Deß

Klugen Beamtens

Oder:

INFORMATORII JURIDIC[I] OFFICIALIS

Anderer Theil.

Begreiffend/

Wie sich ein Beambter in Justiz-Sachen/ und zwar insonderheit/ welche in den ersten Gegen-Stand der Jurisprudenz, wi[e] es insgemein genannt wird/ nemlich in das Jus Personarum, einlauffen/ beleh[ren]/ die vorfallende Casus unter denen Partheyen daraus appliciren und en[t]scheiden/ und damit der Justiz sowol ein Genügen thun/ als sich seines gebrauchten Amts halben sicher setzen kan.

Allen zum Justiz-Wesen und deren Verwaltung bestellten Beamten/ zu wohlgemeinten Behuff/ und Erleichterung ihrer Amts-Verrichtungen/ heraus gegeben

Durch

GERMANUM PHILOPARCHUM.

Nürnberg/

In Verlegung Johann Hoffmanns seel. Wi[ttib] und Engelbert Streck. An. 1704.



Vorrede.

LIeber Leser. Nachdem ich mich vor einige Jahren/ durch einen zu meines Nechsten Nutzen treibenden/ und von guten Freunden mehrers aufgereitzten Eiffer bewegen lassen/ denen Herren Beamten/ welche ihrer Herzschafften Jura und Regalia zu besorgen haben/ und zwar nur denjenigen/ so dessen bedürffen/ eine wohlgemeinte nöthige Information zu hinterlassen/ solche auch vor 3en Jahren durch öffentlichen Druck am Tag gekommen/ hatte ich den Vorsatz nicht/ in sothaner Instruction fortzufahren/ und einen Beamten auch auf das Justiz-Wesen zu führen. Nachdem aber/ über mein Verhoffen/ meine schlechte Arbeit/ mehr aber mein zu meines Nechsten Besten abzweckendes Christliches Absehen/ einige Approbation gefunden/ und ich von verschiedenen Orten excitiret worden/ die in der Vorrede des Erstern Theils vertröstete Continuation dieses Werkes gleichfalls offenbar zu machen: So habe auch meinem Nechsten zu Lieb mich dessen nicht entschütten können/ und dir/ geneigter Leser/ den andern Theil des klugen Beamtens vorstellen/ und ihn/ gleich dem ersten deiner Gunst und Geneigheit anbefehlen wollen. Du wirst hierinnen etwas gemeiners/ als bey dem ersten Theil/ antreffen/ und mir es etwa verüblen/ daß ich mit geringen Sachen/ als von Hochzeiten/ Heyrat-Gut/ ... Vätter-licher Potestät/ Vormundschafft/ Herren und G... Kind ꝛc. viel Papier verderbe/ nachdem solche Materien/ ...

licher Occurrenz, denen Beamten ohnehin wissend seyn können und sollen. Und ist freylich nicht ohne / daß gleichwie Fürsten und grosse Häupter vor Privat-Personen eminiren / also auch Ihre Jura, Hoheiten und Gerechtsame mit klärern Augen und subtilerm Verstand müssen angesehen werden / als wann es um einen Privat-Handel zu thun ist: Jedannoch lauffen auch in vita communi & civica täglich solche Geschäffte vor / die / wie sie nicht von einerley Gestalt seynd / also auch / ihren Umständen nach / besondere Entscheidungen erfordern / und dahero öffters in der Eile einem Beamten abgehen kan / was er ad factum appliciren soll / um der Justiz keinen Abbruch zu thun / und sich ausser Verantwortung zu setzen. Hiezu wird ihm nun in denen Materien / welche in das Jus Personarum lauffen / dieser Zweyte Theil des Klugen Beamtens / gute Nachricht geben / und selten ein Casus sich ereignen / der sich nicht darinn sollte antreffen lassen. Nur will ich dieses noch erinnern / daß ich nicht durchgehends dem Methodo Institutionum Juris nachgegangen / sondern den Menschen erstlich nach seiner natürlichen Beschaffenheit und einigen anhangenden Qualitäten / abstractivè à Societatibus consideriret / nachgehends aber ihn / als ein sociables Subjectum, nach denen einfachen und vermischten Societäten vorgestellet / und / was bey einem und andern zu erinnern gewesen / beygerückt habe. Ich wünsche mir / geneigter Leser / gleiches Glück / wie bey dem Ersten Theil / wo nicht / so will doch von deinem æquitablen Gemüth mir die zuversichtliche Hoffnung machen / du werdest diese Arbeit nicht gantz verschlagen / und die gute Intention, die mich zum Dienst meines Nechsten treibet / prævaliren lassen / mithin auch von denen etwa mit eingelauffenen Fehlern / denn wer ist derjenige der nicht irren könnte / nach der Vor-Schrifft Christlicher Liebe urtheilen / und mich hiedurch excitiren / wo GOTT Gesundheit / übrige Muhs und Kräfften verleihet / in dieser Arbeit mit der Zeit fortzufahren. GOtt lasse übrigens / meinem Wunsch nach / auch diese geringe Arbeit zu meines Nechsten Nutzen / und Eyfferung seiner Ehre ausschlagen.

Des

Des Zweyten Theils Erster Titul.

Von dem Zustand des Menschen vor dem Fall/und was damals vor eine Policey gewesen.

SUMMARIA.

1. Des Menschen Zustand vor dem Fall.
2. Wie sich solcher nachgehends geändert.
3. Wie das eingepflantzte natürliche Recht nach des Menschen Fall nicht genug gewesen ihn im Zaum zuhalten.
4. Ob im Stand der Unschuld *Respubliquen* gewesen wären.

§. 1.

Es hat GOtt der Allmächtige/nach seinem von Ewigkeit her gefasten Schluß/die Welt/und in derselben den Menschen zu erschaffen/ diesen nach seinem Ebenbild formiret/welches nicht nur von der äusserlichen Gestalt/wie sich dann der allmächtige GOtt in der Menschlichen öffters hat sehen und hören lassen/ sondern vielmehr von der innerlichen Beschaffenheit des Menschen bey der Schöpffung zu verstehen ist/ als in welchem damals/krafft dieses Ebenbildes/der Verstand mit dem vollkommenen Erkänntnus GOttes/ der Wille mit kindlichem Gehorsam gegen seinem Schöpffer/wie auch Heiligkeit und Gerechtigkeit/das Hertz mit Göttlicher Liebe/Fried und Freude gezieret war. In Ansehung dieses Göttlichen Ebenbildes nun/und wann der erste Mensch mit seinen Nachkomen dasselbige nicht verlohren hätten/würden wir keiner weltlichen Regierung und Respubliquen, wie heut zu Tag/wie auch nicht weltlicher Gesetze und Gerichte bedürfftig gewesen seyn/sondern in der Ordnung/die GOtt mit eingepflantzet/ aber durch den jähen Fall unserer ersten Eltern/niemals völlig zum Vorschein gekommen/ und

unserm Leben ohne sündliche Begierden dergestalt aufgeführet haben / daß es keines Zwangs bedürfft hätte.

§. 2.

Nachdem aber unsere erste Eltern den leidigen Satan mehr Gehör gegeben/ als daß sie dem Göttlichen Verbot / nichts von dem Baum des Erkänntnus Gutes und Böses zu essen/gefolget hätten/ mithin durch einen Apffel-Biß die Sünde in die Welt gebracht / so ist zwar nicht das Wesen der Menschen / sondern diese herrliche Vorbeschriebene innerliche Beschaffenheit dadurch verlohren gangen/so daß der vortreffliche Verstand des Menschen verdunckelt / der Wille dem Göttlichen Wohlgefallen widerspänstig/das Hertz auch ein Sitz aller fleischlichen Begierden worden ist.

§. 3.

Ob nun schon einige Rudera des Göttlichen Ebenbildes in dem Verstand und Willen des Menschen sich noch hervor geben/ und derselbe / Krafft des von GOTT eingepflantzten natürlichen Rechts/sich in demjenigen/was wider Gott und den Nächsten lauffet / gar wol zu bescheiden weiß / und in seinem Gewissen seines Unrechts überzeuget wird: So hat doch solches nicht nur denen Völckern insgemein/ sondern auch/ nachdem die weltliche Regierungen/Königreiche und Potentzen eingeführet werden/ denen Regenten nicht genug seyn wollen / bey dem natürlichen Rechtes allein bleiben zu lassen / sondern es hat deren Nutz und Nothdurfft erfordert / nach Ereignung der Fälle/gewisse Gesetze einzuführen / und zu deren Execution Obrigkeitliche Personen und Richter zu verordnen. GOtt selbst/als er über sein Volck/die Kinder Israel/das Regiment/nach dem Ausgang aus Egypten führete/fande Er vor nöthig / ihnen nicht nur das natürliche Gesetz/durch publicirung der zehen Gebote/ wiederum in mehrere Errinnerung zu bringen/und wie viel seiner Ehre daran gelegen / am Tag zu legen/ sondern Er gab ihnen auch andere/und unter denen solche Gebote / die seinem Volck gantz convenabel waren/und approbirte hiemit gleichsam die Nothwendigkeit der Civil-und einem jeden Staat und dessen Beschaffenheit quadrirende Gesetze / wovon hernach mit mehrerm.

§. 4.

Was aber die Frage anlanget/ ob im Stand der Unschuld/und wann unsere erste Eltern nicht gesündiget hätten / eine Policey oder Respublic gewesen wäre? bin ich mit dem Luthero und Hunnio ad C.1. Gen. Liebent. Disp.1.Polit.quæst. 15. der Meynung/ daß weil im Stand der Unschuld keine Majestas, und dieselbige als ein totum potestativum constituirende Jura vorhanden gewesen wären / v. g. das Recht Gesetze zu geben/Obrigkeiten zu constituiren/Kriege/Frieden und Bündnüsse zu machen / 2c. so hätten auch die Respubliquen cediret. Massen die Gesetze und Obrigkeiten die Boßheit der Menschen erst eingeführet/ vor derselben aber GOtt durch das natürliche Gesetz die Menschen gubernirt hätte/keine Injurien, Betrangnüsse und Uneinigkeiten wären damalen vorgegangen / mithin hätte man auch zu deren Beylegung keine Obrigkeit bedurfft/oder Vornehmere unter sich Kriege zu führen

ren Ursach gehabt. Wo nun diese Jura mangeln/ da kan auch keine Respublic seyn: Wie man dann auch im Stand der Unschuld keine Unterthanen gehabt hätte/ da doch die Respublic einen Respect und Ordnung unter den Regenten und Unterthanen erfordert. Dis aber ist zuzugeben/ daß ob schon kein civiles Regiment damals statt gehabt hätte/ doch eine Ordnung und vätterliche Hauß-Beherrschung / besonders da die Haußhalten sich vermehret/ sich gefunden/ und sich gegen das Haupt der Familie einiger Vortheil in der Ehrbezeugung ereignet haben würde.

Der II. Titul.

Von dem Göttlichen Recht und Gesetz/ und dessen unterschiedlichen Arten.

SUMMARIA.

1. Was das Göttliche Recht sey in weitläufftigem Verstand.
2. Die Abtheilung des Göttlichen Gesetzes.
3. Was das angebohrne oder natürliche Gesetze sey / und daß es alle verbinde und nicht aufgehoben werden könne.
4. Das natürliche Recht kan den unvernünfftigen Thieren nicht zugeeignet;
5. Noch ihnen die natürliche Beywohnung und *Propagation* zugeschrieben werden.
6. Was auch deswegen in denen *Instit. Juris* und *Digestis* zu finden.
7. Was das *Moral*- und Sitten-Recht sey?
8. Was das *Ceremonial*-Gesetz sey?
9. Was das Forensisch- oder Jüdische Land-Gesetz sey/ und wie weit es noch verbinde?

§. 1.

Es ist zu wissen/ daß das Göttliche Recht oder Gesetz in weitläufftigem Verstand genommen/ unterschiedene Arten / und alles/ was GOtt so wol denen Menschen insgemein/ als in specie dem Israelitischen Volck ins Hertz gepräget und äusserlich zu erkennen gegeben/ in sich begreifft/ und kan beschrieben werden / daß es ein Göttlicher Befehl und Lehre sey / wordurch eine gewisse Art und Richtschnur vorgeschrieben wird/ über alles / was GOtt von denen Menschen will gethan und gelassen haben.

§. 2.

Es wird aber das Göttliche Gesetz getheilet nach seiner Promulgation und Offenbahrung / in das angebohrne/und revelirt- oder entdeckte Gesetz: und dieses widerum in das Moral- oder Sitten-Gesetz / in das Ceremonial- und Vorbildungs-Gesetz/und dann in das Forensisch- und Land-Gesetz.

§. 3.

Das angebohrne/welches nicht anderst als das natürliche Gesetz zu nennen/ ist ein Göttlicher/dem Menschen eingepflantzter Befehl / krafft dessen er weiß / was von Natur gut/und dahero zu thun/und was hingegen lasterhafft und zu fliehen ist; Weil nun dieses Gesetz nichts anders als eine Eindruckung und Mittheilung desjenigen ewigen Gesetzes ist welches bey GOtt dem Schöpffer anzutreffen/danebenst auch mit solchen Sachen beschäfftiget/welche an und vor sich selbst gut oder böse seynd / so seynd zu dessen Observirung alle Menschen verbunden/und kan von keiner Obrigkeit vorsetzlicher Weise demselben zu wider gehandelt / oder solches gar aufgehoben / obschon etwas hinzu gesetzet/mehrers erweitert/zum theil auch nach dem Zustand der Sach/und wichtiger Umstände des gemeinen Wesens/ eingezogen werden.

Ziegler de Jure Majest. lib. 1. c. 5. n. 1.

Lauterb. ad ff. tit. de Justit. & Jur. th. 24. seq.

§. 4.

Es ist aber hiebey zu errinnern/ daß unsere alte Rechts-Gelehrten/als der Stoischen Sect meistens Zugethane / den Namen des natürlichen Rechts in etwas gemißbrauchet/indem sie auch den unvernünfftigen Thieren solches zugeeignet / bey denen doch keine das Gute von Bösen zu unterscheiden fähige Vernunfft / noch ein beständiger Wille und Wahlmacht (electio) anzutreffen/und wie sie keine Injurien zu inferiren mächtig seyn/ nach des Ulpians eigener Verabscheidung

in L. 1. §. 7. si quadr. paup. fec. dic.

Also kan auch weder Recht noch Gerechtigkeit von ihnen gesagt/ oder solche Qualitäten ihnen zugeschrieben werden. Wann man aber aus denen blosen Scheinbarkeiten/ und denjenigen Actibus der unvernünfftigen Thiere / welche eine Aehnlichkeit mit der Menschen Thun machen/ein natürliches Recht machen will / warum schreibet man ihnen nicht auch das Jus Gentium zu/nachdem man siehet/daß sie ihre besondere Nester und Hölen/und also distincta quasi dominia haben/Krieg mit einander führen / einander beystehen / und sich und das Ihrige vertheidigen: Ja da von einigen Thieren gesaget wird/daß sie ihren gewissen König/und also einen Schein einer Republic haben / so würde ihnen endlich auch ein Jus Civile müssen zugestanden werden wie solches vor andern herrlich ausführet

Joh. Friedr. Hornius in tractat. de subjecto Juris Nat.

Bened. Wincler de princip. Juris lib. 2. c. 8. pag. 211. seqq.

§. 5.

Gleichen Irrthum begehen sie auch / wann sie die Beywohnung Männ- und Weiblichen Geschlechts/sowol bey Menschen/als dem unvernünfftigen Vieh/nebens andern

andern Actibus mehr diesem natürlichen Recht zuschreiben/ da doch selbige / und in so weit sie aus einem blosen natürlichen Getrieb herfliessen/ wie es dann bey denen unvernünfftigen Thieren nicht anderst seyn kan/ bloß aus der Natur/ allen mit denen Sinnen begabten Thieren / und alsdann dem Menschen erst eigentlich zu zueignen ist / wann sie aus einer angestellten Wahl/ auf gewisse Art / und nach genugsamer vernünfftiger Erwegung/ herrühret.

§. 6.

Es möchte aber jemand einwenden/ es stünde gleichwol in denen Institutionibus und Digestis mehrmalen/ daß erwähnte Actus dem natürlichen Recht zuzueignen/ und dem Menschen mit den unvernünfftigen Thieren gemein seyn. d Allein es ist hiebey/ sowol als bey andern Fällen mehr/ da die Frage ist von der wesentlichen Beschaffenheit eines Dinges/ zu wissen / daß die Macht eines Gesetz-Gebers / so groß sie sonst ist/ sich auf selbige nicht erstrecke/ oder machen könne/ daß ein Ding seinem Wesen nach anderst wäre/ als es von Natur ist. Zum Exempel / kein Potentat von der gantzen Welt ist mächtig genug zu ordnen/ daß der Mensch nicht solte ein vernünfftiges Thier seyn. Also hat es auch mit der Definition und Beschreibung des natürlichen Rechts und Zueignung einiger gewissen Geschäffte gleiche Bewandtnuß / weil solche Sachen/ ihrem Wesen nach/ müssen betrachtet / und ihnen hierinnen nichts entzogen werden.

§. 7.

Das Moral und Sitten-Recht ist nichts anderst/ als eine wahre und unveränderliche Richtschnur der Göttlichen Gerechtigkeit/ welche dem Menschen bey der Erschaffung angebohren / und nach seinem Fall durch die zehen Gebot wiederholet worden/ einen vollkomenen Gehorsam alles unsers Thuns/ aus allen Kräfften erfordernd. Und dieses Gesetz verbindet alle Menschen / und kan darwider von keiner Obrigkeit dispensiret/ oder selbigem zuwider gehandelt werden / weil es ein Spiegel der unbeweglichen Göttlichen Gerechtigkeit ist / so/ daß derjenige / der dieses Gesetz in Abrede seyn wolte/ GOtt selbst verlaugnen müste.

§. 8.

Das Ceremonial- und Vorbildungs-Gesetz/ ist eine von GOtt dem Jüdischen Volck vorgeschriebene Kirch-Ordnung / und was selbiges bey dem Gottesdienst entweder durch Typische Vorbildung des zukünfftigen Messiä/ oder auch sonst an unterschiedenen Gebräuchen in acht zu nehmen gehabt hat. Dieses Gesetz hat/ nach vollbrachtem Werck der Erlösung / sein Endschafft bekommen / noch mehrers aber / da durch die Römer der Tempel zu Jerusalem zerstöret / und das Jüdische Volck in alle Theile der Welt zerstreuet worden.

Wincler. d. tract. l. 5. c. 6. pag. 452. 1099.

§. 9.

Das Forensisch- oder Jüdische Land-Gesetz/ ist dasjenige / welches GOtt / als Regent des Jüdischen Volcks/ über die weltliche und Staats-Händel der Jüdischen Policey

Policey vorgeschrieben. Dieses/als ein dem Jüdischen Volck und seinem Regiment zugeeignetes Gesetz/ hat/auch des höchsten GOttes Intention selbst nach / niemand als die Jüden verbindlich afficiren sollen und wollen/ dahero/wie dieses Gesetz/ durch Aufhebung der Jüdischen Policey/ seine Endschafft bekomen/also seynd andere Völcker so wenig/als heut zu Tag die Christen/zu dessen Observirung/soviel das formale oder wesentliche Stück des Forensischen Gesetzes/welches aus der Sanction des Gesetz-Gebers fleusset / betrifft / daran gebunden gewesen. Was aber das Materiale, oder wovon das Gesetz handelt/anlanget/stecket gemeiniglich etwas morales darhinter/welches jedweden Menschen zum Gehorsam verbindet. e.g. Das ist ein Moral-Stück/daß man die menschliche Societät und Gemeinschafft durch Ehebruch/Raub/ Diebstahl ꝛc. nicht soll turbiren / wie man aber dergleichen Laster bestraffen soll / das ist das Formale, und ändert sich/nach der Beschaffenheit der Republiquen, wie man in Bestraffung des Diebstahls siehet/welche heut zu Tag capital ist/da bey den Jüden die Wiedererstattung des Gestohlenen genug war. Es haben aber diese Gesetze auch ihres Wesens halben diesen Nutzen/daß eine Obrigkeit / wo nicht bereits andere introducirt seyn/die sie nit aufheben will/sich dieser Gesetze/ in Dictirung der Straffe/ gar wol gebrauchen könne / weil sie versichert ist / daß sie GOtt / der sie seinem Volck vorgeschrieben / nicht zuwider seyen.

Ziegl. de Jur. Majest. lib. 1. c. 5. n. 56.

Der III. Titul.

Von denen menschlichen Recht und Gesetzen / besonders vom Völcker-Recht.

SUMMARIA.

1. Was das menschliche Gesetz/und wie mancherley es sey?
2. Was das Völcker-Recht sey/dessen Ursprung und *Occasion*.
3. Was das *Objectum* und End-Ursache des Völcker-Rechts sey?
4. Ob das Völcker-Recht von dem Natürlichen *differire*?
5. Gehet entweder jede Menschen/oder die Völcker unter sich an.
6. Der Gottesdienst ist nicht dem Völcker-Recht zuzuschreiben.
7. Auch nicht der Gehorsam gegen die Eltern und das Vatterland/wobey in *concurrenz* dieses den Eltern vorzuziehen.
8. Noch weniger die Nothwehr/als an einem gewissen Fall.
9. Ob und was erstlich gemein gewesen / und wie die *Distinction* der Herrschafft entstanden?

10. Die

10. Die Einsegung der Obrigkeiten wird dem Völcker-Recht zugeschrieben.
11. Wie auch die meisten *Contracte* und Handlungen.
12. Und der Gebrauch der *Commercien* und freyen Handels.
13. Wie nicht minders der freye Durchzug.
14. Und der Krieg/ er werde *defensivè* oder *offensivè* geführet.
15. Woraus die Knechtschafft bey dem Römern/und daß das im Krieg Erworbene/dem Uberwinder bleibet/ erfolget.

§. 1.

Das menschliche Recht oder Gesetz ist/welches von denen Menschen/aus erheischender deren Nothwendig- und Nutzbarkeit/eingeführet worden. Dann weilen man durch die Erfahrung das natürliche Gesetz nicht genug mächtig befunden/die Menschen zu observirung ihrer Schuldigkeit/wegen ihrer corrupten Natur/wie es seyn solte/anzuhalten/als haben nicht nur die Völcker insgesamm/sondern auch jede Respubliquen ihre gewisse Gesetze verordnet und eingesetzt/welche gleichsam Mauren und Bollwercke seyn / wormit man das natürliche Gesetz verwahret/damit es nicht gäntzlich untergedrucket werden möchte.

Winckler. de princip. Jur. lib. 4. c. 2. circa fin.

Alldieweilen aber theils Nutzbarkeiten alle Völcker / theils eines und das andere insonderheit betrifft / dahero wird dieser End-Ursach halben das menschliche Gesetz in das allgemeine Völcker-Recht (Jus Gentium) und in eines jeden Staats-Recht (Jus Civile) abgetheilet.

§. 2.

Das gemeine Völcker-Recht ist / welches nicht etwan von einem grossen Potentaten allen Völckern vorgeschrieben/sondern von ihnen selbst aus der Ursachen verbindlich angenommen worden/weil es der gemeine Nutz und Nothwendigkeit erfordert / und sie solches zur gemeinen Erhaltung zuträglich geachtet. Und dieses Gesetz obligiret alle Völcker / nicht etwan deswegen / als wären sie an einem gewissen Ort zusamm gekommen/und hätten sich eines allgemeinen Gesetzes oder Rechts halben unterredet und verglichen/sondern / weil ein und andere Nation aus der Vernünfftung und Ratiocination gesehen/daß die Gesetze/welche andere unter sich practicirt/ auch ihnen wol anstehen würden / und insgemein nöthig und dienlich wären / dahero haben sie gleichsam ex compactato endlich insgesampt selbige eingeführet / und sich ihnen tacitè unterworffen/so/daß was successivè diesem oder jenem gefallen/endlich ein allgemeines Gesetz worden ist.

§. 3.

Das Objectum oder die Materie womit das Völcker-Recht zu thun hat/seynd freywillige oder solche Sachen / darvon das natürliche Gesetz nichts eigentlich geordnet hat/weil sie anfänglich inner- und wesentlich weder gut noch böse gewesen/

aus zugleich der Unterschied beeder Rechte hervor leuchtet / wovon mit mehrerm kan gelesen werden

Hugo de Roy. de eo, quod justum est. lib. 1. tit. 4. n. 4.

Das End-Absehen aber ist nichts anders/als der gemeine Nutz und Nothwendigkeit. Also hat der Nutz des gemeinen Lebens die Comercia und Mittheilung des Uberflusses/von dem/was ein oder anderes Volck in seinen Grentzen entbehren können/und die adquisitionem & translationem Dominiorum: die Nothwendigkeit aber Königreiche/Gerichte rc. eingeführet/die Dominia und Grentzen unterschieden/Häuser/Städte und Vestungen aufbauen lernen; Kriege/ Gesandschafften/Bindnüsse/Gefangenschafft/und endlich fast alle Contractus denen Völckern eingeflösset: Die antreibende Ursach aber ist das Liecht der wahren Vernunfft/welches denen Völckern / was hierbey ihres Bestens halben zu thun sey/ eingegeben.

§. 4.

Zwar haben sich sowol vor Alters / als in Neulichkeit Leute gefunden / welche vermeynet/daß kein von den natürlichen Recht unterschiedenes allgemeines Völcker-Recht zu finden sey/indem alles/was dem Völcker-Recht zugeschrieben wird/sich dem natürlichen Recht zueignen lasse/und dahero bedencklich sey/ ohne Noth vielerley Species der Rechte zu fingiren/wie mit mehrern zu sehen/ bey dem

Hobesio de Cive c. 14.

Pufend. de J. N. & G. lib. 2. c. 3. §. 23.

Allein weil unser Zweck nicht dahin gehet/in diesem Werck dergleichen Controversien ex professo zu tractiren/sondern nur einen Beambten/ und der Rechten unwissende Obrigkeitliche Person/in dem/was seinem Ambt dienlich ist/zu informiren/ und weil ihm gleichwol eine kleine generale Notiz von dem Recht und seinen vielerley Arten nöthig ist/selbige obiter mit zu berühren/so halte vor das sicherste/ich bleibe disfalls was das Völcker-Recht betrifft / bey dem/ was in unserm Corpore Juris davon gemeldet wird

L. 1. §. 4. ff. de Just. & Jure §. 1. J. de J. N. G. & C.

Welches dann auf bereits gemeldtes hinaus lauffet/wiewol auch nicht zu laugnen ist/ daß in unserm Jure das natürliche und gemeine Völcker-Recht gar offt confundirt, und eines vor das andere gesetzet wird/wie zum theil aus denen Actibus, welche dem Völcker-Recht zugeschrieben werden/ aus Folgendem mehrers erhellet.

vid. Stephan. de Arte Jur. c. 8. & 9.

§. 5.

Es concerniret aber dieses allgemeine Völcker-Recht entweder jede Menschen ihrer Person und Vermögens halben/und werden dahero dem Völcker-Recht von denen alten JCtis zugeeignet/ein gewisser Gottesdienst/ der Gehorsam gegen die Eltern und dem Vatterland/die Nothwehr/die Theilung der Herrschafften / die Institurung der Obrigkeiten und Gerichte/die Contracte, welche mit andern eingegangen werden rc. Oder es gehet die Völcker unter sich an/ so weit eines mit dem andern zuthun

zu thun hat. Dahin gehören der freye Handel und Wandel / der freye und sichere Durchzug durch eines andern Land / der Krieg/ und dem anhangende andere Rechte/

L. 2. 3. & 5. ff. de J. & J.

Von denen kürtzlich / und zwar von einem jeden insonderheit / etwas beyzurucken nöthig seyn will.

§. 6.

Gleichwie kein Volck jemahls auf der Erden gelebet / welches nicht geglaubet hätte/daß ein GOtt wäre / von dem alles/ was in der Welt ist/ eine dependentz und Wesen habe/

Pufend. de offic. hom. c. 4. lib. 1.

Also hat es auch von Natur die Furcht und Ehre vor demselben eingepflantzet bekommen/und durch einen gewissen Dienst solche an den Tag zu legen sich bemühet/ ob schon der rechte wahre Gottesdienst nicht sowohl aus dem angebohrnen Gesetz/ als eröffneten Gebotten Gottes zu lernen/und dahero jenes zu unserer Seelen Seeligkeit insufficient ist: Inzwischen siehet man gleich aus diesem ersten Actu, daß solcher dem Völcker-Recht nicht beyzuschreiben sey / weilen die Furcht und Ehre vor GOtt zu tragen / von Natur allen Menschen eingepflantzet / und der äusserliche Dienst nicht allen Völckern gemein und einerley ist.

§. 7.

Der Gehorsam gegen die Eltern und das Vatterland / ist nicht minder von Natur allen Menschen eingepflantzet / und hat jenes um so wenigern Zweiffel / nachdem die zehen Gebotte / die nichts anders als ein wiederholt- und erneuertes natürliches Gesetz seyn / solches selbst von uns haben wollen: Und bestehet dieser kindliche Gehorsam nicht nur in äusserlicher Beehrung/sondern auch in innerlicher Hochachtung/daß man die Eltern vor Urhebere des Lebens/und Mittheilere anderer unzählichen Wohlthaten halte/ ihnen nach Vermögen diene/ ohne ihren Rath und Wissen nichts hauptsächliches vornehme / und ihre Gebrechen zugut halte. Mit dem Vatterland hat es gleiche Bewandtnuß/und wird ein jeder durch innerlichen Getrieb demselben wohl zu wollen/ und das Böse ab zu wenden/ angeleitet. Inzwischen/ und da des Vatterlands Bestes mit der Eltern concurriret/ ist dannoch jenes diesem vorzuziehen;

L. 19. §. 7. de captiv. & postlim. revers.

So gar/daß/wo der Vatter wider das Vatterland/mit feindlicher Macht/etwas vornehmen sollte / kan auch ein Sohn dem Vatter resistiren / und wird solches in Rechten Vergeltungs-würdig geachtet.

L. 35. ff. de relig. & sumpt. fun.

Junge tamen Brunn. ad eand.

§. 8.

Die Nothwehr / und Gewalt mit Gewalt abzutreiben / ist so gar natürlich

daß die meisten Moralisten dahin gehen / es verstatte selbige nicht nur das natürliche Gesetz/sondern befehle sie auch.

Kremberg de necess. defens. quæst. 1.

Wann nur die Gefahr so beschaffen / daß sie einem dergestalt über den Halß schwebet / daß er solcher entweder gar nicht/ oder doch nicht ohne Gefahr entgehen kan.

L. 4. ad L. aquil.

L. 2. & 3. C. ad L. Corn. de Sicar.

Gail. 2. O. 110. n. 13.

Und ist dahero die blose Furcht / Befahrnuß / und Bedrohung der Gewalt nicht genug.

L. metum. 9. ff. quod met. caus. ord. Crim. art. 140. Arum. Disp. ad ff. 1. th. 1.

Es kan aber solche Nothwehr gebraucht werden / nicht nur wann man eine Lebens-Gefahr abwenden will / sondern auch zu Vermeidung eines Schadens an einem Glied des Leibes/zu Abwendung einer Ehrschändung/wann/zum Exempel/ einer ehrlichen Weibs-Person will Unzucht angemuthet werden.

L. 1. §. 4. ad L. Corn. de Sicar. ord. Crim. art. 142.

Ein anders ist / wann ein mit ehrenrührigen Reden Angetasteter den Schänder umbringen wollte/ dann dieses wäre nicht zugelassen/ weilen er andere Mittel hat/ seine Ehre zu salviren. Weilen aber von dieser Materie in einem andern Theil/ unter dem Titul des Todtschlags/ weitläufftiger gehandelt wird / so will ein mehrers biß dahin verspahren. Will man aber ja die Nothwehr dem Völcker-Recht zuschreiben/ so muß man einen solchen Casum sich vorstellen/ da man vorsetzlich und mit gutem Rath und Willen/jedoch ohne Ursach/unbillich und unrechtlicher Weise/verletzt zu werden/angefallen wird/nicht aber wo kein animus injuriandi bey dem aggressore vorhanden ist/ weil der Mensch hierinn mit den unvernünfftigen Thieren / der blosen natürlichen Reitzung und Getrieb folget: Wie solche Außlegung zu finden bey dem

Kremberg de defens. necess. quæst. 1. n. 19.

Biccio ad L. 3. ff. de J. & J.

§. 9.

Das Recht zur Herschafft eines Dinges / und die Gewalt/ sich solches zu appropriiren / und damit zu disponiren / hat GOtt dem Menschen mit dem natürlichen Recht zugleich übergeben/Gen. 1. v. 26. und wie hätten auch unsere erste Eltern den erschaffenen Erd-Craiß gebrauchen können / wann sie nichts eigenthümliches gehabt hätten / verstehe in Gebrauch der Sache / nicht in deren eigenthümlichen Anmassung selbst/dann so lange du/zum Exempel/einen Acker gebauet/ konnte dir der andere selbigen nicht nehmen/und hatte es auch nicht vonnöthen/weil der Erd-Craiß damahls weit genug war. Nachdeme aber die Vermehrung des menschlichen Geschlechts erfolget/ und auf deren Erhaltung zu sehen war/andere auch aus

Neid

Neid und Ehrgeitz/mit Wenigem sich nicht wollten begnügen lassen/so haben gantze Familien sich durch die Welt zerstreuet/ und etwas eigenthümliches occupiret/ wordurch die Theilung der Herrschafft erfolget / welche dem natürlichen Recht Anzeich- und Antreibungs/dem Völcker-Recht Würck-und Vollbringungs/und dem Civil Recht informir- und Vermehrungs-weise zugeschrieben werden kan.

Hugo de Roij de eo,quod just. est l.1. c.5.
Hahn. ad Wes. tit. de J. & J. n.16.

§. 10.

Ob schon das natürliche Recht jeden Menschen saget was er thun oder lassen soll / und solches noch mehr durch menschliche positiv-Gesetze exigiret wird / so ist doch bey der verkehrten menschlichen Natur vonnöthen gewest / daß einer vor dem andern eminire/und die Macht habe zu gebieten / und mit Straffen dazu anzuhalten/was man nicht freywillig thun wollen. Dieses Straff-Ambt ist erstlich von den Eltern und Hauß-Vättern/gegen die Kinder und Hauß-Genossen/exerciret/ mit Wachsthum aber des menschlichen Geschlechts/ nach introducirten Republiquen/ von denen Regenten diese Macht beschnitten/ und die universal-Gewalt sich zugeeignet worden / welche / weil sie alles allein nicht versehen können / sondern hierzu Mittels-Personen vonnöthen gehabt/ so hat die Nothdurfft und Conservation der menschlichen Societät erfordert / gewisse Obrigkeiten und Gerichte zu verordnen/ welche denen Untergebenen vorstehen / die unterdruckten schützen / denen Vervortheilten Recht schaffen/ und die Ubertrettere der Gesetze zur gebührenden Straffe ziehen könnten. Was aber vor eine Obrigkeit einzusetzen / und wer hierzu zu erwählen sey / davon schreibet das Völcker-Recht nichts vor / sondern überlässet es dem Zustand und Beschaffenheit eines jeden Volcks und Staates/und wie es bey ihm die Nothdurfft und gemeine Beste erfordern mag.

Hug. de Roij d. tr. l.1. tit. 6. n.3.

§. 11.

Nachdem die Gemein-Herrschafft bey der ersten Welt aufgehöret und jeder sich etwas eigenes attribuirt hatte / hat die Nothwendigkeit / und damit ein Land/ oder auch ein Mensch/des andern Mangel ersetzen könnte/erfordert/auf gewisse Arten zu trachten / wodurch einer dem andern das Seinige/ auf verbindliche Weise zueignen könne. Dahero seyn gewisse Contracte und Vergleiche/und zwar allererst der Tausch und Verwechslung einer Sache gegen die andere / dann das Kauffen und Verkauffen/und andere Handlungen mehr/ von denen Völckern erfunden worden /so daß wenig ausgenommen / fast alle Contracte dem allgemeinen Völcker-Recht ihren Ursprung schuldig seynd.

§. 12.

Weilen ein Land selten alles trägt/ was zu seiner Einwohner Nothdurfft erfordert wird / zuweilen aber auch an ein und andern solcher Uberfluß ist/daß es dem bedürfftigen Nächsten damit aushelffen kan / dahero hat die natürliche

nunfft denen Völckern den freyen Handel / und die Kauffarteyen einzuführen / an die Hand gegeben / wodurch auch diesem bey der menschlichen Societät sich ergebenden Gebrechen könne begegnet werden / ist solchem nach jederzeit davor gehalten worden / daß der jenige das Völcker-Recht beleidige / welcher den Gebrauch der freyen Commercien in seinem Land nicht verstatten will / wie hiervon weitläufftig zu lesen ist beym

Grotio. l. 2. c. 2. §. 13. de J. B. & P. & de mari libero c. 8.

§. 13.

Nachdem auch abgelegene Völcker öffters miteinander zu thun haben / und da sie ihre Geschäffte verrichten wollen / andere Länder betretten müssen / so will gleichfalls die wahre Vernunfft / und die Nothwendigkeit / daß man einander den freyen Durchzug durch eines jeden Land / verstatten müsse / wann absonderlich derselbe dem Herrn des Lands unschädlich ist. Dann da einer gemeinen Privat-Person nicht kan aufgelegt werden / einem andern einen freyen Gang auf und durch seinen Grund und Boden zu verstatten / es geschehe dann auf gewisse Maß / warum sollte dann ein Fürst oder Ober-Herr hierin schlimmerer Condition seyn ? Dahero er auch nicht zu verdencken / daß / wo er Ursach findet / durch den Durchzug einen Schaden zubefahren / daß er solchen entweder abschläget / oder doch sich hiebey wohl vorsiehet.

Grot. d. lib. 2. §. 2. n. 13. & ibi
Ziegl. & Henning.

§. 14.

Weil nicht nur der Mensch von Natur geneigt ist zu seiner Erhaltung / und Abwendung des Verderbens / so ist einem jeden die Gegenwehr / und also auch einem Fürsten und Potentaten ein Beschütz-Krieg nicht zu versagen. Es ist aber auch demselben einen Krieg dem andern / wo eine rechtmässige Ursach vorhanden / und man hiezu von demselben durch zugefügtes Unrecht bewogen worden / anzukündigen / und offensive zu verfahren / nicht verbotten / sondern von allen Völckern approbiret. Dann da Privat-Personen vor dem Richter das Ihrige wieder bekommen / und vor erlittenen Schimpff und Unrecht Satisfaction erlangen / auch der Gegentheil darzu angehalten werden kan / so wären hohe Häupter und Potentaten / die keinen Superiorem erkennen / und dahero denen Gerichten nicht unterworffen seyn / gar übel daran / wann sie sich von ihres Gleichen müsten beschimpfen / oder des Ihrigen nach Belieben berauben lassen. Es wird aber der Krieg dem gemeinen Völcker-Recht zugeschrieben / nicht als hätte er davon sein Wesen / und wäre durch dasselbe die Form und Art zu Kriegen vorgeschrieben / sondern ursächlich und occasionaliter, weilen / nach distincten Herrschafften / die unglückliche Namen Mein und Dein entstanden / denen der Neid und Begierde / was eines andern ist / an sich zu ziehen / gefolget / welchen zu zähmen / unter independirenden Häuptern nothwendig der Krieg hat ergriffen werden müssen.

§. 15.

§. 15.

Aus dieser Kriegs-Befügnuß flüssen auch andere gerechtsame und Actus, die dem gemeinen Völcker-Recht zugeschrieben werden / als da seyn / daß alles/ was man dem Feind abnimmet / den Uberwältiger bleibe. Bey den Römern wurden auch die gefangene Knechte des Obsiegers / welches aber heut zu Tag / da die alte knechtische Leibeigenschafft unter denen Christen aufgehoben worden / nicht mehr statt hat/ wovon an bequemern Ort mit mehrerm. Inzwischen ist noch zu mercken/ daß/ weilen diese Leibeigenschafft/ da die Gefangene/ nach dem Völcker-Recht/ des Uberwinders Knechte wurden / hat können aufgehoben werden/ so ist daraus zu schliessen / daß das Völcker-Recht / obschon nicht gantz aufgehoben / doch ein und anderes Stück desselben / besonders wo es im natürlichen Positiv-Recht nicht fundirt ist/ mutirt werden könne / wie aus angezogener Leibeigenschafft zu sehen/ woraus zugleich der Unterschied zwischen dem natürlichen und dem Völcker-Recht erhellet/ weilen jenes gar keiner Mutabilität unterworffen.

Der IV. Titul.

Von dem Civil- und Burger-Recht / und Gesetzen insgemein / und von dem Römischen insonderheit.

SUMMARIA.

1. Was das *Civil*-Recht sey?
2. Wie vielerley das *Civil*-Gesetz sey?
3. Die Krafft der *Responsorum* oder Rechtsmeinungen der *Doctorum*.
4. Wer *Civil*-Gesetze geben und ordnen könne?
5. Wer durch die *Civil*-Gesetze *obligiret* wird?
6. Ob auch fremde Durchreisende durch die *Local*-Gesetze verbunden werden?
7. Der Gesetz-Geber wird aber nicht dadurch *regulariter* verbunden.
8. Wohl aber durch die natürliche Göttliche und Völcker-Rechte / wie auch *Fundamental*-Gesetze / und wem die Bestraffung wider den Ubertretter zukomme?
9. Worüber die *Civil*-Gesetze gegeben werden können? nemlich von möglichen / gleichgiltigen / zukünfftigen / und öffters sich begebenden Fällen.

10. Die Form der Gesetze / worzu die *Promulgation* gehörig / ohne welche das Gesetz nicht *obligiret*.
11. Die Endursach des Gesetzes/und dessen *Effect*.
12. Der *Constitutionum Principum species*, als da seyn *Decretum*, *Rescriptum*, *Annotatio*, *Epistola*, *Pragmatica sanctio*, *Edictum*, *Mandatum*.
13. *Species* der geistlichen *Constitutionen*.
14. Wie vielerley die *Constitutiones Principum* seyen?
15. Was vor *Clauseln* ein *Rescript* haben/oder doch *tacitè* in sich begreiffen soll/wann es giltig?
16. Von der Auslegung der Gesetze/und wie vielerley selbige seyn?
17. Was ein Beambter und Richter bey Ausleg- und *Applicirung* der Gesetze in acht zunehmen / und welcher *Interpretation* er nachzugehen? wie viel er auch denen *Præjudiciis* und gemeinen Meinungen der Rechtsgelehrten zu *deferiren*?
18. Wie sich ein Beambter zu verhalten/wann die *Doctores* unterschiedene Meinungen haben?
19. Daß ein Gesetz wieder könne aufgehoben oder demselben *derogiret* werden?
20. Wie sich ein Beambter zu verhalten / wann von denen Partheyen zweyerley *Rescripta* ausgebracht worden.
21. Etliche *Observationes* von dieser Materie.

§. 1.

DAs Civil- und Burger-Recht ist / welches der Regent oder höchste Haupt des Ortes zu des gemeinen Wesens Heyl und Nutzen/verordnet und promulgiret/damit die Unterthanen ihre actiones darnach richten und anstellen. Woraus der Unterschied dieses Rechts von dem natürlichen / als welches allen Menschen vorgeschrieben; und dem Völcker-Recht / welches sich allen Völckern eignet/ erhellet/da hingegen diß einer jeden Republic approprüret ist/ und nach deren Zustand aufgehoben und geändert werden kan.
Stephan. de method. Jur. c. 10.

§. 2.

Es wird aber dieses Civil-Recht getheilet / in das Geschriebene/ welches von der hohen Obrigkeit ausdrücklich vorgeschrieben oder geordnet wird ; und das Ungeschriebene / mit dem es dergleichen Bewandtnuß nicht hat / wie im folgenden sechsten Titul mit mehrerm zu ersehen. Bey den Römern begriffe jenes in seinem genauen Verstand unterschiedene Species und Arten / als das Gesetz in der genauesten Bedeutung / welches das gantze Römische Volck / auf Befragung des Senats, die Plebiscita oder gemeinen Volcks Gesetze / welche der Pöbel / auf Befragung seiner

seiner sonderbaren Obrigkeit / sich gefallen lassen; Die Senatus Consulta oder Rathschlüsse / welche der Rath ohne Zuziehung des Volcks geordnet; Die Responsa Prudentum oder Rechtsmeinungen der Juristen / welche sie auf Befragen von sich gestellet; Und endlich die Constitutiones Principum oder Käyserliche Verordnungen. Und diesen Speciebus wurden contradistinguiret die Edicta Prætorum oder die Unter-Richterliche Gebot/wann selbige den Verstand deß gemeinen Rechtens/durch Hinzusetzungen/Aenderungen oder Auslegungen/ an Tag gaben. Alldieweil wir aber heut zu Tag die alte Römische Regier-Art nicht mehr im Brauch haben/ so werden alle diese Arten nunmehro unter dem General-Namen des Civil-Rechts / oder des Gesetzes begriffen / deme das ungeschriebene Gesetz / oder die Gewohnheit / entgegen gesetzet wird. Gleichwohlen muß die natura Juris prætorii, so weit sie von dem Jure Civili distinguiret ist / noch nicht ausser Augen gesetzet / sondern noch heut zu Tag die Obligationes & actiones prætoriæ von denen Obligationibus & actionibus Civilibus unterschieden/und einer jeden das Ihrige / wie es ihnen die Leges,besonders auch ratione durationis,attribuiren/gelassen werden.

Stryck. in usu. Paratitl. tit. de orig. Jur. §. 3.

Es handeln auch die jenige gantz unverständig / welche die Edicta und Mandata der Fürsten und Stände des Reichs mit den Edictis Prætorum comparisiren wollen/ und wissen nicht / daß dieselbe aus einer analogischen Majestät und Krafft der Territorial Superiorität Macht haben / in ihren Gebieten dergleichen Gesetze zu geben/ und Mandata publiciren zu lassen / wie sie vormahls die Römische Käysere selbst geben können.

Heig. ad §. 1. J. de obl. n. 27. Bach. ad Treut. v. 1. d. 23. Th. 1. Lit. C.
Reinck. l. 1. clas. 4. c. 16. n. 32.

§. 3.

Es ist aber/weil es hier Gelegenheit davon zu reden giebet/von denen vermeldeten Responsis prudentum oder Rechtsmeinungen der Juristen/zu wissen/daß selbige zu Zeiten des Käysers Augusti in grossem Ansehen gewesen / so daß auch der Richter auf ihre Interpretationes und Rechts-Auslegungen / und nach demselben formirte Meinungen in Urtheilen reflectiren müssen / und nicht leicht davon abtretten können / wann ihnen nur die Macht/ publicè zu respondiren / gegeben worden. Weil nun graduirte Dd. aus zukommender Käyserlichen Macht/auf Universitäten gleichfalls die Macht/de Jure publicè respondendi bekommen / so massen sie sich nicht unbillich gleicher Authorität an als die JCti zu Zeiten des Käysers Augusti gehabt haben.

Carpz. p. 1. C. 10. d. 4. n. 3.
Cothm. 5. R. 38. n. 1. sq. Dn. ab Andler, in Jurisprud. l. 1. tit. 21. p. 2. n. 26.
Schilt. ad Paratitl. Ex. 2. th. 4.

Und dahero muß der Richter auch eines einigen privat-Doctoris Responsum,

Begehren der Parthey/ad acta nehmen / weil er die Macht/publicè zu respondiren/ überkommen hat.

Stryck. in usu Paratitl. tit. de orig. Jur. §. 5.

Käyser Justinianus hat zwar schon zu seiner Zeit diese der Dd. Authorität in etwas beschnitten/

§. 8. J. de J. N. Gent. & C.

Jedoch denjenigen Responsis, die dem corpori Juris mit einverleibet worden / diese Krafft zugeeignet / daß sie/gleich andern Gesetzen/respectiret werden sollen.

Schilt. prax. Jus Rom. ex 2. th. 3.

Was aber die Krafft und Würckung dergleichen rechtlichen Informaten anlanget/ haben selbige heut zu Tag/nach gemeiner Meinung der Dd. nur ein glaubbares Ansehen/oder probabilem authoritatem, imponiren aber keine Necessität / daß man denselben in Urtheilen folgen müsse. Ja in dem letzten Reichs-Abschied de anno 1654. §. zu dermahliger/ꝛc. 96. wird expresse verordnet/ daß solche Consilia weder in Referendo, noch votando, Ziel oder Maas geben / noch/so viel das Factum betrifft/ einigerley Weise attendiret werden sollen. Welches aber einige bloß von dem Casu verstehen / da die Partheyen proprio motu zu ihrer Information, oder auch/ wann der Richter dergleichen zu seiner Nachricht in Responsum einholet / wie er dann nicht unrecht thut / besonders wo die vorfallende Sache intricat, oder er der Rechten nicht allerdings erfahren / wann er sich von denen Doctoribus, besonders auf Universitäten/von einer Juristischen Facultät oder Schöppen-Stuhl belehren läst / und nach dessen Meinung verfähret / massen er sodann/weder des Interesse halben noch Injuriarum belanget werden kan.

Philip. lib. 1. Eclog. 23. & 24.
Gail. 1. O. 33. n. 33.
Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 37.
Stryck. d. l. §. 9. Klock. 1. C. 52. n. 69.

Ja in Criminal-Fällen werden die Richter von der peinlichen Halßgerichts-Ordnung vermahnet/sich dergleichen Rechts-Belehrungen zu bedienen/wie zu sehen

in ord. Crim. art. 91. 104. 105. 128. 129. & ult. Schilt. d. Ex 2. th. 5.

Wann aber die Partheyen begehren / daß die Acta auf eine Universität transmittirt werden sollen/welches ihnen nicht leichtlich abzuschlagen ist/

Schrad. de feud. p. 10. c. 14. n. 68. seqq. adde R. J. anno 1654. §. 113.

So muß der Richter der eingelauffenen Sentenz folgen / und selbige/ wie sie verfasset worden/publiciren/ und wo die Worte zweiffelhafft wären/selbige von denen JCtis, wo das Responsum herkommet/declariren lassen.

Carpz. p. 1. c. 26. d. 1. & seq. Pacian. de prob. l. 1. c. 47. n. 83. seqq. Bach. v. 2. d. 23. th. 2. B. adde Const. Crim. art. 165. & ult. Mev. 1. d. 110. Schilt. d. l. th. 6.

Es hat auch ferner eines gelehrten und gewissenhafften Jurisconsulti responsum, wann ihm nur das Factum, nach allen seinen Umständen/ zugeschickt worden / diese Krafft/

Krafft/daß der ligitirende Theil/ der dergleichen vor sich anziehen kan / nicht in die Unkosten condemniret wird.

Mynſ. ad §. 1. J. de pœn. tem. litig. Carpz. p. 1. c. 31. d. 27. n. 5.
Mev. C. 110. n. 88. & 230.
Gail. 1. O. 152. n. 6. Berl. 1. c. 78. n. 31.

Und wird sich deren / sonderlich in Sachsen / da man den Recurs an die Scabinate nimmet/gar häuffig bedienet/ und ihren Ausssprüchen nach / die Sache verabscheidet. Ob aber einseitige Consilia, und Responsa Juris, welche dem heutigen Gebrauch nach/auch post conclusionem in causa, und bey der Inrotulation selbst zu admittiren seyen /

vid. Blum. proc. Cam. tit. 63. §. 24.
Brun. proc. Civ. c. 25. n. 9.

Von einer Parthey dem Richter übergeben / auch dem Gegentheil communicirt werden müssen? Wird gefraget/und von Brunnem c. 126. n. 129. negiret/ weil selbige den Richter nicht binden / und weiters nicht als in Puncto Juris attendirt werden.

§. 4.

Aber wieder auf das Haupt-Werck zu kommen / ist zu wissen / daß ein jeder Potentat / Fürst und Obrigkeit / der keinen Obern über sich hat / Gesetze und bürgerliche Rechte einführen/und seinen Untergebenen vorschreiben könne. In dem teutschen Reich werden Universal-Gesetze von Käyserl. Majest. mit der Chur-und Fürsten und anderer Stände des Reichs Rath und Zuthun aufgerichtet / ob sie schon unter des Käysers Namen allein promulgiret werden.

Cap. Ferdin. III. §. 40. Ferdin. IV. §. 38. & Leop. §. 38. Carpz. de L. Reg. Germ. c. 3. sect. 1.

Und wie dergleichen Reichs-Gesetze / von gesammten Reichswegen sancirt werden/ also können sie auch von dem Käyser und gesammten Ständen declariret und expliciret werden.

J. P. art. 8. §. gaudeant. Cap. Leop. art. 2.

Was aber die Leges Particulares im Römischen Reich betrifft / ob schon Chur-und Fürsten / wie nicht minders andere Stände desselben / von dem Reich/ und Käyserl. Maj. einige Dependentz haben / so können sie doch auch ihren Unterthanen gewisse Gesetze/ wann sie schon den gemeinen Rechten / die Reichs-Abschiede ausgenommen/denen sie vi pacti unterworffen/

Ziegler de Jurib. Majest. lib. 1. c. 5. §. 19.

(Wiewohl die Praxis das Contrarium fast in allen teutschen Landen weisset/teste

Stryck. in usu Paratitl. tit. de LL. §. 8.)

zu wider/Krafft hoher oder Lands-Obrig-und Herrlichkeit / vorschreiben/worauf / ob sie schon nicht von Römischen Käysern confirmiret seynd/

Stryck. in usu Paratitl. tit. de LL. §. 5.

in Judicando, auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten gesehen werden muß/welche aber/ausser ihrem Land/keine obligirende Krafft haben/und dahero respectu des gantzen teutschen Reichs Leges Particulares seu Provinciales, Land- und Stadt-Rechte genennet/und ihnen die vorgemeldete Leges Universales, oder gemeine Gesetze des Heil. Römischen Reichs / (unsere/und des Heil. Römischen Reichs Ordnungen/Constitutiones und Satzungen / wie hin und wieder in denen Reichs-Abschieden diese Worte zu finden/) welche Ihro Käys. Maj. nebenst denen Ständen in denen Reichs-Tägen ordnet und aufrichtet / und alle incorporirte des Reichs verbinden/entgegen gesetzet werden.

Reink. l. 1. class. 5. c. 2. & 3. & l. 2. clas. 2. c. 10. n. 5.
Knipsch. de Jure ac privil.
Civit. Imp. l. 2. c. 10. n. 18.
Myler de Princip. & Stat. Imp. c. 39. n. 4. & seqq.

Wiewohl Stryck. in usu Paratitl. tit. de LL. §. 7. der Meinung ist / daß ein Fürst einem frembden Unterthanen/der die Justitz bey ihm suchet/selbige nach dem gemeinen Käyserl. im gantzen Römischen Reich recipirten Recht mittheilen müsse / und davon nicht abspringen könne. Sonst aber hat man sich nicht daran zu stossen/ daß zuweilen in denen Reichs-Gesetzen / als ord. pol. 1577. tit. 10. & 15. denen Ständen gebotten wird / Gesetze und Ordnungen in ihren Landen zu veranstalten / weilen dergleichen Zumuthung deren Territorial-Superiorität nichts entziehet / weilen alle Verordnungen / der Reichs-Abschiede / aus der Convention und Verabredung mit den Ständen ihre Krafft haben / und sie in Ansehung deren zu Haltung des Eingegangenen obligiret seyn/und sich gleichsam selbst gebieten/das Abgeredete zu bewerckstelligen. Zwar geschiehet es / daß zuweilen bey denen Gesetzgeb- oder Aenderungen ein Stand protestiret / und das neue Gesetz seinem Land inconvenient hält: Allein/weil die Majora vor das Gesetz ausgefallen / kan eine oder andere Protestation demselben die Krafft nicht nehmen / dergestalt / daß nicht der protestirende Stand / gegen seine Mitstände / zu Haltung des Gesetzes verbunden wäre/ nicht aber / daß auch seine Unterthanen nach demselben leben/und ihre Differentien dem Reichs-Gesetz gemäß entschieden werden müsten.

vid. Stryck. in usu Paratitl. tit. de LL. §. 6.

Woraus zugleich erhellet / daß / obschon/respectu Constatuum, kein Stand denen Reichs-Abschieden wegen der öffentlichen Convention entgegen thun kan/er dannoch bey seinen Unterthanen solche General Reichs-Gesetze limitiren / einziehen/ oder gar aufheben könne / nach dem es die Nutzbarkeit und Nothfall seines Territorii erfordert. Wo aber dergleichen widriges Land-Gesetz oder Gewohnheit nicht expresse erwiesen wird / ist denen Exceptionibus, die vor Gericht öffters vorgebracht werden/ es sey nehmlich der Reichs-Abschied nicht recipiret / oder in Observantz gebracht/ nicht zu trauen / weil doch die Conventio Statuum in denen Reichs-

Tägen/

Tägen/über Einführung eines gewissen Gesetzes/ regulariter auch die Unterthanen verbindet.

Maurit. diss. de Recess. Imp. th. 30. Stryck. d. l. § 8.

§. 5.

Das Subjectum, oder welchem die Gesetze vorgeschrieben / und die zu deren Observirung gehalten werden/seynd vornehmlich die Unterthanen.

L. 2. ff. & L. 3. C. de LL.

Doch ist ein Unterschied unter denen Legibus zu machen / ob sie general und uneingeschrenckt seyen/ welchenfalls die bewährte allgemein Verbindung der Unterthanen statt hat/oder special und determiniret lauten/v. g. auf gewisse Personen / Oerter/rc. wie bey denen Statutis und Privilegiis sich ereignet / quo casu die General-Verbindung ihre Absätze leiden kan.

Müller. ad Struv. Ex, 2. th. 12. B.

Und zwar / werden zu Observirung der General-Gesetze / die Unterthanen in ihrem Gewissen überzeugt; solchen / von den ihnen von GOtt vorgesetzten Obrigkeit gegeben Gesetzen / Gehorsam zu leisten/ und widrigenfalls mortaliter zu sündigen.

Struv. Exerc. 2. th. 13.

Zoes. ad tit. de LL. n. 15.

Wie es dann ihrem Gehorsam zu wider liesse / wann es erst bey ihrer Dijudicatur bestünde/ob etwas ein Gesetz sey oder nicht / und ob sie demselben Gehorsam zu leisten schuldig seyn.

Zoes. d. t. n. 13.

Doch seynd Ratione der Straffbarkeit und Verbrechens die LL. zu unterscheiden/ und in acht zu nehmen/daß die jenige Gesetze/ welche dem sitten Leben / ob es schon indifferente Actiones seynd/eine gewisse Art vorschreiben / ohne Gewissens-Scrupel, und auf sich ziehendes Verbrechen/ mithin dem Anhangen der Straffe nicht können verachtet werden: Was aber die jenigen Gesetze anlanget/welche blosen burgerlichen Geschäfften eine gewisse zu observirende Form/ wie bey den Testamenten und Contractibus, vorschreibe / erstrecken sich solche nicht weiter / als daß sie den Actum, der wider die Vorschrifft des Gesetzes verrichtet worden / annulliret und aufheben/ oder dem Ubergeher der Sachen verlustigt machen / wie bey den Erb-Zinß-Lehen/wegen nicht bezahlten Canonis, sich ereignet.

Struv. Ex. 2. th. 15.

Es ist aber diese Obligatio generalis, und afficiret alle Unterthanen / Geistliche und Weltliche / besonders wann sie der gantzen Communität / wegen einer alle insgesamt betreffenden Sache vorgeschrieben worden/ ausser dem seyn bey denen päbstlichen Religions-Verwandten / die Geistlichen der weltlichen Jurisdiction und Civil-Gesetzen/wann sie nicht von denen Päbsten angenommen und confirmirt seynd, nicht unterworffen/davon anderweit mit mehrerm. Besiehe inzwischen

Zoes.

Zoes. d. tit. de LL. n. 23. seq.

§. 6.

Von denen Fremden und durchreisenden Personen fragt sichs: Ob sie gehalten seyen/die Gesetze des Orts/wo sie sich aufhalten/in acht zu nehmen? Antw. Weilen ein Gesetz dem gantzen Territorio oder District, der dem Legis-Latori unterworffen/vorgeschrieben wird/ dahero auch ein Unterthan/ausser seines Herrn Territorio, durch dessen Gesetz nicht verbunden werden kan/weil eines Fürsten Gewalt sich ausser sein Gebiet nicht extendiret / so fordert das gemeine Wohlwesen zur richtige Verwaltung des Staats / daß die fremdlinge und durchreisende Personen/auch denen gemeinen Gesetzen sich unterwerffen/zumahlen sie sich eo ipso tacitè hierzu von selbst bekennen / indem sie auf eine Zeitlang an einen gewissen Ort sich niederlassen / sintemahlen sie daselbst nicht independent seyn können / sondern so lang sie da wohnen / einen Obern haben müssen / welches niemand anders als die Obrigkeit des Orts seyn kan / wie solches in Testamenten / Gerichts-Sachen/ Contracten und Verbrechen der Frembdlinge hin und wider zu observiren ist. Wiewohl / was die Edicta anbetrifft / einige einen Unterschied machen/ und denjenigen/die ihrer Natur nach schändlich und straffbar seyn / als Mord/Ehebruch/ Gotteslästerung / rc. die Forenses indistinctè zur Straffe unterwerffen / derjenigen Versehungen aber / die vor sich nicht straffbar seynd / als wann e. g. einer den Zoll zuzahlen versiehet / rc. als dann erst / wann man den Ge- oder Verbot gewust hat.

L. 6. ff. de evict. L. 34. de reg. Jur.
L. 1. C. ubi de criminib. agi oport.
Mev. ad Jus. Lubec. quæst. prælim. 4.
Müler. ad Struv. Ex. 2. th. 12.

§. 7.

Indem ich aber sage / daß das Gesetz denen Unterthanen vorgeschrieben werde / so eximire ich zugleich den Fürsten oder Gesetz-Geber von denen Particular-Gesetzen / welche zur Erhaltung der burgerlichen Ordnung vorgeschrieben worden / als welcher durch seine oder seiner Vorfahrere Gesetze zu keinen Gehorsam verbunden ist / noch zugleich der Oberste/ der die Unterthanen obligiret / und doch darneben ein Unterthan und Obligatus seyn kan. Sündiget solchem nach ein Gesetz Geber gar nicht / wann er schon sein Gesetz überschreitet / es wäre denn / daß hiedurch der Unterthan verkürtzet / oder das gemeine Wesen in Schaden gesetzet würde/ oder es wären allgemeine Gesetze / welche e. g. die Commercia Contractus, Tax der Waaren/rc. antreffen.

Andler. in Jurisprud, lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 9.

Wider welche so ein Fürst handeln würde / so sündigte er wider das natürliche Recht und Ambt eines rechtmässigen frommen Fürsten / und ist nicht zwar Krafft seines Gesetzes/ sondern des natürlichen Rechts/davon abzustehen/verbunden.

Struv.

Struv. Ex. 2. th. 9.

Ich will aber von einem solchen Legis-Latore verstanden seyn / der eine einige Person ist / und keinem Superiorem hat / und also auch das höchste Haupt des Römischen Reichs darunter begriffen haben / zumahlen die Capitulationes keine Leges, sondern Pacta seynd/welche Krafft natürlichen Rechts zu halten/

Conring. de Cap. Cæs. th. 20. seqq.

Wie nichts minders Gleichnusweiß und Krafft habender Territorial-Superiorität/ Fürsten und Stände des Reichs / so viel ihre Particular- und Land-Gesetze betrifft; Dann ein anders ist von den Recessibus Imperii zu sagen / als gemeinen Reichs-Gesetzen / welche von Käyserlicher Majestät mit gesamter Stände Beystimmung gegeben und recipirt seynd / und alle Reichs-Inwohnere ex conventione & Jure Gentium, auch Käyserl. Maj. selbst obligiren.

Hahn. ad Wes. tit. de LL. n. 7.
Struv. Ex. 2. th. 10.
Stryck. in usu Paratitl. tit. de LL. §. 9.

Dann in denen andern Regierungs-Arten / wo die Regenten mit in der gantzen Communität begriffen / wie in denen Orten / da das gesamte Volck / oder eine gewisse Anzahl derselben die Regierung hat / geschicht / ist niemand von Observirung des Gesetzes ausgenommen / und kan von keinem in individuo, wohl aber von der gantzen Communität / oder der gantzen / Anzahl deren so das Regiment führen/ wieder aufgehoben werden.

Zoes. d. t. n. 25.

§. 8.

Nachdem ich in den vorhergehenden §. den Gesetz-Geber bloß von seinen eigenen und Civil-Gesetzen absolviret / so will zugleich mit angezeiget haben / daß gleichwohl noch andere Gesetze seyn/ die ihn verbindlich afficiren/ als da seynd: Die Göttliche natürlich- und Völcker-Rechte / massen jene von Göttlicher Majestät geordnete alle Menschen / weß Standes sie auch seyn / unterwürffig machen/ das letzte aber ex quasi compacto, welches die Nutzbarkeit und Nothdurfft aller Völcker heraus gelocket / obligiret. So finden sich auch ferner gewisse Grund- und Fundamental-Gesetze / worauf das Wesen und Wohlstand der Republic gleichsam gebauet ist / welche die Regenten bey Antrettung der Regierung gemeiniglich beschwähren / oder zu deren Observirung sich verbindlich machen müssen / und dahero davon nicht befreyet seyn / wie in unserm Römischen Reich die Käyserliche Capitulationes dergleichen Namen verdienen. Ob aber schon gedachte Leges die Regenten zur Observation verbinden / so kommt doch / wann sie wider das Göttliche natürlich und Grundrecht pecciret / die Bestraffung denen Unterthanen nicht zu / sondern wird der Göttlichen Rache billich überlassen.

Arnis. de Jurib. Maj. lib. 1. c. 3. n. 12.
Hornius de Civit. lib. 2. c. 10. §. ult.

Wiewohl es mit dem allgemeinen Völcker-Recht eine andere Bewandtnuß hat/ dessen Transgression der dadurch beleidigte Regent billich vindiciret. Ferner ist auch ein Regent gehalten den Contract, welchen er zu seinem Privat-Nutzen mit einem Unterthanen geschlossen/zu adimpliren / wäre er aber der Republic zum besten angesehen/so hafftet selbige davor.

Pet. Ant. de Petr. de Jure quaes. à Princ. c. 32. quaest. 3. n. 61.
Stryck. diss. de oblig. Princ. ex fact. min. c. 1. n. 53.

§. 9.

Das Objectum, oder worüber die Gesetze gegeben werden können / seynd/ 1. Actus possibiles oder mögliche Sachen / nicht aber solche / die entweder von Natur unmöglich / oder GOtt und seinem Wort und der Erbarkeit zu wider seyn / oder auch der menschlichen Beschaffenheit nach nicht können verrichtet werden.

L. 185. de Reg. Jur.
c. nemo potest de R. J. in sexto.
Ziegl. de Jur. Maj. lib. 1. c. 5. th. 74. & 75.

2. Actus indifferentes, oder gleichgiltige Sachen / die vor dem weltlichen Ge- oder Verbott weder gut noch böse gewesen / und dahero observirt oder unterlassen werden können. Solchem nach / kan kein Regent von denen Actibus, die an und vor sich selbst eine innerliche Schande oder Erbarkeit in sich begreiffen / ein neues Civil-Gesetz machen / weil bereits das natürliche Gesetz deswegen disponiret / und wo er es gleichwohl thut / so ist es deswegen kein neues Gesetz / sondern ein blose Wiederholung des natürlichen Gesetzes / und dessen Application auf die Unterthanen / welche zu dessen Observantz / nicht weil es die Obrigkeit haben will / sondern / weil es GOtt mit der Natur dem Menschen eingepflantzet / obligirt werden. Alldieweilen aber das natürliche Recht nicht die Art und Weise / wie es will practiciret oder gehalten seyn / noch weniger wie es die Ubertretter straffen wolle / determiniret / so kan ein Gesetz-Geber in so weit diesem Recht gar wohl zu Hülffe kommen / und da zum Exempel selbiges gebietet / GOtt zu ehren / dem Nächsten das Seinige nicht zu nehmen / etc. jenem gewisse Zeit und Gebräuche/ die bey dem Gottes-Dienst in acht zu nehmen / diesem aber eine determinirte Bestraffung/wie bey dem Diebstahl bekannt ist/vorschreiben.

Ziegl. d. l. §. 42. seqq.

3. Actus futuri, oder künfftige Sachen/ nicht solche/ die bereits vergangen/.

L. 7. C. de Legibus.

es gebe dann das neue Gesetze den vorgegangenen Actibus seine Erklärung/
Nov. 19. princ. Zöes. h. t. n. 46.
oder annullire solche / wie ein Exempel zufinden
in L. pen. C. de incest. nupt.
oder es wird expresse dem neuen Gesetz hinzugesetzet / daß es auf die vergangene/ aber doch nicht völlig entschiedene und also nach hangende Sachen zu appliciren sey.
d. l. 7. c. de LL.
Zoes. h. t. n. 44.
Andl. in Jurisprud. lib. 1. tit. 3. p. 2. n. 40.
Lauterb. ad. ff. h. t. n. 17.
Brunn. ad d. L. 7. & L. 27. C. de usur. n. 2.

Sonst aber kan niemand mit der neu dictirten Straffe wegen eines vormals begangenen Lasters gestrafft werden.
Colleg. Argent. d. t. n. 23.

4. actus frequentes und öffters vorfallende Sachen / nicht daß von seltenen Fällen gleichfals nicht könnte disponirt werden / wie doch aus vielen Legibus zuersehen ist / sondern weilen insgemein und regulariter die Gesetze von solchen Sachen handeln / die in einer Republic öffters vorfallen.
L. 3. & seqq. de LL. ibique
Biccius & Brunnem.
Klock 1. C. 6. n. 131. 263. seq.

§. 10.

Die Form und Art deß Gesetzes oder wie solches gegeben wird / ist theils innerlich / und bestehet in der Krafft und Ansehen die unterworffene zu Observirung des Gesetzes / die Widerspenstige aber zu Bestraffung zu verbinden ; theils äusserlich / und beruhet in der Art und Weisse / wie solches den Unterthanen vorgetragen wird / nehmlich / entweder in Schrifften / oder mündlich : Dann soll ein Gesetz die Unterthanen verbinden / so muß es zu Ihrer notiz und Wissenschafft gelangen / und dahero ihnen publiciret und offenbar gemacht seyn / wie dann von Zeit der promulgation die Gesetze ihre vim obligandi haben / und die jenige / die sie wissen / oder wissen sollen / verbindlich afficiren / wiewohln zuweilen diese vis obligandi bey der promulgation deß Gesetzes auf einige Zeit ausgesetzet wird / damit sich die Unterthanen desto weniger mit der Ignoranz behelffen können : Und pfleget solche Zeit gemeiniglich 2. Monat auszutragen / wie zu ersehen in
Nov. 66. cap. 1.
vid. Eck. ad ff. tit. de LL. §. 11. allwo Er gleiche Observanz auch von Sachsen vorgiebt.

§. 11.

§. 11.

Die End-Ursach und warum ein Gesetz gegeben wird / ist theils und principaliter die Salus publica oder der gemeine Wolstand der Republic , zu dessen Erhaltung billich alle Leges civiles und bürgerliche Gesetze ab zielen sollen und müssen / theils daß die Gerechtigkeit erhalten / und denen Partheyen mitgetheilet werde / worauf die meisten Leges die in unserm Codice zu finden / abzwecken/ wiewol sie heut zu Tag eine general Obligation machen / und alle in dergleichen Fällen / als in denen Rescriptis angeführet worden / verbinden. Der Effect der Gesetze ist theils die Verbindung/ womit alle Unterthanen/ die vom Gesetz wissen / belegt werden / theils daß alles / was wider die Gesetze geschicht / ungiltig / null und nichtig sey.

Eck. d. l.

so gar/ daß / Jure Civili auch die Accessoria nicht statt haben oder subsistiren können.

L. 5. C. h. t.

In jure Canonico aber ist versehen / daß dergleichen denen Legibus sonst zuwider lauffende pacta , wann sie nur den Bonis moribus nicht entgegen seyn und beschworen werden / kräfftig obligiren.

per c. si contingat. x. de Jurej. c. quamvis de pactis in 6.

§. 12.

Eine Species Legum seyn heut zu Tag die Constitutiones Principum , und werden in generales und speciales , und jene wieder in unterschiedene Arten vertheilet. Dann da findet sich 1. Decretum oder Bescheid und Ausspruch über der Partheyen Zwist nach genugsam untersuchter Sache verfasset. Heut zu Tag aber hat dieses Wort einen weitläuffigern Verstand / und begreiffet auch andere / als strittige Recht-Sachen. Dann da giebet es Bestall- und Besoldungs-Decreta , Gnaden-Decreta , Befreyungs-Decreta , und werden gemeiniglich aus denen Cantzleyen offen mit etwann dem vorgedruckten Insiegel und addition ex Consilio , zuweiln aber auch mit der Obrigkeit Unterschrifft ertheilet / da hingegen die Rescripta versiegelt zu ergehen pflegen 2. Rescriptum oder ein auf der Partheyen Bitten/ oder auch deß Beambten und Unter-Obrigkeit Relation und Bescheids-Erholung ergangener Ausspruch. Geschicht nun solches auf der Privat-Partheyen Bitte / und es unterschreibet der Fürst kürtzlich seine Meynung / so wird es eine subscriptio oder annotatio & subnotatio in L. 1. §. 1. ff. de Constit. Princ. L. 1. C. de precib. Imp. offer. auf des Richters oder Unter-Obrigkeitliche Relation oder Bescheids-Erholung aber / wann die Supplication dem Bericht beygeschlossen wird / und der Fürst sich darauff resolviret/ Epistola d. L. 1. §. 1. & §. 6. J. de J. N. G. & C. da aber/ohne bittliche Vorstellung/ das

gemeine

gemeine Wesen in einer Haupt-Sache Noth leidet / und derselben durch ein Rescript zu Hülff gekommen wird / Pragmatica Sanctio genant.

L. f. §. f. C. de div. rescr.

3. Edictum oder Literæ patentes, ein Patent / ist / wann ein Fürst aus eigenem Getrieb / seinen Unterthanen zum Besten / etwas constituiret. L. 3. C. de LL.

4. Mandatum, ist ein Obrigkeitlicher auff einen Special-Fall eingerichteter Befehl / und weil er diejenigen / so in der Sache nicht intressiret seynd / nicht verbindet / so verdienet es auch nicht propriè den Namen eines Gesetzes: Heut zu Tag aber / da auch das jenige generaliter ein Mandat genant wird / was ein Fürst oder Obrigkeit aus eigenem Getriebe / nach Erforderung des Gemeinen Bestens / verordnet / so hat es vulgari modo fast eine Bedeutung mit dem Edicto; Inzwischen behält es doch bey denen höchsten Reichs-Judicien, und da ad supplicationes partium mandata erkandt werden / seinen eigentlichen in Rechten versehenen Verstand.

§. 13.

Nach dem Exempel dieser Weltlichen Constitutionen haben auch die Päbste Ihre geistliche Constitutiones eingeführet / deren sie sieben Species und Arten haben / und werden genannt 1. Canon / welches nichts anders ist / als ein von einem gemeinen / oder Land- und Bischofflichen Consilio gemachtes Conclusum. 2. Decretalis Epistola, welche von dem Pabst mit Zuziehung und ertheiltem Rath der Cardinæle, oder auch ohne demselben / auf Ansuchen formirt wird / und kommet also mit dem Civil-Rescript über ein. 3. Decretum was unbegehrt oder gebetten mit deren Cardinäle Wissen und Ein-Rath vom Pabst geordnet wird. 4. Dogma, ist eine geistliche Satzung dem Christlichen Glauben zum besten verordnet. 5. Mandatum, welches die Geistliche Kirchen-Zucht angehet. 6. Interdictum, zielet auf die Correction und Besserung deß gegenwärtig- oder obschwebenden Kirchen-Ubels. 7. Sanctio, wird die dem gefährlichen Ubel vorgeschriebene Straffe genannt / wie solches hin und wieder bey denen Canonistis, besonders denen Commentatoribus ad tit. X. de Constit. zulesen. Siehe inzwischen

Dessel. in Erotem. Jur. Canon. lib. 1. tit. 2. quæst. 4. & seqq.

§. 14.

Ferner ist in acht zu nehmen / daß dergleichen Constitutiones Principum oder Fürstliche und andere Obrigkeitliche Gesetze / wie §. 12. bereits gemeldet / entweder generales oder speciales seyen. Jene obligiren alle / diese aber ordnen aus einer sonderbaren Ursach und Nutzbarkeit etwas wider das allgemeine Gesetz / und werden insonderheit Privilegia genennt / davon im folgenden Titul mit mehrern.

§. 15.

Nur ist dieses noch zu errinnern / daß/ weiln wir §. 12. von denen Rescriptis gehandelt / und nichts gemeiners / als daß selbige durch Unterdruckung der Wahrheit und angehängte Erdichtungen und also per sub-& obreptionem erschlichen werden / dergleichen Rescripta in Rechten keine Krafft haben. Dahero selbige 1. nach dem gemeinen Civil-Recht diese Clausulam in sich begreiffen sollen: Wann es sich angebrachter massen verhält / oder wann vorgebrachtes wahr ist. L. 7. C. de divers. Rescript. und wird nach dem Canonischen Recht diese Clausul in allen Rescriptis, ob sie es schon nicht exprimiren / dannoch tacitè mit verstanden/ C. 2. X. de Rescript. Trentac. lib. 1. res. 7. de Rescript. Welches auch der Stylus Judiciorum hin und wieder generaliter observiret / und ihnen diese Clausula opponiret wird/wie dann de Stylo Germaniæ attestiret /

Stryck. d. l. §. 7.

Und obschon in denen höchsten Gerichten öffters Mandata oder Rescripta sine clausula erkandt werden / und die blose paritio anbefohlen wird/ so seynd doch solche theils nur auf gewisse Fälle restringiret /

vid. O. C p. 2. tit. 23.

Gail. 1. O. 13. n. 3.

Blum. tit. 34. n. 10.

theils admittiren auch exceptionem sub - & obreptionis, und wann solche erwiesen werden / können selbige keine giltige Urtels-Krafft erlangen.

Carpz. p. 2. c. 26. d. 18.

Coll. Arg. tit. de constit. Princ. n. 31.

Und das um so mehr / wann selbige auf bloses Anhalten der Parthey ohne genugsame Untersuchung der Sache und darauf folgende Publication deß Bescheids emaniret seyn.

Carpz. in Process. tit. 16. art. 4. n. 52. seqq.

Und lieget dem Producenten deß Rescripts ob/ zu erweisen / daß seine Bitte auf der Wahrheit gegründet sey.

L. 5. C. de fid. instrum.

Müler de Stat. Imp. c. 40. n. 9.

2. sollen sie denen Rechten und gemeinem Besten nicht zuwider seyn.

L. 3. c. de prec. Imp. offer. ibique Brunn.

L. f. C. si contra jus & util.

Und ist dahero in Capit. Caroli V. art. 32. Ferdin IV. art. 38. Leopoldi, art. 38. versehen / daß Käyserl. Maj. wider die gemeine öffentliche Reichs-Gesetze kein Mandatum oder Rescriptum ergehen lassen soll / oder es werde solche vor null und nichtig gehalten.

Stryck. in usu Pan. tit. de Const. Princ. §. 5.

3. nichts

3. nichts absurdes und unbilliches in sich begreiffen.

Dessel. in Erotem. Jur. Can. lib. 1. tit. 3. quæst. 4.

4. muß der Obrigkeit Namen und Unterschrifft mit des Tags und Jahr-Zahls exprimirung denen Rescriptis hinzugesetzet werden.

L. 4. c. de div. rescript. Coll. Arg. d. l.

Dessel. in Erot. Jur. Canon. l. 1. tit. 3. q. 4.

wie dann / zur Verhütung deß Argwohns / über eine heimliche Herauß-Practicirung der Mandaten und Rescripten, so wol bey den Römern neben dem Käyserlichen auch deß Quæstoris Unterschrifft beygerucket worden/

vid. N. 114. c. 1. & avth. glorisissimi c. de div. rescr.

als noch heut zu Tag des Herrn Vice-Cantzlers etwas unter dem Käyserlichen Namen / und zu Ende deß Secretarii, beygesetzet wird.

5. Muß das Original producirt werden / soll das Rescriptum von Kräfften seyn.

Coll. Arg. tit. de const. princ. n. 31.

Brun. ad tit. c. de mand. Princip.

6. daß sie nicht post rem judicatam , und da das Urthel seine Rechts-Krafft erhalten / heraus gebracht werden.

Gail. 2. O. 58. n. 6.

Reink. l. 2. clas. 2. c. 8. n. 16.

es würde dann das Rescript nicht auf die abermalige Untersuchung der bereits ausgemachten Sache / sondern nur der neuen Emergentien / eingerichtet.

Schilt. Ex. Pan. 1. th. 20.

Ist nun ein Rescript mit diesen Stücken nicht versehen/und nur von dem Sollicitanten dolose verschwigene und anderst angebrachter Weiße herauß practiciret worden/so hat solches keine Krafft: Wäre es aber aus Irrthum oder Einfalt geschehen/ und es käme doch ein anderes/als erzehlet worden / heraus / so muß es erst durch richterlichen Außspruch infirmiret werden. Welches bey denen Rescripten auf Parthey-Sachen wol zu notiren : Dann was die Gnaden-Rescripta anlanget/ seynd dieselbe ipso jure null und nichtig / wann die Sache nicht wahrhafft vorgebracht worden.

Dessel. d. l. q. 5. & 6.

§. 16.

Nachdem aber nicht genug/ die Gesetze ihrem wörtlichen Inhalt nach/sondern auch deren Absehung und eigentliche Meinung zu verstehen / und auf alle und jede Fälle nicht eben gewisse Gesetze vorgeschrieben seynd / sondern die Gesetze öffters auf gleiche casus appliciret / und dahin interpretiret und ausgeleget werden müssen : als ist nöthig / daß auch etwas von Außlegung und Interpretation der Gesetze beygefügt werde. Es wird aber solche abgetheilet / in avthenticam

oder eigenhändige / welche allein dem Gesetz-Geber zukommet / usualem oder gebräuchliche/ welche die Observanz und Gewohnheit eingeführet;und doctrinalem, oder Lehr-Auslegung / welche die Juris Consulti und Rechts-Erfahrne aus des Gesetzes Meynung und glaubwürdigen dessen Verstand herauß ziehen / welches geschicht entweder durch dessen Declaration und Eröffnung deß rechten Inhalts und Verstandes des Gesetzes / welche Interpretatio dahero declarativa genannt wird ; oder durch extension deß von einem casu redenden Gesetzes auf einem andern / wo einerley Ursach ob waltet / und heisset selbige extensiva ; oder wird die Generalität deß Gesetzes eingezogen / und an einen gewissen Fall verbunden / und wird daher restrictiva genant.

§. 17.

Bey denen Legibus nun und deren Interpretation , wann zuvorn das Factum selbst / dem das jus zu appliciren / nach allen seinen Umständen genau erwogen worden / seynd folgende Reguln von einem Richter und Ambts-Person in acht zu nehmen : 1. Soll er nicht von dem Gesetz urtheilen / er habe es dann gantz durchlesen.

L. 24. ff. de Legib.

2. wann deß Gesetz-Gebers Meinung klar und offenbar / und dem gegenwärtigen Fall applicabel ist / soll demselben / ob es schon etwas etwas hart scheinet / nachgegangen werden / weil in klaren Gesetzen die interpretatio cessiret.

L. 12 qui. & à qvib. manum.

Sruv. Ex. 2. th. 47.

3. wann aber die Meynung deß Gesetz-Gebers nicht offenbar / indem etwann die Worte des Gesetzes zweiffelhafft / dunckel / zweydeutig / und von verwirtem Verstand seyn / soll der Richter die Explication und Erleuterung über der Meynung deß Gesetzes vom Gesetz-Geber einholen / welches auch Statt hat/ wann das Gesetz offenbarlich gar zu scharff / und auf den vorhandenen Casum, ohne Linderung der Straffe/ nicht zu appliciren ist / oder wann die Leges einander zu wider lauffen / und nicht können concilijret und verglichen werden.

L. 9. L. fin. C. de LL.

4. Seynd die Gesetze nicht eben so klar / daß sie gar keiner Auslegung ex bono & æquo bedürffen / noch von so dunckelm Verstand / daß des Gesetz-Gebers Will und Meynung nicht könte vermuthlich errathen werden / so kan ein Jurisperitus oder Richter/das Gesetz zu interpretiren/ und ad Casum præsentem geschickt zu machen/ sich unterstehen/

L. ult in fin. C. h. t.

Struv. Ex. 2. th. 47.

Brun.

Brun. ad L. 1. C. de LL. n. 8.

5. In dubio, und da die Worte einen zweiffelhafften oder doppelten Verstand haben/ soll der Richter der eigentlichen Bedeutung/ die ihnen propriè zukommet/ nachgehen.

Arg. L. 8. de aur. & arg. leg.
L. 12. qui & à quibus man.
Hahn. de LL. n. 8.

Der eigentliche Wort-Verstand aber ist auch derjenige / der durch die gemeine Gewohnheit eingeführet / und der natürlichen Beschaffenheit der Sachen/ohne Absurditát und Contrarietát / oder auch der Person / die redet / oder von der geredet wird/ Qualitát / kan beygeleget / dann die Nullitát der Disposition vermieden werden. Ja in genere, so offt es eine wichtige Ursach ráthet / oder eine andere Willens-Meinung/den Gesetzen so wohl als andern Menschen-Wercken / nach Gewohnheit des Orts / mit Uberlegung dessen / was vorgegangen und nachgefolget / und anderer Umstände mehr / kan zugemuthet werden / ist kein Richter zu verdencken/ wann er / mit Hindansetzung des eigentlichen auf vorstehenden Casum unbequemen Wort-Verstands / die an sich uneigentliche / aber hieher wohl quadrirende Bedeutung ziehet.

Vide Hahn. ad Wes. tit. de Legibus §. 8.

6. Ist ein Casus in Lege nicht expresse entschieden / und es findet der Richter gleichwohl eben diese Ration und Gleichheit und Nutzbarkeit / die sich bey dem / durch das Gesetz ausdrücklich entschiedenen Casum ereignet / so daß vermuthlich der Gesetz-Geber mehr gemeinet als geschrieben / so kan derselbe durch die extensive Auslegung die Krafft des Gesetzes auch auf den von ihm unexprimirten Casum erstrecken/und nach demselben das Urtheil sprechen.

L. 17. & seqq. de LL.
Struv. Ex. 2. th. 48.

Und diese Meinung des Legis Latoris, und daß er andere Casus mehr mit wolle begriffen haben / ergiebet sich 1. aus andern Gesetzen oder Stücken des Gesetzes/ die einander declariren und erläutern / oder wann einem special Fall / welcher zum Exempel und mehrerer Erleuchtung der Sache angezogen worden / eine general-Decision beygerucket wird/wie dergleichen zu finden in

L. 9. §. 5. de Jur. & fact. ignor.
L. 20. de reb. cred.

2. Aus der Argumentation von widrigem Verstand / oder à sensu contrario, dann indem der Gesetz-Geber auf einen gewissen Fall etwas verordnet / so will er ein widriges bey einem widrigen Anstoß eo ipso tacitè verstanden und erlaubet haben.

3. Aus der Argumentation von Consequentibus, und was daraus folgen

 muß/

muß/dann indem die Obrigkeit etwas verbietet / so will sie zugleich alles/ wodurch das Verbotene erwachsen kan/entsaget haben.

L. 29. & seq. ff. de LL.

L. 7. §. 3. L. 3. §. pen. ad SCt. Maced.

4. Aus der Ration des Gesetzes/und wann solche sich auf mehrere Fälle extendiren läst.

Pr. J. de Legit. patr. tut.

Jedoch hat diese extensiva Interpretatio nicht Statt in dictirten Straffen / auch nicht in Singular- und Personal- Gesetzen oder Rechten / wann auch schon eine Gleichheit der Ration solches rathete. Also können die Privilegia, so einer gewissen Person ertheilet worden / auf andere / wann schon eben diese Ratio vorhanden wäre / nicht extendiret werden / weil dergleichen Jura singularia die Person / deren sie concediret worden/nicht überschreiten.

L. 1. §. 2. de Constit. Princ.

L. pen. de pœn.

Müller ad Struv. Ex. 2. th. 48. B.

VII. Findet sich aber/ daß das Gesetz zwar generaliter verfasset/ die Meinung aber des Gesetz-Gebers nicht so weit hinaus ziele / so kan der Richter und Rechts-Verständige den Verstand des Gesetzes restringiren und einziehen / welches geschehen kan (a) wann die Ratio des Gesetzes eingeschrenckter ist/als der Tenor des Gesetzes selbst. Exempla in

L. 13. 24. & 11. de in jus voc.

Struv. Ex. 2. th. 49.

(b) wann ein ander Gesetz im Weg stehet. Also ist verbotten / einen andern zu schimpffen/wann aber der Geschimpffte es verdienet/cessiret die Straffe.

(c) Wann die Æquität darwider / oder aus der General-Acception des Gesetzes eine Absurdität erfolget. Und hat diese Interpretation vornehmlich Statt in Singular-Gesetzen / oder auch solchen/welche etwas corrigiren und ändern / nicht aber in Gewohnheiten/ so vom gemeinen Recht abweichen / wie auch in denen Statuten/ so dem gemeinen Recht entgegen.

Struv. Ex. 2. th. 50.

VIII. Es hat auch ein Richter darauf zu sehen/was in dergleichen Fällen vor und mehrmahls ist in acht genommen und geurtheilet worden / welches man Præjudicia nennet/dem er wohl / jedoch nicht blinder dings / und ehe er zuvor die Acten durchlesen / und beyde Fälle einander gleich gefunden / massen ein einiger Umstand eine Sache ändern kan/nachgehen darff.

L. 38. h. t.

Dahero werden die Assessores des Käyserlichen Kammer-Gerichts vermahnet im R. A. de anno 1570. §. Damit aber aller Veränderung/rc. die Opiniones, so einmahl

mahl angenommen / in decernendis processibus & decidendis causis ferner zu observiren: Und in Rec. Imp. anno 1654. §. so viel aber 136. die untereinander lauffende Præjudicia verhüten zu helffen.

Andl. l. 1. tit. 4. p. 2. n. 11.

Und von solchen Cameral-Præjudiciis sollen auch die untern Gerichte / ohne wichtige Ursachen / in gleichen Fällen nicht recediren / ja wo es gemeine Bescheide seynd / sie nicht anderst / als ein vorgeschriebenes Gesetz observiren.

Malcom. ad Ludw. Com. Wes. n. fin. h. t.

IX. Wann auch die Textus Juris nicht klar und offenbahr genug vorhanden / so kan ein Judex auf die gemeine Meinungen / (womit die jenige verstanden werden / denen entweder alle / oder doch die vornehmste JCti anhangen /) Glossas, und responsa Doctorum sehen / und nach denselben / wo sie dem Fall allerdings conform, sprechen. Ich sag / wo die Textus Juris nicht klar und offenbar: Dann wo diese vorhanden / ist auf das Ansehen der Doctorum und Gloss nicht sonders zu bauen / auch so dann nicht / wo sie nicht mit genugsamen Rationibus versehen. Dann ein einiger Textus Juris hat mehr Krafft / als unzähliger Doctorum Opiniones.

Vult. de feud. l. 1. c. 9. n. 41.

Müller. ad Struv. Ex. 2. th. 51. ♂.

Weil diese allgemeine Opiniones der Rechts-Gelehrten mehr aus der Vernunfft / und ob sie denen Legibus näher kommen / als aus der Zahl zu æstimiren / oder auf das Alter zu sehen.

Stryck. in usu Pan. tit. de LL. §. 13.

Doch seynd / wo sonst von jetzt gemeldten Einwürffen nichts im Weg stehet / die jenige Meinungen / die von den berühmten und recipirten Doctoribus herrühren / denen andern vorzuziehen. So daß der Richter / wo er von der gemeinen Meinung der Dd. die er nicht mit genugsamen Rationibus widerlegen kan / abtritt / und einem singularen Rechts-Gelehrten folget / sich dadurch den Process auf den Hals ladet / wie die Dd. insgemein davor halten.

Gail. 1. O. 153. n. 5.

Wes. C. 88. in fin.

Viv. de com. opin. Lit. I. n. 43. L. 10. C. de cond. indeb. ibique Sich. n. 3.

Brunn. in Process. c. 18. n. 24.

& ad L. 23. de LL. n. 2.

Everh. loco ab authoritat. 95. n. 3.

Struv. Ex. 2. th. 5.

Walter. de S at. jur. ac privil.

Dd. c. 15. §. 96.

Besiehe unten Tit. 8. §. 8.

§. 11.

§. 18.

Alldieweilen aber die Dd. unterweilen selbst einander dergestalt zuwider / daß man nicht weiß welche Meynung die gemeinste zu nennen sey / besonders wann sie in ihren Schrifften / nach unterschieden erzehlten Opinonen, die Sache endlich in suspenso lassen / als wird durch gewisse Reguln observiret / wie sich ein Richter oder anderer / der in solchem Zweiffel begriffen / zu verhalten / nehmlich 1. Daß wo pro und contra von einer Sache geschrieben wird / die widige Meynung am ersten pflegt gesetzt zu werden.

Borg. p. 2. disp. ord. de v. ob. pag. 308.

2. wo ein Jurist unterschiedene Meynungen anziehet / so ist die Mutmassung von Ihm zu machen / daß er bey der letzten beruhe / und derselben beypflichte.

Reyger. in Thes. Jur. voce Opinio n. 14.

3. ist mehr auf eine alte als neue opinion zu halten / wo diese nicht mit einem expressen Lege versehen ist.

Everh. loco ab authorit. 95. n. 16.

4. Ist diejenige Meynung besonders in Straff-Sachen zu folgen / welche die gütigst und billichste ist.

C. si vir x. de agn. spur. viv. com. op. lit. F. n. 32.

Klock. v. 3. C. 187. n. 113.

5. wo ein jurisperitus sich in mancherley Schrifften contrarijret und contradiciret / ist diese vor die gewiseste zu halten / worinn er ex professo und hauptsächlich von einer Sache handelt.

L. 17. de J. patron. Manz. ad §. 11. J. de L. aquil. n. 19.

6. wo ein Doctor Juris sich auf gewisse Decisiones, und ergangene Urtel / der andere aber auf rechtliche Informationes und Consilia beruffet und selbige glaubwürdig anzeiget / so ist jenem mehr als diesem zu glauben.

H. Pistor. p. 3. qu. 30. n. 25.

Ziegl. de Jurib. Maj. l. 1. c. 6. n. 8.

7. Wann solche Sachen vorfallen / die eine Seelen-Gefahr nach sich ziehen / soll man mehr denen Meynungen der Canonisten als Legisten folgen.

8. Diese Meynung ist die Sicherste / welche abzielet / wie einem das Seinige erhalten / und die Sünde vermieden werde.

C. 3. x. de sponsal.

Klock. v. 3. C. 182. n. 382.

9. Die Meynung welche vor die Conservation eines Testaments spricht / ist vor der andern / die es umstösset / zu erwählen.

L. 10. de inoff. Testament.

10. wie auch diejenige / welche vor den Beschuldigt- oder Angeklagten redet.

Klock.

Klok. d. l. C. 187. n. 80.

Ja es kan auch 11. bey solcher Diversität unterschiedener Meynungen der Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich anhalten.

Klock. v. 3. C. 121. n. 2.

§. 19.

Ist noch übrig/ ehe das Capitel geschlossen wird/ von derogier- und Kraffts-Minderung oder völligen abrogation und Aufhebung des Gesetzes etwas beyzurucken. Dann weilen alle bürgerliche Gesetze von solchen Sachen handeln/ die der Zustand deß gemeinen Wesens erfordert/ dieser sich aber ändern/ und nach denen Zeits-Läufften andere Leges reqviriren kan/ also seyn auch selbige der Veränderung unterworffen/ und zwar geschicht die Derogation, wann etwas vom Gesetz/ die Abrogatio aber/ wann selbiges gäntzlich aufgehoben wird; welches nicht eben dadurch geschicht/ daß sich geraume Zeit kein Casus ereignet/ worauf dieselbe zu appliciren/ und also das Gesetz nicht im Gebrauch ist gewesen/ weil der Gebrauch oder nicht Gebrauch der Privatorum dem Gesetz kein Ziel oder Maas giebt/ daß man daraus von dessen *Authorität* judiciren könte. Die LL. werden vor stetswürig gegeben/ wo sie aber die Unterthanen nicht gebrauchen/ ist damit deß Gesetz-Gebers Willen nichts entzogen/ oder kan eines und andern Burgers Nachlässigkeit bey dem Gesetz-Gebrauch einem fleißigern præjudiciren. Dahero wo in Teutschland in 1000. Jahren kein Testament gemacht würde/ so wäre doch dadurch die Freyheit zu testiren nicht aufgehoben: Ein anders ist zu sagen/ wann entweder der Legis-Lator durch ein widriges Gesetz das vorige expresse aufhebet/ oder der Terminus, der dem Gesetz/ wie lang es gelten solle/ vorgeschrieben worden/ verflossen/ oder ein widriges geraume Zeit öffters/ und auf zuläßliche Art observiret worden/ welches eben den Ursprung der Gewohnheiten machet/ davon tit. 6. mit mehrern. Dann das Gesetz erfordert zu seinem Wesen den Gebrauch der Burger gar nicht/ sondern der Wille deß Gesetz-Gebers ist genug: Wann aber wider das Gesetz etwas in Gebrauch kommet/ und der Gesetz-Geber weiß davon/ saget aber nichts darwider/ so wird billich geglaubet/ daß er von dem vorigen Willen abgetretten/ und hat hiemit auch die Verbindung des Gesetzes ein Ende

L. 32. de LL. Stryck. in usu Pan. disc. prælimin. th. 34. sep. Coll. Argent. tit. de LL. §. 29. Uranius t. 3. Cons. 76. n. 14.

Sonst aber ist die correctio Legis strictissimè zu induciren/ es sey dann eine Expressa contraria sanctio vorhanden/ so daß/ wo diese verschwiegen/ und gleichwol eine Correctio Legis vorgeschützet wird/ ein Falsum zu Schulden kommet.

L. ult. ad L. Corn. de fals.

Gail. 2. O. 33. n. 1. seq. & O. 140. n. 11. 12.
Coll. Arg. d. l. n. 31.

§. 20.

Es geschicht auch öffters / daß über eine Sache von einem oder zweyen Litiganten / unterschiedene widrige Rescripta an einem oder mehr Richtern ausgebracht werden / und man solchemnach anstehet / welches von Kräfften sey. Dahero zu wissen daß 1. wo eine Person zweyerley Rescripta an zweyerley Gerichte dolose und mit occultirung der Warheit ausgebracht hat / sie sich deren keines zu erfreuen habe

c. 16. & 32. X. de Rescript. ibique Felin.

2. wo einer hinder dem andern / oder beede Partheyen wider einander / widrige Rescripta an zweyerley Gerichte in einer Sache ausbringen / so wird das Erste dem Letztern vorgezogen / und dieses pro subreptitio gehalten:

c. 3. X. Lvd. Men. 1. A. J. Q. 48. n. 4. seq.
Brun. ad L. ult. ff. de const. Princ.

3. wo aber in dem letztern Rescript von dem erstern Meldung geschicht / so gehet das Letztere vor / und wird das Erstere vor widerruffen gehalten.

d. c. 3. & c. pastoralis 14. Eod. ibique Felin.

4. Wo das erstere Rescript general, das letztere aber special ist / so wird das erstere durch das letztere aufgehoben.

c. generi 35. de R. J.
Dessel. in Erot. J. Can. lib. 1. tit 3. q. 8.

5. Wo die Rescripta aus eigenem Getrieb / und also proprio motu des Rescribentens emaniret / so wird das Letztere vorgezogen / ein anders ist wo die Partheyen dergleichen Diversa Rescripta ausgebracht / wie in Casu 2. & 3.

Brunnem. d. l. Mev. 2. d. 182.

§. 21.

Vor Schlüßung dieses Tituls will ich noch einige Observationes beyfügen / die vielleicht nicht fruchtlos seyn werden.

1. Die Worte vorgeschriebener Gesetze sollen mit einer Würckung verstanden werden / und was dahero das Gesetz nicht exprimiret / sollen wir nicht hinzusetzen / weilen deß Gesetzes Verordnung billich cessiret / wo dessen Worte mangeln.

L. 1. §. ult. quod qvisque jus L. 1. §. 2. ne quis eum. L. 2. §. 1. de judic. Barb. Thes. l. 10. c. 13. axiom. 15.

2. von dem Gesetz soll niemand judiciren oder darnach urteln / er habe es dann gantz gelesen

L. 24. ff. de LL.

Welches auch auf die Instrumenta zu extendiren / welche in substantialibus erst gantz gelesen werden sollen / ehe man da von urtheilet

Wel-

Wes. C. 94. n. 14. Brun. ad d. L. 24. n. 1.

3. Man soll nicht allzu lüstern seyn die Ursach eines Gesetzes in singulari zu wissen/ oder darauf zu inquiriren / besonders wo es von indifferenten und freywilligen Sachen gegeben worden e. g. warum bewegliche Sachen binnen 3. Jahren præscribiret / zu einen solennen Testament 7. Zeugen requiriret werden

L. 20. & 21. de LL. Colleg.

Arg. h. t. n. 14. Donell. 1. C. 14. F. in not. & 1. C. 13. H.

Wo aber das Gesetz der natürlichen Vernunfft zuwider wäre / so behält diese billich die Oberhand.

Brunn. ad d. L. 20. in fine.

4. In zweiffelhafften Sachen ist besser bey den Worten deß Gesetzes/ ob sie gleich etwas hart lauten/ zu bleiben

L. 12. §. 1. qvi & à quib. man.

5. Was einem zum Faveur in denen Legibus geordnet worden / soll wider ihn nicht expliciret werden

L. 6. C. h. t. L. 25. Eod. L. 14. C. de procur.

Wäre aber der favorablen Concession ein incommodum angehänget / oder es entstünde dadurch eine iniquität / oder es erfolgte ein Schaden ex necessaria juris ratione, wie bey Erbschafften sich ereignet / da der Erb / dem deß Verstorbenen Patrimonium auch ex favore zugeeignet wird / dannoch vor deß Erblassers Schulden stehen muß.

Brunn. ad. L. 25. de LL.

6. Was die Natur selbst verbietet/ darff durch kein Gesetz verbotten werden.

L. 188. §. 1. de R. J.

7. Das verbietende Gesetz ist kräfftiger als welches etwas concediret / und daher wo zwey Gesetze concurriren / deren das eine etwas affirmiret / das andere aber negiret / so ist vornehmlich auf das negirend- oder prohibirende zu sehen. Welches doch auch seine Limitationes leidet / wie zu sehen

in Thesaus. Barbos. d. l. ax. 8.

8. Ein Gesetz / welches dem ewigen Seelen-Heyl entgegen laufft / und eine Sünde heget / ist vor null zu achten / und gar nicht zu observiren.

L. 8. C. de Summ. Trin. c. fin. de Præscr.

9. Ob schon regulariter dahin zu sehen ist / daß die Gesetze und Rechte miteinander concordiren / und nicht widereinander streiten mögen /

L. un. C. de inoff. dot. L. 26. de LL.

Jedannoch / wann die Contrarität offenbar und unlaugbar ist / so hebt das letztere Gesetz das erstere auf.

L. 1. §. 13. de quæst. L. ult. de constit. Princ.

10. Wo die Ratio deß Gesetzes/ welche den Gesetz-Geber moviret/ cessiret / da höret auch die Krafft deß Gesetzes selbst auf.

Arg. L. 6. §. 2. de J. patron.
L. 6. in fin. de V. S. Barb. d. l. 1. axiom. 31.

Dahero auch der jenige wider das Gesetz sündiget / der wider dessen Willen und Ration handelt.

L. 5. C. de LL. ibique Brun.
Berl. 1. D. 170. n. 21.

11. Unter dem Gesetz wird nicht nur das jenige begriffen / wovon die expressen Worte lauten / sondern auch was aus der Intention und Meinung des Gesetzes vernünfftig kan geschlossen werden.

L. 6. §. 1. de V. S. L. 12. L. 17. L. 29. & 30. de LL.

12. Wo das Gesetz generaliter und simpliciter redet / so ist es auch generaliter zu verstehen / und wo das Gesetz nicht distinguiret / und einen Unterschied machet / so sollen es auch andere nicht thun.

L. 8. de publ. in rem act.
L. 15. §. ult. de testam. mil.
L. 32. de recept. arb. L. 3. de off. præf. Barb. d. c. 13. ax. 17. & Uran. T. 2. C. 75. n. 20.

13. In allen Recht-Stellen/wird einer General-Verordnung jederzeit durch die Speciale derogiret: Und hingegen kan eine General-Verordnung der Specialen nichts benehmen/sie sey dann posterior.

L. 80. de R. J. L. 202. de V. S. L. 41. de pœn.
Coll. Arg. h. t. n. 20.

14. Wo kein expresse Dispositio vorhanden / soll die Correctio Legis nicht verhänget werden.

L. 32. §. ult. C. de appell.
L. 13. C. de Legit. hered.
Coll. arg. d. l. n. 31.

15. Alles was wider des Gesetzes Verbot geschicht / ist ipso jure nichtig / wann es schon der Gesetz-Geber nicht exprimiret hat / oder das Gesetz auch nur dispositivè redet. Ein anders ist/ wo einer Straffe in dem Gesetz gedacht wird/ dann eo casu wird der Actus regulariter nicht annullirt/

Vaut. de nullit. tit. quot & quibus mod. nullit. n. 54.
Brunn. ad L. 5. C. de LL. n. 5. seqq.

oder es rescindiret das Gesetz einen Actum, dann was das Gesetz rescindiret / kan nicht ipso jure null und nichtig seyn.

N. 115. c. 3. in fin. Barb. in Thes. l. 10. c. 13. ax. 2.

16. Kein Rescript ist von Kräfften / welches dem Juri communi, und dem gemeinen Besten zu wider ist / es würde dann darinn der rechtlichen Verordnung expressè derogiret.

Brun

Brun. ad L. 3. C. de prec.

Imp. off. & L. 6. C. si contra jus & util. publ.

Und nützte dem Impetranten/schadete aber sonst keinem/

ut in L. ult. ff. de senat.

oder wäre die Clausula non obstante hinzugesetzet. Wann aber hingegen das Gesetz oder Statutum mit einer Clausula derogatoria versehen ist / daß nemlich darwider kein Rescriptum gelten solle / so muß der Fürst eine andere speciale Clausul hinzu setzen/ daß nehmlich / dieses Gesetzes ungeachtet/ das Rescript von Kräfften seyn soll.

Brun. ad L. 6. C. si contra jus, & util. n. 3.

17. Rescripta gratiæ, die per sub- & obreptionem heraus gebracht worden / seynd ipso jure nulla; die Rescripta Justitiæ aber seynd regulariter, erst durch eine Gegensetzung der Exception zu irritiren.

Clem. 1. de præb. & dign. c. 2. de fil. presbyt. in 6.

Es geschicht aber die Sub- & Obreptio, wann entweder Expressè etwas Falsches angebracht/oder doch die Warheit verheelet und unterdrücket worden. Und dergleichen Respripta können irritiret werden/ wann schon die Clausula ex certa scientia, motus proprii, non obstantibus, remotis quibuscunque exceptionibus, &c. beygerucket seynd / weil der Concedent eben so leicht zu Beysetzung dieser ex stylo mehr als genauer Betrachtung einfliessenden Clausuln, als zu Ertheilung des Rescripts selbst kan bewogen werden / kan auch die falsche Ursach durch den motum proprium nicht aufgehoben werden.

Trentac. lib. 1. resol. 5. de rescript.

18. Rescripta, die contra jus oder publicam utilitatem ertheilet seynd / sollen von keinem Richter respectiret werden / weil nicht zu præsumiren ist / daß ein Fürst wider das Recht etwas concediren wolle: Es wäre dann das Rescript per motum privilegii, oder mit der Clausula non obstante, oder ex certa scientia vel ex plenitudine potestatis concediret.

Latè Trentac. l. 1. resol. 6. de rescript.

Brunnem. ad L. fin. C. si contra jus.

19. Wo das Gesetz zwey oder mehr Sachen conjunctim erfordert / so ist demselben noch kein Genügen geschehen / wann man eines davon observiret hat / sondern es muß alles adimpliret werden.

L. si quis stipulatus de V. O.

Gail. 2. O. 19. n. 17.

Berl. D. 82. n. 2.

20. Denen Legibus, welche negativè und Verbots-Weise reden / kan nicht renunciirt werden.

Berl. d. 268. n. 24.

21. Ein Gesetz/welches nach einem ertheilten Privilegio gegeben wird / hebt dieses nicht

nicht auf / wo es nicht expresse des Privilegii gedencket / so hebt es auch eine Special-Gewohnheit eines Orts nicht auf/wo es solches nicht außdrücklich meldet.

L. 3. pr. C. de Silentiar. lib. 12.

Brun. ad. C. tit. de novo Cod. fac. n. 9.

22. Wann die LL. Civiles denen Canonibus contrariiren / so sollen jene diesen weichen/ wiewohl nicht durchgehends / sondern nur in geistlichen Sachen/und wo die Canones dem Göttlichen Gesetz conform seyn.

Brunnem. ad L. 12. C. de SS. Eccles. n. 4.

23. Das letztere general- und indistincte redende Gesetz / soll durch das speciale ältere Gesetz limitiret / und nach demselben verstanden werden/ es contradicire dann demselben expresse.

Gabr. tit. de LL. concl. 1. n. 2.

Brunn. ad auth. offeratur C. de litis contest. n. 15.

24. Ein anderes ist zu Observirung des Gesetzes / ein anderes zu dessen dictirter Straffe verbunden seyn / weil eines ohne das andere seyn kan. Also ist ein Soldat / sowohl als ein anderer den Zoll zu tragen schuldig / wo er aber solchen nicht abstattet / wird er deßwegen nicht mit dem Verlust der zollbaren Sache gestrafet.

L. 3. C. de vectig. ibique Brun.

25. Wer bey dem Inhalt des Gesetzes bleibet/ und davon nicht abweichet/der betrüget niemand/ und wird auch selbst nicht betrogen/ verdienet keine Straffe/ und ist auch nicht in mala fide.

Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 923.

Der V. Titul.

Von denen Befreyungen / Privilegiis und Immunitäten.

SUMMARIA.

1. Was die *Privilegia* seyn/ wer sie *concedirt*/ und daß bedachtsam mit der *Concession* zuverfahren.
2. Was *Privilegia realia*, *personalia* und *mixta* seyen / und wie die *personalia* weiters *differiren*?
3. Wie ein Richter die *Privilegia realia* von denen *personalibus* unterscheiden könne?

4. Die

4. Die *Privilegia* seyn ferner / *gratiosa*, oder *remuneratoria; pura* oder *conventionalia; temporalia* oder *perpetua; ad preces* oder *motu proprio concessa; favorabilia* oder *odiosa; permissiva* oder *prohibitiva*.
5. Wer im teutschen Reich *Privilegia concediren* könne / und wie selbige sonst *adquirirt* werden?
6. Wem die *Privilegia concedirt* werden / und wie der *Adquirent* beschaffen seyn müsse?
7. Was der jenige zu *observiren* hat/der um ein *Privilegium* anhält.
8. Worin die Form und Wesen eines *Privilegii* bestehet/ wobey auch von der *Confirmation* des *Privilegii* gehandelt wird?
9. Die Endursachen der *Privilegien*.
10. Deren Außlegung/und wem sie vornehmlich zukomme?
11. Was vor Reguln bey deren *Interpretation* in acht zu nehmen?
12. Wie das *Privilegium extensivè* zu *interpretiren*.
13. Wann das *Privilegium* mit dem gemeinen Recht *concurriret* / wie sich zu verhalten?
14. Wann zwey *Privilegia* einander zu wider/wie dabey zu verfahren?
15. Die *Privilegia* müssen *insinuiret* werden/ sollen sie von Kräfften seyn.
16. Von Aufhebung der *Privilegien* / und daß die *Remuneratoria* & *onerosa* nicht leichtlich *abrogiret* werden können.
17. Ein anders ist es mit denen *Gratiosis*.
18. Die *Privilegia* können auch aufgekündiget werden / welches *expresse* oder *tacitè* geschicht.
19. Bekommen ihre Endschafft mit Endung der Zeit/auf welche sie *concedirt* werden.
20. Wie auch durch Absterbung und Untergang der *Privilegirten*.
21. Nicht aber durch den Tod des *Concedenten*.
22. Was vor *Remedia* die *Privilegirten* wider die jenige haben / welche sie in ihren Befreyungen *turbiren*?
23. Einige *Observationes* von dieser Materie.

§. I.

Wir haben im vorigen Titul §. 3. gemeldet / daß die so genannten Constitutiones Principum und Fürstliche Verordnungen / entweder generales oder speciales, und diese letztere nichts anders als Privilegia zu nennen seyn. Diese können nun beschrieben werden / daß sie ein singular und besonders Recht seyn/ welche dem gemeinen Rechts-Inhalt zu wider / aus bewegenden sonderbaren Ursachen geordnet und eingeführet werden. Dann daß die höchste Obrigkeit eines Orts von dem gemeinen Recht aus wichtigen Betrach-

trachtungen abweichen / und einem Unterthanen / oder gewissen Personen / vor andern eine Befreyung / oder etwas sonderbahres concediren könne / ist ausser Zweiffel / weil es ein Stück der zukommenden Potestät Gesetz zu geben ist / welche dem höchsten Haupt der Republic mit anhänget. Jedoch sollen dergleichen Privilegia nicht aus Ubereilung herrühren / sondern nach Beschaffenheit der antreibenden Ursach wohl erwogen / und genau betrachtet werden / ob sie dem gemeinen Wesen nicht zum empfindlichen Nachtheil / oder einem andern zum Schaden gereichen.

L. 7. C. de prec. Imp. off.

Wiewohlen ohne dem die Clausula: Einen andern an seinem Recht ohne Schaden / allezeit entweder beygerucket / oder tacitè mit verstanden wird.

Gail. 1. O. 1. n. 14.
Trentac. lib. 1. resol. tit. de rescript. & priv. c. 7. n. 7.
Ziegl. de Jur. Majest. l. 1. c. 12. th. 5.

§. 21.

Es werden aber die Privilegia abgetheilet / 1. in die jenige / so in Corpore Juris unter andern Legibus zu finden / wie da seynd die Privilegia der Studenten / der Pupillen / der Soldaten / &c. oder die durch ein besonders Rescript und Diploma concediret werden. Jene soll ein Richter billich wissen / und ein in corpore Juris Privilegirter ist nicht schuldig zu erscheinen / wo er wider das Privilegium citirt wird. Was aber die letztern Privilegia betrifft / weil sie Facti seynd / müssen sie dem Richter vorgeleget werden / mithin ist der Citirte zu erscheinen / und sein Privilegium zu produciren / oder seine Befreyung zu dociren / schuldig.

Lynk. ad decretal. tit. de privil. §. 2.

2. In realia oder würckliche & personalia oder persöhnliche: Jene seynd / die einem gewissen Ort / Sache / Dignität oder Würde verliehen / und mit derselben auf deren Possessores gebracht uud transferirt werden: Diese aber seynd / welche einer gewissen Person / denen sie immediatè anhangen / vergünstiget / und mit derselben extinguiret / und also nicht auf die Erben extendirt werden. Diesen thun andere noch darzu die Privilegia mixta, welche theils in Ansehung der Person / theils auch dessen Güter oder Vermögen / concedirt werden.

Franz. ad. ff. tit. de Const. Princ. n. 43.

Wiewohl es besser ist / diese gar auszulassen / weil doch principaliter die Person dabey in Consideration kommt. Die Personal Privilegia werden ferner entweder einer einigen gewissen Person / davon jetzo geredet worden / oder einer gewissen Anzahl Personen / Universität oder Gemeinde e. g. denen Geistlichen / Soldaten / Doctoren / Studenten / &c. concedirt / und dergleichen Privilegia, weil sie nicht auf einen jeden insonderheit / sondern auf alle insgesammt lauten / so kommen sie auch allen / die dergleichen Titul führen / und respectivè deren Erben und Nachfolgern

der

der Universität und Gemeinde zu statten. Also gieniesset eines Edel-Manns rechtmässiger Sohn die Privilegia Nobilitatis, die sein Vatter als ein Edel-Mann hat gehabt / nicht aber eines Doctoris, wann er nicht auch graduirt ist dann sie bleiben bey dem ordine Doctorum. Ob aber schon das Privilegium personal ist / so kan doch dessen Nutzen zu weilen auch andern zu statten kommen: Also geniesen das Beneficium Fori, und daß sie nicht bey jedem Judicio belanget werden können / dann auch der Freyheit vom Zoll und andern nicht allein die Doctores und Studenten / sondern auch ihre Weiber / Kinder und Dienst-Bothen.

L. fin. C. de Incol.
L. 6. C. de Prof. & Med.
L. 13. C. de dignit.
Auth. habita C. ne fil. pro patre.
Lauterb. tit. de Constit. Princ. th. 30.

Und seynd doch diese Privilegia personalia, erstrecken sich auch nicht weiter / als so lang der Doctor oder Studiosus lebet / oder der Dienst-Both sich bey ihm enthält.

Enenck. de Privil. libr. 2. c. 4. n. 57.

Wiewohl sie in diesen Fällen mehr den blosen Effect des Privilegii zu geniesen / als des Privilegii selbst / welches stricte zu interpretiren / theilhafft seynd.

§. 3.

Damit aber einem Richter und Beambten desto leichter fallen möge / die Privilegia realia von den Personalibus zu unterscheiden / so seynd folgende Reguln in acht zu nehmen: 1. Wann die Obrigkeit / oder der Fürst / welcher das Privilegium concediret / vornehmlich einer Person zu Hilff kommen / und selbige begnaden wollen / welches auch geschicht / wann er die Wort des Privilegii auf die Person dirigiret / so ist das Privilegium personal, wo nicht dabey stehet daß das Privilegium auf ewig concedirt sey.

2. Da er aber vornehmlich auf ein gewisses Ding oder Sache reflectiret / ist das Privilegium reale.

3. Die Privilegia, welche einer Personæ mysticæ, das ist / einer solchen / die in vielen Köpffen dennoch eine Person repræsentiret / als da ist eine Stadt / ein Collegium oder Zunfft / eine Kirche /

Klock. 1. C. 11. n. 2. 19. &c.

vergönnet werden seynd den Realibus gleich zu achten.

4. Es kan zu weilen ein Privilegium personale durch Verjährung oder andere Zufälle ein reale werden. Z. E. Ich wäre Zeit meines Lebens der Zehend-Rechnung befreyet / meine Successores würden auch damit verschonet / und continuirten diese Immunität biß zur Rechts bewehrten Verjährung / so würde das Privilegium eo ipso reale.

Enenck. de priv. l. 2. c. 4. n. 62.

5. Es kan auch ein Privilegium diverso respectu ein reale und personale zugleich seyn: Dann die jenigen Privilegia, welche einer gewissen Anzahl Leute/ oder einem gewissen Corpori gegeben werden/ seyn hactenus realia, weil sie bey dem Corpore stetswürig seynd/ alldieweilen aber selbige nur denen Interessiiten vom Corpore gegeben werden/ und selbige das Privilegium auf ihre Nachkommen nicht können devolviren/so seynd sie personalia.

Enenck. d. l. n. 63.

6. Das Privilegium/ welches einem gantzen Geschlecht/ und allen dessen Nachkommen und Descendenten concedirt wird/ist als ein reales zu æstimiren.

L. 4. ff. de Jure immunit.

7. In dubio wird ein Privilegium mehr pro personali als reali gehalten/ weilen alle Privilegia wider das gemeine Recht lauffen/ und dahero mehr zu restringiren als zu extendiren.

Mül. de Stat. c. 49. n. 3.

Es ist auch 8. darauf zu sehen/ ob ein Privilegium favorabile oder odiosum, da es dann erstensfalls vor real, letztern aber/ wann es nehmlich den gemeinen Rechten/ und einem andern zu wider laufft/vor personal zu halten/.

Junge §. 11. hoc tit.

§. 4.

Uber obiges werden die Privilegia ferner 3. getheilet/ in gratiosa oder blose Begnädigungen/ ohne daß der Fürst hierzu wäre verbunden gewesen/ und remuneratoria Vergeltungs-Privilegien/ da wegen geleisteter guter Dienste ein Fürst bewogen wird/ seinen Diener/ oder einen andern mit einer Befreyung oder Privilegio zu begnaden. Ferner 4. in conventionalia, welche durch gewisse Pactaten/ Bedeutungen und Verträge einem concedirt werden/ allwo der Privilegirte gleichsam das Privilegium an sich handelt/ und pura da dergleichen nicht vorgehet: Dann 5. in Temporalia, welche auf eine gewisse Zeit/ Person oder Condition restringirt seynd/ und perpetua, welche stetswürig ohne Ansehung der Zeit und Person concedirt werden. Uber diese werden 6. theils Privilegia concedirt auf Bitte/ theils fliessen aus eigener Bewegung des Concedenten: Jene werden Privilegia ad preces, diese motu proprio genant/ dergleichen fast alle die jenigen/ welche in Jure civili angetroffen werden.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 2.

Wann nun in dem Privilegio nicht exprimirt wird/ daß das Privilegium aus eigener Bewegnuß seye concedirt worden/ so ist præsumirlich/ daß es auf Bitt geschehen. Inzwischen machet auch der motus proprius eines Fürsten kein Privilegium/wann selbiger aus einem Irrthum erwachsen/ oder wo das Privilegium mehr concediret/als ein Fürst von Rechtswegen concediren kan.

Enenck. d. l. n. 12.

7. Seynd

7. Seynd die Privilegia entweder absoluta die ohne Meldung eines andern; und relata, welche nach Art und Weise eines andern conferiret und Privilegia ad instar genannt werden / und dahero / wo sie von Kräfften seyn sollen / von ihnen requiriret wird / daß das jenige / worauf sie sich referiren / einen Effect und Würckung überkommen habe.

Lynck. ad decretal. tit. de privil. §. 2.

Weiters seynd 8. die Privilegia bey den Römern nicht nur allezeit zur Gunst und und in favorem, sondern auch zum Haß und in odium, wie aus dem §. 6. J. de J. N. G. & C. zu ersehen / erkannt worden: Wiewohl heut zu Tag das Wort Privilegium stets in guter Bedeutung genommen wird.

Mollenh. divis. Jur. Cent. 1. div. 12. n. 9.

Damit du aber wissest / welches Privilegium favorabel oder odios sey / so must du die Ursach / warum es vornehmlich concedirt worden / ansehen. Z. E. Das Macedonianische Beneficium, ist denen in der Eltern Gewalt annoch begriffenen Kindern günstig / daß ihnen nichts kan mit Nachdruck und wiederforderlich geliehen werden / alldieweilen es aber meinstens denen Wucherern zu Straffe eingeführet worden / wird es vor odios, hingegen das weibliche Beneficium, welches ihnen Krafft des Vellejanischen Rath-Schlusses zu kommet / vor favorabel gehalten / weiles mehr denen Weibern zu Lieb / als denen Creditoren zum Schaden eingeführet ist.

Enenck. l. 2. c. 4. n. 145.

Es seynd 9. auch theils Permissiva, die etwas vergönnen / theils Prohibitiva, die etwas verbieten.

Vid. latius Enenck. l. 2. c. 1. per tot.
Hahn. ad Wes. tit. de Const. Princ. n. 2.

§. 5.

Die Privilegia werden von deneu concedirt / welche Macht haben Gesetz zu geben.

Reink. l. 2. Clas. 2. c. 8. n. 24.

In unserm teutschen Reich kommt die Macht Privilegia zu geben als ein Reservatum Ihro Käyserlichen Majestät zu / wann sie nur nicht zum grossen Schaden des Reichs gereichen / oder denen Juribus, welche andere Stände mit dem Käyser gemein haben / und in denen Reichs-Tägen expedirt werden / oder denen Ständen an ihren Gerechtsamen præjudiciren / sonst ist auch deren Vorwissen und Consens nöthig.

Vid. A. B. c. 13. Capit. Ferdin. III. §. 40. & Leopoldi art. 3. & 38.
Carpz. de L. Reg. c. 8. sect. 8. n. 8. & c. 13. sect. 8. n. 15.

Dahero wo Käys. Maj. eines Standes Unterthanen zum Edelmann / Freyherrn oder Graffen / machen wollte / wird er deßwegen dem Gehorsam / welchen er dem

Fürsten oder Stand / als seinem Territorial-Herrn/ schuldig gewesen / nicht eximiret.

Cap. Leop. art. 44. in fin.

Wie sie dann auch kein Privilegium immunitatis von denen Territorial-Beschwerden ertheilen können.

Cap. Leop. art. 3.

Stryck. in usu Pan. tit. de Const. Princ. n. 9.

Krafft Ihrer Lands-Fürstl. Obrig- und Herrlichkeit/ können auch die Stände des Reichs in ihrem Land gewisse Privilegia concediren / die aber ausser demselben keine Krafft haben.

Mev. ad Jus Lub. quæst. prælimin. 1. n. 39.

Miller. de Statib. Imp. p. 2. c. 49. adde part. 1. tit. 23.

Knipsch. de privil. Civit. Imp. lib. 2. c. 5. n. 218.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 12. n. 10.

Ob aber ein Stand und Fürst des Reichs ein denen Käys. Reichs Privilegiis zuwider lauffendes Privilegium ertheilen/ und demselben dadurch derogiren könne? ist etwas schwehr zu erörtern/ Stryck. in usu Pan. tit. de Const. Princ. §. 11. negiret solches regulariter in solchem Fall/ wo denen Reichs-Gesetzen und Territorial-Gerechtsamen der Stände durch Käys. Privilegia nicht benommen wird / dann deßwegen werden die Käys. Privilegia Universalia genannt / weil sie durchs gantze Reich ihre Krafft erstrecken. v. g. Käys. Mai. können einem Buchdrucker ein gewisses Privilegium über ein Buch geben/ selbiges nicht nach zu drucken /, deme dann auch ein Fürst nichts in Weg legen kan. Wann aber hiedurch seinen Unterthanen eine Ungemächlichkeit und Schaden zuwüchse / wann der Buchdrucker diese Bücher nicht um billichen Preiß/ und in verlangter Anzahl denen Unterthanen zu kommen lassen wollte / so hindert nichts/ daß nicht ein Fürst in seinem Territorio den Nachdruck des Buches verstatten könne / doch daß es ausser dem Land nicht gebracht werde. Dann wann Stände des Reichs denen Universal-Gesetzen in ihrem Land derogiren können/ wann es ihrer Unterthanen Bestes erfordert/ warum nicht auch einem Singular-Gesetz / wie die Privilegia seynd ? Ausser diesen Concessionen aber können auch durch Gewohnheit

L. 4. §. 5. L. 7. de off. procons.

und undenckliche Præscription und Verjährung

Enenck. l. 1. c. 4. n. 24.

Stryck. diss. de jure Priv. contra Privileg. c. 1. n. 21

die Privilegia adquirirt werden. Wann aber das Privilegium über Actus reiterabiles, und zwar einer weltlichen Person oder Ort concediret worden / so will man zur Præscription 10. Jahr; bey denen aber/ welche geistlichen Oertern und Kirchen verliehen worden/ 40. Jahre requiriren.

Thilm. Synt. 1. d. 2. v. 6. n. 5.

§. 6.

§. 6.

Ferner werden dergleichen Privilegia denen Unterthanen / oder doch denjenigen / die in etwas subject seynd / so daß die Materia Privilegii wenigstens unter des Concedenten Disposition sey/regulariter concedirt.

Reinck. l. 1. clas. 4. c. 3. n. 40. Lynck. ad decret. tit. de priv. §. 3.

so daß ein Privilegium einem Frembden concediret/die Natur eines Contractus an sich nimmeit/

Matth. de Afflict. dec. 361. n. 10.

Sonst aber lässet sich à parte Impetrantis wegen concedirter Privilegien nicht gleich universaliter eine Subjection schlüssen. Dann da haben verschiedene Könige und Respubliquen denen Hanser-Städten Privilegia gegeben / denen sie doch nicht unterworffen gewesen. Also werden der Stadt Speyer Privilegia von denen Bischöffen confirmiret / und die Stadt bleibet doch eine Reichs Stadt: Also concediren weltliche Fürsten denen Geistlichen Privilegia, die doch ihre Jurisdiction nit erkennen.

Knipsch. de privil. Civ. Imp. l. 3. c. 6. n. 43.

Obschon sonst in Thesi & ordinarie wahr bleibet/ daß die Concessio und Confirmatio *Privilegiorum* ein Symbolum und Merckmahl der Territorial-Superiorität sey.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 321.

Gylm. T. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 23. Crav. C. 980. n. 1.

Knipsch. de priv. Civit. Imp. l. 2. c. 5. n. 218.

Bey demjenigen aber/ der ein Privilegium begehret oder verlanget/wird requirirt/ daß er auch mit solchen Qualitäten beschaffen sey / welche ihn zu dessen Genuß geschickt machen können. Also muß der ein Soldat und gemustert seyn / welcher ein Testamentum militare machen will/

L. 42. & seq. de testam. mil.

Der Studiosus in der Matricul geschrieben werden / und dem Studiren obliegen/ will er der Studenten Immunitäten geniesen/ ausser dem dienet ihm das Privilegium/wann es auch schon aus eigenem Getrieb verliehen wäre / nichts Clausula enim motus proprii non tollit defectum personæ.

Enenck. l. 1. c. 5. n. 3. vid. §. ult. n. 8.

§. 7.

Da auch jemand seine Herrschafft / um Ertheilung eines Privilegii, angehen will / hat er in acht zu nehmen 1. daß er nicht per Privilegium begehre / was nicht in rerum natura ist / oder auch das jenige/ als was besonders / was ihm bereits in gemeinen Rechten zukommet.

L. un. C. de Thesaur. lib. 10. L. 16. de min. Enenck. l. 1. c. 6. n. 1. vide tamen Klock. 1. C. 11. n. 310.

2. Daß er nichts begehre/welches dem gemeinen Besten zum Schaden und Nachtheil gereichet / oder einem andern præjudicirlich und an seinem Haab/ Gut und Ehre schädlich ist.

L. 4. C. fin. regund. L. 27. §. 3. de pact. L. jubemus 10. C. de SS. Eccl.

3. Daß er um nichts anhalte/was expresse verbotten ist / weil doch das Erhaltene krafftlos seyn und vor erschlichen gehalten wird.

Enenck. l. 1. c. 6. n. 19.

4. Daß er in seiner Bittschrifft sich keines Betrugs oder Unwarheit bediene/ sintemahlen das hiedurch Erpracticirte ohne dem ipso jure null und nichtig ist.

L. pen. C. si contra jus vel util. publ.

5. Daß er währenden Streit kein Privilegium, der Sachen halber / davon die Controvers ist / ausbitte.

tot. tit. C. ut. Lit. pend.

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 6. n. 18. seq.

Es sey dann/ daß der Fürst der Litispendenz in Privilegio gedacht habe.

Enenck. l. 1. c. 6. n. 37.

6. Solle der Petent alle Umstände / die zur Sache nöthig / und des Concedenten Gemüth einnehmen können / erzehlen.

L. 12. §. 1. de excus.

Myns. 1. O. 31.

Enenck. d. l. n. 45.

7. Daß der Impetrant eine zur adquirir- und exercirung des Privilegij geschickte Person sey.

Enenck. d. l. n. 46.

8. Die Citation derjenigen / welchen das Privilegium præjudiciren kan / wollen auch einige requiriren

L. 39. de adopt. L. 13. . L. 29. §. ult. de min.

Davon aber andere abweichen / und einem Fürsten / wie er die Macht allein hat LL. zugeben / also ihm auch das Recht Privilegia, nemine citato, zu ertheilen/ zueignen.

Enenck. d. c. 6. n. 42. seqq.

Gleichwoln wo die Privilegia renovirt werden / halten einige vonnöthen / daß eine Citatio ad videndum renovari Privilegium, vel ad allegandum causas cur id fieri non debeat, erkandt werde.

Klock. 1. C. 11. n. 32.

§. 8.

Gleichwie aber die Privilegia in solchen Sachen concedirt werden können/ die deß Gesetz-Gebers Potestät unterworffen/ und nicht wider die Justiz, Honestät und Pietät streiten/also bestehet dessen Wesen darinn: daß eine gewisse Per- oder Sache denen gemeinen Rechten eximiret / und ihm in gewissen Fall etwas sonderliches erlaubet werde / welches dann / als ein Beneficium, welches diesen Namen regulariter verdienet / wann ein Fürst

zu

zu seinem Præjudiz und Schaden etwas erlaubet/ dann die Privilega, welche auch in geringsten eine Læsion mit sich führen / seyn allezeit strictè zu interpretiren) wider dem Concedenten, aufs weit'äuffigste / wider die dritte Person aber aufs genäueste interpretirt werden kan / und soll.

L. 3. de Constit. Princ.
L. 2. §. 10. & 16. nequid. in Loc. publ.
L. 52. de re jud.
L. 38. ex quib. cauf. Maj.
Tapia. de const. Princ. c. 7.
Brunn. ad d. L. 3. de const. Princ.

In solchen Sachen aber / welche specialiter einem Fürsten jure Regalium zustehen / sollen solche / was auch andere sagen wollen / strictissimè verstanden werden/damit dem Nachfolger nicht præjudiciret werde.

Brunn. d. l. n. 6.

Es gehöret auch zur Form und Wesen eines Privilegii dessen Confirmation, wiewol *nicht eine* jede / dann durch diejenige / welche schlechthin und in Forma *simplici geschicht* / wird kein neues Recht mit getheilet / noch das Privilegium, *wo es sonst* ungiltig von Kräfften gemacht / wol aber durch die / welche mit gutem Vorwissen/Rath und Willen geschicht/als welche die Krafft einer neuen concession hat.

Andl. l. 1. tit. 4. p. 2. n. 19.

Was aber die andere Art der Confirmation anlanget / ob schon selbige zu dem Wesen deß Privilegij, als welches ohne dem zuvorn da seyn muß und præsupponiret wird / weil nichts was nichts ist confirmiret werden kan / keines weegs erfordert wird / oder daß das Privilegium nicht giltig / wo es nicht confirmiret wird / gesagt werden kan / so ist doch sicherer und rathsamer / kommet auch der Devotion und Ehrerbietung/die man dem Concedenten schuldig ist/ näher/wann man von ihm die Confirmation ausbittet / als wodurch nicht nur dem Privilegio ein grösseres Ansehen zuwächset / sondern auch viel exceptiones und Einwürffe abgeleinet werden.

Enenck. l. 3. c. 20.

§. 9.

Die End-Ursach und warum die Privilegia concedirt werden / ist nicht einerley; die 1. und vornehmste ist deß gemeinen Wesens Nutzbarkeit / welche zu weilen durch Concedirung eines Privilegij, besonders an einem der Republic wolanständigem Mann höchstens befördert werden kan.

Die 2. kan seyn die Billichkeit / welche der treuen Dienste danckbare Erkandtnuß und Belohnung erfordert / um dadurch andere zu gleicher Treue und Fleiß zu invitiren.

3. Findet man auch hin und wieder in denen gemeinen Rechten / daß / wegen hohen Alters / simplicität und Einfalt / erlittenen Zufällen / (nicht aber selbst cautirten Schaden) wegen vornehmen hohen Geschlechts und Adels / wegen hoher Dignität und Würde / wegen sonderbahrer Erudition und Wissenschafft / dann aus Fürstlicher Gunst und Gnade oder nahen Verwandtnuß mit dem Regenten / gewisse Privilegia seynd concedirt worden / davon weitläuffiger zu lesen beym /

Enenck. l. 1. c, 10.

§. 10.

Gleichwie aber das gemeine Gesetz / also seynd auch die Privilegia ihrer gewissen Interpretation und Auslegung unterworffen / so daß die im vorigen Titul benahmte Species der Gesetz-Auslegungen auch hieher zu appliciren seynd. Doch ist zu wissen / daß die Privilegia gemeiniglich strictè und genau zu verstehen seynd / so / daß sie auf keine andere Person oder Sache / als der sie verlichen worden / wann auch schon einerley Ration vorhanden / besonders in odiosis, weil theils Dd. in favorabilibus und den jenigen / was jure communi zu kommet / ein anderes statuiren e. g. wo es die studirende Jugend antrifft /

Brun. Conf. pen. n. 327. seqq.

Können extendirt werden / und kommet die interpretation, wann von der Essenz, Gilt- oder Ungiltigkeit eines Privilegij, dann auch des Concedenten Willen und Gemüths-Meynung gehandelt wird / dem Concedenten allein zu:

Brunnem. Conf. 6. n. 42. seqq. & C. 134. n. 12. C. 12. n. 13.
Rodin. in pand. cam. Lib. 1. tit. 15.
Enenck. l. 2. c. 2. n. 15.
Keinck. l. 2. clas. 2. c. 8. n. 40.

Und kan dahero derjenige / welcher sein Privilegium, welches er aus besonderen Fürstlichen Gnaden erhalten / wider dessen Worte und gesunde Vernufft auslegen und extendiren will / desselben gar beraubet werden c. quia frustra. X. de usu. Rol. à. Val. 4. C. 32. n. 73.

Brunnem. C. 136. n. 86. seq. & C. 137. n. 55.

§. 11.

Solchemnach ist bey der Interpretation der Privilegien 1. vornehmlich zu sehen auf den gemeinen Gebrauch und was in dergleichen Fall ist observiret worden.

Klok. 1. C. 1. n. 10. & C. 4. n. 3. seqq. & C. 11. n. 260. & C. 29. n. 718.
Bes. C. 199. n. 52.
Brunnem. C. 39. n. 8. seq.

2. Ist das propositum, Will und Meynung deß Concedenten zu eliciren und

3. auch

3. auch auf das Petitum dessen / der um das Privilegium sich beworben / zu sehen.
4. Können selbige zuweilen dem Concedenten zum Nachtheil ausgelegt werden / absonderlich wann er sie aus eigenem Getrieb verliehen; vor allen Dingen aber muß 5. der Ausleger der Privilegien die Æquität vor Augen haben / und das Absehen des Privilegij, so es vornehmlich führet / wol erwägen.
6. Wo nun solches zweiffelhafft / soll er dem gelindesten Weg folgen / aber doch auch darauf sehen / daß solche Privilegia nicht eludirt werden / sondern ihre Würckung haben mögen; und da sie gemeiniglich den Favorem dessen / dem sie concedirt werden / respiciren / darauf bedacht seyn / daß sie ihm so wenig als dem Tertio zum Schaden interpretiret werden mögen.

Enenck. l. 2. c. 3. per totum.

§. 12.

Was aber in specie die extensive interpretation belanget / welche / wie im §. 10. gemeldet / selten zu appliciren / so seynd bey derselben nicht nur die im §. præced. angeführte Reguln / besonders diese zu observiren / daß man die Meynung und Vorsatz des Privilegij sich wol imprimire / damit man nicht den Willen deß Concedenten zu nahe tritt / wider die

L. 2. §. 2. & L. 4. de vacat. muner.
L. 3. de jure immun.
L. 35. C. de inoff. test.

Sondern auch ferner zu notiren 1. daß diejenige Privilegia, welche aus eigenem Getrieb herrühren / mehrere Extension leyden als die auf Bitte erkandt werden.

Enenk. l. 2. c. 4. n. 22.

2. Wo einerley Ration und ein Casus vorhanden / kan ein Privilegium gar wol extendirt werden.

L. 64. §. 1. de rit. nupt.
L. 74. de J. dot. L. 51. §. 1. de procur.

Aber nicht von einem jeden Richter oder Rechts-Gelehrten / wie öffters zu geschehen pflegt / da man e. g. die Privilegia der Soldaten auf die Geistlichen / Studenten / Advocaten etc. öffters aus lächerlichen Ursachen extendiret / da doch die Käyser denen Geistlichen / Studenten und Advocaten so wol / als den Soldaten / ihre gewisse Privilegia concedirt haben / sondern von dem Autore des Privilegij.

Enenck. d. l. n. 25. & 43.

3. Wann ein Privilegium dir und deinen Erben concedirt worden / ist darauf zu sehen / ob es von einer solchen Materie handelt / welches ihrer Natur nach personal ist / und regulariter auf andere nicht pflegt zu schreitten / oder ob es eine Sache sey / davon auch andere participiren können: Erstern Falls ist das Privilegium nur auf den erstern: Letztern aber auch auf andere Erben und nachfolgere zu extendiren.

Enenck. d. l. n. 65.

4. Was mir und meinen descendenten concediret werden / wird nicht unbillich auch auf das Weibliche Geschlecht extendiret/

Arg. N. 118. c. 1. & 4.

Auth. si pater C. divort.

Facto apud quem lib. Bes. C. 1. p. 2. n. 164.

So lang sie nemlich nicht heyrathen/und einen andern Namen bekommen /

Bart. in L. quoties n. 2. C. de priv. Schol. lib. 12.

5. Das Privilegium, so dem Mann concedirt worden/nutzet auch der Frau/wann es nur ein solches ist / welches denen Weibern zukommen kan.

L. 8. de Senat.

L. 1. C. de uxor. mil.

L. 13. C. de. dignit.

Jedoch nicht länger / als sie den Mann hat / und Wittib bleibet.

6. aus eben solcher Extension nutzet ein Privilegium auch eines andern Gesellen/ deme es sonst nicht concedirt worden / wann er nur von der Sache / warum es vergönnet wird / participiret / und selbige nicht kan getheilt oder separirt werden / und solches deßwegen / damit dem Privilegirten seyn Privilegium nicht vergebens gemacht werde.

L. 10. per. quemad serv. amit. E. 29. de liber. leg.

Enenck. d. l. n. 86.

7. Ferner was einem unter den litigirenden Partheyen concedirt wird / muß auch auf den andern / wo er es verlanget / extendiret werden. Also / wann einer erhält / daß sein Gegentheil / und zwar in solchem Fall / da es sonst die Rechte nicht erfordern / per L. ult. C. de procur. in Person erscheinen soll / so muß er solches gleichfalls thun / und kan sich keines bevollmächtigten bedienen.

vid. c. ult. n. 12.

8. Die Privilegia, welche einer gewissen Stadt / Universität oder Collegio, und allen denen/so davon participiret, gegeben worden/werden auch auf ihre Nachfolgere extendirt.

L. 4. §. 3. de Censib.

9. Endlich ist dieses generaliter in acht zu nehmen/ daß / was zum Haß und Feindschafft geordnet / eingezogen werden müsse / das aber / was favorabel, wie dann alle Privilegia in corpore juris enthalten/favorabler seynd/als welche aus deß Fürsten specialer Gnade concedirt werden/

Reinck. lib. 2. class. 2. cap. 8. n. 34.

Mehrers extendirt werden könne / wobey doch jederzeit auf den vermeyntlichen Willen deß Concedenten, das gemeine Beste / und Vermeidung eines andern Schaden zu sehen.

§. 13.

§. 13.

Wann es aber zuweilen geschicht / daß nicht nur die Privilegia mit dem gemeinen Recht / sondern auch unter sich concurriren/ so ist eine kützliche Frage/ welches dem andern vorzuziehen ? und zwar was den ersten Casum betrifft/ weil ein Fürst oder Potentat die Macht hat / dem gemeinen Recht zu derogiren/ oder es gar auf zu heben / warum solte er dann nicht auch die Macht haben ein Privilegum wider dasselbe zu ertheilen / oder dem Privilegio, so das gemeine Recht / Z. E. denen Soldaten / Studenten rc. concedirt / derogiren ? weilen dergleichen concessiones mehr vi Legis als Privilegij obligiren / aus dem Lege aber niemand ein solches jus quæsitum hat / daß es ein Fürst nicht wieder aufheben könnte.

Stryck. de Jure Priv. contra Priv. c. 1. n. 40.

Ja wann Er auch zwey Privilegia contraria ertheilet / so kan das letztere prævaliren / wann es nur des vorhergehenden expresse gedencket. Z. E. es ertheilet ein Fürst einem Debitori Anstand-Brieffe wider seine Creditores , es wird aber unter diesen einer so arm / daß er nicht mehr sich zu ernähren weiß / bittet dahero den Fürsten das Privilegium moratorium, respectu seiner / unkräfftig zu machen / und erhält es auch / mit der Clausul, daß / des Rescripti moratorij ohngeacht/ der Debitor diesen Creditorem bezahlen soll / dann dieses letzte Privilegium ist stärcker als das erste;

Enenck. de Privil. l. 2. c. 5. n. 61.

Stryck. diss. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 43. adde §. ult.

ausser dem aber wird das erstere Privilegium durch das letztere nicht aufgehoben/ wo dieses nicht deß erstern in specie erwähnet.

Berl. 1. d. 26. n. 32.

§. 14.

Wann aber zwey Privilegia miteinander concurriren und von gleicher qualität und Kräfften seynd / so kan keiner das Seinige wider den andern brauchen/ sondern es mus nach den gemeinen Rechten verfahren und gesprochen werden/ nach der Regul: Privilegiatus non utitur Privilegio suo contra æquè Privilegiatum.

Berl. p. 1. C. 5. n. 36.
Brun. ad L. 8. ff. de exc. Tut. & p. 3. d. 277. n. 16.
Barb. l. 14. c. 83.
Aph. 27. Crav. C. 96. n. 32.
Tusch. 6. C. 761.
Mund. p. 1. c. 29. n. 91.

Es wäre dann / daß/ohne des andern Schaden und Ungelegenheit/ ein jeder das Seinige / Krafft habenden Privilegij, zu überkommen wüste. Ich habe aber gesagt daß die Privilegia, so concurriren/von gleicher qualität und Kräfften / und de

 eodem

eodem Casu seyn müssen. Dann wo eines das andere hierinn übertrifft / so muß das geringere nachsehen. Es wird aber das eine Privilegium vor das andere mächtiger und kräfftiger gehalten/

1. Wegen deß Concedenten, wann derselbe mächtiger und über denselben ist/ der das andere Privilegium verliehen.

L. 2. de alb. scrib.

Men. 1. A. J. Q. 48.

Besold. C. 62. n. 41.

Also wo ihrer zwey erwählet seynd / wird derjenige præferiret/ den der Würdigste erwählet / und der Doctor/den der Käyser creiret/ einem andern/ der von einem Geringern hierzu befördert worden /vorgezogen.

Bart in L. 3. de test. ib

Fel. ad rubr. de majorat. & ob. col. pen. in fin.

2. Wegen der Zeit-Vorgang / dann das ältere Privilegium wird dem jüngern vorgezogen / es habe dann das jüngere eine wichtigere Ursach/ darüber dem Richter zu judiciren oblieget / oder der Concedent will expresse, daß das letztere / deß erstern ungeacht / welches/wann das erstere ein special Privilegium ist / und nicht/ Krafft gemeinen Rechts / zukommet / in der Concession mit ausgedruckt werden muß / giltig sey : Dann was die Gemeine in corpore juris exprimirte Rechte betrifft / ist die gemeine Meynung / daß das letztere Privilegium jenes aufhebe/ wann es schon dessen nicht specialiter gedencket / es hätte dann bereits einer aus solchem Privilegio ein jus quæsitum überkommen.

Enenck. l. 2. c. 5. n 27. & 61.

Und es wäre das erstere ohne dem nicht null und ungiltig. Dieses aber hebet das posterius Privilegium nicht auf / wann schon der Concedent dem erstern diese Clausuln beyrucket : Ungeacht aller anderer künfftigen Rechten/ Privilegien und Immunitäten ꝛc. um so mehr / wann das erstere auch eine solche clausulam derogatoriam hat / massen so dann das letztere deß erstern / und daß demselben hiedurch præjudicirt seyn soll / expresse gedencken muß.

Enenck. d. l. n. 65.

Thilm. de Benig. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 3. 4. & 25. cum seq.

Der aber in einer andern Relation Synt. 3. d. 1. v. 7. n. 6. seq. das contrarium anführet.

3. Wegen der End-Ursach ist dasselbe/welches der End-Ursache am nächsten kommet / oder wann die Privilegia zweyerley Absehen haben/ das / welches das wichtigste intendiret / und die Billichkeit vor sich hat / dem andern vorzuziehen. Dahero werden die Privilegia , welche das gemeine Beste zum Zweck haben / den andern / welche den Privat-Nutzen suchen / billich vorgezogen / und wird demjenigen / der Billigkeit nach/ eher geholffen / der einen Schaden von sich ableinen/ als der sich einen Profit machen will.

Enenck.

Enenck. de l. n. 73. seqq.
Trentac. lib. 1. resol. 1. de rescript. n. 6. seq.

Und obschon ein in des Vatters Potestät befindlicher Sohn / der dem andern gleiches Standes etwas geliehen / weil einerley Privilegium vorhanden / das Geliehene repetiren kan / so ist doch ein anders / wann der eine Sohn zugleich minorennis ist.

4. Wegen der Dignität und Würden-Ungleichheit / wie auch des Orts Beschaffenheit entstehet gleichfalls eine Ungleichheit der Privilegien / dahero kommen die Prærogativen und Vorzüge bey allen Ständen / nach eines jeden Ehrenstuffe.

Enenck. d. l. n. 95.

5. Wegen der Generalität oder Specialität des Privilegii: Dann das speciale derogirt dem generali, wann dieses schon älter ist / und dessen in der Special-Concession nicht gedacht wird / es sey dann / daß die Special-Constitution unter der generalen expresse begriffen wird.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 26. & Synt. 3. d. 1. vot. 7. n. 6. seqq.
Laut. tit. de Const. Princ. n. 47. adde §. ult.

6. Wegen der Æquität / als wann zwey Privilegiati concurriren / und der eine de *damno* vitando, der andere aber de lucro captando certiret / so wird das letztere nicht attendiret.

Colleg. Arg. T. 2. C. 57. n. 249.

§. 15.

Wann nun jemand ein Privilegium von einem Superiore überkommen / muß er den Inhalt desselben an Ort und Enden / da es nöthig manifestiren / damit man nicht durch Unwissenheit ihm zu nahe trette: Ist es aber einmahl offenbar / so ist des Richters Urtheil wider dasselbe ipso jure null und nichtig.

Enench. l. 2. c. 6. n. 14.
Reinck. l. 2. & 2. c. 8. n. 44. seqq.

Im Käyserlichen Kammer-Gericht ist die Insinuatio Privilegii so nöthig / daß eher kein Process über die violirte Käyserliche Privilegia erkannt wird / es seye dann jene / und auch daß der Gegentheil vom Privilegio Wissenschafft habe / erwiesen.

Gail. 1. O. 1. n. 7. seqq.

§. 16.

Wann aber in weltlichen Händeln nichts ewig währen kan / sondern mit der Zeit vergehen muß / und insgemein das Ende eines Dings aus der Ursachen entstehet / wodurch es erwachsen / also gehet es auch denen Privilegiis, welche ob sie schon sui natura perpetua seyn sollen /

Klock. 1. C. 11. n. 13. & C. 7. n. 639.

Gleichfalls ihre gewisse Endschafft haben: Und zwar begibt sich solches 1. durch die

Reue/Widerruff-und Aufhebung dessen/der es concediret. Alldieweilen aber die Privilegia nicht einerley Gattung seynd / so fragt sichs: Was vor welche ein Fürst revociren und aufheben könne? Und zwar wird die Revocatio Privilegiorum regulariter nicht præsumiret.

Klock. 1. C. 32. n. 71.

Wann aber die Frage ist: Wieviel ein Fürst circa revocationem vermöge? so wird insgemein dahin geschlossen / daß ein Potentat / Fürst oder Herr/ diejenigen Befreyungen/die per modum contractus, das ist durch Kauff oder andere Vergeltung/ wie auch durch treugeleistete Dienste/weil die causa meritorum mit dem Contract zu vergleichen/adquiriret worden/weder selbst noch sein Erbe oder Successor im Reich und Fürstenthum/ wann er auch schon durch die Wahl hierzu gelanget wäre/aufheben könne / welches auch auf öffters confirmirte Privilegia extendiret werden will.

Enenck. l, 3. c. 8.
Mager. de advoc. arm. c. 16. n. 270.
Tapia. de const. Princ. p. 2. c. 9. n. 1.
Mund. p. 2. C. 1. n. 22. & C. 30. n. 82.
Reink. lib. 2. clas. 2. c. 8. n. 26. seq.
Müler. in Nomolog. c. 13. n. 2. seqq.
Lauterb. de Constit. Princ. th. 50.
Andler. in Jurisprud. lib. 1. tit. 4. p. 2. l. 24.
Ziegler. de Jurib. Majest. lib. 1. c. 12. n. 12. & 14.
Brun. ad C. tit. de Justin. Cod. conform. n. 13.
Rhez. Inst. J. P. l. 2. tit. 7. §. 4.
Bichius d. 201. n. 22. Afflict. Dec. 28. n. 10.
Klock. 1. C. 1. n. 23. 37. & 38. & C. 7. n. 663. seqq.
Knips. de Privil. Civit. l. 5. c. 3. n. 56. 59. 60. & 82.

Dahero werden auch im Käyserlichen Kammer-Gericht pœnal-Mandata wider diejenige erkannt / welche dergleichen onerosa Privilegia revociren wollen. Es setzen aber theils Dd. diese limitationes bey/daß nehmlich aus einer gerecht-und wichtigen Ursach auch erwähnte Privilegia können revocirt werden / dergleichen ist 1. ein grosses und sonderbares Verbrechen/ welches wider das Privilegium und dessen Innhalt lauffet: Denn nicht alle delicta seynd hiezu capabel.

Arg. L. 11. ff. de Testam. mil.
Tapia c. 7. n. 10.
Stryck. diss. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 33.

2. Der Mißbrauch des Privilegii, wann er solches wider andere Befreyungen anwendet/oder dem Privilegio einen andern Verstand/ als dessen Innhalt begreiffet/ andichten will/

Linck. ad decret. tit. de Privil. §. 8.

oder

oder ein limitirtes Privilegium extendiret und generaliter gebrauchet.

Mager. de adv. arm, c. 16, n. 645.

Mund. p. 2. C. 3. n 17. & 79.

Knipſ. de Privil. Civ. Imp. l. 5. c. 3. n. 49. & 84. allwo er daß die Privilegia ob bene merita, conceſſa prætextu abuſus nicht verlohren werden / ſtatuiret.

Tap. d. l. n. 1.

Brun. ad L. ult. C. de annon. n. ult. Klock. 1. C. 19. n. 39. & Conſ. 15. n. 70.

3. Wann deſſen Unbilligkeit an Tag kommet.

Knipſch de Privil. Civ. l. 5. c. 3. n. 50.

Reink. l. 2. claſ. 2. c. 8. n. 31.

4. Wann es durch falſche Practiquen erſchlichen worden.

Gail. 1. O. 14.

Knipſch. d. l. n. 48.

Und 5. wann die Endurſach / warum es concediret worden / aufhöret.

Lynck. in decret. tit. de Privil. §. 7. & 8.

Knipſch. de l. n. 51.

Tap. p. 2. c. 4. n. 1.

Klock. de Contr. c. 16. ſect. 1. n. 94. 100. & 198.

Wozu 6. einige ſetzen das Privilegium / wodurch die Jurisdictio vom Käyſer concediret worden / wann es auch ſchon ein Remuneratorium wäre / wel alle Jurisdictiones von dem Käyſer aus und wieder zuruck flüſſen /

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 34. ſeq.

und hat / was ſonſt von der Irrevocabilität dergleichen Privilegii oben geſagt worden / auch in denen Privilegiis ſtatt / die einem Frembden concedirt werden.

Dn. ab Andl. d. l. n. 26.

Brunn. ad L. 12. C. de SS. Eccl. n. 7.

Chaſſan. in conſuet. Burg. pag. 228. n. 188. ſeq.

§. 17.

Was aber die Gnaden-Befreyungen die ex beneplacito und auf Wohlgefallen concedirt worden / anlanget / halten die meiſten davor / daß der Concedent ſelbige wie andern Geſetze nach Belieben aufheben könne / und thut er dißfalls keinem Unrecht / wann er widerruffet / was er ohne Urſach concedirt.

Menoch. 1. A. J. Q. 48. n. ult. Pet. Ant. de Petr. de Jure quæſ. non toll. c. 24. n. 219. & c. 25. pr. Zoeſ. ad tit. ff. de conſt. Princ. n. 30.

Gail. 2. O. 60. n. 16.

Sixt. lib. 1. de Regul. cap. 6. n. 3.

Doch kommet es der Dignität und Anſehen eines Fürſten näher / wann er auch dergleichen Privilegia ohne wichtige Urſach nicht caſſirt und aufhebet / auch wann er ſie ſchon einem Unterthanen concediret hat /

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 7. n. 13.

oder

oder wo es ja geschicht/alsdann wann die Ursach und Wichtigkeit (dergleichen die gemeine Necessität und Nutzbarkeit deß Staats mit zu nennen/wann nur der Fall vornehmlich und directò darauf abzielet / so daß ohne Schmälerung eines andern Recht ihm nicht begegnet werden kan. Zig. l. 1. c. 12. th. 13.) warum diese sowohl als die vorigen Privilegia aufzuheben gewest/cessiret/solche restituire/oder ein Æquivalent dagegen setze.

Andler. d. l. n. 25.
Reink. lib. 2. clas. 2. c. 8. n. 29.
Lauterb. d. l. th. 49.
Zoes. ad Pan. tit. de Constit. Princ. n. 30.
Bich. d. 210. n. 22.

Dann es ist doch klar/ daß aus allen Privilegien / sie werden concedirt wie sie wollen/ der jenige ein jus quæsitum bekommet / dem es concedirt worden. Dann das Privilegium ist ein jus, wo nun das Privilegium adquirirt ist/so ist auch ein jus quæsitum vorhanden/ und dieses kan von niemand/auch nicht von einem Fürsten/ohne erhebliche Ursach genommen werden.

Müler. in Nomol. Princ. c. 13. pag. 172. Klock. de contrib. c. 4. n. 246.
Stryck. in diss. de Jure Privil. contra Privil. c. 1. n. 23. seqq.

Ist aber das Privilegium mit expresser Condition de revocando, oder ad bene placitam verstattet worden/ so stehet es auch dem Concedenten frey / es zu cassiren und auf zuheben.

Andl. d. l. Reink. d. l. n. 30.

§. 18.

Die andere Art/wodurch die Privilegia aufgehoben werden/ ist die Aufkündigung dessen / der es geneust / sintemahlen niemand wider Willen ein Beneficium einzudringen ist. Es geschicht aber diese Aufkündigung und renunciation, die doch in dubio nicht zu præsumiren ist/

Galer. de renunc. Tom. 2. ren. 6. n. 15.

entweder ausdrücklich/durch Worte/oder eine solche That/welche dem Privilegio directò zu wider / in welchem Fall auch ein einiger willkührlicher Actus zu dessen Verlust genug ist/wann das Privilegium einen momentaneum effectum, der nicht widerholet werden kan/begreifft.

L. fin. §. fin. de veteran. Lauterb. d. tit. th. 51. Besold. C. 4. n. 23. Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 82. Trentac. l. 1. res. 10. n. 3. de rescript.

v. g. Wann einer das Privilegium hat/ daß er nicht mehr zahlen dürffe als er kan/ derselbe kan das Gezahlte nicht wieder fordern.

L. quod nomine 8. & seq. de cond. ind.

Und ein Deponent verlieret die Privilegia/ welcher sonst das Depositum hat/wann er davon Zinse nimmt.

L. 44. §. 1. de adm. tut.

Wie

Wie auch der jenige/ der sich der gerichtlichen Erscheinung in Ernd- und Weinles-Zeit entbrechen könnte / wo er dannoch kommet/ und freywillig litigiret / wider die Sentenz ratione feriarum nichts opponiren kan.

L. 1. pr. & §. 1. de Feriis vid.

Enenck. de Privil. l. 3. c. 15. n. 6. seqq.

Was aber Actus successivos betrifft / als Steyer geben / Vormundschafften antretten/ ꝛc. hat es damit eine andere Beschaffenheit / und wird sich nur in dem einmahl übersehenem Casu, nicht aber inkünfftig mehrern præjudiciret/

Brun. ad L. 1. C. de his qui sponte. Consil. arg. T. 1. C. 11. n. 143.

oder tacitè durch einen Nicht-Gebrauch / in welchem Fall zu des Privilegii Verlust 10. Jahr nach gemeiner Meinung der Dd. requirirt werden / wann er nur eine solche Negligenz erwiesen / daß er das Privilegium nicht gebraucht / da er es gebrauchen können und sollen.

L. 1. de nundin. Cons. arg. T. 1. C. 2. ubi

Gail. 1. th. 60. n. 1. Enenck. l. 3. c. 15. n. 31.

Nach dem Sächsischen Recht werden 30. Jahr/ Jahr und Tag erfordert;

Carpz. p. 2. Const. 30. def. 23. n. 1.

Trentac. d. l. res. 8. n. 3.

Es wären dann solche Privilegia/ denen nicht kan renunciret werden. Also können die Geistliche denen Kirchen-Privilegiis nicht renunciren/ noch denen Stadt-Freyheiten durch Contravention einiger Bürger præjudiciret werden. Wie dann auch derjenige des Privilegii nicht verlustigt wird / welcher mit Zwang einen contraren Actum begehet / oder protestiret/ daß er hiedurch dem Privilegio nicht wolle entsaget haben;

Galer. de renunciat. l. 1. c. 11. n. 20.

Trentac. d. l. res. 10. n. 4. seqq.

Klock. 1. C. 15. n. 112. seq.

Ein Privilegium/ auch das durch Gewonheit erworben worden / kan durch 2. oder 3. in contrarium exercirte Actus nicht verlohren werden/

Besold. C. 79. n. 29.

und wann schon einer seinen Privilegiis renunciret/ so werden doch die jenige/ welche in corpore Juris stehen v. g. der Pupillen/ der Witwen/ der Geistlichen/ ꝛc. darunter nicht begriffen/ so wenig als die Clausula derogatoria, welche zuweilen denen Privilegiis inseriret wird/ solche aufheben kan.

Galer. de renunc. p. 2. Cent. 1. ren. 6. n. 22.

Aus vorerwähnten Nichtgebrauch des Privilegii folget / wann einer der Possession oder Gebrauch einer ungewöhnlichen Freyheit rationaliter widerspricht / und nur eine aliquale widrige Possession oder Actum contrarium zeiget / der Privilegiatus die Possession ungehindert seines schrifftlichen Privilegii probiren müsse.

Bes. Thes. pract. voce Privilegium.

Mund. p. 2. C. 1. n. 96.

Wann aber kein Casus sich ereignet / da man das Privilegium hätte exerciren können/oder der Privilegirte wüste nicht von der zukommenden Freyheit/oder es wäre dieselbe auf den blosen Willen und Gutgefallen des Privilegirten ausgestellet / so hat es sich damit anderst.

Mager. de adv. arm. c. 14. n. 305.
Richt. p. 2. dec. 86.
Gail. d. O.
Enenck. d. l. Klock. 1. C. 15. n. 113. & C. 29 n. 592. seqq.

Der jenige auch/der das Privilegium miß- oder anders brauchet/ als er sollte/ und als es ihm concedirt worden/renunciret gleichfalls tacite sein Recht.

Laut. d. t. th. 53.

§. 19.

Drittens bekommen die Privilegia ihre Endschafft / wann die Zeit/ binnen welcher sie / der Concession nach/ kräfftig seyn sollen/ verflossen/ sintemahl nach der Zeit vor verbotten gehalten wird / was auf eine gewisse Zeit concedirt worden: oder auch/ wann die Beschaffenheit der Person und Sache/ worauf das Privilegium reflectiret/aufgehöret.

L. 6. §. 14. L. 8. §. 1. de Excus.
Reink. l. 2. cl. 2. c. 8. n. 33.
Mager. de adv. arm. c. 16. n. 22. Pacian. de prob. l. 1. c. 32. n. 5.

Also hören die Privilegia der Minderjährigen auf / so bald sie erwachsen/und ihre ziemende Jahre erreichet / die Kirchen-Privilegia / wann solche zur weltlichen Wohnung gebraucht werden/rc.

§. 20.

Vierdtens enden sich auch die Freyheiten durch Absterbung und Untergang der privilegirten Person und Sachen / denen es angehangen: Und zwar hat es mit dem personal Privilegien keinen Zweiffel/ daß solche durch den natürlichen Tod der Person/derer sie zugekommen/aufhören:

c. 7. de R. J. in 6. Lynck. ad decret. tit. de Privil. §. 7.
Mager. de adv. arm. c. 16. n. 244.

Es ist aber nicht minders von dem Civil-Tod / dergleichen diejenigen / die in die Reichsacht und Bann erkläret worden/ ausstehen/ ebenfalls zu sagen/ daß sie alle Privilegien und Freyheiten/ wie die Urtels-Formul gibt/verlieren.

O. C. p. 2. tit. 9.

Also auch Städte und Communitäten/ wann sie wichtiger Verbrechen halben ihrer Freyheiten beraubet worden/scheinen gleichsam durch einen Civil-Tod / weil sie natürlicher Weise gar selten absterben/darum zukommen.

Gail. de p. p. l. 2. c. 9. n. 30.

Ein anders ist mit denen relegirt- oder Landsverwiesenen / welche ihre sonst haben-
de

de Befreyungen / wann das Verbrechen deren Verlust nicht nach sich ziehet / nicht verlieren.

Carpz. prax. Crim. quæ. 130. n. 50.

Richt. p. 2. d. 80. n. 29.

Was aber die real Privilegia anlanget / enden sich solche mit dem Untergang der Sache / der sie concedirt worden. Also wann der Concedent einen privilegirten Ort vorsetzlich niederreissen läst / sonder Hoffnung selbigen wieder aufzubauen / so kan das Privilegium / da der Grund übern Hauffen ligt / nicht mehr von Krafft seyn. Ein anders ist es / wann ein Gebäude vom Feind nieder gerissen würde / oder durch Zufall eingienge / sintemahlen die Hoffnung des Wiederaufbauens das Privilegium sodann erhält.

Andl. d. l. n. 22. Mund. p. 2. C. 30. n. 10. Zoes. tit. de const. Princ. n. 28.

Fünfftens enden sich auch die Privilegia / wann wider dieselbe gesprochen / und davon nicht appelliret worden / weil hiedurch gleichsam eine tacita Renunciatio zu schliessen ist.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 10.

§. 21.

Wie / wann aber der Concedent mit Tod abgehet / hat nicht hernach das Privilegium ein End? Nein: Dann obschon der Wille mit dem Leben aufhöret / so ist doch zur Revocation des Privilegii der todte Wille nicht genug / sondern es muß durch Worte oder Thaten exprimirt werden / wann das Privilegium aufhören soll. Wäre aber das Privilegium nur ad beneplacitum concediret / so höret es mit dem Tod des Concedenten auf.

Cabedo p. 2. d. 93. n. 9.

Enenck. l. 3. c. 2. n. 4. seqq.

Zoes. d. l. n. 2.

§. 22.

Endlich ist noch etwas beyzurucken / wie man sich wider die jenigen / so den Freyheiten zuwider handeln / und selbige anfeinden / beschützen soll: Da dann dem Beleidigten so real- als personal-Actiones zukommen. Unter jenem wann man im Possessorio bleiben will / ist das Interdictum utile uti possidetis; In petitori aber utilis actio confessoria nützlich / will aber einer lieber personaliter agiren / so hat er wiederum ein doppeltes Mittel vor sich / 1. die Condictionem ex lege, wodurch der Violator des Privilegii auf die Pœn die in der Concession außgedrücket ist / angeklaget wird: Wer aber processus contra violatores privilegiorum ausbringen will / der muß præcisè 4. Stücke observiren: 1. Daß er das Privilegium allegire und vorlege. 2. Daß er in dessen unzerritteten Genuß und quasi Possession gewesen. 3. Daß er das Privilegium insinuiret habe. Und 4. daß man demselben dolose zuwider gehandelt habe.

Klock. I. C. 37. n. 378. seqq.

2. Die Injurien-Klage / welche / so offt einer an Gebrauch und Exercirung seines Rechts gehindert wird/statt hat.

Ziegl. lib. 1. c. 12. n. 16.

Wann aber/ wegen Zweiffelhafftigkeit des Privilegii/ ein Fürst mit seiner Stadt oder Unterthanen in zwist ist/ muß selbiger nach den Reichssatzungen entweder bey denen Austrägen wo die Unterthanen-Kläger seynd / oder in den Hoff-Gerichten/ wo sie lieber da klagen wollen / oder wo der Fürst klagen will / bey dem Kammer-Gericht ausgemacht werden.

O. C. p. 2. tit. 4. §. fin.

Gail. 1. O. 1. n. 18. seqq.

Mynf. 5. O. 1. P. Frider. lib. 1. de proc. c. 16. n. 9.

Mag.r de adv. arm. c. 17. n. 199.

§. 23.

Um auch diesen Titul noch mit einigen Observationibus zu schlüssen/ so sollen billich 1. alle Privilegia etwas in sich enthalten / was dem Juri comuni entgegen ist.

L. 1. §. 2. ad mun. c. 30. x. de Privil.

2. Ein Privilegirter kan sein Privilegium wider einen gleichfalls in eadem qualitate Befreyeten nicht gebrauchen.

L. 11. §. 6. L. 12. de min. l. 8. pr. de excus. Tut.

Also kan kein Student wider einen andern sich der auth. habita bedienen / oder ein Soldat wider einen andern/es wäre dann der eine in specie, der andere aber in genere privilegirt/weil sodann der erstere vorzuziehen;oder der eine wollte den Nutzen davon ziehen/der ander aber den Schaden vermeiden/da dann der letztere zuhören.

Brunn. ad L. 11. de min. n. 11. Odd. de rest. in int. p. 1. quæ. 18. art. 4.

Trentac. lib. 1. res. 1. de rescript. n. 3. seq.

Berl. 2. d. 237. n. 2. seqq. Carpz. 2. R. 37.

3. Durch einen contraren Actum wird das Privilegium nicht verlohren / wann dergleichen Actus mehr sich zutragen können / oder das Privilegium hält in complexu vielerley Actus in sich. Also wer von Steuern befreyet ist / und hat ein oder das andermahl/wann es nur nicht 30. Jahr austrägt/ solche bezahlt/præjudiciret sich nicht in Zukünfftigen/ sondern nur in den bereits abgerichteten. Er wäre dann mit seinem Wissen ins Steuer-Register eingetragen / und hätte darwider nicht appelliret.

Trentac. d. l. 1. Resol. 11. de Rescript. junge Supra 18.

Also wer ein Privilegium exemptionis von allen Beschwerden hat / und handelt wider eine Beschwerde/verliert deswegen die Befreyung nicht von den übrigen.

Brun. ad L. 12. C. de excus. Tut. n. 2.

Es wird auch was von dem contrario usu gesaget worden / dahin limitiret/ daß solcher dem Privilegio nicht schade/wann der Contravenient protestiret/daß er nichts animo renunciandi thue/

L. 1.

L. 1. C. de his qui spont. mun.

oder es wären Muthmassungen vorhanden / daß er nicht dem Privilegio renunciren/sondern sich nur des gemeinen Rechts bedienen wolle/

L. 12. C. de exc. Tut. L. 3. de test. mil. L. 97. de adqu. her.

Enenck. l. 3. c. 15. n. 9.

oder das Factum ist dem Privilegio nicht directò zuwider.

Gail. 2. O. 60. n. 10.

Brunn. ad d. L. 1. C. de his qui sponte mun. publ.

oder es wäre das Privilegium einer gantzen Stadt concediret / und es handelten nur einige Burger darwider.

M. Pistor. V. 1. C. 12. n. 12.

4. Wann ein Fürst zweyen oder mehr Gemeinen oder Societäten ein Privilegium diversis temporibus concediret / so werden alsdann diejenigen vorgezogen / die es erstlich erlanget haben; die andere Privilegia aber werden pro sub- & obreptitiis gehalten.

Berl. d. 26. n. 10.

5. Die Befreyungs-Privilegia/welche ob bene merita ertheilt werden / und in definite, und zugleich von dem Erben reden / seynd nicht nur von denen gegenwärtig-sondern auch zukünfftigen Gütern zu verstehen.

per. c. 22. fin. x. de Privil. L. 23. vers. & humanius. ff. de f. u. p.

Berl. d. 104. n. 9. seqq.

6. Ein General-Gesetz hebt niemahls die Privilegia auf / die in der Materie, wovon das Gesetz redet / specialiter gegeben werden / ob sie schon dem Legi generali entgegen seynd/und das Gesetz den gemeinen Nutzen zum Grund hat; es erscheine dann aus denen Umständen / daß das General-Gesetz alle Personen / auch die Privilegirte begreiffen wolle / weil so dann eine andere Regul statt hat / nemlich/ daß die generalis dispositio auch die privilegirte Personen begreiffe.

Arg. L. in fraudem 8. fin. de test. mil.

Brunn. ad C. tit. de novo cod. fac. n. 10. seqq.

Das Privilegium soll über die privilegirte Personen nicht extendirt werden / und wo es mehr als einer zugleich concediret worden / so kan sich dessen keiner wider den andern gebrauchen.

Klock. 1. C. 37. n. 126.

L. 69. & 196. de R. J.

Brun. ad L. 8. C. de SS. Eccles. n. 5. & ad L. 2. C. de LL.

8. Der Titulus allein tribuiret kein Privilegium / wo nicht die Verrichtung dazu kommet/die dem Titulato oblieget. Also ist der jenige der Privilegien/ welche denen Studenten zum Besten ertheilet / unwürdig / der nicht die Lectiones professorum besuchet/und thut/was einem Studenten oblieget. Also geniesset ein Titular-Rath billich die jenige Befreyungen nicht/die ein würcklicher Rath.

L. 9. de SS. Eccl. ibique
Brunnem. n. 4. vid. sup. §. 6.

9. Die concedirte Privilegia erweitern sich auch auf die Familie, nemlich Weib und Kind des Impetranten
L. 4. de usu & habit; L. 12. C. de prox.

Wiewol die Dd. einen Unterscheid machen / ob die Privilegia ratione dignitatis competiren / da sie dann auch nach des Vatters Tod auf die Söhne fallen
L. 8. de senat.

Oder Ratione officij, da dann die Kinder/so lang der Vatter lebet/sie mit geniessen; oder Ratione necessitatis, wegen des Vatters Armut und Bedürfftigkeit/ welche denen Kindern nicht zu Statten kommen.
Tusch. Lit. P. C. 746.
Brun. ad L. 2. C. de Episc.

10 Wann vielerley Privilegia in einer Person concurriren / und eines auf das andere kommet / so wird durch das letztere das erste & vice versa nicht aufgehoben/ obschon das letzte wichtiger wäre.
L. 3. C. de dignit. L. 4. in. f. C. de prox. Sacr. Scrin.
Brun. ad L. 4. C. de adv. div. Judicum. n. 11.

11. Wer wider seine Profession, und was sein Amt erfordert / ratione dessen er auch privilegiret ist / handelt / verlieret das Privilegium, also cessiren der geistlichen Befreyungen / wann sie nicht ihr Amt versehen ; ein privilegirter Künstler/ wo er seine Kunst nicht exerciret; ein Soldat/ wo er dem Krieg nicht nach gehet 2c.
Gail. 2. O. 118. n. 12.
Brunn. ad L. 7. de adv. div. Iud. n. 5.

12. Das Privilegium, welches einem von den stritenden Partheyen ertheilet wors muß auch dem andern zu guten kommen.
L. ult. C. de Fruct. & Lit. exp.

Also wann ein Kläger erhält / daß seine Klage summarisch tractirt werde / so muß man auch ein gleiches dem Beklagten verstatten / der dem Kläger reconveren will.
Enenck. l. 2. c. 4. n. 94. seq. de Privil.
Brun. ad d. L. 11. Uranius p. 1. Cons. 11. n. 62.

13. Wann zwey Privilegia ein affirmativum und negativum concurriren / so prævaliret das negativum.
L. 4. & L. fin. C. de Test. mil. ibique Brunn. Klock. v. 4. C. 5. n. 201.

14. Wann Privilegia / wie öffters geschicht / verlohren werden / oder sie werden der Aelte halben unlesbar und zerrissen / ist deren Renovation von dem Superiore zubegehren / wann nur anderster deren Inhalt kan probiret werden.
Enenck. de Privil. l. 3. c. 20. n. 27.

15. Das Privilegium welches einer gewissen Person e. g. einem Gesandten/ concedirt

dirt ist/ wird auch denjenigen concedirt gehalten/ ohne welche er sein Amt nicht verrichten kan/ mithin wie der Gesandte die Inviolabilität geniesset/ als sollen deren auch die Gefärten geniesen.

Enenck. l. 2. c. 4. n. 10. seqq.

16. Die Privilegia/ welche gantzen Gemeinden und Universitäten concedirt worden/ haben mehr Faveur, als welche einzelen Personen mitgetheilet werden/ gleichwie auch diejenige höher zu achten/ welche das gemeine Beste/ als ein Privat-Interesse, beobachten.

Enenck. l. 2. c. 5. n. 74.

Brun. ad. L. 1. C. de navib. non excus.

17. Wann das Privilegium einer gewissen Anzahl Leute gegeben worden/ so kommet es denjenigen/ die über der Zahl seyn/ nicht zu Statten.

Arg. L. non plures C. de S. S. Eccl.

Enenck. l. 3. c. 10. n. ult.

18. Kein Privilegium/ wie auch in genere kein Gesetz/ kan von der Sünde einen excusiren und frey machen

c. fin. de præscr. Enenck. l. 2. c. 3. n. 30.

19. Die concedirung der Privilegien machet keinen Unterthanen/ sondern garuiret nur præsumptivè eine Subjection.

Klock. v. 4. Cons. ad opt. 22. n. 35.

20. Wann die End-Ursach deß concedirten Privilegij cessiret/ so höret auch das Privilegium selbst auf.

L. 87. §. 1. de Leg. 2. Crav. C. 239. n. 5. Klock. v. 1. C. 37. n. 200.

21. Zu Kriegs-Zeiten ruhen die Privilegia.

Surd. C. 313. n. 971. Klock. 1. C. 15. n. 106.

22. Die Privilegia gehören ins petitorium

Klock. 1. C. 10. n. 120. & 3. C. 149. n. 52.

23. General-Privilegia begriffen keinen Casum der dem gemeinen Nutzen zuwider wäre.

Klock. 1. C. 28. n. 341.

24. Wann durch das Privilegium das Dominium transferiret wird/ so ist es irrevocabel.

Klock. 1. C. 7. n. 657. seqq.

25. Das Privilegium welches einer gewissen Art Personen e. g. Soldaten/ Studenten etc. ertheilet worden/ ist auf andere Privilegirte/ darunter nicht begriffene/ Personen nicht zu extendiren.

L. 13. Solut. matr. L. 1. §. fin. de const. Princ. Klock. 3. C. 161. n. 37.

26. Ein Privilegium soll in keines andern præjudiz und Schaden regulariter concediret oder interpretiret werden: Welches einige nur von Casu dubio, da man an deß Concedenten Willen zweiffelt/ verstehen: Ein anders aber sey/ wo das Privi-

Privilegium ex certa scientia ertheilet sey / und aus dem Privilegio klar erhellet daß der Concedent einem andern dadurch præjudiciren wollen.

L. fin. C. si contra jus. M. Pistor. v. 1. C. 38. n. 7.

27. Das Privilegium / welches dem Vatter wegen einer beywohnenden Qualität concedirt worden / erbet auf den Sohn nicht.

Gamma dec. Luc. 174. n. 23.

28. Die jenigen Privilegia / welche einer Dignität und Würde gegeben worden / erstrecken sich auch auf die Successores, welchen diese Würde zufällt.

Mager de adv. arm. c. 16. n. 314.

29. Beym Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht werden keine processe ad videndum se incidisse in pœnas Privilegij erkandt / wo das Privilegium nicht zuvor dem Iudico und der Parthey / darwider geklagt werden soll / insinuiret seye; dann weil die Privilegia facti alieni seyn / so ist deren ignoranz præsumirlich.

c. 1. de constit. in 6. L. plurimum de jur & fact. ign. Mager de adv. arm. c. 17. n. 211.

30. Privilegia / die der Armut zum Besten gegeben worden / haben nicht statt wann einer aus eigener Schuld verarmet ist.

Mager. c. 11. n. 774.

31. Ein Privilegium / ob es schon general ist / und einem pio loco, jedoch ad privatam utilitatem, concedirt wäre / begreiffet niemals einen Casum, welcher dem gemeinen Besten zuwider wäre;

Carpz. 4. R. 75. n. 17.

Und alle Privilegia excludiren allezeit den äussersten Nothfall / weil nicht wahrscheinlich kommet / daß der Fürst eines privati Wohlfahrt dem allgemeinen Nutzen vorziehen wolle.

c. scias caus. 7. q. 1. Carpz d. l.

32. Kein Privilegium wird in dubiosen Fällen præsumiret / weil es contra jus commune ist / wider welches ein Fürst in dubio nichts zu verordnen / sondern sich viel mehr demselben conform zu erzeigen præsumiret wird.

arg. L. 2. pr. c. de off. præj. arb. Cabedo. d. 2. d. 93. n. 3.

33. Die Clausula non obstantibus Privilegijs hebt diejenige nicht auf / die in corpore juris stehen / noch diejenige / welche gratiâ publicæ utilitatis, oder miserationis causâ, wie bey armen Hospitälern ꝛc. oder favore piæ causæ concediret worden

Cabedo. p. 2. d. 94. & d. 86. n. 3.

34. Wann die Verba Privilegij dubia seynd / ist die Interpretatio wider denjenigen zu machen / der davon wider den Inhalt der gemeinen Rechte profitiren will.

Cabedo p. 2. d. 86. n. 9.

35. Alle Privilegia sollen in ihrer ertheilten Form observiret / und weiters nicht extendiret werden.

Thilm.

Thilm. de Benign. decis. Cam. Synt. 2. d. 1. vot. 6. n. 43.

36. Das Privilegium / welches sich auf ein anders referiret/soll nicht mehr in sich begreiffen als das relatum , und die Confirmatio eines Privilegii weiters als das principale extendiret werden.

Thilm. Synt. 1. dec. 2. vot. 9. n. 3. pag. 83.

37. Ein Privilegium welches dem Tertio zum Præjudiz gereichet/ob es schon nicht völlig nichtig ist/so ist es doch/wann es auch schon pietatis causa wäre concedirt worden/stricte zu interpretiren.

Thilm. Synt. 1. d. 2. vot. 6. n. 7.

38. Wann ein Privilegium dergestalt concediret worden/daß es in des Impetranten Belieben gestellet wird / ob und wann er sich dessen bedienen will / so ist solches als ein res liberæ voluntatis unpræscriptibel.

Thilm. Synt. 1. d. 2. v. 6. n. 7. seq.

39. Die jenigen welche das Privilegium eine gewisse Manufactur oder Handlung zu treiben haben/ seynd eo ipso berechtiget/ andern welche dergleichen thun wollen/ zu inhibirn. Dann obschon Handwerck und Kauffmannschafft treiben/ ein Actus meræ facultatis, und nach dem Völcker-Recht allen zu gelassen ist/ so können sie doch durch Privilegia und Civil-Rechte zu einer gewissen Art restringiret werden.

Brunnem. C. 57. n. 1. seq. Berl. dec. 150. n. 33.

40. Wann der Erb wegen des verstorbenen Erblassers belanget wird/so kan er sich mit keinem auf seine eigene Person eingerichteten Privilegio behelffen/sondern muß vor den Verstorbenen stehen.

per. L. heres. 19. de Judic.

Doch ist diß nur von gewissen particular auf den Erben durch Fürstliche diplomata mitgetheilten Privilegiis zu verstehen/ ein anders ist von denen gemeinen und in corpore juris begriffenen Privilegiis zu sagen/ deren der Erb ex persona defuncti gar wol gebrauchen kan: Weil auch die Clausula, non obstante quoque Privilegio , nicht von den jenigen zu verstehen ist / die in corpore juris zu finden / als welches ohnehin nicht so leicht nach einiger Dd. Meinung / denen doch andere widersprechen / und das contrarium ex Auth. hoc inter C. de testam. probiren wollen / als ein Privilegium speciale aufgehoben werden kan.

Brunn. C. 70. n. 6. seq. & 24. Franchis, dec. 234. Riccius decis. Coll. 767.

41. Die Privilegia werden nach deren Besitz und Exercitium declariret.

Brunn. C. 131. n. 18.

Dahero was nach denen literis Privilegiorum nicht im Gebrauch ist/ wird nicht anderst gehalten/als wäre es nie concedirt/oder darin begriffen/und der ein widriges exerciren will/ist in mala fide.

Brun. C. 131. n. 17. & C. 167. n. 7.

42. Das Privilegium soll dem Concedenten zu keiner Beschwerde gereichen/ und dahero kan der Impetrant sich dessen wider den Concedenten nicht bedienen.

 Eneck.

Enenck. de Privil l. 2. c. 3. n. 48. Brun. C. 135. n. 23. & 26. seq.

43. Wer ein Privilegium anziehet/ muß es probiren.

pacian. de prob. l. 2. c. 27. n. 141.

44. Es ist leichter einem Privilegio, als den gemeinen Rechten zu renunciren/ weil die Privilegia gemeiniglich dem Juri communi contrar seynd/ und dahero durch dessen Renunciation wiederum zu dem gemeinen Recht gelanget wird.

Galer. de renunc. p. 2. cent. 1. ren. 6. n. 13.

45. Wer seinem Privilegio renunciren will/ kan solches dem obern Concedenten nicht zum Præjudiz thun/ sondern sich nur allein seines Rechts begeben.

c. cum tempore de arbit. Galer. d. l. n. 16.

Der VI. Titul.

Von denen eingeführten Gewohnheiten und Gebräuchen.

SUMMARIA.

1. Warum die Gewohnheit ein ungeschriebenes Recht heisse?
2. Was die Gewohnheit sey/ und daß sie den Namen eines Rechts an sich führe?
3. Wie die Gewohnheit abgetheilet werde?
4. Von dem *tacito consensu* als der würckenden Ursach der Gewohnheit/ und durch wem selbige eingeführet werden soll.
5. Was zur Gewohnheit erfordert werde? als *Actuum frequentia* und wie viel deren seyn sollen?
6. Sie sollen auch seyn/ *voluntarii publici, continui & uniformes.*
7. Ob solche *Actus* sollen *judiciales* seyn?
8. Wird eine rechtsbewährte Zeit erfordert.
9. Und daß die Gewohnheit vernünfftig sey.
10. Erzehlung etlicher Unvernünfftigen.
11. Gewohnheiten.
12. Ob eine unvernünfftige Gewohnheit von der Straffe *excusire*?
13. Die Würckung der Gewohnheit.
14. Die Gewohnheit ist nicht minder ein Gesetz als das geschriebene.
15. *Obligi*ret wie ein geschriebenes Gesetz.
16. Wann die Gewohnheit *extendi*rt werden könne/ oder nicht?

17. Das

§. 1.

IM obigen vierdten Titul §. 2. habe ich das Civil - Recht getheilet in das geschriebene und ungeschriebene. Von jenem ist bißhero biß auf die Statuta, welche weil sie mehr particular seynd / als die Gewohnheiten / ich diesen billich nachsetze/gehandelt worden. Vor jetzo aber soll in diesen Titul von dem ungeschriebenen Recht/ das ist/von denen Gewohnheiten geredet werden/ welche deßwegen ein ungeschriebenes Recht heissen / nicht als wann man Gewohnheiten nicht könnte zu Pappier bringen / dann ein anders geben die Lehen-Rechte in corpore Juris,welche daselbst gedruckt zu finden/ da sie doch nichts anders als blose Gewohnheiten waren / wiewohl sie heut zu Tag besser ad Jus Scriptum referiret werden.

Rhez. ad J. diss. 3. th. 20.

Wie hingegen/ wann geschriebene Gesetze viel und lange Jahre usu observiret seyn/ dieselbe keine Gewohnheit machen/ sondern es bleibet ein durch Gewohnheit erhaltenes Gesetz;

L. 11. C. de LL. L. 3. C. quæ sit long. consv. Coll. Arg. ad t. de LL. n. 36.
Brunnem. ad L. 35. ff. de LL.

Sondern sie werden ein ungeschriebenes Recht genannt/weil es theils nicht nöthig ist/daß sie geschrieben/oder in Schrifften offenbar werden/nachdem sie schon durch den Gebrauch bekannt seynd; theils auch weil sie / indem der Anfang gemeiniglich unbekannt/nicht wohl können aufgezeichnet werden.

Hahn, tit. de LL. n. 9.
Zoes. Eod. tit. n. 26.

§. 2.

Es ist aber/ auf die heutige Art zu reden/ eine Gewonheit nichts anders/ als ein durch der Unterthanen Ubung und Gebrauch / welchen die Obrigkeit und Regent des Orts durch eine stillschweigende Einwilligung gleichsam gebilliget/ eingeführtes Recht. Aus welcher Beschreibung zugleich erhellet / worinn der Unterschied zwischen dem geschriebenen Recht / und der Gewonheit bestehe / in dem jenes den ausdrücklichen Befehl und Willen deß Gesetz-Gebers vor sich hat / diese aber mit dem tacito consensu der Regierung / es bestehe nun solche bey einem oder vielen/ zu frieden ist.

Struv. Ex 2. th. 19.

Es bleibet aber der Gewonheit auch der Nahme eines Rechts / und dahero wann ein Fürst seinen Unterthanen in einer Stadt den Gebrauch aller darinn eingeführten Rechte concediret / ist solches auch von den Gebräuchen; so wol als wann er per rescriptum eine Sache nach denen Rechten zu entscheiden befiehlet / zu verstehen.

Rauchb. p. 1. q. 36.
Steph. in oecon. Jur. lib. 1. c. 4. n. 5.

§. 3.

Es wird aber die Gewonheit getheilet in eine allgemeine durchgehende Gewonheit / welche durch ein gantzes Reich in Schwang gehet. Z. E. das gemeine Lehr-Recht und andere in denen Reichs Abschieden und Reichs Policeyen approbirte Gebräuche; und in eine localische oder Ländische Gewohnheit/ die in einem gewissen Fürstenthum Herrschafft und Gericht observiret wird.

O. C. p. 1. tit. 13. & tit. 57.

Denen einige eine specialissimam hinzusetzen / welche unter gewissen Familien zu deren Conservation und äusserung eingeführet

Colleg. Argen. ad tit. de LL. n. 34.
Franch. dec. 91. n. 12. in add. Amad.

2. in eine Gute und Böse / nachdem die Sache / davon sie handelt / an und vor sich selbst gut oder böse ist.

3. in eine vernünfftige / welche GOtt und seinem Wort / denen Moral-Rechten und der Liebe deß Nächsten/ so wol als dem gemeinen Besten/ nicht zuwider laufft; und unvernünfftige / welche widrig beschaffen. Und diese Distinction ist von der vorigen unterschieden / wie bezeuget /

Hahn. ad Wes. tit. de LL. n. 9.

und soll von der letzten unten §. 9. mit mehrern geredet werden.

§. 4.

Die causa efficiens, oder würckende Ursach / ist der tacitus consensus der

Obrig

Obrigkeit des Orts / in welchen unterschiedene gleiche Actus vom Volck exerciret worden / denen die Obrigkeit nicht widerspricht / dann / durch dessen expressen Verordnung Gesetz gegeben werden/durch dessen stillschweigenden Consens, wird auch eine Gewohnheit induciret. Woraus folget / daß eine durchgehende Reichs-Gewonheit nicht könne eingeführet werden / als durch des Käysers und der Stände deß Reichs tacitum consensum und dieses ist nach der hergebrachten sichersten Meynung genug / ob schon die Obrigkeit nicht weiß / was vor Actus beym Volck vorgehen / sintemahlen ohne dem der Natur / der Gewonheit / zu wider / daß ein ausdrücklicher approbirender Consens der Obrigkeit hier statt finde.

Hahn. ad Wes. tit. de LL. n. 9.
Stryck in usu Pan. tit. de LL. n. 11.
Rhez. diss. ad J. 3. §. 21.
Hop. ad §. 9. J. d. J. N. G. & C.

So daß / wo nur eine gemessene Zeit / worzu 30. biß 40. Jahr genug seynd/

Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 2. c. 3. n. 12.

Und unterschiedene exercirte Fälle / woraus der tacitus Principis consensus kan geschlossen werden / probirt seyn deß Fürstens Einwilligung weiters keine Probation brauchet.

Laut. d. t. n. 32.

So ist auch nichts daran gelegen / ob die Gewonheit durch das gesammte Volck/ oder dessen meisten Anzahl / oder nur durch eintzelne Personen eingeführet wird/ sintemahlen jene die Probation der Gewonheit schwer oder unmöglich machen würde / weilen insgemein deren Anfang und die ersten Actus unbekandt : Genug ist es / wann man unterschiedene besondere Fälle darthun / und damit wahrscheinlich machen kan / daß deren Gebrauch dem gesamten Volck in einer Stadt oder Ort nicht verschwiegen könne geblieben seyn / und es sich den Gebrauch habe gefallen lassen. Ist dahero dieses Fragen alles vergebens : Ob durch ein Weibs-Bild / durch einen unmündigen / durch eine Familie, oder eine einige Person / eine Gewohnheit könne eingeführet werden ? Weilen auf dem Ursprung der ohnehin/besonders in alten Gebräuchen/ nicht wol zuerfahren ist / nicht so wohl / als ob es dem gemeinen Volck bekandt und von ihm gleichfals exercirt und approbirt worden/ zu sehen ist.

Wes. tit. de LL. n. 9.
Schneid. ad §. 9. J. de J. N. G. & C.
Steph. in oecon. Jur. d. c. 4. n. 7.

§. 5.

Damit aber eine Gewohnheit Recht bewährter massen introducirt werde/ so werden insgemein/mit Hindansetzung deß Tituli oder bonæ fidei, als welche hier unnöthig/

Wes. dict. tit. n. 9.

Vier Stücke dazu erfordert. 1. Actuum frequentia, oder daß das jenige / was eine Gewonheit machen soll / unterschiedlich mal also sey exerciret und observiret worden: Dahero auch der Name einer hergebrachten geübten Gewonheit. Ist dahero ein einiger Actus wann er schon permanens ist / nicht genug/ und zwey mögten indistinctè bey allen Gewonheiten auch zu wenig seyn.

Men. de arb. Jud. quæst. l. 2. cas. 81.

Coll. Arg. tit. de LL. n. 37.

Schilt. vid. Pan. ex. 2. §. 16. & 17.

Wiewoln in praxi, wann mehrere Actus nicht zu bekommen / und diese zwey zu probiren seynd / auch ein widriges in langer Zeit nicht observiret worden / weil ein einiger Actus contrarius einer noch nicht eingeführten Gewonheit hinterlich seyn kan / selbige vor sufficient, um so mehr / wann sie gerichtlich obtinirt worden / gehalten werden.

Mynf. 6. O. 41. n. 7.

Wie dann / auch wo ein 30. 40. Jahre von der exercirten Gewonheit verflossen / nach der Zahl der Actuum nicht mehr zu fragen ist.

Ruland. p. 4. lib. 3. c. 3. n. 29.

Die sicherste und gemeineste Meynung aber bleibet diese / welche es dem Arbitrio und Ausschlag eines geschickten Richters überlässet / nach der Sachen Wichtigkeit und andern sich ereignenden Umständen / besonders ob die Actus dem Volck bekandt und notorisch und so beschaffen seyen / das daraus der tacitus summi Principis consensus kan elicirt werden /

Gail. 2. th. 31. n. 7.

Hop. ad J. tit. de J. N. G. & C. §. 9.

Zu determiniren / wie viel Actus in vorfallendem Casu nötig seyn mögten / gestalten auch sonst insgemeine alles / was in jure nicht certò definirt ist / der Richterliche Endscheitung überlassen wird.

L. 1. §. fin. de J. delib. L. 1. de contr. empt.

Steph. d. l. n. 20.

§. 6.

Es ist aber die Zahl der Actuum noch nicht genug / sondern es müssen solche auch ferner seyn 1. voluntarij, die aus einem Freyen Willen / nicht aber aus Zwang / Irrthum und Unweißheit herrühren. Dann aus dergleichen Actibus kan kein Recht erwachsen / noch der Obrigkeit Consens præsumirt werden.

Laut. d. t. n. 37.

Zoes. Eod. n. 72. seq.

2. Publici non clandestini, öffentlich und nicht heimlich exercirte Actus, damit sie sowol dem Volck / als der Obrigkeit bekandt werden können.

Colleg.

Colleg. Arg. d. l. n. 37.
Laut. d. l. n. 37.
Zoes. tit. de LL. n. 75.

Dann was heimlich geschicht/hat die præsumtionem doli wider sich.
Tusch. Lit. C. Concl. 285.

3. Continui & uniformes, unausgesetzte/ und gleichförmige Actus, dann wo eine einige Ungleichheit vorgehet/ so ist es mit der einzuführenden Gewohnheit geschehen. Und ist nach einiger Dd. Meinung keine Gewohnheit vor probirt zu achten/ wann ein einiger Actus contrarius zu beweisen ist / wann auch schon 1000. andere vor die Gewohnheit wären.

Ruland. p. 4. lib. 3. c. 3. n. 29.
Carpz. p. 2. C. 3. d. 22.
Reinck. l. 2. Class. 2. c. 9. n. 17.

Wo aber die Gewohnheit einmahl introduciret ist / und ihr Implementum bekommen hat/ kan sie durch einen Actum disformem nachgehends nicht wieder aufgehoben werden.

Zæl. Bichius dec. 543. n. 18. & dec. 48. n. 14.

Wie dann auch/wann Actus contrarii vorhanden / und deren mehr vor als wider die Gewohnheit lauffen/jene prævaliren/
vid. Berl. 1. dec. 74. n. 15. seq.

4. zu dem Ende exerciret / daß mit der Zeit ein Recht daraus erwachsen soll / welches daher erscheinet/ wann das Haupt des Orts selbiges geschehen läst / und nicht widerspricht.

Steph. in oecon. Jur. l. 1. c. 4. n. 18.
Ruland. part. 4. lib. 3. c. 3. n. 25.

§. 7.

Es fraget sich aber ferner : ob diese Actus judiciales, das ist/ in strittigen Rechten und gerichtlich erhalten seyn sollen/oder ob es genug/daß ausser Gericht dergleichen exerciret/niemahls aber deßwegen ein Streit erhoben worden ?

In praxi wollen zwar einige daß die gerichtliche Actus mehrers als die ausser Gericht attendiret werden / weil diese meinstens durch amicable Composition und Transaction zu geschehen pflegen/welche dahero kein Recht unter denen Partheyen machen /

Additionator ad Schneid. d. §. ex non scripto.

Welches um so mehr Statt hat / wann die Gewohnheit wider ein ausdrückliches Gesetz laufft;

Cothm. Rp. 84. n. 68.
Fich. C. 12. n. 15. vol. 1. Herus. p. 1. quæ. 1. n. 97.

allein obschon die beste probatio einer Gewohnheit ist/ wann sie in contradictoria judicio erhalten worden/

Hop.

Hop. ad §. 9. J. de J. N. G. & C.|

Rhez. ad J. diss. 3. th. 19.

dannoch weil unmöglich judicialiter vor die Gewohnheit kan gesprochen werden/ wann selbige nicht zuvorn probiret ist/ so folget nothwendig/ daß einige Actus vorhergegangen seyn müssen/welches keine andere/als extra judiciales seyn können: Gestalten auch insgemein davor gehalten wird / daß auch durch ausser-gerichtliche Actus eine Gewohnheit gar wohl könne introduciret werden.

Brunn. ad L. 34. de LL.

Zoes. ad ff. d. l. n. 71.

Coll. Arg. Tit. d. LL. n. 37.

Reinck. lib. 2. Clas. 2. c. 9. n. 12.

Honded. v. 1. C. 53. n. 26.

Franch. dec. 91. in addit. Amend. n. 2.

Welches die Praxis des Käyserlichen Kammer-Gerichts bekräfftiget / wann nur der tacitus consensus superioris daraus kan geschlossen werden.

Mynf. 6. O. 41. n. 15.

Ruland. p. 4. lib. 3. c. 3. n. 15.

§. 8.

Zum andern/wird zur Gewohnheit erfordert/ eine rechtsbewährte Zeit; dieweilen aber die Objecta vielerley seynd / so ist auch hierinnen der Gelehrten Meinung nicht einmüthig. Gailius 2. O. 31. hält davor / daß nach dem Canonischen Recht eine Gewohnheit/die dem gemeinen Recht zu wider/ viertzig Jahr/die aber von einem Casu, davon das gemeine Recht nichts decidiret/ zehen Jahr erforderte/

Dessel. in Erot. J. Can. l. 1. tit. 4. quæ 6. Parlador. differ. 39. n. 9.

nach dem Civil-Recht aber wären in beyden Casibus zehen Jahr genüg.

Mynf. d. l. n. 10. Rul. d. l. n. 31. Tabor. Tract. de Collat. Jur. Rom. & Hung. Sect. 3. §. 17.

Allein weil man auch in diesem Fall nichts speciales in Rechten determiniret findet/ist abermahl diese Meinung die beste/ es des Richters Willkühr zu überlassen/ welcher nach der Sachen Wichtig-oder Geringigkeit auch die Zeit entscheide/und vornehmlich darauf schaue / ob binnen vorgesetzter Zeit der tacitus principis consensus zu schliessen sey.

Hop. ad §. 9. J. de J. N. Gent. Civ. Tabor. disp. Wesenb. quæ 25. d. 1.

Men. 1. A. J. C. 83.

Hahn. d. l. Lauterb. d. l. n. 35.

Steph. d. l. n. 24.

Stryck. in usu Pan. tit. de LL. §. 12.

Brunn. ad L. 33. ff. de LL.

In Sachsen werden hierzur requiriret 30. Jahr/nebens Jahr und Tag.

Carpz. p. 2. C. 3. d. 21. Hop. d. l. in addit.

Doch

Doch hat man sich hierbey vorzusehen / daß man die præscription und verjährung nicht mit der Gewohnheit confundire / dann jenes machet nur ein Recht dem præscribenten , dieses aber allen.

Brunn. ad L. 11. C. de Legib. n. 2. Hop. d. l.

§. 9.

Zum dritten wird requiriret Rationabilitas , daß es eine vernünfftig hergebrachte Gewonheit / auch dem Göttlichen und natürlichen Rechten / wie auch der Tugend / Erbarkeit und gesunden Vernunfft nicht entgegen sey / sondern aus guten erbaren Sitten und Gebräuchen herstamme. Dann daß eine Gewonheit wider oder ausser dem positiv-Gesetz / es sey das Völcker oder anderes Civil-Recht etwas disponiret / das macht es nicht unvernünfftig / wie das Exempel der Knechtschafft und der Jagt-Gerechtigkeit / welche vor diesem jure Gentium alles zugekommen.

§. 4. J. de Jur. perf. §. 12. J. de rer. divis.

Und jene dannoch aufgehoben / diese denen Privatis untersagt und adimirt worden / und bezeugen mehr exempla, daß Gewonheiten wider das Bürgerliche Recht eingeführt werden können / suche beym

Gail. 1. O. 36. & 78. n. 2.

Bach. ad Treut. v. 1. d. 1. th. 9. B.

Dahero auch / weilen cum judico von der Gewonheit / ob sie vernunfft- oder unvernünfftig zu nennen / zu raisoniren / dem klugen Verstand eines Richters die determination überlassen wird.

Zoes. de LL. n. 79. Men. 2. A. J. Q. 32.

Und ist nicht eben eine jede Gewonheit unvernünfftig / deren Ratio nicht allen am Tag lieget / oder der eine andere Ration entgegen gesetzt werden kan / oder welche eine Iniquität nach sich zu ziehen scheinet / sondern genug wann deren Introducenten und Jnachtnehmere sich selbst und dem gemeinen Staats-Wesen selbige nützlich zu seyn erachten.

Wehn. voce Gewonheit. Mev. p. 2. d. 378.

Tabor. Tract. de Collat. Jur. Rom. & Hung. Sect. 3. §. 16.

Wann sie übrigens nur den Gött- und natürlichen Rechten nicht zu wider / als welche weder durch die Länge der Zeit / noch vielfältige Actus, zur Gewonheit gedeyen können: Dann ausser dem findet man viel unvernünfftige Gewonheiten / welche aus Jrrthum und ignorantia juris lange Zeit observiret worden / die / wann sie nur nicht wider das natürliche Recht lauffen / keine Sünde hegen / und vom Volck / auch nach bekandt-gewordenem Jrrthum / beharrlich in acht genommen werden / in solchen Respect de facto bleiben / und darauf auch gesprochen wird /

Brun. ad L. 39. A. de LL.

Wes. d. l. Cothm. v. 38. n. 19.

Steph. d. l. n. 11.

§. 10.

Damit aber ein Richter und Beambter einen Vorschmack haben möge von unvernünfftigen Gewonheiten / besonders solchen / die durch die Reichs-Gesetze aufgehoben seynd/so will deren etliche zur Nachricht beyfügen. Es seynd solchem nach in genere alle Gebräuche / Herkommen / gefreyte Ordnung und Gewonheiten / die des Römischen Reichs Policey-Ordnung zuwider annulliret und aufgehoben.

R. A. zu Augspurg. 1548. §. und nachdem etwann. Denaiſ.

Jur. Cameral. c. 209. §. 13.

In specie auch folgende vor unvernünfftige Gewonheiten erkandt worden / als wann ein Dieb mit gestohlnem Gut betretten wird / dieses der Richter zu sich nimmet / und dem Rechtmässigen Herrn nicht restituiret.

O. Crim. art. 218.

2. Wann einem Schiffbrüchigen das gerettete Gut / Krafft deß Strand-Rechts / von dem Herrn deß angelegenen Landes anspruchig gemacht wird.

3. Wann ein Fuhrmann durch unversehenes Umwerffen deß Wagens einen tödtet / daß der Fuhrmann mit Wagen/Pferd-und Gütern der Obrigkeit verfallen seyn sollen.

O. Crim. d. l.

Wehner. d. l.

4. Daß Bader / Barbirer / Müller/Lein-Weber / Schaaff-Hirten / Hirten/ Zöllner / Pfeiffer / Spielleute / Trompeter und dergleichen Kinder kein Handwerck lernen mögen.

R. J. zu Augspurg anno 1548. Tit von Handwercks-Söhnen

5. Wann die Handwercker mit einander bedingen / daß keiner seine Sache wolfeiler geben wolle als der andere.

bid. tit. von Handwercker insgemein.

6. Daß was einer angefangen / der andere in seiner Zunfft nicht dürffe ausmachen.

L. un. C. de monopol.

M. Mev. 2. Semestr. 15.

Ordin. Polit. Caroli V. art. 31.

Wehn. d. l.

7. Daß ein Stadt-Kind / welches von Geburt das Stadtrecht hat / selbiges verlieret / wann er ausser der Stadt ehelihet

P. Wes. C. 1. n. 12. & 39.

8. Es verwirfft auch die Praxis Cameræ die Gewonheit / mehr Zinsen von 100. als 5. zu nehmen / und wird der Kläger nicht eher gehört / er habe dann diesem wunderlichen pacto renuncirt.

Laut.

Laut. tit. de LL. n. 43.

§. 11.

Ausser diesen seynd auch 9. diß unvernünfftige Gewonheiten / daß/ wie bey denen Polnischen von Adel gebräuchlich gewesen / man einen Todtschlag verlüsen können / wann man auf den Cörper ein gewisses Stück Geld geleget / welches aber nunmehro aufgehoben seyn soll.

Bach. ad Treut. v. 1. d. 1. th. 9. Lit. B.

10. Daß ein Missethäter / der das Leben verwirckt / könne der Straffe befreyet werden / wann ein Weibsbild ihn zur Ehe verlanget.

11. Daß von dem aus der Wunden eines ertödteten Cörpers geflossenem Blut/ in Anwesenheit dessen / den man in Verdacht hat/ ein genugsamer Beweiß zu machen sey / ihn zu verdammen.

12. Daß ein gescholtener Handwercker / ohne erwiesener That / nicht mit auflegen / oder in der andern Gesellschafft kommen darff

13. Daß derjenige / der durch rechtmässige Zeugen und briefliche Urkundten sein Recht bewiesen / erst schwören soll.

C. 2. x. de Prob.

Mehr Exempel finden sich hin und wieder

vide Tusch. lit. C. concl. 813.

Wobey doch dieses wol zu notiren / daß regulariter und ordentlicher Weise die Præsumptio und Muthmassung vor die Gewonheit / daß sie vernünfftig sey / streite.

Mev. 2. d. 278. n. 6.

Wo nicht ein expresses Gesetz/ihr zuwider/vorhanden.

Franz. de LL. n. 91.

§. 12.

Es fraget sich aber / was von einer ungerecht- und unbilligen Gewonheit zu halten / und ob solche von der Straffe excusire? Insgemein wird solches affirmiret von einer öffentlichen hergebrachten Gewonheit / wann sie nur nicht wider die göttliche und natürliche offenbare Rechte laufft / dann sonst ist es gar keine Gewonheit zu nennen / nicht aber von einer besondern eines particular-Menschen/ als welche vielmehr die Straffe mehret.

Reinck. l. 2. class. 2. c. 9. n. fin.

Dahero auch Moller. 3. Semestr. 2. erzehlet / daß einer mit dem Schwerdt hingerichtet worden / welcher vorgegeben / daß er die grausamen Schwüre bey dem H. Sacrament / Leiden und Wunden Christi also gewohnt habe.

Steph. œcon. Juris l. 1. c. 4. n. 16.

Bach. V. 1. d. 1. th. 9. B.

Sonst aber will der jenige / welcher thut was auch andere zu thun gewohnt seynd/ von der Schuld absolviret werden.

Brunn. ad L. 9. C. de pign. act. n. 2.

Und wer nicht thut/was andere zu thun gewohnt seynd/macht sich verdächtig.

Brun. ibid.

§. 13.

Gleich wie aber / was oben im vierdten Titul von den bürgerlichen Gesetzen und Rechten ist gesaget worden / worinn oder in was Materie selbige bemühet seynd / und wen sie zum Gehorsam verbinden oder nicht / also ist auch gleiches auf die Gewohnheit zu appliciren/ dann diese wird auch an dem Ort/da sie recipirt/ vor ein gemeines bürgerliches Recht gehalten/und hat auch dessen Krafft und Würckung.

§. 11. J. de J. N. G. & C.

L. 32. §. 1 & C. 38. de LL.

Dahero müssen auch die Assessores bey dem Käyserlichen Kammer-Gericht / wann sie angenommen werden / unter andern mit schwehren / daß sie nach den Reichs-Satzungen/ dem gemeinen Recht / und löblichem alten Gebrauch und Stylo des Käyserlichen Kammer-Gerichts / wie es jeder Zeit auf sie bracht / judiciren wollen.

C. O. c. p. 1. tit. 22. §. 4. & p. 2. tit. 25. §. 11.

Welches auch bey allen andern Gerichten recipiret / so daß die Sentenz wider die expresse notorische Gewohnheit null und nichtig ist.

Men. 2. Præs. 8. n. 18.

Gail. de pign. C. 13. inf.

Und der Richter der darwider muthwillig urtheilet / davon Red und Antwort geben muß.

Gail. 1. O. 36. n. 12. & 2. O. 31. n. 2.

§. 14.

Ob aber schon ein von einem Independenten Haupt gegebenes Gesetz billich um so mehr höher zuachten / je gewisser die Intention, und je grösser die Macht des Gesetz-Gebers nebens des Unterthanen Gehorsam ist / der sich nicht erst auf die Exempel seiner Mit-Bürger/oder daß ein und anderer dem Gesetz nicht pariret/ beruffen darff/ sondern gleich nach der eingenommenen Notiz vom Gesetz / zu dessen Observanz verbunden/dahingegen/ wie gemeldet/ zur Gewohnheit des Obern-Haupts eines Orts nachsehender Consens, gewisse Actus, Zeit / und andere Umstände erfordert werden; So ist doch die Gewohnheit / wann sie einmahl gebührend eingeführet / und rationabel ist / ihrer Ansehnlichkeit und Würckung halben nicht geringer/als ein geschriebenes Gesetz / und ist diesem als ein nachdem geschriebenen introducirtes Gesetz / und also tanquam lex posterior, demselben wo es eher emaniret/ billig vorzuziehen.

L. 2. C. quæ sit long. consv.

Wie sie dann auch ein zweiffelhafftes Gesetz auslegen / ein gewisses aber mehrers bekräfftigen.

L. 37. L. 38. de Legib.

Und ein Widriges gantz/ oder zum Theil/ aufheben kan.

L. 32. d. l. Reinck. lib. 2.

Claß. 2. c. 9. n. 27. seqq.

Colleg. Arg. tit. de LL. n. 38. seq.

In welchem Fall aber der blose non-usus oder Nicht-Gebrauch / nicht genug ist / sondern es muß ein im Gesetz expresse decidirter Fall sich zugetragen haben / und das Widrige observirt seyn/ weil kein Gesetz durch den Nicht-Gebrauch / sondern durch den widrigen Gebrauch aufgehoben wird / so daß/ wann auch schon in tausend Jahren kein solcher Casus, davon das Gesetz handelt/ sich zutrüge/ dannoch selbiges seine Krafft behält.

Schurpf. 3. Cons. 42.

Reink. d. l. n. 22.

Doch muß wo ermeldter abrogations-Effect erfolgen soll / die Gewohnheit mit ihren gehörigen Requisiten vor den /der sich darauf fundiret/ versehen seyn/ und selbige probirt werden / sonst hebt sie ein geschriebenes Gesetz nicht auf: Denn wo solche wider das Göttliche und natürliche Recht lauffet / mithin nothwendig mit einer Sünde beflecket ist/ so kan solche wider das Gesetz nichts thun/ wann schon alle Menschen auf der Welt solche brauchten.

Gail. 2. O. 31.

Colleg. Arg. tit. de LL. §. 39.

§. 15.

Hieraus folget/ daß/ gleichwie ein promulgirtes Gesetz alle Unterthanen/ auch auf gewisse Maas die Frembde und die Geistlichen/ wie oben tit. 4. §. 5. und 6. zu ersehen/ zur Observanz verbindet / also auch eine rechtmässig eingeführte vernünfftige Gewohnheit/ welche ihrer Krafft und Würckung nach von dem geschriebenen Gesetz gar nicht differiret.

Perez. ad C. tit. quæ sit long. consv. n. 7.

Ferner / gleich wie das höchste Haupt der Republic an kein von ihm selbst gegebenes Civil-Gesetz gebunden / also kan es auch durch keinen von seinen Unterthanen eingeführten Gebrauch zur Observanz obligiret werden.

§. 16.

Was ferner die Interpretation und Auslegung der Gewohnheit betrifft / so kan deren Innhalt / wann absonderlich die Gewohnheit wider das geschriebene Gesetz oder die Vernunfft eingeführet / wann sie auch schon durch Irthum eingeführet

führet viel Jahre wäre observiret worden / gleichwohl auf andere gleiche Fälle extendiret werden.

Arg. L. nam ut 13. de LL. & L. 12. Eod. Coll. Arg. tit. de LL. n. 40.

Hat aber die Gewohnheit das geschriebene Gesetz aufgehoben / so kan sie dem gemeinen Recht zu wider weder von einer Person auf die andere/noch von einem Ort zum andern/noch von einer Sache zur andern/auch wann schon die Ursach bey beeden einerley wäre/extendiret werden/weil alle Leges correctoriæ, oder die eine Sache verbessern/und das vorige Gesetz aufheben / odios und strengen Rechtens / und dahero strictè zu interpretiren seyn.

Altogradus Controv. 72. n. 24.
Berl. dec. 341.
Zoes. tit. de LL. n. 100.
Reink. l. 2. clas. 2. c. 9. n. 26.
Cothm. V. R. 1. n. 475.

Sonst aber ist in genera circa interpretationem consuetudinis in acht zunehmen/daß solche nach dem gemeinen Recht geschehen soll.

Cap. cum dilectus x. de consuet.
Brun. ad L. 2. C. de nox. act. n. 7.

§. 17.

Es ist aber auch dieses in acht zu nehmen / daß bey einer jeden Gewohnheit zweyerley zu betrachten vorfalle. Das formale und wesentliche Stück / welches nichts anders ist / als das durch unterschiedliche Actus eingeführte Recht / und das Materiale woraus nehmlich die Gewohnheit gebildet ist/welches eben jetzt erwähnte Actus seynd / ob nun schon jenes keiner Probation brauchet / jedennoch wo die Gewohnheit nicht general,wie die gemeinen Lehen-Rechte

per. c. 3. X. de testib. cog.
Mev. p. 2. d. 177. n. 6.

und notorisch / wann sie zum Exempel, durch richterliche Aussprüche bereits bekräfftiget/

L. 34. ff. de LL. Altograd. Controv. 5. n. 76.

oder denen Stadt- und Rath-Büchern einverleibet seyn/

Laut. d. t. n. 41.
Honded. V. 1. C. 53. n. 7.

in welchen Fall sie bloß zu allegiren nicht aber zu probiren nöthig seyn.

Gail. 2. O. 31. n. 18.
Mynſ. 6. O. 3. n. 4.
Honded. V. 1. C. 52. n. 17.
Rhez. diss. 3. ad J. th. 19.

Ja es kan auch ohne deren Allegation der Richter auf dieselbe als ein offenbahres Recht sehen/und ex officio die Allegation suppliciren/

Mynſ.

Mynſ. 5. O. 96. n. 7.

ſo müſſen die Actus, woraus die Gewohnheit ihr Weſen haben ſoll / weil ſie facti ſeynd/probiret werden / und zwar nicht generatim, daß eine Gewohnheit ſey / ſondern in ſpecie ſpecialiſſima, wie die Doctores reden / nehmlich / daß eben dergleichen Actus und keine andere ohne Veränderung der Umſtände vorgefallen/und die Gewohnheit darauf zu appliciren ſey/es wäre denn eine undenckliche Gewohnheit vorhanden/ welchenfalls genug iſt / wann die Zeugen deponiren / ſo ſey der Gebrauch und Gewohnheit bißhero im Schwang gegangen / und hab niemand ein Widriges geſehen oder gehöret.

Mev. 3. d. 313. & 7. d. 254. n. 13.
Cothm. 5. R. 3. n. 68.
Klock. rel. Cam. vot. 18. n. 62. & de Contrib. c. 10. n. 9.
Berl. dec. 171. n. 10.
Wurmbſ. in nucl. Jur. lib. 1. tit. 2. contr. 11. n. 5. ſeqq.
Maſc. C 423. n. 20. & 26.
Coll. Arg. tit. de LL. n. 41.

So iſt es auch nicht genug / die Gewohnheit aliqualiter und oben hin zu probiren/ ſondern es muß ſolches vollkommen / und wie es im Recht beſtehen kan/ geſchehen/

Cravet. Conſ. 325. n. 1.

§. 18.

Es wird aber eine Gewohnheit entweder durch Zeugen oder briefflliche Urkunden probiret: Was die Probation durch Zeugen betrifft / wird gefraget / wie viel deren in dieſem Fall erfordert werden? Nun ſeynd einige Dd. welche zehen Zeugen zu dergleichen Probation requiriren / welches ſie eine Probation per turbam nennen.

Vid. Hahn. tit. de LL. n. 9.

Und wird ſolches in Franckreich requiriret/

Fab. ad §. ex non ſcripto de J. N. G. & C.

insgemein halten die Rechtsgelehrte davor/daß 2. Zeugen hierzu genug ſeynd/

c. in omni 4. c. licet univerſus 23. x. de teſtib. L. ubi numerus ff. eod.
Maſcard. de prob. c. 424. n. 4. & 13.
Brunn. ad L. 34. de LL. n. 4.

beſonders wo es alte glaubbahre Leute ſeynd/

Klock. V. 3. C. 101. n. 117.

einer aber/wenn er ſchon eydlich deponiret/iſt hierzu nicht ſufficient,

Carpz. 1. dec. 3. n. 22.

ſo daß auch bey einer ſemiplena probatione der Gewohnheit das Juramentum ſuppletorium nicht Statt hat.

Berl. 1. Concl. 34. n. 82. Crav. C. 325.

Es müſſen aber die Zeugen eine qualificirte Urſach ihres Zeugnüſſes und Wiſſenſchafft

schafft zu geben wissen / und über solche und so viel Actus deponiren/die zu einer Gewohnheit geschickt und zulänglich / und dem Casui, davon die Frage ist / appropriirt seynd/dann wann sie von andern Actibus deponiren/werden sie als testes singulares rejiciret.

L. 9. C. de testib. Cœl. Bichius d. 427. n. 18.
Martin Comm. Forens. tit. 20. §. 1. n. 61. seq.
Mev. 7. d. 254. n. 13.

Dabenebenst müssen sie auch der Zeit und des Volcks Gebrauch nicht vergessen/ damit des Obern stillschweigende Einwilligung und Vorsatz/ eine Gewohnheit zu introduciren/erhellen möge. Dahero wo die Zeugen nicht de facto, oder worinnen die Gewohnheit bestehet deponiret / sondern nur von der Gewohnheit selbst/ und von ihrer Wissenschafft so ist der Beweiß / weil sie de jure und nicht de facto aussagen/insufficient.

Tusch. Concl. 799. n. 19. Lit. C.
Honded. v. 1. C. 53. n. 13.

Daß sie aber der Obrigkeit/oder auch des Volcks Scienz specificè probiren sollten/ ist ihnen nicht anzumuthen / weil solches zum richterlichen Ambt gehöret / und sich von eines andern Wissenschafft gar übel zeugen läst.

Alberic. de Rosat. ad L. de quibus A. d. LL. n. 114.

§. 19.

Durch briefliche Urkunden wird die Gewohnheit probiret / wann zum Exempel in Heuraths-Brieffen und andern Instrumenten einer gewissen Gewohnheit gedacht / und nach derselben öffters und in einerley Form selbige eingerichtet; noch mehr aber / wann publica authoritate dergleichen Gewohnheit in Schrifften verfasset/oder in die Stadt- und Land-Bücher eingetragen worden.

Gail. 2. O. 3. n. 17.
Perez. tit. quæ sit long. cons. n. 5.

Es ist auch eine Species schrifftlicher Probation, wann die Obrigkeit auf Verlangen attestiret/daß die Gewohnheit quæstionis der Orten obtiniret / absonderlich wo es super stylo curiæ geschicht / es wollte dann der Richter / um seine That zu coloriren/ sich dieses Attestats gebrauchen/

Mev. 4. dec. 2.
Brun. ad L. 34. de LL. n. 4.

worauf auch das Käyserliche Kammer-Gericht siehet.

Brun. C. 79. n. 67. diss.
Martin. Com. For. tit. 20. §. 1. n. 59. cum ibi allegatis.
Hæser. in loc. comm. de adquæ conj. p. 2. loc. 8. n. 130. seq.

Oder vor dieselbe als genugsam probirt gesprochen worden.

Cothm. V. 1. R. 13. n. 145.

und dienet gar viel zur Gewonheits-Beweisung / wann man kan darthun / daß in Judico contradictorio darauf gesehen sey.

Andl. L. 1. tit. 3. p. 2. n. 42.

Lauter. ad ff. tit. de LL. n. 41.

Zas. ad L. 32. de LL.

Ausser dem machen die abgeurtheilte Sachen an und vor sich selbst keine Gewonheit / wann nicht das Urthel oder res judicata in des Volcks notiz gekommen ist/ und selbiges dabey adquiesciret hat.

Coth. d. l. n. 142.

§. 20.

Es fragt sich dahero / ob einem Doctori oder Rechtsgelehrten / welcher attestiret / es sey der Casus, welcher etwan vorlaufft / der Gewonheit gemäs / zu glauben / und dahero gewiß zu schliessen / daß eine Gewonheit seyn müsse / weil es der Doctor vorgiebt? Antwort / nein: Weilen ein Zeuge/ wie vor gemeldet/über das Factum, nicht aber über das jus deponiren muß / und auch die gescheidesten in Facto irren können / wie solches schön und weitläufftig außführet

Cothm. 5. R. 1. n. 452.

Altograd. Controv. 78. n. 23.

Jedoch hat dergleichen attestat eine præsumtion vor sich / besonders wann ein Doctor oder Advocat von der gerichtlichen Gewonheit und Stylo Curiæ, allwo er selbst sich enthält / oder von einer Universal-Gewonheit attestiret.

Arg. L. 9. §. 1. C. de testib.

Mynf. 5. O. 99.

Tepat. decis. p. 1. tit. 56. c. ult. Altogr. d. l. n. 24.

In welchen Fall sie auch mehrern Glauben finden

Zas. ad L. 32. ff. de LL. n. 51.

Ja es ist im Käyserlichen Cammer-Gericht darauf affirmativè gesprochen worden/ wann die Dd. etwas vor eine Gewonheit ausgegeben.

Mynf. 5. O. 96.

Und ist dahero die Praxis dem Jure civili zu wider / obschon auch nicht allezeit jene observiret / und denen Doctoribus, welche über die Gewonheit attestiren / vielweniger einem allein geglaubet wird / es wären dann Sachen / die in ihre Profession lauffen / wohin/ was de Stylo curiæ gesagt worden/ zu deduciren.

§. 21.

Von dem gemeinen Ruff wird auch gefraget / ob dadurch eine Gewonheit probiret werde? und zwar da von einer alten Gewonheit geredet wird / soll der gemeine Ruff zu deren probation genug seyn / nach der Meynung des

Masc. de prob. C. 425. n. 5.

Wie auch wann der Richter ex officio sich der Gewonheit halben informiret/ so sey das gemeine Gericht genug vor dieselbe zu sprechen / wie von sich schreibet

Alex. v. 1. C. 14. n. 1.

Welches aber andere nicht unbillich in Zweiffel ziehen. Denn obschon in alten Sachen der gemeine Ruff nicht zu verachten / so wird doch die Gewonheit dadurch nicht probiret / weil diese stets in frischem Gebrauch seyn soll / sonst wird sie vor antiquirt und aufgehoben gehalten. Dahero kommt es / das die Zeugen / welche von einer von undencklichen Zeiten hergebrachten Gewonheit deponiren / unter andern beschwöhren müssen / daß sie nicht nur solches von ihren Vorfahren also vernommen / sondern auch selbst zu ihrer Zeit also und nicht anderst observiren sehen.

Vened. ad Reyger. tit. Consuetudo. n. 20.

§. 22.

Gleichwie aber ein Civil-Gesetz sich keine ewig-währende Tauer versprechen kan / sondern / nach dem Willen des Gesetz-Gebers / der Abwürdigung so wol als gäntzlicher Aufhebung unterworffen ist: Also kan auch die Gewonheit verworffen und reprobiret / wann sie nehmlich der Vernunfft zuwider / oder abrogirt und völlig aufgehaben werden / welches geschicht / wann durch ein Obrigkeitliches contrares Gebot dieselbe abgeschaffet wird / welches dann ein Gesetz-Geber gar wol thun kan / denn da er sein mit ausdrücklichen Willen und Verordnung gegebenes Gesetz aufheben und abrogiren kan / warum nicht auch eine Gewonheit / die er nur tacite approbiret? Und hindert nicht / ob er schon solche einmal gebilliget / weil er gleiches bey seinem Gesetz gethan / und es doch aufheben kan. Dahero pflegen die Stadt-Obrigkeiten bey ihrer Häupter Regierungs Antritt ihre Statuten und Gewonheiten zu übergeben / um solche / nach Befinden/zu ändern und zu verbessern / und so dann zu confirmiren / wodurch sie meynen dieselben der Abrogation zu entziehen / wie es denn auch dem gemeinen Wesen weit erträglicher ist / nicht leicht von einer alten Gewonheit / wann sie sonst nichts nachtheiliges mit sich führet / abzuweichen / sintemahlen selbige denen moribus populi doch adaptirt seyn muß / weil es solche / durch eigene Ubung und exercirte Actus, sich gefallen lassen / mithin auch mehrer Gehorsam gegen dieselbe von ihnen zu hoffen ist. Im übrigen ist auch nichts daran gelegen / ob es eine kurtze oder undenckliche Gewonheit sey / massen auch diese der mutation unterworffen.

Perez. ad C. tit. q. sit lanus. cons. n. 13.

§. 23.

Es abrogiret aber das letztere Gesetz die Gewonheit / es erwähne gleich selbiges der Aufheb- und Cassirung oder nicht / wann es ihr nur dergestalt

gestalt zuwider / daß es / nach vernünfftiger Meynung des Gesetz-Gebers / die Gewonheit nicht leiden kan. Doch ist hiebey diß zu mercken / daß ein universal-Gesetz zwar eine universal-Gewonheit / aber ein general-Gesetz eine special-Gewonheit eines gewissen Orts nicht aufheben könne.

c. 1. de consuet. in 6.

Dann über dem / daß nach der bekandten Rechts-Regul in toto jure generi derogetur per speciem, ist vermuthlich / daß ein Legis-Lator nicht alle particular-facta, die bey seinen Unterthanen vorlauffen / wohin auch dergleichen particular-Gewonheiten eines gewissen Orts gehören / wissen / mithin auch selbige nicht revociren wolle / er melde dann derselben insonderheit; so daß auch die Clausul, non obstante consuetudine, das ist / der widrigen Gewonheit ungeacht / zu der Abrogation nicht genug ist.

Perez. d. l. n. 24.

Obschon sonst / wann das Gesetz der Gewonheit directò zuwider / diese Clausul deren Aufhebung operiret / die Zukünfftige aber dadurch nicht verbietet

Perez. d. l. n. 3.

Im übrigen was von dem Gesetz / welches die Gewonheit aufhebet / gesaget worden / lässet sich auch von einer contraren letztern Gewonheit ausgeben / daß nehmlich auch selbige die vorhergehende aufhebe / weil die Krafft der Gewonheit mit dem Gesetz einerley / wann nur die zur Gewonheit benöthigte requisita vorhanden / und die letztere mit der ersten in gleichen Terminis überein kommet / und nicht von einem andern Casu handelt.

Zöes. ad ff. tit. de LL. n. ult.
Andreolus Controv. 381. n. 11.

§. 24.

Mit der Gewohnheit haben einige conformität 1. die Observanz und Herkommen. 2. Der Stylus Curiæ oder Gerichts-Gebrauch / und 3. die Præjudicia Cameralia, oder die in gleichem Casu aus dem Käyserlichen Cammer so wol als Reichs-Hofraths und andern Gerichten gefallene Urtel. Die Observanz oder Herkommen belangend / ist solche nichts anders als die Exercirung einiger Actuum, aus welcher nachgehends eine Gewohnheit wird / und differiret dahero von dieser so weit / daß sie weder eine gewisse Zeit / oder eine beschrenckte Anzahl der Actuum zu dociren nöthig hat / weil zur Observanz auch ein einiger Actus und rechtlicher Ausspruch genug ist.

Berl. 2. concl. 53. n. 67.
Coll. Arg. Tit. de LL. n. 44. Cravet. C. 642. in fin.
Treutl. v. 1. d. 1. th. 9. Lit. B. & C. Speidel. in Thes. voc. Observanz.

Wobey der erstere Autor eben dieser Ursachen halben pro cautela beygefüget / daß ein Advocatus besser thut / er beruffe sich in seinem libell auf die Observanz als Gewohnheit / weil in dieser mehr als bey jener zu probiren ist.

addе Besold. voce Observanz & Usurpanz.

§. 25.

Der Stylus Curiæ ist nichts anders als eine Gerichts-Gewohnheit / welche die Ordnung/Art und Weise/ die im Gericht observiret werden soll/determiniret. Dieser hat seine Conformität mit der Gewohnheit / indem er nicht nur ein ungeschriebenes Recht zu nennen / sondern auch allgemach durch stillschweigenden Consens derer / die sich dessen bedienen introduciret wird. Ein anders ist eine Gerichts-Ordnung/ welche ein Fürst in seinen Gerichten einführet / sintemahlen diese den Nahmen eines Gesetzes wegen des vorhandenen expressen Consenses / nicht aber eines Styli curiæ,der von der Gewohnheit herrühret/verdienet. Es kan aber eine gerichtliche Gewohnheit in allen Gerichten / dessen ungeacht / ob der Richter Macht hat ein Gesetz oder Statut zu promulgiren oder nicht eingeführet werden / und seynd hierzu die Actus des Richters genug / wann selbige nur zu des gantzen Gerichts und der andern Beysitzere notiz gelanget / und es selbige nicht widersprechen / oder auch nur tacitè approbiren. Doch kan auch eines einigen Beysitzers gebrauchte neue Art/ e. g. zu citiren / die Sentenz zu concipiren/ꝛc. deren der Richter und andere Assessores folgen / einen Stylum Curiæ machen. Von andern Personen aber die zum Gericht nicht gehörig / kan kein Stylus Curiæ introduciret werden/weil judicial-Actus hierzu nöthig seynd / und zwar solche / welche die Ordnung des Processes und dessen Ventilation und Direction vor Gericht angehen. Gleiches ist auch von denen Advocatis und Procuratoribus zu sagen.

Coll. Arg. tit. de LL. n. ult. Tepat. decis. l. 1. tit. 57.

§. 26.

Gleichwie aber die Gewohnheit durch stillschweigenden Consens des Volcks oder auch des Gesetz-Gebers introduciret wird / also ist auch dergleichen Consens des Richters und der Beysitzer bey einem Gerichts-Gebrauch vonnöthen. Es werden auch hier sowohl als bey jener gewisse Actus erfordert / jedoch mit diesem Unterschied/ daß sie hier gerichtlich seyn müssen / ingleichen auch gewisse Zeit erfordern/ deren Determination der richterlichen Entscheidung überlassen wird. Was auch dessen Probation anlanget/ist eben das dabey zu observiren / was wir oben von der Gewohnheit gesagt haben.

§. 27.

Den Effect und Würckung des Gerichts-Gebrauch betreffend / so ist der vornehmste/ daß er / wo er gewiß und unveränderlich also in acht genommen worden / dabey veraltet und bloß de ordine processus handelt / einem Gesetz gleich geachtet wird / und dahero / wo man wider den Stylum im Gericht gehandelt/ ist der Actus null und nichtig ; und ziehet der Richter sich den Rechts-Handel / nicht anders als wann er wider ein expresses Gesetz gesprochen / über den Hals ; ein dem Stylo

Stylo zu wider lauffendes Rescript wird vor erschlichen und unkräfftig gehalten; Es kan auch ein Stylus einem expressen Gesetz, oder Gerichts-Ordnung zu wider introduciret werden / und solches wegen der Conformität mit der Gewohnheit. Wovon/und dieser Materie weitläufftiger kan gelesen werden

Stryck. disp. de Stylo Curiæ.

und wird aus dem bereits vorgebrachten zu sehen seyn / wie die Gewohnheit und Stylus Curiæ von einander differiren

Coll. Arg. tit. de LL. n. 45.

Blum. de processs. cam. tit. 2. n. 22.

Chassan. ad consuet. Burgund. in procem. n. 5. seqq. Tepat. d. loc. c. 6.

§. 28.

Was endlich die Præjudicia anlanget / seynd solche nichts anders / als einige vormahls in gleichen Fällen erörtert und verurtheilte Sachen / und zwar ist auf dieselbe nicht unbillich zu reflectiren / wann der gegenwärtige Casus dem vormahls decidirten auch in allem gleichet / und im geringsten nicht differiret / bey welchem Fall auch die Assessores des Käyserlichen Kamer-Gerichts gehalten seynd / dieselbe zu observiren.

R. J. anno 1654. so viel aber/ ꝛc.

Alldieweilen aber unter hundert vorfallenden Sachen kaum zwey einander durchgehends gleichen / die Rationes decidendi auch öffters unwissend seynd / so ist hierinnen behutsam zu verfahren / und nicht allezeit auf die Autores præjudiciorum zu bauen / ehe man die völlige Acten und Rationes gelesen / massen doch dergleichen Præjudicia nichts anders seynd / als mit andern abgehandelte Sachen / welche der dritten Person nichts schaden können.

Cothm. 1. Resp. 13. n. 125. seq.

Blum. d. l. n. 24. seq. Brun. ad L. 34. de LL. n. 5.

Mev. 5. d. 283.

§. 29.

Schlüßlich will ich noch einige nützliche Regul und Observationes der Beambten zur Nachricht beyfügen / wodurch sie in vielen zweiffelhafften Casibus sich helffen können/ und zwar 1. wann zweyerley Gewohnheiten/ so einander zuwider/ vorhanden/und man nicht weiß/ welche die erste oder die letzte/ist auf dieselbe zu sehen die dem gemeinen Recht am conformsten ist.

Tusch. Lit. C. Concl. 843.

Matth. de Afflict. d. 280.

2. Die general- und notorische Gewohnheit eines Landes soll in allen dessen Städten und Orten observiret werden/

Rol. 2. Vall. 3. C. 52. n. 24.

es sey dann/daß ein im Land gelegener Ort/ keine Dependenz habe von dem Lands-

Herrn / wie sich solches die Reichs-freye Ritterschafft in Francken und Schwaben ratione ihrer in der Stände Territoriis gelegenen Güter attribuiren / oder vor sich selbst eine absolute Herrschafft constituiren will; oder besser wie die Chur- und Fürsten des Reichs / welche zwar vom Reich suo modo dependiren / vor sich aber ihre eigene Lande und Territoria besitzen/darinnen sie ja so viel und in gewissen Stücken mehr Macht haben als der Käyser im Römischen Reich.

3. Insgemein wird die Gewohnheit nicht vor general und durchgehends / sondern vor localisch/und vor einen particular-Ort gewidmet gehalten.

Schrad. vol. 1. Cons. 3. n. 19.

4. Die Gewohnheit so einer vor sich anziehet / muß er auch von einem andern wider sich gebrauchen lassen.

Richt. p. 6. C. 3. n. 53.

5. In Concurs zweyerley Gewohnheiten und Observantien/ soll man dieser folgend / welche special und dem Ort appropriirt ist / nicht aber die generale, und die ausser dem Ort obtiniret.

6. In Sachen/welche eines Menschen freyen Willen/als Essen/Trincken/Gehen / rc. gäntzlich überlassen seynd / wann man deren auch noch so offt gebrauchet/ kan keine Gewohnheit eingeführet werden. Also wann eine Stadt ihr übriges Geträyd einem benachbarten Ort zu verkauffen / den Zehend in einem Dorff nicht zu sammlen/sondern den Innwohnern zu verlassen / in einem gewissen Ort zumahlen gewohnt gewesen / ist daraus keine Gewohnheit / welche die Stadt oder ihre Bürger obligirte zu schliessen.

Zas. d. l. n. 57.

Rol. à Vall. 2. Cons. 21. n. 15.

7. Eine gemeine Meinung der Dd. hat vim consuetudinis, welches aber von einer recipirt- und pro tali probirten gemeinen Opinion zu verstehen.

Arg. L. 34. ff. de LL. L. 37. Eod.

Sonst aber hat die opinio communis nicht mehr Krafft/ als die vor selbige angezogene Rationes, und machen selbige / wo sie dem offenbahren Recht nicht entgegen lauffen/ nur sententiam probabilem.

Stryck. in usu Pan. tit. de LL. §. 13.

8. Eine Gewohnheit/welche eine Sünde mit sich führet/contra publicam honestatem lauffet/ oder auch nur Anlaß zu sündigen gibt/ist weder zu dulten/noch/was Krafft deren begangen worden/excusabel.

Caruc. dec. 111. n. 25. seqq.

9. Die Gewohnheit ist stricti juris, und kan die Terminos des Gebrauches nicht überschreiten/und wo sie dem gemeinem Recht entgegen / kan sie weder von einem Ort zum andern / noch von einer Sache oder Person zur andern extendirt werden.

Arg.

Arg. L. ult. de Jurisdict. Martini in Comment. foren. tit. 13. §. 1. n. 18. seq.
Honded. V. 1. C. 55. n. 39. C. 101. n. 38. & C. 110. n. 21.
Tepat. tit. 56. c. 2.

10. Wer eine/obschon ungiltige Gewohnheit / vor sich hat / der wird von Betrug und Schuld frey gesprochen.

Honded. V. 1. C. 53. n. 19. seq. & C. 96. n. 20.

11. Die Gewohnheit ist / in zweiffelhafften Sachen / die beste Gesetz-Auslegerin.

Afflict. d. 166. & 173.
Tepat. tit. 56. c. 1.

12. Eine Gewohnheit die von dem gemeinen Recht exorbitiret/muß so verstanden werden/daß sie dasselbe am wenigsten verletzen/weil es auch nach denselben expliciret werden muß. Was nun die Gewohnheit nicht berühret / ist der Decision des gemeinen Rechts zu überlassen.

Tepat. decis. p. 1. tit. 56. c. 2.

13. Wo die Gewohnheit nicht einförmig ist/sondern varios actus hat/muß aufs gemeine Recht gesehen werden.

Cons. Arg. Tom. 2. C. 49. n. 11. seqq.

14. Die Gewohnheit requiriret nicht alle Zeit gewisse Actus, sondern kan auch ex non actibus introduciret werden. v. g. Wann ein Vasall dem Lehen-Herrn niemahls das Lehen-Eyd abgeschworen.

Cons. Arg. Tom. 1. C. 41. n. 31.

15. Wider ein Gesetz / welches die Gewohnheit verbindet / kan keine Gewohnheit eingeführet werden.

Brun. ad arth. navigia de furt. n. 8.

16. Eine Gewohnheit kan nicht circa res mera facultatis eingeführet werden / es gehe dann ein Verbott vorher v. g. daß die communio von denen Gemeins-Genossen könne aufgehoben werden / ist liberæ facultatis und braucht keine Gewohnheit/ wann aber ein Verbott ergangen wäre/ daß man nicht von der communion abtretten sollte/und die Partheyen adquiescirten dabey/ so wäre von Zeit des Verbotts der Grund zur Gewohnheit geleget.

Rol. à Vall. 2. c. 33. n. 25.
Surd. C. 127. n. 84.
Heeser. in Locis commun. circa ad quæst. conjug. p. 2. loco 3. n. 21. seqq.

17. Wo zweyerley widrige Gewohnheiten / die eine wo der Mann die andere wo das Weib wohnhafft gewesen / obtiniren / so ist in materia dotis & bonorum conjugalium, wo ein anderes in denen Ehepacten nicht versehen / auf den Ort wo der Mann wohnet/zu sehen.

L. 65. de Judic. Mev. ad J. Lub. l. 2. t. 2. art. 12. n. 307.
Brunn. 3. d. 54. n. 3.

Heeser. d. tract. p. 2. loc. 8. n. 26. seqq.

18. Wo strittige Sachen zu entscheiden / muß auf die Gewohnheit deß Orts / wo entweder das strittige Gut gelegen / oder contrahiret / oder die Zahlung zu præstiren versprochen worden / gesehen werden: Kommt aber die Process-Ordnung / und wie in der Sache zu cognosciren mit in die Frage / so muß die Gewohnheit des loci judicii observiret werden.

Sande l. 1. tit. 12. def. 5.

Der VII. Titul.

Von Statuten und Municipal-Gesetzen.

SUMMARIA.

1. Ursprung der Statuten und *Local*-Gesetzen.
2. Was und wie vielerley die Statuta seyen / und wie sie von der Gewohnheit *differiren*?
3. Statuta *differiren* von hoher Obrigkeit Gesetzen.
4. Wer die Macht hat Statuta ein zuführen?
5. Wie weit sich die Potestät einer *Municipal*-Stadt in solchem Fall erstrecket / und ob die Statuta von der Obrigkeit müssen *confirmiret* werden?
6. Ob Adeliche Familien Statuta und Erbverträge aufrichten können?
7. Die Art und das *Subjectum Statutorum*.
8. Von der Krafft solcher Statuten / wen / und wie weit sie verbinden.
9. Das Haupt eines Staats ist durch die Statuta nicht verbunden / und wie weit die Ausländische dadurch *obligiret* seynd?
10. Von der Auslegung solcher Statuten.
11. Wie die Statuta wieder aufgehoben werden und ob eine Stadt-Obrigkeit das von ihrer Landsherrschafft *confirmirte Local*-Gesetz vor sich wider aufheben könne?
12. Etliche Reguln so bey denen *Statutis* in acht zu nehmen.

§. 1.

Weilen nicht alle Rechte allen Orten / allen Völckern und Gemeinden / auch nicht zu allen Zeiten quadriren / sondern des gemeinen Wesens Bestes nach Beschaffenheit der Umstände ausser denen gemeinen Rechten zuweilen eine besondere Form und Gesetz erfordert / so ist nicht nur bey den

den Römern einem und andern subjugirten Volck vergönnet worden / seine particular und Local-Gesetze zu behalten / und weiln sie denselben das Römische Bürger-Recht zugeeignet / welches von Käyser Antonino allen unter der Römischen Bothmässigkeit befindlichen Völckern zugeleget worden / so haben die Städte den Nahmen Municipiorum, und ihre Gesetze / legum municipalium bekommen / und werden insgemein statuta, Ordnungen / Stadt-Rechte / und in Sachsen Weich-Bild genannt; Sondern es ist auch solches in Teutschland fast in allen Provincien recipirt und hergebracht / daß so wohl in einem gantzen Land und Provinz als in specie einigen Städten gewisse Gesetze / ausser denen gemeinen Rechten / in Swang gehen / von welchen dann etwas beyzurucken nöthig erachte.

§. 2.

Es ist aber ein Statutum nichts anders als ein in einem gewissen Ort eingeführtes geschriebenes Gesetz / welches alle daselbst befindende zum Gehorsam verbindet. Weil nun / wie gemeldt / die Statuta ein geschriebenes Gesetz seynd / so erhellet *zugleich* deren Unterscheid von der Gewohnheit / welche zu ihrem Wesen *weder der* Schrifft / noch einer expressen sanction, benöthiget. Und werden selbige *getheilet* in allgemeine / oder sonderbare Statuta; Jene seyn / welche durch *ein gantzes* Reich / Land oder Privinz obtiniren: Diese aber / die nur in einer gewissen Stadt und sonderbahren Ort / und werden dahero eigentlich municipal-Gesetze genennet.

§. 3.

Die Macht Statuta einzuführen extendiren / meines Erachtens / theils von denen Juristen durch Mißbrauch des Worts gar zu weit / indem sie selbige von dem Käyser / Königen / Fürsten und Ständen des Reichs prædiciren: Allein gleichwie von Käyser / Königen und Independenten Fürsten besser gesagt wird / daß sie Gesetze ihren Unterthanen vorschreiben / auch wie oben Tit. 4. denen Ständen des Reichs die potestät / ihren Unterthanen Gesetze / nach Belieben / zu geben zugeeignet / welche ihnen auch / Krafft ihres Juris Territorialis, deren Theil die potestas legislatoria ist / zukommet. vid. dict. Tit. 4. §. 4. und dahero ihre Gesetze keiner Confirmation nöthig haben; also werden bloß in mißbräuchlichen Verstand dannoch hin und wieder dergleichen Gesetze Statuta genennet;

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 5. §. 9.

es wäre dann ein Fürst obligiret / die Verfertigung eines Land-Rechts auff den Land-Tag / mit Rath und Gutachten der Landstände / vorzunehmen.

Myl. de Stat. Imp. p. 2. c. 39. n. 1.

§. 4.

Solchem nach wird besser gesagt / daß die Statuta einführen können / welche mit

che mit einer Jurisdiction und Macht zu straffen / oder mero & mixto Imperio versehen seynd.

Mich. Tract. de Inquis. Crim. c. 2. §. 13.

Nun giebt es in Teutschland Städte (ich rede nicht von denen freyen Reichs-Städten / welche status Imperii und ihre sanctiones mehr als Statuta seynd) welche secundum quid, und nur auff gewisse Maas / einige dependenz von einem höhern / aber das Jus statutorum durch die præscription und undencklichen Gebrauch / oder auch durch ein besonders Privilegium erworben haben / welche dahero eher als andere pure Municipal-Städte ein Statutum einführen können / wann es nur den Gemeinen oder Land-Gesetzen nicht zuwider / oder dem Interesse des Regenten entgegen ist.

Ziegl. ad Calv. §. Civitas n. 33.

Knipsch. de lib. Imp. Civit. l. 2. c. 10.

Ein anders ist wann eine Stadt zwar in eines andern Territorio gelegen / keine dependenz aber von desselben Herrn hat / sintemaln selbige sodann ein Statutum einführen kan / wann es schon denen Particular-Rechten des Domini territorii zuwider ist. Ferner hat eine Stadt oder dessen Obrigkeit nur eine limitirte Jurisdiction, so kan sie / in terminis zukommender Potestät / Gesetz introduciren / nicht aber über dieselbe schreiten. Ist aber gar keine Jurisdiction da / wie in den Dörffern / so mangelt auch diese potestät / es sey dann daß das Ober-Haupt dergleichen Statutum confirmiret / oder daß es nur zur Erhalt- und Administrirung des juris universitatis, und des gemeinen Gutes / wie auch Hand- und Wandels angesehen / und die Obrigkeitl. potestät nicht überschreitet.

Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 2. n. 66.

Struv. Ex. 2. th. 42.

Wann sie zum Exempel frembde Wahren nicht öffentlich zu verkauffen / das Geträyd und anderes aber aus der Stadt nicht zu führen / verbieten. Aus welchem Principio auch zugelassene Collegia und Zunfften ihre Statuta zu haben pflegen / denen doch zuweilen auch einige Potestät / die Verbrecher ihres Handwercks zu straffen / wann das Versehen nur das Handwerck allein angehet / und kein delictum publicum ist /

Knipsch. d. l. n. 10. seqq.

vergönnet wird.

§. 5.

Indem ich aber denen Provincial-Städten / wo sie ihre eigene Jurisdiction exerciren können / das Jus Statuta condendi, concediret / so will ferner diese Macht nicht über die Sachen / welche die Verwaltung der Stadt / ihre Gerechtsame und zukommende Jurisdiction betrifft / extendirt wissen / sondern mit denselben eingeschrencket / und ihnen weitere Potestät nicht zugeeignet haben.

Mev.

Mev. ad. Jus Lub. quæst. prælim. 2. n. 55.

Ob aber in allen solchen Fällen / da eine Municipal-Stadt-Obrigkeit / ein absonderliches Gesetz einführet / die Confirmatio superioris nöthig sey? Darüber seynd die Autores unterschiedener Meynung / wie zu sehen beym

Mev. d. l. n. 61. Struv. d. l.

Treutl. v. 1. d. 2. th. ult.

Die sicherste ist / daß diejenige / die nicht aus eigener Potestät oder ex præscriptione und privilegio das jus statuta condendi haben / sondern es nur Krafft ihrer von dem Haupt des Staats dependirenden Jurisdiction vindiciren / dergleichen Local- und Stadt-Gesetze / wie solches auch die Handwercker zu observiren haben / confirmiren lassen / weil dadurch ihr Ansehen wächset / und in denen judiciis, ohne die Confirmation, selten darauff gesehen wird / über dem auch die Praxis es fast überall erfordert / indem solche Bekräfftigung zur hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit gezogen / und aus derselben / in Krafft eines privilegii, concediret werden.

Mev. d. l. n. 62.

Hahn. ad Wes. tit. d. LL. n. 3. verb. decreta.

§. 6.

Es fragt sich aber ferner / ob adeliche Familie und Geschlechter Statuta, welche man insgemein Erb-Verträge / Erb-Einigung / Burg-Frieden rc. zu nennen pfleget / auffrichten können? Welches aus bereiterwähntem erörtert werden kan / der gestalt / daß / wo die adeliche Familie mit der Jurisdiction, und also mit dem Recht / Statuta auffzurichten / versehen / sie selbige / nach Beschaffenheit derselben / auch wider das gemeine Recht einführen könne: Wo nicht / so seyn selbige / ohne Confirmation des Superioris, nicht gültig / wie solches in referendo beym Käyserlichen Cammer-Gericht observiret worden.

Vid. Reink. l. 2. Cl. 2. c. 10.

Mev. ad Jus Lub. d. l. n. 69.

Doch ist auch erstern falls besser / daß man sich umb die Confirmation umbsiehet.

Heig. p. 1. q. 23. n. 43. seqq.

§. 7.

Die Art und Weise dergleichen Stadt-Gesetze einzuführen / ist nicht einerley / sondern geschicht entweder von der Obrigkeit allein / oder mit Zuziehung des gemeinen Volckes / oder der Zunfft-Meister und Ausschusses / nachdem nehmlich die Stadt-Obrigkeit viel oder wenig Macht hat. Was die Collegia anbetrifft / gehöret hierzu aller oder der meinsten Zunffts-Genossen Einwilligung. Und gleich wie oben Tit. 4. §. 9. das Objectum Legum, und wie es beschaffen seyn soll / angeführet worden / also ist auch bey denen Statuten zu observiren / daß solche handeln

deln sollen von möglichen Dingen / worunter auch die Vernünfftigen begriffen/ sintemahl ein Local-Gesetz und Statutum nicht minder als eine Gewohnheit der Vernunfft gemäß seyn soll/ und sich dahero alles / was von der Gewohnheit in vorigem Titul dißfalls vorgebracht worden hieher appliciren läst.

vid. Knipsch. d. l. n. 44. seqq.

2. Von gleichgiltigen Dingen / besonders wann darüber noch kein Gesetz vorhanden / denn sonst kan auch ein confirmirtes Stadt-Recht ein gemeines Gesetz aufheben. Und 3. von zukünfftigen Dingen.

§. 8.

Wann nun ein Statutum gehörigermassen versehen und promulgiret ist / welches dann der Magistratus loci so einrichten soll / daß er dabey melde/ es seye diß Local-Recht mit Einwilligung und Vorwissen der Bürger eingeführet worden/

L. 8. de LL.

so hat es eben solche obligirende Krafft / als ein geschriebenes Gesetz gegen alle diejenige/die der Statuten Jurisdiction unterworffen seynd/

Knipsch. d. l. n. 68.

und wird von ihm præsumiret / daß es von Zeit der publication recipiret sey / so daß man die Observanz zu beweisen nicht nöthig hat / wohl aber der jenige / der solches ungiltig oder abrogirt zu seyn vorgiebt/ es dar zuthun/ gehalten ist. Wobey doch unter alten und neuen Bürgern / wie auch Frembden ein Unterschied zu halten/ massen beyde letztere wohl ignorantiam Statuti allegiren können;

Eck. tit. de Jur. & fact. ignor. §. 3.

Und hat ein Richter oder Beambter sowohl auf die Statuten als geschriebene Gesetze zu sehen und darnach zu sprechen / worzu auch die Assessores des Käyserlichen Kammer-Gerichts vermahnet werden und hierauf schwöhren müssen.

O. C. p. 1. tit. 57.

Myler. de Stat. Imp. c. 39. n. 5.

Welches alles von einer confirmirten Statuto oder Concession des Superioris keinen Zweiffel hinterläst; wo man aber seiner Einwilligung nicht vergewissert/ gleichwohlen die Recipienten in ein gewisses Stadt-Gesetz consentiren / und selbiges dem geschriebenen Recht nichts derogirt / und seine vernünfftige Ration hat/ so seynd sie zu dessen Observanz verbunden / nicht zwar als gelte dasselbe aus eigener Krafft/und als ein Gesetz/sondern in Krafft ihrer Einwilligung/als ein Pactum und Vertrag.

L. ult. ff. de Colleg.

Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 3. th. 18.

§. 9.

Gleich wie ich aber Tit. 4. §. 7. von der gesetzlichen Obligation den Legislato-

torem ausgenommen / also ist auch das Haupt eines Staats / es habe das Statutum confirmiret / oder nicht / zu dessen Observanz nicht verbunden/ noch zu præsumiren / daß es sich von gemeinen Unterthanen / ob es schon das Statutum confirmirt und gebilliget/ wolle Gesetze vorschreiben lassen.

Zoes. tit. de Con. Princ. n. ult.

Doch ist hiebey diese Differenz unter einem gemeinen geschriebenen / und einem Stadt-Recht zu observiren / daß/ wo der Legislator jenem nicht unterworffen / die Introducenten eines Statuti nicht minders / als andere desselben Orts Angesessene/ durch dasselbe obligiret werden.

Trent. V. 1. D. 1. th. ult. C.

Ein Frembder und Auswärtiger aber / hat sich eines Statuti nicht zu erfreuen/ wird auch dadurch nur in gewissen Casibus, wann er nehmlich an den Ort / da das Statutum in Gebrauch ist / contrahiret / oder delinquiret / oder auch litigiret/ oder ein Testament machet / da er dann des Processes und anderer vorgeschriebebenen Requisitorum halben die Ords-Verordnung observiren muß / verbunden.

Knipsch. d. l n. 69.

Masc. de Interp. Stat. Concl. 6. per tot.

Müller ad Struv. Ex. 2. th. 12.

Hernach ist auch darauf zu sehen / ob die Statuta bloß auf die Person eingerichtet / oder zugleich auf die Sache / welche dahero in rem scripta genennet werden. Jene obligiren nur die Bürger der Stadt / welche das Statutum eingeführet/ nicht aber die Frembden / wenn sie schon Häuser darinn hätten. e. g. Es muß ein jeder Bürger seines Hauses halben die Wacht verrichten / diß Statutum gehet die Frembden/ welche die jura Civium nicht haben / nicht an ; Diese aber auch die Forenses, weilen des Statuti Absehen vornehmlich auf die Güter gehet / deren sich ein Frembder anmassen / und die darauf hafftende Onera billich tragen muß. Welches nicht nur in denen Forensibus, sondern auch denen Geistlichen/ Studenten/ und die sonst ratione personæ privilegirt seyn/ statt hat.

Coler de processf. ex p. 1. c. 3. n. 225. seq.

Gail. 2. O. 124.

Peck. de test. conj. l. 4. c. 28. & c. 35. & 36.

§. 10.

Alldieweilen aber die Statuta sowohl / als die Gesetze / ihre gewisse Interpretation und Auslegung leiden / so seynd hiebey diese Regeln in acht zu nehmen. 1. Daß alle Statuta, die von dem gemeinen Recht exorbitiren vor odios zu halten / und dahero strictissime zu interpretiren / und ausser den buchstäblichen Innhalt auf andere Fälle keines Weges / wann schon eadem ratio vorhanden / zu extendiren seynd.

Knipsch. d. l. n. 88. seqq.
Gisel. peric. Statut. art. 16. n. 373. seq.

2. Ist aber ein Statutum dem gemeinen Recht nicht zu wider / sondern handelt von einem Casu, der von jenem nicht decidiret ist/so können alle die Reguln/ die Tit. 4. de interpretione Legis vorgeschrieben/auch hier appliciret werden.
Treutl. d. l. Lit. E.

3. Obschon ein Statutum, welches den gemeinen Gesetzen zu wider / nicht kan extendirt/so kan es doch aus demselben declarirt und erläutert werden.
Masc. de Interp. Stat. Concl. 2. n. 80.

Besonders wann die Declaration nicht etwann aus einem andern Statuto zu nehmen ist.

4. Bey denen Statutis sollen die Worte nach ihrem eigentlichen Verstand genommen/und nicht improprijrt werden/ es wäre dann dem Gebrauch der Worte/oder der Meinung der Statuenten zu wider.
Reinck. d. l. n. 28.

Mehr von denen Auslegungen der Statuten siehe in dem hievon geschriebenen besondern Tractat des
Mascard. de Interp. Statut.
Gail. 2. O. 33.

§. 11.

So viel auch die Endschafft des Statuti betrifft / hat es gleiche Facta mit dem geschriebenen Gesetz und der Gewohnheit / und kan entweder durch ein besonders Gesetz / oder durch ein anderes Statutum, welches des erstern expresse gedencket / oder durch eine widrige Gewohnheit / oder auch durch den Nicht-Gebrauch aufgehoben werden / wie aus dem vierdten und sechsten Tit. mit mehrerm zu ersehen. Nur fragt sich/ob denn eine Stadt-Obrigkeit das von dem Lands-Herrn confirmirte Satutum nach eigenem Belieben / sonder Vorwissen des Superioris wieder aufheben könne? welches affirmirt wird / im Fall die Confirmatio nicht aus einer Nothwendigkeit/sondern zu mehrerm Ansehen und Krafft geschehen/und dahero zu dessen Wesen nichts beygetragen / negirt, aber wo selbige nöthig / weilen sodann die Confirmation des Fürsten dem Statuto eine Gesetz-Krafft gibt/ welche die Statuenten vor sich nicht gehabt / dahero sie auch ohne dessen Willen solche nicht aufheben können.
Zoes. tit. de Const. Princ. n. 35.

§. 12.

Schlüßlich will noch einige zu dieser Materie nützliche Reguln beyfügen.
1. In Sachen da auf die Solennitäten und perfection eines Actus, es treffe nun pacta contractus, und andere vollzogene Sachen / oder Testamenta und letzte Willens

Willens Meynung n an / muß allezeit auf das Statutum Loci, da dieser Actus vorgehet / gesehen werden.

L. 6. ff de Evict.
L. 9. c. de Testam. ibique Sichard.
Masc. d. tr. concl. 7. n. 27.
Gail. 2. O. 123.
Knipsch. d. l. n. 69.

Wann demnach das Statutum erlaubet vor einem Notario und zweyen Zeugen zu testamentiren / so gilt das Testament / solte es auch schon von einem Forensi gemacht seyn / so wol inner- als ausser dem Loco Statuti, und extendirt seine Krafft auch auf die auswärtigen unbeweglichen Gütter / obschon daselbst mehrere Solennitäten nöthig wären / wie also bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht gesprochen worden.

Gail. d. l. Mynſ. 5. O. 20.
Knipsch. d. l. n. 87.

Wiewol andere solches auf die auswärtigen Güter nicht extendiren lassen wollen / wie weitläufftig zusehen beym

Casp. Ant. Thesaur. quæst. For. Lib. 2. quæst 5. n. 4. seq.

Es sey dann daß der meiste Theil der Güter im Territorio statuentis gelegen / oder er ein Herr beeder Oerter ist / wo die Gütter zu finden seynd / und das Statutum confirmirt habe.

Tusch. d. l. n. 12. & 13.

2. Wann von Sachen / welche die Gerichts-Ordnung und Processſ betrifft / gefragt wird / muß das Statutum des Orts / wo das Gericht exercirt wird / attendirt werden.

Fab. M. C. l. 1. tit. 5. d. 3. 4. §. 5.
M. Pistor. v. 2. C. 12. n. 29.
Gail. 1. O. 65. n. ult.

3. Wann von der Entscheidung eines Streits / von der condemnation und deren execution gefragt wird / muß nicht das Local-Gesetz / wo von der Sache gehandelt wird / sondern wo der Actus oder contractus celebrirt und kräfftig worden / angesehen werden.

Gail. d. O. 123. n. 3.
Knipsch. d. l. n. 69.
Mynſ. 4. O. 82.

4. In Bestraffung der Verbrechen wird das Statutum der Stadt / wo einer sündigt / observirt.

Auth. qua in provincia C. ubi de Crimin.

Doch kan die Ignoranz eines Stadt-Gesetzes dem Frembden / oder einen neuen Bur-

Burger bißweilen zustatten kommen / und die Straffe mindern / welche Ignoranz durch ein Jurament bekräfftiget werden muß.

Gail. 2. O. 48. n. 26. seqq.

Tusch. Lit. S. C. 445. 446. 447.

5. Wann von unbeweglichen Gütern / und die ihnen gleich gehalten werden / gehandelt und gestritten wird / und ein gewisses Statutum deß wegen vorhanden / so werden selbige / wann sie nur im Gebiet der Statuten begriffen / durch das Statutum dergestalt afficiret / daß auch ein frembder sich sothaner seiner unbeweglichen Gütter halben dem Statuto loci unterwerffen muß.

L. 6. in fin. de muner.

Mynſ. 5. O. 19.

Moller. 1. Sem. 29.

Gail. 2. O. 124.

Knipsch. d. l. n. 170.

6. Ist aber der Handel von beweglichen Gütern und Vermögen / so kommt das Statutum des Orts / wo der Herr des Gutes wohnt / in consideration, es sey solches in- oder ausser dem Gebiet das Statuenten gelegen.

Gail. d. l. n. 18.

Der Unterthanen Statuta sollen niemals ihrer Herrschafft zum præjudiz ausgeleget werden / wann sie auch schon wären approbirt worden.

Tusch. Lit. S. C. 431. n. 7

Verstehe / wann es wider die Jura und Herrlichkeiten des Oberherrn lauffet.

8. Wann der eine Theil ein den gemeinen Rechten zu wider lauffendes Statutum anziehet / welches sein Gegenwart laugnet / muß von der Obrigkeit auf des letztern Begehren das Statutum edirt werden.

Gail. 1. O. 106. n. 8.

9. Die Interpretatio extensiva Statuti hat wider das gemeine Recht / und über die in den municipal-Gesetzen begriffene Casus, wann schon andere diesen gleich kommen / nicht statt.

Carpz. p. 3. d. 12. n. 13. diff.

Schilt. Ex. Pan. 2. th. 12. seq.

Mehr dergleichen Reguln können gesucht werden beym

Thes. d. lib. 2. quæst. 67. & 8. & libr. 3. quæst. 4. 65. 95. 113.

Masc. in tract. de Interpret. Statutorum passim.

Tusch. Lit. S. C. 426. & seqq.

Der

Der VIII. Titul.

Von denen allgemeinen Rechten/so im teutschen Reich observiret werden/und deren Application

SUMMARIA.

1. Was vor Rechte im Römischen Reich gebräuchlich?
2. Was das *Corpus Juris Civilis* in sich begreiffe/*in specie* von denen *Institutionibus Juris*.
3. Von denen *Digestis*.
4. Vom *Codice*.
5. Von denen *Authenticis*.
6. Von denen *Novellis*.
7. Von der *Authorität* und Ansehen der Römischen Gesetze/und wann sie in Teutschland *recipirt* worden.
8. Wie das *Civil*-Recht zugebrauchen und zum Nutzen anzuwenden?
9. Von denen Lehen-Büchern.
10. Vom *Canoni*schen Recht/ und denen *Decretis in specie*.
11. Von denen *Decretalibus*
12. Woher die *Authorität* und obligirende Krafft des *Canoni*schen Rechts rühre?
13. Wie und wann mehr auf das *Civil*-als Geistliche Recht zu sehen/ & *vice versa*?
14. Von dem *Corpore Recessum Imperij*, und *in specie* der güldenen *Bulla*.
15. Von denen Reichs-Abschieden/ insonderheit von den Cammer-Gerichts-Ordnungen und andern *Contentis*.
16. Vom Sächsischen Recht.

§. 1.

BIßhero habe insgemein von denen Rechten und Gesetzen gehandelt/ ist zum Beschluß das/ was wir bißhero præliminariter tractiret/ wo nicht einem Beambten nötig/ doch nützlich/ daß er auch wisse/ was vor gemeine Recht und Gesetze in unserm Teutschen Reich observiret werden. Selbige nun werden in dem Corpore Juris Civilis & Canonici, dann denen Reichs-

Abschieden enthalten. Dann was die güldene Bulla und Käyserliche Capitulationes anbetrifft / weil selbige meistens auf die Jura der Käyser / des Römischen Reichs / und dessen Glieder abzielet so werde hiervon wenig / beyrucken/ nachdem nur in diesem Theil mit Privat-Sachen bemühet bin / und der erstere passim davon zu reden Gelegenheit gehabt hat: So will ich auch nicht durch alle Species der Römischen Gesetze gehen und wie solche successivè entsprungen/sondern nur das jenige erstlich berühren / was in unserm Corpore Juris enthalten / und etwas von den andern obtinirenden Rechten beyrucken.

§. 2.

Was nun sothanes Corpus Juris Civilis anbetrifft / begreifft dasselbe in sich 1. die Institutiones juris, welche gleichsam der Donat oder Grammatic der Studirenden Juristischen Jugend seynd / woraus sie die erste Juris Fundamenta schöpffen / und sich zu wichtigen Rechts-Sachen qualificirt machen können. und werden selbige getheilt in 4. Bücher und 99. Titul / deren jeder seine gewisse Inscription hat. Der Autor, der die Institutiones zu colligiren angeordnet / ist der Käyser Justinianus, die Collectores aber / und die dieses Werck in Stand gebracht/seynd unterschiedene vornehme Juris Consulti worunter der Tribonianus, dessen der Käyser in Procem Inst. §. 4. der andere aber in Præfat. digestorum gedencket. Es haben aber die Institutiones nicht weniger Ansehen / Krafft und Würckung/ als andere Gesetze in denen Digestis und Codice, und ob sie schon nach denen Digestis seynd verfertiget / so seynd sie doch vor denselben promulgiret worden

§. 3.

Die Digesta, welche auch Pandectæ genennet werden / seynd eine ordentliche Eintragung der Responsorum Juris. welche die Alten bewärthesten Juristen von sich gestellet / und fast in 2000. Bücher zerstreuet gewesen / deren die besten ermeldter Tribonianus und seine Mitarbeiter / auf Befehl des Käysers Justiniani in eine Ordnung gebracht / von den Ihrigen ein und anders hinzu gethan / viel aber beyseit gesetzet. Es werden aber die Digesta getheilt in 50. Bücher/ die Zahl der Tituln aber und Legum kan so eigentlich nicht exprimirt werden/ weil zuweilen zwey Titul in einem coaliret.

vid. Lauterb. ad ff. in procem. §. 8.

Diese 50. Bücher haben die Alten Juris Consulti getheilt in das Digestum vetus, welches gehet biß zum Ende des 24ten Buchs: In das infortiatum oder mittlere/ welches sich erstrecket biß auf den 1. Titul des 39. Buchs; und in das novum, welches die übrigen Bücher begreifft. Die Allegation der Gesetze aus denen Digestis geschicht gemeiniglich durch Benahmung der ersten Worte des Gesetzes / oder durch die Zahl/hat aber das Gesetz noch gewisse paragraphos, so wird nach dem

Lege

Lege gleichfalls derselbe / oder wann die Decision nicht aus den Paragraphis, sondern aus dem Eingang des Gesetzes zu nehmen / das Principium allegirt / und wird alsdann entweder ein D. oder ff. letzlich aber die Inscription des Tituls hinzu gethan 3. E.L. Locatio 4. ff. Locati conducti It. L. necessario 8. princ. ff. de peric. & commdo. rei vend. Item L. fistula 78. §. fundum 1. ff. de contrah. empt. oder auch nur bloser Dings hin L. 78. §. 1. ff. de contr. empt. wird auch zuweilen das Signum D. oder ff. nicht gefunden / so ist es eine Anzeige / daß dannoch das allegirte Gesetz in denen Pandectis zu finden sey.

§. 4.

Folget der Codex, welcher zum Unterscheid des ersten vom Justiniano emanirten repetita prælectionis, oder der revidirt- und verbesserte Codex genennet wird / und begreifft in sich die von den vorigen Käysern auff allerley Fälle emanirte constitutiones, es seye nun selbige Edicta, Decreta, Rescripta, Privilegia oder andere Verordnungen / welche der Käyser Justinianus gleichfalls colligiren / und in eine gewisse Ordnung bringen lassen. Er wird in 12. Bücher / und diese wieder in gewisse Titul / diese aber in gewisse Leges, zu denen zuweiln noch einige Paragraphi kommen / eingetheilet / und ist die Allegatio denen digestis conform, ohne daß an statt des Signi D. oder ff. ein grosses C. gesetzet wird.

§. 5.

Bey denen Legibus Codicis findet man öffters andere gewisse Gesetze eingerucket / authenticæ genannt / deren etliche wenige auff Befehl des Käysers Friderici, die übrigen aber von dem Irnerio in den Codicem gebracht / und aus denen Novellen / oder neuen Gesetzen seyn genommen worden / dahero sie auch keine obligirende Krafft haben / wann sie nicht mit den Novellis übereinkommen / wie deren unterschiedene vorhanden. Sie werden allegirt zum Exempel auth. habita. C. ne filius pro patre.

§. 6.

Novellæ oder neue Constitutiones werden diejenigen genannt / die nach Verfertig- und Promulgirung des Codicis von dem Käyser Justiniano seynd sanciret und verordnet worden / in welchen nicht nur ein- und andere Casus, davon in denen andern vorhergehenden Legibus nichts zu finden / decidiret / sondern auch öffters die vorigen Gesetze abrogirt und auffgehoben werden. Die Allegation geschicht mit einem N. oder Abbrevirung des Wortes Nov. mit Hinzusetzung der Zahl und des Capitels e. g. N. 118. cap. 3. Es hat zwar ad exemplum des Justiniani Käyser Leo 113. Novellas heraus geben / die gleichfalls in Corpore Juris zu finden / welche aber bißhero in Teutschland nicht als Leges respectirt / oder denselben nachgelebet / und sie zu Decidirung strittiger Sachen / sondern bloß zur Illustrirung des vorkommenden Casus, wann sie einem andern Gesetz nicht zuwieder / adhibiret worden. Gleiches ist auch von einig andern Käyserlichen

lichen Constitutionen / die denen Novellis annectiret worden / so wohl als denen Canonibus Apostolorum zu sagen / weil eines mit dem andern in gleicher Würde ist.

§. 7.

Ob nun schon diese Leges vor diesem bloß dem Römischen Volck / und was das alte Römische Reich zum Herrn erkandte / vorgeschrieben waren / so haben doch mit der Zeit andere Völcker und Respubliquen / die dem Römischen Reich nicht unterworffen waren / die æquität dieses Rechts wahrgenommen / so daß nun fast gantz Europa sich dessen nicht aus Gehorsam / sondern aus einer freywilligen Reception bedienet / wie solches Arnurus Duck in einem besondern Tract. de authoritate Juris Civilis Romanorum gar schön ausgeführet.

Adde Stryck. in disc. prælim. de usu Jur. Rom. in for. Germ. §. 16. seqq.

Wann aber dieses Römische Recht von den Teutschen sey angenommen worden / davon kan man keine gewisse Nachricht geben. Diß aber ist gewiß / daß da selbiges wieder ziemlich in Abnahm kommen war / Käyser Lotharius es wieder hervor gesuchet / und in Schulen so wohl als Gerichten zu gebrauchen anbefohlen haben soll / wiewohl hierüber kein Käyserliche Mandat oder Reichs-Gesetz vorhandten / ausser was erst Seculo XV. Maximilianus I. constituiret / daß nemlich die Rechts-Sachen in den Käyserlichen höchsten Gerichten nach den Römischen Gesetzen sollen verabscheidet werden / wohin auch die Assessores nachgehends verwiesen worden.

Corring. de Orig Jur. Germ. c. 20. seq. c. 32. & 33.
Lehm. Chron. Spir. l. 4. c. 21.
Conc. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. R. J. & Anno 1654. §. benebens sollen.

§. 8.

Damit aber dieses / was bißhero von denen Civil-Rechten gesagt worden / ein Beambter zum Nutzen anwenden und wissen möge / wenn er dasselbe applicieren könne / so hat er folgende Reguln in acht zu nehmen.

1. Muß er zusehen / ob der vorgelauffene Casus nicht durch ein besonders Statutum und Local-Gesetz decidiret sey / welchen er vor allen nachzugehen / und also dieses Special dem General-Gesetz vorzuziehen.

2. Ist kein Statutum, so auff den gegenwärtigen Fall in allem quadriret / vorhanden / und es ist auch in gemeinem Recht nichts davon determiniret / so kan er nach dem Exempel und Gleichheit eines Statuti, wann es confirmiret und sonst seine requisita hat / die Application auff den Casum præsentem machen.

Junge Tit. Præced. §. 10.
Stryck. d. l. §. 33. seq.

3. Ist kein Statutum da / so hat der Beambte sich umbzusehen / ob nicht eine

eine vernünfftig hergebrachte Gewohnheit vorhanden sey.

4. Mangelt auch diese / und es läst sich der Casus nicht wegen seiner Conformität mit dem / davon die Gewohnheit redet / durch die Gleichheit und extensivè Außlegung heben / so gehet man alsdann das Römische Burgerrecht an.

Stryck. d. l. §. 28. & 31.

5. Findet sich aber / daß von einem Casu so wohl das Civil-Recht / als die Gewohnheit disponiren / einander aber nicht zuwieder seye / so soll der Beambte des Civil-Gesetzes Innhalt folgen.

6. Wann ein geschriebenes General-Gesetz einer gemeinen Gewohnheit / welche dem Gesetz-Geber nicht unbekandt gewesen / zuwieder / und nicht klar / welches älter oder jünger / so soll das Gesetz / welches seinen gewissen Sancienten und dessen unbetrügliche Intention vor sich hat / der Gewohnheit vorgehen.

7. Wann zwey geschriebene Gesetz einander zuwieder scheinen / soll man dem letztern Gehorsam leisten / applicire auch weiters hieher / was Tit. 4. §. 16. zu finden.

§. 9.

Endlich finden sich auch in unserm Corpore Juris die Lehen-Bücher / die aber mehr eine consuetudinem, als geschriebenes Gesetz in sich begreiffen / welche nach der gemeinen Meynung zwey Mayländische Rechts-Verständige und Raths-Personen Gerhardus de Nigre und Obertus de Orbo sollen colligiret haben / vor Alters waren nur zwey Bücher / heut zu Tag aber seynd deren fünffe / wiewohln bey einigen Exemplarien das dritte und vierte Buch mangelt. Es werden aber diese Bücher in Titul, und die Titul wieder in Capita und §§. getheilet. Sie werden allegirt entweder / daß das Buch vorher und der Titul nachkommet. v. g. 1. F. 14. §. ult. oder daß der Titul vorkommet. v. g. de prohib. feud. al. c. 1. §. hac edictali. In theils Exemplarien seynd noch einige Käyserliche Constitutiones zu finden / welche theils dem Friderico zugeschrieben / theils extravagantes genennet werden / wie auch die Constitutio de Pace Constantiæ.

§. 10.

Was ferner das Corpus Juris Canonici anlanget / werden in demselben gefunden 1. das Decretum, welches in sich enthält die Conclusa und Entscheidungen der Synodorum, der Geistl. Vätter und der Römischen Päbste / welche zu des Eugenii III. Zeiten Seculo XII. ein Mönch Gratianus mit Nahmen collogiret / niemals aber von denen Päbsten confirmiret worden / daß solchem nach dessen Authorität und Gültigkeit nur stückwerck ist / nachdem nemlich die Canones, welche in effectu nichts anders als Leges seynd / entweder von denen Conciliis, oder denen Päbsten / oder auch denen Römischen Käysern selbst ihren Ursprung haben.

Lauterb. in proleg. in ff. §. 9. n. 3.

Es theilet sich aber das Decretum in drey Theil/ 1. in 101. Distinctiones, und werden also allegirt, can. quando 10. dict. 63.

2. In 36. Causas, deren jede ihre gewisse Quæstiones, und diese ihre Canones haben. Die Allegatio geschicht durch die Anfangs-Worte des Canonis, darauf wird die Quæstio und Causa numerirt v. g. C. judicantem 11. quæst. 5. caus. 30. item dict. 7. caus. 33. de pœnit.

3. In distinctiones de consecratione, wobey die Canones folgender Gestalt allegirt werden.

c. 23. dict. 5. de consecr.

§. 11.

Zum andern finden sich in Corpore Juris Can. die Decretales, welche correspondiren dem Codici Jur. Civ. und seynd nichts anders / als der Päbste Constitutiones und Rescripta, deren Erster auf des Gregorii IX. Befehl durch den Raymundum colligirter Theil genannt wird Extra, und wird in allegatione ein X. gesetzt / begreifft auch fünff Bücher in sich / und geschicht die Allegatio mit Benahmung oder blosser Zahl des Capitels und Zusatz des Tituls v. g. c. in nostra 32. X. de test. & attest. Der andere Theil heist Sextus, oder das sechste Buch der Decreten / zur Nachfolg der Novellen. Die Allegatio ist wie im vorigen / ohne daß hinzu gethan wird / in sexto, und ist deren Author der Pabst Bonifacius VIII. Den Dritten nennet man Clementinas, von dem Authore Clemente V. Römischen Pabst. Wiewohl sein Successor Johannes XXII. selbige erst publiciret. Sie werden angezogen e. g. Clem. pastoralis de sent. & re jud. Der vierdte Theil enthält einige Constitutiones so wohl ermeldten Joh. XXII. als anderer Päbste seiner Nachfolgere/ welche/ weil ihrer wenig / Extravagantes genennt werden. Die Allegatio geschicht e. g. cap. quorundam Extravag. D. V. S. man findet auch Septimum Decretalium librum und die Institutiones Jur. Can. Lancellotti, allein weil keines von Päbsten annoch confirmiret worden/haben sie noch wenig Krafft.

§. 12.

Gleichwie aber von dem Jure Civili oben gesagt worden / daß solches nicht ex præscripto und Befehl / sondern aus freywilliger Annehmung in Teutschland eine obligirende Krafft überkommen: Also gehet es auch zu mit dem canonischen Recht/ welches in Teutschland nicht allein zu geistlichen / sondern auch weltlicher Sachen Entscheidung recipirt / in Academien gelesen / und darnach gesprochen wird / nicht als wann man die Römischen Päbste deßwegen vor Ober-Herren erkenne / sondern aus einer freywilligen Annehmung / so weit es der Billigkeit gemäß / und denen natürlich- und göttlichen Rechten / auch was die protestirende Stände belanget/ihrer Religion nicht zu wider laufft.

Reink. l. 2. Class. 2. c. 7. n. 5.
Stryck. d. l. §. 38.

Abson-

Absonderlich aber lässet sich dessen Authorität in den jenigen Materien / welche die Zinsen / Verjährung / Gradus der Anverwandnus bey Ehen / und anders antrifft / sehen / als worinnen mehr auf das Jus Canonicum als Civile gegangen wird.

§. 13.

Damit aber dessen Gebrauch/und wo es zu adhibiren desto mehr erhellen möge/so dienen hierzu folgende Reguln:

1. So offt die vorfallende Sache in dem Civil-Recht zweiffelhafft und dunckel/nach dem Canonischen aber klar und entscheiden ist/so wird das Letztere sowohl in geist-als weltlichen Gerichten observiret.

c. 1. & 2. x. de Nov. oper. nunc. c. 16. & 18. de testam.

Menoch. de arb. Jud. quæst. 30. n. 3. & quæst. 74. n. 53.

Gail. 2. O. 121. n. 5.

2. Ist aber in dem Civil-Recht etwas decidiret/in dem Canonischen aber nicht/so wird auch in den geistlichen Gerichten auf jenes gegangen.

Menoch. 2. A. J. Q. 185. n. 12.

3. Seynd das Civil-und Canonische Recht different,und einander zu wider/so wird jenes in dem Römischen Reich/etliche Materien ausgenommen;

vid. Gail. d. l.

Dieses in dem geistlichen Gebiete observiret.

Mod. Pistor. vol. 1. C. 41. n. 6.

4. So offt ein Gewissens-Fall/ und da die Vermeidung einer Sünde mit unterlaufft / vorkommet / wird auch in den weltlichen Gerichten auf das Canonische Recht gesehen/sollte es auch schon von den weltlichen discrepiren.

M. Pistor. V. 1. C 49. n. 11.

Hahn. ad Wes. tit. de pact. n. 9. verb. Jure Pontificio.

5. In zweiffelhafften Sachen soll man keine Differenz, sie erhelle denn klärlich zwischen dem Civil-und Canonischen Gesetz machen.

Beckmann in Doctrin. Jus. tit. Jur. Can. p. 225.

Käyser in hist. Juris part. 3.

§. 14.

Was letzlich die Reichs-Abschiede anlanget / seynd solche nichts anders / als gewisse von denen Römischen Käysern und Ständen des Reichs in denen Reichs-Tägen durch einhellige Vota beliebte Gesetze/ von deren Obligation sich kein Stand deß Reichs/ weilen er in deren Sanction eingewilliget/ eximiren kan. Man findet solche nunmehr von Anno 1447. her in einem Volumine beysammen / obschon bey dem Goldasto und Lehmanno unterschiedene ältere Reichs-Gesetze anzutreffen seynd. Es begreiffet aber solches Volumen in sich 1. die güldene Bullam, als das vornehmste Fundamental-Gesetz des teutschen Reichs / wodurch der Chur-Fürsten

sten und Stände desselben Privilegia und Gerechtigkeiten von Käyser Carl dem IV. confirmiret worden/ und werden alle Käyser durch ihre Constitutiones zur Observirung der güldenen Bull verbunden. Das Original wird zu Franckfurt verwahret.

§. 15.

2. Finden sich in besagtem Volumine die Käyserliche Kammer-Gerichts-Ordnungen / deren die Erstere Käyser Maximilianus I. anno 1495. die andere Käyser Carl. der V. oder sein Bruder Ferdinandus I. als damahliger Römischer König anno 1555. publiciren lassen / auf welche Letztere auch am meinsten gesehen / und selbige allegirt wird. Es hat zwar Käyser Rudolph der Andere noch eine andere durch gewisse Deputirte verfertigen lassen / es ist aber selbige noch nicht notificiret/ und wird insgemein Concept der Kammer-Gerichts-Ordnung genennet.

Blum. Tit. 2. n. 5.

3. Ist darinnen anzutreffen Käyser Carl der V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

4. Das Instrumentum Pacis und Frieden-Schluß zwischen dem teutschen Reich und beyden Kronen Franckreich und Schweden; und letzlich die Reichs-Abschiede und denen adjungirte Policey und andere Verordnungen. Absonderlich aber ist der letzte Reichs-Abschied von An. 1654. wohl in acht zu nehmen/ weilen er gar viel heilsamliches/ besonders was den Procefs anbetrifft/ ordiniret.

§. 16.

Nebens jetzt-ermeldten Rechten und Gesetzen findet sich auch in Teutschland das Sächsische Recht / welches anfänglich durch exercirte Gebräuche zur Gewohnheit gediehen und nicht nur durch gantz Ober-Sachsen/ sondern auch wo nicht völlig / doch in etlichen Stücken von andern Provincien recipiret worden/ welches zu End des XII. Seculi Ecko à Repkaw colligiret/ und in ein Buch gebracht/ welches Speculum Juris Saxonici genannt wird.

Stryck. in discurs. prælim. de usu Jur. Rom. in for. Germ. §. 9. seq.

Es haben aber unterschiedene Chur-Fürsten einige Constitutiones hinzu gethan/ und ist noch nicht lang ein Buch ans Liecht kommen/ Corpus Juris Saxonici genannt/ worinn vermuthlich alles was zum Sächsischn Recht gehöret / begriffen seyn wird. Es seynd aber hiebey folgende Reguln in acht zu nehmen: 1. Was im Sächsischen Recht nicht ausdrücklich entschieden ist / wird der Disposition des gemeinen Rechts überlassen.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 15. n. 8.
Stryck. d. l. §. 32.

2. Soll das Sächsische Recht allezeit so ausgeleget werden / damit es dem gemeinen Recht am wenigsten derogiren möge.

Carp. p. 3. d. 295. n. 21.

3. Wo

3. Wo das Sächsische Recht dunckel und zweiffelhafft/ soll es aus den Römischen Gesetzen erläutert und ausgeleget werden.
Schneidew. ad. §. 15. J. de obl. quæ ex quas. del.
Goedd. Cons. 15. n. 11.

Der IX. Titul.

Vom Recht der Personen oder Jure Personarum, und zwar erstlich: Von Betrachtung des Menschen nach seinem natürlichen Stand und Wesen.

SUMMARIA.

1. *Digression* oder Anleitung/ wie die *Tractation*, vom Recht der Personen angestellet werden solle.
2. Wie der Leibes-Frucht in Rechten *prospiciret* werde/ und demselben zum besten Vorsehung geschicht.
3. Was ein recht gebohrnes Kind sey *ad Effectum*, daß es *pro Legitimo* zu halten.
4. Von den Menschen nach dem Weib- und Männlichen Geschlecht/ und *occasionaliter*, von denen Zwittern/ *Monstris*, und Ungeheuren/ Unvollkommenen und Unvermögenden.
5. Worinnen die Manns- oder Weibs-Bilder *favorabler in Jure tractiret*/ und worinnen sie einander gleich gehalten werden?
6. Die Betrachtung deß Menschen von dem Alter.
7. Die Betrachtung der Kindheit und deren *immunit*äten.
8. Die Betrachtung der Unmündigen oder *Impuberum*.
9. Die *Pubert*ät und Mannbarkeit betreffend/ wann solche anfänget/ und wie lang sie währet.
10. Warum die *Minorennit*ät im fünf und zwanzigsten Jahr aufhöre, und ob diß Jahr durchgehends *observiret* werde?
11. Die *Minorennes* haben das *Remedium restitutionis*, welches statt hat/ wann 1. dieselben *ledirt* seynd.
12. 2. Daß der *Minor* unmündig sey: Die *Majores* seynd auszuschliessen

und

und hindert nicht / ob sie selbst den Handel / wodurch sie verletzt worden / getrieben oder nicht.

13. 3. Daß der *Minor* würcklich in seinem Recht *lædirt* sey / dann wann er in *Facto* verkürtzet / hat er das *Remedium Restitutionis* nicht / auch solches alsdann nicht statt / wann einer seine Geschäffte einem unmündigen aufgetragen / und *lædirt* worden. Das *Quandum* aber *læsionis* ist *in jure* nicht *determinir*et.

14. 4. Daß die *læsio* nicht aus unvermutetem Fall / sondern aus Schwachheit des Unmündigen / oder eines andern Boßheit herrühre.

15. Die Pupillen / Waisen und andere *miserable* Personen haben / wegen Erwählung des Richters auch ein besonders *Beneficium*.

16. Die Betrachtung der Alten / wer vor alt zu achtn / und worinnen ihre *Prærogativ* bestehe?

17. Von krancken / schwachen und schadhafften Leuten / und worinnen ihre *Immunit*äten bestehen.

18. Von rasend und tollen Leuten / ihre Abwechslung / *Privilegia* und *probir*ung der Raserey.

19. Von Verschwendern / wie weit sie denen Rasenden zu vergleichen / und sich mit ihnen einzulassen.

§. 1.

NAchdem in denen vorhergehenden 8. Tituln nothwendig hat müssen præmittirt werden / was ein Recht oder Gesetz / und wie viel und mancherley es sey / und wie es ein Beambter zu appliciren habe; so schreiten wir nun näher zum Werck / und machen / versprochener Massen / den Anfang à Jure personarum , oder demjenigen Recht / welches eigentlich die Person angehet / doch dergestalt / daß / weilen die Institutiones Juris disfalls etwas seicht verfahren / auch in denen Digestis hiervon nicht ordentlich sondern nur hier und dar Stück-weiß gehandelt wird / wir / was hierzu dienlich / zusammen tragen / und zu solchem Ende den Menschen betrachten wollen.

1. Wie er von GOtt in Mutter-Leib gebildet und natürlicher Weise auf die Welt kommet. 2. Nach seinem Alter. 3. nach seiner Leibes-Beschaffenheit. 4. Nach andern seinen theils inner-theils äuserlichen Qualitäten / Glücks- und Unglücks-Fällen / und das alles ohne Reflexion auf die Gesellschafft / oder Application menschlicher Societät. Hierauf folget 5. die Betrachtung deß Menschen / als eines geselligen Thiers / wie es der Philosophus nennet / theils in den einfachen Societäten / als Mann und Weib / als Vatter und Sohn / als Herr und Knecht; theils in denen gemengsten Societäten / wobey von Dörf-

fern /

fern und Städten / deren Innwohnern / Rechten / Oneribus und Dienstbarkeiten / Collegijs und zugelassenen Zünfften / wie das Burger-Recht erworben und wieder verlohren werde / und was mehr hierzu dienlich seyn mag.

§. 2.

Der Mensch / nach GOttes-Bild geschaffen / behält zwar die äusserliche Gestalt / wie sie ihm sein Schöpffer anfangs gegeben / und propagiret solche durch seine allmächtige Direction auf andere / vermittelst ehelicher Beywohnung. Ob nun schon / eigentlich von der Sache zu reden / die Leibes-Frucht eines Weibes / so lang sie das Tages-Licht nicht gesehen / kein Mensch zu nennen / so haben doch die Gesetze derselben favorabel prospicirt / und geordnet / daß / so offt etwas in weltlichen Händeln vorfället / davon die Leibes-Frucht ein Interesse und Vortheil schöpffen kan / sie vor bereits gebohren und lebend soll gehalten werden

L. 7. & pen. ff. de stat. hom.

Z. E. Titius vermacht dem Sejo und seinem Kind 100. Thaler / wann schon das Kind noch nicht bey Leben / wann es nur bey des Testatoris Leb-Zeiten concipiret ist / so geniest es des Vermächtnusses aus obiger Regul. Es ist aber dieses Commodum nicht auf einen andern zu extendiren. Dahero eine schwangere verbrechbare Person der Tortur und Execution befreyet ist / so lang sie das Kind trägt / nicht ihr selbst / sondern des Kinds halben.

Buf. ad d. C. 7.

Hahn. ad Wes. tit. de stat. hom. n. 3.

Soll aber das Kind den Effect dessen / was vor ihm die Rechte verordnet / geniessen / so muß es lebendig auf die Welt kommen / wann es schon stracks darnach verstürbe.

Lauterb. tit. de. stat. hom. n. 27.

§. 3.

Ist das Kind zur Welt gebohren / so fragt sich zuforderst / absonderlich bey ehelichen Kindern / ob es die rechte Geburt-Zeit erlanget / einfolglich / ob es vitalis und legitimus sey? Ich rede aber von einem zeitig- und vollkommenen Kind / das nicht durch zugestossenen Zufall den mütterlichen Leib vor der Zeit verlassen müssen / widrigens kan wohl im fünfften und sechsten Monat ein rechtmässiges Kind / oder partus legitimus, gebohren werden / wie man dann findet / daß öffters darauf gesprochen worden / es ist aber schwach oder unvollkommen / und da es lebendig auf die Welt kommet / ist doch wenig Hoffnung zum langen Leben vor dasselbe übrig. Von der sieben-monatlichen Geburt aber ist ein ausdrückliches Gesetz vorhanden / welches das Kind legitimiret.

L. 12. de stat. hom.

Und ist genug / wann es nur im Anfang des siebenden Monats gebohren wird.

Hahn. ad Wes. d. l. n. 3. verb. postquam nati.

Wie hingegen an eines zehen-monatlichen Kindes natürlich- und rechts-bewährter Geburt auch nicht zu zweiffeln

L. 3. §. post decem de suis & Legit. her.

L. 29. de lib. & posth. her. inst.

L. f. de fideic. lib.

Ja es finden sich einige/ welche binnen 11. Monat Zeit einen partum legitimum agnosciren/ welches von Anfang des 11. Monats sich noch eher defendiren liese/ besonders wann die hinterlassene Wittib/ als Mutter des Kindes/ eines Christlichen erbarn Lebens/ und sonst nicht diffamirt ist. Wie dann in Ansehung dessen so wohl 11. als 12. monatliche Kinder vor ehrlich seynd gesprochen worden/ und dahero der Medicorum Ausspruch in diesem Fall etwas zu deferiren ist.

Vid. Brun. ad d. L. 12. de stat. hom.

§. 4.

Aus der Geburt erhellet auch/ ob das Kind mann- oder weiblichen Geschlechts/ oder von beyden participire/ und ein Zwidorn seye/ da dann zu sehen/ welcher Sexus bey ihm prævaliret/ deme er alsdann auch zuzueignen: Wolte aber kein Vorzug sich in männ- oder weiblichem Geschlecht hervorthun/ so ist in dubio dasselbe dem männlichen zuzuschreiben

Struv. Ex. 3. th. 2.

Eck. tit. de Stat. hom. n. 2.

gestalten dann auch dergleichen Leute zu Beobachtung deß Sexus, so sie einmal erwählet/ anzuhalten/ und zum Ehestand/ wann zuvor die Capabilität gnugsam erforschet worden/ gelassen werden können.

Laut. d. t. n. 24.

geniesen übrigens nicht minders alle Jura eines Manns-Bildes/ wie aus denen

L. 6. §. ult. de lib. & posth. hered.

L. 15. de testib.

zu ersehen.

Suev. d. J. sing. part. 1. princ.

Es kommet auch durch Göttliche Verhängnüß/ daß zuweiln Menschen nicht ihres gleichen/ sondern Monstra, die dem menschlichen Geschlecht zu wieder/ procreiret werden/ die daher vor Kinder und Menschen weder zu achten/ noch deren Beneficien geniessen/

L. 14. de Stat. hom.

ein anders ist es/ wann etwan in dem menschlichen Leib ein Glied zu viel oder zu wenig ist/ woburch aber der menschlichen Gestalt und Vernunfft nicht geschadet wird.

L. 10.

L. 10. §. 2. de ædil. Ed.
Struv. Eck. Lauterb. d. t.

Oder wann sich bey demselben eine andere Unvollkommenheit und Mangel ereignet / wie bey denen Beschnittenen / Unvermögenden / und denen / welche den Ehstand nicht verführen können.

§. 5.

Was aber sonst den Geschlechts-Unterscheid betrifft / ist gewiß / daß / wegen mehrerer Vollkommenheit und Würde / insgemein die Manns-Personen denen Weibern vorzuziehen seynd /
L. 9. de stat. hom. ibique Brun.
L. 2. de Reg. Jur.
welches observiret werden kan in denen öffentlichen Ambts-Verrichtungen / Testamenten / pactis familiæ und andern zu deß Geschlechts Erhaltung abzielenden Verordnungen: Item ein Weib kan keinen Richter / keinen Procurator vor andere abgeben / ja vor sich selbst / den Sächsischen Rechten nach / nicht agiren / oder vor Gericht stehen /
L. 2 d. R. J. Landr. L. 1. Art. 46.
L. 4. L. 18. C. de procur.
nicht adoptiren.
§. 10. J. de adopt.
nicht Anklagen in peinlichen Sachen
L. 8. de accus.
es treffe sie denn selbst und die Ihrigen an /
L. 12. C. de his qui accus.
noch in einem solennen Testament zeugen:
§. 6. J. de Testam. ord.
Hingegen seynd die Weiber auch in gewissen Stücken besserer Condition als die Männer / wann nemlich deß weiblichen Geschlechts Schwachheit und deß Rechts Unwissenheit in consideration kommet. Dahero wegen der Geburts-Gefahr / dann / bey Intercessionen und Obligationen / wie auch bey Bestraffungen / mit ihnen gelinder verfahren wird / wie ins künfftig bey ein- und anderer Materie weiters deduciret werden soll /
Lauterb. d. l. n. 23.
Brun. ad L. 9.
Ricc. Coll. decis. 332.
Suev. d. l. Memb. 2. vid. infra §. 39.
ausser dem aber / und wann nichts besonders des weiblichen Geschlechts halben verordnet / so ist bey beeden kein Vortheil zu suchen / sondern werden zur Observanz der Gesetze Mann- und Weibs-Personen gleich verbündlich obligiret.

§. 6.

Ferner fällt der Mensch/ seinem naturlichen Zustand nach betrachtet zu werden/ vor nach dem Alter/ welches entweder in den unmündigen/ oder männlichen/ oder vieler Jahren bestehet. Die Unmündigkeit währet biß ins fünff und zwantzigste Jahr/ und hat keine Absätze/ sintemahln die Zeit von sieben ersten Jahren die Kindheit/ von dannen biß ins zwölffte Jahr bey den Mädigen/ bey den Knaben aber biß ins vierzehende die Impubertät und Unmannbarkeit/ von zwölff und vierzehen Jahr aber biß ins fünff und zwantzigste Jahr die Minorennität genennet wird. Wiewohl andere zwischen diesen Alters-Benahmungen andere mit einrucken/ davon in §. 9. mit mehrerm/ mit dem sechs und zwantzigsten Jahr aber fänget das vollkommene Alter an/ und reichet biß ins schwache oder hohe Alter/ dem meines Erachtens/ keine gewisse Jahre gesetzet/ sondern nach Beschaffenheit des Menschen selbst determinirt werden müssen.

§. 7.

So viel nun die Kindheit oder Kinder betrifft/ ist dieses Alter in jure sonders privilegirt/ so/ daß in nutzbaren Sachen ihme prospicirt/ in schadbaren aber selbiges frey gesprochen wird. Also können die Kinder sich nicht efficaciter obligiren/

L. 1. pr. de V. O. & §. 9. J. de inuit. stipul.

sie können nicht vor Gericht gefordert/ nicht ins Gefängnüß gesetzt/ oder sie der Possession ihrer Güter beraubet werden.

L. 4. pr. de in jus. voc.

L. 60. de Rei vind.

sie können eines Diebstals oder Todtschlags halben nicht am Leben gestrafft werden.

L. 23. de furt.

L. 12 ad. L. Corn. de si car.

und was dergleichen immunitäten mehr seynd.

§. 8.

Was die Impuberes betrifft/ ist gleichfalls denenselben in unsern Rechten sonderlich vorgesehen. Unter andern wird nicht von ihnen vermuthet/ daß sie in einen Contract oder Vergleich consentiren können/ so offt ihnen ein Schade oder Verlust daraus erwächset.

L. fin. de J. & fact. ign.

wann sie der Eltern beraubt/ verordnen die Leges ihnen ihre Vormündere. Sie können auch/ ohne Vorwissen des Vormundes/ andere verbündlich machen/ und sich adquiriren/

L. 32. §. 2. de adqu. vel amit. poss. pr. J. de author. Tut.

wieder ihre Gütter hat keiner præscription, so lang sie unmündig seynd/ statt.

L. 43. de A. R. D.

Sie könnten ihren Rechten nicht renunciren/

D. pr. J. de aut. Tut.

nicht schwöhren/

L. 4. p. de in lit. jur.

nicht torquiret oder mit ordentlicher Straff beleget werden.

L. 20. L. 15. §. 1. de quæst. c. 1. x. de del. puer.

Mehrers dörffte unter dem Titul der Vormundschafft vorfallen.

§. 9.

Die Pubertät und Mannbarkeit fänget zwar/ nach rechtlicher Determination, bey denen Manns-Bildern nach vollendeten vierzehen bey dem weiblichen Geschlecht aber nach dem zwölfften Jahr an/ jedoch ereignet sich zuweilen selbige später und auch eher/ wann der Vorwitz das Alter ersetzet. Es wird aber auch von dieser Zeit an/ biß in das fünff und zwantzigste Jahr von denen Juristen noch ein Absatz gemachet/ und bey dem männlichen Geschlecht die Zeit von achtzehen von dem weiblichen aber von fünfzehen Jahren die völlige Pubertät genannt/ welches in jure seinen Effect in unterschiedenen Casibus hat. Also wo einem die Alimenta biß zur erreichten Pubertät vermachet worden/ hat er deren biß in das achtzehende Jahr zu geniessen.

L. 14. §. 1. de alim. leg.

Es werden aber sowohl die das vierzehende Jahr erfüllet/ als das achtzehende Jahr erreichet/ annoch mit dem general-Namen Minores getaufft/ davon etwas mehrers zu reden ist.

§. 10.

Die Minorennität währet/ wie gemeldet/ biß in das fünff und zwantzigste Jahr so wohl bey Manns- als Weibs-Personen/ den Civil-Rechten nach. Dann im Sächsischen Recht seynd ein und zwantzig vollbrachte Jahr genug/ und bey dem Chur-Fürsten achtzehen.

A. B. tit. 4.

Es haben aber die Legislatores diese Zeit deßwegen bestimmet/ weilen von derselben an/ das Judicium und Verstand bey dem Menschen bereits in solcher Vollkommenheit ist/ daß er sich und seinen Sachen ohne weitere Beyhilffe vorstehen kan. Vor demselben aber ist eher eine Læsion zu befahren. Dahero auch denen Minoribus sowohl/ als allen Unmündigen das Beneficium restitutionis in integrum, oder Einsetzung in vorigen Stand heilsamlich verordnet ist.

§. 11.

Es ist aber dieses Beneficium nichts anders/ als eine ausserordentliche Imploration des mildrichterlichen Ambtes/ mit Vorstellung der dem Minori durch die Jugend oder seines Gegentheils Betrug zugeflossenen Læsion/ und Bitte/ in den Stand

Stand wieder gesetzt zu werden / darinnen er vor der Læsion gewesen. Hieraus erhellet 1. daß dieses Remedium zu statten komme denen Unmündigen / die in Handel und Wandel / in Contracten und andern Geschäfften / die von des Unmündigen Direction nicht allein dependiren / sondern einen andern mit verbinden / an ihrem Vermögen Schaden gelitten / es sey nun daß sie etwas schädliches begangen / oder etwas nützliches unterlassen. Solchemnach / wann ein Unmündiger / der die hierzu qualificirte Jahre erreichet / ein Testament machet / hat er nicht Ursach / wann er solches geändert wissen will / diß Remedium zu gebrauchen / weil von seinem Willen es allein dependiret / das Testament umzustossen.

§. 12.

II. Soll diß Remedium Statt finden / so muß probiret werden / daß der Impetrant unmündig / und das fünff und zwantzigste Jahr / welches biß auf die letzte Stund adimplirt seyn muß / noch nicht zuruck geleget sey / und nutzet solchemnach allen / die dieses Alter / was Geschlecht sie auch seyn / noch nicht erreichet / auch der Frucht im Leib.

L. 45. de min.

Haben solchemnach die Majores sich dieses Beneficii nicht zu erfreuen / auch in dem Fall nicht / da der Handel mit den Unmündigen zwar angefangen / aber erst / da er Majorennis gewesen / vollführet worden / es wäre dann / daß der andere Theil es mit List dahin gespielet / um ihn der Restitution zu berauben.

L. 3. §. 1. De min.

Ubrigens lieget nichts daran / ob der Minor selbst den Handel / wodurch er lædirt worden / getrieben / oder durch einen andern / z. E. durch einen Vormund / Procurator, oder den Vatter selbst

L. 47. pr. de min.

L. 1. 2. 3. & ult. C. si tut. l. Cur inter.

in oder ausser Gericht

L. 7. §. 1. & ult. L. 8. ff. de min.

treiben lassen.

§. 13.

III. Wird requiriret / daß der Minor würcklich / und zwar in seinem Recht lædirt sey / wann er nehmlich sein erworbenes Recht verlohren / oder das zu erwerbende vernachlässiget / oder zu einer Beschwehrnuß sich verbunden.

L. 44. ff. de min.

Ist er aber nur in facto lædirt / als wann ihm das Seinige de facto genommen würde / so hat er dieses Remedium extraordinarium nicht nöthig / weil er rei vindicationem anstellen kan.

L. 16. ff. de min.

Also

Also wann ohne Vorwissen und Authorität des Vormundes der Unmündige etwas von seinem Gut alieniret / so bleibet er dannoch dessen Herr / und ist die Ubergabe null und nichtig.

L. 3. C. de rest. in int.

Ein anderes ist / wann ein minderjähriger in eines andern aufgetragenen Geschäfften lædirt wird / weiln nicht so wol der Minor, als derjenige / den die Sache angehet / zu kurtz kommet / der sich die Schuld beyzumessen / daß er keinem andern seine Sachen aufgetragen.

L. 23. de min.

Hätte er aber freywillig sich einer andern Sache unterzogen / als ein negotiorum gestor, so ists ein anders.

L. 24. d. t.

Wie gros aber der Verlust seyn soll / daß ein Minderjähriger sich dieses rechtlichen remedii erfreuen könne / ist in Jure nicht determiniret / und wird dahero der richterlichen Erkäntnüß überlassen.

Lauterb. ad ff. tit. de min. n. 10.

§. 14.

IV. Muß die Læsion dem Minori entweder aus eigener beywohnenden Schwachheit / oder des Gegentheils Boßheit zugestossen seyn.

L. 1. pr. L. 11. §. 4. L. 44. d. t.

Stösset ihm nun durch einen unvermuhteten Fall ein Schade oder Verlust zu / so hat auch dieses Remedium nicht statt.

D. L. 11. §. 4. & 5.

Also wann er ein nöthig und nützliches Stuck gekaufft / und selbiges zu schanden würde / kan er den Regreß nicht wieder den Verkauffer suchen. Ein mehrers von diesem Beneficio wird in meinem andern Titul mit mehrern gehandelt werden.

§. 15.

Nur dieses will ich hier noch mit berühren / daß die Pupillen und Waisen / wie auch andere miserable Personen / in Rechten noch dieses Beneficium haben / daß sie nicht nur ausser ihren Gerichten nicht können citirt oder exhibirt und gestellet werden / sondern auch / daß sie ihren eigenen oder ihres gegentheils Richter / wo sie wollen / können vorbeygehen / und auf das höchste Gericht provociren.

Tot. Tit. C. quand. Imp. inter pupil. vel vid. cognosc.

Wiewol diesem Käyserlichen general Gesetz hin und wider durch die contrare Observanz derogirt worden.

§. 16.

Wir haben oben §. 6. den Menschen vorgestellet nach dem unmündig- männlich- und hohen Alter; von dem ersten ist / so viel hieher gehörig / gesagt worden. Von dem männlichen finde gar nichts beyzurucken / indem alles / was sonsten in

Jure determiniret und vorgeschrieben ist / an diesem das rechte Subjectum findet / und dahero bey jeder rechtlichen Materie die Application darauf zu machen ist. Nur ist noch übrig / daß wir das hohe und graue Alter noch in etwas betrachten / als worvon ex professo kein Titul in Jure zu finden / und dahero / was es zerstreuet davon handelt / in etwas berühret werden muß / von diesem grauen Alter sagen nun unsere Rechte / daß bey den Römern selbiges allezeit in Ehren sey gehalten / und die Alten der Obrigkeit gleich wären verehret worden.

L. 6. pr. ff. de Jur. Immun.

Nach dem aber die Leibes-Beschaffenheit bey allen alten Leuten nicht einerley / so kan auch nicht beständig gesagt werden / wer vor alt und zwar zu dem Effect zu halten / daß er denen dem Alter Concedirten Privilegien und Immunitäten geniessen könne / sondern es bleibet solches der Vernünfftigen Dijudicatur des Richters ausgesetzet

Masc. de prob. C. 1295.

Obschon sonst beym Käyserlichen Cammer-Gericht 50. Jahr in gewissem Fall vor sufficient gehalten worden

Gail. 1, O. 91.

Und in den gemeinen Rechten 55.

L. 11. de decur.

bißweilen 70.

§. 13. J. de exc. tut.

Suev. d. l. c. 10.

Es bestehet aber solche prærogativ und Vorzug des Alters vornemlich in folgendem: daß 1. die Alten vor klüger geachtet werden als die Jungen.

Masc. d. l.

Tiraq. de Jur. primag. præfat, n. 93.

2. In gleicher Zeugen Zahl wird auf der alten Deposition mehr als auf die jungen gesehen.

Ricc. Coll. decis. 1623.

Tir. d. l. n. 107.

3. Werden sie nicht so hart als jüngere gestrafft / wann es besonders arbiträre und ausser-ordentliche Straffen seynd.

L. 2. ff. de term. mot. & ibi Brun.

4. Ist auch das Alter mit grosser Unvermöglichkeit und Abkräfften beleget / so kan dergleichen Person nicht torquiret werden / und ist / was er in der Tortur aussagt / vor null und nichtig zu achten.

Masc. d. l. n. 6. & 7.

Tusch. Lit. S. C. 102.

§. 17.

Betrachten wir ferner den Menschen nach des Leibes Beschaffenheit / so treffen

sen wir an theils gesunde/ theils krancke/ schadhafft und gebrechliche Leute/ sowohl an Leib als Gemüthe. Am Leib ist der ungesund / welcher entweder an einer unheilbaren Kranckheit/ welche ihn zu allen Geschäfften incapabel machet / oder an einer heilbaren / deren bißweilen geholffen wird / bißweilen auch dem Patienten Lebenslang anhanget / laboriret: Dergleichen seynd stumme / taube und blinde Leute/ sie seynd so gebohren / oder durch Unfall geworden. Dieser armen Leute Privilegia giebt die heilige Schrifft selbst an Tag Devt. 27. v. 18. Prov. 31. v. 8. Lev. 19. v. 14. Rom. 13. v. 3. und wird bey ein und anderer Materie in specie erinnert werden / wie weit stumme / taube und blinde Leute zu menschlichen Verrichtungen zu admittiren. Nur dieses ist von den Krancken in genere zu notiren: 1. Daß die Kranckheit / welche ein accidens und Widrigkeit der Natur ist / nicht leicht vermuthet wird/ auch nicht bey denen/ so vorher kranck gewessen/

Mev. Pr. 44. n. 1.

es wäre dann die Kranckheit ein Morbus comitialis stetswährend und unheilbar/ oder vom Medico darüber attestirt.

Carpz. p. 1. C. 9. d. 10. n. 4.

2. Krancke Leute werden unter die Personas miserabiles gezehlet / und geniessen des Beneficii.

tit. C. quand. Imp. inter. vid.

3. Sie werden / wo die Kranckheit stetswärig/ von den Vormundschafften befreyet.

L. un. C. qui morb. se exc.

4. Seynd nicht gehalten währender Kranckheit vor Gericht zu erscheinen.

L. 2. §. 3. si quis caut.

Und wo ein Krancker citirt wird / ist die Citation vor null und nichtig zu halten.

Bart. in L. 60. de re jud.

Myns. 4. O. 57.

5. Wann ein Mann sein franckes Weib verlässet / und sie stirbt darüber / so wird ihm aller Nutzen und Gewinn / der ihm sonst des Ehe-Standes wegen zugekommen / wie auch allen andern / die einen Krancken nicht in acht genommen / die Succession abgesprochen.

Farin. quæ. Crim. 120. sect. 4. n. 74.

L. 3. de his qui not. infam.

6. Wegen zugestossener Leibes-Kranckheit/ soll ein Officiant seines Ambtes und Ehren-Stelle/ und der anhangenden Privilegien nicht beraubt werden / wann nur die Kranckheit so beschaffen/ daß sie eine immediate Ursach der Hinterung ist.

Thom. Actius tract. de infirm. p. 2. verb. Officialis. n. 1.

7. Ein Krancker kan sich von allen Muneribus und Verrichtungen excusiren / wann die Kranckheit nur so groß ist / daß sie die Vorstehung des Ambtes hindert.

L. 18. §. 11. de mun.

L. 2. §. 7. de vac. & excus. mun.

8. Ein Krancker der Zeugschafft geben soll/kan solches zu Hauß thun/und darff nicht vor Gericht erscheinen.

L. 15. de Jurej. N. 124. c. 1.

Richt. ad Auth. sed Judex C. de Episc. & Cler.

9. Eines Krancken Zeugschafft wird kräfftiger als des Gesunden gehalten/

Th. Actius d. t. p. 2. Prob. testis. n. 1.

es lieffe dann einem tertio zum Præjudiz, als wann eine Mutter währender Kranckheit sagte / sie habe ihren Sohn nicht von ihrem Mann; Ein Richter er habe übel geurtheilet.

Men. 5. Præs. 5. n. 17.

Struv. Ex. 3. th. 43.

10. Krancke sollen nicht incarcerirt/ sondern zu Hauß bewacht / noch weniger/ es bestättigte dann ein Medicus mit abgelegtem Eyd / daß solches ohne Gefahr geschehen könne / torquirt / am wenigsten aber am Leib gestrafft werden / wo sie nicht das Leben verwirckt.

Carpz. Pr. Crim. quæ. 119. n. 48. & quæ. 144. n. 52.

Steph. ad O. C. art. 59.

11. Wer etwas zuthun versprochen / und es Kranckheit halben nicht vollbringen kan/kan deßwegen nicht/auch was das Interesse betrifft/belanget werden.

Bart. ad L. 8. §. 3. de procur.

§. 18.

An Gemüth seynd ungesund / rasende / thöricht und vernunfftlose Leute / von welchen die Rechte verordnen / daß selbige keine Geschäffte kräfftig verrichten können / wann sie auch schon ihre Condition dadurch zu verbessern wüsten / oder auch ihre Vormünder solches billichen wollten / es wäre dann daß ihnen/zum Exempel ipso jure eine Erbschafft zugehörte/als da ist die Erbschafft eines Vatters /

L. 5. de R. J. ibique Borch.

L. 60. de adqu. her. ibique Brunnem.

welche er auch auf seine Erben wieder transferiren kan.

Reyg. in thes. voce Furiosus, n. 1.

Dieweilen auch dergleichen Leute zuweilen ihre Abwechslung haben / und ein und anderes verrichten/so ist die Beschaffenheit des Actus, den sie exercirt / und ob er einem gescheiden Menschen gleich komme? anzusehen / und entstehet daher die Præsumption, daß er ausser der Raserey geschehen/und dahero giltig sey / wie im Käyserlichen Kammer-Gericht auch hierauf gesprochen worden/

Myns. 2. O. 41.

sonst aber muß der jenige/der seine Intention auf des andern Raserey und Tollheit/ oder auf dessen Verstand und Gescheidigkeit gründet/selbige probiren/

Myns.

Mynſ. 3. O. 77.

und wird der Furor probirt durch närriſch und unvernünfftige Reden und Thaten/ durch Atteſtirung der Bluts-Freunde des tollen Menſchens/oder daß auch nur ſein Vatter/oder auch jederman ihn vor dergleichen gehalten.

Alex. V. 1. C. 54. n. 2. Maſc. C. 827.

Stryck. de Caut. Sect. 1. c. 2. §. 7.

Weilen nun ein raſender Menſch keinen in Rechten giltigen Actum verrichten/ oder dem Seinigen vorſtehen kan / ſo haben die Rechte ſeinen nächſten Freunden imponiret/die Aufſicht auf ihn und ſein Vermögen zu haben/und als Vormundere ihn zu vertretten/davon unten mit mehrerm.

§. 19.

Denen Raſenden werden ſonſt im Rechten die Verſchwender gleich gehalten/welche unbeſonnener Weiſe ihr Vermögen durchbringen / und mit demſelben gleich denen Raſenden verfahren. Daß aber einer vor einen Verſchwender gehalten werde / macht nicht die bloß Durchbring- und Abſumirung des Vermögens/ſondern man muß erſt von der Obrigkeit vor einen Verſchwender declarirt werden/von welcher Zeit an er auch dem Seinigen nicht mehr verſtehen / oder ſelbiges adminiſtriren kan/ ſondern es pfleget ein Curator hierzu verordnet zu werden/ und iſt keinem gerathen / alsdann mit einem dergleichen declarirten Verſchwender zu contrahiren/ohne Vorwiſſen des Vormundes / was aber zuvor geſchehen/ behält ſeine Krafft/und wird durch die Declaration nicht aufgehoben/es wäre dann der Contrahent der Profuſion ſeines Gegentheils ſchon verſichert / oder er würde ſchon insgemein vor einem Prodigo gehalten / oder es wäre bereits im Werck ihn pro Prodigo zu declariren.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 10. art. 5. n. 4.

Alldieweilen aber dergleichen Prodigus nicht eben alles Verſtandes beraubet / und die Jura nur ihm zum beſten mit einem Curatore proſpiciren wollen / damit er ſich nicht zum Schaden anderer ferners obligat mache / ſo geſtatten ſie ihn gar wohl/ daß er ſich andere verbinde/und ſeine Condition verbeſſere/wie aus

L. 6. de V. O. L. 5. §. 1. de adqu. hered. L. 20. de Cond. ind.

Stryck. d. S. 1. c. 2. §. 16.

mit mehrerm zu erſehen. Ein anders ſonderbahres Mittel die Prodigos im Zaum zu halten/ſchreibet das Lübiſche Recht in dergleichen Fall vor/davon

Mev. d. l. n. 7.



Der X. Titul.

Von Betrachtung deß Menschen nach seinen so inner- als äusserlichen Qualitäten/ Glücks und Unglücks-Fällen.

SUMMARIA.

1. Der Gelehrten *Privilegia* und *Immunitäten*/als da seynd: Die Zoll-Freyheit.
2. Daß sie von andern nicht sollen beschimpfft werden.
3. Daß sie wegen eines andern Schuld nicht *Personaliter arrestiret* werden sollen.
4. Soll ihnen ihr Bestandt-Wohnung vor der Zeit nicht auffgekündiget / und da ein Student *recipirt* / er zur völligen Zahlung deß Bestands / wo ein Zufall ihm außziehen macht / nicht angehalten/ oder seine Bücher des Hauß-Zinses halben/*arrestiret* werden/ massen auch unruhige Handwercker in der Nachbarschafft vornehmer gelehrten Leute halber nicht zu dulten.
5. Studirende haben ihre Obrigkeit / besonders *in civilibus*, und was wegen der Wieder-Belangung dißfalls Statt hat/ auch wie lang dieses alles wäre? Wie es mit einem Studenten zu halten / wann er ausser der *Universität convenirt* wird?
6. Unterschiedene andere *Privilegia Studiosorum*: Ob deren ihre Jungen geniesen.
7. Wodurch ein Student seine *Privilegia* verliere?
8. Von denen *Doctoribus*, und wie vielerley solche *ratione creationis* seyen/ worunter auch die *Bullati* gehörig?
9. Wer unter denen *Dd.* einander vorgehet?
10. Die *Dd.* werden dem Adel gleich gehalten.
11. Der *Dd. Privilegia* wegen ihrer Güter.
12. Ob sie von Zoll befreyet seyen? das *Beneficium competentiæ* haben? Sie könnrn sich selbst Wappen erwählen.
13. Der *Dd. Immunitäten* in Gerichts-Fällen.
14. In *Criminal*-Sachen.

15. Der

§. 1.

NAchdem der Mensch bißhero kürtzlich nach seiner Empfängnüß / Geburt / Geschlecht / Alter und Leibes-Zustand consideriret worden / so wollen wir selbigen nunmehro auch nach andern so ausser- als innerlichen Beschaffenheiten / die nicht von der Natur kommen / vor uns nehmen / da sich dann finden Leute die theils gelehrt / theils ungelehrt / theils edel / theils unedel / theils reich / theils arm / dann der Religion halben theils Christen / theils Heyden oder Juden / theils Ketzer seyen. Die Gelehrte betreffend / so fällt dabey zubetrachten vor / was theils alle Gelehrte / theils die Studenten insonderheit / theils die Graduirte angehet: Auff die Gelehrten insgesambt quadriret fast meistens / was sonsten von der Studenten Privilegien gedacht wird; und zwar ist diesem hin- und wieder favorabel prospiciret / besonders von dem Käyser Friderich den Rothbart / oder Barbarossa, welcher in der Auth. habita C. ne filius pro patre diese sonderbare Befreyungen concediret / (1.) Daß man die jenige die Studirens halben peregriniren / sicher und unangefochten passiren lassen soll / welches von den meisten auff die Freyheit des Zolls / daß man nemlich sie oder ihre Sachen bey den Zoll-Städten nicht auffhalten / sondern befreyt durchgehen lassen soll / extendiren /

Rosent. de Feud. p. 1. c. 5. concl. 47. n. 1. Lit. A.
Sixt. de regal. l. 2. c. 6. n. 116. seq. P. Frider. de Mand. c. 42. n. 6.

und giebt es auch die Praxis an vielen Orten / daß dergleichen Güter frey passiret werden / jedoch nicht überal / daher auff die Gewohnheiten des Orts / und was darin hergebracht / zu sehen; Und pflegen Studenten und Gelehrte gemeiniglich die Güter mit einen Zettel / darauff Studenten Gut geschrieben / zu versehen / wie-

wohl

wohl es besser / wann sie sich um einen Paß oder attestat von dem Magnifico, oder Rectore der Universität / oder der Obrigkeit des Orts / wo sie sich aufhalten / umthun.

Limn. de J. P. lib. 8. c. 9. n. 19.

§. 2.

Des 2. Privilegium / welches denen Studirenden durch ermeldten Käyser concedirt wird / daß sie von aller Beschimpffung verschonet seyn sollen / welches ob es schon alle angehet / und niemand zu beschimpfen ist / dannoch in specie denen Studirenden zu guten verordnet wird / und dahero die Dd. statuiren / daß ein Richter ex officio auf die einem Gelehrten beygebrachte injurie inquiriren könne.

Richter. ad d. auth. C. ne filius pro patre disp. 3. p. 42.

§. 3.

Das 3. Privilegium gehet dahin / daß ein Studierender wegen eines anderen Verbrechen oder contrahirte Schuld / es geschehe auch solches wo es wolle / nicht in Person so wol als in seinem Gut anhalten / und die Repræsalien wider ihn exerciret werden können.

§. 4.

Das 4. ist / daß man Studierende der Orten / wo sie sich Studierens halben hin begeben / sicher und ungehindert passiren lassen soll. Woraus die Dd. schliessen (1) daß man einem Studenten ein gemietetes Hauß oder Stube vor der Zeit nicht könne aufkündigen / ob schon der Haus-Herr deren selbst nöthig hätte / absonderlich wann er keine andere anständige Wohnung zu bekommen weiß.

Rebuff. de Privil. Privil. 8.

(2) daß man die Studierende wider Willen einnehmen muß / wann besonders der Herr deß Hausses selbiges / oder die Stuben und Gemächer / zu vermiethen gewohnt ist / und der Student einen billigen Bestand-Zinß / den allenfals die Obrigkeit zu determiniren hat / geben will. (3) daß er den völligen Bestand-Zinß zu zahlen nicht schuldig ist / wann ein unabsehliger Fall ihn eher / als er gewillet war / avrociret / Z. E. wann ein Hauß ungeheim wird / oder wann die Pest an einem Ort einreisset ? es wäre dann / daß solche schon an dem Ort grassiret / als der Student angekommen / oder es hätte solche bald aufgehöret / oder es hätte sich der Student ohne Aufkündigung deß Logiments samt den Schlüssel zu denselben / davon gemacht

Speck. cent. 2. class. 1. q. 1. n. 7.

Limn. d. l. n. 21. 22.

Rich. d. l. disp. 3. p. 52.

(4) Daß wegen des Bestand-Zinses die Bücher der Studierenden keines wegs / wie sonst andere Illata, dem Hauß-Herrn tacitè obligirt seyen / und dahero auch nicht aufgehalten werden können / welches doch heut zu Tag wenig observiret wird /

wird / besonders wann der Studiosus sonst kein anders Vermögen hat / woran sich zu erholen.

Speckh. d. l. n. 10. Bechm. de Privil. Studiosf. c. 6. n. 17. Rich. d. l. p. 57.

(5.) Daß/ wo in der Nachbarschafft Handwercker wohnen / welche ohne grossen Laut und Getöse ihre Arbeit nicht verrichten können/ als da seynd Schmiede/ Böttcher rc. Selbige / um denen Studierenden nicht hinderlich zu seyn / gezwungen werden können / ihre Wohnung zu verkauffen. Zwar dürffte eines Studenten halben solches schwerlich eingeraumet werden/ doch weiß man/ daß solches andern vornehmen gelehrten Leuten / besonders wann sie ihr Haus eher als der unruhige Nachbar bewohnet / ist concediret / und der Handwercker sich anders wo einzukauffen gezwungen worden / wie es mit præjudiciis erweiset

Richt. ad d. auth. d. 3. p. 46. seqq.

Bechm. d. tr. c. 6. n. 7.

§. 5.

Das 5. Privilegium ist/ welches denen Studierenden die Wahl giebt/ eine gewisse Obrigkeit/ bey der sie belanget werden wollen/ zu erkiesen. d. auth. C. ne Fil. pro patre Heut zu Tag aber kommet denen Rectoribus und Universität-Obrigkeit die Jurisdicton über die Studenten zu / so daß wann einer vor dem Magnifico belanget wird / er dessen gerichtliche Erkänntnuß nicht ableinen / oder anderst hin provociren kan / wol aber kan er auf seinen Rectorem sich beruffen / wann er bey einer andern Obrigkeit convenirt würde.

Richt. d. l. p. 123.

So viel aber die criminal und peinliche Sachen betrifft / scheinet der Universität Obrigkeit durch mehr erwähntes Gesetz deß Friderici so viel Macht nicht gegeben zu seyn / die Leibes-Bestraffung wider die Studiosos, oder die von der Universität participiren / zu exerciren / sondern es gehöret solches den Ober-Gerichten / es wäre dann der Universität dieselbe mit concediret / dergleichen Tübingen/ Heidelberg / Gripswald / Rostock / Hemstädt / Leipzig geschehen / oder es würde die Leibs-Straff in eine Geld-Buß verändert

Bechm. d. l. c. 10. n. 7.

Heig. p. 2. q. 11. n. 6.

Richt. d. l. p. 127.

Will aber ein Student einen Burger / zum Exempel / belangen / muß er es vor der Stadt-Obrigkeit thun / nicht vor dem Rectore, vor welchem der Burger zu erscheinen nicht schuldig ist.

Richt. d. l. p. 142.

Ein anders ist / wann der Burger den Studenten beym Rectore belanget hat/ dann da kan der Student vor demselben seine gegen-Klage anstellen / und muß der Burger vor dem Universität-Magistrat Rede und Antwort geben / dergleichen aber vice versa der Student nicht zu thun / oder wann er den Burger vor der

Stadt Obrigkeit verklaget / vor derselben/ wann er reconverirt würde / Rede und Antwort zu geben schuldig ist / massen mehr angezogenes Gesetz ihn von aller andern Jurisdiction eximiret.

Richt. d. l. p. 146.

Bechm. d. l. c. 10. n. 19. seqq.

Dieses alles aber hat nicht länger Statt / als so lang der Student auf der Universität ist/verläst er dieselbe/und läst sich anderstwo nieder/so untergibt er sich eo ipso der Obrigkeit desselben Orts / und muß vor derselben stehen / ja wann er auch nur in einem andern Ort contrahirt / muß er daselbst / wo man ihn antrifft / Rede und Antwort geben.

Zang. d. Ex: . 1. p. 2. n. 107. & 123.

Doch pfleget man auch darauf zu sehen / daß er gemeiniglich vor die höchste Obrigkeit des Orts gezogen wird / zum Exempel / wann ein Hauptmann/ Stadtvogt/ Burgermeister und Rath in einem Ort seynd / so geschicht die Convention vor der Hauptmanschafft. Es seynd auch einige/welche davor halten/es habe ein Studiosus, wann er die Universität verlassen / und binnen fünff Jahren vor eine andere Obrigkeit belanget wird/ das Privilegium revocandi auf seine Universität-Obrigkeit/ allein es hat diese Meinung kein Fundament/ wird auch nirgends observiret.

§. 6.

Uber jetztgemeldte der Studenten Privilegia seynd noch unterschiedlich andere / als (1.) daß ein Studiosus das Beneficium restitutionis bey seiner Wiederkunfft hat / wann er Verlust und Schaden durch seine Abwesenheit gelitten. (2.) Was denen Studirenden geschenckt wird / wann es schon fünff hundert Ducaten übersteiget/darff es nicht wie sonst bey der Obrigkeit insinuiret werden.

Rebuff. Privil. 64.

(3.) Da sonst der Vatter dem Sohn/den gemeinen Rechten nach/nichts efficaciter schencken kan / ist doch der gemeinen Meinung nach ein anders recipirt/ wann der Sohn studiret/

Rebuff. Priv. 60. seqq.

mehrere anzuführen halte vor unnöthig / können aber gefunden werden bey dem Rebuffo und Speckhanio , wiewohl viel darunter/ die den Namen eines Privilegii nicht verdienen / die meisten aber nicht in Observanz seynd. Nur dieses ist dabey noch zu gedencken/ daß solche Privilegia auch denen Famulis der Studenten/so weit sie auf selbige zu appliciren seynd / zu statten kommen / übrigens auch einen wahren Studenten / der nehmlich bey der Universität sich immatriculiren lassen / und sich sonst als ein Student aufführet/præsupponiren.

§. 7.

Es verlieret aber ein Student solche Freyheiten/theils durch Begehen/theils durch Unterlassen. Durch Begehen / wann (1.) ein Student anfängt einen

Kauff-Handel zu treiben / und also das Studiren nicht seinen einigen Zweck seyn läst/

Coler, de proc. Ex, p. 2, c. 3. n. 165.

es wäre dann/daß er secundariò und zufälliger Weise etwas verhandeln müsse/ um seinen nothdürfftigen Unterhalt zu haben / oder er hätte aus seinem eigenen Vermögen etwas erworben / wobey er aber sich keiner Zoll-Befreyung zu getrösten hat.

Richt. d. l. p. 155.

(2.) Wann ein Student verbottenen / gottlos und unzugelassenen Händeln nachhänget.

(3.) Wann er seines Verbrechens halben relegirt wird.

(4.) Wann er etliche Jahr von der Universität geblieben.

Bechm. d. l. c. ult.

Durch Unterlassen verlieret der Student seine Privilegia (1.) wann er denen Studiis nicht oblieget/oder die Collegia besuchet.

(2.) Wann er die Universität verläst / und sich anders hin begibt / es wäre dann/daß es nur auf eine Zeit geschehe/und er wieder dahin zurück kehret/ wann er nur nicht über fünff Jahr aus gewesen / sonst hilfft ihn die vorige Immatriculation nichts.

Richt. p. 164.

Aber hievon ein mehrers zu handeln / scheinet nicht nöthig/weil diese Materie vornemlich auf Universitäten gehörig/ und denen Beambten hievon wenig Casus vorfallen.

§. 8.

Auf die Doctores und graduirte Persohnen zu kommen / denen ich in gewissen Stücken die Advocatos gleich schätze / so werden selbige creiret / entweder von dem Käyser immediatè, welches gar was rares/oder mediatè auf denen hierzu privilegirten Universitäten/ oder auch von denen Comitibus Palatinis, die durch Käyserliche Diplomata dergleichen Macht/Doctores zu creiren/überkommen/welche nicht minders wahre und rechtschaffene Doctores, und gleich andern der Jurium ac Privilegiorum derjenigen fähig seyn / welche auf Universitäten creiret werden / wann sie nur behörig examiniret / und hierzu von dem Comite Palatino, wie ihn dann seine Pflicht dazu verbindet / tüchtig befunden worden / dann ausser dem verdienet ein Universität-Doctor eben so wenig die Privilegia Doctoralia, als ein Bullatus.

Walter de Statu. Jurib. ac Privil. Dd. c. 5. quæst. 3. vid. supr. Lib. 1. tit. 8. §. 8.

§. 9.

Es wird aber wegen deß Rangs und Præcedenz auf den Universitäten / so wohl als ausser demselben regulariter diese Ordnung observiret / daß vor allen die Doctores Theologiæ den Vorzug haben / welchen die Juristen/ und denen die Medici

dici folgen. Und obschon eine jede Facultät auf das Alter des Doctorats siehet / und dahero die Præcedenz machet / so wird doch darauf gegen einander nicht reflectirt / und gehet dahero ein junger Doctor Juris einem alten Medico nicht nach / es wäre dann in einem und andern Ort / deßwegen eine gewisse Verordnung vorhanden / oder es bekleidete ein Doctor Medicinæ neben bey ein solches Ambt / welches ihm einen sonderbahren Rang und Ehren-Stelle zueignet / welchenfalls ein Medicus gar wohl dem Juristen / und dieser dem Theologo vorgehen kan / jedoch nicht als Doctor, sondern in Ansehung seines Officii, und ist / kurtz von dieser gantzen Sache zu sagen / auf die Gewohnheit des Orts zu sehen.

Bechm. de Priv. Stud. c. 8. n. 26.

Walter. d. tr. c. 14. §. 82. seqq.

Fritsch. Tom. 1. Disp. J. P. de Comitib. Palat. th. 26.

§. 10.

Es haben aber die Doctores in den gemeinen Rechten so wohl als Reichs-Constitutionibus ihre besondere Privilegia. Also ist erstlich kein Doctor schuldig stehend vor dem Magistrat und Richter zu erscheinen / sondern darff sich sitzend nieder lassen.

L. f. C. de off. divers. Jud.

(2.) Werden sie in der Tracht und Kleidung denen Edel-Leuten und Rittern gleich gehalten / so daß sie und ihre Weiben tragen dürffen / was jene und ihre Weiber

Ord. des Reg. zu Augspurg An. 1500.

Kammer-Gerichts-Ord. zu Augspurg An. 1500. Tit. 22. §. 5. & 6.

Reform. guter Policey zu Augspurg An. 1530. Tit. 15.

Dahero werden sich auch drittens die Doctores recht Edel tituliret / obschon nicht Edel gebohren /

vid. latius Walter. c. 9. §. 5. seqq.

und dürffen vierdtens so wohl sie als ihre Söhne und Diener Degen tragen / besonders in Teutschland / da kein Verbott / wie in Italien und Franckreich vorhanden.

arg. L. f. C. de præpos. sac. cub. lib. 12.

Walt. d. l. c. 15. §. 100.

Ja sie geniessen fünfftens hactenus noch einer Prærogativ vor dem Adel / weil dieser nach vieler Cantzleyen-Stylis mit dem Du angeredet wird / dergleichen denen Dd. nicht zu geschehen pfleget.

Nold. de Stat. Nobil. c. 5. n. 50.

§. 11.

Was auch ferner die Güter und Vermögen der Doctorum anlanget / geniessen sie ratione deren gleichfalls gewisse Privilegia, worunter der Vornehmsten eines / erstlich /

erstlich/daß sie von Besteuerungen ihrer Güter/die sie in der Stadt haben/ befreyet seynd.

L. 6. & L. f. C. de Prof. & Med.

Welches Privilegium von denen Häusern zu verstehen/ (besonders/wann solche die Doctores selbst bewohnen / ein anders ist / wann sie selbige um einen Bestand verlassen/ und nicht realiter seynd / welchenfalls keine Exception zu gestatten/) dahero folget/daß darunter die Feld - und andere liegende Güter ausser der Stadt nicht begriffen/mithin sie von den real-oneribus nicht befreyet seynd.

Brunn. ad. d. L. 6.

Mit denen Personalibus aber/ worunter die Einquartirung/Wachziehen / rc. zehle

Heig. l. 1. quæ 17. n. 24;

sollten die graduirten/wie auch die Advocaten

Struv. Ex. 50. th. 73.

Eck. ad ff. tit. de Jur. immun. §. 2.

Mollenb. de divis. c. 3. d. 93. n. 8.

von rechtswegen allerdings verschonet bleiben.

Klock. de contrib. c. 15. n. 25.

Walt. c. 16. §. 106. & 108.

Allein / gleich wie heut zu Tag schwerlich einem Doctori oder Advocato wo er nicht sonst ein Ambt besitzet / welches solche Freyheit mit sich träget / eines Hauses oder anderer liegenden Güter halben

Thoming. dec. 55.

Heig. 1. quæ 17. n. 21

personaliter privilegirt ist / also seynd auch gar viel Oerter / besonders die Reichs-Städte / allwo sie weder von Einquartirungen noch Wachten eximiret werden/ und dahero dißfalls auf die Consuetudines locorum zu sehen ist.

Walt. d. l. Klock. d. c. 15. n. 96.

§. 12.

(2.) Seynd die Doctores und Advocati von Reichung des Zolls befreyet/

L. 6. C. de prof. & Med.

welchem Privilegio aber gleichfalls nicht viel zu trauen/ sowohl als den jenigen / da denen Dd. erlaubet wird/Testamenta auf soldatische Art aufzurichten.

Walt. d. l. §. 107. & 111.

(3.) Haben sie das Beneficium competentiæ, das ist / man muß ihnen / wo sie schuldig seynd/nicht mehr anfordern/als sie zahlen können/ dahero soll man sie auch einer Geld-Schuld halben nicht incarceriren / noch die Gelder / die zur Erlangung des Doctorats destinirt seynd/mit Arrest belegen.

Walt. d. l. §. 113.

(4.) Können die Dd. sich selbst gewisse und mit denen von Adel gemeine Wappen mit offenen Helm ohne Kayserl. Einwilligung erwählen / und selbige führen/ wann

wann sie nur von solchem abstehen / die einem Adelichen Geschlecht von Alters her erblich zukommet.

Walt. §. 116.

§. 14.

Es haben auch ferner in gerichtlichen Fällen die Dd. ihre gewisse Immunitäten / als (1) daß sie nicht mündlich / sondern schrifftlich sollen citirt werden.

L. 6. C. de Prof. & Stud.

(2) Daß man umb Zeugnüß willen sie nicht auß ihrem Hauß beruffen darff / sondern in demselben abhören soll.

L. 15. de Jurei.

(3) Wird einem Doctori in seiner Deposition mehr als einem andern Glauben beygemessen /

Arg. L. 3. pr. de testib. Nov. 90. c. 1.

und statuiren dahero die Rechts-Lehrer / daß wo nur zwey Dd. auff einer Seiten zeugen / denselben mehr zu glauben sey / als wann auff der andern Seiten drey Zeugen wären.

Walt. d. l. §. 119.

(4) Wird vor andern von einem Doctore præsumiret / daß er fromm und ehrlich sey.

Menoch. 5. præs. 2. n. 19.

§. 14.

Nichts minders wird auch in Criminal-Sachen auff die Graduirte gesehen / und wird (1) die Injuria pro atroci gehalten / die einem Doctori geschiehet / es sey mit Worten oder Wercken.

Arg. §. 7. & 9. J. de injur.

Men. A. J. Q. 263. n. 17.

(2) Darf man sie besonders in Civil-Sachen nicht fangen oder incarceriren / Sie wolten dann die Flucht ergreiffen und den Gläubigern zum Schaden ihr Vermögen anderst hin wenden. Es wollen zwar die Dd. dieses Privilegium auch auff die Criminal-Fälle extendiren / allein weiln durch das Verbrechen die Ehren-Würde auffgehoben wird / so cessiren auch die ihr nachhangende Privilegia.

L. 1. C. ubi Senat. & Clar.

(3) Wird ins gemein statuiret / daß man einen D. nicht torquiren oder peinigen soll;

L. 4. L. ad L. Jul. Maj. L. 10. C. de dignit.

Wiewol die Praxis und Observanz an vielen Orten zu wider ist.

Coler. de Proc. exec. p. 2. c. 3. n. 173.

Dieses aber ist (4) eher zu behaubten / daß eine graduirte Person wegen begangenen Verbrechens nicht in öffentliche oder tieffe Gefängnüsse unter der Erden geleget /

get / sondern in leidlicher Verwahrung gehalten / und durch Soldaten oder Stadt-Knechte verwahret werden soll.

Walt. §. 123.

§. 15.

Was bißhero von denen graduirten Personen und ihren Befreyungen gemeldet worden / das ist auch von ihren Weibern / Wittiben und Kindern / so weit sich solches auff dieselbe appliciren lässet / zu verstehen / wann nur die Wittiben ungeheurathet bleiben/oder nicht eine ihres Manns Stand ungemässe Handthierung anfangen / die Kinder auch bey der Mutter sich enthalten / und kein besonders Haußwesen anfangen / und dahero gleichsam noch in des verstorbenen Vatters Familie befindlich seyn /

L. 6. C. de Prof. & Med. L. 13. C. de dignit.

Klock. de contrib. c. 14. n. 32. seqq.

Walt. §. 103. & 105.

und in genere, alle Immunitäten und Befreyungen die dem Mann seiner erlangten Dignität / nicht aber seines Ambts halben / es wäre dann dißfalls was besonders verordnet/ zukommen/ geniefet auch die Wittib/ so lang sie den Stuhl nicht verrucket nach dessen Tod.

Tabor de met. c. 2. Art. 1. th. 9.

Carpz. p. 4. C. 21. d. n. n. fin.

§. 16.

Unter denen Gelehrten seyn theils geist-theils weltlichen Standes. Jene haben auch unterschiedene Sonderheiten / unter welche nicht die geringste / daß sie nicht schuldig seyn vor das weltliche Gericht zu stehen so wohl in Civil als geringen Criminal-Sachen / die eine willkührliche Straffe / die Remotion oder Suspension nach sich ziehet / sondern ihre geistliche Gerichte haben / denen sie auch nach dem Canonischen Recht nicht renunciren oder Jurisdictionem prorogiren/ das ist die geistliche Macht einem andern durch freywillige Stellung vor sein Gericht zueignen können.

Auth. statuimus C. de Episc. & Cler. c. si diligentior X. de for. compet. c. significanti 28. eod.

Ob nun schon die Stände der Augspurgischen Confession durch den Passauischen Vertrag und den Frieden-Schluß mit der Cron Schweden / Krafft ihrer hohen Lands-Obrigkeit die Geistliche Gerichte wieder bekommen / und eben so stricte auff die Päbstliche Satzungen von Exemption der Clerisey nicht sehen / so ist doch vor sie und andere geistliche Sachen ein absonderliches Gericht introduciret / welches durch die Consistoria verrichtet wird / ausser welchen die Geistlichen weder belanget werden können / noch sie sich anderst hin zu stellen schuldig seyn: Wiewohln auch hiebey die erste Instanz gemeiniglich in acht genommen / und die Klage erstlich

vor

vor dem Superintendenten, unter dessen Diœces der Geistliche gehöret / angebracht wird. Es wären dann Stritigkeiten von unbeweglichen Gütern / von Lehen-Sachen oder Reconvention und Gegenklagen / denunciationen / die der Kauffer dem Geistlichen Verkauffer / wegen der Gewährschafft und Assistenz thut / oder Concurs, Sachen / da die Creditores per Edictum offentlich citirt werden / oder sie erben einen Laicum, mit dem ein anderer im Stritt gewesen

c. novit. 13. X. de Judic. c. ex liter. 3. de probat. c. ex transmissa de for. comp. Nov. 123. c. 25.

Hillig. ad Don. 17. c. 18.

Brun. ad L. 51. C. de Episc. Mynſ. 1. O. 22. n. 7. & 3. O. 45.

Gail. 1. O. 37. n. 7.

Wann auch Geistliche bey straffbaren groben Verbrechen sich in weltlicher Tracht finden lassen / oder das Laster so beschaffen / daß ohne Degradation der weltliche Arm zugreiffen und die Straffe exequiren kan / dann sonst pfleget die Absetzung vorher zu gehen / und der geistliche delinquent dem weltlichen Gericht übergeben zu werden

c. degradatio 2. de pœn in 6.

Ist die convention bey denen Geistlichen Gerichten oder auch deren cognition unnöthig

c. si judex de sent. ex comm. in 6.

Von welchem allem aber oben lib. 1. Tit. 12. §. 17. mit mehrern kan nachgelesen werden.

Was wegen deß Privilegirten Gerichts / wann ein Geistlicher belanget wird / gesaget worden / das hat auch statt / wann er Zeugnuß geben soll / da dann die Abhörung ebenfalls vor dem Consistorio oder Superintendenten zu geschehen pfleget / es erlaubere dann das geistliche Gericht die Abhörung bey einem weltlichen Richter

Masc. l. 3. C. 1358.

Wobey sie aber des Zeugen-Eydes sich nicht entbrechen können / weil es bey der Regul bleibet: Einem unvereydigten Zeugen wird nicht geglaubet

L. 9. §. 1. C. de Testib. c. 39. X. de testib.

Gail. 1. O. 101. n. 1. Coler. d. 211.

Wovon die Geistlichen nirgend ausgenommen / es wollen dann die Partheyen selbst dispensiren / und sie deß Eydes erlassen

Carpz. Jurispr. Conſ. lib. 3. tit. 2. d. 23.

Doch kan ein Geistlicher nicht angehalten werden / darüber zu Zeugen / was ihm in der Beicht vertrauet worden / kan auch ein Richter / wo er Artickel oder Interrogatoria über dergleichen heimliche Eröffnungen antrifft / dieselbe ex officio verwerffen

Ungep. ad Decret. l. 1. t. 31. n. 21.

§. 18.

Es seynd auch die Geistlichen nicht minders als die Dd. von Einquartirungen / Wachten und andern Personal-Oneribus, ingleichen ihre Wohnungen nicht aber andere eigenthümliche Güter von Steyer befreyet.

L. 1. L. 52. de Episc. L. 5. & auth. Cassa C. de S. S. Eccl.

Carpz. Jurispr.. Eccl. l. 1. tit. 7. d. 123.

Brunn. ad L. 3. C. de Episc.

An etlichen Orten seynd sie auch von der Bier oder Tranck-Steyer / so weit sie dessen zum Haushalten nöthig haben / exempt

Schulz. in addit. ad M. Pistor. p. 3. q. 122. n. 40.

Dürffen keinen Abzug und Nachsteyer geben

Berl. p. 3. C. 52. n. 30.

Sie haben auch das Beneficium Competentiæ, deß ihrer Creditoren ausgebetene Gerichts-Hülffe nicht weiter ergehen kan / dann so ferne sie nicht dürffen Noth leiden.

Don. 27. C. 9. N.

Brunn. de cess. bon. q. 3. pr. n. 10. 131. seqq.

Sie werden an vielen Orten mit öffentlichen muneribus, als da ist die Vormundschafft / verschonet.

L. 6. L. 52. C. de Episc. & Cler. c. decrevit. 1. c. Episc. 3. dist. 88. c. sed nec. 4. ne Cler. vel. Mon.

Sie nehmen dann solche Mühe gutwillig über sich. Es ist auch dieses was besonders / daß man einem Pfarrer auf der Cantzel nicht widerreden / oder in währendem GOttes-Dienst injuriren darff / so daß auch die Straffe / wann besonders Hand an den Geistlichen / zeitwährenden GOttes-Dienst / geleget wird / biß aufs Schwerdt kan extendiret werden

L. 5. C. de his, qui ad Eccl.

Carpz. Jurispr. Consist. tit. 8. d. 98. n. 14.

Es haben ferner die Geistlichen wegen ihrer Besoldung in concursu creditorum das Vorzugs-Recht vor allen andern Schulden / und werden in die erste Class lociret.

Bechm. ad tit. de reb. ant. Jud. poss. n. 100.

§. 19.

Es wird auch der geistlichen Würde diß zugeschrieben / daß wider selbige in Criminal-Sachen weder Weiber / noch Weltliche in so weit zeugen können / daß sie einen völligen Glauben verdieneten / ob schon eine Anzeige zur Tortur daraus erwachsen kan.

c. 14. X. de Testib.

Hartm. tit. 15. Obs. 4.

So können auch wider sie keine repressalien gebraucht / oder sie Schuld halben incarceriret werden

c. un.

c. un. de injur. & damn. dat. in 6.
Belich. p. 2. C. 28. n. 37.

In injurien Sachen soll nicht nur vor allen Dingen ein gütlicher Vergleich tentiret werden / sondern man praesumiret auch kein Beschümpffung liebendes Gemüht von einem Geistlichen.

Carpz. l. 3. def. Eccles. 4. & 99.

Er kan auch die Action und palinodium durch eine freywillige Ehren-Erklärung vermeiden.

Carpz. d. l. def. 101.

Und diese Freyheiten und Privilegien geniessen auch der geistlichen Weiber / wie auch Schul-Bediente und Kirchner / und pfleget denen Wittiben besonders noch dieses zu statten zu kommen / daß sie / nebst ihren Kindern / an etlichen Orten ein gantzes / an andern aber ein halbes Jahr die Besoldung und Accidentien / die ihr Mann / wann er bey Leben geblieben wäre / erheben können / einziehen / mittelst daß andere Geistliche / oder der Successor das Ambt verwaltet. vid. lib. 1. Tit. 12.

§. 20.

Wir haben oben §. 1. die Personen in Gelehrt- und Ungelehrte getheilet. Von jenen sey genug gesaget: Diese finden sich zwar unter Edel und Unedel / Burgern und Bauern / doch bey dem Adel leyder mehr / als bey welchem auf das alte Geschlecht und Ahnen mehr als auf die Erudition und Geschicklichkeit gesehen wird / dahero es auch so ein seltsamer Vogel um einen Gelehrten von Adel ist. Ich will aber davon abstrahiren / weil die Ungelehrsamkeit einem von Adel an seiner Dignität nichts nimmet / und nur von den Burgern und Bauern Stand handeln. Gleichwie aber eines gescheiden Manns Versehen ihme mehr imputiret wird / als wann es ein Alberer und Ungelehrter begangen hätte / also ist auch hactenus die Ungelehrsamkeit oder Unwissenheit des Rechts mehr nützlich als schädlich. Ich verstehe aber durch diese Unwissenheit nicht diejenige / da man das Gött- und Natürliche oder auch Völcker-Recht nicht wissen will / dann dergleichen ist von einem vernünfftigen Menschen nicht zu vermuthen;

Brunn. ad L. 9. ff. de Jur. & fact. ignor. Coll. Arg. eod. n. 4.

Sondern ich restringire selbige auf die positiv Stadt- und Land Gesetze / die mancher nicht weiß oder wissen kan. Z. E. mancher weiß daß er des Verstorbenen Freund sey / weiß aber nicht ob er ihm succediren könne: Es wären dann solche Gesetze / die / wegen öffterer Praxi, den meisten bekandt seynd.

Brunn. ad L. 9. ff. de Jur. & fact. ign. n. fin.

§. 21.

Wann nun dergleichen Ignorantia Juris bey einer ungelehrten oder auch unmündigen Person vorfället / so hat ein Richter auf diese zwey Regeln zu sehen

(1.) die Unwissenheit nutzet und entschuldiget nicht / sonder schadet vielmehr denen jenigen / welche von einem etwas adquiriren wollen:

L. 7. 8. 9. ff. de Jur. & fact. ign.

Also kan ich von einem Pupillen nichts kauffen in der Hoffnung es durch Verjährung zu erhalten / weil ich hätte wissen sollen / daß ein Pupill nichts verkauffen kan.

L. 4. d. t. L. 31. de usucap.

Struv. Zoes. Eck. in Comm. ad d. t. de Jur. & fact. ign.

Doch schadet denen Unmündigen / wie auch den Soldaten / die Juris Ignorantia bey neuen Erwerbungen nicht.

L. 1. 2. L. 11. C. d. t. L. 9. §. 1. ff. eod.

Welche Exemption aber die Weiber und Bauern nur in gewissen Fällen mit angehet.

L. 3. L. 11. C. d. t.

Dergleichen Fall ist / wann die Tochter / sich auf Begehren der Mutter / in deren Testament ein Legat verschrieben.

L. 15. §. 5. ad L. Corn. de fals.

Also wird den Bauern zu gut gehalten / wann sie eine Action nicht gebührender Massen dem Gegentheil edirt und zugestellet

L. 1. §. fin. ff. de Edend.

Mehr dergleichen Casus siehe bey dem

Masc. de prob. C. 1080.

Coll. Arg. tit. de Jur. & fact. ign.

Struv. eod. th. 56.

Brun. ad L. fin. ff. eod. Tusch. Lit. J. C. 13.

Wobey doch die Doctores noch dieses notiren / daß alsdann erst Weiber und Bauern / der Rechts Unwissenheit ungeacht / adquiriren / wann sie keine Gelegenheit gehabt haben / einen Rechts verständigen zu consuliren / welches sie auch probiren müssen.

Masc. d. l. n. 25. & 27.

Mynſ. 6. O. 47. Brunn. d. l.

Allwo er erinnert / daß ein Richter ex æquitate gedachten Personen etwas mehrers einräumen könne / und scheinet in genere genug / wann wegen Abwendung des Schadens / oder wieder Erlangung des Verlohrnen / gehandelt wird

Brunn. ad L. ult. eod. Tit.

§. 22.

Die andere Regul ist / die Ignorantia Juris stehet denjenigen nicht im Weg / die das Ihrige von andern fordern / oder auf eines andern Ansinnen behalten / und nicht von sich geben

L. 7. in fin. L. 8. d. J. & F. ign.

Struv.

Struv. Ex. 28. th. 54.

Dahero kan derjenige / welcher etwas indebitè, und da er nichts schuldig war/ bezahlet / dasselbe repetiren

Brunn. ad L. 7. de J. & F. ign.

Es muß aber dergleichen Unwissenheit nicht nur allegirt/sondern auch probirt werden/weil nicht præsumirlich/ daß derjenige das Recht nicht wisse/welches wissen sollen/und geschicht solche probation,wann man darthut/daß er nach erhaltener Nachricht von dem Recht man dergleichen nicht mehr gethan/wann der Casus Juris zweifelhafft oder wenig vorgegangen / zuweiln wird auch die Ignoranz durch ein Jurament probiret

Gail. 2. O. 48. n. 23. 24.

Struv. d. Ex. th. 57.

Welches aber Tab. ad Coll. Arg. tit. de J. & F. ign. §. 2. nicht zugeben will

§. 23.

Es ist aber eine andere Ignoranz, welche Facti genannt wird / da man die Sache / davon die Rede ist / oder doch die dabey vorgefallene Umstånde / nicht weiß.

L. 1. §. 1. seqq. L. 2. ff. de J. & F. ign.

Wobey diese Regul in acht zu nehmen: Die Unwissenheit einer Sache oder deren Umstånde / nutzet nicht nur in so weit / daß uns dadurch kein Schade oder Verlust zuwåchset / sondern sie dienet auch denen / die etwas erwerben wollen/ also hindert diese Unwissenheit die Verjåhrung nicht.

L. 4. d. t. L. 1. §. 1. pro suo.

Wer nicht weiß/ daß er zum Erben eingesetzet / verlieret deswegen das Beneficium deliberandi nicht / ein Zinß-oder Lehenmann verlieret das Zinß-oder Lehen Gut nicht/ welches er vor frey erkaufft/und wieder also alieniret. Mehr Casus siehe beym

Tusch. Lit. J. C. 161.

Es ist aber dieses von der Ignoranz einer andern Sache oder handels Facti alieni zu verstehen / welcher wo er nicht offenbar / so ist die Præsumtio der Unwissenheit vor einem andern/ der der Sache nicht beygewohnet/ und muß ein widriges / und daß die Ignoranz affectirt / oder gantz unverantwortlich und geflissend sey / vom Gegentheil auf ihn gebracht werden

Gail. 2. O. 48.

Struv. d. Exerc. th. ult.

Brunn. ad L. 2. d. t. de J. & F. J.

Zuweilen wird sie aber doch nicht admittirt / und zwar (1.) wann sie gar zu grob und nachlåßig / wie in öffentlichen bekandten Thaten zu geschehen pfleget

L. 9. §. 2. h. t.

(2.) Wann man eine Ignoranz affectiret und simuliret / da man doch die Sache ex officio wissen solte

L. 1. C. de Falſ. mon.

(3.) Wann man der frembden Sache beygewohnet/oder nutzen davon genoſſen.

(4.) Wann in Societäten einer des andern Thun nicht wiſſen wollte

Eck. h. t. §. 2.

Was aber die Unwiſſenheit eines eigenen Thuns und Sache (Facti proprij) anlanget / ſcheinet dieſelbe allzu gefliſſen und erdacht zu ſeyn / und kan dahero nicht wol vorgeſchützet werden

L. 3. pr. de J. & F. ign.

Jedoch wann das Factum vor geraumer Zeit geſchehen / die Perſonen mit vielerley Verrichtungen überhäufft / das Factum ſelbſt intricat und verwirret iſt / wie bey Rechnungs-Weſen zu geſchehen pfleget / und der die Unwiſſenheit vorſchützet/ es nicht thut / einen Gewinn dadurch zu überkommen / oder einem andern zu schaden / ſondern ſich nur ſchadlos zu ſetzen / ſo wird auch dieſe Ignoranz circa factum proprium toleriret.

L. 22. pr. de cond. indeb. L. 8. pr. de act. empt. vend.

Brun. ad L. 3. ff. de J. & F. ign. Eck. eod. §. 2.

Er muß aber in ſolchem Fall ſeine Ignoranz probiren.

Gail. 2. O. 48.

Zoeſ. d. t. n. ult.

Struv. d. l. th. ult.

So viel auch die Delicta und Verbrechen anlanget / iſt zu notiren / daß die jenige / welche eine Ignoranz ſo wol ihrer eigenen als eines frembden Thuns vorſchützen / excuſiret ſeyen / wann man ſie keiner Schuld oder Betrugs überzeugen kan/ dann wo kein Vorſatz zu ſündigen / da iſt auch kein Verbrechen / und conſequenten keine Straffe. Es folget aber die Straffe / wann eines oder beedes auf ſie gebracht werden kan / alſo wann einer in der Jagd ein Stück Wild zu fällen gedencket / und einen Menſchen trifft /

L. 11. §. 2. de pœn.

Muß zu förderſt der / welcher die Ignoranz vorſchützet / darthun / daß er keinen Vorſatz gehabt / oder ihm eine Schuld beyzumeſſen / ſonſt iſt das Factum ipſum genug / ihn eines widrigen zu convinciren / und pfleget er ſodann mit gelinderer Straffe / als wann es aus Vorſatz geſchehen / beleget zu werden

Coll. Arg. tit. de J. & F. J. n. 5.

§. 24.

Weil von den Bauern / welche der ungelehrten Namen ex profeſſo verdienen / etwas gemeldet / ſo will noch ein und anders / und was / ihres geringen Standes ungeachtet / ſie dannoch vor Privilegia haben / beyrucken. Und zwar iſt das erſte / daß die Bauern / wann ſie die Feld-Arbeit beſtellen / mit keiner auſſerordentlichen Beſchwerungen / die nicht zum Ackerbau gehören / beleget werden ſollen

L. 1.

L. 1. C. de agric. & cens.

L. 1. C. ne rustic. ad ull. obseq.

wie aber das heut zu Tag in acht genommen / und der arme Bauers-Mann auch zur Saat und Erndt-Zeit von seiner Arbeit abgezogen / und mit Frohnen und andern Lasten beleget wird / ist überall bekandt ; Inzwischen ist doch/Krafft obiger ihrer Arbeit/verbotten/sie zu Stadt-und Bürgerlichen Aembtern zu ziehen

Arg. L. colonos 19. C. de Agric.

(2) Können die Bauern auff dem Lande / wo keine Gelehrte daselbst zu finden/ ein Testament mit fünff Zeugen / da sonst mehrere requiriret werden / bestättigen.

L. fin. C. de testam.

Ja in Sachsen und andern Orten ist gnug/ wann ein Bauer seinen letzten Willen dem Pfarrer des Orts und zweyen Zeugen eröffnet.

Coler. dec. 35.

(3) Das Acker-Geschirr der Bauern kan weder exprese noch tacite verpfändet werden.

Bart. & Accurs. in L. 11. de pign. act. & in L. 24. §. Si Colonus. Locati.

Welches aber andere alsdann zulassen / wann Er mit mehrerm Vermögen / daran man sich erholen kan / versehen.

(4) Alles/was zur Exercirung deß Feld-Baues von den Bauern zugeführet wird / ist des Zolls enthoben.

L. universi. 5. C. de vectig.

(5) Wann ein Bauers-Mann einen öden Hoff anbauet / und dessen Herr binnen zwey Jahren sich nicht anmeldet / so bleibet er dem neuen Anbauer.

L. 8. C. de omn. agro desert. lib. 11. ibique Brunn.

(6) Wann die Felder durch des Bauern Fleiß verbessert und tragbarer gemachet worden / kan deßwegen kein grösserer Geld-Zinß oder Bestand / als Anfangs gesetzet worden / begehret werden.

L. si quis 2. C. de fund. rei priv.

(7) Wer einen Bauer-Hoff in Bestand nimmet / und nach vollendeter Bestand-Zeit selbigen nicht auffkündiget / sondern im Gut sitzen bleibet / der hat / wo der Bestands-Herr auch schweiget / hiedurch das Gut auffs neue in Bestand genommen / und kan ohne wichtige Ursach nicht darauß gesetzet werden.

L. 13. §. pen. & ult. ff. locat.

(8) Ein Bauer / der sich an einem Obrigkeitlichen Befehl oder Verbott vergreifft und solchen zerreisset / wird nicht so scharff als ein anderer gestrafft.

L. 7. §. 4. de Jurisdict.

(9.) Ein Bauer kan zur Ernd-und Weinlees-Zeit nicht vor Gericht gefordert werden / es wäre dann Gefahr bey der Sache / als wann Vormündere zu constituiren/ denen Pupillen die Alimenta zu verordnen / und anderes mehr / wie zu lesen in

L. 1.

L. 1. 2. & 3. ff. de fer.

(10.) Die Richter sollen in Gerichten insonderheit auf die Bauern sehen / daß ihre Einfalt nicht durch ihrer Gegnere Spitzfindigkeit hintergangen / und dahero ihre Reden/so viel möglich/ vor sie ausgeleget werden.

L. 4. C. de defens. Civit.

(11.) Der Bauern Gerichts-Sachen sollen summariter und schleunig expedirt werden/

Nov. 80. c. 1.

Carpz. de Proc. tit. 1. art. 1. §. 6. n. 69.

und ist daher kein libell oder litis contestation nöthig.

Klock. V. 2. C. 70. n. 1. seq.

(12.) Da sonst denen/die/vor Gericht gefordert/ausbleiben/eine gewisse Straffe dictiret wird/ so seynd die Bauern davon exempt, man kan auch wider sie in contumaciam nicht verfahren/wann sie ihre Feld-Geschäffte vorwenden.

L. 2. §. fin. si quis in Jus voc. non iverit.

Chopp. de Privil. rust. l. 3. p. 1. c. 2.

(13.) Von einem Bauer/wo man ihm nicht die annectirte Clausuln deutlich expliciret/wird nicht geglaubet/daß er seinem Recht renuncire.

Marsil. sing. 17.

Allein daß die wenigsten dieser Privilegien / deren noch mehr können gelesen werden bey dem

Menoch. 2. A. J. Q. 194.

Tusch. Lit. R. C. 372.

Suev. de Jur sing. c. 18.

heut zu Tag observiret werden/lieget offenbahr am Tag.

Hingegen geniessen die Bauern keiner Singularität und Befreyungen (1.) in dem jenigen / was zur Substanz und Wesen eines Gericht- oder ausser gerichtlichen Actus gehöret/zum Exempel: Wann ein Bauer im Testament keinen Erben benamet/ oder einsetzet / so kan derselbe nicht mit seiner Simplicität entschuldiget werden/wie auch/ wann er seine Probationes nicht zu rechter Zeit vor Gericht gebracht/ so schadet ihm der verlauffene Termin, doch wo er keines Gelehrten Rath erlangen können/pfleget er/auf sein Bitten/in vorigen Stand gesetzet zu werden.

Mynf. 6. O. 47.

(2.) Die jenigen / welche/ zu Vermeidung der bürgerlichen Beschwerden / die Stadt verlassen/und sich aufs Land begeben.

L. 1. §. 2. de vacat. mun.

(3.) Von den Oneribus, welche denen Gütern anhangen / seynd die Bauern keines Wegs exempt.

L. 1. C. de immun. nemini conced. lib. 10.

Gleiches

Gleiches ist auch von denen Oneribus mixtis, die nemlich theils des Vermögens/ theils der Person halben aufgeleget werden/zu sagen.

L. 1. C. de collat. fund.

(4.) Wird er nicht excusirt in solchen Sachen / welche bekandten Rechtens seynd/

Men. 2. A. J. Q. 194. n. 16.

noch in Verbrechen/ besonders solchen/ deren Verbott jedermann bekannt ist / widrigens wird gelinder mit ihm verfahren.

Men. d. l. n. 32.

Theod. Coll. Crim. disp. 20. th. 4. D.

(5.) Darff er kein Gewehr tragen / bey Straff dessen Verlusts / oder zwantzig Ducaten.

2. F. 27. §. si quis rusticus 5.

Mehr Casus suche bey dem

Menoch. d. l. Tusch. Lit. R. C. 372.

Suev. de Jure sing. c. 18. & in disput. de Privil. rustic.

§. 25.

Auf die von Adel nunmehro zu kommen/so ist nicht nöthig zu beschreiben/was ein Edelmann sey/ weil es ohn dem bekannt/ und wird der Adel adquiriret entweder durch lobwürdige Wege / nemlich durch die Waffen oder Gelehrsamkeit ; oder tadelhaffte/als da ist der blosse Reichthum / oder Gunst des Collatoris ohne Verdienst. Es hat aber in unserm Römischen Reich die Macht zu adeln der Römische Käyser und König.

R. J. de anno 1548. §.

wiewohl auch

Cap. Ferd. III. art. 46. Ferd. IV. art. 44. & Leopold. art. 44.

imgleichen zur Zeit des Interregni die Vicarii des Reichs.

Stamler. de reserv. §. ult. n. 3.

Die Ertz-Hertzogen in Oesterreich aus einem sonderbahren Privilegio, jedoch erstrecket sich deren Macht nicht über ihr Gebiet.

Limn. l. 6. c. 1. n. 33.

Dan. Otto de J. P. c. 11.

Dergleichen Macht sich auch die Churfürsten attribuiren wollen / quo Jure, will ich nicht melden/wer lüstern ist / kan davon lesen

Nold. de Stat. Nobil. c. 2. n. 177. seq.

Myler. de Stat. c. 14. n. 10. seqq. & ad Rumell. p. 3. diss. 3. th. 4. C.

Reink. l. 1. Clas. 5. c. 5. n. 16. seqq.

Limn. lib. 6. c. 1. n. 36. seqq.

Knipsch. de Nobilitat. l. 1. c. 4.

§. 26.

Ausser unserm Reich hat ein jedes independentes Haupt die Macht zu adeln/ und soll auch billig in einem andern Ort / wo er seinen Adel dociret / vor Edelmässig gehalten werden / ob er schon nicht eben alle Freyheiten / die ihm etwan an dem Ort / wo er geadelt worden / zukommen / an einen andern passiret werden. Und hat der Teutsche Adel billig vor andern den Vorzug / nicht nur wegen seiner Aelte / und daß vor alters die alten Teutschen blos durch ihre Tapfferkeit dazu gelanget / darüber gehalten / und denselben nicht allzu familiar machen lassen / sondern auch weilen die Teutschen fast durch gantz Europa ihre Colonien, mithin auch ihren Adel/propagiret. Dahero in Teutschland die neuen von Adel noch immer geringer / als andern Orten gehalten werden / wie wol aus einer irrigen Meinung/ob wären selbige keine gute von Adel/weil sie noch jung seyn. Es seynd ja der Alten von Adel Stamm-Vätter auch neue von Adel gewest/ seynd sie aber nicht zugleich gut von Adel gewest / so haben ihre Nachkommen durch sie nicht können gut gemacht werden/ dann was ich nicht hab / kan ich keinem andern mittheilen. Daß einer ein guter von Adel ist/macht/ weil Er von dem Obern/der das Jus nobilitandi hat / davor erkläret worden / nun geschicht diß dem ersten eines geadelten Geschlechts / warum wollte dann ein anderer in die Jura, die dem Käyser oder einem andern hohen Haupt zukommen / greiffen und was sie vor tüchtig erkandt / tadlen ? Die ersten werden gemeiniglich ihrer Tugend halben geadelt / davon öffters wenig auf die Posteros abstammet; und doch sollen sie keine gute von Adel seyn ! So irret man fast insgemein / und siehet man auch heut zu Tag / noch in den Ritterspielen / und in denen Canonicaten und Stifftern / daß diejenigen nicht darzu admittirt werden / welche Ihre acht Ahnen von Mutter und Vatter nicht zehlen können/ es sey dann dem Adel-Brief diese besondere Clausul beygerucket : Allermassen und Gestalt/ als ob Sie von ihren acht Ahnen Vatter und Mutter Geschlechten/beyderseit recht Edelgebohrne Lehens Turniers Genossen und Rittermässige Leute gebohren wären.

Staml. §. 56. n. 5.

§. 27.

Es wird aber der Adel entweder expresse oder tacitè conferiret. Expresse oder ausdrücklich und offenbar / wann einer mit gewöhnlichen Ceremonien, in Beyseyn anderer/geadelt / oder auch ohne dergleichen ihm ein Adel-Brief / Käyserlich Rescript oder Diploma zugeschickt wird / welches geschicht / entweder aus eigener Bewegung und Käyserlicher Gnade / oder auf des Candidati allerunterthänigstes Anhalten / und pflegen dergleichen Diplomata aus der Reichs-Cantzley expedirt zu werden. Die Kosten vor eine simple nobilitation und Ertheilung eines Helms in communi Forma belaufft sich auf 190. Gulden/ wird aber eine neue nobilitation mit 2. Helmen erhalten/ so wird der Taxt gedoppelt. Tacitè und Nachfolgungs-Weise überkommen den Adel diejenigen / welche solchen Aembtern vorgesetzt

gesetzt werden / die den Adel mit sich führen. Also werden die Reichs-Hoffräthe nach der Gewohnheit des Käyserlichen Hoffs vor Edel erkandt / dergleichen in Franckreich der Reichs-Cantzler / der Reichs-Siegel Verwahrer / die Staats-Räthe rc. genannt werden. Also wird ein Weib bürgerlichen Standes geadelt / wann sie einen Edelmann heyrathet; wann aber ein Edelmann einen plebejum adoptiret und an Kindes statt annimmet / so wird derselbe deswegen nicht edel / dann sonst würde dieses Käyserliche Reservatum einem jeden Edelmann zukommen / es consentirte dann der Obere in dem Adel / und confirmirte die Adoption mit allen Qualitäten. Eine Speciem tacitæ nobilitationis soll auch nach einiger Meynung seyn / wann einer bürgerlichen Standes Adel-Lehen mit annectirter Jurisdiction bekommet / welches aber

Nold. de stat. nob. c. 5. Jtterus de Feud. Imp. c. 3. n. 4.

und andere / und zwar nicht unbillig / negiren / weil der Adel der Person / nicht dem Gut anhanget / und dergleichen Lehen ohne dem Adel / und der Adel ohne dergleichen Lehen concedirt werden kan / dahero werden die possessores dergleichen Lehen-Inhabere der Grafschafft / Herrschafft N. &c. genannt.

Nold. d. l. n. 65. seqq.

§. 28.

Es finden sich aber in unserm Teutschland zweyerley Arten deß Adels / davon eine der unmittelbare freye Reichs-Adel / weil er ohne Mittel der Käyserlichen Majestät und dem H. Römischen Reich unterworffen / der andere aber der mittelbare oder gemittelte Adel genannt wird / weil er nemlich denen Fürsten und Ständen des Reichs subject und ihrer Jurisdicton unterworffen / oder Landsässig ist. Jene / die Unmittelbare / werden getheilt in den Schwäbischen / Fränckischen und Rheinischen Adel / der Fränckische / woran doch heut zu Tag ein grosser Abgang zu spüren / fängt an zu Franckfurt am Mayn / hinunter auf den Vogelsberg nach dem Knoll / zu dem Sollings Wald / an die Werra / dann dißseits solches Flusses an den Thüringer und Böhmer Walde herum / hinter dem Nordgau her / biß an das Herdfeld / und herwarts des Kochers die Jax / hinnab den Necker zu gegen Wimpffen von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter biß wieder in Franckfurt / wie die Worte der Käyserlichen diesem Adel concedirten Privilegien heissen beym

Limn. lib. 6. c. 3.

und wird getheilet in sechs Ort oder Viertel als (1.) Odenwald (2 Gebürg. (3) Röhn oder Werra. (4) Steigerwald. (5) Altmühl und (6) Baunach. Der Schwäbische hat gleichfalls seine 5. viertel oder Ort als (1) an der Thonau (2) in Hegau / Algau / Bodensee / (3) Necker / Schwartzwald und Ortenau / (4) am Cocher und (5) am Kreichgau. Der Rheinische Adel wird vom

Limn. in addit. ad c. 3. l. 6. n. 58.

getheilt in drey Landschafft-Orten / als (1.) Gau und Waßgau / (2.) Wetterau / Westerwald / Rheingau / (3.) Nieder Rheinstrom / Hundsruck / Eberswald / denen einige die Reichs freye Ritterschafft des Bezircks im Untern Elsaß beyfügen / weil die Käyserl. dem Rheinischen Adel ertheilte Privilegia derselben mit gedencken.

Maurit. de Nobil. Germ. th. 28.

Wiewohl sie sich heut zu Tag der Kron Franckreich submittirt befinden.

§. 29

Ehe ich aber fortfahre zu erzehlen / worinn des unmittelbahren Reichs-Adels Besonderheiten bestehen / will ich erstlich die Privilegia, welche den Adel durchgehends zukommen / berühren. Nun seynd in deren Largition und Mittheilung der Dd. theils lächerlich / theils allzu freygebig / wie von dem Tiraquello, Limnæo, Noldenio, notiret worden.

Maurit. d. l. th. 32. 3?.

Dahero will ich in der mittel-Strasse bleiben / und des Adels Befreyungen in genere kürtzlich berühren / und zwar ist (1.) vor einem Edelmann mehr / als vor einem gemeinen Mann die Præsumption / daß in dubio, und wo man eines Widrigen nicht versichert ist / er mehr Tugend und Integrität als ein gemeiner Mann habe.

arg. L. un. de offi. præf. Præt.

Nold. c. 12. n. 1. Maurit. th. 36.

Woraus (2.) folget / daß weil er vor wahrhaffter zu achten / seiner Zeugschafft regulariter mehr als eines gemeinen zu trauen sey.

arg. L. 3. ff. de Testib. Nov. 90. c. 1.

Nold. c. 12. n. 16. seq.

Obschon auch einige seynd / die davor halten / daß ein Edelmann könnte zur Zeugschafft admittirt werden / wann er einen Handschlag gethan / oder wann man ihn der Pflicht / wo mit er seinem Herrn zugethan / erinnert.

Gail. 1. O. 101. n. 5.

Rul. de Commiss. p. 2. l. 2. c. 11. n. 5.

So ist doch solches von der Giltigkeit nicht / als eines geschwornen Zeugens Aussage /

Mynſ. 2. O. 3.

Speckh. C. 1. quæ. 5.

besonders wann der Eyd zum Wesen eines Actus requiriret wird.

L. Jurisjurandi 9. C. de Testib.

L. si quando 19. C. eod.

(3.) Was sie bey ihren Adelichen Ehren Treu und Glauben versprechen / seynd sie eben so vest zu halten schuldig / als hätten sie es mit einem leiblichen Eyd beschworen.

Mynſ.

Mynſ. 1. O. 17. ibique Reyg. Gail. 2. O. 59. n. 2. & 6.
Coler. de proc. exec. p. 1. c. 10. n. 289.

Weil aber die Treu bey manchem von Adel nicht minders als einem Unedlen zu verlöschen pfleget / so wird solchen Conteſtationen nicht nur heut zu Tag wenig mehr geglaubet / sondern man siehet sich auch in Schuld-Verschreibungen / und zwar nicht ohne Ursach / wann sie zumahlen nicht mit allodial-Gütern versehen / weit mehr vor / als wann man mit geringern zu thun hat.

(4.) Bey Wahlen und Zeugschafften / wo der Numerus auf zween Seiten gleich / wird auf die vor dem Adel ergangene Votirung oder Zeugschafft mehr gesehen.

L. 8. de pact. L. 3. §. 1. de teſtib.
Nold. c. 12. n. 94.

Nichts anders wird (5.) auch in weltlichen Aembtern / welche mehr des Leibes Geschicklichkeit und Kriegs-Verständnuß / als Kopffs-Arbeit erfordern / auf sie reflectirt.

Nold. d. l. n. 83.
Limn. l. 6. c. 5. n. 32.

(6.) Sollen die Edel-Leute höflich gegrüsset / ihnen der obere Ort eingeraumet / und da sie Zeugschafft geben / solches bey ihnen zu Hauß abgeholet werden /

L. 3. C. de off. div. Jud.
L. 15. de Jurejur. Nold. c. 13. n. 1. ſeq.

wobey aber die Gewohnheit / und ob dergleichen hergebracht / in acht zu nehmen.

Gail. 1. O. 21. in fin.
Maurit. de nobilitate th. 38.

Dergleichen Gattung auch diese seynd / ob müste ein Edelmann in criminal- sowohl als civil-Sachen schrifftlich citirt werden / und daß er in beyden durch einen Gevollmächtigten könne erscheinen / sintemahlen nicht nur die Praxis bey criminal-Fällen in contrarium, sondern es reden auch die Leges, welche vor dem Adel allegirt werden / de perſonis illuſtribus.

Maurit. d. l.

(7.) Werden sie von einigen in criminal-Sachen von der Satisdation oder Bürgleistung abſolviret / und das eydliche Angegen vor ſufficient geachtet /

L. quoties C. de dignit.
Hering. de Fidejuſſ. c. 10. n. 369.

besonders wann die Straff nicht den Lebens-Verlust mit sich bringet.

Nold. c. 13. n. 68. ſeqq.

(8.) Der Schimpff / welcher einem von Adel widerfähret / ist höher zu æſtimiren / als der einem plebejo angethan wird.

Nold. c. 13. n. 74. ſeqq.
Maurit. d. l.

§. 30.

Ferner haben (9.) die von Adel Befreyungen von solchen Aembtern / die mehr Mühe als Würde nach sich ziehen. Also können die von Adel nicht gezwungen werden/die Vormundschafft unedler Kinder zu übernehmen.

L. 17. §. 1. de Excus. Tut.

Limn. l. 6. c. 4. n. 54.

(10.) Ist der Adel des Zolls/ und Umgelds in den Städten/so viel zum Hauß-Trunck nöthig befreyet.

arg. L. 7. C. de vectig.

P. Frid. de mand. c. 42. n. 20.

Welches aber in vielen Orten theils gar nicht obtiniret / theils nur so weit es solche Sachen anbetrifft / die der Edel-Mann an comestibilibus und zu Bestellung des Haußhaltens bedarff/observiret wird.

(11.) Seynd ihrer viel / welche dem Adel von aller Besteyerung ihrer Güter eximiren wollen : Allein obschon solches von denen Lehen-Gütern / derer sie dem Lehen-Herrn Mann-oder Lehen-Dienste thun müssen / zu toleriren / so folget doch nicht/daß andere eigenthümliche oder solche Güter/ davon sie keine Ritter-Dienste abstatten/Steyer-frey seyn sollen / es besitzen solche Edle/oder Unedle/auch die Leges seynd deßwegen general.

L. 10. ff. de vacat. & excus. mun.

Mod. Pistor. V. 2. C. 9. n. 49.

Arum. de Nobilit. Con. 24.

Limn. d. l. n. 52.

Maurit. d. diss. th. 39. seq.

Welches um so weniger in denen Bauer- oder von Bürgern erkaufften Gütern zu leyden.

Nold. c. 16. n. 21. Bidenb. quæst. Nobil. 19.

Ja es leydet auch der Lehen-Güter halben bemeldte Lehr unterschiedene Absätze/ und limitationes, wann nemlich die Gewohnheit zuwider/ und hergebracht ist/ daß die Lehen-Güter versteyert werden/ oder es ist ein Edel-Mann dieser Güter halben ins Steyer-Register gebracht / und hat etliche mahl dieselbe bezahlt/ oder es trägt sich ein unvorsehlicher durchgehender Nothfall zu / wohin die Türcken-Steyer und des H. Reichs Anlagen zu rechnen/ welches nicht nur durch des H. Römischen Reichs höchsten Gerichte Ausspruch/

Myns. 4. O. 70.

sondern auch durch die Reichs-Satzungen genugsam legitimiret ist.

R. J. anno 1495. pr. anno 1500. passim. anno 1542. §. und nemlich sollen alle/rc. & §. Es sollen auch alle Churfürsten. anno 1582. §. und demnach sollen die Unterthanen. anno 1594. §. demnach sollen die Unterthanen.

Heig. quæst. 18. p. 1. n. 23. seqq. Nold. c. 14. n. 8. seqq.

§. 31.

§. 31.

Es vindicirt sich auch der Adel in Bestraffungen der Verbrechen einigen Vortheil / und wollen (12) in genere gelinder als gemeine Leute gestrafft werden.

C. fin. X. de pœn. L. 19. C. ad L. Jul. de adult.

Welches aber andere in solchen Verbrechen / welcher der Zierde und Glantz des Adels nachtheilig / vielmehr umbkehren / und eine schwerere Straffe erfordern / als da seynd der Verrath / Meinayd / falsche Zeugnüß ꝛc.

L. 18. ff. de pœn. L. 18. C. de Episc. & Cler.

Arum. de nobilit. Concl. 25.

Nold. c. 15. n 3. seqq.

Ferner seynd einige Straff-Arten / damit der Adel zu verschonen / als da ist (13) die Straffe des Henckens.

Arg. L. 9. §. 11. de pœn.

Welches aber so wohl in außwärtigen Ländern / als auch in Teutschland nicht überall in acht genommen wird / wie von Sachsen gedencket

Carpz. Pr. crim. p. 2. quæst. 82. n. 63.

(15) Soll der Edelmann auch vom Staub-Besen frey seyn / it. (15) von der Straff der Galeen, (16) von Abhauung der Hand. Allein gleichwie dergleichen Doctrinæ mehr auß einiger Rechts-Gelehrten Gehirn entsponnen / also seynd auch andere / die das Contrarium statuiren / und es durch Præjudicia darthun.

Carpz. quæst. Crim. 129. n. 38.

Maurit. de nobilit. th. 43.

(17) Von der Tortur und Peinigung hält man den Adel ins gemein dergestalt befreyet / daß auch keine Gewohnheit solches abrogiren könne.

L. 4. C. ad L. Jul. Maj.

Maurit. th. 44. Nold. c. 15. n. 32.

Es wäre dann das Laster verletzter Majestät / Ketzerey / Sodomiterey / Verrath / Gifftmischung / Zauberey und andere schröckliche Verbrechen von einem Edel-Mann begangen / wobey man doch wichtigere und stärckere indicia, als bey gemeinen Personen hergebracht / erfordert; Wohin auch referiret wird / wann ein Edel-Mann gestehet / einen andern getödtet zu haben / schützet aber eine Noth-Wehr vor / und kan selbige durch Zeugen nicht erweisen.

Men. 2. A. J. Q. 361. n. 17.

Zang. de quæst. & Tort. c. 1. n. 82.

Nold. c. 5. n. 43. seqq.

Kurtz / es ist bey diesem Punct nicht nur dem vernünfftigen Urtheil des Judicii viel zu überlassen / sondern auch auff die Gewohnheit zu sehen.

(18) Wollen einige generaliter vorgeben / daß ein Edelmann nicht könne incarceriret werden / welches aber andere nur auff Civil- und Schuld-Sachen restringiren / in criminalibus aber es nicht eher statt geben wollen / als wann ein

Edel-

Edelmann des Lasters halben convincirt / und selbiges gestanden hat / inzwischen aber ehrlich zu tractiren / und in einen sichern Ort zu verwahren / oder mit Soldaten zu bewachen sey.

Gail. de pign. Obs. 9. n. 4.
Coler. proc. exec. p. 2. c. 3. n. 177.
Maurit. th. 45.

Was aber von der Schuld und Civil-Sachen / daß in selbigen das Gefängnüß nicht statt habe / gemeldet worden / das limitiren abermahls andere (1) wann ein Edelmann den Zoll gepacht / und in der Rechnung nicht bestehet / (2) wann er der Flucht wegen suspect ist. (3) Wann er sein Vermögen aus Lust und seinen Gläubigern zum Schaden occultiret. (4) Wann er zu Zeit des Contracts gelaugnet / daß er ein Edelmann sey. Worzu (5) einige hinzu setzen / wann einer von denen Tugenden seiner Vor-Eltern degeneriret.

Vid. latius Nold. c. 15. n. 77. seqq.

(19) Soll man auch nicht leicht einen Edelmann in Arrest nehmen: Allein gleichwie solches Beneficium alle / die es nicht verdienen / und solvendo seyn / haben / also und da in einem der Edelmann manquiret / dürffte er schwerlich vor den Unedlen einen Vorzug haben.

Nold. c. 15. n. 79.

(20) Wann einer von Adel einen Plebejum geschändet / soll er nicht können gehalten werden einen Wiederruff zu thun / es wäre dann der Sententz beygerucket / daß es seinen Ehren unnachtheilig sey. Es wird aber diese Meinung weder in Sachsen observiret /

Moller. p. 4. C. 42.
Arum. th. 25.

noch ex Jure civili, was auch in einem oder andern Ort recipirt seyn mag / zu erweisen seyn.

Lauterb. disp. de act. injur. recant. th. 25.
Carpz. Pr. Cr. p. 2. quæst. 96. n. 13.
Maurit. th. 46.

(21) Ein obærirter Edelmann hat das Beneficium competentiæ, daß seine Glaubigere ihm so viel lassen müssen / als er noch zu seiner Sustentation bedarff.

Coler. de pr. exec. c. 6. n. 146. p. 2.
Limn. l. 6. c. 4. n. 59.

so pfleget man auch (22) die adelichen / besonders alte Stamm-Gütter / der Schulden halben / nicht leicht zu verkauffen / sondern zu sequestriren / und die Creditores mit den Einkünfften successivè zu bezahlen.

Gail. 1. O. 117. n. 5. ibique Græven. concl. 117. und Kreidemann von deß freyen Adels in Schwaben Staat / Stand und 2c. quæst. 4. pag. 80. & seq.

§. 32.

§. 32.

Biß hieher von deß Adels Privilegien ins gemein: Ist nöthig/ daß auch der jenigen / welcher sich der Freye Reichs-Adel anmasset / in etwas gedacht werde / umb so mehr / da in Francken / Schwaben und am Rhein der Fürsten und Stände Territoria mit dergleichen Adels-Personen angefüllet / und zwischen beeden stets zu streiten giebt / und dahero einem so Fürst- als Adelichen Bedienten zu wissen nöthig / was vor Jura und Privilegia sich der freye Reichs-Adel anmasset / und wie weit solche ihnen von ein- und anderm Stand zugestanden werden. Solchem nach will zu beeder Information jedes à part tractiren / und mich so dabey aufführen / daß keine Propension vor die höhern Stände so wohl als vor dem Adel hervor leuchten möge.

§. 33.

Solchem nach ist dieses Reichs-Adels vornehmst- und erstere Immunität / daß sie unmittelbarer Weise der Römischen Käyserlichen Majestät und dem H. Reich unterworffen / und wie einige wollen status Imperii gewesen oder noch seynd / mithin keines andern Stands Jurisdiction agnosciren.

Wehn. in obs. verb. Ritterschafft.
Rum. ad A. B. dis. 2. th. 12.
Pauermeist. de Jurisdict. lib. 2. c. 7. n. 17.
Lendersh. in disput. de Jur. ac privil. nobil. liber. th. 5.
R. J. Augsp. Anno 1555. §. und in solchem Frieden
Capit. Leopold. art. 3. & 18.

Sie vindiciren sich auch eine Jurisdictionem territorialem oder Lands-Obrigkeit / welche sie die Frey-Adeliche Obrigkeit nennen / und Krafft deren sie so viel Macht in ihren Castris oder Dörffern / ja auch über ihre in eines Fürsten Stadt oder Dorff befindlichen wohnhafften Hintersassen und Lehen-Leuten / sich einbilden / als ein Fürst in seinem Land über seine Unterthanen exerciren kan / dahero wollen sie von den benachbarten Fürsten / ob sie schon deren Vasallen / oder sie die Cent haben / ihre Leute anders nicht / als auff ergangene Compass-Briefe evociren / und an die Cent folgen lassen / auch dem Cent-Herrn nicht gestatten / daß er in ihrem District nach dem Delinquenten außfalle und denselben angreiffe / weil derselbe keine Lands-Obrigkeit hat; Wird es aber ja vergönnet / so restringiren sie es auff die vier hohe Fälle / oder Rügen / wollen einfolglich auch ihre Unterthanen nicht obligirt halten / zur Gebung deß Cent- und Henckers-Gelds / die Verbrechen zu rügen / oder anzuzeigen / oder beym Rüg-Gericht zu erscheinen / noch dem Cent-Herrn des delinquenten Vermögen zu verzeichnen oder zu verwahren gestatten; Dieses einige aber gestehen sie dem Cent-Herrn zu / daß bey einer Execution die Cent-Unterthanen mit ihrem Gewehr zu erscheinen citirt werden können / umb den Delinquenten an den Gerichts-Ort zu begleiten; so ma-

chen sie auch keinen Unterscheid unter ihren Gütern / sie mögen in eines Stands Territorio liegen oder nicht / sich auff die Distinction inter esse in & de Territorio, das ist in eines Fürsten Land und Obrigkeit / und unter eines Fürsten Obrigkeit sitzen / und dißfalls ergangene Privilegium Ferdin. I. welches dem Fränckischen Adel wider die Landsasserey concedirt worden de Anno 1559. und dessen Confirmation von Rudolpho II. de anno 1609. und Ferdin. II. Anno 1626. absonderlich aber Leopold. I. de Anno 1688. beruffende. Dergleichen auch den Rheinischen und Schwäbischen Adel concedirt seyn sollen.

Wehn. verb. Ritterschafft.

Bes. de ord. Equ. n. 10. Limn, l. 6. c. 2. n. 49.

§. 34.

Nichts minders wollen sie auch die denen Fürsten und Ständen des Reichs zukommende Regalia sich attribuiren / absonderlich solche / die dem Fisco eintragen / als da seynd die Zehenden von Berg-Wercken / das Umbgeld / die Besteyerung der Unterthanen / die Einziehung der erblosen Güter / das Brücken-Geld / die Zoll-Einnahm und anderes. Nicht minders affectiren sie die Forstliche Obrigkeit / die hohe und niedere Wild-Bahn und Weid-Wercke / die Archiv-Gerechtigkeit / die Macht / Gesetze und Statute zu introduciren / auch Gesandte / nicht zwar zum Käyser / sondern an andere Fürsten und Stände deß Reichs zu schicken / Bündnüsse einzugehen / Krieg zu führen / Festungen auffzurichten und Ritter-Tage nach Belieben außzuschreiben. Sie erkennen auch ausser dem Reichs Hoffrath / Cammer und Rothweilischen Gericht / keines / wann sie schon keine Güter im Reich besitzen / und obschon / unterm Schein der Landes-Fürstlichen Obrigkeit / wie auch der Forst und Lehen-Gerechtigkeit die Stände einig Jus sich angemasset / so wäre doch ein Käyserlich Mandat durch Rudolph II. an die Cammer ergangen / den Adel contra Potentiores zu schützen. Es ist auch diß ein wider die gemeine Lehen-Rechte lauffendes besonderes Privilegium, daß die Ritter-Mann-Lehen ohne Unterscheid / ob sie alt oder neu seyen / den agnaten ejusdem familiæ, so lang Namen / Schild und Helm währet / ohne Anzeig- oder Beweissung des erstern Erwerbers / oder ob sie von demselben herkommen oder nicht / ja wann sie auch schon von demselben wissentlich nicht entsprossen / conferirt und geliehen worden seynd. Sie genießen auch ferner das Recht der Außträge / des Geistlichen Friedenschlusses / und dem anhangenden Gerechtsamen / also daß sie dem öffentlichen Gottes-Dienst nicht nur in ihren Erb- sondern auch Lehen-Gütern exerciren / eine Religion abschaffen / und die andere einführen können / wann sie nur die Vogteyliche Obrigkeit haben. Sie vindiciren sich auch die hohe Obrigkeit / Zent / Zent-Gericht / hohe Fraisch und hohe Gericht und deren anhangende Jura. Und obschon in verschiedenen Orten auch die Gemittelte von Adel

Adel diese Jura exerciren / so sey doch dieses der Unterscheid / daß die Letztern ex officio auff sein Verbrechen inquiriret wird / nur ihre peinliche Anwälde und Ambts-Ankläger / die erstere aber ihre Fiscales haben. Sie wollen auch ihre Wohnungen und Castra vor Centfrey achten / und wo ein Verbrechen darinn begangen wird / dem Cent-Herrn den Delinquenten nicht außhändigen / weil der Locus nicht de centenaria Jurisdictione sey / sondern allenfalls die Cognitio criminis Ihro Käyserlichen Majestät zukomme / besonders wann der Edelmann selbst etwas verbrochen / welches sie so gar auch auff eines Fürsten oder Stands unstrittbares Land extendiren / daß wo in demselben ein Immediatus peccirt / nicht dem Fürsten / sondern dem Käyser die Erkänntnüß und Bestraffung zukomme. Wie sie dann auch durchgehends keinem Fürsten / der die Cent oder Ober-Gericht hat / mehr über ihre Unterthanen gestehen / als die vier hohe Rügen / als da seynd: (1) Mord u. Todtschlag / (2) Diebstahl oder Raub / (3) Brand / (4) Nothzucht / Inhalt des Anno 1609. confirmirten Privilegii Rudolphi II. de non arestando. Und obschon anderswo Mühlenbesichtigung / Maaß und Gewicht / Marckt-Stein / Besichtigung der Taubenschläge rc. Zur Cent gehören / so wollen sie es doch im Francken-Land zur Vogtey ziehen / von welchen allen mit mehrern kan gelesen werden.

Bidenb. in quæst. nobil. Limn. L. 6. c. 3.
Maur. th. 49. & seqq. Arum. dis. 1. th. 13. ad A. B.
Lentbersh. d. disp. th. 10. seqq. Kreidemann d. tract. passim.

§. 35.

Hierwieder machen nun die Fürsten und höhere Stände / die dergleichen angemaßte Jura deß imediaten Reichs-Adels nicht simpliciter hin können passiren lassen / unterschiedenes Einwenden / welches dann vornemlich darinn bestehet / daß sie (1) abstrahiren von dem gantzen Corpore und einigen dessen Gliedern / und die Argumentation nicht leiden / diß ist ein unmittelbarer von Adel / E. hat er die und die Befreyungen. (2) extendiren sie ihre Territorial-Jurisdiction über alle / die im Territorio und dessen Bezircke wohnen / und haben die Præsumption vor sich / daß alle die jenige in- und von dem Territorio seyen / die darinnen domiciliiren. Sie erweisen dann das Contrarium, nicht etwan mit geringen Muthmassungen / sondern recht wichtigen Argumenten sonsten bleibet es dabey / was im Territorio ist / ist auch vom Territorio, dahero die Distinction inter in & de Territorio nicht so sehr / als die Application angefochten wird.

Gail. 2. O. 62. n. 9.
Wes. C. 62. n. 3.
Klock. V. 1. C. 29. n. 866.
Ert. in Theat. super. Territ. appar. 2. p. 49.

(3) Daß die Ritterschafft niemahls ein Stand des Reichs gewesen / und noch sey / indem von der Zeit der Reichs-Matriculn an derselben unter den Ständen nicht gedacht / sondern selbige in J. P. art. V. §. 42. & 55. wie auch hin und wieder in Capit. Leopoldi, als worinn und deß Ferdin. IV. des Adels Meldung geschicht / in den vorherigen aber nicht denen Ständen entgegen gesetzet wird / oder sie dociren können/wann sie zu Ständen gemacht/ und per Privilegium, so noch niemahls zum Vorschein gekommen / eximiret worden. Posito auch sie wären auf den Reichs-Tägen mit gewesen / (wiewohlen die von ihnen angezogene Orte/als die A. B. in proœm. Reform. Frider. III. circa fin. von denen curiis antiquis Imperatorum, nicht aber von denen heutigen Reichs-Tägen reden /) so folget doch nicht / daß sie deßwegen Stände des Reichs seynd. Huß und D. Luther waren auch auf den Reichs-Tägen / aber deßwegen keine Stände nicht. Man lieset/daß Edle denen Reichs-Tägen beygewohnet/ehe noch der unmittelbahre Adel bekannt gewesen / aber nicht als Stände des Reichs/sondern als Räthe/es giebt mehr immediate Reichs-Glieder / sie seynd aber deßwegen keine Stände nicht / die Immedietät hange nur der Person/nicht aber den Gütern an/ dahero wären sie in actionibus realibus nicht immediati, und afficirt auch die immedietas die Güter oder das Territorium nicht / sonsten wären alle/welche immediate Güter haben/auch immediati, und die apenagirte Herren wären keine würckliche Immediati, welches beedes sich doch anderst verhält/ kan davon weitläufftiger gelesen werden

Limn. l. 6. c. 3. n. 12. seqq.
Myler. ad Rumell. A. B. diss. 1. th. 12.
Strauch. diss. Exot. 4. th. 22.
Maurit. in not. ad Cap. Leopoldi art. 3. pag. 792. seq.

(4.) Gestehen sie auch dem Adel keine Jurisdictionem Territorialem zu / sintemahlen der Adel kein Stand des Reichs / und dahero auch dieser Hoheit nicht fähig ist/als welche nur dem jenigen zukommet/ der von dem gantzen Leib des Römischen Reichs als ein Civis und Stand participirt/und mit derselben von Römischer Käyserl. Maj. begnadet ist.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9.

Es gehören zur Territorial-Jurisdiction gar viel Jura, und ausser die in §. gaudeant J. P. art. 8. specificirte / die Erbhuldigung / Musterung/ Außwahl/ Verbott/ Folg/ Publicirung der Mandaten / Recurs der Unterthanen / Appellation der Unterthanen/ Erforderung zum Land-Tägen/ Straff-Geld/ Confiscationes, Begnadigung der Maleficanten/ Gleid / Ersetzung der Aembter/ Policey und Statuten/Stadt-Dorff-Wäysen-Spittal und Pfleg-Rechnungen / Contribution, Maas/Pfennig und dergleichen

Besold. in Thes. voce Land-Obrigkeit.

die niemand dem Adel oder allen dessen Mitgliedern zuschreiben wird / und da schon (5.) einige Jura und Regalien von diesem oder jenem exerciret würden/so hätten

ten sie doch diese Macht nicht in ihren Städten / Dörffern und Schlössern als Territorial-Herrn / sondern aus einem absonderlichen Käyserl. Privilegio oder investitur, und also nicht Jure superioritatis reali, sed personali.

Myler. d. l. th. 13. Strauch. d. l.

Diese Privilegia und investituren aber wären (6.) viel zu wenig / der Stände uhralte / und theils lang vor der Bekandschafft deß unmittelbaren Reichs-Adels exercirte / durch die Käyserl. Capitulationes confirmirte / und also unumstößliche Jura, die ihnen / Krafft der Territorial-Jurisdiction von vielen Seculis zukämen / dessen sich der Reichs-Adel nicht rühmen könne / zu abrogiren.

(7.) In denen generalen Reichs-Monumenten würde von gedachtem Adel nirgend etwas specialiter exprimiret / wodurch er sich Glieder weiß independent machen könnte.

Was aber (8.) durch Käyserl. special Decreta erhalten / könne den Ständen in ihren wohl hergebrachten Gerechtsamen nichts præjudiciren / noch dem Käyserl. Wahl-Eyd / der auf die Confirmation der Reichs-Stände Jurium abziehlet / zum Nachtheil interpretirt werden. Posito aber (9.) es wären einige Privilegia und Immunitäten dem Reichs-Adel ertheilt / so könnten sie doch nicht anders als salvo *Jure tertii* außgeleget / noch eines andern ältern Recht zu nahe getretten / und das Jus quæsitum ihme benommen werden. Allermassen auch (10.) ihre im Druck verfaste gemeine Privilegia (dann was die einem und andern concedirte Freyheit betrifft / ist selbige ohne dem nicht sonders zu achten) mit Citirung der jenigen / die ein Interesse dabey haben / nicht verliehen werden / und dahero die darinn enthaltene Jura und prærogativen denen Ständen nichts præjudiciren können / um so mehr / da (11.) die Römischen Käysere in ihren Wahl-Capitulationibus versprechen / denen Chur- und Fürstlichen Gerechtsamen zum Schaden ohne deren Citir- und Anhörung keine Privilegia bey dem Reichs-Hoffrath und anderen des H. Reichs Hohen Gerichten in Consideration zu ziehen / sondern sogar alle darüber ertheilte Processe und ergangene Sententias cassiren und aufheben zu lassen. Wäre nun (12.) schon ein tota die Bekandtes / daß der immediate Adel die Stände des Reichs bey den höchsten Gerichten belanget / oder daselbst wiederum belanget wird / so machete doch diß keinen universal-Satz bey allen adelichen Mitgliedern / deren viel vor denen Reichs-Fürsten activè und passivè stehen / und wo nicht diß introduciret / will man gleichwohl die Immedietät nur bloß in Sachen / die das adeliche von keinem Stand dependirende Eygenthum betrifft / passiren lassen / in andern denen Ständen mit Lehens-Pflichten afficirten Gütern aber schon ein anders observiren.

vid. Leupold apud Arum, T. 1. D. 1, 3 quæst. 13.

Hätten schon ferner (13.) die Frey-Reichs-Edle eine zimlich absolute Gewalt über ihre Unterthanen / so könnten solche auch Land-Sassen haben / und sey daher keine independenz zu schliessen. Die citatio subsidialis würde (14.) von den höhern Ständen

den gegen die Edelleuts-Unterthanen / wann selbige dem Territorio unterworffen/ oder Vasalli des Domini Territorii seynd/nicht observiret.

Berl. p. 1. C. 8. n. 12. & 1. d. 59. n. 9.
Carpz. 3. R. 23. Wes. p. 2. C. 97. n. 2. & 3.
Mev. ad Jus Lub. p. 3. t. 1. art. 7. n. 9.
Coler. de Proc. Exec. p. 3. c. 7. n. 36.
Brunn. in Proc. Civ. c. 3. n. 15.
Klock. 3. C. 181. n. 69.

Eben diß extendiren sie auch dahin/daß wo ein Stand des Reichs die Ober-Gerichte in eines Edelmanns Grund und Boden hat/ wann schon solcher Eigenthum ist/ er seine Unterthanen ohne sein Vorbewust oder Erlaubnuß citiren könne.

Carpz. pr. Crim. p. 3. quæ. 109. n. 80.
Franz. 1. Resol. 18.

Doch pfleget an etlichen Orten dieser Unterscheid in acht genommen zu werden/ daß wo sothane Unterthanen immediatè vor die Cantzley verlanget werden / auch die Citation an sie immediatè gehe/haben aber die Unter-Beambte deren nöthig/ so erlaubet man ihnen / daß sie aus Nachbarschafft in Subsidium citiren / wo man aber selbige nicht stellet/pfleget man sie sodann mit Gewalt zu holen.

(15.) Wo die Cent einem Fürsten zu komme: da falle er auch nach dem delinquenten aus/es wäre dann / daß der Edel-Mann in seinem Schloß die Extradition des Maleficanten hergebracht.

So machten auch (16.) die Stände / welche die Cent hergebracht / keinen Unterscheid unter den Malefizien / so lang der Adel nicht aufbringe/warum sie solche auf die 4. hohe Rügen restringiren wollen.

(17.) Das Henckers-Geld vindicirten die Stände von denen Cent-Unterthanen / ob sie schon einem von Adel zum Vogtey-Herrn hätten / als ein Cohærens der Ober-Gerichte. Gleiches ist auch (18.) von Auffschreibung und Notirung der Güter eines Delinquenten zu sagen / welches in den gemeinen Rechten sattsam fundirt ist.

Tot. tit. ff. & C. de requir. reis & abs. damn.
Ord. Crim. art. 206.

Es extendiren auch ein theils Fürsten/(19.) wie von Brandenburg klar ist / die Cent, so sie über Freyadel. Güter haben / auf die schlechte Hurerey und Fornications-Fälle / und seynd deßwegen in uhralter Possession. (20.) Imgleichen gestehen sie dem Adel selbst / wo derselbe in seinem Castro oder Schloß / daferne solches im Territorio gelegen / absonderlich wo es kein Eigenthum oder immediates Reichs-Lehen ist/delinquiret/keine Befreyung von der Cent, oder ein privilegirtes Käyserl. Forum, sich auf das gemeine Recht / welches dem Delinquenten dem Foro delicti submittiret/beruffende

Auth. qua in provincia C. ubi crimin. ag.

Vult.

Vul. ad L. 1. ubi sen. vel. clar. sim. Pistor. l. 1. c. 19. n. 29.

Gail. de pign. c. 14. n. 3.

Myler in not. ad Rumel. p. 2. diss. 1. th. 5. pag. 264.

Maurit. in not. ad Capit. Leop. art. 3. in opere disput. pag. 791. in fin.

(21) Das Beneficium Pacis religiosæ wäre ihnen nicht als Mitständen des Reichs / wie sie dann auch keine Compaciscenten gewesen / oder Krafft der Lands-Obrigkeit / sondern ex speciali indulgentia auf intercession und cooperation der Reichsstände largiret

J. P. art. 28.

Ob aber schon ein Edelmann die Religion changiren und eine andere erwählen kan / so könne er das Exercitium ausser seine Familie und Haus / im Fall solches in eines potentiotis Territorio lieget / und also ausser dem häuslichen und Privat-Gebrauch nicht extendiren

Cran. de Pac. rel. p. 1. probl. 2.

Lehm. de Pac. rel. l. 3. c. 32.

Nold. c. 17. n. 96.

Welches auch in denen von andern Ständen lehenbaren Gütern obtiniret.

Leupold de Pac. rel. apud Arum. T. 1. D. 24. J. P. art. 5. §. liberi.

Rhet. diss. de Jur. stat. Imp. circ. sacra c. 3. n. fin.

Besonders aber pflegen die Catholischen Stände dem Lutherischen Adel bey Feyerung ihrer Feste trefflich gehässig zu seyn / und deren in ihrem Territorio begriffenen Unterthanen geringste Excesse in solchen Festtagen aufs eyffrigste abzustraffen / ja viel härter / als was am Sonntag geschicht / welches den armen Leuten in ihrer Feld- und anderer Arbeit grossen Stoß thut.

(22) Was auch ferner von denen heimfälligen Lehen / besonders da die Ritterschafft deren Collectur neben bey verlanget / gesagt worden / darwider wird von denen Ständen auf die Observantiam Juris Feudalis eines jeden Lehen-Hoffs provocirt / und weilen in demselben meistens auf die Mitbelehenschafft gesehen wird / als haben sich die blossen Wappen-Schild und Namens-Erben wenig von ihnen zu getrösten. So kan auch ein heimgestorbenes vormahls von einem Ritterschafftlichen Canton collectirtes Lehenstück / solches onus nicht perpetuirlich tragen / dann daß der Adel die lehenbare Unterthanen der Steyer halben an die Rittertruhen verwiesen / und per pactum vel explicitum vel implicitum sie obligirt gemacht hat / nach Abgang ihres Stamms oder aufgehobenen mindern Eigenthums / utilis Dominii sonst genannt / ferner dahin zu contribuiren / ist eine Sache / die sie in præjudicium Domini nicht thun können noch sollen / weil es wider die Pflicht laufft / krafft deren sie des Lehen-Herrns Nutzen zu förden / Schaden aber zu warnen / und das verliehene Lehen rechtmässig zu administriren / versprechen.

§. 36.

So könnte zwar ein weit mehrers in dieser Sache beygebracht / und der höhern

dern Stånde Gerechtsame contra dem Frey-Reichs-Adel weitläufftiger deduciret werden: Weilen aber hievon ex professo zu handeln mein propos nicht ist/ aus diesem wenigen gleichwol ein Fürst- oder Adel-Beambter so viel nehmen wird/ worinnen ohngefehr ein oder des andern seiner Principalen Fundamenta bestehen/ inzwischen auch selbige hauptsächlich auszuführen ihme/dem Beambten/ wann ich ihn in dem Stand considerire/ wie diß Tractätlein abzielet/ nicht wird imponiret werden/ eines theils auch die Fürsten und Stände des Reichs gegen den Reichs-Adel nicht in gleicher propension seyn/ wie solches besonders von denen Herren Bischöffen in acht genommen wird/ von denen von Adel auch wiederum einer vor den andern civiler gegen die potentiores sich erzeiget/ als kan auch kein universal principium, wornach sich die Beambten von beeden Theilen zu achten/ vorgeschrieben werden. Nur will ich diß noch beyfügen/ daß der Reichs-Adel eine Zeit her beym Käyserlichen Hoff grossen Vortheil wider der Stände Hoheiten und Regalien davon getragen/ und solche Privilegia und Confirmationes Privilegiorum mit denen nachdrücklichsten Clausuln erhalten/ daß die Herren Impetrati nicht nur in ihren schrifftlichen gegen-Nothurfften sich zu beschweren/ sondern auch so gar ihre Gravamina deswegen im Druck heraus zu geben veranlasset worden/ allermassen solches vor einigen Jahren von denen Fürsten und Ständen des löblichen Schwäbischen Kraises/ vermittelst einer an seine Käyserl. Maj. eingerichteten deduction-Schrifft allerunterthänigst vorgestellet worden/und zu befahren ist/ daß auch der andern Craise durch den Adel angezwackte Stände mit untertretten/ und einsten ein General gravamen daraus machen mögten.

§. 37.

Bißher von des unmittelbaren Reichs-Adels Gerechtsamen und Immunitäten/ und wie weit selbige von denen höhern passiret werden. Was ferner die Landsassen belanget/ dergleichen vornemlich in Sachsen/ Bayern/ Oesterreich/ Marckt Brandenburg/ Hessen/ Braunschweigischen Landen und in der Obern Pfaltz zu finden/ so hat es mit ihnen eine weit andere Bewandtnüß/ als mit dem unmittelbaren Adel/ dann da diese Glieder/ wo es nicht Lehen-Sachen seyn/ in welchen sie vor den Lehen-Herrn oder dessen Lehen-Gericht billig stehen müssen/ blos vor denen Käyserlichen und Reichs höchsten dicasteriis belanget werden/ so müssen jene hingegen vor deßjenigen Herrns Gerichten respondiren/ wo sie wohnhafft/ absonderlich ist diß ein unlaugbares Merckmal der Landsasserey/ die Erb- und Lands-Huldigung

Speid. voc. Landsasserey

Woraus fliest/ daß sie bey den Landtägen erscheinen/ Land steyern/ welche ein Lands-Fürst mit Bewilligung seiner Landschafft aufleget/ samt der gemeinen Lands-Noth/ tragen/ und andern denen Unterthanen obligenden oneribus sich unterziehen müssen; in Sachsen werden sie getheilt in Cantzley oder Schrifftsassen und in Ambtsassen. Jene werden von den Lands-Herren selbst/ oder dessen

Cantz-

Cantzley-Regierung immediatè beschieden / und tragen ihre Sache vor derselben aus / es wäre dann / daß per modum commissionis Sie auch vor einen Beambten stehen müssen: Diese aber sitzen unter gewissen Aembtern / und müssen dahero in der ersten Instanz vor denen Ambt-Schössern stehen / werden auch von dem Fürsten oder seiner Regierung die Befehl oder Rescripta nicht unmittelbarer Weise an sie gestellet

Berl. p. 1. C. 13.

Zwar pflegen auch die Schrifft-Sassen demjenigen Amt zugezehlet werden / darinn sie ihre Güter liegend haben / allein ob sie schon seynd in dem Amt / so seynd sie doch nicht von dem Amt

Seckend. in seinem Fürsten-Staat in addit. ad c. 2. §. 8.

Und werden in theils Orten diejenige alle vor Amt-Sassen gehalten / die gar keine weder Ober- noch unter Gerichte haben

Limn. l. 6. c. 4. n. 4.

Es nennen sich auch ein Theil freye Land-Sassen / weil sie von denen Contributionen exempt und befreyet seynd. Ob aber ein Land-Saß eigentlich den Namen respectu der Güter / die er in eines Fürsten Land bewohnet / verdiene / oder auch ein anderer / der zwar Land-Güter hat / aber in denselben sich nicht häußlich aufhält / mit gleichem Namen zu tauffen sey? davon ist noch ein Streit unter denen Rechts-Gelehrten / welche die blossen Güter vor insufficient halten einen Land-Sassen zu machen / wo man nicht selbige zugleich bewohne: Allein ist diesem Streit in so weit bald zu helffen / wann man die Sachen / davon gefraget wird / unterscheidet / sintemahlen wo selbige die Güter anbetrifft / so ist der Dominus loci rechtmässiger Richter / und hactenus deren Possessor auch ein Land-Saß: Ist es aber eine Personal-Klage / so belanget man ihn in foro Domicilij, oder wo es ein immediater von Adel / oder eben dergleichen Land-Güter halben auch zugleich ein Land-Saß seyn kan / bey denen höchsten Reichs-Gerichten / wiewol Fürsten und Stände deß Reichs bißhero in unterschiedenen Orten auch in Personal-Klagen wider den Reichs-Adel ihren Unterthanen durch Arrestir- oder Einziehung der in ihrem Land gelegenen eigenthümlichen Gütern / noch mehr aber ihrer Lehen / oder beederley Früchte / nach Beschaffenheit der Prætension, geholffen haben

Besold Thes. voc. Land-Saß.

Wir wollen uns aber hiebey nicht länger aufhalten / weilen aus diesem sich ein Beambter genugsam informiren kan / wie er sich gegen dem Adel pro & contra zu erzeigen. Wollen also nur noch beyrucken / wie der Adel probirt und verlohren werde.

§. 38.

Weil der Adel eine auswärtig dem Menschen zustossende Qualität ist / so ist nöthig / daß derjenige / der sich darauf fundiret / selbige beweise / welches dann geschicht /

schicht / (1) durch das Diploma oder Adel-Brieff / (2) durch Zeugen / (3) durch die Notorietät / wann einer von jedermann unstrittig vor einen von Adel gehalten und respectiret wird. (4) aus denen Chronicken und Turnir-Büchern / (5) aus der Matricul, welches besonders beym Reichs-Adel üblig / daß nemlich die adeliche Mit-Glieder sich / ehe sie zur Session gelassen werden / immatriculiren lassen / wie wol das Argument nicht angehet: Er ist nicht in der Matricul, E. ist er kein unmittelbarer von Adel. (6) Aus der Voreltern Bezeigen/und daß sie sich vor Edel-Leute aufgeführet/und adelichen Exercitijs beygewohnet. Wer nun in seinem Adel / den er rechtmässig zu erweisen hat / angetastet wird / der kan den Beleidiger ex L. diffamari oder injuriarum belangen / wie dann der Reichs-Adel bey den Geringsten Einträgen der höhern / die sie ihrer Freyheit præjudicirlich achten/gar hurtig ist/Mandata sub pœna Privilegijs inserta auszubringen.

Gail. 1. O. 10. n. 2.

§. 39.

Es kan aber auch ein Edelmann seinen Adel verlieren (1) durch famose und schändliche Thaten

L. 2. C. de sec. nupt. L. 8. C. de Decur.

Welches einige von denen adelichen Freyheiten/die ihnen/ihrer Tugend halben/und in der prærogativ und andern Ehren-Bezeigungen bestehen / wollen verstanden haben / nicht aber von andern Immunitäten / welche dem Adel zukommen /

Maurit. de nobil. th. 58.

ist auch in solchem Fall der perpetrant der erste / so den Adel adquiriret / so schadet das Factum auch den Kindern / es wäre dann der Adel ihm und seinen Nachkommen verliehen worden/

A. Fab. in C. tit de dignit. def. 25.

oder es wäre der Adel schon alt / oder es würde der Verbrecher durch ein Käyserl. Rescript in vorigen Stand gesetzet

Maurit. d. l. th. 57.

Arum. de nobilit. Concl. 31.

(2) durch Treibung schlechter/unflätig und geringer Handwercke

Nold. c. 22. n. 5.

(3) durch Kauffmannschafften.

Nold. d. l. n. 93.

(4) wann ein adeliche Weibs-Person einen unedlen/(es wäre dann eine Graduirte Person / welche dem Adel der Frau nichts benimmet) heyrathet / sintemahlen deß Manns Stand des Weibes Condition ändert / es geschehe nun durch Verhöh-oder Erniedrigung.

Nold. d. c. 22. n. 162. seqq.

Allein / ob es schon mit dem letzten Casu seine Richtigkeit hat / so scheinet es doch nicht / daß indistinctè allen / die ein Handwerck exerciren / die amissio nobilitatis nach-

nachfolge/ dann da seynd (1) die Handwercker selbst/ weilen eines vor dem andern geringer und verächtlicher gehalten wird/ denn (2) diese circumstantiæ zu unterscheiden/ ob einer vom Adel sich völlig auf die Treibung eines Handwercks leget/ und seine Nahrung davon ziehet/ oder ob er es nur zuweilen aus Lust treibet; (3) die Leges selbst/ welche dergleichen Professiones dem Adel verbieten/ setzen den Verlust deß Adels nicht zur Straffe/ sondern wollen nur/ daß er sich selbiger enthalten solle. Dahero (4) es ihnen nur ein Blame bey andern anhänget/ und wo es hoch kommet/ die Dignität gleichsam so lang suspendiret/ biß der Edelmann von der unzulässigen Handtierung oder Arbeit abstehet. Wobey (5) auf des Landes Gewohnheit zu sehen/ massen in Italien/ Spanien und andern Orten contra L. 3. C. de Commerc. & mercat. Die von Adel Kauffmannschafft treiben ohne Verlust ihrer Dignität.

Maurit. d. l. th. 61. & seq.

Viel weniger schadet die Armut/ das Advociren/ Procuriren/ in Notarium promiviren/ Theologiam oder Medicinam studiren/ in Doctorem promoviren/ und den Ackerbau bestellen/ wann sie nicht gar zu Bauern geworden/ oder auch andern ums Lohn ackern/ dem Adel/ sondern geben ihm eins theils vielmehr ein grössers Ansehen/ davon weitläufftiger zu lesen

Nold c. 23. Arum. C. 32.

§. 40.

Nachdem wir den Menschen nunmehro auch nach seiner Dignität und Würde consideriret/ so viel einem Beambten davon zu wissen nöthig seyn mag/ so wollen wir nun auch denselben nach seiner weltlichen Glückseligkeit/ und wie er solche verlohren/ consideriren. Zwar bestehet die zeitliche Glückseligkeit eines Menschen mehr in der Opinion deß Besitzers/ als in einer gewissen Realität/ und setzen solche theils auf hohe Ehre/ theils auf die Wollust/ theils aber/ und die meisten/ auf den Reichthum/ und halten den vor glückselig/ der viel Geld und Güter hat; weil dann nun unsere Jura dem Reichthum ein und andere Effectus und Vorzüge attribuiren/ so wollen wir auch etwas weniges davon beysetzen. Und zwar gehet es insgemein so daher/ daß der Reiche dem Armen vorgezogen wird/ nicht nur in Aembtern/ da/wie Heigius redet/ p. 1. quæst. 18. n. 32. die Reichen die Decreta und Rescript machen/ die Armen aber Schoß- und Steyer entrichten/ sondern auch durchgehends/ da im gemeinen Leben die Reichen das Præ haben. Und dieses ist bey den Römern auch also observiret worden/

Gryphiand. in œconom. leg. c. 8. n. 108.

Und scheinet auch den gemeinen Rechten conform zu seyn

L. 1. de mun. & honor. L. 1. C. de custod. reor. L. 3. §. 13. de suspect. Tut.

Allwo der Reichthum und die Ehren-Würde miteinander verglichen werden. Es ist auch diß ein sonderbare Wirckung des Reichthums/ daß ein Begütteter

 so wol

so wol von den ausser-gerichtlichen Versicherungs-Leistungen / oder præstirungen der Eviction, als der gerichtlichen Caution befreyet ist

Heig. 1. quæst. 36. n. 23. Mev. 8. d. 352.

Es muß aber einer / wo er dieses Effectus geniessen will / den Reichthum würcklich besitzen / und nicht etwann nur eine Hoffnung darzu haben. Dahero wird der Sohn / dessen Vatter viel Güter hat / deswegen von der Satisdation nicht eximiret

Berl. 2. C. 20. n. 24.

Bey Zeugschafften wird einem Reichen mehr geglaubet / als einem Armen / der eher / als jener bestochen werden kan. Dahero unter denen General Fragstücken insgemein auch diß pfleget beygerucket / werden / wie reich der Zeuge sey?

Sezer. de Juram. l. 4. c. 13. n. 9.

Suev. de Jur. sing. c. 20.

Doch hat auch der Richter in solchem Fall auf das Leben des Reichen mit zu sehen. Wann ein Reicher was verbricht / wird er nicht so bald als ein Armer in Verhafft genommen.

L. 1. de custod. & eph. reor.

Es wird ihm auch die Leibes-Straffe eher erlassen:

L. 4. de incend. L. 4. C. de summ. Trin.

Wann es nicht solche Verbrechen seynd / die ihre ordentliche dem Befehl GOttes gemässe Straffen determiniret haben. Hingegen werden sie in allgemeinen dem Staat zum besten gereichlichen Ausgaben auch vor den Armen hervorgezogen

L. 46. C. de Decur.

Klock. de Contrib. c. 11. n. 97. Mynſ. 5. O. 22.

Schurpf. Cent. 1. c. 44. n. 11.

Besold. C. 232. n. 102.

So pfleget man auch in allen Fällen / wo man zu besorgen / es mögte denen gemeinen-oder Pupillen Gütern nachgetrachtet werden / mehr auf die Reichen / als Armen zu sehen / weilen doch allenfalls wider die Reichen der Regress leichter ist / und man sich des Schadens wieder erholen kan.

Suev. de Jure sing. c. 20.

Doch ist auf den Reichthum kein beständiger Fuß zu setzen / und nicht zu præsumiren / daß / wer jetzo reich ist / auch ins künfftige reich seyn werde

Klock. vol. 2. C. 7. n. 209.

So lang aber einer notorisch wol vermögend ist / und er von einem andern nicht davor erkandt / sondern vor Arm ausgegeben wird / so kan er diesen Schimpf / wodurch gleichwol sein Existimation und Glaube oder Credit einen Stoß leidet / mit einem injuriren Process vindiciren

L. 15. §. 5. & 27. de injur. Gilh. arb. Crim. c. 2. tit. 34. de injur. n. 161. Speid. in Spec. ul. voc. Reichthum.

§. 41.

§. 41.

Denen Reichen werden die Armen entgegen gesetzet / und haben in Rechten auch ihre Privilegia Wer aber arm eigentlich zu nennen sey / kan generaliter nicht determiniret werden / sondern man muß hierinn auf die Beschaffenheit des Lands/ der Personen und Zeiten sehen. Also wird mehr Geld von einem Römischen Burger/ als von einem gemeinen/von einem Edelmann/als einem Bauer requiriret / wann er nicht arm seyn will

Freudenb. de Rescript. morat, concl. 44, n. 17.

Nicht minders wird nach der Materie/davon gehandelt wird/auch die Armut æstimiret ; also wird derjenige vor arm gehalten/der nicht 50. Ducaten im Vermögen hat

L. 10. de accus.

Zuweilen der / welcher nicht so viel vermag als die Sache oder Schuld / davon gehandelt wird / austrägt.

Ayrer. proc. hist. p. 1. c. 7. obs. 2. n. 4.

Masc. C. 1154. n. 16.

Bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht wird derjenige vor arm gehalten / der nicht so viel an beweg- und unbeweglichen Gütern besitzet / daß er die Process-Kosten tragen kan / und solches beschwöret

O. C. p. 1. tit. 78.

In Vormundschafften wird derjenige vor arm gehalten / der nichts mehr hat/ als von der Hand im Mund

Dahero die Determination billig des Richters Entscheidung überlassen wird.

Men. A. J. Q. l. 2. cent. 1. q. 65. Coler. de proc. Ex. p. 1, c. 6, n. 163.

Thoming. dec. 40. n. 3.

Es ist aber einer arm / entweder durch des blossen Glücks ungunst / ohne eigenem Beytrag / oder aus Verschwendung / liederlichem Haushalten / und andern zugezogenem Unglück : Von jenem wollen wir erst handeln.

§. 42.

Ein durch Glücks-Fall in die Armut gerathener verdienet billig ein allgemeines Mittleyden / welches ihm auch die Rechte mercken lassen / indem sie unterschiedenes zu seinem Faveur verordnen / wann nur die Armut erst genug probiret werden. Dann obschon vor dieselbe die Præsumption ist / indem wir alle arm geboren werden / jedoch wo die Armut zum Fundament der Intention angezogen wird / so wird dem blossen Vorgeben nicht geglaubet / sondern es muß solches probirt werden

Brunn. ad L. 3. C. de probat.

Welches geschicht / entweder durch der Benachbarten vorgeben/

Masc. C. 1154. n. 23. seqq.

Gail. 1. O. 142. n. 6.

Durch der Obrigkeit Atteſtation, wo der Arme wohnet.

Gail. 1. O. 142. n. 6.

Speckh. Cent. 1. q. 38. n. 22.

durch den gemeinen Ruff

Maſc. d. l. n. 20.

durch Zeugen Beweiß / wann es nur ſolche ſeynd / die eine exacte notiz von des Armen Vermögen haben.

Maſc. d. l. n. 21. ſeqq.

Und letzlich durch das Eid der Armut / welches der Arme abſchweren muß / deſſen Formul den Beambten zur Nachricht dieſe ſeyn kan: Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen / daß ihr ſo arm ſeyd / auch nicht an fahrend und liegenden Haab und Gütern oder Schulden vermöget / bey dem Gericht nothdürfftige Brieffe / noch die Advocaten und Procuratoren zu belohnen / daß ihr auch / um Leiſtung willen dieſes Eids / euers Guts oder Haabs gefährlicher Weiſe nichts veräuſſert oder andern übergeben habt / und ſo ihr im Rechten obliegen / oder ſonſt zu beſſern Vermögen kommen / alsdann jedem nach ſeinem Gebühr erbarliche Ausrichtung thun wollet / alles getreulich und ohn gefehrde. Wie in dem Churſächſiſchen Ober-Hoffgericht zu Leipzig geſchworen wird vide apud

Philip. ad. Proc. Elect. de anno 1622. tit. 1. conſid. 2. n. 4.

§. 43.

Iſt nun dergeſtalt die Paupertät probiret / ſo genieſſet der Arme auch der Rechtlichen Wolthaten / dergleichen ſeynd:

(1) daß alle der Armen Sachen ohne Weitläufftigkeit und ſummariè, auch da viel Sachen im Gericht vorlauffen / der Armen ihre vor den Reichen ſollen abgehandelt werden.

c. 2. X. de præſcript.

Speckh. 1. quæſt. 37. n. 27.

(2) die Richter müſſen ihnen die Juſtiz ohne Zahlung der Expenſen und Sportuln mittheilen / Acta ediren / Zeugen examiniren.

Mynſ. 4. O. 37.

Rol. à Vall. 2. C. 87. n. 23.

(3) die Gerichts-Advocati müſſen ihnen umſonſt patrociniren / und pfleget es beym Käyſerlichen Cammer-Gericht nach der Ordnung zu gehen.

O. C. p. 1. tit. 19. Berl. p. 1. C. 7. n. 71.

An etlichen Orten findet man gewiſſe Advocatos Pauperum, die von publico ſalariret werden.

Weſ. ad Pan. tit. de poſtul. n. 3.

Doch iſt in beeden und andern Fällen mehr / der Arme verbunden / dieſe Koſten / wo er zu mehrern Mitteln gelanget / zu erſetzen.

(4) die Gerichts-Botten müſſen gleichfalls ohne Lohn die Citationes, Executiones

und

und anderes verrichten / und ein Notarius, der vor einen Armen ein Instrument gemacht / kan davor kein Vergeltung fordern.

Rol. à Vall. v. 2. C. 87. n. 30. seqq.

Gail, 2. O. 43.

(5) Die Process-Kosten / besonders in Criminal-Sachen / muß inzwischen das Gericht / oder der Gegentheil / absonderlich wo er Kläger ist / und in andern Fällen mehr / da nemlich von solchen Sachen gehandelt wird / welche der arme Kläger vor Gemeinschafftlich ausgiebet / oder da der Streit von der Nahrung ist / oder die Güter sequestriret seynd / tragen.

O. Crim. art. 47.

Berl. p. 1. C. 7. n. 45.

(6) Aus Mangel der Mittel schaden auch dem Armen die Fatalia, oder in Rechten vorgeschriebene Zeiten / binen welchen man appelliren / leuteriren ꝛc. muß / keines wegs / wann nur dem Richter erster Instanz die Armut bekandt ist.

Gail. 1. O. 142. n. 5. Mynſ. 4. O. 97.

(7) Die Armut entschuldiget von der Contumacia und widerspenstigem aussen-Bleiben / vom Verzug und von der Einziehung des Zinß-Guttes / wann der Canon nicht gebührender massen abgetragen wird.

Theod. Coll. crim. disp. 10. & 4. F.

(8) In der Armen Sachen / ist der Beklagte schuldig / dem Kläger seine Instrumenta vorzulegen

Berl. p. 1. C. 45. n. 44.

(9) Wann Sie den Beweiß versäumet / werden sie / ihrer Armut wegen / als einer rechtmässigen Ursach / in vorigen Stand gesetzet

Carpz. p. 1. C. 16. d. 17.

(10) Wann sie geschworen binnen gewisser Zeit zu zahlen / und können nicht einhalten / so werden Sie nicht Meineydig / hactenus, daß sie die Straffe eines Meineydigen verdieneten.

Gail. 1. O. 142. n. 4. Mynſ. 4. O. 97.

(11) Die Armen können an statt der Satisdation vor Gericht eydlich caviren / wo sie sonst ihres Leben- und Wandels halben unberüchtiget.

auth. generaliter C. de Episc. & Cler.

Carpz. p. 1. C. 29. d. 26.

(12) Sie werden auch von der Vormundschafftlichen Last / und andern beschwerlichen Verrichtungen verschonet / wo sie aber selbige einmal angenommen / und sonsten auf ihr Verhalten nichts zu sprechen / seynd sie davon dieser Ursach halben nicht liberiret.

§. ult. J. & L. 8. ff. de susp. Tutor. §. 6. J. de excus. Tut. add. L. 6. C. de Decur.

(13) Die Medici und Aerzte seynd verbunden / denen armen Krancken umsonst zu dienen / wann auch schon die Cur an den Patienten desperat scheinet

Gail.

Gail. 1. O. 43. n. 11. seqq.
Rol. à Vall. V. 3. C. 87. n. 25. seqq.
Speckh. 1. quæst. 32. n. 8.

(14.) Wann denen Armen in einem null- und der Ubergehung oder Enterbung des rechtmässigen Erbens halben ungiltigen Testament / etwas vermacht wird / so gilt dannoch das Vermächtnüß und Legat.

L. 13. de S. S. Eccl. L. 24. de Episc. & Cler. Bechm. Pad an. T. 1. p. 1. fol. 328. n. 36.

(15.) Ist auch ein Legat der Kirchen vermacht / und es erhellet aus dem Testament nicht / was vor eine der Testator verstanden / so wird die ärmeste darunter gemeinet.

L. 26. §. 2. C. de S. S. Eccl. junct.
L. 49. §. 1. C. de Episc. & Cler.

(16.) Und letzlich ist auch diß kein geringes vor die Armen / daß / wo nichts ist / der Käyser sein Recht verlohren habe / welches bekräfftiget wird /

per L. 6. de dol. mal.

§. 44.

So viel aber ferner die jenigen anlanget / die durch ihr eigenes liederlich- und verschwenderisches Leben in die Armuth gerathen / hat es mit ihnen eine andere Beschaffenheit / und haben sie sich dieser Privilegien keines Wegs zu erfreuen: Dergleichen seynd nun / welche ihr Gut mit Fressen und Sauffen durchgebracht / liederlicher Weise verschencket / verspielet / verhuret /

L. 17. §. 1. qui in fraud. cred.
L. 3. C. de aleat. L. 1. C. de natur. lib.

und dergleichen Leute werden den infamen Personen / ja den Dieben gleich gehalten /

L. 1. de his qui not. infam.
Pol. Ord. zu Franckf. anno 1537. tit. 23. verb. als vielmahls / &c.
Bald. cons. 176. n. 6.
Fomann. de decoctoribus concl. 5.

Und weilen solche Personen sich mehrentheils unter den Kauff-Leuten befinden / denen die Jura sonst auch in vielen Stücken favorabel prospiciren / so wollen wir auch hiervon etwas zur Nachricht beydrucken.

§. 45.

Wer eigentlich den Namen eines Kauffmanns verdiene / ist nicht so generaliter zu definiren / sondern man muß auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herbringen sehen. Dann in denen vornehmen und grossen Handels-Städten, werden die Kramer / Marckhäcker und andere geringe Handthierer nicht vor Kauff-Leute geachtet. In den kleinen Städten aber hat es an etlichen Orten eine andere Bewandnüß. Es kan aber regulariter ein jeder / dem es nicht verbotten ist / einen

einen Kauffhandel anfangen. Von denen Edelleuten ist oben etwas gedacht; die Geistlichen und Doctores können zwar denselben treiben / verlieren aber ihre Privilegia, wie auch die Soldaten / und können sich ihres privilegirten Fori nicht bedienen.

Strach. de mercat. p. 3. n. 12.

Ein Sohn der in des Vatters Potestät ist / kan dennoch aus eigenen Mitteln eine Handthierung anfangen / und wann er etwas hiedurch an sich bringet / ist er es nach des Vatters Tod in die Erbschafft zu conferiren nicht schuldig / es hätte ihm dann der Vatter hierzu etwas vorgeschossen / welches er billich mit einwirfft.

Lauterb. disp. de Jur. in mercat. usitato n. 40. 43. & 44.

Er kan auch des Beneficii Senatus Consult Macedoniani sich nicht wider seine Creditores bedienen.

Afflict. d. 308.

Lauterb. d. l. n. 41.

Minderjährige können auch Kauff-Leute abgeben / doch daß sie ohne der Obrigkeit Einwilligung keine unbewegliche Güter verkauffen.

Lauterb. d. l. n. 45.

Sie werden aber / wo sie lædirt / und sonsten unter die Kauff-Leute recipirt seynd / der Gewohnheit nach nicht in vorigen Stand gesetzet.

Strach. de mercat. p. 3. n. 26.

Mev. ad Jus Lubec. p. 3. t. 6. art. 21: n. 26.

Nichts minders kan auch ein Weibs-Bild / sie sey verehlicht oder nicht / Kauffmannschafft treiben / wann sie auch schon keinen Vormund hat.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 10. art. 1. n. 57.

Welches auch nach dem Sächsischen Recht gebräuchlich /

Nov. const. Elect. lib. 2. c. 15. ibique Moller.

wann sie nur rechte Kauffmannschafft treibet / und nicht etwan nur ein oder zwey mahl etwas verhandelt / dann dieses machet keine Marck-Frau oder Krämerin.

Berl. p. 2. c. 17. n. 90.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 16.

Es kan auch ein Weib zuweilen ihrem Mann im Kauffen und Verkauffen helffen / ist aber deßwegen keine Krämerin oder Kauff-Frau zu nennen / sondern was sie adquiriret / gehöret dem Mann.

Speid. voce Kauffmann.

Gail. 2. O. 90. Mev. ad J. L. p. 1. tit. 5. art. 7.

Treibet sie den Handel aber mit dem Mann / so participirt sie auch von dem Nutzen und Schaden.

Gail. 2. O. 90. n. 8.

Christin. V. 2. d. 17.

Ein anders ist / wo sie ihren Handel allein und vor sich treibet / so gehöret ihr der

Nutz und Schade allein / kan sich auch der Wohlthat des Vellejanischen Rathschlusses nicht bedienen.

L. 17. §. fin. L. 27. ad Senatus Consultum Vellej.

Gail. d. l. n. 7. Sim. Pistor. cons. 3. n. 2.

Man erkennet aber eine Kram-Laden-oder Kauff-Frau daher / wann sie (1.) offene Fenster und Läden hält / (2.) offt ein-oder auskauffet / (3.) mit Gewicht / Waage / Maas und Ellen aus-und einwieget und misset / (4.) und dieses alles vor sich / und in ihrem Namen thut.

Mev. d. art. 21. n. 34. seqq.

§. 46.

Die besondere Rechte aber und Privilegia, welche den Kauff-und Handels-Leuten zu kommen / seynd folgende: (1.) Geniessen sie ex privilegio Fridericii III. in reformatione, wer in offenen Fehden befreyet seyn soll / einer besondern Versicherung in ihren Reisen.

Suev. de Jure sing. c. 16.

(2.) Können sie in den Jahr-Märckten wegen einiger anderweit contrahirten Geld-Schuld nicht arrestiret werden.

L. un. C. de nund. Berl. p. 1. c. 77. n. 9.

Strach. pag. 508. n. 23.

Ein anders ist wo sie währendem Marckt eine Schuld gemacht / oder ein grosser Argwohn wider sie vorhanden.

Beck. de Jure sist. c. 7.

Berlich. p. 1. C. 77. Græv. l. 2. Con. 44. consid. 1.

(3.) Wird ein Kauffmann in eines Herrn Territorio beraubet / so ist der Herr schuldig / den Schaden zu ersetzen.

Wurms. Exerc. quæst. 22. Myns. 5. O. 70.

(4.) Der Kauff-Leute Sachen sollen alle summariè und nach der Billigkeit / nicht nach scharffen Recht entschieden werden.

Schurpf. C. 2. Cons. 42. n. 3.

(5.) Obschon sonst wegen bloser Pacten und Handlungen dem Civil Recht nach keine actio statt hat / so hat es doch unter denen Kauff-Leuten eine andere Beschaffenheit.

Dec. cons. 107. n. 1.

Mev. ad Jus Lub. d. art. 21. n. 2. Strach. p. 149.

(6.) Die Kauff-Leute können gewisse Statuta aufrichten / und gewisse Consules eligiren / die nach den Statutis die Kauffmanns-Sachen schlichten.

L. 4. de Coll. & corp. Strach. tit. quom. in caus. mercat. proced. n. 10.

Wie dann (7.) in den gemeinen Rechten selbst erlaubet / in solchen Kauffhändeln auf einen special-Richter / der selbiger kündig / zu procociren.

L. fin. C. de Jurisdict.

Doch

Doch concurriret der Judex ordinarius mit ihnen / und hat dahero die Prævention statt.

Surd. C. 56. n. 19. Laut. d. l. n. 269.

(8.) Unter Kauff-Leuten wird kein accurates Klag-Libell erfordert / sondern es ist genug/wann daraus zu ersehen/was/wie und wie viel man begehret / wird auch ein generales und alternatives Klag-Libell, da man zugleich entweder diß oder jenes bittet/zugelassen.

Carpz. p. 1. C. 2. d. 10.

(9.) Recommendation und Beredungs-Schreiben haben bey ihnen die Krafft einer Bürgschafft.

Carpz. p. 2. c. 18. d. ult.

Hering. de fidej. p. 1. c. 27.

(10.) Die Exception nicht zu gezehlet oder empfangenen Geldes hat unter ihnen/als eine Sache von Subtilität und Wichtigkeit/nicht statt.

Wes. 1. C. 31. n. 23. Coler. proc. Ex. p. 4. c. 1. n. 90. Diss. Strach. tit. de Except. n. 9.

Deßgleichen auch (11.) von der Exceptione ordinis, da ein Burger einwenden kan/zuvorn den Principal-Schuldner zu exequiren / ehe man ihn belanget/zu sagen.

Gail. 2. O. 27. n. 27.

Berl. p. 2. C. 24. n. 47.

Carpz. p. 1. c. 18. d. 7.

(12.) Ihren Kauff- Handels- und Laden-Büchern seynd sie unter sich selbst vollen Glauben zu geben schuldig/werden sie aber wider andere gebraucht/ so verdienen sie nur den halben Glauben. Wobey aber requiriret wird 1. daß der Kauffmann von ehrlichen Gerücht und Namen sey / 2. daß er alles mit eigener oder seines Buchhalters oder eines andern glaubwürdigen Menschen Hand eintragen lassen.

Carpz. p. 1. C. 17. d. 35. in fin. Masc. C. 978. Nic. de Passer. de script Priv. l. 4. quæst. 1. Laut. d. disp. n. 238.

3. Daß Einnahm und Ausgab darinnen ordentlich specificiret sey.

4. Wie auch die Ursach der Schuld.

Gail. 2. O. 20. Laut. d. disp. n. 287.

Wo diese Requisita vorhanden / kan der Producent zum völligen Beweiß das Jurament leisten/oder durch einen Zeugen/welcher was im Buch enthalten / attestiret/ das was noch an Glauben dem Buch abgehet/suppliren.

Wurmss. tit. 17. O. 3. Carpz. d. l. d. 36.

Berl. p. 1. C. 36. n. 39. & 96. seqq.

(13.) Die blose Hand-Schrifft eines Kauff-Manns ziehet paratam executionem nach sich juxta

Berl. p. 1. C. 80. n. 62.

(14.) Sie können ihre Zinsen biß auf 8. pro 100. stipuliren und bedingen / auch Zinsen von Zinsen fordern.

L. fin. §. 1. C. de usur. Berl. p. 2. C. 38. n. 33.

Mev. ad J. L. p. 3. t. 21. n. 3.

(15.) Alle Exceptiones, welche mehr die Ordnung und Subtilität des Processes, als die Sache selbst betreffen/können von ihnen unterlassen werden.

Strach. tit. de Except. n. 14. pag. 535.

(16.) Die Handschrifften der Kauffleute/gelten noch der Gewohnheit/obschon die Ursach der Schuld nicht exprimirt ist.

Wes. tit. de O. & A. n. 7.

Laut. d. disp. n. 120.

Wer mehr von der Kauffmanschafft und Kauffleuten wissen will / der suche es bey dem Stracha de mercatura; Lauterbach disp. de Jure in curia mercatorum usitato; Leuchsner disp. de mercatore.

§. 47.

Ob nun schon ehrliche Kauffleute ihre Privilegia und Sonderheiten / wie gemeldet/ haben / so finden sich doch unter ihnen viel / die durch ihr dissolutes und liederliches Leben sich deren verlustigt machen/und in die äusserste Armuth gerathen/ so daß sie den Laden zusperren / und ihre Wohnung mit dem Rücken ansehen müssen/welches man Banckerot werden/ oder Banckerottiren heisset! Ob nun schon es gemeiniglich mit solchen Leuten dahin auslaufft / daß die Creditores einen Concurs machen/ und sich in das noch Vorhandene theilen / so folget doch dergleichen muthwilligen Leutbetriegern ihre Staffe/welche vor Zeiten sehr streng war/wie zu sehen beym

Freudenb. de rescript. morat. concl. 23. n. 1. seqq.

und zu Zeiten des Constantini gelinder worden.

L. 4. & 7. de exact. Cod. Theodos.

An etlichen Orten wird die Schand-Glocke über sie geläutet/ oder sie an Pranger gestellet. Wo sie auch die Rechnungen und Schuld-Scheine arglistiger Weise den Glaubigern zum Schaden wollen unterdrücken oder vertuschen / so kan man sie als Betrüger und Diebe an die Folter spannen/biß sie alles anzeigen: Ist aber kein Betrug vorhanden/ so ist die Territion oder Schreckung / oder auch der Reinigungs-Eyd genug.

Carpz. prax. Crim. p. 3. quæst. 119. n. 43. Bes. contin. & Speid. voce Banckerotirer.

Dergleichen muthwillige Falliten seynd auch nicht werth/daß man ihnen Anstands-Brieffe oder Quinquenelle/wie sie sonst heissen / oder das nützliche beneficium cessionis bonorum (Abtrettung der Güter) concedire / oder der Kirchen Freyheit geniessen lasse.

Freudenb. dict. tract. C. 23. Gratian. 2. discept. 380. n. 4. Viv. decis. 529. Speid. d. l. p. 102.

§. 48.

Endlich so seynd auch den muthwillig Armen gleich zu achten/die starcken und gesunden Bettler / die durch falsche Brieffe / oder erdichtete Leibes-Schwachheiten mitleidigen Christen das Geld aus dem Beutel locken / wider welche nicht nur die Römischem Käysere Gratianus und Valentinianus in C. tit. de mendicantibus validis geordnet / daß man dergleichen Leute besuchen / und wo sie ohne Gebrechen befunden werden / zu Knechten machen könne / wann sie vor dem leibeigen gewessen / aber man hat sie zum Feld-Bau verordnet / nachgehends aber per. Nov. 80. c. 5. zu gemeiner Arbeit/Z. E. Vestungs-und andern Gebäuden/die Graben / Wege und Gassen einer Stadt zu räumen und zu säubern/ und andern dem gemeinen Wesen zum besten gereichliche Arbeiten verdammet. Wohin auch heut zu Tag die an etlichen Orten gar nutzlich aufgerichtete Zucht-Häuser abzielen. Es haben zwar auch die Reichs-Gesetze diesem Unheil hactenus abhelffen wollen / indem sie geordnet / daß eine jede Stadt ihre Bettler selbst ernähren soll

O. P. de anno 1577. tit. 27. von Bettlern und Müssiggängern.

Brunn. ad. d. L. un. C. de mend. valid.

Allein wie es in acht genommen wird / lieget am Tag / und wäre zu wünschen/ daß dergleichen starckes und Herren-losses Gesind nicht mehr geduldet / ja wol gar ihren Diebstahlen und Strassenraubereyen nachgesehen würde. Ein Beambter kan hiebey nichts mehr thun / als daß er in seinem anvertrauten Amt diesen Ubel zu steuern trachtet / und die Strassen von dergleichen liederlichen Gesindlich durch angestelltes Streiffen/ nach Vermögen/ rein hält.

§. 49.

Wir haben auch im Anfang dieses Tituls eine Abtheilung der Menschen wegen der Religion beygefüget : Weil aber die Erkandtnuß hierüber denen Theologis mehr / als weltlichen Gerichts-Personen zukommet / mithin deswegen nichts sonderliches vor einem Beambten beyzufügen ist/ als hat er nur dieses in acht zunehmen / daß er weder der Catholisch-noch Lutherisch-noch Reformirten Religion zugethane vor Ketzer halten/ und auf sie dasjenige / was die Rechte wider dieselbe unterm Titul Codicis de hæret. & Manich. verordnet / appliciren soll/ nachdemmahln diese drey Religionen / vermöge deß Friedenschlusses / im heiligen Römischen Reich tolerirt werden ; da aber eine andere Ketzerey entstehen / selbige durch die Geistlichkeit davor erkandt / und von der weltlichen Obrigkeit darauf die Verordnung ertheilt werden solte / deren Anhängere vor Ketzer zu halten und zu tractiren / so wäre einem Beambten solchen falls nöthig zu wissen / was die Rechte wider solche Leute verordnet / welches dann vornehmlich darinn bestehet / das die Ketzer 1. Keines Privilegij fähig seyen / welches im Ansehung der Religio concedirt worden /

L. 1. C. de hæret. & Man. ibique Brunnem.

Dahero dürffen sie auch keine Kirchen oder geistliche Zusammenkunfften halten.

L. 15. C. de Epis. and. L. 3. C. de hæret.

2. Sie können weder ein Testament machen / noch zu Erben eingesetzt werden/ auch sonsten keinen giltigen contract mit andern schliessen / sich aber wol obligiren/

L. 3. C. de hæret. & Man.

3. Die Kinder der Ketzer können ihnen nicht succediren/ sie nehmen dann eine der Christlichen Religion an.

L. 19. C. de hæret.

4. Ein Ketzer kan kein Zeuge seyn wider einen Christglaubigen / es wäre dann ein besonder schweres Laster/und anderst nicht hinter die Warheit zu kommen/welches dann von gerichtlichen Actibus zu verstehen / massen ausser Gericht selbige zu admittiren

Brunnem. ad L. 21. C. de hæret.

§. 50.

Unter denen Unglaubigen seynd auch die Juden zu zählen / welche / weil sie nicht nur in dem H. Römischen Reich geduldet / und von denjenigen in ihren Landen angenommen werden können / welche dieses Recht haben / wie zusehen in der guldenen Bull tit. 9. in fin. ord. Pol. de anno 1548. §. Item nachdem 2c. mithin auch vor Römischem Burger zu halten seyn/und der Burgerlichen Privilegien geniessen/

Mynf. 5. O. 6. Masc. C. 945. n. 23.

Tusch. C. 377. Lit. J.

Also fället einem Beambten ihretwegen noch etwas mehrers zu wissen vor / besonders da sie theils unsern Gesetzen unterworffen / theils etwas so wol zum Besten/ als zum Schaden / vor denen Christen haben.

§. 51.

Nun ist zwar wol im ersten Theil dieses Werckes Tit. 25. unterschiedenes von den Juden beygebracht worden / dahero vor dieses mal nur dieses beyzufügen/ daß alle Händel der Juden/sie treffen Criminal-oder Civil-Sachen an/welche unter ihnen selbst / oder zwischen ihnen und denen Christen in Controvers seynd / vor der Obrigkeit deß Orts/nach den gemeinen Käyserlichen bey den Christen üblichen Rechten / als dann so mehr / da was besonders darinnen der Juden halben verordnet / es falle dann ein Casus vor/ der in denen Mosaischen Rechten in specie auf die Juden decidirt ist / welchenfalls darauf mit zu sehen / sollen abgehandelt und entschieden werden

L. Judæi 8. & 15. C. de Judæ.

Also / weil wegen der Vätterlichen Potestät der Juden halben weder im Mosaischen/noch Käyserl. Rechten in specie nichts gewisses definirt ist / so bleibet man dißfalls bey den gemeinen Rechten

Hahn. in Tract. von der Juden Ordnung §. 18. Ayrer in Proc. p. 1. c. 8. obs. 1. n. 19.

Wobey

Wobey dieses etwas besonders / daß / wo ein Jüdisches Kind den Christl. Glauben annimt / es in allem / was zu seinem Besten dienet / der Vätterlichen potestät entnommen ist / ja es muß der Vatter ihm auch bey Lebzeiten zum Unterhalt seine Legitimam zustellen.

Ascan. Clemens de patr. pot. c. 6. Effect. 6. & 7.

Das Sächsische Land-Recht räumet den Juden etwas mehrers ein / indem es ihnen unter sich vor ihre Richter oder Barnosen zu streiten erlaubet / da sonst im Civil-Recht ihnen eigene Richter zu haben verbotten ist.

Landr. lib. 3. art. 7. L. 15. C. de Jud. ibique Brunnem.

Da aber unter sich in Civil-Sachen die Juden auf einen gewissen Scheids-Richter ihrer Religion paciſciren / oder compromittiren wollten / ist solches ihnen zugelassen / und ist der vom Schieds-Richter geschehene Ausspruch kräfftig / doch daß selbiger von der ordentlichen Obrigkeit exequiret werde.

d. L. 8. verſ. ſi quis C. de Jud.

Wann nur in dem vorhandenen Fall das Mosaische Gesetz klar / und keine tradition der Juden ist / welche dem gemeinen Recht zuwider laufft

Reinck. de Regim. Sec. & Eccleſ. lib. 2. claſ. 2. c. 3. n. 9.

§. 52.

Liese aber ein solcher Caſus vor / davon der Juden halben in gemeinen Rechten nichts / oder ein widriges / ausgedruckt zu finden ist / so kan so dann / nach einiger Rechtsgelehrten Meynung / wie in vorigem §. gemeldet worden / das Mosaische Gesetz von dem Christlichen Richter gar wol appliciret werden / weil es / gleich andern Special-Gesetzen und Statuten, dem gemeinen Recht derogiret / oder seinem Abgang ſuppliciret. Also wann eine Controvers wegen Erbschafftlicher Succeſſion, da kein Testament vorhanden / vorfällt / so kan der Richter wider das gemeine Recht in Nov. 118. c. 8. nach der Sanction Numer. c. 27. verſ. 8. das Manns- dem Weibsbild vorziehen.

Schneid. ad pr. J. de hæred. quæ ab int. Marant. ord. Jud. p. 3. n. 49. Wehn. voce Juden / pag. 222. Stamm. de Servit. perſ. l. 1. tit. 5. c. 4 n. 9. ſeq. & n. 17. ſeq.

Also wird unter ihnen die Beschneidung nach dem Gesetz Gen. 17. toleriret.

L. 11. ff. ad L. Corn. de ſicar.

In Ehe-Sachen aber / es treffe die Contrahir- oder Diſſolvirung der Ehe an / ist besser daß man sie dem Mosaischen Gesetz nicht überlasse / sondern zur Obſervirung deß gemeinen Rechts anhalte: Wiewol andere ihnen die Ehescheidungen noch concediren.

Stamm. d. l. n. 13.

Myler. c. 60. in fin. L. 7. C. de Judæ.

Dahero ihnen die Poligamia nicht zu verstatten / sondern man kan den Ubertretter nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gar wol abstraffen / es wäre dann daß

daß er die erstere zuvorn durch einen Scheid-Brieff nach der Mosaischen Vorschrifft von sich gelassen.

Brunnem. ad L. 9. C. de Jud. n. 6.

Also hat auch das Gesetz von Heyrathung des Bruders Frau oder Frauen Schwester Gen. 39. Lev. 18. vers. 18. Deut. 25. nicht mehr statt/ und ist aufgehoben in L. 5. L. 8. L. 9. C. de incest. nupt.

§. 53.

Ausser diesem seynd gewisse Fälle/ in welchen denen Christen mit den Juden gar keine Gemeinschafft vergönnet wird/ worauf auch eine Obrigkeit und Beambter zusehen. Also kan ein Christ keinen Juden/ noch ein Jude einen Christen heyrathen

L. 7. C. de Judæ.

So gar/ daß/ widrigen Falls/ und da ein Christ mit einer Jüdin sich fleischlich vermischet/ oder sie gar ehelichet/ die Straffe auch biß auf die Lebensnehmung kan extendiret werden

L. 6. C. de Judæ. ibique Brunn.

Ruding. 3. obs. 13. n. 11.

Alldieweilen aber die Straffe deß Ehebruches bey den Römern nicht allezeit capital gewesen/ also will man auch etwas gelinder/ und mit dem Staupenschlag zu frieden seyn.

Carpz. p. 4. C. 26. d. 4.

Wie dann auch die Straffe gemindert wird/ wann es nicht ausser der Ehe der Christlichen Religion zum Schimpff/ sondern aus blosser Geilheit geschehen

Carpz. prax. Crim. quæst. 69.

Ferner soll kein Christ einen Juden dienen/ oder Medicamenta von ihm nehmen

C. Judæis. 5. pr. C. ad hæc. 8. x. de Jud. c. nullus 28. q. 1.

Wehn. voce Juden. Stamm. de servit. pers. l. 1. tit. 5. c. 1. n. 20.

oder Christen Weiber die Jüdinnen zu Ammfrauen und Stillammen brauchen

d. l. 8. & c. & si Judæos 13. X. d. t.

§. 54.

Ist noch die Distinction übrig da theils Leute einer guten Existimation und ehrlichen Namens/ theils aber infam oder untüchtig/ ehrlos und verläumte Personen seyn. Vor jene streitet zwar die General-Regel/ daß ein jeder vor fromm und ehrlich præsumirt wird/ biß man ihm ein widriges dargethan/ und zwar durch solche Leute die auch integræ famæ & existimationis seynd.

Barbosa in Thes. lib. 3. c. 30. ax. 9.

Die unehrlichen aber betreffend ist erstlich zuwissen/ daß die infamia zweyerley sey/ juris und facti; dann gleich wie einige Sachen an und vor sich selbst schändlich seynd/ und durch keines Menschen Meynung können justificiret werden/ einige aber zwar

zwar an und vor sich nicht schändlich / gleich wohln frommer und ehrlicher Leute Censur und Meynung nach unanständig seyn / so giebt es auch zweyerley böse Nachreden / einige/ welche die Rechte selbst an die Hand geben und juris genannt werden / andere aber / die zwar die Jura nicht notiren / gleichwol eine solche That mit sich führen / daß ehrliche und tapffere Leute es tadeln müssen / und wird dahero infamia Facti genannt.

§. 55.

Es wird aber die infamia juris entweder unmittelbar und ohne einige richterliche Erkandtnuß / da das Recht selbst einen zum Schelm oder ehrlosen Mann machet / und eine blose delaratoria nöthig ist / oder mediatè vermittelst richterlicher cognition und Ausspruches/irrogiret. Zu jener gehören 1. diejenigen/die ums Gewinns willen sich auffs Klopff-Fechten / Gauckeln / und Bossenspiele legen.

L. 1. L. 2. §. 4. L. 4. ff. de his, qui not. infam.

Welches aber heut zu Tag nicht mehr observiret wird/ und seynd hierinn die Heyden religiuser gewesen als die Christen/wie auch hierüber klaget

Brunnem. ad d. l. 1. n. 2. & 5.

2. Verstockte Ketzer und Gotteslästerer.

L. 1. §. 1. C. de summ. Trinit. Policey Ord. de An. 1577. tit. 1. §. 7.

3. Der sein Ehe-Weib oder Kinder um einigerley Genuß willen willig zu unkeuschen Wercken verkauffet / oder gebrauchen läst / oder auch selbst seinen Leib zur Unzucht um Gewinst willen preiß giebt / als da seynd öffentliche Huren und prostibula

ord. Crim. art. 122.

Eck. tit. de his, qui not. n. 7.

4. Die Wittib/welche vor verflossenem Trauer-Jahr wieder heyratet / ein anders ist/wann sie sich bloser Dinge verlobet.

L. 9. L. 10. ff. de his, qu. not. inf. ibique Brunnem.

Welches aber so wol nach dem Canonischen Recht/als durch vieler Orten Gewonheiten aufgehoben / wann sie nur nicht schwanger ist

c. pen. et ult. x. de sec. nupt.

ad d. L. 8. & L. 11. d. t. & ad L. 15. C. ex. quib. caus. inf.

Eck. ad d. t. n. 8.

Davon aber an einem andern Ort mit mehrern.

5. Das Weib/welches im Ehe-Bruch erwischet ist.

L. 43. §. pen. & ult. de rit. nupt.

Hahn ad Wes. tit. de his, qui not. inf. n. 5.

6. Der zu einer Zeit sich mit zweyen verlobet / oder gar selbige ehelihet.

L. 1. in fin. L. 13. §. 1. seq. d. t.

Manz. in Bibliot. aur. Tit. de his, qui not. n. 80.

7. Die sich vor schwanger ausgiebt und ist es nicht / gleichwoln hiedurch in deß Manns Verlassenschafft eingesetzet wird

L. 15. d. t. junge L. 1. §. 1. de vent. in poss. nit. Eck. d. t. §. 7.

8. Offenbare Wucherer.

L. 20. C. ex quib. caus. infam.

Welche auch noch andere Straffen in Jure zu gewarten haben / als die Versagung ehrlicher Begräbnuß / können nicht Zeugschafft geben / oder ein Testament machen / und werden um den vierdten Theil des Capitals gestrafft

R. J. de An. 1577. tit. von wucherlichen Contracten.

9. Wer mit dem andern vor angetrettenem Gericht oder Bevestigung deß Kriegs-Rechtens / wegen eines beschuldtigen Verbrechens / welches keine Leib- oder Lebensstraff mit sich führet suo nomine, ein anders ist/wann Ers als ein Procurator thut / paciscirt oder transigiret / sintemahlen er sich eo ipso deß Lasters schuldig giebt.

L. 4. §. fin. & L. 5. ff. d. t.

Welches aber zu verstehen / wann er sich mit Geld abgesunden / nicht aber wann es umsonst geschehen.

L. 6. §. 3. d. t.

Gail. 2. O. 202. n. 17.

Oder durch interposition und bitte guter Freunde

Manz. in Biblicoth. aur. tit. de his,qui not. n. 45.

Andere hingegen halten davor / daß vor angetrettenem Process transigirt werden könne / nicht aber nach demselben / und wann lis contestirt worden / welche Meynung billiger zu seyn scheinet / als die vorige.

vid Hahn. ad Wes. d. t. n. 5.

Brunnem. ad L. 5. d. t.

Manz. d. l. n. 50.

Es halten auch einige davor / daß der paciscent oder transigent die infamiam vermeiden könne / wann er die Worte beysetzet/ es sey nicht aus einiger wissentlichen Schuld / sondern pro redimenda vexa geschehen / welches aber andern billich mißfällt / weil alle verbottene transactiones auf diese Weisse könten legitimirt werden.

Müller ad Struv. Ex. 7. th. 18. E.

Manz. d. l. n. 48.

Wes. vers. non etiam ibique Hahn. Brunnem ad d. L. 5. n. 4.

Es wird auch der nicht infam, der über ein Laster/welches Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehet / transigiret.

Brunnem. ad d. L. 5. n. 2.

10. Welche incestas nuptias oder Blut-schändende Hochzeiten machen/

L. 7. C. de interd. matr. int. pupil. L. 4. C. de incest. nupt.

11. Die

11. Die Meineydige / wann sie aus Boßheit und Vorsatz dem andern zum Schaden falsch geschworen / nicht aber wann es aus Zorn und Ubereilung geschehen

c. infames 6. quæst. 1. c. 10. x. de jurei. Ord. Crim. art. 107. Eck. h. t. n. 9.
Hahn. ad Wes. h. t. n. 5.

12. Diejenigen / welche die Gräber und Erbschafften berauben.

L. 1. de Sepulch. viol. L. 12. C. ex quib. caus. inf.

13. Welche wegen begangener Verleumdung und Prævarication per publicum judicium condemniret worden.

L. 1. L. 4. de his, qui not. Eck. d. l. §. 7.

14. Diejenige / so wegen gewisser contracten, als da ist das Mandatum, die Societät / das Depositum und Vormundschaffts-Führung directis actionibus conveniret / und wegen begangenen Betrugs condemniret seynd: Blose Paciscenten aber über solche delicta werden nicht infam.

L. 1. L. 6. §. fin. d. t. L. 7. Eod. Eck. d. l. n. 7.
Zoes. d. t. Coll. Argent. ht. n. 19. seqq.

15. Soldaten / welche als Schelmen vom Regiment gejagt werden / wann nur die Ursach zugleich exprimiret wird

L. 2. §. 2. d. t. L. 13. §. 3. de re mil.

Mehrere dergleichen species dieser infamiæ siehe bey dem

Manzio. d. tract. Tit. 8. n. 93. usque 145.
Coll. Argent. h. t. n. 28.

Wobey doch zu notiren / daß die Dd. die species infamiæ, welche immediatè à Jure notiret werden / mit denjenigen confundiren / welche per sententiam Judicis irrogiret werden / dahero sicherer / daß alle diejenigen zur ersten classe gezogen werden / welche / per Leges Civiles eine infamia aufgeleget wird / obschon die Sententia Judicis dazu kommet / und den Verbrecher vor infam per sententiam declaratoriam erkläret / massen er eo Casu nur die Leges Scriptas ad Casum præsentem appliciret / und die immediatam Legum notationem entdecket. Hingegen würde alsdann erst die infamia per sententiam Judicis imponiret / wann die Leges das begangene Factum nicht so gleich einer infamie wehrt achten / sondern die Entscheidung dem Arbitro Judicis überlässet / ob die causa famosa sey oder nicht

Eck. ad h. t. §. 11.
Struv. Ex. 7. th. 18.

§. 56.

Was die infamiam Facti, davon in §. 54. meldung geschehen / anlanget / werden davon bey denen Dd. gleichfalls unterschiedene Species angegeben / als wann 1. wider einen als producirten Zeugen excipiret / und er als unehrlich vom Richter verworffen worden

arg. c. Testimonium. 54. x. de testib. L. 17. C. h. t. ibique Brun.

Gleiches ist auch zu sagen / wann dem Kläger eine exceptio famosa v. g. doli von dem Beklagten opponiret wird.

L. 4. §. 16. de dol. mal. & met. exec.

2. Wann der Vatter im Testament seinen Sohn eines Lasters beschuldiget / und deswegen straffet.

L. 13. 17. 19. h. l. Manz. d. l. n. 159.

3. Diejenigen / denen als indignis geschencket oder vermachte Sachen wieder genommen / und dem Fisco appliciret werden.

Freher. de infam. l. 3. c. 22.

Müller. ad Struv. d. Ex. 7. th. 7.

4. Welche mit Huren und Prostibulis zu thun haben.

Arg. L. 78. de furt.

5. Wer in den Contracten nicht Treu und Glauben hält.

Arg. L. 48. mand. ibique Brunnm.

6. Ein Schuldner der durch sein liederliches Haußhalten und Verschulden bonis cediren muß.

N. 4. c. 3. ibi. cum injuria.

Ein anders ist zu sagen von dem jenigen/welcher durch Unglücksfall zu solchem Extremo greiffen muß.

L. 11. C. h. tit. L. fin. C. qui bon. ced. poss. Eck. h. t. §. 9.

Hahn. ad Wes. §. 5.

§. 57.

Von dieser infamiâ facti differiret abermahls die levis notæ macula, ob sie schon derselben zimlich nahe kommet / wie sie dann von einander in denen LL. selbst unterschieden werden /

L. 27. C. de inoff. Test. L. 2. C. de dignit.

massen die Infamia facti aus eigener schlimmer That und Verbrechen des Infamis herrühret: Die levis notæ macula aber auch ohne dessen Schuld / der damit behafftet ist / zugezogen werden kan /

Müller ad Struv. Ex. 7. th. 20.

und ist dahero nichts anders / als ein Mackel / welches entweder wegen unehrlicher Geburt / oder geringachtigen und abjecten Lebens-Art und Bedienung / oder obschon nicht boshafft, doch unerbaren Sitten und Actionen zugezogen wird. Zur ersten Classe gehören die Huren-Kinder / nicht nur die keinen Vatter angeben können / sondern auch die von einer Concubin oder ledigen Person unehlich erzeuget seynd.

Coler. 2. d. 240. n. 8.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 10.

Thesaur. d. 126. n. 3.

Mev.

Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. Art. 9. n. 20.
Müller. ad Struv. d. l.

Ein anderes ist zusagen von einem ex bigamia simultanea erzeugten Kind.
L. 57. §. 1. de rit. nupt. c. 2. c. pen. qui fil. sint legit.
Hahn. ad Wes. h. t. n. 2.

Item von denen Frühauffen / sintemahln die von den Eltern nach der fleischl. Vermischung erfolgte Ehe diesen Fehler reiniget.
Carpz. Jurispr. Consist. l. 2. def. 267. n. 12.
Hahn. ad Wes. tit. de his, qui sunt sui vel al.

Zur andern Class werden referiret die Hencker / Büttel / wiewol sie andere davon excipiren /
Carpz. 2. d. 112. n. 5. Richt. 2. d. 80. n. 19.
Müller ad Struv. d. th. 20. v. Hahn. ad Wes. d. l.

Die Wasen-Feld-oder Kliemeister / Abdecker / Hundschlager / Cafiller / Reyenfeger / Todtengräber bey Pesten und anderen inficirenden Kranckheiten /
Richt. 1. d. 53. n. 6. Ref. Pol. zu Augspurg de Anno 1530. Art. 20.
Hahn. ad Wes. d. n. 2.

Zur dritten Class können referiret werden / die Verschwendter / Spieler / Vollsäuffer / Vaganten / Störer / Quacksalber / Marckschreyer / Singer und Riemenstecher / welches der R. J. de Anno 1530. tit. 158. ein leichtfertiges Volck nennet /
Müller. d. l.

Hieher aber gehören nicht / wie der gemeine Pövel irrig meinet / Zöllner / Müller / Bader / Pfeiffer / Trommelschlager / Leinweber / Schäfer / oder die von diesen erzeuget seyn / dahero man sie auch noch an theils Orten in die Zunfften zu nehmen difficultiret / obschon die Reichs-Constitutiones diesen Mißbrauch bereits auffgehoben /
Vid. Ord. Polit. de Anno 1530. 1548. 1577. Tit. von Handwercks-Söhnen.
Hahn. d. l. n. 2.

Gleiches ist auch zu sagen von legitimirten Kindern / oder wann jemand eine von einem andern geschwächte ehlichet / der mit dem Hencker und Büttel isset und trincket / oder sonst conversiret / wo es nur nicht gar zu offt geschicht.
Richt. d. 80. n. 20. seqq. Hahn. d. l. ad de tamen Müller ad Struv. d. l. th. 21. y. & ꝛc. Mev. ad J. Lub. lib. 4. tit. 5. Art. 1. in addit. Carpz. i. d. 17.

Incarcerirte / außgepeitschte und torquirte Leute wollen insgemein von aller infamia excipirt werden / wo nicht eine die ignominiam mit sich führende Sentenz vorhergegangen /
L. 14. C. h. t. L. 22. ff. eod.
Manz. d. tit. 8. n. 171.

Allein weil doch ohne vorherigen genugsamen indiciis, die Tortur und Fustigation

 nicht

nicht pfleget applicirt zu werden / so wird wenigstens levis notæ macula ihnen anhangen.

Brun. ad L. 14. C. ex quib. cons. inf. L. 18. Eod.
Müll. ad Struv. d. th. 21. d.

§. 58.

Was den Effectum und Würckungen der Infamiæ betrifft / so seynd solche theils general, daß sie allen speciebus zukommen / theils special, daß sie nur eine und andere angehen. Insgemein ist denen Infamibus der Zugang zur Ehren-Pforten verschlossen /

L. 2. C. de dignit. L. un. C. de in fam. c. 87. de R. J. in 6.

Ja es werden auch / absonderlich bey denen / welche infamia juris notiret werden / die bereits conferirte Ehren-Stellen genommen / und selbige davon removiret /

L. 8. C. de decurion. Manz. d. tit. 8. n. 231.

Dahero können solche ipso jure infames keine Advocatos oder Procuratores in Judicio abgeben / nicht anklagen / sondern nur denunciren / keine Assessores oder Richter / auch keine Soldaten seyn / werden nach fast durchgehender Gewohnheit in Teutschland nicht in die Handwercks-Zunfften gelassen /

L. 1. §. 8. de postul. L. 4. & 8. de accus. L. 2. de off. assess. L. 12. §. non autem de judic. L. 3. C. de re mil.
Carpz. p. 4. C. 45. d. 19.
Eck. h. t. §. 12.
Manz. d. l. n. 236. ob aber

eine infame Person einen Notarium abgeben könne? wird gefraget / und von vielen mit ja geantwortet / wann er nur wegen übel geführten Amts nicht notirt ist /

Mes. h. t. n. 8.

Davon doch andere mit bessern Grund dissentiren / weil bey solchen Personen vor andern Treu und Glauben exigiret wird / ist auch die Constit. Maximil. I. von Notarien de Anno 1512. expresse zuwider.

Bach. & Hahn. ad d. l.
Wesenb. Brun. ad h. t. C. 6.
Eck. h. t. §. 12.

Privat- und Extrajudicial-Aemter aber können infame Personen gleichwol übernehmen / damit nicht ihre Schuld sie von allen Beschwerden eximire / als da seynd Vormundschafften auf sich haben / Schieds-Leute / Bothen / wann es nur keine Cantzley und Gerichts-Bothen seyn / abgeben ꝛc.

L. 1. §. 3. de postul. Wes. d. n. 8.

Nach dem jure Canon. können sie auch keine Testamenta machen /

c. infa-

c. infames 6. quæst. 1.

wiewohl de Jure Civili es anderst beschaffen / als welches nur gewissen Personen diese Macht benimmt.

vid. L. 18. §. 1. qui test. fac. pos. Eck. h. t. d. 1.

2. Kan ein infamis besonders jure talis keinen Zeugen abgeben.

L. 3. de testib. L. 2. de Senat.

Was aber infamiam facti oder levem maculum betrifft / werden zwar die damit notirte nicht völlig à testimonio ausgeschlossen / sie haben aber doch keinen völligen Glauben / und seynd nicht omni exceptione majores, dahero können sie in causis criminalibus, das Laster beleidigter Majestät ausgenommen / keine Zeugen seyn.

Manz. d. l. n. 228. seqqq. Zoes. h. t. in fin. Colleg. Arg. h. t. n. 33.

Doch ist hiebey viel dem arbitrio Judicis zu überlassen / und können sonder Zweiffel theils levis notæ macula afficirte Personen Zeugschafft geben. Also ist dem Scharff-Richter / dem Caviller und Abdecker / jedem in seinen Verrichtungen Glauben zuzustellen.

Müller. ad Struv. Ex. 7. th. 20.

3. Wann einer mit insufficienter Exheredation oder præterition seines Bruders personam infamem vel levis notæ macula notatum instituiret / so kan der Bruder das Testament umstossen / und querelam inofficiosi anstellen: Wann er nur selbst nicht mit gleicher turpitudine behafften ist.

L. 22. C. de in off. test. Hopp. ad J. de inoff. test. Manz. d. tit. 8. n. 238.

Eck. h. t. §. 12.

4. Es gehöret auch diß unter die Effectus infamiæ, daß sie durch bezeugte Reue nicht aufgehoben werde / sondern beständig anhange / wo sie nicht die Obrigkeit / welche hierzu berechtiget / hievon befreyet / davon im ersten Theil tit. 7. §. 21.

& tit. 23. §. 13. seqq. Eck. h. t. th. 12.

Manz. d. l. n. 189. Wes. d. l. n. 8. ibique Hahn.

§. 59.

Es kan aber die infamia, die jenige besonders / welche per sententiam Judicis irrogiret wird / noch vor der würcklichen Belegung abgeleinet werden / und zwar 1. nach der subtilität der Römischen Gesetze / wann der eines judicii famosi Beschuldigte durch einen Bevollmächtigten erscheinet / massen eo casu weder der Reus, noch der Procurator infamis wird. Jener nicht / weil die Sentenz wider ihn nicht ausgesprochen / dieser aber / weil er nicht suo sed alieno nomine condemnirt worden.

L. 6. §. 2. h. t. Wes. h. t. n. 4. & 9.

In Criminal-Sachen aber / wo kein Procurator admittirt wird / nemlich wo die pœna nicht civilis oder pecuniaria fisco applicanda ist / so cessiret auch diese substitutio.

Manz. d. Bibl. aur. Tit. de Procurat. tit. 3. n. 182. seq. Eck. h. t. n. 14.

2. Wann der Richter eine allzugrosse und ausserordentliche Straffe exerciret hat / massen sodann der Excess mit der Infamia compensiret wird.

L. 13.

L. 13. §. 7. h. t. L. 15. ad mun. Eck. d. l.

3. Wann der Richter im Urtheil aus gewissen wichtigen und exprimirten Ursachen dem Verdamten seinen ehrlichen Namen vorbehält.

Wes. h. t. n. 9.

4. Aus der gerichtlichen Observanz, wiewohl es andere auch auf gewisse Maas dem juri Civili conform haben

Hahn. ad Wes. h. t. n. 9.

Bach. ad Treutl. V. 1. D. 8. th. 7. d.

geschiebet auch die remissio, wann der Beklagte entweder vor der Litiscontestation, wie es einige haben wollen / oder nur vor der Sentenz das jenige / worauf er belanget wird / v. g. wann er eines Diebstals wegen ad duplum vel quadruplum, oder wegen Injurien auf ein gewisses Stück Geld conveniret worden / solches so gleich vor Gericht offeriret oder deponiret.

arg. L. 73. de procur. arg. L. 19. C. de usur. L. 9. C. de solut. Manz. d. tit. 8. n. 215. Wann aber die infamia ipso jure ex ipso facto irrogiret wird / hilfft die oblatio nichts / weil die committirte That so gleich den effectum der infamiæ mit sich führet.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 9.

Gail. 2. O. 103. n. 2. sq. don 18. Comm. 8.

Der XI. Titul.

Von Betrachtung des Menschen nach der ersten Societät / oder dem Ehestand / in specie von denen Sponsalibus und Verlöbnüssen.

SUMMARIA.

1. Der Mensch ist ein geselliges Thier / und seynd bey wohlgesitteten Völckern vor Antrettung der Ehe einige *solennia* in acht genommen werden.
2. Was *Sponsalia* seynd / und ob sie unter Abwesenden und Unbekannten *contrahirt* werden können?
3. Wie vielerley die Ehe-Versprechungen seyen / und woraus sie zu erkennen?
4. Wie die *Sponsalia de præsenti & de futuro differiren*?
5. Die *Sponsalia* geschehen entweder heimlich oder öffentlich.

6. Wor-

§. 1.

Nachdem der höchste GOtt nach seinem allein weisen Rath und Willen beschlossen hatte / nach Erschaffung der Welt ihr auch Innwohner zu geben / machte er den Menschen nach seinem Bilde aus einem Erden-Klos / und gesellete ihm hernachmals die Evam zu / weil er sahe / daß es nicht gut wäre / wann der Mensch allein seyn sollte / womit der höchste Schöpffer zu erkennen gegeben / daß auch der Mensch im Stand der Unschuld ein geselliges Thier (animal sociabile) gewesen / und ohne anderer Beyhülffe nicht gut leben können. Es haben aber alle morate und sittenliebende Völcker vor würcklicher angetrettener Ehe einige Solennitäten vorher gehen lassen / um nicht wie das unbändige Viehe zusammen zu lauffen / ohne Erwähnung dieses wichtigen Wercks und Observirung andern dabey vorfallenden erbar- und nöthigern Bedenckens.

§. 2.

Insgemein / wo nicht allezeit / geschehen vor der völligen Verehlichung und Hochzeit die Sponsalia oder Verlöbnusse und Ehe-Gelübde / welche nichts anders seynd / als ein beyderseitiges Versprechen künfftiger Ehe / unter denen / welchen es

in Rechten nicht verbotten / mit Observirung gehöriger Requisiten und vorgeschriebenen Gesetzen. Und kommt das Wort Sponsalia von Spondedo, Versprechen / her/weil beyde Theile einander zu ehlichen zusagen / welches sowohl an-als abwesend geschehen kan/

L. 4. §. 1. L. f. de sponsal.

doch daß die Person mit der man sich verloben will / wo nicht vom Gesicht / doch von Gerücht bekannt sey / dann was man gar nicht kennet / pfleget man auch nicht leicht zu billigen.

Scepliz in prompt. Jur. tit. 43. §. 2.
Beust. de sponsal. c. 5.

§. 3.

Es werden aber dergleichen Sponsalia getheilt/und zwar erstlich dem Canonischen Recht nach/dann das Civil-Recht weiß davon nichts/

Hahn. ad Wes. h. t. n. 3.

und sollte auch in den Judiciis nicht zugelassen werden/

Eck. ad d. t. n. 2. Christin. de caus. matrim. diss. 1. §. 3.

in gegenwärtige oder de præsenti,und zukünfftige/ oder de futuro.

c. pen. de sponsal.

Jene seynd / wann Worte von gegenwärtiger Zeit / also : Ich nehme dich zum Weibe / ich verspreche dir die Ehe ; Diese aber/ wann sie von zukünfftiger Zeit gebraucht werden/als ich will dich zur Ehe nehmen. Allein D. Luther/ dem auch einige unserer Lehrer folgen / befahren / daß durch Vorwand solcher Worte viel recht vermeinte Ehen dissolvirt werden können / concediren aber/daß diß Sponsalia de futuro seyen / wo eine conditio beygerucket wird/ daß / wann du drey Jahr auf mich wartest / so will ich dich zur Ehe nehmen / sintemahlen in diesen Worten/ der völlige freye Wille nicht so / wie in diesen Worten/erhellet : Du sollst mein seyn/ oder ich will dich nehmen/ich will dich nimmermehr verlassen. Wo sich aber zutrüge/daß solche Worte zwischen beyden Personen vorgefallen / die zweydeutig / und auf die gegenwärtige und zukünfftige Zeit applicabel seyen / so soll die Auslegung pro matrimonio geschehen/und die Worte von gegenwärtiger Verlöbnuß verstanden werden.

Beust. de sponsal. c. 9. pag. n. 14.
Stryck. de dissensu sponsalit. sect. 1. th. 22. & 25.

allwo er diese drey Redens-Arten unterschieden wissen will: Ich verspreche hiemit daß Ich mich mit Ihr verloben will : Ich verspreche hiemit/daß Ich sie heurathen will : Ich nehme sie hiemit zu meiner Ehe-Frau an. Das erste seynd/ D. Stryckii Meinung nach / Sponsalia de futuro , wovon die Tractatus sponsaliorum zu unterscheiden wären / weil die Anwerbung keine Verbindung machet / ein anders aber sey/wann schon eine Versprechung zu Heyrathen / und also eine Obligatio mit un-

ster-

terlauffet. Das andere arguire sponsalia de præsenti, weil der consensus sponsalitius gegenwärtig ist / und also auch eine Verbindung zur künfftig erfolgenden Ehe. Das dritte aber/ ob es schon denen Canonisten nach / vor sponsalia de præsenti passiren müsse/ gebe das matrimonium ipsum zu erkennen / weil es doch eben nicht nothwendig/ daß allemahl sponsalia vor der Ehe contrahiret werden müsten / und restire nur die Declaratio, welche durch die Priesterliche Copulation erfolget. Jedoch erinnert wiederum ermeldter vornehmer Author, daß bey allen Consistoriis diß vor Sponsalia de præsenti erkannt werden/ wo der Consens purè und ohne einige Bedingung zur contrahirenden Ehe gegeben worden. Es fragt sich aber: Wann einer sich gegen eine Jungfrau heraus lässet /er wolle keine andere nehmen/ als sie/ ob diß Sponsalia zu nennen seyen? Die Moralisten wollen insgemein hierdurch keine Sponsalia contrahirt halten/ weil kein rechter consensus sponsalitius da ist. Wann aber gleichwohl die Jungfer dieses Erbieten annimmt / und ihr Gegenversprechung thut/ so hat sie ein jus quæsitum, nicht zwar daß er mit ihr sponsalia pura, oder gar die Ehe eingehen müsse / sondern/ daß sie/ wo der Junggesell sich nachgehends mit einer andern verloben will/ einen Einspruch thun/ und wenigstens die Sponsalia hintern kan. Doch müssen dergleichen Reden nicht indistinctè vor kräfftig gehalten werden/ wie sie öffters aus Schertz/ oder in Geheim unter jungem Volck vorlauffen/ sondern es muß ein ernstliches / und in Beyseyn einiger Zeugen vorgebrachtes Versprechen/ seyn.

Stryck. Tract. de dissens. sponsalit. sect. 1. §. 27. seq.

Es fragt sich aber: Ob auch diese sponsalia de futuro und zugelassen seyn/ wann einer verspricht nach seines Ehe-Gattens Tod eine andere zu heyrathen? Neg. arg. L. 83. §. sacram de V. O. & L. 34. §. 2. de contr. empt. Weil 1. in des Promittenten Vermögen nicht stehet/ seinem Versprechen Krafft zu geben / weil er seines Ehe-Gatten Tod nicht wissen kan/ so wenig als ob 2. der andere so lang leben werde / 3. solche Versprechungen auch eine unzimliche Hoffnung auf des andern Tod machen/ oder gar selbigen zu etwas Böses und Nachstellungen alliciren.

Ziegl. ad Grot. L. 2. c. 11. §. 8. & Henning. ad d. l. Carpz. Jurispr. Consist. l. 2. d. 15. n. 5.

Es fallen aber manchmal Differentien und Unterschiede unter diesen zweyerley Ehe-Versprechungen vor. Dann da können 1. die Sponsalia de futuro mit beyder Theile Bewilligungen / oder nur deß einen Theils entstandenen Haß und Widerwillen wieder dissolviret werden / wann auch schon ein Jurament, daß sie einander ehelichen wollten/ darzu gekommen wäre. Hat aber der zuruck trettende Theil keine rechtmässige Ursach/ so büsset der Bräutigam das/ was er der Braut gegeben/ ein/ die Braut aber / wo sie abtritt / muß gedoppelt so viel/ als sie bekommen/ restituiren/ und kan auch der schuldige Theil ad interesse belanget werden.

L. 3. L. 5. C. de sponsal. Struv. Exerc. 29. th. 11.

Wann aber zu denen Sponsalibus de futuro der Beyschlaff gekommen / so haben selbige die Natur der Ehe angezogen / und können nicht nach Belieben dissolviret werden / c.30. x. de spons. Wann auch schon der sponsus protestirte / daß er die Braut nicht künfftiger Ehe wegen beschlaffen.

Men. 3. præs. 1. n. 15. Masc. concl. 1077. n. 11.
Stryck. d. tract. d. 4. §. 12.

Gleiches ist auch von denen Sponsalibus de præsenti zu sagen / daß solche auch nicht mutuo consensu, oder per transactionem können zertrennet werden.

Beust. d. l. c. 10. Struv. Ex. 29. th. 13.

2. Können die ersten Sponsalia de futuro dissolviret werden durch die nachfolgende Sponsalia de præsenti. Wiewol solches indistincte nicht zugestehet

Stryck. de Tract. Sect. 1. n. 34. adde Mev. 8. dec. 42.

3. Ist eine gewisse Zeit in den Sponsalibus de futuro bedungen / binnen welcher einer den andern heurathen will / so ist der andere nach dessen Verfliessung weiters nach zuwarten nicht gehalten. Es ereignen sich noch andere differentien ratione dissolutionis, davon aber unten mit mehrern. Sonst aber wo zwey sponsalia einerley Gattung/ Z. E. Titius verspricht mit Bedingung die Ehe der Maria/ und mit gleicher condition der Margaretha ꝛc. so hat die Priorität die Prævalenz, und werden die erstern den andern vorgezogen/ wann auch schon zu den letztern ein Eyd gekommen wäre.

L. 1. & tt. de sponsal. duorum Text. in prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 60.

§. 5.

Ferner geschehen die Sponsalia entweder heimlich oder öffentlich / öffentliche Sponsalia seynd/ die mit consens der Eltern und die an Eltern Statt seyn/ wo selbige noch bey Leben / oder in Beyseyn einiger / auffs wenigste zweyer Zeugen / contrahirt werden /

t. t. x. de claudest. sponsal.

Heimliche Sponsalia seyn 1. In welche die Eltern nicht gewilliget / und selbige seyn ipso Jure null- und nichtig / wann schon tausend Zeugen sonst dabey gewesen wären. 2. Wann nach verstorbenen Eltern niemand oder nur ein Zeuge bey der Ehe-Versprechung gegenwärtig gewesen. Ob nun schon auch die Letzten in Rechten nicht approbiret werden / so bekommen sie doch ihre Krafft / und kan die Clandestinität purgiret werden / wann beede Theile gegen Zeugen oder ein Consistorium ihr mutuelles Ehe-Gelübd bekennen.

Mev. 8. dec. 39.
Carpz. Jurisprud. Cons. l. 2. tit. 3. d. 34.
Brunn. ad L. 9. C. de Testib. Stryck. de diss. spons. Sect. 4. §. 31.

Dann wo ein Theil sothane Sponsalia clandestina ablaugnete / und sonst keine indicia vor dem andern Theil vorhanden / so tauchen sothane Sponsalia claudestina gar nicht/ so daß dem negirenden Theil nicht einmal das Jurament kan deferiret werden.

Chri-

Christin. d. diss. 1. quæst. 25.

Wären aber Sponsalia clandestina, von zwey Personen sui juris, ohne anwesenden Zeugen contrahiret worden / und es käme der Concubitus darzu / so kan der eine Theil nicht zuruck gehen / oder einwenden / daß die Braut ihme an Stand und Vermögen ungleich sey.

Christin. d. l. quæst. 26.

§. 6.

Es seynd aber auch bey diesen Arthen der Sponsalien gewisse Unterscheide zu beobachten. Dann da werden 1. öffentliche Ehe-Gelübde denen heimlichen / wann sie auch schon eher geschehen / vorgezogen.

c. 2. x. de clandest. sponsal. Beust. de spons. c. 14.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 67. n. 14. Christin. d. diss. 1. quæst. 29.

Wäre aber 2. Zu denen heimlichen Ehe-Versprechen der Beyschlaff erfolget / so ist rathsam / daß wann auch schon die Eltern zu wider gewessen / oder nach dem Beyschlaff öffentliche Sponsalia nach gefolget / daß die Ehe unter denen Verlobten vollzogen werde /

ten vollzogen werde /

Hahn. ad Tit. de spons. n. 3.

Stryck. d. l. c. 3. §. 3. Christin. d. l. quæst. 30.

Carpz. d. l. 2. d. 36. 37. Struv. Ex. 29. th. 17.

weiln durch den Concubitum gleichsam sponsalia publica gemacht / und in den meisten Consistoriis der dissensus paternus nicht attendiret / sondern die Consummation durch Priesterliche Einseegnung erlaubet wird /

Benst. de matrim. c. 47.

Heig. pr. J. de nupt. n. 28.

Cypr. de spons. c. 10. §. 10.

welches um so mehr Statt hat / wann auf die sponsalia clandestina die benedictio sacerdotalis erfolget.

Dedeck. V. 3. Cons.

Theol. l. 4. Sect. 1. n. 12.

Weil aber erstern Falls den Kindern anlaß gegeben wird / sich wider der Eltern Consens zu versündigen / so wäre besser / daß dergleichen Commixtiones die Freyheit der indissolubilität nicht mit sich führten: Dahero auch in der Marck Brandenb. dergleichen mit der cohabitation bestättigtes heimliches Ehe-Versprechen / dannoch per edictum verbotten / und vor nichtig erkläret worden.

Teste Stryck. de dissens. spons. sect. 4.

In denen Orten aber / wo die Commixtio noch so viel Vortheil hat / wird dannoch denen Kindern ihr Ungehorsam nicht straffrey gelassen / sondern es folget ihnen 1. die Enterbung / ob schon nicht nach dem Gemeinen doch Sächsischen Recht /

Ord. Eccles. tit. von Ehe-Sachen §. von Ehe-Gelöbnüssen & Ord. Matrim. Anno 1624. punct. 1. §. 1.

2. Werden sie incarceriret / und 3. ihnen außgeboten und zu Vermeidung Aergernuß zu emigriren ihnen aufferleget.

Carpz. Jurispr. Consf. l. 2. def. 61. n. 14.

Ja wo die Eltern genug wichtige Ursachen ihres dissensus gehabt haben / wollen viel Dd. daß die sponsalia clandestina, des Beyschlaffs ungeacht / können dissolviret werden / sintemalen ja etwas absurdes ist / ein vitium, die Ubergehung nehmlich des Vätterlichen Consensus, durch ein anderes Verbrechen / nehmlich durch den Beyschlaff / justificiren wollen.

vid. Christin. d. diss. quæst. 27.

Gleiches ist auch zu sagen / wann beyde despondenten ihre Winckel-Ehe mit Schwören bekräfftiget hätten / weil sie denen bon s moribus und der den Eltern schuldigen Ehrfurcht zu wider lauffen / und nichts anders wären als ein Band der Unbillichkeit /

Christin. d. diss. 1. quæst. 28.

Weil auch oben gemeldet worden / daß Sponsalia clandestina, zu welchen der Beyschlaff kommet / denen sponsalibus publicis vorzuziehen seyn; so fragt sichs / ob sol- ches auch Statt habe / wann auf solche sponsalia eine wahrhaffte Ehe erfolget? affirm. Dann weil die priora sponsalia durch den Beyschlaff eine wahrhaffte Ehe geworden / wie die meisten Dd. gestehen /

per c. veniens. & c. 15. qu. 30. x. de spons. Men. 3. præs. 1. n. 6.

so kan sine crimine adulterij zur andern Ehe nicht geschritten werden.

c. 1. c. 3. de spons. duorum c. 15. x. de spons. diss. Cypr. c. 10. §. 20. cui satisfacit. Christin. d. diss. 1. quæst. 31.

3. Wann zwey öffendtliche Verlöbnusse de præsenti vorgegangen / so haben die Erstern den Vorzug / wann auch schon zu denen letztern eine eydliche Bestät- tigung oder gar der Beyschlaff gekommen wäre / jedoch nur in diesem Fall / wann der erste Bräutigam oder die erste Braut dergleichen Verbrechere dannoch zu eh- ligen verlanget /

c. 1. & ult. de spon. duor. Carpz. d. l. def. 63. & 65.

Stryck. de diss. spons. cap. 2. Sect. 4. §. 11. & seqq.

es wäre dann daß die Letztere öffentliche Ehe-Verlöbnuß durch Priesterliche Einsegnung wäre consummiret worden. Dann obschon auch in diesem Fall die ersten sponsalia vorzugehen scheinen / und in puncto juris diese sententenz prævali- ret /

per c. 30. 31. x. de spons. c. 3. de spons. duor. Thoming. v. 2. c. 52.

Bell. 4. concl. 28. n. 67.

Stryck. d. L. §. 6. Christin. d. diss. 1. quæst. 35. & 36.

so ist

So ist doch die widrige Sentenz billicher / denen auch die Consistoria mehrentheils nach zugehen pflegen.

Carpz. d. l. 2. d. 66.

Struv. d. l. th. 16. Text. in prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 56.

Besonders wann die letzt-verlobte Person nicht gewust hat / daß ihr Gespons sich bereits weit einer andern öffentlich verlobet / massen sonst wider Verschulden gestrafft würde.

Beust. de sponf. c. 10.

Wie wann aber nach letztern contrahirten publicis sponsalibus eine rechtmässige Ursach von den erstern abzutretten sich ereignete v. g. ein Ehebruch / Leibes-Schaden / oder anderes impediment, kan so dann der Bräutigam die letztern sponsalia adimpliren? aff. und sündiget der Bräutigam hiedurch nicht / weil sein ersteres Versprechen diese Clausul tacitè mit sich geführet / wann die Sache in vorigem Stand verbleibet

Stryck. d. tract. c. 2. S. 4. §. 10.

Ein anders ist zu sagen / wann bey zweyfacher Eheverspruch / da der Contrahent zu den erstern verbunden war / und keine Ursach davon zu recediren hatte / noch vor consummirter Ehe mit der erstern die Sponsalia dissolviret werden / der Bräutigam zu Haltung deß andern Versprechens angehalten werden wolte / dann weil die letztern Sponsalia respectu priorum gar nicht gelten / auch nicht einmal in Ansehung des Versprechens / weil über verbottene Sachen dergleichen nicht zugelassen / so kan er wo er / seinen Consens nicht erneuert / zu adimplirung des letzten Eheverspruchs nicht gehalten werden.

Stryck. d. tract. c. 2. sect. 4. n. 11.

Christin. dess. 1. quæst 4.

§. 7.

Letzlich so werden die Sponsalia auch getheilt in unbedingte (pura) und bedingte (conditionata) Unbediengte seynd / wann man ohn einige Condition sich mit einem verlobet / Z. E. Ich verspreche dir hiemit die Ehe / du sollt mein seyn. Bedingte aber wann ein Zeit erfordert / oder sonst ein Aufschub beygerucket wird e. g. Ich will dich ehlichen / wann ich wieder von der Fremde komme. Wann nun pura sponsalia mit denen conditionatis concurriren / wollen die Doctores jene / wann sie schon posterioa seynd / vorziehen / auch eo Casu, wann die Condition ihr Implementum empfähet.

Carpz. Jpr. Consf. l. 2. d. 70.

Beust. de sponsal. c. 19. §. cæterum.

Schneid. de nupt. p. 1. n. 37.

Welches doch dem Stryckio d. tract. sect. 1. n. 35. mißfället / weil die Conditionalia sponsalia eine gewisse Verbindung haben / nicht zwar / daß der eine Theil vor deren Erfüllung die Ehe vollziehen / sondern daß der andere Theil den Außgang der Con-

Condition erwarten müsse / und sich binnen deß an niemand anders versprechen könne.

Carpz. Jpr. Eccl. l. 2. def. 21.

Und dahero / wie in keinem Conditional contract, also auch nicht in bedingten Verlöbnüssen / die Contrahenten deß contracts sich gereuen lassen und davon resiliren können.

Stryck. de dissens. sponsal sect. 1. §. 35. & c. 4. §. 2.

Christin. de caus. matr. diss. 1. q. 15. & 16. Cypr. de spons. c. 8. §. 3: n. 3. seq.

Welches doch Stryck. d. l. limitiret 1. wo die despondirten sich fleischlich vermischet / weil hiedurch die Sponsalia in jura degeneriren.

Cypr. de Spons. c. 12. §. 15.

Carpz. l. 2. d. 25.

Wann aber die Conditio auf des Vatters Willen lautet / so bleiben die Sponsalia Conditionata, ob schon der Concubitus dazu kommet / biß der Vatter consentiret; weil die erstere Versprechung des Sohns simpliciter und absolutè von deß Vatters Einwilligung dependirt hat / mithin hat dem Sohn nicht zugestanden von der Bedüngnuß eigenes Beliebens zu recediren

Christin. de caus. matr. diss. 1. q. 19.

Wann aber ein junger Gesell oder Jungfrau den Eheverspruch in den Willen eines Tertij conferiren / und haben wollte / daß die Sponsalia nicht sollten gültig seyn / wann nicht diese dritte Person darein willige / so wird dergleichen Conditio pro non adjectu gehalten / weil es dem freyen Willen der Despondenten hindert und restringiret

L. 72. §. 4. de cond. & dem.

Christin. d. diss. 1. q. 24.

2. Wann die Sponsalia pura aus Furcht wie sie in consteantem virum fallen kan / contrahirt worden.

3. Wann die Sponsalia pura posteriora aus einem zustossenden Unfall irritirt werden. Es fragt sich aber wann der Bräutigam die erstere / mit der er sich sub Conditione verbunden verläst / und eine andere heyrathet / nach deren Tod gehalten sey / die erstere / wo sie es verlanget / zu heyraten. Welches Stryck. d. c. §. 7. affirmiret / weil das erfolgte Ehe den Effect deß bedingten Ehespruchs nicht aufhebet / sonst wäre eine boßhaffter Weiß wider die vorherige Sponsalia contrahirte Ehe ein Deckel der Injustiz, und privirte die unschuldige erste Braut ihres adqvirirten Rechts. Was nun ferner die Sponsalia conditionata betrifft wo deren zwey concurriren / sollen die Priora denen posterioribus vorgehen. c. un. de Spons. in. 6. wann auch schon die letztern / als ungiltig / mit einem Jurament confirmirt wären / ob schon die Canonisten ob religionem Juramenti dissentiren

Stryck. d. c. 4. §. 9.

Als wann zum Exempel einer sich mit zweyen unter dieser Condition verlobet / daß er sie

er sie ehlichen wolle / wann sie ihm 1000. Gulden Heyrat-Gut gebe / und es wären beede zu einer Zeit bereit die 1000. Gulden zu zahlen / so hat diejenige den Vorzug / mit welcher die erstern Sponsalia contrahirt worden.

Christin. de caus. matrim. diss. 1. q. 20. pag. 79.

Was aber die Bedingnüsse selbst betrifft / welche denen Sponsalibus pflegen beygeruckt zu werden / so seynd selbige entweder ausdrücklich bedungene / oder tacitè verstandene / und in Jure ausgenommene Conditiones, welche bestehen theils in Göttlicher provision, als wann GOtt will / wann ich lebe; theils in rechtlicher Vorsehung Z. E. Wann du eine Christin bist / wann wir nicht zu nahe im Geblüt seyn ꝛc. theils in des Menschen Thun selbst Z. E. wann du Keusch lebest / wann du mir die versprochene Treue hälst.

Hahn. h. t. n. 3.

Ferner seynd solche Bedingungen entweder möglich und erbar / oder unmöglich und unerbar die mögliche Bedingungen seyn entweder in unsern oder der Eltern Mächten zu vollbringen / zum Exempel / wann du erst eine Reise durch Franckreich thust / wann deine Eltern die Hochzeit ausrichten wollen; oder beruhen im Glücks-Fall zum Exempel/wann mein Schiff aus America wieder kommen wird/ welche dann erst müssen erwartet werden / so daß der eine Theil dem andern/ der sich selbige ausgenommen/zur Consummation der Sponsalien nicht zwingen kan/ ehe die Condition ad impliret ist / noch weniger wann das Bedungene gar nicht erfolget

c. 1. & 5. x. de Condit. oppos.

Carpz. d. l. def. 20. 22.

Wäre aber der Beyschlaff vor erwarteter Condition erfolget/so ist selbige dadurch aufgehoben.

c. 6. x. d. t.

Carpz. d. l. def. 25.

Was die unmögliche Bedingungen betrifft / wann solche der Natur zuwider zum Exempel/wann du den Himmel mit dem Finger anrührest/seynd ihrer viel/ die davor halten / daß solche den Sponsalien nicht hinderlich / sondern pro non adjectis zu achten seyen. Allein weil hier ein solches Werck vorgehet / da beeder Theile Wille offenbahr seyn soll / hier aber nicht kan gesagt werden / daß man was mit Willen verspreche oder eingehe/ weil es in keines menschen Macht bestehet/ dahero seyn solche Worte (wo nicht andere indicia vorhanden / als wann der proferent, dieser Worte ungeachtet/dannoch sich zur andern Person fleissig gesellet/noch mehr aber / da er sie beschliesse / und solchem nach dem Arbitrio Judicis dißfalls viel zu überlassen ist.

Carpz. d. l. def. 23. n. 4.)

mehr zum Schertz auszulegen / als daß ihnen eine obligirende Krafft könne zugeeignet werden.

Struv. Ex. 39. th. 6. Coll. Arg. tit. de Sponſ. n. 9.
Stryck. de diſſenſ. Spons. ſect. 2. §. 21. ſeq. & ſect. 4. §. 18.

§. 8.

Was unerbare Bedingnüſſe betrifft/ ſo seynd ſolche entweder der Subſtanz und Weſen der Ehe zuwieder. Z. E. Jch will dich heyrathen / wann du etwas brauchſt/ daß du nicht ſchwanger wirſt / oder nicht bey mir ſchlaffeſt/ oder ſo lang du mir gefällſt ꝛc. oder ſie ſeynd derſelben nicht eben zuwider/ſonſt aber unzuläßlich Z. E. Wann du mir den oder den umbringeſt/ wann du dich nackend ſehen läſſeſt/ und iſt der meinſten Meinung / daß erſtern Falls keine Ehe verſprochen ſey / letztern aber die Auslegung der Ehe zum beſten geſchehen könne / und ſie pro non adjectis zu halten ſeyn.

c. fin. x. de cond. appoſ. ibique Vivianus in rational. Jur. Pontif.
Stryck. d. ſect. 4. §. 19. Chriſtin d. l. q. 22.
Carpz. d. l. def. 23. Eck. ad ff. h. t. §. 5. Coll. Arg. h. t. n. 9. diſſentit.
Stryck. d. l. §. 23.

Weil bey demjenigen/ der unter einer unerbarn Condition ſich verſpricht/ ein wahrer Conſenſus ſo wenig zugegen ſeyn kan/ als wo er eine unmögliche Condition adjicirt hätte.

Doch iſt diß vor keine ſchändlich- oder unziemliche Condition zu achten / wann einer ſich bedinget/ eine zu ehlichen/ wo er ſie vor eine Jungfer finden würde. Dann obſchon nach der Gloſſa Meinung ad d. cap. ult. ſolches nicht eher / als durch den Beyſchlaff könne erkandt werden / ſo gibt es doch auch andere Arthen darhinter zu kommen/ ob eine noch Jungfer ſey / wann ſie nicht nur von üblen Gerücht/ ſondern auch bey andern im Bett ertappet worden / wann Heb-Ammen ſie nicht vor richtig achten / und dergleichen mehr.

Coll. Arg d. l. Cypr. c. §. 89. Chriſtin. d. Tr. act. diſſ. 1. q. 21.

§. 9.

Was aber erbare Conditionen betrifft/ Z. E. wann dein Vatter drein williget ꝛc. in welchen Fall doch derjenige/ der die Bedingnüß beygeſetzet/ nicht auf lange Zeit/ wann es etwann dem Vatter gelegen / zu warten / ſondern ſelbiger/ wo nichts anders im Weg ſtehet / mit ja oder nein ſich zu erklären ſchuldig iſt / ſeynd ſolche billich zu obſerviren / und zwar/ wo ſelbige nothwendig nach dem Lauff der Natur erfolgen müſſen / Z. E. Wann Morgen die Sonn aufgehet / werden ſie bereits vor erfüllt gehalten/

§. 6. J. de v. o. L. 18. de cond. indeb.
Carpz. d. l. d. 22. n. 2. Stryck. d. tr. ſect. 4. §. 16.

verſiren ſie aber in contingenten und zufälligen Sachen/ ſo muß man den Ausgang erwarten / und wo er nicht erfolget / iſt der Apponent der Condition zu Erfüllung der Sponſalien auch nicht verbunden

c. fin. x. de cond. appoſ. Coll. Arg. d. l. Stryck. d. l. §. 17.

Es ist aber auch diß eine honesta conditio, wann einer saget: Ich will dich nehmen wann du mir 1000. Thaler giebest/und obschon das Civil-Recht solche nicht zu approbiren scheinet / in dem es gleichsam die Liebe feil macht / so erkennet doch selbige das Canonische Recht vor zuläßig.

c. 3. x. de cond. appos. ibique Vivianus in rational. Beust. de spons. c. 18. in fin. Carpz. d. d. 22. n. 8. seqq.

Dieses fragt sich noch bey conditional-Sponsalien/ob ein Theil von der condition wider des andern Willen abweichen / und pura sponsalia daraus machen / mithin die Ehe vollziehen könne? Antwort/entweder gehet die Condition-Erfüllung alle beyde an v. g. Wann der Krieg/wann die Pest vorbey ist; oder nur einen allein v. g. Wann ich 1000. zum Heyrath-Gut bekomme. Ersternfalls wird der Absprung von der Condition nicht zugelassen. Wohl aber letzternfalls.

Christin. de caus. matr. diss. 1. quæst. 17.

§. 10.

Verlöbnüsse können unter denen gestifft werden / welche einander ehelichen können / und wer nicht kan in Ehestand tretten / kan auch keine sponsalia celebriren welches aber seine Ausnahm leydet: Dann eine Wittib darff binnen einem Jahr nach des Manns Tod sich nicht verehlichen / zu verloben aber ist ihr nicht verbotten.

Hillig. ad Don. 13. C. 18.

Ferner wird zum Ehestand ein höhers Alter und Pubertät requiriret / nicht aber in Verlöbnussen/allwo genug ist/wann man das siebende Jahr überstiegen/

L. 14. de spons. c. 4. & seq. de desp. Imp.

und weilen dergleichen Versprechungen mehr von Eltern als Kindern in dergleichen Jahren geschehen/diese auch/ diese auch von dem unterscheidenden Verstand noch nicht seynd/zu wissen/wer ihnen einsten zum Ehe-Gemahl anstehen mögte/als wird auch in denen Consistoriis nicht darauf gesehen / sondern der beyden Verlobten Consens, wann sie zu männlichem Alter gereichet / (dann vor der Pubertät können die nicht dissentiren/so wenig als sie contrahiren können/und besteht eben darinn der Effect solcher Kinder-Verlöbnuß / daß sie ante pubertatem nicht kan auf gehoben werden) erst wieder requiriret. Dahero wann einer von dergleichen unmündig Versprochenen/wie dann nicht nöthig ist / daß er warte/biß der andere Theil auch erst pubes wird / in seiner Pubertät von seinem Versprechen abspringt / und mit einer andern sich de præsenti verlobet/ so hat die erste Verlobung / welche die Art der Sponsaliorum de futuro hat/ihre Endschafft.

c. fin. de despons. Impub. Beust. de spons. c. 3.

Stryck. dissert. de Eventu c. 2. n. 6.

Christin. diss. 1. quæst. 38. & 39.

Zuweilen wird auch von beyderseits Eltern eine gewisse Straffe gesetzet/wann dergleichen unmündiger Kindere Verlöbnusse nicht vollbracht werden / welchenfalls

gefragt wird/ob der eine Theil/der seiner Eltern Versprechen nicht adimpliren will/ solche Straffe erlegen müsse? Da dann recht mit Nein geantwortet wird / weil die Ehen ungezwungen / und der Kinder Leiber nicht ums Geld feil seyn sollen: Wann aber ein pubes cum impubere contrahiret / kan er nicht davon recediren/ wo dieser bey erlangter Pubertät das Versprechen gehalten wissen will / weil jener sein discretes Alter bereits gehabt / und in die Person des impuberis consentirt hat. Wann aber vor des andern Theil erlangter Pubertät/der eine eine;andere ehlichet/ so ist diese consummirte Ehe billich vorzuziehen.

Schneid. de nupt. p. 2. n. 14.
Beust. quæst. 3. & 4. de spons.
Christin. d. diss. c. quæst. 41.

§. 11.

Die Art und Weise wie die Verlöbnüssen celebriret werden/ ist heut zu Tag anders / als bey denen Römern / da gewisse Fragen und Antworten oder Versprechungen der Eltern ihrer Kinder halben / oder beyder Theile unter sich / vorgiengen / dahero auch die Namen sponsus & sponsa entsprossen/ massen dergleichen Verlöbnuß ihr Wesen einig und allein aus der Einwilligung und Consens hat/ welcher entweder ausdrücklich/durch Worte/Brieffe/oder Geberden und Haupt-Wincken am Tag kan geleget werden/

L. 4. 5. 7. L. fin. h. t.

oder tacitè und stillschweigend verstanden wird / wann nemlich zwey Eltern ihre Kinder einander in deren Beyseyn versprechen/und dieselbe nichts darwider reden. Ein anders ist es/wann die Kinder nicht zugegen/und die Eltern versprachen selbige gleichwohl einander / dann in diesem Fall seynd die Kinder nicht verbunden gleichfalls zu consentiren/wann sie Ursachen zu dissentiren haben/

Carpz. d. l. d. 26.

weilen auch der Consens auch ohne Worte kan exprimiret werden / so ist genug/ wann eine zur Ehe angesprochene Jungfer mit dem Haupt ein Zeichen der Einwilligung giebet / die rechte Hand darbietet / einen Kuß giebet/ oder einen auf die Ehe præsentirten Ring nimmet/wann sie schon kein Wort darzu saget.

Coll. Arg. d. l. n. 7.
Beust. de spons. c. 5. diss. Christin. diss. 1. quæst. 44.

So können auch Ehe-Verbündnüsse unter Abwesende/und wie oben §. 2. erinnert/ unter Unbekannte geschehen/ und solches Werck durch Unterhändlere und Brieffe verrichtet werden.

Coll. Arg. d. l. n. 8.
Christin. d. diss. 1. quæst. 42.

§. 12.

Ich hab gesagt/daß auch durch Unterhändler / wann sie nur ein special mandat auf eine gewisse Person haben/

Chri-

Christin. d. l. quæst. 42. L. 34. de ritu nupt.

Sponsalia können contrahirt werden / die deßwegen auch ein Recompens sich ausdingen können / gestalt in L. ult. C. de sponsal. das quantum, wie viel sie sich ausdingen können / determiniret worden. Wann es aber geschicht daß ein solcher Kupler oder Kuplerin die Schönheit / den Adel / Reichthum und andere Qualitäten eines Weibs-Bilds gegen einen Mann herausstreichet / und ihn hierdurch zur Ehe-Versprechung anlocket / es sich aber nachgehends nicht so verhält / so hat er deßwegen keinen Regreß wider den Unterhändler / sondern es seiner Leichtglaubigkeit zuschreibet / daß er eine solche wichtige Sache durch andere verrichten lassen / und sich nicht besser prospiciret.

Dn. Eyben. in addit. ad Zoes. tit. de spons. n. n. 11.

Wann er aber betrüglich und leichtfertiger Weise wider sein besser Wissen / eine vor eine Jungfer ausgiebt / da sie doch geschändet ist / so hat der Beleidigte actionem doli wider dergleichen Kupler und Kuplerin / auch da er sie arm wissend / vor reich beschrieben / actionem ad interesse.

arg. L. 2. de proxenet. Müller. diss. de annul. pron. th. 15.

Was sonst oben gesagt worden / daß ein Unterhändler sich ein Recompens bedingen / und selbiges exigiren könne / gehet bey einem Vatter oder Vormund in Verlobung seiner Tochter oder Pflegling nicht an / weil sie ihrem Ambt nach gehalten seynd / vor dieselbe zu sorgen / und zu anständigen Heyrathen zu verhelffen.

Perez. d. t. n. 21.

§. 13.

Indem nun berührter massen der Consens und Einwilligung der Contrahenten den Verlöbnüssen das gantze Wesen giebt / so ist leichtlich zu schliessen / daß alles was den freyen Willen zu wider / auch denen Sponsalien im Weg stehe / als da seynd 1. der Betrug / 2. die Gewalt / 3. eine hefftige eingejagte Furcht / 4. der Irrthum / 5. übermässige Trunckenheit und anderes davon / und was hier auch von der Eltern Vorwissen und Einwilligung / und wie nöthig selbige ad sponsalia seynd / sollte beygerucket werden / weil gemeiniglich davon in Tit. von der Hochzeit oder Ehe gehandelt wird / wollen wir in dem folgenden Titul mit mehrern reden. Inzwischen sey nur diß wenige beygerucket / daß aller Betrug / er geschehe circa substantialia oder accidentalia matrimonii, die Sponsalia annullire / und ist genug daß Braut und Bräutigam nicht eingewilliget hätten / wann sie des Betrugs wären vergewissert gewesen.

Bes. 5. C. 238. n. 51.
Coth. 1. V. 1. n. 729.
Christin. diss. 2. quæst. 16.

Es liegt auch daran nicht / ob der betrogene Theil den Betrug bald hätte erfahren können oder nicht.

arg. L. 7. de dol. mal. Cypr. de sponſ. c. 1. §. 18.
Stryck. de diſſ. ſponſal. ſect. 2. §. 12.

Gleiches iſt zu ſagen/wann auch ein Tertius, jedoch auf Befehl deß einen Contrahenten/einen dolum vor ihm begehet.

Zoeſ. ad ff. tit. de dol. n. 11.
Stryck. d. l. th. 16.

Iſt aber nur ein dolus incidens mit eingelauffen E. g. Mævius will die Titiam ehelichen / und da dieſe ſolches mercket/ redet ſie viel von ihrem Vermögen/ und confirmiret gleichſam den Titium hiedurch in ſeiner Liebe / daß hierauf die Sponſalia erfolgen/ſo können nachgehends/ wo das Vermögen ſich nicht findet / die Sponſalia nicht diſſolviret werden. Ein anders iſt es / wo Titius die Mæviam zu ehlichen ſich noch nicht entſchloſſen/ſondern erſt auf ihr Vermögen inquiriret/ oder ſie zu ehligen verſpricht/wann ſie ihm ſo und ſo viel zubringet.

Stryck. d. Tract. §17.

Von der Furcht iſt nach deren Beſchaffenheit zu judiciren / ſonſt aber reſpectu perſonæ inferentis kein Unterſcheid / und obſchon der metus reverentialis ausgenommen wird/ſo muß man doch auch auf die mores des Vatters / und wie er ſich gegen die Kinder hält / ſehen. Hieher gehöret auch der Caſus, wann man einen jungen Geſellen bey einer Junfrau allein antrifft / und ihn zwinget / ſich mit ihr zu verloben.

Brunn. ad L. 22. n. 7. de rit. nupt.
Carpz. Juriſpr. Eccl. l. 2. d. 28.
Stryck. d. l. §. 18.

Welcher auch §. 19. mit Verwerffung der Diſtinction, unter einen gantz und halb vollen / bey einer jeden Trunckenheit die Gegenwart des conſenſus ad ſponſalia deſideriret / und davor hält/ daß liederliches Weibs-Volck mit vollen Leuten von der Ehe handele / ein eheliches Menſch aber es lieber auf nüchtern Mund verſchiebe.

Stryck. d. l. §. 18.
Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 13.

Wann auch circa religionem ein error vorgegangen / oder man hat an ſtatt einer frommen und erbaren Jungfer/mit einer Gottloſen und liederlichen Menſchen ſich eingelaſſen / will Stryck. d. l. §. 31. daß ein repudium könne gegeben werden / davon doch wegen diverſer religion diſſentiret

Chriſtin. diſſ. 2. quæſt. 14.

es wäre dann ein Geſetz vorhanden / daß keiner mit einem andern Religions-Verwandten ſich verehlichen ſoll ; Ein anders ſey zu ſagen von Türcken / Juden und Heyden. Und vorgemeldetes hat auch ſtatt/ wann der Bräutigam erfähret/daß die Braut mit einem andern zu thun gehabt/ wann ſie auch ſchon mit Gewalt wäre geſchändet worden.

Cypr. de ſponſ. c. 13. §. 42.

Glei-

Gleiches Recht hat auch die Braut / wann sie erfährt / daß der Bräutigam mit einer andern schon zuthun gehabt hat.

Stryck. d. l. §. 34.
Carpz. d. l. 2. def. 188.
Finckel. O. 20. n. 85. vide inferius §. 18.

§. 14.

Was auch §. 11. gemeldet worden / daß durch Brieffe ein verbindlich Ehe-Gelübd geschehen könne / ist nicht von Bulen und Liebs-Brieffen / welche das junge Volck öffters hinter der Eltern Wissen und Willen einander zuzuschicken / und mit grossen Beteuerungen sich zu Verbinden pflegen / wann man nach Observirung dessen / was die Rechte zum Ehestand / davon Tit. seq. erfordern / sich wohl bedächtlich schrifftlich verbindet. Wolte nun dergleichen Brieffe Inhalt von denen Scribenten verdrehet werden / so hat der Richter den eigentlichen Wort-Verstand in der gleichen Brieffen nachzugehen / ja in dubio pro matrimonio zu sprechen.

Müller de liter. amat. th. 15. & 25.

Wann aber nicht andere Merck-Mahle einer ehelichen Liebe vorhanden / so seyn diese Worte nicht gnug zum völligen Beweiß einer Ehe-Verbündnuß: Du bist mein / du bist mein allerliebstes Hertz auf dieser Welt / ich will dich nicht verlassen: Wann ich heurathen solte / wolte ich keine andere nehmen als dich / du gefällst mir einig und allein ꝛc. Dann die Worte / welche zum Ehe-Verspruch requirirt werden / sollen klar und gewiß / nicht zweiffelhafft und zwiedeutig seyn / ausser dem werden sie vielmehr vor dem producenten expliciret /

Cypr. de spons. p. 2. c. 3. §. 1. n. 3.
Carpz. p. 4. c. 20. d. 9. n. 5.
Stryck. diss. de Civilit. nociva C. 2. §. 21.
Müller d. l. th. 16. seqq.

nimt aber der andere Theil dergleichen verbindliche Brieffe an / und wiederspricht denselben / oder remittirt sie nicht / so giebt er dadurch ein Zeichen der Einwilligung an den Tag / wo er nicht durch andere Umstände adminiculirt wird.

Berl. p. 1. C. 36. n. 2.

davon aber andere vielleicht besser dissentiren / weil seine Gedancken ungewiß seyn / und aus denselben kein Consens zu schliessen ist / hingegen kan auch der andere Theil / wo der eine auf dem Brieff lang nichts antwortet / von seinem offerto wieder abtretten.

Christin. d. diss. 1. quæst. 43.

§. 15.

Man pfleget aus denen auf die Ehe gegeben und acceptirten Ringen sponsalia zu probiren / und ist in der Christlichen Kirche fast durchgehends recipirt / daß vor der Copulation, wann zuvor auch andere requisita in acht genommen worden / auch

auch Trau-Ringe gegeben werden / in einigen Orten aber wird es Leuten von geringem Stand vor übel gehalten / doch werden selten ein paar zusamm kommen / die nicht einander etwas / es sey so gering es wolle / auf die Ehe geben / welches nach der Acceptation den annehmenden Theil zur Ehe verbindet / wo aber der Consens ermangelt / oder das Dargebotene nicht angenommen / oder nicht mit expresser Meldung / daß es auf die Ehe geschehe / dargereichet wird / so wird dieser Actus mehr einer schlechten Verehrung / als Ehe-Verlöbnuß zugeschrieben / und ist die Intention mehr aus den dabey gebrauchten Worten / als aus dergleichen Signis zu nehmen.

vid. Latius Müller in disp. de annul. pron.

Dieses ist noch zu erinnern / daß alles / was auf die Ehe gegeben wird / wann selbige nicht erfolget / und eine oder beede Persohnen von ihrem Versprechen abweichen / heut zu Tag die Consistoria sich vindiciren und anmassen. Stirbt aber eine von beeden Verlobten / so wird es nach dem Civil-Recht so gehalten / daß wo der Bräutigam sein Ehegelübd mit einem Kuß bestättiget / die Helffte des Geschencks der Braut verbleibe / was aber diese dem Bräutigam geschencket / fället nach ihrem Tod alles ihren Freunden zuruck.

L. 16. C. de donat. ante nupt.

Ob aber solches heut zu Tag noch Statt habe / wird billich dubitiret / zwar will das

Colleg. Arg. h. t. n. 11.

Carpz. p. 3. C. 19. d. 13. & 14.

Lauterb. disp. de arrha th. 142. seqq.

indistinctè statuiren / daß der überlebende Theil von der empfangenen Verehrung nichts restituiren dürffe / andere unterscheiden: Ob etwas verehret sey ohne Absehen auf die Ehe / oder auch nur vor dem Ehegelübd / so sey es eine simplex donatio, und könne nicht revocirt werden. Oder ob es geschehen nach versprochener Ehe / und wie solches tacitam conditionem in sich hat; wann die Hochzeit erfolget / solche aber durch den Todt eines Theils verhindert worden / so müste auch das empfangene restituiret werden /

Brunn. ad L. 12. & 15. C. de donat. ante nupt. & ad L. ult. de sponsal. Christin. diss. 2. quæst. ult.

Das beste ist / daß man dieser Sache entweder durch zeitliche Ehe-Pacta prospicire / oder auf die Statuta locorum sehe / wie es in Erb-Fällen mit succession der Frauen gehalten wird. In Franckenland ist an unterschiedenen Orten per statuta introduciret / oder usu recipirt / und darauf gesprochen / daß die Weiber ihren Männern / & vice versa, einander / auch mit exclusion der Seiten-Erben succediren; wann nun sponsalia de præsenti vorhanden / welche denen matrimoniis æquipariret werden / so ist billich / daß der Uberlebende dergleichen Verehrung behält.

§. 16.

Was den Effect und Würckung dergleichen sponsalien anlanget / so führen sie

sie 1. die Einwilligung in die Ehe mit sich/ dahero wo der Bräutigam seine Braut beschläfft / ist die Præsumption vor ihm / daß er die Ehe vollziehen / keines weges aber eine fornication begehen wollen / welche præsumptio keine widrige probation oder protestation, als welche facto contraria, admittirt /

Coll. Arg. h. t. n. 15.

2. Operiren sie eine quasi affinität zwischen des Bräutigams und Braut Befreunden / so daß selbige einander nicht heurathen können / davon aber an andern Orten mit mehreern.

L. 12. §. 1. & 2. L. 14. §. f. d. rit. nupt. Mejer. ad J. tit. de nupt. pag. 166.

3. In favorabilibus werden fast durchgehends Bräutigam und Braut / wann sponsalia de præsenti contrahirt worden / vor Ehe-Gatten gehalten / nicht aber in odiosis.

Wes. ad ff. tit. de spons. n. 7.

Schurpf. Cent. 3. C. 9.

Jedoch kan ein adulterium in sponsum committiret werden.

L. 13. §. 3. ad L. Jul. de adult. Berl. p. 4. C. 27. n. 140.

Carpz. l. 2. def. 184. n. 4.

4. Kan der Bräutigam wegen der seiner Braut zugefügten Beschimpfung actionem injuriarum anstellen / wann der injurians nur gewust hat / daß die Beschimpffte eine Braut ist.

L. 18. §. fin. L. 15. §. 24. de inj. Stryck. de dissens. sponsal. sect. 4. §. 6.

5. Geben sie actionem dem einen Theil wider den andern / das Ehe-Gelübd zu vollziehen / oder daß Beklagter die der Klägerin versprochene Ehe / gewöhnlichem Christlichen Gebrauch nach / mit öffentlichem Kirchgang und ehelichen Beylager zu vollziehen schuldig / auch auf fernern Ungehorsam durch gebührliche Hülffe und Zwang-Mittel darzu zu compelliren und anzuhalten sey / gestalten dann der Reluctant, wo er keine Ursach zu dissentiren hat / durch Gefängnuß und geistlichen Zwang zur Adimplirung seines Versprechens kan angehalten / oder / wo er gar nicht dazu zu bringen / mit der Relegation, Geld-Straffe / Præstation des interesse, und Resarcirung des Schadens kan angesehen werden.

Coll. Arg. h. t. n. 15. Carpz. Jurisprud. Cons. d. 133. 134.

Stryck. de dissens. sponsal. Sect. 2. n. 4. seqq. Mev. 3. dec. 383. & 6. dec. 358.

Ja wann einer ein Mensch / dem er die Ehe versprochen / beschläfft / und will sie hernach nicht ehlichen / oder vor dem Priester sein Ja-Wort von sich geben / so lässet die Obrigkeit entweder durch den Geistlichen / dessen ungeacht / die Copulation vollstrecken / wie zu sehen

Carpz. d. 135.

oder durch den Stadt-Knecht mit Ja bestättigen; hat er aber die Ehe nicht versprochen / so muß er / seinem Vermögen nach / die Geschwächte / wo er sie nicht ehlichen will / ausser der herrschafftl. Straffe / dotiren / oder sie mit einem standmässigen

gen Heuraths-Gut versehen: An theils Consistoriis heist es vor die Defloration oder vor die Jungfrauschafft satisfaction geben / und das Kind alimentiren / oder sich deswegen mit der Mutter abkauffen.

Carpz. d. l. 229.

§. 17.

Weil aber der Bräutigam zuweilen davon laufft / oder die Ehe versprochen zu haben negiret / so wird im erstern Fall / wann nach geschehener Citation derselbe nicht erscheinet / dieselbe mit dem Kind in sein Vermögen / so viel beeder alimentation betrifft / immittiret / biß sich der Abwesende zur ruckkunfft bequemet / und des Heurath-Guts und Ernehrung des Kindes halben sich mit dem Weibsbild absindet.

Carpz. d. l. n. 230.

Andernfalls aber / weil die Sponsalia clandestina seynd / und man mit der zulänglichen probation nicht auffkommen kan / sind diese Sätze in acht zu nehmen 1. wann der Beklagte weder die zugesagte Ehe noch Schwängerung gestehet / und weder probationes noch præsumptiones wider ihn vorhanden / so ist er von der Anklage zu absolviren.

Beust. de sponf. c. 27.

2. Wann der Actor halb zum Exempel mit einem einigen unverwerfflichen Zeugen probiret / er habe mit einem Weibsbid in dessen Beyseyn ein heimlich Verlöbnuß eingegangen / so kan ihm das Juramentum suppletorium oder Erfüllungs-Eyd nicht zuerkandt werden /

Beust. d. l. c. 41.

es käme ihm dann eine sonderliche præsumption noch zu statten / und liese bey dem einen Zeugen des Gerichts. Oder eines andern nicht-voll glaubwürdigen Zeugens Aussage mit unter. Wobey doch des Richters Verstand des meiste thun muß.

Beust. d. l. c. 42.

3. Kan auch der Angeklagte dem Kläger / welcher vorgiebt es sey ihm die Ehe versprochen / ein gerichtliches Jurament deferiren / und wo er es abschweret / ist sein Gegentheil der versprochenen Ehe überwiesen / es gehet aber nicht vice versa an / daß dergleichen Eyd auch der Kläger dem beklagten auß Furcht des Meineydes deferiren könne / und stehet nicht in der Partheyen Willkühr / sich von einander loß zu schwören.

Beust. d. l. c. 45.

4. Ist aber der eine Theil mit zimlichen suspicionen beladen / oder er gestehet den Beyschlaff / nicht aber die Ehe-Versprechung / und seynd beede Personen am Stand einander gleich / so muß er sich durch das Juramentum purgationis oder Reinigungs-Eyd loß machen / weil die Præsumption vor die Geschändete ist / werde ohne Ehe-Versprechung ihres gleichen nicht zugelassen haben.

Beust. c. 27.

Mey.

Mev. ad Jur. Lub. p. 4. tit. 5. art. 1. n. 6.

hat er auch schon sich durch das Jurament vom Ehe-Gelübd purgiret / so muß er doch der Geschwächten ihr Heurath-Gut geben und das Kind ernehren.

Beust. c. 49.

Zwar erfordert das Göttliche Recht / daß ein Stuprator die von ihm Geschwächte dotiren und ehelichen soll. Exod. 22. v. 16. Deut. 22. v. 28. welches auch das Canonische Recht haben will.

C. IX. de adult.

Es ist aber fast durchgehends auch in den geistlichen Landen von diesem Mosaischen Gesetz abgetretten / und an statt des Wortes Und / das Oder gemacht worden / und nunmehro zur Praxi gedien.

Tusch. Tom. 7. concl. 709. n. 27.

Carpz. p. 4. C. 27. d. 1. n. 6. & in Jurisprud. Cons. l. 1. d. 18. n. 26. adde Jus Lubec. p. 4. tit. 5. art. 1.

Weil nun die necessitas ducendi stupratam, wo kein Ehe-Verspruch vorhergegangen / oder durch ein Local-Gesetz ein anders hergebracht ist / heut zu Tag remittirt ist /

Damhoud. pract. Crim. c. 62.

Berl. p. 5. C. 38. n. 36. Osiand. ad Devt. 22. v. 28.

so muß doch dahin gesehen werden / wie der geschändeten Person eine satisfaction wiederfahre; und weil in denen Legibus nichts determiniret ist / so muß dem arbitrio Judicis dißfalls viel überlassen bleiben.

Richt. 1. d 88. n. 9.

Die gemeine Sentenz ist / daß der Stuprator ihr loco dotis, welches hier gleichsam naturam alimentorum anziehet /

Carpz. p. 4. C. 27. per tot. Zœs. ad Decret. tit. de spons. n. 20.

so viel geben soll / als sie von ihrem Vatter zum Heurat-Gut zu hoffen gehabt / oder ihr Stand und Condition erfordert / oder ist die Geschändete eine Wittib / so viel als ihr Vatter ihr pro dote gegeben.

Wes. ad ff. tit. de adult. n. 20.

Müll. 4. sem. 27.

Richt. d. dec. 88. n. 9.

Carpz. pr. Crim. quæst. 68. n. 13.

Berl. p. 5. C. 38. n. 20.

Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. lib. 2. c. 18. n. 28.

Hart. Pist. obs. 161. n. 2.

Hat aber der Vatter nichts im Vermögen / und sie dahero von ihm nichts zu hoffen gehabt / so soll aus des stupratoris Gütern so viel genommen werden / daß sie dadurch zu einer Heurath gelangen könne.

Mev. ad J. Lub. p. 4. tit. 5. Art. 1. n. 22. & 24.

Würde auch ein sauber-schönes Mägdlein/die ihrer Gestalt wegen eine gute Heyrath zu hoffen gehabt/zu Fall gebracht / so muß der Stuprator sie auch desto besser versehen

Schneid. ad §. in duplum J. de art. n. 11. seq. Mev. d. l. n. 24.

Will aber der Vatter dem Stupratori die geschändete Tochter nicht zur Ehe geben/ wann er sie verlanget/ und hat hiezu keine wichtige Ursach/ so ist der Thäter von der Dotation befreyet.

c. 1. x. de adulter. Mev. ad J. L. d. l. n. 20.

Ausser dem aber/ liget die Dotatio dem Stupratori ob/ wann schon die geschändete bereits von ihrem Vatter oder einem andern ein Heyrat-Gut bekommen hätte/ sintemahlen dieses Heyrat-Gut nicht nur zur Vergeltung denegirter Ehe/sondern auch wegen verlohrner Jungferschafft verordnet ist.

Berl. p. 5. C. 38. n. 36.

Bardeli de satisfact. Stuprat. memb. 4. n. 15.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann die Geschwächte ohne Heyrat-Gut einen Mann bekommen hätte/ weil diß ex Accidenti geschicht/ und ihr dadurch die durch erlittene Schwängerung oder Beschimpffung zu erfordern habende Satisfaction nicht benommen werden kan.

Sayr. in Cas. Consc. l. 10. c. 2. n. 30. seqq. Berl. p. 5. C. 38.

Bardel. d. l. n. 16.

Hätte aber die Manns-Person dem Weibsbild einen Huren-Lohn gegeben/ so hat sie von ihm so wol / als wann er er sonst eine Hure beschlaffen hätte/ kein Heyrat-Gut zu fordern

Mev. d. l. n. 11. & 25.

Wie auch die Dotatio cessiret/ wann die Schwängerung von einem Ehe-Mann/ oder zu nahe in die Freundschafft geschehen/ weil in diesem Falle die Ehe nicht statt hat/

Mev. d. l. n. 9. & 15.

Es ist aber über das Heyrat-Gut der Stuprator auch gehalten/ das erzeigte Kind zu alimentiren/ wo er hiezu genugsam vermögend ist

c. cum haberet x. de eo, qui dux. in matr. Coler. 1. d. 176. n. 89. seq.

Tessaur. dec. 3. n. 7.

Und zwar so lang/ biß es durch eigenen Fleiß und Arbeit etwas erwerben kan/ welche Zeit dem Arbitro Judicis zu überlassen ist/ an theils Orten aber gewisse Jahre/ als das 12. 13. und weiters determiniret wird

Carpz. p. 2. q. Crim. 68. n. 111.

Finck. obs. pract. 102. per tot. Mev. d. l. n. 27.

Stirbt aber das Kind/ ehe es die bestimten Jahre erreichet/ so kan dessen Mutter nach seinem Tod von dem Stupratore nichts mehr fordern/ weil solche personal-præstationes mit der Person aufhören.

L. 8. §. m. d. 9. 10. in fin. de transact. Bald. 5. C. 95.

Doch muß der Vatter das Kind begraben lassen

Carpz. d. q. 68. n. 115.

Hätte sich aber der Stuprator mit der Beschlaffenen überhaupt auf ein gewisses loco alimentationis verglichen/ wie es zu weilen / obschon contra jura, welche über die zukünfftige Alimenta keine transaction verstatten zu geschehen pfleget / und das Kind stirbt noch vor verlauffener Zeit / so verbleibt der Uberschuß der Mutter.

Berl. p. 5. C. 38. n. 47. Finck. d. obs. n. 25.

Und zu dieser Alimentation ist der Stuprator gehalten / wann er das Stuprum gestehet / ob er schon das Kind vor das Seinige nicht erkennen will ; massen er so lang vor den Vatter zu halten/und dem Kind provisionaliter seine Nahrung zu schaffen ist / biß er ein anderes beweiset.

Alex. 5. C. 157. Tessaur. d. 3. n. 4. welcher doch zuvorn eine eydliche Erhartung von dem Weibsbild erfordert

Carpz. d. q. 68. n. 116.

Es hindert auch nicht / obschon die Stuprata zuvorn schon vitiata gewesen / dann ob schon in solchem Fall der Stuprator von der Ehlichung und Dotation befreyet ist / so ist er doch zu Alimentirung des Kinds annoch verbunden. Ja wann man von einem Mädigen anfangs / und da sie Zufall kommen / nichts böses gehöret/ sondern sie in guten Ruff gewesen / sich still und eingezogen bey ihren Eltern oder Befreundten gehalten/ob sie schon durch erlittene Debauchirung in ein liederlich es Leben gerâht / wollen die Dd. daß ihr auch das Heyrat-Gut von dem Stupratore zu entrichten sey.

Mev. d. l. n. 11. seqq.

Carpz. d. l. n. 118. seqq.

Und diese Alimentacions Nothwendigkeit liget auch einem Ehemann ob / der ein lediges Weibsbild geschwängert hat / massen das arme Kind es nicht zu entgelten hat / obschon sein Vatter die Mutter weder heyraten noch dotiren durfft: Und lässet sich von diesen beeden Stücken nicht auff die Alimentation argumentiren

vid latius Carpz. d. l. n. 122. seqq.

Etwas singulares aber ist es / was Brunnem. ad L. 5. de agn. & al. lib. n. 20. Statuiret / daß wo mehr als einer fast zu gleicher Zeit mit einem Weibsbild consvessiret haben / und dahero von wem sie Schwanger geworden nicht zu wissen ist / alle zu deß Kinds Alimentation beytragen sollen / welche Sentenz, ob sie schon in Ansehung deß unschuldigen Kindes eine æquität mit sich führet / dannoch in Judicijs nicht recipirt zu seyn scheinet / weil ein dergleichen Kind pro vulgo quæsito und Vatter-los zu halten / mithin auch keine vätterliche Pflege prætendiren kan / besonders wo die Mutter im Stand ist/selbiges zu ernehren.

§. 18.

Was die Contraria sponsaliorum, und wie selbige dissolviret werden / anlan-

get / so ist oben erwähnet / daß die Sponsalia de futuro mit beeder Theile/nicht aber eines allein Willen können zertrennet werden / nicht aber de præsenti, als bey welchen schon der volle Consens zur Ehe und das matrimonium initiatum obschon nicht consummatum da ist

c. pen. de sponſ. Carpz Jpr. Consist. d. 174.
Stryck. de diſſens. sponſ. sect. 3. §. 7. & seqq. Heig. 2. q. 16. n. 4. seq.
Mev. 5. dec. 193. n. 6. Carpz. 5. R. 108. Christin. diſſ. 2. q. 1.

Doch können auch gegenwärtige Ehe-Versprechungen aufgehoben werden/ nicht zwar nach eigenem Willen und mutuo diſſensu, wie die meisten Dd. und Consistoria davor halten/ obschon Dn. Stryck. d. tract. das Contrarium in Thesi weiset

d. sect. 3. §. 8. & seqq.

sondern auf Erkändnuß der geistlichen Obrigkeit / welche auch in mutuo diſſensu Dn. Stryck. d. l. th. 36. regviriret / und wo nach fleissig gesuchter reconciliation deß beleidigt oder diſſentirenden Theils kein anderer Weg zu hoffen 1. wann vor oder nach dem Ehe-Versprechen der eine Theil mit einem andern sich fleischlich vermischt / es sey die Braut oder Bräutigam (wiewol Cypræ: de Sponſal. c. 13. §. 57. den Mann freyspricht / und nicht gleiche Keuschheit wie vom dem Weibsbild erfordert) verstehe/ wann es von den Sponsalien geschehen Jd. Cypr. §. 56. adde

Christin. de cauſ. matr. diſſ. 2. q. 9.

Und ist genug / wann die Fornication nur præsumtivè probiret wird.

L. 5. C. de Sponſ. Carpz. Jpr. Eccl. d. 184. 185. & seqq.
Christin. diſſ. 2. q. 8.

Wollte aber der Bräutigam/dessen ungeachtet die Geschändete behalten/so kan die Ehe ihm nicht nur keines Wegs gehindert / sondern es soll auch in favorem matrimonij die Straffe erlassen werden

Carpz. pr. crim. p. 2. qu. 56. n. 52. seqq.

Sonst aber wann auch schon die Braut wieder ihrem Willen wäre genothzüchtiget worden / so ist doch der Bräutigam zu deren Ehlichung nicht mehr gehalten/ wiewol einige die Schwängerung requiriren

Beust. c. 10. de Sponſ. Stepan. ad art. 119. ord. Crim.
Schrad. de cauſ. Eccleſ. c. 1. tit. 1. §. 65. Cypr. d. l. §. 48.
Nicol. de repud c. 2. n. 52.

2. Wann eine Capital-Feindschafft zwischen den zweyen Verlobten entstanden/ um so mehr / wo sie sich auch mit Schlagen und hefftigen injuriren hervor gethan und keine Reconciliation zu hoffen

Carpz. d. 176. Mev. 4. d. 43. Schrad. d. l. §. 71. & seqq. Cypr. d. l. §. 82.
Stryck. de diſſenſ. Sponſal. sect. 3. §. 3. & 8. Nicol. de repud. c. 2. n. 15.

3. Wann der Bräutigam ein Haupt-Verbrechen oder malefiz Z. E. einen Todtschlag/Strassen-Raub/ Gifft Mischung/oder ein anderes/ welches ein Capital Straffe und Ehr-Verlierung nach sich ziehet / vorsätzlich begangen

Brun-

Brunnem, in J. Eccles. l. 2. c. 16. §. 7.

Von einem geringen Diebstall aber / der nur mit Gefängnuß abgestrafft wird / ist ein anderes zu sagen

Carpz. d. 177. 178. adde tamen Stryck. ad d. l. Brunn. in notis Cypr. de Sponsf. c. 13. §. 79. Christin. diss. 2. q. 15. Nicol. c. 2. n. 132. seqq.

Doch will gleichwol Carpz def. 179. der Braut nicht auflegen / ihren Bräutigam zu folgen / wann derselbe vor dem Ehe-Gelübd ein Laster begangen / worum er ins Handwerck nicht aufgenommen / sondern anderst hin sich zu begeben gezwungen worden.

4. Wann Braut oder Bräutigam mit einer ansteckenden Kranckheit vor der Ehe befallen wird / Z. E. den Aussatz / Gicht / Schlag / Frantzosen / um deren Willen / ob schon der Bräutigam lang vor dem Eheverspruch damit / und zwar nur durch Ansteckung seines Cammeradens behafft gewesen / dannoch eine Braut von ihrem Versprechen absolviret worden.

vid. Stryck. de diss. Sponsal. sect. 2. §. 41.

Wie wann aber der Gesunde dannoch einen Aussätzigen oder Frantzosen mässigen heyrathen wolte / kan es der Magistrat verhintern ? Die Canones, concediren dergleichen Ehen tit. de conjug. lepr. c. 3. x. de Lepros wann aber solche sehr überhand genommen / und eine infection zu befahren / kan eine Obrigkeit die Ehe verwehren.

Stryck. diss. de Eventu. c. 2. n. 15. seqq Nicol. de repud. c. 2. n. 101. seqq. c. ult. X. de conjug. lepr. Schrad. d. l. §. 70.

Wie dann in genere bey allen Kranckheiten bescheiden zu verfahren / und eine gewisse Zeit zur Cur abzuwarten / um zu sehen / ob die Kranckheit sanabel sey oder nicht / und ob nicht beede Theile deren ungeacht die Ehr vollstrecken wollen / und ohne Leibes und Lebens-Gefahr können.

Carpz. d. 180. n. 13. Cypr. c. 13. §. 65. Stryck. de disens. Sponsal. sect. 2. §. 36.

Gleiches ist auch von andern Zufällen zu sagen / wann man nemlich nach dem Ehe-Gelübd stumm / taub / blind / krumm / lahm / heßlich und gebrechlich wird / daß man kein Arbeit versehen kan. Dann obschon dem recedirenden Theil in solchem Fall fleissig zuzureden / so kan er doch nicht zur adimplirung der Ehe verbunden werden

Carpz. d. 181. Schrad. d. l. §. 69. Cypr. de Sponsf. c. 13. §. 67. seq.

5. Wann Braut oder Bräutigam vor den Sponsalibus rasend gewesen / seynd solche von keinem Bestand. Alber Gentil. de nupt l. 3. c. 7. wann aber der Furor nach denselben sich ereignet / werden sie deswegen nicht dissolvirt. L. 8. de sponsf. L. 18. §. 2. de R. N. es wäre dann keine Hoffnung vorhanden / daß die Vernunfft wieder kommen würde / mithin der verlangte Ehegatt ohne Lebens Gefahr dem andern nicht beywohnen könnte / und hindert nichts / obschon der Furiosus dilucida intervalla

valla hat. Nicol. de repud. c. 2. n. 27. Doch seyn blöde / melancholische und verruckte Personen von den rasenden zu unterscheiden / und dahero der Zustand des Angegebenen von denen Medicis zuvorn wol zu untersuchen / und eine Zeitlang nachzuwarten / ehe man das Ehe-Gelübd zertrennet

Schrad. de caus. Eccles. l. 1. tit. 1. §. 67.
Carpz. d. 183. Coll. Arg. tit. de spons. §. 16.
Nicol. de repud. c. 2. n. 24. & 28.

6. Wann ein junger Mensch / der sein eigener Herr ist / im Trunck die Ehe verspricht / kan er auch davon wieder los gesprochen werden / wann nur die Trunckenheit so gros / daß weder die Sinnen noch der Verstand capabel gewesen ihr Amt zu verrichten / sintemahlen in solchem Fall / das Essential der Ehe / der Consens nemlich / ermangelt / wiewol oben §. 13. indistinctè die Trunckenheit verworffen wird. Nicol. de repud. c. 2. n. 34. seqq.

Beust. de spons. c. n. Alb. Gent. d. l. 3. c. 8.

7. Wann der eine Theil über die Gebühr die Ehe-Erfüllung aufziehet / und zwar wann eine gewisse Zeit determiniret / so ist die Braut ohne dem nicht mehr gehalten / nach dessen Verlauff zu warten

L. 2. C. de spons. L. 2. C. de repud. Nicol. de repud. c. 3. n. 4.

Da aber keine Zeit bedungen worden / und gleichwol in Jure zur Nachwart das biennium oder quadriennium in L. 2. C. de spons. L. 17. ff. de rit nupt. passirlich / jedennoch vornemlich animus absentis zuerwägen ist / so wird dem Arbitrio Judicis überlassen / wie er sich dem gegenwärtigen Theil zum besten zu verhalten / der dann einen Unterscheid machen muß / unter gegenwärtig und zukünfftige Ehegelübde / unter eine freywillige und nothwendige Abwesenheit / dann auch das Alter der Braut consideriren.

Schneid. tit. de imp. p. 4. n. 45. Brunnem ad d. l. 2. Mev. 4. d. 7.
Cypræ de spons. c. 13. §. 70. Brunn. J. Eccl. l. 2. c. 16. n. 9.

Dann wann der Bräutigam aus einer nöthig- und rechtmässigen Ursach verreyst ist / und die Braut hat besonders eingewilliget / so ist sie schuldig auf ihn biß nach verrichteten Geschäfft zu warten / sie wisse dann / daß er noch lang ausbleiben werde

L. Sæpe 17. de spons.

Treffe aber die Abwesenheit nur ein besonders Geschäffte an / so ist darauf zu sehen / ob der Verreissete aus seiner Schuld / oder durch Zufall v. g. Kranckheit aufgehalten wird. Wo diß / so kan die Braut sich inzwischen mit keinem andern verloben / sondern muß seiner Zukunfft abwarten. Wo aber jenes / so kan sie ihn per edictum citiren / und wo er nicht erscheinet / die Sponsalia ex capite malitiosæ desertionis dissolviren lassen.

Carpz. Jpr. Cons. l. 3. d. 57. n. 1. 18. seq. Stryck. d. l. §. 13.
Christin. diss. 2. quæst. 16. Nicol. c. 3. n. 7. seqq.

Wie wann aber die Braut gehöret hätte / daß der Bräutigam gestorben wäre / und

und verheuratete sich an einen andern / es kåme aber der erstere zuruck / gelten alsdann die letztere Sponsalia ? R. Es ist zu unterscheiden / ob sie mit einer glaubwürdigen certioration eines deswegen abgeschickten Bottens / oder Attestat von den Obristen im Krieg / oder genugsamen Nachwart von 5. Jahren / ohne von ihm indessen etwas zuhören / sich legitimiren könne/

L. uxor 7. C. de repud. arth. hodie C. Eod. C. in præsentia 19. x. de sponſ.

Oder nur dem gemeinen Ruff gefolget habe. Erstern Falls bestehen die posteriora Sponsalia, nicht aber beym letztern / wo nicht andere Umstånde concurriren / die dem Arbitrio Judicis heimzugeben ſeynd.

Masc. de prob. C. 749. & C. 1074.

Stryck. d. l. §. 14.

8. Wann die Braut Medicamenta gebraucht / um sich unfruchtbar zu machen.

Cypr. d. l. §. 69. Nicolus de repud. c. 2. n. 127.

9. Wann sich einer vor einen Edelmann ausgiebt / und ist es nicht ; ein anderes ist / wann ein Edelmann mit einer bürgerlichen Jungfrau sich verlobte / er wisse nun ihren Stand oder nicht.

Carpz. Jpr. Eccl. tit. 1. d. 9.

Nicol. d. c. 2. n. 83. seq. Cypr. de sponsal. c. 13. §. 36. n. 1. & 4.

Wie wann sich aber v. g. die Braut nicht vor Edel ausgegeben / der Bråutigam aber sie davor gehalten? Stryck. de diss. sponſ. sect. 2. 35. will die Dissolutionem Sponsalium gestatten / auf dem Fall / wo der Bråutigam keine andere als eine Edle heyraten wollen / welches er allenfalls mit einem Jurament zu bestårcken

10. Wann die Braut erst nach contrahirten Sponsalien erfåhret / daß der Bråutigam ein Lügner / Betrüger / oder habe sich bereits mit einer andern eydlich versprochen / oder der Bråutigam leget sich nach gehaltenen Verlöbnus gantz und gar aufs sauffen und liederliches Leben / verschwendet das Seinige / doppelt und spielet / und machet aus fressen und sauffen / spielen und andern Untugenden gleichsam ein Handwerck / so daß / nach geschlossener Ehe / die Braut das Ihrige einbüssen und mit ihm in Armut Leben müsse.

Nicol. de repud. c. 2. n. 97.

Stryck. de diss. Sponſ. sect. 2. §. 37. & 38. Alber. Gent. d. c. 8.

11. Wann einer ein Jud / Türck oder Renegad wird / und sich beschneiden lässet / können die Sponsalia dissolvirt werden.

per textum Ex. 34. verſ. 26. devt. 7. verſ. 2. 2. Cor. 6. verſ. 13. c. cave 15. c. non oportet. 16. c. si qvis 17. c. cauſ. 28. q. 1. L. 6. C. de Jud. Alb. Gent. de nupt. l. 2. c. 19. Cypr. c. 13. §. 77. n. 8.

Gleiches ist auch zu sagen / wann einer post sponsalia eine Ketzerliche Religion v. g. ambaptistishe Photinianl &c. annimt

Gerh. in loco de Conj. §. 387. seqq.

Wann aber der desponsatus Catholisch würde / wollen einige Dd. die Sponsalia

deßwegen nicht dirimiren / wann er nur vor dem andern Theil / daß er oder die Kinder nicht zur Catholischen Religion gezwungen werden sollen / Caution leistet

Carpz. Jpr. Cons. l. 2. t. 4. def. 6. 7. 8.

Allein / weil solche Cautiones schlecht von denen Catholischen Geistlichen observiret werden / so wird dem Gewissen deß Evangelischen Theils besser gerathen / man dissolvire auf sein Begehren die Sponsalia, wann noch kein Beyschlaff erfolget

L. 16. C. de Epis. aud. L. 5. C. de spons. Wes. tit. de spons. n. ult.

Gerh. d. §. 387. Nicol. d. tr. c. 2. n. 72. seqq.

12. In genere so offt nach contrahirten Sponsalien sich ein solcher schädlicher Zustand ereignet / um welches Willen / wann man ihn vor dem Eheverspruch hätte Absehen können / keine Verlöbnuß eingegangen hätte / können Sponsalia dissolviret werden.

Gerh. de Conjug. §. 167. Menoch. 2. A. J. C. 455. n. 2. Mev. 6. dec. 226.

Nicol. de repud. c. 2. n. 3. seqq.

Welches die Dd. auch auf Sponsalia Juramento confirmata extendiren

Stryck. de diss. Sponsal. sect. 2. §. 39.

Dergleichen Ursachē ereignen sich nun entweder aus eines der Verlobten Schuld oder von ungefehr: Wo jenes geschicht / ist nicht zu zweiffeln / daß ein repudium erfolgen könne v. g. wann nach den Sponsalien ein Stuprum, oder boßhaffte Verlassung von dem einen Theil zu Schulden kommet: Dann wann dieser Ursachen wegen die Ehe selbst kan dirimirt werden / warum nicht auch die Sponsalia?

Arg. c. qvemadmodum 25. x. de jurej.

Und gleichwie unter Eheleuten beederley getriebene Unzucht gegen einander compensiret werden / also ist es auch von denen desponsatis zu sagen / daß nemlich solchen Falls kein repudium statt habe.

L. 120. 39. solut. matr. Stryck. de dissens. sect. 2. §. 40.

Was die Casual-Fälle betrifft / soll ein Richter dahin sehen / ob dadurch probabiliter eine Gemüths-Aenderung bey den Verlobten entstehen könne / und keine Versöhnung zu hoffen sey / quo Casu sie zur Ehe-Schliessung nicht zu zwingen seyn. Dergleichen Fall ist / wann die Braut genothzüchtiget worden / oder es käme eine Kranckheit dazwischen / welche den einen Theil zum Ehestand incapabel macht

Carpz. 2. def. 180. Stryck. d. l. §. 41. Christin. d. diss. 2. q. 12.

Oder es würde der eine Theil eines notablem Gliedes am Leib beraubet / v. g. Nasen / Augen / Ohren / oder würde lahm. ꝛc.

c. quem ad modum 25. x. de jurej Carpz. 2. def. 181.

Wie wann aber eine schön Jungfrau durch Kranckheit v. g. Blattern ihre Schönheit verlohren / kan der Bräutigam vom Ehegelübd abweichen? Einige machen einen Unterschied / ob die Ungestaltheit mit Stümlung eines Gliedes vermischet sey oder nicht / und wollen d. c. 25. von dem erstern Casu verstanden haben / andere aber gestehen indistinctè ein repudium eo Casu zu / wann die Schönheit der Jungfrau Heyrat-Gut gewesen / und darauff der Bräutigam einig und allein gesehen hat.

Glei-

Gleiches ist auch zu sagen / wann die Jungfrau einen übelriechenden Mund bekommen hat.

L. 12. §. 4. de ædil. edict. Stryck. diss. de Eventu c. 2. n. 26. seqq. Nicol. de repud. c. 2. n. 129. sq.

Ferner wann eines der Verlobten in die gröste Armuth gerathen / daß es nichts mehr übrig hat/ was ist alsdann zugelassen ? In solchem Fall ist darauf zu sehen/ ob es aus des Desponsati Schuld/ da er durch übles Haußhalten fallit wird/

vid. Nicol. de repud. c. 2. n. 161.

oder ex casu fatali geschehen. Wo jenes / hat das Repudium nicht unbillich statt: Welches wiewohl nicht indistinctè auch bey dem letzten Fall zulässet/

Stryck. de dissens. spons. sect. 2. §. 42.

sondern alsdann / wann der Bräutigam sein Absehen vornemlich auf der Braut Vermögen mit gerichtet hat / und ohne dasselbe mit ihr sich nicht verlobet hätte/ oder es gienge ihm auch hiedurch das Heyrath-Gut ab. Doch soll in diesen und andern Fällen der Richter/ ehe es zur Dissolvirung kommet/ allen Fleiß und Mühe anwenden/ eine reconciliation zu weg zu bringen.

Stryck. d. l. §. 45. & diss. de Eventu c. 2. n. 43. seqq.

Christin. diss. 2. quæst. 7. & 17.

Nicol. d. c. 2. n. 160. Bes. C. 237. n. 46.

Carpz. l. 2. d. 187. n. 12.

13. Ein grosse Ungleichheit des Alters / als wann eine alte 70. jährige Frau einen jungen Menschen von 20. Jahren/ oder ein alter Greiß ein junges Mägdlein von 16. Jahren heurathen wollte/ kan gleichfalls zuweilen eine dissolutionem Sponsaliorum verursachen/ wie es mit præjudiciis bekräfftiget.

Nicol. de repud. c. 3. n. 81.

14. Wann einer ob delictum oder factum suum unehrlich wird / es sey eine infamia juris oder facti, v. g. wann er nach gehaltenen Verlöbnuß in der Hencker und Nachrichter/ Schinder und Abdecker/ oder auch Bittel-Gesellschafft sich begiebet.

Carpz. pr. Crim. quæst. 137. n. 17.

Nicol. c. 2. n. 152. sq.

Ein anders ist/ wann sich eine mit einem Spurio verspricht / den sie pro legitimè nato gehalten.

Nicol. d. l.

Schlüßlich und 15. wird von denen Catholischen auch eine zur Eheverspruchs-Trennung zulänglicher modus angegeben / nemlich wenn post sponsalia der eine Theil das Kloster-Leben erwählet.

c. 2. c. 7. x. de convers. conj. Concil. Trident. sess. 8. can. 6.

Zoes. ad 3. lib. decret. tit. 32. n. 7.

Welches schon tempore Justiniani observiret worden.

L. Deo pen. C. de Ep. & Cler. n. 39. Brunn. ad d. L. pen.

Gleiches wollen sie auch von dem Gelübde der Keuschheit und Enthaltung sagen. Allein unsere Evangelische Theologi halten von keinem dieser Arten nichts / weil sie wider Gottes Gebott und Ordnung lauffen / Gen. 3. ausser Menschlicher Potestät seynd / und dem einen Theil in præjudicium des andern von sponsalibus publicis & de præsenti abzutretten nicht zukommet / hat auch GOtt keinen Gefallen daran/ wann man ihm geben will/was bereits einem andern gehöret.

Gerh. Loco de Conjug. §. 523. & 539. ut & 643.

Cypr. c. 13. de sponſ. §. 73.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. def. 172. n. 12.

Nicol. de repud. c. 3. n. 39. seqq.

§. 19.

Wann aber mehrmahlen untüchtige Ursachen zu Dissolvirung der Sponsalien angeführet / oder ein unversöhnlicher Haß prætexirt werden / und bey denen Consistoriis alles Zureden nicht helffen will / so kan dasselbe das brachium seculare anruffen/und dem Widerspenstigen durch Gefängnuß oder Geld-Straffe eine andere Erklärung imponiret/ ja er/ wo die imprægnatio dazu gekommen / zur Ehe gezwungen werden. Wo aber ersternfalls/und wo nuda Sponsalia vorhanden/dieses alles nicht helffen will / können die Sponsalia zwar dissolviret werden / doch daß er dem unschuldigen Theil das Interesse nach æstimation des Richters ersetze/

Carpz. l. 8. def. 123.

Gonza. Tellez. ad c. præterea x. de sponsal. n. 6.

ja es kan auch die actio injuriarum æstimatoria statt haben/

Mev. 5. d. 193. & 6. d. 62.

Cothm. 1. Rſ. 10. n. 267.

und ihme von Obrigkeits wegen der cœlibatus so lang der unschuldige Theil lebet/ oder unverheyrathet bleibet/auferleget/und wo ein scandalum mit unterlauffet/ die Abbitte in der Kirchen auferleget werden.

Mev. 6. d. 355. & 358.

Nicol. de repud. c. 2. n. 20.

§. 20.

Weilen auch passim in diesem Titul von zweyerley Ehegelübten Meldung geschehen/so ist zu wissen/ daß solche in Jure nicht straffloß gehalten werden. Das Göttliche Recht dictirt dem transgressori die Steinigung/

Deut. 22. verſ. 23. ſq.

de Jure Can. gehöret ihnen die Kirchen-Buß/

c. gaudemus de dev. c. 1. x. de sponſ. c. 2. x. de sponſ. duor.

das Kind/ welches auch von der andern Braut gebohren / da die erste noch lebet/ kan den Eltern nicht succediren/

c. consum. x. qui fil. ſint. leg.

es hätte dann die andere Braut nichts davon gewust / daß er mit einer andern schon

schon verlobt sey / und mit ihm sich durch Priesterliche offentliche Copulation in eine Ehe eingelassen / massen das von ihr erzeugte Kind / wann er schon zur ersten revertiren müste / ein filius legitimus, und zur succession capabel wäre.

c. pen. x. qui fil. sint. leg. c. cum inhibitio x. de cland. despons.

Nach dem Civil-Recht wird der jenige / so bona sponsalia contrahirt / infamis,

L. 18. C. ad L. Jul. de adult. L. 1. in fin. L. 13. §. 1. & sqq. de his, qui not. inf. Christin. d. diss. 1. quæst. 37.

Deme der Richter noch eine arbitrariam pœnam zusetzen kan /

arg. d. L. 18. C. ad L. Jul. de ad. N. 117. c. 11.

wie auch vor diesem das quadruplum dessen / was man auf die Ehe empfangen / restituirt werden muste / also heut zu Tag das duplum,

H. Pistor. p. 4. quæst. 206. n. 15.

Stryck. de dissol. spons. c. 5. n. 6.

und kan die hintergangene Braut nicht nur auf Geld / sondern auch auf das Interesse klagen / besonders wo sie kostbare Præparatoria auf die Hochzeit gemacht.

Stryck. d. l. c. ult. x. de jurej.

Secundum mores kan dergleichen Violirer erstern Eheversprechens nicht nur auf eine fiscalische Straff angeklaget / sondern auch injuriarum conveniret werden.

Mev. 8. d. 42. n. 1. Cothm. 1. R. 10. n. 253.

Nach dem Sächsischen Recht wird der Verbrecher nebens der infamia incarcerirt / muß des unschuldigen Theils Kosten ersetzen / muß ihr und dem Kind die alimentation verschaffen / und verlieret arrham

Stryck. d. l. n. 8. & 9.

wer auch erstlich heimliche / hernach öffentliche Sponsalia contrahiret / und nach contrahirten letztern mit der erstern sich fleischlich vermischet / wird relegiret.

Richt. 2. dec. 88. n. 50.

Wann aber der Bräutigam mit der erstern heimlichen Braut sich vermischet / diese hernach publica sponsalia contrahiret / und doch diese wieder verlässet / und abermahls mit dem erstern sich vermischet / ist sie auch als eine adultera zu straffen? Neg. weil die erstere Sponsalia durch die Vermischung die Krafft Sponsaliorum publicorum überkommen / und also die letztern unkräfftig gemacht haben. Doch kan sie mit Gefängnuß angesehen werden.

Stryck. d. l. sect. 4. §. ult. pag. 191.

§. 21.

Wann sich auch bißweilen zuträgt / daß zwey um eine Braut streiten / so pfleget diese / wann vornehmlich zu besorgen / daß einer von beyden etwas de facto vornehmen mögte / sequestriret werden / das ist / man übergibt sie der Verwahrung einer ehrlichen Frau / bey deren sie biß zur Ausführung der Rechtfertigung ehrlich erzogen / auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang vertrauet und enthalten werden soll.

mals könne deferiret werden / und dahero jene zuvorn wohl zu untersuchen seyn. Was aber eigentlich solche præsumptiones und indicia seyn / kan in keine gewisse Regul verfasset / sondern muß der discretioni Judicis überlassen werden / welcher aus der Person Beschaffenheit/geführtem Leben / und adquirirten Ruff / wie auch auf die Variation der Reden und confrontation mit andern ꝛc. sich informiren muß.

Schneid. ad §. item si quis n. 31. seq. J. de act. Beust. de spons. p. 2. c. 46. usque ad c. 58.

Cypr. c. 14. §. 22. seqq. Carpz. Jurispr. Cons. l. 3. d. 25.

2. Daß die blose confessio stupri kein indicium ad Juramentum purgationis über nicht versprochener Ehe mache / wo nicht andere conjecturæ dazu kommen: Weil die confessio stupri kein judicium certum, propinquum & prægnans ist / woraus auf die versprochene Ehe zu inferiren wäre; massen nicht ein jeder stuprator eine eheliche affection gegen die stupratam trägt / noch aus einem solchen illicito actu ad legitimum, den Ehe-Verspruch nemlich / sich subsumiren lässet /

Carpz. Jurispr. Cons. l. 3. d. 47. Nicolai de repud. & divort. c. 1. n. 79. & seqq.

davon aber andere dissentiren / als

Schneid. de nupt. p. 1. n. 31.

Cypr. c. 14. §. 23.

Beust. p. 1. c. 47.

Berl. p. ult. Concl. 38. n. 85. seq. Brunnem. Jure. Eccl. l. 3. c. 5. §. 7.

Wann aber der Reus so wohl die Unzucht / als Ehe-Verspruch negiret / und die Klägerin wider ihn wichtige und dringende præsumptiones hat / so kan in solchem Fall der Richter über beedes zugleich dem Beklagten das Juramentum purgationis aufflegen.

Schneid. d. l. n. 50.

Beust. de J. connub. p. 1. c. 50. in fin. Nicol. d. l. n. 91.

Und wo diß geschehen / wird der Beklagte von der geklagten Ehe und allen Unkosten / er hätte sich dann durch seine Schuld v. g. durch verdächtige Conversation oder andern unzuläßigen actibus einen Argwohn auffgeladen / absolviret und beyden Theilen sich in andere Wege Christl. sich zu verehlichen zu gelassen.

Beust. d. p. 1. c. 49.

Heig. 1. quæst. 40. n. 38.

Carpz. p. 1. C. 22. d. 17. & in Jurispr. Cons. l. 3. d. 51.

Struv. Ex. 17. th. 47.

Nicol d. l. n. 95.

Wann aber der Beklagte diß Jurament nicht abschwören will / oder in termino præfixo nicht erscheinet / kan wider ihn in contumaciam verfahren / und er zur Erfüllung der Ehe angehalten werden.

Beust. p. 1. c. 55. 56.

Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 3. d. 52.

Jedoch

Jedoch kan diß aufgelegte Juramentum purgatorium nach heutiger praxi, ob schon einige darwider seyn / von dem einen Theil / dem es præstirt werden sollen / wann der Richter auch damit zu frieden / erlassen werden.

Nicol. d. l. n. 101.

4. Wann zu denen Sponsalibus clandestinis der Beyschlaff gekommen / und es gestehet solchen der Thäter / nicht aber die Sponsalia, so muß er sich / wann das Weibs-Bild nicht sonst famos ist / per Juramentum purgiren.

Beust. de spons. q. 47. Sande l. 1. tit. 10. def. 2.

Wann aber der Beklagte so wohl den Ehe-Verspruch / als das stuprum negiret / und die Klägerin hat keinen Zeugen / oder sonst einige probation oder præsumption vor sich / so ist der Beklagte simpliciter zu absolviren.

Cypr. c. 14. §. 24.
Men. 2. A. J. Q. 288. n. 25.
Carpz. Jurisp. Cons. 3. def. 47. 48. & 49.
Christin. d. diss. 1. quæst. 32.

5. In Eheversprechungs-Sachen werden evidentissimæ probationes erfordert

L. fin. c. de prob.

und weil in wichtigen Sachen das Juramentum suppletorium nicht leicht deferirt wird

Gail 1. O. 108. n. 10.

Also wird es auch in Ehesachen nicht leicht admittiret / absonderlich aber denjenigen / der die sponsalia läugnet / das Juramentum niemals deferiret / wann er schon einen glaubhafften Zeugen vor sich hat. Wer aber es sey Mann- oder Weibs-Bild / die Sponsalia affirmiret / und probiret seine assertion semiplenè, und kommen ihm noch andere præsumptiones und indicia zu statten / und die Person ist von gutem Ruff / und sein Gegentheil ihme an Stand und Condition nicht ungleich / der kan ad Juramentum suppletorium admittiret werden.

Jason in L. 31. ff. de jurej. Covar. de matrim. p. 1. c. 4. §. 1. n. 8.
Zas. Cons. 10. n. 37. Coras. misell. lib. 3. c. 4.
Carpz. 3. R. 57.
Berl. p. 1. C. 54. n. 16.
Heig. 2. quæst. 26. n. 34.
Nicol. de repud. n. 72.

Wann aber eine Geschwächte einen Eheverspruch vorgiebt / und solchen beschwören will / soll sie zum Jurament, wann sie schon einen Zeugen vor sich hat / nicht gelassen werden.

Fab. in Cod. lib. 4. tit. 15. def. 49. Anth. Tessaur. dec. 3. n. 4. seq.

6. Das Juramentum kan in Ehe-Sachen dem neganti, und der den Ehe-Verspruch verlaugnet / von seinem Gegentheil nicht deferiret werden / weil es in der Partheyen Mächten nicht stehet / solchem nach belieben zu dissolviren. Ein anders aber

aber ist / wann der negans dem affirmanti den Eyd deferiret / v. g. wann du schwören kanst daß ich / dir die Ehe versprochen / so will ich dich Ehelichen: Massen hiedurch gleichsam neue Sponsalia unter Bedingung des Juraments contrahiret werde.

Christin. diss. 1. quæst. 33.

Gail. 2. O. 94.

Sand. l. 1. tit. 10. def. 2. Hill. in Don. En. 24. C. 17.

Berl. p. 1. Concl. 29. n. 49.

Carpz. p. 1. c. 22. d. 30.

Brunn. de Jur. Eccl. l. 3. c. 5. §. 1. & 2.

Nicol. tract. de repud. & divort. c. 1. n. 65. seqq.

Ein anders ist / wo ein Weibs-Bild / die sich Schwanger ausgibt / den Beyschlaff und Schwängerung dem Thäter / der es negiret / ins Gewissen schiebet / massen eo casu auch des Juramenti negativi delatio zugelassen / so / daß das Manns-Bild entweder schwören / oder das Jurament referiren muß / weil die Actiones famosæ nirgend ausgenommen / daß derentwegen das Jurament nicht deferiret werden könne.

Hill. d. l. & c. 21. Ummius ad proc. d. 14. th. 3. n. 18. & 22.

Berl. p. 1. concl. 29. n. 31.

Carpz. 3. r. 44. & 3. dec. 23.

Tessaurus dec. 3. n. 4.

Brunn. in J. Eccl. l. 3. c. 5. §. 3.

Nicol. de repud. c. 1. n. 69.

7. Wann die Worte der Despondenten mit der Gewohnheit im Reden und der Natur des Ehestands überein kommen / so soll man bey denselben bleiben / und darnach sprechen.

L. 34. de R. J. L. 7. §. 2. de supell. leg. Christin. d. l. quæst. 45.

8. Ein general und ungewisses Ehe-Versprechen hat keine Krafft. Also wann einer dreyen zugleich die Ehe verspricht und vorgiebt / daß er eine von ihnen heurathen wolle / wächset daher keine Obligation / wo nicht eine von den dreyen consentiret / und sie der Mann heuratet / oder doch eine davon beschläfft /

Covar. p. 1. c. 4. §. 1. n. 25.

Christin. d. l. quæst. 45.

wann sie ihn aber alle drey haben wolten / so hat er die Wahl / welche er nehmen will / er hätte dann eine beschlaffen.

Christin. d. l.

9. Wann das Eheversprechen alternativ gewesen / v. g. Ich will dich zum Weib nehmen / oder dir 100. Ducaten zum Heurathgut geben / so stehet es in des Versprechers Willen / ob er sie ehlichen / oder das Geld geben wolle / weil in alternativis regulariter dem Reo die Wahl zukommet.

L. 32. de cond. ind. L. 52. mand. L. 10. §. fin. de J. dot. Christin. d. l.

10. Wann die Worte zweydeutig und ambigua seynd/ jedoch eine Eheversprechung in sich enthalten / so ist die Auslegung vor die Ehe zu machen: Dann das wollen die Jura, daß eine dunckel und zwey-deutige Convention demjenigen schade / welcher derselben eine klärere expression hätte geben können / besonders / wo er occasione solcher Worte ein Weibs-Bild hintergangen / und ad concubitum gebracht hat.

L. 39. de pact. L. 21. & 33. de contr. empt. Christin. d. l.

11. Uber ordentliche und wahrhaffte Sponsalia kan nicht transigiret werden: Ein anders ist / wo sie noch dubia und in lite seynd.

Christin. diss. 2. quæst. 2.

12. Wo ein purus und præsens consensus der Ehe halben vorhanden / da seynd auch sponsalia de præsenti contrahiret. Dann wo der consensus præsens ist / da ist auch die obligatio præsens, und dahero seynd diß Sponsalia de præsenti: Ich will dich zum Weib nehmen.

Kopp. usu pract. de spons. obs. 25. n. 26. seqq. Barb. Thes. voce Sponsalia axiom. 1.

13. Wann der Consens auf eine gewisse Zeit / oder gewissen Fall verschoben wird / so seynd Sponsalia de futuro contrahiret / v. g. Ich will dich heurathen / wann ich wieder aus Franckreich komme.

14. Wodurch der Consens deutlich kan declariret werden / dadurch kan man auch Sponsalia contrahiren / weil nun jenes durch Worte / durch Briefe / durch Gevollmächtigte / ja durch einen blosen Winck geschehen kan / also kan man auch diese media zu denen Sponsalien brauchen.

15. So offt wider die in denen Legibus vorgeschriebene Verordnungen Sponsalia contrahiret werden / so offt werden auch solche vor nichtig und heimlich gehalten.

Barbos. d. tit. ax. 4.

16. Wann diversa Sponsalia concurriren / werden dieselbe / die erstens ihre perfection überkommen / den andern vorgezogen / es käme dann zu den letztern der concubitus, oder die benedictio sacerdotalis.

Barbos. d. l. ax. ult.

17. Alle Fehler / die der Cohabitation im Weeg stehen / die können auch die Sponsalia aufheben / weil deren End-Ursach die Cohabitatio ist. Weil nun die Frantzosen / Schlag / und andere ansteckende Kranckheiten der ehelichen Beywohnung im Weeg stehen / so hintern sie auch die Sponsalia.

Carpz. Jurispr. Cons. l. 2. def. 180.

Und hieher referiret man auch einen stinckenden Athem: Doch soll der Richter nicht gleich zur dissolution schreiten / sondern einige Zeit zur Cur des Patienten abwarten.

18. Wo zwey Zeugen denen Sponsalibus beygewohnet / ob sie schon mit dem einen Theil allein befreundet gewesen / so seynd solche nicht mehr pro clandestinis zu achten.

achten. Dann ein anderes ist / die Sponsalia à clandestinitate zu befreyen / welches durch sothane zwey Zeugen geschehen kan / ein anderes / die von dem einen Theil negirte Sponsalia plenè zu probiren / worzu diese zwey Zeugen / als Freunde des einen desponsati, nicht sufficient seyn dörfften.

Mev. 8. dec. 38.
Carpz. Jurispr. Consl. l. 3, def. 43.

Der XII. Titul.

Von dem Ehestand / und was dabey in acht zu nehmen.

SUMMARIA.

1. Was der Ehestand sey?
2. Die Ehe ist offentlich / oder heimlich / wobey von der Ausruffung / und Einsegnung.
3. Die Ehe ist zugelassen / recht und gesetzmässig oder nicht.
4. Sie ist entweder wahrhafft / oder eingebildet.
5. Sie ist entweder angefangen / oder vollbracht / und worinnen die Vollbringung bestehet?
6. Wer der Ehe Uhrheber sey / und wohin sein Absehen gerichtet?
7. Was der *Consens* zur Ehe / und demselben zuwider sey?
8. Wie weit der Irrthumb in der Ehe in acht zu nehmen / und wie mancherley derselbe sey / insonderheit was von einer Beschlaffenen zu halten?
9. Was die der Ehe zu wider lauffende Furcht / und was darunter begriffen sey?
10. Ob und wie weit der Betrug der Ehe zu wider?
11. Was nach denen Kirchen-Ordnungen zu *observiren* / und was ein *Conditional-Consens* nach sich ziehe?
12. Wann ein Theil von der Ehe-Versprechung abtritt / was Rechtens?
13. Wie weit die Priesterl. Einsegnung dem Ehestand nütz- oder schädlich sey?
14. Ob und wie weit der Eltern *Consens* zur Ehe *requiriret* wird?
15. Wie weit der Vormündere *Consens* nöthig?

16. Denen Ehe-Gatten muß weder von Natur/noch durch Glücks-Fall/ etwas im Weege stehen/ und was die Natur in Weeg leget?
17. Worinnen die weltliche Rechte zu wider?
18. Die Ehe soll seyn zwischen einem Mann und einer Frau.
19. Was dem Weib bey erwähleter anderer Ehe im Weeg lieget?
20. Was dem Mann bey erwähltem andern Weib schädlich seyn mag?
21. Wie weit das Recht denen Ehe-Leuten in der andern Ehe gehäßig?
22. Wie weit die Canonische und andere Land- und Stadt-Gesetze denen Civil-Verordnungen wider die andere Ehe entgegen?
23. Wann die andere Ehe zugelassen?
24. Worinn die Form und Weise der Ehe bestehe/ und was dem Mann gegen dem Weib zukommme?
25. Was hingegen dem Weib gegen dem Mann zukomme?
26. Was die Wirckung einer verbottenen Ehe sey?
27. Wie die Ehe *probiret* werde?
28. Was die End-Ursach der Ehe sey?
29. Die *Contraria* der Ehe.
30. Von Trennung der Ehe wegen des Ehebruchs.
31. Die geschiedene Ehe kan wieder *renovirt* werden.
32. Wann die Abwesenheit des Manns die Ehe *dissolvire*?
33. Von der boßhafften Verlassung?
34. Wie der *Desertions-Process* angestellt wird?
35. Von der Versagung ehelicher Beywohnung.
36. Von der Unvermögenheit zum Ehestand.
37. Ob der Unglaube / Gelübd / Tyranney/ Kranckheit / Unfruchtbarkeit/ Landsverweisung / Todtschlag genug zur Ehescheidung seye?
38. Von der Scheidung von Tisch und Bett.
39. Vom *Process in Matrimonial*-Sachen / wer darüber *cognosciren* könne?
40. *Observationes*, so hieher gehörig.

§. 1.

DEr Ehestand ist nichts anders/ Christlich davon zu reden/ als eine rechtmäßig- und heilige Vereinigung eines Manns und eines Weibs in einem Fleisch / durch gebührende Einwilligung deren / denen es vornehmlich angehet/ zur Kinder-Zucht und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts / und zur Hülffe untereinander von GOtt geordnet und eingesetzet. Und weil man hier nicht viel von denen Römischen Gebräuchen / wie die Bräute mit verdecktem Gesicht ihrem Bräutigam seynd zugeführet worden / dahero auch das Wort nuptiæ à nubendo entsprungen / reden / sondern nur was heut zu Tage gebräuchlich / welches die Beschreibung der Ehe meistentheils anzeiget.

§. 2.

§. 2.

Es wird aber die Ehe getheilet (1.) in eine öffentliche und heimliche/jedoch in einem andern Verstand als wir im XI. Titul die Sponsalia in heimlich und öffentliche getheilet haben. Jene ist / welche in der Kirche / oder vor dem Angesicht der geistlichen Gemeine/durch übliche geistliche Einsegnung/vollbracht wird/wann zuvor die öffentliche Proclamation,welche nach dem gemeinen Kirchen-Stylo dreymahl von der Cantzel geschiehet/wiewohl zuweilen aus gewissen Ursachen/besonders bey vornehmen Personen/eine Proclamation genug ist.

Schulz. in Synops. Instit. hoc t. lit. a. Rhet. disp. 5. ad J. h. t. n. 24. vid. Müller. disp. de Hierologia sect. 4.

Ja bey Fürsten und Gräfflichen Stands-Personen/weil solche Beylager ohne hin nicht verschwiegen bleiben/ist die Proclamation gar nicht nöthig.

Müller. d. l. n. 5.

Diese aber/welche hierinn einen Mangel hat/wird nicht passiret/wobey doch zu erinnern/ daß dessen ungeacht/ dergleichen Ehe/ wo ein oder anderes Requisitum ermangelt / deßwegen nicht aufzuheben / noch die erzeugte Kinder vor unächtig zu halten seynd.

c. fin. 28. quæst. 1.

Schurph. Cent 1. cons. 1. n. 4. c. quod nobis de clandest. despons. Wes. h. t. n. 2. ibique Hahn. Struv. Ex. 29. th. 26.

§. 3.

Ferner ist die Ehe entweder zugelassen/recht und Gesetzmässig/oder nicht;jene kommet denen Gesetzen/Canonibus und Christlichen Kirch-und Consistorial-Ordnungen gemäß. Diese ist entweder denen Göttlich-und natürlichen Rechten zu wider/ als wann Personen von auf- und absteigender Linie einander ehlichen / als Vatter und Tochter; Also auch wann unter Stieff-Eltern und Stieff-Kindern/ unter Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern eine Ehe contrahirt wird / welche daher nuptiæ nefandæ,als die da nicht würdig ist/ eine Ehe genannt zu werden/ oder stumme Sünden heissen / da die andern incestæ, Blutschändende genennet/ und von allen gesehen werden / Levit. c. 18. wovon in folgendem Titul mit mehrern.

Colleg. arg. h. t. n. 2.

Diese und dergleichen im Wort und Gesetzen Gottes verbottene Ehen num brauchen gar keiner Dissolution, sondern seynd ipso jure nullæ, und seynd nicht zu dulten/ wann schon Eheleute darinn länger leben wollten. Es hat aber GOtt vornemlich Lev. 18. exprimiret / wem er die Ehelichung versaget / welche Prohibition die Evangelische Theologi pro lege morali positiva in allen darinn specificirten Casibus halten.

Gerhard. loc. de Conjug. §. 294. sq. Beust. de Spons. p. 2. c. 56.

Obschon die Catholici die wenigsten dahin referiren / die übrigen aber der Päbstl.

 Dispen-

Dispensation überlassen. Doch ist sothane Prohibitio nicht eben auch Juris N. dann da darunter der Geschwisterten Ehe verbotten / so hätte GOtt wider das natürliche Recht gehandelt / daß er durch Geschwistere das gantze Menschliche Geschlecht fortpflantzen wollen / welches von ihm nicht zu sagen.

Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 1. n. 11. & 17.
Osiander ad d. §. 11.
Pufend. de J. N. & G. l. 6. c. 1. §. 34.
Stryck. de dissens. Sponsal. sect. V. §. 16. & 17.

Weil aber gleichwohl Lege Morali positiva sothane in besagtem c. 18. Lev. specificirte Ehen verbotten / so werden sie auch dissolviret / und die Ehe-Gatten in solcher Ehe als einem perpetuo reatu, nicht gelassen.

Balduin. Cas. Consc. l. 4. tit. 13. c. 9.
Havem. in Gamol. l. 2. tit. 5. pos. 9. reg. 16. & tit. 7. reg. 2.
Gerh. de Conjug. §. 289. 346. & 649.
Brun. ad auth. ex complexu C. de inc. nupt. & in J. Eccl. l. 2. c. 16. §. 27.
Perez. ad tit. C. de incest. nupt. n. 11.

Unter die matrimonia ipso jure nulla gehöret auch die mit einer andern bey noch lebendem Weib oder Mann contrahirte Ehe. Weil nun die erste Ehe eine wahre Ehe ist / so kan die andere / wann sie schon bona fide, und ohne Betrug / contrahiret worden / wo der erste Ehe-Gatt wieder kommet / nicht bestehen / sondern man muß die Frau dem ersten Mann wieder geben.

c. 19. x. de Spons. Finck. O. III. n. 8.
Carpz. 6. R. 89. n. 9.
Stryck. d. sect. 5. §. 30.

Ob aber der wiederkommende erste Mann seine inzwischen anderweit Verheyrathete wieder anzunehmen gezwungen werden könne? ist eine andere Frage / und hiebey zu unterscheiden / ob die Frau bey Ergreiffung der andern Ehe einen Fehler zu Schulden kommen lassen v. g. daß sie nicht genugsam nach dem erstern Mann / ob er noch bey Leben sey oder nicht / gefraget / oder ihr dißfalls keine Schuld beyzumessen ist. Ersternfalls kan er die fernere Ehe ausschlagen / der andere Mann aber die Geheyrathete nicht repudiiren / weil er ihr einmahl seine Treue versprochen / und obschon seine Ehe vor null zu achten / so geschicht es doch nur in favorem des erstern Manns / wo er nur solchem renunciiret / so cessiret auch die nullitas.

Stryck. de diss. Spons. sect. V. §. 31.

Letzternfalls wollen zwar auch einige den erstern Mann von der Ehe absolviren / propter N. 117. c. 11. & c. 1. caus. 34. quæst. 1. & 2. allein ist die contraria sententia so wahrhaffter als billiger / wann nur das Weib / welches ihres Orts nichts verfehlet / von der Zeit an / da sie Nachricht von des erstern Manns Leben bekommen / dem andern nicht mehr ehelich beywohnet.

c. 2. de sec. nupt. Stryck. d. l. §. 32. allwo er auch auf die contraria argumenta antwortet.

Unter die matrimonia nulla gehören auch die / welche die LL. Civiles pro nullis decla-riren v. g. wann sie wider der Eltern Wissen und Willen contrahiret seynd.

pr. & §. 10. J. de nupt. L. 11. de Stat. hom. L. 2. 18. 36. de R. N. vide §. 14. h. t.

Eine solche Nullität ist auch bey desRaubers und der geraubten Ehe in LL. Civ. determiniret.

L. un. C. de rap. virg.

Wiewohl das Jus Can. abermahls gelinder gehet.

c. pen. & ult. x. de raptor.

Deme die Dd. insgemein folgen / und daß diese Meinung auch im H. teutschen Reich hergebracht sey/meldet.

Carpz. pr. Crim. quæst. 75. n. 68.

Deme aber/ wo die Eltern dissentiren/widerspricht.

Stryck. d. sect. V. §. 13.

Ein mehrers von solchen nichtigen Ehen besiehe weiter unten §. 9. 10. 14. 16. 17. Wie wann aber zwey Eheleute zusammen heyrathen / ohne von der jenigen Hinternuß/welche die Ehe annulliren kan/ etwas zu wissen? Antwort / diese Ehe wird hierdurch nicht kräfftig/ wann der Effect an Tag kommt/ obschon inzwischen es vor eine zugelassene ehrliche Ehe / und die daraus erzeugte Kinder pro legitimis zu halten.

c. pervenit. IIX. qui fil sint. Leg.

Wüste aber ein Theil von dem Betrug / der andere aber nicht / so ist das matrimonium nur respectu dessen nichtig/ der den Betrug erfahren / weil aber dem andern Theil derselbe verborgen geblieben/ so geniessen die Kinder noch der Legitimität.

c. ex tenore 14. x. qui fil. sint Leg.

Letzlich ist auch diß bey denen Nullitäten zu observiren/ daß/ wie auch solche beschaffen seyn möge / dennoch kein Ehe-Gatt deßwegen propria authoritate aus der Ehe schreiten könne / sondern die Sache vor dem geistlichen Gericht auswachen müsse.

l. porro. 2. x. de divort. Bruckner decis. matr. c. 30.
Stryck. d. l. §. 70.

§. 4.

Die zugelassene Ehe ist wiederum entweder eine wahrhaffte/ oder eine eingebildete und præsumte Ehe. Jene ist nach denen Gesetzen und Christlichen Ordnungen eingegangen / und kan in solcher Beschaffenheit durch giltigen Beweiß davor dargethan werden. Diese wird nur aus gewissen Muthmassungen/und aus der Einwilligung in die Ehe stillschweigend geschlossen / als wann einer etliche Jahr mit einem Weibs-Bild/nicht anders als seinem Ehe-Weib/ sich begehet/so entstehet daraus eine præsumptio matrimonii, welches doch weder denen gemeinen Gesetzen

tzen/ nach der praxi Consistoriorum gemäs/da das Weib/ welches blos die eheliche Beywohnung des vermeinten Manns anziehet/ wo sie nicht den Namen einer Concubin verdienen will/ beybringen muß/ daß sie als ein Weib von ihrem Mann sey geehlichet worden/ Nov. 74. c. 5. dann die göttliche Einsetzung erfordert ein mehrers/ als die blose Beywohnung/ und dahero/ wann diese schon viel Jahr exerciret/ hat deßwegen keine præscriptio statt.

vid. Wes. ad ff. h. t. n. 3.

Wiewol denen aus dergleichen Beywohnungen erzeugten Kindern zum Besten/ damit sie nicht vor unächt erkandt werden mögten/ verordnet/ daß ihrer Mutter Beywohnung vor eine rechtmässige contrahirte Ehe gehalten wird.

Nov. 117. c. 2. Hahn. ad Wes. h. t. n. 2. verb deinde alia dicuntur.

§. 5.

Es ist auch die Ehe entweder eine angefangene/ oder vollbrachte Ehe. Jene wird den Civil-Rechten nach genannt/ wann annoch der blose Consens der Ehe da ist/ nach Christlichem Gebrauch aber/ wann die priesterliche Einsetzung und Copulation zwar geschehen/ die Beschreitung des Ehebetts aber noch nicht erfolget. Ein vollzogene Ehe aber ist/ wo der ehliche Beyschlaff bey denen Ehegatten geschehen. Wiewol auch jenes und ratione gewisser Würckung eine consummirte Ehe ist/ wann nur die Priesterliche Copulation vollbracht worden. Also fängt die Communio Bonorum gleich nach der Pristerlichen Copulation unter denen Eheleuten an/ und wo sonst die Jura nicht zu wider/ daß eine Frau ihrem Mann succediret/ so kan dieselbe gleich nach der Priesterlichen Einsegnung dieses beneficium geniessen/

Hahn. ad Wes. tit. de Sponsal. n. 7. verb. contrarium

Brunn. ad L. 6. de ritu nupt. Müller. de Hieroolgia c. 6. th. 11.

es erforderten dann die Statuta oder pacta dotalia ein anderes. Wie dann nach dem Sächsischen Recht Const. Elect. p. 3. c. 19. die Besteigung des Ehebetts/ obschon nicht der Beyschlaff/ erfordert wird.

vid. Carpz. ad. d. Const. def. 1. Coler. 2. decis. 286. n. 233.

Dergleichen scheinet auch nach den Liebeckischen Recht-Herkommens zu seyn.

Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. Tib. 5. art. 14.

§. 6.

Der Uhrheber der Ehe ist Gott/ der nicht nur die natürliche Neigung zur Ehe dem Menschen eingepflantzet/ sondern auch den Ehestand eingesetzet und mit gewissen Gesetzen determiniret.

Gen. 2. 22.

Es wird aber eine Ehe nach dem Willen und Einsetzung Gottes geschlossen/ wann beede Contrahenten dahin consentiren/ und dieses ihr Absehen seyn lassen/ daß sie in einer unzertrennlichẽ einmühtigen Gemeinschafft/ mit dem Vorsatz/ Kinder darinn zu zeugen/ miteinander leben wollen. Und ist nicht nur die Vereinigung der Gemüther/ sondern auch einfolglich/ um die End-Ursach zu erlangen/ der Leiber nötig/

nöthig / so / daß diß keine Ehe zu nennen / sondern selbige gantz annulliret / wann man bey deren Antrettung das Gelübde der Keuschheit und Enthaltung ehelichen Beyschlaffes abschwören wollte. Dahero wird auch die Ehe bey solchen Leuten / da am Anfang der eine contrahent der Ehe untüchtig gewesen / vor null und nichtig declariret / und von solchen Personen gesaget / daß sie miteinander in keinem vollständigen Ehebette gesessen /

Beust. de matrim. c. 14. pag. 135. Eck. ad ff. h. t. §. 3. Struv. Ex. 19. th. 21.

§. 7.

Weil nun / wie gemeldet / der Consens und Einwilligung der contrahenten vor allen Dingen zur Ehe nöthig ist / so folget / daß / wo dieser mangelt / keine Ehe seyn könne

L. 12. C. de nupt. c. 11. x. de Sponsal. imp. Schneidew. ad J. h. t. pr. n. 18.

Und muß dieser Consens durch Worte / welche die Meynung der Contrahenten / und daß sie eine Ehe schliessen wollen / am Tag zu legen fähig seyn / oder andere Zeichen / welche den Consens vorstellen / exprimiret werden / Z. E. wann man mit dem Kopff knicket / die Hand darauf giebt / einen Ring oder Mahlschatz auf die Ehe nimmet; dahero können auch stumme und taube sich verehlichen.

Schneid. d. l. n. 19. seq. Struv. d. l. th. 22. Hillig. ad Donell. 13. c. 20. lit. A.

Hieraus folget nun / daß alles / was dem Verstand und Willen der Contrahenten entgegen / auch dem Consens hinterlich sey / dahero auch leicht zu judiciren, was (1.) von rasenden / (2.) von höchst-trunckenen und (3.) in blinder Liebe ersoffenen / oder durch magische Künste zur Lieb gereitzeten Leuten zu halten.

L. 8. de Sponsal. c. 2. & 4. x. eod. Struv. Ex. 29. th. 25.

Rhet. d. diss. pos. 6. Colleg. Arg. h. t. n. 28. in fin.

§. 8.

Insonderheit aber stehet dem Consens und freyer Wahl hauptsächlich entgegen / der Irthum / die Gewalt / eingejagte Furcht / und Betrug. Den Irrthum anlangend / trägt sich selbiger entweder gegen der Person selbst / oder ein und anderer deren Beschaffenheiten zu. Jenen betreffend / als wie Jacob an statt der Lea die Rahel bekam / ist solcher genug / die Ehe aufzuheben.

Wes. h. t. n. 8. ibique Hahn. Alber. Gentil. de nupt. l. 3. c. 2.

Ein anders ist / wann man nur an dem Namen irret / oder an dem Glück eines Menschen / welchen man vor reich geachtet / da er doch arm ist / wann auch schon die Braut sich dolose vor reich ausgegeben / und den Jüngling zur Ehe dadurch commoviret / wie da will /

Covarr. p. 2. c. 3. §. n. 4.

Wiewol es ein anders mit blossen Verlöbüssen. Item / wann einer eine Kränckliche vor eine Gesunde / eine übel Gezogene vor eine wol Geschickte / eine Heßliche vor eine Schöne / eine Alte vor eine Junge / eine Unedle vor eine Edle heyrathet / ja wann sie auch einen Diebstal begangen / davon der andere Theil nichts weiß.

Hillig. ad Don. 13. C. 20. A. Suth. diss. 2. Aphor. 50. & 52.
Hahn. d. l. Coll. Arg. h. t. n. 28. Alber. Gent. d. l. 3. C. 4.

Was aber einen solchen Irrthum anbetrifft/ dem die innerliche und natürliche Beschaffenheit eines Menschen zuwider ist/ als da ist/ die verübte Unzucht/ oder verlohrne Ehre bey einer Jungfer/ oder die impotenz und Castration bey einem Mann/ weil der Irrthum hier in einem Theil des Leibes ist/ welcher den Gebrauch der Ehe hintert. Alber. Gent. de nupt. l. 3. c. 2. hat es eine andere Beschaffenheit. Was auch die Frage anlangt/ ob der Mann diejenige/ die er vor eine Jungfer genommen/ / sich aber also nicht befindet/ zu behalten schuldig ist? seynd hierinn die Dd. nicht einerley Meinung/ die beste aber und unserrn Theologis am nächsten kommende ist diese/ daß wo der Bräutigam der Braut diesen Fehler nicht übersehen will/ die Ehe wieder könne dissolviret werden/ was auch das Canonische Recht deßwegen statuiren mag.

can. un. c. 29. q. 1. Rhet. diss. 5. ad J. pos. 6. Wes. h. t. n. 8. ibique Hahn. Nov. Leon. 93. Beust. de matrim. c. 34.

Massen die Dissolutio matrimonij in diesem Fall nicht nur ex errore, sondern auch ex dolo statt hat/ indem das Weibsbild sich vor eine Jungfer aufführet/ da sie gewust/ daß ihr Bräutigam eine solche an ihr gesuchet

Stryck. de dissol spons. sect. 5. §. 60.

Wann nur die verlohrne Jungferschafft genugsam probiret ist. Da auch der Mann dieselbe wissentlich als eine Beschlaffene geheyrathet/ oder es ist mit seinem Willen die Beschlaffung geschehen/ oder es hat/ nach bereits gemercktem Mangel/ der Mann gleichwol mit ihr zu thun gehabt/ oder man ist noch in Casu dubio, da die That noch nicht bekandt oder erwiesen/ und die Braut nur mit suspicionen graviret/ so cessiret dieses alles.

Beust. d. l. Hahn. ad Wes. h. t. n. 8. verb. quanquam Theol. Hillig. ad Don. 13. C. 20. A.

Welches auch statt hat/ wann der Mann die Schwängerung seiner Frau erfahren/ und vor ertheilter Sentenz eine andere beschlaffet/ weil der error qualitatis die Ehe nicht ipso jure aufhebt/ und ein Betrug mit dem andern compensiret werden kan.

L. 39. sol. matr. c. pen. & ult. x. de adult.
Brun. ad d. L. 39. n. 2.

Wäre auch/ ehe die Formication kundbar worden/ eine Sentenz über erwähnten errorem qualitatis vor dem Mann ergangen/ so wird die durch Irrthum dissolvirte Ehe redintegrirt. Brunn. d. l. mit dem Manns-Bild aber/ hat es eine andere Beschaffenheit/ massen deßwegen die Ehe nicht kan dissolviret werden/ ob er schon zuvorn mit einer andern zu thun gehabt/ es habe dann die Braut ihm mit expresser Condition/ wo er noch ehrlich sey/ geheyrathet/

Stryck. d. sect. v. §. 6.

wel-

welcher davor hält / daß auch eine Wittib / die sich vor eine Jungfer ausgiebt / ob sie schon sonst ehrlich ist / ihres Betrugs wegen könne repudiiret werden.

Struv. Ex. 29. th. 25.

§. 9.

Ferner ist dem freyen Willen zuwider der Zwang und die Furcht-Einjagung / welche / wann sie in der Qualität und Beschaffenheit probiret wird / daß sie auch einen stand- und hertzhafften Menschen alteriren können / (wiewol bey dem Weibs-Volck eine geringere genug / und dahero die Æstimation dem Arbitrio Judicis zu überlassen ist.

Gail. 2. O. 93. n. 7. & 9.

Christin. de caus. matr. diss. 2. q. 3.) Alb. Gentil. de nupt. l. 3. c. 20.

Wird die Ehe dissolviret / und vor null erkläret / wann man auch durch einen Eyd sich zu derselben verbunden hätte

c. 14. c. 13. c. 28. de Sponsal. Stryck. de diss. spons. sect v. §. 55. um so mehr wo dolus und metus, wie insgemein zugeschehen pfleget / concurriren.

Alb. Gentil. d. l. 3. c. 13.

Dannenhero wo ein junger Gesell sich von einem Mädigen in ihre Cammer und Bett verleiten lassen / und die Eltern kommen dazu / und zwingen ihn zu Abwendung deß Schimpffs / daß er die Tochter ehlichen muß / ist dannoch die Ehe / wann er sie auch schon beschwöre / den Civil-Rechten nach / nicht von Kräfften.

Beust. c. 44. pag. m. 197. & 102.

Schneid. h. t. pr. n. 23.

Gail. 2. O. 93. n. 28.

Welcher Gail. n. 14. hinzu setzet / daß ein rechtmässige Furcht bey der Ehe so gar verwerfflich sey / daß auch zweyen Zeugen / welche die Furcht und Zwang probiren / mehr geglaubet wird / als 100. andern / welche von dem freyen Willen attestiren: Es sey auch bey nächtlich-eingejagter Furcht genug / wann man solche durch indicia und Muthmassungen probirt / weil doch dergleichen Furcht gemeiniglich in geheim beygebracht wird. Unterdessen aber leidet das / was von der Ungültigkeit gezwungener Ehe gesaget worden / seine limitations, und bestehet dieselbe (1.) wann nur ein metus reverentialis, eine Ehr-Furcht / welche die Kinder denen Eltern schuldig / untergelauffen / es wären dann die Kinder mit Drohungen und Schlägen zur Ehe bewogen worden / und erhelle nachgehends / daß man blos aus kindlicher Furcht consentiret

Beust. de matrim. c. 44. Christin. diss. 2. q. 5.

Schneid. d. l. n. 28. Coll. Arg. h. t. n. 28. Alb. Gentil. d. l. 3. c. 11.

2. Wann der Gezwungene sein Versprechen nachgehents bestättiget und ratihabirt / und sich freywillig zu der andern Person gesellet

Beust. d. l. Coll. Arg. d. l.

Christin. d. l. q. 6.

3. Wann die Furcht durch Göttliche Straffe/oder einen Casum fortuitum beygebracht wird v. g. wann in Schiffbruchs - Pest und andern gefährlichen Zeiten/ jemand die Ehe verspräche: Dann ein solcher promittent kan sich nicht mit der Furcht behelffen / noch sein Versprechen irritiren/ weil doch Gottes Willen seinen Fortgang haben würde.

Christin. de Cauf. matr. diff. 2. q. 3. pag. 174.

Im übrigen aber liget nichts daran / wer die Furcht einem beybringet / ob es die Obrigkeit sey / oder ein privatus, der zur Ehe zwingen will / auch nicht/ ob es denen Kindern selbst / oder intuitu ihrer Eltern / oder den Eltern/ daß sie ihr Kind versprechen müssen / inferiret wird/ v. g. wann man die Tochter bedrohet den Vatter umzubringen / wo sie sich mit einem verspreche.

L. 8. §. fin. de transact. Christin. diff. 2. q. 3.

Wie aber denen zum Eheverspruch gezwungenen Kindern wider ihre Eltern zu consuliren / das schreibet ausser dem jure Canon. welches das Kind inzwischen in eines andern Verwahrung giebt/c. 14. de Sponf. Lutherus Tract. de cauf. matrim. pag. 254. 4. mit folgenden remediis vor / daß nemlich das Kind 1. der Freunde Hülff und Beystand anruffe. 2. wegen der Gewalt bey der Obrigkeit sich beschwere 3. der Geistlichen sich hiebey bediene/ und 4. sich öffentlich wider gebrauchte Gewalt beklage / damit solche jedermann bekandt werde.

Christin. d. l. q. 4.

§. 10.

Es ist auch weiters dem Consens zuwider der Betrug / wann er nur so beschaffen / daß er der Einwilligung gantz und gar / und also der Substanz der Ehe contrariiret / und causam contractui gegeben hat / und einer nimmermehr die Person / davon geredet wird / geehlichet hätte / wann er nicht darzu dolose wäre beredet worden.

L. 63. §. 7. pro soc. Stryck. de diff. Sponf. sect. 2. n. 11. c. cum locum 14. & c. tua nos 26. de Sponsal. Alber Gent. de nupt l. 3. C. 5.

Wann besonders der betrogne Theil von Zeit deß erfahrnen Betrugs dem andern nicht mehr beywohnet

Stryck. d. l. th. 13. & sect. v. §. 18.

Ausser dem wird die Ehe wegen gebrauchten Betrugs circa accidentalia matrimonii, und wo der Dolus nur zufällig dazu kommet / nicht dissolviret / wie dergleichen mit Exempeln beweiset Gail. 2. O. 93. n. 10. wann nemlich ein Jüngling sich bereden läst / es sey grosses Gelt und Gut mit der Braut zu hoffen: Item wann der Vatter verspricht einen zum Erben einzusetzen / wann er seine Tochter heyrathet.

c. constituit. 20. quæst. 3. Stryck. d. l. Text. p. 2. prax. J. c. 8. n. 37. seq. Conf. Arg. T. 1. conf. 50. n. 17.

Beust. p. 2. c. 44. p. 199. dissent. Stryck. d. l. p. 50.

ob aber schon dieses bey denen consummirten Ehen angehet / so ist doch ein anderes von denen Sponsalien zu sagen / welche durch einen jeden Betrug / er treffe die Substantialia oder Accidentalia matrimonii an / dissolviret werden können.

Stryck. d. l.

§. 11.

Wann nun der Consens bey beeden Ehe-Leuten richtig / muß er auch / wo er sonst unbedungen / nach dem Gebrauch der Christlichen Kirchen an meisten Orten vor dem Priester (wiewohl in Holl- und Engelland beede contrahenten vor der Obrigkeit / oder auch nur vor einem Notario und zweyen Zeugen ihr Vorhaben entdecken / pacta aufrichten / und also eine vollkommene Ehe stifften können /) der die Copulation thut / in Beyseyn der Christlichen Gemeinde noch ein mal öffentlich entdecket werden; und dahero haben auch die Versprechungen und dispositiones, die man auf die Ehe einrichtet / v. g. wann meine Tochter zur Ehe schreitet / will ich ihr 1000. Thlr. zahlen rc. vor der Adhibirung dieser von der Christlichen Kirche eingeführten solennien keine Krafft noch Würckung.

L. 24. C. de nupt. ibiq; Brunn. Christin. de caus. matrim. diss. 1. §. 6. & quæst. 63.

Es ist aber dieser Außruffung halben auch moribus hergebracht / daß wo beede Verlobte an zweyerley Orten wohnhafft / sie auch an beeden ausgeruffen / und nicht eher copulirt werden / als wann ein jeder von seinem Domicilio oder Geburts-Ort ein Zeugnuß / daß ihm nichts hinterliches objiciret worden / beygebracht / wo aber an dem Ort / wo dergleichen testimonia hergebracht / blos auf das eine die Copulatio erfolget / so bleibet doch die Ehe bestehen / und die erzeigte Kinder seynd pro legitimis zu halten / massen ja in solchem Fall die Schuld auf dem Geistlichen ausfällt / der nicht gebührend nach den Testimoniis gefragt hat.

Cypr. de Spons. c. xi §. 13.

Christin. de caus. matr. diss. 1. quæst. 3.

Wolte aber ein contrahent seinen consens nur conditionatè und Bedingungsweiß interponiren / so ist es keine Ehe zu nennen / sondern nur eine bedingte Verlöbnuß (Sponsalia conditionata) wiewohl ihrer viel in der Meynung seynd / daß wo eine solche condition beygebracht würde / die nothwendig geschehen muß / die Ehe vor pur und unbedinget zu halten sey.

Perez. in C. h. t. n. 10.

Fach. 3. Controv. 39.

§. 12.

Es trägt sich bißweilen zu / daß zwar beede Theile einander die Ehe versprechen und darinn consentiren / ehe es aber zur Copulation kommet / der eine Theil ohne wichtige Ursach zurück tritt / und sein Jawort vor dem Priester nicht geben will / auf solchen Fall kan nicht nur derselbe keine andere heurathen / und kan die Braut / wann sie absonderlich von ihm geschwängert worden / in seine Güter immittirt werden /

Carpz. lib. 2. d. 136.

sondern es pfleget auch / wann der andere Theil auf die Ehe dringet / von denen Consistoriis an den Pfarrer des Orts rescribiret zu werden; wann der reluctirende Theil vor dem Altar in voriger Halsstarrigkeit verharret / daß sodann der Pfarrer das Ja erfülle / und hinzu setze; und geschiehet solches etwan mit diesen formalien / wann zuvorn das Consistorial-Rescript abgelesen worden: Lieber N. ob du schon auf meine Frage: Ob du gegenwärtige N. zur Ehe haben wollest? mit Nein / oder gar nichts geantwortet / dieweil aber doch des Hochfürstl. Consistorii Urtel und Befehl an deine statt Ja gesaget / welche deiner ordentlichen Obrigkeit Stimme in solchem Fall für Gottes Stimme zu halten / so bleibet es billig dabey / was GOtt zusammen fügt / soll kein Mensch scheiden.

Weil dann gegenwärtige N. und N. auf rechtliche Erkänntnüß / vermittelst der Obrigkeit Hülffe / hinfüro ehelich beyeinander wohnen sollen / so spreche ich sie ehlich zusammen im Namen des Vatters / und des Sohnes / und des Heiligen Geistes ꝛc.

vid. Müll. d. diss. de Hierologia Sect. 4. & 7. Carpz. lib. 2. def. 135.

an etlichen Orten geschiehet das Ja-Wort / wann es der Bräutigam nicht von sich geben will / durch den Stadt-Knecht.

§. 13.

Ob nun schon diese Benedictio Sacerdotalis, oder Priesterliche Einsegnung / zum Wesen der Ehe blosser dings nichts machet / wie oben §. 2. gedacht worden / noch das vor Priesterlicher Copulation und Einsegnung erzeugte Kind pro partu illegitimo zu halten ist /

videatur Sande l. 2. tit. 2. def. 1. H. Pist. obs. 83. n. 8. Mev. 2. d. 81.

Brun. ad L. 6. ff. de his, qui sui. Hahn. ad Wes. h. t. n. 4. ad verba Benedicente nubentibua &c.

so ist sie doch auch kein indifferentes Wesen / sondern muß Krafft der Christlichen Kirchen constitution observiret werden / so daß derjenige / der solches nicht in acht nimmet / wider die Erbarkeit und Kirchen-Ordnung handelt / und deßwegen straffbar angesehen werden kan.

Müller d. l. Sect. 1. th. 10.

Wann aber vor der Copulation beede Theile sich mit einander ehlich vermischten / seynd sie von der Kirchen-Buß in favorem matrimonii zu verschonen / nach der Meinung des

Carpz. Jurisprud. Eccl. lib. 3. d. 88. n. 5. seqq.

desgleichen seynd die Handwercker deßwegen nicht von denen Zünfften auszuschliessen / wann sie ihre Weiber vor der Copulation impraegniret /

Mev. p. 3. d. 39.

da auch versprochene Personen ihr Ehe-Gelübde durch priesterliche Copulation zu bestärcken über die Gebühr aufziehen / so kan der Richter sie von Amtswegen / wann

wann es auch schon kein Theil begehret / zur Consummation, damit der Ergernüß gewehret werde/anhalten/ welches durch Gefängnüß/ Geld-Straffe/ja gar durch Relegation und Lands-Verweisung geschehen kan.

Carpz. Jurispr. Eccl. lib. 2. d. 132. 133. & 134. Mev. 6. dec. 61.

§. 14.

Nechst dem Consens und Einwilligung der Contrahenten selbst / erfordern die natürliche geist- und weltliche Rechte.

Deut. 7. vers. 3. 1. Cor. 7. vers. 37. c. non aliter 30. quæst. 5.

Carpz. lib. 2. def. 39.

Die Einwilligung der Eltern / welche in denen gemeinen Käyserlichen Rechten/ absonderlich was den Vatter betrifft / weil der Mutter halben die Sache noch nicht ausgemacht ist/

Hahn. ad Wes. h. t. n. 3.

Rhet. ad J. h. t. pos. 7.

Alb. Gent. de nupt. l. 4. c. 4.

so nothwendig requiriret wird/daß auch in dessen Ermanglung die Ehe vor nichtig/ und die erzeugte Kinder vor unächt geachtet worden/wann schon die Contrahenten einander die Ehe zugeschworen hätten/

Beust. p. 2. c. 48. p. J. de nupt. L. 12. C. de nupt. Brunn. ad L. 2. C. de nupt. Col. leg. Arg. h. t. n. 5.

Carpz. lib. 2. d. 40. 55. & 58.

so/ daß die folgende Genehmhaltung selbige nicht vor der Zeit der Contrahirung legitimiren kan.

d. pr. J. h. t. Struv. Exerc. 29. th. 23. Coll. Arg. h. t. n. 7.

Carpz. lib. 2. def. 41. Alb. Gent. d. l. 4. c. 3.

Allein nach dem Canonischen Recht/ scheinet der Eltern Consens mehr aus Erbarkeit/ als aus Noth erfordert zu werden.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 3. verb. horum enim. Coll. Arg. h. t. n. 5.

Schneid. h. t. n. 34. Gent. l. 4. c. 4. & 5.

Und gleichwie eine einmahl durch Priesterliche Copulation und Beyschlaff vollzogene Ehe wegen der Eltern Dissens nicht kan aufgehoben werden

Carpz. l. 2. d. 6. Perez. in C. h. t. n. 20.

Rhet. ad Jnst. pos. 7. h. t. Schneid. h. t. n. 35.

Beust. de matrim. c. 47.

Wes. h. t. n. 6. Hill. 13. c. 20. lit. 21.

Struv. Jurisp. For. l. 1 t. 6. n. 4.

Buckn. decis. matrim. p. 1. c. 2. n. 91.

Brun. ad L. 1. c. de nupt. n. 3.

Obschon viel anderes die doch meistens von dem blossen Beyschlaff reden/dissentiren/ und endlich wann die Person / die der eine wider oder hinter des Vatters Willen hey-

heyrathet/ein unehrliches liederliches/und dem Geschlecht unanständiges Mensch ist/der Vatter wohl zu hören ist/

Brunn. ad L. 5. C. h. t. n. 5.

Also ersetzet der Eltern Genehmhaltung heut zu Tage den übergangenen Consens,

Brun. ad d. L. 5. n. seqq.

welcher auch zuweilen tacitè darunter verstanden wird / wann nemlich der Vatter nichts dazu saget/und doch weiß daß sein Kind heyrathet.

L. 5. C. d. nupt. ibique Brunn. & ad C. 11. ff. de stat. hom. Carpz. l. 2. d. 42. Surd. decis. 302.

Es kan auch den gemeinen Rechten nach der Vatter sein Kind wegen übergangenen Consens nicht exhærediren / es sey dann / daß sich das Kind zu verdächtigen Leuten gesellet/ und wo es eine Tochter / selbige das 25. Jahr noch nicht überschritten. Allein seynd gleichwohl hin und wieder dergleichen Mores und Statuta, daß wegen der wider der Eltern Wissen und Willen contrahirten Ehen die Enterubng statt habe/ vorhanden/ wie von den Sächsischen/ Straßburgischen/ ja auch Frantzösischen Rechten zu sehen ist/das

Colleg. Arg. h. t. n. 10. Carpz. l. 2. d. 24.

Ein specialer Casus ist auch in L. 16. L. de nupt. da der Vatter durch seinen Dissens die Ehe nicht hintern kan/wann er sein Kind aus Armuth exprimiret hätte/ dasselbe zöge ein anderer auf/und verheyrathete es an sein Kind.

vid. Brun. ad d. L. 16.

Ob auch schon des Vatters und der Mutter Consens das natürliche und Göttliche Recht erfordert/und nach dem Gewissen eines Kindes nicht zu übergehen ist/deme die meisten Statuta, wie von der Marckt/ den Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg testiren.

Schepl. in consv. March. p. 1. t. 7. §. 2.
Text. prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 36.
Hahn. h. t. n. 3. in f. Carpz. l. 2. d. 44.
Brunn. ad J. Ex. 2. h. t. pr.

Jedoch wo die Eltern unter sich zwistig/so gehet des Vatters Willen vor/

Brun. Ex. 2. ad J. h. t. pr

nach dem Civil-Recht hat zwar ein filius emancipatus, (ein aus des Vatters Brod befindlicher Sohn) dessen Consens nicht mehr nöthig.

pr. J. h. t. L. 2. & 25. eod. ibique Brunn.

Da hingegen eine Tochter/wann sie auch schon zur andern Ehe schreitet/wo sie noch minorennis, dannoch des väterlichen Consens aufs neue bedarff/

L. 18. C. h. t. Perez. eod. n. 17.

jedoch weil die Ratio des gemeinen Rechts blos auf die beyden Römern hergebrachte väterliche Potestät abzielet / so bleibet doch das Göttliche und natürliche

Gesetz

Gesetz / welches den Gehorsam von den Kindern erfordert / in seinem Werth / man sey noch in des Vatters Brod oder nicht /

Carpz. lib. 2. d. 49.

ist auch der Vatter nicht mehr bey Leben / sollen die Contrahenten der Groß-Eltern Consens begehren.

L. 16. §. 1. L. 9. h. t. Carpz. lib. 2. d. 45.

Wann aber die Eltern ohne rechtmässige Ursach / darüber denen Consistoriis zu urtheilen zukommet (sintemahln auch der modus dissensus nicht genug ist / wie einige wollen / und daß der Vatter keine Ursach anzuzeigen schuldig sey / es hätten dann beede contrahenten sich mit Vorbehalt vätterlicher Einwilligung verlobet /

Carpz. 2. d. 53. & 54.

welches aber refutiret Brun. ad L. 2. C. de nupt. n. 6.)

Carpz. l. 2. d. 52.

Christin. de caus. matr. diss. 1. quæst. 6. pag. 34. in fin.

ihre Kinder nicht wollen heurathen lassen / so sollen dieselbe zuvorn durch gute Freunde den Eltern ihre Angelegenheit vorstellen / und sie zur Einwilligung bewegen lassen / wann es aber nichts verfanget / können sie es der Obrigkeit des Orts vortragen / welche die Eltern / wo sie keine wichtige Ursach zu dissentiren haben / worunter nicht zu zählen wann die Braut Evangelisch / der Bräutigam Catholisch /

Christin. d. l. quæst. 8.

oder daß der Sohn ohne zuvorher eingezogenen Consens sich purè mit einer verlobet / ob schon de jure stricto ein anderes zu sagen /

Christin. d. l. quæst. 9. Heig. 1. quæst. 22. n. 62.

zur Einwilligung zwingen kan / besonders wann sie ihre mannbare Jahr erreichet /

L. 19. h. t. N. 115. c. 3. §. 11. Don. 13. c. 20.

Beust. c. 46. & seqq. Rhet. ad J. h. t. n. 2.

Perez. in Cod. h. t. n. 19.

Carpz. lib. 2. d. 53.

Struv. Exerc. 29. th. 24. Vin. ad pr. J. de nupt. n. 4.

es ist aber diß keine rechtmässige Ursach zu dissentiren / daß der Bräutigam oder die Braut arm sey / daß ein Edelmann eine Privat-Person genommen.

Carpz. l. 2. d. 55. & 56.

Ist aber der Vatter nicht bey völligem Verstand / oder gar rasend / so sollen die Kinder neben der Obrigkeit die nächsten Freunde / und den Vormund ihres Vatters / wie auch des Geistlichen Meinung darüber vernehmen / und diese der Kinder Aussertigung und Heurath-Gut nach des Vatters Vermögen constituiren /

pr. J. h. L. 25. C. eod. Brunn. ad J. h. t. pr.

hätte aber die Raserey zuweilen ihren Anstand und dilucida intervalla, so kan des Vatters Consens, wo er bey gesunder Vernunfft ist / gar wol adhibirt werden.

coll. Arg. h. t. n. 9.

obschon auch sonst ein Verschwender in vielen Stücken einem Rasenden in jure gleich geachtet wird / so ist doch hier ein Unterscheid / und soll eines verschwenderischen Vatters Consens zur Ehe allerdings erfordert werden /

Cypr. de Sponsal. c. 6. §. 5.

welches auch von einem gottlosen / grausamen / trunckenboldischen Vatter zu sagen /

Carpz. lib. 2. def. 43.

gleiches / was von dem furioso patre gesagt worden / hat auch Statt / wann selbiger vom Feind gefangen / oder lange Zeit abwesend ist / und man nicht weiß wo er anzutreffen / sintemahln solchenfalls die Kinder unter drey Jahren eine dem Vatter anständige Heurath gar wohl eingehen / nach denenselben aber nehmen können / was ihr eigener Willkühr erwehlet.

L. 9. §. 1. L. 10. & 11. h. t.

Diese Authorität aber / welche die Eltern bey Verheurathung ihrer Kinder exerciren können / ist nicht dahin zu extendiren / daß sie die Kinder wider Willen zu einer Ehe zwingen / oder wo sie selbigen einmahl gegeben / nach Belieben revociren können /

L. 22. ff. de rit. nupt. L. 12. L. 14. C. de nupt. Beust. p. 2. c. 45.

Carpz. l. 2. d. 39.

Schneid. h. t. p. 2. n. 41.

Struv. Ex. 29. th. 24.

und ist dieser Elterliche Zwang so wenig zugelassen / daß die Kinder auch nicht einmahl eine Ursach / warum sie die Angetragene nicht heurathen wollen / geben dürffen / weil genug ist / daß inter invitos kein matrimonium kan contrahirt werden.

Christin. d. l. quæst. 11.

§. 15.

Was aber die Tutores und Curatores, so wohl also andere nahe Befreundte / anlanget / ist / was die Vormündere oder Tutores betrifft / zu unterscheiden / die Einwilligung in einer Ehe-Verlöbnuß / und die Einwilligung in die Ehe. Dann weiln diese unter 14. Jahren bey uns nicht / oder gar selten / geschehen / so hat man auch nach dem 14ten Jahre / da die Tutel auffhöret / des Tutoris Consens nicht nöthig: Alldieweiln aber im 7ten Jahr Sponsalia können geschlossen werden / so ist man hierzu des Vormundes wo nicht Einwilligung / doch Wissenschafft und Rath / so wohl als der Befreundte ex pietate & honestate gar wohl benöthiget. Was aber die Curatores, welche mehr auf des Curanden Gütter / als Person zu sehen / anlanget / wird deren Consens zur Ehe / so wohl den gemeinen Rechten nach / als auch heut zu Tag / wo es nicht aus Höfflichkeit geschihet / nicht requiriret /

L. 8.

L. 8. C. de nupt. L. 20. de rit. nupt. Struv. Ex. 29. th. 23.
Christin. d. tract. diss. 1. quæst. 13.
Brun. ad L. 1. & 8. de nupt.

es wäre dann / nach ein und des andern Orts Gewohnheit und Statutis, ein anderes hergebracht / gleiches ist auch von denen Befreundten zu sagen /

L. 29. de rit. nupt. L. 8. C. de nupt. Schneid. h. t. n. 40.
Coll. Arg. h. t. n. 12.
Carpz. l. 2. d. 46. & 47.
Brun. ad d. L. 8. C. de nupt.

wann aber der Vatter dem Kind einen Vormund hätte verordnet / und dieser könnte sich der Ehe halben mit der Mutter nicht verglichen / so wird der Obrigkeit die Entscheidung überlassen.

L. 1. & L. 20. C. de nupt.
Carpz. l. 2. d. 48.

§. 16.

Wann es nun erwähnter massen mit der Einwilligung der Contrahenten und der Eltern richtig / so wird von denen / welche zur Ehe schreiten wollen / ferner requiriret / daß sie auch hierzu tüchtig und geschickt seyen / und ihnen von Natur / oder durch Verordnung der Gesetze / nichts im Weeg lige. Solchem nach wird (1) und vor allen Dingen erfordert die natürliche Krafft und Geschicklichkeit Kinder zu zeugen / und dahero ein rechtmässiges und hierzu geschicktes Alter in Jure civili verlanget / nehmlich complete 14. Jahr bey dem Manns- und 12. Jahr bey dem Weibs-Bild /

pr. J. h. t. L. 9. de Sponsal. L. 4. de rit. nupt.

wie wohl das Canonische Recht auch vor dieser Zeit die Hochzeiten vergönnet / wann die Geilheit das Alter ersetzet / das ist / wann nicht nur vor der Zeit die Contrahenten judiciren können / ob ihnen der Ehestand anständig / sondern auch eine capacität zur Generation vor der Zeit verspüren /

cap. puberes 3. c. 9. c. ult. de Sponſ. imp. Perez. in C. h. t. n. 57.
Coll. Arg. h. t. n. 16.

dergleichen sich bey denen Orientalischen Völckern auch weit eher ereignet.

Text. prax. Jud. p. 2. c. 7. n. 92.
Carpz. l. 2. d. 12.

2. Werden von der Ehe abgewiesen die Beschnittene oder Castraten /

§. 9. J. de adopt.

wo sich aber eine Unvermöglichkeit nur auf eine Zeitlang ereignet / und der Ehe-Gatt davon Wissenschafft / und / dessen ungeacht / die Cur abwarten will / ist es ein anders / wovon hernach mit mehrern / ausser dem / und wo die Impotenz incorrigibel, wird die Ehe nicht so wohl dirimiret / als vor null- und nichtig erkannt /

 weil

weil keine leibliche Beywohnung / wodurch beede Ehe-Leute ein Fleisch werden / vorgegangen.

Hillig. ad Don. 13. C. 19. c. Beust. p. 2. c. 14.

Stryck. de dissol. Spons. Sect. V. §. 63.

3. Denen impotendibus gleichen auch fast die gar Alten / dahero auch die Römer durch ein gewisses Gesetz / Julia Papia genannt / denen Männern die Ehe verbotten / welche das 60. Jahr / denen Weibern aber / welche das 50. überstiegen / um so mehr / wann solche / junge Personen heurathen wolten /

Perez. in C. h. t. n. 8. Hillig. d. l.

welches Gesetz aber der Käyser Justinianus wider aufgehoben /

L. 27. C. de nupt.

und seynd heut zu Tage die Ehen zwischen dergleichen alten Leuten mit einem jungen Menschen nicht verbotten / obschon eine Abmahnung zuvorn adhibiret werden kan.

Carpz. l. 2. d. 13.

Mejer. ad pr. J. de nupt. p. 187.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 4.

Brunn. ad L. 27. C. de nupt. n. 3.

4. Was die Zwitter oder Hermaphroditen anlanget / seyn solche zur Ehe nicht zu lassen / man befinde dann / daß das männ- oder weibliche Geschlecht bey demselben prævalire / nach demselben hat er sich auch nach geschehener Inspection zu halten.

arg. L. 10. de stat. hom. Carpz. l. 2. d. 26.

§. 17.

Durch Gesetz-Ordnung ist 1. die Ehe verbotten gewesen bey denen Römern mit einem Fremden / worvor sie denselben hielten / der kein Römischer Burger war / heut zu Tag aber kan dieser Verbott Statt haben wider diejenigen / welche sich nicht zum Christlichen Glauben bekennen; dann ausser dem mag ein Teutscher eine Frau aus Franckreich oder Italien holen / so hindert es der Ehe nicht: Solchem nach / ob schon in der ersten Kirche ein anders obtiniret / 1. Cor. 7. v. 12. & 16. 1. Petr. 3. v. 1. so sollen doch heut zu Tage die Glaubige Christen von denen Ehen mit denen Unglaubigen / als Heyden / Türcken / Juden abstehen

c. non oportet. c. cave causas. 28. qu. 1. L. 6. C. de Judæ. Coll. Arg. h. t. n. 16.

Don. 19. c. 19. tit. 9.

Schrad. Tr. de caus. Eccl. c. 1. tit. 1. §. 85.

Hahn. ad Wes. h. t. §. 4. verb. Hoc tamen jure &c.

Cypr. p. 1. c. 13. §. 27.

Wiewohl kein Gesetz vorhanden / welches dergleichen Ehe vernichte / und alles der hergebrachten Kirchen-Gewohnheit zu zuschreiben scheinet.

Text. p. 2. c. 7. n. 92.

Glei-

Gleiches ist auch von denen Ketzern zu sagen/ worunter aber die Päbstische/Lutherische und Reformirte/ quoad hunc effectum, nicht zu zehlen/weil solche Religionen in dem Reich nach denen constitutionibus heut zu Tag ohne einige Beeinträchtigung toleriret werden.

L. 4. L. 21. C. de hæret. Schrad. d. l. §. 86. Text. d. l. n. 93.

2. Konnten die Raths-Herren und andere hohe Personen keine geringe und verachtete Weiber nehmen / und vice versa

L. 16. pr. L. 23. L. 27. L. 27. L. 34. §. ult. L. 42. §. 1. L. 43. §. 10. L. 44. L. 47. L. 49. h. t. L. 3. C. eod.

welches aber nachgehends aufgehoben worden/

L. 23. c. h. t. Nov. 78. c. 3.
Nov. 89. c. ult.

und kan noch heut zu Tag ein Edelmann ein Bürger-Mädigen / und eine Edele einen Mann niedrigern Stands ehlichen / doch folget jedesmahl das Weib der condition des Manns und dessen Beschaffenheiten/ wie auch die Kinder nicht/wie bey den Römern/ nach dem Mütterl. sondern des Manns Leib zu æstimiren.

Carpz. l. 2. d. 12. & 13.
Schrad. d. l. §. 86.
Struv. Ex. 29. th. 28.

Ja es ist so gar auch Fürsten und Herren nicht verwehrt/ schlechte Stands-Mädgen zu heurathen/ und weil solche gemeiniglich zur lincken Hand getrauet / und die aus solcher Ehe erzeugte Kinder nur mit etwas gewisses aus dem Vätterlichen Vermögen angesehen werden / mithin in denen Lehen und Fürstenthümern nicht succediren / so werden solche Ehen matrimonia ad morganaticam genannt.

Text. d. c. 7. n. 19. Rhet. ad J. diss. 5. pos. 23.

3. Konnte eine Obrigkeit oder Stadt-Halter keine aus der Provinz, darinnen er gubernirer / heurathen.

L. 38. L. 57. pr. h. t. L. un. C. si qualicunque præd. pot.

mit der Condition aber könnte er die Ehe versprechen / daß / nach abgelegtem Amt/ er das Weibs-Bild heurathen wolle /

d. L. 38. pr.

welches aber heut zu Tag nicht mehr Statt hat.

Coll. Arg. h. t. n. 16.

4. Es konnten auch Vormündere/ ihre Eltern und Kinder/ die jenige nicht ehlichen / deren Vormundschafft sie führeten / ehe und bevor sie Rechnung über die Vormundschafft abgelegt / oder das Mädigen das 26. Jahr überschritten / oder es nemlich nur die Ehe durch die Obrigkeitl. Einwilligung autorisiret/oder es hatte des pupillen Vatter im Testament die Ehe versehen /

t. t. de interd. matr. inter pup. & tut. ibique Brunn. L. 36. 59. L. 60. 62. pr. & §. ult. L. 67. de rit. nupt. Coll. Arg. h. t. n. 16. Don. 19. c. 19. n.

 welches

Welches aber heut zu Tag überall so Stricte, ja secundum canones gar nicht observiret wird.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 4. Perez in C. d. tit. de interd. matrim. in fine.
Coll. Arg. d. l. Struv. Exerc. 29. th. 29. n. 6. Men. 2. A. J. Q.
Zoes. tit. de R. N. n. 21. Mont. de Tutel c. 31. eff. 8. in fin.

Doch wird der Mann hiedurch von der Vormundschafftlichen Rechnung nicht liberiret.

Brun. ad tit. C. de interd. matrim. int. pup. & tut. n. 15.

(6.) Es durffte auch bey den Römern ein Freygeborner keine Magd heyraten/ oder ein Knecht eine Freyin/ dem aber das Jus Canon. zuwider

c. un. de conjug. Serv.

Und heut zu Tag / da die Leibeigenschafft aufgehöret / keinem Usum mehr hat.

Schulz. in Synop. Inst. h. t. lit. b.

Doch könte ein Argument, wiewol nicht vollkommen / von dergleichen Ehen auf diejenigen gezogen werden / welche grosse Herre / Könige und Fürsten mit unstandmässigen Leuten eingehen / und sich selbige zur lincken Hand trauen lassen/ welche / wie vorgemeldet / matrimonia ad morganaticam genannt werden/ daß das Weib mit einem gewissen Leibgeding versehen wird/die Kinder auch gleichfalls des Vatters Namen nicht führen / sondern nach Beschaffenheit / mit einer Gräfflichen/Freyherrlichen oder Adelichen vermachten Sustentation zufrieden seyn müssen/ wovon aber einem Beambten grosse Wissenschafft nicht nötig.

(6.) Die Ehebrecher können diejenigen nicht ehlichen / mit der sie die Ehe gebrochen.

L. 29. §. 1. ff. L. 9. L 27. C. ad L. Jult. de adult.

Welches aber nach dem Canonischen Recht / denen die Consistoria gemeiniglich nachgehen / sich ändert

c. denique 2. & 5. caus. 31. quæsti. c. 6. x. de eo, qui dux. in matrim. quam poll. per ad. Carpz. l. 2. d. 14.

Wann nur beede Ehebrechere dem Leben des Ehegattens nicht nachgestellet/ und bey deren Leben einander die Ehe nicht versprochen.

c. 3. & 6. x. de eo, qui dux. in matr. quam poll. Brunn. de J. Eccl. l. 2. c. 16. & ibi Stryck. Hahn. ad Wes. d. n. 4. vers. & non uunquam

Und pflegen erstern Falls / wo dem Leben nicht nachgestellet / oder die Ehe zuvor versprochen worden / die Verbrechere entweder in einem andern Ort / als da das scandalum geschehen / verwiesen / oder doch die Copulation ohne einige solennien vollbracht zu werden.

Carpz. lib. 2. d. 15.

7. Nicht minders kan auch / dem Civil-Recht nach / ein Menschen-Räuber die Geraubte nicht ehlichen

L. 1. C. de rapt. virg. Nov. 143.

Wovon abermahln das Canonische Recht abtritt.

c. pen. & ult. de raptor.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 4. vers. sed & si ob præsumptionem,

welches gleichwol an demselben tadelt

Coll. Arg. h. t. n. 16.

Deme aber das Tridentinische Concilium sess. 24. c. 6. de reform. beystimmet/ wann die geraubte nur in einem sichern freyen Ort ausser des Raubers Gewalt sich befindet/ und denselben zu ehlichen einwilliget.

Perez. in C. h. t. n. 6. Hahn. ad Wes. h. t.

8. Vornemlich aber ist darauf zu sehen/ob beede Ehe-Contrahenten einander nicht allzu nahe verwandt seynd. Weil aber diese Materie etwas weitläufftig/ soll in einem besondern Titul deswegen gehandelt werden.

§. 18.

Auf diese vorgestellte Weise nun/ und removirte Hinderungen/ wird die Ehe unter unverbottenen Personen allerdings zugelassen/ und zwar eines Weibs mit einem Mann/ damit die Polygamia oder die Ehelichung vieler Weiber auf einmal ausgeschlossen werde/ massen dergleichen Bigamus nicht nur infam, sondern auch wann die fleischliche Vermischung dazu kommet/ gestraffet/ und die Straffe in der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung art. 121. vor Capital geachtet wird.

L. 2. C. de incest nupt. L. 18. C. ad L. Jul. de adult.

Beust. de matr. c. 4. Coll. Arg. h. t. n. 24. Rhet. ad J. h. t. pos. 22.

§. 19.

Ob aber schon die Vielheit der Weiber zu einer Zeit/ (polygamia simultanea) straffbar und sündlich/ so ist doch die Polygamia successiva, oder daß man nach und nach mehr Weiber/ wann die vorige verstorben/ nehme/ nicht verbotten/ man wollte dann die erstere Ehe zugleich verbieten

L. 6. C. de secund. nupt.

So/ gar daß auch eine Wittib der andern Ehe nicht absagen kan/ weil es weder die Göttliche Ordnung/ noch die natürliche instinctus zulassen

Balduin. de cas. consc. lib. 3. c. 8. cas. 7.

Wann sie auch schon ihren Mann nicht wieder zu heyrathen eydlich versprochen hätte.

L. 2. C. de indict. vid.

Müll. diss. de od. sec. nupt. in coroll. Struv. Exer. 29. th. 54.

Jedoch wollen einige Dd. daß die Frau das Legatum, welches ihr der Mann mit der Condition: Wo sie keusch und züchtig lebe/ vermachet/ verlustigt werde/ wo sie sich wieder verheyratet.

vid. Vasq. p. 2. lib. 3. §. 27. n. 29. de success.

Allein weil die Conditio, si castè vixerit, vi contrarii supponiret/ daß die Wittib un-

unkeusch und unerbar gelebt haben müsse / wann sie sich deß Legati unfähig machen soll: Was aber unerbar ist / die LL. nicht zulassen: Hingegen diese denē secundis nuptiis keinen Verbött thun / oder solche mißbilligen / so müsten entweder die LL. ungerecht seyn / oder die andere Ehe ist nichts unerbares oder unkeusches /

Vasq. d. l. C. Ant. Tesaur. l. 10. quæst. for. 28. n. 5. seq.

Welcher aber / wo Kinder vorhanden / eine Distinction machet.

adde Afflict. dec. d. n. fin. Rol. à. Vall. 3. cons. 81.

Brunn. ad arth' multo magis C. de S. S. Eccl. n. 8.

Es trägt aber dannoch die andere Ehe einige incommoda und Minderung vorigen Genusses / nach sich. Dann da eine Wittib alle Jura ihres Manns (so lang sie Wittib bleibet) die ihm wegen seiner Dignität / nicht aber des Ambts halber / zu kommen behält. Z. E. eine adeliche eine Doctors-Wittib / behält dem Adel und denen Doctoribus largirte Privilegia: Eine Handwercks-Wittib / kan durch einen Gesellen im Handwerck die Nahrung fortsetzen

Brun. ad L. ult. C. de incol. L. 1. C. de dignit. L. 8. de Senat.

Knipsch. de Jur. Civit. lib. 2. c. 20. n. 45. Muv. 4. de 117.

Solches alles aber höret bey ergriffener andern Ehe auf / und die Frau verlieret das Leibgeding / Morgengab / Gegengeld und andere donata aber quoad proprietatem, wo nicht in denen Ehepacten ein anders versehen /

Müller. de odio. sec. nupt. c. 2. th. 4. Brunn. ad L. 3. C. d. sec. nupt. n. 3.

Sie kan auch untern Jahrs-Verlauff / den gemeinen Rechten nach / nicht zur andern Ehe schreiten

L. 11. de his, qui not. infam. L. 53. circa fin. C. de Episc. & Cler. L. 8. §. 4. C. de repud.

wo sie darwieder thut wird sie infam, kan das nicht was der Mann ihr zum Mahlschatz und Morgengab gegeben / behalten / muß so gar auch die Trauer-Kleider seinen Freunden restituiren / kan den andern Mann über dem dritten Theil ihres Gutes nichts vermachen / wie zu sehen in

L. 1. vers. qui cum. L. 11. de his, qui not. infam. L. 1. pr. L. 2. C. de sec. nupt. Nov. 22. c. 22. Nov. 39. c. 2. §. 1. Bald. V. 5. Cons. 418. Müller diss. de od. sec. nupt. c. 3. n. 6. Brun. ad avth. si qua C. de sec. nupt. n. 6. seqq.

In specie verlieret eine Pfarr-Wittib das Gnaden Jahr / dessen sie sonst hätte zu geniesen gehabt.

Stryck. de Anno grat. c. 8. n. 25.

Und thut nichts zur Sache / wann schon der Mann seinem Weib erlaubet hätte / währenden Trauer-Jahr zu heyraten / weil hierauff die Erbarkeit und Abwendung des Aergernusses / welches aus zu frühzeitiger anderer Ehe / da ein Zweiffel des Kindes halber entstehen könte / zu sehen

Müller. de c. 3. th. 6.

deme aber mit vielen andern contradiciret

Heser

Heeser de acquæst. Conjug. p. 2. loc. 30. n. 97. seqq.

Es kan ferner eine Mutter / wo sie wieder ehlichet / nicht mehr Vormundin ihrer Kinder seyn.

Nov. 94. c. 2. in f.

Wovon drunten unter dem Titul Vormundschafft ein mehrers. Sie kan sie auch nicht mehr unter ihrer Zucht haben

L. 1. C. ubi pup. educ. deb.

Alles was aus des Manns Vermögen durch Geschenck oder succession der Kinder auf sie gekommen / muß sie den Kindern erstern Ehe aufheben / und behält darinnen nichts mehr als den usum fructum

L. fœminæ C. de secund. nupt. auth. hoc locum eod.

Heeser de acquæst. Conjug. p. 2. loc. 30. n. 14. seqq.

Sie kan auch nichts davon alieniren / oder diesem Vermögen ein Onus auflegen wann solches nur immediate von dem ersten Mann herkommt / und nicht etwann von dem Sohn ererbet / oder in der Ehe von ihr mit erworben worden /

Hees. d. l. n. 65. seqq.

Sie muß auch auf der Kinder begehren eine Caution über die Fahrnüß ausstellen / darüber ihr der Mann die Nutzniessung vermachet

L. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Nov. 2. c. 4. Nov. 22. c. 45. §. si verò

Sie muß ferner / wo sie zur andern Ehe schreitet / Rechnung über die geführte Vormundschafft thun / wann sie auch schon im Testament eine Vormündin constituirt / und die Rechnung ihr von dem Mann erlassen wäre

Müller d. l.

Ja wo sie ad secunda vota schreitet / und vor deren adimplirung nicht Rechnung thut / oder einen andern Vormund ausbittet / so ist nicht nur ihr / sondern auch ihres andern Manns Vermögen denen Pupillen unterpfändlich verhafftet.

L. 7. C. quand. mul. tut. offic. L. 6. C. in quib. caus. pign. vel hypoth. ibiq. Brun.

§. 20.

Was aber die Manns-Personen belanget / so seynd die Jura ihnen / wo sie wieder heyrathen / nicht in allen so zuwider / wie den Weibern: Also werden sie durch kein Gesetz verbunden / ihre Weiber auf gewisse Zeit zu betrauren

L. 9. de his, qui not. inf.

Wiewol es doch erbar und fein stehet / wann der Mann nicht gleich wieder zur andern Ehe schreitet / dannenhero auch die Statuta und Kirchen-Ordnungen hin und wieder eine gewisse Zeit exprimiren / wie lang er sich der andern Ehe enthalten soll / wovon in §. seq. ob auch schon vor dem Vatter die Præsumption ist / daß er seinen Kindern wol vorstehen werde / und er dahero über ihr zugefallenes Vermögen / worunter ihr Mütterliches gehöret / ein Inventarium zu machen / regulariter nicht gehalten ist.

L. f. §. 4. C. de bon. quæ lib. Ludwel. de ult. volunt. ad L. 6. §. 1. & 2. C. de bon.

bon. quæ lib. Mynſ. 2. O. 93. Sande deciſ. Friſ. lib. 2. t. 7. def. 2. Carpz. p. 2. C. 10. d. 9.
Jedoch wo er zur andern Ehe ſchreitet/ iſt er zu einem inventario verbunden
Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 21. n. 13. ſeqq.
Und muß Rechnung thun / die Adminiſtration aber über ſeiner Kinder Gut / ſo lang ſie in ſeiner Poteſtät ſeynd / und die Nutzniessung davon/ bleibet ſein.
L. 6. §. 2. de bon. quæ. lib. Pinell. ad L. 1. p. 2. C. de bon. quæ lib. n. 37.
Boer. d. 61. n. 19. Müller. d. l. c. 5. n. 2.
Unterläſſet er auch ſchon ein Inventarium zu machen / ſo wird er deßwegen der Adminiſtration, er würde dann eines doli überwieſen / und der Nutzniessung nicht beraubet. Mod. Piſt. p. 2. quæſt. 33. n. 5.
Er muß auch zuweilen Satisdationem über ſeiner Kinder Mütterliches Vermögen/ oder was ihnen ſonſt zugefallen / ausſtellen / und werden um derentwillen ſeine Güter Pfandſchafftlich afficiret.
Mev. ad Jus Lub. d. l. n. 14. Müll. d. l. th. 3.

§. 21.

Beeden Ehegatten aber trifft diß zugleich / daß/ was eines dem andern erblich vermacht / oder ſonſt von einem erblich auf das andere gekommen / oder geſchenckt worden/ wann ſie die andere Ehe antretten/ den Kindern erſter Ehe die proprietät zufället / und der Ehegatt nur den uſum fructum ad dies vitæ hat. Gleiches iſt auch zu ſagen / wo ſie einem von den Kindern ab inteſtato ſuccediret. Würde ſie aber vom Kind zum Erben eingeſetzt/ ſo bleibet ihr ſein Antheil auch quoad proprietatem.
L. 3. L. 6. §. 1. C. de Sec. nupt. ibique Brunn. n. 3. ſeqq. ut. & n. 16.
Es iſt auch an vielen Orten hergebracht / und durch Statuta confirmiret / daß ein Mann oder Weib nicht eher zur andern Ehe tretten darff/ er laſſe dann den Kindern erſter Ehe Vormünder conſtituiren/ mache ein Inventarium, und theile zuvor mit denſelben ab. Dergleichen iſt gebräuchlich nach dem Lübeckiſchen Recht.
Stat. Lub. lib. 2. tit. 2. art. 29. ibique Mev. n. 8.
Nach dem Wißmariſchen. Stat. Wiſmar. art. 73. alſo zeuget auch von Oeſterreich. Hartw. à Daſſel. ad Stat. Lüneb. §. 5. n. 14. von Thüringen Mod. Piſtor. p. 4. q. 164. pr. von der Marck Brandenburg Scheplitz ad conſvet. Brand. ad §. 2. tit. 2. p. 3. und pfleget man in andern Orten die Proclamation und Benediction nicht eher zu geſtatten / biß ſolche Abtheilung geſchehen / wie dergleichen auch in dem Marggrafftthum Onoltzbach durch ein beſonders generales Ausſchreiben verordnet iſt.
Müll. d. l. c. 6. th. 2.
So kan auch ein Mann ſeiner andern Frauen nicht mehr geben / oder im Teſtament verlaſſen/ als einem ſeiner Kinder/ dem er am wenigſten gegeben. Z. E. Sempronius, ehe er zur andern Ehe ſchreitet/ verrehret ſeinē drey Söhnen/ dem Aelteſten 300. dem andern 200. dem dritten 100. quæritur: Wieviel kan er ſeinem andern Weib verehren? Antwort/ mehr nicht/ als er dem dritten Sohn zugedacht.

L. 6.

L. 6. C. de sec. nupt. Besold. in Thes. verb. andere Ehe. Heeser. d. l. n. 168. seqq.
können solchem nach den Uberschuß die Kinder erster Ehe zuruck fordern/ und unter sich theilen.

auth. ad eos solos. C. de sec. nupt.

und obschon diese constitutio L. 6. de sec. nupt. heut zu Tag nicht durchgehends observiret wird/ wie aus dem folgenden §. zu sehen/ so ist sie doch nicht überall aufgehoben / sondern es muß eine solche Derogativ des gemeinen Rechts erst bewiesen werden/ wie dann solche gar viel Dd. annoch im Gebrauch zu seyn statuiren.

§. 22.

Ob nun schon dieses alles / was in odium der andern Ehe angezogen worden/ in denen Legibus civilibus seine Richtigkeit hat; so wird doch von dem Jure Canonico, statutis locorum, und andern Gebräuchen in vielen Stücken davon abgetretten. Also seynd alle die Straffen/ welche ein Weib wegen der andern binnen dem Trauer-Jahr contrahirten Ehe verwürcket/ von dem Canonischen Recht/ nach vieler Dd. Meinung/ aufgehoben.

c. pen. & ult. x. de sec. nupt. Heeser in loc. comm. de aequæ conjug. p. 2. loc. 30. n. 10. seqq. Brunn. ad auth. si qua de sec. nupt. n. 15. sq. Trentac. lib. 3. tit. de matrim. res. 5. n. 9. Bus. ad L. 8. n. 4. de his. qui not. inf.

Ferner wird die Wittib den Canonibus noch nicht infamis, wann sie schon intra annum luctus heyrathet.

c. super. illa x. de sec. nupt.

Und obschon es Carpz. l. 2. d. 159. mit dem Civil-Recht hält/ so siehet man doch/ daß die Statuta und Kirchen-Ordnungen hin und wieder davon recediren / und ein gantzes Jahr nicht stricte erfordern; also werden in der Pfaltz 10. Monath / in der Nürnbergischen Reformation 3. Monath/ in Francken auch 3. Monath/ im Würtenbergischen ein halb Jahr erfordert.

Richt. ad auth. eisdem de sec. nupt. n. 34.

Coler. dec. 63. Demerad. in diff. Jur. Comm. & Francon. p. 4. diff. 4. n. 6.

Mejer. ad J. tit. de nupt. §. 12. pag. res.

und kan von anderer Völcker Gebrauch gelesen werden

Groenew. de LL. abrog. ad L. 1. C. de sec. nupt.

Es seynd auch viel andere casus, da die in §. erzehlte Straffen cessiren/ als wann der Vatter der Wittib/ als seiner Tochter/ geheissen hätte zu ehlichen/

L. 11. de his, qui not. inf.

wann sie hoch schwanger von dem ersten Mann hinterlassen / das Kind zeitlich gebohren / und sie vor dem Jahres-Verlauff wieder geehlichet / oder sich nur verlobet hätte; wann der erste Mann lang kranck gelegen und keinen Beyschlaff verrichten können/ mithin die confusio sanguinis nicht zu befahren ist / dergleichen mehrere zu sehen beym

Müller. d. l. c. ult. th. 3. Carpz. l. 2. d. 162. 163. 164. & 165.

Also was den Verlust der hochzeitlichen Verehrungen/ Erbschafften/ Vermächtnussen/ fideicommissen / Geschencke auf den Todes-Fall und anderes anbelanget / wird in Sachsen die Verordnung des Civil-Rechts nicht in acht genommen/ so daß Carpz. d. l. def. 162. Coler. 1. dec. 64. die LL. in tit. C. de sec. nupt. in Sachsen vor völlig aufgehoben halten. Dergleichen auch von der Marck attestiret

Brunn. 5. dec. 25. 1. dec. 80. 2. dec. 59. n. 19.

und unterschiedene Limitationes ad L. 3. C. de sec. nupt. mit beyfüget/ worinnen dessen Verordnung nicht statt hat v. g. wann das Kind erster Ehe die Mutter zum Erben einsetzet / wann es / der auch dessen Vatter / in die andere Ehe einwilliget/ und wann die Mutter noch minorennis ist

add. Brunn. ad L. 10. de sec. nupt. Gail. 2. O. 98. n. 22. Fab. in C. lib. 5. t. 5. d. 5. Heeser. d. l. n. 93. seqq.

allwo er schreibet/ daß obschon ihrer viel der Meinung wären/ daß blos diese Gesetze / welche der andern Ehe zu wider/ heut zu Tag nicht mehr in usu seyen/ wohl aber was den Kindern zum Besten darinnen verordnet worden/

vid. Hees. d. l. n. 11.

dannoch in unterschiedenen Regionibus kein Exempel zu finden sey / daß solche LL. wären observiret worden/ wie dann auch von Sachsen gleiches berichtet

Müll. d. l. c. ult. th. 5.

§. 23.

Es ist aber bey der andern Ehe annoch diß zu erinnern/ daß solche nicht soll zugelassen werden / 1. wann die Wittib von dem ersten Mann annoch schwanger ist/ weil dergleichen allezeit vor schändlich und vor unleidlich in der Christlichen Kirchen gehalten/ und dahero auch keine Dispensation hierwieder erlaubet worden.

Carpz. l. 2. def. 159.

Brun. ad auth. si qua C. de sec. nupt.

2. Wann man des Todes des erstern Ehegattens noch nicht versichert ist / und könne selbigen mit zweyen Zeugen/ oder aus dem Kirchen-Buch / oder aber einen Obrigkeitlichen Attestat des Orts/ wo er gestorben/ nicht beweissen.

Carpz. l. 2. d. 166. 168.

Des jenigen Tod aber / der in einer Schlacht oder zu Schiff / oder in einer contagiosen Kranckheit umgekommen/ kan auch mit einem einigen Zeugen probiret werden.

Carpz. d. l. def. 167. N. 117. c. 11.

Ja es wird zuweilen des Wittibers und der Wittib Jurament über ihres Ehegattens Absterben geglaubet.

Carpz. d. l. d. 169.

Wann aber der Tod gar nicht kan probiret werden / so hat der Desertions-Process statt.

Carpz. d. 170. Struv. Ex. 29. th. 54.

§. 24.

Die Form und Wesen nun der einmahl / durch beyder Theile consens bestätigten/und durch Priesterliche Einsegnung consummirten Ehe/bestehet in dem unauflößlichen Band und Vereinigung beyder Personen / Krafft deren einer dem andern zur stätigen ehelichen Treue und Beywohnung verbunden ist. Dahero entstehet als ein affectus der Ehe ein Personal-Recht und actio præjudicialis unter denen Eheleuten / welches entweder beyde Theile angehet/oder einem allein. Jenes bestehet/wie gemeldet/in gemeinschafftl. Liebe/und nach dem Wunsch und Vorsatz beyderseitiger contrahenten / in unzertrenten Beywohnungen/dann in Erweisung ehrlicher Schuldigkeit (wozu sie durch die Geistlichkeit vermahnet / und wo es nichts hilfft/durch den weltlichen Arm gezwungen werden können.

Dec. ad L. 2. de R. J. n. 74. Beust. p. 2. c. 65. Don. 13. l. 21. lit. A.)

und Erzeugung der Kinder/wie auch in Gemeinschafft einiger Güter / so viel nemlich zum benöthigten Leibes Unterhalt und Führung der Ehe requiriret wird: Ausser dem bleibet einem jedem Ehegatten sein proper Vermögen / gestalten denen Weibern ihre bona paraphernalia und receptitia (zugebrachtes Nebengut) eigenthümlich bleibet / blos daß der Mann die Administration, und / nach dem Sächsischen Recht die Nutznüssung über alles weibliche Vermögen hat/

L. 8. L. ult. C. d. pact. conv. ibique Brunn. Struv. Ex. 29. th. 56.

sonst aber bleibet dem Mann regulariter alles / was währender Ehe/ auch von der Frau/acquiriret wird/

L. 48. pr. de oper. lib. Mev. ad Jus Lubec. l. 2. t. 2. art. 12. n. 132. Carpz. p. 3. C. 25. d. 10.

und entstehet diese Præsumptio über der Frauen Verdienst/daß sie alles was sie adquiriret/aus des Manns-Gut erworben habe / und dahero ist die Muthmassung vor dem Mann/daß nicht nur das Haus/ worinn sie wohnen / sondern auch alles was in demselben gefunden wird/sein sey/

per L. Quintus ff. de don. int. vir. & ux. L. etiam C. Eod. Men. 3. præs. 51. n. 22.

welches die LL. deßwegen eingeführet / damit aller Verdacht eines schändlichen Gewinns/von der Frau abgewandt werden möge/und dahero was über das Heyrath-Gut vorhanden/kan der Mann sich vindiciren/als ein aus seinem Vermögen erworbenes Gut/biß das contrarium probirt worden.

Mynf. 2. O. 92. ibique Reyg. in not. Richt. 2. C. 186. n. 4.
Masc. C. 30. n. 1. Honded V. 1. c. 91. n. 74.
Carpz. p. 3. C. 25. d. 8. Mev. ad J. Lub. l. 2. art. 12. tit. 2. n. 98.
Klock. 2. C. 70. n. 60. Heig. 1. quæst. 30.
Heeser. de adqu. conj. p. 2. loco 7. n. 1. sqq.

Und solches hat sowohl in possessorio als petitorio statt.

Mev. ad J. L. lib. 1. tit. 5. art. 4. n. 2. Heeser. d. l.

Es leydet aber diese Sentenz ihre Absätze/ und zwar 1. wann offenbahr ist / daß das Weib/ ausser dem Heyrath-Gut/auch andere paraphernalia habe.

Berl. d. 224. n. 31. Carpz. d. 85. n. 13.

2. Wann ein Statutum loci den Ehegewinst unter denen Ehe-Gatten theilet.

H. Hartm. l. 2. tit. 35. Obs. 10. n. 3. Suth. diss. 2. aph. 19.

3. Wann ein reiches Weib einen armen Mann geheurathet / oder mit seinem Willen einen besondern Handel getrieben hat.

Men. d. l. n. 38. Klock. 2. C. 70. n. 65.

Masc. de prob. C. 30. n. 19. Carpz. 1. R. 85. n. 12. & 15.

Fab. in C. lib. 4. tit. 14. d. 41. n. 6.

Crav. Cons. 61. n. 7.

4. Wann die Frau das aufgezehlte Geld vor das Ihre außgiebt / und der gegenwärtige Mann es approbiret / oder auch nicht widerspricht.

Crav. c. 61. n. 7. Berl. d. 224. n. 29.

Boër. d. 81. n. 5. Carpz. d. l. n. 11. Men. d. præs. 51. n. 21.

Berl. dec. 224. n. 25. Heeser. d. l. n. 66.

5. Wann das Hauß / worin die Ehe-Leute wohnen / der Frauen ist / und der Mann hat des Weibs Vermögen ein geheurahtet.

Carpz. 1. R. 85. n. 14. Masc. C. 30. n. 19.

Men. d. l. n. 40. Crav. d. l.

6. Wann die Sachen so beschaffen / daß sie mehr vor die Männer / als Weiber gehörig v. g. wann Schmuck / und Weiber-Putz vorhanden /

Parlud. rer. quotid. l. 2. c. fin. §. 3. Masc. c. 213. n. 4.

welches aber auf Leinen-Geräthe / Bett und Hauß-Geräthlich nicht extendirt wissen will

Mev. ad J. L. l. 1. tit. 5. art. 4. n. 54. latius Heeser d. loco 7. passim.

auch nicht auf dasjenige / was die Frau durch Spinnen / Würcken und Näen ins Hauß geschafft.

Mev. d. l. n. 59.

um so mehr / wo sie den Flachs von des Manns Geld erkaufft / und zum Hauß-Gebrauch solche Sachen verfertigt;

Heeser. d. l. n. 118.

Am besten prospiciren sich bey solchem Fall die Ehe-Leute / wann bey Antritt der Ehe jeder seinen supellectilem inventiren und auffschreiben lässet / oder die Frau lässet ihre verzeichnete Sachen / die sie in die Ehe gebracht / vom Mann unterschreiben; worzu auch die Theilungs-Libelle in Erbschafften ihren Beweiß beytragen können /

Masc. C. 228. n. 20. Mev. 6. dec. 65. & 66.

Heeser. d. l. n. 154. seqq.

hätten auch die Ehe-Leute eine gemeine Handelschafft / so gehöret der Frau so wohl als dem Mann der gemeine Nutzen /

§. 1. J. de societ. L. 7. L. 13. ff. L. 2. & 3. C. pro soc. Gail. 2. O. 90. n. 5.

gleiches

gleiches ist auch zu sagen / wo auß ihren zusamm gebrachten Güttern beede Ehe-Leute etwas erspahret oder errungen haben /

Bes. 2. Conf. 33. n. 10. Hees. d. loco. 7. n. 16. seqq.

was aber die Jura, welche einem der Ehe-Gatten allein / und zwar entweder dem Mann / oder das Weib angehen / betrifft / so kommt dem Mann die maritalis potestas oder Ehe-Männliche Gewalt zu / deren das Weib nach den Göttlichen und Canonischen Rechten / wie auch nach den Sächsischen und allgemeinen Gewohnheiten unterworffen wird.

Num. 30. 7. Wes. h. t. n. 6.
Hillig. 13. C. 21. L.

und ob schon das Civil-Recht hiervon nichts determiniret / so wird doch denen Weibern die Ehrerbietung und Gehorsam gegen denen Männern gebotten /

L. 14. §. 1. solut. matr. L. ult. C. qui pot. in pign.

so daß mann auch ein Freyer seiner Braut die Herrschafft bey künfftiger Ehe zu lassen versprochen hätte / er solches als eine wider die Göttliche und weltliche Gesetze lauffende Sache nicht zu halten schuldig ist /

Gen. 3. 16. Eph. c. 22. L. 58. p. de donat. int. vir. c. 15. caus. 33. quæst. 5. can. 17. ibid.

und liegt nichts im Weeg / ob gleich das Weib von höhern Stand ist / massen die Ehe-Gesetze darauf nicht sehen.

Müller de friguseulo C. 3. th. 6. & 7.

und wird ihnen eine mäßige castigation über die Weiber erlaubet /

Arg. L. 5. §. ult. ad L. Aquil.

und ob man schon mehr mit Worten und Gelindigkeit / als mit Schelten und Schlagen die Weiber ziehen soll / so werden doch in Nov. 117. c. 14. junct. c. 8. sechs Ursachen angeführet / warumb ein Frau von dem Mann mit Schlägen kan tractiret werden / wo man auch glimpflicher handeln / und eine Frau dem Mann nicht gehorchen will / kan ihr der nöthige Unterhalt versaget werden /

Colleg. Arg. h. t. n. 26.

geschehe es aber dannoch / daß die Frau vom Mann mit Schläg übel angesehen würde / so kan sie doch dem Mann nicht injuriarum belangen / sondern den Verlauff in einer blossen Geschichts-Erzehlung (Actione in factum) vorstellen.

Tiraq. de LL. connub. lib. 1. n. 24. Hillig. 13. C. 21. Apres in processs. p. 1. c. 1. Obs. 3. n. 28. seqq. Stryck. diss. de Jure reverentiali memb. 4.

ob auch schon ein Mann sein Weib nicht einschliessen kan / so ist es doch eo casu zu gelassen / wann sie boßhaffter Weise von ihm weichet / und er ihrer habhafft wird. Hätte aber der Mann durch grausames Bezeigen ihre Flucht causiret / und solches das Weib probiret / so ist sie nicht gehalten wieder zu ihm zu kehren / er stelle dann gnugsame Caution de non offendendo, und muß der Mann auch ihr inzwischen die Alimenta subministriren /

Bocer.

Bocer. de Jure Mulier. singul. conclus. 33. p. 1.

und diese / die Alimentation der Frau / ist auch ein effectus der Ehe / worzu der Mann auch in der Ehe durch natürliche und Civil-Gesetze verbunden ist.

L. 22. §. 8. sol. matr. L. 20. §. 2. fam. erc.

wann sie schon arm und kein Heurathgut eingebracht hat.

L. 28. de relig. & sumpt. fun. Gail. 2. th. 87.

Wann sie aber das versprochene Heurathgut nicht einbringen will / so wollen die Dd. daß der Mann auch nicht schuldig seyn sie zu alimentiren / wie auch / wann sie auß ihrer Schuld / etwa wegen einer begangenen Ubelthat / von dem Mann entweichet. Ein anderes ist / wann der Mann / um der Straffe zu entgehen / davon laufft / massen aus seinem Vermögen die Frau inzwischen zu alimentiren ist / weil die Ehe noch währet /

Coler. de alim. l. 1. c. 10. n. 34. Stryck. de decret. interim. c. 2. n. 109. seqq. Struv. Ex. 30. th. 5. Coll. Arg. hoc Tit. n. 26.

auch ein franck- oder rasendes Weib ist zu alimentiren.

L. 13. C. de neg. gest. L. 22. §. sol. matr.

Wann aber die Frau lang franck liget / ihr Heuratgut gering / und der Mann sonst von keinen Mitteln ist / so können auch der Frauen Eltern und Geschwister zur alimentation angehalten werden /

juxta Casp. Ant. Thesaur. lib. 2. quæst. forens. 52.

klaget auch der Mann das Weib eines Ehebruchs an / muß er sie inzwischen ernähren /

Carpz. Jurispr. Cons. l. 3. d. 69. n. 8. Stryck. d. l. n. 120.

Ferner weil ad alimenta auch die Kleidungen gehören / so ist zu deren Beyschaffung der Mann verbunden / wiewohl ein Unterscheid zu machen / unter nöthig- und alltägige / und kostbare Fest- und Brunck-Kleider. Jene muß der Mann schaffen / wann auch die Frau schon selbst reich wäre / und sich aus ihren Paraphernal- und andern Vermögen kleiden könnte / massen so gar der Mann zur restitution gehalten ist / wo die Frau sich damit von ihrem Kosten versehen / und kan der Mann sich nicht damit behelffen / es habe die Frau ihm entweder gar kein oder doch geringes Heurathgut eingebracht. Was aber prächtig und kostbare Kleider betrifft / ist der Mann zu deren Beyschaffung nicht verbunden. Was aber nöthig oder neue kostbare Kleider seyn / muß aus Beschaffenheit deß Standes æstimiret werden / und ist dahero dem Arbitrio judicis hiebey viel zuzuschrei-

Rimin. 2. C. 384. Afflict. dec. 315. n. 14.

Men. 2. A. J. Q. 218. n. 15.

Stryck. de Jure vestiario. c. 4. n. 26. seq.

und die distinction quadriret auch auf die Frags-Erörterung: Ob der Mann die Kleider schencken / oder er oder seine Erben solche repetiren könne? Dann die alltägigen fallen der Frau unwiederrufflich zu.

L. 26.

L. 28. §. ult. sol. matr. Bes. 3. C. 107. n. 14.

Die kostbaren Kleider aber scheinen nur geliehen zu seyn/ daß die Frau dem Mann zur Ehre desto gezierter erscheinen könne.

Arg. L. 5. §. 10. commod. Rol. à Vall. 1. C. 10. n. 12.

und hat der Mann seinem Ambt damit genug gethan / wann er dergleichen Kleider der Frau zum Genuß währender Ehe verschaffet /

Grud. de alim. tit. 2. quæst. 2. n. 21. Honded. 2. C. 30.

mithin kan er solche so wohl währender Ehe wieder abfordern/ oder / wo er sie nicht revociret / nach seinem Tod dessen Erben. Dann die Donatio wird so wohl in genere nicht præsumiret/ als auch unter Ehe-Gatten gantz und gar verbotten. Inzwischen können doch die Kleider nicht besser repetiret werden / als sie zur Zeit der Abforderung beschaffen gewesen / und da sie inzwischen abgetragen / hat die Frau den Schaden nicht zu ersetzen.

vide Latius Stryck. de jure vestia. c. 4. n. 33. seqq.

Ferner soll auch der Mann / als das Haupt / die Frau defendiren und schützen /

L. 7. de Injur. §. 3. J. eod.

wiewohl kein Ehe-Gatt vor dem andern/ so wohl in Civil- als Criminal-Sachen hafftet /

tot. tit. C. ne uxor pro marit.

es wäre dann/ daß einer vor den andern sich verschrieben / oder miteinander einen Handel trieben/ oder das Weib hat einen obæratum geheurathet/ oder der Mann wird Bürge vor das Weib davon doch in folgendem 14. §. 11. mit mehrern.

vid. Gail. 2. O. 90. Perez. ad C. d. l.

§. 25.

Was aber dasjenige / was dem Weib besonders zukommet / anlanget / so bestehet solches in schuldigem Gehorsam gegen dem Mann / und hülffliche Handreichung im Hauß-Wesen /

L. 1. §. 7. C. de rei ux. act. arg. L. 31. pr. & §. 1. de donat. int. vir. & ux.

Ja es liget ihr die Haußhaltungs-Führung mehr als dem Mann ob / und wird sie deßwegen Domina genannt.

L. 38. §. 4. L. 41. pr. de Leg. 3.

Außer der Haußhaltungs-Führung aber und andere operas officiales, obsequiales & reverentiales, kan der Mann das Weib zu keiner den Handwerckern zukommenden Arbeiten und Sordität anhalten / als welches die eheliche Liebe nicht zulässet.

L. 1. 2. & 3. de don. int. vir. & ux. L. 41. de Leg. 3.

Dann ein anderes ist Opera, ein anderes Officium. Jenes kommt Knechten und Mägden / dieses aber der Frau zu / und bestehet darinn / daß sie das Haußhalten anrichte und bestelle / mit ihrem Fleiß äussere / und wo es wancken wolte / demselben zu Hülff kommen soll / nicht aber daß sie Betten mache / das Vieh warte /

außkehre / und einheitze &c. es wären dann die Ehe-Leute von geringer Condition und Dürfftigkeit / daß sie keine Dienst-Boten halten könnten.

Peck. de Testam conj. lib. 4. c. 1. & l. 5. c. 25. n. 5. Stamm. de servit pers. l. 2. c. 1. n. 12. Klock. vol. 1. Cons. 95. n. 26.

Ob auch schon regulariter & ordinariè der Mann das Weib / nicht diese den Mann ernehren muß / so kan doch ex accidenti & irregulariter sich die Sache umbkehren / und die Frau den Mann zu alimentiren angehalten werden / wann nemlich der Mann in grosse Armuth gerathen / und die Frau um deßwillen und zu ihrer Sicherheit das Heurathgut und Paraphernalia eingezogen.

L. 73. de J. dot. L. 29. C. Eod. Schurp. Cent. 1. Cons. 80. Surd. de alim. tit. 5. quæst. 35. n. 5. seqq. Colleg. Arg. tit. de agn. & al. lib. n. 10. in fin.

Ferner überkommet auch das Weib durch die Ehe den Adel und Würde ihres Mannes / und genieset seiner Personal-Privilegien /

L. 6. C. de Profess. & Med.

und gleicher Ehre mit dem Mann.

L. 1. C. de in Jus voc. L. 13. C. de dignit. L. 8. de Senat. L. 10. C. h. t. Don. 13. C. 21. E.

Sie ist dem Gerichts-Ort oder foro unterworffen / den ihr Mann hat /

L. 65. de Jud. Beust. c. 66.

und wann er sein domicilium ändert / ist sie schuldig / ihm zu folgen / wann er schon versprochen hätte / auß dem domicilio uxoris nicht zu weichen.

Gomez. 2. resol. 10. n. 23. Beust. de matrim. c. 32.

Hillig. ad Don. 13. c. 21. M.

Wolte sie aber nicht / und entflöhe zu einem andern / kan sie der Mann vindiciren / und der Sohn so gar sein Weib von dem Vatter abfordern /

Beust. p. 2. c. 66. p. 263.

Sie muß auch einen Vaganten / wie die Marckschreyer / Gauckler und anderes Gesind seyn / folgen / wann er von dieser Qualität bey eingetrettener Ehe gewesen / und sie es gewust.

Beust. l. 32. Hillig. d. l. Bocer. de J. mulier. singul. p. 1. concl. 29. 30. 35.

Wann aber der eine Ehe-Gatte seines begangenen Verbrechens halben relegiret / oder deßwegen nicht in sein Vatterland kommen darff / ist die Frau nicht schuldig ihm zu folgen / ist auch diß keine Desertio zu nennen / so wohl à parte mariti, welcher sich nothwendig ohne Feindschafft oder Haß gegen sein Weib absentiren muß / noch à parte uxoris, die nichts gesündiget / und dahero mit der Folge zu dem Mann nicht zu beschwehrn ist.

Heig. 2. 2. quæst. 14. Arnis. de J. Connub. c. 6. sect. 7. n. 20.

In folgenden casibus aber kan man eher verstatten / daß die Frau dem Mann folgen müsse; 1. Wann derselbe ohne seine Schuld oder begangenen Verbrechen relegiret wird / oder 2. wegen Tyrannischer Bedrohungen sich absentiret / oder 3. einer falschen Anklage zu entgehen trachtet; oder 4. aus Lieb zur Religion sich von Haus und Hoff begiebt.

Hill.

Hill. in Don 13. C. 21. Beust. de matr. p. 2. c. 32.
Nicol. de repud. p. 2. c. 2. n. 22. seqq.

§. 26.

Vorgemeldtes ist zu verstehen von dem Effect und Würckung einer in Rechten zugelassenen Christl. Ehe: Was aber die unrechtmässig und unzugelassene anlanget / hat es damit eine weit andere Beschaffenheit / massen dergleichen Ehen nicht einmal den Namen der Ehe/ oder die Contrahenten eines Mannes und Weibes verdienen / und weder Heurathgut / noch Gegensatz güldig ist /

§. 12. J. h. t. L. 8. de cond. caus. dat. caus. non secut.

die erzeugte Kinder seyn nicht in der Vätterl. potestät /

§. 12. J. h. t. pr. & §. ult. de patr. pot.

und ob sie schon einen natürlichen Vatter haben/ so seynd sie doch/ der vätterlichen Potestät nach/ den Huren-Kindern / die keinen gewissen Vatter haben/ zu vergleichen. d. l. 12. L. 3. C. sol. matr.

Das versprochene Heurathgut kan nicht gefordert werden / oder / wo es schon würcklich eingebracht/ so fällt es nebenst andern ihren Vermögen / es wären dann Kinder aus anderer rechtmässiger Ehe vorhanden / dem Fisco heim /

L. 38. §. 1. & L. 61. h. t. Beust. c. 63. pag. 255. Brunn. ad §. 11. J. h. t.

gleiches ist auch von denen Verehrungen / sie geschehen vor oder nach der Hochzeit/ zu sagen.

L. 32. §. ult. de donat. int. vir. & ux.

es hätte dann ein wichtiger Irrthum / oder das noch allzujunge Alter die Ehe verursachet / und solche wäre nachgehends dirimiret worden /

L. 4. C. de incest. nupt. ibique Perez.

wann auch ein Christ eine Jüdin ehlichet / wird er als ein Ehebrecher gestraffet /

L. 6. C. de Judæ.

und diese Würckungen ereignen sich in denen nuptiis nefandis & incertis, oder verübten stummen Sünden und Blut-Schand / bey welchen noch die Leges civiles so streng seynd daß sie denen daraus erzeugten Kindern nicht einmal die alimentation verstatten /

Nov. 89. c. 15. Beust. c. 60.

deßgleichen auch von den Weibern zu sagen /

Beust. c. 61.

obschon das Canonische-Recht hierinnen barmhertziger /

c. cum habeat. 5. x. de eo, qui dux. in matrim.

ja es können solche Delinquenten gar am Leben gestrafft werden / besonders wann solches Laster in auf-und absteigender Linie begangen wird / dann in der Seiten-Linie wird die Straffe gelindert.

Nov. 139. N. 154. l. ult. h. t. Colleg. Arg. h. t. n. 18. & 19.
Perez. ad C. de incest. nupt. n. ult. Beust. c. 63.

Was aber andere von dem Civil-Recht intuitu honestatis verbottene Hochzeiten und deren determinirte Straffen/ wie in L. 6. C. de incest. nupt. & Nov. 12. vorgeschrieben werden/anlanget/davon oben in §. 17. geredet worden/ hat es damit eine andere Beschaffenheit / und werden die determinirten Straffen bey solchen nicht mehr observiret/und kan darinnen dispensiret werden.

Sixt. lib. 2. de Regal. c. 11. n. 32. Brunn. ad L. 38. de rit. nupt. Coll. Arg. h. t. n. 19. Beust. c. 63. Struv. Ex. 29. th. 50.

§. 27.

Wann sich auch bißweilen zuträgt/ daß ein Theil verneinet / mit der andern in Ehe gelebt zu haben/und dahero diese probirt werden muß/ so geschicht solches 1. durch unverwerffliche Zeugen/ die die Heyraths-Pacta unterschrieben / bey der Copulation gewesen / sie als Eheleute mit einander leben sehen/und also nennen hören/ 2. wann sie 10. Jahr einander beygewohnet / 3. wann die Nachbarschafft sie davor hält/4. durch die Eheliche Beywohnung.

c. 22. & 43. de testib. L. 9. C. de nupt. ibique Brunn. Wesenb. h. t. n. 5.

Alldieweil aber die Ehe nicht kan præscribiret oder verjähret werden / und dahero die Probation eines Widrigen statt hat/so wird zuweilen / wann die Probation sich über die Helffte erstrecket/ vor-/ nicht aber wider die Ehe das Juramentum suppletorium oder Erfüllungs-Eyd dem jenigen deferiret/welcher die Ehe bejaet/ nicht aber der sie verneinet / oder auch des Reinigungs-Eyd / wann die Ehe nicht semiplenè, oder zur Helffte bewiesen/als / wann Eltern/ Anverwandten/ Hausgenossen/ Unterhändler/2c. zur Zeugschafft gezogen werden.

Wes. d. l. ibique Hahn.

§. 28.

Die Endursachen der Ehen seynd unterschiedlich / die hauptsächlichste nach der Einsetzung Gottes selbst / ist die Erzeugung der Kinder / die Vermehrung des menschlichen Geschlechts/und Propagirung der Kirche Gottes bey denen Christen; dann/daß der Mann in seiner Arbeit eine Gesellin und Gehülffin habe/die auch zugleich die Kinder mit in der Furcht Gottes auferziehe / und daß endlich auch unzulässiger Beyschlaff vermieden werde.

vid. Wes. h. t. n. 6.

§. 29.

Was die contraria und der Ehe zuwider lauffende Sache anlanget/seynd solche so beschaffen/daß sie entweder der Ehe im Weg stehen/ und selbige verhindern/ oder die bereits vollzogene dissolviren / und zwar entweder völlig und von dem Band/oder nur von Tisch und Bett. Von denen/so der Ehe im Weg stehen/ist in diesem Titul schon §. 8. seqq gesaget worden. Die jenige belangend/so die Ehe dissolviren/ist der Tod der erste und hauptsächlichste modus, nach dessen Ereignug bey einem Ehegatten der andere sowohl nach dem Gött- als weltl. Recht zur andern Ehe schreiten kan.

Rom. 7. vers. 2. sq. 1. Cor. 7. vers. 39. L. 1. ff. de divort.

Und obschon bey den Römern durch einen Civil-Tod/ nemlich durch die maximam capitis diminutionem, welche durch eine Knecht- und Gefangenschafft zu gerdachsen/ das matrimonium dissolviret wurde/

L. 1. de divort. L. 12. §. 1. de capt. & postl. rev.

so seynd doch diese LL. per N. 22. c. 7. und mores hodiernos aufgehoben/ so daß/ ob schon heut zu Tag gegen die Türcken und andere unglaubige Völcker die Knechtschafft annoch gebraucht wird/ und die Reichs-Acht oder geistlicher Bann/ nichts minder die Schmiedung auf die Galeeren denen capitis diminutionibus gleich geachtet werden/ dannoch hiedurch das matrimonium nicht dissolvirt wird.

Schn. ad tit. de nupt. p. 4. n. 49. Stam. de serv. pers. l. 1. tit. 3. c. 4.

Nicol. de divort. & rep. p. 2. c. 1. n. 3. seqq.

Die andern modos der Ehescheidung betreffend/ wollen wir uns nicht dabey aufhalten/ was vor diesem bey den Römern deßwegen gebräuchlich/ und wie leicht die Männer zur Ehescheidung zu bringen gewesen/ noch was die Novellæ der Römischen und Griechischen Käysere vor besondere Ursachen in Nov. 22. Nov. 117. c. 8. introduciret/ auch nicht dabey/ daß das Canonische Recht eine völlige Ehescheidung nicht gestattet/ sondern nur von Tisch und Bett/ so daß der Unschuldige vor des Schuldigen Tod nicht wieder heyrathen kan/

c. 22. vers. hi verò c. 32. quæst. 7.

Ziegl. ad Lancel. lib. 2. t. 10. §. 8.

sondern nur/ daß nach dem Göttlichen Recht und H. Schrifft mehr nicht als zwey modi die Ehe völlig zu dissolviren/ vornemlich und undisputirlich bekannt seynd/ nemlich der Ehebruch und boßhaffte Verlassung.

Matth. 5. 32. & c. 19. 9. 1. Cor. 7. 15.

Was jenen betrifft/ wird derselbe begangen entweder von einem Ehe-Mann mit einer Ehe-Frau/ oder von einem ledigen Manns-Bild und mit einem Ehe-Weib/ oder von einem Ehe-Mann mit einer ledigen Weibs-Person: Jedes aber muß consummiret seyn/ dann ein attentirter Ehebruch oder conatus ist nicht genug/ sondern es muß die vera commixtio und carnis unitas erfolgen/ ob schon nicht nöthig ist/ daß auch die immissio seminis dazu komme/ weil die violatio thori und Treubruch zum Ehebruch genug ist/

Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 52. n. 48. seqq. Nicol. d. c. 1. n. 53. sq.

aller dieser dreyen Arten halben kan entweder peinlich (Criminaliter) oder Bürgerlich (civiliter) geklaget werden. Von jener wird im fünfften Theil dieses Wercksleins gehandelt/ von dieser aber ist zu wissen/ daß sie auf die völlige Ehescheidung/ und die Lucrirung des Heyrath-Guts (welches doch/ wo Kinder vorhanden/ denselben gehöret/

Beust. c. 21.)

und hochzeitliche Verehrungen gehet/ und vor denen geistlichen Gerichten von

dem Mann oder Weib (wiewohl de Jure divino die Frau nicht berechtiget / ihren Mann des Ehebruchs halben anzuklagen/

vid. Stryck. de diss. sponf. sect. V. §. 4. seqq.

auch nicht de Jure Civ. criminaliter.

L. 1. C. ad L. Jul. de adult. ibique Brunn.

ein anders ist/ wo sie civiliter zur Wiedererstattung des Heyrath-Guts und Ausscheidung der Ehe klaget/

c. 6. de adult. Stryck. de Jure Reverent. memb. 4. n. 41. sqq.

wider den andern Ehegatten angestellet wird/

Beust. p. 2. c. 21.

welche auch des Manns-Erben/ wo er darüber verstürbe/ ausführen können/

Beust. d. l.

und diese Ehescheidung hat statt/ wann schon 1. der Ehe-Mann mit einer gemeinen Hur zu thun gehabt hat; oder 2. das Weib von ihrem Mann verlassen / oder aus dem Haus gejaget wäre/ und sie deßwegen einen Ehebruch begangen hätte/ oder sie wäre 3. aus Hungers-Noth/ oder weil ihr der Mann die Nahrung versaget/ oder ihr nach dem Leben gestanden / oder die eheliche Pflicht versaget hätte: Oder 4. es wäre das Weib durch des Manns Grausamkeit/ zum Ehebruch bewogen worden.

per cap. 4. & 5. x. de divort. L. 43. §. 5. de rit. nupt. Brunn. de J. Eccles. l. 2. tit. 17. §. 18. ibique Stryck.

gleiches ist 5. auch zusagen von der Sodomia, sie werde activè oder passivè von einem Ehegatten begangen/

arg. cap. cum meretrices 11. caus. 32. quæst. 4. Nicol. de repud. p. 2. c. 1. n. 43.

wie auch 6. vom Beyschlaff der Hexen und Unholdinnen mit dem Teuffel / wo sie anderst der Todesstraffe entgiengen.

Carpz. p. 4. C. 2. def. 4. Nicol. d. l. n. 43.

Es gibt aber Casus, da selbige nicht von einem oder andern Theil kan gesuchet werden/ wann nemlich 1. beyde Eheleute sich mit Ehebruch beflecket.

c. inhil. c. 32. quæst. 6. Nicol. de divort. p. 2. c. 1. n. 46.

2. Wann der Mann dergleichen Laster seinem Weib verstattet/ um seinen Nutzen davon zu ziehen.

c. discretionem 6. §. quod si forsitan. de eo qui cogn. consang. ux. L. 47. solut. matrim. Nicol. de divort. p. 2. c. 1. n. 56.

3. Wann das Weib aus Irrthum/ einem andern/ bey Nacht vor ihren Mann achtend / beygewohnet.

c. in lect. 34. quæst. 2. Beust. p. 2. c. 23. Nicol. d. c. 1. n. 49.

4. Wann ein Weib ihren abwesenden Mann vor verstorben haltend/ worzu sie auch durch glaubbaren Beweiß veranlasset worden / einen andern ehlichet / wann aber der revertirte Mann die Frau nicht wieder annehmen will / kan er nicht dazu gezwungen werden / obschon

Stryck.

Stryck. ad Brun. Jur. Eccl. l. 2. c. 17. n. 4. dissentiret

Dann es ist doch durch die affectirte andere Ehe die dem erstern Mann gegebene Treue einmal gebrochen / und durch die andere Ehe die erstere dissolviret / dahero der Mann ohne seine Schuld nicht gehalten ist / sein gewesenes / und eines andern Willen unterworffenes Weib / mit seiner Beschümpffung wieder anzunehmen

Nicol. d. c. 1. n. 52. Nov. 112. c. 8. 11. & avth. hodie C. de repud.

Beust. d. l. Nicol. d. l. n. 51.

5. Wann das Weib mit Gewalt und wieder ihren Willen genothzüchtiget worden / welchen falls der Mann sie nicht von sich stossen kan.

Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 75. n. 60. Beust. d. l. Nicol. d. l. n. 48.

6. Wann der Mann der Frauen / von der er weiß / daß sie die Ehe gebrochen / wieder ehlich beywohnet / oder ihren Fehler verzeyhet.

L. 13. §. ult. ad L. Jul. de Adult. Carpz. pr. Crim. q. 55. n. 40. Beust. d. l. & c. 20. Berl. p. 4. C. 27. n. 95. Nicol. d. c. 1. n. 45.

§. 30.

Wann nun der Ehebruch gebührender massen probirt worden / worzu / wann der Maritus nur civiliter klaget / keine plena probatio, sondern eine præsumptiva genug ist.

Stryck. de dissens. spons. sect. 5. §. 3.

Und kan die Ehe nach göttlichen Canonisch- und Civil-Rechten nicht zwar von den Eheleuten selbst propria authoritate, sondern von dem Geistlichen Rath / oder wo sonst die Cognitio super adulterio hergebracht / nach angestellter Klage und genugsamer der Sache Untersuchung / wo nicht das Adulterium ohnehin schon gantz offenbar ist / dissolviret werden

Matth. 5. 32. c. significasti 4. divort L. 8. §. 2. C. de rep.

Carpz. pr. Cr. q. 57. n. 16. Nicol. d. l. c. 1. n. 61.

Und zwar so / das nach der Protestirenden Consistoriorum Gesetze / der Unschuldige bey Lebens-Zeiten des geschiedenen Theils wieder zur andern Ehe schreiten darf / obschon nach dem Stylo einiger Geistl. Gerichte die Admonitio vorherzugehen pfleget / sich der andern Ehe bey Lebzeiten deß geschiedenen Theils zu enthalten / nach denen Canonibus aber / welche die Ehe pro Sacramento halten / hat die Totalis separatio nicht statt / sondern nur quoad thorum & mensam

can. 2. caus. 31. q. 7. c. quod 33. q. 2. c. 7. x. de divort.

Es hatte dann ein Ehegatt sich ins Kloster begeben / oder es hätte der unglauiges Ehegatt seinen zur wahren Religion bekehrten Ehegatten verlassen

c. 7. x. de divort. c. 7. x. de convers. conjug. Nicol. de divort p. 2. c. 1. n. 11. seqq.

Wo nun das Adulterium capitaliter abgestraffet wird / wie in Sachsen / ist die Civilis actio nicht nötig / wo aber dergleichen nicht gebräuchlich / oder auch gelinder verfahren / und die Capital Straffe in eine Lands-Verweisung verwandelt wird / muß der unschuldige Theil den Geistl. Gericht die von weltlichen ausgesprochne Sen-

Sentenz glaubwürdig vorbringen / und die Absolution à vinculo bitten / die ihm so dann nicht abzusprechen / so wol als wann sein Weib mit einem andern davon gegangen /

Beust. p. 2. de matrim. c. 24.

sonst aber und regulariter wird dem ehebrecherischen Theil nicht gestattet wieder zu heyrathen / darüber aber die Consistoria zu dispensiren / und bey Unterlassung gewisser Umstände die andere Ehe zu verstatten pflegen

Carpz. def. 191. n. 3. Gerh. in lor. de conjug. §. 622. Struv. Ex. 30. th. 42.

Wes. tit. de divort. n. ult. Nicol. d. c. 1. n. 35. seqq.

Doch muß dieser Contrahent sich entweder anderßhin begeben/oder ein Geld-Buß erlegen/ und die andere Ehe ohne Gepräng verrichten.

§. 31.

Wann nun das Urtel wieder die Ehe gesprochen/ist dabey in Acht zu nehmen/ daß es seine Rechts-Krafft nicht erlange/ wann ein Irrthum oder ein verborgener Umstand am Tag kommen sollte

c. labor. 7. c. tenor. 10. c. consanguinei. 15. de re jud.

Gail. 1. O. 112. Hillig. in Donell. 27. C. 7. C.

Welches auch in einem ausgesprochenen Urtel vor die Ehe/ welche wider die Kirchen-Gesetze und Ordnungen laufft /statt hat

Beust. p. 2. c. 39.

Ausser dem aber kan dergleichen Urtel pro matrimonio gar wol seine Rechts-Krafft über kommen. Es kan auch die geschiedene Ehe zuweilen erneuert werden/entweder durch beeder gewesener Ehegatten Reconciliation, welchen Falls doch eine neue Copulation vorhergehen muß

c. placuit. 32. qu. 7.

Hätte aber der geschiedene wieder geehlichet/ und wäre sein Ehegatte gestorben/ so kan er den erstern Mann / oder das erstere Weib nicht wieder nehmen nach dem Göttlichen Recht /

Coll. Arg. tit. de divort. in fin.

Oder wann an Seiten dessen/der die Ehescheidung erlanget/ ein Ehebruch begangen würde

c. ex literis x. de divort. Schneid. de nupt. in fin.

Oder wann der Unschuldige den Schuldigen aus Commiseration wider annehmen wollte / Beust. p. 2. c. 38.

Fiele aber der wieder recipirte Theil das andere mal in voriges delictum, so kan der Unschuldige sich auch zum andernmal scheiden lassen/ weil die Remission des Verbrechens auf zukünfftige neue nicht zu extendiren

Arg. L. non alias 24. §. 1. de judic.

§. 32.

Die Verlassung des Ehegatten geschicht entweder aus einer nothwendig oder

oder probablen Ursach/oder aus Boßheit. Jene geschiehet / wann man in Diensten der Herrschafft verschicket wird / oder dem Krieg (wann es nur nicht aus Leichtfertigkeit geschicht / um der Frauen los zu werden/und also ein dolus mit unterlauffet/weil sonst das blose Kriegs-Leben keinen malitiosum desertorem machet/
Besold. Conf. 248.
(Massen in diesem letztern Fall ein desertions-Process so gleich angestellet/oder nach Verfliessung 4. oder 5. Jahren eine Citation erkandt/ und auf dessen nicht Erscheinung die Frau dissolviret werden kan
Wes. tit. de divort. n. 3.)
Oder der Kauffmannschafft nachziehet/da dann dem andern Theil nicht wieder zu ehlichen verstattet wird/ es sey dann deß Abwesenden Tod gewiß/ und selbiger mit 2. Zeugen / oder aus den Kirchen-Büchern / oder aus dem Attestat der Obrigkeit deß Orts/ wo er verstorben/oder von dem Officirer unter dessen Commando er gewesen / oder auch auf andere wahrscheinliche Weise glaubbar zu machen.
Nov. 117. c. 11. & 19. c. in præsentia 19. x. de sponf. Struv. Ex. 29. th. 45. Wes. tit. de divort. n. 2. & 3. ibiq. Hahn. Carpz. Jpr. Eccl. lib. 2. def. 177. Menoch. 2. A. J. Q. 1430. Berl. p. 4. C. 28. n. 40. Stryck. de dissens. sponf. sect. 6. §. 14.
Doch kan auch der Tod dessen/ der im Meer/ in einer Schlacht oder ansteckenden Kranckheit gestorben / mit einem Zeugen probiret werden / ja wann der Ehegatt vorgiebt/bey des Manns Tod gewesen zu seyn/wird seinem Schwur geglaubet.
Carpz. lib. 2. d. 169.
Ein Gefangener aber/sollte er auch ewig im Gefängnuß sitzen/ist dißfalls vor keinen Todten zu achten/oder gibt seinem Ehegatten die Freyheit/einen andern zu ehlichen
Coll. Arg. tit. de divort. n. 21. Nov. 24. c. 18.
Hätte aber der Mann sich gleich Anfangs vernehmen lassen / er wolle seine Frau verlassen / und wäre hierauf in Krieg gegangen und gefangen worden / so kan er in alle Weege pro desertore erkandt werden.
Stryck. de dissol. sponf. sect. 6. §. 19.

§. 33.

Was aber die boßhaffte Verlassung anlanget/ wann nemlich der Mann sein Weib/oder das Weib dem Mann vorsätzlicher Weise und ohne Ursach sitzen läst/ und heimlich davon gehet / (ein anders ist es / wo er aus Zorn weglieffe / jedoch bald wieder käme/
L. 3. in fin. de divort
Oder das Weib hätte einen Vagabundum genommen/dessen Leben sie gewust/und also seine Condition approbiret hat/ und in genere, wo eine nötige und probable Ursach der Absenz vorhanden / so cessiret der animus deserendi.)
Stryck. d. l. §. 12.)
kan die Ehescheidung nicht eher vorgehen / es werde dann der Desertions - Process zuvorn wider ihn angestellet und absolviret.

Struv. Ex. 29. th. 54. & Ex. 30 th. 44. Carpz. lib. 2. d. 171.

Wobey in acht zu nehmen / daß der verlassene Theil zu förderst fleissige Kundschafft einziehen / und dem Entwichenenen nachtrachten / und wo sie seinen Aufenthalt wissen kan / ihn gebührlich citiren / oder durch Steck-Brieffe und andere Mittel erhalten lassen / und alsdann die Sache mit ihm vor dem Geistlichen Gericht ausmachen soll / wofern aber über angewendten Fleiß von deß Entwichenen Aufenthalt / ob er lebend oder todt sey / keine Nachricht zu erhalten / welchen adhibirten Fleiß die Parthey zuweilen mit einem Jurament bestärcken muß / so wird so dann der Desertions-Proceß auf eingebrachte schrifftliche Bescheinung / daß sie bößlich verlassen worden / und Kundschafft ihres Lebens und Wandels / ihr billig verstattet. Wobey denn der Richter alle Umstände wol in acht nehmen/und inquiriren soll 1. ob der Ehegatt würcklich aus einer Boßheit abwesend sey / es sey nun solche gleich Anfangs also beschaffen gewesen/ oder erst die Abwesenheit nachgehends malitiosa geworden.

Carpz. Jurispr. Eccles. l. 3. def. 59. n. 5.
Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 7. seq.

2. Wie das Leben so wol deß Deserenten/ als der Verlassenen beschaffen gewesen/ dann mancher Ehegatt muß so viel Verdruß und Ubeles Tractament von dem andern leiden / daß er/sich dessen zu entbrechen/lieber davon gehet. Dahero zuvorn von dem Magistrat deß Orts/wo die Eheleute wohnen/ Bericht einzuziehen.

3. Wann deß Deserenten Aufenthalt bekandt ist/kan er in faciem citiret / und legitimis remediis ad cohabitandum angehalten / auch bey verspürter reluctanz eingestecket / und zur Caution entweder der ehlichen Beywohnung / oder auszumachenden Streits / angehalten werden.

4. Soll der Richter auch die Zeit deß Ausbleibens wol erwägen/ wobey dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen ist

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 3. d. 60. n. 11.
Brunn. in J. Eccles. l. 2. c. 17. §. 27. ibique Stryck.

Wann diß alles wol consideriret wird / kan so dann der Desertions Proceß erkandt und summariter, wie in causis matrimonialibus gebräuchlich / verfahren werden

Stryck. de dissol spons. sect. 6. §. 38. seq.

§. 34.

Wann nun der Desertions-Proceß erkandt / wird der Entwichene in dreyer Herren Lande entweder nach der Predigt von der Cantzel / oder durch affigirung des Patens an die Kirchthür / citiret / und muß jede Citation ihre gewisse Zeit/und zwar nach dem Sächsischen Recht 6. Wochen und 3. Tage / von Zeit der Ablesung oder affixion zu rechnen / begreiffen.

Hahn. ad Wes. tit. de divort. n. 3.

Vor deren Verlauff der Abwesende pro contumace nicht zu achten ist/ und wird in dem ersten Edict gemeldet / daß er kommen/und auf seines Ehegattens angestellte Deser-

Desertions-Klage sich einlassen / indem andern / daß er die Ehehafften / oder was ihn zu erscheinen abhalte / anzeigen soll; in dem dritten aber wird er zur Anhörung des Urtels citiret / und selbiges hernach vor den Verlassenen ausgesprochen / und mit beygehänget / daß/ wo er ohne Verletzung seines Gewissens ausser dem Ehestand nicht leben könnte / ihm anderweit sich Christlich zu verehlichen verstattet seyn solle /

Hahn. d. l. Beust. c. 26. & seqq. allwo er auch die Formulam der Citationen beydrucket. Coll. Arg. tit. de divort. n. 9.

kommt aber der Desertor nach vorgesprochenem Urtel / und will Ursachen seiner Abwesenheit anzeigen / so kan er noch nicht pro malitioso desertore erkläret / sondern es sollen seine Ursachen examiniret / und wo sie relevant seyn / er absolviret / wo nicht / er seiner vorsätzlichen Abwesenheit wegen an Leib oder Geld gestrafft / das Weib aber solchen wider anzunehmen angehalten werden / wo sie ihn nicht zugleich eines Ehebruchs schuldig machen kan.

Carpz. d. l. Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. d. l. 2. c. 17. §. 27. & d. sect. 6. §. 43. Nicol. de repud. p. 2. c. 2. n. 38.

Ja es will auch Stryck. d. tr. c. 2. Sect. 6. n. 44. daß wo er von der Sentenz appelliren wolte / man ihn nicht gäntzlich abweisen / sondern einen kurtzen Termin zu Beytragung seiner gravaminum præfigirn soll / woraus der Richter ersehen könne / ob ihm in der Appellation zu deferiren sey oder nicht. Es muß aber in nur bemeldeten Fall der Desertor selbst erscheinen / und ist nicht genug / wann er einen Procuratorem stellen will / er wäre dann kranck / oder hätte ein anderes rechtmässiges impediment.

Arg. c. 5. x. de procur. Stryck. d. Sect. 6. §. 43.

Wo nun die Sentenz wider ihn in contumaciam ausgefallen / wird die Ehe dissolviret / und die Verlassene bekommt die Freyheit / sich anderweit zu verehlichen / (dann zuvorn kan sie es nicht thun / auch nicht eins Sponsalia eingehen) so daß nach der Sentenz sie nicht schuldig ist den desertorem, wann er auch schon wiederkommet / wieder anzunehmen.

Carpz. l. 3. d. 67. & 68. Stryck. d. l. §. 44.

Hat auch pars deserta selbst den Desertions-Process angestellet / (dann wo es dessen Erben oder Frembde gethan haben / ist es anderst beschaffen) so verlieret der schuldige Theil die Portionem lucri, die ihme sonst nach dem Land-Gesetz und Gewohnheit / oder auch nach denen Ehe-Pacten gehöret hätte: Der Unschuldige aber bekommet seinen Antheil aus deß Desertoris Vermögen / wie es zur Zeit der Verlassung beschaffen gewesen / nicht aber von dem / so nachgehends adquiriret worden /

Berl. 3. C. 36. n. 16. Carpz. p. 3. C. 26. d. 10. & 17.
Mev. ad J. L. p. 2. tit. 2. art. 12. n. 446. & 8. d. 136.
Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 71.

damit aber der Desertor sein Verbrechen nicht umsonst begangen hat / so ist er billich bey seiner Eroberung verdienter massen abzustraffen. In Sachsen hat der Staupen-Schlag mit ewiger Verweisung statt.

Chursürstl. Sächsisch. Kirchen-Ordn. Tit. von Ehe-Leuten / die einander bößlich verlassen Carpz. 3. def. 65.

In dem Brandenb. wird ihm das Chursürstl. Gebiet verbotten /

Brun. Jur. Eccl. l. 2. c. 17. §. 2.

wo auch ein adulterium dazu gekommen / hat die pœna capitalis Platz. Regulariter sollte auch dergleichen desertori eine weitere Verehlichung versaget werden; Wo er aber das donum continentiæ nicht hat / kan nach dictirter gewisser Straff und geschehener dispensation vor den Geistl. Gericht / ihm eine weitere Verehlichung ohne solennitäten concediret werden / weil auch gleiches gegen die Ehebrecher exerciret wird /

Gerh. de Conjug. §. 622. & 633. Carpz. l. 3. d. 71.

Stryck. dr diss. Spons. c. 2. sect. 6. §. 46.

Wie wann aber unerwartet der Geistl. Dispensation der verlassende Theil sich wieder verehlichet / ist die Ehe zu dissolviren? Neg. weil die Ehe mit dem erstern Ehe-Gatten durch seine desertion aufgehoben worden / so ist er à vinculo frey / er hat aber darinn ärgerlich gehandelt / daß er ohne fernere Ehe Erlaubnuß zur andern Ehe geschritten / und kan deßwegen abgestrafft / nicht aber die Ehe annulliret oder dissolviret werden.

Carpz. 3. def. 71. Stryck. d. l. §. 47.

Uber vorgemelde Bestraffung / hat auch die malitiosa desertio eben die effectus als das adulterium, daß nemlich dem unschuldigen Theil das Heurathgut / oder Gegen-Geld adjudiciret wird /

N. 117. c. 8.

welches per N. 134. c. 10. nicht abrogiret worden / wie solches

contra Nævium 7. d. 162. n. 1. deduciret Stryck. d. l. §. 49. adde Berl. 4. C. 29.

Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 64. n. 16.

wann auch der Succession wegen / und da vor der Desertions-Sentenz der eine Theil abstirbt / gefraget wird / so ist es richtig / daß der verlassene Theil / nicht aber der Verlasser die Succession mit Recht prætendiren könne.

Stryck. de success. ab int. diss. 4. c. 1. §. 13. seq.

und wann auch schon die völlige Ehe-Scheidung per sententiam erfolget wäre / so fordert die Billigkeit / daß dem unschuldigen Theil hoc casu die Portio Statutaria bleibe.

Carpz. p. 3. C. 16. d. 21. n. 5. & 6. ℞. 109.

Mev. ad Jus. Lub. p. 2. tit. 2. art. 12. n. 448.

§. 35.

Es ist auch eine Art boßhaffte Verlassung / wann ein Ehe-Gatt dem andern die

die ehliche Pflicht und Beywohnung ohne Ursach und im Weeg stehender Hinterung versaget /

1. Cor. 7. 4. c. 32. qu. 2. c. 2. Bidenb. de caus. matr. fol. 99.

welchen falls wann die Sache genugsam untersuchet / und da der Ehe-Gatt gar nicht darzu zu bewegen / auch darinn einige Jahre/ 3. oder 4. insgemein / dabey beharret / und keiner geistlichen Zurede Platz geben will / kan der Unschuldige geschieden / und ihm / nicht aber dem andern Theil zur andern Ehe zu schreiten verstattet werden / wie also Wittenberg und Leipzig gesprochen worden/ wie Bidemb. d. l. anführet.

Nicolai de repud. & divort. p. 2. c. 2. n. 53. sq. Bruck. decis. matrim. c. 18. n. 18. Stryck. de diss. spons. sect. VI. §. 20. & seqq.

§. 38.

Äusser diesen Haupt-Ursachen / warum eine Ehe kan dissolviret werden / geben sich noch unterschiedene andere an / die doch nicht alle vor relevant zu achten / wo nicht andere wichtige Ursachen dazu kommen/ welche den Indicem zur Ehescheidung commoviren / sintemahln die oberwähnte zwey Ursachen nicht exclusivè zu verstehen / als wann sonst keine zur Ehescheidung sufficient wäre / sondern als Principal-und Haupt-Ursachen anzusehen seyn.

Wes. de divort. n. 19. & seqq.

Giebt es dahero noch Neben-Ursachen / worunter der vornehmsten eine die Impotentia und Unvermögenheit zum Ehelichen Stande ist / welche sich entweder vor angetrettener Ehe ergiebt / davon oben in §. 16. etwas geredet worden / oder nach derselben durch zugestossene Unpäßlichkeit / oder durch Hexerey und Nestelknüpfen wobey dann wohl in acht zu nehmen / ob es eine wahre und gewisse und stets anhaltende Impotenz sey / wozu das blosse Vorgeben des Ehe-Gattens nicht genug ist / sondern durch Besichtigung und äusserliche signa erforschet werden muß / oder ob sie zweiffelhafft und vergänglich. Jene/ nicht aber diese/ hebt die Ehe auff/

C. 1. & 4. x. de frigid. & malef. Beust. de matrim. p. 2. c. 14.

Brun. de J. Eccl. l. 2. c. 17. §. 2. seqq. Carpz. 2. d. 200. Simon de impot. conj. th. 7. §. 3.

Stryck. de dissens. spons. sect. V. §. 12.

also hat dergleichen Inspection durch Hebammen und verständigen Weibern auch beym Frauen-Volck statt / wann sie zur Ehe ungeschickt seynd.

c. 6. & fin. x. de frigid. Stryck. de Jure sens. diss. 1. c. 1. n. 54.

Ist auch der Mann von der Natur mit einem allzugrossen ehelichen Glied versehen / so daß die Frau den congressum mit ihm nicht erdulten kan / so cessiret hier so wohl als bey dem Unvermögenden der finis, und ist kein Zweiffel/ die Ehe kan dissolviret werden/ wie solches die Præjudicia geben. Wann auch bey einem Zwitter die jenige Prævalenz deß einen Sexus, Krafft deren ihm die Ehe concediret worden/ sich nicht/ dem Angeben nach/ befindet/ kan die Ehe gleichfalls dissolviret werden.

Carpz. l. 2. d. 16. Struv. Ex. 29. th. 27.

Es muß aber berührte Impotenz vor der Ehe schon vorhanden seyn / nicht aber erst nach der Ehe sich ereignen/dann in solchem Fall hat die dissolutio nicht statt.

c. quod autem. 27. quæst. 2. can. si qui matr. 32. quæst. 7. Gerhard. loc. de conj. §. 658. & 685. Brun. J. Eccl. d. c. 17. n. 2. ibique Stryck. Nicol. de divort. p. 2. c. 2. n. 6.

In dubio aber wird davor gehalten / daß die Impotenz anfangs vorhanden gewesen; machte sich aber ein Ehegatt selbst studiò impotent, so kan auch sodann die Ehescheidung verstattet werden.

Nicol. d. l. n. 8.

Es trägt sich auch zuweilen zu/daß einer bey seiner Frauen impotens ist / nicht aber bey einer andern / dahero wo er mit einer andern facta dissolutione vermählet/ und sich bey ihr als ein Mann erweiset/ kan die erste Frau ihn nicht wieder begehren.

Ziegl. ad Lancel. l. 2. tit. 16. §. 7. Stryck. ad Brun. Jur. Eccl. l. 2. c. 17. §. 5. 6.

Weil nun dergleichen beständige impotenz das matrimonium nicht sowohl dissolviret/als ipso jure nullum machet/ so folget auch/ daß die consequentia der Ehe e. g. Heyrath-Gut/Morgen-Gab/rc. vor ungiltig zu achten/und dahero solche dem unvermögenden Theil zu restituiren seynd.

L. 39. §. 1. de Jur. dot. c. 6. x. de frigid. & malef. Gail. 2. O. 80. n. 12. Nicol. d. c. 3. n. 27.

§. 37.

Absonderlich aber werden von denen Catholischen noch unterschiedene beygebracht / die aber bey denen Evangelischen Kirchen nicht recipirt seynd/oder darauf gesehen wird / es lauffen dann besondere Umstände mit unter. Unter denen seynd nun 1. der Unglaube oder Disparität des Gottesdiensts. Dann obschon die Ungleichheit der Religion viel Ungelegenheiten in der Ehe nach sich ziehet / auch die conjugia mit denen Jüden verpönt seynd/ so folget doch deßwegen nicht/ daß solche Ehen mit den Unglaubigen auch müssen dissolviret werden/besonders wo ein Theil dem andern beywohnen will/

Beust. p. 2. c. 37. Laucell. l. 2. t. 12. §. 5. Nicol. de divort. p. 2. c. 4. n. 15. sqq.

welches auch der H. Schrifft conform ist/sonst hätte Paulus 1. Cor. 8. v. 12. seq. dem Glaubigen nicht verbotten/ den Anfang zur Dissolution der Ehe zu machen. Gleiches ist auch von der Ketzerey zu sagen / weil beydes der Substanz und Wesen der Ehe nicht zu wider.

Schneid. h. t. §. 4. n. 37. Haberkorn. dec. 13. Coll. Arg. tit. de divort. n. 11.

Es extendiren es auch die canones auf des Ehegattens Gottlosigkeit / wann etwa derselbe das andere zur Ketzerey oder ein anderes Laster verführen will.

c. quæsivit. 2. & c. 7. x. de divort. Nicol. d. c. 5. n. 81.

welcher diese Sentenz billig verwirfft / weil hierwider die Obrigkeit genugsam prospiciren kan.

2. Seynd auch diß bey denen Papisten justæ causæ, wann man ein Gelübde zum geist-

geistlichen Leben thut/und solches durch Annehmung eines Ordens solennisiret ist/ dahero sie auch denen Clericis die Ehe verbieten; gleiches wollen sie auch von den jenigen sagen / wann ein Ehegatt durch den andern durch Drohungen/ Versagung ehelicher Beywohnung und andern Zwangs-Mitteln zu seinem Unglauben zwingen will/ die aber gleichfalls bey denen protestirenden Kirchen nicht admittiret werden.

Havem. in Gamol, l. 3. t. 8. n. 3. & 8. Rizel. in synops. matrim. c. 6. th. 3. lib. II, Gerh. de matrim. §. 237. & 683.

3. Wann der Mann sævitiam nimiam wider das Weib exerciret / und ihr mit Gifft nach dem Leben stehet/kan zwar eine Separatio von Tisch und Bett verstattet/ und pars innocens nicht eher zur Wiederkehr angehalten werden / biß der Mann gnugsame Condition durch Bürgen oder Pfandschafft gestellet / sie nicht mehr dergestalt zu beleidigen / und wo dieses nicht genug/ incarceriret/ Weib und Kindern aber der Unterhalt aus seinem Vermögen geschafft werden/zur völligen Separation aber ist es nicht sufficient, es wäre dann die Nachstellung des Lebens so beschaffen/ daß sie durch keine Caution kan decliniret werden/und solche gnugsam erwiesen/auf welchem Fall das Consistorium zu Leipzig auf die Ehescheidung zu klagen erlaubet Anno 1626. und muß der Mann das Weib noch alimentiren / wann er ihr nicht hierzu genügliche Güter hinaus gegeben/

Struv. Ex. 30. th. 43. Stryck. de dissens. spons. sect. V. §. 9. Beust. de matr. c. 9. & 10.

allwo er eine formul der caution beydrucket/

Struv. Ex. 30. th. 43.

hätte auch der verübten Grausamkeit halben ein Weib von dem Mann entweichen müssen/und einen Ehebruch begangen/kan der Mann sie wegen des Heyrath-Guts nicht belangen.

Beust. p. 2. c. 21. in f.

4. Wann der Ehegatt mit einer abscheulich- und unheilbaren Kranckheit nach angetrettener Ehe befallen wird v. g. mit dem Aussatz/ rc. wollen die meisten Theologi, daß die Ehe nicht könne geschieden werden/

Eph. 5. 28. 1. Cor. 7. V. 4. L. 8. C. de repud. L. 22. §. 7. sol. matr. c. 1. 2. x. de conj. Lepros. Dunte cas. consc. c. 19. sect. 3. quæst. 11. Dedekenn. vol. 3. C. lib. 4. sect. 10. n. 4. Schneid. h. t. p. 4. n. 50. Carpz. lib. 2. d. 280. n. 1. Beust. c. 11.

welches etliche Dd. so weit extendiren/daß sie auch wollen/es könne der gesunde Ehegatt durch geist- und weltlichen Zwang zur Beywohnung angehalten werden/

arg. c. 1. 2. de conj. lepros. Men. 5. A. J. Q. 456.

doch seynd noch einige andere/ die bey solchen incurablen Kranckheiten/ wo der Gesunde sich nicht enthalten kan/wann dem Krancken zuvorn mit gnugsamen alimentis prospicirt worden/demselben an andern Orten die zweyte Ehe concediren/

Sarcerius von Ehe-Sachen p. 194. 204. & 238.

Havem. Gamol. L. 3. tit. 19.

Gerh.

Gerh. de conj. §. 688. Coppen. 1. obs. 48. n. 14.
Beust. d. c. 11. Struv. Ex. 30. th. 40.

hat aber der Ehegatt dergleichen incurable Kranckheit schon bey angetrettener Ehe gehabt/und seinem Ehegatten nicht eröffnet/sondern dolosè verschwiegen/wird die Separation um so leichter verstattet/wie also das Consistorium zu Leipzig An. 1641. respondiret. Ein stinckender Athem aber/oder stätige Harnlassung / ist zur Separation der Ehe/als deren sie keines wegs zu wider/zu wenig/ ob es schon die Sponsalia aufheben könnte.

Mev. 4. d. 43. n. 8. Stryck. de Jure sens. diss. 5. c. 2. n. 10. seq.

5. Die Unfruchtbarkeit/wo sie aus einer bekannten Impotenz herrühret/gibt sie in etwas Anlaß zur Ehescheidung/

Beust. p. 2. c. 14.

ist aber keine Impotenz dabey/davon oben §. 16. & 35. gesagt worden/so hindert sie die Ehe nicht.

Carpz. 2. d. 200.

Käme es aber von Nestelbinden und anderer Hexerey her / wie es mehrmahlen zu geschehen pfleget / und die Verbrecher deßwegen mit der Lands-Verweisung angesehen werden können/

Carpz. 2. dec. 186. n. 23.

und es wollten sich die Kräfften in drey Jahren nicht wieder finden/so erlaubet das Jus Canon. dem andern Theil eine zweyte Ehe/

c. 1. c. 5. c. 6. c. f. de frigid.

welche aber andere improbiren/und recht/nach dem Arnis. de Jure Connub. c. 6. sect. 8. n. 22. Coll. Arg. de divort. n. 12.

6. Die Raserey/welche währender Ehe dem einen Ehegatten anstösset/ist gleichfalls zu wenig/ die Ehe zu dirimiren / es sey solche stetswürig oder ab- und zunehmend. Wo aber ohne Gefahr ihm nicht beyzuwohnen/kan die Separatio à thoro & mensa statt haben.

L. 8. de Spons. Beust. c. 11. Coll. Arg. de divort. n. 12.
Carpz. crim. p. 2. quæst. 65. n. 39. Nicol. d. c. 5. n. 74. sqq.

7. Die Lands-Verweisung des einen Ehegattens / oder ergriffene Flucht um der Straffe zu entgehen / wann solche nicht über die Lands-Verweisung gehet/ ist gleichfalls zu wenig/was auch das Jus civile dißfalls schreibet. Doch ist das Weib nicht gezwungen/dem Mann wo sie nicht will/und er besonders kein beständiges domicilium hat/zu folgen.

L. 1. L. 8. C. de repud. L. 24. C. de don. int. vir. & ux. vid. c. 2. x. de divort. Schneid. de divort. n. 49. Stryck. de diss. spons. sect. VI. §. 15. 16. 17. & 18. Heig. 2. quæ. 14. n. 26.

8. Hat der Ehegatt einen Todtschlag/Aufstand/Gifftmischung/Hexerey begangen/so kan der andere deßwegen nicht separiret werden/

c. 2. x. de divort. Carpz. l. 2. d. 203.

Es kämen dann andere wichtige Umstände darzu: Wie dann wegen der Hexerey das Consistorium zu Leipzig 1676. in Mart. eine Ehescheidung verstattet. Und wann das Verbrechen unstrittig Capital ist / und der Delinquent nicht kan apprehendirt werden / die Frau aber noch jung und Ehebegierig ist / das divortium zugelassen werden kan.

Stryck. d. l. §. 16. N. 117. c. 9. §. 1. Nicol. de divort, p. 2. c. 4. n. 13. & c. 5. n. ult

9. Ob man auch schon im verbottenem Grad geheyrathet / und dergleichen Ehen nicht sollten eingegangen werden / dannoch wo es einmal geschehen und die Delinquenten ihre Straffe ausgestanden / und nicht voneinander wollen / kan die Ehe nicht deswegen dissolviret werden.

Beust, l. 2. c. 52.

Welches doch nicht von Eltern / Kindern und Geschwistern / oder die an deren statt seyn / und eine turpitudinem naturalem mit sich führen / mithin die Delinquenten in perpetuo reatu erhalten / zu verstehen / dann dergleichen Ehen theils Capitalem pœnam nach sich ziehen / theils gar nicht zu dulten.

§. 38.

Ob nun schon diese specificirte Ursachen / wie gemeldet / ohne Beyschuß wichtiger Ursachen keine völlige Ehescheidung causiren / wie dann auch das Jus Canon. nicht hievon zu verstehen ist / sondern nur von der Art / welche die Canones permitiren / so seynd sie doch zuweiln sufficient zur Scheidung von Tisch und Bett / welchen vor dem Canonischen Recht erfundenen Modum auch die Evangel. Stände heut zu Tag in ihren Consistoriis practiciren / und von der völligen Ehescheidung differiret. 1. In denen Scheidungs-Ursachen / dann dorten werden das Adulterium oder Malitiosa desertio supponiret: Hier aber werden auch andere Ursachen attendiret v. g. Zanck-Händel / Nachstellungen / Todes-Gefahr / Grausamkeit / tödtliche Feindschafft / unheilbare Kranckheiten / &c. 2. an der Eheleute Intention, weil jene auf ewig / diese zeitlich geschieden seyn wollen. 3. an der Wirckung / weil jene totaliter von dem Band und Beywohnung geschieden werden / alle Privilegia conjugum aufhören / und die separirte pro solutis gehalten werden / und also noch wieder ehelichen können: Welches alles hier cessiret. Dahero behält der Mann / wann er auch schon schuldig / den usum Fructum in deß Weibes Gütern währender Scheidung von Tisch und Bett / und muß so wol der Frau / als Kindern / (deren Auferziehung dem unschuldigen Theil / es sey Mann oder Weib / committiret wird

N. 117. c. 7. Carpz. 3. dec. 291.)

nach richterlicher Mässigung den Unterhalt / wann er besonders Schuld zur Uneinigkeit gegeben / verschaffen / und übrige onera matrimonii tragen: Er hätte dann der Frauen ihr eingebrachtes restituiret / oder sie selbiges / ihrer Sicherheit wegen / begehret / und selbiges wäre zur Alimentation genug.

Carpz. Jpr. consl. l. 2. d. 213. Bardoli de separat lohabit th. 33 Hell. ad Don. 14. c. 5. A. Carpz. 3. dec. 291. Finck. obs. 31. dissent. sand. l. 2. t. 6. d. 1. Brun. ad L. 38. sol. matr. n. 4.

Und weiln diese separatio keine völlige Ehescheidungen / so kan ein oder anderer Theil auch einen Ehebruch begehen/obschon die Straff gelindert wird

Schneid. ad tit. de nupt. rubr. de divort. n. 19. Beust. n. 2. c. 9. Carpz. 2. dec. 191. & 3. d. 291. & pract. Crim. l. 2. 4. 61. n. 53. th. Jpr. Cons. def. 210. 213.
Stryck. ad Brun. Jur Eccl. l. 2. c. 17. §. 31.

4. Jst das auch kein geringer Unterscheid/ daß in völliger Ehescheidung kein Theil dem andern mehr succediret / hier aber es sich anderst verhält / es sey der überlebende pars nocens oder innocens

Carpz. p. 3. C. 26. def. 15. 16. 17. & l. 2. Jpr. Eccl. d. 305. Nicol. de divort. p. 2. c. 4. n. 10.

Es können aber solche Separationes von denen Ehegatten nicht proprio motu vorgenommen und effectuirt / sondern sie müssen von ordentlicher geistlichen Obrigkeit vollbracht werden / welche zuförderst dahin zu trachten / wie beede Eheleute mögen versöhnet und beederseitigen Mißverständnüssen gesteuert werden

Carpz. l. 2. d. 218. & d. 116. n. 3. d. 211. n. 8. 9. Nicol. d. C. 4. n. 11. seqq.

Die Ursachen aber/warum dergleichen Scheidung von Tisch und Bett vorgenommen werden kan / seynd über die in §. præced. berührte / 1. deß Manns allzu grosse Tyranney und Grausamkeit / welcher zwar auch schon in vorigem §. gedacht worden. Dann obschon der Mann eine mässige Züchtigung gegen das Weib gebrauchen / und/ wo es die Noth erfordert/ auch zu Schlägen schreiten kan/

Carpz. Jpr. Cons. l. 2. d. 212. Brun. ad L. 8. §. ult. ad L. Aquil. N. 117. c. 4.
Stryck. ad Brun. d. l. 2. tit. 17. §. 31. Mev. ad Jus Lub. p. 2. tit. 2. art. 12. n. 439.

So seynd doch dergleichen Schläge nur von der flachen oder gebogenen Hand/nicht von Peitschen und prügeln zu verstehen / oder da die Lebens-Gefahr mit unterlauffet.

Joh. Bapt. Costa de facti scient. & ign. cent. 2. dist. 25. Stryck. d. l.
Nicol. d. c. 4. n. 20.

Schelt-Worte aber oder Zanck in der Ehe/oder wann der Mann öffters toll und voll / oder auch ein Spieler und Verschwender ist / langen nicht hieher.

Nicol. de divort & rep. p. 2. c. 5. n. 21. seq. vide supr. §. 37.

2. Wo ein Ehegatt dem andern durch Gifft oder auf andere Art nach dem Leben stehet/ wann der Effect schon nicht erfolget/ wo nur ad Actum geschritten worden/ und pfleget solchen Falls die Sache auch an das weltl. Gericht remittirt zu werden

Brun. in J. Eccl. l. 2. c. 17. §. 33. c. 1. x. de divort. Carpz. Jprud. Cons. l. 2. tit. 12. def. 217. C. Ant. Tessaur. d. 130. n. 3. Nicol. d. c. 5. n. 30. seqq.

Gleiches hat auch statt/ wann die Frau des Manns Vermögen oder Ehrl. Namen nachstehet / wobey doch viel dem Arbitrio Judicis zu überlassen / und dörffte die Negativa wahrhaffter seyn

Richt. v. 1. p. 5. Cons. 17. n. 19. Nicol. d. l. n. 34. seq.

3. Der Aussatz und andere unheilbare ansteckende Kranckheiten können gar wol eine dissolution verdienen/doch daß der krancke Ehegatt alimentirt werde.

c. fin

c. fin. x. ut lite non cont. Carpz. Jurisprud. Consl. l. 2. d. 80.

Lev. 13. 14. vid. supr. §. 37. h. t. Nicol. d. c. 5. n. 80.

hätte sich aber der eine Ehe-Gatt durch sein dissolutes Leben die Frantzosen an den Halß gezogen; so will die völlige Ehescheidung concediren.

Brun. ad l. 6. ff. de divort. & repud. n. 8.

4. Wann ein Ehe-Gatt einen Diebstahl begangen / wollen einige Dd. gleichfalls die Scheidung von Tisch und Bett concediren / wie also gesprochen worden beym.

Richt. 2. C. 410. n. 6. welches aber dem c. 2. x. de divrot. zu wider ist.

5. Todtfeindschafft / die nicht außgesöhnet werden kan / gehöret auch hieher.

c. 8. v. si autem de restit. spol. Nicol. d. cap. 5. n. 29.

Ehe aber noch der Richter zu dieser Scheidung von Tisch und Bett kommet / hat er zu förderst die Ursachen / absonderlich der Uneinigkeit / zu consideriren / ob nicht etwan ein bloses frigusculum oder Kaltsinnigkeit bey denen Eheleuten stecke / dem durch gütlich Zureden wider abgeholffen werden kan / oder die Feindschafft aus wichtigen Ursachen entspringe. Wie dann besonders in casu sævitiæ die Reconciliation zu weilen ohne / zuweilen mit des schuldigen Theils erstatteten Caution und Bürgschafft geschiehet: Jenes / wo der Ehe-Gatte mit des andern Theils blosem Versprechen zu frieden ist / da er nemlich an Endes Statt angelobet / daß er hinführo an seinem Ehe-Weib weder mit Worten noch Wercken sich vergreiffen / sondern derselben mit Vernunfft und Bescheidenheit beywohnen / sie mit nothwendigem Unterhalt versorgen / auch sich sonst als einen Christl. und ehrlichen Ehe-Mann eignet und gebühret verhalten wolle. Dieses aber / wo das furchtsame Weib dem blosen versprechen des Manns nicht trauen will /

Carpz. l. 2. Jurispr. Eccl. d. 218. seqq. Brun. d. c. 17. §. 31. ibique Stryck.

quo casu doch die sævitia mariti erst probirt werden muß.

Rol. à Vall. 3. C. 27. n. 2. Hees. in Coc. cum de adqu. Conjug. p. 2. c. 16. n. 223.

und diese Cautio muß so dann 1. genugsam und annehmlich seyn / worüber Index Eccles. zu cognosciren.

Carpz. & Brun. d. l. Carpz. p. 4. C. 15. def. 6. 7.

2. Mit Bürgen oder Pfändern geschehen.

Wann der Mann aber angesessen / und judicialiter bey Verpfändung seines Vermögens angelobet / daß er sich an seinem Ehe-Weib weder mit Worten noch Wercken vergreiffen wolle / halten es einige Dd. vor genug / admittiren auch die eydlichen Caution, wann er keine pignora oder fidejussores finden kan /

Coler. 2. d. 232. n. 4.

wann nur der Mann bonæ famæ & conditionis ist / und die Frau seinem blosen Ayd trauen will.

Carpz. pr. Cr. p. 1. quæst. 12. n. 53. & quæst. 37. n. 91. & Jurispr. Consl. l. 2. d. 129.

Hees. d. p. 2. c. 16. n. 252. seqq.

wo sie aber nicht dabey sich sicher weiß / und der Richter selbst mercket daß sie rechtmässige Ursachen hat/oder der Mann nach der Caution wider tyrannisch und grausam mit dem Weib verfähret / so daß durch weitere Caution der Fehler nicht repariret werden kan / so ist nicht billich / das arme Weib der schwachen Caution zu unterwerffen / sondern es kan die Separatio à thoro & mensa geschehen.

Schneid. ad J. tit. de nupt. p. 4. n. 14. Nicol. d. c. 5. n. 58. seq.

Es geschehe aber diese Scheidung wie sie wolle / entweder indefinitè, oder / wie ins gemein zu geschehen pfleget / ad certum tempus, so ist sie doch unter Hoffnung der Reconciliation zu verstehen / und nur als ein remedium temporarium anzusehen. Dahero wo der schuldige Ehe-Gatt sich bessert / und die Causæ separationis cessiren / so kan auch extrajudicialiter die Cohabitation redintegriret werden / und ist keine neue sentenz nöthig.

Carpz. Jurispr. Consl. 2. d. 216. Nicol. d. c. 5. n. 70. seqq.

Wann aber an vielen Orten unter denen Ehe-Gatten eine societas bonorum statt hat / Krafft dern das währender Ehe Erworbene gemeinschafftlich wird / so fragt sichs / ob durch die Scheidung dasselbe auffhöre? R. was die völlige Ehescheidung betrifft / ist bekannt / daß propter adulterium und malitiosam desertionem die societas conjugalis ein Ende bekomme.

Chassan ad Consv. Burg. Rubr. 4. §. 2. Sande lib. 2. tit. 5. d. 7.
Bardili de separat. cohabitat. n. 38.

Was aber die Scheidung von Tisch und Bett betrifft / distinguirn die Dd. inter partem nocentem und innocentem, daß wo wegen des Manns Tyranney die Separatio geschehen / das Weib die Helffte des adquæstus geniessen / wo aber das Weib schuld habe / der Mann ihre Helfft wegnehmen könne /

Garsias de adq. conj. n. 59. Bes. 5. C. 260. Bardili d. diss. §. 38.

und diese Distinction wollen auch einige Dd. observiret wissen / wann wegen Succession der von Tisch und Bett geschiedenen Ehe-Leute die Frage ist.

Kohl. de success. conj. p. in 38. Forster. de J. succed. ab int. lib. 9. c. 3. n. 30.
Richt. de success. ab int. Sect. 4. memb. 4. n. 30. Bes. 5. C. 250.

Wiewol andere auch den partem nocentem, wann v. g. der Mann das Weib übel tractiret / zur Succession annoch lassen / weil er nirgend solches Fehlers halben außgeschlossen wird / auch inzwischen das Weib alimentiren muß.

vid. Finck. obs. 31. Carpz. Jurispr. Cons. 2. def. 205. n. 11.

Welches vielleicht in foro Saxonico ratione portionis statutariæ Statt haben mögte / de jure communi aber scheinet es billicher zu seyn / daß pars nocens das commodum successionis verliere.

L. un. inde vir & ux. Hag. 1. quæst. 33. n. 24.
Bardili de separat. Cohab. §. 41.

§. 39.

Was schließlich den Proceß in Matrimonial-Sachen betrifft / ist solcher summarisch

matisch zu tractiren / und seynd dahero blos die substantialia contractus in acht zu nehmen.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 3. d. 27. seq. Brun. de J. Eccl. l. 3. c. 1. n. 2. seqq.

Ob auch schon in causis civilibus ein procurator loco principalis gestellet werden kan / so hat es doch in matrimonialibus eine andere Bewandnuß / und sollen wenigstens an ersten Termino die Principal-Personen selbst vorstehen / wie solches in Sachsen genau in acht genommen wird.

Beust. de spons. p. 1. c. 22.

Carpz. l. 3. Jurispr. Cons. d. 31. Brun. d. l. 3. c. 3. §. 1.

Den Iudicem in Ehesachen betreffend / wollen die Canones selbige pro merè Ecclesiasticis erkennen / und dahero blos vor dem Geistli. Gericht außgemacht wissen /

can. multorum x. 10. caus. 35. quæst. 6. c. 2. x. de Judic. c. 5. x. de procur. Cypr. de J. Connub. c. 14. §. 29. n. 8.

absonderlich wo de ipsa matrimonii substantia, vinculo, jure & viribus, ob unter den Contrahenten seine Ehe seyn können? die Frage ist / dann wo super facto gefragt wird / v. g. ob das Weib verlobt sey oder nicht? Ob die beede Ehe-Leute gewesen / von welchen sich einer gebohrn zu seyn ausgiebt / kann auch ein weltlicher Richter in Ehesachen cognosciren /

c. non est 11 x. de spons. c. 7. x. qui fil. sint. leg. Ummius D. 4. th. 13. n. 71. seq. Carpz. 2. def. 1. n. 1. Reink. de regim. secul. & Eccl. l. 5. clas. 1. c. 10. n. 10. seqq.

allein weil circa matrimonium nicht nur die LL. divinæ und canones / sondern auch andere Jura gentium & civilia, so wohl als geistl. Constitutiones concurriren / und dahero unsere Theologi causas matrimoniales mixti fori zu seyn statuiren / die weltl. Evangel. Fürsten auch Krafft Ihrer Lands-Fürstl. Hohen Obrigkeit die Jura sacrorum exerciren können / und solches auch ihre Consistoria verrichten / denen auch weltliche Personen beysitzen / so kan man Ehesachen der Geistl. Cognition durchgehends privativè nicht zuschreiben.

Reink. l. 1. clas. 1. c. 10. Myler. de stat. Imp. p. 3. c. 88. Knips. de Civil. Imp. l. 2. c. 3. n. 184. seqq. Carpz. l. 1. tit. 1. d. 1. Schüz. J. publ. disp. 4. th. 13. vol. 2. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 19. & Cap. 129. §. 35.

Und diß hat in prima instantia, daß nemlich causæ matrimoniales in consistoriis expediret werden / kein zweiffel. Aber von secunda instantia ist die Frage schwehrer / ob darinn der weltliche Richter allein judiciren / und über die nullitates, wie auch Ehescheidungen / cognosciren könne? Nun ist zuförderst auf die Consuetudines & statuta locorum zu sehen / wer regulariter in Ehesachen judiciret / dann an theils Orten seyn gar keine mit geistlichen Personen besetzte Consistoria. Wo aber diese hergebracht / solte ich davor halten / daß in secunda instantia und appellationibus in Ehesachen / die welt. Obrigkeit ohne Adhibirung einiger Geistl. nicht wohl cognosciren könne / weil sie ratione causæ incompetens ist / wann besonders super jure & substantia matrimonii die Frage ist. Doch ist in vielen Orten / wie in Sach-

sen selbst/ per praxin hergebracht/ daß die Appellationes in matrimonialibus an das Höchste Gericht des Orts geschehen.

Mev. 4. d. 1. Hulsem. in Breviar. Theol. c. 19. th. 19. Brun. de J. Eccl. l. 3. c. 10. §. 1. 2. 3. Nicolai d. p. 2. c. 6. n. 60. sqq.

§. 40.

Restiren noch einige Observationes, 1. die Ehe/ weil sie facti ist/ wird nicht præsumiret/

c. 11. de præsumpt. c. aliter. 1. 30. quæst. 5. Alex. 6. C. 110. n. 1. & 154. n. 1.

und obschon die Ehe-Sachen favorabel tractirt werden / so kan man doch vor die Ehe nicht judiciren/ wo sie nicht gnugsam probiret ist / absonderlich wo principaliter von der Ehe die Frage ist / nicht aber wo sie incidenter mit einlauffet / v. g. ob das Kind ehrlich gebohren sey / massen in diesem Fall auch geringer Probationes, und Conjecturen genug seynd.

Bald. 1. C. 195. n. 1. Wes. C. 44. n. 33. Barb. in Thes. lib. 11. c. 18. ex. 1.

2. Vor die Ehe gilt keine Præsumption, wo nicht die substantialiter matrimonii vorhanden seynd.

c. fin. de re jud. Dec. C. 163. Barb. d. l.

Aus der ehelichen Beywohnung aber wird dannoch ein matrimonium præsumirt/ worauf auch in foris Protestantium gesprochen wird.

Brunn. ad L. 24. de rit. nupt.

3. Die Ehe ist etwas favorables, und dahero wo möglich auf deren Conservation mehr als auf die Dissolution zu sehen.

c. fin. de condit. appos. c. 39. x. de appell. Cons. Arg. V. 1. C. 63. n. 88.

welches aber/ wie vorgemeldet/ cessiret/ wann von der Probation der Ehe die Frage ist/ item wann von einer Winckel-Ehe gehandelt wird/ welche mehr einen Haß als Gunst verdienet.

c. 3. de Cland. despons. c. 1. & 2. de matr. contra interd. Eccl. Barb. d. l. ax. 2.

4. Der blose Zeit-Verlauf/ machet eine Ehe nicht ehrlich/ sondern der beständige Consens derselben.

c. 1. §. IX. de despons. imp.

Dahero will das Jus Can. auch aus der ehelichen Beywohnung keine Ehe schliessen/ es wäre dann solcher über 10. Jahr practiciret worden / oder noch andere adminicula concurriren.

Barbos. d. l. ax. 4.

5. Wie die Ehe beschaffen/ so seynd auch die Kinder.

N. 34. §. quoniam vers. sit autem c. 2. & ult. de conjug. serv.

N. 78. §. ita rebus & §. siquis autem. Sixt. 2. Cons. 9. n. 27.

6. Wer gar nicht Kinder zeugen kan / und wo sich hierzu gar keine Hoffnung durch natürliche Mittel dazu zu gelangen ereignet / der kan auch nicht ehelichen/ weil er die Haupt-Endursache der Ehe nicht erlangen kan.

7. Die

7. Die wider das Matrimonium erkannte Sentenz, bekommt niemals die Krafft Rechtens / oder vires rei judicatæ, daß man nicht allezeit sich noch darwider beschweren könnte.

c. Lator. x. de re jud. Brun. ad L. 39. sol. matr.

8. Der tacitus parentum consensus ist genug der Kinder Ehe giltig zu machen / v. g. wann der Vatter weiß daß der Sohn heyrathet / und contradiciret nicht. Dann in favorabilibus wird das Stillschweigen bey dem jenigen vor eine Einwilligung gehalten / der durch die Widerrede den Actum hätte annulliren können.

L. 5. C. L. 7. §. 1. A. de spons. Carpz. 2. Jurispr. Eccl. def. 42. surd. dec. 302. Brunn. ad d. L. 5. n. 1.

9. Eine unedle Frau wird durch ihren Mann edel / und participiret von seiner Dignität.

L. 8. ff. de senat. L. ult. C. de incol.

Sie behält auch beydes / so lang sie Wittib ist / und verlieret es wann sie einen Unedlen heyrathet.

L. 10. C. de nupt. L. 22. §. 1. ad munic. Coler. d. 65.
Carpz. p. 4. C. 21. def. 11. n. 6.

Wie auch wann sie ein geiles und liederliches Leben führet.

per L. his solis C. de revi Don. N. 39. c. 2.
Men. 2. A. J. Q. 288. n. 26. Gail. 2. O. 96. n. 15.

10. Die Frau soll ihrem Mann mehr als dem Vatter anhangen / und dieser kan sie auch dem Mann ohne Ursach nicht aufenthalten / sondern der Mann kan sie vom Vatter rechtlich vindiciren und abfordern.

L. 11. C. de nupt. ibique Brun. L. 2. de lib. exh.

11. Der Eltern Consens muß mit der Kinder in Ehe-Sachen gemeinschafftlich vorhanden seyn / und kan kein Kind von den Eltern zur Contrahir- oder Dissolvirung der Ehe gezwungen werden / ja es ist der Kinder Einwilligung mehr von dem Wesen der Ehe / als der Eltern.

L. 11. & 13. de spons. c. IIX. de spons. imp. L. 12. C. de nupt. ibique Brunn.

12. So offt in Testamenten oder Contracten der Ehe oder Hochzeit Meldung geschiehet / und etwas mit der Condition: Si nupserit. Wann er oder sie sich verehlichen wird / disponiret worden / so ist es nicht von der Zeit da man zur Ehe capabel ist / oder von den Sponsalibus , sondern von der consummirten Ehe und hochzeitlichen Festivität zu verstehen.

Carpz. p. 3. C. 13. d. 25. Men. 4. præs. 147. n. 5.

13. So offt in den Gesetzen oder Statuten der Eltern / des Ehe-Manns / der nahen Anverwandten / &c. Consens in einem Actu erfordert wird / so offt kan und soll derselbe / wann die Person in Raserey gerathen / welche consentiren sollen / von der Obrigkeit ersetzet werden.

Brunn. ad L. 25. C. de nupt. n. 2.

14. In den jenigen Ehen/welche nicht in Göttlichen/sondern nur Menschlichen Rechten verbotten seynd / kan ein Fürst oder der die jura Episcopalia hat / gar wohl dispensiren.

Carpz.Jurispr.Eccl.p.2.d.109.Brun.ad tit.C.de interd.matr.int.perp.& tut.n.13.

15. Ein Fürst kan die Einwilligung des einen Contrahenten oder der Eltern nicht suppliren/wann er auch schon ein Rescript darüber gegeben hätte.

L.1.C. si nupt. ex rescr. pet. ibique Brun.

16. Wer in Ehe-Sachen das ihm zuerkannte Jurament abschläget und selbiges nicht leisten will/der ist pro confesso zu halten.

Richt. p. 1. C. 7. n. 3.

17. Obschon den gemeinen Rechten nach Söhne/welche von einem Edel-Mann und einer Unedlen erzeuget seynd / dem Vatter succediren / so ist doch heut zu Tag unter denen Fürsten und andern hohen Ständen ein anderes hergebracht / daß nemlich dergleichen Kinder von der Lehen-Succession/ausgeschlossen werden.

Nold. de stat. nobil. c. 11. n. 22. Klock. V. 3. C. 116. n. 44.

18. Es ist das Legatum giltig / welches mit der Condition, wo man diesen oder jenen nicht ehelichen würde/verlassen wird/weil es die Freyheit zu ehelichen respectu anderer Personen nicht aufhebet.

L. Hoc modo de cond. & dem.

Dann obschon die Freyheit zu ehelichen nicht gantz und gar aufgehoben werden kan / so kan sie doch modificiret / und nach Gelegenheit des Orts / Personen / und Zeiten auf gewisse Art Leute v.g. daß sie keinen andern als einen Kauff-Mann heyrathen solle/restringiret werden.

Surd. dec. 30. n. 27. Crav. C. 10. 116.

19. Wer einem Weibs Bild zu geschwohren hat/sie zu ehelichen/der kan wieder davon abstehen/wo sie nachgehends abscheulich/oder von einem andern geschwängert wird/nicht aber wo dergleichen schon zur Zeit der Versprechung vorhergegangen: Massen viel Sachen das matrimonium contrahendum hintern / welche das contractum nicht dissolviren können.

c. 25. x. de jurejur.

20. Wann einer dem andern 1000. Thlr. verspräche wo er eine gewisse Person nicht ehelichet/so ist das Versprechen giltig/doch stehet dem andern Theil frey/ob er dieselbe heyrathen und hiemit die 1000. Tahler verlieren/oder davon abstehen und das Geld adquiriren wolle: Und wird hiedurch die libertas matrimonii nicht aufgehoben/sondern nur spe lucri einer zur gewissen Ehe invitiret/welches nicht verbotten.

L. Titio §. 1. de cond. & dem. L. cum tale,& L. cum ita Eod.

21. Zur Ehe müssen nothwendig Worte mit einlauffen/ wann anderst die Contrahenten reden können / wenigstens an Seiten des einen Contrahenten : Dann was den andern betrifft / kan derselbe auf geschehenes Anwerben/ auch durch einen Winck und Handbiethen oder Annehmung des Rings an Tag geleget werden.

Jason

Iason. in L. si stipuler. §. fin ff. de v. o. Rheyg. in Thes. verb. matr. n. 27.

22. In Ehe-Sachen können auch Eltern und Bluts-Freunde Zeugen / so wol vor als wider die Ehe / abgeben.

c. videtur x. c. qui matr. accus. poss. Rheyg. d. l. n. 16. & 17.

23. Eines-einigen Doctoris opinion pro matrimonio, wird vielen andern vorgezogen / die darwider seyn / wo diese nicht einen klaren textum juris vor sich haben / oder ein Ehemangel bey einem oder andern Theil sich ereignet / und dahero ein trauriger Ausgang zu besorgen ist.

Mundius part. 1. Cons. 12. n. 18. & n. 19. seq.

24. In Casu dubio soll / so viel möglich / mehr vor als wider die Ehe gesprochen werden

Arg. c. fin. x. de sent. & re jud. L. 1. §. fin. de lib. exh. Wes. de rit. nupt. n. 8.

Wann nur das Matrimonium Legitimum und in Rechten beständig ist.

Heig. 2. q. 16. n. 37. Finckel. O. 30. n. 1. & 34.

25. Von den Weibern ist keine Freygebigkeit zu vermuthen / weil sie von Natur geitzig seynd

Klock. v. 4. C. 22. n. 10. & C. 96. n. 20. men. 3. præs. 6. n. 57.

Der XIII. Titul.

Von denen Gradibus oder Stuffen der Blut-Freund- und Schwägerschafft / und wie weit selbige der Ehe zuwider.

SUMMARIA.

1. Was die Blut-Freundschafft / und wer der Stammführer sey?
2. Wie vielerley die Blut-Freundschafft sey?
3. Was die erdichtete Blut-Freundschafft sey?
4. Was *Agnatio* und *Cognatio* sey?
5. Was ein Stamm-Baum sey?
6. Was die *Linie* und wie vielerley sie sey: Wer auch zur auffsteigenden geraden *Linie* gehöre?
7. Wer zur absteigenden geraden Linie gehöre?
8. Von der *Collateral*- und Seiten-*Linie*.
9. Ist zweyerley / eine gleich- und ungleiche.

10. Wie die Gradus in der geraden gezehlet werden?
11. Wie das Civil-Recht in der Seiten-Linie zehle?
12. Wie das Canonische Recht zehle?
13. Was die Schwägerschafft sey?
14. Hat auch drey Linien
15. Was vor Regeln dabey in acht zu nehmen/ und wie weit die Ehe unter Schwägern verbotten?
16. Wie nahe ein Schwager dem andern verwandt/ und wer den andern zu ehlichen verbotten?
17. Was in der Seiten-Linie vor eine Regul statt hat?
18. Was vor Personen seyen / denen die Ehe verbotten?
19. Die Differenz zwischen der Computation des Civil-und Canonischen Rechts.
20. Was vor Regeln bey Erkennung der Freund- und Schwägerschafft in acht zu nehmen.
21. Unterschiedener Fragen Erörterung.
22. Es muß in dergleichen Eheverbot vornemlich auf die Consistorial-Ordnungen gesehen werden: Wobey von der Dispensation etwas weniges beygerucket wird.

§. 1.

NAchdem wir im vorigen Titul §. 17. zu verstehen gegeben / daß unter andern auch die nahe Anverwandschafft der Ehe im Weg stehe/und vertröstet / deßwegen besonders zu handeln / als geschiehet solches hiemit in diesem Titul. Und ist hieben erstlich zu wissen / daß alle der Ehe in diesem punct entgegen stehende obstacula, entweder aus einer Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft rühren: Jene/die Blut-Freundschafft (consanguinitas) ist nichts anders als ein Band gewisser Personen / die von einem gemeinen Vatter oder Stammführer (Stipite) in absteigendem Grad durch ehliche Fortpflantzung propagirt werden. Der Stamm-Führer aber oder Stipes,wird genannt der erste von der Familie oder Anfänger eines Geschlechts / welcher/ wie der Stamm am Baum / also im Geschlecht das Haupt und Anfang ist.

§. 2.

Es wird aber die Consanguinität getheilet in eine warhaffte und erdichtete. Die wahrhaffte ist/welche aus der ehlichen Beywohnung entspringet/welche/ wo sie nicht denen Gesetzen gemäs sich verhält/eine blose natürliche Anverwandtschafft machet / welche auch durch unzugelassenen Beyschlaff entstehet. Ist sie aber denenselben conform, und rühret aus einer ehelichen Beywohnung / so geniesset sie auch die Wirckungen einer rechtschaffenen Ehe / und wird dahero eine vermischte Anverwandschafft (cognatio mixta) genannt.

§. 3.

§. 3.

Die erdichtete Anverwandtschafft (cognatio ficta) ist eine solche / da eine leibliche Vermischung oder Ehelicher Beyschlaff nicht nötig ist / jedannoch / weil sie ein Vorbild und Schatten einer wahren Anverwandtschafft mit sich führet / so hat sie auch Würckungen einer wahrhafften Blut-Freundschafft; und diese ficta cognatio ist zweyerley / eine Geistliche/und Weltliche: Diese begiebt sich durch die Adoption und Kinds-Aufnehmung oder Erkiesung / Krafft deren der Vatter die zur Tochter angenommene Weibs-Person nicht ehlichen kan/wovon in folgendem Jene/ welche das Canonische Recht erdacht / sonst aber weder dem Göttlichen Gesetz oder weltlichen Legibus gemäß ist / und dahero von den protestirenden Kirchen nicht attendiret wird/läst sich spüren unter dem Tauff-Paten/und Täuffling/denen die Canonisten noch andere hinzusetzen / als zwischen des Kindes Vatter und dem Tauff-Paten/ dann unter den getaufften und den natürlichen Kindern deß Tauff-Patens / davon weitläufftiger kan gelesen werden

Schulz. in arb. consangu. & affinit. c. 1. n. 16.

§. 4.

Diese Consanguinität und Bluts-Freundschafft nun wird getheilet in agnationem, oder in eine solche Verwandschafft / die vom Männlichen Stamm den Ursprung hat / und werden die daraus entsprossenen Agnaten, Vettern genannt / in Sachsen Schwerdtmagen / weil ihnen das Schwerdt oder Heergeräthe gehöret/ und seynd diejenige alle Agnaten, die eines Namens / Geschlechts / Schild und Helms sind; & cognationem oder eine Verwandtschafft / die von Weiblichem Geschlecht / oder von der Mutter Seiten/den Ursprung hat / und nennet man die daher fliessende Oheime in Sachsen Spielmagen.

vid. Schulz. d. tract. c. 1. n. 10. & seq.

§. 5.

Um aber die Anverwandtschafft / wie weit sich solche / so wol im Geblüt als Schwägerschafft/erweiset/besser vor zu stellen/ haben die Doctores solches in Form eines Baums thun wollen / welcher / gleich wie er / wo er fruchtbar ist / seine Aeste und Zweige häuffig ausbreitet / also breitet eine florirende Familie gleichfalls ihren Namen auf viel vom ersten Stamm-Vatter entsprossene descendenten aus/ und ist ein solcher Stamm-Baum anders nichts/als ein Geschlecht-Register derer-jenigen Personen / die einen Stamm Vatter haben; wobey sich zu erkennen geben (1.) die Linien (2.) die Gradus oder Verwandtnuß Stuffen.

§. 6.

Was die Linie betrifft / ist solche nichts anders / als eine gewisse ordentliche Anzahl der Verwandten/ woraus die Stamm-Vätter erkandt werden/ und ein Weeg/wodurch gewiesen wird / wie nahe einer dem andern verwandt ist: Und wird die Linie distinguiret in die gerade (rectam) oder quer- und collateral-Linie. Die gerade Linie ist / in welcher man von einer Person / von deren Anver-

 wandt-

wandtnüß die Frage ist / zu der andern entweder gerad auf- oder absteiget / dahero sie auch in der auf- und absteigende getheilet wird. Und gehörē zu solcher gerad-aufsteigenden Linie an männlicher Seiten / der Vatter / der Groß-Vatter / oder Anherr / der Aelter-Vatter oder Ur-Anherr (proavus seu avi & aviæ Pater) der Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-Anherr (abavus proavi aut proaviæ Pater) der Vor-Ober-Aelter-Vatter der Ur-ur-ur-Anherr (atavus abavi & abaviæ Pater) der Vor-vor-Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-ur-ur-ur-Anherr (tritavus atavi & ataviæ pater.) Auf weiblicher Seiten aber die Mutter / die Groß-Mutter / die Aelter-Mutter oder Ur-Groß-Mutter und Anfrau / (proavia avi & aviæ mater) die Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-Anfrau (abavia proavi & proaviæ mater) die Vor-Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-Anfrau (atavia abavi & abaviæ mater) die Vor-Ober-Aelter-Mutter oder Ur-ur-ur-ur-Anfrau (tritavia atavi & ateviæ mater) was noch mehrers von adscendenten zu melden / wird gemeiniglich unter den Titel Majorum der Vor-Eltern oder Vorfahren exprimiret.

§. 7.

Zu der gerad-absteigenden Linie aber / gehören der Sohn / der Enckel oder Neffe / der Unter-Neffe (pronepos nepotis vel neptis filius) der Nach-Neffe / (abnepos pronepotis aut proneptis filius) der Nach-nach-Neffe (at nepos abnepotis aut abneptis filius) der Nach-nach-nach-Neffe (trinepos atnepotis vel atneptis filius) Von weiblichem Geschlecht aber die Tochter die Enckel oder Nifftel-Neffin / die Unter-Neffin (pronepotis ex nepote vel nepte nata) Nach-Neffin (abneptis ex pronepote vel pronepte genita) Nach-nach-Neffin / (atneptis abnepotis vel abneptis filia) die Nach-nach-nach-Neffin (trineptis atnepotis vel atneptis filia) die übrigen von beederseits Verwandten absteigender Linie werden Nachkommene / Unter-Kinder / posterität / genannt.

§. 8.

Die Collateral-Seiten oder Quer-Linie ist / welche von solchen Personen bestehet / die weder einander gezeuget / oder von einander gezeuget / sondern durch andere Mittels-Personen uns mit Verwandschafft beygethan worden / Krafft dessen endlich beede Theile in einem Geschlechts-Vatter übereinkommen. Dergleichen zeigen sich nun auf dreyerley Arthen. 1. an Seiten des Vatters / des Vatters Bruder oder Vetter (patruus) des Vatters Schwester oder Baas (amita) der Groß-Vatter (patruus magnus) die Groß-Baas (amita magna) der Ober-Vetter (propatruus) die Ober-Baas (pro amita) der Vor-Ober-Vetter (patruus maximus) die Vor-Ober-Baas (amita maxima) 2. an Seiten der Mutter / der Mutter Bruder oder Oheim (avunculus) der Mutter-Schwester oder Muhme (Matertera) der Groß-Oheim (avunculus magnus) die Groß-Muhme (matertera magna) der Ober-Oheim (pro avunculus) die Ober-Muhme / (promatertera) der Vor-Ober-Oheim / (proavunculus maximus) die Vor-Ober-Muhme / pro matertera maxima) 3. an Seiten der Geschwistern aber die Brüdern

dern und Schwestern / die werden wieder getheilet in Voll-Brüdern und Voll-Schwestern / die nemlich einen Vatter und eine Mutter haben (germani & germanæ) in Halb-Brüder und Halb-Schwestern vom Vatter (consanguinei & consanguineæ) in Halb-Brüder und Halb-Schwestern / von der Mutter (uterini & uterinæ) dann ferner Bruder- und Schwester-Kinder (patrueles & consobrini) des Vatters Schwester Sohn/ der Mutter-Bruder-Sohn / (amitinus & matruelis) des Vatters Schwester-Tochter und der Mutter Bruder (amitina & matruelis seu avunculi filia) des Groß-Vatters oder Groß-Mutter-Bruders oder Schwester-Sohn oder Tochter (werden beede sobrina propior genandt) des Groß-Vattern oder Groß-Muttern Bruders oder Schwester Sohn und Tochter (sobrinus & sobrina.)

§. 9.

Es ist aber ferner zu wissen/ daß die Seiten-oder Collateral-Linie zweyerley ist / eine gleiche und eine ungleiche / jene wird also genannt / wann die Personen / davon die Frage ist / in gleichem Grad miteinander von gemeinem Stamm stehen v. g. Bruder und Schwester. Diese ist/ wann die Personen in ungleichen Gradibus von gemeinem Stamm gegen einander stehen v. g. ein Bruder und Bruder-Kind. Es ist aber der Gradus eine Stuffe oder Schritt von einer Person zu der nächstfolgenden/ durch die Generation causiret; und werden die Gradus gezehlet entweder nach dem Civil-oder weltlichen oder nach dem Canonischen oder geistlichen Recht. Auff jenes wird in Successions-Fällen gesehen / dieses aber in Ehesachen observiret.

§. 10.

Und zwar werden in der geraden auff-und absteigenden Linie die Gradus der Blut-Freundschafft auf einerley Art gezehlet / und dabey diese Regul in acht genommen: So viel Generationes oder Geburten / so viel seynd auch Stuffen der Freundschafft. Welches doch nicht so zu verstehen/ als wann ein jedes Kind seinen Vatter einen Gradum formire, sondern es ist die Zeugung aller Kinder vor eine Generation zu halten / und ist ein Kind dem Vatter so nahe verwandt/ als das andere v. g. wann gefragt wird: Wie nahe Joseph und seine Brüder dem Abraham verwandt seyen/ so zählt man die Generationes also: Abraham zeugete Isaac/ ist die erste Generatio. Isaac zeugete Jacob / ist die andere. Jacob zeugete Joseph und seine Brüder / ist die dritte / und also seynd Joseph und seine Brüder im dritten Grad absteigender gerader Linie mit dem Abraham verwandt.

§. 11.

Was aber die Seiten-Linie betrifft/ ist ein Unterscheid unter dem Canonisch- und Civil-Recht/ dann dieses bleibet abermahls bey den Generationen/ dergestalt/ daß sie von derjenigen Person / davon die Frage ist / hinauff biß zu dem Stamm steiget / welcher aber nicht mit unter die Zahl kommet / und hernach zur andern Seiten wieder herabfällt auf den jenigen / der mit dem andern concurriret. v. g. wann gefraget wird / wie weit Geschwister-Kinder einander verwandt seyen / so fange ich bey dem einen an / und steige hinauf zum Vatter / ist die erste

Generatio; hernach zum Groß-Vatter / ist die andere / von dem Groß-Vatter steige ich wieder herab zu dem Sohn oder dem Vatter deß Sohns / davon die Frage ist / welche die dritte Generatio ist / und von diesem zum Vettern / ist die vierte / und seyn also nach dem Civil-Recht Geschwiester-Kinder einander im vierten Grad verwandt.

§. 12.

Was aber die Canonische Rechts-Satzung diß falls anlanget / schreibet selbiges in der Seiten Linie zwey Regeln vor / und zwar in dergleichen diese: In welchem Grad einer von beeden / davon die Frage ist / von dem gemeinen Stamm entfernet ist / so weit seynd sie auch unter sich entfernet. Weiln nun bey Geschwister-Kindern ein jedes nur im andern Grad vom Stamm abstehet / so seyn sie auch einander im andern Grad verwandt. In der ungleichen Linie aber hat besagtes Canonisches Recht diese Regul: So weit der Entlegenste von dem Stamm entfernet / so weit seynd sie auch einander verwandt. Also seynd nun Geschwister-Kind und Geschwister-Enckel einander im dritten Grad zugethan; und dieser Computation deß Canonischen Rechts wird auch von Augspurgischen Confessions-Verwandten nachgegangen / und machen zwey Gradus des Civil-Rechts / nur einen nach dem canonischen.

§. 13.

Und bißher von der Blut-Freundschafft / was aber die Schwägerschafft anlanget / ist solche nichts anders als eine nahe / durch die Ehe zweyer Personen (wie wol auch nach dem Canonischen Recht durch unzugelassene Beyschlaff eine Schwägerschafft entstehen kan

Vult. ad pr. J. de nupt. n. 50. Schulz. d. tr. c. 2.

Bechstett de collat. Jur. connub. p. 2. c. 1. p. 130.)

erwachsende Verwandtschafft. Und dieser Schwägerschafft werden drey Arten oder genera gemacht. Die erste entstehet unter des Manns oder Frauen Geschwistern und Bluts-Freunden / mit dem Mann oder Frauen / und hat die Regel statt: So nahe ein Freund dem einen Ehegatten mit Bluts-Freundschafft zu gethan ist / so nahe ist er auch dem andern beschwägert. Hingegen seyn meine Freunde mit meiner Frauen Freunden de Jure nicht beschwägert / obschon insgemein der Schwagers Name unter ihnen im Schwang gehet. Das andere genus der Schwägerschafft wird genannt / wann Z. E. die Frau meines Bruders nach dessen Tod einen andern heyrathet / so ist derselbe mein Schwager im andern Grad. Die dritte Art geschiehet / wann Z. E. erwähnte meines Bruders Frau verstirbt / und ihr anderer Mann heyrathet die zweyte Frau / so ist selbige mit mir im dritten genere affinitatis verwandt

Schulz c. 7. Text. p. 2. c. 1. n. 105.

§. 14.

Ob nun schon die Schwägere von Schwägern nicht gezeuget werden / und dahero weder Linien noch Gradus unter ihnen / propriè und eigentlich seyn können / so werden doch / nach den Exempeln der Blut-Freundschafft / auch drey Linien / nemlich die auffsteigende / die absteigende / und die Seiten-Linie / und zwar in zweyen Ordnun-

nungen ihr attribuiret; und finden sich bey der ersten Ordnung auffsteigender Linie der Schwäher-Vatter und Schwieger-Mutter / (socer & socrus) der Groß-Schwäher oder Schwieger-Vatter und Groß-Schwieger-Mutter / (prosocer & prosocrus) und so ferner nach Art der Blut-Freundschafft. In der absteigenden / der Tochter-Mann / oder Aydam / des Sohns Weib oder Schnur / (gener & nurus) der Unter-Aydam / die Unter-Schnur / (progener & pronurus) und so ferner. In der Neben- oder Seiten-Linie des Manns Bruder oder der Schwager / der Frauen Bruder / (levir & uxoris frater) des Brudern Frau oder Geschwey / und des Manns Schwester / (fratria & glos) ferner seynd der Schwester Mann / zweyer Brüder Weiber / (Janitrices) die in Jure keinen gewissen Namen haben / insgemein aber einander Schwäger nennen / wie auch zweyer Schwestern Männer. Die andere Ordnung betreffend / gehören zur auffsteigenden Linie der Stieff-Vatter und Stieff-Mutter / und so fort / wie bey der ersten Ordnung gemeldet worden. In der Absteigenden zehlt man den Stieff-Sohn / und die Stieff-Tochter / und so weiter. In der Neben-Linie hat man des Stieff-Vatters und der Stieff-Mutter Geschwistere / Vatters oder Mutter Bruder / und so fort.

Schulz. c. 7.

§. 15.

Jetzt-gemeldtes nun zu applicir[en] / und zu weisen / wie weit / sowohl in der Cognation, als affinität die Ehen zu gelassen / so seynd folgende Reguln in acht zu nehmen: (1.) In der auf- und absteigenden geraden Linie / seynd die Ehen in infinitum allen Rechten nach verbotten / so daß auch Adam / wo er noch lebete / nach seiner Eva Tod keine Frau mehr nehmen könnte /

Lev. 18. v. 7. c. progeniem de consanguinitate §. 1. J. de nupt.
Schulz. c. 8. m. 1. n. 26. seq.

und hindert nicht / ob die Kinder und descendenten von einem Vatter und Mutter / oder nur einem allein in- oder ausser der Ehe gezeuget. Was die Seiten-Linie betrifft / ist (2.) unter Brüdern und Schwestern gleichfalls von Gött- und Menschlichen Rechten die Ehe verbotten /

Lev. 18. v. 9. Deut. 27. 22. c. non debet x. de consanguinit. & affinit. §. 2. J. de nupt.

und das gleichfalls ohne Unterscheid / ob sie vollbürdige Geschwistere / und aus einer ehrlich- oder unehrlichen Ehe gebohren seynd.

(3.) Im andern Grad ist verbotten die Ehe unter des Vatters Bruder / und Bruder oder Schwester Tochter / unter des Vatters Schwester und des Bruders oder Schwesters Sohn / weil sie einander an Eltern und Schwestern Statt seynd.

Lev. 18. 12. c. non debet x. de consangu. §. 3. & 5. J. de nupt.

Es werden aber alsdann die Personen an Eltern und Kindes Statt geachtet / wann die eine nur einen Grad vom Stamm entfernet / die andere aber noch ein

oder

oder mehr Grade weiters / und zwar abermahls ohne Unterscheid der ehrlich-oder unehrlichen Ehe/wie auch der doppelt oder einfachen Verbindung.

(4.) Unter den Geschwister-Kindern ist nach dem Canonischen

c. non debet x. de consangu.

wie auch Sächsisch-und Märckischen Recht/die Ehe verbotten / sie seyen von in- oder zwey bürdigen Geschwistern/in-oder ausser der Ehe gezeuget/davon aber das Göttliche Gesetz schweiget / das gemeine Recht aber sie concediret / und in denen Consistoriis deswegen hin und wieder dispensiret wird.

(5.) Unter dem Bruder und Bruders oder Schwester Enckel/ist die Ehe gleichfalls nach Göttlich-und weltlichem Recht / ohne Unterscheid des Bandes und der Ehe verbotten.

Lev. 18. 12. c. 20. 19. d. c. non debet §. 3. & §. 5. J. de nupt.

(6.) Gleiches verordnet auch unter des Bruders oder Schwester Sohn mit des Bruders oder Schwester Enckel das Canonisch-und Sächsische Recht/

d. c. non debet. Ord. matrim. Elect. Joh. Georg. de anno 1624. rubric. der andere punct. §. zum andern.

davon aber das Gesetz Gottes schweiget/ und das Civil-Recht dergleichen Ehe zulässet.

arg. §. 4. J. de nupt. L. 9. C. eod. L. 3. L. 67. de R. N.

(7.) Gleiches hat auch statt unter zweyer Brüder und Schwester Enckeln und Töchterlein.

(8.) Hingegen ist verbotten die Ehe zwischen dem Bruder und Bruders Ur-Enckel oder Unter-Neffe/weil ein elterlicher Respect mit unterlaufft.

Lev. 18. 12. d. c. non debet. L. 39. de R. N.

(9.) Imgleichen will auch das Canonische Recht per d. c. non debet nicht gestatten die Ehe unter des Bruders oder Schwester Sohn/und des Bruders oder Schwester Unter-Neffen; unter des Bruders oder Schwester Enckel / und des Bruders oder Schwester Unter-Neffen; ingleichen unter Bruder und Schwester Unter-Neffen. Davon aber weder das Göttliche noch weltliche Gesetz etwas ordnet.

(10.) Es setzen auch einige den Fall unter einem Bruder und Bruder Ur-ur-ur-Neffe / allein weil schwerlich dergleichen Casus sich zuträget / will man sich dabey nicht aufhalten.

§. 16.

Was aber die Schwägerschafft betrifft / ist diese Regul zur Erkänntnuß des Gradus,oder wie nahe die Verwandschafft sey/zu observiren: In welchem Grad die Ehe der Blut-Freundschafft halben verbotten/in selbigem ist sie auch verbotten wegen der Schwägerschafft. Z. E. Wann gefraget wird: Wie nahe Abraham der Rahel zugehöre / so seynd nach ihm 2. Personen und generationes, Isaac nemlich und Jacob/weil nun Jacob Abraham im andern Grad verwandt ist/so ist auch sein Weib

Weib die Rahel demselben im andern Grad absteigender Linie beschwägert. Weil nun in der rechten Linie unter denen adscendenten un descendenten so einander mit Blutfreundschafft verwandt seynd/die Ehen in infinitum verbotten seynd/ so hat auch gleiches in der Schwägerschafft Statt/ und darff solchem nach in absteigender Linie die Mutter/Schwieger oder Stieff-Mutter (gleiches ist auch vom Vatter oder Stieff-Vatter zu sagen) nicht nehmen/ den Stieff-Sohn/ der Stieff-Tochter Mann/ den Tochter-Mann/ deß Stieff-Sohns Sohn/ der Stieff Tochter Sohn/ deß Sohns Tochter Mann/ der Tochter Tochter Mann/ deß Stieff Sohns/ Sohns Sohn/ der Stieff Tochter/ Tochter Sohn/ des Sohns-Sohns Tochter Mann/ ihrer Toch-Tochter-Tochter Mann/ dann diese jetzt-erzehlte Personen/ seyn Statt der Kinder/ vor welchen/ daß Vatter und Mutter einen Scheu tragen/ und sie nicht berühren sollen/ lehren die Gött- Natur- und weltlichen Rechte.

Lev. 18. 15. & c. 20. 12. c. 1. x. de consangu.

Was nun von der absteigenden Linie gesaget worden/ hat auch in der auffsteigenden statt/und kan ein Stieff-Sohn nicht heurathen die Stieff-Mutter/die Groß-Stieff-Mutter und so fort: Im gleichen der Schwieger-Sohn/ nicht die Schwieger-Mutter/ die Groß-Schwieger Mutter/ und so weiter: Was auch von den männlichen Personen gemeldet worden/ dasselbe läst sich auch auf die weibliche/ als die Stieff-Tochter/ Schnur rc. appliciren.

§. 17.

Was aber die Seiten-Linien betrifft/ hat in dergleichen diese Regul statt; In wievielstem Grad beede Bluts-Freunde vom Stamm distiren/ in demselben Schwägerschafftl. Grad befinden sich auch der eine Bluts-Freund/ und des andern Bluts-Freunds Weib. Z. E.

Der Groß-Vatter

der Vatter/ des Vatters Bruder/

du/ das Weib/ der Vetter/

Weil nun das Weib hier dem Vetter im andern Grad verwand ist/ so bist du auch mit ihm in gleichem Grad beschwägert.

Ist aber die Seiten Linie ungleich/ so wird auf den Entferntsten gesehen/ und so weit derselbe vom gemeinen Stamm entlegen/ so weit bist du ihm auch beschwägert. Z. E. Aelter-Vatter/

Groß-Vatter/ Groß-Vatters Bruder/

Vatters Vatters Schwester/

du/ das Weib/

Hier ist das Weib im dritten Grad vom Stamm der Blutt-Freundschafft halben/ also auch du imgleichen wegen der Schwägerschafft respectu deß Vatters Schwester.

§. 18.

Die Personen aber selbst betreffend/ welchen in der Affinität sich zu ehlichen

verbotten ist / und zwar in der Seiten-Linie / seynd im ersten Grad zur Ehe ungeschickt: Der Bruder und des verstorbenen Bruders Weib / die Schwester und der verstorbene Schwester-Mann.

Lev. 18. 16. & 20. 21. can. de incestis 8. c. 35. quæst. 2. & 3. c. si quis viduam 20. c. 32. quæst. 7. c. 8. x. de cogn. L. 5. de incest. nupt. L. pen. & ult. C. eod.

Im andern Grad ist die Ehe verbotten / zwischen des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schwester Sohn: Unter der Schwester Wittber und des Bruders oder der Schwester Tochter: Unter dem Bruder und des Bruders oder Schwesters Sohn Wittib / und unter der Schwester und des Bruders und Schwester Tochter Witt-Mann / sintemahlen sie gegen einander Vatter und Kindes-Stelle præsentiren.

L. 18. 14. & c. 20. 20. arg. c. 3. & 8. x. de consangu.

Ferner ist an den jenigen Orten / wo Geschwister Kinder einander nicht ehelichen dörffen / auch nicht zu gelassen meines Geschwister Kinds Wittber oder Wittib zu ehelichen/ welches dann in Civil-Recht/ wie oben erwähnt/ nicht statt hat.

Im dritten Grad sollen einander nicht heyrathen/ des Bruders Wittib/ und des Bruders oder Schwester Enckel; der Schwester Wittber und des Bruders oder Schwester Nifftel; der Bruder und des Bruders oder Schwester Enckels Wittib; die Schwester und des Bruders oder Schwester Nifftels Wittber / weil sie einander als Eltern und Kindern verwandt seynd.

arg. Lev. 18. 14. c. 8. x. de consangu.

Ferner wird zu ehelichen verbotten / des Bruders oder Schwester Sohns Wittib/ des Bruders oder Schwester Enckel / des Bruders oder Schwester Tochter Wittber/ und des Bruders oder Schwester Nifftel; des Bruders oder Schwester Sohn / und des Bruders oder Schwester Nifftels Wittib; des Bruders oder Schwester Tochter / und des Bruders oder Schwester Nifftel Wittber. Welches ob es wohl nach dem Canonischen / Sächsisch- und Märckischen Recht verbotten / dannoch nach den Göttlichen und Civil-Rechten zu gelassen. Drittens ist die Ehe nach dem Canonisch- und Märckischen Recht verbotten unter ander Geschwister Kind und des verstorbenen Wittib oder Wittber.

Im vierdten Grad ist die Ehe verbotten/ unter des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schwester Ur-Enckel; unter der Schwester Wittber / und des Bruders oder Schwester Ur-Nifftel / weil ein respectus paternus dabey mit unterlaufft. Gleicher Weise ist im vierdten Grad die Ehe verbotten unter andern Geschwister Kinds Wittib oder Wittbern und ander Geschwister-Kind Nifftel/ weil gleichfalls ein respectus paternus & filialis mit vorgehet. Ein mehrers wer hievon wissen will/ der findet es bey dem Schulz in arbor. consangu. & affin. c. 8. Bechstad. in collat. Jur. connub. Müller. in tract. de mod. ac usu comput. graduum disput. de annulo pronubo adjecto.

§. 19.

§. 19.

Auß diesem allen erhellet / daß das Jus Civile so wol in der Blut-Freund- als Schwägerschafft die Ehe biß in den 4ten Grad der rechten Seiten-Linie exclusivè, ein anderes ist in der ungleichen/wo die Contrahenten einen Elter- und Kindlichen Respect gegen einander zu tragen haben / nach seiner Computation, das Cononische aber auch zwar biß zum vierdten Grad inclusivè, welches aber nach seiner Zählung ein weit mehrers austrägt / verbietet dann da nach jenem Geschwister Kinder einander heyrathen können / weil sie im vierten Gradu seyn / wird es nach diesem / welches beede Personen von zweyen Seiten conjungiret / und vor ein[illegible] Grad rechnet/ kaum unter Geschwister Kinder uhr-uhr Enckel zugelassen.

Bechstad. de Jur. connub. c. 16. Text. p. 2. c. 7. n. 99.

Nur ist bey den Arten der Schwägerschafft/oder generibus affinitatis, davon oben im §. 13. geredet worden/ diß noch zu mercken / daß nach dem Canonischen Recht nur im ersten genere,nicht aber im andern oder dritten/die Hochzeit verbotten werden/wobey doch in denen protestirendē Kirchen noch darauf mit gesehen wird/ob die Ehe unter Schwägern in rechter Linie nicht der Vatter und Kindliche Respect im Weeg stehe v. c. Also kan ein Stieff-Vatter nicht seines Stieff-Sohns Wittib/ noch die Stieff-Mutter der Stieff-Tochter Mann ehelichen.

Carpz. l. 1. d. 107. n. 13.

Was aber die Seit-Beschwägerte anlanget / ist auf beede letzte Genera affinitatis nicht zu sehen / den Casum, nach einiger Theologorum Meinung/ausgenommen/ wann einer seiner Frauen Bruders Wittib ehlichen wollte / wovon auch Carpz. L. 1. d. 102. n. 4. nur der Erbarkeit wegen abzustehen / rathet / welches billig zu admittiren / und denen Contrahenten zuzureden ist / wo sie aber dabey verbleiben/ ist kein Gesetz vorhanden / welches ihnen die Ehe versagte.

Text. p. 2. c. 7. n. 111. Bechstad. p. 2. c. 3.

§. 20.

Es seynd aber noch ferner bey Erkennug der Freund- und Schwägerschafft diese Regeln in acht zu nehmen: (1) Mann und Weib machen unter sich keinen Grad, sondern seynd nur dessen Anfang / wann sie nemlich mit andern Personen concurriren. (2.) Wie weit sich die Prohibition in der Blut-Freundschafft erstrecket / also weit erstrecket sie sich auch in der Schwägerschafft. (3.) In welchem Grad einer dē Weib mit Blut-Freundschafft zugethan ist/in derselben ist er auch ihres Manns Schwager. (4.) Welcher Grad in der auffsteigenden Linie verbotten ist/ derselbe ist auch in der absteigenden unzulässig. (5.) Wann ein entfernter Grad verbotten ist/ so ist um so mehr der nähere verboten. (6.) Wann ein gewisser Grad der Ehe verbotten ist/so werden alle dahin zu applicirende Fälle verbotten/und also nicht nur die Personen/deren in der Verordnung ausdrückliche Meldung geschiehet / sondern auch diese/wo sich wegen Gleichheit der Grade auch eine gleiche Ursach ereignet. (7.) Alle verbottene Ursachen seynd convertibel, oder gehen beede Theile an/ so daß diejenige/

nige / die du nicht ehlichen kanst/auch dich nicht heyrathen könne. (8.) Dessen Weib du nicht nehmen darffst/dessen Braut kanst du auch nicht ehlichen / weil die publica honestas entgegen stehet. (9.) Wie sich einer von seiner Bluts-Freundin enthalten soll/also ist er auch schuldig/sich von seines Weibs Freunden zu enthalten/und in solcher Massen das Weib von des Manns Freunden. (10.) Es werden auch Bluts-Freunde genannt / welche ausser der Ehe von einerley Geblüt gezeugt / und durch das natürliche Recht miteinander verwandt werden / mithin haben bey solchen Personen eben die Prohibitiones statt / deren von rechtmässigen Bluts-Freunden gedacht worden. (11.) Es werden Bluts-Freunde genannt/nicht nur welche von gantzer Geburt / als von einem Vatter und einer Mutter / sondern auch welche von halber Geburt / als von einem Vatter und zwey Müttern / oder von einer Mutter oder zwey Vättern gezeuget sind. (12.) Was dem männlichen Geschlecht verbotten ist / hat auch bey dem weiblichen statt. (13.) Der Verbott der einmal durch die Ehe mit eines der Ehegatten Freunden eingewurtzelt ist / wird durch die andere Ehe nicht ausgereutet. Z. E. Wann deines Bruders Wittib einen andern heyrathet / und dieser stirbet / kanst du selbige / dessen ungeacht / daß sie jetzo eines andern Wittib/dannoch nicht ehlichen. (14.) Die Zeit-Länge nimt und giebt der Nahverwandtschafft nichts / und solchem nach/ wen du heut nicht ehelichen kanst / den kanst du auch in 20. 30. Jahren nicht heyrathen. (15.) Die Verbotte der Ehen werden durch Ehescheidungen nicht aufgehoben. Also kanst du deiner Frauen Schwester oder Schwester Tochter nicht heyrathen / wann du schon von deiner Frau geschieden bist. (16.) Unter der Eheleute Bluts-Freunden ist kein Ehe-Verbott/dahero können 2. Brüder 2. Schwestern/ja ein Vatter und Sohn 2. Schwestern / oder jener die Mutter/dieser die Tochter heyrathen. Daß aber der Vatter die Tochter / und der Sohn die Mutter nehme / ist ärgerlich/ und dahero billig davon abzustehen.

§. 21.

Mehrers/und wie weit sonsten die Ehe in gewissen Fällen der Schwägerschafft/ worinnen sie sich mehr zweiffelhafft / als in der Blut-Freundschafft ereignen / beyzufügen / mögte unserm Vorsatz zu wider allzuweitläufftig fallen. Inzwischen kan dißfalls gelesen werden Bechstad. de Jure connub. allwo er absonderlich p. 218. und folgenden diese Fragen erörtert: (1.) Ob der Mann nehmen könne seines Bruders Weib / und die Frau ihrer Schwester Mann / welches er als Göttlichen/ Canonischen / Civil-und verschiedenen Kirchen-Gesetzen zuwider hält / weil es im ersten gleichen Grad und ersten genere affinitatis ist. (2.) Ob der Mann seines Bruders Weibs Schwester / und die Frau ihrer Schwester Manns Bruder heyrathen könne? welches zugelassen. (3.) Ob einer seiner Schwester Manns Weib / oder eine ihres Bruders Weibs Mann nehmen könne? ist zugelassen/ weil es im andern genere affinitatis ist. vid. §. 19. (4.) Ob einer seiner Braut Schwester oder eine ihres Bräutigams Bruder ehlichen könne? wird widerrathen/

rathen / weil es eine quasi affinitas im ersten Grad ist / durch Dispensation aber zugelassen. (5.) Ob einer seines Weibs Schwester / oder eine ihres Manns Bruder ehelichen könne? wird negiret Lev. 18. 18. (6.) Ob einer seines Weibes Bruders Weib/ oder eine ihres Manns Schwester Mann ehelichen könne? Dieser Fall ist in Gottes Wort nicht ausgedruckt oder verbotten/und laufft in das andere Genus der Schwägerschafft/ junge tamen §. 19. (7.) Ob einer seines Weibs vorigen Manns Schwester/oder eine ihres Manns vorigen Weibs Bruder zur Ehe nehmen könne? ist im ersten Gradu des andern generis der Schwägerschafft / und von denen Consistoriis abgeschlagen worden / kan aber gleichwohlen / weil es nirgend verbotten/ zugelassen werden. (8.) Ob einer seines Weibs vorigen Manns Bruders Weib / oder eine ihres Manns vorigen Weibs Schwester Mann zur Ehe nehmen könne? Weil dieser Casus erst in das dritte genus affinitatis laufft / ist er nicht verbotten. Schulz. in arbor. consangu. absonderlich à pag. 317. biß zum Ende.

§. 22.

Gleichwie aber alles/was wegen verbottener Ehe gemeldet worden/meistens von denen gemeinen Rechten zu verstehen / also hat fast eine jede Republic und Staat seine gewisse deßwegen verfaßte Consistorial-Gesetze/ aus welchen zu lernen wieweit die Ehen zugelassen oder verbotten. Ferner seynd auch nicht alle Prohibitiones so zu verstehen / als muste denenselben in allen Stucken nachgegangen / und ihnen strictè inhæriret werden / sondern es kan eine Obrigkeit/ welche die geistliche Jurisdiction und das Recht/Consistoria zu ordnen/hat/in gewissen Gradibus dispensiren / und die verbottene Ehen zu lassen; wobey diese general-Regul in acht zu nehmen. Wo die menschliche oder obrigkeitliche Potestät wegen der Ehe disponiret/da kan sie auch dispensiren. Hieraus folget/ daß in den jenigen Fällen/da die Ehen in Gottes-Gesetz und Wort verbotten / und der Natur selbst zuwider seynd / keine Dispensation statt habe / und also auch nicht in auf- und absteigender rechter Linie/ und so offt sich ein respectus paternus in den Neben-Linien ergiebet. Was aber de facto und Gewinns halben geschicht/davon will ich nichts reden.

§. 23.

Einige Observationes noch mit beyzurucken/ so ist zu mercken: 1. Daß in Ehe-Gelübden die natürliche Scham und Blutverwandtschafft / nicht eine unordentliche Liebe/soll in acht genommen werden.

L. 14. §. 2. de R. N. N, 144. L. 197. de R. J.

2. So offt der Respect eines Vatters/oder Vatter gleichender Person vorkommet/ist die Ehe verbotten.

§. 1. J. de nupt. L. 14. §. 2. de R. N.

3. Unter welchen Personen sich eine nahe Geblüts-Freundschafft vereiniget/ unter denen ist auch die Ehe verbotten / weil in derselben nicht die Art der Anverwandschafft oder genus propinquitatis, sondern die Nähigkeit des Geblütes / und die

die natürliche Schamhafftigkeit in Betrachtung kommet. Dahero ist kein Unterscheid zu machen/ ob man mit einem oder zweyen Banden verwandt ist / noch auch ob man aus einer zugelassenen Ehe/oder verbottenen Beyschlaff und Huren-weiß/ erzeuget worden.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 87. & 98.

4. So weit die Ehe unter Bluts-Freunden verbotten ist / so weit ist sie auch unter denen Schwägern erstern gradus verbotten.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. d. 99. sqq. Brunn. ad L. 39. de R. N. n. 4.

5. In dem andern genere oder Art der Schwägerschafft ist die Ehe / wo keine nähere Verwandschafft oder respectus paternus mit unterlauffet / zugelassen/ weil weder die honestas naturalis, noch die nahe Geblüts-Rührung im Weg stehet. Dahero kan einer seiner Schwester Manns Wittib / oder des verstorbenen Weibs Brudern Frau ehelichen. Hingegen kan niemand seines Stieff-Sohns Wittib Stieff-Vattern heyrathen/ob respectum parentelæ.

Struv. Jurispr. For. l. 1. tit. 6. §. 10. 11. 13. Brun. d. l. n. 5.

6. Die Blutfreund- und Schwägerschafft / welche die Ehelichung verbiethen, haben auch im Hurenstand Platz.

Lev. 18. 19. L. 14. §. 2. L. 54. de R. N. Brun. ad L. 54. de R. N.

Daher o begehet der jenige eine Blutschand / der die jenige fleischlich erkennet / mit welcher sein Bruder zu thun gehabt hat.

Brun. d. l.

7. Die computatio graduum Juris Canonici, ist weder catholica, noch orthodoxa, absonderlich in der Seiten-Linie / mithin blos deßwegen eingeführet / daß man Geld erwerben könne.

Lamb. Demeus Eth. Christ. lib. 2. c. 14.

8. Es ist nicht minders favorabel ein wider die Gebotte Gottes contrahirte Ehe dissolviren/als eine rechtmässige Ehe zu bestättigen und zu erhalten.

Heig. 2. quæst. 16. n. 40.

Der XIV. Titul.

Von Ehe-Pacten.

SUMMARIA.

1. Was die Ehe-Pacta seyen/und wer sie aufrichte?
2. Geschehen entweder *per contractum* oder *vi ultimæ voluntatis*.

3. Wie

3. Wie weit solche pacta per contractum zugelassen?
4. Was mit denen Worten in vim ultimæ voluntatis zu verstehen / und was zu solchen pactis requiriret wird?
5. Woraus diese Art der Ehe-Pacten zu erkennen?
6. Was vor ein Unterscheid unter beyden Ehe-Bedingungen sey?
7. Die Ehe-Pacten brauchen eben keine Zeugen/ sondern können insinuiret/ auch von denen Weibs-Bildern efficaciter aufgerichtet werden.
8. Die Paciscenten und ihre Eltern werden zur Vesthaltung der heyrathlichen Abrede verbunden.
9. Die Pacta müssen eben nicht / wiewohl es besser ist / in Schrifften verfasset werden / sondern admittiren auch Zeugen zu ihrem Beweiß.
10. Was insgemein zur Form einer solchen Ehe-Abredung gehöre? Folget eine Formul einer Adel-Heyraths-Abrede/ wobey erstlich eine general-Anmerckung/ dann wird sub lit.
(a.) erörtert/ wer die Hochzeit-Kosten tragen soll?
(b.) Das Heyrath-Gut soll expresse determiniret werden.
(c.) Was die Ausfertigung sey/ und darunter verstanden werde?
(d.) Denen Töchtern gehöret das Heyrath-Gut und Alimentation aus den Lehen.
(e.) Formul von Verzicht/ und was dabey zu mercken.
(f.) Was die Morgen-Gab sey?
(g.) Was Gegen-Geld?
(h.) Vom Consens des Lehn-Herrns in Vorschreibung eines Gegen-Geldes?
(i.) Die Morgen-Gab gehört der Frau pleno Jure.
(k.) Die Frau kan nach Sachsen-Recht entweder des Heyrath-Gut repetiren/ oder das Leibgeding erwehlen.
(l.) Cautel wegen der Paraphernal-Güter der Weiber.
(m.) Was unter dem Wort Fahrnüß verstanden werde?
(n.) Ob und wann ein Ehegatte vor des andern Schuld hafftе?
11. Ob eine Frau sich vor dem Mann obligiren könne?
12. Formul eines bürgerlichen Heyraths-Briefes und die Erinnerungen darüber.
(a.) Was der Todesfall vor Jahr und Tag bey den Eheleuten nach sich ziehe?
(b.) Was ein vermisch- und vermengtes Gut heisse/ und dessen Effect.
(c.) Wann die Frau im Heyraths-Brief sich vorbehalten über die Helffte ihres Vermögens zu testamentiren / und sie hinterläst gleichwohl kein Testament/ wer bekommet alsdann dieselbe Helffte?

§. 1.

§. 1.

Die Ehe-Pacta oder Ehe-Beredungen/ Ehe-Stifftung/ Ehe-Beding/ Heyraths Notul, Heyraths-Puncten / welche unter Eheleuten vor oder nach der Ehe pflegen aufgericht und abgeredet werden / seynd nichts anders/ als gewisse Versprech- und Angelobung- oder auch Verordnungen unter beyderseits Eheleuten/ wie es in einem und andern/ sowohl während/ als nach geendeter Ehe gehalten werden soll. Es können aber alle dergleichen Pacta aufrichten/ welche heyrathen können / und geschehen entweder von denen Contrahenten selbst/ oder ihren Eltern/und weilen vornemlich darinn des Heyrath-Guts gedacht wird/ so werden sie Pacta dotalia genannt.

§. 2.

Es seynd aber solche Ehe-Stifftungen oder heyrathliche Abredungen bey allen Völckern im Gebrauch / besonders aber bey denen Teutschen / uns pflegen auf solche Art eingericht zu werden/ daß sie entweder per contractum, und als eine kräfftige Verbindung beyde Eheleute / und dero Erben/ zur Vesthaltung dessen/ was darinn begriffen/ obligiret / oder es wird ihnen zuweilen vis ultimæ voluntatis, und die Krafft einer letzten Willens-Meinung zugeeignet. Hierzu kommet / daß zu mehrer Bekräfftigung solche Ehe-Pacta auch vor Gericht pflegen aufgerichtet/ oder insinuiret zu werden / wiewol es an theils Orten/ besonders in Städten / von der Burgerschafft nothwendig erfordert wird / daß sie ihre Ehe-Abredung vor der Stadt-Obrigkeit thun/ und die Heyraths-Brieffe von derselben verfertigen lassen müssen.

§. 3.

Was nun die pacta dotalia anlanget/ welche die Krafft eines Contracts haben/ so ist zu deren Giltigkeit gnug/ wann sie von zwey oder drey Zeugen unterschrieben seynd/ dergleichen Pacta denen Civil-Rechten conform, wann sie nur nicht das Heyrath Gut verschlimmern/ und denen Gebräuchen zu wider seynd/

Wes. ad ff. de pact. dot. n. 1. 2. & 3. Brunn. ad L. 2. d. t.

also kan nicht paciscirt werden/ daß die Nutznissung des Heyrath-Guts zum Heyrath-Gut geschlagen wird / weil auf diese Weise in effectu kein Heyrath-Gut vom Mann genossen würde; oder daß der Mann keine Ehescheidung suchen / oder ein Heyrath-Gut begehren wollte ; noch daß der Mann des Heyrath-Guts halben nur vor den Betrug / nicht aber vor die Schuld stehen wolle/ und was dergleichen Casus mehr seynd/ die weitläufftiger zu sehen

in L. 2. L. 4. L. 6. ff. de pact. dot. Colleg. Arg. d. t.

Allein weil nicht nur heut zu Tag Ehe-Beredungen aufgesetzet werden können/ ob schon kein Heyrath-Gut versprochen oder eingebracht wird / und eigener Wille/ nach dem gemeinen Sprichwort/ das Landrecht bricht / so ist kein Zweiffel/ daß die Ehe-Pacta, wann sie sonst ihre behörige Requisita haben/ ihre Krafft behalten/ wann sie

sie schon dem Heurath-Gut/oder denen Civil-Rechten/ etwas zu wider disponiren/ wann nur in dem rechtlichen Verbott nicht auf etwas mehrers/als den Privat-Nutzen der Contrahenten / abgesehen wird. Als wann in L. 28. de pact. dot. vor der Hochzeit zwar erlaubet ist/ daß die Braut mit ihrem zukünfftigen Mann paciscire/ daß aus den Früchten des Heyrath-Guts ihre Schulden bezahlet werden sollen/ währender Ehe aber es nicht geschehen könne / weil es eine Verehrung unter Eheleuten wäre/die in Rechten verbotten.

Brunn. ad d. L. 28. de pact. dot. adde Stryck. de Cautel. sect. 3. c. 4. §. 14.

§. 4.

Was aber die jenigen Pacta anlanget / welche in Krafft eines letzten Willens aufgerichtet worden/ist solches nicht zu verstehen/als wann nicht auch in denen vorhergehenden / und welche die Krafft eines Contracts haben sollen / etwas oder ein particular- Stück auf dem letzten Todten-Fall einem Ehegatten von dem andern könnte verschrieben werden/massen dergleichen gar wohl zugelassen/

Gail. 2. Obs. 179. n. 6. Cothm. V. 2. C. 78. n. 176.

Carpz. p. 2. C. 43. n. 10. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 19.

sondern weilen dabey mehrere Solennitäten requiriret / und nicht nur über einem Theil des Vermögens/sondern über das vollständige kan disponiret werden/wann nur die Pacta mit 5. Zeugen unterschrieben und besiegelt seynd/als welche Zahl wenigstens in denen Dispositionibus mortis causa,und also auch in denen Verehrungen auf dem Todes-Fall / denen dergleichen Ehe-Verschreibungen assimiliret werden/ requiriret wird/

Wes. p. 1. C. 38. n. 58. Stryck. de cautel. sect. 3. c. 3. n. 16.

oder die Pacta gerichtlich insinuiret werden/

Carpz. p. 2. C. 43. d. 5. n. 1.

zwar ist nach denen Civil-Rechten nicht zugelassen/durch Pacta eine Erbschafft/oder nur einen Theil derselben/zu erwerben/

L. 5. C. de pact. L. 19. L. 15. C. eod. Viv. d. 507. n. 4.

Allein/nach dem bekannten und in gantz Teutschland recipirten Gewohnheiten / ist ein anderes hergebracht / so daß man auch in dergleichen Ehe-Beredungen über dem künfftigen Todes-Fall/und wer des andern Erbe seyn soll/gar wohl paciscirenkan.

Wes. C. 63. n. 9. Heig. p. 1. quæst. 23. n. 34.
Gail. 2. O. 126. n. 3. Coler. 1. d. 61. n. 18.
Struv. Ex. 30. th. 19. Brunn. ad L. 1. de pact. dot.

§. 5.

Fragst du aber/woher weiß ich dann ob in den Ehe-Pacten der Eheleute Vermögen durch einen Contract oder in Krafft eines letztern Willens vermacht sey? So must du nicht auf das Vermächtnüß selbst / ob es einen Theil oder das gantze

Vermögen betroffen/ sehen / sintemahlen beydes vermittelst eines Contracts einem andern verschrieben und zugeeignet werden kan/

Berlich. p. 2. C. 15. n. 47.

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 24.

sondern vornemlich auf die Worte der Ehegenossen. Dann wo selbige der Erbschafft und der Succession exprelse gedencken / so ist kein Zweiffel daß sie vim testamenti haben/ wann sie nur mit 5. Zeugen corroboriret seynd / ausser dem gelten sie mit 2. oder drey Zeugen nicht. Erscheinet auch sonst aus denen Umständen / daß die Paciscenten von der Succession und Erbnehmung verstanden seyn wollen / so ist auch diß genug / wann schon von der Erbfolge in dem Heyraths-Brieff gar nichts gemeldet worden.

A. Pistor. p. 4. quæst. 3. Cothm. 1. R. 8. n. 20.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 5. & 6.

Diß aber ist nicht genug/ wann stehet/ der überlebende Ehegatt soll nach dem Tod alle Güter haben oder behalten/oder auch der überlebende Mann / soll der Frauen Güter erblich haben und behalten/ sintemahlen man auch einem etwas erblich verkauffen oder schencken kan. Stünde aber: Die Güter sollen erblich auf den Mann verfallen/so zeigen solche eine devolutionem hereditatis an/sollen sie nun vim contractus haben / so ist es am besten / man exprimire es auch fein deutlich /etwan mit diesen Worten: Es haben sich beyde Eheleute dahin verglichen/ daß auf begebenden Todes-Fall der Uberlebende alles behalten/und der Verstobenen Freunden nichts heraus geben soll / wie dann solches alles per modum contractus & actus inter vivos beständig gehalten werden soll.

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 21. seqq.

Ausser diesem aber / und da per nudum pactum donationes wegen einer Particular-Succession oder gewisser Güter halben etwas disponiret würde/mit dem Zusatz/daß die donation nach des Ehegatten Tod solte ihren Effect haben / so ist es eine donatio unter den Lebendigen / und wird die Erfüllung nur biß nach des Ehegattens Tod differiret/und seynd hiezu 2. Zeugen zum Beweiß genug.

L. 47. §. fin. de Don. caus. mort. Cothm. 2. R. 78. n. 169.

Hahn ad Wes. tit. de pact. dot. n. 4.

§. 6.

Es ist aber unter beyden Arten solcher Ehe-Pacten dieser Unterschied/ daß diejenige / welche die Krafft eines letzten Willens haben / von dem einen Ehegatten wider des andern Willen können revociret werden / wann sie nur mit ausdrücklichen Worten über die Succession disponiren/ und mit 5. Zeugen Unterschrifft bekräfftiget oder gerichtlich insinuiret oder aufgesetzet worden.

Wes. C. 63. n. 9. Coler. 1. dec. 3. n. 4.

Heig. p. 1. quæst. 23. n. 63. Coth. V. 2. resp. 78. n. 169.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 10. Struv. Ex. 30. th. 19.

Ja wann auch schon die Ehe-Pacta nicht von ihnen selbst / sondern dem Vatter / oder nach dem Gewohnheits-Recht / der Mutter unterschrieben und vollzogen seynd.

Stryck. sect. 3. c. 8. §. 19.

Ein anders aber ist es / wann etwas in vim contractus unter denen Ehegatten versprochen worden / dann weilen die Pacta und Contractus anders nicht als mit beyder Theilen Consens können revociret werden / so kan auch kein Theil wider des andern Willen von den jenigen abtretten / worzu er sich im Heyraths-Brief verbindlich gemacht.

Gail. 2. O. 126. Ant. Fab. in C. lib. 5. tit. 9. d. 7. n. 2.
Berl. p. 2. concl. 51. n. 25. Wes. Cothm. & Carpz. dd. ll. Stryck. d. l. §. 20.
Christin. de caus. matrim. diss. 4. quæst. 21.

§. 7.

Es seynd auch die Ehestifftungen ohne Adhibirung der Zeugen in Rechten giltig / welche / wie in Sachsen gar gebräuchlich / vor der Obrigkeit abgeordnet oder insinuiret werden / welches nicht eben von den Contrahenten selbsten geschehen muß / sondern auch von ihren Eltern verrichtet werden kan / und haben selbige nicht anders als die gerichtliche Testamenta ihre Giltigkeit / indem der Obrigkeit Ansehen allen Mangel ersetzet.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 3. & 4.

Im übrigen / obschon sonst / besonders in Sachsen / das Weibs-Volck ohne Vormund sich nicht efficaciter obligiren kan / so ist es doch ein anders in solchen Ehe-Beredungen / wobey die Vormundschafftliche Authorität nicht nöthig ist / es wäre dann / daß das Heyrath-Gut dem Mann æstimatò oder aufm Anschlag gegeben würde / weil dieses eine speciem alienationis hat / welche des Curatoris Einwilligung bedarff.

Carpz. d. C. 43. d. 9.

§. 8.

Es werden aber durch solche Ehe-Pacta nicht nur die Paciscenten selbst / sondern auch die Eltern / wann sie selbige unterschrieben zur Erfüllung dessen / was darinn enthalten / verbunden. Ja wann sie auch expresè nichts versprechen / sondern nur das jenige gewust haben / was ihren Kindern einander im Heyraths-Brief verschrieben / und ihnen nicht contradiciret / seynd sie zu dessen Præstirung / weil es ihres Elterlichen Ambtes nicht ist / ihren Kindern in solchem Fall / dem Stand und Vermögen nach / zu prospiciren / verbunden.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 12.

Hingegen können die Kinder denen Eltern / die zur andern Ehe schreiten / nicht wehren / wann sie die Ehe-Pacta, darinnen sie die Kinder erster Ehe / mit etwas gewisses bedacht / cassiren / und ihnen nicht mehr als ihre Legitimam oder Pflichttheil verlassen / welches absonderlich an denen Orten statt hat / wo die Disposition des Le-

gis hac edictali 6. C. de secund. nupt. aufgehoben/ oder ein anders hergebracht worden/ wie von Sachsen/ Marckt Brandenburg/ und andern Orten im zwölfften tit. §. 19. & seqq. gemeldet worden.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 16. 17. & 18.

§. 9.

Ob auch schon zum Wesen der Ehe-Pacten nicht requiriret wird / daß selbige in Schrifften verfasset werden / und wo kein anderer Modus vorhanden / die actus inter vivos mit 2. oder 3. die pacta successoria aber mit 5. Zeugen probiret werden können / doch müssen sie ihre Wissenschafft juratò von sich geben/ da sonst/ wann die Pacta in Schrifften verfasset/ die blosse Zeugen-Unterschrifft gnug ist.

Carpz. p. 2. C. 43. d. 7. & 8. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 18.

So ist doch Andenckens halben mehrers zu rathen / daß solche Ehe-Abredungen in Schrifften verfasset werden / welches auch also an meisten Orten recipiret/ ja auch durch Statuta versehen und anbefohlen wird/ wie dann solches an der Stadt Hamburg bezeuget

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. §. 2.

§. 10.

Die Form aber und wie solche Ehe-Pacta einzurichten betreffend/ kan hierinn keine durchgehende Art vorgeschrieben werden/ weil die Statuta und Gebräuche an ein- oder anderm Ort variiren / und denenselben gemeiniglich nachgegangen wird/ obschon die Contrahenten davon gar wohl recediren können/ wann nur dem Publico, oder eines andern Recht/ dadurch kein Schade geschicht. Insgemein wird in dergleichen Instrument der Verlobung beyder Personen / und deß dabey adhibirten Consens, oder Raths-Erholung/ beyderseits Eltern / Vormündere oder nächsten Befreunden gedacht / ein gewisser Tag der ehelichen Copulation, oder doch daß solche erfolgen soll/ exprimiret/ dann wird das Heyrath-Gut und Gegen-Geld / auch bey adelichen Personen die Morgen-Gab / Leib-Geding/ Bewittumb und andere weibliche Gerechtigkeiten determiniret/ und wie es nach eines oder des andern Ehegatten Tod/ es wären Kinder vorhanden oder nicht/ der Succession halben gehalten werden soll / beygerucket / dergleichen Formul hin und wider beym Volckmann in seinem Notariat-Buch / Spaten in seinem Secretario und Advocaten / und Stryck. d. c. 8. §. 4. zu finden. Damit aber der geneigte Leser auch von mir enie geringe Formul haben möge / wie es so wohl unter Adelichen als Burgerlichen Stands-Personen in Francken ins gemein gehalten wird / so will deren zwey beyfügen und mit Anmerckungen erläutern.

Formul eines Adelichen Heuraths-Briefes.

IM Namen der H. Hochgelobten Drey-Einigkeit Gottes des Vatters / des Sohns / und des H. Geistes / sey hiemit jedermänniglichen / dem dieses vorkommet / kund und zu wissen / welcher Gestalt dem Höchsten Stiffter des H. Ehe-

Ehestandes zu Ehren / zur Fortpflantzung des Menschlichen-Geschlechts / und Vermehrung guter Freund- und Anverwandtschafft unter Adelichen Häussern / mit Consens- und Einwilligung beederseits Hoch-Adelicher Eltern (oder mit Vorwissen und Beyrath des Vormunds und der vornehmen Hoch-Adelichen Befreundten) eine Christ-Adeliche Verlöbnüß wohlbedächtig abgeredet und beschlossen worden / zwischen dem Reichs-Frey-Wohl-Gebohrnen Herrn / Herrn NN. auff N. als Herrn Bräutigam eines / und der auch Frey-Reichs Wohl-Gebohrnen Fräulein / Fräulein NN. des Frey-Reichs Wohl-Gebohrnen Herrn Herrn N. N. auff N. hinterlassene älteste Fräulein Tochter / als Braut / andern Theils / daß nemlich beede Hoch-Adeliche Personen ihr Ehe-Geliebde förderlichst durch Priesterliche Einsegnung und Beylager (hie kan beygeruckt werden / auf welches (a) Kosten solches auszurichten) confirmiren und bestättigen lassen / folgends auch einander in Ehelicher unverwelckter Liebe und Treue / biß der spate Tod das Band nach dem Willen Gottes aufflösen wird / beywohnen / und sich so verhalten wollen / wie es Christ-Adelichen Ehegatten eignet und gebühret.

Wann aber sonst in denen Rechten heilsamlich versehen / daß zur Erleichterung der Ehestands-Bürden das Frauen-Volck ihren Ehe-Männern ein standmässiges Heurathgut (b) und Außfertigung (c) mit zu bringen pflegen / als hat auch der Fräulein Braut Herr Vatter (Befreundte wie sie heissen) beschlossen / nebens einer über zwey tausend Thlr. liquidirlich-belauffenden Adelichen Außfertigung / ihr noch zwey tausend Thlr. jeden zu 24. gute Groschen gerechnet / zu einem Heurathgut auß denen Lehen (d) binnen Jahr und Tag nach beschrittenem Ehe-Bette / nach vorherigen Verzicht (e) auszuzahlen / und in ihres Ehe-Herrns sichere Gewehrschafft einzuliefern. Dahingegen verspricht Herr Bräutigam seine Fräulein Braut nicht nur mit 300. Thlr. nach der erstern ehelichen Nacht zu bemorgengaben / (f) sondern er setzet ihr auch zur Gegenlage ebenfalls zwey tausend Thlr. die er Krafft diß auf seinen Lehen-Güttern (g) mit Consens Hoch-Fürstl. Lehen-Herrschafft und Seine Agnaten (h) verschrieben und versichert haben will / dergestalt / daß nach seinem / GOtt gebe / spaten Tod / seine Frau Wittib von denen Herren Lehensfolgern nicht nur die 300. Thlr. Morgengab unweigerlich zu erheben / (i) sondern ihr auch frey stehen soll / das Heurathgut auffzukündigen / welchenfalls auch das Gegen-Geld fället / oder beedes in Lehen zu lassen / und ad dies vitæ, wo sie nicht zur andern Ehe schreitet / (k) verzinsen zu lassen / worzu auch des Herrn Bräutigams Agnaten oder Lehens-Besitzere / den Fränckischen Gebrauch nach / mit 5. pro 100. allerdings gehalten seyn / und sothane Zinsen von Heurathgut und Gegen-Geld auf zwey Termine, ohne der Frau Wittib Kosten in ihr Gewahrsam verschaffen sollen.

Damit aber die Fräulein Braut / als in solchem Fall hinterbleibende Wittib / ihr standmässiges Außkommen desto besser haben / und ihrem Seel. Ehe-Herrn nicht zum Schimpff leben dürffe / so soll Sie zum Bewittumbs-Unterhalt und Leibge-

ding aus seinen Gütern jährlich und jedes Jahr besonders zu erheben haben:

Drey Fuder Korn /
Sechs Fuder Gersten /
Drey Fuder Habern /
Ein gemästes Rind oder davor 12. Thlr. an Geld /
Ein Schwein / oder davor 6. Thlr.
Ein Centner Karpff-Fisch.
Vier hundert Thlr. zu einer Wohnung / wo sie nicht im Lehen bleiben könnte oder wolte / oder davor 20. Thlr. Hauß-Zinß.
Das benöthigte Brenn-Holtz oder 20. Thlr.

Welches aber alles nach ihrem Tod / oder erfolgenden Veränderung des Wittib-Stuhls denen Lehenfolgern und Erben wieder zurück fällt.

Würde auch der Liebe GOtt / beederseitigem Wunsch nach / mit seinem Ehe-Seegen bey denen Verlobten einkehren / so ist der Herr Vatter nach seiner Frau Ehe-Liebsten Tod / denen Rechten nach / der Verpfleger seiner Kinder und Administrator ihres Mütterlichen Vermögens / davon er aber / wo er besonders zur andern Ehe schreitet / nicht veralieniren / sondern mit dem blossen usufructu, biß ein oder anderes Kind sein eigenes Haußhalten anstellet / vergnüget seyn soll; überlebte aber den Herrn Vatter die Frau Mutter / so bleibet ihr auch / mit Zuziehung eines qualificirten Mitvormundes / die Aufferziehung der Kinder und Administration der Güter / wo sie auf denselben bey den Kindern bleiben will / ausser dem ist ihr das oben-beschriebene Bewittumb zu reichen.

Was über obiges Heurathgut / das Fräulein Braut ihrem Hertzliebsten künfftig an Paraphernal-Vermögen (l) zuwenden würde / ist derselbe jedesmal genugsam zu versichern / und darüber benöthigten Consens außzuwürcken / mithin auch allezeit dahin zu sehen erbötig / damit dessen Substantz ihr ungekränckt und ohne Verlust verbleiben möge. Da auch nach dem Willen Gottes die Fräulein Braut ihres künfftigen Ehegenossens Tod erleben würde / ist Sie / ausser der Morgen-Gab und Heurath-Gut / wo sie solches dem Lehen nicht incorporiren will / deme andern ihrem erweißlich eingebrachten / welches ihr vor allen zu restituiren / eine einige Erbin aller ihres Ehe-Herrns hinterlassenen Fahrnüß / wie solche Namen haben mag / (m) es wären dann Kinder vorhanden / mit welchen sie so dann in capita succediret. Mit seinen Schulden aber soll selbige nichts zu thun haben / sondern weil Herr Bräutigam unterschiedene neue Lehen erkaufft / seine Agnaten zu deren Entrichtung verbunden seyn. (n) Solte sich ein mehrers / als hierinn enthalten / ereignen / soll solches nach dem Fränckl. besonders von der Noblesse recipirten Lands-Gewohnheiten / löblichen Statuten und gemeinen Käyserlichen Rechten decidirt und erörtert werden. Getreulich sonder Gefährde. Uhrkündlich seynd diese Ehe-Pacta nicht nur von beeden Verlobten / sondern auch ihren hertzlieben Eltern und nächsten Anverwandten eigenhändig unterschrieben / nichts minders mit

Ih-

Ihren Hoch-Adel. angebohrnen Pittschafften besiegelt in duplo außgefertiget worden; so geschehen etc.

Anmerckung über diesen Heuraths-Brief.

IN genere ist dabey zu notiren / daß selbiger nicht eine solche unveränderliche Formul sey / daß darwider nicht könne ein mehrers oder minderes zu- oder abgethan werden / sintemahln ein wiedriges hin und wieder zu befinden / und die Ehe-Gatten / wo sie ihre eigene Herren seynd / ohne hin eine freye Disposition mit demjenigen haben / was ihr eigen ist. Inzwischen ist doch bekannt / daß in Francken / und andern Orten / die Weiber es so gut nicht haben als in Sachsen / und daß in denjenigen Orten / wo der freye Reichs-Adel floriret / stets dahin gesehen werde / wie mehrers dem Männlich- als Weibl. Geschlecht geholffen / und dieses postponiret werde / wie es sich hernach mit mehrern ergeben wird.

(a) Wer unter beeden Ehe-Leuten die Hochzeit kosten tragen soll / ist in gemeinen Rechten eigentlich nicht determiniret / dieses aber wohl darauß zu schliessen / daß weilen die Ehe-Leute Mit-Consorten des Glücks / der Würde / des Domicilii und Fori seynd / und eine gemeinschäfftliche Societät unter ihnen sich ereignet / man daraus schliessen könne / daß Krafft dessen dergleichen Hochzeitliche Verehrungen unter Bräutigam und Braut gemeinschafftlich seyen.

Hahn. ad Wes. tit. de J. dot. n. 11.

Treut. v. 2. d. 7. th. 8. C. Bes. Thes. pr. voc. Hochzeit-Geschencke.

Allermassen auch dergleichen nach dem Sächsisch und Würtenbergischen Recht hergebracht /

Carpz. p. 3. C. 22. d. 2. Jus Provinciale Würtenberg. p. 3. tit. 7.

an andern Orten aber bleibet das gesambte Geschenck demjenigen / der die Hochzeit ausrichtet / welche in Francken gemeiniglich dem Bräutigam obliget / oder man macht auch einen Unterscheid unter denen Hochzeit-Geschencken / ob selbige des Manns- oder Weibs Freunde præsentiret / da dann jeder Ehe-Gatt seiner Freunde Verehrungen lucriret. Kurtz / es bestehet diß alles bey der Orts Gewohnheit / oder dem / was von denen Ehe-Gatten bedungen worden / wer ein mehrers von Hochzeit-Geschencken zu wissen verlanget / kan nachlesen die Disp.

Dn Müller. de donat. nupt. Rosner. de reservat. Jur. compet. c. 4. n. 53.

(b) Von dem Heurath-Gut wird in gleich folgendem Titul mit mehrern weitläufftig zu lesen seyn / und will ich dermahln nur dieses aus des berühmten Stryckii tract. de Cautel. sect. 3. c. 8. n. 6. erinnern; daß weiln die Illatio des Heurath-Guts facti ist / und probiret werden muß / auch nach der gemeinen Lehre der Dd. der Braut Eingebrachtes mehr vor ein Paraphernal, als Dotal-Vermögen zu achten / dieselbe oder ihr Vatter vernünfftig handeln / wann sie dessen Quantum expresse benahmen.

(c) Die Ausfertigung ist nichts anders / als alles das jenige / was die Eltern einer Toch-

Tochter an Kleidern / weiß Zeuch / Bett und andern Gerätblich / wie nichts minder an Weiblichem Schmuck mitgeben / oder auf die Verheurathung der Tochter wenden /

Cothm. 1. R. 3. n. 62. seqq.

und ob schon ein- und anderes solcher Aussertigungs-Stücke eine Convenienz zu haben scheinet / mit den Paraphernal-Gütern der Weiber / so ist doch noch dieser Unterscheid / daß da die Paraphernalia der Mann administriren und Nutzniesen kan / sich solches in Theils Aussertigungs-Stücken nicht practiciren läst. Und obschon das Wort aussteuern / aussertigen / eigentlich von denen Töchtern gesaget wird / so hat doch solches auch so weit bey den Söhnen statt / wann der Vatter ihnen etwann die Hochzeit ausrichtet / die Hochzeit-Kleider ihnen verschaffet / oder etwas gewisses an Geld ihnen zustellet.

(d) Einer Adelichen Tochter gehöret nicht nur die Alimentation, sondern auch das Heurath-Guth aus dem Lehen / besonders wo kein Allodial-Vermögen vorhanden ist / worauff in Sachsen und Francken vornemlich inquiriret wird / und wird so dann das Heurath-Gut nach dem Werth des Lehen æstimiret / doch so / wo es besonders kein neues Lehen / daß die Töchter insgesambt mehr nicht als der dritte Theil des Lehens importiret / ja wo viel Brüder / ein weniges davon tragen / worinnen der Immediate Reichs-Adel / der auf die Conservation der Familien siehet / noch kützlicher ist / und die Töchter gemeiniglich mit etwas weniges abweiset.

Mev. p. 3. d. 367. n. 2. Ludw. de feud. p. 155.

Struv. Synt. J. F. c. 14. §. 17.

In Pommern und in der Marckt aber wird den Töchtern das Heurath-Gut aus dem Lehen gereicht / wann schon das Allodial-Vermögen groß ist.

Mev. p. 3. d. 363. Stryck. in synops. J. F. c. 21. quæst. 24.

Wovon in folgenden Tit. mit mehrern.

(e) Daß nicht nur bey Fürstl. Gräff- und Herrl. sondern auch Adelichen Weibs-Personen / nicht so wohl des Civil-Rechts Disposition- als vernünfftig hergebracht / und auf die Conservation der Familien abzielenden Gewohnheit und dergleichen Verzicht / da die Ausgestattete gegen ihren Ausstatter / es sey nun Vatter / Bruder oder Schwester / allem fernern Anspruch auf sein Vermögen renunciret / hergebracht / ist mehr als zu viel bekannt; die Formul eines Verzicht-Briefes von einer Fürstl. Person findest du in des Spatens Secretario in andern Theil p. 298. Ich will abes nur eine dergleichen Verzichts- und Quittungs-Formul / welche eine Frau in Francken Orts gebürtig / ihren Brüdern ausstellet / beyfügen / woraus der Leser Anlaß zu mehrern nehmen kan.

Ich N. N. Urkunde und bekenne hiemit Krafft diß / vor mich und alle meine Erben und Erbs-Nehmen / demnach die N. N. meine freundliche liebe Brüdere / bey gehaltener Brüderlicher Theilungen / Vermöge eines hierüber den 3. Febr. 1645. auffgerichteten Theilungs-Recess, sich mit mir und meiner Schwester N. N. wegen unse-

unserer Heyrath-Gütter und Vätterlichen Erb-Rechts so wir auf dem Gut N. samt allen zugehörigen pertinentien zu fordern gehabt / oder haben mögen / wie auch Kleider / Geld und unserer Frau Mutter weyl. N.N. dahin verwendten Einbringens verglichen daß sie einer jeden Schwester funffzehenhundert Gulden Heyrat-Gut / denn 300. Gulden Kleider-Geld / und 400. Gulden vor Mütterlich Einbringen / und also in einer Summa 2200. Gulden geben / und mit Schuld-Obligationen / so sie ererbet / bezahlen und überweissen wollen / welches wir auf Einrathen der von der löblichen Hauptmannschafft Orts Gebirgs hierzu deputirten Beyständern der Tit. N.N. also wissendlich acceptiret und genommen / die weil dann / nach Absterben meines jungen Bruders N.N. mein Bruder und Gevatter N.N. nach meines Heyrat-Guts / Kleider-Gelds und Mütterlichen Einbringens auch des bißhero angesprochenen seelig-verstorbenen Bruders Erbes contentiret und vergnüget / daß bey dem Durchl. N. er mir an einer auf 5600. Gulden Haupt-Summa lautenden Verschreibung / deren datum &c. 4000. Gulden neben den verfallenen Zinsen und übriger Haupt-Summa / dergestalt übergeben / daß ich ihme davon 1000. Gulden und zwar 500. Gulden alsobald baar / dann 500. Gulden in Jahr und Tag an zu rechnen / aus der Hand geben und bezahlen / oder der restirenden 500. Gulden halber / dem N. meinem Bruder deswegen annehmliche Versicherung thun und einhändigen soll / mit dieser ausdrücklichen Verwahrung / daß weil er N. mein freundl. lieber Bruder / hiedurch ein mehrers gethan / als er von Rechts- und Recess wegen zu thun schuldig zu seyn vermeint / ihme solches zur Nachfolge gegen unserer jüngern Schwester J. N.N. unpræjudicirlich / und er dadurch unverbunden seyn soll / imgleichen auch der von N. unschädlich.

Wann ich dann mit Rath / Wissen und Willen meines Ehe-Junckern und Beystände / solche Delegation und Anweisung der 4000. Gulden bey hochgedachtes N. angenommen / und deren Gelder / vermittelst N. habhafft zu werden / vergewissert / auch meinen freundl. lieben Bruder N. die 500. Gulden baar heraus zugeben mich verbinden thue / daß auch / Krafft diese Brieffs / so dann der übrigen fünff hundert Gulden halben / der von N. meinem Bruder seeligen in Jahr und Tag / auch zu bezahlen genugsame Versicherung aufrichten soll: Als sage ich oben Eingangs benamte N.N. mehr bemeldten meinen freundl. lieben Brudern und Gevattern N.N. seinen Erben / Erbnehmen und Lehens-Folgern / oder wer sonsten deswegen quitirens vonnöthen hat / obgedachter würcklichen Ausstattung / und wolvergnügten Väterlichen Erb-Rechtens / auch Mütterlichen Einbringens / und aller andern Anforderung und empfangenen Verlassenschafft halber / hiemit gäntzlichen / und wie es zu Recht am beständigsten geschehen soll / kan und mag / quitt / frey / ledig und loß / dabey mich aller Exception und behelffen / insonderheit non numeratæ pecuniæ, doli mali, rei aliter gestæ quam scriptæ, cujuscunque læsionis, fraudulentæ persuasionis, und allen andern Privilegiis, Actionibus und Jurium benefi-

ciis, wie die Namen haben / und jetzo/oder ins künfftig/mir oder meinen Erben/ inn-oder ausser Rechtens/ zu statten kommen mögten / kräfftiglich und bey adelicher Treu/Ehr und Glauben/ renunciiren und begeben / sonderlichen auch und in specie hab ich mit Rath/ Wissen und Einwilligung der Tit. N.N. meines lieben Ehe-Junckern/ und N. meiner in Ehren-Gebür freundl. lieben Vettern / und nächsten Freunden/ wolbedächtig / freywillig / ungezwungen und ungedrungen / auff die em pfangene und vergnügte 4000. Gulden vätterlichen Erbs/und darin verwendten Mütterlichen Einbringens/ samt anderer derselben Verlassenschafft/wie obgedacht / wie alles und jedes meines Vätterlich-Mütterlich auch Anherr- und Anfräulich-bißhero angesprochenen seelig-verstorben Brüderlichen Erbs / so wol respective künfftig Brüderlichen Erbs und Erb-Rechtens / auch alle fernere Anforderung und Action, auch Gerechtigkeit derselben/ erblich und unwiederrufflich gantz und gar verziehen/ und mich dessen begeben / verzeihe und begebe mich auch des alles und jegliches hiemit wissentlich und unwiederrufflich / in der allerbesten und beständigsten Form / wie solches in Geist-und weltlichen Rechten / auch nach Landes Gebrauch und Gewohnheit geschehen kan/ auch Macht und Krafft haben soll / dergestalt / daß ich für mich / meine Erben / Erbnehmen oder jemands anders von aussen wegen / zu meinen freundl. lieben Brudern und Gevattern N. dessen Erben und Erbnehmen/ auch Lehensolgern ob erzehlter Erbschafft/ oder anderer derselben Gerechtigkeit halben / so mir ins künfftig zuwachsen mögte/ es wäre dann/ daß jetzt erwähnter mein Bruder und Gevatter/ ohne männliche Leibes-Lehens-oder Eigenthums-Erben versterben / und also durch einen letzten Willen seiner eigenthümlichen Gütter halben/ eine Verordnungen thun / oder sonsten ab intestato mir zufallen würde / jetzo als dann und dann als jetzo nimmermehr und zu ewigen Zeiten keine fernere Anforderung oder Zuspruch haben/gewinnen / viel weniger fürnehmen und thun soll oder will / in keinerley Weise noch Weege/treulich und ohn Gefehrde. Damit aber dieser Verzicht u. Quitung jederzeit beständig/ kräfftig / und vor männiglich / unwiederrufflich gehalten werde / so hätte sichs/ vermög Landes Gebrauch / gebühren wollen / daß ich denselben vermittelst einen leiblichen Eidschwur / vor Gericht geleistet / und bestärcket hätte / dieweilen aber mein freundl. lieber Bruder und Gevatter mich dessē/auf mein sonderbare Bitte/erlassen/als hab ich/in Beyseyn/mit Vorwissen/ratification und authorisirung obbesagten meines lieben Ehe-Junckern / und anderer hierzu erbettenen Freunden/ meinen freundl. lieben Bruder und Gevatter N. in seine Hand mit Treuen gelobt/ bey meinen adelichen weiblichen Ehren/an eines Leibes geschwornen-Eyds-statt/ in Krafft diß/ zusage und verpflichte mich bey dem Wort der ewigen Warheit/ solche Quitung und Verzicht/ auch was demselben anhanget/ und hierinnen geschrieben stehet / als wann es alles vor geheegtem Gericht / mit aufgehobenen Fingern und andern Solennitäten geschehen und geschworen wäre / wahr / stät/ fest und unverbrüchlich zu halten/ und deme stracks nach zu kommen / für mich/ alle

alle meine Erben und Erbnehmen / hierneben und bey gleichmässigen theuren Verpflichtungen / verzeyhe / begebe und renuncire Ich allen Wohlthaten und Begnadungen der Rechte / so mich / meine Erben und Nachkommen wider diesen Verzicht und Quitung schützen möchten / insonderheit aber des Senatus Vellejani, und anders / so von Käysern / Königen und Fürsten / oder sonsten durch ein Statut und Gewohnheit / dem weiblichen Geschlecht / wegen ihrer Obligation, Verpflichtung und Renunciation zu gut gereichet und versehen ist / item, metus, læsionis, restitutionis in integrum, sowol der Rechten / die wollen / renunciationem hæreditatis non valere, nisi sit solenniter jurata; it. generalem non valere, nisi præcesserit specialis, & quod contra ejusmodi renunciationem relaxatio juramenti ad effectum agendi peti & impetrari possit, und was dergleichen Behelff in Rechten mehr seynd / derer Verstand und eines jedweden insonderheit / was es heist und bedeute / Ich genugsam und verständlich unterrichtet worden bin / also / daß einigen andern Verstand / wie derselbe auch seyn oder erdacht werden möchte / wider diesen Verzicht / und was vorhero geschrieben / Ich / meine Erben / Erbnehmen und Nachkommen / in keinerley Wege nun und zu ewigen Zeiten nicht einführen / viel weniger zu wider dieser meiner an eines leiblichen Eyds-Statt theuren Verpflichtung etwas fürnehmen oder andern zu thun gestatten / am wenigsten aber fürwenden wollen / können oder sollen / ob wäre in solchen übereilet / hintergangen / gedrungen / oder der Gelegenheit der obgenannten Erbschafft nicht recht berichtet gewesen / sondern Ich will / daß alles Vorhergeschriebene / zu ewigen Tagen / Krafft und Bestand habe / darwider einigen Einwend oder Behelff / wie die auch Namen haben mögen / vor keinen Richter oder Gericht nicht angenommen / Ich oder meine Erben damit gehört / sondern auf Vorlegung dieses Verzicht-Brieffs / nach dessen buchstablichen Innhalt / jederzeit geurtheilet / und wie sonsten super re judicata in executionem procediret werden soll.

Ob auch dieser Verzicht einigen Mangel hätte / oder darinnen erfunden würde / so soll und will Ich / auf meines freundlichen lieben Bruders und Gevattern Erfordern und Begehren denselben allweg erstatten und erfüllen: Allerdings ungefährlich.

Dessen zu Urkund / etc.

Es ist aber bey solchen Renunciationen und Verzichtigungen noch ein und anders wohl in acht zu nehmen. Und zwar (1.) wo dergleichen Verzichte bey einer Familie noch nicht hergebracht / ein Weibs-Bild zu derselben erstens nicht kan gezwungen werden.

Springefeld. de apanag. p. 12. n. 60.

Bets. de pact. & stat. fam. ill. c. 8. p. 367. & 404.

Wo aber durch öfftere Renunciationes eine hergebrachte Gewohnhet worden / ist es ein anderes. Jedoch wird dabey requiriret 1. daß dergleichen Familien die Macht haben ein Gesetz oder Statut zu geben.

Klock. V. 4. C. 13. n. 8.

2. Daß

2. Daß der meiste Theil der Familie dergleichen Actus verübet. 3. Daß unterschiedene dergleichen Actus renunciationis vorgegangen. 4. Daß eine gewisse Zeit verlauffen/und 5. der Vorsatz/eine vernünfftige Gewohnheit zu introduciren/vorhanden sey/wovon weitläufftig gehandelt.

Kellenb. quæst. 7. de renunciat. success.

2. Wird nicht nur dessen / dem die Erbschafft / sondern auch des jenigen/dem zu Liebe der Verzicht geschiehet/Einwilligung erfordert.

Pist. p. 4. quæst. 1. n. 2. & quæst. 6. n. 40. Carpz. p. 2. C. 35. d. 10. & 17.
Fab. in C. lib. 2. tit. 3. d. 10. n. 1. Galerat. de renunciat. lib. 3. c. 2. n. 60.

3. In dubio wird die Renunciation in Ansehung dessen vor geschehen gehalten/ dem sie geschicht/und ausser denen gedachten Personen nicht extendiret.

Gœd. Conf. Marp. V. 1. C. 26. n. 190. & 218.

Dannenhero wo der vätterlichen Erbschafft renuncirt worden / ist man deßwegen von der Brüderlichen nicht ausgeschlossen / obschon in derselben kein anderes Vermögen zu finden/als was vom Vatter ererbet worden.

Carpz. p. 2. C. 35. d. 15.

4. Des Weibes Verzicht schadet auch ihren Erben / wann sie dessen Tod erlebet/dem sie die Renunciation gethan. Stirbt sie aber z. E. vor dem Vatter / dem sie die Verzicht abgeleget/so werden dessen von der Tochter erzeugte Enckel von ihres Groß-Vatters Erbschafft nicht ausgeschlossen.

Kellenb. d. tract. quæst. 33. Bes. thes. Pr. verb. Verzicht adelicher Töchter/ rc.
Carpz. p. 2. C. 35. d. 12. Stryck. de cautel. sect. 1. c. 5. n. 10.

Wann auch schon ihre Mutter versprochen / mit dem Heyrath-Gut vergnügt zu seyn. Ein anders ists / wann sie vor sich und ihre Erben der Erbschafft renuncirt hätte/

Klock. V. 4. C. 13. n. 20. Kellenb. d. l.

welcher notiret/daß ein Unterscheid sey unter der Formul: Ich renuncire vor mich und meine Erben/sintemahlen dadurch die Erben allerdings obligiret würden/und unter der: Ich renuncire der vätterlichen Erbschafft/worwider ich und meine Erben nicht handeln sollen / wodurch aber den Kindern nach der Eltern Tod gleichwohlen nicht verbotten wird/das Ihrige zu fordern/ so ihnen ohne Verzicht zugekommen wäre/wann die Mutter vor demjenigen/ dem die Renunciation geschehen/ verstorben ist.

5. Wer zur Ehe geschickt ist/ist auch geschickt dergleichen Renunciation zu thun.

Carpz. p. 2. C. 35. d. 9. Galer. de renunc. Cent. 1. renunc. 16. n. 33.
Backmeister. de renunc. filiar. Illustr. th. 12.

6. Ein Weib kan sowohl der Vätter- als Mütterl. ab intestato zu hoffenden oder bereits würcklich vorhandenen Erbschafft renunciren.

Backmeist. d. l. th. 14. & seq.

7. Nichts minders kan eine Schwester der Erbschafft ihres Bruders renunciren.

ren. Hat sie aber nur eines Bruders Erbschafft renunciret / so ist sie deßwegen von der andern Brüdere Succession nicht ausgeschlossen/weil dergleichen Verzicht strictè zu interpretiren ist. Ein andern ist es/wann sie gegen einen Bruder der vätterl. Erbschafft renunciret/massen dißfalls die andern des renuncirten Antheils nicht geniessen.

Kellenb. quæst. 16. Galer. de renunc. Cent. 1. renunc. 25. n. 31.

8. Respectu der Güter ist kein Unterscheid zu machen unter bewegliche und unbewegliche/gegenwärtig und zukünfftige / sie kommen her wo sie wollen/ so daß die clausul rebus sic stantibus, denen Renuncianten nicht zu statten kommen kan.

Backmeist. d. disp. th. 17.

Doch müssen solche Güter allodialia oder Erbzinßbar seyn / dann von denen Lehen werden die Weiber ohne dem ipso jure von der Succession ausgeschlossen.

Backmeist. d. disp. th. 18.

9. Die Renunciationes sollen mit guten Wissen und Willen und ungezwungen geschehen/

Bes. d. tit.

welches sich sowohl ausdrücklich und expressè, als stillschweigend und tacitè ergiebet/und schadet/nicht daß man dergleichen weibl. Geschlechts Renuncianten zuvorn ihres Beneficii, dem sie entsagen/erinnert/ und ihnen solches ausleget. Wie dann theils Orten den adel. Töchtern ein Beystand zugeordnet / auch sie zum dritten mahl ab-oder beyseits geführet / und jedesmahls von den Anwesenden ernstlich befraget werden/ ob sie von freyen ungezwungenen Willen sich ihrer Erbschaff begeben wollen/welches

Bes. d. l. pag. 962.

vor ein wesentliches Stück der Renunciation hält. Besiehe auch das Consilium Speidel. in Specul. ead. voce, wiewohl es nicht de necessitate zuseyn meinen

Kellenb. quæst. 4. Backm. th. 21. Stryck. de cautel. sect. 1. c. 5. §. 8.

10. Es soll auch/ nach der Dd. Meinung/per c. quamvis 2. de pact. in 6. dergleichen renunciation juratò geschehen/ so daß auch die Versprechungen bey Fürstlichen Gräffl. und Adel. Ehen nicht gnug seynd.

Wes. C. 23. n. 56. Carpz. p. 2. C. 35. d. 7. Kellenb. quæ. 3. n. 6. seqq. Bes. d. l. p. 962.

Wiewohl in praxi auch dergleichen Renunciationes admittiret werden / und die Krafft einer eydlichen Entsagung haben.

Gail. 2. O. 29. Carpz. p. 2. c. 35. d. 6. Backmeist. th. 22.

11. Soll der Erbschafft renunciret werden/so muß dem Renuncianten ein standmässiges Heyrath-Gut und Aussertigung gegeben werden.

Springs. de apanag. p. 12. n. 60. Spreng. J. Jur. publ. l. 2. c. 41. Backm. th. 23. Bes. d. l. pag. 962. Carpz. p. 2. c. 35. d. 5. Galer. de renunc. lib. 3. c. 2. n. 49.

Und zwar muß das Heyrath Gut aus dem jenigen Vermögen constituiret seyn/ dem renunciret worden/v. g. wann der Vatter die Tochter aus ihrem Mütterlichen

ausheyrathet / kan sie dardurch den Vätterlichen nicht renunciren / weil jenes ihr ohne dem zu kommet/und der Vatter/wo er es im Vermögen hat/die Töchter aus seinem Gut ausstatten soll.

Backm. th. 24. Galer. d. l. n. 52.

Und muß daß Heyrath-Gut in der That bezahlt seyn / weil das bloße Versprechen nicht genug ist.

Backm. th. 25.

12. Hieran lieget aber nichts/ob solcher Verzicht vor oder nach der Hochzeit geschicht / und ist/wo nicht nöthig / doch nützlich / daß der Verzicht-Brief von dem Mann/und wo er von der erstern Ehe Kinder hat/ auch von ihnen mit unterschrieben werde.

Springf. c. 12. n. 60. Backm. th. 29. Galer. de renunc. lib. 3. c. 2. n. 48.

13. Die renuncirende Weibs-Person/welche durch solchen Verzicht von der Erbschafft ausgeschlossen wird / verlieret deßwegen die Hoffnung nicht / jemahls zur Succession zu gelangen/sondern geniesset derselben/wann das männliche Geschlecht/ dem zu Liebe die Renunciation geschehen/ausgestorben.

Mynſ. R. 79. n. 12.

Und wo sie auch diesen Fall nicht erlebete / so werden/ nach Absterben des letztern männlichen Stamms/ihre Erben zur Succession gelassen/wann schon Frauen vom Verstorbenen vorhanden / oder die Clausul auf einen ledigen Anfall beygesetzt wäre.

Kellenb. quæst. 19. Backm. th. 35.

Bey welcher Clausul zur Nachricht zu melden / daß weilen sich öffters zuträgt/daß die jenigen/ denen zu Lieb die Renunciation geschehen / ohne männliche Erben versterben/so pfleget gemeiniglich diese Clausul beygesetzt zu werden; Verzeihen und begeben wir uns aller Güter und Erbschafft so von unsern Eltern herrühren mögten/ Doch dergestalt und biß auf ledigen Anfall. Welche Clausul verursachet / daß der renuncirenden Tochter der Regreſs, sowohl zu dem Vatter-Mutter-und Brüderl. Vermögen/ nach ihrer Erbschaffts-Portion, wann kein männlicher Erbe vorhanden/ offen stehet/nicht anders als wann niemahls renuncirt worden wäre. Klärer wird es mit diesen Worten gegeben: Wann aber ins künfftig über Kurtz oder Lang der Fall sich begeben sollte/daß der Manns-Stamm abstürbe und vergienge/ und also die Erbschafft auf den Weibs-Stamm wieder käme und fiele / alsdann wollen Ich und meine Erben ferner unverziegen seyn / auch uns den Regreſs zu den hinterlassenen Gütern expreſsè in alle Wege vorbehalten haben.

Knipſch. de fideic. c. 8. n. 279. Kellenb. quæ. 18. Beſ. Theſ. Pr. verb. Verzich adel. Töchter/ꝛc.

14. Es geschehen solche Verzichte entweder vor Gericht/da dann gar keine Zeugen nöthig/oder ausser demselben vor Notario und Zeugen/oder in Gegenwart des Vatters und der Renunciantin Anverwandten.

Beſ,

Bes. d. l. p. 961. in f. & pag. seq.

15. Wann nun dergleichen Renunciationes rechtmässig geschehen / können sie weder wegen der Verletzung über die Helffte/wiewohl andere anderst meinen/vid. Speidel. d. l. Galer. d. l. n. 53. seq. noch wegen der nachgekommenen Kinder revociret werden.

Carpz. p. 2. C. 35. d. 4. Backm. d. disp. th. 37.

Ist aber solche durch Furcht und Betrug erlanget / welches auch geschicht/ wann das schwache Weibs-Bild beredet wird/ es sey der Verzicht bey der Familie hergebracht / kan sie das / was ihr vor dem Verzicht zu gekommen / gar wohl fordern : Wobey doch die lædirte zuvorn/ehe sie die Action anstellet/sich von dem abgelegten Eyd muß absolviren lassen/

Carpz. p. 2. C. 35. d. 5.

und hat auch hier die Ehrfurcht gegen die Eltern statt / besonders da bey Weibs-Bildern ein geringere Furcht als bey Männer gnug ist.

Kallenb. quæst. 42. n. 74. Backm. th. 37. Carpz. p. 2. c. 35. d. 2.

16. Wann der Vatter seine Tochter/die den Verzicht geleistet/zum Erben einsetzet/so hat er ihr eo ipso die Renunciation erlassen.

Backm. th. 37. Galer. de renunc. cent. 1. renunc. 16. n. 63.

Schlüßlich melde noch dieses/daß/ wo Erbeinigungen in einem Geschlecht vorhanden/die Töchter alsdann simpliciter, ohne den ledigen Anfall/ sich verzeyhen müssen/ und fällt vom Vatter das Gut auf die Agnaten mit Ausschlüssung der Töchter.

Speidel. in specul. voc. Verzich adelicher Töchter/ꝛc.

(f.) Die Morgen-Gab ist nichts anders als ein gewisses Geschenck des Manns/ welches er seiner Frauen/ nach der ersten ehelichen Nacht/gibt /oder schuldig wird/ und bestehet entweder in Geld/oder Geschmeid/ und gehöret solches Geschenck der Frau/damit nach Belieben zu thun/was sie will/wovon im folgenden Tit. mit mehrern.

Myler. in Gamolog. c. 18. §. 1. & 2.

(g.) Von der Gegen Lage oder Gegen-Geld wird auch in folgendem Tit. mehr geredet werden ; nur ist hier zu mercken / daß an etlichen und vielleicht meisten Orten/darauf gesehen wird/ob adelichen Personen Allodial-Güter haben/da dann die Lehen-Herrschafft nicht gerne in ein Gegen-Geld / aus dem Lehen zu nehmen / einwilliget.

(h.) Es pfleget nicht unbillig in solchem Fall der Mit-Belehnten Consens requiriret zu werden/und ist vor die Frau auch sicherer/wiewol im Stifft Bamberg hergebracht / daß auch ohne deren Vorwissen und Consens, nicht nur ein der Lehens-Gewohnheit gemässes Gegen-Geld/sondern auch standmässiges Leib-Geding und Bewittum constituiret wird / wie der Author consuetudinum Babebergensium anmercket.

(i.) Dann die Morgen-Gab gehöret der Frau pleno jure , also daß sie darüber

nach

nach Belieben disponiren/ und sie bey Lebens-Zeiten des Manns vertestamentiren kan. Stirbet auch die Frau schon vor dem Mann/ so fället doch die Morgen-Gab nicht wieder auf ihn zurück/es wäre dann der Rückfall expressè bedungen.

Müll. in Gamol. c. 18. n. 4.

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 43.

(k.) Nach Sachsen-Recht hat eine Frau binnen Jahr und Tag die Macht/entweder das Leib-Geding / oder die Restitution des Heyrath-Gutes zu begehren / doch wo sie jenes thut/kan sie dieses nicht wieder fordern.

Coler. p. 1. d. 57. n. 57.

Hingegen wird das Leib-Geding durch die andere Ehe auch nicht gehoben/weil die Wittib ein Nutznüssungs-Recht in denselben hat / welches nicht durch die andere Ehe/sondern den Tod des Nutznüssers aufhöret.

§. 3. J. de usufr. Stryck. d. l. §. 35.

Dannenhero er auch pro cautela notiret / man solle das Leib-Geding auf die andere Ehe restringiren/doch daß in solchem Fall das Heyrath-Gut der Wittib wieder gegeben werde.

(l.) Hiervon wird gleichfalls im folgenden Tit. mit mehrern gehandelt/und will Ich nur dieses pro cautela vor das schwache Frauen-Volck anziehen / daß sie nicht leicht ihren Männern auf ihre blose Bescheinigung von ihrē Paraphernalien vorstrecken / weil sie nicht besser als blose Chyrographariæ gehalten werden / dannenhero sollen sie dahin trachten/ daß sie entweder zum Heyrath-Gut geschlagen / und also dessen Privilegia auch auf sie derivirt / oder daß sie dem Lehen zum Nutzen angewandt/ sowohl den Lehen-Herrn / als Lehen-Folgern erweißlich beygebracht / und also mit ihren Einwilligungen corroborirt werden.

Stryck. d. c. 8. §. 8.

(m.) Dieses/ ob es schon dem Juri civili in so weit nicht gemäß/daß ein Weib den Mann in allen beweglichen Allodialibus erbe (dann was die Immobilia betrifft/ wird auch / besonders in den Fränckischen und Schwäbischen Cräysen / wo der Reichs-Adel floriret/dahin gesehen/daß solche bey dem männlichen Geschlecht bleiben / so/ daß man auch/ wo es nicht anderst seyn kan / die Wittib lieber mit einem stück Geld abkauffet) so ist doch in etlichen Orten / besonders in Francken hergebracht/daß ein Weib/wo keine Kinder oder Eltern vorhanden/ ihrem Mann/und vice versa, erbe/davon in dem dritten Theil mit mehrerm/was aber unter dem Namen der Fahrnuß komme/ davon ist viel Fragens bey dergleichen Fall. Nimmet man das Wort/ wie es lieget/so wird freylich alles / was beweglich ist/oder von einem Ort zum andern gebracht werden kan/damit verstanden.

Wehn. verb. Fahrnüß.

Heeser. in loc. comm. de bon. comm. p. 2. loc. 17. n. 48.

Siehet man aber den gebräuchlichen Wort-Verstand an / so nimmt man das jenige aus/was zur Conservation und Cultivirung eines unbeweglichen Gutes/ und

Exer-

Exercirung der Regalien gehöret / und will dahero Schiff und Geschirr / das zum Feld-Bau destinirte Vieh / die Tung / die Jagt-Garn / die Bürsch-Büchsen und anderes nicht unter die Fahrnus zehlen lassen / daß dahero / diesem vorzubeugen / am besten ist / man exprimire in dem Heuraths-Brief / was man unter der Fahrnuß wolle verstanden haben. In Sachsen hat es dißfalls noch ein- und andere Betrachtung mehr / davon aber in dem folgenden Buch / da von der Succession der Ehe-Leute gehandelt wird / mit mehrern.

(n) Nach dem Civil-Recht ist ausgemacht / daß keine communio bonorum unter den Ehe-Leuten sey / und das Weib vor des Manns Schulden nicht stehen dürffe / so / daß auch der Fiscus wegen übler administration ihres Manns / Sie nicht belangen kan.

Stryck. diss. de Jure mariti in bon. ux. c. 1. n. 3. & seqq. tot. tit. C. ne ux. pro marit. L. 2. d. t. ibique Brunn.

Also können die Creditores nicht ex secundo decreto in das Heurathgut des Weibs immittirt werden / weil das Dominum annoch der Frauen ist / die Nutznüssung aber kan arrestiret / und dem Mann währender Ehe entzogen werden / wann er nur durch seine Kunst und Arbeit die Frau sonst ernehren kan / welches aber nicht länger währet / als der Mann lebet / hat er aber sonst nichts / wovon er Weib und Kind ernehren kan / und weiß nichts zu erwerben / so wäre es unbillich / wann ihm oder vielmehr auf diesem Fall Weib und Kinder die Niessung des Heurathguts / und per conseq. die Nahrung entzogen würde.

Gail. 2. O. 83. n. 17. Mantic. de tac. & amb. conv. lib. 11. tit. 30. n. 10.
Brunn. ad L. 3. C. ne ux. pro marit.

Vielweniger kan solches in der Frauen Paraphelnal und Neben-Vermögen statt haben / Brunn. d. l. n. 8. seq.

weiln aber gleichwohl an vielen Orten ein vermischt- und vermengtes Gut / und eine vera societas bonorum bey denen Ehe Leuten ist / so muß auch die Frau solchen falls vor des Manns währender Ehe gemachte Schulden hafften / wie dann auch dergleichen Statuta in Rechten zugelassen / wie in Cölln / Nürnberg / Würtenbergischen Landen / und andern Orten dergleichen anzutreffen / wie von vielen Ländern und Städten gesehen werden kan /

Stryck. d. l. §. 7. Myns. 1. O. 29. Coler. 1. d. 31.
Brunn. ad L. 1. C. ne ux. pro mar.

und ist die Frau / wo dergleichen generalis communio aller Güter / Krafft ehelicher Verbündnus / hergebracht / (ein anderes ist es / wo nur das währender Ehe Erworbene / wie an einigen Orten / besonders in Holland / Frisland rc. gebräuchlich / gemeinschafftlich wird / vid. §. seq. lit. B.) auch diejenige Schulden / die der Mann in die Ehe bringet / zu zahlen gehalten /

Lauterb. diss. de ære alien. in societ. conjug. contr. solvendo c. 2. §. 10.
Christin. de caus. matrm. diss. 4. quæst. 32. 33. & 43.

absonderlich aber solche Schulden/ die währender Ehe denen Ehegatten und den ihrigen/ oder ihrem Vermögen zum Besten/ contrahiret worden.

Lauterb. d. l. c. 3. n. 24. 51. & seq.

Haben dahero die Weiber Ursach sich dißfalls wohl vorzusehen / daß sie durch wissentliche Heurath eines mit Schulden beladenen Manns sich nicht in Gefahr setzen / und wo es ja geschehen / daß sie sich entweder in denen Ehe-Pacten prospiciren / und wo sie durch Irrthumb hintergangen / und von denen Creditoren zur Ehe beredet worden / wider den Schaden Restitution begehren/ wie ihnen solches rathet.

Mev. 3. d 124.

Dann daß auch solche Statuta, welche die Ehegatten zur Zahlung der Schulden ihres Mitgenossens obligiren / durch contraria pacta können aufgehoben / oder auch die Gefahr von dem Weib abgeleinet werden / wann sie des Manns Erbschafft sich entsaget / und selbige repudiiret / lehret

Mev. d. l. Lauterb. d. diss. §. 71. & seq. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 37.

Hat sie sich aber nicht vorgesehen / und einen Obæratum geehlichet/ so muß sie auch vor ihn hafften /

Mev. d. l. Brunn. ad L. 2. ff. de pact. dot. n. 7.

wobey doch dieses noch in acht zu nehmen/ daß/ wo ein Statutum die Frau zu Zahlung ihres Manns Schuld verbindet / solches nur von dem Casu zu verstehen sey/ wann die Frau durch Vermögen ihres Manns ehrlichen Namen retten / und allen Glaubigern gnug thun kan: Wann aber beym Concurs das Vermögen alle zu vergnügen insufficient ist / so kan die Frau das ihrige repetiren /

Carpz. p. 3. c. 20. d. ult.

wie also gesprochen worden zu Franckfurt.

vid. Brunn. ad d. L. 2. n. 3.

Letztlich ist diese Regul wegen dieser Communion in acht zu nehmen/ daß/ so offt weder durch ein statutum, noch durch Ehe-Pacta, eine Güter-Gemeinschafft unter Eheleuten kan probiret werden / so ist die blosse Ehe / solche zu verursachen unvermögens /

Stryck. d. diss. de Jur. marit. in bon. ux. c. 1. §. 9.

§. 11.

Weil in vorigem §. von des Manns Schulden/ und wie weit die Frau / wo eine Communio Bonorum statt hat / zu deren Zahlung verbunden sey / etwas gemeldet worden / so will ich jetzo noch beyfügen / ob- und wie weit sie / extra casum communionis, sich vor den Mann gegen seine Creditores verbinden können? und zwar haben schon die alten Römischen Gesetze dem Weibs-Volck wegen ihrer Fragilität prospiciret / und verordnet / daß sie vor keines andern Schuld intercediren oder seine Obligation übernehmen können.

L. 23. C. ad Senatus-Consultum Vellej.

Und

Und weil die Männer am capabelsten seynd/ihre Weiber zu dergleichen Verschreibungen zu bereden / so haben auch hierwieder in specie die Käysere Augustus und Claudius Verordnung gethan / so daß heut zu Tag die Weiber indistinctè vor niemand efficaciter sich verbinden / sondern wo es geschehen / das beneficium Titi vellejani entgegen setzen können.

L. 1. L. 2. pr. & §. 1. 2. ad tit. Senatus-Consultum Vell. Struv. Ex. 21. th. 2.

Es werden aber hier unter dem Namen eines Weibes alle Weibes-Personen / junge und alte / ledige und verehlichte / Jungfern und Wittiben verstanden / weil die LL. generaliter reden / und bloß die Schwachheit des sexus muliebris, nicht aber ejus qualitatem in Betrachtung ziehen.

L. 25. §. 9. de aur. & arg. Leg. L. 13. de V. S. Hillig. ad Don. 12. C. 19. B. Lauterb. ad tit. ff. de Senatus-Consulto Vell. n. 4.

und diß beneficium Senatus-Consulti Velleiani (welches nichts anders ist / als eine dem weiblichen Geschlecht in Ansehung ihrer imbecillität verliehene Gutthat / Krafft deren sie nicht können mit Nachdruck conveniret werden / wo sie sich vor wann sie andern obligat gemacht haben) kommet auch eo casu denen Frauen zu statten / schon mit Einwilligung des Manns / Vatters oder Vormunds sich obligat gemacht hätten / weil solcher Leute Consens die imbecillitatem Sexus nicht ändert.

Zoës. ad A. tit. de Senatus-Consulto Vell. n. 5. Müller. ad Struv. Ex. 21. th. 4. 7.

nicht nur aber die Weiber / sondern auch deren Erben / Bürgen / und bevollmächtigte geniessen dieses beneficium, daß sie sich dessen excipiendo bedienen können. Dann ob es schon etwas personales ist /

L. 10. ff. ad Senatus-Consultum Vellej. L. 196. de R. J.

so ist doch die daherrührende exception etwas reales / und die Leges improbiren die gantze obligation, kan auch / wo die principalis obligatio nichtig ist / die accessoria nicht von Kräfften seyn.

L. 7. §. 1. de except. arg. L. 16. §. 1. ad Senatus-Consultum Vell. Perez. in C. d. t. Lauterb. Exerc. ad ff. h. t. §. 2. n. 3. A. Fab. m. Cod. lib. 4. tit. 21. def. 6.

Hätte auch der Bürge hinter des Weibes Wissen und Willen die Schuld bezahlt / kan er sich an derselben nicht erholen / sondern es kan dieselbe ihm die exception des Senatus-Consulti Vellejani opponiren / der Bürge aber condictione indebiti das Gezahlte von dem Glaubiger wider fordern.

Faber. & Lauterb. dd. ll.

Wie wann der Mann und Weib sich zugleich verschrieben haben? R. Der Mann muß allein hafften / und kan nicht begehren / daß wenigstens die Schuld zur Helffte getheilet / und ihm die eine Portion allein zugesprochen werde / weil er wissen können / oder doch ihm nicht unwissend seyn sollen / daß die Weiber nicht intercediren können / es wäre dann von der Schuld dem Weib etwas zum Nutzen angewendet werden / uud solches nicht nur ex verbis der obligation, sondern auff andere evidente Weise erwiesen werden kan.

Gail. 2. O. 89. Berl. parte 2. C. 19. n. 76. L. 48. pr. de fidej. Fab. in C. l. 4. tit. 21. d. 22. Gail. 2. O. 49. Carpz. 2. R. 75. Harpp. vol. 4. cons. 61. n. 78. Struv. d. Ex. 21. th. 5. & 11. Zoës. h. t. n. 3. Lauterb. d. l.

Ein anders ist/ wo ein Weib sich mit einem Frembden zugleich verschreibet/ dann so muß sie vor ihre Portion stehen. Es kan aber die Exceptio Senatus-Consulti Vellejani so wohl vor- als nach der Kriegs-Rechtens-Befestigung / auch einem Instrumento guarentigiato opponirt werden / weil ein pactum accessorium keine Krafft haben kan / wann der Principal-Contract auffgehoben ist.

Colleg. Argent. h. t. n. 9.

Hätte sie auch etwas daran bezahlt / so kan sie es als ein indebitum repetiren / oder wo es noch vorhanden / vindiciren/ ohne einigen Einbuß und Schaden.

L. 43. de cond. ind. L. 31. ad Senatus-Consultum Vellej. L. 7. C. Eod. L. 39. §. 1. L. 40. de R. V. Lauterb. d. l. n. 15.

Demjenigen aber / der mit dem Weib contrahirt hat / kommt entweder die alte actio, die er wider den principal-Schuldner gehabt hat / und vor welchem die Frau gut gesagt / wieder zu

L. 1. §. 7. L. 24. §. 3. ad Senatus-Consultum Vell. L. 23. §. 1. C. Eod.

oder die Obrigkeit rescindirt den contract, und gibt ihm actionem restitutoriam vel rescissoriam, um sich weider an den alten debitorem zu halten/

L. 8. §. 7. 8. 10. 13. L. 24. §. 2. junct. L. 53. §. ult. L. ult. h. t.

weil nun diß beneficium der Frauen / wann sie vor andere sich verbinden / zu statten kommet / so folget / daß solches cessire 1. Wann sie einem andern etwas schencket / L. 4. §. 1. ad Senatus-Consultum Vallej.

dann man schencket nicht so leichtlich/ als man vor einen andern sich verschreibet.

Eck. ad tit. ff. ad Senatus-Consultum Vellej. n. 9.

2. Wann sie vor einen andern zahlt.

Struv. Ex. 21. th. 9. ibique Müller.

3. Wann sie sich principaliter und nicht um eines andern willen / oder wo es ja vor einen andern geschicht / doch zu ihrem Nutzen / verbindet.

L. 2. C. L. 3. L. 8. §. 1. L. 11. L. 13. L. 21. L. 42. A. ad Senatus-Consultum Vellej. Carpz. p. 2. C. 15. d. 6. n. 4. Struv. Ex. 21. th. 9. Lauterb. Ex. ad ff. h. t. §. 1. n. 10. & §. 2. n. 6.

Es giebt aber unterschiedene Casus, da auch in Intercessionibus die Weiber sich des beneficii Senatus-Consulti Vellejani nicht bedienen können. Als 1. Wann sie betrüglich / und lügenhaffter Weise vorgegeben / die Sache treffe sie an / worbey sie intercediret / und es ereignet sich nachgehends ein anders /

L. 4. L. 11. L. 12. L. 30. h. t. L. 1. L. 5. L. 18. C. Eod. Lauterb. h. t. §. 2. n. 6.

v. g. wann die Frau eingewilliget / daß der Mann ihre Sachen versetzet/ und vor die seinige außgegeben / und dazu still geschwiegen;

L. 5. h. t. L. 13. ff. L. 8. C. Eod.

ein anderes ist es / wann sie es zwar gewust / aber nicht widersprochen / und es nur also geschehen lassen / dann so offt von einem unterlauffenden Schaden die Frage ist / so wird das Stillschweigen pro dissensu, und wer nichts saget / vor eine contradiction gehalten /

L. 8. §. 1. de procur. Mant. de tac. & amb. conv. L. 11. tit. 31. n. 37.

welches die Dd. dahin extendiren / wann die Frau zwar saget / die Sache gehe sie an / sie ist aber durch Bedrohungen und Schläge von dem Mann darzu gezwungen worden. A. Fab. Lib. 4. C. tit. 21. def. 23.

2. Wann sie Geld vor ihre Intercession bekommen / massen sie in solchem Fall / nicht so wohl auß Leichtglaubigkeit / als Nutzens wegen / und also ex præsumpto doto sich obligat gemacht hat.

L. 30. pr. L. 2. §. 3. C. ad Senatus-Consultum Maced. Brun. ad L. 23. C. h. t. Struv. Ex. 21. th. 10. ibique Müll.

3. Wann die Frau in eben dieser Sache / nach zweyer Jahre Verlauff / sich auffs neue obligiret hat / massen so dann kein Mangel Verstandes / sondern vielmehr die Beständigkeit sich zu obligiren / zu schlüssen ist.

Hering. de fidej. c. 7. n. 487. Franc. de fidej. c. 7. n. 20. Struv. d. l.

Wann sie aber vor den Mann / ob schon öffters / intercediret / hat sie doch das Senatus-Consultum Vellejanum vor sich zu gebrauchen / weil dergleichen intercessio ipso jure nulla ist.

N. 134. auth. si qua mulier. C. h. t. Lauterb. d. §. 2. n. 6.

4. Wann die Frau diesem beneficio renunciret hat / es sey judicialiter, oder extrajudicialiter, dann ein jeder kan dem renunciren / was zu seinem faveur eingeführet worden.

L. fin. §. pen. h. t. Müll. d. l. th. 10. π. L. 41. de min. L. 46. de pact. L. fin. C. Eod. L. 69. de R. J.

Wiewohl einige Dd. seyn / welche davor halten / daß ein Weib dem Senatus-Consulto Vellejano gar nicht renunciren könne / weil sie hierzu eben so leicht / als zur Intercession, könne beredet werden /

Berl. p. 2. C. 19. n. 16. Bach. ad Treutl. v. 1. d. 25. th. 4. B. Merend. l. 2. c. 36. vin. 1. Select. quæst. 48.

allein / nachdem ein Weib tacitè diesem beneficio renunciren kan / indem sie solches nicht opponiret / warumb solte sie es dann nicht auch expresse thun können.

Laut. d. l. §. 2. n. 6. Gail. 2. O. 77. n. 1. Hahn. ad Wes. h. t. n. 9. Busius ad L. ult. h. t. Perez. in C. h. t. n. 21.

Daß aber diese Renunciation von Kräfften sey / wird unterschiedenes requiriret / und besonders / daß man das Weib zuvorn dieses beneficii genugsam und solenniter / wann auch schon die renunciatio gerichtlich geschehen / erinnern soll / mit der Beschreibung / wie nützlich ihr solches sey / weil von einem Weibs-Bild præsumiret wird / daß sie nicht verstehe was Rechtens ist.

L. 1. §. ult. de edend. L. 9. pr. de Jur. & fact. ign. L. 2. §. ult. de J. F.

einem unbekandten Recht aber kan man nicht renunciren /

arg. L. 6. §. 8. quæ in fraud. Cred, Berl. p. 1. c. 19. n. 35. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 5. art. 7. n. 125.

gleichwie aber die Renunciatio, als facti, und eine species donationis, probirt werden muß /

L. 21. §. 1. L. 54. de Don. int. vir & ux. L. 28. §. 5. de pact. Carpz. p. 2. C. 46. d. 12. n. 8.

entweder durch einen Brief / oder Unterschrifft / oder anderen documentis,

arg. L. 13. C. de don. L. 2. de pact. arg. L. 20. de don.

also auch die geschehene certioratio dieses beneficii, als welche nicht præsumirt wird / und dahero probirt werden muß / wie dann die Notarii in ihren instrumentis deren zu gedencken pflegen.

Struv. Ex. 21. th. 10. ibique Müller.

Wann aber der Notarius darüber / und was das Senatus-Consultum Vellejanum sey? befragt wird / und weiß es nicht / so wird ihm nicht geglaubt / gilt auch die Renunciatio nicht / und können dergleichen Formuln der Notarien denen Partheyen nichts schaden / als welche dem gemeinen Schlendrian communiter nachgehen / und schreiben / was sie selbst nicht verstehen.

Gail. 2. O. 27. n. 24. & 2. O. 77. n. 6. Hering. de fidej. c. 7. n. 482.

Wann nun eine Frau pro Extraneo intercediret / und renuniciret dem Senatus-Consulto Vellejano, so kan sie nicht nur respectu paraphernalium, sondern auch dotalium, sich obligiren / wann sie nur 1. Majorennis ist / 2. deß Kriegischen Vormunds Einwilligung adhibiret 3. Die renunciatio gerichtlich gethun / und das jus tacitæ hypothecæ aufgekündigt hat / und 4. wegen deß Senatus-Consulti Vellejani Beschaffenheit genugsam certioriret / und hierauf selbigen expresse renunciret worden ist.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 5. & 6.

5. Wann die intercessio mit einem Jurament bekräfftiget worden. Dann obschon de Jure Civili diese Limitation einen Anstoß leiden mögte /

Arg. L. 5. C. de LL. L. 1. §. 16. de pact.

So ist doch ein anderes de Jure Canonico ausgemacht / und in praxi recipiret.

Gail. 2. O. 41. & O. 77. Hahn. ad Wes. h. t. n. 9 Hering. de Fidej. c. 7. n. 207. Zang. de Except. p. 3. c. 7. n. 163. Berl. p. 2. c. 19. n. 39. Thesaur dec. 225. n. 8. Hill. ad Don. 12. C. 12. in fin. Fach. 2. C. 61.

Wann aber durch solche eydliche renunciation das Weib enormiter lædiret / und ihres Heyrat-Gutes verlustigt worden / oder auch ein Betrug mit untergelauffen / so kan sie von ihrer eydlichen renunciation abtretten / wann sie erst die Relaxation deß Eydes erhalten.

Müller ad Struv. Ex. 21. th. 10. in fin.

6. Hat auch die Renunciatio, wegen gewisser Güter / statt / vor welche man intercediret hat; als da ist 1. das Heyrat-Gut / L. ult.

L. ult. C. de Senatus-Consulto Vellej. L. 41. de J. dot.

Dann wo sie vor dasselbe gut gesprochen/ kan sie sich nicht mit dem Senatus-Consulto Vellejano behelffen/ wann sie nur 25. Jahr alt ist/ ob sie sich verehlichet/ und aus Ehrerbietung gegen den Mann sich obligat gemacht/ thut nichts zur Sache/ wann nur Schläge und Bedrohungen nicht dazukommen

Müller. ad Struv. Ex. 21. th. 12. (a)

2. Wann die intercessio pro pia causa geschehen/ wohin die Dd. referiren die Studier Kosten/ Alimenta, und was vor ihren armen oder gefangenen Mann ausgewandt worden.

Franc. de fidej. c. 2. n. 174. L. 14. §. 1. de alim. leg. Trentac. l. 3. tit. de fidejuss. res. 3. n. 8. Brun. ad avth. si qua mulier C. ad Senatus-Consultum Vellej. Berl. p. 2. c. 17. n. 85. Tessaur. d. 223. n. 7. Franchis dec. 578. n. 10. Tab. in C. h. t. def. 16.

7. Es cessiret ferner diß beneficium, wegen besonderer Beschaffenheit und Condition deß Weibes. Dann fæminæ illustres, als Fürstinnen/ Gräffinnen rc. welche Jurisdictionem und Regalia exerciren können/ geniesen dieses Beneficium nicht/ weil von ihnen keine Ubereylung und Raths-Mangel zu befahren / als welche ihre kluge Bediente haben:

Carpz. p. 2. C. 25. d. 9. Struv. Ex. 21. §. 12. ibique Müll. dissentit Lauterb. h. t.

Wann auch die Frau eine gemeinschafftliche Handthierung mit dem Mann hat/ so ist sie dieses Beneficii nicht fähig.

Geil. 2. O. 90. n. 5. Frider. Mund. de Process. l. 3. c. 61. n. 9. Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit. 10. art. 2. n. 74. Colleg. Argent. h. t. th. 5. n. 22. Coler. 1. d. 31. Christin. d. diss. 4. quæst. 44.

Wer aber eigentlich den Namen einer Kauff-Frau oder Kramerin geniesse vid. supra Tit. X. §. 45.

8. Cessiret es ratione personæ, gegen welche sie intercediret / wann sie nemlich bey einen annoch minorennen Creditorem vor einen andern gut spricht:

L. 17. de min. Hering. de fidej. c. 7. n. 465.

Doch muß der Principal-Schuldner erst executiret werden / und in so weit kan sich eine Frau auch gegen einen Unmündigen deß Beneficii Senatus-Consulti Vellejani bedienen. Müller ad Struv. Ex. 21. th. 12. E.

Was aber die weibliche intercession vor den Mann betrifft / hat solche noch einige specialia, daß sie nemlich/ wegen befahrender Furcht oder Reverenz gegen den Mann/ gar nicht intercediren / und ihr Vermögen à part oder mit den Mann zugleich verschreiben könne / es sey ein debitum publicum oder privatum:

N. 124. c. 8. & avth. si qua mulier C. de Senatus-Consulto Vellej. Sich. in rubr. C. de Senatus-Consulto Vell. n. 14. Cothm. 5. r. 48. n. 3.

Es hätte dann das Weib durch einen leiblichen Eyd ermeldter avthenticæ si qua mulier, oder auch nur dem Senatus-Consulto Vellejano renunciret;

Thess. d. 223. n. 8. Stryck. de cautel. contr. Sect. 2. O. 6. n. 6. Lauterb. h. t. n. 6.

Weib

Welches aber nicht so wol nach dem Civil-als Canonischen Recht / wann besonder die Frau zuvorn dieses Beneficii certioriret worden / statt hat / wie wol einige die Certioration nicht vor nöthig achten.

Sand. l. 3. tit. 11. def. 3. Franz. ad h. t. n. 28. Gail. 2. O. 77. n. 9. Zang. de except. p. 3. c. 11. n. 163. Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 5. art. 7. n. 121. Galerat. de renunciat. T. 2. Cent. 1. renunc. 62. n. 8. diss. Mev. 7. d. 229. conf. Coth. 1. R. 28. n. 5. Müller ad Struv. Ex. 21. th. 11.

Doch ist eben nicht nöthig / daß erwähntes Jurament judicialiter præstirt werde / weil es auch ausser Gericht geschehen kan / wann es nur diese clausul begreiffet: So war mir Gott hilfft. Was aber andere Redens-Arten / als an Eydes statt / bey dem Wort der ewigen Warheit rc. anlanget / seynd solche zur validität einer renunciation nicht genug.

Carpz. p. 2. C. 16. d. 6.

Wäre aber die Schuld erweißlich der Frau zum Nutzen und Bedürffen contrahiret / und also das Geld ihrentwegen außgewandt worden / welches auch so dann geschehen zu seyn geglaubet wird / wann es auf Kleidung und Butz außgewandt worden /

Arg. L. 4. §. 1. de Senatus-Consulto Vell. L. 3. §. 6. de in rem. verso N. 134. c. 8.

So hat sie sich dieses Beneficii nicht zu erfreuen;

Richt. ad d. auth. Hering. de fidej c. 7. n. 415. Berl. p. 2. C. 19. n. 73. Harpp. Cons. 61. n. 29. vol. 4.

auch nicht / wann das Weib durch verschwendisches übles Haußhalten Anlaß zur Schuld gegeben / und der Mann dadurch verarmet ist.

P. Frider. Mind. l. 2. c. 62. n. 23. Müller. ad Struv. d. l.

Im übrigen wieder auff das Beneficiũ Senatus-Consulti Vellejani zu kom̃en / ist nichts daran gelegen / vor wem die Frau / intercediret so daß sie auch / wo es vor ihren Vatter oder Sohn geschehen / sich dessen bedienen kan.

L. 1. pr. A. L. 2. §. 1. A. L. 3. L. 8. C. ad Senatus-Consultum Vellej. Lauterb. h. t. n. 6.

Und diß sey auch genug von dem weiblichen Remedio Senatus-Consulti Vellejani, welches wie es gar offt in denen Gerichts-Stuben vorkommet / also habe es / ob es schon sonst zum 3ten Theil eigentlicher gehöret hätte / dannoch hieher ziehen wollen / weil jener ohnehin am weitläufftigsten werden dürffte.

§. 21.

Damit aber ein Beambter auch eine Formul von einem bürgerlichen Heyraths-Brieff vor sich haben möge / so will ich ihm auch hiemit dienen.

Formul eines Bürgerlichen Heyrath-Briefes.

IM Namen der H. Hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen. Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / absonderlich denen hievon Wissenschafft nöthig daß heute zum Ende gesetzten Dato / zwischen N. N. an einem / und Jungfer N. N. Herrn

Herr N. N. eheleibliche Tochter am andern Theil / mit Einwilligung beederseitigen annoch lebenden Eltern in Beywesenheit derer zu End unterschrieben und hierzu erbettenen Herren Beyständern / GOtt dem allmächtigen / als Stifftern deß H. Ehe-Ordens zu Lob und Ehren / nachfolgende Heyraths-Abrede getroffen und verbindlich abgeschlossen worden / nemlich zum ersten: Nachdem ermeldter Herr Bräutigam aus ungezweiffelter Direction deß Allerhöchsten / zu gleichenfalls ernannter seiner liebsten Ehe Verlobten / und sie hinwieder zu ihm eine reine keusche eheliche Liebe und Affection gewonnen / und beede sich hierauf in ein Christlich Ehe-Verbündnuß eingelassen / als seynd sie nunmehro entschlossen / dasselbe vermittelst göttlicher Verleyhung Christlichen Gebrauch nach / durch priesterliche Copulation und Einsegnung nächstens zu vollziehen / wie sie dann darneben mit Mund und Hand versprochen / daß sie einander mit recht ehelich-ungefärbter Liebe und Treue / Bescheidenheit und Freundlichkeit meinen und begegnen / dabey beständig verharren / auch allerley ihnen von GOtt nach seinen gnädigen Willen zuschickenden Begegnüssen / wie solches Christlichen Ehegatten geziemet / biß der zeitliche Tod eines von dem andern trennen würde / unaussetzlich beysammen verbleiben sollen und wollen / worzu ihnen beederseits der getreue GOtt Glück / Seegen und alle Erspießlichkeit in Gnaden verleyhe.

Zum andern verspricht der Jungfer Braut Vatter seine Tochter mit einer ziemlichen ihrem Stand gleichmässigen Aussertigung zu versehen / auch derselben zu einem Heyrat-Gut und Ehesteuer 200. Gulden hiesiger Lands-Währung nach Jahr und Tag zu geben / und beeden Eheleuten gegen Quittung auszuzahlen.

3. Hingegen will drittens der Herr Bräutigam seiner Liebsten zur gewöhnlichen Wiederlage oder Gegensatz ihrer 200. Gulden promittirten Heyrat-Gut / doppelt so viel / und also 400. Gulden constituiren / sie auch auf all sein Vermögen / es sey in baaren Geld oder Gelds werthen mobilien, und was ihm sonst durch Erbfall zukommen mögte versichert / und ihr solches alles hiemit zum kräfftigsten verschrieben haben.

Viertens so viel den ordent- und Stadt-üblichen Jahrs-Fall (a) concerniret / wann nemlich innerhalb Jahr und Tag von dem ersten Hochzeit Tag und beschrittenem Ehe Bett anzurechnen / zwischen den beeden neu verlobten ein Todes-Fall / es treffe nach Gottes Schickung welchen es wolle / sich ereignen sollte / ist ferner geschlossen / daß dem Herrn Bräutigam die 200. Gulden Ehe-Geld / nebenst unverrucktem Tisch und Bett / verbleiben / und da hingegen dieser unter Jahr und Tag Todes verstürbe / seiner liebsten / und so dann ausm Fall / welches in GOttes Gewalt stehet / hinterlassenen Wittib / das auf jetzt ermeldte Art gesetzte Gegenvermächtnuß der 400. Gulden an seinem völligen Theil deß Mütterlichen Vermögens unweigerlich abgefolget / und so weit dasselbe nicht erkelcklich / das Supplementum von seinen proper-Vermögen / es sey an Geld oder Gelds werth / genommen / und als ein erb- und eigenthümliches Stück seiner Liebsten verblieben / und zugewandt werden soll.

Ferner ist vors Fünffte abgeredet und geschlossen/ im Fall eines vor dem andern ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben diß Zeitliche gesegnen sollte / so viel die Jungfer Braut betreffe / da ferne sie ihres Vätterlichen Erbtheils noch nicht fähig seyn würde / ihr jetziges Ein- und Zubringen / auch was sie mittler Zeit erwerben / oder ihr anderst woher zugewachsen / ihrem Liebsten eigenthümlich angedeyhen / gegen über aber von ihm sie dergleichen reciprocè zu gewarten haben / und also beeder Eheleute zu der Zeit habendes proper-Vermögen einvermischt und vermengtes Gut (b) seyn und verbleiben solle.

6. Demnach auch beede verlobte Personen von ihren Eltern künfftighin etwas zu gewarten/ als haben vors Sechste auf sothanen nach GOttes Willen versehenen Fall / auch hierinnen beede Theile sich vereinbaret / daß die überlebende Person / woferne sie ihren verstorbenen Ehegatten mit beständiger ehelichen Affection, als man nicht zweiffelt / beygethun verbleiben würden / die Helffte ihres anererbten vätterlichen Guts erb- und eigenthümlich zu statten kommen / bey der andern Helffte aber jedem Theil die freye Hand / solche nach Belieben durch eine ordentliche Disposition zu verschaffen / gelassen werden soll. (c)

7. Da auch vors Siebende der höchste GOtt beeden angehenden Eheleuten in ihrem Ehestand Kinder- Seegen bescheren würde / auf solchen Fall ist es allerdings billig / daß selbige die nächsten Erben ihres Vätter- und Mütterlichen Vermögens verbleiben.

8. Und ist/ Achtens dabey dieses versehen / daferne der überlebende Ehegatt ad secunda vota schreiten würde / daß der Kinder erster Ehe vätter- und mütterliches Gut zuforderst in ein richtig Inventarium gebracht / (d) und zum Voraus gesetzet / dem Herrn Vatter oder Frau Mutter aber die Administration nnd Nutznießung deßwegen gelassen werde. Jedoch daß Er oder Sie / hingegen die Kinder mit nothdürfftigem Unterhalt versehen / ehelich erziehen / die Söhne ad Studia, wo sie hierzu tüchtig / anhalten / auch da eines und das andere zu einer ehrlichen Heyrat schreiten würde/ dasselbe mit einem Stand gemessem Heyrat-Gut/ und Ausfertigung von dem vätterlichen gebührend ausstatten sollen.

Zum Neunten und Letzten / was ferner vor Fälle / so in diesen Ehe-Pacten nicht enthalten / sich begeben und zutragen möchten / dieselben sollen nach hiesigen Stadt Gebrauch / oder in Entstehung dessen / denen allgemeinen Käyserlichen Rechten gemäß/ decidiret und verabscheidet werden/ alles getreulich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Urkundt seyn dieser heyrathlichen Abrede zwo gleichen Lauts verfertiget / und nicht allein von beeden verlobten Personen / sondern auch deren Herren Beyständern/ als nächsten Anverwandten / unterschrieben / und mit ihren allerseits gewöhnlichen Pettschafften bedrucket / auch jedem Theil ein Exemplar zugestellet. So geschehen. rc.

Erinnerung.

(a) Es ist an vielen Orten / und auch in Francken/ hergebracht / daß etwas besonders in denen Ehe-Pacten verordnet / und der Jahrs-Fall genennet wird / auf dem

dem Fall/da ein oder anderer Ehegatt vor Jahr und Tag verstirbet/und pfleget so dann gemeiniglich / wo kein Testament vorhanden/das Heyrath-Gut und Gegen-Geld dem Mann oder Weib heim zufallen/ auch danebens dem Mann das unverruckte Bett und Tisch / das ist/ ein Bett mit zweyen Uberzügen/ und der Tisch mit Schüssel und Tellern/ wie auch Tisch-Tuch und Salveten / nach dem Stand und Vermögen des Verstorbenen/versehen/zuverbleiben. An theils Orten bleibet dem Mann auch alles was die Frau als Braut den ersten Hochzeit-Tag auf dem Leib getragen/der Frauen aber gleichfalls das Ehren-Kleid ihres Manns.

(b) Diese Vermisch und Vermengung beyderseits Güter nach Jahr und Tag von vollzogener Ehe zu rechnen/ besonders deren /welche die Eheleute mit einander währender Ehe erwerben/ist absonderlich in Francken und andern Orten mehr/wie von der Marckt Brandenburg/von Elsaß/und dem gantzen Rhein/Würtenberg/ Baaden/Lübeck/ rc. kan gesehen werden/

Lauterb. diss. de societ. bonor. conj. c. 1. §. 6.

hergebracht/theils Orten aber werden nicht nur diese erworbene/sondern auch alle andere so anfangs zugebracht / als ausser dem Gewerb durch Erbfall / Verträge und so weiter adquirirte Güter/unter dieser Communion begriffen/davon

Lauterb. d. diss. c. 1. th. 5. & c. 4. th. 12.

Was aber solche Communion involvire und bedeute / ist den wenigsten bekannt. Kurtz/diese Vermisch-und Vermengung machet / daß beyde Ehegatten ihrer beyder Vermögen Herr seyn/der Mann des Weibs/ und die Frau des Manns Gut/ ungeacht der Subtilität des Röm. Reichs/welches zwey Herrn zu einem Ding nicht dulten kan. Dann obschon uno actu nicht zwey zugleich die Herrschafft über eine Sache exerciren können/ so können sie doch beyde habitu die Herrschafft haben/nit anderst als wann 2. Personen das dominium über einen Brunnen/oder das Recht Wasser daraus zu schöpffen/ zukommt/ so können sie nicht beyde zugleich schöpffen/ sondern einer nach dem andern/und seyn doch beyde Herrn darüber. Ob auch schon bey dergleichen Communion der Mann gemeiniglich das gesamte Vermögen administriret/ und selbiges ohne Vorwissen der Frau alieniret/und also actu ein Herr allein zuseyn scheinet/so ist er es doch nicht absolutè/ und ergiebet sich erst nach dessen Tod/ daß die Frau auch Hr. darüber gewesen/ weil ihr solches alsdann zugehöret. Und diese Communio fänget nach Jahr und Tag von geschlossener Ehe nach Gewohnheit der Orten/wo sie hergebracht/an.

vid. author. tract. de consuet. Principat. Bamberg. welcher sich Justus Veracius nennet/sein rechter Nam aber Hr. D. Lechner/gewessener Hoffrath/seyn soll.

Laut. diss. de societ. bonor. conj. th. 4.

Doch gehören hieher nur die allodial- und Erbzins-Güter/nicht aber die Lehen-und fidei-commiss-Güter / weil solche nicht können alienirt werden / und die societas omnium bonorum die Lehen nicht begreifft.

Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 29.

Weil nun beyde Eheleute Recht zu des andern Vermögen haben / so folget daraus/

aus/ daß keiner von ihnen über dieses Vermögen testamentiren könne/ ja daß auch die Kinder durch die Eltern von der Succession ausgeschlossen werden.

Verac. d. tract. quæst. 4.

Hieraus folget auch/daß/wo ein Ehegatt eine Schuld contrahirt/der andere zu deren Zahlung mit verbunden sey/weil die Eigenschafft der Communion will/daß alle so activa als passiva Jura gemein seyen / davon oben bey der ersten formul Lit. N. mit mehrern. vid. Stryck. de Jure marit. in bon. uxor. c. 1. §. 10.

Item: Daß/wo der Mann verschwenderisch Hauß hält/die Frau/wo sie nicht einkommt / und um Constituirung eines Administratoris bittet / mit in dem Verlust stehet. Sande. lib. 7. def. 8. tit. 3. Grœnew. de LL. abrog. Tit. C. ne ux. pro mar.

Und weil dergleichen Societät der Eheleute eine Generalität begreifft / so muß der Frauen Antheil auch zur Ausheyrathung der Tochter conferiren.

Fach. 8. Contr. 4. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 34.

Ja daß/ wo auch ein Ehegatt ums Geld gestrafft wird / solches aus dem gemeinen Vermögen genommen werden/und der andere Ehegatt nicht contradiciren könne/ es wäre dann ein solches Verbrechen vorhergegangen / welches die Ehe völlig aufhebet / v. g. ein Ehe-Bruch / oder eine confiscatio bonorum erfolget / welche des unschuldigen Weibs Portion nicht berühret.

Sand. lib. 2. tit. 5. def. 8. Christin. d. diss. 4. quæst. 36. & 40. Verac. d. l. quæst. 5. & 6.

allwo er referiret daß wann auch schon die Ehe durch den Ehe-Bruch dissolvirt worden / dannoch die Helffte des Vermögens dem schuldigen Theil / wann er schon nichts eingebracht / nach des Hochstiffts Bamberg Gewonheit zugestellet/ und er hernach aus demselben gestrafft werde. Wären aber Kinder vorhanden/ so gehen sie mit dem Schuldigen zu gleichen Theil / und bringen das Ihrige wider dem unschuldigen Ehegatten zu/der sie alimentiren und erziehen muß. Diese Communion aber können beyde Ehegatten unter sich aufheben/welches auch geschicht/ wann sie sich von Tisch und Bett scheiden / in welchem Fall das gantze Vermögen unter die Eheleute und Kinder in capita getheilet wird. Verac. d. l. quæst. 8.

Deßgleichen begibt sich auch nach eines Ehegatten Tod / massen sodann nicht zwar nach Erbfalls Recht/sondern Krafft der Mitherrschafft/ der Uberlebende ein Herr des gantzen Vermögens wird. Verac. d. l.

Wie/ wann aber die Ehegatten/ welche in dieser universal-Communion gelebt / ihr Domicilium mutiren/höret sodann die Comunio auf? Neg. Weil alle der Eheleute Güter/ Krafft der Orts Gewonheit oder Statuti, wo sie die Ehe contrahiret/ unter ihnen gemein geworden / und also das dominium ihnen beyderseits ipso jure communiciret worden / dessen sie durch die mutationem domicilii nicht verlustigt werden können / als welche keine hierzu oder zur dissolution der communion zulängliche Ursach ist. Und dieses hat in den beweglichen Gütern statt: Hätte aber ein oder anderer Theil an andern Orten/wo die communio bonorum nicht hergebracht/unbewegliche Güter liegen so cessiret auch wie vor/also auch noch/die communio.

Sand. l. 2. tit. 5. d. 10. Christin. d. diss. 4. quæst. 38.

Weil

Weil aber an theils Orten die Communio Bonorum unter denen Eheleuten nicht universalis, sondern particularis ist / so pfleget solche nach deß einen Ehegatten Tod mit dessen Erben continuirt zu werden/biß so lang der überlebende Ehegatt ein Inventarium verfertiget / als welches das Zeichen ist/ daß er von der Communion abtretten/und eine Theilung vornehmen will. Sand. l. 2. tit. 5. d. 9.

Auf welchen Fall aber nur die ex quæstu adquisita zur Theilung kommen / nicht aber was sonst ausser dem Gewerb/ durch Glücks-Fall und Erbschafft zufällt.

Gail. 2. O. 78. in fin. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 39.

Und die Theilung selbst wird also angestellet / daß ein jeder Ehegatt / oder dessen Erb / sein Zugebrachtes erst wegnimmt / und so dann der Profit getheilet wird. Hätte auch ein Theil einen Schaden an seinem Eingebrachten gelitten/muß dieser erst ersetzet / auch die vorhandene Schuldrn abgetragen werden : Doch ist durch den Schaden nicht derjenige zu verstehen / welcher Casu fortuito zustosset.

vid. prolixius Christin. d. t. quæst. 42.

v.g. Da der Frauen Hauß abbrennet/ der Acker überschwemmet wird ꝛc. dann einen solchen Schaden muß der Herr deß Hausses leiden / dann wie in solcher particular-Communion eines jeden Ehegatten eigenes Gut nicht gemeinschafftlich wird / so kan auch die einem oder andern zustehende Gefahr nicht gemein seyn; ein anderes ist von dem Schaden zu sagen/ welcher denjenigen Sachen zustosset / die beeden Eheleuten gemein / und von ihnen währender Ehe erworben seynd / dergleichen auch von allen Ausgaben zu sagen/welche die Ehe-Beschwerden erfordern und was sonst vor Schulden in der Ehe gemacht worden / dann ein anderes ist/ wann vor der Ehe ein oder anderer Theil Schulden gemacht / die er dahero auch allein bezahlen muß / weil der andere nichts davon genossen : Wie dann auch in dieser particular-Societät die Geld-Straffe / welche der Mann wegen begangenen Verbrechens zahlen muß / aus seinem Vermögen zu nehmen ist / es wäre dann durch deß Manns Verbrechen das gemeine Gut vermehret worden.

L. 55. pro soc. Christin. d. l. quæst. 43.

(c) Hieben fragt sichs : Ob dergleichen Pactum gültig sey / daß der überlebende Ehegatt den andern erbe ? und scheinet die Prohibitio allerdings in L. 19. C. de pact. vorhanden zuseyn vid. Tiraq. de Jure Primog. q. 5. n. 24. Peck. de success. conjug. l. 1 c. 8

Allein ist die General-Gewonheit in contrarium, und lässet unter Ehegatten das Votum captandæ mortis, da besonders die Conditio, wie billich/wo keine Kinder vorhanden ꝛc. erfüllet seyn muß / sich nicht so / wie bey andern/befahren/ wie also auch in den höchsten Gerichten gesprochen worden

Myns. 2. O. 33. n. 10. Christin. de caus. matrim. diss. 4. quæst. 20.

(d) Es fragt sich aber : Wann die Frau kein Testament hinterlassen / wer alsdann diesen vorbehaltenen Theil erbet ? R. Ihre nächste Anverwandte / nicht aber der Mann es wäre dann/ daß derselbe nach dem Lands-Gebrauch oder Orts Gewohnheit der Frauen nächster Erbe wäre. Wiewohl Dn. Rösner de reservat. Jur. compet. c. 6. Sect. 1. n. 34. dem Mann in solchem Fall gar nichts mehr gestehet/ aus

aus der Ursachen / weil die vorhandene Ehe-Pacta die Statuta loci ausschliessen / so daß auf jene einig und allein zu sehen. Jedoch sollte ich / eines andern Meinung unbeschadet / davor halten / daß wenigstens darauf zu sehen / ob die Pacta vim contractus oder Testamenti haben. Dann wo jenes / halte ich nicht davor / daß wann schon der Mann die Helffte von seines Weibs Vermögen krafft der Ehe-Abredung / und als eine Disposition unter den Lebendigen hat / ihm deßwegen verbotten sey / die andere Helffte als nächster Erbe ab intestato, und also aus einem andern Titul zu begehren. Ein anders ist / wo die Ehe-Pacta die Krafft eines letzten Willens haben / sintemahlen er eo ipso, da er mit der Helffte seiner Frauen Vermögens zufrieden gewesen / der andern Helffte gleichsam renunciiret. Was auch in specie Hrn. Rosneri Meynung anlanget / ist nicht eigentlich zu wissen / ob er durch die Statuta loci, die nach Sachsen-Recht übliche portionem statutariam, oder in genere den Casum verstehe / da das Satutum ratione successionis conjugalis etwas verordnet / wie im Marggrafftthum Onolzbach / da Vermögs Amts-Ordnung versehen / und also auch observiret worden / daß wo keine Kinder oder Eltern vorhanden / die Ehegatten mit Ausschliessung der Geschwistere einander erben / massen in solchem Fall das von der Frau reservirte / deren Mann ab intestato verbleibet / wie die löbliche Universität Tübingen in causa der Humberischen Erben / wider ihrer Schwester Mann Michael Nickeln den 22. Decembris 1697. also gesprochen (c) davon siehe den 12. Titul §. 20.

§. 13.

Weil aber gar offt die Satuta locorum different seynd / und zum Exempel / an einem die Communio Bonorum statt hat / an einem andern aber nicht / und daß die Hochzeit in jenem Ort zwar contrahiret wird / der Mann aber sein domicilium an einem andern Ort aufschlägt / so fragt sich nicht unbillich und nutzlich / welchem Ort in solchem Fall nachzugehen? Nun scheinet zwar / man habe dißfalls auf den Locum contractus zu sehen / weil allezeit das intium Contractus zu attendiren ist /

L. 6. de Evict. L. 1. §. 10. de extraord. cogn.

Und der Mann scheinet sich auch mit denen Legibus Loci, wo er die Ehe vollzogen / zu conformiren /

Bart. ad L. cunctos populos Col. V. vers. & primo quæro C. de Sum. Trin.

Dessen ungeacht ist diejenige Sentenz besser / welche statuiret / daß auf den Locum Domicilii, wo der Mann wohnet / zu sehen sey. Dann da ist gewiß / daß die Frau / ob sie schon den Mann an einem andern Ort heyratet / dannoch ihrer innern Meynung nach / und ex destinatione animi auf deß Manns Wohnung ihr Absehen gerichtet / und was daselbst gebräuchlich / tacitè beliebet habe / wie solches gar schön beleuchtet wird

ex L. Exigere 65. ff. de Judic. Covarruv. p. 2. de matr. c. 7. pr. n. 9. Chassan. ad Cons. Burg. rubr. 4. §. 2. vers. in Ducatu. Christin. de caus. matr. diss. q. 30.

Es erschiene dann aus beeder Contrahenten Meynung / an dem Ort / wo die Braut wohnet / ihr Haußhalten anzustellen; oder es hätten auch beede Theile expressè abgeredet und bedungen / daß dißfalls auf den Locum Contractus solle gesehen

sehen werden / massen dergleichen Bedingnuß / nachdem sie weder denen Gesetzen / noch bonis moribus zu wider / gar wohl können observiret werden.

Chassan. & Christin. d. l.

Hierauß fliesset eine andere Frage: Ob diese Communio Bonorum, Vermöge des Statuti loci, wo die Ehe contrahiret / oder das Domicilium constituiret worden / sich auch auf diejenige Güter erstrecke / die in einem andern Territorio liegen / wo dergleichen statutum nicht obtiniret? Worinn die Dd. auch diverser Meynung. Dann was die Mobilia betrifft / geben sie gerne zu / daß der situs nichts zu deren Beschaffenheit beytrage / sondern daß solche der Person folgen / sie seyen in Loco Domicilii oder nicht. Was aber res immobiles anlanget / seynd die Dd. der gemeinen Meynung / daß bey denselben dasjenige Recht solle consideriret werden / welches in Loco rei sitæ statt hat. Wie dann auch die Natura Statuti mit sich bringet / daß es sich auf Güter / die in einem andern Gebiet gelegen / nicht extendire.

Peck. de test. conjug. c. 28. n. 5. Christin. decis. Belg. V. 3. dec. 133. n. 46. & in Tract. de caus. matrim. diss. 4. d. quæst. 31.

§. 14.

Einige Observationes hier gleichfalls beyzurucken / so ist zu notiren 1. daß Ehe-Pacten ohne die Ehe seyn können / wann nemlich diese zuruck gehet / oder durch Zufälligkeiten dissolviret wird / und Vice versa, die Ehe ohne Heuraths-Brieff oder Ehe-Pacta, es würde dann eine Ehe unter ungleichen Personen / oder cum persona illustri contrahiret.

L. 13. C. de nupt. ibique Brun. auth. novo Jure & auth. maximis, d. t.

2. Ehe-Pacta, wo sie einmal unter denen Ehe-Leuten in vim Contractus, ein anderes ist es wo sie in vim ultimæ voluntatis auffgerichtet / können durch contrare Bedingungen währender Ehe nicht immutiret werden /

Robert. rer. jud. lib. 4. C. 1. & lib. 1. c. 2.

weil dergleichen Mutation eine speciem donationis hat / welche unter denen Ehe-Leuten verbotten.

L. 32. §. si inter. 24. sol. matr. Pontan. de pact. nupt. claus. 5. gloss. 8. pact. 12. n. 54. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 37. Brun. ad L. 29. ff. de pact. dot. Hahn. ad Wes. Tit. de pact. dot. n. 4. verb. Illud quæstionis est.

3. Die Supervenientia liberorum hebt die ihnen zum Schaden gemachte pacta dotalia auf / als welche allezeit diese tacitam conditionem begreiffen: Wann die Ehe Kinder-los ist. Christin. d. l. quæst. 76.

4. Es seyn in denen Ehe-Pacten diese zwey Conditiones wohl zu unterscheiden: Wann der Bräueigam versterben wird ohne hinterlassene Kinder; Und diese: Wann er sterben wird ohne erzeugte Kinder. Ersternfalls / wo Kinder erzeugt und vor dem Vatter wieder verstorben seynd / benehmen sie der in den pactis dotalibus eingebrachten Condition nichts / wohl aber letztern Falls. Zum Exempel / es ist im Heuraths-Brief versehen / daß / wo der Bräutigam verstirbet ohn

Dine

Hinterlassung ehelicher Kinder / der Frau eingebrachtes auf ihre Freunde zurück fallen soll. Wann nun schon Kinder gebohren / jedoch vor dem Vatter wieder verstorben wären / so ist die Conditio adimplirt / und die Freunde erben die Frau. Wären aber diese Wort im Heuraths-Brief zu finden: Wann keine Kinder aus der Ehe erzeugt werden / solche aber erfolgen und sterben vor dem Vatter / so deficirt die Conditio, und der Frauen Freunde werden abgewiesen.

L. 17. §. 7. L. 77. ad Senatus-Consultum Treb. L. 4. C. quand. dies Leg. Mantic. de conject. ult. vol. lib. 11. tit. 6. n. 5. Carpz. p. 2. C. 43. d. 13. 14. & 15. Christin. d. l. quæst. 26.

5. Ehe-Pacta können auch erst nach geschlossener Ehe auffgerichtet werden.

Kohl. de pact. dot. p. 1. n. 9. Bach. ad Treutl. V. 2. disp. 7. th. 7. Lit. B. & C.

6. Die Ehe-Pacta können heut zu Tag nicht nur über das Heurathgut / sondern wegen beeder Ehe-Leute Succession bey des einen Absterben disponiren / wann sie letztern Falls / weil sie eine speciem donationis mortis causa machen / nur mit fünff Zeugen versehen / oder judicialiter insinuirt seynd.

Gail. 2. O. 126. n. 2. Manz. quæ. 38. Carpz. 2. dec. 154. Brun. ad L. 1. ff. de pact. dot.

7. Gleichwie gedachter Massen / durch die Pacta dotalia die Erbschafft kan verschrieben / also kan auch deren durch solche Pacta renunciret werden /

Brun. d. l. n. 5.

8. Wer einmahl die Pacta dotalia agnosciret hat / und mit demjenigen / was sie ihm in casum mortis verordnen / zu frieden gewesen / kan nachgehends nicht zuruck tretten / und zu demjenigen greiffen / was ihm vermöge / des Statuti loci zugekommen wäre: Weil dergleichen variationes in præjudicium compaciscentium oder dero Erben einseitig nicht zugelassen / und per statutum im Chur-Fürstenthum Brandenburg verbotten.

Peck. l. 1. de testam. conj. c. 32. n. 5. Moll. l. 1. Semestr. c. 13. Schepliz. de consuet. March. p. 3. tit. 2. §. 5. n. 6. seq. Carpz. p. 3. C. 20. d. 1.

9. Die Pacta, wodurch die Beschaffenheit des Heurathguts bey noch lebenden Weib verschlimmert / und dieselbe indotata gemachet wird / seynd in Jure verbotten.

Boer. dec. 208. Brun. ad L. 2. ff de pact. dot.

10. In denen Ehe-Pacten kan nicht conveniret werden / daß die Früchte des Heurathgutes zum Heurathgut verwandt werden / weil eo ipso die Frau unausgeheurathet bliebe / und der Mann in effectu kein Heurathgut hätte / weil dessen Nutzen ihm ohnehin zustehet. So aber kan wohl paciscirer werden / daß der Mann statt des Heurathgutes / gewisse Nutzen jährlich zu geniessen habe.

L. 4. ff. de pact. dot. ibiq; Brun. Font. de pact. nupt. part. 2. gloss. 2. part. 2. n. 29. seq.

11. Alles / was in denen Ehe-Pactis enthalten / dependiret von beeder contrahenten Willen / und kan nichts darinn begriffen seyn / davon nicht die Præsumptio ist / daß beede Verlobte davon gewust haben.

Franch. dec. 205. Fontanell. de pact. nupt. V. 2. claus. 8. Gloss. 2. p. 2. n. 15.

Der

Der XV. Titul.

Von Heurathgut / Gegen-Geld / Morgen-Gab / Paraphernal und andern weiblichen Gütern / und deswegen zukommenden Gerechtsamen.

SUMMARIA.

1. Was ein Heurathgut sey / und ob der Mann / wo er keines bekommen / das Weib aus dem Hauß jagen / oder ihr die *Alimentation* versagen kan?
2. Das Heurathgut ist entweder vätterlich oder auswärtig.
3. Das Heurathgut ist entweder wahrhafft / oder vermeinet / würcklich eingebracht oder nur gestanden.
4. Von einem versprochenen Heurathgut.
5. Der Vatter ist schuldig die Tochter auß zu statten / und wie hoch das Heurathgut seyn soll. Welche Tochter nichts zu fordern / oder auch doppelte Ausstattung *exigiren* könne?
6. Was der Vatter schuldig / *quadriret* auch auf die Groß-Eltern.
7. Ob- und wann die Mutter zum Heurathgut gehalten?
8. Ob hierzu auch die Brüder verbunden?
9. Die Vormünder müssen ihren Pfleg-Kindern ein Heurathgut ordnen.
10. Ob der Sohn schuldig sey seine Mutter auszuheurathen?
11. Was zum Heurathgut gegeben werden kan / ob das gantze Vermögen? Und solches *in dubio præsumirlich*.
12. Es kan auch ein fremdes Gut *pro dote constituiret* werden / und was zu thun / wann das Heuratygut anspruchig gemacht wird?
13. Ob ein Lehen könne zum Heurathgut gegeben werden?
14. Ob das ein Heurathgut zu nennen / was aus dem Heurathgut erkaufft ist?
15. Das Heurathgut kan auch währender Ehe vermehret werden?
16. Wann das Heurathgut *æstimatò constituiret* und zu Geld angeschlagen / was das vor eine Würckung habe?
17. Wann das Heurathgut *in re immobili* bestehet / was dabey Rechtens / und ob und wann es *alieniret* werden könne?
18. Worinn die Form und Wesen der *Constitution* des Heurathgutes bestehet / und wie die *promissio à reali constitutione dotis differire*?
19. Was die *Effectus* eines versprochen- und würcklich *constituirten* Heu-

 rath-

rathguts seyen / als das *dominium* des Manns / die *præstatio culpæ*, die Nutzniesung / und die sonderbahren *Privilegia* des Heurathguts. Wobey zugleich gemeldet wird / daß die Frau des Heurathguts wegen keine Bürgschafft begehren könne.

20. Von den *actionen* die nach der Ehe des Heurathguts halben zukommen / und wer dasselbe denen gemeinen und Sächsischen Rechten nach *lucriret*?
21. Wer wegen *restitution* des Heurathguts könne belanget werden?
22. Was zu *restituiren* begehret werden kan?
23. Bey der *restitution* des Heurathguts genieset der Mann das *Beneficium competentiæ*, und wann sol ches *cessiret* / wer es auch nicht genieset?
24. Das Heurathgut kan währender Ehe nicht *repetiret* werden / wobey insonderheit von des Manns Erarmung / wie nach solche *pro limitatione* zu *consideriren*?
25. Wann das Heurathgut nach der Ehe nicht kan *repetiret* werden?
26. Was der Mann vor *actiones* des Heurathguts halben habe?
27. Von der Gegen- oder Wiederlage / was sie sey / und wann sie *constituiret* werden könne?
28. Das Gegen-Geld soll dem Heurathgut gleich seyn / und was hieraus folget?
29. Was die *Effectus* der Gegenlage seyen? Und wer deren Nutzniesung habe?
30. Verehrung des Bräutigams und Brauts seyn zugelassen / doch muß des Bräutigams *Intention* angesehen werden / und ist die Verehrung vor erfolgter Ehe nicht von Kräfften?
31. Das Gegenvermächtnuß wird bißweilen zum Leibgeding geschlagen?
22. Die Morgengabs-Verehrung ist unter Ehe-Leuten zugelassen / und wie viel der Mann zur Morgengab verehren könne?
33. Was *sponsalitia largitas* in Sachsen sey?
34. Von den *bonis paraphernalibus & receptitiis*, was *paraphernalia* seyen / wie sie *expressè* und *tacitè constituiret* werden?
35. Die *Paraphernalia* seynd *vel profectitia vel adventitia*.
36. Worinnen die *Paraphernalia* bestehen können / und was darzu gehöret / und wem das zustehe / was das Weib währender Ehe *adquiriret*?
37. Was die Frau vor Macht über die *Parapheral*-Güter habe / und wie weit der Mann selbige zu *veralieniren* berechtiget?
38. Das Weib kan nach Sächsischem Recht / ihre *Paraphernalia*, ohne des Mannes und ihres Vormunds Willen / nicht *alieniren*.
39. Die Frau kan die *Paraphernalia* vertestamentiren.

40. Das

40. Das Weib kan diese Güter/ wo der Mann arm zu werden beginnet/ *repetiren.*
41. Das Weib hat dieser Güter halber das *jus tacitæ hypothecæ*, nicht aber *prælationis*, und wenn jenes *cessiret* / oder ob selbigem könne *renunciret* werden?
42. Was vor Würckungen diese Güter *respectu* des Mannes haben?
43. Ob in Sachsen die *Bona receptitia* hergebracht/ was dem Weib dabey vor Macht zukomme?
44. Der Frau gehören die Früchte dieser Güter.

§. 1.

ES kan zwar eine Ehe wohl ohne Heurathgut seyn / doch liegt einem Vatter ob / wo er des Vermögens / vor seine Tochter um dergleichen besorgt zu seyn / ja es kan auch ein Mann / wann besonders die Frau bey guten Vermögen / sie zur Constituirung eines Heurathguts zwingen /

Stryck. diss. de jur. marit. in bon. ux. c. 1. n. 21.

was aber ein Heurathgut/ welches auch ein Braut-Schatz/ Mitgifft/ Ehesteuer/ Ehe-Geld genannt wird / sey / ist bekandt / nemlich dasjenige / was die Frau dem Mann/ es sey an Geld oder Gelds-werth unter dem Namen eines Heurathguts / die Ehe-Last desto besser zu tragen/ einbringet/ dann wo keine Ehe ist / da ist auch kein Heurathgut.

L. 3. ff. de J. dot. L. fin. C. de don. propt. nupt.

Wiewohl nicht folget dem Mann ist kein Heurathgut constituiret worden / Ergò darff er auch das Weib nicht ernähren oder andere Ehelasten tragen.

Struv. Ex. 30. th. 5.

Oder wann der Vatter der Tochter ein Heurathgut verspricht / und hernach nicht zahlet / der Mann dem Weib die Alimentation versagen / und sie gar aus dem Hauß jagen könne / wie mit daselbst angezogenen etwas hart statuirt /

Gail. 2. O. 8. 7. von dem Struv. Ex. 30. th. 7. und Stryck. diss. de jure mariti in bonis uxor. c. 2. §. 31. Hahn. ad Wes. de J. dot. n. 6.

rechtmäßig dissentiren / und dieses auch darum nicht statt zu haben meynen/ wann einer die Ehe einem Mädgen versprochen / wo sie ihm 10000. zum Heurathgut bringe / und er vor Erfüllung der Condition die Ehe mit ihr vollziehet.

Stryck. d. l. n. 34.

§. 2. Es ist aber das Heyrath-Gut nicht einerley Art / dann da ist 1. ein dos profectitia, oder ein Vätterliches/ und adventitia, ein ausländisch Heyrath-Gut; jenes ist/ welches vom Vätterl. Stamm und Namen herkommet / es gebe nun der Vatter oder nach dessen Tod/ oder wegen seiner Unvermögenheit/ der Großvatter/ vid. tamen infra §. 6. und so fort dasselbe/ oder auf deren Befehl ein anderer/ oder ein Fremder doch in Ansehung des Vatters/ als/ wann ein Edelmann eines Advocati Tochter/ wegen ihres Vatters ihm treu geleisteter Dienste ausheyrathet.

L. 5. pr. & §. 1. 2. 3. h. t. Struv. d. l. th. 4. Eckh. h. t. §. 5.

Es ist auch das ein dos profectitia, welches einer emancipirten Tochter gegeben wird weil hier nicht die Vätterl. Potestät in Betrachtung kommet/ sondern des Vatters Namen alles ausmachet. L. 5. §. 11. de J. dot. ibique Brunn.

Ein ausländisch Heyrath-Gut ist/ welches von andern Personen / als von Vatter und Großvättern hergegeben wird. Und werden die jenigen alle vor Ausländische und pro extraneis gehalten / welche die ausgeheyrathete Person nicht in ihrer Potestät haben. L. un. §. 13. C. de rei ux. act.

Es bestehet aber der Unterscheid dieser beyden Heyraths-Güter darinnen/ daß jenes regulariter dem noch lebenden Vatter zuruck fällt/ dieses aber dem Mann verbleibt.

L. 5. pr. h. t. L. 4. C. sol. matr. d. §. 13. Schwend. ad Eck. d. l. Coll. Arg. h. t. n. 10. Hahn. ad Wes. tit. de J. dot. n. 2.

§. 3. II. Ist das Heyrath-Gut entweder ein warhafftes/ oder nur ein vermeintes (dos putativa) wann nemlich die Ehe in Rechten nicht bestehen kan / in welchem Fall doch ratione privilegiorum ein vermeintes Heyrath-Gut von einem Warhafften nicht differiret.

§. 12. f. de nupt. L. 22. §. fin. ff. solut. matr. vide tamen Stryck. de jure mariti in bona uxor. c. 1. n. 12.

III. Ist abermahls entweder ein würcklich ausgezahltes/ oder nur zugestandenes Heurath-Gut (dos confessata) wann der Mann bekennet ein Heyrath-Gut bekommen zu haben/ ob es schon noch nicht bezahlt ist/ tot. tit. C. de dot. Caut. und kan der Mann oder dessen Erben/ wann über 2. Jahre biß auf 10. die Ehe gewähret/ nach deren Endigung die Exception nicht gezahlten Heyrath-Guts binnen 3. Monat opponiren: Oder binnen einem Jahr/ wann die Ehe nicht gar 2. Jahre gewähret. Dauert aber die Ehe noch länger als 10. Jahr/ hat die Exceptio nicht statt / es wäre dann der Mann noch minorennis bey angetrettener Ehe gewesen / auf welchem Fall ihm auch die an der Majorennität ermangelnde Zeit zugut gehet.

auth. quod locum. C. de dot. caut. non num. N. cov. c. 1. §. 1.
Brun. ad d. auth. Mev. ad Jus Lab. L. 1. tit. 5. art. 4. n. 12.

Es darff aber der Mann seine Exception nicht probiren / sondern das Weib oder deren Erb/ die Zahlung; Zang. p. 3. c. 14. n. 20. de except. haben aber die Creditores auf des Manns Vermögen zu klagen/ so werden sie auch noch länger mit der Exception nicht gezahlten Heyrath-Guts gehöret/

Carpz. p. 1. C. 28. d. 74. Gail. 2. O. 8. n. 2. Brunn. ad d. auth.

es wäre dann daß die Glaubiger ihre Prætension auch nicht anderst / als durch des Manns Bekanntnuß und Handschrifft/ ohne Probation der würcklichen Zahlung/ belegen könnten/ welchenfalls dos confessata in concursa den Vorzug hat.

Carpz. d. Const. 76. Zang. d. l.

§. 4. IV. Ist auch eine Art des Heyrath-Guts / welches der würcklich gezahlten entgegen gesetzet wird / und wird dos promissa, oder ein versprochenes Heyrath-Gut genannt / welches heut zu Tag durch blose Verheisungs-Worte / sie werden schrifft-

schrifft- oder mündlich vorgebracht/ auch durch ein Testament/ geschehen kan.

tot. tit. & L. 4. 6. C. de dot. prom. Coll. Argent. tit. de J. dot. §. 10. Struv. Ex. 30. th. 7.

Welches versprochenes Heyrath-Gut ein wahres Heyrath-Gut nicht ist/ weil die Ubergab noch nicht geschehen / und denen oneribus matrimonii dadurch nichts geholffen wird/ L. 74. L. 76. de J. dot.

Coll. Arg. h. t. n. 10. diss. Gail. 2. O. 79. n. 1. vid. tamen Mev. ad Jus Lub. p. 2. Tit. 2. art. 12. n. 35.

Ist auch von einem Auswärtigen/ worunter das Weib selbst mit verstanden wird/ ein Heyrath-Gut ohne Exprimirung des Quanti versprochen/ so ist solches nicht von Kräfften. L. 1. C. de dot. promiss.

es wäre dann das Quantum eines andern arbitrio überlassen.

Stryck. de Jur. mar. in bona ux. c. 2. n. 7. & seq.

Ein anders ist es / wann der Vatter dergleichen Versprechen gethan/ massen derselbe nach Condition der Person und des Vermögens / die Tochter auszustatten schuldig ist.

Brunnem. ad d. L. 1. C. de dot. prom. n. 11. Schwend. ad Eck. h. t. §. 3.
Christin. de caus. matrim. diss. 4. quæst. 1.

und hat der Mann in des Vatters Gut dieses Versprechens halber das jus hypothecæ tacitæ.

Brunn. ad tit. C. de rei ux. act. n. 13. Stryck. de Jure mar. in bon. ux. c. 2. n. 5. & 21. cum seqq.

Weil auch die actio ex stipulatu de dote eine actio bonæ fidei ist.

§. 29. J. de act.

So können/ wegen versprochen- und nicht bezahlten Heyrath-Guts/ rechtmässig die Zinsen/ von Zeit des Verzugs/ gefordert werden.

L. 32. §. 2. de usur.

Doch ist hiebey dieser Unterscheid zu observiren/ daß/ wo ein Extraneus das Heyrath-Gut versprochen / er erst 2. Jahr nach contrahirter Ehe in mora constituirt werde/

L. ult. §. 2. C. de J. dot.

es wäre dann ein näherer Zahlungs-Termin præfigiret. Was aber den Vatter oder das Weib selbst betrifft/ so fangen die Zinsen gleich nach contrahirter Ehe an zu lauffen/ und zwar nicht unbillich/ weil der jenige das Heyrath-Gut oder wenigstens den Genuß davon rechtmässig fordert/ der die onera matrimonii tragen muß.

L. si is, 56. §. 1. de J. dot. Fab. in C. l. 5. tit. 6. def. 6.
Carpz. p. C. 42. d. 14. Christin. d. diss. 4. quæst. 7.

§. 5. Es ligt aber die Ausheyrathung oder Heyrath-Gut entweder einem ex officio, oder auf gewisse Mas/ ob/ oder geschicht aus freyem Willen/ welches allermeist in den jenigen statt hat/ die aus blosen guten Willen oder Commiseration ein Weibs-Bild ausheyrathen/ und in Jure extranei genennet werden. Unter den ersten gehören die Vätter/ deren Gebühr erfordert/ die Kinder auszuheyrathen/ und mit Heyraths-Gütern zu versehen/

L. fin. §. utrum. C. de dot. prom. Hahn. ad Wesenb. tit. de J. dot. n. 3.
und wo sie es nicht thun / können sie durch obrigkeitliche Authorität dazu angehalten werden.

L. 19. de rit. nupt. Gail. 2. O. 95. Christin. de caus. matr. diss. 4. §. 6.
und wann der Vatter lang abwesend/kan bey einer bevorstehenden guten Heyrath der Tochter ein Heyrath-Gut von der Obrigkeit des Orts ex officio vom Vätterl. Vermögen constituiret werden/ Coll. Arg. h. t. n. 5. Eck. eod. §. 4.
es wäre dann die Tochter schon verheyrathet / welchenfalls der Vatter/ nachdem die Tochter schon einen Mann bekommen/ und die vornehmste Ursach/warum der Vatter sie mit einem Heyrath-Gut zu versehen hat/ cessiret / nicht kan gedrungen werden/wo er keines versprochen.

Pegius vom Heyrath-Gut part. 1. fol. 43
Wie dann auch der Mann wider der Frauen Willen vom Vatter kein Heyrath-Gut exigiren kan/wo ers nicht versprochen.

Stryck. d. diss. c. 1. §. 11.
Ist auch die Tochter über 25. Jahr alt geworden/und der Vatter ist sie zu verheyrathen lässig gewesen / mithin hat sie eigenes Gefallens einen ihrem Stand gemässen ehrlichen Mann geehlichet/so ist er schuldig sie mit einem Heyraths-Gut zu versehen / wo sie sonst sich nur nicht fleischlich mit demselben vermischet / davon doch dissentiret Christin. de caus. matrim. diss. 4. quæst. 2. pag. 404. und um so mehr da sie ihm ein Heyraths-Gut versprochen. Pegius d. l. Gail. 1. Obs. 95. n. 3. & 10.

Coll. Arg. h. t. n. 5. Fontan. V. 2. Claus. V. gloss. 1. p. 1. n. 83.
Wie hoch sich aber das Heyrath-Gut erstrecken soll/ist nicht generaliter, ausser in so weit zu expliciren / daß es eine dos congrua, das ist/ ein entweder dem Kindlichen Pflicht-Theil (Legitimæ) wiewohl das Argumentum à legitimo ad dotem nicht durchgehends statt hat/

Men. 2. A. J. Q. 149. Barbosa in Thes. L. 4. c. 57. axiom. 15.
oder Lands-Gewonheit/oder Geschlechts und Vermögens-Zustand gleichstimmiges Heyrath-Gut sey: Danebens zuweilen auf den Mann und dessen Stand/Anzahl der Kinder/und Beschaffenheit der Zeiten mit zusehen.

Gail. 2. O. 147. n. 6. Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 34. n. 17. & 32. seqq.
Klock. 3. C. 132. n. 50. Stryck. d. diss. c. 1. th. 23.
Wer aber vorgibt / daß der Vatter seiner Tochter nicht ein gnugsames Heyrath-Gut constituiret hat/der muß es probiren.

Men. 2. A. J. Q. 149. n. 6. Masc. c. 570.
Hat aber der Vatter mehr versprochen/als er præstiren kan / so hat er das beneficium competentiæ, er hätte dann dolosè mehr versprechen / und wohl gewust daß er das Versprochene nicht præstiren kan. Brunn. ad L. pen. ff. de J. dot.
Ist aber die Tochter ausser der Ehe durch unehelichen Beyschlaff erzeugt / so ist der Vatter nicht schuldig/ob er sie schon alimentiren muß/ selbige auch zu dotiren/ noch weniger die jenigen/ die ex incestis nuptiis erzeugt seynd.

Colleg.

Colleg. Arg. h. t. n. 5. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 2. Struv. Ex. 30. th. 3.
wiewohl vor die Huren-Kinder / und daß der Vatter selbige mässiglich dotiren könne/gesprochen worden.

Gail. 2. O. 88. n. 4. adde Fontan. vol. 2. claus. V. gloss. 1. p. 1. n. 113. seqq.
Nicht minders ist der Vatter unterbunden eine Tochter/die schändlich und unehrlich sich verhalten/oder eine Ketzerey angenommen/wo der Vatter deren nicht selbst ergeben/zu dotiren.

L. 19. C. de inof. test. arg. L. 9. pr. vers. cæteris. C. de hæret. Auth. sed si post. C. de in off. test. n. 109. n. 113. c. 3. n. 117. c. 3. §. si quid 14. Coll. Arg. d. l. Christ. d. l. p. 404.
Wäre auch die Tochter in der ersten Ehe ohne ihre Schuld ihres Heyrath-Guts verlustigt worden/so ist der Vatter gehalten/sie auch das andermal damit zu versehen. Coll. Arg. h. t. n. 5.
welches Pegius von Heyraths-Gütern p. 2. fol. 5. auch auf des Vatters Erben extendiret. Ein anders ist / wann einem im Testament aufgelegt ist ein Weibs-Bild auszuheyrathen / massen er / wo er das Heyrath-Gut einmahl entrichtet / selbiges nicht wiederholen darff.

L. 7. §. 9. de Leg. 2. L. 89. §. 1. de V. S. Pegius fol. 6. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 2.
Wollte aber ein Vatter seinen Glaubigern zum Betrug die Tochter mit einem Heyrath-Gut versehen / so hat solches keine Krafft / weil die Schulden auch sogar vor der Kinder Pflicht-Theil deducirt werden.

L. 8. §. 9. de inoff. test. L. 10. §. 14. L. 25. §. 1. quæ in fraud. Cred. Peg. d. l.
Wovor dann die Tochter/nach dissolvirter Ehe/stehen / der Mann aber / wann er von seines Schewhers Betrug keine Wissenschafft hat / keines Wegs respondiren darff. Pegius d. t. fol. 5.
Hat auch die Tochter vor sich selbst ein dienliches Vermögen / so ist der Vatter nicht gehalten / selbiger mit einem Heyrath-Gut zu prospiciren / weil die Leges ihr Absehen auf die Tochter theils selbst/ damit sie eine ehrliche Heyrath überkommen möge/theils auf die onera matrimonii setzen/denen beyden eine reiche Tochter durch eigene Mittel begegnen kan.

Coll. Arg. h. t. n. 5. Carpz. p. 2. C. 12. d. 13. Struv. Ex. 30. th. 3. Brunn. ad L. 5. A. de J. dot. n. 3. Dissentit. Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 2. weil alle LL. welche dem Vatter das Heyrath-Gut imponiren/general reden/und die ratio Legum sey auch general L. 19. de rit. nupt. L. ult. C. de dot. prom. adde Gail. 2. O. 95. n. 14. & Barbos. in Thes. tit. dos. ax. 17.
um so mehr wann sie mit des Vatters Willen geheyrathet.

Fontan. V. 2. Claus. 5. gloss. 1. p. 1. n. 87.

§. 6. Was von dem leiblichen Vatter gemeldet worden/ hat auch statt bey denen Groß-Eltern Vätterlicher Linie/ welche ihre Tüchterlein ausheyrathen sollen.

L. 6. de Coll. L. 5. §. 8. de Jur. dot. L. 19. de rit. nupt. Pegius d. tract. fol. 5. Christ. d. §. 6.
Wann nemlich der Vatter gestorben / oder zwar noch lebet / so viel aber im Vermögen

mögen nicht hat / sein Kind auszuheyrathen / welches/ob es schon den Civil-Rechten nach/ seine Richtigkeit haben möchte / dannoch / weilen nach der allgemeinen Gewonheit die Väterliche Potestät durch die Ehe aufgehoben wird / so kan auch des verheyratheten Sohns Kind nicht mehr in des Groß-Vatters Macht / einfolglich derselbe nicht obligirt seyn / dasselbe auszustatten / dahero / wo der Groß-Vatter dannoch das Tüchterlein ausstattet / ist solches eine dos adventitia, non profectitia Menoch,3. præs. 17.Brun. ad L. 79. de J. dot. Christin. d. diss. 4.

quæst,2.per L.5. § 8.de J. dot.leg.7.§. ult. de in rem vers.L.19 §.1.C.de hæret.

§. 7. Auf gewisse Maas lieget die Dotation ob der Mutter / welche de jure nicht / wie der Vatter/ gehalten/ die Tochter mit einem Heyrat-Gut zu versehen/ sondern es gehört dazu eine genug wichtig und durch die Gesetze ausgedruckte Ursach / so gar daß auch der Vatter aus der Mutter Vermögen/die Tochter/ohne ihrem Willen/nicht ausstatten kan.

L. 14. C. de Jur. dot. Perez. in C. tit. de dot. promiss. n. 14. Brun. ad h. L. 14.

Vor eine wichtige Ursach aber wird dieses gehalten / wann der Vatter und die Tochter arm seynd/und diese/ohne Heyrat-Gut/keinen Mann bekommen kan/welche auch in dem Groß-Vatter mütterlicher Seiten/ statt hat /

Arg. L. 5. §. 14. de agn. lib. L. 14. C. de J. dot. Perez. in eod. d. l. n. 16.

Christin. d. l. §. 7. Coll. Arg. h. t. n. 5. Pegius fol. 6.

Item wann die Mutter mit dem Vatter zugleich ein Heyrat-Gut versprochen.

Brunn. ad L. fin. C. de dot. prom.

Gleiches ist zu sagen/ wann die Mutter einer ketzerischen Lehre / die Tochter aber der wahren Religion zugethan. L. 19. §. 1. C. de hæret.

Es ist aber hierbey dieses wol in acht zu nehmen / daß wo die Statuta loci, oder die Ehe-Pacta ein vermischt und vermengtes Gut / oder communionem bonorum, unter denen Eheleuten eingeführet/ die Mutter so wol als der Vatter schuldig ist/ die Tochter auszustatten. Perez d. l. n. 14.

Es fragt sich aber / wann dem Weib von dem Mann der usufructus alles seinen Vermögens vermacht worden / ob sie nicht aus dem usufructu die Tochter auszuheyraten schuldig sey? R. Neg. dann die Außheyrathung der Tochter/ wird vor ein æs alienum gehalten / und dahero auch der Vatter hiezu obligiret.

L. 19. de rit. nupt. L. ult C. de dot. prom.

Nun ist aber eine gemeine Regul daß kein Nutznieser / wann er auch dergleichen über gesamtes Vermögen wäre/einige Schulden bezahlen dürffe/weil er kein Erbe sondern nur ein successor singularis ist / dahero ist in gegenwärtigen Fall der Erb zur Dotation verbunden / Covar. var. res. l. 2. c. 2. n. 4.

Peck. de Testam. conj. l. 5. c. 24. n. 6. Gail. 1. O. 146. Sand. l. 5. tit. 3. decis. 1.

Ein anderes ist/ wo der Mann der Frauen mit der expressen Condition den usum fructum omnium bonorum vermacht / daß sie hingegen die Tochter ausheyrathen soll. Christin. diss. 4. d. 6.

§. 8. Was die Brüder betrifft/seyn selbige/ob sie schon bey ziemlichem Vermögen/

mögen / nicht gehalten / ihren Schwestern ein Heyrat-Gut zu constituiren/ es wäre dann das vätterliche Vermögen fast gar auf sie gewandt / und die Schwester dadurch in ihrer Legitima verkürtzet worden / und die Schwester könnte sonst zu keiner ehrlichen Heyrat gelangen / der leibliche Bruder aber wäre dabey reich/ solchen falls scheinet er in subsidium zur Aussteuerung der Schwester gehalten zu seyn. L. 12. §. 13. de adm. tut. Barbos. in Thes. voce dos, n. 8.

Christin. d. l. §. 7. Coll. Arg. d. § 5. Peg. d. tract. fol. 6.

Bey Lehen-Gütern aber ist nicht nur in Sachsen per tit. Land-Rechts/von Theilung der Brüder und Mitgifft der Schwestern aus dem Lehen sondern auch anderen Orten/und in Teutschland/ durchgehends hergebracht/ daß die Söhne als Lehens-Folgere/wann besonders kein allodial-Vermögen vorhanden/die Schwestern aus dem Lehen mit einem Heyrat-Gut prospiciren müssen.

Mev. 3. d. 367. Coll. Arg. d. l. Stryck. Syn. J. Feud. c. 21. quæst. 23. seqq.

Brunn. ad L. 60. ff. de J. dot. Hahn. ad Wes. tit. de J. dot. n. 3.

§. 9. Ausser diesem werden wie wol alieno nomine, und als Vätter/zur Dotation ihrer Pupillen gehalten / die Vormündere / welche nach Beschaffenheit des Vermögens ihre Pfleg-Kinder auszuheyrathen schuldig seynd/ doch haben sie sich dabey in acht zu nehmen/daß sie kein grösseres Heyrat-Gut setzen/als es die Güter ertragen / sonst müssen sie/was sie wissentlich über das Vermögen geschlagen/ und zu geben versprochen / von dem ihrigen suppliren. Ein anders ist / wann es aus Unwissenheit geschicht Perez. de promiss. dot. n. fin.

§. 10. Ob der Sohn schuldig sey/ seine Mutter auszuheyraten ? wird gefraget. Und obschon einige es eo Casu affirmiren / wann die Mutter noch jung und arm / der Sohn aber reich ist / so scheinet doch die Negativa wahrhaffter zu seyn/ in Erwägung die andere Ehe in Rechten mehr Haß als Gunst verdienet; und gehet das Argument nicht an affirmativè: Wer einen ernähren muß / der muß ihn auch ausheyrathen / sondern negativè, wer einen nicht ernähren darff / der darff ihn auch nicht ausheyrathen.

Treutl. V. 2. d. 7. th. 3. E. Colleg. Arg. h. t. n. 5. in fin. Pegius fol. 6. Eck. h. t. n. 4.

Doch meinet Bachov. ad d. l. Treutl. daß dem Arbitrio Judicis diese Sache anzuvertrauen seye.

§. 11. Das Objectum/oder was zum Heyrat-Gut gegeben werden kan/seynd alle Sachen / die der Disposition deß Menschen unterworffen / und in commercio seyn / beweglich und unbewegliche / Geld oder ausstehende Schulden / Actiones und Erbschafften / davon weitläufftig kan gelesen werden das Colleg. Arg. h. t. n. 7. Barbos. in Thes. voce dos n. 9. Ja es kan ein Weib ihr gesamtes Vermögen dem Mann zum Heyrat-Gut geben /

L. 4. C. de Jur. dot. ibiq. Brunn. L. 72. ff. Eod. Barbos. d. l. n. 6.

Wiewol solches in dubio nicht zu præsumiren Gail. 2. O. 82.

Auch daher nicht / wann sie ihm die Administration des gesamten Vermögens in Handen gelassen/es wäre dann/daß derselbe damit nach eigenem Belieben öffentlich

werden / L. 28. de contr. empt. L. 9. §. 1. de pign. junct. L. 8. §. 13. quib. mod. pign. Brun. ad L. 13. C. h. t. n. 2. seqq.

und hat solches aufs wenigste den effect, daß ein Mann binnen rechtmässiger Zeit dergleichen Heurathguth usucapireren kan.

tot. tit. pro dot. Eck. h. t. §. 5. ibique Schwend.

Wobey doch dem wahren Herrn nicht verbotten ist / das Seinige wider zu fordern / L. 34. & 67. de J. dot. Coll. Argent. h. t. n. 7.

und ist der Vater / wenn das Heurathgut bona fide gegeben / und nachgehends Anspruchig gemacht worden / aus vätterlichem Ambt / obschon in diesem Fall die evictio nicht statt hat / ein anderes Heurathgut zu geben schuldig / ausser dem / wo man eines andern Sache dolose zum Heurathgut gegeben / kan ein Frembder des Betrugswegen conveniret / wider die Eltern aber actio in factum, und wo kein Betrug vorgelauffen / zu efficacer Erfüllung die Condictio, oder actio ex stipulatu angestellet werden. Struv. Ex. 30. th. 10.

§. 13. Von denen Lehen wird gefraget / ob auch in denselben ein Heurathgut könne constituiret werden? und ist kein Zweiffel / daß wo es ein Erb oder durchgehends Mann und Weiber-Lehen / oder dem Weib zuständig ist / daß dergleichen zum Heurathgut könne gegeben werden / ist es aber ein Mann-Lehen / so kan der Vatter der Tochter das Lehen pro dote nicht constituiren.

2. F. 9. §. 1.

Ursach / weil die dotis datio eine species alienationis ist / welche ohne des Lehen-Herrns Willen verbotten: Hingegen kan die Frau das Lehen wohl zubringen / weil dadurch das feudum nicht veralieniret wird / sondern die Frau eine natürliche Herrin desselben bleibet. Immittelst seyn dannoch der Vater oder Lehens-Innhabere / wer sie seyn mögen / auch der Lehen-Herr selbst schuldig / wann keine allodialia vorhanden / nicht zwar durch Cedirung eines Stücks vom Lehen / sondern / nach dessen Ertrag / ein gewisses an Geld denen Töchtern zum Heurathgut zu constituiren. Myns. 4. O. 86. Struv. Synt. J. F. c. 14. th. 14.

Eck. h. t. §. 5. Coll. Arg. h. t. n. 7. Christin. d. diss. 4. quæst. 5. Stryck. diss. de Jur. marit. in bon. ux. c. 2. n. 13. allwo er auch die quæstion: Ob die Fidei-Commiss-Güter zu Beförderung des Heurathguts können alieniret werden / erörtert / wovon aber / weil es selten vorfället / nichts melden will. Consentirte aber der Lehen-Herr / oder wo es ein altes Lehen / die Agnaten zugleich mit / so kan auch ein Lehen zum Heurathgut gegeben werden.

Myns. d. l.

Wie wann aber ein statutum locale dem Mann das Heurathgut nach der Frauen Tod zueignet / erbet sodann auch der Mann das Lehen? R. wo das Statutum simpliciter redet / ohne Unterscheid der Güter / so hat die Successio in feudo dotali nicht statt / sondern es fällt nach vollendter Ehe dem Lehen-Herrn heim / es wäre dann der Mann specialiter in seinem Namen investiret.

Vult. 1. F. 9. n. 22. Christin. d. quæst. 5. pag. 414.

§. 14. Was aber aus dem Geld/ welches dem Mann zum Heurathgut gegeben worden/ geschaffet wird/ als wann z. E. der Mann vor das Heurath-Geld ein Stück Guth kauffte/ ist deßwegen vor kein Heurathgut zu achten/ oder genieset dessen Privilegia, L. 8. C. si quis alteri vel alieno.
es wäre dann im Namen und mit Willen der Frau geschafft.

L. 12. C. L. 54. ff. h. t. Brun. ad d. L. 12. & L. 26. ff. de J. dot. Lauterb. de fund. dot. n. 27. Christin. d. diss. 4. quæst. 4. Andreol. controv. for. 50. n. 6. & 130. n. 15. Mev. 5. dec. 6.

Wiewohl auch erstern Falls/ und da der Frauen Wille nicht dabey ist/ das erkauffte Guth/ wo der Mann keine andere Zahlungs-Mittel hat/ ihr pro dote in subsidium hafftet/ arg. L. 55. de don. int. vir. & ux. Brunn. d. l.
wie dann auch das aus dem verkaufften heurathlichen Grund-Stück gelöste Geld/ in dessen Stelle und Beschaffenheit succediret.

Stryck. d. l. c. 2. n. 62.

§. 15. Ob schon kein gewisses quantum circa dotem vorgeschrieben werden kan/ so ist doch in acht zu nehmen/ daß das Heurathgut zuweilen augiret und vermehret wird/ welches auch in Rechten zu gelassen/ und geschicht entweder von den Eltern/ oder wer sonst das Heurathgut hergegeben/ oder von dem Mann selbst/ zum Exempel wann etwan ein Alter ein junges Mädgen/ oder ein Unedler eine Edle genommen/ Cothm. 1. Rz. ult. n. 5. seqq.
und tritt das Augmentum in eben die Conditiones, mit welchen das geringere Heurathgut constituiret worden.

L. 19. & auth. sed jam. C. de don. ant. nupt. Barbos. Thes. l. 4. c. 57. ax. 1.

und genieset mit dem erstern gleiche Privilegia, jedoch nicht von der Zeit an/ da das erste Heurathgut gegeben worden/ sondern da der Zusatz geschehen/

Brunnem. ad d. L. 19. C. n. 7. seq. & ad L. 26. C. de pact. dotal.

§. 16. Es können aber diejenigen Sachen/ welche nicht in Geld und andern Stücken/ die gezehlt/ gewogen und gemessen werden/ (dann in diesem hat der Mann seine freye Herrschafft/ und giebt/ nach geendeter Ehe/ nur dergleichen Sachen wieder. Struv. Ex. 30. th. 14. L. 42. d. J. dot. Thoming. d. 31. n. 4.

Coll. Arg. tit. de fund. dot. n. 3.)

bestehen/ und zum Heurathgut constituiret werden/ entweder zu Geld angeschlagen od er eingeschätzet/ oder bloser Dinge hin/ wie sie beschaffen/ dem Mann übergeben werden; Jenes geschiehet 1. zu dem Ende/ daß mit Denominirung des Werths der Mann das Heurathgut gleichsam käufflich überkomme/ welches diesen effect hat/ daß der Mann das Stück/ welches er bekommen/ unwiederrufflich besitzen/ dasselbe veralieniren/ (wann nicht durch die Ehe-Pacta die Braut ein anders versehen/ wie ihr solches rathen thut/

Stryck. de caut. s. 3. c. 8. §. 10.)

und damit nach Belieben schalten könne/ und wo die Ehe ein Ende hat/ giebt er das blose pretium des Guts zuruck/

L. 5.

L. 5. L. 10. C. de Jur. dot. L. 10. §. 4. ff. Eod. Limn. §. 15. C. de rei ux. act. Brunn. ad d. L. 5. C. de Jur. dot.

ja er kan auch/ wann er schon wollte/ das Stück/ so er zum Heurathgut bekommen/ nicht wieder geben/ sondern ist zur Restitution des Werths verbunden/

Lauterb. de fund. dot. th. 24. Coll. Arg. h. t. n. 13.

es wäre dann paciscirt/ daß entweder das Gut oder die æstimation restituiret werde/ und hätte die Election das Weib sich auff solchem Fall vorbehalten/ sintemahln der Mann alsdann das Gut nicht alieniren kan.

Coll. Arg. d. t. n. 15.

2. Geschicht aber die æstimatio blos in dem Absehen/ daß man den Werth des Guts erfahren/ und wo dasselbe verschlimmert würde/ sich mit der Repetition darnach achten könne/ welches absonderlich daraus erhellet/ wann beygesetzt und bedungen wird/ daß nach geendeter Ehe das heurathliche Stück selbst soll restituiret werden.

L. 5. d. J. dot. L. 69. §. 7. ff. & L. 21. C. de J. dot. Brunnem. ad dict. L. 5. C. de J. dot. n. 3. & ad L. 21. Eod. n. 2.

so kan der Mann/ weil er in solchem Fall dieses Stück als ein Heurathgut besitzt/ nicht nach Belieben damit verfahren/ oder selbiges alieniren.

arg. L. 1. C. de fund. dot. L. 11. ff. Eod.

Es würde dann dem Mann frey gestellet/ das pretium, oder das Heurathgut selbst/ wieder zu geben/ wie dann die election allezeit dem Mann zukommet/

Coll. Arg. tit. d. J. dot. n. 15.

wiewohln in dubio die æstimation venditionis causa geschehen zu seyn geachtet wird. Lauterb. d. disp. de fund. dot. n. 26.

Es ist auch bey dieser distinction diß in acht zu nehmen/ und sich von dem Mann darnach zu achten/ daß/ wo er das Heurathgut zu Kauff annimmet/ er auch vor die Gefahr stehen muß/ ausser dem muß solche das Weib tragen/

L. 10. pr. d. J. dot. L. 5. & 10. C. Eod. Schwend. ad Eck. d. t. §. 6. Brunn. ad d. L. 5. C. d. J. dot. & d. L. 10. Eod. n. 1. Ant. Fab. in C. l. 5. tit. 7. def. 43.

§. 17. In specie aber wo der Mann liegende Gründe oder andere unbewegliche Güter pro dote bekommet/ seynd wegen der Alienation, unter welchem Namen die Verkauffung/ Verehrung/ Vertauschung/ Verpfändung/ Vermachung kommen/ Laut. de fund. dot. th. 30. Coll. Arg. de fund. dot. n. 3.

die Römischen Gesetze sehr streng/ und denegiren solche dem Mann/ wann es auch schon mit des Weibs Wissen und Willen/ oder zu deren Nutzen geschehe/ es würde dann ein anderes Grund-Stück davor substituiret/

L. un. §. 15. C. de rei ux. act. pr. J. quib. al. lic. vel non L. caut. d. l. th. 34. Brun. ad L. 23. C. de J. dot. & L. 1. C. de fund. dot.

welches aber an unterschiedlichen Orten die Gewohnheiten/ und das Sächsische Recht/ wann zu der Frauen Willen ihres Curatoris consens kommet/ danebenst die Sache untersucht/ und von der Obrigkeit gebilliget wird/ zulassen/ sonst aber

 kön-

können der Frauen Erben / besonders die Kindere / die Alienation revociren.

Schulz. ad J. d. tit.

Die Verpfändung aber der der Heurathlichen Güter vor des Manns Schulden / ist alsdann erst zugelassen / wann die Frau dem SCto Vellejano renunciiret / welches an etlichen Orten eydlich geschehen muß.

Struv. Ex. 30. th. 22.

Es werden aber unter dem Namen der unbeweglichen Güter nicht nur diejenigen verstanden / die / ihrer Natur nach / von einem Ort zum andern nicht können gebracht werden / sondern auch solche / welche zum steten Gebrauch zu einem gewissen Ort destinirt seynd / als Bett-Gewand / Pfühle / Küssen / Leilach / die in dem Wirths-Hauß zu stäten und täglichen Gebrauch geschafft werden. Gleiches ist auch von actionen pro re immobili, jährlichen Gefällen / denen unbeweglichen Gütern anhangenden Dienstbarkeiten / und anderen zusagen.

Besold. Thes. pract. voce liegend Guth. Gail. 2. O. 11. Carpz. p. 3. C. 13. d. 8. n. 6. Thom. d. 31. Laut. d. disp. disp. th. 13.

Ist nun dergleichen Alienation von dem Mann geschehen / so ist solche ipso jure null- und nichtig / und erlanget der andere kein Recht dadurch / wann er auch schon nicht gewust / daß es ein Heurathgut sey.

L. 42. de usur. & usucap. Laut. d. l. th. 36.

Kan derohalben die Frau dieses vom Mann veralienirte Heurathgut von einem jeden dessen Besitzern nach geendeter Ehe vindiciren / oder auch während derselben / wann der Mann arm wird /

L. 29. L. 30. C. de J. dot. Ant. Fab. in C. lib. 5. tit. 15. d. 1. n. 25.

ja der Mann selbst kan dergleichen alienirtes Stück wieder revociren / sich aber der Eviction gegen den Käuffer nicht entbrechen.

Stryck. d. diss. c. 2. n. 68. Brun. ad L. 1. C. de fund. dot.

Es hat aber dieser Gesetz-Verbott nicht statt 1. Wann das Guth æstimatò und in käufflichem Anschlag gegeben worden / es würde dann der Frauen die Election gelassen / die æstimation oder den fundum zu repetiren.

L. 10. §. 5. de Jur. dot. L. 5. L. 10. C. Eod. L. 11. ff. de fund. dot. ibique Brun. Struv. Ex. 30. th. 20.

2. Wann die Alienation aus Noth geschehen müssen /

L. 1. C. de fund. dot. Coll. Arg. d. t. n. 3.

und solche der fundus dotalis selbst an die Hand giebet / nach dem Innhalt d. L. 1. & L. 2. C. de fund. dot. L. 78. §. 4. d. J. dot. Dahero kan dergleichen Grund-Stück nicht alieniret werden / weilen etwann der Frauen Glaubiger die Zahlung urgiren / oder der Mann selbst von denenselben vexiret wird.

Stryck. d. c. 2. n. 65.

3. Wann der Mann das aus dem verkaufften Guth erlangte Pretium mit der Frauen Willen zu etwas bessers und nutzbarers anwendet.

L. 26. L. 27. L. 61. §. 1. L. fin. de J. dot.

4. Wann

4. Wann nach dem Canonischen-Recht die Frau eydlich consentiret / sie wäre dann per dolum & metum dazu gebracht worden.

arg. c. 28. de jurej. Struv. Ex. 30. th. 21. Lauterb. d. l. th. 43. seqq. Thom. d. 31. n. 48. seq. Colleg. Arg. h. t. n. 4. Schultz. ad tit. J. quib. alien. lic. Brun. ad L. 1. C. de fund. dot. n. 6.

5. Wann ein gemeinschafftlich Grund-Stück in dotem gegeben worden / und der Mit-Herr renunciret der Communion.

Brun. d. l. n. 5.

6. Wann der Frau keine actio des Heurath-Guts wegen zukommet v. g. wann ein Extraneus ein Grund-Stück pro dote gebete / mit der Condition, daß nach der Frauen Tod ihm solches wieder zufallen sollte / dann da hat die Frau weder in- noch nach der Ehe eine action zu dem Heurath-Gut.

L. 3. §. toties ff. de fund. dot. ibique Brun.

So wenig aber der Mann einen fundum dotalem alieniren kan / eben so wenig kan er demselben eine Servitut imponiren / oder die dem fundo einander schuldig ist / vergeben / weil beedes eine speciem alienationis hätte.

Cæpoll. de S. N. P. c. 14. n. 10. Brunn. ad L. 5. ff. de fund. dot.

§. 18. Die Formul Arth und Weise aber / die zur würcklichen Constitution eines Heurath-Guts gehöret / betreffend / ist selbige different von dessen Promission, zu welcher heut zu Tag nicht mehr nöthig / daß man gewisse Versprechungs-Worte gebrauchet / sondern es seynd hierzu alle diejenigen / auch ein bloser Haubt-Winck genug / welche ein ernstliches Gemüth / ein Heurath-Gut zu ordnen / an Tag legen können / es geschehe nun durch gewisse Pacta, oder sonst durch schreiben / oder durch eine letzte Willens-Meynung / wodurch aber das Heurath-Gut nicht so wohl effectivè constituiret / als nur Versprecher / oder der Testaments-Erb obligiret wird / dasselbe zu zahlen / wann die Hochzeit erfolgt ist / dann die Promissio dotis trägt diese Condition stäts mit sich: Si nuptiæ sequantur.

L. 1. 3. 5. C. de dot. prom. L. 4. ubi pup. educ. L. 48. §. ult. de Jure. dot. Hahn. ad Wes. d. t. n. 4. vid. dicta ad §. 4. Coll. Arg. h. t. §. 10.

Dann obschon einige Dd. der Meynung seynd / daß auch ein versprochenes Heurath-Gut ein wahres Heurath-Gut zu nennen sey / und solches theils ex LL. theils weil auch ein bloses versprochenes Heurath-Gut conferirt werden müsse / probiren wollen /

L. 14. de dot. præleg. L. 57. L. 59. L. 69. §. 6. de Jur. dot. L. 43. §. 1. de adm. tut. L. 6. C. de dot. promiss. L. fin. C. sol. matr. L. 9. C. de pact. conv. L. 1. §. 1. in fin. de dot. coll. Gail. 2. th. 79. n. 1. & 2.

so scheinet doch die andere Meynung besser fundirt zu seyn / welche davor hält / daß das Heurath-Gut vor contrahirter Ehe und tradirung des Versprochenen diesen Namen nicht verdiene /

L. 13. §. 1. & 2. L. 76. h. t. L. 1. C. de dot. caut. non num.

Dann das Heurath-Gut soll denen Ehe-Beschwerden zu Hülffe kommen / und das

dos hat den Namen à datione, und kan dahero vor würcklicher Einbringung kein Heyrath-Gut heissen; daß es aber in denen angezogenen LL. gleichwohl so genannt wird / geschiehet abusivè und anticipations-weiß / weil es dereins ein würckliches Heyrath-Gut werden soll; biß dahin aber auf recensirte Art nicht so wohl das Heyrath-Gut selbst als eine dotis obligatio constituiret wird / was aber die würckliche Constitution des Heyrath-Gutes anlanget / so geschiehet solche entweder durch eine wahrhaffte und reale Ubergab /

L. 46. ff. de Jur. dot.

oder durch eine quasi tradition, wann man eine Schuld / statt Heyrath-Gutes abtritt und cediret / oder da der Bräutigam ein Schuldner des Dotanten ist / ihn / als habe er bezahlt / quittirt / und ihn statt Heyrath-Gutes das Debitum erlässet / oder geschehē lässet / daß der andere ein Stück Gutes dotis nomine besitzet und geniesset.

L. ult. de servit. L. 45. §. 2. L. 43. pr. & §. 1. de J. dot. L. 10. §. 14. quæ in fraud. cred. L. 2. C. de O. & A. L. 36. cum LL. sqq. L. 56. pr. L. 59. §. 1. de J. dot. Christin. de caus. matr. diss. 4. §. 8.

Wobey dann / was das loco dotis cedirte Debitum betrifft / zu notiren / daß wo der Mann die Schuld nicht einfordert / und der Schuldner inzwischen in Abnahm kommet / ihme dem Mann / die Gefahr und der Schade zuwachse.

L. 49. pr. sol. matr. Colleg. Argent. tit. de J. dot. §. 10.

Hahn. ad Wes. tit. de J. dot. n. 6. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Es kan auch zuweilen ein Heyraths-Gut renoviret werden / wann nemlich ein Weib / welche von ihrem Mann / wichtiger Ursachen wegen / entwichen / ehe sie das Heyrath-Gut repetiret / wieder umkehret.

L. 13. L. 30. L. 40. L. 64. de J. dot. L. 19. sol. matr. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Dieses ist noch zu beobachten / daß bey der Versprechung eines Heyrath-Guts diese Condition mit darunter verstanden werde / wann die Hochzeit erfolget /

L. 10. §. 4. L. 21. cum L. seq. L. 36. cum L. seq. de J. dot.

und kan dahero kein Heyrath-Gut auf den Todes-Fall eines Ehegatten versprochen werden / weil die Ehe sodann ein Ende hat. L. 76. in fin. de J. dot.

§. 19. Was der Effect und Würckung eines versprochenen oder vermachten Heyrath-Guts betrifft / seynd zu deren Zahlung alle diejenige verbunden / welche entweder vätterl. Ambts oder Versprechens und dispositions halben dasselbe zahlen sollen / wann nur die Hochzeit erfolget ist /

L. ult. C. de J. dot. L. 10. §. 4. ff. Eod. L. 7. §. ult. L. 9. pr. & §. 1. Eod.

ja es kan auch der Bräutigam vor der Hochzeit auf die Constitution dringen / oder wenigstens zur Consummation der Ehe nicht gezwungen werden / ehe entweder das Heyrath-Gut würcklich gesetzet / oder eine Bürgschafft darüber aufgerichtet ist /

Stryck. de Jur. mar. in bona uxor. c. 2. n. 5.

Es kan aber der jenige / der solches zu fordern hat / von dem Versprecher actionem ex stipulatu vel ex pacto legitimo anstellen / oder actionem ex empto, wann das Heyrath-Gut æstimatò gegeben worden / L. 16. L. 34. d. J. dot. L. 10. C. Eod.

oder

oder auch officium Judicis imploriren / wann der Vatter kein gewisses Heyrath-Gut versprochen / und kan die actio zu Consequirung des Heyrath-Guts stracks nach contrahirter Ehe angestellet werden /

L. 21. ff. de J. dot. Stryck. d. diss. cap. 2. n. 28.

davon im vierdten Theil mit mehrern. Was aber die Effectus des würcklich constituirten Heyrath-Guts betrifft / bestehen solche hierinnen / daß 1. der Mann ein Herr des dotis ist / jedoch widerrufflich / weil nach seinem Tod / oder nach geendeter / zuweilen auch währender Ehe das Heyraths-Gut wieder kan abgefordert werden / sintemahl auch das Weib eine Herrin des Heyrath-Guts währender Ehe ist / obschon die Herrschafft ruhet / und sie sich deren nicht gebrauchen kan /

vid. uni. ad pr. J. quib. alien. lic. n. 2. Eck. h. t. §. 7. Coll. Arg. h. t. n. 12. & 17. Brunn. ad L. 30. C. de J. dot. n. 6. sq.

Krafft dieses Dominii, kan der Mann das Heyrath-Gut vindiciren / oder wann es ihm entwandt wird condictione furtiva repetiren / oder actionem furti anstellen /

L. 9. C. de R. V. L. 24. de act. rer. amot. L. 49. inf. de furt.

und gleichwohl / weilen die Frau auch noch Herrin ist / dasselbe nicht mißbrauchen / oder nachlässig administriren. Stryck. d. disp. c. 2. n. 43.

II. Muß der Mann vor den Betrug / und grobe und mittelmässige Schuld (culpa lata ac levis) des Heyrath-Guts halben stehen.

L. 8. §. 1. L. 25. §. 1. L. 24. §. 5. sol. matr. Brunn. ad L. 17. ff. de Jur. dot. n. 1.

III. Die fructus und Niessung des Heyrath-Guts kommet dem Mann zu / und alles was demselben zuwächset / wann es dos æstimata ist / oder bestehet in rebus fungibilibus, in welchem Fall er auch vor die Gefahr stehen muß /

L. 10. ff. de J. dot. L. 51. sol. matr. Brunn. ad L. 5. & 20. C. de J. dot. Christin. de caus. matr. diss. 4. §. 11. ad de §. 16. h. t.

bestehet es aber in ungeschätzten Gütern / so bekommet der Mann nur was ad fructus gehöret / nicht aber die Accessiones.

L. 10. §. 1. & seq. ff. L. 10. C. de J. dot. Eck. h. t. §. 7. Coll. Arg. Eod. n. 21.

Dahero gehöret der Frau was durch die Alluvion und Zufluß ihren liegenden Gütern zugewachsen / L. 10. §. 1. L. 75. de J. dot.

oder wann der Mann einen Schatz auf demselben gefunden / massen er die Helffte der Frauen restituiren muß.

L. 7. §. 12. in fin. sol. matr. Struv. Ex. 30. th. 13. Brunn. ad L. 7. ff. de J. dot. n. 3.

Wollte aber der Mann die onera matrimonii nicht tragen / so gehören ihm auch die Früchte nicht / sondern der Frauen L. 42. §. 2. sol. matr. Brunn. ad L. 20. C. de J. dot. ob auch schon / wie gemeldet / der Mann zuweilen vor die Gefahr wegen des Heyrath-Guts stehen muß / so kan doch die Frau wegen dessen Sicherheit keine Bürgschafft (ein Pfand aber ist unverbotten / weil es eines Manns Ehre nicht so nachtheilig als die Bürgschafft /

Perez. ad tit. C. ne fidejuss. dot. dent. n. 7. Christin. diss. 4. §. 8. pag. 393.)

von dem Mann oder seinem Vatter begehren / damit kein Mißtrauen in der Ehe

 entste-

entstehen möge. L. 1. L. 2. C. ne fidejuss. del. mund. dot. dent. junge §. 2.
Ohne zuweilen / wann der Mann aus seiner Schuld in Armuth gerieth / oder es hätte das Heyrath-Gut ein extraneus constituiret/und gleich anfangs Bürgschafft gefordert. Wie dann auch in der Frauen Paraphernal-Gut ein anders passirlich ist.
Christin. d. l. Fab. d. l. def. 2. n. 4. c. per vestras 7. x. de don. int. vir. & uxor. Gail. 2. O. 84. n. 10. Coll. Arg. h. t. n. 22.

IV. Gehören auch zu der Würckung die sonderbahren Privilegia, welche die Rechte dem Heyraths-Gut tribuiren/ als da seynd 1. daß in zweiffelhafften Sachen vor das Heyrath-Gut zu sprechen. L. 30. de J. dot. L. 85. de R. J.

2. Obschon ein Weib vor einen andern nichts versprechen kan/ so ist doch ein anderes in dem versprochenen Heyrath-Gut.
L. 12. L. ult. C. ad Senatus Consultum Vell. L. 41. pr. de J. dot.

3. Insgemein wird bey Versprechungen der Promittent zu dem wenigsten verbunden/ L. 34. in f. de R. J.
allein beym versprochenen Heyrath-Gut wird das meiste erwählet.
L. 57. de J. dot.

4. Hat die Frau das Jus retentionis in des Manns wegen des Heyrath-Guts verpfändeten Gütern/ biß sie deswegen satisfacirt ist/ auch in den Leben/ sowohl nach dem gemeinen / als Sächsischen Recht / wann nur die Einbringung des Heyrath-Guts probiret ist.
H. Pist. obs. 107. n. 1. Coll. Arg. tit. sol. matr. th. 17. Mev. ad J. Lub. lib. 1. art. 13. tit. 5. n. 34. & 39. Myns. 6. O. 82. Carpz. p. 2. C. 25. d. 8.

V. Wird die Frau/ oder ihre Kinder/ nicht aber andere Erben in concurs wegen des Heyrath-Guts allen andern Creditoribus, wann sie auch schon eine ältere ausdrückliche Hypothec haben / vorgezogen / wann auch ferner schon das Heyrath-Gut nicht mehr vorhanden/ sondern consumiret ist/
L. 12. C. qui pot. in pign. Carpz. p. 3. C. 26. d. 12. vid. latissimè apud Anton. de Mara de concurs. Credit. lib. 2. tit. 3. n. 14. seqq.
welches doch nach dem Sächsischen Recht nicht geduldet / sondern ein Glaubiger mit einem expressen Unterpfand versehen/ der Frauen præferiret wird.
Carpz. p. 1. C. 28. d. 64.
Es cessiret auch dieser Verzug 1. wann das Heyraths-Gut nicht würcklich eingebracht. 2. Wann die Kinder erster Ehe mit der Frauen concurriren/ als welche in Forderung ihres Mütterlichen Heyrath-Guts der andern Frauen vorgehen/
Carpz. d. c. 28. d. 97.
es wären dann der Stieff-Mutter Sachen annoch würcklich vorhanden / welchenfalls sie als eine Herrin ihres Guts allen andern Creditoren vorgehet.
Brunnem. ad d. L. 12. C. qui pot. in pign.

§. 20. Nach geendeter Ehe entstehen unterschiedene Actiones, sowohl an Seiten der Frauen/ als des Manns: An Seiten der Frauen zwar/ daß solche ihr Heyraths-Gut de Jure Civili wieder begehren kan / und zwar sie allein / wann sie das Hey-

Heyraths-Gut von ihrem Vermögen constituiret hat / oder mit dem Vatter/ wann das Heyraths-Gut ein dos profectitia ist/vid. supr. §. 2.

L. 2. §. 1. sol. matr. L. 71. de evict. L. 24. de J. dot. ibique Brunn.

und zwar wo res dotalis noch vorhanden/haben sie rei vindicationem, wo aber nicht/ actionem ex stipulatu, davon im vierdten Theil mit mehrern.

Struv. Ex. 30. th. 48.

Stirbt aber das Weib vor dem Mann / so kan dergleichen Heyraths-Gut der Vatter wieder fordern.

L. 10. pr. sol. matr. L. 4. C. Eod.

Ist es aber ein dos adventitia, so ist die Ehe entweder bey Lebzeiten der Frau solvirt/ oder durch ihren Tod; ist dieses / so können der Frauen Erben das Heyrath-Gut begehren. L. un. §. 6. C. de rei ux. act.

Ist jenes / so hat der jenige / welcher das Heyrath-Gut gegeben / entweder den Ruckfall auf sich bedungen / welcher ihm sodann bleibet / oder nicht / alsdann hat das Weib allein das Recht der Repetition.

arg. L. 2. §. 1. sol. matrim. Eck. d. t. §. 3. Struv. d. l.

Es ist aber hiebey vor allen Dingen auf die Ehe-Pacta und Orts Gewonheit und Statuten zu sehen / und zwar ist bey jenen in acht zu nehmen / daß sie nicht in Krafft eines letzten Willens eingerichtet werden/ wo der Mann sich wider die Revocation gesichert wissen will/sondern per modum contractus, und noch vor der Hochzeit/

Stryck. d. disp. c. 2. n. 71. & 72.

die Statuta aber lassen fast insgemein dem Vatter das Heuraths-Gut / wann er mit dem Weib Kinder erzeuget/ welches fast im gantzen Röm. Reich hergebracht/

Brunn. ad L. 10. sol. matr. Thessaur. d. 190. Sand. lib. 2. tit. 2. d. 5.

Struv. Ex. 30. th. 49. Rittershus. ad Nov. p. 5. c. 4. n. 10

welches auch dem juri civili ähnlicher kommet/ daß nemlich das Heyraths-Gut den Kindern zufalle/ und der Vatter solches auf dieselbe transmittire/weil er auch nach der Frauen Tod noch die onera matrimonii tragen muß/

vid. latius Christin. de caus. matr. diss. 4. quæst. 11. & 1. decis. Belg. 272. n. 7. Sande l. 2. tit. 2. def. 5.

Wie/wann aber der von der verstorbenen Frauen erzeugter Sohn stirbt/ fällt das Heyrath-Gut sodann dem Groß-Vatter von der Mutter oder seinem leiblichen Vatter zu? R. dem Vatter / obschon einige ex commisseratione es dem Groß-Vatter zuschreiben wollen/

per L. 6. ff. de J. dot. Ant. Fab. l. 9. conject. 10.

dann der ordo successionis in genere erfordert/daß der jenige/ welcher in auffsteigender Linie dem Verstorbenen am nächsten verwandt/ihme succedire/mit Ausschlüssung des weitern Verwandten.

N. 118. c. 2. Myns. 6. O. 55. Thessaur. dec. 27. Sand. l. 2. tit. 2. def. 6.

In Sachsen ist insonderheit dieses ausgemachten Rechtens/daß wo das Heyrath-Gut in beweglichen Sachen bestehet / der Mann nach des Weibs Tod selbiges lucrire/

crire/und denen Kindern wieder zu geben/ nicht schuldig ist/als so weit ihr Pflicht-Theil gehet/

Carpz. p. 3. C. 11. d. 31. n. 13.

welches nicht nur in dem gezahlten / sondern auch in dem versprochenen Heyrath-Gut statt hat/ Carpz. p. 3. C. 23. d. 3.

ohne Unterscheid/es seyen Kinder erster oder anderer Ehe vorhanden/

Carpz. d. C. 23. d. 17.

wo nun dergleichen Statutum, daß der Mann das Heyrath-Gut lucriren soll/ vorhanden / so fragt sichs ob der Mann eo casu auch das versprochene Heyrath-Gut lucrire? R. Wann das Statutum eines würcklich eingebracht oder bezahlten Heyrath-Guts gedencket / so kan ein Versprochenes darunter nicht verstanden werden: Redet es aber in genere, so hat es eine andere Beschaffenheit / und hat der Mann auch dotem promissam zu erfordern. Dann ex communi usu loquendi wird auch ein versprochenes Heyrath-Gut vor ein Heyrath-Gut gehalten/

L. 43. §. 1. vers. sed is, de quo, ff. de adm. & peric. tut. L. 20. L. 21. L. 43. L. 44. 47. 57. 59. ff. de J. dot.

und da es auf des Versprechers Schuld ankommet / daß das Heyrath-Gut nicht schon bezahlt ist/so wird auch respectu seiner dos pro soluta gehalten.

L. 50. de contr. empt. L. 24. de cond. & dem. L. 134. §. 1. de R. J. Christin. diss. 4. quæst. 12.

Sonst ist auch dieses nach dem Sächsischen Recht versehen / daß die eingeschätzten unbeweglichen Güter dem Mann bleiben/

Carpz. p. 3. c. 23. d. 26.

Ferner ist auch der Mann/dem ex Statuto das Heyrath-Gut gehöret / der Frauen Schulden zu zahlen nicht verbunden/weil solches dem Universal-Erben oblieget.

Brunn. al L. 10. sol. matr.

§. 21. Es können aber der Restitution des Heyrath-Guts halber belanget werden 1. der Mann selbst / oder sein Vatter / wann diesem die Zahlung des Heyrath-Guts geschehen/und er den Sohn geerbet/

L. 22. §. 12. sol. matrim. L. 19. L. 59. de J. dot.

welches auch 2. statt hat bey andern des Manns Erben/

L. 46. L. 44. §. 1. sol. matr. L. 9. C. Eod.

wie auch 3. bey denen Bürgen/welche der Mann freywillig pro conservatione dotis gegeben: Dann dieses / nicht aber daß der Frau Bürgen begehren könne/ davon im §. 19. ist zugelassen/

Eck. tit. sol. matr. §. 4. ibique Schwend. Diss. Perez. in C. tit. sol. matr. n. 3. Coll. Arg. Eod. n. 8. Sprenger. Tract. de dotalit. c. 1. n. 65.

andere aber bestreiten das Contrarium, daß der Mann auch mit seinem Willen der Frau keinen Bürgen geben könne/weil die Legel general seynd/ und ihre Rationes auch auf dem Fall/da der Mann consentiret/quadriren/

Fab. in C. l. 5. tit. 14. def. 1. & 4. Christin. diss. 4. quæst. 8.

wie-

wiewohl der Mann auch einem extraneo, der das Weib außgeheurathet / gar wohl / und nach der Ehe dem Weib selbst einen Bürgen setzen kan.

Perez d. l.

§. 22. Das Objectum actionis, und was wieder gefordert wird / ist 1. das Heurath-Gut selbst / tot. tit. ff. & C. ibique L. ult. solut. matrim. welches wann es in unbeweglichen Sachen bestehet / alsobald / wo es aber in beweglichen / binnen Jahr und Tag / wann der Mann darüber caviret hat / worzu das Jurament zu wenig / Brun. ad L. 24. sol. matrim. n. 10. Mev. 5. d. 137. wieder gegeben werden muß / biß dahin auch das Weib das jus retentionis hat.

L. un. §. 7. C. de rei ux. act. Wes. ad tit. solut. matrim. n. 6 Struv. Ex. 30. th. 51.

Ist aber das Heurath-Gut æstimatio gegeben / so muß der Mann das Pretium restituiren / wann schon die Sache immittelst durch den Gebrauch deterioriret worden / er docire denn / daß man ihm mit Determinirung des Werths des Heurath-Guts / wann besonders selbiges noch vorhanden / hintergangen.

L. 6. C. sol. matrim. L. 51. ff. Eod. L. 10. pr. de jur. dot. Coll. Arg. tit. sol. matrim. n. 9.

II. Die Früchte des Heurath-Guts / wann solches ohne Anschlag gegeben worden / jedoch nur diejenigen / welche der Mann entweder vor angetrettener Ehe / oder in dem letzten Jahr eingesammlet / und zwar in diesem Fall pro rata temporis. L. 7. pr. & §. 1 cum seqq. L. 11. ff. sol. matrim.

Z. E. das Weib bringt dem Mann zum Heurath-Gut mit einem Weinberg / den übergiebt sie ihm im Monath Septembr. die Ehe währet vier Jahr / und stirbt die Frau im Octobr. und ist also ein Monath über die vier Jahr / müssen dahero die Früchte des letztern Jahrs so distribuiret werden / daß dem Mann der zwölffte Theil / den Erben aber der Frau 11. Theile / nach zuvor abgezogenen Kosten / zu komme / oder wo die Verzinsung des Jahrs 100. fl. ausgeworffen / und die Ehe hat im dritten Monat des Jahrs ein Ende / so bekommt der Mann davon 25. fl. vid. Brunnem. ad d. L. 7.

Colleg. Arg. tit. solut. matr. n. 10. Perez. in C. Eod. n. 11.

In Sachsen ist hergebracht / und expressa Lege versehen / daß wo die Frau nach vollbrachter Saat verstorben / ihre Erben von den ausgesäeten Früchten nichts begehren können / sondern es bleiben solche dem Mann / und da der Mann vor dem Weib stürbe / dessen Erben. Carpz. p. 3. C. 32. d. 6. & 7.

III. Der durch des Manns Betrug / grobe und Mittelschuld dem inæstimatò gegebenen Heurath-Guth zugewachsene Schade.

L. 18. §. 1. L. pen. pr. & §. ult. sol. matr.

Ist aber der Mann zur restitution des Heurht-Gutes bereit / und offerirts dem Weib oder ihren Erben / diese aber verziehen mit der Acceptation, so hafftet der Mann nur vor den Betrug und groben Schuld.

L. 9. ff. d. t. ibique Brunnem.

Ist er aber in mora, so muß er vor allen Schaden stehen / ja wo er durch Betrug

es dahin gebracht / daß das Heurath-Gut nicht mehr vorstellig kan gemacht werden / wird er in so viel condemniret / als das Weib eydlich erhärtet. Ist aber hingegen dem Mann eine Schuld pro dote gegeben worden / die er nicht einbringen können / so kan er deßwegen nicht belanget werden /

L. 49. pr. sol. matrim.

hat auch der Mann eine liquide Gegenforderung gemachter nothwendiger Unkosten/so er zur Conservation des Heurath-Gutes angewandt/oder da er der Frauen etwas geschencket / und morte nicht confirmiret / oder es hat die Wittib etwas entwandt / so kan er oder seine Erben die Compensation vornehmen.

L. 7. §. 5. L. 15. §. 1. L. 24. §. 6. L. 66. §. 1. sol. matr. L. 5. pr. de imp. in res dot. L. un. §. 5. C. de rei ux. act. §. 37. J. de act.

§. 23. Damit aber auch dem Mann nicht zu viel geschehen / und auf die Ehe noch einige reflexion gemacht werden möge / so geben ihme die Leges das Beneficium competentiæ, das ist / er darff nicht mehr zahlen / als er zur Zeit des Urthels ohne völliger Entziehung seiner Nahrung vermag /

L. 15. pr. sol. matr. ibique Brunnem. L. un. §. 7. C. de Rei ux. act. L. 20. de re jud. Coll. Arg. tit. sol. matr. n. 13. Perez. in C. Eod. n. 13.

und ob es schon des Manns Erbe nicht geniesset / so kommt es doch den Kindern zu statten /

L. 24. §. 1. L. 25. de re jud. L. 18. solut. matr. Coll. Arg. d. t. n. 13.

und dieses Beneficium geniesset der Mann / wann er von der Frau nicht nur das Heurath-Guts / sondern auch anderer Schuld halben conveniret wird /

L. 20. de re jud.

wie dann gleiches auch auf die Frau/ die von dem Mann belanget wird/ quadriret/ so gar / daß auch die Renunciatio dieses Privilegii nicht statt hat / aus der Regul / weil denen Privilegiis, die Propter reverentiam zukommen / nicht kan renunciiret werden. Barb. in Thes. lib. 16. c. 56. ax. 2.

Es cessiret aber dieses Beneficium, 1. wann der Mann sich dolose in dem Stand gesetzt / daß er nicht zahlen kan.

L. un. §. 7. C. de rei ux. act.

Oder da er sein Unvermögen wissend / dannoch zu zahlen versprochen.

L. pen. de J. dot.

2. Wann er durch eine grobe Schuld das Seinige durchgebracht/ 3. wann er Mann zu seyn / negiret. arg. L. 10. §. 1. de fidej.

4. Wann er von seiner Kunst und Handwerck leben kan. 5. Wann die Frau selbst arm ist. 6. Wann der Mann frembde Erben hat/ die nemlich nicht seine Brüder seynd. L. 24. §. 1. & L. seq. de re jud.

7. Es nutzet auch denen Bürgen nicht /

Zoes. ad tit. sol. matr. n. 24. Eck. Eod. n. 6. vid. Brun. ad L. 12. sol. matr.

was aber dem Mann zum Besten durch dieses Beneficium eingeräumet worden / dessen hat sich eben derjenige nicht zuerfreuen / der das Heurath-Gut constituiret/

und

und kommt dahero dem Schwieger-Vatter/ oder auch einem Frembden/ der dotem gegeben/ nicht zu statten/

L. pen. de J. dot. L. 41. pr. de re jud.

wiewohl ex æquitate dem Schwieger-Vatter währender Ehe nicht zu viel geschehen soll.

L. 21 & 22. de re jud. Struv. Ex. 30. th. 54.

Stryck. de Jur. mar. in bona ux. c. 2. n. 29.

§. 24. Es giebt aber auch gewisse Fälle/ da das Heurath-Gut nicht kan repetirt werden/ und zwar kan solches regulariter nicht geschehen/ so lang die Ehe währet/ so gar/ daß es auch der Mann nicht freywillig zahlen kan/ weil es eine in Rechten vorbothene Veränderung unter Ehe-Leuten wäre/ dahero er auch dasselbe nebens der Nutzung repetiren kan/

tot. tit. C. si dos const. matr. sol. fuer. ibique Perez.

doch wird dieser Lehr-Satz limitiret 1. Wann eine hohe Nothwendigkeit vorhanden. 2. Wann der Frauen augenscheinlicher Nutze zu verspühren.

L. fin. de Jus dot.

3. Wann sonst eine Gottseel. Ursach vorfällt/ als wann die Mutter die Kinder erster Ehe davon will erziehen/ oder den gefangenen Mann liberiren.

Perez. ad tit. si dos const. matri. solat. n. 3.

4. Hauptsächlich aber kan es geschehen/ wann der Mann beginnet arm zu werden. K. 29. L. 30. C. de J. dot. C. 24. ff. sol. matr.

Dann so bald solches klar und offenbahr ist/ daß der Mann so viel nicht mehr hat/ als das Heurath-Gut beträgt/ kan die Frau auf dessen restitution dringen.

Coler. de proc. Ex. p. I. c. 2. n. 139. Carpz. p. 2. C. 24. d. 11. Gail. 2. th. 83. n. 2.

worzu eben eine so grosse Probation nicht nöthig/

Mev. p. 3. d. 208. n. 4.

und ist auch dieses genug/ das Weib zu hören/ posito, daß der Mann am Vermögen nicht abnehme/ wann dessen Glaubiger sich in das dem Weib specialiter verschriebene hypothec wollen immittiren lassen.

Brun. ad L. 24. sol. matrim. n. 5.

Ein vor die Frau heilsamlich abzielendes Remedium schläget jetztgemeldter Mevius 5. c. 90. vor/ daß nemlich das Weib/ wann sie des Manns Vermögen abnehmen siehet/ die Creditores zusammen ruffen lässet/ nicht zwar um einen Concurs zu machen/ sondern nur vor sie ihr eingebrachtes Heurath-Gut zu probiren/ und zu ihrer alimentation und Versicherung des Eingebrachten/ sich in die Adjudication einiger Güter zu bedingen. Insgemein aber limitiren die Dd. diesen Lehrsatz/ wann die Frau einen mit Schulden beladenen Mann wissentlich (welche scienz der Mann oder dessen Creditores, nicht aber die Frau die Ignoranz probiren müssen) ehlichet.

L. 3. §. fin. ut in poss. leg. Heig. 2. quæst. 7. n. 59. Gail. 2. O. 84. Carpz. p. 1. C. 28. d. 84. Christin. d. diss. 4. quæst. 9.

Weß-

Welches aber Brunnem. ad L. 24. sol. matr. n. 8. verwirfft / weil die Frau die gute Opinion von sich kan geschöpfft haben / durch fleissiges Haußhalten dem Mann wieder auffzuhelffen / auch in Heurath-Sachen nicht so wohl aufs Geld / als auf das Gemüth des Manns zu sehen sey/dann dergleichen per leges exprimirten Privilegiis durch einen ausdrücklichen Verzicht muß renunciret werden. Sie kan aber gleichwohl/ wo sie siehet / daß des Manns Vermögen nicht zunehmen will / eine Schadloßhaltung wegen ihres Heurath-Guts / so wohl als Gegenvermächtnuß / begehren / wann sie nur des Manns Armuth erwiesen /

Carpz. p. 2. C. 24. d. 11.

wann aber der Mann durch des Weibs verschwenderisches Leben und üble Haußhaltung in die Armuth gerathen / so ist es billich / daß sie der Privilegien des Heurath-Guts beraubet werde. Carpz. p. 1. C. 28. d. 85.

Kommt aber auf solchem Fall / da wegen der Armuth des Manns das Weib währender Ehe das Heurath-Gut repetiren kan / derselbe wider zu Vermögen / so ist ihm auch dasselbe zu restituiren.

Struv. Ex. 30. th. 56. Gail. 2. O. 85. Christin. d. l.

§. 25. Was andere Fälle/ um deren Willen das Heurath-Gut auch nach der Ehe nicht kan von der Frau oder andern repetirt werden/ anlanget/seynd solche 1. Wann das Heurath-Gut/ ohne des Manns Schuld/ durch unableinlichen Fall zu Grunde gegangen / oder von einem andern evinciret worden.

L. 49. in fin. ff. sol. matr. Christin. de caus. matrim. diss. 4. §. 12.

2. Wann der Mann das Heurath-Gut noch nicht bekommen / oder zu dessen Empfang keine Hinternuß gegeben. L. 52. ff. Eod.

3. Wann durch des Weibs Schuld die Ehe zertrennet worden/ wann sie nemlich die Ehe gebrochen /

L. 38. sol. matr. L. 24. C. de J. dot. L. 8. §. 4. C. de repud. L. un. §. tacent. 5. C. de rei ex act. Christin. de caus. matrim. diss. 4. §. 12.

Es könnte dann dem Mann das Weib dergleichen vorwerffen.

Perez. in C. tit. sol. matr. n. 16.

und das hat heut zu Tag / da durch die Ehe die Tochter aus der Väterlichen potestät kommet / auch in dote profectitia statt / und in adventitia, wann der Constituent sich nicht den Ruck-Fall bedungen / da dann wenigstens der Mann biß zu seinem oder der Frauen Ende das Heurath-Gut geneust /

Stryck. d. diss. c. 2. n. 73.

wie dann auch in solchem Fall der Mann das Gegen-Geld verliehret /

L. 39. ff. sol. matr.

hielte sich aber das Weib nach des Mannes Tod unehrlich / so verlieret sie deßwegen das Heurath-Gut nicht /

Perez. ad d. t. C. n. 20.

und können des Manns Erben die Frau eines Ehebruches nicht anklagen / ad hunc effectum, daß sie das Heurath-Gut einbüsse / nachdemmahlen denen Erben nicht

nicht zukommet / der Frauen Sitten zu carpiren / mit welchen der Mann zufrieden gewest. Perez. d. l. n. n. 21.

§. 26. Wir haben oben §. 20. gemeldet / daß auch der Mann des Heuraths-Guts halber seine actiones habe / und zwar bestehen solche in Repetirung der aufs Heurath-Gut verwendten Kosten.

tot. tit. de impens. in res Dot.

Diese nun werden entweder zu Einnehmung der jedes Jahrs fallenden Früchte auffgewandt / und dahero mit denenselben billich compensiret

L. 3. §. 1. d. t.

wohin auch die Erb-Zinß und Steuern gehören /

L. 13. d. t. add. L. 15. L. fin. Eod. L. 7. §. 13. sol. matr.

oder zu des Heurath-Guts stetswüriger Nutzbarkeit / welche entweder 1. nothwendige Kosten seynd / ohne welche das Heurath-Gut Schaden oder völligen Verderb hätte leiden müssen / und dahero ipso jure zu repetiren / und das jus retentionis biß zur Restitution statt hat. Struv. Ex. 30. th. 60.

Welches auch nicht unrecht dahin extendiret wird / wann der Mann die publica onera an Steuern und andern des Heurath-Guts halben tragen müssen / und dieselbe dessen Ertrag übertroffen / damit der Mann es nicht schlimmer hat / als ein bloser Nutznieser / Stryck. d. disp. c. 2. n. 14.

oder 2. Nutzbringende / welche wo sie mit der Frauen Willen aufgewandt / sie actione mandati, wo aber hinter ihr / actione negotiorum gestorum repetiret werden können. Struv. d. l.

oder 3. Wollüstige / welche nur ein Ansehen machen / aber keinen Nutzen geben / und dahero der Mann sie wieder wegnehmen / weiters sich aber keiner Retention erfreuen kan / wann sie nur ohne Schaden des Guts können weggenommen werden / wolte sie aber das Weib dabey lassen / so muß sie auch die Kosten tragen.

Struv. Ex. 30. th. 62.

§. 27. Nechst dem Heurath-Guth / kommet ferner zu consideriren vor die Gegen- oder Wiederlage / Gegen-Vermächtnüß / Widerkehrung (donatio propter nuptias) welche zur Vergelt- und Versicherung des Heurath-Guts der Frauen von dem Mann constituiret wird / und also auch / und daß es zu dem Ende geschehe / exprimiret werden muß. L. ult. §. ult. C. de don. propt. nupt.

und zwar kan solche Gegen-Lage entweder vor- oder nach der Hochzeit / in beweglich- und unbeweglichen Gütern / vom Mann / oder dessen Vatter / oder von einem Befreundten / oder gantz Frembden / alles nach Art des Heurath-Guts constituiret / oder verringert werden / wann es nur denen Creditorn nicht zum Betrug geschicht.

L. 19. L. ult. C. de don. ant. nupt. ibique Brun. Nov. 61. c. 1. pr. N. 119. pr. N. 97. c. 2. Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 30.

Wäre auch dergleichen Gegensatz nicht expresse bedungen / so wird er doch ipso jure vor constituirt gehalten / so bald ein Heyrat-Gut eingebracht worden.

Recht. Carpz. p. 2. c. 16. d. 1. n. 9. & p. 1. C. 28. d. 91.
Nach denen Civil-Gesetzen aber / hat sie hypothecam tacitam in des Manns Gütern / jedoch ohne prælation. L. 12. §. hoc. a 2. C. qui pot. in pign. Carpz. d. d. 91. in f.
Stirbet aber der Mann / oder die Ehe wird ohne des Weibes Schuld dissolviret / so bekommt das Weib die Herrschafft darüber / und hat Actionem in rem zu dessen Erlangung anzustellen / so wol wider den Mann selbst / als einem andern / der diese Sache besitzet. vid. Brunn. ad avth. permissa C. de don. ant. nupt. N. 22. c. 20. N. 61. c. 1. §. 1. Hartm. tit. 36. O. 1. n. 2. Vigel. method. J. Civ. c. 20. Reg. 6. Coll. Arg. de J. dot. n. 36.
Schreitet aber die Frau zur andern Ehe / so fället bey adelichen Personen / wie dann dergleichen gegen-Vermächtnuß heut zu Tag fast nur bey solchem gebräuchlich / juxta Brunn. ad avth. dos data de Don. ante nupt. n. 11.
Das Gegengeld gemeiniglich / wo nicht durch Pacta ein anders versehen / denen Lehens-Agnaten, oder auch Kindern männlichen Geschlechts / welche die Præstationes thun müssen / wieder zu / und ist man der gewesenen Frauen weiter nichts mehr schuldig / wann sie besonders auch ihr Heyrat Gut / wie an theils Orten gebräuchlich / wieder bekommen hat / wie wol es in Sachsen nach Jahr und Tag / wo die Wittib das Leibgeding erwählet / dem Lehen incorporirt bleibet. Bey andern Personen aber / oder wo das Gegen-Geld in Allodial-Stücken bestehet / ist auf die Statuta loci zu sehen / ob die Frau dem Mann bey vorhandenen Erben gerader Linie succedire / welchen Falls ihr ohnedem das Gegen-Geld / als ein Erbschaffts-Theil / zufällt: Seynd aber Kinder da / so pflegt abermals / nach vieler Orten Gebrauch / die Frau die Helffte / oder ein Kinds Theil / von allen des Manns Vermögen / und also auch in diesem Gegen-Vermächtnuß zu haben: Wo auch ein vermischt- und vermengtes Gut unter Eheleuten hergebracht / oder paciscirer worden / hat solches gar keine statt / sondern es ziehet das Heyrat-Gut so wol als das Gegen-Geld die Beschaffenheit des andern Vermögens an / und bleibet bey dem / was oben bey der bürgerlichen Heyrats-Formul erinnert worden. Siehet man aber die Civil-Rechten dißfalls an / so müste die Mutter / welche wieder heyrathete / das Gegen-Geld den Kindern erster Ehe vorbehalten / und bekommen sie stracks von der Zeit der andern Ehe die Proprietät N. 2. c. 1. N. 22. c. 23. & 29.
Heut zu Tag aber fället die Proprietät solches Gegensatzes gleich nach des Vatters Tod denen Kindern als ein Voraus zu N. 98. c. 1.
Und bekommet die Frau die Proprietät eines Kinds-Theils davon / und den usumfructum des gesamten Gegen-Geldes / wann sie nicht wieder ehelicht. N. 127. c. 3. Coll. Arg. de J. dot. n. 37. seq.

§. 30. Ob auch schon in Rechten die Verehrungen und Donationes unter Eheleuten regulariter nicht von Kräfften seynd / so ist es doch ein anders / wann der Bräutigam der Braut etwas in Ansehung der künfftigen Ehe verehret / wo es nur würcklich vor der priesterlichen Einsegnung / und also vor vollzogener Ehe eingehän-

gehändiget / und wo sie über 500. Ducaten beträgt / gerichtlich von Mann / wo er anderst aus dem Heyrat-Gut einen Nutzen nehmen will / insinuiret worden / dessen aber die Frau nicht benöthiget.

N. 127. Brunn. ad avth. Eo decursum. C. de Don. ant. nupt.

Doch muß bey dergleichen der Braut geschehenen Verehrungen auf des Bräutigams Intention und Willen wol gesehen werden / dann wo er der Braut schöne Kleider / kostbaren Schmuck und anders zugestellet hätte / damit sie bey der Hochzeit sich desto prächtiger zeigen könne / wird solches mehr vor ein geliehenes als geschencktes geachtet. Arg. L. 1. §. 10. ff. commod. Brun. ad L. 9. C. de Don. ant. nupt. n. 5.

Seynd es aber nur blose Donationes, die ohne Ansehung der Ehe der Bräutigam der Braut thut / so können selbige / wann auch schon die Ehe ruckgängig wird / oder der Bräutigam stirbet / nicht revociret werden.

L. 10. & 11. C. de Don. ante nupt ibique Brunnem.

Wiewol nach vollbrachter Verlöbnuß dergleichen Verehrungen vor sponsalitias largitates, oder der Ehe halber geschehene Bräutigams-Geschencke / welche von der Morgen-Gab differiren. vid. Carpz. p. 3. C. 33. d. 20.

gehalten werden / und auf die Condition, wo die Ehe erfolget / ihr Absehen haben.

Brunnem. ad L. 10. & seq. C. de Don. ant. nupt. n. 6. & seq.

Dannenhero vor der Ehe die Donation nicht beständig ist / sondern retrahiret werden kan / Brunnem. ad L. 15. C. d. t. n. 3.

§. 31. Schließlich ist auch das in acht zu nehmen / daß obschon das Gegen-Vermächtnus vom Leibgeding oder Dotalitio differire / dannoch jenes zuweilen in dieses mit geschlagen werde / doch dergestalt / daß wann das Heyrat-Gut dem Lehen incorporiret / und dadurch unaufkündlich gemacht worden / die Wittib von jedem hundert 10. statt Intresse bekomme / wodurch auch eben das Heyrat-Gut absorbirt wird / welches nicht geschehe / wann die Zinsen dem quanto gleich wären. Carpz. p. 2. c. 42. d. 2. Brun. ad avth. nunc inhibetur C. de don ant. nupt.

Hätte auch eine Frau kein Heyrat-Gut würcklich biß an ihres Mannes Ende eingebracht / sie thäte es aber nach dessen Tod noch / und offerirte es seinen Erben oder Lehens Agnaten mit den Zinsen / so muß man ihr / nach vieler Orten Gewonheit / ein gegen-Vermächtnuß constituiren. Brun. ad D. avth. n. 9.

§. 32. Was ferner die Morgen-Gabe anlanget / ist im vorigen Titul bey der Formul eines adelichen Lehen-Brieffs gemeldet / was eine Morgen-Gab / und daß das Weib dessen völliger Herr sey / so daß sie solches verschreiben / verpfänden / verschäncken oder solches ohne adhibirung deß Mannes oder eines Curatoris Willen alieniren / auch bey des Manns Leben darüber testiren kan / und dem Mann nicht zuruck fällt / wann die Frau vor ihn stirbt / und dieses zwar nach den Sächsischen Rechten und andern Orts Gewonheiten / nachdem sonst dergleichen Donationes unter denen Eheleuten in gemeinen Rechten verbotten.

H. pist. p. 1. q. 44. n. 7. Myler in Gamol. c. 15. §. 6. & seq. & c. 18. §. 2. & 3.

Wie viel aber der Frauen der Mann zur Morgen-Gab verehren könne / ist nicht determi-

determiniret / und bestehet in des Manns Willen / wiewol der Frau besser gerahten ist / sie lasse das quantum, wie es ohne dem also pfleget observiret zu werden/ im Heyrats-Brief exprimiren / zumahlen selbiges ein Weib von dem Mann de jure eben nicht zu fordern hat / wo es nicht versprochen worden

vid. Stryck. de Cautel. Sect. 3. c. 8. §. 42. Besold. Thes. Pract. voce Morgen-Gab.

Gleichwie aber der Mann zur Compensation der Jungferschafft eine Morgen-Gab seiner neuen Ehegespons geben muß / wozu auch dessen Vatter kan angehalten werden. L. fin. C. de dot. prom. Myler. in Gamol. c. 16. n. 2.

Also halten vi contrariorum die Dd. nicht vor unbillich / daß wo eine Wittib einen Junggesellen heyratet / sie demselben eine Morgen-Gab constituiren und geben könne. Bes voce Morgen-Gab. Myler in Gamol. c. 16. §. 4.

Was aber jetzt gemeldet worden/als würde die Morgen-Gab in præmium virginitatis gegeben/ist keine solitaria causa, und daß nicht auch in Ansehung deß Stands und Dignität deß Manns derglichen einer Wittib könnte constituiret werden.

Myler d. l. §. 6.

Wiewol/nach der gemeinen Gewonheit in Teutschland / blos den Jungfern eine Morgen-Gab constituiret wird / welches auch nach dem Bäyerischen Recht also ausdrücklich verordnet

Gylm. 3. Symph. voce Morgen-Gab. Wehner. in observ. d. verbo. Myler. d. l. §. 3.

Gleichwie aber das Heyrat-Gut / also kan auch die Morgen-Gab entweder in beweglich-oder unbeweglichen Gütern oder auch in jährlichen Gefällen constituiret werden : Das Quantum aber kan generaliter nicht definiret werden / sondern bestehet in dem Willen deß Manns / und wird dahero auch jedesmals mit in dem Heyraths-Brief exprimiret. Bey Fürstlichen Häusern pfleget man auf das Herkommen zusehen. Zuweilen wird es auch erst währender Ehe constituirt

L. cum. multa 20. C. de don. ant. nupt. L. 19. pr. C. Eod.

Wie wann aber keine Morgen-Gab constituiret worden / und der Mann stirbt zeitlich / kan das Weib dergleichen von seinen Erben fordern? In Sachsen/Bayern und andern Orten / dörffte diese Frage mit ja beantwortet werden

vid. Carpz. p. 2. C. 33. d. 20. Fach. 8. C. 67. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 1. def. 4. n. 1. & tit. 7. d. 1. n. 9. Tessaur. lib. 2. quæst. for. 9. n. 7. seq.

Ausser dem aber / und in puncto juris prævaliret die Negativa, weil diese Morgen-Gab aus einer Freygebigkeit und Donation, als eine Gab / wie es auch also heisset / hersprießet / welche da sie der Mann gegen dem Weib nicht exerciren wollen/ kan dessen Erb dazu nicht verbunden seyn.

Afflict. dec. 242. Fontan. clas. 7. glos. 1. p. 1. n. 16. seqq. Mæv. ad Jus Lub. lib. 1. tit. 6. procem. n. 42. Myler. d. c. 17. n. ult.

§. 33. Es ist aber in Sachsen noch eine andere Art Güter / welche auch eine Morgen-Gab oder sponsalitia Largitas genannt werden / die einem adelichen Weib aus des verstorbenen Manns Vermögen/Krafft der Sächsischen Rechte gehören / wohin alles weibliches Viehe / welches geweitet wird / worunter auch

Mev. 2. d. 229. Brun. ad L. 9. ff. de J. dot. n. 5.

ergiebet sich entweder durch expresse des Weibs Willens-Erklärung / oder tacitè und stillschweigend jenes geschicht / wann die Frau ihre vorhandene Neben Güter dem Mann übergibt/zu dem Ende/daß er solche verwahren und administriren soll: Oder wann solcher Ubergab in denen Ehe-Pacten expresse gedacht/oder doch nur in eine Verzeichnung gebracht worden/und selbige der Mann unterschreibet.

L. 9. §. ult. de J. dot. L. ult. C. d. pact. conv. Brun. ad d. l. 9. n. 7.

Tacitè aber werden dergleichen Paraphernal-Güter constituiret/ wann die Frau zugibt / daß selbige der Mann viel Jahr administriret / oder ihm die Früchte darvon ohne Unterscheid und ohne Protestation und Reservation , die von der Frauen eben in dubio nicht præsumirt wird/einnehmen läst/

Coll. Arg. de J. dot. th. 27. Thes. d. 187. n. 5. A. Fab. in C. lib. 5. tit. 7. d. 20. n. 3.

wie dann auch in dubio davor gehalten wird / daß der Mann mit der Frauen Einwilligung die paraphernalia administrire/

Crav. C. 193. n. 15. Brun. ad L. 9. ff. de J. dot. n. 11.

hätte auch die Frau in dem Heyraths-Brieff bedungen / daß der Mann von ihren Paraphernalien nichts participiren soll / so erkläret diese Reservation alle künfftige Actus dahin/daß der Mann sich der Nutznüssung der Paraphernal-Güter nicht anzunehmen habe. Dieser stillschweigende Consens aber wird sodann desto mehr præsumiret/ wann die Frau kein Heyrath-Gut eingebracht/ massen sie sodann den Mann um so lieber die Paraphernalia zu nutzen gönnet/ um die Ehe-Lasten desto besser zu tragen/ Rosent. c. 10. Concl. 5. n. 19.

hätte sie auch nur gewisse Stücke dem Mann zu nutzen tacitè überlassen / ist solches auf andere nicht zu extendiren. Worneben auch etliche statuiren / daß der Frauen Einwilligung sich nur auf die cosummirte Früchte erstrecke / das jenige aber / wodurch der Mann reicher geworden/der Frau restituirt werden müsse.

L. 33. §. 1. de don. int. vir. & ux.

Erscheinet aber gar nicht / daß das Weib in die Uberlassung dieser Güter consentirt/so wird auch der Consens nicht præsumirt / und der Mann zur Restitution aller eingenommenen Früchte verbunden.

§. 35. Gleichwie auch das Heyrath-Gut in profectitiam und adventitiam getheilet worden / also kan gleiches auch von denen Paraphernal-Gütern gesagt werden/und kommen jene von der Frau oder ihrem Vatter/diese aber von andern Anverwandten oder Freunden her.

Struv. Ex. 30. th. 4. Rhot. de paraph. uxor. bon. c. 2. th. 10.

§. 36. Alles was nun in commercio des Weibs ist/es sey vor oder währender Ehe von ihr adquiriret / es komme von Eltern oder Fremden her / kan den Namen eines Paraphernal-Guts führen / sie habe es vor der Ehe bereits besessen / oder währender derselben durch Schenckung adquiriret/oder ererbet / sintemahl eingebracht Gut begreifft auch Erb-Gut/

Conf. Arg. 1. C. 90.

hier-

hierunter gehöret auch was der Mann der Frau in der Ehe verehret / wann es nur licitæ donationes seynd. Daran lieget aber nichts / ob es leibliche oder unleibliche (Corporalia sive incorporalia) beweglich oder unbewegliche Güter seyen. Also können Erbschafften / ausstehende Schulden / Regalien / und andere jura vor paraphernal-Güter passiren.

Myler. in Gamolog. c. 4. Rhot. d. l. c. 4. th. 3.

Hierunter werden auch die Lehen begriffen / wann die Frau damit belehnet ist.

Struv. S. J. F. c. 13. aph. 5.

Ob auch schon Coler. Cons. 25. n. 5. Die unbeweglichen Güter pro objecto nicht halten will / so wird doch solches von andern rechtmässig widerleget / dann weil ein Heyrath-Gut kan in einem unbeweglichen Stück bestehen / warum nicht auch ein Paraphernal-Gut?

Rhot. d. disp. c. 4. th. 3. & 4.

Hätte aber das Weib währender Ehe etwas durch ihren Fleiß / Kunst und Handel adquiriret / wird gefragt: Ob solches ein Paraphernal- oder pur männliches Vermögen sey? Vor jenes streitet

Boër. d. 81. n. 4. Berl. 2. d. 224. n. 39. Mart. T. 3. tit. Societas. c. 21. in ff. noviss.

vor dieses aber die gemeine Regul / daß alles / was von der Frau währender Ehe erworben wird / dem Mann erworben werde /

L. 51. ff. L. 6. in fin. C. de don. int. vir. & ux. Masc. C. 214.

Meines Orts halte davor / daß auf die Statuta oder Orts-Gebräuche zu sehen / sintemahl in Sachsen sowohl / als dem Civil-Recht nach / alles dem Mann zum Nutzen gehet / was die Frau durch ihren Fleiß erwirbt.

Coler. 1. d. 41. & d. 287. n. 7. Heig. 1. quæst. 30. n. 9.

Ja / es zeuget von der allgemeinen Gewonheit / daß das Weib gäntzlich des Manns Gewalt unterworffen sey.

Mev. ad J. L. lib. 1. tit. 3. rubr. n. 25.

Dahero ihm auch billich das adquirirte gehöret. Es wäre dann / daß 1. die Frau unlaugbar Paraphernal-Güter gehabt / 2. oder in denen Ehe-Pacten versehen / daß der Frau bleiben soll / was sie durch ihre Kunst und Fleiß erwirbt / 3. oder der Mann es selbst confessiret / es hab die Frau es vermittelst ihrer Güter adquiriret.

Masc. d. C. 214. n. 8. & 14. vide latiùs supra Tit. XII. §. 24.

§. 37. Die Effectus und Würckungen der Paraphernal-Güter betreffend / und zwar an Seiten des Weibs / ist dieser der vornehmsten eine / daß die Frau eine Herrin dieser Güter bleibet / ob sie selbige schon dem Mann mit einbringet / und sub specificatione übergibt /

L. 9. §. 3. de J. dot.

woraus folget / daß das Weib mit solchen Gütern bey Leben nach eigenem Willen disponiren / und sie alieniren kan / ohne des Vormunds / des Manns (wo sie nicht deren Dominium auf den Mann transferiret hat

Hahn. ad Wes. tit. de fund. dot. n. 7.)

oder der Kinder Willen und Genehmhaltung/

arg. L. 6. C. de revoc. don. ibique Dd.

Insonderheit aber kan sie solche Güter verkauffen ohne Præsumption daß sie es aus Zwang / oder Furcht vor dem Mann gethan habe / wann auch selbiger schon den Kauff-Brieff unterschrieben.

Rhot. d. disp. c. 5. th. 6.

Er selbst aber der Mann kan solche Güter nicht verkauffen/

Mev. p. 3. tit. 5. art. 8. n. 51. ad Jus Lub.

wiewohl im äussersten Nothfall / da Hunger / Gefängnuß / Kranckheit / etc. den Mann plagt/ die Alienation ihme von einigen Dd. zugestanden wird.

vid. Rhot. d. l. §. 10.

Erkauffte auch der Mann in seinem Namen und vor sich etwas von dergleichen Gütern/ so ist er zwar des Erkaufften Herr / doch kan das Weib / oder ihre Erben das Geld von ihm wieder fordern.

L. 1. L. 8. C. si quis alteri vel sibi Masc. de prob. C. 214. n. 17.

Krafft dieses Dominii kan auch die Frau solche Güter nach des Manns Tod aus dem Lehen/ wann die realis illatio probirt ist/ massen die Anwendung ins Lehen eben nicht nöthig/

Carpz. de oner. feudal. dec. 4. quæst. 4.

repetiren / und von einem jeden possessore vindiciren/ welches auch ihren Kindern wider den Vatter selbst/ ob sie schon dessen Erben seynd/ zu gelassen.

arg. L. 9. §. 3. vers. & cum distractum de J. dot. L. 1. C. de bon. mat. ibi quas alienare prohibitum Alvar. de Valasco Consult. 69. n. 2. seqq.

Sie kan auch solche verpfänden und gar verschencken / ausser dem Mann währender Ehe.

L. 25. C. de don. int. vir. L. 11. C. de donat. L. 1. 2. 3. de don. int. vir.

Die Frucht und Nutzniessung von solchen Gütern / gehöret / wann sie selbige nicht dem Mann concediret/ der Frau/ und also auch der Schade und Einbuß.

Klock. 2. C. 35. n. 36. Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 12. n. 231.

Und wo sie Schulden in der Ehe gemacht/ kan die Execution auf solche Güter exerciret werden / da es wegen des Heyrath-Guts anderst beschaffen /, weil der Mann währender Ehe dessen Herr ist.

Tot. Tit. C. ne ux. pro mar.

Ein anders ist/ wann der Mann Schulden auf diese Güter machte/ massen selbige davor nicht hafften / wohl aber auf die Nutzniessung die Execution geschehen kan.

Coler. de process. exec. p. 2. c. 3. n. 264. & 277.

Carpz. p. 1. C. 32. d. 20. in f.

§. 38. Was nun von der zugelassenen Alienation der Paraphernal Güter gemeldet worden/ das hat nach dem Civil-Recht statt: Es findet sich aber diese Libertät durch viel Statuta und Local-Gesetze eingeschencket. Also kan in Sachsen die Frau ihre Paraphernalia ohne des Vormunds/ ja auch des Manns/ der sie und ihr

Gut gleich nach der Ehe in Vormundschafft bekommet / und den usum fructum in ihrem unbeweglichen Vermögen hat / Einwilligung / nicht alieniren.

Specul. Sax. lib. 1. art. 31. & artic. 45. Coler. 1. d. 18. n. 4. & d. 286. n. 184.
Carpz. p. 2. C. 15. d. 15. 19. & 25.

Es wäre dann der Mann vom Tisch und Bett von der Frau geschieden.

Carpz. p. 24. n. 14.

Was aber von dem Sächsischen Recht observiret worden / hat auch in Würtenbergisch. Landen seine Ausfündigkeit vid. Würtenbergisches Land-Recht p. 2. tit. 19. von Contracten der Weibs-Personen ꝛc. an etlichen Orten müssen zwey Freunde dieser Alienation beywohnen / einer von des Weibes Vatter: Der andere von der Mütterlichen Seiten.

P. de Castro, 2. C. 400. n. 3.

Von andern statutis siehe.

Rhot. d. disp. c. 5. th. 30.

§. 39. Im übrigen / wie eine Frau inter vivos ihr Paraphernal-Gut alieniren kan / also kan Sie auch solches per testamentum vermachen / auch nach dem Sächsischen Recht ohne Consens des Manns oder Vormunds /

L. 6. L. 14. C. de testam. Const. Elect. 15. p. 2. §. gleicher Gestalt.

doch kan nach erwähntem Sachsen-Recht die Frau dem Mann seine Erb-Portion, die ihme die Statuta zueignen / nicht nehmen oder mit einem Legat und Fidei-Commiss graviren / noch über solche Eins-Hand-Güter (ein anders ist es mit den Bonis receptitiis) wo sie beweglich seynd / testamentiren / weil der Mann der Erbe ist über alle der Frauen bewegliche Güter / er hätte sich dann deren durch seine Schuld verlustigt gemacht / oder ins Testament gewilliget / oder sich in denen Ehe-Pacten nur ein Gewisses bedungen / oder es erforderte die Noth oder besonderer Nutz der Frauen die Alienation solcher beweglichen Neben-Güter.

Carpz. p. 3. C. 7. d. 3. 6. 7. & 8.

§. 40. Es ist auch das kein geringer effect, daß das Weib / wann der Mann dieser Neben-Güter administration hat / auch nach dem Sächsischen Recht / wo er arm zu werden beginnet / selbige repetiren kan.

L. 29. ibi rebusque extra dotem constitutis &c. C. de J. dot.

und zur probation dieser Verordnung / ist auch das offentliche Gericht genug /

Sich. ad L. 19. C. de J. dot. n. 13.

und ist sie / wann schon der Mann wieder reich wird / nicht gehalten / ihm die Administration aufs neue zu lassen / wiewohln wegen des Heurath-Guts oben ein anderes gemeldet worden. Welches aber an denen Orten / wie in Sachsen / nicht statt hat / da dem Mann per statuta localia der Ususfructus zukommet.

Rhot. d. disp. c. 5. th. 36.

Hätte aber die Frau dem Mann durch ihr liederlich- und verschwenderisches Leben zur Armuth verholffen / so können die Creditores der Frau / welche ihre Paraphernа wiederfordert / exceptionem doli opponiren.

L. 6.

L. 6. de dot. ex c.

§. 41. Ferner hat das Weib dieser Neben-Güter halben das Recht eines stillschweigenden Unterpfands in des Manns Vermögen/ mithin auch das jus retentionis biß zur Restitution, so wohl während, als nach der Ehe/ nicht aber das Jus prælationis,

arg. L. 29. C. de J. dot. L. fin. §. fin. autem C. de pact. conv. Gail. 2. O. 92 n. 10. Carpz. p. 1. C. 28. d. 86.

es wären dann die Paraphernalien noch in natura vorhanden/ so kan sie sich deren/ als ihres Eigenthums/ billich vor andern Glaubigern halten.

Ordin. Jud. Elect. Sax. tit. 43. §. was aber Richt. de Bon. cred. c. 3. sect. 1. n. 118. und fänget dieses Privilegium hypothecæ nicht eben mit dem Anfang der Ehe/ wie beym Heurath-Gut/ an/

L. 1. qui pot. in pign. L. un. §. 1. v. vel promittatur de Rei ux. act.

sondern erst von der Zeit des würcklichen Einbringens/

Moller. ad Const. El. 20. n. 37. p. 1.

sie geniest auch diß Beneficium gar nicht/ wann sie dem Mann Geld geliehen/ massen sie dann/ gleich andern Creditorn nur ein Personal-Action hat/

Carpz. p. 1. c. 26. d. 90.

sie kan auch nach denen Sächsischen Rechten dem beneficio Senatus-Consulti Vellejani bey intercessionen vor dem Mann/ welches sonst in jure verbotten/

per auth. si qua mulier. C. ad Senatus-Consultum Vell. N. 139. c. 8.

respectu dieser Eins-Hand-Güter/ renunciren und selbige mit ihrem consens alieniret werden/ wann nur 1. die alienatio der Frau mit- und nicht dem Mann allein zum Besten angesehen.

Wes. ad Tit. de fund. dot. n. 7. junge §. seq.

2. Die Frau Majorennis. 3. Ihr Vormund eingewilliget. 4. Sie vor Gericht des Beneficii Senatus-Consulti Vellejani und stillschweigenden Unterpfands erinnert/ und 5. demselben renuncirt worden. Uber dem hat die Frau auch nach geendeter Ehe dieser Güter halben actionem depositi oder mandati.

Carpz. d. C. 28. d. 87. & 89. & p. 2. C. 16. Brun. ad L. 9. de J. dot. n. 7.

§. 42. Was die effectus ratione des Manns anlanget/ hat derselbe/ wie gemeldet nach der Frauen ausdrücklich oder stillschweigenden Willen/ die administration solcher Paraphernalien/ mithin auch die Macht/ ohne special-Vollmacht in Ehe-Voigts Namen/ der Frauen halben zu agiren und zu excipiren. In Sachsen aber muß der Mann Caution stellen/ wie auch in dem Würtenbergischen/ Carpz. p. 1. C. 1. d. 32. Würtenbergisches Land-Recht. p. 1. tit. 58. §. Item &c. welche administration aber an theils Orten dem Mann zugesprochen wird Gudel. de J. noviss. lib. 1. c. 7. Hahn. ad Wes. tit. de tutel. n. 5. wobey er doch ein Inventarium zu machen/ und eine Rechnung zu thun/ auch in solchen Gütern eben solchen Fleiß/ als in denen seinigen/ zu præstiren schuldig ist.

Munoz. ab Escob. de ratiocin. administr. c. 3. n. 24. Stryck. de jur. mar. in bona

ux. c. 3. th. 30. Mev. 2. d. 20. & 5. d. 250. arg. L. 9. §. 3. de J. dot. L. 8. L. 11. L. fin. C. de pact. conv. Ummius. disp. 9. th. 7. n. 31.

Es hat auch über diß der Mann nach dem Sächsischen Recht die völlige Nutzniesung dieser Güter / die er salva substantia rei einnehmen /

Struv. Ex. 30. th. 36.

vor die Deterioration aber conveniret werden kan / keines weegs aber vor den casum fortuitum stehen darff /

L. 23. de R. J.

wo er nicht durch seine Schuld selbigen veranlasset /

§. 3. J. ad L. Aquil. L. 7. §. 4. L. 9. §. fin. L. 52. §. ult. Eod.

auch die bona selbst zu veralieniren nicht berechtiget ist.

arg. pr. J. quib. alien. lic. L. un. §. 15. C. de rei ux. act. L. 2. C. de fund. dot. Struv. Ex. 30. th. 20.

Wiedrigens kan die Frau solche entweder von dem Possessore vindiciren / oder des Manns Erben ad æstimationem belangen / und zwar solches de Jure Civili, weil nach dem Sächsischen Recht / in dem Fall / da bewegliche Güter vom Mann / der künfftig / wie gemeldet / deren Erbe ist / allieniret worden / ein anders zu sagen. Es verlieret aber der Mann die Administration und Nutzniesung 1. wegen des Ehebruchs.

Carpz. prax. Crim. 2. quæst. 64. n. 40.

2. Wann er der Frau die Nahrung versaget.

Carpz. 5. R. 24. n. 9.

ein anders ist / wann er nur ein wenig mit deren Præstirung verziehet / oder die Frau von ihm entweichet.

Coler. d. 257. n. 6. Carpz. p. 3. C. 26. d. 5. n. 4.

3. Wo er die Frau übel hält.

Rhot. dict. disp. c. 6. th. 58.

4. Wann das Weib stirbet / doch bleiben ihm nach Sachsen-Recht die ausgesäeten Früchte.

Coler. 2. d. 286. n. 110. Carpz. p. 3. C. 37. d. 8. Stryck. d. l.

Ob nun auch schon dieser Nutzniesung halber viel statuta mit dem Sächsischen Recht übereinkommen / vid. Brun. ad L. fin. & L. 8. C. de pact. conv. so gestehet doch das Civil-Recht selbige dem Mann anderst nicht / als wann das Weib selbige ihm expresse oder tacitè constituiret / wie oben §. 34. gemeldet worden. Seynd auch die Güter noch bey der Ehe-Trennung vorhanden / welches in dubio præsumiret wird / so bekommt sie der Mann nicht / sondern muß sie der Frauen wiedergeben. Wo sie aber schon consumiret / und so gar wichtig nicht gewesen seyn / bleiben sie dem Mann: Ist er aber davon reich geworden / so muß er sie in soweit restituiren.

Surd. 2. C. 290. n. 3.

Coll. Arg. de J. dot. th. 27.

Bach. ad Treut. v. 2. d. 7. th. 9. B. Fontan. de pact. nupt. cland. 4. gloss. 2. p. 7.

§. 43.

§. 43. vid. quæst. Stryck. in disp. de Jure marit. in bonis uxor. c. 3. th. 17. & seq. It. §. 20. & 28. supra.

Es ist auch diß vor dem Mann nach dem Sachsen-Recht ein notabler effect, daß / weil er den Usum fructum aller Paraphernalien hat / und so gar nach der Frauen Tod / die Mobilien erbet / er auch solches Gut / wann die Frau die Ehe bricht / (da ihr sonst selbiges nach dem Civil-Recht zu restituiren) behält /

Carpz. in pract. Crim. p. 2. quæst. 64. n. 20. seqq. Wes. ad L. Jul. de adul. n. 19. Bocer. de adult. c. 5. n. 36.

welches aber nur von den beweglichen Gütern zu verstehen / massen die Immobilia den Kindern und andern des Weibs Erben zufallen.

Carpz. p. 4. C. 21. d. 1. in fin.

Nichts minders kommt auch das dem Mann zu statten / daß die Frau verbunden ist / ihren armen Mann von diesen Paraphernal-Vermögen zu alimentiren /

arg. L. 1. & auth. præterea C. unde vir. & ux:

nicht nur so weit die Nutzniesung derselben sich erstrecket / sondern auch wo dieses unzulänglich / mit Verkauffung der Güter.

Surd. de aliment. tit. 1. quæst. 35. n. 5.

Carpz. p. 3. C. 25. d. 7.

Letztlich muß er auch / wegen der Nutzniesung / die Onera, als Steuern und contributiones tragen / die Reparir-Kosten auf die Güter wenden / und dasjenige præstiren / was einem Nutznieser zukommet.

vid. Struv. Ex. 12. th. 23. vid. tamen Stryck. d. diss. c. 3. th. 23.

§. 43. Was ferner die Bona receptitia oder ausgesetzte Güter anlanget / (vid. §. 33) zweiffeln einige / ob dergleichen in Sachsen gebräuchlich / weil der Mann daselbst den usum fructum in gesambtem weiblichem Vermögen hat. Allein / weil ein Weib durch Pacta etwas von ihr im Vermögen expresse reserviren kan / so ist nicht zu zweiffeln / daß es nicht auch daselbst dergleichen Güter gebe. Ausser dieser Bedingnuß aber / bleibet alles nach / gemeltem Recht dem Mann zum Nutz: Es werden aber Bona receptitia diejenige genannt / welche sich die Frau so wohl der Proprietät / als Nutzniesung nach vorbehält / und kommet dem Mann dabey kein jus zu / als daß er / nach geleisteter Caution, de rato, dieser Güter halber im Namen der Frau agiren könne /

L. 21. C. de procur. Stryck. dict. diss. c. 4. th. 2. & 4.

Kan solchem nach die Frau solche vorbehaltene Gelder nach Belieben hin wenden wo sie will / und zwar was die Immobilia betrifft / auch nach dem Sächsischen Recht / wann nur ihr Curator consentiret / ja auch die mobilia, welche sich die Frau mit des Vormunds Willen ausgenommen.

Stryck. d. l. th. 4.

Welches die Dd. auf den Fall restringiren / wann die Noth / oder ein besonderer Nutze / die Alienation urgiret.

§. 44. Weil nun der Frauen diese Güter einig und allein eigenthümlich zustehen /

stehen / so folget / daß sie auch die Früchte davon ziehe / und daß sie selbige in die Ehe zu werffen nicht schuldig / sondern der Mann / die Onera Matrimonii zu tragen / gehalten ist / hätte auch solches eine speciem donationis, welche unter Eheleuten verbotten.

Stryck. d. c. 4. th. 6.

Aus diesem Recht folget / daß eine Frau dieses Guts halben / aus eigener Macht agiren / und einen Gevollmächtigten constituiren kan / wiewohl sie in Sachsen einen kriegischen Vormund haben muß.

Carpz. p. 1. c. 1. d. 30.

Hierauff folget ferner / daß / wo das Weib dem Mann von solchen Gütern etwas leyhet / sie bloß unter die Chrirographarios gehöre.

Carpz. p. 1. c. 28. d. 90.

Das einige kan dem Mann darinnen zu statten kommen / daß / wo die Frau kein Heurath-Gut constituiret / sie der Mann / wo er besonders arm ist / dahin anhalten könne / aus den receptitiis dergleichen zu ordnen / oder Paraphernalia daraus zu machen /

Stryck. d. c. 4. th. 9.

oder aus demselben ihn zu alimentiren.

L. 2. §. 7. sol. matr. Carpz. p. 3. C. 25. d. 7.

Ist aus des Manns Rechnungen oder sonst nichts zu sehen / daß derselbe sich der Frauen Güter angemasset / so werden sie in dubio vor receptitia gehalten.

Stryck. d. l.

§. 45. Nach bißheriger Gewohnheit / folgen nun letzlich auch einige Observationes 1. das von dem Mann veralienirte und æstimatò bekommene Heurath-Gut / kan pendente matrimonio nichts præscribirt werden / weil die Frau zur selbigen Zeit nicht agiren können. Es wäre dann / daß sie gewust / wie der Mann in Armuth gerathe / und dazu stillgeschwiegen.

L. 29. & 30. C. de Jur. dot. ibique Brun. n. 14.

2. Ein vom Vatter constituirtes Heurath-Gut / wird pro congrua und seinem Stand und Vermögen gemäß gehalten.

arg. L. 16. in fin. de Curat. furiof. Coll. Argent. tit. de J. dot. §. 9.

3. Ein Heurath-Gut kan nicht ohne Ehe seyn / wohl aber die Ehe ohne Heurath-Gut / weil selbiges aus Liebe und Affection, nicht aber intuitu dotis contrahirt werden soll.

L. 3. ff. de Jur. dot. L. 20. pr. C. de don. ante nupt. Eckolt. ad ff. tit. de J. dot. §. 3. Brun. ad d. L. n. 1.

Dahero ist ein Extraneus, der ein Heurath-Gut vermacht hat / nicht schuldig / selbiges zuzahlen / wo keine Hochzeit erfolget ist.

Carpz. p. 4. C. 13. d. 25.

Ein anderes ist / wo der Vatter das Heurath-Gut loco legitimæ vermacht hat /

Brun. d. l.

4. Ob

4. Obschon unter Vatter und Sohn regulariter kein Streit seyn kan / so kan doch dergleichen zwischen Vatter und Tochter ratione dotis statt haben.

L. 19. de rit. nupt. L. ult. C. de dot. promiss. Christin. de caus. matr. diss. 4 §. 12.

5. Wann der Vatter der Tochter ein Heyrat-Gut verordnet / wird es aus seinem Vermögen geschehen zu seyn geglaubet / wann schon der Vatter der Tochter mütterlichen Vermögen in Handen hätte.

L. ult. C. de dot. prom.

6. Obschon sonst dasjenige / was ich unverschuldet bezahlet / condictione indebiti repetirt werden kan / so cessiret es doch / wann ich ein Heyrat-Gut / ohne dazu obligirt zu seyn / ausgezahlet hätte / und zwar solches ex causa pietatis, weil sonst das Mägdlein nicht hätte zur Ehe gelangen können / was aber ex causa pietatis gezahlt worden / kan nicht repetirt werden.

L. 32. §. 2. de cond. ind. Christin. d. l.

7. Obschon sonst der unmündigen Güter nicht können verkaufft / oder versetzet werden / es consentiren dann die Curatores, und es sey ein Decretum Judiciale vorhanden / so cessiret doch solches in constitutione vel promissione dotis, und können hiezu bona minorum efficaciter obligiret werden

L. 22. C. de adm. Tut. Christin. d. l.

8. Wann ein Sohn Geld aufnimmt / um hiedurch seine Tochter oder Schwester auszuheyraten / wird er deß Beneficii Senatus-Consulti Maced. ungeacht efficaciter obligiret L. 7. ad Senatusc. Maced.

Ja es wollen es auch einige generaliter verstanden / und den Filium familiâs zur Præstation deß Heyrat-Guts obligirt halten / wann er auch das Geld zur Dotation eines fremden Weibsbilds angewandt hätte.

per L. 41. de J. dot. Christin. d. l.

9. Insgemein und regulariter werden die aus dem Pfand gezogene Früchte und Nutzung von der Schuld abgekürtzet. L. 1. & 2. C. de pignor. act.

Ein anders ist aber von denen Früchten zu sagen / welche der Mann aus dem statt Heyrat-Guts assignirten Pfand ziehet / welche das Quantum promissæ dotis nicht mindert c. salubriter. 16. x. de usu Christin. d. l.

10. Kein Pactum ist von Kräfften wodurch die Conditio dotis verschlimmert werden kan. L. 14. ff. de pact. dot. ibique Brun. Gail. 2. O. 84. n. 4. Christin. d. l.

11. Wegen deß Manns Undanckbarkeit kan das Heyrat-Gut nicht repetiret werden / dann es käme etwas unleidlich heraus / wann wegen deß Manns Übereilung oder gegen dem Schweher erwiesenen wenigen Respects, die Frau und Kinder leiden müsten

L. si dotem. 27. C. de J. dot. Christin. d. l. Brun. ad L. 69. de J. dot. n. 8.

12. Ein Fundus dotalis kan nicht præscribiret werden / wann ihn der Mann alienirt hätte / weil währender Ehe die Frau nicht klagen / oder die Præscription nicht interumpiren kan.

L. 5. de Fund. dot. ibiq. Brun. Balb. de præscr. p. 5. q. 4. n. 4.

Es

Es hätte dann die Præscriptio schon einen Anfang genommen / Ehe der Fundus dotalis geworden.

L. 16. ff. de Fund. dot. ibiq. Brunn.

13. Alle Heyrat-Guts Versprechungen / oder vom Bräutigam und Braut geschehene Verehrungen seynd Bedingnugs-Weise zu verstehen wann die Hochzeit erfolget: Dann wann diese ausbleiben / so ist die Versprechung so wol als würckliche Verehrung ungiltig.

L. 43. §. 1. de J. dot. Heig. p. 1. q. 31.

Brunn. ad L. 21. ff. de J. dot.

14. Was die Frau dem ersten Mann an Heyrat-Gut constituiret hat / das hat sie auch tacitè dem andern verordnet.

Men. 3. præs. 6. n. 25. Masc. Conclus. 225. n. 5. Gail. 2. O. 82. n. 7. A. Fab. lib. 5. C. tit. 7. def. 28. n. 12. Carpz. p. 2. C. 16. def. 11.

Zoes. ad ff. tit. de J. dot. 12.

15. Wann ein Frembder aus bloser Freygebigkeit ein Heyrat-Gut versprochen / so kan er weiter nicht / als er vermag / deßwegen conveniret werden

L. 33. de J. dot. ibiq. Brunn. & ad L. 41. de re jud.

16. Alle die ein Heyrat-Gut versprechen / seynd zu dessen Præstation verbunden / ohne Unterschied deß Sexus oder der Condition, blos die Minderjährigkeit ausgenommen

L. fin. C. de Senat. Cons. Vell. L. 41. de J. dot. ibiq. Brunn.

17. Weil die Quantitas dotis in jure nicht determiniret ist / so ist hiebey zu sehen

1. auf deß Dotanten Vermögen.

L. 96. §. 4. d. J. dot.

2. Deß Vatters Dignität und Stand

L. si filiæ de Leg. 3.

3. Die Qualität deß Weibsbildes

L. 60. de J. dot.

4. Die Beschaffenheit deß Manns

5. Vor allen Dingen deß Lands Gewonheit.

Men. A. J. Q. lib. 2. q. 149. n. 76. seq. H. Pistor. lib. 2. p. 2. q. 37. n. 10. seq.

Carpz. p. 2. Q. 46. def. 18. Brun. ad L. 60. d. t. Barb. in Thes. tit. dos. ax. 17.

18. In dubio soll pro dote gesprochen werden / und wird diejenige opinion vor die warhaffteste gehalten / welche dem Heyrat-Gut gewogen ist / wann nur die Frau in dessen Possession ist / nicht aber ein anderer

Brunn. ad L. 70. ff. de Jur. dot.

19. Was die Frau vor Güter dem Mann bloser Dinge einbringet / und übergiebt / dieselbe werden nicht pro dotalibus gehalten / es wäre dann ausdrücklich bedungen; dann die Constitutio dotis ist Facti, und hat eine Frau noch andere Güter / als das Heyrat-Gut

Carpz. p. 2. C. 26. d. 11.

20. Wel-

20. Welches Verbrechen der Tochter capabel ist / sie zu exherediren / das ist auch sufficient sie nicht zu dotiren / weil beyde die Undanckbarkeit zum Grund haben.

Barbos. thes. lib. 4. c. 75. ax. 7.

21. Was alienirt kan werden das kan man auch zum Heyrath-Gut geben/ weil die dotis datio nichts anderst ist / als eine Alienatio, indem auch dadurch das Dominium transferirt wird.

Barbosa d. l. ax. 9.

22. So offt der Genuß des Heyrath-Guts ohne Alienation dem Ehe-Mann nicht zu statt kommen kan/kan solches veräussert werden.

Ratio est in C. 20. C. de Jur. dot.

23. Was vor Unkosten ein possessor bonæ fidei wieder fordern kan / dieselbe repetiret auch der Mann in fundo dotali, weil er gleichfalls ein solcher Possessor ist / als welcher das Heyrath-Gut nach des wahren Herrns Dispositions und Willen besitzet. Deme folget / daß der Mann wegen nothwendig und nützlicher Expensen das Heyrath-Gut nicht eher zuruck zugeben gehalten ist / biß ihm seine Auslage restituiret worden / die Lust-Ausgaben aber oder impensas voluptuarias, kan der Mann / wo es ohne Schaden und Verletzung des Hauptstücks practicirlich ist/ wieder wegnehmen/es wären dann solche mit der Frauen Willen angewandt worden.

L. 11. pr. & tot. tit. de imp. in rem. dot. fact.

24. Was in der ersten Ehe vor ein Heyrath-Gut constituiret ist / das wird mit allen seinen Qualitäten in der andern Ehe wiederholet gehalten.

L. 30. L. 40. L. 64. de Jur. dot. L. pen. §. 5. sol. matr. Gail. 2. O. 82. n. 7.

Boer. dec. 137. Men. 3. præs. 6. n. 25. sqq.

Welches aber andere Dd. von Widerholung der Ehe von den vorigen Personen/ welche per divortium geschieden waren verstehen/wie zu sehen bey

Fab. Cod. sab. l. 5. tit. de Jur. dot. def. 18. n. 12.

Sande lib. 2. Tit. 2. def. 3.

25. Das Heyrath-Gut ist respectu des Manns eine causa onerosa, respectu der Frauen aber eine lucrativa, dann jener muß davor die onera matrimonii tragen/zuweilen vor die Gefahr stehen / und in fine nach der Frauen Tod das Heyrath-Gut restituiren. Diese aber bekommet es nach des Manns Tod wieder/ und wo sie sich recht vorsiehet/hat sie sich dabey keines Schadens zu befahren.

Fontan. de pact. nupt. V. 2.

Claus. V. glos. 1. p. 1. n. 40.

26. Ob das Heyrath-Gut eine dos congrua sey / muß aus dem Stand und Vermögen des Vatters/wie es Zeit der Ausheyrathung gewesen/ æstimiret werden.

Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 12. tit. 24.

Fontan. d. claus. V. gloss. 8. p. 1. n. 9.

27. Wann der Mann seiner krancken Frauen keinen Artzt / oder Medicin gebrauchet/so verlieret er das Heyrath-Gut.
L. 10. §. 1. sol. matr. ibique Bart. & Bald.

Der XVI. Titul.

Vom Leib-Geding und Bewittum.

SUMMARIA.

1. Was ein Leib-Geding? und ob es vom Gegen-Geld *differire*?
2. Wie vielerley das Leib-Geding sey?
3. Wer das Leib-Geding *constituiren* könne? und wem es *constituiret* wird/und in was Gütern es geschehen könne?
4. Wie groß das *Quantum* des Leib-Gedings seyn könne?
5. Ob der Mann ohne des Lehen-Herrn und der *Agnaten* Vorwissen und Willen ein Leib-Geding *constituiren* könne?
6. Des Manns Erben seynd schuldig dem Weib ein *Dotalitium*, wo es von jenem nicht geschehen/zu *constituiren* / doch muß die *illatio dotis* und *respectivè versio in feudum probiret* werden.
7. Das Weib kan das versprochene Heyrath-Gut nach des Manns Tod noch *inferiren* ein anders ist es/wann sie gar keines versprochen?
8. Ob der Frau die Wahl das Heyrath-Gut zu *repetiren* oder denen Erben ein *Dotalitium* zu *constituiren* zukomme?
9. Die Wittib hat im Leib-Geding nur den *usum fructum*, und was hieraus folget? Worzu sie gehalten / und was vor Kosten sie tragen / oder nicht tragen dürffe?
10. Ob die Wittib *ratione dotalitii* eine *Caution* stellen/ und ein *Inventarium* aufrichten muß?
11. Die *Effectus* und Würckungen des Leib-Gedings *ratione* der Wittib und worzu sie verbunden?
12. Die Würckungen des Leib-Gedings *respectu* des Manns.
13. Das Leib-Geding nimmt ein Ende 1. durch den Tod der Wittib.
14. 2. Wann sie die Ehe bricht / 3. nach des Manns Tod Unzucht treibt/ 4. ihme oder seinem Leben nachstellet in Kranckheiten nicht pfleget und *alimentiret* / 5. wann die Wittib dem Leib-Geding *renuncii*ret/6. wann sie sich vor eine Eigenthums-Erbin angibt/7. wann die Ehe

Ehe durch des Ehegattens *impotenz dissolviret*/ 8. wann das Weib in 30. Jahren kein *Dotalitium* begehret / 9. wann sie es *deterioriret* / 10. wann bedungen/daß es bey Veränderung des Wittib-Sitzes heimfallen soll.

15. Von Wittum / was es sey und wie es vom Leib-Geding *differire*/und wie vielerley es sey?
16. Was zum Wittum *constituirt* werden kan?
17. Das Wittum kan in eben solchen Gütern verordnet werden / in welchen das Leib-Geding.
18. Worinn die Form des Wittums bestehe?
19. Die Würckung des Wittums *resp.* der Erben dessen/ der es *constituiret* hat.
20. Die Würckungen des Wittums *respectu* dessen Niesers.
21. Auf was Weise sich das Wittum endet?

§. 1.

DAs Dotalitium ist nichts anders/als das jenige/was der Mann aus seinem Vermögen dem hinterbliebenen Weib zum Unterhalt verordnet/ sich dessen entweder eigenthümlich zu bedienen / oder die Nutzniessung davon zu erheben/zu Teutsch ein Leib-Geding / Leib-Zucht / Leib-Gut/item Gegen-Vermächtnuß/Gegen-Gab/Widerlegung/ Gegen-Steuer/allein daß ein Unterschied sey zwischen dem Gegen-Geld / Gegen-Vermächtnus / oder der donatione propter nuptias,und dem Leib-Gut oder dotalitio, weiset Tab. in not. ad Colleg. Arg. tit. de J. dot. §. 40. und daß solche das Sächsische Recht auch expresse unterscheiden / massen respectu des Gegen-Geldes die Frau / wo sie sich nicht mit einem ausdrücklichen Unterpfand versiehet/ nur unter die Chirographarios gehöret/hingegen des Leib-Guts halben mit dem Heyrath-Gut gleiche Privilegia geniesset/

Carpz. p. 1. C. 28. d. 91. & 93.
Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 27.

Meines wenigen Erachtens halte ich davor / daß / wo der Frauen mehr nicht / als die Gegen-Lage constituiret / und selbige nebens dem Heyrath-Gut / nach jedes Orts Gebrauch und Statutis verzinset wird / das Leib-Geding und Gegen-Gabe eines seyen/ dahero sie auch Leib-Renten/ oder Leib-Zinsen genennet werden/ wann aber über solchem Gegen-Geld der Frauen zu ihrem Unterhalt ein- und anders mehr aus des Manns Vermögen verordnet wird / so wird diß zusamm ein Dotalitium oder Leib-Geding / weil die Vermachung mit dem Geding geschiehet / daß selbige die Frau allein auf ihr Leben haben soll / genennet. Doch lasse ich hiebey einem jeden seine Gedancken.

§. 2.

Es wird aber das Leib-Geding getheilet in ein gewöhnlich hergebracht / oder

Schurpf. cent. 3. consil. 51.

Coler. 1. d. 15. Coll. Arg. d. §. 40.

Spreng. d. cap. 2. n. 200. & sqq.

Und zwar was die beweglichen betrifft / gehöret auch darunter das Geld arg. N. 97. §. 1. wie von einigen Orts Gewonheiten schreibet

Myler. in Gamolog. c. 12. §. 1.

Insgemein aber und nach dem meisten Gebrauch/besonders in Sachsen/wird das Dotalitium aus dem Lehen constituiret / besonders unter adelichen Personen / als von welchen auch der Ursprung des Dotalitii herrühret.

H. Pistor. lit. I. quæst. 4. n. 5. sqq.

Gleiches ist auch von denen Stamm-Gütern zusagen/ wo sonst kein anderes Vermögen vorhanden ist.

arg. N. 39. c. 1. & auth. res quæ. C. comm. de Leg. Knipsc. de bon. fam. c. 11. n. 78.

In den jenigen Gütern aber / darauf einem der ususfructus , und also ein servitus personalis zukommet / kan kein Leib-Geding geordnet werden / denn weil der ususfructus mit dem Tod des Nutzniesers sich endet / das Leib-Geding aber erst nach des Manns Tod efficaciter von der Frau genossen werden kan / so wäre doch die Constitution vergebens.

L. 66. de. J. dot. L. 12. de usufr. L. 1. post. pr. de usu & usufr. Coll. Arg. d. l. n. 40. Spreng. d. l. n. 111. & seqq.

§. 4.

Was das Quantum des Dotalitii betrifft / ist des Lands Gewohnheit und Herkommen die beste determiniterin. Nach Sächsischem Recht und Gebrauch/ bekommet die Frau jährlich von jedem hundert 10. Gulden also/daß ihr der Mann gegen 1000. Gulden 2000 zu ihrem Leben vermachen muß / so daß sie jährlich die Zeit ihres Lebens auf jedes 100. zehen Gulden geniesset.

Coler. 1. d. 60. n. 11.

Welche Zinsen sowohl vom Heyrath-Gut als Gegen-Geld gegeben werden / so/ daß sie in effectu von 100. Gulden Einbringens 20. Gulden Zins bekommet.

H. Pistor. p. 1. quæst. 4. n. 1.

Carpz. p. 2. C. 42. d. 2.

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 34.

Doch kan durch gewisse Abredungen das Quantum vermehret oder geringert werden. In Francken und andern Orten pfleget mehr nicht gegengesetzet und verzinset werden/als die Frau einbringet / so/ daß wann sie 1000. Gulden einbringet/ ihr 1000. Gulden entgegen gesetzet/ und also 2000. Gulden mit 5. pro 100. verinteressirt / und dann noch einige Comestibilia und Speiß-Waaren zugesetzet werden. Und weil oben schon tit. præced. §. 28. gemeldet worden / daß die Gewohnheiten und Land-Gebräuche hin- und wieder von der Gleichheit des Heyrath-Guts und Gegen-Gelds recediren / so ist auch gleiches vom Leib-Geding zu sagen/massen

 zuwei-

zuweilen unter Stands- und Adelichen Personen / die Nutzniesung aller Güter ad dies vitæ pfleget constituiret zu werden.

Sim. Pistor. Cons. 20. n. 89.

Gail. 2. O. 78. Coll. Arg. d. t. n. 40.

Ja wann solches in allodialibus constituiret / und hierzu das gesambte Vermögen angewendet würde / so haben des Manns Erben nichts darauf zu sprechen / wann auch die Frau schon kein Heurath-Gut eingebracht / denen Kindern und Eltern aber muß ihre legitima verbleiben.

N. 18. c. 3. & auth. novissima C. de inoff. test. Spreng. de dotalit. c. 2. n. 45. & seqq.

Ist aber die æqualitas dotis & dotalitii durch ein ausdrückliches Land-Gesetz eingeführet und gebotten worden / so wird zwar eine kleine Ungleichheit zu gut gehalten / wo sie aber gar zu groß und excessiv ist / wird sie nicht gedultet / weil den gewinnsichtigen Gemüthern gesteuert / und einer unvernünfftigen Gewohnheit gewehret werden muß / wenn besonders des Dritten præjudiz mit unter lauffet /

Tabor. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. n. 40. pag. 61.

§. 5.

Ob aber der Mann ohne des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten Wissen und Willen ein Leibgeding der Frauen constituiren könne? Davon wird gefraget / und von denen meisten unterschieden / ob der Mann das Land-übliche quantum überschritten / oder nicht: Letztern Falls / sey der consens, zumahlen wann keine andere / als Lehen-Güter vorhanden gewesen / nicht nöthig. Welches aber mehr denen Sächsischen als andern Lands-Gewohnheiten und Rechten gemäß / sintemaln fast durchgehends der Agnaten Consens, wann zumahl das Lehen auf dem Fall stehet / bey Constituirung eines Leibgedings requiriret wird.

Stryck. d. Sect. 3. c. 8. n. 32.

Myler in Gamol. c. 12. §. 4. seq. Rosent. cap. 10. concl. 45. n. 1. & 2.

Erstern Falls aber / muß der Mann der Lehens-Agnaten Consens einholen / und wo derselbe nicht zu erlangen / so gilt die Constitutio des Leibgedings / in so weit es das hergebrachte quantum übersteiget / nicht / wann auch schon des Lehen-Herrn Consens verhanden wäre / es brächte dann die Lehens Gewohnheit / wie im Stifft Bamberg mit sich / daß der Lehen-Herr in solchem Fall allein / ohne Zuziehung des Consens der Agnaten disponiren könnte.

Hart. Pist. l. 1. quæst. 4. n. 32.

Coler. p. 1. d. 15. n. 22.

Spreng. de dotalit. c. 2. n. 59. seqq. & n. 92. seqq. Neuenhan de Jurib. ac Privil. viduitat. Sect. 9. lit a. pag. 37.

Wäre auch des Lehen-Herrn Consens so geschwind nicht zu bekommen / so ist es gut / wenn dem Heuraths-Brieffe einverleibet wird: Es verspreche der Bräutigam über dieses / womit er seiner Eheliebste verleibgedingt / des Lehen-Herrn Consens

sens förderlichst auf seine Kosten zu extrahiren / massen Krafft dieser Cautel die Frau selbst den Consens des Lehen-Herrn sollicitiren kan / welches in der Marck Brandenburg auch specialiter erlaubet ist.

Stryck. de Cautel. Sect. 3. c. 8. n. 32.

Ist aber der Agnat des verstorbenen Manns Erbe / so halten die Dd. wie solche Spreng. d. l. 11. 63. anziehet / ins gemein davor / daß er das halten müsse / was der Mann versprochen / welches aber andere auf die Casus, wann das Lehen neu erkaufft / oder der Erbe kein Inventarium gemacht / restringiren / wiewohl diese letztere restriction, wann der Erbe des verstorbenen Sohn ist / nicht statt hat / als welcher schuldig ist / zu erfüllen / was sein Vatter versprochen / er mag ein Inventarium gemacht haben oder nicht.

Decian. Cons. 23. n. 95. v. 3.
Myler. in Gamol. c. 12. §. 5.
Alex. v. 5. C. 19. b. 14.
Crav. C. 256. n. 3.
Sousbec. de feud. p. 9. n. 161.
Schneid. in Epit. F. p. 6. c. 2. pr. Vult. de Feud. lib. 1. c. 11. n. 176.

§. 6.

Ist bey Leb-Zeiten des Manns dem Weib kein dotalitium constituirt worden / so seyn solches dessen Erben nach seinem Tod annoch zu thun schuldig / doch muß das Weib dociren und erweißlich beybringen / daß sie wahrhafftig ein Heurath-Gut eingebracht.

auth. dos data C. de don. ant. nupt. avth. sed quæ C. de pact. conv. N. 2. c. fin. Carpz. p. 2. C. 44. d. 1.
Myler. in Gamol. c. 13. n. 1.
Cothm. 3. R. 21. n. 10.
Spreng. c. 4. per tot.

Welches geschicht / entweder durch ein öffenliches vom Notario auffgerichtes Instrument, in welchem derselbe testiret / daß in seinem Beyseyn das Heurath-Gut bezahlt sey / oder durch Zeugen / welche der Zahlung beygewohnet.

Masc. c. 1116.
Stryck. de cautel. Sect. 3. c. 8. n. 29.

Ob aber die Bekenntnung des Manns zu dessen Beweiß genug sey? wird gefraget / und nicht unbillich ein unterscheid gemacht / ob dergleichen confession die Frau wieder des Manns Land-Erben / oder wieder die blose Lehens-Erben brauche? Jene seynd verbunden / bey dieser des Manns Bekanntnus zu adquiesciren / und kan die Wittib mit fernern Beweiß nicht graviret werden / wo nicht offenbare Umbständte ein anderes erforderten.

L. 14. C. de Rei vind. L. 14. §. 1. in fin. C. de non num. pec. Crav. c. 125. n. 2. H. Pistor. l. 1. quæst. 4. n. 8.

Stryck

Stryck. de cautel. sect. 3. c. 8. n. 29.

Diese aber wo sie nicht zugleich des Manns Erben seyn/ nicht / sondern es muß die Wittib die Illationem dotis nicht nur / sondern auch daß es dem Lehen zum besten angewandt sey/ probiren / massen dergleichen onus der Erbschafft oblieget / die Lehen aber werden von allen Erb-Oneribus billich befreyet.

2. F. 45. C. un. inf Fach. 8. Controv. 86. & 87. H. Pist. d. quæst. 4. n. 11. & seq. Mantic. de tac. conv. l. 11. tit. 20. & 27. Alvar Valasc. decis. Lusit. 6.

Carpz. p. 2. C. 44. d. 9. & 10. vide latius Myler in Gamologia. c. 13. §. 3.

Cothm. 3. R. 21. n. 98. Fab. in C. lib. 5. tit. 10. d. 2. Afflict. dec. 802.

Wiewohln in zweiffelhafftem Fall præsumiret wird / daß / das Heurath-Gut dem Lehen zum besten angewandt sey / wann nur die Illatio probiret worden.

Stryck. d. l. §. 30. H. Pist. d. l. n. 16.

Carpz. 6. R. 57. n. 8.

Spreng. de dotal. c. 7. n. 15.

Und wo diese nutzliche Anwendung probirt ist / (welches heilsamlich von der Frau geschicht / wann sie ein Instrument auffrichten und in specie exprimiren läst / wohin das Heurath-Gut verwendet sey / oder von den Agnaten in der Subscription der Ehe-Pacten beyrücken lässet / daß selbige der Exception des zu des Lehen Nutzen nicht angewandten Heurath-Gutes zugleich renunciren.

Stryck. n. c. 8. d. 33.

Weil die blose Unterschrifft selbige nicht auffhebet /) werden die Lehensfolgere allerdings zur Constituirung des Leibgedings verbunden / es mögen Erb- und Allodial-Güter dar seyn oder nicht?

Spreng. d. l. n. 17. seq.

Doch daß wann die Lehen zur Constituirung des Leibgedings unzulänglich / die Allodial-Erben selbiges verordnen müsten.

Spreng. d. l. n. 22.

Wiewohln in Francken und vielen Lehen-Höfen mehr dahin gesehen wird / daß der Mann zuförderst von denen Allodial-Gütern der Frau prospicire / und die Lehen nur in subsidium hafften / wann nemlich dergleichen Allodia nicht vorhanden.

Heeser. de adq. Conj. p. 2. loc. 10. n. 8. seqq.

Was auch von der Probation des inferirten Heurath Guts / wann man mit denen Lehensfolgern zu thun hat / gesaget werden / das hat nicht statt / wann das Leibgeding einmahl mit Vorwissen der Agnaten constituiret ist / massen so dann auch die probatio versionis nicht mehr nöthig /

H. Pist. l. 1. quæst. 4. n. 18. P. Wes. Cons. 4. n. 133.

und die Ehe über 10. Jahr gewähret / der Mann die Frau alimentiret / und sich über das ausgebliebene Heurath-Gut niemals beschwöhret hat.

Wes. C. 141. n. 13. Richt. tr. de success. ab int. Sect. 4. memb. 3. n. 23.

Wiewohl auch diß zu notiren / daß wann die Lehensfolgere / weil es zwar selten geschicht / lieber das Heurath-Gut und Gegen-Geld der Wittib hinaus geben wol-

wollten / sie zur Constitution eines dotalitii nicht gehalten.

Carpz. p. 2. c. 44. d. 7.

§. 7.

Hat auch das Weib ein Heurath-Gut versprochen / und es nicht inferiret / erbietet sich aber / es nach des Manns Tod noch zu thun / und begehret ihr Leib-Geding / so seynd des Manns Erben / ob er es schon nicht versprochen / ein dotalitium, besonders nach dem Sachsen Recht / zu constituiren schuldig /

Coler. 1. d. 63. n. 3. H. Pist. 1. quæst. 5. n. 7. Carpz. p. 2. C. 44. d. 11.

nach den gemeinen Rechten aber nicht.

auth. dos data C. de don. propt. nupt. L. 39. v. quid enim de solut.

Weil das Heurath-Gut ad ferenda matrimonii onera soll gegeben werden / nach des Manns Tod aber cessiren solche / und würde Dos gantz incongruè angebotten.

Myler in Gamol. c. 13. §. 6.

Wobey aber einige nach dem Sächsischen Recht requiriren / daß das Weib zugleich die Zinsen von Zeit des versprochnen und vorenthaltenen Heurath-Guts mit offerire /

Hart. Pist. d. l. n. 7. Cöppen. 1. Obs. 172. n. 19. Carpz.

wäre aber des Manns Vermögen so obæriret / daß es zum concurs kommet / oder gar von keinem Heurath-Gut in der Ehe-Abrede etwas enthalten / und es wollte nach des Manns Tod die Wittib / nach eigenem Belieben / ein quantum auszahlen / damit sie nur ein grosses dotalitium bekommen möge / so hat solches keine statt.

L. 74. de R. J. Spreng. d. c. 3. n. 26. Carpz. p. 2. c. 44. d. 15. n. 3.

Es seynd aber auch des Manns Erben zu einem Leib-Geding gehalten / wann dero Mann in exigirung des Heurath-Guts nachlässig gewesen / besonders wann / wie vorgemeldet / 10. Jahr / binnen welchen die Exception nicht eingebrachten Heurath-Guts statt hat / verflossen /

Nov. 100. auth. quod locum C. de dot. caut. Gail. 2. O. 81.

§. 8.

Es fragt sich aber / wann das Weib das Heurath-Gut rechtmässig eingebracht / von dem Mann aber kein Leibgeding constituiret worden / ob der Frau die Wahl zukomme / das Heurath-Gut zu repetiren / oder solches zu überlassen / und ein Leibgeding zu begehren: Oder aber / ob des Manns Erben wider des Weibs Willen / das Heurath-Gut behalten / und ein Leibgeding verordnen / oder aber / wo sie das letztere nicht wollten / jenes wieder geben können? Die beste Meynung ist diese / welche des Weibs Willen anheim giebet / ob sie das Heurath-Gut repetiren / oder ein dotalitium begehren wolle / welches nicht nur dem Sächsischen per Nov. Elect. Sax. p. 2. C. 44. sondern auch ausser demselben den Statutal- und Gewohnheits-Recht gemäß /

Hart. Pist. d. quæst. 4. n. 19. Spreng. d. c. 4. n. 22. seqq. Carpz. p. 2. C. 44. d. 2.

wäre ihr aber ein Leib-Gut constituiret / und sie hätte es noch nicht apprehendiret / so

so hat sie gleichwohl noch die Wahl / vor das Leibgeding das Heurath-Gut / oder / wo sie drüber stirbt / ihre Kinder Macht / dasselbe zu repetiren.

Carpz. d. c. 44. d. 3. & 4.

und kan sie mit dem Heurath-Gut zugleich die nach des Mannes Tod eingenommene Nutzung repetiren. Hat sie auch einmal das Leibgeding oder Heurath-Gut erkieset / so kan sie nicht mehr variiren / sondern muß bey demselben bleiben.

H. Pistor. d. quæst. 4. n. 20.

Spreng. c. 4. n. 23. seqq. Carpz. d. C. 44. d. 3. & 5.

In Sachsen ist auch diß zugelassen / daß eine Wittib / wann sie besonders ein geringes eingebracht / das Heurath-Gut und dotalitium fahren lassen / und ihre Erbs-Portionem statutariam annehmen kan.

Carpz. p. 2. c. 44. d. 8.

§. 9.

Es hat aber die Wittib in dem Leibgeding / wo es nicht in Allodial-Gütern constituirt worden /

Tab. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. pag. 64.

den blosen usum fructum.

L. 3. §. 1. v. ita habeant junct. auth. in donationes Cod. de sec. nupt. Wehn. in obs. verb. Leibgeding.

Dahero kan sie das Eigenthum der Leib-Zucht nicht verpfänden / verschreiben / veralieniren / oder so was thun / das der Proprietät zu wider wäre.

arg. L. 9. pr. L. 10. L. 13. §. 4. de usufr. L. 6. C. Eod. Coler. part. 1. d. 193.

Die Nutzniesung aber kan sie verpachten oder verkauffen

§. 1. in fin. J. de usu & habit. L. 12. §. 2. & L. seq L. 38. cum duab. seqq. de usufr. Carpz. p. 2. C. 42. d. 9.

auch wieder des Eigenthumbs Herrn Vorwissen / es wäre dann versehen / daß mans ihm erstlich anbieten müste /

Spreng. de Dotal. c. 6. n. 9.

wie dann nach dem Sächsischen Recht die Frau das Leibgeding nicht alieniren oder verpachten kan / sie hab es dann denen Lehens-Erben erst angebotten.

Coller. 1. d. 193.

Wiewohl der Pacht und Kauff länger nicht währen kan / als sie lebet.

Spreng. d. l. n. 21.

Krafft dieses Nutzniesungs-Rechts folget auch / daß die Wittib in denen zum Leibgeding verordneten Sachen den grösten Fleiß und Hut führen / die Gebäude in ihrem Wesen und Würden erhalten / und mässige Lasten / welche zur Einnehm- und Percipirung der Früchte und Bestallung des Ackerbaus dienen darauf wenden soll / ein anders ist / wann solche Kosten groß seynd / und die stäte Nutzbarkeit und Conservation der Proprietät vornehmlich intendiren / sintemahln solche Kosten der Eigenthums-Herr zu tragen schuldig ist.

L. 20.

L. 20. de damn. inf. Spreng. c. 7. n. 6. seqq.

Surd. lib. 2. C. 155. n. 18.

wobey doch der Wittib oblieget / wann sie dergleichen bevorstehende Noth siehet/ es bey Zeiten dem Eigenthums-Herrn wißlich zumachen/ daß er den Schaden reparire. Hätte auch die Wittib über Gebühr etwas aus rechtmässiger Ursach ausgewandt/ kan sie es repetiren/ oder sich des Retention-Rechts bedienen/

L. 38. in f. de hered. pet. L. 7. C. de usufr. L. 14. de dol. mal. exc.

wann nur nicht die Deterioration und Schade aus der Wittib Schuld entsprungen/ sondern die aufgewandte Kosten nöthig und nützlich / und auf die stäte Erhaltung abziehlich seynd/ auch sonst die Form der Sache nicht ändern.

L. 3. §. 1. de imp. in res dot. L. 5. C. D. R. V. L. 7. C. de usufr. L. 65. ff. Eod. Spreng. c. 7. n. 14.

§. 10.

Ob aber auch eine Wittib eine Versicherung / wie bey der Nutzniesung gebräuchlich/ ausstellen/ und ein Inventarium verfertigen soll? wird gefraget. Das erstere belangend / wird solches negiret von Spreng. c. 7. n. 19. & alleg. Hingegen aber affirmiret/ vom

Gail 2. O. 144. n. 16.

welcher zwar nur von dem Casu redet / da das Weib das Leib-Geding auf dem gantzen patrimonio des Manns hat.

Hering. de fidej. c. 6. n. 229.

Carpz. p. 2. C. 42. d. 7.

Wes. Cons. 91. n. 15. H. Pistor. obs. 2.

Welche/ daß diese Caution in praxi observiret werde / attestiren.

Davon aber dissentiret Berl. l. 2. Concl. 50. n. 68.

Bruckm. 1. C. 47. n. 125.

Absonderlich wo das Leib-Geding in blossen jährlichen aus dem Lehen zu erhebenden Gefällen constituiret worden.

Tab. ad Colleg. Arg. tit. de J. dot. n. 40. pag. 63.

Mit welcher Limitation die widereinander lauffende Meinungen der Rechts-Lehrer auch können verglichen werden. : Ja wann die Wittib in dem Dodalitio übel hausete / und selbiges verderbete / oder eingehen liese/ so kan von ihr mit eben dem Recht eine Versicherung begehret werden / als von dem Mann/ wo er dem Heyrath-Gut übel vorstehet.

Myler. d. c. 13. §. 13.

Und auf eben diese Art wird auch der andern Frage ein Genügen gegeben / daß nemlich die Wittib / wo sie das Leib-Geding selbst administriret / ein Inventarium zuverfertigen/ schuldig ist / weil ja sonst nach Endigung des Leib-Gedings nicht kan erwiesen werden / ob die Substantia dotalitii in salvo sey / bekäme sie aber nur ihr gewisses Angeld und Geträid / so hat sie auch nicht nöthig ein Inventarium zu machen.

Mev. 4. d. 215. Brun. ad L. 24. n. 9. & 14. de reb. ant. Jud. poss. Stryck. sect. 3. C. 8. n. 31.

5. Sie hat ferner das Jus retentionis in denjenigen Gütern / die ihr in Leibgedings Namen verschrieben seynd / biß ihr deßwegen Satisfaction geschicht / so daß/ wo sie mit Gewalt hinaus gestossen / oder von den Erben davon zu weichen beredet werden / vor allen Dingen die Wittib als eine spoliirte zu restituiren ist.

Coller. de proc. exec. p. 1. c. 2. n. 222. H. Pist. obs. 107. n. 3.

Doch kan die Wittib auch die Possession vom Leibgeding eher / als nach dem 30. Tag ihres Manns Tod/ aus eigener Macht nicht nehmen / auch nicht wider des Manns Erben willen

Latius Spreng. de dotalit. c. 2. n. 167. seq.

Es muß aber 6. die Wittib auch einige Beschwerden des Leibgedings halben tragen / massen sie nicht nur / wie vor erwähnt / zu dessen Conservation Unkosten tragen / und repariren muß / sondern auch die Steuern/ Schoß und Bethe / wie auch Einquartierungen leiden / wann dasselbe in gewissen unbeweglichen Gütern bestehet. Es wären dann die Steuern so gros / daß sie der Nutzniesung des Leib-Gedings gleich kommen / und selbiges gantz erschöpffen / massen auf solchem Fall/ der Eigenthums-Herr davor billich stehen muß.

Tabor. de metat. p. 2. c. 3. §. 20. seq. Spreng. c. 7. n. 38.

7. Daß die Wittib nach deß Manns Tod / wo ihr ein gewisses Stuck Gut pro dotalitio constituiret worden / in dessen Nutzniesung trette / und auch die Fructus pendentes sich anmassen könne/ weil diese Fructus gleichsam ihre Alimenta seyn die man ihr gleich nach deß Manns Tod verschaffen muß

L. si pendentes 27. de usufr. ibiq. Zas. Myler in Gamol. c. 13. §. 10.

§. 12.

Die Würckungen des Leibgedings Respectu des Manns seynd diese/ daß weilen das Weib bey seinem Leben selbiges nicht begehren kan / ihm dahero die Nutzniesung annoch davon zukommet/ wiewol er wider der Frauen Willen selbiges weder verschencken / verkauffen / noch sonst veralieniren / oder das Dotalitium verschlimmern kan /

Arg. L. 16. 17. §. 1. de usufr.

Er hätte dann der Frauen ein æquivalent in einem andern Stück gemacht/ oder er würde mit grossen Schulden geplaget / oder die Frau consentirte darein / und wiederholete den Consens nach zweyen Jahren durch ein schrifftl. Instrument.

N. 61. c. 1. Heig. p. 1. q. 28. Berl. 2. c. 50. n. 56.

Tabor. ad Coll. Arg. pag. 65. in fin.

§. 13.

Es endet sich in dergleichen Leibgeding 1. mit der Frauen Tod / und wird ein Ruck-Fall genannt / weil alles nur auf ihren Leib concediret werden /

§. 3. J. de usufr. L. 38. de J. dot. Myler in Gamol. c. 14. n. 1.

Besold. voce Leibgeding

Wann aber zuweilen / besonders bey Catholischen Eheleuten / geschicht / daß die

Wittib der Welt abstirbet / und in ein Closter gehet / wird dann auch hiedurch/ als per mortem civilem, das Leibgeding verlohren? R. Salicetus, Jason und andere Dd. ad avth. ingressi C. de SS. Eccles. seynd dieser Meynung/ weil Mönche und Nonnen respectu weltlicher Sachen vor Verstorbene zu halten. Allein weil der Ingressus monasterii nirgend inter modos, den usum fructum einzubüssen/ gezählet wird/ und das Leibgeding in compensationem dotis constituiret wird / und die Wittib / als ihres Manns und Heyrat-Guts beraubet / solches titulo oneroso genieset / gleichwohln das natürliche Leben annoch hat / welches seine Sustentation erfordert/ welche / wo sie das Kloster verschaffet / der Billigkeit nach von der Wittib Gütern sich erheben kan / so scheinet die contraria Sententia billich zu prævaliren / davon weiter kan gelesen werden

Myler in Gamolog. c. 12. n. 2.

Wann nun/ wie vorgemeldet / die Wittib eines natürlichen Todes stirbt / so fällt das Leibgeding deß Manns Erben wieder zu / auch die hangende und uneingesamlete Früchte/ wann die Frau vor dem Martio, oder nach dem Augusto, gestorben

2. F. 28. §. his consequenter Rosent c. 10. conc. 42. n. 50.

Doch müssen der Frauen Erben die aufgewendte Kosten restituiret werden

L. 7. sol. matrim.

Wiewol einige auch vor billich achten / wann die uneingesammlete Früchte (dann was bereits eingebracht / oder eingewendet worden/ es seyen fructus naturales oder industriales, gehöret der Frauen Erben unstrittig) unter des Eigenthums-Herrn und des Weibs Erben / nach dem Austrag der Zeit / getheilet werden / und zwar ohne Unterschied der Früchte / ob sie durch Trieb der Natur oder menschlichen Fleiß hervorkommen

Wes. ad tit. sol. matrim. in fin. Wurms. lib. 1. obs. tit. 51. ob. 22. n. 1.

Berl. p. 3. c. 43. n. 25. Myler in Gamol. c. 14. n. 13. seq.

Welches auch in denen Civil-Früchten/ als da seynd Geld-Gefälle/ die zur gewissen Jahrs-Zeit müsten von denen Unterthanen entrichtet werden / statt hat / massen wo solche Zeit verstrichen / diese Fructus deß Weibs Erben gehören/ widrigens pro rata unter ihnen und dem Eigenthums-Herrn zu theilen seyn.

Spreng. c. 8. n. 8. seq.

§. 14.

11. Endet sich das Leibgeding / wann das Weib dem Mann boßhaffter Weise verlassen/ oder einen Ehebruch begangen.

c. plerunq. de don. inter vir. & ux. L. 8. §. 3. junct. §. 5. C. de repud. N. 117. c. 8.
Myler in Gamolog. c. 14. n. 9.

Wann nur der Mann sie deßwegen angeklaget / dann wo er es gewust und geschwiegen/ oder es ihr vergeben / können dessen Erben sie deßwegen nicht anklagen.

Salic. in L. fin. C. de ad ult Myler d. l. n. 10.

Hätte auch der Mann gleiches Laster begangẽ/ wird es untereinander compensiret.

Fab. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. p. 66.

hey-

Heyrathete aber das Weib wieder / und bräche die Ehe sodann erst / so verlieret sie das nicht/was ihr in der ersten Ehe verschrieben war.

Spreng. c. 8. n. 27.

Gleiches ist III. auch zu sagen / wann die Wittib nach des Manns Todt Unzucht treibet/und ein geiles Leben führet.

auth. iisdem pœnis C. de sec. nupt. N. 39. c. ult. Pistor. V. 1. Cons. 3. quæst. 1.

IV. Wann die Frau den Mann getödet/ tödtlich verwundet/oder seinem Leben nachgestanden / oder ihn auch in seiner tödtlichen Schwachheit/ daran er nachgehends gestorben/verlassen/und ihm keine Nahrung zugetragen/ oder sich nach dem Artzt und Artzney-Mitteln umgesehen/wann besonders selbige nahe bey der Hand/ und wohl zubekommen gewesen/

L. 10. §. 1. sol. matr. L. 3. de his qui not. inf. Myns. 2. O. 7. n. 4.

Carpz. p. 3. C. 26. D. 14. Spreng. d. c. 8. n. 35.

V. Wann die Frau dem Leib-Geding renunciiret / und selbiges mit einem Jurament confirmiret.

C. Licet. de jurej. in 6. Gail. 2. O. 39. n. 21.

Wiewohl an einigen Orten die Renunciation ohne Jurament giltig ist / wann die Frau nur dieses Beneficii beym Gericht / oder vor Zeugen / erinnert / und ihr ein Curator zugegeben worden.

Spreng. d. l. n. 40.

VI. Nach Sächsischem Recht verlieret die Frau die Leib-Zucht/wann sie wissentlich und unwahrhaffter Weise laugnet / daß sie eine Nutznieserin sey / und sich vor eine Eigenthums-Herrin ausgibt.

L. R. tit. 1. art. 32. Spreng. d. l. n. 43.

VII. Wann die Ehe wegen eines Ehegatten impotenz und Unvermögen dissolviret worden/

Gail. 2. O. 80. n. 12. Spreng. d. l. n. 46.

oder es wäre eine heimliche/oder sonst in Rechten verbottene Ehe contrahiret.

Klock. V. 3. c. 108. n. 42.

VIII. Wann das Weib in 30. Jahren kein Dotalitium begehret / sonst aber kan sie nach Jahr und Tag dasselbe / wo es ihr vom Mann constituiret worden / gar wohl fordern/obschon andere dissentiren.

Coler. C. 41. n. 1. & 36. Carpz. p. 2. C. 44. d. 6. n. 5.

IX. Wann die Frau das Leib-Geding in seiner Substanz und Wesen / nicht etwann nur die Früchte / hauptsächlich und mercklich durch Betrug und grobes Versehen/dann die culpa levissima ist hierzu zuwenig/deterioriret.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 23. Myl. in Gamol. c. 14. n. 10.

wiewohl einige den Eigenthums-Erben in diesem Fall nur die action ad Interesse verstatten.

Spreng. c. 8. n. 58. seq.

und wird auch die Wittib der Deterioration halben nicht deß gantzen Leibgedings/ sondern

sondern nur deß Stücks / welches den Schaden gelitten / privirt

L. 11. L. 16. de pœn. 2. F. 38. Tabor. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. pag 66.

5. Ob auch schon per pacta versehen werden kan / wie es dann insgemein geschicht / daß das Leibgeding bey Veränderung des Wittibstuhls expiriret / und hactenus auch auf diese Art das Dotalitium aufhören kan / so höret doch regulariter das Leibgeding nicht eher / als mit dem Tod des Weibs / auf / weil sie / so lang sie lebet / ein Nutzniesungs Recht in demselben hat / die Nutzniesung aber endet sich nicht mit der andern Ehe / sondern erst mit dem Tod des Nutzniesers / mithin kan die Frau die Nutzniesung mit zum andern Mann bringen.

avth. hoc locum C. si secund. nupt. usufr. §. 3. J. de usufr. Richt. de success. ab intest. sect. 4. memb. 3. n. 2. Carpz. 6. Res. 55. n. 10. & p. 2. C. 42. d. 6.

Coler C. 25. Schæffer pract. quæst. 16. n. 2. p. 2.

Unter Fürstlichen und andern hohen Stands-Personen aber / höret communiter das Leib-Geding gegen Hinausgebung des Heyrat-Gutes auf.

Vid. Myler. in Gamol. c. 14. §. 8.

§. 15.

Mit dem Leib-Geding wird gemeiniglich confundiret das Jus viduitatis oder viduum das Wittumb / welches doch eigentlich von jenem differiret / weil jenes nur der Wittib / dieses aber auch dem Wittwer constituiret werden kan ; jenes / besonders in Sachsen / das Heyrath-Gut absorbiret / dieses aber nicht /

Tabor. ad Coll. Arg. tit. de J. dot. p. 74. in fin.

und ist solches nichts anderes als im Recht / welches der überlebende Ehegatt über alle / oder theils des verstorbenen Güter überkommet / dieselbe zu usufruiren oder Nutzniessungs Weise zu gebrauchen.

Und wird solches getheilet in ein Vorwittum / welches noch vor der Hochzeit constituiret wird / und Nachwittum / welches man währender Ehe erst aufrichtet. Beedes kan geschehen / entweder in Schrifften / und wird ein verbriefftes / oder ohne Schrifften / und wird ein unterbriefftes Wittum genennt. Es kan auch dergleichen per testamentum constituiret werden / und dahero seynd zu dessen Constitution alle fähig / die nicht expresse prohibiret und ausgeschlossen werden / dergleichen seynd alle diejenigen / die keine Verlöbnus contrahiren / und ein Testament machen können : In specie werden davon excipiret die blosen Nutzniessere / und zwar aus eben der Ursach / die oben in §. 3. angezeiget worden / die Verschwendere / L. 10. de Cur. Fur.

und an theils Orten die Krancke und Ungesunde / welches aber desvetudine nicht observiret wird.

Carpz. p. 2. c. 12. d. 11. & p. 2. c. 14. d. 4. n. 3.

Tab. in Coll. Arg. ad tit. de J. dot. p. 68.

§. 16.

Weil nicht nur ein Theil / sondern auch das gesammte Vermögen zum Wittum constituiret werden kan / so muß letztern Falls / wo Kinder vorhanden / denen

denenselben ihre Legitima der Pflicht-Theil unbeschwert lassen werden / und thun dahero die Constituenten recht / wann sie diese Clausul hinzusetzen: v. g. meiner lieben Haussfrauen verschaffe ich den Genüß aller meiner zeitlichen Güter / die ich nach meinem Tod hinterlassen werde / es sey wie es wolle / und habe Namen wie es wolle / doch mit dieser Bedingung / daß meinen Kindern in alle wege ihre Legitima frey und vorbehalten seyn soll. In dem Verwittum pfleget gemeiniglich observiret zu werden / daß / wann der Mann tausend Gulden / die Frau fünff hundert seze / wiewol hierinnen nichts gewisses vorgeschrieben / sondern solches nach Affection der Eheleute constituiret werden kan.

§. 17.

Das Wittum kan constituiret werden in eben den Gütern / worinnen das Leib-Geding geordnet wird / doch daß bey denen Lehen des Lehen-Herrn und der Agnaten Consens requiriret wird / bey welchen letztern doch die blose Unterschrifft und Besieglung nicht genug ist / ihre Einwilligung zu probiren / sondern sie müssen deren Declaration deutlicher an den Tag geben. Gleiche Einwilligung ist auch vom Herrn in denen Erbzinß-Gütern nöthig. In denjenigen Gütern aber / deren Anfall wir hoffen / kan ohne ihres Besizers Willen kein Wittum geordnet werden.

Tab. d. l. pag. 70.

§. 18.

Die Form bestehet darinnen / daß so viel des Constituentens Erben belanget / selbige gleichsam eine personal servitut in des verstorbenen Gütern leiden müssen; an Seiten aber des überlebenden Ehe-Gattens / daß selbiger ein personal-Recht und Umnießung über des Verstorbenen zum Wittum ausgesetzte Güter überkommet / und dahero ihrer Person dergestallt anhanget / daß von derselben es nicht kan getrennet werden.

§. 19.

Die Effectus und Würckungen dieses Wittums betreffend / und zwar respectu der Erben dessen / der es constituiret / ist der Vornehmste / daß die proprietät ihnen verbleibet.

2. Die Kinder / wo das gesamte Vermögen hierzu geordnet worden / ihre Legitimam frey haben.

3. Daß der auswärtige Erb die Falcidiam abziehen kan.

Gail. 2. O. 143. n. 5. & O. 144. n. 10.

4. Daß die ruckstehende Steuern die Erben / die Zukünfftige aber der Wittums-Nießer zahlen muß.

5. Ist das Wittum durch Pacta versprochen / oder im Testament vermacht / so seynd es die Erben des Constituenten auszurichten / und es dem überlebenden Ehegatten einzuraumen schuldig / es wäre dann / daß solcher keine genugsame Caution aufbringen könnte / auf welchem Fall die Erben dem Ertrag des Wit-

tums / so viel es nach jedes Jahrs Gelegenheit auswirfft / dem Ehegatten zustellen können / wann sie zuvor die zur Frücht-Einsamlung und andern denen Gütern selbst zum besten aufgewandte Kosten abgezogen. Wäre aber das Wittum durch des Niessers-Schuld deterioriret worden / kan selbiger die aufgewandte Kosten nicht repetiren / wohl aber die nothwendig-und nutzliche / wo er das Wittum selbst besessen und bebauet / wann nur die meliorations-Kosten nicht allzuüberflüssig und in fraudem des Eigenherrn geschehen seyn/

L. 65. de usufr.
Garf. de Exp. c. 11. n. 28.
Tab. d. l. p. 71. seq.

§. 20.

Die Effectus, welche sich bey dem Wittums-Nieser exseriren/betreffend/seynd solche erstlich daß er usum fructum in Wittum hat / und solches / wie es einem ehrlichen Mann ziemet / nutzniessen kan. Dahero er auch Versicherung durch Bürgschafft oder Pfänder / wann dasselbe in beweglichen Gütern bestehet / dann ein anders ist in unbeweglichen/

L. 15. vers. cum vero ff. qui sat. cog.

ausstellen muß / wiewohlen / wann er damit nicht auf kommen kan / dem arbitrio Judicis viel überlassen ist.

Tab. d. l. pag. 73.

2. Kan der Nutznieser das Wittum verkauffen / verpachten/umsonst concediren / verpfänden / jedoch weiter nicht / als seine Lebens-Jahre reichen.

§. 1. J. de usu & dabit. L. 12. §. 2. L. 67. de usufr. L. 66. de J. dot. L. 11. §. 2. L. 16. de pignor.

3. Die onera publica, welche in Ansehung der Güter ausgeleget werden / träget der Wittums-Inhaber.

L. 7. §. 2. de usu fr. L. 27. §. 3. Eod. L. 28. de usu fr. L. 21. de pact.

Es übertreffen dann diese Onera die Nutzniessung nicht in sondern viel Jahr / sintemaln alsdann der Wittums-Besitzer den Regress an die Eigenthums-Erben haben kan.

Klock. de contrib. C. 11. n. 116. & 130.

Wann das Wittum sich über das gantze Vermögen erstrecket / muß dessen Inhaber die Kinder / wo ihre Legitima hierzu unzulänglich/alimentiren.

Tab. d. l. pag. 73.

4. Wird auch das Wittum ansprüchig gemacht/es sey wegen der Nutzniessung oder proprietät / so muß die Streit-Kosten jenes halben der Viduarius, wie auch die Letztern / so des Eigenthums wegen aufgegangen / wann sie nicht gar zu groß seynd / tragen/

Arg. L. 7. §. 2. de usufr. Tab. d. l.

§. 21. Es

§. 21.

Es endet sich das Wittum erstlich durch den Tod des Nutzneissers / so daß er auch nicht einmal die stehende und hangende Früchte auf seine Erben bringen kan / denen aber die Unkosten zu restituiren.

§. 3. J. de usu fr. §. 37. J. de R. D. L. 3. §. 3. L. 13. pr. quib. mod. us. amitt. L. 7. pr. sol. matr. L. 51. pr. fam. ercisc. Thom. d. 3. n. 3.

Coler. 2. dec. 286. n. 119.

2. Durch des Wittums völligen Untergang.

§. 3. J. de usufr.

3. Durch den nicht-Gebrauch.

L. 38. & seq. de usu fr.

4. Wann er sein Jus dem Eigenthums-Erben abtritt.

D. §. 3. J. de usu fr. L. 66. L. 78. de J. dot.

5. Durch den Zeit-Verlauff / wann es auf eine gewisse Zeit verordnet ist v. g. biß die Kinder groß werden / oder so lang sie dem Wittib-Stuhl nicht verruckt.

L. 37. de usu fr. leg. L. 12. §. 1. de usu fr.

6. Wann aus des Nutzniessers Schuld das Wittum deterioriret worden / und die Deterioration groß und notabel ist.

7. Wann der überlebende Ehegatt ausdrücklich oder stillschweigend dem Wittum renunciret.

Arg. L. pen. C. de pact.

Tab. d. l. p. 74.

8. Wann des verstorbenen Erben den Wittum-Inhaber auskauffen.

Tab. d. l.

9. Wann eine Wittib / derer dieses Recht zukommet / unkeusch lebet /

Gail. 2. ob. 98. n. 17. Tab. d. l.

§. 22.

Folgen einige Observationes, ersten wann die warhaffte Inferirung des Heyrat-Guts nicht offenbar und erwiesen ist / so ist man auch kein Leib-Geding schuldig / als welches in Ansehung des Heyrat-Guts / constituiret wird / woraus folget / daß die blose confessio mariti nicht genug sey / sondern einen Verdacht mit sich führe.

Carpz. p. 2. C. 44. d. 20.

2. Was ein Nutzniesser vor Recht geniesset / dessen hat sich auch ein Wittib circa dotalitium zu erfreuen / weil sie auch eine blose Nutzniesserin ist: Wann sie nur die Güter selbst administriret; Ein anders ist / wo sie blose Aliment-Gelder bekommet /

Barbos. Thess. Tit. dotalitium ax. 22.

3. Die Wittib hat in ihres verstorbenen Manns Vermögen das Jus retentionis biß ihr von dessen Erben ein Leib-Geding gemacht worden.

Wes. 2. cons. 77. Barb. d. l. ax. 23.

Der XVII. Titul.
Von Verehrungen unter den Eheleuten.
SUMMARIA.

1. Was die Verehrungen unter den Eheleuten seyen / und ob sie zugelassen?
2. Auch die Schwieger-Eltern können dem Eydam oder der Schnur nichts schencken / wie wann es Bräutigam und Braut thäten?
3. Das *Dominium* wird nicht *transferirt* / wohl aber die *possessio*.
4. Es gilt die *Donatio reciproca, remuneratoria, morte confirmata, jurata*, ad *dignitatem impensa*. Item was nach der Ehe erst Krafft hat / wodurch die Ehe-Gatten weder reicher noch armer werden / welche *Juramento confirmiret*/oder zur *Alimentation* angewandt werden?
5. Ob ein alter Mann/ oder eines Burgerlichen-Standes/einem jungen Weib und einer Edlen *valide* schencken könne?
6. Von der *Donation* der Gerade nach dem Sächsischen Recht/ ob selbige die Frau dem Mann schencken könne?
7. Ob die Frau dem Mann das *Dominium* über ihre Lehen-Güter *eo ipso* geschencket / wann sie ihn darüber *investiren* lassen.
8. *Observationes* über diese *Materie*.

§. 1.

Bißhero haben wir von zuläßigen Handlungen zwischen Mann und Weib geredet; ist noch übrig die simplex donatio zwischen denen Ehe-Leuten/ welche/nicht aber die Munera,wie solche von denen Donatis contradistingviret / und nicht aus einer blosen Freygebigkeit / sondern ob causam gegeben werden/

L. 1. §. 1. L. 7. §. 1. ad L. Jul. repet.

In jure verbotten seyn/damit nicht die Liebe unter ihnen gleichsam erkaufft werden muß / und die Ehe-Leute Ursach nehmen / einander feind zu werden / wo die Einigkeit nicht durch Geschencke erhalten wird.

L. 1. L. 2. L. 3. L. 9. §. ult. de don. int. vir. & ux. Eck. h. t. §. 1.
Struv. Ex. 30. ht. 23.
Brun. ad L. 1. ff. h. t.

Was aber andere contractus anlanget / seyn solche unter Ehe-Leuten nicht verbotten / als da seynd / die Emptio, venditio, societas, mandatum, Locatio, conductio, mutuum,

L. 1.

L. 1. §. 6. d. t. L. 16. §. 3. de alim. vel. lib. leg. L. 52. Pr. de don. int. vir. & ux. L. 9. §. fin. de J. dot. Coll. arg. d. tit. n. 2.

Struv. d. l. th. 25.

Es würde dann ein Betrug mit unter gespielet / und die Donation mit der Decke eines andern Contracts eingehület.

L. 5. §. 11. L. 31. §. 3. L. 25. L. 52. de don. int. vir. L. 20. c. Eod. ibique Brunn.

Als wann / zum Exempel / ich denjenigen / der mir etwas schencken will / sagte / er sollte es meiner Frauen geben / oder was mir vermacht worden / ich der Frau cedirte / oder wann der Mann der Frauen ein Stück Gut zu Kauff giebt / und ihr den Kauffschilling entweder gar / oder zum Theil erlässet; oder er löset ein versetztes Stück ein / beredet sich aber mit dem Glaubiger / daß er solches der Frau simulatè zu Kauff geben soll. Dann alle diese und dergleichen betrügliche Ubergehung des Verbotes / seyn ungültig / wenigstens ist der Nachlaß nicht von Kräfften / wann schon der Contract giltig bleibet.

L. 5. §. 5. d. L. 20. C. Eod. ibique.

Brunn. L. 3. §. fin. ibique.

Brunn. ff. de don. int. vir. Zoes. ad h. t. n. 14. plura exempla vide in Colleg.

Arg. h. t. n. 3. & 4.

Und mit diesem Verbot des Juris Civilis, conformiret sich auch das Sächsische Recht in art. 31. lib. 2. Land-Recht.

§. 2.

Nicht allein aber die Eheleute / sondern auch die Schwieger-Eltern können dergleichen donationes nicht exerciren; also kan der Schwieger-Vatter dem Aydam oder der Schnur nichts verehren / damit nicht per obliqvum derjenige Effect erfolge / welchem doch die Leges prospiciren wollen. Von der Schwieger-Mutter aber disponiren die LL. nichts; wol aber / daß auch Schwieger-Eltern unter sich einander nichts schencken können; oder derjenige / der mit dem einem Ehegatten / dem er die Verehrung thut / unter einer vätterlichen Potestät ist / welches doch heut zu Tag / da die Ehe der vätterlichen Potestät ihre Endschafft giebt / sich anderst verhält.

L. 3. §. 1. seqq. L. 26. L. 32. §. 15. 16. de don. int. vir. L. 3. 4. 5. C. Eod. Perez. ad C. d. t. n. 4. Müller ad. Struv. Ex. 30. th. 24. v.

Brunn. ad L. 3. h. t. n. 7.

Es subsistiret auch diese donatio nicht / wann sie per interpositas personas geschicht / v. g. wann der Frauen Bruder oder Schwester / die sie künfftig zu erleben hat / von dem Mann etwas verehrt wird /

L. 18. C. de don. int. vir. & ux.

Thoming. dec. 9. n. fin.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 14. Eck. d. t. §. 3. Colleg. Arg. h. t. n. 5.

Weil nun die Leges von denen Eheleuten reden / so fragt sichs: Ob dieser Verbot auch auf Braut und Bräutigam zu extendiren? weilen die obgemeldte ratio prohibitionis unter diesen Personen cessiret / indem noch keine völlige Ehe geschlossen / und der Mangel der Liebe eher kan verschmertzet / oder von dem Ehe-Gelübde / gestalten Sachen nach / und wo eine völlige Abhorrenz von einem oder andern Theil zu befahren wäre / gar abgetretten werden / oder wo ja ein Theil die Liebe erkauffen will / er sich den Schaden zuschreiben mag / so scheinet die donatio unter denen desponsatis zugelassen / wann auch schon die Tradition erst nach vollbrachter Ehe geschiehet.

Per L. 5. ff. h. t. ibique Brunn. n. 1.

Carpz. P. 2. C. 13. d. 19. & 3. C. 19. d. 14. Mev. ad Jus. 9. Lub. lib. 1. tit. 6. pr. n. 5. sq.

Wiewol Struv. Ex 30. th. 24. & cum Gentil. Brunn. ad L. pen. ff. h. t. von denen Verlobten de præsenti den Vorbot der Verehrungen extendiren will: Dessen Meynung aber / weil sie sich auf die Sententiam Juris civilis, Krafft dessen der nuodus consensus nuptias machen / fundiret / vielleicht heut zu Tag / da die Christliche Kirchen-Ordinationes noch was mehrers requiriren / nicht Platz findet. Wäre aber unter zweyen Ehegatten eine eingebildete (putativum matrimonium) unzulässige und verbottene Ehe contrahiret / so gilt zwar die donatio ipso jure, sie wird aber rescindiret: Ja wo die donatio personæ indignæ geschehen / ziehet der fiscus dieselbe ein.

L. 32. §. ult. L. 3. §. 1. ff. & L. 7. C. de don. int. vir. & ux.

Struv. Ex 30. th. 24. Coll. Arg. h. t. n. 12.

Brunn. ad L. 2. ff. h. t. & L. 7. C. Eod.

Was aber von dem Fisco gesagt worden / hat statt / wann beede wissentlich eine verbottene Ehe eingegangen: Dann wo der Theil / der das impediment weiß / einem Unwissenden etwas schencket / so bleibet es demselben / schencket aber der Unwissende dem Wissenden / so kan ers repetiren.

Ex Molin. & aliis Brunn. ad L. 3. ff. de don. int. vir. & ux. n. 3. & 4. & ad L. 32. n. 17. Eod.

§. 3.

Weil nun dergleichen Eheliche donationes ipso jure null und nichtig seynd / so folget / daß der eine Ehegatt / dem die Verehrung geschehen / das Dominium rei nicht adquirire.

L. 24. pr. ff. L. 18. L. 20. C. d. t. Zoes. d. t. n. 14.

Dahero kan der Donator oder seine Erben das Verehrte vindiciren / oder wo es consumiret ist / condictionem sine causa aut ex injusta causa anstellen.

L. 5. §. fin. L. 6. L. 36. L. 59. §. 1. de don. int. vir. L. 15. C. d. t.

Eckh. h. t. n. 4. Coll. Argent. h. t. n. 11. & 12.

Ob aber schon das Dominium der verehrten Sachen nicht auf den donatarium transferiret werden / so ist doch ein anderes von der Possession, welche facti ist / zu sagen.

L. 1.

L. 1. §. 4. de adq. poss. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Doch ist die possessio injusta, weil der titulus possessionis, die Verehrung nemlich unter Eheleuten / verbotten ist / und kan dahero der eine Ehegatt das Geschenckte nicht durch Verehrung adquiriren.

L. 1. §. fin. pro donat.

Es würde dann der eine schenckende Ehegatt durch die Donation nicht ärmer/ und der andere nicht reicher / quo casu der Titulus noch einiger massen vor just, und also auch die possessio vor zulässig passiren kan / dahero bleiben der Frauen diejenige Früchte und Nutzungen / die sie durch ihren Fleiß erworben hat / weil diese den Donanten nicht ärmer machen / weil er vielleicht gleichen Fleiß nicht gebraucht hätte.

L. 17. d. t. L. 45. de usur.

Brunn. ad L. 8. C. h. t. n. 4. seq.

Ein anderes ist von denen fructibus naturalibus, die vor sich hervor kommen / zu sagen / deren Abgang den donanten ärmer machen können.

Struv. Ex 30. th. 28. Garf. de Exp. c. 23. n. 22.

Ferner weil das Dominium rerum donatarum nicht transferirt wird / so folget / daß wo das Verehrte verlohren wird oder verdirbt / der donat den Schaden leiden müsse.

L. 28. pr. & L. 16. ff. de don. int. vir. & ux.

§. 4.

Ob aber schon regulariter die donationes inter conjuges verbottē seynd/ so leidet doch diese Verordnung unterschiedene exceptiones, und seynd solche Verehrungen zugelassen / erstlich wann sie remuneratoriæ reciprocæ, auch sonst ein ander so wol ratione rerum & temporis gleich seynd/ so/ daß die reciprocatio nicht zu lang aufgeschoben werde / massen diß hier keine reciproca donatio ist / wann der Mann heuer / die Frau aber übers Jahr einander verehren.

L. 32. §. 14. L. 7. §. 2. L. 48. d. t.

Gail. 2. O. 40. n. 7.

Brunn. ad L. 48. ff. ht. Hahn. ad Wes. h. t. n. 4.

Und werden solche reciprocæ donationes unter denen Ehegatten compensiret/ wann schon der eine dasseinige erhalten / der andere aber es durchgebracht hat.

Brunn. ad L. 1. ff. h. t. n. 2.

Remuneratoriæ donationes aber seynd hier diejenige/ welche wegen geleisteter sonder- und kostbarer nicht aber gemeiner und denen Ehegatten obligender Dienste und benemerita gegeben werden.

L. 5. §. 6. d. t. Brunn. ad L. 17. d. don. n. 4. & ad L. 7. & ult. ff. h. t. n. 3. Tusch. Lit. D. Concl. 691. n. 41.

Klock. 2. C. 71. n. 34. Berl. p. 2. C. 15. n. 12. Mynf. 2. O. 33. n. 2. seqq. Müller ad Struv. Ex 30. th. 29. d.

Gail.

Gail. 2. O. 42. n. 7.
Carpz. p. 2. C. 13. d. 18.

2. Wann die Frau dem Mann zur Erlangung einer Dignität/etwas verehret/ v. g. wann der Mann Doctor, Magister oder ein Edelmann werden will.

L. 40. L. 41. L. 42. de don. int. vir. L. 21. C. Eod.
Brunn. ad d. L. 40. & d. L. 21. C. h. t.

Welches die D d. extendiren auf andere donationes, die Studiorum oder pietatis causa geschehen / wohin sie auch referiren / wann der Mann oder die Frau die relegation dadurch abgekaufft / oder es wäre des einen Ehegattens abgebranntes Hauß dadurch wieder aufgebauet worden / oder es schencke einer dem andern etwas zur Erkauffung einer Grab-Stätte.

L. 14. ff. d. t. Müll. d. l. C.
Brunn. ad L. 5. h. t. n. 8. & ad L. 14. Eod. ut & L. 43. Eod.

3. Werden ausgenommen die Weynachts-Verehrungen / Anbindungen / und andere geringe Gaben / die zwar nicht so wohl denen Legibus Romanis, als dem fast in der gantzen Christenheit hergebrachten Gebrauch conform seynd.

L. 31. §. 8. d. t. ibique.
Brunn. & idem ad L. 1. ff. Eod.
Carpz. P. 2. C. 13. d. 20. Müll. d. l. Eck. h. t. §. 2.

4. Gehören hieher die donationes, welche erst nach geendeter Ehe / es geschehe nun durch den Tod / oder Scheidung / ihren Effect haben sollen / und also in casum soluti matrimonij conferiret werden: Dann da hören die Namen Mann und Weib / mithin auch die donationes inter virum & uxorem auf / wann nur der Mann / wo er Kinder hinterlässet / der Frauen nicht mehr schencket / als einem Kind.

L. 1. C. de sec. nupt. L. 9. 10. 11. §. fin. L. 60. §. 1. L. 43. d. t.
Berl. p. 2. C. 25. n. 8.
Zoes. h. t. n. 10. Coll. Arg. h. t. n. 6.
Brunn. ad L. 9. ff. n. 2. & L. 24. C. h. t.

Doch bleibet das geschenckte Gut so lang dem donatori, biß der casus da Mann und Weib aufhören erfolget.

D. L. 10. & 11. seqq.
Struv. Ex. 30. th. 29. Coll. Arg. d. l.

5. Wann nach dem Canonischen-Recht die donation mit einem Jurament confirmiret ist.

Gail. 2. O. 44.
Mynsf. 2. Obs. 33. n. 5.
Berl. p. 2. C. 15. n. 74.
Bes. p. 2. C. 44. n. 23. Consil. Arg. Tom. 2. C. 2. n. 8.
Brunn. ad L. 1. ff. h. t.

6. Wann

6. Wann solche Donationes von denen Eheleuten nicht vor ihrem Tod (dann biß dahin stehet ihnen allezeit die Widerruffung offen) revociret worden / sintemahln die Donation gleichsam confirmiret wird / und behält der Donatarius alle ex redonata genossene Früchte / so daß auch die Erben des verstorbenen Ehe-Gattens zu Ausstellung des Geschenckes post Nov. 126. §. zuvorn eine blose versprochene Verehrung nicht konnte durch den Tod confirmiret werden / belanget werden können / wobey des Donatorie Leben das Geschenck noch nicht extradiret worden.

L. 32. pr. L. 13. §. 1. ff. L. 10. & arg. L. 25. C. h. t. N. 162. c. 1. Suth. Diss. 6. aph. 39. Struv. Ex. 30. Th. 30. Brunn. ad L. 23. h. t. Zœs. h. t. n. 24. Hahn. ad Wes. h. t. n. 4.

Stürbe aber der Donant eher als der Donatarius, und hätte also die Donatio diß oder ein anderes exciprtes requisitum nicht / so ist selbige nicht von Kräfften.

C. 8. X. de don. int. vir & ux. L. 18. C. Eod. Carpz. l. 2. c. 13. d. 14. Coll. Arg. h. t. n. 8.

Gleiches ist auch zusagen / wo der Donatarius eher stirbt als der Donant, weil auf diese Weise die Donatio nicht kan confirmirt werden / weil der Tod nicht findet / was er confirmiren soll.

Brunn. ad L. 32. h. t. n. 11.

Hatte auch der Mann dasjenige / was er der Frau geschencket / bey seinen Leb-Zeiten / versetzet / verschencket / verkaufft / ꝛc. so wird die Confirmatio donationis null und nichtig / und der Mann hat seinen Verehrungs-Willen geändert.

L. 32. §. 5. ff. h. t. Brun. ad L. 12. C. h. t. n. 1.

Es ist aber ferner zu notiren / daß dergleichen confirmationes donationum nicht nur tacitè per mortem, sondern auch per Testamentum geschehen können.

Brunn. ad L. 14. C. h. t.

7. Wann der eine Ehe-Gatt durch die Verehrung nicht ärmer / und der andere nicht reicher geworden / welches beedes nach einiger Dd. Meinung beysamm seyn muß.

Vid. Müller. ad Struv. Ex 30. Th. 27. Brunn. ad L. 5. h. t. n. 11.

Davon aber respectu Donantis, und daß nichts daran gelegen sey / ob er ärmer werde oder nicht / dissentiret.

per L. 5. §. 8. & §. 16. h. t. Eck. h. t. Th. 2.

Andere aber machen hier aus 2. limitationes, und wollen die Donationes vor giltig erkennen / 1. wann der Accipient nicht reicher / oder 2. der Donant nicht ärmer wird.

Coll. Arg. h. t. §. 6. n. XXIII. & seq.

Also wird der Mann nicht reicher / wann er / der Frau zu lieb / seinem ihm auf eine gewisse Sache zukommendem Recht renunciret.

L. 8. §. 13. h. t. ad d. L. 25. h. t.

Oder die Frau schencket den Mann etwas/ welches sie weiß/ daß ers verschwenden wird.

L.7. §.1. L.31. §. pen.h.t. Mull.ad Struv. Ex.30.Th.27. Brun. ad L.5. ff. h.t.n.15 & ad L. 5. n. 15. Eod.

Ob aber ein Ehe-Gatt durch Schenckung reicher geworden / muß tempore litis contestatæ observiret werden.

L.7.h.t. Struv. d.l.

Doch kan der Donatarius die Unkosten repetiren/ die er auf das Geschenckte gewandt hat.

L.31. §.2.h.t. L.10.de dol.mal. exc.

8. Wann der Mann der Frau zu ihrer alimentation, zu einer Reise / zu ihrem Putz/ und daß sie sich Stand-mässig aufführen könne/ etwas schencket.

L.15.pr.L.28.§.6.& ult. L.33.pr.§.1.& ult. h.t. L.73.de J. Dot. L.7. §.1. L.21.pr.h.t. Coll.Arg.h.t.n.6.& 7.

9. Wann der Mann die vermachte Erbschafft/ warzu die Frau sonst ab intestato oder per substitutionem gekommen wäre/ aufgiebt/ weil er hiedurch nichts von dem Seinigen alieniret / sondern einen zu hoffenden Nutzen fahren lässet. Gleiches ist zu sagen/ wo er ein Vermächtnus ausschlägt/ oder die seiner Frau vermachte Erbschafft ohne Abzug der Trebellianicæ restituiret.

L 5.§.13.14.& 15.ff.h.t. ibique Brunn. n.9 sqq.

10. Gelten auch die donationis mortis causa unter denen Eheleuten/ weil sodann alle prohibitiones Legum, ja der Ehe-Stand selbsten/ auf hören.

L.9.§.fin.L.10 ff.h.t.ibique Brunn.Mynſ.5. O.33.

Welches jedoch mit der Limitation zu verstehen/ wie oben in diesem §. n.4. notiret worden.

11. Ein specialer Casus ist auch dieser/ daß/ wo der Mann der Frauen etwas pretioses geschencket/ und aus Reue dasselbige repetirte/ die Frau nicht schuldig sey/ diese Sache selbst in natura zu restituiren/ sondern die Æstimation, oder den wahren Werth ersetzen könne/ und muß der Mann noch darzu die Eviction præstiren.

L.36. ff. h. t. ibique Brunn.

12. Unter Fürstlichen und andern Durchleuchtigen Personen/ seind die Donationes zugelassen.

L.26.C.ibique Brunn.h.t.n.3 Müller.ad Struv.Ex.30.Th.31.

13. Wann der Mann ex officio maritali auf die Frau Kosten gemacht / ist es nicht pro Donatione zu halten/ weil er dazu obligirt war. Und daß sothane Kosten aus männlicher Obliegenheit geschehen/ erhellet dahero/ wann die Kosten mässig und nicht allzugroß seyn.

L.47.ff.h.t. ibique Brunn.

14. Wann nach dem Sächsischen Recht die Frau/ mit Consens eines besonders eligir-

eligirten Curatoris, dem Mann etwas vor Gericht / und vice versa der Mann der Frau geschencket/es seyen beweglich-oder unbewegliche Sachen/so gilt die Donatio.

Coler.dec.12.n.24.Carpz.p.2.C.13.d.16.

§. 5.

Davon fragen aber die Dd. ob ein alter Mann/welcher ein junges Mägdlein/ oder eine Burgerliche Stands Person/der eine Edle geheyratet/derselben zulässiger Weise etwas schencken könne ? und zwar seind einige / welche selbiges affirmiren/weil das ungleiche Alter und Stand gleichsam eine reciprocam Donationem machen / und an statt des Verehrten / der Adel und Jugend entgegen gesetzt würden.

Gail. 2.O. 40.n.9.Berl.p.2.C.15.n.18.Clav.in §.donatio quæst.9.per L. quod autem §. si vir h.t.

Allein weil die Leges unangesehen sie hin und wieder speciales Casus exprimiren/ in welchem die Verehrungen unter Ehe-Leuten zugelassen seynd/von diesem nichts melden/ und bey mehrern erdachten exceptionen die Leges nur eludiret / und die Ehen umbs Geld feil / hingegen die Kinder-Sorge negligiret würde / so ist die negativa besser und warhaffter; Redet auch allegirter §. Si vir. nicht von der renumeratoria, sondern reciproca Donatione.

Fach.3.contr.80.Crav.Cons.51.Müll.ad Struv.Ex 30.th.24. (a) Brunn. ad L.7.ff.h.t.n.4.

§. 6.

Nach dem Sächsischen Recht/ ist noch eine besondere Donation der Frau gegen dem Mann verbotten/ nemlich die Gerada, worunter alle Kleidungen/ Schrancken/ Küsten und Sessel/ und wo die Frau ihren Schmuck/ Kleider und Gerädlich innen gehabt/allen leinen Zeuch/Garn Flachs/Bette/und viel anderes mehr/ davon im dritten Theil weitläufftiger gehandelt werden soll/ begriffen werden. Diese Gerade nun kan zwar das Weib/ wo sie majorennis und gegenwärtig ist/ mit Assistenz Ihres Kriegl. Vormundes und Einwilligung des Manns einem andern gleichfalls Gegenwärtigen/ oder auch Abwesenden/ auf gewiese von Carpz.p.2.C 14. def.6.determinirte Art/schencken/und/wie sie auch muß/ würcklich einhändigen / welches entweder verè oder fictè geschicht/ durch Ubergebung einer Designation , und Darreichung der Schlüssel zu Küsten und Schrancken/ worinn die Sachen enthalten/und selbige nicht realiter eingehändiget werden.

Berl.p.2.C.16.n.32. Moll.ad part.2.C.14. n.7. Carpz. p.2. C.14.def.5. 9.10.11.12.14.16.

Wann aber die Donatio extrajudicialis ist/ kan zwar der Ehel. Vormund ihr Thun authorisiren/es muß aber die Verehrung geschehen/ 1. in Gegenwart zwey- oder dreyer Zeugen / oder eines Notarii, und zweyer Zeugen/quo casu des Vormunds Einwilligung nicht nöthig.

 Carpz.

Carpz. p. 2. C. 14. d. 17.

2. Darff die Gerada nicht 500. Ducaten übertreffen / und 3. solche entweder verè, oder wie vor gemeldet / fictè übergeben werden. Und diese erzehlte Solennitäten / müssen nach dem Sachsen-Recht strictè, auch in der Pest-Zeit observiret werden / oder es ist die Donatio nicht kräfftig.

d. Const. 14. Berl. d. l. n. 25. Carpz. p. 2. C. 14. d. 15.

Was aber von denen zu observireden Solennitäten gemeldet worden / ist von der Donation der gesamten Gerade zuverstehen / einzele zu derselben gehörige Stück aber / können gar wohl ohne solche Solennitäten verschenckt werden.

Carpz. p. 2. c. 14. d. 10.

Wiewohl auch diß zu observiren / daß / gleichwie andere Donationes, also auch diese / durch darauf erfolgte Kinder / die tempore Donationis noch nicht gebohren waren / revolvirt werde.

L. 8. de rev. don.

Jedoch daß das Kind seine Tochter sey / weil das weibliche Volck zur Gerade mehrern Anspruch hat. Wäre aber eine Donatio reciproca, so kan das Verehrte / wann schon eine Tochter nach der Donation folget / nicht revocirt werden.

Carpz. p. 2. C. 14. d. 19. & 20.

Was nun von der Donation der Gerade an einen Frembden gemeldtet worden / cessiret bey dem Mann / welchem die Frau sothane Gerade nicht schencken / auch nicht per mortem confirmiren kan / und wann sie auch schon die Donation mit einem Eyd bestättiget hätte / so seynd doch der Frauen hiezu capable Erben nicht schuldig solches zu halten / als welchen die Gerada nicht ex beneficio der Frau / sondern des Gesetzes gehöret.

Müll. ad Struv. Ex 30. th. 31. ✱. Carpz. p. 2. C. 13. d. 1.

Doch kan die Frau dem Mann die Geradam, durch ein renumeratoriam oder reciprocam Donationem verehren / wann nun folgende requisita in Acht genommen werden. 1. Sollen die singularia merita, worzu man eben nicht verbunden war / nicht aber / worzu man Standes und Amts halben gehalten ist / sowohl als die würckliche Ubergab der Gerade bekandt und offenbar seyn. 2. Soll die remuneratio stracks geschehen / nicht aber auf den Tod des Weibs differirt werden. Dann die reciproca Donatio ist gleichsam eine permutatio, welche von beeden Theilen eine realem Traditionem requiriret. 3. Soll der Mann seine Renumeration gegen die empfangene Geradam auch entweder schon gethan haben / oder doch gleich darauf thun / nicht aber auf eine geraume Zeit aufschieben.

L. 48. de don. int. vir. & ux. Gail. 2. O. 40. n. 7.

4. Muß die Frau einen Vormund annehmen / der bey dieser Verehrung seine Authorität interponiret. 5. Muß die Donatio entweder vor Gericht / oder vor abgeschickte requirirte Gerichts-Personen / oder vor einem Notario und Zeugen geschehen.

schehen. 6. Muß sie/ wie oben/ entweder die Geradam selbst würcklich / oder doch die Schlüssel mit einer Designation der verehrten Sachen/ dem Mann einhändigen.

7. Müssen die reciprocè verehrte Sachen einander gleich seyn / das ist / sie müssen / nicht allzuweit/ des Werths halben/ von einander differiren/ dann eine geringe Ungleichheit wird nicht attendiret.

Vide latius Carpz. p. 2. C. 13. def. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8.

Es ist aber nur die blose Donatio der Gerada der Frau verbotten / dahero kan sie solche an den Mann verkauffen / und / was verwunderbar / erst im Testament solchen Tractat celebriren/ und das Kauff-Pretium dem Mann wieder vermachen/ und wann schon das Testamentum ungiltig wäre / so bestehet doch die Verkauffung/ als ein Contractus, unter denen Lebendigen aufgericht. Doch muß die Frau/ wo sie dem Mann die Geradam verkaufft/ den Consens ihres Curatoris haben.

Thoming. dec. 14. pr. Carpz. p. 2. C. 13. d. 9. & 10.

Worbey noch diß zu mercken/ daß diese Verkauffung giltig sey / wann auch schon der Mann ein Wenigers/ als die Gerada werth ist/ gegeben dann was daran abgehet/ ist eine zugelassene Donatio pretii, nicht aber der Gerade, und kan der Frauen Erbe/ den Contract nicht ex capite læsionis ultra dimidium rescindiren.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 11. 12. & 13.

Gleichwie nun / wie gemeldet / die Frau dem Mann die Gerade nicht schencken kan / also kan auch der Mann der Frau das Heergewethe (res expeditorias) welches/ was es sey/ gleichfalls im dritten Buch mehrers erinnert werden soll/ nit verehren/ es geschehe dann gleichfalls renumeratoriè oder reciprocè. Dahero kan die Frau dem Mann die Gerade, und dieser jener wiederum sogleich das Heergeweth verehren/ wann es nur auch vor Gericht/ oder einen Notarium und Zeugen/ durch würckliche Donation geschicht.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 13.

§. 7.

Es ist so wohl in Sachsen/ als andern Orten gebräuchlich / daß Weiber ihre Männer/ über ihre unbewegliche Güter investiren/ und gerichtlich belehnen lassen/ welche auch deßwegen Lehen-Träger genannt werden / und alle Onera, die sonst dem Herrn und Inhaber des Gutes obliegen/ tragen müssen. Allein seynd die Männer deßwegen keine Herren dieser Güter/ oder/ weil die Ubergab vor Gericht geschehen/ ist solche pro Donatione judiciali nicht zu halten/ sondern sie übergiebt ihm nur die Possession, und lässet ihn über ihre Güter belehnen/ damit jemand die Lehen-Beschwerden/ welches die Weiber nicht wohl können / entrichten möge/ resignirt aber keines wegs ihr Dominium, noch schencket damit die Sache ihrem Mann/ weil solche Donationes nicht præsumiret werden/ um so weniger bey Ehe-Leuten.

L.26. §. si falso. de cond. ind. L. 47. de don. int. vir.

Wann sie auch schon diese Ubergab vor ihrem Ende nicht revocirt hätte / massen dessen ungeacht / das dominium rerum auf ihre Erben fällt.

Carpz. p. 2. C. 13. d. 17.

§. 8.

Folgen noch etliche Observationes. 1. Wann der Mann von der Frau geschenckten Geld etwas kaufft / so hat die Frau / wo der Mann nicht solvendo ist / utilem rei vindicationem, und wird in diesem erkaufften Stück allen andern Creditoren ihres Manns vorgezogen.

Tiraqu. de retr. conlang. §. 1. glos. 9. n. 65. Brunn. ad L. 55. ff. h. t.

2. Wann der Mann etwas aus männlicher Pflicht und Obliegenheit auf die Frau gewandt hat / und ist solches klar / so kan ers / als ein Donatum, nicht repetiren / wann auch die Ausgaben schon groß wären.

L. 1. C. de N. Gl. 27. §. fin. Eod. Alex. 2. C. 100. n. 2.

Wann es aber zweiffelhafftig ist / ob ers aus obiger Pflicht angewandt / so ist ein Unterscheid unter geringe und grosse Ausgaben zu machen / und er diese nicht / aber jene zu repetiren befuget.

L. 41. de don. int. vir. & ux. ibique Brunn.

3. Eine blose unter Ehe-Leuten Versprechungs-Weise geschehene Donation, wo die Ubergab nicht erfolget / wird durch den Tod des Donatoris nicht confirmiret.

Brunnem. ad L. 23. ff. h. t.

4. Was der Mann im Namen der Frau kaufft / das kan er von derselben / so weit sie reicher dadurch geworden / repetiren: Ein anders ist es / wann die Frau etwas gekaufft / den Kauff-Schilling aber der Mann gezahlt hat / massen / weil die solutio donandi animo geschehen zuseyn geglaubet wird / so muß die Frau oder deren Erben davon insolidum stehen.

L. 7. §. 7. h. t. Brunn ad L. 9. C. Eod. n. 4. seq.

5. Wann die Donatio unter Ehe-Leuten einmahl morte confirmiret ist / so kan sie unter dem Vorwand eines begangenen Lasters / nicht widerruffen werden. v. g. Wann des Manns Vatter vorgebete / die Schnur hätte seinen Sohn mit Gifft vergeben / sondern es muß erst die Cognitio, wegen beschuldigten Verbrechens / ausgemacht / und wo sie schuldig gefunden wird / ihr so dann die Verehrung genommen werden.

L. 10. C. h. t. ibique Brunn.

6. Die Donatio conjugum wird morte nicht confirmiret / wann der Donant selbige / auch nur tacitè, revocirt hat, v. g. verkaufft / versetzet rc.

Brunn. ad L. 12. C. h. t.

7. Die Muthmassungen wodurch die Legata vor aufgehoben zuhalten / seynd auch genug zur Revocation der Verehrungen.

Brunn. ad D. L. 12. n. ult.

8. Wann

8. Wann der Mann ein seinem Creditori verschriebenes Gut der Frau verehret/ so ist/es salvo jure Creditoris, und mit der obhabenden Verpfändung/zu verstehen: wäre aber dasselbe auf zugelassene Art der Frau geschencket/so kan der Mann selbiges keinem andern verschreiben.

Tot.tit. C.si res al. Pign. det. L. 13. C.h.t. ibique Brunn.

9. Die Donationes conjugum, können nicht nur tacitè per mortem donantis, sondern auch durch ein Testament confirmirt werden. Doch wann der Mann das Geschenckte im Testament confirmiret/ und der Frau gleichsam wieder vermachet/ kan sie nicht zugleich das Verehrte/ und dessen Æstimation, als ein Legatum, fordern.

L. 14. C.h. t. ibique Brunn.

10. Wann der Donator ein solches Verbrechen begangen/ welches auch nach seinem Tod eine Straffe/v. g. die Publicationem Bonorum verdienet/so kan er nach dem Verbrechen nichts seiner Frau verehren/und solches morte confirmiret/sondern selbiges vielmehr revociret werden. Hätte er aber vor dem reatu etwas geschencket/ so wird solches durch seinen Tod confirmiret.

L. 24. & auth. sed hodie C. h.t. ibique Brunn.

Der XVIII. Titul.

Von der andern einfachen Societät unter Eltern und Kindern/ und sonderheitlich von denen Eltern und deren Potestät über die Kinder.

SUMMARIA.

1. *Digressio*, wie diese *Materie tractirt* werden soll.
2. Von dem Ursprung der Vätterlichen *Potestät*.
3. Wer eigentlich *in Jure Civ.* ein Vatter heisse/ und wie vielerley diß Wort genommen werde?
4. Wer die vätterliche *Potestät exerciren* könne?
5. Ob die *Patria Potestas* heut zu Tag noch gebräuchlich sey?
6. Auf wen sich die vätterliche *Potestät* erstrecke?
7. Wie weit sie sich auf die Person der Kinder *extendire*?
8. Was dem Vatter hiebey nicht zukommt.
9. Von der vätterlichen *Potestät* über die *Actiones* der Kinder.
10. Von der vätterlichen *Potestät ratione Bonorum filii*.

11. Wer

11. Werden noch einig andere *Effectus* der vätterlichen *Potestät* erzählet.
12. Von dem vätterlichen Ambt und Obliegenheit.
13. Was vor Kinder zu *alimentiren* seyen.
14. *Ampliationes* des vorigen Satzes.
15. *Limitationes* des vorigen Satzes.
16. Wann der Vatter schuldig ist seine Kinder zu *alimentiren* / und wie lang?
17. Was unter dem Namen der *Alimenten* begriffen werde?
18. Wann der Vatter gestorben / und hinterlässet nur Lehen-Güter / wer alsdann die Kinder *alimentiren* muß?
19. Wo die Kinder *alimentiret* werden sollen / und ob nicht zu weilen die Mutter vorzuziehen?
20. Was die *Alimenta* vor besondere *Privilegia* und *Immunitäten* haben?
21. Von der *Institution* der Kinder / wie der Vatter dazu verbunden / und ob er schuldig ist den Sohn zum *studiren* zuhalten?
22. Ob der Sohn die *Studier*-Kosten nach des Vatters Tod *conferiren* müsse?
23. *Limitationes* von vorigem Lehr-Satz.
24. Von der *Cura Religionis*, und wie weit solche dem Vatter angelegen seyn soll?
25. Der Vatter kan dem Sohn nichts verehren.
26. Wie die vätterliche *Potestät* verlohren werde / oder sonst *cessire*.
27. Von der *Emancipation*.
28. Von den *Modis*, welche die *Mores* eingeführet / als da ist erstlich der Ehestand.
29. Zweytens die *Separation* von der vätterlichen *Oeconomie*.
30. Von der Abtheilung mit den Kindern.
31. Von den Groß-Eltern und dero Recht.
32. Von deren *Consens* beym Ehestand.
33. Von den Müttern / deren *Potestät* und Ambt über die Kinder.
34. Von den Stief-Eltern.
35. *Observationes*.

§. 1.

NAchdem wir bißhero dem Menschen / als ein geselliges Thier / nach der ersten einfachen Societät / die zwischen Mann und Weib vorfället / consideriret / und was zufällig unter denen Ehe-Gatten mit einlauffet / tractiret / so wollen wir nun in diesem Titul von der Societät zwischen Eltern und Kindern handeln / und in diesem und folgenden Tituln / die Sonderheiten dieser Societät weisen / dann auch andere Modos, wodurch eine Patria Potestas adquiriret wird / beyrucken / und was derselben ähnlich kommet / nemlich die Vormund-

mundschafft nach ihrer Wichtigkeit ausführlich mit beyfügen/ auch was sowohl zuvorn/ als heut zu Tag die Kinder vor Güter besitzen können/ und was ihnen vor Macht dabey zukommet/ vorstellen.

§. 2.

Die vätterliche Potestät ist nichts anders/ als ein dem Vatter zukommendes Recht über die Personen/ Güter und Actiones der Kinder/ dieselbe zu regieren/ zu administriren/ und zu dirigiren/ alles zum gemeinen Nutzen der Familie.

L.3.C.de pat.pot. §.1.J per quas pers.Struv. Ex 3.th.36. Eck.tit.de his qui sui vel al. §. 6.

Den Ursprung der vätterlichen Potestät ziehen einige von der End-Ursach der Ehe/ nemlich von der Generation und Erziehung des Kindes her/ weil der Vatter dem Kind das Leben gibt/ und die Causa, natürlicher Weise/ einige Macht über den Effect hat.

Grot.de J.B.& P. l.2.c.5.§.2. ibique Bœcler.Kulpis in Coll.Grot.Ex. 4. th.1.E Clasen.polit.3.§.4.

Andere von dem natürlichen Gesetz/ welches den Menschen zu einem sociablen Thier gemacht hat/ dahero die Eltern das Ihrige beyzutragen/ daß das Kind hiezu bequem gemacht werde.

Pufend.de J.N. & G.l.6.c.2.§.4.

Andere wollen denen Eltern diese Potestät aus Göttlicher concession zuschreiben.

Horn.de Civ.l.1.c.2.§.2.refutatus ab Ebstein ad d.l. Thomas. in Jurisprud.div.c.4.§.10.

Andere aber schreiben conjunctim der Generation und Education die vätterliche Potestät zu.

Hunef.de Jurib.& Potestat.parentum Sect.1.c.1.n.8.

Es sey nun der Ursprung dieser vätterlichen Macht zu ziehen woher man will/ so ist doch gewiß/ daß solche in ihrer absoluten Betrachtung von dem natürlichen Recht flüsset/ welches auch die Heyden erkandt/ und dahero statuiret haben/ daß der Vatter von Natur die Kinder/ wie ein König seine Unterthanen/ beherrsche.

Arist. 8. Ethic. 12.

Wann aber solche respectivè auf eine gewisse/ und in specie die Römische Republic determinatè betrachtet wird/ wovon sie besondere Qualitates und Effectus empfangen/ die noch heut zu Tag meistens noch in usu seyn/ so kan sie auch dem juri civili zugeschrieben werden.

§. 2. J. de pat. pot. Eck.tit.de his qui sui §.7. Colleg. Arg. Eod. n.6. Brunn.ad L.3.d.t. Hopp.ad d.§.2.de pat.pot.

Weilen nun der ICtus, und also auch ein Beambter/ die vätterliche Potestät restrictè ad certam Remp. considеriren muß/ nicht aber wie der Politicus, der die Consideration nur ex jure Naturæ nimmt/ und den statum naturalem, nicht

aber den civilem ansiehet/ so will ich auch hier nur nach dem Jure civili die våtterliche Poteståt tractiren/ jedoch auch diß mit berühren/ was die natürliche Vorschrifft/ so wohl an Seiten der Eltern/ als Kinder / erfordert/ welches generaliter in pietate und reverentia bestehet/ und beeden Eltern gemein ist/ und dahero auch von einigen Dd. die natürliche våtterliche Gewalt genennt wird.

Müller. ad Struv. Ex 3. th. 35. Stephani in œcon. Jur. l. 2. c. 7. n. 7. seq.

§. 3.

Es ist aber ein Vatter de jure civili derjenige/ den eine zugelassene und rechtmåssige Ehe dazu legitimiret.

L. 5. ff. de in jus voc. §. 12. de nupt. L. 6. De his qui sui vel al. jur.

Dann weilen die Våtter zu den Kindern ungewiß seynd/ an der Mutter aber kein Zweiffel ist/ mithin auch dieselbe naturaliter davor gehalten werden kan/ so haben die Leges Civiles nicht weiter kommen köhnen/ als daß/ zu Vermeidung allerley Confusionen/ die aus der Ungewißheit des Vatters entstehen würden/ sie demselben vor einen Vatter erkenneten/ den der Ehestand davor ausgibt/ mithin ist auch das Wort Vatter bey dieser Explication nur ein dem Juri Civili zuzuschreibendes Wort.

Mollenb. divis. Jur. cent. 1. div. 24. n. 3. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 35.

Woraus auch folget daß bloß aus rechter Ehe erzeugte Kinder in våtterlicher Poteståt seyen/ davon aber hernach mit mehrern. Von dem Wort Vatter aber differiret das Wort Haus-Vatter (pater familias) welches derjenige ist/ der keiner andern Poteståt unterworffen. die Herrschafft in seinem Haus hat/ ob er schon noch mit keinen Kindern versehen.

L. 195. §. 3. de v. s. Lauterb. tit. de his qui sui §. 1. Posthumus Pacianus Corvini l. 1. n. 45.

Dahero kan auch ein impubes, wann er sui juris ist/ ein Haus-Vatter seyn/ weil das Wort Haus-Vatter/ auch von demjenigen prædicirt werden kan/ dann ob er schon noch zur Zeit würcklich kein Haußhalten führet/ so hat er doch das Recht/ dergleichen anzurichten.

Hillig. in Don. 2. C. 20. B. Brun. ad L. 4. de his qui sui. Struv. Ex. 3. th. 33. ibique Müller. Steph. in œcon. Jur. l. 2. c. 7. n. 6.

Es kan aber einer ein Vatter entweder von Natur seyn/ der nemlich selbst Kinder an der Ehe zeuget/ oder durch Vergünstigung der Rechte/ ein Vatter werden/ wann nemlich einer Kinder adoptiret/ davon unten in einem besondern Titul mit mehrern.

Struv. Ex. 3. th. 33. ibique Müller.

§. 4.

Was diejenige betrifft/ welche die våtterliche Poteståt exerciren können/ so ist solche dem natürlichen Recht nach/ so wohl dem Vatter/ als Mutter/ zuzuschreiben/

ben/und würde nur in dem Verstand das Wort Patria potestas zuverstehen seyn/ weil der Vatter das meiste beyträgt / als welcher das Haupt der familie principaliter vorstellet/ obschon secundariò auch die Mutter/ welche dem Hauß-Wesen gleichfalls obzuliegen / und dessen Bestes zu suchen hat/von aller Potestät nicht auszuschlüssen ist.

Struv. Ex.3.th.36.

Nach dem Civil-Recht aber/hat der Vatter allein die patriam potestatem, nicht aber die Mutter/obschon/ wo ein statutum vorhanden/daß die Mutter gleichfalls dergleichen Potestät haben soll/ solches gar wohl giltig seyn kan.

Besold.de Jur.mul.Sing.p.1.n.41. Meyer.in Comm.ad Inst.h.t.§.2.

Nach sothanem Civil-Recht hätten auch Frembde/ die keine Römische Burger waren/keine Patriam potestatem: Allein es seyn die LL.Civiles hierinn etwas zu delicat, und wird man auch schon zu selbiger Zeit/ wie noch/nicht geglaubet haben/ daß die Römer allein/und sonst keine andere Nation,die Kinder in vätterlicher Potestät haben/ obschon ein und andere particular-Effectus bey andern nicht gebräuchlich gewesen. Hierinn aber könnte man noch heut zu Tag/wo die LL.Civiles observiret werden/ nachgeben / daß / wann einer seines Verbrechens halben/ ein Knecht werden müssen/welcher Straffe heut zu Tag die Verdammung auf die Galeen gleich gehalten wird/ oder deportiret/heut zu Tag in die Reichs-Acht declariret/oder in denen Metall-Gruben zu arbeiten / heut zu Tag zu ewiger Gefängniß/ condemniret wird/ selbiger keine Patriam potestatem exerciren könne.

§.1.& 2.J. de cap.dim. Tabor.de patr.pot. c.4.n.1. Vin.ad §.2.J.de patr. pot.

Ingleichem cessiret auch die Patria potestas bey natürlichen Vättern; welches solche seynd/die ausser der Ehe in Huren-Leben Kinder gezeuget/oder sonst verbottene Ehen eingegangen.

§.12.J.de nupt.L.7.C.de natur. lib.N.89. c.ult.Tabor. d.c.3. §.2. Vin.ad pr.J. de pat. pot. Meyer.ad J. d.t.pag 146.

Von den Juden fragt sichs: ob sie auch Patriam potestatem über ihre Kinder haben? und wird mit Ja beantwortet/ weil sie vor Römis.Burger/ der Gewohnheit in Teutschland und Cameral-Stylo nach/gehalten werden/von Natur auch / welche keinen Unterschied unter Christen und Juden macht/ Vätter seynd/ dahero die Beschwerden mit Verheyrathung der Kinder tragen müssen.

Myns.5.O.6.Hunefeld Tract.de Jur.ac potest. parent.circa relig.liberorum Sect.1.c.1.n.10.Gratian.5.discept.for.977.n.7.Surd.C.141. n.12.Rol.à Vall.v.2.C.35.n.28.

§. 5.

Ob aber heut zu Tag die Patria potestas, wie sie die LL.Civiles beschreiben/ und deren anhangender Effectus noch gebräuchlich seye? wird gefraget. Und zwar wo man die Holländis.JCtos consulirt / werden sie mit Nein antworten.

 Vid.

Vid. Grœnew. de LL. abrog. ad Tit. J. de patr. pot. Buſ. ad L. 3. de his qui ſui Giph. ad rubr. J. de pat. pot. Rittershuſ. Eod.

Allein/ obſchon ein und anderer Effect, wie nachgehends mit mehrern gewieſen werden ſoll/ ceſſiret/ ſo iſt deßwegen doch nicht die gantze Aufhebung vätterlicher Poteſtät zu ſtatuiren/ maſſen die abrogatio und Nicht-Gebrauch der Geſetze nit leicht zu præſumiren/ wohl aber daß dergleichen eingeführt- und recipirte Rechte noch in viridi obſervantia ſeyen: Wo man auch die vätterlicher Poteſtät heut zu Tag mit der bloſen Macht zu befehlen und zu regieren/ an Seiten der Eltern/ an Seiten der Kinder aber/ mit der Nothwendigkeit des Gehorſams einſchlüſſen wolte/ ſo würden gar viel in jure decidirte Caſus, welche die Patriam Poteſtatem zu Grund haben/ auch umgeſtoſſen/ und anderſt entſchieden werden müſſen/ ja es würde unter Vatter und Mutter kein Unterſchied ſeyn/ weil beeden die Ehr-Furcht gehöret.

L. 4. de Cur. Jur. Stryck. in uſu Pan. tit. de his qui ſunt ſui §. 3. Dn. ab Andler in Jurisprud. publ. & prov. l. 1. tit. 6. p. 2. n. 4. Benſ. ad Coler. deciſ. 222. n. 4. Franzk. Ex. 2. quæſt. 4. n. 7.

Daß auch die Effectus patriæ poteſtatis noch heut zu Tag nicht völlig aufgehoben ſeyen/ beweiſet/ was Sachſen betrifft/ die Conſtit. Elector. 10. p. 2. von Bayern das Bayeriſche Land-Recht/ Tit. 3. von Würtemb. das Würtembergiſche Land-Recht p. 2 tit. 28. §. fin. von Frießland/ Sande l. 2. tit. 7. Def. 1.

Andl. d. l. n. 5. & 6. Hunefeld de Jur. & poteſt. parent. &c. Sect. 1. c. 1. n. 19.

Und daß nicht nur unter denen privatis, ſondern auch Fürſten des Reichs/ die vätterliche Gewalt nicht ſey aufgehoben/ erſcheinet daher/ daß/ da der Kayſer Carolus V. den Churfürſten in Sachſen Johann Friderich/ wieder in ſeine vorige Freyheit und Stand geſetzet/ er ihm unter andern auch die Patriam poteſtatem in liberos reſtituiret hat/ davon die Formul beym Hortledero l. 3. de cauſ. belli Germ. c. 28. zu leſen.

Rhez. Inſt. J. publ. l. 1. tit. 20. §. 1. Stryck. d. l. Hunefeld. d. Sect. 1. c. 1. n. 19.

§. 6.

Die Perſonen/ welche der vätterlichen Poteſtät unterworffen ſeynd/ ſeynd die Kinder/ und zwar ſolche/ die aus einem zugelaſſenen/ und mit ſeinen requiſitis verſehenen Eheſtand erzeuget ſeynd.

L. 3. de his qui ſui vel al. Jur.

Wiewol/ wann man mit vorgemeldten Dd. die Effectus civiles der vätterlichen Poteſtät vor abrogirt halten will/ ſo müſte man ſtatuiren/ daß der Vatter auch über ſeinen unächten/ und auſſer Ehe erzeugten Sohn/ eben ſo viel Macht habe/ als über einen filium legitimum, weil genug wäre/ daß die Natur ihn vor einen Vatter erkennet/ obſchon die Leges civiles davon diſſentiren.

Stryck.

Stryck. in usu Pan. tit. de his qui sui vel al. jur. §. 7.

Allein es bleibet doch dabey/ daß die Liberi naturales und Spurii nicht in vätterlicher Potestät de jure seyen/ was auch die irrige Praxis, oder zuweilen mit einlauffende Simplicitas observiret hat.

§ 12. & ult. I. de nupt. Nov. 12. C 2. Meyer. ad Inst. h. t. p. 126.

Was auch von denen ehrlich-erzeugten ehelichen Kindern gesaget worden / hat nicht nur/ nach den gemeinen Rechten/ statt bey den Kindern erstern Gradus, sondern auch bey weiten/ v. g. Enckelen daß auch solche in des Groß-Vatters vom Vatter/ ein anderes ist/ vom Groß-Vatter von der Mutter/ Potestät seynd.

L. 4. in fin. ff. de his qui sui L. 8. de agnosc. lib.

Weil aber/ wie nachgehends mit mehrern gemeldet werden soll/ heut zu Tag die Kinder durch die Verehligung aus der vätterlichen Potestät schreiten / so können die Enckel/ oder andern Kindes-Kinder / nicht in ihres Groß-Vatters Potestät kommen.

Rauchb. p. 2. quæst. 18. n. 24. Berl. p. 2. C. 15. n. 33. Mev. ad J. Lub. p. 1. tit. 3. n. 25. Brunn. ad L. 7. C. de pat. pot. Meyer. ad Inst. h. t. pag. 146.

§. 7.

Es erstrecket sich aber die vätterliche Potestät/ entweder auf die Person / oder auf die Güter/ oder auf die Actiones der Kinder. Was die Macht über die Person der Kinder anlanget / war solche über die massen groß bey den Römern / so/ daß die Eltern über die Kinder so lang sie gelebet / das Jus Vitæ ac necis, gehabt haben/ und dieselbe hinrichten konnten/ wann sie auch schon in einem Ehrenstand sassen.

L. 10. C. de pat. pot. L. 11. de lib. & posth. latius Meyer ad J. h. t. pag. 147.

Welche Schärffe aber / als dem natürlichen Recht und Pietät der Eltern zuwider lauffend/ nachgehends aufgehaben worden.

L. ult. C. de pat. pot.

So daß der Vatter/ welcher sein Kind umbringet/ als ein Parricida gestrafft wird.

L. un. C. de his qui par. vel liber. vend.

Wiewohl noch ein Vestigium dieser Römische Schärffe übrig zu seyn scheinet/ in diesem Fall/ da dem Vatter die Macht gegeben wird/ seine im Ehebruch angetroffene Tochter umzubringen/ wann er nur des Ehebrechers nicht schonet/ sondern denselben mit hinrichtet.

L. 20. L. 32. ff. ad L. Jul. de adult. Müll. Ex. 3. th. 39. Struvii.

Welches/ als ein noch heut zu Tag zugelassenes Factum, weitläufftig defendiret Zeithopff Dissert. de Jure occidendi deprehensum in adulterio, quatenus patri & marito competat. part. 1.

Doch kan der Vatter/ obschon sonst keine Privat-Gefängnusse zugelassen seynd/ L. un. C. de priv. Carcer.

Seinen ungehorsamen Sohn auf eine Zeit lang in ein gewisses Gemach verschliessen/und damit seine Mores corrigiren: oder denselben ins Zucht-Haus/ jedoch ohne seiner Ehren-Verletzung/ verschaffen.

Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 3. n. 11. Besold. & Speidel. voce Zucht-Häuser. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 39.

Er kan auch den verbrechbaren Sohn / vor den Richter bringen / der / nach untersuchter Sache/ eine des Vatters Willen / welcher doch alle Zeit vor das Kind zu incliniren præsumiret wird/conforme Sentenz fällen soll.

L. 2. C. ad L. Corn. de Sicar. L. 9. §. 3. De off. proc. L. 3. C. de patr. pot. Colleg. Argent. de his qui sui vel al. n. 12. Tabor. de patr. potest. C. 3. n. 4. Brunnem. ad d. L. 3.

Wiewohlen andere statuiren / daß heut zu Tag dem Vatter nicht zukomme/ dem Richter eine dem Sohn umzudictirende Straffe vorzuschreiben.

Carpz. pr. Crim. quæst. 100. n. 35. Phil. in usu pract. Inst. h. t. §. 6. n. 14. Hopp. ad J. h. t. §. 2. in usu hodierno.

Es kan auch ein Vatter sein Kind vindiciren/ nicht nach derjenigen Action, wie man andere Sachen per rei vindicationem wieder fordert / sondern wie es bey den Römern hiese / jure qui ritum.

L. 1. §. 2. de R. v. §. fin. J. de his qui sui vel al. Meyer. ad J. h. t. p. 149.

Oder durch Præjudicial-Actiones und Interdicta.

§. 3. J. de act. tot. Tit. ff. de lib. exhib. Schneid. ad J. tit. de pat. pot. n. 31.

Ist auch ein Kind entführet und gestohlen worden/ so hat der Vatter Actionem furti, und wird der abgehende Nutz entweder zwey oder vierfach prætendiret/ nachdem der Diebstall entweder öffentlich oder heimlich geschehen.

L. 41. §. 13. L. 38. de furt. L. 80. §. 1. Eod. Colleg. Arg. Tit. de his qui sui vel al. Hunefeld. d. Tract. Sect. 1. c. 1. n. 16.

Ob auch schon ein Vatter sein Kind nicht verkauffen/verschencken/noch verpfänden/ oder quovis modo alieniren kan/

L. 1. C. de patr. qui fil. suos distr.

Weil ein freyer Mensch extra Commercium, und von gemeinem Handel eximiret ist/ dahero auch der Creditor, der mit Wissen ein Kind von dem Vatter verpfändet bekommen/ relegiret wird.

L. fin. quæ res pign. Brunn. ad d. L. 1.

So ist doch zugelassen/ daß der Vatter/ welches auch ex verbis Legis, andere auf die Mutter extendiren/ sein neu-gebohrnes Kind/ aus Armuth/ verkauffen könne/ doch daß jedermann zugelassen / das Kind wieder/ durch Restituirung des Geldes los zu machen.

L. 2. C. de patr. qui fil. dist. ibique Brunn. Fab. de pat. pot. c. 6. n. 3. Hunefeld. de Sect. 1. c. 1. n. 15. & 17. Meyer. ad J. h. t. pag. 151.

Wiewohl

Wiewohl Stryck. in usu Pan. tit. de his qui sui n. 6. diese Macht dem Vatter heut zu Tag denegiren/ und nicht glauben will/ daß eine solche Noth einem Vatter zustossen könne/ wodurch er eben zur Verkauffung des Kindes bemüssiget würde/ nachdem die Obrigkeiten armen Leuten zu Hülff zu kommen / verbunden eye n.

Struv Ex. 21. th. 28. Hopp. ad J. h. t. §. 2. in usu hodier.

Es kan auch ein Vatter seinem unmündigen Kind einen Vormund setzen / ihme pupillariter substituiren/ wann er es schon exheredirt hätte / welches aber die Mutter nicht kan.

§. 3. J. de Tut. pr. J. de pupil. subst. L. 4. pr. L. 10. §. 1. in fin. de Testam. Tut. L. 4 C. Eod. Coll. Arg. tit. de his qui sui n. 24.

Er kan auch/ ohne Vollmacht/ vor dem Sohn vor Gericht erscheinen/ und dessen Defension übernehmen.

P. Farinac. quæst. Crim. 99. n. 154. lim. 26. & n. 159. Barbos. de appell. quæst. 5. n. 61.

§. 8.

Hingegen kan der Vatter seine Kinder zu demjenigen nicht halten/ was wider GOtt und sein heiliges Wort ist/ er kan seine Tochter nicht prostituiren/ oder zum Huren-Leben anhalten/ wo er es aber thät/ so verlieret er die vätterliche Potestät/ und die Nutz-Niesung in der Tochter vermögen / wird auch mit dem Exilio, oder nach den LL. Romanis condemnatione in metallum gestrafft.

L. ult. C. de Spectac. L. 2. C. de Epis. and. arg. L. 35. in fin. de excus. Tut. Men. 2. A. J. Q. 534.

Wann auch schon der Vatter in höchster Armuth und Noth wäre / so könnte er doch die Tochter umb Gewinst willen nicht prostituiren.

L. 43 §. 5. de rit. nupt. c. 4. x. de divort. Brunn. ad L. ult. C. de Spectac. n. 12. sqq.

Und diese Straffen haben auch statt in einer unächten Töchter/ oder Filia naturali, oder auch wann die Tochter schon eine Wittib wäre.

Menoch. d. l.

Es kan auch ein Vatter in spiritualibus, oder wann sein Sohn in einem Obrigkeitlichen Ambt sitzet/ seine Potestät auf seine Person in solchen Geist- und Weltlichen Actibus nicht exerciren/ weil hierinn der Sohn selbst vor klug genug geachtet wird / und seine Person zu seinem Ambt von den Obern vor tüchtig erkändt ist.

c. fin. de jud. Cothm. 6. R. 1. n. 13. Brunn. ad L. 3. C. de pat. pot.

Ferner/ wann der Sohn eine gewisse Lebens-Art/ es sey zum studiren/ zum Haushalten/ zum Krieg/ erwählen soll/ so thut der Vatter wohl/ wann er blos in den Terminis eines vätterlichen Raths und Zureden bleibet/ vom Zwang aber abstrahiret/ und denen natürlichen Inclinationen keinen Gewalt anthut.

Tolos. 3. 21. Ziegl. ad Grot. l. 2. c. 5. §. 3. Pufend. de J. N. & G. lib. 6. c. 2. §. 12.

Dahero

Dahero/ wann auch schon ein Vatter ein Gelübd gethan hätte/ daß sein Sohn Theologiam studiren soll/ so ist doch der Sohn dadurch nicht hiezu verbunden/ weil diese tacita conditio nicht darunter stecket: Wann der Sohn hiezu geschickt ist/ und die Propension vor dieses Studium hat.

Hunefeld. Tractat. de Jur. ac potest. par. circa relig. liber. Sect. 1. c. 3.

§. 21.

Vice versa, wann der Sohn das Studium Theologicum eligirt hätte/ können die Eltern ihn nicht davon abhalten.

Menger. in Scrut. Consc. c. 7. quæst. 93.

Absonderlich wo eine eitele und nichtige Ursach vorgeschützet wird.

Dedeck. v. 3. p. 3. lib. 1. memb. 2. Sect. 9. n. 5.

§. 9.

Die vätterliche Potestät über die Actiones der Kinder betreffend/ so seynd solche entweder judiciales oder extrajudiciales. Was jene betrifft/ kan der Sohn ohne des Vatters Willen niemand verklagen/ oder auf die wider ihn geschehene Klage sich einlassen.

L. 8. pr. C. de bon. quæ lib.

Dann durch diesen Consens wird die Person des Sohns legitimirt/ welcher auch specialis, und nicht etwa nur generalis seyn muß/ wie auch die Ratihabitio nicht genug ist. Ja er kan auch/ ohne vätterlichen Consens, keinen Procuratorem vor einem andern in Gericht abgeben/ weil nicht leicht jemand vor einem andern zuzulassen/ der in seinen eigenen Sachen incapabel ist/ und diß alles rühret daher/ weil der Sohn noch keine Vollkommenheit in solchen Sachen hat. Was aber die Procurationes betrifft/ admittiret ihn das Jus Can. ohne vätterlichen Consens, wann er über 25. Jahr alt ist.

c. quia generaliter § de procur. in 6.

Daher wollen auch die Dd. eine General Regul formiren/ daß in allen Fällen/ da dem Vatter kein Schade zu wächset/ der Sohn vor Gerichte erscheinen könne/ ohne des Vatters Consens, welches doch einige von Civil-Sachen/ nicht aber von Criminal-Fällen/ und wo wegen eines Interesse publici gehandelt wird/ auch nicht von geistlichen Sachen/ welche der vätterlichen Potestät ohnehin entnommen seyn/ verstehen wollen.

c. 3. de judic. in 6. Cævall. quæst. comm. 327.

Krafft obigen/ kan auch ein Vatter vor dem Sohn appelliren.

Gv. Pap. dec. 203.

Ruginell. de appell. § 2. c. 1. n. 73. Scacc. de appell. quæst. 5. n. 63. Ascan. Clem. de patr. pot. c. 6. eff. 4. n. 32.

Und die dem Sohn angethan Injurie, auch wider seinen Willen/ condoniren und aufheben/ es wäre dann der Vatter von gar geringem Stand/ der Sohn aber in hoher Dignität.

Masc.

Masc. concl. 5. n. 46.

Wie nun der Sohn ohne des Vatters Consens keine Action anstellen kan/ mit einem Frembden/ also kan er solches auch nicht wider den Vatter.

L. 4. & 11. de Judic. L. 7. de C. & A. L. 16. 17. de Furt. L. 4. de pecul. Lauterb. de pecul. Castr. n. 6. Meyer. ad J. h. t. pag. 148.

Es treffe dann die Action das Peculium Castrense vel quasi, oder die Alimenta an/ oder der Sohn convenirte den Vatter/ als seines Pupillens Vormund/ oder Procuratorio nomine, oder der Sohn wäre emancipirt/ und aus vätterlicher Potestät getretten.

Brunn. ad L. 4. C. de pat. pot. Meyer. d. l. L. 16. ff. de Furt. L. 3. C. de in Jus voc. L. 7. de Oblig. & act.

Was die Actus extrajudiciales anbetrifft/ so kan der Sohn ohne des Vatters Consens, sich circa mutuum nicht efficialiter obligiren/ davon in folgendem Titul mit mehrern.

L. 1. §. 1. de SCto. Maced.

Er kan ohne demselben sich nicht verehlichen.

L. 14. L. 25. de R. N.

Kan kein Testament machen/ es wäre dann über das Peculium Castrense vel quasi Castrense.

pr. J. quib. non est perm. fac. test.

Worvon an einem andern Ort mit mehrerm. §. Kan de Jure Civ. ohne des Vatters Wissen und Willen kein Gelübde thun.

L. si quis rem §. voto de pot. licit.

Wiewohl das Jus Canonicum dergleichen Gelübde/ zu Vermeidung der Sünden und weil es etwas Geistliches ist/ zulässet/ jedoch mit der Limitation, wo es nicht demjenigen/ in dessen Potestät er ist/ praejudicirlich ist/ woraus folget/ daß auch nach diesem Recht/ wider des Vatters Willen/ der Sohn keine Gelübde/ etwa zum Geistlichen Stand/ efficaciter thun könne.

Ascan. Clemens de patr. potest. effect. 4. n. 28. sqq.

§. 10.

Was die vätterliche Potestät über die bona liberorum anlanget/ so war bey den alten Römern der Kinder Condition denen Leibeigenen Knechten gantz gleich/ dann was der Sohn adquirirte/ das erwarbe er dem Vatter. Nachgehends aber seynd unterschiedne Peculia erdacht worden/ in Theils deren dem Sohn etwas eigenthümliches zukommet/ davon in folgenden Titul.

pr. & §. 1. J. per quas pers. ibique Hopp. Vinn. & alii. Lauterb. diss. de usufr. pater. th. 2. Meyer. ad h. t. J. pag. 148. Ascan. Clem. de pat. pot. effect. 2. cap. 6.

Nach der neuen Verordnung nun/ hat der Vatter nur auf dasjenige seinen eigenthüm-

thümlichen und voll-herrlichen Anspruch/ was der Sohn aus dem Peculio profectio adquiriret/welches dann auch noch heut zu Tag also observiret wird.

Carpz. p. 2. c. 10. d. 13. n. 7. & 6. Resp. 20. n. 23. Lauterb. de usufr. pat. th. 9. Stryck. in usu Pan. tit. de his, qui sui §. 5.

Hingegen hat gleichwohl der Vatter in dem Mütterlichen/ dem Sohn zugefallenen/ Vermögen/ den usum fructum so lang er lebet/ wann auch schon der Sohn vor ihm stürbe/ und Kinder oder andere Erben hinterliesse/oder der Vatter zur andern Ehe schritte/als wodurch die Patria Potestas nicht verlohren wird.

Brunn. ad L. 7. C. ad SCt. Treb. n. 5. sqq. & ad L. ult. C. de bon. Mater. n. 1. sqq. Fab. in Cod. h. t. def. 24. Bach. ad Treutl. v. 2. d. 16. th. 4. adde Tit. seq.

Doch muß er die Substanz dieser Güter conserviren / und ist dahero sein Vermögen davor tacitè obligiret.

L. si quis prioris C. de sec. nupt. N. 22. c. ult. Struv. Ex. 12. th. 5.

Dahero kan er selbige nicht veralieniren/ oder verpfänden.

L. 1. C. de bon. quæ lib. L. 8. §. fin. C. de sec. nupt. Brunn. ad L. 6. §. 2. & 4. C. de bon. quæ lib. n. 7. & 15.

Sondern wo er auch was veräussert hätte/ kan der Sohn solches binnen 30. Jahren revociren/welche von der Zeit an zuzehlen / da er sein eigener Herr geworden.

Arth. nisi tricennalis C. de bon. mater. Brunn. ad L. 4. C. de bon. quæ lib. Consl. Argent. v. 2. cons. 54. n. 19. Sichard. ad L. 1. C. ad exhib. n. 3. sqq.

Weil nun in erwähnten Gütern der Vatter die völlige Nutz-Niesung / der Sohn oder andere Kinder weiblichen Geschlechts aber nur die Proprietät haben/und hactenus keinen Nutzen daraus ziehen/ so folget / daß wann sothaner Güter halben/ ein Streit activè oder passivè entstünde/der Vatter solchen mit den behörigen Kosten vertretten müste/wann auch schon solche sich höher/als der Ususfructus, erstrecken/welches hier als etwas singulares, indem sonst der Usufructuarius über das Quantum des Genusses nicht obligiret ist/ von denen Dd. notiret wird.

Garsias de Expens. c. 11. n. 5. sqq. L. ult. §. ubi autem 3. C. de bon. quæ lib. ibique Brunnem. n. 12. sqq.

Wäre aber der Sohn oder dessen Mutter denen Creditoribus mit Schulden verhafft/oder es wären Legata und Fideicommissa, oder Alimenta zu zahlen/ so kan der Vatter/ jure Patriæ Potestatis, so wohl Mobilia als Immobilia, welches sonst gar nicht zugelassen/

L. 4. C. de bon. quæ lib. Brunnem. Cons. 4. n. 2.

Auch sine Decreto, alieniren/ wie bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht observirt worden.

Gail. 2. O. 72. n. 14. Mynl. 6. Obs. 6.

Glei-

Gleiches ist auch von solchen Sachen zu sagen / deren lange Aufbehaltung den Kindern schädlich und beschwerlich ist.

per.L.fin. §.5. 1. vers. exceptis, C.de bon.quæ lib.Brunn.d. C.4.n.9.sqq.

Es kommt aber berührter Ususfructus der Mütterlichen Güter dem Vatter zu / er ernähre den Sohn oder nicht / massen / wann auch schon derselbe in der Frembde ist / und sein Stück Brod hat / so kan er doch den Usumfructum unter dem Vorwand / er habe nichts davon genossen / nicht disputirlich machen / weil das Fundamentum der Nutz-Niessung in der vätterlichen Potestät / nicht aber in Præstirung der Nahrung bestehet.

Carpz.p.2.C.20.Def.7.Lauterb de usuf.pat.th.15.

Gleiches ist auch zusagen / wann die Tochter in des Vatters Haus Magd-Dienste versiehet.

Carpz.p.2.C.20.d.8.

Ob aber schon der Vatter den blosen Usumfructum der mütterlichen Güter hat / (denn davon nicht aber andern bonis adventitiis, ist auch nur die Frage / massen es mit denselben (welche nemlich den Kindern geschencket / legiret / oder sonst von ihnen adquiriret seyn / respectu deren sie pro extraneis zu achten / und nicht in vätterlicher Potestät seyn) wie auch bonis Castrensibus vel quasi, eine andere Bewandtnuß hat / wie aus folgendem Titul zuersehen) und keine Proprietät / so ist er doch nicht verbunden / deßwegen Caution zu stellen / oder Rechnung über dem ihm allein zukommenden Genuß zu thun.

L.4.& tot.tit.C.de bon.mat.L.5.§.2.de bon.quæ lib. Boer.dec.61.n.6.sqq. Mindan.de mandat.l.2.c.49.§.4.

Und weil er ein Legitimus Administrator ist / so ist er auch zu keinem Inventario verbunden / versiehe über das / was er aus den Gütern genossen / oder aus dem Genuß sich adquiriret hat.

Brunn.ad L.fin. C. de arb. tut. n.7.

Weil nur diejenige zu einem Inventario obligirt seynd / welche Rechenschafft / wegen ihrer Administration geben müssen.

Myns.2.O.93.n.5.Brunn.ad L.6. §.2. C. de bon.quæ lib.n.7.

Doch ist er gehalten auf der Kinder oder ihrer Freunde Begehren / eine Descripti-on über die Substanz der Güter zu begreiffen / und auszufertigen / damit so vor / als nach seinem Tod / desto eher erhellen möge / was den Kindern gehöre oder nicht.

L.1.§.4.usufr.quem cav.L.8.§.5.de nov.oper.nunc.Wesenb.1.Cons.86. n.4. Carpz.p.3. C.10.d.9.n.13.Brunn.ad d.L.6.§.2.C. de bon. quæ lib.n.8.

Dann wozu diente die Verbietung der Alienation dieser Güter / und zu deren Sicherheit die Constitutio eines stillschweigenden Unterpfands / wann der Vatter nicht auch verbunden wäre / sothane Güter zu beschreiben / und / ob das Beschriebene alles vorhanden / Rechenschafft zugeben.

Mindan. d. c. 49. §. 4. latius Stryck. diss. de Jure reverent. membr. 8. n. 20.

Welches um so mehr alsdann nöthig/ wann der Vatter ein liederlich- und verthunliches Leben führet.

Mynſ. 2. O. 93. n. 7. Koppen. dec. 33. n. 6. L. 6. §. fin. ibi ex quo malè gestum C. de bon. quæ lib. Boer. dec. 61. n. 14. Brunn. ad auth. Excipitur C. de bon. quæ lib. n. 1. Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 67. Hering. c. 6. de fidejuss. n. 78. sqq. Finckelt. obs. 76.

Muß aber auch der Vatter die ausgestellte Designation beschwören? Resp. Regulariter überhebt ihn die Reverenz, welche Kinder den Eltern schuldig seynd/ davon/ er schritte dann zur andern Ehe/ oder wäre Gefahr einer Verthuung/ oder Veräusserung obhanden/ oder die üble Administration offenbar.

Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 67.

Was aber von dem Usufructu, welchen der Vatter von den mütterlichen Vermögen geniesset/ gemeldet worden/ leidet seine Limitation, nach heutiger Gewonheit bey denjenigen Kindern/ die emancipirt seynd/ wohin gehörig/ wann die Kinder geheyrathet/ und also des Vatters Haus und Kost quittirt haben/ dann weil hiedurch die vätterliche Potestät dissolviret wird/ so cessiret bey dem Vatter zugleich die Administration und Genuß der vätterlichen Güter/ wie auch der Adventitiorum, so/ daß auch der Vatter restituiren muß/ was er nach dieser Separation genossen.

Coler. Cons. 3. n. 9. & dec. 41. Carpz. dict. Const. 10. d. 6 n. 2. Def. 7. & 10. Boer. dec. 197. n. 5. Harpp. dissert. de separat. liber. ab Oecon. pater. th. 39.

Wiewohl einige es vor eine gemeine Lehre ausgeben/ daß wo der Vatter in die Ehe consentiret/ so dann der Ususfructus verlohren werde/ wo aber das Kind wider des Vatters Willen heyrathet/ der Vatter entweder gar nichts/ oder doch nur die Helffte des Ususfructus einbüsse.

Boer. dec. 197. Marta Neapol. Pan. noviss. Tom. 4. voce filius c. 14.

Welche Meinung aber andere vielleicht auch mit mehrerm Recht/ nicht admittiren/ und den Vatter indistinctè von fernern Genuß der Güter ausschlüssen.

Richter. dec. 18. n. 17. Berl. 2. dec. 160. n. 25. Lauterb. de usufr. pater. th. 39. n. 2.

Nach dem Würtembergis. Land-Recht/ behält zwar der Vatter den Usumfructum der mütterlichen Güter/ die Stamm- und andere auswärtige Güter aber/ muß der Vatter den verheyratheten Kindern aushändigen.

Würtemb. L. R. p. 4. tit. 7. §. und was von des Verstorbenen. Harpp. d. diss. th. 39.

Hätte auch der Sohn Lehen-Güter/ so kan der Vatter den Usumfructum darauf nicht prætendiren.

Wes. de feud. c. 5. n. 4. Vult. de feud. l. 1. c. 4. n. 8. Brunn. ad L. ult. C. de usufr. dissentit. Bach. ad Treutl. v. disi. th. 2. B. §. 11.

§. 11.

Uber bereits angebrachte seynd noch einig andere Effectus der vätterlichen Potestät/ daß nemlich/ wo wider dem Sohn/ ratione peculii, oder weil er des Vatters Negotia verwaltet/ eine Action angestellt gewesen / und der Sohn darüber gestorben / die Action wider den Vatter könne continuiret werden.

L. 57. de Judic. Colleg. Arg. tit. de Judic. n. 97.

Daß der Sohn/ weil er selbst in vätterlicher Potestät ist/ keinen andern in seiner Potestät haben könne.

L. 21. ad L. Jul. de adult. Coll. Arg. tit de his qui sui.

Daß der Vatter den unmündigen Sohn/ nach dem Canonischen Recht / zu einer Religion verloben könne.

c. illud. autem. c. 20. quæst. 1.

Jedoch hat das Votum nicht eher Krafft/ biß der Sohn seine Unmündigkeit zuruck geleget hat/ und sodann erst in das Votum consentiret / oder seinen einmahl in der Unmündigkeit gegebenen Consens bekräfftiget.

Arg. L. 2. §. 1. de pollicit. Hunefeld. de Jur. ac Pot. parent. circa rel. filiorum Sect. 1. c. 3. §. 24.

Wann aber der Sohn ein Gelübd gethan hätte/ kan es der Vatter binnen Jahrs-Zeit rescindiren.

c. 2. x. de regular.

Wäre aber der Sohn schon Puber und gelobte etwas personaliter; daß / zum Exempel/ er wollte ins Closter gehen/ 2c. so erlauben zwar solches die Canones, und LL. Justiniani.

d. c. 2. & Nov. 123. C. 41.

Die Moralisten aber wollen doch dem Vatter die Macht geben / solches Gelübd aufzuheben/ wann es seinem Haus-Wesen und vätterlichen Gerechtsamen schädlich und nachtheilig ist.

Lessius de Just. & Jur. Tom. 1. l. 2. c. 40. dubi. 14. Ziegl. ad Lancell. lib. 1. tit. 30. §. 3.

Was aber Vota realia, welche der Sohn / wegen seines peculii Castrensis vel quasi, thäte, betrifft / haben dieselbe Bestand / treffe es aber andere Güter an / die zum peculio adventitio und profectitio gehörig / seynd solche nicht von Kräfften.

Brunn. ad L. 2. de pollicit. Stryck. de jure domesticorum c. 3. §. 17.

Zu denen Würckungen gehöret auch/ daß noch heut zu Tag/ nach dem L. 19. de stat. hom. aus rechter Ehe erzeugte Kinder des Vatters/ nicht aber der Mutter Condition folgen/ sie wären dann ausser der Ehe gezeuget. Dahero werden auch heut zu Tag unächte Kinder/ wann sie schon à persona illustri erzeugt seynd / von der Dignität/ Schild und Helm des Vatters ausgeschlossen/ wann auch schon die Mutter selbst illustris wäre.

Tiraqu. de nobil. c. 55. n. 20. sq. Myler. Gamolog. c. 23.

Ja sie seynd auch nicht einmahl pro nobilibus zu halten / wo der Vatter sie nicht / wann er das Jus nobilitandi hat/ davor declariret. In Spanien und Savoyen aber/ sollen adeliche/ ausser Ehe erzeugte Kinder/ vor Edle passiren/ wann der Senior von der Familie sie davor declariret.

Cævall. Com. opin. quæst. 2. n. 40. Myler. d. tract. c. 26. §. 2. & 7. Stryck. in usu Pan. tit. de his qui sui vel al. §. 8.

§. 12.

Von der vätterlichen Potestät ist zu unterscheiden / das vätterliche Ambt und Obliegenheit / obschon ein und andere Effectus auch hieher quadrirten / & vice versa. Das vornehmste Stück aber des vätterlichen Ambts ist / das Kind vor das seine zuerkennen / und zu alimentiren / zu welchem er kan angehalten werden / per SCtum in l. 3. §. 1. de agnosc. lib. wann nur summariè, und mit einem Zeugen probirt wird / daß er des Kindes Vatter sey; als welches / als ein præjudicial-Punct, erst aus zu machen.

L. ult. ff. L. 3. C. de al. lib. Trentac. tit. de alim. resol. 1. n. 48.

Wiewohl es in Zukunfft / und wo in processu ordinario ausgemacht worden / daß die Paternität auf demjenigen / so die Alimenta hergegeben / nicht komme / demselben gantz unpræjudicirlich ist.

L. 5. §. 9. de agn. lib. Hill. ad Don. 12. Com. 4. O. Brunn. ad L. 3. C. de alend. lib. & ad L. pen. ff. de his qui sui vel alien. jur. Colleg. Arg. Eod. tit. n. 25.

Wäre auch / weil mehr als einer mit dem Weibsbild zuthun gehabt / zweiffelhafft / wer Vatter zum Kind seyn mag / so muß derselbe das Kind alimentiren / der nicht schwören kan / daß er das Weibsbild nicht habe fleischlich berühret / ob er schon etwa schwören könnte / das er nicht Vatter zum Kind sey / wann sie ihn nur davor angibt.

Berl. p. 2. C. 38. n. 63. Richt. 2. dec. 28. n. 22. Carpz. pr. Crim. quæst. 68. n. 116. Men. 6. præs. 89. n. 3. Struv. Jurispr. for. l. 1. tit. 15. §. ult. Schneid. ad §. 13. J. de act. adde §. seq. 13.

Wollte auch ein Vatter sein Kind / wozu er doch durch das natürliche Recht obligiret ist /

L. un. §. 5. C. de Rei uxor. act. pr. J. de J. N. G. & C. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 7. §. 4. n. 12.

Nicht alimentiren / so macht er sich unwürdig der Erbschafft / welches das Kind von der Mutter oder andern bekommet.

Arg. L. 3. de his quæ al. jud. L. 1. C. Eod. Coler. 2. dec. 256. Boer. dec. 25.

§. 13.

Es lieget aber dem Vatter ob zu alimentiren / 1. ehelich- und ehrlich erzeugte Kinder / sie seyen Männ- oder Weiblichen Geschlechtes / so daß diese necessitas alimen-

mentandi durch kein Gesetz / oder Statutum aufgehoben / oder durch ein Pactum zwischen Vatter und Sohn limitirt werden kan. Dann die Alimenta ist der Vatter de Jure naturæ schuldig/ was aber diesem Recht zuzuschreiben / kan durch kein Civil-Gesetz aufgehoben werden/wann auch schon der Vatter ein Jurament abgeleget hätte/daß er keine Alimenta reichen wollte.

c.cum quidam c.8.c.28.x. de Jurej.c.58.de R. J. in 6. L.8.§.5. C.de bon. quæ lib. Carpz.p.2. C.25. d. 2.

2. Adoptirte und erkieste Kinder / weil die Adoptio der Natur nachahmet.

L.10.§.2.fam reisc.L.45.de adopt.Coler.de alim.l.1.c.4.n.3.

Welches auch noch heut zu Tag / obschon die Adoptiones etwas rarer geschehen/ statt zu haben vorgibt

Brunnem.rubr.ff.de adopt. Philip. in usu pr. Inst.l.1.Ecl.73.n.2.sq.

Wiewohl andere es nur bey den arrogirten Kindern statt geben.

per §.1.J.de adopt.L.32.de R. N. L.35.de adopt. Stryck. diss. de decreto Interim.c.2.n.79.sqq.

In denen Adoptivis aber dissentiren / und dem natürlichen Vatter / dessen Jura per adoptionem nicht aufgehoben werden/ dieses Onus zuschreiben / wann er besonders bey Mitteln ist/ dann wo er arm / so geben sie zu/ daß der Pater legitimus in subsidium davor hafte.

L.pen.C.de adopt. Men. 1. præs.35. n. 26. Tiraqu. ad L. si unquam C. de rev. don. verb. suceperit n. 8. Coll.Arg. tit. de agn.lib.§.8. Fachin.12. C.8. Ungep. Ex.3.quæst.11.

3. Legitimirte Kinder/ als welche von denen Legitimis nicht differiren/besonders wo sie durch erfolgte Ehe legitimiret seyn.

N.89.c.9. Menck.de alim.lib.à par.præst.c.2.§.5.

4. Unächte und ausser der Ehe erzeugte Kinder/ absonderlich nach dem Jure Canonico, weil die LL. etwas entgegen seynd.

L.1.C.de nat.lib. auth.ex complexu.C.de incest.nupt.L.5.§.4.de agn.lib. arg.cum haberet x. de eo,qui dux. in matr. Gail.2.O.88.n.4. Carpz. d.l. n. 105.

Und muß der Stuprator, wo er das Stuprum gestehet/wann er schon Vatter zu seyn negiret/ vor die Alimenta stehen/ weil die Præsumptio so lang wider ihn ist/ daß er Vatter zum Kind sey / biß er das Contrarium dargethan /so/ daß auch der Geschwächten Jurament, wie es einige requiriren/

Vid.Ant.Tessaur.d.3.n.4.Berl.p.5.C.38.n.37. Perez.in C.ad L. Jul.de adult. n.5.

nicht nöthig ist.

H.Pistor.obs.161.n.4. Berl.p.5.C.38.n.41.Carpz.p.4. C.25.d.5.& 4. Resp. 60.n.6.& prax.Crim.p.2.quæst.68.n.116.& in Jurispr.Consl.l.2.d.231. n.5. Stryck.ad Brunn.Jur.Eccl.l.2.c.18.n.28. Brunn. ad L. 1. de agn. lib.

Und

Und thut nichts zur Sache / ob er die Ehe versprochen oder nicht / auch nicht / ob das Weibsbild zuvorn schon einmahl von einem andern geschwängert gewesen.

Carpz.pr.Crim. quæst.68.n.118.

Wann nur in diesem Fall das Weibsbild geschworen / daß sie von ihm geschwängert sey.

Carpz.Jurisp. Consl.2.d.239.n.8. Mev. ad J. L.p.4.tit.4.art.1.n.27.

Und diese Alimentation muß der Stuprator thun / es mag die Mutter des Kinds Mittel haben / oder nicht / weil die Mutter nur in Subsidium zur Alimentation der Kinder / verbunden ist.

Carpz. d. l. 2. d. 243. n. 11.

Wäre auch der Stuprator abwesend / so kan wider seinen Vatter zur Præstation der Alimenten gehandelt werden / und muß pendente processu wider den Sohn der Groß-Vatter die Alimentation schaffen / davon unten mit mehrern.

Stryck.ad Brunn. Jur.Eccl.l.2.c.18.n.28. Carpz. Jurispr. Consl.d.def. 243.n.8.vid.L.5.§.9.de agn.& al.lib.& d.L.5.§.17.ibique Brunn.

Ja wann der Stuprator vor geehlichter Dirne / und ausgemachter Sach verstürbe / so seynd dessen Erben zur Alimentation des Kindes verbunden.

L.11.§.17.de agn.lib.ibique Brunn.n.18.

5. Obschon das Jus Civile denen aus Ehebruch / Blutschand / und anderen verbottenen Conjunctionen erzeugten Kindern die Alimenta abspricht /

N.24.c.fin.N.89.c.fin.auth.Ex complexu C.de incert.nupt.

So ist doch das Jus Canonicum gelinder / welches auch dem väterlichen Recht näherkommet / und das Onus alimentandi von der Obrigkeit ableinet.

cap.cum haberes 5.& ibi Canonistæ x.de eo,qui dux.in matr.

Und diese Sentenz wird auch meistens in foro observiret.

Brunn.ad L.8.C.de natur.lib.Franz.ad J.tit.de hered.quæ ab int.c.8.n.19. Carpz.p.3.C.14.d.11. Rol.à Vall.vol.2.Consl.54.n.62. Men. A.J.Q. 434.n.5.Gail.2.th.88.Brunn.ad d.auth. ex complexu.

Welches um so weniger an solchen Orten zu glauben / wo dieses Delictum nicht das Leben / oder die Deportation, oder die Amission des Vermögens / wie es die Nov. 12.C.1.haben will / nach sich ziehet.

§. 14.

Was nun von der Necessität der Kinder Alimentation gesagt worden / wird ampliiret / daß es statt habe / 1. sowohl bey denen bereits gebohrnen / als noch in Mutter-Leib verschlossenen Kindern / weil solche pro natis zu achten seynd / so offt etwas favorables vor sie vorkommet.

L.7.& 26.de stat.hum.Carpz.p.3.C.9.d.4.n.4.

2. Sie seyen puberes oder impuberes, in der väterlichen Potestät oder bereits emancipirt.

L.1.§.1.L.4.de agn. lib.

Weil

Weil die Nahrungs-Reichung und deren Necessität nicht in der vätterlichen Macht und Gewalt/ sondern in jure naturæ fundirt ist.

L.8.§.5.C.de bon.quæ lib.Men.1.præs.35.n.9.Berl.p.2.C.11.n.29.Coll. Arg.tit.de agn.lib.§.8.Brunn.ad L.5.d.tit.n.2.

Wann auch schon die emancipirte Kinder nach empfangenen Antheil geschworen hätten/ sie wollten keine Alimenta mehr fordern/ und sie würden doch nachgehends deren bedürfftig/ so ist das Jurament nicht von Kräfften/ sondern sie können die Alimenta noch fordern/ nicht nur vor sich/ sondern auch vor Weib und Kinder.

L.27.§.2.fam.ercis.L.5.§.12.de agn.lib.Coll.Arg.d.L.

3. Wann sie schon ungehorsam seynd/ doch daß kein solcher Ungehorsam zu Schulden komme/ um deswillen sie können exhereditet werden.

arg.L.5.§.11.de al.lib.Phil.ad decis.Sax.52.obs.1.n.17.

4. Wañ er schon hinter seinem Vatter sich verheyrathet: Dann obschon der vätterliche Consens ein substantial-Stück der Ehe/ nach dem Jure Civili ist/ so wird doch nirgend in denselben disponiret/ daß/ wo die Kinder selbigen vorbey gehen/ sie nicht mehr können alimentirt werden/ da sie besonders hiedurch auch die Exheredation nicht verdienen.

N.18.c.5. Rittersh.ad NN.p.6.c.3.n.17. Struv.Ex.32.th.34. Hahn.ad Wes.tit.de lib.& posthum.hered.n.5.

5. Wann die Kinder schon verschwendisch seynd/ und die/ loco alimentorum, assignirte Güter durchgebracht haben.

L.4.de agn.lib.L.203.de R. J. Gail.2.O.147.n.14. Coler.de alim.l.1.c.2. n.22.

Es wäre dann die Prodigalität des Sohns incorrigibel, und der Vatter selbst dadurch in Armuth gesetzet.

L.18.& 58.de V.O. Lynck. differt.de vincul.famil.c.2.§.7. Men.4.præs. 191.n.9.& A J.Q.182.n.55.

6. Wann die Kinder in die Acht erkläret worden/ dann obschon solche Banniti alle Civil-Jura einbüssen/ so behalten sie doch was ihnen das Jus naturæ und Gentium zu spricht.

arg.L.8.L.10.de capit.dimin.L.73.§.1.de J.dot.N.12.c.2.L.17.in fin.de poen. Colleg.Arg.tit.de agn.lib.§.8.

7. Wann sie auch der Ketzerey ergeben wären/ welche die natürliche Obligation nicht aufhebt/ und die Heil. Schrifft selbst extendiret die Freygebigkeit auf dieselbe.

Gal.6.vers.11. 1.Thes.5.15. Coler.de alim.l.1.c.2.n.69.

8. Wann der Sohn wieder aus dem Closter gehet/ und der Vatter von seinem Eingebrachten nichts wieder bekommet.

L.56.§.hujus autem.C.de Epis.& Cler.Coler.d. c.2.n.50.

9. Wann auch schon die Kinder wegen eines abgehenden oder überflüssigen Glides monstrosi wären.

arg. L. 14. de stat. hom. Coler d. l. n. 101.

10 Die Kinder mögen ledig oder verheyrathet seyn.

L. 20. §. 2. fam. ercisc. Schneid. ad pr. J de J. N. G. & C. n. 10. L. 4. ad L. Pomp. de parricid.

Dann auch der Eydam und Schnur/ seynd unter dem Namen der Kinder begriffen / und muß der Vatter selbige ernähren / um so mehr / wo sie ein Heyrath-Gut eingebracht hat.

d. L. 20. junct. L. 20. C. de J. dot. arg. L. 28. de religi. & sumpt.

Und wann schon der Sohn etwas begangen / wodurch er sich der Alimentation verlustig gemacht/ so kan er doch dessen Kindern die Alimenta nicht denegiren.

tot. tit. C. ne ux. pro mar. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 74. in fin.

11. Wann auch schon des Vatters Güter/ Verbrechens halben/ confiscirt wären/ so seynd dessen Erben/ die in Noth und Armuth steckende Kinder / zu alimentiren schuldig.

L. 5. & 17. de agn. lib.

Und weil in solchem Fall der Fiscus Erb von dem vätterlichen Gut ist/

L. 2. C. ad L. Jul. de vi pub. L. 1. C. de bon. libert. L. 9. ad L. Jul. Maj.

So ist er auch schuldig die Kinder zu ernähren / damit die Straff nicht grösser sey/ als das Delictum.

L. 27. C. de pœn. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 53. sqq. Mench. diss. de alim. liber. à parent. præst. c. 2. §. ult.

12. Lägen auch die Kinder mit dem Vatter/ der Alimenten halben/ in Streit/ so muß der Vatter gleichwol inzwischen dieselbe hergeben.

L. 7. de agn. lib. L. 27. §. 3. de inoff. test. Men. 1. præs. 35. n. 15. M. de Aff. d. 10. n. 1. & 2. Coll. Arg. d. tit. n. 8. p. 132.

13 Und schlüßlichen extendiren solche necessitatem alendi die Dd. Canonici auf dem Tauff-Pathen welcher als ein Pater spiritualis seinen Täuffling zu alimentiren schuldig seye.

Surd. de alim. tit. 1. quæst. 11. & 21. Speckh. lib. 5. quæst. 57. n. 10.

Welches aber andere nicht gestehen/ weil die Gevattern nach unsern moribus sich fast nur dahin verbinden/ den Tauff-Pathen in der wahren Religion aufziehen zu helffen. Wäre aber gleichwohl der Tauff-Path reich/ und der Täuffling arm/ so gibt es auch die natürliche Billigkeit/ daß der Gevatter zu dessen Ernährung contribuiren soll.

Müller ad Struv. Ex. 30. th. 78.

14 Ingleichem wird gefragt/ nach dem in theils Orten die unio prolium, oder Einkindschafft/ eingeführet/ oder doch zugelassen ist / ob dergleichen eingekommenes Kind/ von dem auf diese Weise erkiesten Vatter zu ernähren sey? welches affirmirt

mirt wird / weil diese unio prolium, an statt der Arrogation, eingeführet ist / die liberos arrogatos aber / muß der Vatter / weil sie in seine Potestät tretten / ernähren / wann nur die bey der Arrogation nöthige Stücke in acht genommen werden.

§ 1. J. de adopt. L. 2. L. 6. C. de adopt. Gail. 2. O. 125. ibique Græven. Stryck. diss. de decreto Interimist. c. 2. n. 82. sqq.

§. 15.

Es leidet aber die Doctrina von der Necessität der Alimentation der Kinder / an Seiten der Eltern seine Limitationes, und zwar 1. wann der Vatter selbst Blut-arm ist / dann / wo kan man von ihm etwas fordern / da er selbst nichts hat?

L. pen. de agn. lib. L. 185. de R. J. Menck. d. diss. c. 3. §. 2. Stryck. de Jure reverent. mem. 1. n. 65.

2. Wann die Kinder selbst so viel Vermögen haben / daß sie sich unterhalten können / welches zu verstehen / nicht nur wann sie liegend- oder fahrende Güter haben / sondern auch / wann sie ein ihrem Stand gemäses (dann Stands-Personen kan nicht zugemuthet werden / durch Handwercks-Treibung sich zu ernähren) Handwerck oder Kunst erlernet / und dabey von gesunden Leib seynd / davon sie sich ehrlich ernähren können / langte aber der Verdienst nicht zu / so muß der Vatter die Alimenta suppliren.

L. 125. de V. S. L. 17. de oper. lib. L. 15. de cond. inst. Struv. Ex. 30. th. 76. Carpz. l. 2. Jurispr. Consf. d. 173. n. 27. Gothof. ad d. L. 5. §. 7. de agn. lib. Crav. C. 199. n. 1. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 76. Brunn. ad L. 5. §. 7. de al. lib. n. 12.

Dahero / wann der Vatter Kosten auf den Sohn / dessen Güter er administriret / wendet / so thut er solches animo repetendi.

L. 34. de N. G. Surd. de alim. tit. 6. quæst. 8. n. 45. Carpz. p. 2. C. 10. d. 28.

Deßgleichen ist von einem jungen und starcken Sohn / der sein Stück Brod selbst erwerben könnte / und auf der faulen Bären-Haut dem Vatter über dem Hals lieget / zu urtheilen.

arg. L. un. C. de mend. val. Stryck. de Jur. domestic. c. 3. n. 5. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 26.

3. Wann der Sohn eine solche grosse Undanckbarkeit begangen / um derentwillen er auch kan exherediret werden.

L. 5. §. 11. de agn. lib. Struv. Ex. 30. th. 76. Carpz. p. 2. C. 42. d. 12. n. 4. P. Frider. Mind. d. c. 54. n. 6. Brunn. ad L. 3. C. de alend. lib.

Welches aber n. 6. seine Explication, und wie es zuverstehen / findet. §. 4. Wann der Sohn durch seine Schuld / in solche Armuth gerathen / daß er die Alimentation benöthiget.

Men. 2. A. J. Q. 128. n. 55.

5. Wann der Sohn aus eigenem Willen und Getrieb ins Closter gehet / so wird das vätterliche Ambt circa alimenta gleichsam suspendiret / und lieget dem Abt solche ob.

Arg. C. ex parte x. de accus. l. 22. §. 3. de inof. test.

6. Wann der Vatter dem Sohn eine Præbend, oder Einkunfft / und der Tochter einen zulänglichen Dotem gegeben / so ist er weiter zu keiner Alimentation verbunden / weil beede aus ihren Proventibus leben können.

Gail. 2. O. 91. n. 9. & O. 88 n. 9.

Welches auch einige auf eine Tochter / die einmahl von Vatter / statt der Alimenten ihre Legitimam empfangen / sie aber solche durch gebracht hat / weilen durch diese Reichung der Legitimæ die Tochter gleichsam emancipiret wird / und einfolglich die vätterliche Potestät aufhöret / extendiren.

Men. 2. A. J. Q. 182. n. 55. Vasq. 1. Controv. 35. n. 14.

Welches doch andern billich mißfällt / wann die Tochter sich sonst mit nichts helffen kan / dann die Emancipatio macht nur einen Extraneum, so viel die Adquirirung des Erbes / und andere Effectus Juris Civilis betrifft / in natürlichen Schuldigkeiten aber / wohin die Alimenta gehören / macht sie keinen Unterschied.

Brunn. ad L. 5. de agn. & al. lib. Coler. de alim. l. 1. c. 2. n. 22.

Und stirbt die Obligatio des Vatters / die Tochter zu ernähren / nicht ab / sondern wird stets / bey ereignendem Nothfall / wieder neu. Wann sie auch schon böslich oder schuldiger Weise / ihre Güter dilapidirt / oder eine solche Undanckbarkeit / welche eine Exheredation verdienet / begangen hätte / so ist sie zwar nicht civiliter, und wie es die LL. nach Condition, Stand / und Vermögen des Vatters / wol aber naturaliter, und zur blosen Leibes-Nothdurfft / daß sie nicht umkomme / zu alimentiren / und so ist auch L. 5. §. 11. de agnosc. lib. zu verstehen.

§. 16.

Den Terminum à quo, wann der Vatter schuldig ist / sein Kind zu alimentiren / antreffend wollen einige / daß binnen den erstern 3. Jahren die Mutter das Kind alimentiren müsse / und liberiren davon binnen solcher Zeit den Vatter / und dessen Erben.

L. 9. C. de pat. pot. Richt. dec. 88. n. 33.

Allein andere interpretiren / die in L. 9. benannte Alimentation von der Mutter-Milch Nahrung; weil aber das Kind anders mehr zu seinem Unterhalt bedarff / ja gar zu weilen die Mutter das Kind zu stillen / nicht vermag / andere LL. auch keinen Unterscheid in der Zeit machen / L. 1. §. 15. L. 4. L. 5. §. 1. L. 10. de agn. lib. L. 3. C. Eod. und d. L. 9. unter dem Titul de patr. pot. zufinden / welche eigentlich vom Vatter præcidiret wird / so ist es billich / daß der Vatter / nebens der Mutter / zugleich à tempore nativitatis zur Alimentation verbunden werden / um so mehr / da der Vatter auch vor das noch ungebohrne Kind zu gewissen Kosten verbunden ist.

L. 5. de ventr. in poss. Coler. de alim. l. 1. c. 6. n. 4. Brunn. ad d. L. 9. C. de pat.

pat. pot. n. 6. & L. 4. de agn. lib. n. 5. Carpz. prax. Crim. Q. 68. n. 106. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 75. Eck. ad ff. tit. de agn. lib. ibique Schwend. §. 1.

Den Terminum ad quem betreffend/ wird solcher von denen Dd. communiter, biß auf diese Zeit extendiret/ da der Sohn durch seinen eigenen Fleiß und Arbeit/ sein Brod selbst erwerben kan.

Carpz. quæst. Crim 68 n. 110. Richt. d. dec. 88. n. 37.

Weil aber hiebey unterschiedene Umstände von des Vatters Stand und Vermögen/ von des Sohns Beschaffenheit/ Temperament, und der Kost/ und Alimentations-Werth zu consideriren vorfallen/ so ist besser/ wann man die Entscheidung dem arbitrio Judicis heimstellet.

Mev. ad J. L. p. 4. tit. 5. art. 1. n. 27. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 79.

Der natürliche Vatter aber ist seinem unächten Sohn oder Tochter/ nur biß ins zwölffte Jahr/ zur Beyschaffung der Alimentation, verbunden/ wie solches mit

Berl. p. 5. C. 38. n. 48. Finckel. obs. 102. n. 19. statuiret Brunn. ad L. 5. de agn. lib. n. 15.

Hätte aber der Stuprator, der Mutter ein gewisses vor des Kinds Alimentation an Geld gegeben/ so leidet er in futurum keinen weitern Anspruch; stürbe aber die Mutter zeitlich/ und hinterliesse nichts im Vermögen/ so muß der Vatter dannoch das Kind biß ins 12te Jahr ernähren/ weil die mit der Mutter getroffene Transaction dem Kind nicht schaden kan. Ja/ wann auch der Vatter vor Verlauff der 12. Jahre mit Tod abgienge / so müssen dessen Erben das Kind vollends biß ins 12te Jahr alimentiren/ weil diß eine natürliche Schuldigkeit ist/ wozu auch die Erben verbunden seynd.

Brunn. ad L. 5. de agn. lib. n. 18.

§. 17.

Es kommet aber sub generali nomine alimentorum, absonderlich wie solche den Kindern zu reichen seyn/ alles dasjenige/ was zur ehrlichen Unterhalt des menschlichen Lebens/ nach Beschaffenheit des Vermögens/ nöthig ist/ und ohne welches man entweder gar nicht/ oder doch nicht commodè leben kan.

L. 4. 5. 6. 7. 10. 12. 19. de agn. lib. L. 5. C. de patr. pot. Speidel. voce Unterhaltung.

Solchemnach begreiffen die Alimenta 1. Essen und Trincken im Wein und Bier/ nach Condition des Vatters.

L. 1. de alim. leg. ibique Bart. L. 4. de pen. leg. L. 3. §. 1. de tritic. vino & oleo leg.

2. Kleidungen und Schuch/ nach Condition und Stand des Vatters/ und des Sexus der Kinder: doch das es vestes modicæ seynd.

L. 8. §. 14. de transact. L. 23. §. 1. de aur. & arg. leg. Coler. 1. dec. 62. n. 31.

Kostbare Kleidungen aber / Schmuck an Ketten und Ringen / werden darunter nicht begriffen.

Coler. d. dec. 62. n. 34. Carpz. p. 3. C. 11. d. 12. Müller. d. l. Ex. 30. th. 77.

3. Die Wohnung / Bett / Stroh / Holtz zum einheitzen und kochen / benöthigter Hausrath / zu Bestellung des Tisches und Zimmers meublirung.

L. 6. de alim. leg. 43. cum sqq. de V. Sign. L. 1. de Suppellect. leg. L. 3. §. 3. & 11. de pen. leg. Brunn. ad d. L. 6. alim. leg. Mencken. diss. de alim. filiorum à patre præst. c. 1. §. 6.

4. Gehören auch hieher die Medicamenta, ob schon strictè wie in LL. 22. §. 8. solut. matr. sie einander contra distinguiret werden.

L. 44. de V. S. ibique Gveden. L. 44. de usufr. Menck. d. l. §. 7.

5. Nach Beschaffenheit des Stands und Condition des Vatters / gehören auch zu weilen Knechte und Bediente / Pferd und Kutschen / zur Alimentation und Erziehung der Kinder.

Arg. L. 4. §. 1. de ventr. in poss. L. 125. de V. S. Hahn. ad Wes. de alim. leg. n. 3. Brunn ad L. 6. Eod. Mev. 6. dec. 37. n. 4. Menck. d. diss. th. 10. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 22. δ.

§. 18.

Wie wann aber der Vatter gestorben ist / und hinterlässet nur Lehen-Güter / und dabey keine Söhne / wer ernähret alsdann die Töchter? Resp. die Töchter müssen aus denen Lehen-Gefällen alimentirt werden: Dann obschon in denen Lehen-Rechten davon nichts specialiter exprimirt zu finden / so ist es doch genug / daß sie denjenigen / welche zur Lehens-Succession unfähig seynd / als da seynd stumme Personen / 1. Feud. 6. §. 2. die Alimenta verordnen / denen die Weibsbilder 2. Feud. 36 compariret werden.

Rittersh. in Partit. Feud. lib. 1. c. 14. quæst. 9. Carpz. dec. 177. n. 4.

Welches auch fast überall hergebracht / wie von Sachsen attestiret

Carpz. de Jur. fœm. sing. dec. 8. pos. 10. n. 121.

von der Marck Brandenburg /

Schepliz ad Consuet. March. p. 2. tit. 3. §. 8. & in prompt. J. Cov. & Feud. tit. 6. §. 10. n. 14. Brunn. Cons. 56. n. 45.

und von gantz Teutschland.

Rauchb. 1. quæst. 18. n. 1. Cœppen. dec. 39. n. 38. Struv. in Synt. J. F. c. 14. aph. 17. Schurff Cent. 1. Cons. 24. n. 1. Mev. 3. dec. 36.

Hat auch der Vatter blose Lehen-Güter / so ist er diese Alimenta nicht nur / sondern auch die Brüdere / so lang die Schwestern unverheyrathet seynd / zu præstiren schuldig / wann sie anderweit keine Lebens-Mittel haben / weil / in Ermanglung eines Lehen-Gesetzes / man dißfalls dem Juri Civili gar wohl nachgehen kan.

L. 4.

L.4.ubi pup.educ.L.13.§.ult.de adm.tit.L.73.§.1.de J.dot.L.20.sol.matr.
Struv. Synt. J.F.c.1.§.14.

Ja nicht nur die Brüder / sondern auch die Agnaten und Lehen-Folgere / ja der Lehen-Herr selbst / wo das Lehen heimgefallen / seyn diesem Oneri unterworffen.

Struv.d.aph.17.Mev.3.d.367.

Und was vom Vatter / Bruder und Agnaten gesagt worden / extendiren einige auch auf die Filias spurias.

L.5.§.17.de agn.lib. auth. Licet.C.de natur.lib N.89.c.12.§.fin.Carpz. Jurispr.Eccl l.2.d.240. Brunn.Jur.Eccl.l.2.c.18.§.28.ibique Stryck. Thesaur.dec.211.

Das Quantum aber / und wie viel man denen Töchtern aus den Lehen / alimentorum loco, ausmachen soll / ist nicht determiniret / doch muß auf dem Stand und Vermögen des Vatters gesehen / und sie so alimentirt werden / wie es der Vatter bey seinem Leben gethun hätte.

Coler de alim.l.2. c.2. n.2.

Und weil diese Alimenta aus den Lehen nur in Subsidium, wann keine Allodialia, oder so was vorhandẽ / wovon sich die Töchter selbst ernähren kōnen / zu nehmen seyn / so cessiret auch diese Beschwerde bey den Lehen-Besitzern / wann dergleichen Güter zugegen seynd / wobey doch darauf zu sehen / daß die Töchter nicht eben die Substanz ihres Vermögens angreiffen dürffen / sondern von den Zinsen und Nutzungen leben können / massen / wo diese zur Alimentation insufficient, müssen die Lehens-Folgere den Abgang ersetzen / und können sich nicht etwan auf der Tochter Groß-Eltern / die noch im Leben / oder daß die eine Schwester reich sey / beruffen / oder daß sie sich vermüthen / und ihr Brod durch Auswartungen verdienen sollen / anmuthen.

Struv. J.F. lib.7. c.14. aph.17. Carpz. p.2.c.46.d.16. Coler.de alim.l. 1.c.1.n.19. Schepliz diss.de alim.filiar.nobil.membr.1.n.86.sqq. Stryck.de success.ab int.c.4.art.1.§.17.de success.conjug.

§. 19.

Der Ort aber / wo die Kinder alimentirt werden sollen / ist regulariter des Vatters Hauß.

Arg.L.20.§ 2.fam. ercisc. Müller. in Struv.Ex.30. th.71. in fin.

Wäre aber durch eine Scheidung die Ehe dissolviret / so ist schon in L. un. C. divort. facto liber.apud.quem des Judicis arbitrio die Determination überlassen / und ist eben nicht præcise darauf zusehen / daß die Söhne bey dem Vatter / die Töchter aber bey der Mutter alimentirt werden / welches / was die Tochter betrifft / de praxi nicht sonder Consideration ist. Sande l.2. tit.8. d.1. Jedannoch hat Kayser Justinianus in N.117.c.7.disponiret / daß bey dem unschuldigen Vatter / wo er nit zur andern Ehe schreitet / die Kinder erzogen werden sollen / auf dessen Kosten /

der

der zur Ehe-Scheidung Ursach gegeben / wann er nur bey genugsamen Vermögen ist.

Müller.ad Struv. Ex.30.th.71.

Würde aber eine rechtmässig-contrahirte Ehe/ausser Ehe-Scheidung/ wegen eines impedimenti legalis irritiret/so seynd die Kinder auf gemeine Kosten der Eheleute zu alimentiren.

C.2.x.qui fil. sint Leg. Perez.ad tit.C.divort.fact.ap quem.

Es wäre dann der eine Ehe-Gatt in mala fide, und hätte den andern unschuldigen Theil/durch Betrug/zur Ehe beredet/dann in solchem Fall wo er anderst des Vermögens ist/ muß er die Kinder allein ernähren.

Perez. d.l. Müller.ad Struv.Ex. 30.th.71.

§. 20.

Es könnte von dieser incidenter mit eingelauffenen Materia alimentorum, noch ein mehrers beygesetzet werden/ insonderheit 1. daß die Causæ alimentorum, was nemlich die zukünfftig zuerhebende/ nicht aber die Præterita antrifft / durch einen Processum summarium sollen/ und auch an Feyertägen können expediret/ und von der vor dieselbe emanirte Sentenz nicht appellirt werden.

O.Cam.p.3.tit.3.§.12. Sich. ad L.8. C.de pact.n.6.sqq. Coll.Arg.tit.de alim. leg.n.14. Brunnem.ad L.5.ff.de agn.lib.n.21. Colleg.Arg. l.§. 14.

2. Daß sie durch keine Præscription können verlohren werden / weil dergleichen natürliche Verbindung der Eltern gegen die Kinder / durch keinen Zeit-Verlauff aufgehoben werden kan.

L.44.§.1.de O. & A. Coll.Arg.de agn.lib.n.8.p.132.

3. Daß über futura Alimenta nicht könne transigiret werden/ohne obrigkeitliche Authorität/ weil an diesen/ des Menschen Leben hanget/ welches durch die Ungeschicklichkeit der Transigenten/ in Gefahr gerathen könnte: Es wären dann die Alimenta per contractum versprochen oder constituiret/ oder der Alimentarius hätte durch die Transaction, seine Condition verbessert / oder es treffe Alimenta præterita an.

Sich.ad L.8.C.de pact.Struv.Ex.6.th.55. Colleg.Arg.tit.de transact.n. 32.& de alim.leg.n.3. L.8.§.6.v. quid ergo C. de transact. Men.2. A.J.Q.170.Carpz.dec.157.Brunn.ad L.8.ff.& Cod.de pact.

4. Daß favore alimentorum die Pupertas, welche sonst bey den Mannsbildern im 14ten/bey dem weiblichen Geschlecht aber/im 12ten einfällt/biß aufs 18te Jahr extendiret wird.

L.Mela pr.de alim.& lib.leg.Sich.ad L.1.C.de Leg.n.7.

5. Daß in concursu Creditorum, die Alimenta das Privilegium haben/ daß sie mit andern Piis causis, als Heyrath-Gut/ Freyheit/ Kirchen-Sachen/ rc. verglichen werden.

Coll.

Colleg. Arg. Tit. de agn. lib. n. 14.

6. Daß weder durch ein Statutum oder Provincial-Gesetz / noch Gewonheit / die Alimenta können aufgehoben / noch denselben auch nicht per Juramentum renunciret werden.

Mencken. de alim. à patre fil. præst. c. 3. §. 1.

7. Daß die percipirte Alimenta nicht dürffen conferirt werden. v. g. Ein Vatter hinterläßt einen Sohn von 5. Jahren / jener hat die Alimenta 10. Jahr mehr genossen / deßwegen ist ihm aber nichts von der vätterlichen Erbschafft abzuziehen.

Arg. L. 30. §. imputari L. 36. §. repletionem C. de inoff. test. L. 3. §. fin. de mum. & hon. Coler. de alim. l. 2. c. 7. Cons. Argent. Tom. 2. Cons. 10. n. 40.

Allein weil obgemeldtes zu diesem Titul genug ist / und an ein und andern Ort mehrers mit einlaufft / so wollen wir es dabey bewenden lassen.

§. 21.

Uber die Alimentation ist der Vatter auch schuldig / seine Kinder / als Menschen / dann auch die wilden Thiere ernähren ihre Jungen / aufzuziehen / damit sie GOtt und dem gemeinen Wesen dienen können. Dahero ist ein Vatter vor allem verbunden / seine Kinder von Jugend an zur wahren Religion und Gottes Furcht anzuweisen / und also vor die Seele die meiste Sorge zu haben. Hernach aber dahin zu trachten / daß besonders die Söhne in freyen Künsten und Studiis, oder nach Beschaffenheit des Standes / und Vermögens der Eltern / auch des Sohns Ingenii, zu einer Handthierung / Kunst / oder Handwerck angewiesen / und informiret werde. Denn obschon gefraget werden will / ob der Vatter schuldig sey / seinen Sohn zum studiren / und Erlernung freyer Künste zu halten? und einige die negativam defendiren / so seynd doch die meinsten einstimmig / daß unter dem Namen der Alimenten / auch die Disciplinæ und freyen Künste begriffen werden / wann man sothane Alimenta, nach Verordnung der Gesetze / oder Gewohnheit / zu præstiren schuldig ist. Nun ist aber ein Vatter / nach dem natürlichen und Civil-Rechten / schuldig / seinem Sohn zu alimentiren / ergò, auch zu den studiren anzuhalten. Ein anderes ist zu sagen / wo man die Alimenta, Krafft der Disposition des Testatoris, als ein Legatum zu entrichten schuldig ist. Zum Exempel / Titius versiehet im Testament, daß dem Mævio seine Erben die Alimenta, biß er majorennis, wird præstiren sollen; In diesem casu seyn die Erben nichts mehr zu præstiren schuldig / als was zum Unterhalt des Lebens nöthig / und etwan ihme lesen und schreiben zu lernen.

L. 44. de alim. leg. L. 50. fam. ercisc. L. 6. de Carbon. edict. ibique Brunnem. n. 2. & 4. Hahn. ad Wes. tit. de alim. leg. n. 1. Eck. Eod. §. 1. Hill. ad Don. 12. C. 4. K.

Und ist nicht genug/daß erstern Falls der Vatter dem Sohn in Patria unterweisen lasse/ sondern er muß ihn auch auf Universitäten zur Nothdurfft unterhalten.

L. 18. §. 1. de Judic. auth. Habita C. ne fil. pro patr. Tab. de Patr. potest. c. 2. n. 4. Crav. Cons. 199. n. 3. Consil. Argent. v. 1. Cons. 95. n. 27. seqq.

Doch wird supponiret daß der Vatter hiezu gnugsames Vermögen und der Sohn einen gelernigen Kopff/ und zum studiren geschicktes Ingenium habe / ausser dem cessiret die vätterliche Obligation: Erstern falls aber kan er auch durch Obrigkeitlichen Zwang angehalten werden / die sumptus auf den Sohn zu wenden.

Hillig. ad Don. 12. Com. 4. Lit. N. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 77. &c. Garsias de Expens. c. 4. n. 3. Christin. decis. Belg. 143. & 160. Seckend. in Fürsten-Staat p. 2. c. 14. §. 3.

Ob aber der Vatter auch vor dem Sohn indistinctè alle Schulden / die er auf Universitäten machet/ zahlen müsse? wird gefraget; und was diejenige/ welche auf Unterhaltung des Leibes/ und Excolirung der Studien nöthig/ belanget/ mit Ja geantwortet/ weil der Vatter/ indem er den Sohn Studirens halben/ auf Universitäten schicket/ allen gleichsam zulässet/ ihme/ dem Sohn/ mit denen hiezu nöthigen Requisitis an die Hand zu gehen.

Arg. L. 1. §. 2. de exerc. act. Schulz. in Syn. Inst. tit. quæ cum eo qui in al. Lit. E.

Ja es wollen einige den Vatter auch zu solchen Schulden obligiren / welche der Sohn nicht zum studiren gebrauchet / wann nur der Creditor eine gute Intention gehabt hat.

Arg. L. 5. §. 9. L. ult. pr. de Exerc. act. Salyc. ad L. fin. C. de SCt. Maced. Lauterb. ad ff. tit. ad SCt. Maced. §. 2. n. 8.

Wie wann aber der Sohn wider des Vatters Wissen und Willen/ auf einer Universität sich befände/ und daselbst Schulden machte? R. Einige halten davor/ daß alsdann der Vatter nicht mehr vor den Sohn zu zuahlen habe/ als was er ihn zu Haus gekostet.

Gothof. ad d. L. 7. §. 13. ad SCt. Maced. per L. 3. §. 3. de in rem vers. Donell. 12. C. 27. n. 71. Zanger. de Except. p. 3. c. 12. n. 91.

Andere aber wollen den Vatter indistinctè obligiren.

Men. 5. præs. 58. n. 9. Mantic. de tac. & amb. Conv. lib. 8. tit. 7. n. 23.

Besser aber ist es/ wann die Determination des Judicis arbitrio überlassen wird/ welcher nach eines jeden Theils Condition, Art/ Ingenium, und Glücksstand/ die Sache dergestalt entscheide/ daß weder der Sohn ungehorsam und widerspenstig gemachet/ noch dem Vatter/ wo er allzu geitzig/ und über die Gebühr ernsthafft/ zu viel eingeraumet werden möge.

Hunefeld Tract. de Jur. & potest. par. circa relig. liber. Sect. 1. c. 3. §. 11.

§. 22. Die

§. 22.

Dieses fragt sich aber / und wird darob öffters gestritten: Ob der Sohn nach des Vatters Todt bey der Theilung seiner Verlassenschafft / seinen andern Geschwistern die Studir-Kosten conferiren müsse? und wird nicht unbillich mit Nein geantwortet / und zwar 1. per L. 50. fam. ercisc. 2. Weil/ wie in vorigem §. gemeldet / die Institutio ad Studia liberalia respectu patris ein Theil der Alimenten machet.

L. ult. C. de alim. pup. præst.

3. Weil dasjenige / was der Vatter dem Sohn zur Miliz gibt / nicht conferiret wird.

L. 3. C. de Castr. pec.

Nun gilt aber die Argumentatio von dem peculio Castrensi ad quasi Castrense. 4. Weil diese Kosten bona fide consumiret/ und beym Sohn nicht mehr anzutreffen/ mithin auch nicht mehr zu conferiren seynd.

L. 2. §. 2. L. 1. §. 23. de Collat. bon. Fachin. 5. Controv. 83. Carpz. p. 3. C. 11. d. 17. Coler. p. 1. dec. 62. n. 20. Richt. ad auth. Habita. C. ne fil. pro patr. disp. 5. th. 1. Garf. de Exp. c. 4. n. 1. Lauterb. diss. de artha. §. ult. Spatens Advocat vol. 1. lib. 3. c. 20.

Und dieses hat auch statt / wann die Mutter die Kosten zum studiren vorschiesset/ weil auch sie Jure N. zur Alimentation der Kinder gehalten wird.

L. 5 §. 3. & 4. de agn. lib. L. alimenta. 11. C. de N. G. Carpz. d. l. Richter. d. l. pag. 81. Struv. Ex. 37. th. 30.

Oder der Groß-Vatter/ weil auch respectu dessen vorige Ratio militiret.

Richter. d. l.

Oder wo die Kinder nach des Vatters Tod/ in gemeinschafftlichen Gütern pro indiviso stünden/ und aus deren Massa dem einem Bruder die Studir-Kosten zuschickten; wie sie dann auch / was er licitè, nicht durch Fressen und Sauffen / Huren und Buben/ noch vor des Vatters Tod schuldig geworden / aus der vätterlichen Erbschafft zu zahlen verbunden seynd / weilen solche Debita nicht anderst zu achten/ als hätte der Vatter / mit dessen Willen der Sohn auf Universitäten lebet / die Schuld selbst contrahiret. Was er aber nach des Vatters Tod gekostet / wann die andern Geschwistere auf die Theilung dringen/ und nicht mehr von der gemeinen Erbschafft leben wollen / seynd die Erben von den Ihrigen nicht schuldig zu ersetzen.

Arg. L. 38. §. 1. de don. int. vir. & ux. L. 52. §. fin. L. 59. §. fin. pro soc. L. 1. §. si filius in fin. de mun. & hon. Struv. Ex. 37. th. 30. ibique Müller. d. L. 39. §. 3. fam. ercisc. Vin. de Collat. c. 13. n. 13.

Wie wann aber der Vatter im Testament aus der gemeinen Verlassenschafft dem Sohn die Studir-Kosten prælegirt hat/ ohne Determination, wie lang seynd solche sodann zu præstiren? Resp. Einige Dd. wollen 5. Jahr hiezu bestimmen.

Mantic.de conj.ult.vol.lib.6.tit.5.n.1.Wes.2.C.80.n.6.Brunn.de Collat. c.4.n.186.sq. Richt.d.auth.disp.V. pag.83.

Andere extendiren es auf 10.Jahre/andere aber biß so lang der Sohn seine Studia absolviret. Weil aber die Ingenia nicht einerley seynd/und auch auf das Vermögen mit zu sehen ist/ so wird die Entscheidung am sichersten dem arbitrio Judicis überlassen.

Kremb.de sumptib.studiorum quæst.8.n.14.Richt.d.l.pag.85.

Ingleichen seynd von der Collation ausgenommen/die Bücher/die der Vatter dem Sohn zu seinem studiren geschaffet/ ein anderes ist von des Vatters Bibliothec zusagen/ wiewohl an theils Orten solche per consuetudinem denen Söhnen zum Voraus gelassen wird.

Carpz.p.3.C.11.d.17. Coler.d.dec.62.n.20. Richt.ad d. auth. pag.91. Brunn.d.th.30. Menoch.A.J.Q 131. Garf.d.c.4.n.6. Brunn. de Collat.bon.c.4.n.107.sqq.Struv.d.l.ibique Müller.

Item die Kosten/die zu Adquirirung einer Dignität/ von dem Vatter vorgeschossen werden.

L.1.§.16.de Collat.bon. L.20. §.6. fam.ercisc.

Dergleichen seynd die Kosten/ welche auf ein Doctorat, Magisteriat, &c. gegangen.

Coler. & Carpz. d.l. Richt. d.l. n.9. pag.92.107. sqq. Struv. d. l. ibique Müller.Carpz.d.def.17.n.5.& def.18. Eck.tit.de Collat.bon.§.13.

Wozu noch zu setzen die Kosten/ die auf eine nützliche Reise aufgewandt worden.

Struv. & Eck. dd. ll.

Was auch von den Studir-Kosten gemeldet worden/gehöret ebenfalls auf solche/ die zu Lernung einer Kunst und Handwercks angewandt worden.

Eck.d.l.Zoes.in Comm.ad ff.tit.de Coll.bon. n.33.

§. 23.

Was aber in vorigem §. von der Exemption der Studir-Kosten von der Collation gemeldet worden/ das leidet seine Exceptiones. Und zwar ist der Sohn die sumptus zu conferiren schuldig/ 1.wann der Vatter die Studir-Kosten animo credendi vorgeschossen hat.

per text.expr.in L.quæ pater 50. fam. ercisc. L.17. ibique Gothof. C.de collat.

Welcher Animus aber nicht præsumirt wird/sondern probiret werden muß.

L.11.C.de neg. gest. L.34. ff.Eod.

Er kan aber erhellen/ wann der Vatter im Testament die Conferirung anbefohlen/ in welchem Fall/ er/der Sohn/ doch die nothwendige Alimenta, die ihm der Vatter wo er zu Haus gewesen/reichen müssen/ abziehen kan/ als welche der Vatter præsumptivè nicht conferirt wissen wollen.

Vin.

Vin. d. tract. c. 13. n. 1. Hahn. ad Wes. Tit. de collat. bon. n. 3. Sichard. ad L. 3. C. d. t. n. 1. Hillig. ad Don. 19. Com. 4. Lit. XX. Struv. d. l. Eck. d. t. §. 12.

Ob aber zur Probation genug ist/ daß der Vatter des Sohns Studir-Kosten/ in sein Tag-Buch geschrieben? Wird gefraget. Insgemein wird unterschieden/ ob der Vatter diese Ausgaben mit unter die andern ausstehenden Schulden/ oder in ein besonders/ zu solchem Ende verfertigtes Register geschrieben/ oder nur in sein gewöhnlich Tag-Buch/ mit andern Ausgaben aufgezeichnet habe. Daß erstern/ nicht aber letztern falls/ der Sohn die sumptus conferiren müsse.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 20. Eck. ad d. tit. §. 12. Finckel. obs. 11. Welches aber per Novel. Elect. dec. 10. aufgehoben.

Andere aber halten diese Annotation indistinctè vor insufficient, wo nicht dabey expressè stehet/ daß die specificirte Kosten sollen conferirt werden/ weil ein Vatter aus vielen Ursachen seines Sohns Studir-Kosten aufzeichnen kan/ und eben so leicht exprimiren könnte/ daß sie solten conferiret werden/ als daß er solches unterlässet.

Struv. d. Ex. 37. th. 30.

Die 2te Exceptio ist/ wann der Sohn Bona adventitia von der Mutter/ oder Groß-Eltern hat/ welche der Vatter administriret/ welche Meinung/ ob sie schon pro communi gehalten/ und in praxi observiret wird/

Vid. Carpz. p. 3. C. 11. d. 19. Eck. d. §. 12. Richter. d. l. pag. 113. Brunner. de Collat. c. 4. n. 79.

Jedannoch/ weil der Vatter den Usumfructum von erwähnten Gütern seines Sohns ad dies vitæ hat/ so wäre ja höchst unbillich/ wann der Vatter den Nutzen ziehen/ und der Sohn hingegen von dem Vatter aller väterlichen Hülffe beraubt seyn/ und sich dannoch selbst unterhalten solte.

Bach. ad Treutl. v. 2. th. 17. th. 1. Lit. H. Zoes. ad ff. tit. de collat. bon. n. 34. & 35.

3. Wann der Sohn so viel gekostet/ daß auch die andern Kinder in der Legitima verkürtzet würden/ dann solchen Falls seynd die übrigen Kosten/ wodurch die Legitima verringert wird/ zu refundiren.

Struv. d. l. ibique Müller. decis. Elect. 50. ibique Philip. Obs. 1. Richt. d. l. p. 118. Eck. d. §. 12.

4. Wann der Sohn die Kosten übel durchgebracht/ und nichts davor gelernet/ dann da cessiret der favor Studiorum, mithin auch die favorablen Dispositiones.

Richter. d. diss. 5. in fin. Struv. d. l. ibique Müller. Eck. d. l. Fachin. 5. Contr. 83.

So/ daß der Sohn/ auch die zu seinen Studiis bekommene Bücher conferiren muß/ Und hat obiges auch statt/ wann der Sohn/ ohne wichtige Ursach/ wann er schon

sonst das Seinige in Studiis gethun hätte/ selbige aufgibt/ und in Krieg ziehet: Oder eine Wirthschafft/ oder Handwerck treibet. Ein anders ist es/ wann er lang auf Promotion gewartet/ selbige nicht erlangen können/ oder zu dem Ende erst studiret/ daß er im Krieg nachgehends desto eher möchte hervor gezogen werden.

Müller. ad Struv. d. th. 30. in fin.

§. 24.

Weil aber der Vatter/ ausser der Information in Studiis, auch auf die Curam Religionis sehen soll / und daß das Kind ein Glied der waaren Christlichen Kirche seyn mag/ so hat zwar der Vatter mehrere Potestät in den jungen Jahren des Sohns/ da das Judicium discretivum annoch mangelt. Wann aber die Kinder zu ihrem Verstand gekommen/ so will das Imperium parentum nicht mehr in animos liberorum reichen/ oder solche zu zwingen/ auch nicht per testamentum die Libertas religionum zu restringiren seynd.

Hunef. de Jur. ac potest. par. in relig. liber. Sect. 1. c. 3. n. 17. sqq.

So können auch die Eltern die Kinder/ wo sie eine Person von anderer Religion heyrathen wollen/ zwar davon abmahnen / nicht aber dergestalt dissentiren/ daß sie die Ehe deßwegen hintern können/ wann es nur eine im Heil. Teutschen Reich durch das J. P. stabilirte Religion ist.

Carpz. l. 2. Jurispr. Consl. l. 1. def. 6. & 7.

Und diß ist der Evangelischen Religion gemäß: dahingegen die Catholischen/ohne einig Bedencken/nicht nur Sponsalia, sondern auch die Ehe selbst/ unter zweyerley Religions-Personen dirimiren.

Lancel. Inst. Jur. Can. L. 2. t. 10 n. 23. Carpz. d. l. def. 8. Gerhard. de Conjug. §. 387. sq. Hunef. d. l. Sect. 2. c. 2. n. 1.

Weil es sich auch öffters zuträgt/ daß/ wo Leute zweyerley Religion in die Ehe tretten/ sie in denen Ehe-Pacten bedingen/ daß die Söhne nach des Vatters/ die Töchter aber/ nach der Mutter Religion erzogen werden sollen / so fragt sichs: Was von solchen Pactis zuhalten? Wann man abstractivè von den jetzigen im Reich zugelassenen Religionen, nach eines jeden guten Christen Gewissen/ von dieser Frage urtheilen will / so wird man viele Objectiones finden / die solche dissuadiren/ nicht zwar aus dem Principio der Catholischen Lehrer/ daß man keine/ mit andern Religions-Verwandten/ eingegangene Pacta, oder einem Ketzer Glauben zu halten schuldig seye/ sondern deßwegen/ weil die Auferziehung der Kinder im HErrn/ das ist/ in der wahren Erkanntnuß und Furcht GOttes geschehen soll: Ja es seynd solche Pacta dem natürlichen Recht/ und bonis moribus, auch dem eigenen Gewissen zu wider/ da der Ehe-Gatt/ diejenige Erziehung ausser Augen setzet/ die er vor die Beste an sich selbst gefunden / und probiret hat/ und hingegen eine andere erwählet/ deren er von gantzem Hertzen zu wider ist. Allein/ weil/ wie gesagt/ die Reichs-Gesetze drey Religionen dulten/ so seynd solche Pacta heut zu Tag zugelassen/

sen/ob sie schon unbillich seynd. Wiewohl Stryck.ad Brunn. Jur. Eccles. l.2. c. 17. §.8. einen Unterschied machet/ ob der Mann seiner Frauen Religion in den Fundamental-Articklen der Seeligkeit/vor falsch und ketzerisch halte/oder nur daß die Diversität/ solche Fundamenta salutis nicht aufhebe; daß letzten/ nicht aber erstern Falls/ die Pacta zugelassen seyen.

Vid.latius Hunef. d.tr. Sect.2.§.4.

Wann aber keine Pacta vorhanden/währender Ehe aber/ entstehet wegen der Kinder Religion ein Zwist/ wer hat hierinn die meiste Authorität? Wann die Frage an sich zu resolviren ist/ scheinet der Vatter den Vorzug zu haben.

Arg.L.1.§.1.ubi pup.educ. Struv. Ex.31.th.6.

Wann man aber das Jus Civile aussuchet/so will solches dem recht-Glaubigen den Vorzug geben.

L. 15. §. 1. L. 18. §. 1. C.de hæred. & Manich.

Gleichwohl ist bekandt/daß mandata de liberis exhibendis, bey den höchsten Gerichten erkandt werden/ wann die Mutter die Kinder denen Vättern entführet/ um sie/in ihrer Religion auf ziehen zu lassen.

Dn. ab Andl. in Jurispr. Lib. 1. tit. 6. n. 7. sqq. Hunefeld. d. l. c. 2. n. 3.

Wie dann auch der Vatter actionem utilem de servo corrupto wider denjenigen hat/der seine Kinder zu einer andern Religion verführet.

Struv.Ex.15.th.50. Schilt.ad ff. Ex.21.th.26.

Weil nun/wie oben gemeldet/die drey Religionen im Römischen Reich toleriret werden/ so folget/ daß auch ein Vatter seinen Sohn nicht exherediren könne/ wann er seine Religion mit einer andern zugelassenen verwechselt.

Carpz.p.3.C.14.d.10.& decis.89.n.4. Struv.Ex.32.th.34. Hunef.d.Sect. 2.c.3. n. 2.

Ein anderes ist/wann der Sohn/ ein Ketzer würde.

N.115.c.3.§.14.

Hingegen/ wo der Vatter ein Ketzer ist/ muß er denen Kindern dannoch die Alimenta, und alles dasjenige schaffen/ was zu ihrem Unterhalt gehörig/und ein Vatter an sein Kind zu wenden schuldig ist.

L.13.L.19.§.1.C.de hæret. Carpz.p.3.C.12.n.10. Hunefeld.d. sect. 2. c. 5. §.9.

§. 25.

Bißhero von demjenigen/ was der Vatter seinem väterlichen Ambt und Pflichten nach/ zuthun schuldig ist/ worinn ihm die LL. keinen Verbott einlegen. Gleichwohl thun sie solches/ wann der Vatter seine Liberalität gegen den Sohn/ ohne Verbindung/ beweisen will/ und ist dahero in LL. geordnet/ daß die Verehrung/ oder Donatio des Vatters/ die er dem Sohn thut/ ungiltig sey/ aus einer

ner subtilen Ration, weil der Vatter und Sohn/ vor eine Person zu halten/ nun solten aber der Donans, und Donatarius zweyerley Gattung seyn/ und der Vatter kan sich nicht selbst etwas vernehren.

L.ult.C.de imp. & aliis subst. §. si quis J.de inut.Stip.L.56.C.de don.int. vir. & ux. L.11.C.de don. ibique Brunn.

Es geschehe dann die Donatio wegen des Sohns sonderbahren Verdienst/ den er probiren/ und selbiger so beschaffen seyn muß/ daß ihn sein Gehorsam/ und was er dem Vatter durch Hand-Arbeit zu thun schuldig ist/ nicht ohne hin dazu anweise.

Hahn.ad Wes.tit. de don.n.4. Gail.2.O.38. Fach.3. Controv.14. Eck. tit.de don.§.5.Brunn.ad L.11.C.de don. n.7.

Ist aber die Donatio auch ohne diesem Absehen geschehen/ so wird sie doch durch des Vatters Tod confirmiret.

L.25.C.de don int.vir. & ux.N.162.c.1.in fin. Gail.d.l.n.14. Brunn.ad L.11. de don n.6.

So daß die Donatio nicht erst von Zeit des Todes seine Krafft bekommet / sondern von der Zeit der Verehrung/ und dahero genüsset von derselben Zeit an/ der Sohn die fructus rei Donatæ, und ist nicht schuldig selbige mit in die Theilung zu bringen.

L.18.C.fam.ercisc. Bach.ad Treutl.v.2.D.19.th.3.Lit.C. Carpz.p.2.C. 16.d.9.n.5.Eck. ad ff.tit.de donat.

Gleiches ist auch zusagen/ wo nach der Donation der Sohn vom Vatter emancipiret/ und das Verehrte nicht wieder genommen worden.

L.31.§.2.de don. L.17.C. Eod. Struv. Ex 4. th.7. Brunnem. ad L.11. C.de don. n.4.

Oder wann/ nach dem Canonischen Recht/ die Donation durch ein Jurament bestättiget worden.

Myns. 2. O.33.

In Sachsen können von den Eltern res mobiles den Kindern/ wann sich auch noch nicht emancipiret seyn/ verehret werden.

Carpz.p.2.C.12.d.12.

Die Mutter kan gleichfalls ihren Kindern indistincte allerley Sachen verehren/ und gilt die Donatio alsobald.

Carpz.p.2.C.12.d.23. Müller.ad Struv.d.l. Eck.d.l.

§. 26.

Ist noch übrig zu wissen/ wie/ und auf was Art die vätterliche Potestät verlohren gehe/ oder sich sonst nicht exseriren könne/ und zwar ist der 1. und vornemste Modus, der Tod/ welcher sowohl naturaliter, als civiliter zustösset/ nemlich/ durch die Deportation, Erklärung in die Acht/ Verdammung auf die Galeen/ und andere Modos, dadurch die Bürgerlichen Recht verlohren werden: Dann wo-

wodurch einer die Jura Civitatis verlieret / dadurch verlieret er auch die vätterliche Potestät.

N.22.c.20. Wes. §. 1. J.de pat. pot. Hopp. ibidem. Gailius de pace publ. c.1.n.6. & 12. Steph. in Oecon. Jur. l.2. c. 14. n.1. sqq. Vin. ad J.§.1. quib.mod. pat.pot.

Wird aber der Deportatus, oder der Aechter / aus Gnaden restituiret / so bekommt er auch die vätterliche Potestät wieder / wann er nur plenè und specialiter, mit Vermeidung aller Jurium, restituirt ist.

L. 3. ff. de sent. pass. & rest.

Ein anderes ist / wo es minus plenè, oder nur simpliciter & generaliter geschicht / welche blos die Macht / wieder in die Stadt zu kommen / concediret.

L. 6. & 9. C. Eod.

Wäre aber die restitutio ex Justitia, und ihm durch die Condemnation zu viel geschehen / so wird die Condemnatio gleichsam zuruck aufgehoben / und bekommt derselbe ohne weitere Erklärung alles wieder / was er ante condemnationem gehabt hat.

Carpz. p.4. C.47. d.9. Gail. d. l.2. O. 19. n.19. Ascan. Clem. de patr. potest. c. ult. n.1. sqq. ut & n.35. sqq. Hop. ad d. §.1.

Die relegatio hebt zwar / nach den Römischen Gesetzen / die Patriam potest. nicht auf / welches auch de simplici relegatione, noch heut zu Tag zu sagen. Wäre aber dieselbe / nebens dem Staupenschlag / auf ewig irrogiret / so cessiret auch die vätterliche Potestät / weil nach der gemeinen Meinung der Dd. diese relegati denen Deportatis zu vergleichen.

Struv. Jurispr. For. 2. tit. 14. §. 4.

2. Bey den Römern war auch ein Modus gebräuchlich / da der Vatter den Sohn nit vor den Seinen hielte / sondern denselben abdiciret / und aus dem Haus jagte. Welche Art aber durch L.6. C. de pat. pot. aufgehoben worden / so daß heut zu Tag die Kinder / wider ihren Willen / der vätterlichen Potestät / nicht können beraubt werden.

L. 5. C. de emanc.

Wann aber der Sohn ein solches Verbrechen begehet / welches genug ist / ihn zu exherediren / so seynd die Dd. der Meinung / daß er auch aus dem vätterlichen Haus gejaget werden könne / wo er sich nicht bessert / welches einige Dd. probiren wollen.

Ex L. 132. d. V.O. Hillig. ad Don. 2. Com. 26. Lit. G. Brunn. ad L.6. C. de pat. pot. & ad L.5. C. de neg. gest. n.5.

3. Die Bischoffliche Dignität / liberiret den Sohn von der vätterlichen Gewalt / so bald er nur eligirt worden.

Auth. sed Episcopalis C. de Epis. & Cler. Asc. Clem. de patr. pot. c. ult. n. 49.

Gleiches hatte auch bey den Römern statt/ bey der dignitate patriciatus,

L.fin.C.de consul.L.fin.L.de decur. §.3.J.de pat.pot.& §.4.quib.mod.pat. pot. solv.

Denen Patriciis aber/ ob sie schon auch bey der Griechis. Käyser Regierung in grosser Würde waren/ seynd nicht sowohl die Chur-und Fürsten des Reichs/ wie Heig.p.1.quæst.4.n.15. und Giph.ad §.4. meinen/ sondern die Käyserl. Chur-und Fürstlichen Räthe zu vergleichen.

Vult.ad d.§.3.J.de pat.pot. Hopp.ad J.tit.quib. mod. patr. pot.§.4.

Wohin auch nicht sowohl ex Jure Romano, als consuetudine die Dd. wollen referirt werden.

Vult.d.l. Steph.in Oecon.Jur.l.2.c.14.n.3.

Wiewohlen Stryck. in usu Pan.tit. de adopt. §. 24. diese Regul formiret: Alle Dignitäten/die de Jure Romano von der vätterlichen Potestät nicht liberiren/dieselbe befreyen auch noch heut zu Tag die Kinder nicht/ wo sie nicht ein besonders Haushalten anstellen/ oder werden judicialiter emancipiret. Doch seynd diese Liberationes nicht von allen Effectibus patriæ potestatis, sondern nur von denen zu verstehen/ so die Kinder beschwehren/ nicht aber von den favorabilibus. Dahero werden sie in Erbfällen pro suis annoch gehalten.

Tiraqu.de nobil.c.6.n.50. Brunn. ad d. auth.Sed.Episcopalis Asc.Clem. d.l.n.52.

4. Das der geistl. Stand die patriam potestatem aufhebe/wollen einige Dd.jedoch unter nur gemeldter Præcaution statuiren.

Gudel.de J.noviss.l.1.c.13.n.50. Cævall. opin.comm.contra com.quæst. 64.n.5. Asc.Clem.d.l.n.63.

Jedoch ist das Contrarium dem Juri Civili convenienter/ und seynd die Geistliche/ wo sie nicht eine separate Haushaltung anstellen/ annoch in vätterlicher Potestät.

L.20.L.34. L.50.C.de Ep.&Cler.Colleg.Arg.tit.de adopt.n.109.Stryck. ad Brunn.Jus Eccl.l.2.c.10.§.1.

Carpz.p.2.C.10.d.4. Berl.p.2.C.11.n.56. Hopp.ad §.4.J.tit.quib.mod. Jus pat.pot.Hunef. d.tr.Sect.1.c.1.n.20.

5. Weil die Mönche in ihres Abts/ oder Prälaten Potestät kommen/ so können sie nicht zugleich in des Vatters seyn/dahero wollen die Dd. daß der München-Stand die vätterliche Potestät aufhebe/ ja daß auch der Vatter selbst/ wo er ein Mönch wird/ selbige verliere.

L.20.C. de Ep.Cler.&Colleg.Arg.tit. de adopt. n. 108.Asc. Clem. d. l. n. 67.

Ob es nun schon dem Juri nicht conform,

Per.L.56.§.1.C.de Episc.& Cler.Eck.tit.de adopt.§.13.

So

So ist doch gewiß / daß hiedurch die vätterliche Potestät zimlich restringiret wird / wie zu sehen,

In auth. ingressi C. de S.S. Eccl. & N. 123. c. 4.

Wenigstens verlieret er nur was dem Sohn beschwerlich / nicht aber / was ihm nutzlich ist / massen der Mönch heres suus bleibet / obschon das Closter in seinem Namen succediret.

L. 10. C. de Ep. & Cler. auth. nunc autem C. Eod.

Kurtz / in personalibus endiget sich die vätterliche Potestät gantz / in realibus aber / so weit es dem Closter beschwerlich ist.

Hunef. d. l. Sect. 2. c. 1. n. 20.

6. Wann der Vatter rasend / oder seiner Sinne beraubt wird / will Grœnew. de LL. abrog. l. 8. de his, qui sui vel al. jur. Daß die potestas paterna aufhöre / welches / wo es denen Holländischen Moribus gemäß kommet / so ist es doch wider Dictam Legem 8. und ist die Suspensio vätterlicher Potestät / deren sich der rasende Vatter nicht gebrauchen kan / von der völligen Verlierung zu unterscheiden.

Brunn. ad d. L. 8. Coll. Arg. tit. de adopt. n. 110.

7. Vor diesem verlohren auch die servi pœnæ, weil sie die Jura Civitatis einbüssesten / die Patriam Potestatem. Weil aber heut zu Tag dergleichen Servitutes aufgehoben / und die Schmidung auf Galeen / oder Verdammung auf ewigen Vestungs-Bau / dieser Straffe nicht gleich kommen.

Carpz pr. Cr. quæst. 129. n. 8. Bes. in Thes. Lit. G. n. 2. Voet. ad J. tit. quib. mod. patr. pot. §. 3. Damhoud. pr. Crim. c. 153. n. 73. Hopp. ad J. d. §. 3.

Die zur Todes-Straffe verdammte aber / nach der Gewonheit / nicht nur die Freyheit behalten / sondern auch die Jura Civitatis, weil sie durch ihren Tod dem gemeinen Wesen genug gethan.

Coler. dec. 108. n. 36.

So behalten sie auch billich die vätterliche Potestät / und Macht zu testamentiren / nebens andern burgerlichen Rechten / biß an ihren Tod / sie wären dann eines Lasters verletzter Majestät verdammet.

Carpz. pr. Crim. quæst. 155. n. 6. & 22. & p. 3. C. 6. def. 1. & 2. Coler. dec. 34. n. 6. Schilt. Ex. 38. ad ff. th. 27. & 30. Const. Crim. Caroli V. art. 218. Hopp. ad §. 3. J. quib. mod. Jus pat.

8. Wann der Vatter gefangen wird / verlieret er heut zu Tag / da auch unter den Türcken und Barbarn selbst die alten Jura Servitutis nicht aufhören / die vätterliche Potestät nicht / sondern sie wird nur biß auf dessen Erledigung suspendiret / und hat man dahero heut zu Tag die sonst gebräuchlich gewesene fictiones Legis Postliminii nicht nöthig.

Coll. Arg. tit. de adopt. n. 105.

Steph. d. l. §. 4. Vinn. ad J. §. 5. quib. mod. pat. pot. solv.

 Hopp.

Hopp. Eod. maximè in usu moderno.

9. Wann der Vatter/ wider sein vätterliches Ambt/ den Kindern die Alimenta denegiret/ das Kind exponiret/ die Töchter durch ein Lenocini[illegible] ihre Ehre bringet/ nach der Kinder Leben stehet/ sie grausam tractiret/ und anderes/ einem Vatter Unanständiges vornimmt/ so verlieret er auch die vätterliche Potestät.

L. 4. de alend. lib. L. 26. de inf. expos. L. 12. C. de Epis. and. L. ult. Si à par. quis man. N. 115. c. 4. Colleg. Arg. tit. de his qui sui, in fin. & tit. de adopt. n. 102. & 113. Tab. de pat. pot. c. 4. n. 3. Klock. V. 4. Cons. adopt. 60. n. 18.

10. Wann der Vatter ein Infidelis, oder Ketzer wird/ so verliert er nach dem Canonischen Recht/ die vätterliche Potestät/ so/ daß er auch den Sohn nicht einmahl emancipiren kan.

C. ult. x. de hæret. c. 2. §. ult. Eod. in 6. Hunef. d. Tr. Sect. 2. c. 5. n. 12. Ascan. Clem. de patr. pot. c. 6. effect. 7.

Was aber von den Ketzern gesagt worden/ ist nicht auf diversitatem religionis zu extendiren/ dann diese hebt die vätterliche Potestät nicht auf/ wird auch nirgend in den LL. unter die modos solvendi patriam potestatem gezehlet. Wie dann auch in utilibus eines Juden Sohn/ wo er ein Christ wird/ von vätterlicher Potestät nicht völlig liberiret wird.

Arg. L. 12. L. 13. C. de hæret. Hunef. d. c. 2. n. 10. Sect. 2.

11. Es verliert sich auch die vätterliche Potestät/ durch den Nicht-Gebrauch/ wann der Sohn sich lang/ und/ wie Menochius haben will/ 20. Jahr vor einen Menschen/ der von keinem Vatter dependire/ aufgeführet/ und keinen Anspruch gelitten.

L. post mortem. 25. de adopt. L. 1. C. de pat. pot. Menoch. 6. præs. 55. n. 21. sqq.

Wie dann auch in Spiritualibus.

C. fin. §. fin. de Jud. in 6. Gail. Obs. 95. n. 4.

Und in causis publicis, denen der Sohn vorgesetzet ist/ und respectu deren pro patre familias gehalten wird/ die Würckung vätterlicher Potestät cessiret.

L. 9. de his, qui sui vel al. Coll. Arg. Tit. de adopt. n. 102. & 113.

Also kan der Sohn eine Obrigkeitliche Stelle vertretten/ ein Richter-Ambt verwalten/ Vormund seyn/ und hat hierzu der vätterlichen Authorität nicht vonnöthen: Wie er dann auch in publicis judiciis, ohne Consens des Vatters/ anklagen kan.

L. 12. §. 3. de Judic. Brunn. ad L. 9. de his, qui sui. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 38. Meyer. ad J. h. t. pag. 146.

Was aber von berührten Modis, und andern dissolutionibus patriæ potestatis gesaget worden/ ist nur von gewissen Civil-Effectibus der vätterlichen Potestät zu verstehen/ als welche auch das Jus Civile wieder aufheben kan/

§. 1.

§. 1. J. de J. N. G. & C.

Nicht aber von denen vätterlichen Würckungen / dann was / nach dem natürlichen Recht / denen Eltern die Kinder / oder jene / diesen schuldig seynd / können durch das Jus Civile nicht aufgehaben werden. Dahero seynd die Kinder allezeit die Reverenz, und kindlichen Gehorsam denen Eltern schuldig.

L. 17. §. 1. de pœn. Hopp. ad §. 1. J. quib. mod. pat. pot. solv.

§. 27.

Ist noch ein modus Juris Civilis übrig / welcher Patriam Potestatem aufhebt / nemlich die Emancipatio. Es ist aber die Emancipatio nichts anders / als ein Actus legitimus, wodurch die Kinder / wo sie einwillig / ihre freye Macht bekommen / und sui juris werden. Hiebey waren nun vor Alters bey den Römern unterschiedene Solennitäten / und simulirte Käuffe nöthig.

L. 6. C. de Emanc. §. 6. J. quib. mod. jur. patr. pot. solv.

Es seynd aber statt deren noch zwey andere Arten annoch gebräuchlich / obschon selten / deren die eine Anastasiana, die andere Justinianea, von den beeden Käysern / die solche eingeführet / genannt werden. Jene geschicht immediatè von dem höchsten Haupt des Staats / durch ein emanirtes Rescript, welches der Vatter ausbitten muß / und es hernach dem competenti Judici vorlegen / wohin auch die Emancipatio, welche vor einem Comite Palatino geschiehet / referirt wird.

à Stryckio in usu Pan. tit. de adopt. §. 17.

Diese aber / die Justinianea Emancipatio, erlässet die Necessität dem Fürsten selbst anzugehen / und ist vergnügt / wo es vor competenter Obrigkeit geschicht. Und ist dieser Modus in denen Handel-Städten noch sehr gebräuchlich / da die Eltern ihre zur Kauffmannschafft erzogene Kinder emancipiren / damit sie ihre Handthierung desto sicherer treiben können.

Bach. ad Treutl. V. 1. d. 2. th. 12. E. Pens. ad Coler. dec. 222. n. 2. Lauterb. de Jurisdict. volunt. th. 34. Philip. lib. 1. Eclog. 33. in fin. Eyben. obs. Theor. pract. ad J. diss. 3. th. 13. Rhez. ad J. diss. 6. th. 13.

Doch ist dieser Emancipation nicht genug / daß sie extrajudicialiter vor Notarien und Zeugen geschehe.

Stryck. d. l. th. 17.

Wie dann auch / wo diese Emancipatio geschicht / der Vatter in den bonis des emancipirten Sohns / nicht mehr den halben Usumfructum hat / sondern solche plenè restituiren muß.

Carpz. p. 2. C. 10. def. 5.
Berl. p. 2. C. 11. n. 61.
Coler. 1. dec. 41. n. 3.
Stryck. in usu Pan. tit. de adopt. §. ult.

Doch hat er noch das völlige Successions-Recht / in der emancipirten Kinder Verlassenschafft / sowol ex testamento, als ab intestato.

Nov. 115. c. 4. & N. 118. C. 2. Hopp. ad J. tit. quib. mod. Jus pat. pot. solv. §. 6.

Es können aber die Kinder/ die Eltern nicht zwingen/ daß sie selbige wider ihren Willen emancipiren/ ausser/ wo der Vatter die Tochter prostituiret/ und zum Huren-Leben angehalten hätte.

L. 12. C. de Episc. aud. Rhez. d. l. th. 24.

Oder wider die våtterliche Pietät die Kinder hart hielte.

L. fin. ff. si quis à par. man. Hopp. d. l. §. ult. Rhez. d. l.

Gleicher Weise kan auch der Vatter die Kinder wider ihren Willen emancipiren/ wann sie sich nicht der våtterlichen Potestät durch grobes Verbrechen unwürdig gemacht håtten.

L. 5. in fin. C. de Emanc. L. 132. de V. O. & §. 3. J. de adopt. Hopp. d. §. ult.

§. 28.

Uber vorgemeldte expressam Emancipationem haben die mores hin und wieder/ auch eine tacitâ emancipationem eingeführet/ welche geschicht/ wann die Kinder entweder mit der Eltern Willen/ in den Ehestand tretten/ oder ihr eigenes/ vom Vatter separirtes Haußhalten anstellen. Was das Erste betrifft/ welches auch der H. Schrifft conform zu seyn scheinet/ Gen. 2. vers. 24. testiren/ von der Gewohnheit vieler Völcker.

Vult. ad §. ult. J. quib. mod. jus pat. Sich. ad rubr. C. qui admitti ad bon. poss. Sande l. 2. tit. 7. def. 5.

Berl. p. 2. C. 11. n. 33. sqq. Hering. de fidej. c. 7. n. 621. Mev. ad. J. L. lib. 1. tit. 3. n. 24. Gisebert. in Justiniano. Harmon. tit. de patr. potest. n. 229.

Doch ist auch in Teutschland selbst es noch nicht zur General-Gewohnheit gediehen/ und allegiret deswegen unterschiedene Oerter.

Harpp. in diss. de separ. liberor. ab Oeconom. paterna §. 24.

Nach dem Sachsen-Recht aber/ ist ein Unterscheid unter denen Söhnen und Töchtern zu machen/ so daß bey diesen/ nicht aber jenen / die Patria Potestas, durch die Ehe aufgehoben wird.

Struv. Ex. 3. th. 68. Schulz. ad J. lib. 1. tit. 12. D. Carpz. p. 2. C. 10. d. 3.

Worinn auch andere Gewohnheiten in Teutschland æmuliren / nicht zwar aus der Ursach / welches das Sachsen-Recht hat / daß die Frau unter des Manns Vormundschafft lebet/ sondern deßwegen / weil der Vatter / indem er die Tochter aussteuret/ ihr eo ipsô zuläßet/ daß sie des Manns Willen und Verordnung folge/ ihre Sachen vor sich habe / und ihrem Hauß-Wesen vorstehe.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 2. Mev. ad J. L. p. 1. tit. 3. rubr. n. 25. Stryck. in usu Pan. tit. de adopt. n. 23.

Wür-

Würde aber die Ehe dissolviret/ so kommen die Kinder nicht wieder in die vätterliche Potestät.

Berl.p.2.C.11.n.62. Carpz.part.2.C.10.d.2.n.6. Brunn.ad L.31.de adopt.Coll.Arg.Eod.tit.7.n.116.Tab.de patr.pot.p.1.c.4.n.5. Mev.d.l.n.26. Boer.dec.197.Sand.l.2.tit.7.def.5.in fin.

Es ist aber die Ehe nur in so weit eine Art/ die vätterliche Potestät zu dissolviren/ in so weit sie den Kindern nützlich/ nicht aber schädlich ist ; also können selbige ein Testament machen.

Schurpf.Cent.2.Cons.20.n.19. Tessaur. d.150. n.13. Trentac.lib.1.tit. de Emanc.n.3.& 4.

Der Vatter verlieret in der Kinder Güter/ wie schon præced. §.gemeldet/den Usumfructum.

Boer.d.167.n.5.G. Coler.decis. 167.n. 8. Trentac.d.l.n. 3. Fach.6. C. 35.

Die Kinder können wider ihn gerichtlich verfahren.

Vide latius Tusch. Lit.P.Concl.131. Berl.part.2.C.11.n.54.sqq.Sande d.Tit.7.def.5.

Hingegen verlieren die Kinder das Jus, die vätterliche Erbschafft/ ohne Adition auf ihre Erben zu transmittiren keines wegs/ und wo sie præteriret werden / ist das Testamentum nullum.

Trentac.d.l.n.27.Sand.d.def.5.

§. 29.

Was den andern Modum betrifft/ nemlich/ die Anstellung besondern Haußhaltens/ ist davon etwas mehrers zu reden/ und zwar / daß dieses heut zu Tag eine Art der Dissolution von vätterlicher Potestät sey/ bezeugen

Hopp.d.l. Struv.ad tit. de adopt.th. 68. Coler.dec.41.n.8. Sand.d.tit.7. def.5.&6. Mev.ad J.Lub.l.1.tit.3.n.24. & latissimè Harppr.diss.de separat.liber.ab œconom.paterna n.7.seq. Heeser.de adq.conjug. p.1.loc.8.n.227.

Welche auch anführen / in was Orten dieser Modus hergebracht: Dann daß es kein durchgehendes Werck/ auch in Teutschland selbst/ nicht sey/ wird durch Exempeln illustriret.

à Pensold. ad Coler. dec. 222.n.2. Diether. in addit. ad Bes. voce freyen Harp.d.diss.§.9. Stryck.in usu Pan.tit. de adopt.§.18.

Wo aber dieser Modus hergebracht / da behält er noch ein und anderes von der Röm. Emancipation: Also kan der Sohn nicht gezwungen werden/ daß er/ wider seinen Willen/ ein besonders Haußhalten anstelle wann er auch schon eine anständige Heyrath hätte/ und solche respuirte / oder könnte sich sonst selbst alimentiren.

L.12.L.14.L.18. C.de nupt.

Doch

Doch kan der Vatter ihm die Alimenta versagen / und also per indirectum die Separation befördern.

L.5.§.7.de agn. lib. Harp. dict. diss. §.11.

Ob aber des Vatters Consens gleichfalls nöthig / welches die reciprocatio zu erfordern scheinet darüber seynd die Dd. nicht einerley Meinung / wie weitläufftig kan gelesen werden beym

Harpp. d. diss. th. 18. 1

Es hat aber diese Separatio sowohl bey den Töchtern / als Söhnen statt. Dann wo auch jene ihre besondere Menage anfangen / sie seyen ledig / oder verehlichet / so höret die vätterliche Potestät auf.

Hahn. ad Wesenb. tit. de adopt. n. 7. Carpz. p. 2. C. 10. d. 1. n. 3. Coler. dec. 41. n. 8.

Pensold. ad Coler. dec. 222. n. 9. Fürstl. Würtemb. L.R. p. 3. tit. 23. §. Da auch ein Vatter & p. 2. tit. 18. §. 18.

Ob die Kinder annoch minorenner, oder nicht seynd / davon schreiben die consuetudines nichts vor. In Sachsen aber wird das 12te Jahr erfordert.

Heig. ad § 6. n. 15. J. quib. mod. jus. P. p. Hahn. ad Wes. d. n. 7. Struv. Ex. 3. th. 60. Pensold. d. l. n. 11.

Daß aber diese Separatio rechtmässig / ad effectum, die vätterliche Potestät aufzuheben / vorgenommen werde / wird requiriret. 1. Daß der Sohn oder Tochter / würcklich aus des Vatters Familie discedire / oder seines Tisches und Kostes / sich enthalte.

Coler. dec. 41. n. 4. Carpz. p. 2. c. 10. d. 1. n. 2. Harp. ad §. 6. J. quib. mod. jus. P. P. solv. n. 7.

Dahero ist nicht genug / wann die Kinder ihre Güter mit einander theilen / aber doch noch in des Vatters Kost und Tisch seynd / noch daß die Kinder reich genug seynd / sich selbst zu unterhalten; noch daß der Sohn bey dem Weib einfreyet / und das Burger-Recht erlanget hat; noch daß der Sohn mit des Vatters Willen eine besondere Handthierung exerciret / als welches zur besondern Haushaltungs-Anstellung nicht genug ist.

Coler. dec. 41. n. 8. Carpz. p. 2. C. 10. d. 5. Stryck. in usu Pan. tit. de adopt. n. 19.

Oder um sein Handwerck zu lernen peregriniret / und also vom Vatter nicht mehr alimentiret wird.

Lauterb. de diff. J. Civ. & Sax. th. 32. Harp. d. diss. 23.

2. Daß die Kinder totaliter und völlig / sich von dem Vatter separiren / und der gäntzlichen Meinung seynd / nicht länger in des Vatters Familie zu bleiben. Dahero ist es nicht genug / wann sie sich auf eine zeitlang verdingen / und ihre Nahrung und Kleider / von ihrem Dienst und Lied-Lohn erwerben / oder einige Jahr dem Krieg nachziehen / oder der Sohn hat eine gute Erbschafft erlanget / daß der Vatter ihn nicht

nicht mehr zu alimentiren schuldig ist / oder hat in der Frembde so viel erworben/ daß er de propriis leben kan.

Carpz. d. C. 10. d. 7. n. 8.

Phil. usu pract. Inst. lib. 1. Ecl. 46. in fin.

Dann in allen diesen casibus, kan dem Vatter der Ususfructus, und andere Jura patriæ potestatis nicht abgesprochen werden/ obschon einige Effectus v. g. daß der Vatter in letztern beeden Fällen die Kinder zu alimentiren nicht mehr schuldig ist, cessiren.

Phil. d. l. n. 1. Carpz. d. c. 10. def. 7. n. 7. sq. Brunn. ad L. 6. C. de bon. quæ lib. Lauterb. de usuf. pat. th. 15.

Ein anders ist / wann die Kinder von dem Vatter/ in der Intention sich wegbegeben/ daß sie eines andern Dienst Lebens-lang subsistiren wollten.

Harp. d. diss. th. 27.

Ist aber die würckliche Separatio einmahl geschehen / so ist eben nicht nöthig / daß die besondere Wohnung lang continuirt wird. Sondern es höret so gleich die vätterliche Potestät auf/ und die Kinder werden pro emancipatis gehalten. Es ist auch nicht nöthig/ daß das Domicilium an einen andern Ort transferirt werde/ sondern es können Vatter und Sohn in einem Ort/ ihre eigene Oeconomien haben/ wie dann auch keine solche beständige Separatio bonorum, des Sohns und Vatters requiriret wird / daß sie nicht eine allgemeine Societät aller Güter mit einander eingehen könnten.

Harp. d. diss. th. 25.

Es geschicht aber diese Separatio auf unterschiedene Arten. 1. Wann die Kinder von ihren Eltern mit Anstellung einer eigenen Hauß-Haltung scheiden.

Berl. D. Const. 11. n. 23.

Schulz. dict. loc. Lit. D.

Brunn. ad L. 1. C. de pat. pot.

Pens. ad col. dec. 222. n. 7.

2. Wann der Sohn zwar aus des Vatters Hauß ziehet / jedoch kein besonderes Haußhalten anstellet/ v. g. wann er eine Kauffmannschafft anfänget / und vom Vatter ziehet/ und sein Brod nicht mehr geniesset / er mag verehelichet seyn oder nicht.

Vin. ad §. fin. J. n. 1. quib. modis jus. pat. pot. solv. Coler. d. 41. n. 18. Hering. d. c. 7. n. 622.

Oder ausser des Vatters Kost ein Kunst oder Handwerck zu seinem Nutzen treibet.

Perez. ad C. de emanc. n. 6. Vinn. d. l. Colleg. Argent. Tit. de adopt n. 107.

Oder eine Tochter sich zu einem ehrlichen Hauß-Vatter begibt / und sich in einer bey ihm gedingten Cammer/ v. g. als eine Näderin aufhält/ und ihm ihr wochentlich

lich Kost-Geld bezahlet. Doch ist nicht nöthig/ zu dieser Separation, daß der Sohn oder Tochter/ eben in einem besondern Hauß/ und nicht in demjenigen/ wo der Vatter wohne / dann sie können separirt heissen / wann/ zum Exempel/ der Vatter in des Sohns Hauß wohnet / und also der Sohn principaliter, der Vatter aber accessoriè, oder wohneten alle beede in einem gemieteten Hauß / und jeder bezahlte seinen besondern Zinß / wann nur ein jeder seine besondere Oeconomie hat.

Carpz. p. 2. dec. 69. n. 12. Brunn. ad L. 1. n. 6. de usu & habit. Harpp. d. diss. th. 29. & 30.

Ja/ wann auch der Sohn oder Tochter/ in des Vatters Hauß vor einen Zinß wohneten/ jedoch besondere Kost hatten/ oder nach der Hochzeit an einem Tisch mit dem Vatter speisete/ jedoch ihr Kost-Geld zahlten/ oder ein gewisses an Speiß und Tranck beytrüge/ wäre solches doch eine separirte Oeconomie zu nennen.

Harpp. d. diss. th. 33.

Der Effect solcher Separation ist/ daß der Sohn oder Tochter/ von der vätterlichen Potestät befreyet würden/ nicht nur so weit selbige den Kindern beschwerlich fällt/ sondern/ in soweit sie auch nützlich ist. Also können die Kinder Testamenta machen / der Vatter kan dem Sohn efficaciter verehren / der Sohn hingegen den Vatter verklagen/ adquiriret nach der Separation sich alles selbst allein/ etc.

Brunn. ad L. 6. qui test. fac. pos. n. 6. Perez. ad C. tit. de emancip. n. ult. Hering. de fidej. c. 7. n. 627. Sande lib. 2. tit. 7. def. 5. Vin. ad §. fin. J. quib. mod. Jus pat. pot. Carpz. d. Const. 10. d. 5. n. 4. Berl. 2. d. 160. n. 72. Pluribus Harpp. d. diss. th. 39. seqq.

Wann aber schon/ wie gemeldet/ durch diese Separation die Jura Civilia, welche die vätterliche Potestät begreifft / verlohren gehen / so bleibet doch die denen Kindern natürlich zukommende Ehr-Furcht/ und kindliche Schuldigkeit/ und der Vatter ist im Gegentheil verbunden/ dem Kind die Alimenta zu reichen.

L. 5. §. 2. de agn. lib. Vin. ad §. fin. n. 1. d. t. Harp. d. diss. th. 49.

Doch kan auch der Vatter zuweilen/ aus billichen und gerechten Ursachen/ die Separation hintern / wann er zum Exempel / alt oder schwachen Leibes / und seiner Kinder Dienste und Beysprungs bedürfftig wäre / es wollte dann das Kind ihn auf andere Art an die Hand gehen / und die Nothdurfft schaffen. Gleiches ist auch zu sagen/ wann der Sohn zu Führung eines Haußhaltens ungeschickt wäre / verschwenderisch lebte/ und sich liederlich in allem seinem Thun aufführte.

Klock. 3. Cons. 129. n. 71. Coler. de alim. l. 2. c. 2. n. 22. Harpp. d. diss. th. 30.

§. 30.

An theils Orten wird der Emancipation gleich gehalten/ die Abtheilung mit den Kindern/ wann der Vatter den Kindern ein gewisse Portion zueignet/ womit

sie

sie von dem übrigen Vätterlichen entweder allein/ oder auch mütterlichen Vermögen abgewiesen werden.

Demerad. de differ. Jur. Civ. & Franconici. diff. 4. p. 2. n. 5.

Und ist solche Separatio entweder conventionalis, wann die Eltern mit den Kindern/ wie hin und wieder zu geschehen pfleget/ besonders/ wo der eine Ehe-Gatte/ wieder zur andern Ehe schreitet/in Beyseyn/und Einwilligung ihrer Befreundte/ oder auch constituirten Vormündere/wegen ihres vätterl. oder mütterlichen Erbtheils sich vergleichen/wobey doch ein Inventarium, oder Descriptio, des/von dem Verstorbenen hinterlassenen Gutes vorher gehen/und darauf gesehen werden soll/ daß die Kinder nicht verheyrathet werden/ damit sie nicht einsten das Beneficium restitutionis in integrum vorkehren müssen. Doch ist dieser Modus,welcher eine Ausmachung des Kindes/vätter-oder mütterlicher Verlassenschafft genannt wird/ keine Art/die Kinder von vätterlicher Potestät zu bringen/sondern der Vatter/welcher insgemein auch von des verstorbenen Weibs/ und vice versa Vermögen einen Kinds-Theil erbet/ behält den Usumfructum, des denen Kindern ausgemachten Erbtheils/ und ernähret/und erziehet hingegen die Kinder/ die solchen nicht eher cum effectu begehren können/ biß sie zur Ehe schreiten/ oder sich selbst ernähren. Gleiches obtiniret auch/ wann die Mutter der überlebende Ehe-Gatte ist: Oder Statutaria & Legalis, da dann die/von jedem Ort vorgeschriebene Requisita zu beobachten. Was nach dem Lübeckischen Recht dißfalls verordnet/ das ist zu finden in p.2. Tit. 2. art. 33. sqq. In Franckenland wird gleichfalls deswegen an einigen Orten/ besonders in dem Stifft Würtzburg/ eine dergleichen Abtheilung practiciret/welche die Land-Gerichts-Ordnung in Francken/ die doch von andern Ständen des Fränckischen Creyses nicht will davor erkannt/ oder als ein vorgeschriebenes Gesätz respectiret werden/ einführet. Part. 3. tit. 3. Krafft deren nun/ seynd die Eltern/ wann sie zur andern Ehe schreiten/ schuldig/ denen Kindern erster Ehe/ wo sie sich mit ihren Freunden nicht eines andern verglichen/ den zweyten Theil/ oder zwey Drittel/ aller/ so vätter-als mütterlichen Verlassenschafft absolgen zu lassen/ wodurch die Kinder von aller fernern Succession abgewiesen seynd/ und was der Vatter aufs neue in anderer Ehe adquiriret/ bleibet den Kindern dieser Ehe. Und diese Abtheilung hat nicht nur statt/ wann der Uberlebende zur andern Ehe schreitet/ sondern auch/ wann er ein liederlich Leben führet/ und in unehliche Beywohnungen sich begibt/ verschwendisch lebet/ Frembde an Kindsstatt aufnimmet/ oder anderweit hinziehet/ oder einen von den Kindern/ zu der andern Præjudiz einen Vortheil zuspielen will.

Vide latius Demerad. in diff. Jur. commun. & Franconici part. 2. diff. 2.

In genere aber/ ist von allen dergleichen Abtheilungen/ Abfindungen/ oder wie sie durch das Lübeckische Recht genannt werden/ Aussprüchen zu mercken/ daß wann sie von Kräfften seyn sollten/ so müsse 1. denen abzutheilenden Kindern eine gewis-

se Portion, oder ihr bescheidener Theil von denjenigen Gütern adsigniret werden/ davon sie abgetheilt werden sollen / dann weil sie hiedurch die Succession einbüssen/ so wäre nichts unbillichers/ als ihnen davor gar keine Ergötzung zugeben / und also auch sie ihrer Legitimæ zu berauben. Das Quantum ist nach dem Lübeckischen Recht nicht determiniret/ doch muß es ein dem Patrimonio der Eltern gemäses Quantum seyn / und darff nicht eben in baarem Geld/ sondern kan auch in liegenden Gütern bestehen/ und seynd die Eltern schuldig/ ein Inventarium den Kindern von ihren Vermögen auszustellen. Es ist aber hiebey der Consens und Wille der Kinder nöthig/ dann wie ein Kind wider Willen nicht kan emancipirt / also kan es auch nicht abgetheilt werden. Gleiches ist auch vom Vatter zu sagen/ wo nicht wichtige Ursach vorhanden / als: Wann er der andern Frau und ihren Kindern zu viel anhänget / und die Kinder erster Ehe übel hält. Es müssen auch die Kinder Vormündere haben / und derselben/ oder ihrer Bluts Freunde Einwilligung dazu kommen; und letzlich die Abfindung oder Ausspruch / von dem Rath geschehen. Weil nun diese Separatio eine Vim renunciationis an Seiten der Kinder hat/ so folget/ daß sie und ihre Descendenten den Eltern weiter nicht succediren/ so wohl als die Eltern den Kindern / es wären dann keine unabgetheilte Kinder/ von erst oder anderer Ehe vorhanden/ welchen falls sie billich vor einem Frembden dem Vatter succediren / wo nicht expressè bedungen worden / daß die Kinder / auch wann die Wittib oder vätterliche Bluts-Freunde vorhanden / ausgeschlossen seyn sollen. Es nimmt auch diese Abtheilung den Kindern das Recht nicht/ ihren Groß-Eltern zu succediren/ wann sie nur erst nach dem Vatter sterben. Von welcher Lübeckischen Abtheilung oder Ausspruch weitläufftig kan gelesen werden

Mev. ad Jur. Lub. l. 2. tit. 2. art. 33.

Kurtz/ es kan von solchen Abtheilungen mit den Kindern nicht wohl etwas generales vorgeschrieben/ und sich darnach gerichtet werden. Die Abtheilung besonders von allen/ so vätter- als mütterlichen Vermögen / ist an wenigsten Orten hergebracht/ wohl aber von des einen Ehe-Gatten Verlassenschafft/ wann besonders der Uberlebende zur andern Ehe schreiten will. Wann nun nach des Orts Gewohnheit/ eine communio bonorum unter denen Ehe-Leuten statt hat/ welche/ wie oben Tit. XIV. gemeldet / mit denen Kindern continuiret wird/ so scheinet / daß der Vatter oder Mutter/ die Helffte des gesammten vorhandenen Vermögens heraus geben müsse; Wo aber diese Communio nicht hergebracht / so muß auf das Statutum loci gesehen werden/ wie viel solches dem Mann oder Frau / von des Verstorbenen Vermögen zuspricht / welches sodann der hinterlassene Ehe-Gatt behält/ und den Kindern das Ubrige hinaus gibt. Insgemein aber gehöret demselben ein Kinds-Theil/ oder so viel ein Kind von seines Vatters oder Mutter Vermögen zu erben hat/ welches/ wann es die Kinder empfangen / oder deßwegen versichert seynd/ (dann insgemein wird der Ususfructus dem Vatter entweder ad dies vitæ, oder biß das Kind heyrathet/ und aus seiner Kost kommet / gelassen / weil er

hin-

hingegen die Kinder ernähren/ und aufziehen muß/) sie sich vergnügen müssen/ doch so/ daß wann der Vatter stirbt/ sie auch in seine empfangene mütterliche Portion, ob es schon zur selben Zeit ein Vätterliches heisset/ ab intestato succediren.

Vide Thes. pract. Besoldi, voce abgesonderte Kinder. Et addit. Dietherr. in Besoldo Contin. Eod. vocab. Cothm. Resp. 5. passim.

§. 31.

Weil aber die Groß-Eltern unter der Vätter Namen kommen/ so will/ was bey diesen Speciales anzumercken/ gleichfalls hier beyrucken: Und zwar/ will ich nicht auf die Uhr-Anherren hinauf steigen/ weil solche selten erlebet/ und bey ihnen doch eben das/ was bey den Groß-Eltern/ obtiniren würde. Solchem nach kan der Groß-Vatter den Nepotem vom Sohn sowohl als den Sohn selbst/ wann er nicht emancipirt ist/ in seiner Potestät haben.

L. 21. ad L. Jul. de adult.

Ja wann auch schon der Sohn emancipirt würde/ so bleiben doch/ nach dem Civil-Recht/ die vor der Emancipation erzeugte Kinder in des Groß-Vatters Potestät.

per §. ult. J. quib. mod. Jus pat. pot. solv.

Wiewohl heut zu Tag in den Orten/ wo die Verehligung der Kinder eine Art der Dissolvirung vätterlicher Potestät ist/ ein anderes zu sagen/ daß nemlich die Nepotes nicht mehr in des Groß-Vatters/ sondern in des Vatters Potestät bleiben.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 1. Brunn. ad L. 7. C. de pat. pot. n. 2. Hopp. ad §. 9. J. quib. mod jus. pat. pot. solv.

Inzwischen bleiben doch ein und andere Effectus vätterlicher Potestät/ auch bey denen Groß-Eltern übrig: Also seynd sie schuldig die Nepotes zu alimentiren/ und zwar nicht nur die Groß-Eltern vom Vatter/ sondern auch von der Mutter/ weil die Alimentatio nicht sowohl aus der vätterlichen Civil-Potestät/ als aus der natürlichen Billichkeit/ und Geblüts-Liebe denen Groß-Eltern oblieget.

L. 4. de agn. lib. L. 5. §. 2. Eod. Const. Crim. art. 132.

Doch hafftet billich davor vornemlich der avus paternus, der Maternus aber in Subsidium, wann jener kein Vermögen hat.

L. pen. ff. de agn. lib. Surd. alim. Tit. 1. quæst. 16. n. 4.

Carpz. p. 2. C. 10. def. 21.

Wiewohl auch der Groß-Vatter vom Vatter eher nicht verbunden ist/ es seye dann der Sohn gestorben/ oder nicht mehr in dem Stand/ seine Kinder zu ernähren.

Carpz. d. Const. def. 20. n. 2.

Mindan. de process. l. 2. c. 54. th. 5.

Woraus folget/ daß/ wo der Enckel selbst reich und vermögenhafft ist/ oder eine Kunst kan/ wobey er sein Stück Brod zu erwerben weiß/ der Groß-Vatter von der Alimentation dispensirt werde.

Arg. L.5.§.7.de agn.lib. Coler.de alim.l.1.C.2.n.78.
Surd.de alim. tit. 7.quæst.15.n.15.& quæst.6.n.3.

Wäre auch der Groß-Vatter selbst arm / welches er probiren muß / so ist gleiches zu sagen.

Surd. tit.7. quæst. 8. n. 1.sq.
Stryck. de Jure avor &c. c. 2. n.55. seq.

Wie wann aber sowohl der Vatter / als Groß-Vatter / nicht viel im Vermögen hat / von wem kan der Nepos, die Alimenta prætendiren? Billich scheinet es / daß beede beytragen: Andere aber wollen dem Enckel die Wahl lassen / weil auch sonst dem Creditori frey stehet / wann er viel Schuldner hat / von wem er das Debitum exigiren will.

L.8.§.1.de Leg.1.& L.3.§.1.de duob.reis const.Gothof.ad L.5.pr.de agn. lib.

Allein weil / wie schon gemeldet / der Groß-Vatter nur in Subsidium pro alimentis hafftet / so kan man keine gleiche Schuldigkeit unter beeden Personen machen / mithin auch dem Enckel nicht die Macht geben / von wem er die Alimentation fordern wolle.

Stryck. dict. diss. de J.avor.c.2.n.57.seqq.

Ob aber die Mutter noch bey Leben sey oder nicht / ist nicht zu fragen / massen in beeden Fällen der Groß-Vatter / in der Alimentations-Schuldigkeit den Vorzug hat.

Coler. de alim. l.1.c.8.n.1.
Stryck. d. l. n. 59. sqq.

Dahero kan auch die Mutter / wo sie etwas auf das Kind gewandt / solches von dem Groß-Vatter repetiren / als welchem das Onus alendi nepotem oblieget / dem sie dahero etwas schencken zu wollen nicht præsumiret wird.

L.7.testam.quem.apen. Carpz.p.2.C.10.d.24. Masc.de prob.V.1.C.26. n.16. Sande L.2. tit.8. def. 3.

Gleiches ist auch von dem Groß-Vatter / oder Groß-Mutter von der Mutter zu sagen / wann sie bey des Vatters Leb-Zeiten / ihren Nepotem alimentiret hätte. Dann was man von dem Enckel nicht fordern kan / das kan man wohl vom Vatter thun / der mehr als die Groß-Eltern obligiret ist / dann was jenen geschehen / ist vor geschenckt zu achten.

L.10.C. de N.G. L.34. Eod.

Es hätten dann die Groß-Eltern gleich Anfangs darwider protestiret / oder sie administrirten des Enckels Güter / oder hätten es gleich Anfangs in ihre Register verzeichnet.

Carpz. p. 2. C. 10. §. 22. sq.
Sande d. def. 3.
Brunn. cent. 1. dec. 75.

Surd.

Surd. d. quæst. 8. n. 13.
Stryck. d. diss. c. 2. n. 64. sqq.

Daran lieget auch nicht / ob der Enckel aus einer rechtmässigen Ehe erzeugt / und der Sohn ein Spurius sey / oder ob der Sohn ein Legitimus, und der Enckel ein Spurius, oder von einem Spurio, wieder ein Spurius gezeugt sey / massen diesen allen der Groß-Vatter die Alimenta schaffen muß / weil die Jura Sanguinis, und Elterliche Liebe / keinen Unterscheid machen.

Surd. tit. 1. quæst. 13. n. 1. de alim. Carpz. p. 2. C. 10. d. 20. Stryck. de Success. ab int. c. 2. art. 1. §. 33. Franchir. p. 4. d. 686. n. 1. & 2. Coler. de alim. l. 1. c. 8. n. 4.

Wie dann eben der Ordo bey den unächten Kindern / ratione der Alimentation zu observiren ist / welcher bey denen Liberis legitimis in acht genommen wird / daß nemlich erstlich der Vatter / hernach der Groß-Vatter / und wo beede es nicht vermögen / die Mutter / und deren Vatter zur Alimentation verbunden seyn.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. def. 243.
Stryck. de J. avor. c. 2. n. 75. sq.

Den Locum, wo der Nepos alimentirt werden soll / constituiret des Groß-Vatters Behausung.

Sande lib. 2. tit. 8. def. 1.

Es hätte dann der Groß-Vatter wieder geheyrathet / und der Nepos bey der Stief Groß-Mutter keinen guten Wind.

Gothof. ad L. 5. de agn. lib.
Stryck. d. l. n. 78. sq.

Wie nun der Groß-Vatter Jure sanguinis, zur Alimentation verbunden seynd / also kommet ihm auch die Macht zu / die Nepotes modicè zu castigiren / und alles dasjenige zuthun / was oben dem leiblichen Vatter mit Verkauffung / oder Einschliessung des Sohns / ist zugelassen worden.

Brunnem. ad L. ult. C. de patr. qui fil. distr.
Stryck. d. l. n. 80. seqq.

§. 32.

Gleichwie auch obgemelder massen / die Kinder / bey anzutrettender Ehe / der Eltern Einwilligung nöthig haben / also ist auch gleiches von dem Consens des Groß-Vatters zu sagen. Ob aber beeder / sowohl des Vatters / als Groß-Vatters Consens nöthig / oder ob des einen Theil genug sey? wird gefraget / und gemeiniglich distinguiret / unter den Nepotem, und Neptem, so daß bey jenen beeder Einwilligung nöthig sey / damit dem Vatter nicht wider seinem Willen ein Erbe zuwachsen; bey dieser aber des Groß-Vatters Consens, die Sache ausmache / weil das Töchterlein nach des Groß-Vatters Tod / nicht in ihres Vatters Potestät verfället / sondern in des Manns Gewalt verbleibet.

Cypr. de J. Connub. c. 3. n. 14.

Wiewohl an den Orten / wo durch die Ehe die våtterliche Poteståt dissolviret wird/ des Vatters Consens allein genug ist / und ist alsdann erst der Groß-Vatter zu begrüssen / wann der Sohn wegen eines Zufalls v. g. Raserey/2c. keine Einwilligung geben kan / obschon der Enckel Christlich thut/wann auch/ausser diesem Impediment, er des Groß-Vatters Einwilligung requiriret.

L. 9. de rit. nupt. Brunnem. ad J. Ex. 2. tit. 10. pr. Gerhard. de Conjug. §. 97.

Bey den Ehen werden Heyrath-Güter constituiret/oder mit gegeben / wozu auch ein Groß-Vatter vom Vatter / in Subsidium aber der avus maternus, wo der Sohn arm / obschon Neptis reich ist / obstringiret wird.

L. 6. ff. de Collat. Arg. L. 5. §. 8. de J. dot. Fach. 10. C. 40. Carpz. p. 3. C. 11. d. ult. n. 3. Stryck. d. diss. n. 96. seqq. Zoes. ad tit. de J. dot. n. 6. seq. Carpz. p. 2. C. 42. d. 13. Carpz. p. 2. C. 10. def. 21. n. 4.

Was sonst der Groß-Eltern Recht / über die personas Nepotum betrifft / welches sich bey Vormundschafften ereignet / wie auch / was sie bey letzten Willens Verordnungen / ihrentwegen zu observiren / davon soll theils weiter unten in diesem / theils in dem dritten Theil gehandelt werden.

§. 33.

Gleichwie aber bißhero meistens von der Våtter und Groß-Våtter Poteståt geredet worden / also ist auch von den Müttern / und was diesen vor Recht bey den Kindern zukomme / etwas beyzurucken. Und zwar / wann man der Eltern Poteståt über die Kinder / von deren Generation deduciren will / so wåre kein Unterscheid unter beeder Eltern Gewalt über die Kinder / ausser / wo beede mit einander collidirten / massen sodann der Mutter Gewalt / der våtterlichen weichen / und sich derselben subordiniren lassen muß.

Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 2. pr. Stryck. de J. Domesticorum c. 3. §. 1. Hunefeld. diss. de Jurib. ac potest. parent. in relig. liberorum. Sect. 1. c. 1. n. 11.

Nach dem Jure Civili kan die Mutter keine Patriam potestatem exerciren / ob ihr schon nach dem Göttlich- und natürlichen Recht / die Ehr-Furcht und Gehorsam von den Kindern gebühret.

§. 11. J. de adopt. §. 3. J. de hered. qual. & diff.

Und obschon an theils Orten dem Juri Civili derogiret worden / so lassen sich doch noch hin und wieder Vestigia davon antreffen. Also kan die Mutter denen Kindern nicht / wie der Vatter / pupillariter substituiren / hat den Usumfructum über der Kinder Vermögen nicht / davon doch die mores Saxonici dissentiren / muß als der Kinder Vormünderin Rechnung thun / und ein Inventarium verfertigen / oder eine beschworne Specification ausstellen / welches alles sich bey dem Vatter anderst hat.

pr. J. de

pr. J. de pup. Subst. L. 3. pr. Eod. Carpz. 6. Resp. 70. & p. 2. C. 11. d. 5. & 7. Brunn. ad L. 6. C. de bon quæ lib. Stryck. d. diss. c. 3. n. 2.

Hingegen wird sie in subsidium, wo der Mann und dessen Vatter nicht vermögen/ die Kinder zu ernehren gehalten/ nicht zwar nach dem Stand und Dignität des Manne/sondern nach Bedürffen. Ja wann sie etwas auf die Kinder gewandt/ kan sie solches von dem Mann und dessen Vatter/ oder von den Kindern selbst/ wann sie zu Mitteln gekommen/ repetiren/ es wären dann solche Ausgaben/ welche die Mutter aus mütterl. Liebe auf die Kinder gewandt hätte/ wann sie auch vom Vatter alimentirt worden wären.

L. 5. §. 14. de agn. lib L. 34. de N. G. L. 11. C. Eod. Sande lib. 2. tit. 8. def. 3. Carpz. p. 2. C. 10. d. 24. Brunn. ad. d. l. 34. n. 2.

Wie dann auch regulariter die impensæ, welche die Mutter auf die Person des Kindes wendet/ aus mütterlicher Liebe geschehen zu seyn/ zu achten/ wo sie nur nicht gar zu gros seynd/ und das Kind ohnedem reich ist/ die Mutter auch solche nicht etwan aufgezeichnet hat/ welche letztere Præsumptio doch zu schwach ist/ und dahero die Rationes L. 34. de N. G. insgesambt concurriren müssen/ wo die Mutter die Kosten repetiren soll.

per d. L. 11. C. de neg. gest. Masc. de prob. C. 76. & 550. n. 89. seqq. Brunn. ad d. L. 11. & d. L. 34. Finckelt. O. 12. n. 12. Mantic. de tac. & amb. conv. l. 13. tit. 18. n. 16. Müller. ad Struv. Ex. 6. th. 54. A. Brunn Cons. 46. n. 13.

Ein anders ist zu sagen/ wann die Mutter Kosten auf der Kinder Sachen oder Gütter gewandt/ quo casu die Præsumptio mehr vor als wider sie ist/ daß sie die Kosten Anlehens- oder Wiederforderns-Weise angewandt habe.

Treutl. v. 1. d. 10. th. 3. B.

Brunn. ad d. L. 34. n. 2.

Wäre aber sowohl der Vatter als der Sohn arm/ und es hätte die Mutter protestirt/ daß sie ihre Kosten einstens wieder fordern wolle/ so kan solche Protestation nichts operirn/ weil sie/ bey solcher Begebnuß aus Noth das Kind zu alimentirn gehalten ist.

Surd. de Aliment. tit. 6. q. 9. n. 1. Brunn. ad d. L. 11. n. 12.

Wäre auch bey solchem Fall die Mutter nicht bey Mitteln/ so muß der Avus maternus das Kind ernehren.

L. pen. de agn. lib. Stryck. de Jur. avorum c. 2. n. 60.

Dann wie in solchem Fall unter den Namen Vatter/ auch der Gros-Vatter kommt/ also auch unter den Namen der Mutter/ dero Vatter.

arg. L. 3. §. 4. de grad. & affin. L. 201. L. 220. pr. de V. S.

Carpz. p. 4. C. 24. d. 21. fin.

Insonderheit aber ist die Mutter die sich als ein Prostibulum aufgeführet/ und ein Kind erloffen/ solches zu alimentiren schuldig/ ein anderes ist es/ wo sie etwan

mit 2. oder 3. Personen fast zu einer Zeit zugehalten / davon oben in einem andern Ort des Brunnemanni Meynung angezogen.

L. 5. §. 4. de agnos. & al. lib. Phil. in usu pract. Instit. lib. 4. Ecl. 84. n. 11. Carpz. p. 4. C. 27. d. 11.

An theils Orten werden dergleichen Kinder / wo die Mutter nichts in Vermögen hat / von den Bauern alimentiret.

Richt. l. 2. dec. 88. n. 35.

§. 34.

Weil aber/ausser den rechten Eltern/ es auch Stieff-Eltern gibt / so will noch etwas weniges von den Leztern beyfügen. Es ist solchem nach ein Stieff-Vatter nicht schuldig seine Stieff-Kinder zu alimentiren/sondern/wo er Kosten auf sie gewandt/ kan er sie von Rechts wegen repetiren/weil kein animus oder Præsumptio donandi bey ihm zu finden / vielmehr præsumiren die Jura wider ihn alles / was seinen Stieff-Kindern schädlich seyn kan / wiewohl auch diß seine Absätze leidet.

vid. Brunn. Cons. 46. n. 8. & ad. L. 15. C. de N. G. n. 1.

Finck. obs. 53. n. 33. Carpz. p. 2. C. 10. d. 25. Coler. de alim. l. 1. c. 4. n. 24.

Hätte aber der Vatter seine Stieff-Kinder zu seinem Dienst gebraucht / so haben sie nicht nur die Alimenta, sondern/nach Beschaffenheit deß Dienstes/und procurirten Nutzen deß Stieff-Vatters / einen Lohn verdienet.

Carpz. d. l. def. 27. Brunn. ad L. 15. & 25. C. de N. G. n. 7. Lauterb. de sing. affin. Jure c. 4. §. 13.

Wann auch der Stieff-Vatter kein Inventarium bey angetrettener Ehe / über seines Ehe-Vorfahrers Verlassenschafft gemacht hat / so wird præsumiret / daß alles/was vorhanden/ dem erstern Mann zugekommen sey / und da was abgehet / muß der Stieff-Vatter beweisen / daß es nicht durch seine Schuld geschehen.

Mev. 5. dec. 360. Brunn. ad L. 51. ff. de don. int. vir. & ux.

Wie dann auch ferner wider des Stieff-Vatters Vermögen Arresta erkandt werden können / wann er denen Kindern erster Ehe / ihr Vätterliches vorenthält.

Mev. 5. dec. 209.

§. 35.

Was aber ferner die Stieff-Mutter betrifft/ die fast noch schlechteres Lob als die Stieff-Vätter verdienen / so seynd zwar solche von den Kindern als Mütter zu respectiren / dahero auch derjenige ein Parricidium oder Eltern-Mord begehet / der seine Stieff-Mutter umbringet / und die Straffe eines Eltern-Mörders leiden muß.

L. 2. ad L. Pomp. de. Parric. §. 6. J. de publ. Jud. junct. L. 1. ff. d. t. §. 6. J. de nupt.

Wo

Wo sie nomine matris kommet / Men. §. 2. A. J. Q. 356. Moller. p. 1. l. 3. n. 13. Berl. p. 4. l. 6. n. 51. diss. Wes. in parat. tit. ad L. Pompej. de Parric. n. 9. Harp. in tract. Crim. §. 6. J. de publ. Jud. n. 27. seqq.

Gleich wie auch eine Stieff-Mutter / welche ein Stieff-Kind umbringet / gleiche Straffe zu erwarten hat.

per. L. 1. punct. L. 3. ad L. Pomp. de Parric. Men. d. l. n. 68. Schultes in addit. ad Coler. decis. 157. n. 7. p. 1.

Dannoch seynd sie nicht schuldig ihre Stieff-Kinder zu alimentiren / weil / ratione affinitatis regulariter keine alimenta können prætendirt werden.

Coler. de alim. l. 1. c. 12. n. 23. L. 15. C. de N. G.

Und wann sie auch schon etwas auf die Kinder gewandt hätten / so können sie / weil der Affectus maternus bey den Stieff-Müttern nicht præsumirt wird / das ausgelegte repetiren / es hätte dann die Stieff-Mutter die Administration über des Stieff-Kinds Gütter / oder das Stieff-Kind wäre in ihrem Dienst.

Masc. Concl. 1113. n. 1 per L. 4. de inoff. test. arg. L. 5. de agn. lib. L. 24. ff. & L. 11. C. de N. G. Garsias de Expens. c. 4. n. 24.

Treutl. v. 1. D. 10. th. 3 C. Balt. Berlich. de J. novercarum p. 2. art. 3. Sect. 8. n. 977. sqq. welcher aber die beede Limitationes verwirfft.

Es ist auch die Education der Stieff-Kinder / denen Stieff-Müttern nicht wohl anzuvertrauen / nachdem doch die Suspicion wider sie streitet / und können dahero Stieff-Kinder nicht gezwungen werden / bey der Stieff-Mutter zu wohnen / oder mit ihr in Gemeinschafft zu leben.

Cothm. 2. Resp. 9. n. 5. per L. 4. de inoff. test. Mascard. c. 1113. n. 1. Wesemb. ad ff. tit. ubi pup. ed. deb. n. 2. Surd. de alim. tit. 4. quæst. 14. n. 4. Balth. Berl. de J. noverc. d. Sect. 9. n. 993. seq.

Doch behält der Vatter das Educations-Recht der Kinder erster Ehe / wann er schon eine Stieff-Mutter geheyrathet / weil ihm solches nirgend benommen wird. Ein anders ist zu sagen / wo die Mutter wieder heyrathet.

L. 1. C. ubi pup. ed. N. 22. C. 38. Cujac. 6. c. 29. Berl. d. l. n. 998.

§. 36

Folgen der Gewonheit nach noch einige Observationes.

1. Der Vatter räthet den Kindern am besten / weil auch keine Neigung ist / welche die Vätterliche übertreffe.

L. 22. §. ult. ad L. Jul. de adult. L. fin. pr. C. de Cur. fur.

2. Vor des Sohns Verbrechen kan der Vatter regulariter nicht hafften / weder in solidum, noch so weit sein peculium gehet / auch nicht ad legitimam.

L. 22. L. 26. C. de pœn. §. fin. J. de nox act. Manz. decis. 80.

Es hätte dann in dem vom Vatter aufgetragenen Ambt der Sohn pecciret / oder der Vatter hätte durch die Finger gesehen / und Schuld zum Verbrechen beygetragen / und da er es allein können / es nicht gethan / oder vor dem Sohn sich verbürget hat.

Brunn. ad L.1.de publ.& vectig.Conf.Arg.T.1.C.46.n.34.C. Ant. Thes. l.1.quæst.for.83.n.4. Stamm.de servit.pers.l.2.c. 14.n.15. Gail. 1.O.36.

Doch kan per statutum der Vatter vor den Sohn zu hafften obligiret werden/ nicht zwar was die Leibes-doch was die Geldstraffe anbetrifft.

Sich.ad C.tit.ne fil.pro patr.L.1.n.5.

Welches doch einige höher nicht/ als so weit die Legitima langet/ und auch nur von dem ehrlich-erzeigten Sohn/ nicht aber von einem Spurio, noch vom Nepote, noch auch vom Sohn/der nur pro contumace condemniret/nicht aber des delicti convinciret worden/ verstehen wollen.

Brunn.ad d.L 1.C.ne fil. pro pat. Harpp.diss de separat. liber. ab œcon. pat.th.48. Gail.2.O.27.n.34. Masc.de Statut.concl.9.n.92.

3. Die Eltern seynd vor der Kinder Wohlfahrt besorget/und haben deßwegen die Præsumptionem Juris vor sich/ ja sie ziehen der Kinder Bestes dem Ihrigen vor/ werden durch der Kinder Leiber terriret, lædiret und injuriret.

L.77.§.24.de Leg.3.L.8.§.fin.quod met.caus.§.2.J. de injur. L. 1.§.5.ff. Eod. Tabor de patr.pot.c.2.n.8.

4. Was der Vatter dem Sohn zu Ehren anwendet/ wird von des Sohns Vermögen geschehen zu seyn geglaubet.

L.fin.de pet. hered.

5. In allen Fällen/wo der Vatter den Usumfructum über des Sohns Güter hat/ da ist er auch ein Legitimus Administrator, und kan in-und ausser Gericht davor respondiren/ hat auch deßwegen keine obrigkeitliche Bestättigung oder Decret nöthig.

L.cum oportet §.ult.C.de bon.quæ lib. Pinell. de bon. mater.2.p.Leg.1. C.d.t.n.63.

6. Der Vatter kan durch seine Renunciation denen Zukünfftigen und nach derselben gebohrnen Kindern nicht præjudiciren.

L.1.§.siquis alieni.L.filiusfam. §.divi.ibiq.Dd.de Leg.1.Arr. Pinell.ad L. 1.C.de bon.mat.p.3.Consil.Arg.v.1.cons.91.n.24.

7. In seinen eignen Geschäfften/ die der Vatter mit dem Sohn hat/ kan er seine Authorität cum effectu nicht interponiren.

Conf.Argent.v.2.Conf.54.n.18.

8. Der Vatter hat præsumirlich die Kinder erster Ehe so lieb als die von der andern/ dahero wo er jenen zum Schaden etwas verordnet/ wird solches aus Stieff-Mütterlichen Zureden geschehen zu seyn geachtet/ besonders wann er es zu solcher Zeit gethan/da er kranck oder sonst turbirten Gemüths gewesen/ um so mehr wann er hernach einen Mißfallen über seine Disposition mercken lässet.

Men. 6.præs.7.n.2.& 42.

Masc.de prob.C.11.72.

9. Wo

9. Wo über der Kinder Nutzen tractirt wird / hat der Vatter der nahen Anverwandten Consens nicht nöthig / weil er seine Kinder mehr als sich selbst zu lieben præsumiret wird.

Consil. Arg. v. 2. Cons. 54. n. 27. & 29.

10. Ein Vatter / ob er schon gottloß ist / und kein Gebot achtet / so ist er doch Vatter.

N. 22. c. 2.

11. Wann der Vatter vor den Sohn Bürge wird / so genieset er das Beneficium excursionis nicht / damit diejenige / die sich auf den Vatter verlassen / nicht betrogen werden / weil der Sohn auch nichts hat / wovon er bezahlen kan.

Boer. dec. 221. L. 3. §. sed utrum de minor.

12. Der Vatter kan einem Kind mehr vermachen als dem andern / wann er selbiges nur nicht in seiner Legitima verkürtzet.

per. L. parentibus C. de inoff. test. L. quoties. C. fam. ercis. Gail. 2. o. 112. n. 14.

13. Wann der Vatter und Sohn gleicher Dignität seynd / und der Sohn verlieret die Seinige durch ein Verbrechen / so behält der Vatter annoch die Gros-Vätterliche seynd sie aber von zweyerley Dignität / so wird die Vätterliche als eine immediata angesehen.

L. Emancipation. §. fin de Senat. Barbos. ad L. heres absens §. proinde de Judic. n. 33. p. 306.

14. Vatter und Sohn werden vor eine Person gehalten.

L. cum fatis C. de agric. & cens. lib. 11.

Massen der Vatter repræsentativè & perfictionem durch den Sohn gleichsam lebet / und was der Vatter redet / redet der Sohn.

Tusch. Lit. P. Concl. 117.

Welches aber seinen Absatz leidet in solchen Geschäfften / wo die Warheit / nicht aber die Fiction requiriret wird / und wo das Factum selbst soll præstiret werden / oder der Sohn soll in publicis negotiis seine eigene Person legitimiren.

L. 9. de his, qui sui vel al. C. Ant. Thessaur. l. 1. quæst. for. 3. n. 4. Struv. Ex. 7. th. 43.

15. Eltern und Kinder werden nicht allezeit einander gleich gehalten / also kan der Vatter ein Testament unter den Kindern mit 2. Zeugen machen / welche aber nicht genug seynd / wann der Sohn dergleichen thun / und den Vatter einsetzen wollte. Also succediret der Sohn dem Vatter in den Lehen / nicht aber der Vatter dem Sohn.

Sichard. ad C. rubr. tit. de conat. n. 11.

16. Der Vatter hafftet auch in Civil-Sachen nicht vor den Sohn / sie hätten dann einander geerbet.

L. 14. C. de R. vind. Gail. 1. O. 36. Moller. 3. Semestr. 6. n. 4.

Oder er hätte dem Sohn ein Peculium gelassen / da er dann/in so weit sich solches erstrecket/vor ihn respondiren muß. Oder er hat auf des Vatters Befehl contrahiret / oder es ist das adquirirte zu des Vatters Nutzen und Vortheil angewandt worden.

L. 10. & 33. de obl. & act. tot. tit. quod jussu & de in rem verso Stryck. Disser. de Jure Domesticor. c. 5. §. 8.

17. Wodurch das Burger-Recht verlohren wird/dadurch wird auch die vätterliche Potestät verlohren; welches aber nur von denen effectibus civilibus der vätterlichen Potestät zu verstehen / nicht aber von denen / welche aus dem Jure naturali fliessen / dann in diesen hat seine andere Regul statt: was der Vatter dem Sohn und der Sohn dem Vatter nach denen natürlichen Rechten schuldig seynd/ dasselbe wird / obschon das Jus civitatis verlohren gehet / dannoch nicht aufgehoben/weil es immutabel ist.

§. 2. J. de pat. pot. §. 11. J. de J.N.G.& C.L. 17. §. 1. de poen. Hopp. ad J. tit. quib mod. jus. pat. solv. §. 1. Barbos. in Thes. tit. patria. axiom. 10.

18. Alle Dignitäten welche heut zu Tag ein besonders Haußhalten erfordern/ liberiren von der vätterlichen Potestät.

Barbos. d. l. ax. 11.

Dahero liberiret auch der Doctor-Stand allein nicht von der vätterlichen Potestät/wird auch nirgend in den LL. darunter gezahlet.

Hopp. d. tit. §. 4.

19. Die Mutter weiset die Natur/den Vatter aber das Civil-Rechte: dahero ist die Mutter allezeit gewiß / der Vatter aber ungewiß/und ist es nur derjenige/dem der Ehestand davor ausgiebt.

L. 24. L. 19. de stat. hom. L. 5. de in jus vocand. Barbos. voce mater axiom. 5.

20. Die Præstatio Alimentorum führet allezeit diese Condition mit sich / wann man deren benöthiget: Dahero währen sie auch nicht länger als der Alimentarius lebet.

L. 8. §. 10. de transact. L. 14. de. Alim. & lib. leg. Gail. 2. th. 88. n. 13. Fab. in C. lib. 4. tit. 7. d. 20. n. 2.

21. Wer die Alimenta versaget/der tödtet/dessen sich nicht nur die Eltern sondern auch andere/die zur Alimentation verbunden theilhafft machen.

L. 4. de agn. lib. c. pasce 21. dist. 86. auth. licet. C. de nat. lib. Barbos. tit. Alimenta. ax. 2.

22. Es folget nicht allezeit: dieser oder jener kan exheredirt / Ergo können ihm auch die Alimenta versagt werden / weiln man leichter der Legitimæ als der Nahrung kan beraubet werden.

Gars. de Expens. c. 4. n. 23.

23. So offt die Alimenta jure sanguinis müssen præstiret werden / wird auf

auf die Verlauffene nicht mehr gesehen/ weil man von dem Vergangenen nicht lebet/sondern die Alimenta zu künfftiger Erhaltung des Lebens gereichet werden.

Fab.in. C.lib.4.tit.7.d.20.n.2.Coler.de Alim. l.3.c.4.n.5.Mev.3.d.367. n. ult.

Wo sie aber eines Contractus wegen / oder weil man die Güter/ woraus die Alimenta solten præstiret werden/besitzet/zu fordern seyn/können auch die Præterita billich exigiret werden / welches auch die aus dem Lehen zu ernährende Tochter von den Lehens - Agnaten billich erfordert.

L.18.§.1.de Alim.leg. Schœpf. Diss. de Alim.filiar. nobil. memb.1.n.93. seqq.

24. Was nomine alimentorum vermacht worden/höret erst mit dem Leben auff.

Cons.Arg.vol.1.Cons.95.n.31.

25. Wer obligiret ist dem Lebendigen die Alimenta zu reichen / der ist auch gehalten ihn zu begraben/wann nur das onus alimentandi ex provisione Legis einem oblieget/ein anderes ist / wo er ex contractu oder testamento dazu verbunden ist.

Struv. Ex.15.th.87. ibique Muller. r.

26. Was der Vatter seinem unächten Kind loco alimentorum hinterläßet/daß fällt nach des spurii Tod nicht seinen/sondern des Vatters Freunden zu.

Decius. C.312.n.4.Rol.à vall.1.Cons.74.n.49.Men.2.A.J.Q.169.n.10.

27. Das Heyrath - Gut hat einen grössern Faveur in Rechten/als die Alimenta: dann der Vatter ist nicht schuldig reiche Kinder zu ernähren / wohl aber zu dotiren.

L.si quis.§.siquis ex his de agn.lib.Sich.ad L.fin.7. C. de tot.promiss. n. 18.sqq

Der XIX. Titul.

Von den Kindern / deren Recht / Pflicht und Ambt / wie auch von deren peculiis.

SUMMARIA.

1. Was unter den Nahmen der Kinder begriffen werde ? und was die Schwangern Mütter ihrer Kind wegen vor beneficia geniessen ?

2. Wie

§. 1.

DEr Name Kind ist/ nach den Civil-Rechten/ general, und betrifft so Mann als Weibliche Geschlechts Kinder / weil das natürliche Recht alle gleich erkennet. L. 56.

L.56.de V.S.N.118.c.1.L.4.C.de lib. præter.

Nach dem Lehen-Recht aber werden insgemein unter der Kinder Nahmen die Masculi verstanden/nicht aber die Fœminæ.

1.Feud.1.§.hoc autem 1.Feud.8.11.& 10.

Dahero succediren auch die Töchter in denen Lehen nicht/wann es schon dem Vatter/ und seinen Erben descendenten und Kindern verliehen wäre.

Schneid. p.6. de success. fœm. n.14. Vult. de Feud. c.8. n.28. Rosent.c.7. concl.31.Mollenb.de divis Jur.Cent.1.div.24.n.4.sqq.

Nicht nur aber Söhne und Töchter kommen dem Civil-Recht nach unter dem Nahmen der Kinder/sondern auch die Nepotes und Posthumi, ja alle descendenten.

L.228.d.V.S.Gœdd.ad L.84.n.4.de V.S.L.5.de oper.libert.L.1.§.ult.de leg.præst.Cons Argent.V.1.C.62.n 20.sq.

Ob auch schon die noch in Mutterleib befindliche Frucht noch kein Kind zu nennen ist/so wird es doch/ so oft von desselben Besten und Nutzen gehandelt wird/ vor bereits gebohren gehalten.

L.7.L.26.de stat.hom.L.30.§.1.de adqv.hered.

Dahero lassen die Rechte auch nicht zu / daß eine schwangere Frau capitaliter gestrafft ja nicht einmahl torquiret werde/ sondern jenes ist biß nach ihrer Entbindung/dieses aber nicht 40. Tag darnach aufzuschieben/daß sie erst wieder zu Kräfften kommet/welches auch statt hat/ wo sie relegirt oder ausgepeitscht wird/damit nicht das unschuldige Kind mitleide/ und die Mutter wegen Leibes Schwachheit mehr bekenne / als sie verbrochen: Gleiches ist auch von der Relegation der Schwangern Frau zu sagen/wann absonderlich die Confinia entlegen seynd.

Brun. ad.d.L.18.de stat. hom.

Wo ihr auch ein Glied abgelöset/oder sie mit Ruthen ausgehauen werden soll/muß dem Kind zuvor mit einer Still-Amm allen falls/ wo die Mutter keine Mittel hat/ prospicirt werden.

Arg. L.1.C. pro quibus caus. serv. pro. prœm. libertat.

Ist sie aber noch schwanger / und zwar nur kurze Zeit/so wird die Fustigatio nicht aufgeschoben/ jedoch gelinder appliciret.

Richt.p.1.dec.7.n.3.

Ein anders ist/wo sie schon über die Helfft ist/da die Straff entweder zu differiren/ oder zu lindern.

Bechm.de privil.mul.th.58.Phil.l.1.Ecl.36.

L.3.de pœn. Brun. ad L.18.de stat. hom.Gilh. Jud. Crim. c.5. ram.3.n.4.

In Odiosis aber hat es sich anderst / und werden die noch in Mutterleib versteckte Kinder nicht vor gebohren gehalten. Dahero wird derjenige nicht vor einen Todtschläger gehalten/der ein schwangeres Weib schlägt/daß sie darüber abortiret.

Tusch.Lit.P.Concl.104.

Was aber tod auf die Welt gekommene Kinder betrifft/werden sie nicht vor Kinder gehalten/und dahero wird des Vatters Testament durch ein tod gebohrnes Kind nicht aufgehoben.

L.129.de v.s.ibique Wissenbach.L.3.de posth. hered. inst.

Welches auch von demjenigen Kind will gesagt werden/welches vor der Zeit / obschon lebendig/ auf die Welt kommet/ und gleich darauf stirbt/ weil keine spes vivendi vorhanden/und es dahero einem Toden zu vergleichen.

L.2.C.de posth.hered.inst.Wissenb.d.l.

Wiewol andere davon dissentiren / und genug zu seyn glauben/wann der Partus nach seinen Gliedern perfect und lebendig auf die Welt gekommen/ob es schon gleich darauf verstorben.

L.12.§.1.de lib.& posth. Coler. 2. d. 258.n.5. Carpz.p.3.C.17.d.18. Sichard.& Brunn.ad d.L.2.de posth hered.inst.n.8.

Ein anderes ist/wo es nicht gantz lebendig auf die Welt kommet/sondern in der Geburt tod bleibt.

Coler.& Carpz.d.l.Brunn.d.l.n.12.

Was aber monstrosè und wieder die menschliche Gestalt hervor kommet / ein anders ist/wo etwa ein Glied/Finger/Zehen ꝛc. zuviel ist / (wo es nur nicht zweyköpfigt) damit hat es eine andere Bewandnuß / und ist solches unter die Kinder nicht zu zehlen.

Wissenb.& Brunn.ad d.N.

§. 2.

Weil hier von den schwangern Weibern etwas gehandelt worden/so muß ich noch hinzu setzen/ was sich sonst in jure singulares ereignet / wann die hinterlassene Wittib sich schwanger befindet. Dann da geschicht es öffter/daß bey des Manns Tod noch keine Zeichen der Schwangerschafft vorgekommen / die sich doch bald ereignen / und weilen der Verstorbene entweder ein Testament gemacht/und nichts von dem künfftigen Kind verordnet / oder hinterlässet Lehen-Gütter/welche inzwischen die nächsten Agnaten apprehendiren / so muß in beeden Fällen dem unschuldigen Kind prospiciret werden / wobey dann der Mutter oblieget / sobald sie sich schwanger spühret/es denjenigen anzuzeigen/ die ihren Mann erben wollen/ daß sie ihren Leib/wozu die LL. fünff Weibs-Bilder erfordern/besichtigen lassen/ und wo sie an der Schwangerschafft Zweiffel hätten/genugsame Vorsehung und Hut aufstellen/damit kein anderes Kind supponirt werde.

L.1 §.10.seqq. de inspic. ventre.custod.partic.Struv. Ex. 30.th.81.

Welcher inspection diejenige gleich kommet / da die Amm-Frauen eine der Schwangerschafft wegen / oder daß sie ein Kind umgebracht/beruffene Dirne besichtigen müssen.

Müller.ad Struvium.d.l.

Wann

Wann nun offenbar / daß sie schwanger/ so wird auf ihr ansuchen ihr schwangerer Leib/das ist/das zu hoffende Kind in die Verlassenschafft des verstorbenen Manns eingesetzet/und ihr inzwischen die Alimentation aus den Güttern gereichet. Wobey doch dreyerley requiriret wird / 1. daß die Frau zur Zeit des Todes desjenigen schwanger sey / in dessen Gütter sie will immittiret werden.

L 1.§.1.de ventr.in possess.mittend.

Giebt sie sich aber aus Irrthum vor schwanger aus/und ist es nicht / so muß sie die auf sie gewandte Kosten restituiren.

L.1.§.fin.d.t.Zœs.h.t.n.2.Eck.Eod.§.2.Struv.d.ex.37.th.46.

2. Daß sie mit einem solchen Kind schwanger gehe / welches/wo es gleich auf der Welt wäre/dem Verstorbenen succedirte.

L.1.§.11.& 13.L.7.pr.d.t. Eck.d.t.§ 2.

3. Daß das Kind præterirt sey; ein anderes ist/wann es ex herediret wäre/ welches der Testator nach dem alten Römischen Recht thun konte ; Heut zu Tag aber/da der posthumus nicht kan enterbet werden/cessiret diß requisitum.

d.l.1.§.2.Eck. d.l.§.2.n.2

Weil aber der Außgang der Geburt zweiffelhafft/ so wird der Frauen nicht die völlige Possession der Erbschafft eingeraumt/sondern nur die Detentio und Custodia. biß der Außgang der Geburt erfolget. Dahero muß auch die Frau / welche ihr Kind in die Erbschafft immittiret wissen will/ bitten/1. daß sie ihres Kindes wegen in die Possession immittiret / 2 ein Curator ventri oder der Verlassenschafft gesetzt werde/welches die Jura so strictè erfordern/ daß sie auch die Frau / wo sie binnen 6. Monat(wo sie anderst noch soviel Zeit zur Niederkunfft hat)keinen Curatorem ausgebeten/von des Kinds Erbschafft ausschliessen : und muß dieser Curator so gut als ein anderer schwören/daß er wohl administriren wolle.

N.72.c.8.

Wie er dann auch vor der Frauen und des Kindes Unterhalt zu sorgen hat.

L.19.§.1.d.t.L.4 eod.Müller.ad Struv. Ex.37.th.46.δ.

Wann aber die Frau sich manifestò betrüglicher Weise vor schwanger ausgiebt / und dessen überwiesen werden kan / (dann der Irrthum schadet ihr nicht) so ist sie billich gleich mit ihrem Ansuchen abzuweisen.

Stryck. de success.ab Int.disp.9.c.5.§.7.Muller.ad Struv.Ex.37.th.46.

Ausser der Frau hat aber auch der Mann zuweilen das Recht inspectionem ventris zu begehren/wann er von der Frau geschieden worden/ und ihm daran gelegen zu wissen/ob sie schwanger sey oder nicht/ massen in solchem Fall er berechtiget ist um eine inspection und Verwahrung des partus anzuhalten / da dann die LL. drey Heb-Ammen/die ihrer Wissenschafft mächtig seyn / erfordern/die Frau zu besehen/ und wo sie insgesambt / oder nur 2. davon/ selbige schwanger befinden/wird ihr ein Custos gesetzet / wann sie auch schon de credulitate als geschworne Heb - Ammen deponirn.

L.1.pr.§.1.& seqq. de inspic. ventr. Paciam de prob.l.1.c.47.n.17.Ruland. de Commiss. l.4.c.17.n.11.sq. Berl.p.5.C.42.n.37 Hahn.ad Wes.h.t. Müller. ad Struv. Ex 30. th. 80.

§. 3.

Die Arten der Kinder betreffend/so giebt es 1 liberos naturales & legitimos simul, ehrlich erzeugte Kinder/welche nemlich von Vatter und Mutter/aus zugelassener Ehe/ erzeuget seynd.

pr. & tt. J.de patr. potest.L.6.de his,qui sui vel al.jur.Gail.2.th.97.Brun. ad d.L.6.Men.6.præs.53.Masc.C.789.

Woraus folget/ daß diß des Vatters Kind nicht sey/ welches von seiner Frau und einem andern Mann erzeuget worden/wann solches nur klar ist/sintemaln die Frau mit einem andern die Ehe brechen/und doch das Kind von dem Mann gezeugt seyn kan.

L.11.§.9.ad L. Jul. de adult.

Ist auch die Mutter eines Ehebruchs gegen der Zeit der Empfängnuß überwiesen/so wird der Vatter ungewiß/und das Kind wird pro vulgò concepto gehalten.

L.6.§.1.ad L. Jul.de adult. L.11 §.1.de his qui not.inf.L.23.de stat.hom. Perez. in C. tit. de his qui sui vel al. n.1.Coll. Argent. Eod.n.9.Diss. Bus. ad.L.6.d.t.

Was aber von denen aus zugelassener Ehe erzeugten Kindern gesagt worden / hat auch statt bey denen Kindern/die von verlobten Personen erzeugt worden/wann ihnen nur sonst keine andere Hinderung im Weg stehet v. g. der Dissensus paternus, oder die nahe Anverwandtschafft 2c.

c.30. x. de spons.c. 3. in.f.x.de cond. appos. Carpz.Jpr. Cons.l.2.d.25.n. 6.Pompej. Diss. de probat. filia.n.18.

Und werden solche auch in die Zunfften aufgenommen.

c. per tuos. x. qui fil. sint.leg.Stryck. Diss. de Jure superfl. c.2.n.40.

Wovon aber dissentiret Christin. de caus. matrim. Diss. 1. quæst.5.

Weil die Kindschafft keinem andern als aus der Ehe erzeugtem zukomme / und obschon die Sponsalia de præsenti zuweilen vor die Ehe selbst gehalten würden/ so geschehe es nur in Ansehung beederseitiger Verbindung zur Ehe / nicht aber anderer ehelichen Würckungen wegen.

pr. J. de patr. pot.

In Sachsen werden so gar aus heimlichen Ehegelübdtẽ erzeugte Kinder/wañ schon nachgehends das Implement der Ehe nicht erfolget/ pro legitimis gehalten/ und succediren dem Vatter: welches/als etwas denen Rechten zuwider lauffendes/bewundert wird von

Stryck. de dissol. spons. sect. 4. §. 33. Carpz.p 3.C.14.d.12.

Heut zu Tag werden auch die legitimirte Kinder pro legitimis gehaltẽ/davon hernach

nach mit mehrerm; ob aber die Kinder die ex bigamia gezeuget/ pro legitimi zu halten? wird zum Beschluß gefraget/ und affirmiret/ wann der unschuldige Theil nichts von der bigamia gewust hat.

L.57.§.1.de rit. nupt.c.2.c.pen.x.qui fil.sint legit.Müller.ad Struv. Ex.3. th.43.

§. 4.

Wann nun zu einem ehrlichen Kind/ wie gemeldet/eine zugelassene Ehe/und in derselben geschehene Zeugung erfordert wird/ mithin die Kindschafft gar offt in Zweiffel gezogen werden kan / so fragt sichs: wie solche könne probirt werden? Nachdem dasjenige / was warhafftig und völlig probiret werden soll / in einen menschlichen Sensum fallen muß/ und aber/daß das gebohrne Kind diesem oder jenem zum Vatter haben müsse/in keines Menschen Sinn fället/ so folget von selbst/ daß die Sohnschafft völlig und demonstrativè nicht könne probiret werden. Weil nun die Leges das geheimeste Commercium, welches Mann und Weib im Ehestand bey der Kinder-Zeugung vorhaben/ in Consideration ziehen welches kein anderer sensu corporeo begreiffen kan/ gleichwoln die Kindschafft nicht in gänzlicher Ungewißheit bleiben soll/so haben die Leges nicht weiter gekönnt/ als einige Arten Beweises vorzuschreiben/wodurch die Filiatio probirt werden könne.

Müller.ad Struv. Ex.30.th.73.

Und zwar/was die Mutter betrifft/ welche allezeit gewiß ist/ kan man noch eher zu vollständigem Beweiß kommen/ und durch die Zeugen/welche bey der Geburt gewesen/und das Kind hervor kommen gesehen/ die Filiation probiren: Dann der Auditus ist hiezu zu wenig/und kan auch ein untergesteckteS Kind weinen. Es müssen aber die Zeugen/ ob es schon Weiber seynd/als welche nebenst der Amm-Frau bey uns Teutschen / da man sonst in Franckreich auch Manns-Bilder zu diesem Ambt brauchet/eydlich abgehöret werden.

L.1.§.10.de vent.inspic.L.12.de testib.L.9.C.de prob.Carpz.pract.Crim. quæst.26.n.38.

Was aber den Beweiß respectu des Vatters betrifft / weil die Paternitas durch das Sehen directò nicht kan erwiesen werden/dahero müssen hier die Præsumptiones das meiste thun/ welche entweder eine nöthige Folge machen/ oder nur wahrscheinlich/ oder auch gar gering und ungewiß seynd. Von der erstern Gattung ist die stete Beywohnung des Manns und der Frau/ ein anderes ist es/wo er zuweilen ausgesetzet.

Vide exemplum in L.6.de his,qui sui vel.al.jur.

Und lässet sich erstern falls/da der Mann stets mit der Frauen gehausset/ diese aber die Ehe gebrochen/ nicht negativè argumentiren/ daß der Sohn deßwegen des Vatters Kind nicht sey/ sondern es muß ihn der Vatter inzwischen vor den Seinigen erkennen/wann die Frau auch schon des Ehebruchs überwiesen und verurtheilet wäre.

L.11.§.9.ad L.Jul.de adult.d.L.6.de his,qui sui.L.56. L.188. de R.J.Gail.
2.O.97.n.7.Müller.ad Struv. Ex.3.th.43.

Und præjudiciret dem Sohn die wider die Mutter als Ehebrecherin ausgefallene Sentenz keines Weegs/es wäre dann die Actio darüber mit angestellet / daß die Mutter nicht von dem Vatter schwanger sey/dann wo hierinn der Vatter obsieget/ so schadet es dem Sohn.

d.L.11.§.8.L.1.§.16.L.3.pr.de agn.lib.Müller.ad Struv.Ex.3.th.43.

Per indirectum können aber auch zeugen respectu patris von des Sohns Stand testirn/wann sie nemlich von der Ehe beeder Ehegatten / von denen sich der Sohn herstammen will/ de visu oder auditu zeugen / welches wo es geschehen / so ist der Vatter/den die Ehe vor einen solchen legitimiret/schuldig das Kind vor das Seine anzunehmen/biß das Contrarium bewiesen worden.

L.6.de his qui sui. L.5.de in jus. voc. Muller.d. Ex. 30. th. 71.&.Stryck. de J.Sens.d.1.c.4.n.18. Pompej Diss.de probat. filiat. §.12.

Briefe oder Instrumenta von dem Vatter unterschrieben/wann solche nur richtig/ und kein Betrug untergelauffen ist / probiren die Filiation v.g. wann er in ein Buch geschrieben/es wäre ihm um diese Zeit ein Kind gebohren worden.

Struv.Ex.30.th.73.ibique Müller. in fin.

per L.29.de prob.Carpz.process.tit.14.art.2.n.26.

Die blosse Bejahung des Vatters aber / oder daß er das Kind / mein Sohn/genannt/seye ohne anderen adminiculis zum völligen Beweiß zu wenig.

L.14.C.de prob.ibique Brunn. Carpz. Jurispru. Consf.l.2.d.42.n.9.

Doch machet dergleichen Sohns Nennung dem Vatter ein grosses Præjudiz/absonderlich wo es nicht blosse verba enunciativa, sondern zu solcher Zeit von ihm vorgebracht gewesen/da von der Vatterschafft die Frage war / dahero wo er Vatter zu seyn negirte/muß er seine negativam beweisen.

Brunn. ad d.L.14.C.de prob. Mascard. Concl. 78. Menoch.2. A.J.Q.89. n.78.sqq.

Wann aber die Frau es bejaet / und solche Umstände/die semiplenam probationem machen/ beybringet/ so kan sie ad Juramentum Suppletorium gelassen werden. L.3.C.de reb.cred. Hahn.ad Wes.tit.de agn. & al.lib.

Ob zwar sonst der Tod nicht die Krafft eines Juraments hat/so wollen doch die Dd. daß wo die Confessio des Vatters oder Mutters durch dessen Tod confirmiret worden/daß solches einem eydlichen Beweiß gleich zu halten.

Men.5.præs.5.n.4.Farin.de Testib.l.3.quæst.75.tit.8 n.101.

Ein anderes ist zu sagen / wann der Vatter/ oder eine zornige Mutter das Kind nicht vor ein ehrlich gebohrnes halten wollte/ und stürbe auch in diesem Vorgeben: massen hier das Præjudicium Tertii mit unterlauffet/dem dergleichen Negationes nicht schaden können/weil die Præsumptio ex Matrimonio vor den Sohn streitet.

L.6.de his,qui sui. L.3. in fin.pr.ff. & L.6.C.de Testib.L.1.§.24.de quæst.

Men.6.præf.53.n.8.L.3.§.1.ad.SC.Syll.Struv.Ex.3.th.43.ibique Müll. Stryck.de Effat. agonizant.c.4.n.7.

Pro filiatione dienet auch præsumptivè, daß der Vatter mit der Frau / davon der Sohn gebohren/ob schon kein Heyraths-Brief vorhanden/oder die Ehlichung vor dem Priester attestiret wird / cohabitiret / und mit ihr als einer Frau umgegangen sey/ welches sowol die Nachbarschafft observiret/ als der gemeine Ruff bestättiget / massen diese Præsumptiones den widrigen Beweiß auf den neganten legen.

L.22.§.3.de V.S.L.9.C.de nupt. Ummius disp.18.n.14.c.11.x.de præsc. L.6.C.ne de stat.def.L.3.§.2.de testib.Men.A.J.Q.89.n.86. Pacian. de probat.l.2.cap.6.n.19.

Welchem auch vätterliche Hülffe und Dienste erwiesen werden/der ist in quasi possession der Kindschafft.

c.10.x.de prob.L.15.ff.Eod.

Dahero errinnert Gail.2.th.97.n.6. daß ein Advocat bey dieser Materie dreyerley articuliren soll/1. daß der Titius ein Sohn des Sempronii und der Bertæ,und in ihrem Hauß/wie die Nachtbaren wissen/gebohren sey. 2. daß die Eheleute ihn stets vor einen Sohn tractiret / und 3. daß/dem gemeinen Ruff nach/er vor ihren Sohn gehalten worden.

Masc.C.790.Men.d.l.n.60.

Die Gleichheit des Gesichts ist gar ein betrüglicher Beweiß vor den Sohn.

Lim. ad process. D.15.n.52.Zach.quæst.medico-Legal.l.1.tit.5.quæ.4.

So kan auch die Filiatio per præscriptionem nicht adquiriret werden.

L.qui in Provincia.§.1.de R.N.L.44.pr. de usucap.

§. 5.

Weil aber auch zur legitimität der Kinder gehöret / daß sie zu rechter Zeit gebohren werden / so fragt sichs: wieviel Monat dazu requiriret werden? Nun ist zwar schon in diesem Theil Tit.9.§.3. von dieser Materie gehandelt und gewiesen worden/daß der 7.oder 9. Monatliche/nach des Manns Tod aber auch auf gewisse Maas der 10.und 11. Monatliche partus pro legitimo könne gehalten werden.

L.12.de stat.hom. Myns.6. Obs.40. Treutl. T.1. D.2.th.5.Lit.D.& E.ibique Bach.Coll.Arg.tit.de stat.hom.n.35.Carpz. Jurispr.Cons.l.2.d.224.n.6.

Dahero will ich weiter nicht viel hinzu setzen/ ausser/daß hiebey der erste Congress des Manns zu wissen nöthig sey / weil man sonst dem blossen Vorgeben der Frau nicht glauben kan / als welche doch die Zeit der Empfängnuß nicht gewiß weiß/mithin auch nicht wie weit man zehlen soll.

Boer. dec. 299.n.1. Zach. in quæst. medic. Legal. l.1.tit.3.quæst.1.n.45. Masc.C.1146. Simon Diss.de Jure prægn.c.3.§.2.

Und weil/nach gemeiner Meinung der JurisConsultorum und Medicorum, das sieben-

sieben monatliche Kind eine ehrliche Geburt hat / so kan kein Richter/wo nicht das Corpus delicti schon vorhanden/denen Eheleuten das Juramentum purgationis, welches alsdann erst zu leisten/ wann man mit indiciis graviret ist/ auflegen/ angesehen der Partus Septimestris præsumptionem juris & de jure vor sich hat / und den Verdacht des Verbrechens elidiret.

L.5.prosoc.ibique Brunn.L.5.de in Jus voc.

Und dahero wollen auch einige Dd. daß wo auch schon die Eheleute einen anticipirten Beyschlaff gestanden hätten/ihnen solches nicht schaden könne/ es geschehe dem Geistlichen oder Richter.

L.36.de re jud.Schnob.ad ff.Disp.21.th.11.Hahn.ad Wes.tit.de stat.hom. n.3.Lyncker.Diss.de vinculo famil.c.2.n.6.

Und aus obiger Ursach ist auch ein Geistlicher nicht befuget/die Eheleute/welche im 7ten Monat tauffen lassen/zu examiniren/ob sie vor der Copulation zusamm gelossen/ und ihnen deswegen von der Kirche wegen/ eine Buß auflegen/sintemalen ihnen die Macht nicht zukommet/ auf die Delicta zu inquiriren.

L.12.C.de Epis. & Cler. Carpz.p.4.C.27.d.13.& 14.Richt.dec.89.Hahn. ad Wes.d.l. allwo er es mit einem Responso bekräfftiget.

Wie wann aber die Frau stracks nach des ersten Manns Tod wieder geheyrathet / und im 9ten Monat nieder kommet / von welchem Vatter ist das Kind erzeugt zu halten? Resp. Wann sich die Signa Conceptionis hervor thun/ist nach denselben zu judiciren/wo nicht/ist darauf zu sehen/wie lang die Frau mit ihren vorigen Kindern schwanger gegangen. Ist aber auch diß nicht vorhanden / so muß man der Medicorum und der Amm-Weiber Urtheil folgen / wo aber auch diß abgehet / so muß man auf das sehen/was insgemein geschicht.

Grass.Com.opin.v.2.p.48.Simon.Diss de Jure prægnant.th.15.

Doch ist wol das sicherste/ daß man in dubio der Confession der Frauen folge / und alle Umstände wol erwege/auch mit darauf sehe/wem das Kind ähnlich siehet/ wie auch ob der erste Mann gesunder und starcker Complexion gewesen / und vor seinem Tod nicht lang kranck gelegen.

Beust.ad L.3.de Jurej n.36.Simon.d.l.th.16.

§. 6.

Uber vorerwehnte ehrlich-erzeugte Kinder gibt es auch 11. liberos naturales,die ausser der Ehe erzeugt worden/bey den Römern mit einer Concubin , welches ein Weibs-Bild war / so mit einem ledigen Menschen allein Hauß gehalten/ und sich zu einen Weib / jedoch ohne den Namen und Würde gebrauchen lassen. Dergleichen dann bey ihnen zugelassen war.

§.ult.J.de nupt.L.3.C.de nat.lib.L.3.§.1.de Concubin.

Weil aber alle Beyschläffe ausser der Ehe sowol von göttlichen als weltlichen Rechten verboten seynd/so gibt es entweder gar keine natürliche Kinder mehr/ oder es ist zwischen ihnen und denen Huren-Kindern kein Unterschied.

arg.

Arg. L. 13. de stat. hom. Carpz. Pr. Cr. quæst. 70. n. 38. Hopp. ad d. §. ult.

III. Gibt es ferner liberos legitimos oder adoptirte und angewünschte Kinder/ davon in Tit. seq.

L. 76. de cond. & dem. L. 5. §. 1. de Leg. 2.

Welche weil sie keine natürliche Kinder seyn/ so werden sie auch in denen Privilegiis und Statutis unter dem Kinder-Namen nicht begriffen / und können in Lehen und Erb-Zinß-Gütern nicht succediren. Von welchen aber Tit. 20. mit mehrern.

Gail. 2. O. 136. n. 16. Mollenb. de divis. Jur. Cent. 1. div. 10. 25. n. 4. Ascan. Clem. de patr. pot. c. 5. n. 10. seq.

IV. Liberos legitimatos, die entweder durch erfolgte Ehe / oder Käyserliche Rescripta ehrlich gemacht worden/ davon in folgendem Titulo 21.

V. Spurios & vulgò quæsitos, welche von einer Hur erzeuget / oder von einem Prostibulo aufgeraffet worden / und keinen Vatter nennen oder anzeigen können.

Germ. Bastardten / quasi böser Art. §. pen J. de nupt. L. 23. de Stat. hom. Mollenb. d. l. n. 36.

VI. Nefarios & incestuosos, die aus verbottener unzulässiger Ehe erzeuget seynd / davon die Natur selbst abhorriret.

§. 1. J. de nupt. L. fin. de rit. nupt. auth. Ex. complexu. C. de incest nupt. Mollemb. d. l. n. 10 & 39.

VII. Liberos Spirituales, geistliche Kinder / welches nichts anders als die Tauff-Paten seyn / die man aus der Tauff gehoben.

L. 26. C. de nupt. vid. tit. X. de cogn. Spirit. Gonzalez ad Decretal. d. l. cap. 8. in Comment. n. 8. & 11.

Dann die Canones wollen / daß zwischen dem Tauff-Paten und dem Täuffling eine geistliche Anverwandtschafft sey / dahero auch das lateinische Wort Compater, oder Mit-Vatter kommet.

Mollemb. d. l. n. 10. & Cent. 2. divis. 79. Dessel. in Erotem. Jur. Can. d. t.

Dahero die Ehe unter ihnen verbotten / und wird solche den Canonibus auch der Blutschand gleich geachtet / ob schon die Straffe derselben nicht gleich kommet.

Men. 2. A. J. Q. cas. 508. n. 27. seqq. Brunn. ad L. 26. l. de nupt. n. 6. Dessel. d. l. quæst. 6.

Ob nun schon in unserer Kirche nicht viel auf diese geistliche Cognation gesehen wird / so hält doch Brunn. d. l. davor / daß weilen der Verbot dieser Hochzeiten vom Keyser Justiniano, mithin nicht von denen Päbsten geschehen / man sicherer gehe / wann man um Dispensation anhalte / wo nicht ein anderes durch Gewonheit hergebracht / wie von Sachsen attestiret.

Berl. p. 4. C. 32. n. 24. Brunn. d. l. & Stryck. ad Brunn. Jur. Eccles. l. 3. c. 16. n. 18.

n. 18. Struv. in not. ad Dessel. d. l. quæst. ult. Lyncker in not. ad eund. quæst. 1.

Wiewohl andere die Dispensation / weil die Prohibitio dem göttlichen Wort und Gebot nicht conform, und aus einem menschlichen Invento entsprungen / denen Gewissen aber beschwerlich ist / vor unnöthig achten.

Philip. usu pract. J. lib. 1. Eccl. 62. Carpz. l. 2. def. Eccles. 74. n. 6. seq. Schilt. Inst. Jur. Canon. l. 2. tit. 2. §. 25. Hahn. ad Wesemb. tit. de rit. nupt. n. 4.

VIII. Ist auch eine wiewohl gantz impropria species liberorum, welche suppositicii, oder untergeschobene Kinder genannt werden / welches entweder von der Frau allein / oder mit Wissen des Manns / in odium deren / welche künfftig auf ein oder andern Theils Verlassenschafft Anspruch haben mögen / geschiehet.

L. 19 §. 1. L. 30. §. 1. C. ad L. Corn. de fals. L. 1. de agn. lib.

Weil nun solche Leute ein Falsum begehen / so ist auch der Staupenschlag heut zu Tag die Straffe dieses Verbrechens.

Carpz. prax Crim p. 2. quæst. 43. n. 27. Struv. Ex. 49. th. 72. ibique Müller. c. 9. X. de pœn.

§. 7.

Ist noch eine Art Kinder übrig / welche expositi oder Findel-Kinder genannt / und von den Eltern / oder auf deren Verordnung / um entweder den Schimpff zu entgehen / oder der Nahrung-Reichung überhoben zu seyn / von einem andern niedergeleget werden / und weil dergleichen Expositio sowol mit ehrlich- als unehrlich-gebohrnen Kindern kan vorgenommen werden / so fragt sichs / wann ein dergleichen Kind gefunden wird / ob es pro spurio zu halten sey? Neg. weil die Ursach und warum die Niederlegung geschehen / dubia ist / dahero die Interpretatio in partem meliorem geschehen / und dem armen Elterlosen Kind nicht noch mehr Plage aufgeleget werden soll.

Palæot. de nothis c. 63. Men. A. J. Q. 396. Colleg. Arg. tit. ad L. Pomp. de parricid. §. 5. n. 6. Brunn. ad L. 5. C. de Episc. and. Mollemb. d. l. n. 36.

Wer nun von Privat Personen dergleichen Kind findet / soll es gleich der Obrigkeit anzeigen / wozu ihm die Christliche Liebe gegen seinen Nechsten anweiset.

Matth. 22. vers. 39. Lev. 19. vers. 18.

Ob aber derjenige / der ein solches Kind findet / und es nicht anzeiget / straffbar sey? wollen die Dd. einen Unterschied machen / unter solchen Leuten / die specialiter als publici delatores bestellet seynd / was auf denen Strassen passiret anzuzeigen /

per L. 6. de custod. ex exhib. reorum L. 6. §. 3. ad SCt. Turp. Carpz. prax. Crim. quæst. 108. n. 5.

Und unter andern / die hierob keine Pflicht haben / und blose Personæ privatæ seynd.

seynd. Von jenen kan gesagt werden / daß sie Straff-fällig / weil sie ihre Pflicht nicht beobachtet: Von diesen aber könnte noch gezweiffelt werden / weil regulariter niemand verbunden ist die Laster anzuzeigen.

Zas. in L. 4. §. 4. de cond. ob turp. caus. Carpz. pr. Crim. quæst. 11 n. 49.

Doch sündiget derjenige wieder GOtt und sein Gewissen / der ein Kind findet / und seinen Geschäfften / unangezeigt dessen nachgehet / und das Kind darüber stirbt / weil er die Barmherzigkeit / die er ihm nach GOttes Gebot schuldig war / nicht in acht genommen.

Franz. 2 resol. 7. Perez. in C. tit. de mend. valid. Joh. Bapt. Pont. de alim. c. 11. n. 6.

Ob man aber dergleichen Kind / da man nit weiß ob es getaufft sey oder nit / tauffen soll? Die Catholici verstatten die Tauff / jedoch mit Condition. Unsere Theologi aber ohne Bedingung / nicht nur weil die Tauff zu des Kinds Seeligkeit höchst-nöthig / sondern auch die Conditional-Tauff von keiner Krafft ist / den Getaufften zu trösten / weil er stets der rechten Tauff halben ungewiß ist; und solches extendiren die Unserige auch auf dem Fall / wo ein Zettel beym Kind lieget / daß es getaufft sey / dann wer sein Kind so wenig liebt / daß er dessen Leben in die Schantz schlägt / der ist auch capabel einen falschen Zettel beyzulegen. Der Obrigkeit Amt aber in solchem Fall ist / das Kind zu alimentiren und zu erziehen / worunter alles / was zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehöret / verstanden wird / als Essen / Trincken / Bette / Wohnung (welches insgemein Spitaler oder gewiße Findelhäußer seynd) Medicamenta, ja auch die Kosten zu Erlernung freyer Künste / verstanden werden / weil die Obrigkeit ex dispositione Legis die Alimenta præstiret / wie solches mehrers ausführet

Carpz. dissert. de infant. expos. th. 7. p. 2.

Ob aber die Alimentation dem Unter- oder Ober-Gerichtsherrn obliege? davon ist schon im erstern Theil tit. 45. §. 19. etwas gemeldet worden. Einige wollen es zum Nieder-Gerichten ziehen / weil von der Cognition einer Civil-Sache gehandelt wird / nemlich von des Kinds Alimentation und Education.

Eckolt. ad ff. tit. de Idict. §. 2.

Doch ist die Sentenz besser / welche diß Recht dem Fraischherrn zuspricht / weil der Anfang der Alimentation criminal ist.

Carpz. pr. Crim. p. 3. quæst. 109. n. 45. & quæst. 10. n. 25.

Deren er doch enthoben ist / wo Hospital- und Waisen-Häußer anzutreffen.

Arg. clem. 2. de relig. dom. Carpz. p. 4. C. 4. d. 10. Finck. Obs. 86. Sand. l. 2. tit. 8. def. 4. Brunn. ad L. 4. de agn. & al. lib. n. 3.

Wie / wann aber die Obrigkeit / welche das Kind findet / zu Abwendung der Alimentation / selbiges in ein anders Territorium tragen lässet? R. weil er dadurch sich der Cognition dieses Casu entziehet / und so viel an ihm ist / wider GOttes Ge-

hat / und des gemeinen Wesens Bestes / die ihm obliegende Bestraffung ableinet / so verdienet er den Verlust seiner Jurisdiction.

Gail.2.O.28.n.1. Carpz.1.Resp.53.n.12.

Hätte auch ein Edelmann die Fraisch von einem Fürsten zu Lehen / und lebte in und unter seinem Territorio, welcher dergleichen Kind liegen und verderben liesse / so macht er sich eines Todtschlags schuldig / und concurriret in so weit zu demselben / indem er das Kind / so er erhalten können und sollen / dem Tod überlässet /

L.1.C.ad L.Corn.de Sicar.

auch die Inquisition auf das Verbrechen hindert / und dahero / wo er nicht als ein Todtschläger zu tractiren / weil doch die Delicta omissionis gelinder als die Delicta commissionis gestraffet werden /

L.13.§.3. vers.denique de Usufr.

so verdienet er doch / nebens dem Verlust der Fraischl. Jurisdiction eine arbitrar-Straffe.

Carpz.dissert.de infant expos. p.2.§.9.

Der Vatter / welcher das Kind exponiret / kan solches nachgehends / wo es erwachsen ist / nicht vindiciren / massen der Vatter nicht mehr seinen Sohn nennen kan / den er in solche Lebens-Gefahr gesetzet. Ein anders ist es / wo es hinter ihm von einem andern exponirt würde / doch muß er dem Educatori die Kost restituiren.

L.2.de infant.expos.ibique. Brunn.n.2. Perez h.t.n.3.

Dahero ist auch unter denen Straffen / welche der Vatter wegen der Exposition verdienet / diese die civileste / daß er die vätterliche Potestät verlieret / nicht zwar in solchen Sachen / die dem Kind favorabel, sondern odios seynd. Dahero kan er / wegen vorbey gegangenen Consens, des Sohns Hochzeit nicht hindern / noch des Sohns Testament / darinn er exherediret worden / umstossen ꝛc. ausser dem aber ist auch nach dem Civil-Recht die Pœna arbitraria vor ihm übrig.

L.2.C.de inf.expos.ibique Brunn Rittersh.ad Nov.p.12.c.14.n.6. Perez. ad C.tit.de inf.exp.n.1.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Caroli V. aber macht einen Unterscheid / ob das exponirte Kind gestorben sey oder nicht. Erstern Falls gehöret die Todes-Straff vor den Exponenten / letztern aber wird requiriret die Acta zu verschicken / und der Dd. Meinung darüber einzuholen / welche zu consideriren haben. 1. Ob das Kind zur Vermeidung ihm obschwebender Todes-Gefahr niedergeleget worden / wie dort Moses / und hat sodann gar keine Straffe statt / wann auch das Kind schon gestorben wäre / weil kein animus occidendi, sondern vielmehr conservandi vorhanden war.

2. Ob wegen dringender Armuth das Kind niedergeleget worden / v.g. eine Hur hätte ein unehliches Kind / und legte es auf die Gassen / ob sich jemand darüber erbarmen würde / dasselbe verstürbe aber / so kan die Hur / weil sie indirectè zum Tod

Tod geholffen/ billich vor eine Todtschlägerin angesehen werden/ wiewohl die Pœna capitalis nicht statt haben dörffte / sondern der Staupenschlag mit der ewigen Lands-Verweisung genug ist/ wie die Universität Altorff vor einig Jahren eine Dirne dem Tod nicht zuerkennen wollen / die das neugebohrne Kind auf die Rinnen des Hauses/ wohin noch weniger Leute/als auf die Gassen kommen/exponiret hatte / welches auch verstorben.

Carpz.p.1.quæst.1.n.29.& quæst.10.n.10.seq.O.Crim.art. 132. Berl.p.4. C.7.n.34.

3. Ob das Kind zu dem Ende exponiret worden / damit sein Tod beschleiniget werde / welches dahero zu schliessen / wann es in einer Einöde und einsamen Ort niedergeleget worden / da die Leute wenig hinkommen.

Hahn. ad Wesemb. tit. ad L.Corn.de Sicar.n.14.Brunn. ad L.4.de agn. & al. lib.

Und wo es sodann gleichwol beym Leben geblieben / so hat die Pœna arbitraria statt / oder die blosse Relegatio.

L.2.C.de inf.expos. Carpz.p.1.quæst 10.n.17.seqq.

Ist es aber verstorben / so wird das Delictum billich capitaliter gestraffet.

L.15.pr.ad L.Corn.de Sicar, L.4.de agn.lib.

Und wo es die Eltern selbst exponiret / so hafften sie allein davor / hätten sie aber noch einen andern darzu gebraucht / so seyn sie beederseits davor zu stehen schuldig.

L.22.C.de pœn.L.11.§.3.de injur. & fam.lib.

§. 8.

Der Kinder Ambt und Gebühr gegen die Eltern betreffend / so seyn sie schuldig 1. die Eltern / worunter auch ascendenten so mann-als weiblichen Standes begriffen seynd/

L. 5. §.2. de agn. lib. auth. si pater. C. divort. facto Tusch. Lit. A. C. 287. n. 86.

wo sie es im Vermögen haben / und diese arm seynd / zu alimentiren.

L.5.§.2,& 13.de agn.lib.L.fin.§ 5.C.de bon.quæ lib.L.2.C.de al.lib.L.1. in fin. de off. prætor. Stryck.diss.de Jure avorum.c.2.n.40 seq.

Und zwar nach ihrem Standt und Condition / wann der Kinder Vermögen dahin langet.

Arg. d. L. 5. §. 2. Coler de alim. I. 2. c. 2. n. 10. Garf. de Exp. c. 5. n. 37.

Hätten aber die Eltern so was verbrochen / warum sie können exherediret werden / so wollen einige / daß der Sohn ihm auch könne die Alimenta versagen.

N.115.C.4. Surd.de alim. Tit. 1. quæst. 6. n. 2. Frider.Mind.l.2.c.54.n.6. Brunnem.ad L.1.C de alend.lib. Carpz. p.2.C.10.d.29. in fin. Perez. ad C.tit.de al.lib.n.7.

Andere aber behaupten das Contrarium, weil der Sohn hierin dem Vatter mehr schuldig ist / als der Vatter dem Sohn / als welcher wie im vorigen Titul gemeldet / aus gewissen Ursachen dem Sohn die Alimenta denegiren kan.

L. 5. §. 11. de agn. lib. N. 12. c. 2. Colleg. Arg. Tit. de agn. & alim. lib. §. 9.

Der Kinder Erben aber wollen die Dd. ab onere, dem Vatter zu alimentiren / absol iren.

L. 5. §. 27 de agn lib. Coll. Arg. d. l. Brunn. ad d. L. 5. §. 12.

Davon aber andere nicht ohne Grund dissentiren / weil auch die Kinder von des verstorbenen Vatters Erben alimentirt werden.

L. 5. §. 17. de agn. lib. Struv. Ex. 30. th. 78. ibique Müller.

Und zu berührter Alimentation seyn auch unmündige Kinder gehalten.

L. 5. §. 13. de agn. lib. & ibi Brunn. L. 2. C. de pat. pot.

Item die Adoptivi.

Surd. de alim. tit. 1. quæst. 19. n. 17.

Die Natürliche oder naturales wie auch Spurii.

N. 89. c. 13. L. 6. de injus voc. L. 5. §. 4. de agn. lib.

Auch nach denen Canonibus die Spirituales oder Tauffpaten.

Marc. C. 332. n. 10. Rittersh. ad N N. p. 4. c. 2. n. 27. Stryck. diss. secunda de J. reverent. m. 1.

Es seynd aber die Kinder schuldig nicht unter den Vatter / sondern auch die Mutter / wo sie nicht zur andern Ehe schreitet zu alimentiren.

Tusch. Lit. A. C. 287. n. 98.

Auch den Gros-Vatter und Gros-Mutter und so ferner / wann die Personæ intermediæ abgestorben.

auth. si pater C. divort. fact. L. 8. in fin. de agn. lib. Tusch. d. l. n. 36.

Ja auch die Stieff-Mutter / so lang sie Wittib bleibet / es sey der Stieff-Sohn des Manns Erbe oder nicht / damit sie nicht dem Vatter zum Schimpff betteln dürffe.

§. 7. J. de nupt. L. 22. §. 5. sol. matr. L. 5. §. 12. de agnos. lib. Balth. Berl. de Jure noverc. p. 2. art. 3. sect. 8. p. 980. seqq.

Ob aber die Alimenta auch denen excommunicirten / deportirten / in die Reichs-acht erklärten / Jüdischen / unglaubigen und ketzerischen Vättern müssen gereichet werden? wird gefragt / und was die erstern drey betrifft / mit Ja geantwortet / weil der Vatter dergleichen Sohn alimentiren soll.

Dd. ad auth. incertas C. de incert. nupt. N. 89. c. 13. Müll. ad Struv. Ex. 30. th. 78.

Und bey allen bleibet doch das natürliche Bandt zwischen Vatter und Sohn / in dessen Obsicht der Sohn dem armen Vatter / von dem er das Leben hat / das Seinige zu erhalten bedacht seyn soll er sey ein Jud oder Heyd.

vid.

vid. L. 73. §. 1. de J. dot. cap. inter alia 31. de Sent. excom. Gail. de P. p. c. 10. n. 24. Hillig ad Donell. 12. Com. 4. M.

Was ist aber von Ehbrecherischen Eltern zu sagen / müssen auch selbige alimentiret werden? Das Jus Civile wird ihnen solches absprechen / weil es auch mit den Ehebrecherischen Kindern gleiches verordnet.

N. 74. §. fin. N. 89. c. fin. auth. Ex. complexu C. de incert. nupt.

Mit der Mutter hat es eine andere Bewandtnuß / und muß solche alimentirt werden / weil sie in den LL. eine Mutter genennet wird.

auth. incestas C. de incest. nupt. Hahn. ad Wes. tit. de adult. n. 19. Lyncker. diss. de vinculo Familiæ c. 2. n. 10.

Und diese Obliegenheit der Kinder / ihre Eltern zu alimentiren / ist so wichtig / daß auch die Dd. statuiren / es sey einem Sohn das Closter zu verlassen zugelassen / damit er seine Eltern ernähre.

per L 4. §. fin. de re. mil. Müller. ad Struv. Ex. 30. th. 78.

Des Vatters Schulden aber seynd die Kinder abzutragen nicht schuldig.

d. L. 5. §. 16. Coll. Arg. d. l. Mind. d. l. Brunn. ad L. 1. C. de al. lib.

§. 9.

Zum II. seynd auch die Kinder denen Eltern die Ehre und Reverenz schuldig / welches auch die natürliche Vernunfft befiehlet.

L. 2. de J. & J.

So das auch durch die Verjährung kein anderes adquiriret werden kan / weil bona fides ermangelt / und derjenige / der seine schuldige Ehrerbietung nicht erzeiget / allezeit in mala fide ist.

c. 5. & 17. de præscr. c. 2. de R. J. in 6. Afflict. dec. 13. n. 6.

Wann sie auch schon immemorialis seyn könnte.

Felinus. ad c. cum nobis 14. de præscr. n. 1. L. 1. C. de serv. fug. Ungep. ad Decretal. tit. de majorat. & obed. n. 11.

Wie dann auch keine Gewonheit / welche die Ehre der Kinder gegen ihre Eltern aufhebte / wider das vierdte Gebot eingeführet werden kan / sondern sie ist billich als unvernünfftig zu verwerffen.

c. fin. de consuet. c. 1. Eod. in 6. Stryck. diss. de J. reverent. c. 3. n. 4. seq. Tulch. Lit. P. Conc. 549. n. 17. seq.

Es kan auch die Kindliche Ehrerbietung weder durch ein Pactum erlassen / noch derselben renunciret werden.

Felin. ad c. si qui testium. de testib. n. 3. Hillig. ad Don. 23. C. 2. Lit. f. & 24. C. 22. Lit. S. L. 2. & 4 C. de inut. Stipul. L. 6. C. de pact. L. 15. de cond. inst. Rich. ad auth. Imò à debito C. si cert. pet. n. 13. in fin.

Wann auch schon ein Jurament darzu gekommen wäre.

Hillig. 27. L. 9. x. & 2. c. 58. de R. J. in 6.

Jedoch

Jedoch kan zuweilen tacitè der Vatter an der ihm schuldigen Ehrfurcht etwas nachlassen v. g. wann er ohne Erlaubnuß vor Gericht gefordert worden / und erschienen ist.

L. 1. C. de in jus voc. L. 11. Eod. Stryck. de Jure reverent. c. 3. n. 21. seqq.

Ausser dem fliesset aus der Kinder schuldigen Reverenz gegen ihre Eltern / Vatter / Mutter und Gros-Eltern / daß sie selbige / wo sie eine Action wider sie haben / ohne vorig ausgebettene Erlaubniß nicht können vor Gericht fordern.

L. 4. §. 1. L. 13. ff. & L. 3. C. de in Jus voc. §. 12. J. de act. Brunn. ad d. L. 4. Ascan. Clem. de effect. patr. potest. eff. 3. pag. 68.

Der Sohn mag noch in vätterlicher Potestät oder emancipirt seyn.

L. 4. de Judic. L. 6. pr. in fin. L. 7. de bon. quæ lib. Men. recup. rem. 15. n. 280. Brunn. ad d. L. 4. L. 3. C. de in Jus voc. Tusch. Lit. U. C. 37. n. 5.

Er lebe in einer Dignität oder nicht.

L. 4. §. 1. C. de in Jus voc.

Und diß hat auch in denen erkiesten / natürlichen und unächten Kindern statt / und ist sowohl respectu des Vatters als Mutter / auch der Schwieger-Eltern zu appliciren.

L. 4. §. 3. L. 5. L. 6. L. 8. de in Jus voc. Surd. de alim. tit. quæst. 1. 62. n. 2.

Ob auch bey den Stieff-Eltern gleiches müsse observiret werden? wird von einigen affirmiret.

per §. 7. J. de nupt. arg. L. 1. & 2. C. &. L. 13. ff. de in Jur. voc. Balth. Berl. de Jur. noverc. p. 2. art. 4. n. 1136. Hillig. ad Don. d. l. lit. Y. Korb. in proces. Jur. Civ. tit. 20. n. 10. diss. Fach. 10. Cont. 80. per L. 11. C. de furt. & L. 4. de inoff. test.

Heut zu Tag / ob schon die Veniæ petitio nicht mehr von so grosser Nothwendigkeit ist / weil der Richter indem er die Klagschrifft annimmet / und die Citation erkennet / eò ipso veniam zu agirn gibt.

Wissenb. ad ff. tit. de in Jus voc. n. 12. Zang. de Except. part. 2. C. 7. n. 30.

So muß doch der Sohn seine Klage dergestalt mässigen / und mit solchen ehrerbietigen Worten einrichten / daß dem Elterl. Respect nichts ab abgehe / und man sehe / daß er sich dabey nicht als ein Sohn verliere.

Brunn. ad L. 4. d. t. Carpz. p. 1. C. 2. d. 29. Myns. 4. obs. 92. Gail. de pign. c. 15. n. 4. Brunn. Ex. 27. pag. 236. Struv. Ex. 5. th. 9. Mev. 6. dec. 69. Stryck. de Jur. reverent memb. 3. n. 28. seqq.

Wann aber die Kinder auch schon eine Action wider die Eltern angestellet / so können sie doch selbige nicht weiter belangen / als sie zahlen können / dann wann sie auch nichts mehr übrig hätten / so müssen die Kinder doch die Eltern ernehren.

§. 38. de act. L. 7. §. 1. de obs. par. præst. L. 16. de re Jud. Carpz. p. 1. C. 32. d. 15. n. 2. Manz. dec. 3. quæst. 1. n. 6.

Wel-

Welches in infinitum bey allen Eltern statt hat / auch bey der Mutter / welche geführter Vormundschafft wegen conveniret wird / wann sie schon allen beneficien renuncirt hätte.

Hillig. ad Don. 27. Com. 9. Lit. D. Stryk. de J. reverent. diss. 3. m. 2. n. 6. Tabor. de patr. pot. p. 2. c. 2. n. 7.

Ferner können die Kinder ihre Eltern keines begangenen Verbrechens anklagen / oder eine famose Action wider sie anstellen.

L. 8. in f. L. 11. §. 1 de accus. L. 20. L. 21. C. qui accus. non poss. Brunn. ad L. fin. §. 1. C. de delat. n. 5. L. 4. §. 16. de dol. mal. exc. L. 11. §. 1. de dol. mal. L. 2. 5. 7. de obseq. Carpz. p. 1. C. 12. def. 24. n. 8.

Mithin auch keine Injurien-Klage/weil auch in derselben der Condemnirte eine Infamiam angeschmitzt bekommet.

L. 7. de publ. Jud. L. 1. ff. & L. 10. C. ex quib. caus. inf. irrog. Stryck. d. diss. memb. 4. n. 25. sqq.

Einfolglich kan auch der Sohn/ wann er vom Vatter hefftig injurirt würde/nicht retorquiren: obschon das Jus-Civil einen Unterscheid machet/unter einem Sohn/ der noch in vätterlicher Potestät / und der davon befreyet ist / und dabey in einem Ehren-Ambt sitzet. Wiewol er besser thut / wann er in seinem Ambt angegriffen worden/er stelle deswegen wider den Vatter actionem in factum an.

Stryck. d. diss. membr. 4. n. 39. sqq.

Also kan der Vatter als Vormund nicht als Suspect angeklaget/und dessen remotion begehret werden/weil es infamiret.

§. 5. J. de Susp. tut. L. 13. §. 1. C. arbit. tut.

Gleiches ist auch von der Stieff-Mutter bey des Vatters Lebzeiten zu sagen/wann sie den Pupillen etwas entzogen hätte.

L. 1. ff. rer. amot.

Ein anders ist es/wo sie nach bereits angetretener Erbschafft und vom Sohn genommener Possession etwas entzuckt hätte.

L. 68. de furt. L. 11. C. Eod. ibiq; Brunn. Fach. 10. Controv. 88. Schneid. ad §. pœnales J. de act. n. 49. Hill. ad Don. 23. C. 2. Balth. Berl. de J. noverc. p. 2. art. 4. n. 1143. sq.

Doch weil sie an Mutter Stelle ist / so fällt es billich / daß sie nur mit der Civil-Straffe des Diebstahls beleget werde.

§. 7. J. de nupt. §. 6. J. de publ. jud.

Gleiches hat auch nach einiger Meynung in den geistlichen Vättern oder Tauff-Paten statt.

arg. L. 11. §. 1. de Dol. Men. recup. rem. 9. n. 57. Stryck. d. Diss. m. 4. n. 50. sqq. Tabor de pat. pot. p. 2. c. 2. §. 4. sqq.

Ferner werden auch aus Reverentz die Kinder nicht zur Zeugschafft wider ihre Eltern

tern gelassen/ es geschehe wider ihren Willen / oder wann sie auch schon zeugen wolten. Die Ursach ist

in L. 11. C. de imp. subst. L. 6. C. de Testib. L. 3. §. pen. ff. & L. 6. C. de testib. c. 1. §. parentes c. 4. quæst. 3. Brunn. proc. Inquis. c. 8. memb. 2. n. 20. Zoes. tit. de Testib. n. 9. Brunn. ad L. 56. de testib.

Welches auch noch heut zu Tag also observirt zu werden/ mit 3. Urteln bestärcket

Carpz. p. 1. C. 16. d. 50.

Es verlangte es dann der Vatter selbst/ oder contradicirte nicht.

Stryck. d. Diss. m. 5. n. 20. sqq.

Es ist auch diß kein geringer Effectus schuldiger Ehrerbietung/ daß die Kinder nach dem Civil-Recht zwar nur ohne des Vatters/ moribus aber und nach denen Verordnungen der Consistoriorum, auch ohne der Mutter Consens keine Ehe contrahiren können davon oben in Tit. XI. mit mehrern gehandelt worden.

vid. Tabor de patr. pot. p. 2. c. §. 10. Stryck. D. Diss. m. 9. n. 1. sqq.

Es können auch die Kinder der Eltern Thun/ und Versprechen nicht zuwider handeln/ sondern müssen solches adimpliren.

L. 14. C. de R. V. L. 7. C. de man. testam.

Also kan der Sohn nicht wider den Vatter in integrum restituiret werden / kan aber den Tertium belangen/ und dieser seinen Regress an den Vatter nehmen/ welches eine Restitutio contra factum genannt wird/ und hat statt / wann durch einen Contract oder Alienation dem Vatter kein Nutzen zugewachsen ist.

L. 2. C. qui & adv. quos in integr. restit. non poss. arg. L. 2. si adv. donat. Brunn. ad d. L. 2. C. qui & adv. &c.

Ein anders ist/ wo der Vatter selbst durch adhibirte List den Sohn um das Seinige gebracht hat / massen so dann zwar die Restitutio in integrum cessiret / der Sohn aber kan dannoch den Vatter actione doli utili in factum, doch daß er des Betrugs darinn nicht gedencke / und den Vatter beschimpffe/ in id quod interest belangen.

L. 11. ff. L. 5. C. de Dolo. Perez. ad C. d. tit. qui & adv. quos n. 5.

In specie auch wo der Vatter Schulden hinterlässet/ und sein Allodial-Vermögen langet nicht zu / so kan der Sohn nicht die Erbschafft repudiren / und nach dem Lehen greiffen/ sondern muß/ nach der meisten Dd. Meinung/ beedes behalten/ oder beedes fahren lassen/ und des Vatters Credit retten.

Rol. à Vall. v. 1. C. 2. n. 42. & C. 67. n. 30. Crav. C. 131. n. 7. Trentac. 3. resol. de Feud. 2. Fachin. 7. Controv. 5. Vultej. de Feud. l. 1. cap. 9. n. 237. sqq.

Ausser dem aber hafftet der Sohn als Sohn nicht vor des Vatters Schuld/ wo er nicht zugleich sein Erbe ist/ mithin auch nicht davor/ wann er seinem Ambt übel vorgestanden / da hingegen / wie oben gemeldet / der Vatter vor dem Sohn hafften muß/ wann mit seinem Willen derselbe einem öffentlichen Ambt vorgesetzet worden.

L. 7. de adm. 202. ad Civit. pert. L. 2. & 4. C. ne fil. pro patr. ibique Brunn.

Er kan auch das Factum seines verstorbenen Vatters impugniren/ wo er nicht als ein Erb und nach Erb-Recht/sondern proprio jure mit dem Vatter zu handeln hat.

L.Sejæ.73.de evict.L.fin.C.Eod.Dec C.185.n.5.in fin.

Also wann der Sohn sein Gut nicht vom Vatter/sondern von des Vatters Brüdern / oder anderstwo her hat / so kan dem Sohn das Factum patris, welcher dem Testament zu wider handelt/gar wol impugniren.

arg L.fin.C.de Evict.L.defuncto.C.si in fraud.patr.Dec.C.185.& C 445.n.15.Knipsch.de fideicom.fam.c.11.n.405.sqq.

Ferner/so lang der Vatter lebt/kan der Sohn gar nicht convenirt werden / wann schon die Schuld ihm zum besten v. g. zu seinem studiren oder Alimentation wäre gemacht worden.

L.13.C.si cert.pet.L.4.C.ne fil.pro pat.Perez.tit.C.ne fil.pro pat.n.2.

Wie dann auch ferner der Sohn vor des Vatters Verbrechen nicht hafften kan.

L.26 de pœn.

Wiewol die DD. davor halten/daß er vor seinem inhafftirten Vatter/es geschehe ex causa civili oder criminali, Bürgschafft zu leisten schuldig sey/und wo er es nicht thue könne er exheredirt werden.

Boër.Dec.128.n.7.Perez.ad tit.C.ne fil.pro pat.n.2.

Schlüßlich ist auch diß unter die Effectus einer kindlichen Reverenz zu zählen/daß die Kinder ihrer Eltern Tod betrauren sollen.

L 23.de his qui not. inf.Müller.ad Struv.Ex 15.th.74.V.7.

§. 10.

Zum III. seynd die Kinder den Eltern gehorsam schuldig in allen Sachen/was nicht wieder GOttes Gebot ist/ dann da gilt der Apostel Ausspruch: Man muß GOtt mehr gehorchen denn den Menschen ; und denen Civil-Gesetzen entgegen stehet: als wann der Vatter dem Sohn eine Verrätherey wider das Vatterland/oder den Tod seiner Mutter / oder ein falsches Zeugnuß zu geben anbefohlen hätte

Grot.de J.B.& P.l.2.c.26.n.2.

Ausser dem aber/und da der Vatter etwas befohlen/welches eben kein atroces Verbrechen mit sich führet/ jedoch aber auch nicht geschehen solte/wird dem Sohn verziehen / wann er dem Vatter gehorsam gewesen / oder doch nicht pœna ordinaria beleget.

L.157.& 169.de R.J.L.2.ff.de nox. act. Wissenb.ad dict.Leg.169.

Befielet er aber etwas zu gelassenes v. g. einen Kauff mit einem andern zu machen/ Geld zu entlehnen ꝛc. so muß er auch davor in solidum hafften / und hat wider ihn die Actio quod jussu statt.

Tot.tit.quod.jussu ibique Eck.Coll.Arg.Struv.Zoes.Hahn.& alii.

Doch muß des Vatters Befehl Special und auf den Casum gerichtet seyn / dann ein General-Mandat, des Vatters Negotia zu bestellen/ist nicht genug.

Volkmar, Illustr. quæst. tit. quod jussu, p. 1. n. 48.

Aus diesem Gehorsam der Kinder folget auch / daß ein Sohn / der des alten Vatters Geschäffte verrichtet / deswegen nach seinem Tod keinen Lohn oder Bestallung fordern könne / weil er solches aus Pietät und Gehorsam / nicht aber animo repetendi verrichtet zu haben / geglaubet wird /

per L. 11. de Neg. gest. L. si alimenta & L. si paterno C. dict. tit.

Es hätte dann der Vatter des Sohns bona adventitia genossen.

Brunn. ad L. pen. de obseq. par. & patr. præst. n. 2. Stryck. de Jure familiaritatis c. 3. n. 10. sqq.

Gleiches ist auch zu sagen / wann er der Mutter oder Groß-Mutter Geschäffte versehen. Ein anderes ist es / wann er seinen Bruder / dessen Vormund / oder Stieff-Mutter / an die Hand gegangen / oder gedienet hätte.

Purlad. l. 1. rer. quotid. c. 19.

§. 11.

Ob aber schon die Kinder / wie gemeldet / unter vätterlichen Potestät seyen / und sie alle Veneration und Gehorsam erwiesen / mithin nicht leicht etwas vor sich ohne der Eltern Vorwissen und Einwilligung thun sollen / so giebt es doch gewisse Fälle / da sie eine Freye und an die vätterliche Authorität ungebundene Gewalt haben. Dergleichen seynd nun causæ publicæ, entweder authoritate tales, wie die Vormundschaffte / oder utilitate, wie die öffentliche Obrigkeitliche Aembter / in welchen allen die Söhne vor Vatter gehalten werden.

Brunn. ad L. 9. de his, qui sui.

Dahero können auch die Söhne ohne des Vatters Consens Advocaten abgeben / publica crimina anklagen / obschon Matth. de crimin. tit. 13. c. 1. n. 5. davon dissentiret.

per L. 37. ad L. Jul. de adult. vid. Brunn. ad L. 9. de his, qui sui vel al. Bald. in L. fin. § necessitatem C. de bon. quæ lib.

Wann dem Sohn eine Injurie geschehen / oder hat etwas deponiret / oder geliehen / so kan er ohne eingeholten Consens suo nomine agiren / auch wegen erlittenen Diebstahls / dessen Ursach / und warum diese Actiones ausgenommen werden / nicht wohl gegeben werden kan.

notante Brunn. ad L. 9. ff. de O. & A.

Da sonst ohne der Eltern Consens, wozu sie bißweilen können gezwungen werden / und so lang sie in vätterlicher Potestät seynd / sie nicht klagen / noch von andern efficaciter belanget werden können / es treffe dann das Peculium Castrense vel quasi an / oder würde als ein Erb belanget.

L. ult. in fin. pr. C. de bon. quæ lib. L. 9. de obl. & act.

Von welchem bonis Castrensibus & quasi, wie auch denen bonis adventitiis irregularibus diejenigen LL. zu verstehen / welche statuiren / daß man mit dem Sohn contrahiren / und denselben efficaciter obligiren könne.

L. 39.

L.39.ff.d.O.& A. L.57.de Judic.Colleg.Arg.tit.de Judic.n.97.sqq.Brun. ad D.L.39.de judic.

So kan auch der eine Klage anstellen / die sonst dem Vatter zugekommen wäre / wann sonst niemand da ist/der des Vateers wegen agiren wolte.

L.18 §.ult.de judic.L.12.de in jus voc.

Und in genere wo die Actio nützlich ist / sie fliesse aus einem Contract, oder Delicto, so kan der Sohn / wo der Vatter abwesend / inzwischen die Action anstellen/ und hat nicht nöthig/des Vatters Ruckkunfft zu erwarten.

D.L.18.§.ult.L.17.de reb.cred L.9.L.13.de O. & A.

Ist auch der Sohn ein Advocat, so kan er über das Peculium quasi Castrense ein Testament machen/wann er schon noch in des Vatters Potestät ist.

L.7.C.de Assess.Berl.p.1.C.9.n.9.Treutl.v.1.d.8.th.3.Stryck.diss.de privil. advoc.c.3.n.3.

§. 12.

Hingegen seynd wiederum einige Casus, da der Söhne Macht restringiret/ und ihnen das Recht etwas zu thun entweder gar / oder doch im Fall des Vatters Einwilligung nicht vorhanden / benommen wird / also obschon der Sohn vom peculio castrensi vel quasi, wie auch von dem adventitio extraordinario etwas ohne des Vatters Einwilligung wegschencken kan.

L.7.§.fin.ff.de donat.L.6.de castr.pecul.N.117.c.1.

So hat es doch eine andere Bewandnuß / wann er von dem peculio profectitio, als wovon der Vatter die Proprietät und usum fructum hat / und dem adventitio ordinario, worinn er den usum fructum zu suchen / mithin in beeden ihm der Sohn nicht præjudiciren kan/etwas weg schencken wolte.

N.17.c.1.L.7.pr.de don.

Es hätte es dann der Vatter erlaubet / welches auch in gewissen Fällen præsumiret wird.

D.L.7.§.1.sqq.conf.L.12.§.3.de adm.tut.

Als wann zum Exempel der Sohn der Mutter zu ihrem Unterhalt/der Schwester zum Heyrath-Gut / dem Lehrmeister zum Gratial vor die Information etwas schenckete/oder er lebte in einer hohen Ehren-Stelle.

D.L.7.§.3.N.117.c.1.Struv.Ex.4.th.6.Eck ad ff. tit.de donat. §.5.Bachov.v.2.d.29.th.5.

Ferner kan auch ein in vätterlicher Potestät befindlicher Sohn kein Testament machen/er wäre dann ein Soldat und testirte über das Peculium Castrense, davon aber im 3ten Theil mit mehrern.

L.34.de hered.petit.ibique Brunnem.

Wann der Sohn beschimpffet worden / und der Vatter / wie er es dann kan/ belangte deswegen den injurianten / so kan zwar der Sohn vor seine Person den erlittenen Schimpff verzeihen/und von der Action abtretten/ er præjudiciret aber da-

durch den Vatter nicht/sondern es kan derselbe dannoch die Injurien-Klage/die er erhoben/continuiren: Hingegen wo der Vatter die Injurie erlässet / so præjudicirt er dem Sohn / es wäre dann der Vatter ein geringe Person/ der Sohn aber conditioniret.

L.17.§.13.de inj. L.30.de pact, ibique Brunn.

§. 13.

Etwas sonderliches / und so wohl dem gemeinen Wesen / als in specie dem Vatter und Sohn zu statten kommendes Beneficium aber ist ferner dasjenige / welches das SenatusConsultum Macedonianum eingeführet / Krafft dessen denen Creditoribus, welche einem Sohn Geld geliehen/ keine güldige Action verstattet wird/weil dadurch junge Leute / wann sie Geld nach Belieben zu bekommen wissen/zum Fressen und Sauffen und andern Uppigkeiten verleitet/und also durch solche vorgeschossene Gelder corrumpiret und verdorben werden / wie die leidige Exempla es hin-und wieder geben.

L.1.L.9.§.pen. de SenatusConsulto Maced.L.40.pr.de cond. ind.§.pen. J.quod cum eo qui in al.pot.

Und zwar lieget daran nichts wer der Creditor sey / Mann-oder Weiblichen Geschlechts/ja wann auch eine Stadt ex publico dem Sohn Geld vorstreckete.

L.15.ff.de SenatusConsulto Maced. ibique Lauterb Eck.h.t.§.2.

Der Debitor aber muß ein Filius Fam. seyn / worunter auch die in des Vatters Potestät befindliche Tochter/die Enckel und Uhrenckel zu verstehen.

L.9.§.1.de SenatusConsulto Maced.§.7. J.quod cum eo qui in al.L.45.pr. de Leg. 2.L.201.de verb.S.L.14 ff. L.pen.§.1. C.de SenatusConsulto Maced.Eck d.l.

Wann sie auch schon adelichen Standes oder hohen Würden seynd/es wäre dann eine solche/die von der vätterlichen Gewalt befreyete.

L.1.§.3.d.t.Carpz.p.2.C.10.d.17.Bach.ad Treutl.V.1.D.2[illegible].th.7.E.Sande l.3.decis.Fris.tit.2.d.2.Eck.h.t.§.2.

Und nachdem heut zu Tag/wie oben erwähnet/durch die Ehe/oder eine Separation des Haußhaltens die vätterliche Potestät dissolviret wird / so quadriret auch auf sie das SenatusConsultum Macedonianum nicht mehr.

Sande d.defin.2.Lauterb. d.l.§.1.n.4.

Welches auch auf dem Sohn eines Kauffmanns / der mit des Vatters Willen einen Handel führet / und denen moribus nach/respectu dessen pro emancipato zu halten ist/quadriret.

Schulz in Synops. Inst.tit quod cum eo. Lit.C.Busius ad L.3.n.4.ff.de SenatusConsulto Maced.

Wie dann auch respectu peculii Castrensis vel quasi,weil die Söhne hierinn pro patribus famil. gehalten werden/ die Verordnung des SenatusConsulti cessiret.

L.1.

L. 1. §. fin. L. 2. ff. de SenatusConsulto Maced. Mantic. de tacit. & Amb. conv. Lib. 8. tit. 7. n. 18.

Und obbeschriebene qualitas des Sohns muß zur selbigen Zeit vorhanden seyn/ da die Auszahlung des Geldes geschicht.

L. 3. §. fin. L. 4. 5. & 6. d. t. Lauterb. d. l. n. 4. in fin.

§. 14.

Das Negotium selbst/ wovon das SenatusConsultum verstanden seyn will/ ist das Mutuum oder ein Anlehen / welches durch würckliche Vorzehlung des Geldes geschehen. Dahero hat es bey andern contractibus nicht statt / wann auch durch deren Veranlassung ein Anlehen erfolget wäre/ weil der Anfang des Contractus anzusehen.

L. 1. L. 3. §. 3. L. 12. in fin. de SenatusConsulto Maced. L. 15. de reb. cred. Hahn. ad Wes. d. t. n. 8. verb. si tamen Eck. d. §. 2.

Es würde dann in fraudem Legis ein anderer Contract celebriret v. g. dem Sohn etwas zu Kauff geben / als Getrayd/ Wein 2c. welches er wieder alieniren und das Geld Anlehens weiß recognosciren müste; wohin auch gehöret / wann Kauffleute dem Sohn kostbare Kleider ausnehmen/ Gastwirthe und andere Bier oder Weinschencken sie auf Credit los zehren liessen / welchen auf vielen Universitäten eingerissenen Verbrechen billich/ wie an einigen Orten geschehen/ prospiciret werden solte.

d. L. 3. §. 3. in fin L. 7. pr. & §. 3. Eod. arg. §. pen. 9. quod cum eo, qui in aliem. Lauterb. d. §. 1. n. 5. Coll. Arg. h. t. n. 3.

Daran lieget aber nichts/ ob das Geld auf Zinsen geliehen worden/ oder nicht/ ob es schon verthun oder noch vorhanden sey/ Colleg. Arg. h. t. §. 4.

L. 7. §. 9. ff. d. t. L. 9. §. 2. Eod.

Der Effect solches verbottenen Anlehens ist/ daß die Creditores keine efficacem actionem, auch nicht nach des Vatters Tod haben / theils damit junge Gemüther nicht corrumpiret/ theils die Eltern sicher und ausser Schaden gesetzet/ denen Wucherern und Betrügern aber das Handwerck niedergeleget werde.

L. 1 ff. L. 9. §. pen. de SenatusConsulto Maced. L. 40. de cond. ind. Eck. h. t. §. 3.

Zwar seynd die Kinder naturaliter obligiret/ und dahero ist der Contract nicht ipso jure null und nichtig/ sondern man kan nur exceptionem SenatusConsulti Macedoniani opponiren.

L. 9. §. fin. L. 10. L. 11. ff. d. t. Lauterb. d. §. 1. n. 7.

§. 15.

Es ist aber die Exceptio SenatusConsulti Macedoniani ein Remedium, wodurch die ex mutuo wider den Vatter oder Sohn angestellte Action elidiret wird/ und zwar können solche Exception gebrauchen. 1. Die Kinder/ denen geliehen worden/ sie mögen noch in vätterlicher Potestät seyn oder nicht.

§.7.] quod cum eo, qui in alien. pot.

Wann sie auch/welches etwas singulares, das Geld noch beyhanden hätten.

L.9.§.2. de Senatus Consulti Maced. vid. tamen Groenew de LL. abrog. ad rubr. C.d.t.n.6.

2. Der Kinder Erben.

L.7.§.10.ff.d.t.

3. Ihre Vätter und Groß-Vätter.

D.L.7.§.10.L.9.§.3.ff.L.pen.pr. C.de SenatusConsulto Maced.Carpz. p.2.C.10.d.16.Eck.h.t.§.8. Coll.Arg.Eod.§.6.

4. Die Bürgen/welche sich vor die Söhne verschrieben/ und die ihre Gütter deswegen verschrieben haben/wann sie es nur nicht donandi animo gethan.

D.L.9.§.30.d.t.L.2 ff.quæ res pign. Eck.d.l.Coll. Arg.h.t.§.6.

Sie wird aber opponiret denjenigen / welche wider des SenatusConsulti Verbot denen Kindern Geld geliehen/und deren Erben

L.7.§.6 de SenatusCosulti Maced.Lauterb.d.t.2.n.4.

Es kan aber diese Exceptio auch nach des Vatters Tod / entweder gleich zu Anfang des Processus, um dessen Fortgang zu verhindern / oder wo es so lang damit angestanden / nach ausgesprochenen Urteln wider die Execution selbst opponirt werden.

L.1.§.1.L.7.§.6.L.9.§.2.d.t.L.11.Eod.Coler.de proc.exec.p.4.c.1.n.163. Coll. Argent. h.t.§.2.Hahn.ad Wes.d.t.n.8.in fin. Mantica de tacit. & amb.conv.c.8.Tit.7.n.13 Eck.h.t.§.4.

Hingegen hat diese Exceptio nicht statt / und zwar respectu des Sohns selbst und in Ansehung seiner Person. 1. Wann er ein Soldat ist / und ein Peculium Castrense oder quasi-Castrense hat/weil sonst die Soldaten in Kriegs-Zeiten wenig Hilffe noch zu hoffen hätten. Doch erstrecket sich auch die Obligatio nicht weiter als das Peculium zulänglich ist.

L.fin.§.1.C. de SenatusConsulto Maced. Colleg. Argent. d.t.n.5. Trentac.l.3.tit.de solut.resol.19.n.9.

2. Wann der Sohn sich fälschlich vor einen Hauß-Vatter ausgegeben.

L.1.C.h.t.arg.L.4.§.1.L.6.si min. se maj.Coll.Argent.h.t.8.5.

3. Wann der Sohn/nachdem er aus vätterlicher Potestät getreten/dem Contract ratihabiret/ und die Schuld agnosciret hat / es sey gantz oder pro parte, wann er etwa einen Theil davon bezahlet hätte / massen er sodann weder das gezahlte repetiren/ noch des Ruckstands wegen sich mit der Exceptione SenatusConsulti Macedoniani behelffen kan.

L.4.C.de non num.pec. L.2.C.de SenatusConsulto Maced. L.fin.ff.Eod. L.7.§.pen.& ult. junct.L.9.pr.Eod. L.40.de cond. ind. Lauterbach. d.§ 2.n.6.Coll.Argent.d.l.

Doch schadet diese Agnitio debiti nur dem Sohn/nicht aber dem Vatter.

Lau-

Lauterb. d. l. in fin.

Ob aber die Renunciatio des Sohns genug sey / diese Exception zu elidiren? wird gefraget / und recht mit nein geantwortet / so daß auch das Jurament hiezu nichts thut / damit man schlimmen Leuten keine Anlaß gibt / die Jugend zu verführen.

Arg. L. 7. §. 14. L. 38. de pact. Fach. 2. C. 62. Hahn. h. t. n. 3. Bach. v. 1. d. 20. O. 7. Lit. D. Zœs. h. t. n. 28. Eck. Eod. n. 1. Coll. Arg. h. t. §. 12.

§. 16.

Ferner cessiret die Krafft des Senatus Consulti Macedon. in der Person des Vatters / in dessen Potestät der Sohn annoch ist 1. wann er expressè oder tacitè, indem er davon gewust und es gelitten / consentiret / daß der Sohn Schulden gemachet.

L. 2. 4. & 5. C. de Senat. Consult. Maced. L. 7. §. 11. & 12. Eod. Carpz. p. 2. C. 10. d. 16.

Und dieser Tacitus Consensus fliesset auch daher / wann der Sohn mehrmahlen dergleichen Schulden gemachet / und der Vatter hat sie jedesmahl bezahlt.

Arg. L. fin. ff. quod cum eo, qui in al. pot. Mantica de tac. & amb. conv. l. 8. tit. 7. n. 10. Trentac. d. res. 19. n. 53.

2. Wann er den Contract währender vätterl. Potestät ratihabirt / entweder durch eine Novation / oder Bürgen-Setzung / oder Zahlung eines Theils der Schuld.

Arg. L. 2. C. de Senatus Consulto Maced. L. fin. pr. C. Eod. L. 7. §. 15. L. 18. Eod.

Also wann der Sohn dem Vatter geschrieben hätte / er habe von dem Titio 100. Thaler entlehnet / mit Bitte / solche zu zahlen / und der Vatter contradicirte nicht alsobald / so ratihabirt er gleichsam den Contract.

L. 16. ff. d. t. Mant. d. l. n. 23.

3. Wann das vom Sohn entlehnte Geld / dem Vatter zum Nutzen und Besten aufgewandt worden / oder zu solchen Ausgaben / die dem Vatter obligen / v. g. zu dotirung der Tochter / zur Alimentation des Sohns / besonders wo er studirens halben anderweit sich enthält / und über die Nothdurfft des Studirens / oder als der Vatter aus vätterlicher Liebe seinem Stand und Vermögen nach aufwenden würde / nicht evagiret / und wann hiezu ein Kauffmann die Mittel bona fide vorstrecket / stehet der Repetition nicht im Weeg / daß der Sohn das Geld liederlich durchgebracht.

L. 2. §. 12. & 13. L. 17. de S. Cto. Maced. arg. L. 2. L. 5. Cod. Eod. L. 3. §. 1. & 3. L. 7. §. ult. de in rem. verso L. 1. §. 9. L. ult. de exerc. act. Coll. Arg. h. t. n. 5.

Welches absonderlich statt hat / wann des Vatters Wille sich zuvor hiezu schon veroffenbahret hat / als wann er den Sohn oder dessen Hoffmeister expressè Macht

gegeben hätte / Geld nach Nothdurfft aufzunehmen / wie man dann zuweilen an Kauffleute deßwegen einen offenen Wechsel-Zettul mitgibt / massen wann sodann der Hoffmeister excediret / oder dolosè mit dem Geld verfährt / so schadet er hiedurch dem Vatter / nicht aber dem Kauffmann / der bona fide Geld auszahlet.

L. 5. ibi sanè C. de S. Cto. Maced. arg. L. 5. pr. ff. de Tribut. act. arg. L. 2. §. 3. L. ult de exerc. act.

Wann aber der Sohn wider des Vatters Willen auf Universitäten gehet / und Schulden machet / fraget sichs / ob sodann der Vatter das Senatus Consultum Maced. gebrauchen können? Die Dd. seyn hierinn zweyerley Meinung / wie zu sehen beym Lauterb. d. §. 2. n. 8. und ist diejenige wohl die Sicherste / daß man dem Arbitrio Judicis hiebey viel überlasse / der auf des Sohns Ingenium, dann auch des Vatters Stand und Vermögen zu sehen / und sich hiebey so aufzuführen hat / daß weder des Vatters Filzigkeit geheget / noch des Sohns Ungehorsam gesteiffet werde.

vid. quoque Coll. Arg. h. t. §. 5. n. 16.

§. 17.

Respectu Creditoris leidet die Exceptio Senatus Consulti Maced. auch ihre Ausnahm. Und zwar weil Generaliter in Creditore erfordert wird / daß er Macht habe Geld auszuleyhen.

arg. L. 3. §. 2. ff. de Senatus Consulto Maced.

Dahero cessiret das Senatus Consultum 1. bey einem Pupillen und Minderjährigen / wo sie ohne des Vormunds Willen Geld weggeliehen: Hätte aber der Minderjährige keinen Curatorem, so hat er sich des Beneficii restitutionis in integrum zu erfreuen / es wäre dann daß der Sohn / der das Geld bekommen / auch minorennis, dann solchen Falls ist die Conditio possidentis besser / wann er nur Zeit der angestellten Klage nicht durch das Anlehen reicher geworden ist.

L. 3. §. 2. d. t. C. 11. §. fin. L. 34. pr. de minor. Mant. d. tit. 7. n. 26.

2. Wo der Creditor die Condition des Sohns nicht gewust / und dahero nicht aus einer Ignorantia Juris, oder eiteln Simplicität / sondern aus einer probablen und wahrscheinlichen Meinung / daß er mit einem Menschen / der sui Juris sey / zu thun habe / das Geld vorgestrecket.

L. 3. §. 2. L. pen. ff. de S. Ct. Maced. L. 1. C. Eod. Trentac. d. res. 19. n. 8. & 11. Buf. ad L. 3. pr. d. t. Colleg. Arg. h. t. n. 5.

Welches sein Assertum, weil die Juris Præsumptio wider ihn ist / der Creditor probiren muß.

L. 1. C. d. t. Lauterb. d. tit. §. 1. n. 3.

§. 18.

Es haben auch die Römer / weil sie viel Krieg geführet / sonderlich dahin gesehen / daß sie ihren Staat populös machen mögten / dahero sie die Bürger und Inn-

woh-

wohner durch gewisse Privilegia zu vielen Kinder-Zeugen invitiret/und verordnet/ daß wo die Eltern 5. Kinder mann-oder weiblichen Geschlechts gezeuget/ sie beederseits von allen beschwehrlichen Aemtern und Personal-Muneribus, so lang sie leben / sich excusiren können v. g. Vormundschafften / Rathsstellen / Hebammen-Amt.

Brunn.ad Tit.C. de his, qui numero liber excus. mer. Perez. ad d.t.n.1.

Und zu diesem Privilegio helffen auch die Enckel vom Sohn / nicht aber von der Tochter / auch so / daß alle Nepotes nur ein Kind repræsentirn / wo sie an des verstorbenen Vatters Stelle tretten.

per.L.3.C.d.t.arg.pr.J.de excus. Tut.

Wann aber die Kinder majorennes werden/so seynd sie des vätterlichen Privilegii halben von öffentlichen Aemtern nicht exempt, massen solche dem Vatter der Kinder wegen/nicht aber den Kindern zugleich concediret seynd.

Tess.dec 267.n.11. Brunn.ad d.tit.C.n.4.seqq. Perez. d.l.n.1.

Ein anders aber seynd honores, Ehrstellen und Munera, ein anders seyn Onera, nicht von jenen indistinctè, sondern die mehr Beschwerden als Ehren haben / wie auch von denen oneribus liberiret der Numerus Liberorum v.g. Ein geschickter Mann kan sich nicht wohl der Kinder halben von Raths-und andern Chargen / und denen anhangenden Verrichtungen excusiren / zumahln er seine Besoldung und also eine Ergötzung seiner Mühe hat / wohl aber kan er Vormundschafft / und andere Aemter/die mehr Beschwerungen als Ehre und Compensirung mit sich bringen / ausschlagen / auch von Wachten / Ausschuß und andern Personal-Beschwerden frey seyn.

Sande.lib.5.tit.10.def.1. Perez.ad C.h.t.n.2. Brunn.ad eund.Tit.n 6.

Hätten aber die Eltern 12. Kinder gezeuget/so seynd sie von allen so Personal, als auch Patrimonial-Beschwehrungen befreyet / welches Letztere aber heut zu Tag wenig observiret wird.

Fach.3.C.49.in fin.L.2.§.1.L.8.& fin. ff. de vacat. mun. Perez. d. tit. n. 4. Thessaur.dec.267.n.4.Rol.à Vall.v.1.Cons.66.n.35.

§. 19.

Gleichwie aber gemeldter massen die Eltern von den Kindern profitirn / also auch die Kinder wieder von den Eltern. Dann auf dieselbe fallen regulariter / zur Vergeltung ihres kindl. Gehorsams / die Jura, Privilegia und Vorzüge / welche die Eltern besessen / wann sie auch schon vor der adquirirten vätterl. Dignität gebohren wären.

L.5.de Senat. L.2.§.2. de decur.L.11.C.de dign.L.4.d.de J.immun.

Sie geniessen mit den Eltern ein Forum und Domicilium, welches sie so lang behalten / als sie sich nicht anderst wohin begeben.

L.3.& 4. C.de munic.& opif.L.6 §.3.ad municip.

R. J. de A. 1555. §. Wo aber unsere A. B. tit. 16. Stryck. de Jure domestic. c. 3. §. 25. Struv. J. pr. For. l. 4. tit. 4. §. 3.

Wäre auch der Vatter von seinem Amt gesetzt / oder verlöhre den Adel / so schadet es nur denen künfftigen / nicht aber denen bereits gebohrnen Kindern / und dahero geniesset der Sohn die Privilegia eines Handwercks / wann schon sein Vatter daraus gestossen worden.

Carpz. p. 3. dec. 298. Brunn. ad. L. 7. C. de Senator. Müller. ad Struv. Ex. 4. th. 7. V.

Ist auch der Sohn von einem Adel-Vatter und einer unedlen Mutter gebohren / so wird er vor einen Edelmann gehalten und succediret in feudis.

Carpz. lib. 2. J. pr. Eccl. Def. 11. & 56. n. 18. Reink. de Regim. Sec. & Eccl. lib. 1. clas. 5. cap. 11. n. 23.

Brunn. ad L. 8. ff. de Senat. n. 2.

Und in Genere, der Partus legitimus folget der Condition des Vatters respectu Dignitatis, familiæ & agnationis, der Mutter aber Ratione Status und der Geburt nach. Wie dann auch Huren-Kinder / deren Vatter ungewiß allezeit der Mutter Condition folgen.

L. vulgo 19. de Stat. hom. Zas. ad tit. de Stat. hom. Tom. 1. pag. 5. n. 11. seqq. Brunn. ad L. 19. de Stat. hom. & ad L. 7. C. de R. vind. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 45.

Zu denen Beneficiis, welche den Kindern zukommen / gehöret auch / daß ihnen der verstorbenen Eltern Güter zugehören / und werden sie auch schon bey dero Leben gleichsam vor Herren darzu gehalten / und wird das Dominium nur auf sie continuiret.

L. ult. §. 2. C. de Cur. fur. L. 15. pr. de inoff. test. L. 11. de lib. & posth. §. 3. de hered. quæ ab int. L. ult. Co. de repud. hered. Tabor de patr. potest. c. 2. n. 7.

§. 20.

Ob gleich die Natur keinen Unterschied unter Manns- und Weibs-Personen machet / so haben doch die Söhne in gewissen Stücken einen Vorzug und Prærogativ vor denen Töchtern. Diese ereignet sich vornemlich in Lehen-Succeßionen / wo die Söhne die Töchter ausschlüssen / wann es kein Weibs-Lehen / oder mit der Condition / daß auch die Töchter succediren können / concediret / oder purè hereditarium und ein Erb-Lehen ist. Dahero auch unter dem Namen der Kinder nach dem Lehen-Recht die Töchter nicht comprehendiret werden.

1. F. 1. c. im. §. 3.

Nach dem Sächsischen Recht haben die Söhne vor denen Töchtern ein Prærogativ 1. an dem Wehr-Geld / welches eine Recreation ist vor einem casû oder culpâ geschehenen Todtschlag / da denen Befreundten ein Stück Geld / insgemein Mann-Geld oder Sün-Geld genannt / gegeben wird. Welches an einigen Orten

Orten die Söhne allein / und nach ihnen die mannliche Anverwandten einnehmen / wo aber diese nicht vorhanden / fället es endlich erst auf die Töchter und deren Descendenten / nach ordentlichen Successions-Recht.

Struv. de J. filiorum cap. 3. pos. 5. Berl. 3. C. 24. n. 7. Stryck. de Success. ab intest. Dissert. 3. c. 3. n. 5.

2. In denen Rebus expeditoriis Heergewett genandt / worunter dasjenige / was zur Kriegs-Ausrüstung eines einigen Menschen / und zwar eines Vasallen nöthig / begriffen wird / welches / in Ansehung der Lehen-Dienste / der Keyser Henricus Auceps in Sachsen eingeführet haben soll.

Heig. p. 1. quæst. 8. n. 28.

Und gehöret hierunter ein gesattelt und gezaumtes Pferdt / der beste Harnisch zu eines Manns Leib / ein Schwerdt / des Manns tägliche Kleidung / ein Heerpfuhl (oder ein Bett / ein Küssen / zwey Leylachen) ein Tischtuch / 2. zinnerne Schüssel / ein Fisch-Tiegel / eine Handquelle / und ein Holtrinck.

vid. Carpz. p. 3. C. 38. d. 25.

An theils Orten werden auch per consuetudinem der Handwerckzeug vor ein Heergewett ad hunc effectum gehalten / daß solchen die Söhne allein vor denen Töchtern erben.

Carpz d. p. 3. C. 38. d. 30.

Wären aber verschiedene Agnati gleichen grades vorhanden / so wird das Heergewett unter ihnen zu gleichen Theilen vererbet / ausser das Schwerdt bleibet dem ältesten Agnaten zum Voraus.

L. R. l. 1. art. 22. Coler. 2. dec. 262. n. 1.

Sonst aber könnte auch nach dem gemeinen Recht unter der Söhne Vorzug gerechnet werden / daß sie zu Publicis muneribus, und also auch zu Vormundtschafften können gezogen / die Töchter aber davon abgewiesen / ausser der Mutter und Gros-Mutter des Pupillen / davon unten mit mehrern.

L. 9. de his, qui sui vel al. L. 14. ad Senat. Cons. Treb. pr. J. qui test. tut. dar. N. 118. c. 5. Struv. de Jurib. liber. c. 3. pos. 6. & 7.

Im übrigen ist extra casus expressos und da voluntas disponentis klar / wem er unter dem Namen der Söhne wolle verstanden haben / in Rechten versehen / daß in zweiffelhafften Fällen unter dem Namen der Söhne / als der Vornehmern, auch die Töchter begriffen seyen.

L. 201. de V. S. L. 84. L. 195. Eod. L. 45. de Leg. 2.

Dahero wo etwas denen Söhnen vermachet worden / und es wäre nur ein einiger beym Leben / so werden auch die Töchter mit verstanden / es wären dann Enckeln vom Sohn vorhanden / oder so was vermachet / wozu die Töchter unfähig v. g. das Wert-Geld oder Heergewett. 2c.

d. L. 84. de V. S. Struv. d. dist. c. 3. pos. 2. Wissenb. ad d. L. 84. de v.

Und kürtzlich / in rebus indifferentibus, wo nemlich gleiche Ratio sowohl beym

weiblich-als männlichen Geschlecht militiret / wird durch das Masculinum beederley Geschlecht verstanden/ein anderes ist in Materia differenti, wo beedes Geschlechts Betrachtung unterschieden ist.

vide pluribus Wissenb. ad L. 1. ff. de V. S. n. 12. seqq. adde Tit. 9. §. 5. Knipsch. de Fideic. fam. c. 1. n. 48.

§. 21.

Es ist bißhero etlichmahl der Peculiorum Meldung geschehen / und weilen diese heut zu Tag meistens und fast einig und allein auf die Kinder quadriren/so will ich propter connexitatem hier auch etwas hievon handeln. Und zwar hatten bey den Römern auch die Leibeigene Knechte ihr Peculium, darüber aber der Herr nach Belieben disponiren konnte. Heut zu Tag aber / da die Leibeigenschafft abgekommen / und man sich mit gedingten Dienst-Boten behilfft / so cessiret dieses Peculium, und unsere Knechte und Mägde / wo sie nicht auf unsern Befehl contrahiren / oder zu einem gewissen Handel ihrer Arbeit und Fleiß / gegen Bezahlung / verdingen / können sich selbst adquiriren / und was sie erwerben bleibet auch ihnen. Und hat es mit denen Leibeigenen gleiche Bewandtnuß / massen auch diese nur Ratione ihrer Güter und Dienste ihren Herren adquiriren / was sie aber sonst bekommen / behalten sie vor sich.

Hopp. ad J. tit. per quas pers. pr.

Es ist aber ein Peculium respectu der Kinder nichts anders / als ein besonderes Patrimonium des Sohns oder Tochter / welches eigentlich zu des Vatters Vermögen nicht gehörig / und dahero von demselben separiret ist.

L. 4. pr. L. 5. §. 2. & 3. L. 8. de Pecul. Lauterb. de pecul. advent. irreg. th. 2. Coll. Arg. d. t. §. 2. Struv. Ex. 20. th. 60. ibique Müller.

Germanicè ein besonders und abgesondertes Gut. Es ist aber der Kinder Peculium in genere zweyerley / ein militare, oder Kriegerisches / und Paganicum oder Bürgerliches. Das Militare ist / welches entweder in dem Krieg / oder durch dessen Gelegenheit adquiriret worden; und ist wiederum entweder ein Castrense oder quasi-Castrense. Jenes ist / welches der Sohn in dem Krieg / oder Occasione dessen / und also in Militia armata adquirirt. Dieses aber / was der Sohn ex Militia togata, durch ein Civil-Ambt / oder durch erlernete freye Künste / oder auch deren Veranlassung rechtmässig erworben hat. Das Peculium paganicum ist / welches ausser dem Krieg und dessen Betrachtung / wie auch durch Dienste und Erudition erworben worden: Und ist wiederum zweyerley / ein Profectitium oder Vätterliches / welches aus des Vatters Gut / oder in Ansehung des Vatters dem Sohn zu gewachsen: Und ein Adventitium oder Mütterliches It. Auswärtiges / welches ausser des Vatters Beytrag von der Mutter und den Freunden / oder sonst durch Glück und frembde Donationes, oder auch durch des Sohns Arbeit adquiriret wird.

§. 1.

§. 1. J. per quas perſ. adq. L. 11. ſeqq. de Uſufruct. L. 6. pr. C. de bonis quæ lib.

Und diß Peculium adventitium wird wieder in ein Regulare und Irregulare abgetheilet. Jenes iſt/ wo der Vatter den Uſumfructum, der Sohn aber die bloſſe Proprietät hat.

L. 1. 4. & fin. C. de bon. quæ lib. L. 1. & 2. C. de bon. mat.

Dieſes aber/ wo der Vatter den Uſumfructum nicht hat/ ſondern der Sohn pleno jure poſſidiret/ von welchen Speciebus inſonderheit gehandelt werden ſoll.

§. 22.

Was nun das Peculium Caſtrenſe betrifft/ gehöret dahin alles dasjenige/ was der Sohn/ wo er nicht im Krieg geweſen wäre/ nicht adquiriret hätte.

L. 1. de Caſtr. pecul.

Alſo gehöret hieher die vom Feind eroberte Beute/ (nicht was man den armen Unterthanen in Marchen und Einquartirungen ausgepreſſet/ oder ſonſt Gewaltthätig abnimmet) und die Erbſchafft/ die ihm ſein Camerad im Krieg vermacht hat.

L. 1. C. Eod. L. 2. C. de furt. L. 25. C. de R. V. L. 16. C. de Evict. Finck. O. 56. Carpz. p. 4. C. 35. d. 10. Eck. ad ff. tit. de pecul. §. 4.

Nicht aber was ihm ſeine Mutter oder andere Freunde vermacht/ oder ſonſt Jure Sanguinis erblich zufället/ ob er ſchon zur ſelbigen Zeit ein Soldat iſt/ ſo gar/ daß wann ſchon wörtlich exprimirt wäre/ daß die Erbſchafft in Peculio Caſtrenſi ſey/ doch ſolches deſſen Natur nicht überkomme.

L. 1. C. L. 8. & 16. §. 1. ff. de pecul. L. 19. pr. Eod.

Ein anderes iſt es/ wann die Mutter und andere ſo Bluts- als Muths-Freunde/ dem Sohn/ als einem Soldaten/ oder wann er zu Feld gehet/ etwas verehren/ oder ihn ausmundiren.

d. L. 1. C. L. 4. C. fam. erciſ. Bart. ad §. 1. J. per quas perſ. n. 2. Eck. tit. de Caſtr. pecul. §. 2. & 3. Lauterb. ad ff. tit. de pecul. n. 8. Brunn. ad tit. C. de Caſtr. pecul. n. 9. ſeqq.

Wann es nur keine Immobilia ſeyn/ weil ſolche nicht intuitu militiæ geſchenckt worden/ oder vom Sohn darzu gebraucht werden können/ wo man ſie nicht wollte verkauffen/ und das Geld zum Krieg anwenden.

d. L. 1 C. de Caſtr. Pec. L. 4. C. fam. erciſc.

Ein anderes iſt es/ wann der Sohn aus dem Peculio Caſtrenſi ſich etwas an liegenden Gütern adquirirt hätte/ weil ſodann das erkauffte die Natur des Pretii anziehet.

L. 1. C. & L. 3. ff. de Caſtr. pecul. L. 15. L. 19. pr. Eod. Eckold. ad Tit. de Caſtrenſ. pecul. §. 3. & 4. Zœſ. tit. de pecul. n. 2. Brunn. ad tit. C. de Caſtr. pecul. n. 18.

Ob aber schon blos auf einem Soldaten / oder in Krieg gehenden Person / das Peculium Castrense quadriret / und Anfangs auf demselben constituiret wird / so behält doch dasselbe der Sohn / wann er auch schon nachgehends das Soldaten-Leben aufgegeben / und den bürgerlichen Stand erkieset hat.

L.17.§.5.L.19.§.2.de Castr.pec, Eck.ad d.tit.§.2 & 3.

Regulariter aber haben blos die Söhne dergleichen Peculium Castrense, weil die Weibsbilder nicht in Krieg ziehen / wäre aber gleichwol dergleichen rarer Casus, da ein Weibsbild eines Soldaten Dienst versehen / und darbey etwas erworben / so geniesset es auch billich dergleichen Peculium Castrense.

Lauterb.ad ff tit.de pecul. §.7.

Von diesem Privilegio der Soldaten / werden ausgenommen die Landstreiner / Freybeuter / umlauffende Herrenlose Knechte / der Troß / und anderes Lumpen-Gesind.

R. J. de A. 1555. und damit solche Maxim.l.11.articuls-Brieffe de A. 1570. art.68. Lauterb.ad tit.de pecul §. 7.

§. 23.

Es hat aber der Sohn plenam proprietatem und possessionem in dem Peculio Castrensi, dahero hat er die Macht solches zu usucapiren / und wo er darinn lædirt worden / hat er als ein in seinem Patrimonio betrogener Minorennis die Restitutionem in integrum.

L.17.§.2.ad num.L.4.§.1.de usucap.L.3.§.10.de min.

Er kan euch mit diesem Peculio ohne des Vatters Consens, sowohl bey Leben als auf den Todesfall disponiren / weil er respectu dessen pro patrefamilias, ob er es schon revera nicht / sondern noch unter vätterlicher Potestät ist / gehalten wird.

L.2.de Castr.pecul.L.2.ad SCt.Maced.

Wie er dann auch ferner nicht nur mit andern / sondern auch mit dem Vatter selbst dieses Peculii wegen contrahiren / in Judicio mit ihm agiren / der Vatter aber diesem Peculio kein Præjudiz zufügen / oder selbigem eine Dienstbarkeit auflegen kan.

L.15.§.seqq.de Castr.pec.L.4.de Judic.L.18.§.3. de pecul. Lauterb.ad d. tit §.10. Eck.Eod.§.6.& 7.

Nach der Eltern Tod ist der Sohn nicht schuldig dieses Peculium zu conferiren / sondern nimmt es als seinen Voraus hinweg.

L.6.pr.C.de bon. quæ lib.L.1.§.15.de Collat. Carpz. p.3.C.11.d.9.num. 2. seq.

Stirbt aber der Sohn ab intestato, und hinterlässet keine Kinder / so kan der Vatter nicht mehr wie vor diesem Jure patriæ potestatis das Peculium wegnehmen / sondern erbet mit der Mutter und des Verstorbenen Geschwistern Jure hereditario in capita.

N. 118. c. 2. in fin. Eck. ad ff. tit. de Castr. pec. §. 6. in fin. Hopp. ad J. tit. per quas pers. §. 1. Lauterb. d. tit. §. 11. Brunnem. ad L. 12. de Castr. pec. Struv. Ex. 50. th. 43.

Es können auch des Vatters Schuldner den Sohn dieses Peculii wegen nicht conveniren/ so wenig als den Vatter wegen des Sohns contrahirte Schuld auf sein Peculium Castrense.

L. 18. §. 4. & 5. de pecul. Eck. ad h. t. §. 6.

Es stürbe dann der Sohn/ und der Vatter wolte Erbe über dieses Peculium seyn.

Brunn. ad L. 17. pr. de Castr. pecul.

Diß einige hat der Vatter bey diesem Peculio, daß er dessen legitimus Administrator ist/ biß der Sohn das 25te Jahr zuruck gelegt.

Carpz. 5. Resp. 84. n. 6. sqq.

§. 24.

Zu dem Peculio quasi-Castrensi gehöret alles/ was durch eine Profession, geistlichen Stand/ Advocatur oder Procuratur, wann man nur hiezu publicè, wie in denen höchsten Reichs- und einig anderen Gerichten/ constituiret ist/ weil ausser dem die Procuratur kein Officium publicum, sondern ein privatum ist/

§. fin. J. de except. Andreol. contr. Jur. 314. n. 34.

Notariat &c. adquiriret wird.

Volckmar. Illustr. quæst. tit. de peculio n. 55. seqq.

Hieher gehören auch die Beambte/ Castner/ Pfleger/ Schösser/ Kellerer ꝛc. Bereiter und Fechtmeister und alle/ welche in einem öffentlichen Ambt und Administration sitzen/ und Salaria publica geniessen.

Lauterb. ad tit. de pecul. §. 14.

Allwo er auch die Extension auf alle Studenten und Schüler machet.

arg. L. 1. C. de Castr. pec.

Diejenigen aber/ welche zwar von gemeinen Einkünfften salariret werden/ aber aus einer privat-Ursach und Nutzen/ wie die Künstler und Handwercker/ excludiret.

Eckold. Tit. de Castr. pecul. §. 9. & ult. Honded. 1. C. 81. n. 56.

Was aber ein Advocat ex pacto de quota litis, oder ein Schieds-Richter pro discretione bekommet/ oder sonst aus diesem Officio adquiriret worden/ gehöret nicht in diß Peculium.

vid. Carpz. p. 1. C. 1. d. 24. n. 3. L. 1. C. de Advoc. u. Lauterb. d. l. n. 15.

Hingegen ist dahin zu ziehen/ was der Vatter oder Befreundte dem Sohn/ zu Uberkommung des Doctorats/ Advocatur-Stelle/ oder Artzt-Ambts/ in Ansehung dieser Dignität/ an Kleidern/ Büchern/ und andern verehret.

arg. L. 4. C. de advoc. junct. L. 1. C. de castr. pec. Lauterb. d. l. §. 15. Wo er auch dasjenige/ was ein Beicht-Kind seinem Beicht-Vatter vermacht/ pro peculio quasi Castrensi hält.

Was auch sonst die Geistliche adquiriren/ wird zu diesem Peculio gezogen/ wann

es nur intuitu & occasione des geistlichen Ambts erworben worden / als da seynd Hochzeit/Leicht und Tauff-Gebühren. Ein Bischoff aber/ weil solche Dignität/ wie oben gemeldet / à patria potestate liberiret / kan kein solches Peculium quasi Castrense haben.

auth. sed Episcopalis C. de Epis. & Cler. Lauterb. d. §. 15. Eck. tit. de Castr. pec. §. 9.

Was ein Fürst dem Sohn schencket / wann es nur nicht in Ansehung seines Vatters geschicht/ wird auch ad peculium quasi Castrense referiret.

Hillig. 9. C. 5. P. Brunn. ad L. 7. C. de bon. quæ lib.

Im übrigen hat der Sohn in diesem quasi Castrensi peculio gleiche Macht und Gewalt / wie in dem Castrensi, so der Vatter bey des Sohns Lebzeiten keine Gewalt darüber hat/ sondern pleno Domino dem Sohn gehöret.

L. 8. C. de advoc. 1. L. 6 pr. & §. 3. C. de bon qua lib. auth. Presbyteror. C. de Epis. & Cler.

Der es nach des Vatters Tod als ein Præcipuum weg nimmet / und wider des Vatters Willen inter vivos & mortis causa darüber disponiren kan / doch wo es darüber testiret so muß er die gemeine Testamets-Art folgen / nicht aber was denen Soldaten circa peculium Castrense in solchem Fall die Jura, als etwas privilegirtes / erlauben / wie im 3ten Theil unter dem Titul des Soldaten-Testaments mit mehrern zu sehen.

L. 1. §. 15. de Collat. L. 34. L. 50. C. de Ep. & Cler. L. 7. §. fin. ff. de Donat. L. ult. §. 1. C. de inoff. testam. Lauterb. d. l. §. 17. Rhez. ad J. Diss. 14. pos. 6. Struv. Ex. 20. th. 67. ibique Müller.

§. 25.

Was nun das profectitium Peculium anlanget/ hat es mit demselben respectu der vorher gehenden eine gantz andere Bewandtnuß. Dann gleichwie hieher dasjenige gehöret / was der Sohn aus des Vatters anvertrautem oder administrirtem Gut adquiriret hat/ oder in Ansehung des Vatters ihme principaliter zugewandt worden / und ohne solchen Regard nicht geschehen wäre/ v. g. wann wegen des Vatters treu-geleistetem Dienste / dem Sohn etwas verehret wird.

arg. L. 5. §. 2. de J. Dot. L. 45. §. 5. de adqu. vel omit. her. L. 6. de Collat.

Welches regulariter nicht / sondern vielmehr/ daß es dem Sohn zu Lieb geschehen sey/ præsumirt wird/ obschon des Vatters dabey Meldung geschehen.

L. fin. in fin. C. de usufr. Franz. 2. res. 27. n. 13. Mantic. de tac. & amb. conv. lib. 13. tit. 21. n. 24. Merlin. de Legit. l. 2. tit. 2. quæst. 14. n. 5. Lauterb. d. t. th. 31.

Also/ was den Namen dieses Peculii verdienet/ das adquiriret der Sohn alsobald dem Vatter / und ob er selbige schon administriret / so gereichet es doch alles dem Vatter zum Nutzen/ als der dieses Peculii Herr und Besitzer vollkömmlich ist.

L. 7.

L.7.9.de adq.vel am.hered.L.49.§.1.Eod. Laut. d. t.§ 33. Struv. Ex. 20. th.64.

Dahero kan der Vatter solches dem Sohn nehmen / wann es nur nicht in fraudem Creditorum geschicht.

arg.L.4 pr.L.8.L.21.pr.de pecul.L.4 §.fin.de Dol.mal.except.

Es fället nach des Vatters Tod in die gemeine Erbschafft.

L.12.C.de Collat.L.13.C.fam.ercisc.Hill ad Don.14.C.19.Brunn.ad d.L. 13.C fam.erc.n.13.sqq.

So hat der Sohn auch kein Recht oder Nutzen von diesem Peculio,ausser 1. Daß er durch dessen Erwerbung seinen Fleiß und Embsigkeit sehen lässet.

2. Daß / wann wegen des Vatters Verbrechen dessen Gütter vom Fisco eingezogen werden/ der Sohn solches zum Voraus habe.

L.3.§.4.in fin. de min.

3. Daß/wo es dem emancipirten Sohn nicht genommen worden/es ihme vor geschenckt zu achten.

L.31.§.2.de Don.Struv Ex.20.th.64.

4. Daß/wo des Vatters Vermögen von seinen Creditoren angegriffen wird / diß Peculium profectitium ausgenommen werde.

Hopp.ad J.tit.per quas pers.§.1.Rhez.ad J. d.13.th.17.

5. Daß der Vatter aus des Sohns Contract , so weit dieses Peculium langet / könne conveniret werden.

L.44.de pecul.§.36.J.de act.Eck.tit.de pecul.§.3.

Daß aber etwas den Namen eines Peculii profectitii verdiene / wird requiriret 1. Daß es mit des Vatters expressen oder stillschweigenden Willen 2. Dem Sohn überlassen worden / so daß 3. er solches ausser des Vatters Vermögen administrire und besonders damit handele / und 4. daß es aus des Vatters Gut/und nicht anderst/hergenommen / oder in Ansehung des Vatters dem Sohn verehret sey. Was nun der Vatter dem Sohn schencket/gehöret zum Peculio profectitio.

Gail.2.O.38.n.2.

Wann der Vatter eine angebottene Verehrung ausschläget/der Sohn sie aber annimmt/ist es auch ein Peculium profectitium. Gleiches ist auch zu sagen/wann man eines gegen sich wol verdienten Mannes Sohn etwas schencket.

arg.§.1.J.per quas pers.arg.L.3.§.2.de J.dot.L.6.C.de Coll.Franz. 2. res. 27.n.sqq.L.4.pr.& §.2.L.5.L.49.pr.L.8.de pecul.L.32.§.1.de A.R. D.L.11.§. pen. instit. act.L. 182.de V.S.L.6.C.de bon. quæ lib. Struv. Ex. 20.th.63.

Ob aber schon diß Peculium von den vätterlichen Einkünfften und Rechnungen separiret und gleichsam des Sohns Patrimonium ist / so stecket es doch noch unter dem vätterlichen Vermögen/ und der Sohn ist ein blosser Detentor und Administrator , der Vatter aber geniesset die Fructus dieses Peculii, wo der Sohn nicht

durch sonderbaren Fleiß etwas adquiriret hat / quo casu ihm ein gewisses Quantum der Früchte nach dem arbitrio boni viri gehöret.

Brunn. ad. L. 6. C. de bon. quæst. lib. n. ult.

Und zwar hat der Vatter dem Sohn die Administration entweder frey und ohne einige Restriction, oder nur simpliciter und schlechter Dinge hin / ohne völlige Freyheit/überlassen. Erstern falls kan der Sohn von diesem Peculio alieniren / nicht aber schencken/wo der Vatter nicht einwilliget.

L. 19. quod cum eo qui in al. L. 18. §. fin. L. 19. de pign. act. L. 7. pr. §. 1. seqq. de donat.

Letztern falls aber hat er nudam administrationem, und kan ohne expresse Einwilligung des Vatters nicht alieniren.

D. L. 10. & 41. §. 1. de R. V. Struv. Ex. 20. th. 64.

Wie wann der Sohn zu Gevattern gebeten wird kan er/in Ermanglung anderer Mittel / das Einbind-Geld von diesem Peculio nehmen? Aff. per L. 7. §. 1. de donat. Weil hie eine justa causa donandi ist / indem auch die Gewohnheit dergleichen Verehrungen eingeführet hat/und der Vatter tacitè darein zu willigen præsumiret wird/ wann er nur mit der Verehrung nicht excedirt hat.

c. 18. X. de Censib. L. 7. §. 10. ad SCt. Maced. Müll. ad Struv. Ex. 20. th. 64.

Wann auch zuweilen/nach des Vatters Tod/ der eine Sohn mehr Vermögen hat als die andern/diese dahero die Collation verlangen/u. die Frage entstehet/ob dasjenige/was der eine Sohn besitzet/ein Peculium profectitium oder adventitium sey/weil erstern falls er solches mit in die gemeine Erbschafft einwerffen müste/so notiren die Dd. folgende Conjecturas. 1. Wann der Sohn fleissig und geschäfftig ist/ so wird sein Peculium pro adventitio gehalten. 2. Wann der Sohn von seinem Vatter besonders gewohnet / wird abermals das adquirirte vor ein Peculium adventitium æstimiret. 3. Gleiches ist zu sagen / wann der Sohn zur selbigen Zeit in Possession der Gütter gewesen / und sich vor einen fleissigen Menschen erwiesen hat.

Musc. Concl. 1159. n. 1. sqq. Merlin. de Legit. l. 2. tit. 1. quæst. 12. n. 11. sqq. Volckmar. quæst. Illust. tit. de peculio n. 64. Lauterb. ad tit. de pecul. §. 21.

Hingegen wann der Vatter reich/ der Sohn aber faul und nachlässig gewesen / so wird die Adquisition von dem vätterlichen Vermögen geschehen zu seyn præsumiret. Gleiches ist zu sagen / wo er vätterliche Gütter administriret hat / wiewol in solchem Fall einige Dd. dem Sohn die Helffte des adquæstus zueignen / die andere aber wäre er in die Erbschafft zu conferiren schuldig.

Caroc. dec. 30. n. 2. Crav. Cons. 165. Laut. tit. de pecul. §. 21.

§. 26.

Was letzlich auch das Peculium adventitium regulare anlanget / hat der Sohn

Sohn hierinn die Proprietät / der Vatter aber den usum fructum und plenissimam administrationem.

L. 1. & 2. C. de bon. mat. L. 1. L. 4. L. fin. C. de bon. quæ lib.

Welcher usus fructus nach dem gemeinen Sächsischen Recht nicht nur dem Vatter / sondern auch der Mutter zukommet.

Richt. 1. Dec. 18. n. 11. Struv. Ex. 12. th. 5. Wes. ad ff. Tit. de Tutel. n. 5.

Wiewol Carpz. p. 2. C. 10. d. 13. & 4. Resp. 70. das widrige behaupten will / weil die Mutter keine Potestät über die Kinder habe / mithin auch nicht das Nutzniessungs-Recht.

Hopp. ad J. §. 1 tit. per quas perſ. in usu hodierno.

Welche Sentenz auch in dem Chur-Fürstenthum confirmiret worden / per dec. El. 62. Es können aber ein Peculium adventitium alle so Söhne als Töchter haben / wes Alters oder Condition sie seynd / mithin auch Soldaten / Advocaten / Geistliche rc.

arg. §. 19. per quas perſ. Laut. tit. de pecul. §. 20.

Und dieser Ususfructus kommt dem Vatter zu jure patriæ potestatis, wann auch schon der Sohn Knecht / und die Tochter Mag des Dienste versehen / oder der Sohn in der Frembde wäre / und also nichts von des Vatters Brod genösse.

Carpz. p. 2. C. 10. d. 7.

Wie dann auch ferner dem Vatter die Libera Administratio bleibet / obschon der Sohn bey seinem völligen Alter und Verstand ist.

L. fin. §. 3. C. de bon. quæ lib. L. 1. C. de bon. mat.

Und kan der Vatter deswegen klagen und verklagt werden / hat auch nicht Ursach de rato zu caviren.

D. L. 1. & D. L. fin. §. 3.

Es wäre dann der Sohn gegenwärtig und majorennis, massen sodann auch dessen Consens nöthig ist.

D. L. fin. §. 3. Carpz. p. 2. C. 10. d. 14.

Die Process-Kosten aber muß der Vatter aus denen fructibus præstiren / sie seyen klein oder groß.

Garſ. de exp. c. 11. n. 51.
Merlin. de Legit. l. 2. t. 2. quæst. 28.

Es darff auch der Vatter ex reverentia dem Sohn keine Rechnung thun.

L. 6. §. 2. L. 3. §. 4. C. de bon. quæ lib. Mannoz. de Escob. de ratiocin. admin. c. 3. n. 23. Carpz. p. 2. C. 11. d. 5. n. 1. ſqq.

Noch ein Inventarium nothwendig aufrichten / welche Sentenz auch / wo man nicht eine offenbare Gefahr zu scheuen hat / im Kayserlichen Cammer-Gericht recipirt ist.

D. c. ult. §. 4. in fin. Mynſ. 2. O. 93. n. 6. Carpz. d. C. 10. d. 9. n. 12. Sande L. 2. tit.

tit. 7. d. 2. Hering. de fidej c. 6. n. 78. Finckel. obs. 76. & quos allegat Montan. de tutela c. 32. n. 89. Cothm. 4. Resp. 39. n. 72.

Wiewolen andere davon dissentiren/ und dem Vatter zur Verfertigung eines Inventarii anhalten wollen / massen solches dem Vertrauen/ welches man zum Vatter tragen soll / nichts benimmet / sondern nur diß Absehen hat/ daß man einstens nach des Vatters Tod wissen könne/ was den Kindern ratione Peculii adventitii hinaus zu geben.

Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 67.

Wenigstens / und da man ja dem Vatter von einem solenni Inventario absolviren wolte / so wird doch eine Beschreibung des Vermögens nöthig seyn / deren er sich auch nicht entziehen kan.

Finckel. & Müller. Dd. Ll.

Es behält aber der Vatter den Usumfructum in der Kinder bonis adventitiis, so lang er lebet/ auch nach des Sohns Tod/ wann er sich wieder verehliget/ oder einen Ehebruch begangen hätte.

L. 1. L. 4. L. fin. §. 5. C. de bon. quæ lib. N. 22. c. 34. L. fin. C. ad S. Ct. Tertull. L. fin. C. comm. de Succes. A. Fab. in C. tit. de bon. quæ lib. def. 14. L. fin. C. de bon. mat. N. 22. c. 34. Müller. ad Struv. Ex. 12. th. 5. n.

Wann aber der Sohn emancipirt worden / so behält der Vatter ad dies vitæ nur den halben Usumfructum.

§. 2. J. per quas pers. L. 6. §. 3. de bon. quæ lib. Carp. d. Const. 10. def. 15.

Doch ändern sich auch hierinn die Mores und Statuta locorum, so daß der gantze Ususfructus Peculii adventitii aufhöret / wann die Kinder ihr besonderes Haußhalten anstellen/ wie von Sachsen und der Marck-Brandenburg testiren.

Carpz. d. C. 11. def. 7. n. 5. Brunn. ad L. 4. in fin. C. de bon. quæ lib.

An theils Orten höret er auf mit der Kinder Verehlichung / wie in Hertzogthum Würtenberg.

Würtenbergischen L. R. p. 4. tit. 9.

An andern aber endet es sich mit der Kinder minorennität.

Hopp. ad §. 1. J. per quas pers.

Ob aber auch in diesem Fall / wo wegen des Sohns adquirirter Dignität die väterliche Potestät aufgehoben worden/ der Vatter dannoch den Usumfructum dieses Peculii behalte? wird gefragt/ und von den meisten mit ja beantwortet.

per L. fin. C. ad S. Ct. Tertull. L. fin. C. comm. de Succes. L. 1. C. de bon. mat. L. 3. L. 4. L. fin. §. 5. ibi. donec parentes vivunt. C. de bon. quæ lib. Pinell. ad L. 1. part. 1. n. 42. C. de bon. mat.

Diß ist auch wegen des vätterlichen Ususfructus noch etwas singulares/ daß wo der Ususfructus dem Sohn legiret würde/ solchen der Vatter plenè adquirire/ und biß an sein Ende/ wann auch schon immittelst der Sohn stürbe/ geniesse. Stirbt aber

der

der Vatter erstlich / so bekommt alsdann der Sohn den Usumfructum ad dies Vitæ.

L. fin. C. de usufr. Perez. in C. tit. de usufr. n. 17. Lauterb. tit. de pecul. §. 22.

Ob aber schon der Vatter den Usumfructum und Administration oberwähnter Gütter hat / so kan er sie doch regulariter nicht alieniren / sondern es können solche die Kinder vindiciren.

L. 1. & 4. in fin. C. de bon. quæ lib. Eck. hoc tit. §. 4. Brunn. ad L. 1. C. de bon. mat. n. 7.

Es wäre dann die höchste Nothdurfft vorhanden / oder es riethe solches des Sohns Nutzen / weil etwa bey denen Sachen ein Schade zu befahren / oder es wären pressante Schulden zu zahlen / welchem falls der Vatter auch die unbewegliche bona adventitia angreiffen / und ohne der Obrigkeit Authorität / jedoch auch förmlich und nach der Vorschrifft Legis fin. §. 4. de bon. quæ lib. alieniren kan / wie also in Camera concludiret worden.

juxta Gail. 2. th. 72. n. 14. Græv. l. 2. Concl. 72. n. 4. Mynf. 6. O. 61. Lauterb. d. tit. §. 25. Taber. de patr. pot. c. 3. §. 19.

Gleichwie aber der Vatter ohne Noth das Peculium adventitium nicht alieniren kan / also kan es auch nicht der Sohn thun ohne des Vatters Consens, und ihn ratione seines Usus fructus præjudiciren.

L. 6. pr. C. de bon. quæ lib. L. fin. §. 5. C. Eod. Lauterb. d. l. §. 24.

§. 27.

Es gehöret aber hieher alles / was der Sohn ausser dem Soldaten- und Civil-Stand anderst her / und nicht aus des Vatters Gut / oder dessen Veranlassung / adquiriret.

D. §. 1. J. d. tit. L. 6. pr. L. 8. C. de bon. quæ lib.

Dergleichen seyn die von der Mutter oder mütterlichen Linie und Stamm herrührende Gütter / Hochzeit-Geschencke und Braut-Schatz / und was sonst durch Erbschafft und Donation von aussen her dem Sohn zuwächset / oder er durch eigenen Fleiß extrinsecus, und nicht aus des Vatters Vermögen adquiriret.

Ludwel. ad L. 6. C. de bon. quæ lib. L. 1. & 4. C. Eod. L. 1. & 2. C. de bon. mat.

Hätte auch der Sohn geheyrathet / und das Weib ihm ein Heyrath-Gut zugebracht / so hat der Vatter den Usumfructum hievon / weil das Heyrath-Gut und andere lucra nuptialia, welche der Sohn von dem Weib hat / unter die bona adventitia gehören.

L. 1. & 2 & ibi Gothof. L. cum oportet pr. C. de bon. quæ lib. Boer. dec. 195. n. 2. Manz. ad §. 1. J. per quas pers. n. 26.

Wann der Vatter nur die Ehe-Last trägt / das ist / den Sohn und seine Familie alimentiret, und was sie sonst bedürffen / über sich nimmt.

Schneid.

Schneid. ad d. §. 1. Boer. dict. loc. n. fin. Müll. ad Struv. Ex. 20. th. 65. v.

Diß ist auch etwas singulares bey diesem Peculio, daß wann der Sohn ein Verbrechen begangen / warum seine Gütter könnten confisciret werden / dannoch die Adventitia davon befreyet seyn/und dem Vatter nicht können genommen werden.

L. fin. §. 5. C. de bon. quæ lib. & arg. L. 3. de bon proscript. Eck. tit. de pecul. §. 4.

Sonst aber kan respectu dieses Peculii zwischen dem Vatter und Sohn litigiret werden.

L. 7. C. de dot. prom.

Es seyn selbige von der Collation befreyet.

L. fin. C. de Collat.

Und kan bey des Vatters Lebzeiten und wieder seinen Willen die Execution auf diese Gütter nicht angestellet werden.

arg. L fin. §. 5. vers. filiis autem C. de Don. quæ lib.

Begienge aber der Vatter selbst ein Verbrechen / wodurch er in Bann gethan/oder auf die Galleen geschmiedet würde/ welches eine Art der maximæ capitis diminutionis ist/ der verlierte die Jura Civitatis, und also auch die vätterliche Potestät / so fällt der Ususfructus auf den Sohn / und consolidiret sich mit der Proprietät.

L corruptionem C. de usufr. §. finiti. ff. Eod.

Wann aber salva civitate darnach der Vatter einePublicationemBonorum verdienet hat / so masset sich der Fiscus auch des Genusses des peculii adventitii an / so lang der Vatter lebet/ doch daß/ wo zu des Sohns Unterhalt keine andere Gütter vorhanden/der Fiscus denselben alimentire.

L. si postulaveris. §. jubet. lex ff. ad L. Jul. de adult.

Peregr. de J. Fisc. lib. 5. c. 1. n. 129. Fach. 9. Controv. 50. aliter Bach. tit. C. de bon. proscript. L. 1. n. 9.

§. 28.

Oben §. 21. ist gemeldet worden/ daß das Peculium Adventitium zweyerley sey/ ein Regulare und Irregulare: von jenem habe in vorhergehenden zweyen §§. gehandelt. Was dieses betrifft / erkennet es den Kayser Justinianum pro authore.

N. 117. c. 1. L. 6. C. de bon. quæ lib.

Und kommet mit dem Vorigen in diesem überein / daß solches sowol als jenes Manns- und Weibs-Personen haben können / und jene/ wes Condition sie auch seyn/geistlich/weltlich oder kriegerisch.

L. 7. C. de bon. quæ lib. N. 117. c. 1. pr.

Wie dann auch ferner ratione rerum kein Unterscheid zu finden/wann sie nur nicht zum peculio Castrensi vel quasi gehören/ und extrinsecus, nicht aber ex re patris her-

herfliessen. Solchemnach gehören hieher 1. die Erbschafft oder andere Sachen / sie seyen unter denen Lebendigen / oder durch einen letzten Willen dem Sohn zugefallen / und von ihm wider des Vatters Willen acceptirt worden.

L.8.pr.C.de bon.quæ lib. Rhez. ad J.diss. 13.th.17. Struv. Ex. 20.th.65.

2. Sachen / welche von den Gros-Eltern / oder auch andern auswärtigen / dem Sohn mit der Condition und Verbot vermacht / oder auf andere Art zugewandt worden / daß der Ususfructus nicht auf den Vatter fallen / sondern der Sohn das Plenum Dominium darüber haben soll.

N.117.c.1. Carpz.p.2.c.10.d.10.

Welches nicht nur expresse, sondern auch tacitè geschehen kan / wann nemlich der Testator der Vermächtnus hinzusetzet / er wolle daß das Vermachte dem Sohn zum Peculio Castrensi vel quasi gedeye / dann ob er schon hierdurch dergleichen Peculium nicht machen kan / so erscheinet doch sein Wille / wie ers vom Sohn wolle genossen wissen.

Lauterb.diss.de pecul.advent.irreg.th.12. Heig.p.2.quæst.12. Brunn.ad auth.Excipit.n.3. Struv.Ex.12.th.5. Berl.1.dec.137.

Ob aber die Mutter durch solche Disposition dem Vatter auch in Niessung der Legitimæ, die sie dem Sohn nothwendig hätte verlassen müssen / præjudiciren könne? wird gefraget / und wahrscheinlicher mit Nein geantwortet / weil d. N. 117.c.1. expresse meldet / daß Mutter und Gros-Mutter das Peculium irregulare alsdann erst verordnen können / wann sie den Kindern ihre Legitimam verlassen haben.

Garſ.de Exp.c.20.n.45. Boer.decis.193. Brunnem.ad auth.Excipitur C.de bon.quæ lib. Perez.Eod.tit.n.5.

3. Was von Keyser und Königen Chur- und Fürsten verehret worden.

L.7. C.de bon. quæ. lib. Lauterb. d. diss. th. 14. Carpz. p. 2. C.12.def. 16.n.4.

4. Was der Sohn / der mit dem Vatter seinem verstorbenen Bruder zugleich succediret / ererbet.

Nov.118.cap.2. Perez.in C.d.tit.n.12.

Von einem Lehen aber wird gefraget / ob / wo dergleichen dem Sohn verliehen / dem Vatter der Ususfructus davon gehöre? und wird mit Nein geantwortet / sintemahlen der Lehen-Herr den Sohn zu demselben einmahl geschickt gehalten / und ihn damit belehnet / von dem er auch die Lehen-Dienste fordert / mithin ist billich / daß ihm auch der Ususfructus bleibe.

Lauterb. d. diss. th. 17.

5. Wann der Vatter den Usumfructum der ihm sonst in dem Peculio adventitio regulari zugekommen wäre / renunciret / welches sowohl expresse, als tacitè geschehen kan / wann der Vatter dem Sohn den Usumfructum von diesem Peculio wegnehmen und einziehen lässet / und dessen Wille klar am Tag lieget.

L.6.§.non autem verſ. ſui autem C. de bon. quæ lib. Carpz. p. 2. C. 10. def. 12.

Welchen Falls der Sohn das Genoſſene ſeinen Geſchwiſtern zu conferiren nicht ſchuldig iſt / oder dieſe eine unziemende Donation vorſchützen können.

Harpp. ad tit. J. per quas perſ. §. 1. n. 8. Carpz. d. l. Lauterb. d. diſſ. th. 19.

Von dem Paten-oder Einbind-Geld wird gefraget / ob es nicht auch hieher gehöret? und seynd viel der Meinung quod ſic, weil der Tauff-Paten Wille præſumirlich dieſer iſt / daß der Täuffling das Paten-Geld haben ſoll / dahero er tacitè quaſi verbietet / daß der Uſusfructus dem Vatter nicht angedeye / dahero / daß es ein Peculium adventitium irregulare ſey / ſtatuiret.

Stryck. ad Brunn. Jur. Eccl. l. 2. c. 1. m. 1. Carpz. p. 4. C. 14. d. 5. Mev. 6. d. 65.

Andere aber / welche glauben daß ſolches Einbind-Geld in Anſehung der Eltern gegeben werde / wollen es ad Peculium profectitium referiren.

Grœnew. de LL. abrog. ad L. 19. §. 1. de pecul.

Wiederum halten andere davor / daß / weil kein gewiſſes Geſetz oder Gewonheit vorhanden / man auf des Gevatters Affection und Intention ſehen ſolle / ſo daß / wann er ein ungewöhnliches und ſonderwichtiges Geſchenck ſeinem Tauff-Paten / deſſen Vatter ſich um ihn hoch verdienet gemacht / eingebunden / ſolches ein Peculium profectitium ſey: Lieſſe aber mit der geiſtlichen Verwandtſchafft auch eine Bluts-Freundſchafft unter / als wann der Tauff-Pat ein Gros-Vatter / oder Vatters Bruder wäre / ſo wollen ſie das Eingebind / wegen zweyfacher Verwandtſchafft / dem Kind als ein Peculium adventitium zueignen.

Merl. de Legit. l. 2. tit. 2. quæſt. 14. n. 5. Laut. ad ff. tit. de pecul. §. 32.

§. 29.

In dieſem Peculio irregulari nun hat der Sohn ein völliges Recht und Dominium.

N. 117. c. 1. L. 7. & ult. pr. C. de bon. quæ lib.

Was aber deren Adminiſtration betrifft / iſt ein Unterſchied zu machen / ob der Sohn ſchon ſein vollkommenes Alter erreichet / oder nicht. Jenen Falls / hat er Macht mit demſelben nach Belieben / jedoch unter einer gewiſſen Reſtriction / davon bald mit mehrerm / zu verfahren. Dißfalls aber iſt darauf zu ſehen / ob der Teſtator, oder von wem er das vermachte und zugedachte Peculium hat / zugleich einen Adminiſtratorem benahmet / oder ihm einen quaſi Curatorem gegeben habe / oder nicht: Wo jenes geſchehen / iſt die Sache klar / wo aber dieſes / ſo kan der Vatter die Adminiſtration, die ihm / ob er ſchon den Uſumfructum nicht hat / nicht entzogen iſt / über ſich nehmen / oder der Richter ex Officio einen Curatorem conſtituiren / biß der Sohn zu völligem Alter gelanget.

L.8.§.1.C.de bon.quæ lib.N.117.c.1. Carpz.p.2.C.10.def.10. & 12. Perez.in C.d.t.Lauterb.d.diss.th.21.

Ubernimmt es aber der Vatter / so ist er nicht besserer Condition als ein anderer Vormund / und muß ein Inventarium verfertigen / Rechnung ablegen / und alles / was sonst denen Curatoribus und Administratoribus ihres Ambts wegen oblieget / observiren.

Lauterb.d.l.

Weil nun der Sohn ein völliger Herr dieses Peculii ist / so kan er deßwegen contrahiren / auch mit dem Vatter selbst / und demselben von diesem Peculio-Geld vorstrecken. Er kan solches auch liberè alieniren / deßwegen vor Gericht stehen / dasselbe verschencken / auch an dem Vatter / sowohl inter vivos als mortis causa, blos ein Testament über dis Peculium zu machen / ist dem Sohn verbotten / weil es in LL. blos den Haus-Vättern erlaubet ist; und ob gleich das Peculium Castrense excipirt wird / so wird doch dergleichen von diesem Peculio nicht gefunden.

§.1 J.per quas perf.L.pen.C.qui test.fac.perf. Rittersh.ad N.N. p.5.c.15.& ult.n.fin. Berl.p.3.C.1.n.15. Rhez.ad J.diss.14.th.11. Lauterb.d.diss. th.24.seqq.

Und diß hat statt / wann auch schon der Vatter consentirte / oder der Sohn dem Testament die Clausulam codicillarem beysetzte.

L.6.pr.qui test.fac.poss. Berl.p.3.C.1.n 17.

Welches auch in Testamento ad pias causas statt hat / wiewohl die Dd. rathen / daß man deß Sohns gutes und christliches Vorhaben / hierinn nicht hemmen / und darwider sprechen soll.

Schneidew. ad J. tit.quib.non est perm.fac.Test.ad pr.n.1.

Gleichwie aber / wie gemeldet / ausser des Testaments der Sohn alles mit dem Peculio adventitio irregulari zu thun Macht hat / also hat hingegen der Vatter keinen Nutzen oder Genuß davon zu fordern / ausser daß ihn der Sohn / wo er arm ist / ernähren muß.

Arg.N.117.c.1. Harpp. ad J. Tit. per quas perf. pr.n. 15. Heig. 2. quæst. 13. num. 17.

Wann aber der Sohn stirbt / so bleibet dem Vatter / nebens der Mutter und Geschwistern / das Successions-Recht in capita.

N.118. Perez.in C.tit.de bon.quæ lib.n.13. Carpz.p.2.C.10.d.15.

§. 30.

Unter die Bona Adventitia regularia gehöret auch dasjenige / was die Kinder von der Mutter Eingebrachtem geerbet / oder von den mütterlichen Gros-Eltern vermacht / zu fordern haben / worinn / wie oben gemeldet / der Vatter zwar den Ususfructum und Administration / der Sohn aber die Proprietät hat / dahero kan der Vatter ohne dringende Noth nichts davon alieniren / oder der Sohn kan es von dem Besitzer / er sey bonæ oder malæ fidei vindiciren.

L. 1. C de bon. mater.

Und zwar nicht etwan nur erst nach des Vatters Tod / weil bey seinem Leben er noch den Usumfructum hat / wie einige wollen / sondern auch noch bey seinen Lebzeiten / weil es ja besser ist / des Sohns Schaden zeitlicher zu prospicirn / als solchen auf einen zweiffelhafften Ausgang ausstellen.

L. 50. ad SCt. Trebell. Perez. ad C. tit. de bon. mat. n. 6. Pinell. ad L. 1. p. 3. n. 74. C. de bon. mat. & in auth. nisi tricennale n. 44.

Ja er will auch / daß der Vatter selbst das alienirte Stück wieder vindiciren könne / und zwar Nomine Filii. Es hat aber der Sohn binnen 30. Jahren die Macht der Revocation / von der Zeit an zu zehlen / da er sein eigener Herr geworden / er habe nun von der Alienation etwas gewust oder nicht.

Auth. nisi tricennale C. de bon. mat. Perez. d. tit. n. 8. & 9.

Es hat auch der Sohn / Ratione maternorum eine, tacitam hypothecam in des Vatters Vermögen / gleich von der Zeit seiner Administration zu rechnen.

L. 8. §. 4. C. de sec. nupt. L. 6. §. fin. C. de bon. quæ lib. Carpz. p. 2. C 24. d. 17. Lauterb. tit. de pecul. §. 24.

Mehrers von dieser Materie suche oben Tit. 18. §. 10.

§. 31.

Observationes. 1. Die Kinder seynd schon bey der Eltern Lebzeiten Herren ihrer Güter / als denen sie auch einsten nach der Eltern Tod von GOtt und Rechtswegen vor allen andern gehören / welches sowohl in Lehen- als Allodial-Gütern statt hat.

L. 11. de lib. & posth. hered. c. quicumq; 17. quæst. 4. L. 7. de bon. dam. Barb. Thes. lib. 10. c. 22. ax. 1.

2. Unter den Kindern soll in dubio diejenige Regul in acht genommen werden / wodurch eine Gleichheit unter ihnen gehalten wird / als welche auch in dem natürlichen Recht fundirt ist / wie dann auch allezeit præsumiret wird / daß der Vatter eine Gleichheit unter Kindern wolle gehalten haben / wo nicht das Contrarium klar am Tag lieget.

L. 77. §. 20. de Leg. 2. L. 4. C. Com. divid. L. 20. C. de collat. L. 77. §. 2. de L. 2. A. Pistor. p. 2. quæst. 38. n. 71. Carpz. decis. 81. n. 10. & 11.

3. In öffentlichen Aembtern wird der Sohn vor einem Haus-Vatter gehalten.

L. 14. ad SCt. Trebell. L. 27. junct. L. 78. de Judic. Wes. ad ff. tit. de tutel. n. 5.

4. Die Regul: Er ist Sohn / ergo ist er auch Erbe / hat nur statt in demjenigen / was dem Sohn zum Besten verordnet worden / dergestalt / daß / wo er die väterliche Erbschafft haben will / genug sey / wann er probiret / daß er ein Sohn ist; nicht aber was zu seinem Schaden / wann nemlich der Vatter mehr schuldig wäre als er verlassen / können sodann die Creditores den Sohn nicht anfallen / und von ihm bezahlt seyn wollen / wann er von der vätterlichen Erbschafft abstiniret.

Carpz.

Carpz. p. 3. C. 14. d. 20. n. 4. Mantic. de conject. ult. vol. L. 12. Tit. 1. n. 3. Gail. O. 128. n. 3. Menoch. 4. præs. 99. n. 4.

5. So offt man in einer favorablen Materie versiret / werden unter dem Namen der Söhne auch die Enckel begriffen / wie Z. E. in dem Senatus Consulto Macedoniano und anderen Beneficiis Principum, die dem Sohn concediret worden / wann nur eben die Ratio bey dem Enckel statt hat / die bey dem Sohn sich ereignet.

L. 120. §. 1. de V. S. L. 6. C. de Sen. Con. Maced. arg. L. 3. ff. de const. Princ.

6. Wann die vätterliche Potestät durch den Tod oder Emancipation ein Ende nimmt / so höret auch das Peculium auf.

L. 3. pr. C. de bon. mater. Barbos. tit. de Peculio ax. 5.

7. So offt der Kinder in Testament gedacht wird / ist genug wann nur eines vorhanden: und zur Condition: wann er Kinder haben wird / ist genug wann deren welche gebohren / ob sie schon wieder gestorben seynd /

Mant. d. tr. lib. 11. tit. 16. n. 8. Knips. de Fidejc. fam. c. 9. n. 6. Fusar. 4. cons. 401. n. 1. Brunn. ad L. 4. C. quand. dies leg. n. 3.

8. Unter der Condition si sine liberis, oder wo ich ohne Kinder sterbe / werden auch die Enckel vom Sohn oder Tochter verstanden / und so lang diese vorhanden/ ist die Condition nicht erfüllet. Wann es nur eine indifferente Materie, nicht aber Lehen-Sachen antrifft.

Tessaur. dec. 185. pr. Pereg. de fideic. art. 28. n. 32. Brunn. ad L. 1. C. de cond. insert. n. 3. seq.

Ja es wird auch diese Conditio vor erfüllt gerechnet/ wann der Testator die Frau schwanger hinterlassen / wann nur nicht das Kind entweder gar nicht / oder todt auf die Welt kommet /

L. 187. de R. J. L. 23. de V. S. L. 139. Eod. Simon. diss. de Jure prægn. c. 7. n. 9.

9. Wann dem Vatter die Succession verbotten wird/so ist sie auch dem Sohn verbotten / wann er /in Ansehung des Vatters, instituiret ist.

Petr. Ant. de Petr. de jure quæs. non toll. c. 14. n. 21.

10. Ein aus der todten Mutter Leib gezogenes Kind/ist nit de terioris Conditionis, als wäre es ordentlicher Weise auf die Welt kommen/ und geniesset dahero alle Beneficia welche ein Partus legitimus prætendiren kan.

Tusch. Lit. P. Concl. 107. n. 2.

11. Was dem Vatter / der Mutter/und ihren Kindern vermacht worden / gehöret auch denjenigen Kindern / welche aus der andern Ehe erzeugt/ von dem einem Ehegatten hinterlassen werden.

Moller. lib. 1. semest. 46. Rheyg. in Thes. Jur. voce Liberi in not. Venedig n. 2.

 12. Die

12. Die Kinder erster Ehe seynd mehrern Gunstes werth/als die von anderer Ehe erzeugt worden / weil die LL. hin und wieder ihren Unwillen / ob der zweyten Ehe mercken lassen / davon auch die heutige Mores noch nicht völlig abgetretten.

Cothm.Resp.5.n.136.& vol.2.Resp.45.n 96.

13. Von dem Vatter wird præsumiret / daß er die Kinder mehr liebe / als die Frau.

L.si Servum plurim. §. fin. de Leg.1.Cothm.Resp.5.n.16.

14. Der Sohn ist ein Stück von des Vatters Leib / und wann der Vatter aus der Stadt ziehet / und seinen Sohn hinterlässet / so wird der Vatter nicht vor abwesend gehalten.

Bald. 1.cons. 234. Consil. Arg. T. 2. C. 49. n. 115. seq. & Cons. 19. num. 7. seqq.

Ja sie seynd gleichsam ein Leib/und eine Person / und dahero was einer besitzet / besitzet auch der andere.

L. ult.C.de impub.& ali. subst.L.ult.C.de Usufr.Cons.Arg.d.l.

15. Der Sohn hat keinen bessern Freund als seinen Vatter.

L. quid ibiq; glos.C.de hered.inst.

Weil keine Liebe der Vätterlichen vorgehet / als welcher seine Kinder mehr als sich liebet / es erhellete dann das Contrarium aus / einen sonderbaren Excess.

L.ult.pr.C.de Cur.fur. Alex.v.3.cons.13.sub fin.Cons.Argent.T.2. Cons. 54. n. 29. seq.

16. Des Vatters Verbrechen schadet dem Sohn an demjenigen nicht / was von seinen Vor-Eltern und Stamm herrühret v.g. der Adel.

L.3.de interd.& releg. Klock.v.4.C.40.n.32.seq.

17. Unter Vatter und Sohn hat zwar die Naturalis, nicht aber die civilis Obligatio statt / weil sie per fictionem Juris, vor eine Person gehalten werden.

L.38.§.1.de Cond.ind.§.6.J.de inut.stip. Stryck. diss. de J. domestic. c.3.§.6.

Der XX. Titul.

Von der Adoption oder Anwünschung der Kinder / wie auch von der Unione Prolium oder Einkindschafft.

SUMMARIA.

1. Was und wie vielerley die Adoption sey?
2. Wer adoptiren könne / und wer nicht?

3. Wer

§. 1.

Wir haben im vorigen Titulo 18. von der vätterlichen Potestät / deren deren Krafft / Würckung und Endschafft geredet: Weil aber noch einige Arten übrig seynd/wodurch ausser dem Ehestand/ welcher der principaliste Modus ist / die vätterliche Potestät adquiriret werden kan/ nemlich die Adoptio und Legitimatio, so wollen wir auch von beeden in den folgenden zweyen Tituln handeln. Es ist aber die Adoptio oder An- und Aufnehmung / oder Erwählung an Kindesstatt / in genere ein solcher Actus, da man einen Fremden / welchen Namen hier alle verdienen / die nicht in des Adoptantis Potestät seyn / zu einem Kind auf zulässige / in denen Legibus exprimirte Art/an- und aufnimmet. Und wird solche in eine special-Adoption/ und dann in eine Arrogation getheilet. Was die Adoption in specie betrifft/wird solche sodann erkannt/wann mit Obrigkeitlicher Authorität eines andern / in vätterlicher Potestät annoch befindliches Kind / adoptiret wird. Und diß geschieht wiederum auf dreyerley Weise entweder von einem Fremden / worunter alle diejenigen verstanden werden / die nicht von der aufsteigenden Linie seynd / und wird Minus plena genannt/

Arg. §. 2. J. de adopt.

oder von einem Adscendenten v. g. Gros-Vatter / oder Uhr-Annherrn / mütterlicher / ja auch Gros-Vattern vätterlicher Linie / besonders heut zu Tag / dadurch den Ehestand an vielen Orten die vätterliche Potestät ihre Endschafft bekommet. Und wird Adoptio plena genandt.

Hopp. ad J. tit. de adopt. §. 2.

Was

Was jene betrifft / transferiret solche keine vätterliche Potestät / sondern der Adoptatus bleibet in seines natürlichen Vatters Gewalt / und bekommet nur durch die Adoption das Jus Succedendi ab inteſtato, wo er nicht emancipirt wird: Welches auch statt hat / wann schon andere Kinder vorhanden seynd. Im Testament aber zum Erben einzusetzen / ist der Pater adoptivus, Germanicè der Wahl-Vatter / bey dieser Art der Adoption nicht schuldig.

d. §. 2. J. ibiq. Hop. & L. 10. C. de adopt. Eck. ad. d. t. n. 5.

Was aber diese belanget / tribuiret solche die vätterliche Potestät.

L. pen. C. de adopt.

Indem ich aber gesagt habe / daß die Adoptio mit obrigkeitlicher Authorität geschehen müsse / so ist zu wissen / daß bey den Römern solche Adoption auch vor demjenigen geschehen können / der eine Jurisdiction, ob schon nicht über den Adoptanten / oder denjenigen / der adoptiret werden soll / hatte / weil diese Adoptio vor einem Actu voluntariæ Jurisdictionis gehalten wurde. Heut zu Tag aber / da dergleichen Actus voluntariæ Jurisdictionis der Obrigkeit / Krafft ihrer Jurisdiction und Obrigkeitlichen Amts zukommen / haben diese Macht alle diejenigen / welche eine ordentliche Jurisdiction haben / daß vor ihnen diese Aufnehmung an Kindesstatt kan vollbracht werden.

Rutg. Rulandus de Comiss. p. 4. l. 2. O. 16. n. 42. Lauterb. de volunt. Jdict. th. 16. in fin. Hopp. ad §. 1. J. de adopt.

Weiter folget auch daraus / daß diß nicht gleich eine Adoptio sey / wann man einem wie ein Kind erziehet / wartet und verpfleget / oder vor einen Sohn hält / weil dergleichen Privat-Will nicht genug ist / sondern man muß auch die Solennitates Juris observiren.

§. 1. & fin. J. de adopt. Rhez. disp. 6. ad J. pos. 12.

Woraus ferner folget / daß / obschon den Ursprung nach / die Adoption / dem Völcker-Recht zuzuschreiben / weilen andere Völcker / wie auch nur das Exempel Mosis bezeuget / auch solche Adoption exerciret / dannoch respectu formæ, nemlich in Ansehung der zu observirenden Solennitäten / selbige dem Civil-Recht zuzueignen sey.

Hopp. ad pr. J. de adopt.

§. 2.

Es kan aber nur derjenige adoptiren / welcher 1. sui juris, und also sein eigener Herr ist / und also einen andern in Potestät haben / und 2. consentiren kan / denn weil die Adoptio eine Veränderung des Standes machet / so ist so wohl des Adoptantens / als des Adoptati Consens nöthig.

L. fin. de his qui sui L. pen. & ult. C. de adopt. N. 89. cap. 11. Leg. 24. ff de adopt.

Und zwar ist in vorgemeldter Adoptione minus plena genug / wann der natürliche Vatter consentiret / und sein Sohn / der von einem andern an Kindesstatt ange-

angenommen werden will / nicht widerspricht: wiewol auch ein Kind / welches nicht zu contradiciren weiß / adoptirt werden kan.

Vin. ad §. 7. J. quib. mod. jus. pat. pot. Lauterb. de vol. Jdict. th. 38. Meyer ad §. 1. J. de adopt. Brunn. ad L. 5. in fin h. t.

3. Daß er eines geräumigen rechten Alters sey und wenigstens mit 18. Jahren sein erkiestes Kind im Alter übertreffe.

§. 4 J. de adopt.

4. Daß er seiner natürlichen Beschaffenheit nach Kinder zeugen könne / ob er schon in der That keine habe / dahero auch ein Hermophrodit nicht auszuschliessen.

L. 2. §. 1. L. 40. §. ult. h. t. §. 9. J. Eod. Harppr. ad §. 10. J. d. t. n. 7. Eck. h. t. §. 4.

Auch nicht derjenige / der kein Weib hat / item ein Blinder / Stummer und Tauber.

L. 9. L. 29. L. 30. h. t. Coll. Argen. ad h. t. §. 5.

Hieraus folget / daß Weiber / weil sie keine patriam potestatem haben / nicht adoptiren können / es geschehe dann durch höchste Obrigkeitliche Indulgentz wegen verlohrner Kinder / welches doch auch nicht von allen Weibern / sondern nur von denen Wittben zu verstehen.

Brunn. ad L. 5. C. de adopt. §. 10. J. de adopt. ibique Hop.

Wer auch noch in vätterlicher Potestät ist / kan niemand adoptiren.

arg. L. 21. §. 1. ad L. Jul. de adult. Coll. Arg. h. t. n. 6.

Weil auch die Potentia Generandi da seyn muß bey demjenigen / der adoptiren will / so ist auch gleiches zu sagen von denen Castratis, und welche wegen natürlicher Hinterung nicht generiren können.

§. 9. J. de adopt. ibique Vin. Meyer & Hopp. ibid.

Es sollen auch regulariter die Adoptatores des sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben / und dahero nicht leichtlich zur Adoption gelassen werden / welche noch selbst Hoffnung haben / Kinder zu zeugen.

L. 15. §. 2. L. 17. §. 2. h. t. Colleg. Arg. h. t. n. 6. Meyer ad §. 10. J. h. t. Brunn. ad L. 15. h. t. n. 4.

Mehrere prohibitiones suche in Coll. Argent. d. l.

§. 3.

Von denjenigen / welche adoptiret werden sollen / ist in genere zu wissen / daß sie wenigstens 18. Jahr jünger seyn müssen / als der Adoptant.

§. 4. J. h. t. L. 15. §. ult. L. 16 L. 40. §. 1. h. t.

Und daß in dieser Special-Adoption, ein anderes ist von der Arrogation zu sagen / davon hernach mit mehrern / das zu erkiesende Kind noch einen Vatter habe / und in dessen Potestät lebe.

§. 1. 2. 8. J. h. t. L. 1. §. 1. L. 2. pr. L. 3. 4. 5. 23. pr. Eod. L. ult. C. Eod.

 Wen

Bey den Römern/welches aber heut zu Tag gar selten geschehen mag/konnten auch Kinder an statt der Enckeln oder Töchterlein adoptiret werden / wann der Adoptant schon keinen Sohn hatte / wo er nur so alt gewesen / daß er per Naturam einen Sohn und Enckel hätte haben können.

L.22.§.ult.L.43.h.t.§.5.J. Eod. ibique Hopp.

Die formal Requisita aber dieser Adoption seynd. 1. Daß sie coram magistratu competente geschehe/ welches nicht so zu verstehen/ daß die Adoptio vor der ordentlichen Obrigkeit/wo der Adoptant sein Forum und Domicilium hat/geschehen müsse / sondern es ist genug/wann sie vor einer mit der Jurisdiction versehenen Obrigkeit/obschon der Adoptant derselben nicht unterworffen/geschehen ist/weil die Adoption ein Actus Jurisdictionis voluntariæ ist.

vid.part.1.tit.38.§.5.

2. Daß der Adoptant sowol als das künfftige erkiesete Kind selbst gegenwärtig sey/ weil dergleichen Actus legitimus durch einen andern nicht kan vollbracht werden.

§.8. J. quib. mod. jus pat. pot. L.25.§.1.ff.L.ult.C.h.t.L.77.de R.J. Coll. Argent.h.t.n.25.

3. Daß diese Adoptio cum causæ cognitione expedirt werde. Wäre aber in einem und andern Requisito ein Fehler vorgegangen/so kan er durch die Confirmation des Haupts der Republic ersetzet werden.

Rhez.ad J.diss.6.pos.7.Coll.Argent.h.t.n.27.

§. 4.

Oben ist gedacht worden/daß die Kinds-Erkiesung in eine Special-Adoption und Arrogation vertheilt werde. Von jener ist zum Theil in denen vorhergehenden §. gehandelt worden. Was die Arrogation betrifft / ist solche eine Adoptio eines Menschen/der sui Juris, und also keiner vätterlicher Potestät mehr unterworffen ist/er sey übrigens nach impubes oder nicht. Hiebey aber seynd etliche Requisita zu observiren/die bey andern Adoptionen nicht mit einlauffen/ und ein theils indistincte bey der Arrogation in acht zu nehmen / theils bey denen Unmündigen allein. Ohne Unterscheid ist in acht zu nehmen 1. daß der Arrogatus als ein sein selbst Herr/in die Arrogation consentire.

L.6.&7.ff.de adopt.Brunn.ad L.5.ff.Eod.

Wäre er aber nach minorennis, so muß der Curator einwilligen.

L.8.ibique Brunn.ad ff.h.t.

2. Daß solche geschehen soll/wie die LL. Romanæ reden/authoritate Principis, oder durch Kayserliche Macht und Gewalt/weil ein Arrogatus mit allen seinem Vermögen in des Arroganten Potestät tritt/ dahero hier billig ein mehreres Auffsehen nöthig/als bey der Adoption.

L.15.pr.ff.§.2.J.de adopt.ibique Hopp.

In unserm teutschen Reich aber ist eben nicht Käyserl. May. Authorität præcise nöthig / sondern es können auch Fürsten und Stände desselben / dergleichen Authorität / krafft ihrer Territorial Superiorität / interponiren.

Stryck. in Usu Pand. Tit. de adopt. §. 6.

Weilen auch die Comites Palatini insgemein in ihren Diplomatibus die Macht bekommen / Söhne und Töchter zu adoptiren und zu arrogiren / oder die von andern geschehene Adoptiones und Arrogationes zu confirmiren / so ist kein Zweiffel / daß auch vor denselben / als Keyserlichen Gewaltshabern / die Arrogatio geschehen könne.

Hopp. ad ff. §. 1. J. de adopt. Stryck. d. l. §. 3.

Diejenigen aber / welche davor halten / daß / nach dem heutigen Gebrauch / bey einer jeden Obrigkeit die Arrogation geschehen könne / und daß der Unterschied unter der Arrogation und Adoption völlig aufgehoben sey / gehen etwas zu weit / weil das Jus Arrogationis confirmandi Regalia numerirt wird / dergleichen keiner Unter-Obrigkeit / wo er deren Adquisition nicht erweiset / zukommet.

Einsidel de Regal. c. 2. n. 71. Sixt. de Regal. l. 1. c. 2. n. 19.

Wiewol vom Sächsischen Recht attestiren will

Wesenb. ad ff. h. t. n. 5.

3. Daß sie cum Causæ Cognitione geschehe / wo zu erwägen vorfällt / ob der Arrogant bereits Kinder habe / und wieviel? Ob er alt oder jung sey / und also nicht selbst noch Kinder zeugen könne? Ob er nicht schon mehrere arrogirt habe? Wie sein Leben und Wandel beschaffen? Ob er nicht die Arrogation aus einem liederlichen und unerbaren Absehen intendire?

L. 15. §. 2. L. 16. L. 17. in fin. pr. ff. de adopt. Colleg. Arg. h. t. n. 16. Vultej. in Jurisprud. Rom. l. 1. c. 32. pag. 127.

Bey Arrogation eines Unmündigen aber wird noch specialiter / über bereits gemeldtes / requiriret / daß in Causæ Cognitione gesehen werden soll / 1. auf beederley Vermögen / und ob nicht der Arrogant das erkieste Kind um das Seinige zu bringen intendire.

L. 2. Conf. de adopt. Mejer ad J. h. t. §. 3. Brunnem. ad L. 17. ff. de adopt.

2. Ob der künfftige Vatter auch eines modesten / erbarn und mässigen Lebens sey.

L. 17. §. 2. d. t. Mejer d. l.

3. Ob die Arrogatio eine erbare und dem Pupillen nutzbringende Ursach habe / und aus einer natürlich- und christlichen Affection herrühre.

d. §. 3. J. h. t. Leg. 2. C. Eod. L. 17. §. 2. 3. 4. L. 18. Eod. L. 10. pr. C. h. t. Brunn. d. l.

Dahero des Pupillen nächste Freunde zu Rath zuziehen.

d. L. 2. C. h. t. Coll. Argent. h. t. n. 17.

Wobey 4. diß etwas Singulares bey der Arrogation / daß er eine bürgliche Caution ausstelle / alles dasjenige / was dem erkiesten Kind gehöret / seinen nächsten Freunden zu restituiren / wann es in der Unmündigkeit sterben sollte / welches vor einer jeden Obrigkeit geschehen kan.

§. 3. J. d. t. L. 17. §. ult. L. 19. 20. pr. L. 2. C. h. t. Coll. Arg. h. t. n. 19. Brunn. ad L. 18. seqq. ff. de adopt. & ad L. 2. C. Eod.

5. Wird auf dem Fall / wo der Arrogator den Arrogatum, da er noch impubes ist / ohne erhebliche Ursachen emancipiren oder exherediren würde / requiriret / daß er ausser demjenigen / was er dem arrogirenden Vatter zu gebracht hat / ihm noch den vierdten Theil alles seines Vermögens / wie es bey seinem Tod befindlich gewesen / überlasse / dann vor seinem Tod kan die Exheredation noch nicht von Kräfften seyn.

§. 3. J. L. 22. §. 1. ff. L. 2. C. de adopt. Ludwel. Ex. 2. th. 8. F. & in Com. ad d. §. Franz. Ex. 2. quæst. 9. Eck. ad h. t. §. 8. Struv. Ex. 3. th. 60. Mejer ad §. 3. J. d. t. pag. 224. Colleg. Argent. h. t. n. 51. Brunn. ad Leg. 22. de adopt. num. 4.

§. 5.

Was die Effectus und Würckungen so wohl der Arrogation als Adoption betrifft / seynd solche / soviel jene anlanget / folgende 1. Ratione Personæ, daß der Arrogatus in die Familie des Patris Arrogatoris tritt / nicht nur vor seine Person / sondern auch mit seinen Kindern.

L. 10. in fin. C. L. 40. ff. h. t. Colleg. Argent. h. t. n. 43. Brunn. ad L. 2. ff. de adopt. n. 3. & ad L. 15. Eod. & L. 7. C. Eod.

Ja auch 2. mit seinem Vermögen und Gütern / doch daß der Vatter nur den Usumfructum davon habe / und der Arrogatus sein Peculium Castrense vel quasi behalte.

L. 15. pr. h. t. Tot. tit. J. de adqu. per arrog. L. 30. §. 3. in fin. de adqu. vel amit. pos. L. 4. §. fin. ff. de Castr. pec.

3. Ist der Arrogatus ein Pupill gewesen / so höret nach der Arrogation dieser Name / und die Vormundschafft auf.

Arg. L. 239. de V. S. L. ult. C. de auth. præst. L. 14. pr. ff. de Tutel.

Was aber die Adoption betrifft / und zwar erstlich diejenige / die der Groß-Vatter und andere Ascendenten exerciren / wird dadurch das völlige Recht vätterlicher Potestät und Familie transferiret / weil diese Adoptio mit dem Band der Natur und des weltlichen Rechts versehen ist.

§. 2. J. & L. pen. Cod. de adopt.

Die Beschwerungen welche der Adoptatus gehabt hat / fallen nun auf den Vatter.

L. 45. h. t. §. ult. J. de adquis. per arrog.

Die

Die gehabte Dignität verlieret er hiemit nicht / auch nicht den Forum Originis, sondern es wächset ihm nur des erkiesenden Vatters Domicilium zu.

L. 13. L. 35. h. t. L. 6. pr. & §. 1. & 10. de Senat. L. 7. C. de adopt. L. 15. § ult. L. 17. §. 9. ad num. Coll. Arg. h. t. n. 30.

Wiewohl Brunn ad L. 7. C. h. t. davor hält / daß heut zu Tag des Domicilii Originis Effectus, soviel die Numera betrifft / durch die Adoption aufhören. Einem Adoptirten kan der Vatter einen andern gleichfalls zur Adoption geben / oder emancipiren / wo aber dieser beeden eines einmahl geschehen / kan er solchen nicht von neuen an Kindesstatt annehmen.

§. 8. J. h. t. L. 9. C. Eod. L. 34 & L. 37. §. 1. ff. Eod. Coll. Arg. h. t. n. 33.

Der erkieste Sohn kan seinen Vatter sine venia nicht vor Gericht fordern / noch ihn zur Emancipation zwingen.

L. 7. & 8. de in jus voc. L. 31. h. t.

Ratione bonorum wird es mit den Patre adoptivo, wie mit dem naturali gehalten / daß nemlich das Castrense, quasi Castrense und Adventitium irregulare Peculium, dem Sohn pleno Jure bleibe / in dem Adventitio regulari aber er den Usumfructum, und in dem profectitio auch die Proprietät habe.

L. 10. C. pr. v. si verò Pater C. h. t. § 2. J. de adqu. per Arrog.

Stirbet aber der adoptirte Sohn / und hinterlässet keine Kinder oder Geschwistere / so bekommet der Vatter dessen Vermögen.

d. §. 2. J. de adqu. per Arr. pr. J quib. non est perm.

Stürbe aber der Vatter eher so nehmen die angewünschte Kinder das Ihrige zum Voraus / und können des Vatters Creditores nichts darauf prætendiren. Wollte aber der Vatter ein Testament machen / muß er diesen Filium Adoptivum zum Erben einsetzen / in Ermanglung dessen aber / succediret er mit ab intestato.

§. 4. J. de exher. lib. §. 2. & 14. J. de hered. quæ ab int. Colleg. Argent. h. t. num. 42.

Was aber die Adoptionem minus plenam betrifft / da eines Extranei Sohn adoptiret wird / werden zwar die Onera auf den Patrem Adoptivum transferiret / er erlanget aber von ihm keine Jura einer zur vätterlichen Familie gehörigen Person / und ist also nicht de familia, ob er schon in Familia ist / sondern bleibet in Potestate seines natürlichen Vatters.

L. pen. ff. h. t. §. 2. J. Eod. Vin. ad §. 3. J. de Success. cogn. Mejer. ad §. 11. h. t.

Respectu des Patris Adoptivi aber hat er das Jus Succedendi ab intestato, wann er nicht vor des Vatters Tod emancipiret worden / wäre aber ein Testament vorhanden / und der Sohn exherediret oder præteriret / so kan er nichts darwider einwenden.

§. 14. J. de hered. quæ ab int. L. 10. §. 1. L. pen. C. h. t. Hahn ad Wes. h. t. n. 6. Franz. Ex. 2. quæst. 20. n. 5. Ungep. Ex. 3. quæst. 11.

Diß fragt sich noch als ein vermeinter Effectus Adoptionis, ob der Adoptatus bürgerlichen Standes edel werde / wann ihn ein Edelmann adoptiret hat? Resp. Wann mann die Sache nach denen Legibus Romanis entscheiden will / so wird ein Unterschied zu machen seyn inter Arrogationem, & Adoptionem plenam, & inter Adoptionem minus plenam; daß erstern Falls der Adoptirte ein Edelmann würde / weil er in des Arrogatoris oder mütterlichen Gros-Vatters Familie eintritt / und derselben anhangende Jura und Agnation / wohin auch der Adel und vätterliche Dignität gehöret / überkommet / nicht aber letztern.

L. 2. L. 23. de adopt. L. 13. L. 35. Eod. L. 5. 6. & 10. ff. de Senat. L. 4. C. de decur. Hahn ad Wes. h. t. n. 6. Locamer. quæst. 33. Rhez. diss. 6. ad Just. pos. 7. in fin. Coll. Arg. h. t. num. 30. Hopp. ad §. 8. J. h. t.

Allein weil die Adoptio in allen ihren speciebus kein Modus ist den Adel zu constituiren / sondern nur die vätterliche Potestät mitzutheilen / das Jus nobilitandi auch Ihro Keyserlichen Mayestät zukommet / und in Dero Belieben stehet / wen sie mit dem Adel begaben wollen / ihrer Intention aber nach / wie es auch alle Diplomata geben / blos auf die Geblüts-Descendenten / oder eheliche Leibes-Erben selbigen erstrecken wollen / so wird heut zu Tag besser absolutè negiret / daß durch die Arrogation oder Adoption der Adel adquiriret werde.

vid. Rhez. ad J. d. l. pos. 7. in fin. Schwendend. in not. ad Eck. h. t. §. 3. Hopp. ad J. h. t. §. 8. in usu moderno. Stryck. in usu tit. de adopt. §. 8.

§. 6.

Es seynd ihrer viel der Meynung / als habe die Adoptio heut zu Tag gar keinen Usum mehr / ja sie sey gar niemahls in Teutschland recipiret oder exerciret worden. Allein ob schon solche Casus selten vorfallen / so ist doch gewiß / daß sie sowohl in Teutschland als andern Orten in Gebrauch gewesen / und noch sey / und dahero auch denen Pfaltzgraffen die Macht / Adoptiones und Arrogationes zu confirmiren von Röm. Keysern concediret werde.

Hopp. ad pr. J. de adopt. Hahn. ad Wes. Eod. tit. n. 6. Richt. de Success. ab int. Sect. 1. memb. 2. n. 15. Stryck. in Usufr. h. t. n. 4. Brunn. ad Rubr. tit. ff. de adopt.

Eine Gleichheit aber der Adoption wollen die Dd. in der Unione Prolium oder Einkindschafft suchen (welche zwar in Jure Civili nicht zu finden / Moribus aber eingeführet ist) und davor halten / daß sie statt der Adoption introduciret sey.

Gail. 2. O. 125. Wehner voce Einkindschafft.

Allein ausser dem / daß dergleichen Einkindschafften eben so rahr seyn / als die Wahl-Kindschafften / seyn noch viel Differentiæ unter der Adoption und Union / indem letztern Falls / die Unienten nicht eben 18. Jahr älter seyn müssen / als die Kinder / und nicht nur die Lebende / sondern auch zukünfftige Kinder in diß Pactum

kom-

kommen können / wie dann auch keiner ohne Frau diß Pactum aufrichten / wohl aber adoptiren kan / davon weitläufftiger zu lesen

Rickius ab Arvveiler Tract. de Unione prolium c. 9. n. 38. seqq.

Es ist aber die Unio Prolium oder Einkindschafft ein solcher Actus, der nach genugsamer gerichtlichen Untersuchung mit Consens deren / welche ein Interesse dabey haben / ein Vatter oder eine Mutter / die zur andern Ehe tretten will / mit dem neuen Ehegatten paciscirет / daß ihre aus erster Ehe erzeugte Kinder / mit denen aus der andern Ehe zu hoffenden / oder die auch der andere Ehegatt aus erster Ehe bereits hat / miteinander verringet seyn / und künfftig in der Succession in beederley Vermögen gleich tractiret werden sollen / nicht anderst / als wären sie allerseits von ihnen beeden erzeuget.

Gail. 2. th. 125. Struv. Ex. 3. th. 66. Stryck. d. l. §. 10. Colleg. Argent. tit. de adopt. n. 67.

§. 7.

Es können aber solche Einkindschafften alle diejenige aufrichten / welche sich verheyraten können / und zwar entweder noch vor vollzogener Ehe / oder in währendem Ehestand (wiewohl einige Statuta, wie in Franckfurt / das Letztere nicht erlauben) es haben beede Theile bereits schon erzeugte Kinder / oder nur einer / wann sie nur beede schon im Ehestand gelebet.

Müll. ad Struv. Ex. 3. th. 66. ι. & ζ.

Doch seynd solche Pacta meistens nur bey niedern Stands-Personen gebräuchlich / dann bey adelichen Familien seyn insgemein gewisse Einigungen oder Erbgedinge / welche nicht gestatten / daß die Stamm- und Geschlechts-Güter auf Fremde ausser der Familie fallen.

Rick. d. tract. c. 4. n. 1.

Die Kinder betreffend / welche in diese Union gehören / sollen ehrlich erzeuget seyn / und werden hiedurch die Liberi naturales oder Huren-Kinder ausgeschlossen / und da der Mann dergleichen hat / und ein solches Pactum aufrichtet / seynd diese Letztere nicht mit darunter verstanden.

L. 8. cum auth. subjecta C. de nat. lib. Rickius d. l. n. 4.

Es hätte dann der Mann sonst keine andere als natürliche Kinder.

Arg. L. generaliter 6. §. cum autem C. de instit. & substit. Rickius d. cap. 4. num. 8.

Mit der Frau aber hat es eine andere Bewandtniß: Dann weil die natürliche Kinder der Mutter mit denen Legitimis succediren / und nach dem Sprichwort / keine Mutter ein Bastart träget / so können sie gar wohl mit in diese Union gebracht werden.

Rick. d. l. n. 13. seq. allwo er nach dem canonischen Recht die mit einem Geistlichen erzeugte Kinder ausnimmet.

Wären auch beede Eheleute bereits in solchem Alter / daß Spes prolis gäntzlich cessi-

cessiret / und hätten nicht bereits beederseits aus voriger Ehe erzeugte Kinder / so ist dieses Pactum von Unkräfften.

Rick. d. c. 4. n. 27.

Das Objectum und über was Güter diese Unio geschehen könne / betreffend / ist diese Regul in acht zu nehmen / daß alles/was die Kinder aus ihrer Respectivè vätter- und mütterlichen Erbschafft und Succession zu hoffen gehabt hätten / Krafft dieser Einkindschafft communiciret / und in gleiche Theile vertheilet werden soll: Was aber nach dem gemeinen Recht von der Confirmirung befreyet ist / und die Kinder bey vätterlicher Succession zum Voraus zu fordern gehabt hätten / als da seyn die Peculia Castrense vel quasi, und Adventitium, item Lehen/ majorat und Fideicommiss Güter / das nehmen sie auch bey dieser Einkindschafft zum Voraus weg / und seyn nicht schuldig den uniirten Kindern etwas davon zu geben.

vid. Reform. Mogunt. Tit. von Einkindschafft §. in Krafft solcher Fran cof. Eod. tit. §. geschehe es auch & Juliacensis §. und soll in alle Weege/ Justus Veracius in consuetud. Babebergens. Tit. de Unione prolium quæst. 3. pag. 120. Rick. de Unione prol. c. 5. n. 1. Demerad. in diff. J. civ. & Francon. 4 diff. 6. n. 30. seqq.

§. 8.

Die Form und wesentliche Beschaffenheit betreffend / ist zu förderst auf die hin- und wieder anzutreffende Statuta localia eines jeden Orts zu sehen. In deren Ermanglung aber/seynd wohl diese Requisita in acht zu nehmen 1. daß sie geschehe bey der ordentlichen Obrigkeit oder Judice competente: Dann obschon einige diese Einkindschafft / als einen Actum voluntariæ Jurisdictionis, vor einer jeden Obrigkeit practicabel halten/

Carpz. in proces. tit. 2. art. 1. n. 39. & 5. Resp. 6. n. 16.

So ist doch / wo die Statuta nicht contrar seynd/sicherer / wann man die ordentliche Obrigkeit hiezu erwählet / weil dieser Actus nicht simpliciter voluntariæ Jurisdictionis, sondern vermischet ist / und eine ungemeine accurate Cognition erfordert; dergleichen Sachen aber müssen vor ordentlicher Obrigkeit ausgemacht werden.

Hillig. in Don. 17. Com cap. 8. Lit. B. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 66. Rick. c. 6. n. 4. Stryck. in Usufruct. tit. de adopt. n. 12. Landger Ordn. Herzogthums Francken Tit. von Einkindschafften 108. Reform. Mogunt. von Einkindschafften. Statut. Wormatiense Eod. tit. Würtenb. L. R. Eod. Demerad. diff. Jur. Civ. & Francon. diff. 6. part. 4. n. 17.

Wie wann aber die Personen / welche dergleichen Pactum aufrichten / zweyerley Obrigkeiten haben / oder die Güter in vielerley Territoriis liegen / ist alsdann nöthig / daß alle Obrigkeiten davon Wissenschafft haben/oder ist es genug/wann der Judex Domicilii die Sache untersuchet? Jenes will Rick. c. 4. n. 33. seqq.

per L.

per L. si prædium 16. C. de præd. & aliis reb. min. ibi in qua. situm est. arg. L. Juris peritos 30. §. cum oriundus de excus. Tut.

Weil der Eltern Vermögen doch zuvor untersuchet / und darauf geschlossen werden muß / dessen Inventur aber keine Obrigkeit von der andern leiden wird. Könnte man aber beederley Obrigkeiten nicht habhafft werden / so ist es genug / wann der Judex loci, wo das meiste Vermögen zu finden / consentiret. Hingegen wollen andere / daß der Judex Domicilii genug sey / behaubten.

ex Arg. L. 5. §. 11. de reb eorum qui sub tut. Muscul. de Success. conv. class. 1. memb. 3.

Meines Orts wollte es mit der erstern als sichersten Meinung halten. 2. Ist nöthig der Eltern Consens, und zwar an den Orten / wo die Weiber ohne Authorität eines Curatoris sich nicht kräfftig verbinden können / ist auch deren Consens nöthig.

Stryck. d. Tit. §. 10.

3. Sollen auch beederley Kinder / wo sie bereits völligen Verstands seyn / consentiren / wo nicht ihnen Vormündere verordnet / und beederley Freunde mit dazu gezogen werden.

L. 2. C. de adopt. L. 39. ff. Eod. L. 6. C. de Susp. Tut. Statut. Wormat. Tit. von Einkindschafft Rick. d. c. 6. n. 8. seqq. & n. 28. Stryck. d. §. 10. Demerad. d. l. n. 23. & seqq.

4. Soll in Causæ Cognitione mit darauf gesehen werden / wie beederley Vermögen / und die Gesundheit beeder Eltern und Kinder beschaffen sey / ob bey jenem eine grosse Ungleichheit heraus kommet / dann ein weniges kommt in keine Consideration / und ist bey ereigneter Inæqualität dem einen Theil etwas zum Voraus zu setzen.

Landger. Ord. Herzogthum Francken. tit. 121. §. 1. Demerad. in diff. Jur. Com. & Franc. diff. 6. p. 4. n. 44.

L. 17. §. & primum de adopt. L. si pater in fin. 12. C. de inof. testam.

Und ob nicht unter dem Deckel der Einkindschafft / der eine Ehegatt Gelegenheit suche / des andern Vermögen anzufallen.

Rick. d. §. 6. n. 14.

5. Requiriren die Dd. daß diese Unio Prolium schrifftlich soll aufgerichtet werden.

Arg. in L. 4. & fin. C. de adopt. L. pen. C. de emancip. lib. Rick. cap. 6. num. 30. seqq.

Welches aber nicht so wohl zur Essenz, als zur Probation nöthig und nutzlich zu seyn glaubet

Stryck. in usu Pand. §. 11.

6. Ist auch nützlich / ob schon wegen der Elterlichen Reverenz nicht allezeit nöthig / daß ein Inventarium bonorum eines jeden Ehegattens aufgerichtet werde.

Rick. d. c. 6. n. 40.

7. Wann nun alles genugsam erwogen/ wird das Decretum Magistratus oder Obrigkeitliche Bestättigung der Einkindschafft requiriret.

Rick. d. l. n. 43. seqq. Stryck. d. §. 10. d. l. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 1. in addit. pag. 285.

§. 9.

Was den Effect und Würckung der Einkindschafft belanget/ ist in genere dabey zu mercken / daß solche nicht weiters zu extendiren sey / als die Conventio Contrahentium reichet. Wie nun diese Stricti Juris ist / also auch die Unio Prolium. Wann nun 1. expressè bey dieser Einkindschafft paciscirет wird / daß die unirte Kinder/ denen beeden Eltern nicht anderst / als wären sie aus ihren beeden Leibern gebohren / succediren sollen / so bleibet es auch billich dabey.

Franz. 2. resol. ult. n. 2. Stryck. d. tit. §. 13.

2. Hieraus folget / daß keiner von den Eltern das denen Kindern durch das aufgerichtete Pactum adquirirte Recht aufheben / oder ein anderes per Testamentum, als bey der Einkindschafft bedungen worden / ordnen könne. Ob schon andere davon dissentiren / und sich auf das denen Moribus hodiernis zu wider lauffende Principium steiffen / ob könne die Freyheit zu testiren per pactum nicht aufgehoben werden. Ein anderes ist zu sagen / wann nur die Kinder uniret/ ratione bonorum aber nichts disponiret / oder doch von diesem etwas ausgenommen/ und nicht der gemeinsamen Succession unterworffen ist.

Stryck. d. §. 13. Rickius d. tract. c. ult. n. 24. seqq. diss. Mev. ad J. Lub. p. 2. Tit. 1. n. 114. Justus Verac. in consuetud. Babeb. pag. 129.

3. Daß ex eadem ratione, und weil diß Pactum stricti Juris ist/ die Eltern denen unitis liberis nicht succediren / es wäre dann ein anderes per Statutum, wie zu Maintz / versehen / wie auch in der Landger. Ordn. Hertzogth. Francken.

Bers. de pact. famil. Illust. c. 5. pag. 133. vid. Demerad. d. diff. 6. p. 4. n. 46. diss. Coll. Argent. d. tit. n. 72. Müll. ad Struv. Ex. 3. th. 66. in fin.

4. Daß die unirte Geschwistere sich untereinander nicht succediren / sondern dero Blut-Freunde die eingekindete Geschwistere ausschliessen. Wann auch eines während der Ehe stürbe / und hinterliesse eigene Güter / so schliesset der natürliche Vatter / und die natürliche Geschwistere die Unirte aus / & vice versa, welches auch das Wort Einkindschafft selbst giebt / welches eine Unitatem der Kinder / nicht der Brüder / anzeiget / als welche auch unter sich nicht paciſciret.

Rick. de unione prol. c. 7. n. 4. seqq. Stryck. d. l. §. 14.

4. Stirbt ein Sohn / und hinterlässet Kinder vor der Eltern Tod / so tretten die Nepotes in ihres Vatters Stelle.

Rick. d. c. 7. n. 122.

6. Wann alle unirte Kinder ledigen Standes/ und ohne hinterlassenen Ehe-Seegen vor den Eltern sterben / so höret damit die gantze Union auf / weil die Con-

dition

dition aus Ermanglung der Kinder kein Implementum haben kan. Vid. inf. §. 11. n. 5.

Rick. d. c. 7. n. 124. seqq.

§. 10.

Was das Officium der Eltern und erkiesten Kinder unter sich betrifft / so ist zwar gewiß / daß diese Einkindschafft dem Vatter keine vätterliche Potestät giebt / als welche privata conventione nicht gegeben werden kan / sondern wird nach dem Proscripto Legum mit getheilet. Es wollte dann das Statutum loci, welches vim Legis hat / ein anderes verordnen / wie aus der Fränckischen Lands-Ordnung anziehet

Demerad. in Diff. Jur. Com. & Francon. diff. 6. p. 4. n. 39. Rick. C. 8. n. 1. seq. Stryck. d. l. §. 15. Eck. ad ff. tit. de adopt. §. 12.

Jedoch äussern sich auf beeden Theilen diejenige Officia, welche die natürliche Billigkeit von Eltern und Kindern erfordern / worunter die vornehmsten / daß Eltern und unirte Kinder einander zu alimentiren schuldig seyn / weil sie auch das Commodum Successionis haben.

L. 6. L. si quæ à liberis §. fin. L. fin ff. de agn. & al. lib.

Daß die Eltern die Kinder in allen guten erziehen / zu freyen Künsten oder einem Handwerck anhalten: Die Kinder hingegen die Eltern ehren und allen geziemenden Respect erzeigen.

Coll. Arg. tit. de adopt. n. 72. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 66.

Inzwischen ist vor die Eltern auch dieses zu notiren / daß / ob sie schon dergleichen Pacta Unionis eingegangen / ihnen doch die Hände nicht dergestalt gebunden seyn / daß sie nicht zur Noth von ihrem Gut angreiffen / und veralieniren könnten / dann so ein Vatter im Nothfall von seines Sohns Mütterlichen etwas obligiren oder alieniren kan / davon er doch nur den Usumfructum hat /

Arg. L. 2. C. de patrib. qui fil. distr. Ar. Pinell. ad 3. part. L. 1. C. de bon. mat.

Warum sollte er nicht auch dergleichen Macht in seinem Proper-Gut haben.

L. divus 5. §. causa de petit. hered. L. 40. de Donat. int. vir. & ux. Rick. d. c. 8. n. 7. seqq.

§. 11.

Es ereignen sich aber Fälle / da dergleichen Pacta auch wieder ihre Endschafft bekommen können / und zwar 1. wann ein Theil der Kinder / wegen grosser Ungleichheit beederley zugebrachten Vermögens ultra dimidium læditet werden / und solche inæqualitas erweißlich / gleich Anfangs bey aufgerichtetem Pacto anzutreffen gewesen / von der Obrigkeit aber nicht observiret worden. Ein anderes ist / wann nachgehends etwa durch viel erzeugte Kinder / das Vermögen nach der Anzahl so gering theilig wird / daß ein Kind nicht halb soviel bekommt / als es sonst bey verbliebener Einkindschafft bekommen hätte.

Rick.d.tract.c.10.n.4.seq.

Sie würden dann in ihrer Legitima lædiret.

Rick. d. l. n. 8.

2. Ob schon / wie §. 9. gemeldet / die Eltern wider dieses Pactum der Einkindschafft kein Testament machen können / jedannoch wann das unirte Kind eine wichtige / und in N. 118. exprimirte Undanckbarkeit begienge / wollen einige Dd. daß respectu dessen / die Unio ihre Endschafft habe / weil doch alle Pacta diese tacitam Conditionem mit sich führten : Rebus sic stantibus.

Arg. L. 2. C. ad L. Jul. Majest. Rick. c. ult. n. 27. Mev. ad J. L. p. 2. tit. 1. procœm n. 115.

Allein / weil in denen Legibus nicht zu finden / daß ein Jus ex Pacto quæsitum propter ingratitudinem könne aufgehoben werden / ausser der Donation, per L. fin. C. de Don. so wird in Puncto Juris die Limitation zwar keinen Stich halten / ex æquitate aber toleriret werden können.

vid. Stryck. d tit. §. 16.

3. Wann die Paciscenten durch ein contrares Geding / diese Union mutuo consensu, wie sie es beederseits wohl können / wieder aufheben.

L. 35. d. R. J. Stryck. Just. Verac. in consuet. Babeb. p. 137.

4. Nach der Lands-Ordnung des Herzogthums Francken / wie sie also genannt / aber von den Ständen des Craises nicht durchgehends davor erkannt / wird / höret auch die Unio auf / wann ein Theil zur dritten Ehe schreitet / und mit den Kindern sich abgetheilet.

vid. d. Land-Ordnung tit. 55. §. 2. Demerad. d. diff. 6. n. 60.

5. Wann alle Kinder vor den Eltern abgestorben seynd / und keine Kinder hinterlassen. vid. Carpz. §. 9. in fin.

d. Landger. Ordn. Tit. 119. §. 15. Demerad. d. l. n. 67. Veracius d. l.

6. Wann die Eltern dem Hauswesen übel vorstehen / und in sichtbarliches Abnehmen kommen.

Veracius d. tract. pag. 139.

§. 12.

Damit aber ein Beambter wissen möge / wie er ein Decret über eine Einkindschafft ausfertigen soll / will ich davon eine Formul beyrucken. Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. &c. Wir Ober-Amtmann / Castner und Vogt zu N. (oder wir Burgermeistere und Rath der Stadt N. N. &c.) thun hiemit jedermänniglich / absonderlich dem hievon Wissenschafft nöthig / kundt und offenbar / wie daß vor uns in Gerichtsstatt sitzende gekommen / und erschienen seyen / die Ehr- und Tugendreiche Frau N. N. weyland des auch N. N. nachgelassene Hausfrau / samt ihres verstorbenen Ehemanns nächsten Bluts-Freunden und Vormündere ihrer noch unmündigen Kinder N. N. an einem / und der Ehrsame N. nebens seiner verstorbenen Frauen nächsten Anverwandten und Befreundten / wie

nichts

nichts minders Vormündere seiner Kinder andern Theils / anbringende und vortragende / welcher Gestalt sie gegen einander eine ehliche keusche Liebe und Affection trügen (oder sich vor einiger Zeit mit einander verlobet) und in derselben gerne beständig verbleiben / und alle Gelegenheiten aus dem Weeg weisen wollten / wodurch selbiger einiger Abgang und Minderung zuwachsen mögte / welches sie dann auch dadurch zu befördern verhofften / wann sie ihre beederseits aus erster Ehe erzeugte Kinder / künfftiger Succession wegen / so versorget / damit nach ihren Tod unter ihnen / und da besonders der liebe GOtt mehr Kinder beschehren sollte / wegen beederseitigen Verlassenschafft / es keinen Zwist und Irrung geben mögte. Wann sie nun solches durch eine Einkindschafft zu erlangen sich versichert hielten: Als wollten sie um dergleichen Einkindschafft / in der allerbesten Form / Maaß und Gestalt / wie solches die gemeine Rechte / oder dieses Landes und Gerichts Brauch erfordert / und am kräfftigst und beständigsten / als es immer geschehen und vollzogen werden könnte oder möchte / zwischen jetzigen und künfftigen Kindern und dero Eltern aufzurichten / und darüber durch unsere Erkandtnuß und Spruch ein Decret zu ertheilen / und dadurch diesen Actum zu authorisiren gebetten / auch zu mehrern Behuff eine glaubbare Designation von beederley Eltern Vermögen übergeben / und daraus erwiesen haben / daß dieselbe einander nicht gar ungleich komme / wie sich dann durch eingenommenen Augenschein und Taxation mit mehrern ergeben würde.

Wann nun wir diß bemeldter allerseits Partheyen Suchen denen Rechten / auch hiesigem Land-Gebrauch und Statuten gemäß befunden: Als haben wir nicht allein die Condition der Eltern und Kinder wohl erwegen / dann beederseits Vermögen / nach eingenommenem Augenschein / und pflichtmässigen Anschlag / der übergebenen Designation gemäß taxirt / und befunden / daß weil des Mannes Vermögen / das Weibliche um ein zimliches übersteiget / dessen Kindern ein Voraus von . . . . fl. aus dem vätterlichen Vermögen / ehe die Union geschieht / constituiret / und solches dergestalt versichert werde / daß solches Præcipuum von einem rechten Geschwisterten auf das andere / biß auf das Letzte falle / und die unirte Kinder nichts daran zu fordern haben. Was nun nach Abzug dieses Voraus übrig bleibet / daß solches / Krafft diß / mit dem andern des Weibes specificirten Vermögen / ein gemeinschafftliches Gut seyn / ad hunc effectum, daß künfftig beederley zusamm geheurathete Kinder / es vermehre sich solches oder nicht / nichts anderst als wären sie von beeden Eheleuten erzeuget / in gleiche Theile succediren / und ihnen an diesen Krafft pacti unionis prolium adquirirten Recht / nichts durch eine widrige Verordnung benommen werden soll. Allermassen dann wir oberwähnte Gerichts-Personen / Krafft obhabender Obrigkeitlicher ordentlichen Authorität / hiemit diese beliebte Einkindschafft confirmiren / und ihnen alle Würckungen / die sie denen Rechten / und dieses Lands Gewonheit nach haben sollen / zueignen / auch daß darüber steiff und vest gehalten werde / von Obrigkeits

wegen bedacht seyn wollen. Uhrkundlich ist diß Decret über diesen Actum von uns wissentlich unter unserm Ambt-Signet ausgestellet worden / jedoch uns und unsern Nachkommen im Amt / auch sonsten einem andern in seinem Recht unbeschadet. So geschehen 2c.

§. 15.

Folgen unserer Gewonheit nach / annoch etliche Observationes 1. die Adoptio ahmet der Natur nach / und ein Filius Adoptivus wird einem Naturali gleich gehalten.

§.4.J.de adopt.L.16.Eod.L.23.pr.de lib.& posth.hered.

Doch gehet solches nicht durchgehends an / sondern es ereignen sich unter beeden Kindern verschiedene Differentiæ, massen 1. des Ehestand-Verbot sich weiters bey den natürlichen / als erkiesten Kindern erstrecket.

§. 2. J. de nupt.

2. Ein Filius Adoptivus geniesset nur die Jura agnationis, nicht aber Jura Sanguinis, deren beedes doch der aus der Ehe erzeugter Sohn besitzet.

L.23.L.26.de adopt.L.7.L.10.§.8.de in jus voc. L.12.§.ult.de R.N.

3. Die erkiesten Kinder befreyen den Vatter nicht von der Vormundschafft / wie die ehelichen.

pr.J.de excus.Tut.L.2 §.2.de vacat. mun. vide latius Colleg. Argent. tit. de adopt.n.58.seqq.

2. So offt natürliche Kinder denen Adoptivis entgegen gesetzet werden / so seyn darunter / die aus rechtmässiger Ehe erzeugte zu verstehen.

pr.J.& §.7. de adopt. §. 2. J.de inoff. test. L. 31. de adopt. Hopp.ad pr. J. de adopt.

3. Ein Vatter kan auch tacitè, und mit einem Winck in seines Kindes Adoption consentiren / wann er nicht reden kan.

Brunn.ad L.29.ff.de adopt.

4. Die Adoptio verringert die Dignität nicht / sondern vermehret sie vielmehr / dahero wann ein Edelmann von einem Plebejo adoptiret worden / verlieret er deßwegen den Geblüts-Adel nicht.

Cuj.ad L.13.ff.de adopt. Struv.ad ff.h.t.th.65.

5. Ein adoptirtes und hernach wieder emancipirtes Kind / kan man nicht mehr in Kindesstatt aufnehmen.

L.37.ibiq. Brunn.ff.de adopt.

6. Auch ein Kind / welches das 7te Jahr noch nicht erreichet / kan adoptiret werden / weil seinen Consens der vätterliche Wille suppliret.

Brunn.ad L. 42. ff. h. t.

7. Was nicht specialiter in das Pactum Unionis Prolium gebracht worden / darinn können auch die Liberi Uniti nicht succediren. Dann weil das Pactum der Einkindschafft / wider das Jus Civile lauffet / so ist es dahero strictè zu interpretiren /

pretiren einfolglich / wo denen Kindern anderst woher / ausser der vätterlichen Erbschafft etwas zufället / seyn sie nicht schuldig solches ihren unirten Geschwistern zu communiciren.

L. fin. C. de pact. L. 14 ff. de LL. Barbos. in Thes. lib. 19. c. 37. axiom. 5. Rick. de unione prol. c. 7. n. 30.

8. Adoptirte Kinder werden nicht denen natürlichen gleich gehalten / oder darunter verstanden / so offts durch die Adoption oder Arrogation des Gesetzes oder Statuti Innhalt untüchtig gemacht wird / und die subjecta Materia auf keine andere / als natürliche Kinder / kan gedeutet werden.

Gail. 2. O. 136. n. 14. seqq.

9. Zum Bruder kan niemand adoptiret werden.

L. 7. C. de hered. inst.

10. Die Befreyung / welche Eltern wegen der Kinder gegeben worden / haben in denen Adoptivis nicht statt.

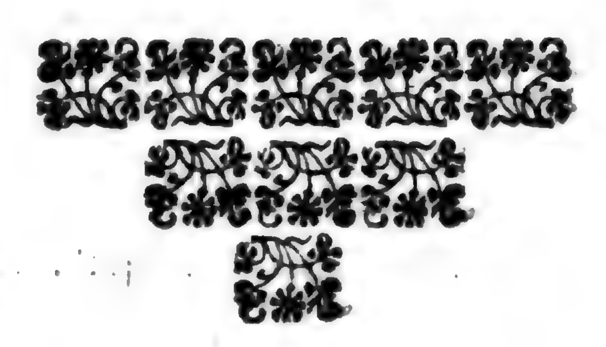
Decius V. 1. C. 339.

11. Der Pater Adoptivus succediret seinem erkiesten Sohn nicht / wann auch schon sein natürlicher Vatter nicht mehr im Leben wäre.

Proteus decis. 505. lib. 2.

12. Wo bey aufzurichtender Einkindschafft / der eine Theil noch keine Kinder hat / und Alters halben auch keine Kinder zu hoffen / ist selbiger nicht zu admittiren.

13. Wann der Vatter ein Handwercker ist / so geniesset der eingekindete Sohn das Meister-Recht nicht / weil diese Unio in einer blossen Fiction bestehet / und ihr Absehen nur auf die Succession hat / weiters aber nicht extendiret werden kan.



Der

Der XXI. Titul.

Von der Legitimation oder Verehrlichung der unehelichen Kinder.

SUMMARIA.

1. Was die Legitimatio und wie vielerley sie sey?
2. Was die Subjectio per subsequens Matrimonium sey?
3. Wer legitimiret werden könne?
4. Pacta dotalia seynd hiebey nöthig.
5. Von dem Effect der Legitimation in genere.
6. Von dem Effect der Legitimation per subsequens Matrimonium.
7. Von dem andern modo legitimationis, der Oblatione Curiæ.
8. Von dem dritten Modo per rescriptum Principis.
9. Observationes.

§. 1.

Die Legitimatio ist ein Actus, wodurch natürliche / oder ausser der Ehe erzeugte Kinder / mit ihrem Willen ehrlich / und den andern durch zugelassene Ehe gebohrnen Kindern gleich gemacht werden / das ist / die Jura und Privilegia der ehelich-erzeugten Kinder / als da seynd / die Jura Suitatis und Successionis überkommen.

Ludvvel. disp. 2. th. 7. ad J. Lauterb. diss. de Legitim. per subs. matr. th. 5.

Es geschicht aber diese Legitimatio, ob schon andere viere / andere fünffe / wiederum andere acht Modos statuiren / davon gelesen werden kan.

Tusch. pract. Concl. 228. Lit. L. Rittersh. ad NN. part. 4. c. 12. n. 11. Gudel. de Jure noviss. l. 1. c. 16. Strauch. diss. 4. th. 4. Ludvv. in Com. ad §. fin. J. de nupt.

Vornemlich auf dreyerley Art/nemlich 1. durch erfolgte Ehe 2. Durch Käyserliche Rescripta, und 3. durch die Oblationem Curiæ, davon anjetzo specialiter mit mehrern.

§. 2.

Die Legitimatio per subsequens Matrimonium ist / wann natürlich-erzeugte Kinder mit ihrem Willen/durch gefolgte Ehe / mit ihrer Mutter ehelich / und den liberis

liberis Legitimis gleich gemachet werden. Der Ursprung dieser Verehlichung/ ist nicht dem natürlichen oder göttlichen Recht/ wie einige irrig meynen/ zuzuschreiben/ sondern/ obschon der Ehestand suo modo dem natürlichen und göttlichen Recht conform ist/ und seyn soll/ so folget doch nicht/ daß die ausser der Ehe erzeugte Kinder in vätterlicher Potestät/ Krafft voriger Rechte/ kommen können/ wann die unehliche Mutter von dem unehlichen Vatter zur Ehe genommen wird/ sondern es ist diß ein Inventum Juris Civilis, und lässet sich dahero auch aus dem canonischen Recht nichts hievon/ so wenig als von der vätterlichen Potestät/ nehmen.

N.89.præf.& c.7. Vinus ad §.fin.J.de nupt.n.2. Lauterb.d.diss.th.9.

Soll aber diese Legitimatio bestehen/ so muß ein warhafftes Matrimonium durch priesterliche Copulation erfolget seyn/ und seynd hierinn die Sponsalia zu wenig.

Carpz.l.2.d.66.n.15.seq. Lauterb.ad ff.tit.de his,qui sui vel al.n.19.Zoes. tit.de concub.n.10.

Obs aber der Mann oder das Weib gleich Anfangs/da sie beederseits ledig/ oder nach der ersten oder andern Ehe/ und da beede schon ihre Ehegatten gehabt haben/ einander heyrathen/ nachdem sie zuvor miteinander schon consvesciret/ lieget nichts daran/ nachdem die secundæ nuptiæ sowohl als die erstern pro legitimis gehalten werden.

Bach.ad Treutl.V.2.d.16.th.2.A.Lauterb.d.l.Eck.tit.de his,qui sui n.18. Zoes.d.l.n.11.

Doch muß die Ehe legitimè und auf zugelassene Art eingegangen werden/ weil etwas Unehrliches nichts ehrlich machen kan. Dahero wird bey dieser Verehlichung nothwendig supponiret/ daß beede Personen/ denen Rechten nach/ einander ehlichen können.

Lauterb.d.l.th.17. Zoes.ad ff.tit.de Concub.n.10.

Des Vatters Condition hindert auch die Legitimation nicht/ und dahero weil ein Edelmann eine bürgerliche Standes-Frau heyrathen kan/ so kan er auch durch die Ehe ein mit ihr erzeugtes Kind legitimiren/doch werden solche zu Ehren-Stellen/wo gewisse Ahnen ehrlicher und adelicher Eltern requiriret werden/ nicht gelassen.

Cap.tanta 6. x. qui fil. sint Legit. Lauterb.d.l.th. 10. Wesenb. C.44. n. 75. Trentl.d.disp.2.th.10.A.

Wie wann aber der Vatter auf dem Tod-Bett lieget/ kan er sodann mit dem gebrauchten Weibes-Bild sich in Ehestand begeben/ und die mit ihr erzeugte Kinder legitimiren? affirmatur: Wann er nur bey völligem Verstand ist/ auf welche/ bey einzugehender Ehe/ mehr als auf die Constitution des Leibes zu sehen/ und sonst kein Betrug mit unterlauffet/ v.g. denen Liberis legitimis oder einem Donatario krafft des L.8.C.de revoc.Don. zu præjudiciren.

Arg. L. 106. de cond. & dem. Strauch. diss. 4. th. 7. Eck. ad ff. tit. de his, qui sui vel al. n. 16. & 17. Zœs. d. l. n. 12. Brunn. ad L. 5. C. de nat. lib. n. 9. Struv. Ex. 3. th. 5. Gail. 2. Obs. 141. num. 8. Colleg. Argent. Tit. de Concub. th. 10.

Um so mehr hat die Legitimatio bey alten verlebten Leuten statt / weil die Ehe unter alten Leuten nicht mehr verbotten.

L. 27. C. de nupt. Perez. ad C. tit. de lib. natur. n. 13.

§. 3.

Das Objectum, oder wer legitimiret werden könne / betreffend / so seyn solches die Liberi naturales, oder / dem Civil-Recht nach / solche Kinder / die ein Mann mit einer Concubin, mit der er auch gleich Anfangs eine Ehe hätte schliessen können / dergleichen Concubinat auch bey den Römern zugelassen war / erzeuget hat.

N. 89. c. 12. §. 4. L. 144. de V. S. Zœs. d. l. n. 13.

Heute zu Tag / da GOttes Wort sowohl / als die weltliche Verordnungen / den Concubinatum verbieten / so hat man keine solche Liberos naturales mehr / gleichwohl weil die Legitimatio per subsequens Matrimonium nirgend aufgehoben ist / so seynd das Objectum legitimationis alle ausser der Ehe durch unehrlichen Beyschlaff unter ledigen Personen / und wo das Weib kein Prostibulum, und also der Vatter ungewiß ist / erzeugte Kinder / Germ. Lieb-Kinder / & quibusdam in Locis Jungfrau-Kinder / wann nur sonst nichts in Weeg gestanden / daß sie einander hätten ehelichen können.

Schulz. ad § fin. J. de nupt. Lit. H. c. 1. c. tanta x. qui fil. sint legit. Laut. ad ff. tit. de his, qui sui vel al. n. 24. Eck. Eod. num. 15. Stryck. in usu Pand. d. t. num. 7.

Hahn. ad Wes. tit. de his, qui sui vel al. n. 2.

Dahero gehören nicht hieher die Frühlinge oder Früh-auf / welche in 2. 3. oder 4. Monat der Ehe gebohren werden / weil sie als in der Ehe gebohrne dieser Legitimation nicht bedürffen.

L. 11. C de nat. lib. N. 89. c. 8. in fin. Hopp. ad J. tit. de nupt. § ult. verb. procreatus Eck. tit. de his, qui sui § 21.

Auch nicht die aus verbottener Ehe / in Blutschand / Ehebruch rc. oder da der Mann noch eine Frau hat / erzeugte Kinder.

N. 74. fin. N. 89. c. 1. & 15. c. tanta 6 x. qui fil. sint leg. L. 10. & 11. C. de nat. lib. Struv. Ex. 3. th. 47. ibiq. Müller Fachin 3. controv. 55.

Dieses ist noch bey den Kindern zu observiren / daß sie consentiren und ihre Einwilligung offenbahren müssen / wann sie legitimiret werden sollen / seynd sie aber noch zu jung / so ist die Ratihabition / wo sie zum Verstand kommen / nöthig.

Struv. Ex. 3. th. 50 Fachin. 3. Controv. 54.

N. 89. c. 11. L. ult. de his, qui sui vel. al.

Dann

Dann wann die Vätter ihre vätterliche Potestät ohne der Kinder Willen nicht dissolviren können / so können sie um so weniger selbige wider Willen der vätterlichen Macht unterwerffen. Wären aber unterschiedene uneheliche Kinder von einem Weibsbild erzeuget / und theils concedirten in die Legitimation / theils aber nicht / so werden nur diejenigen legitimiret / welche eingewilliget haben / die Ehe selbst aber können sie durch ihren Dissensum nicht hindern.

d.N.89.c.11.§.2. Bach.ad Treutl.v.1.disp.2.th.6.Lit.D.Lauterb.ad ff.tit. de his,qui sui vel al.n.21.

Dissentit Zœs. tit. de concub. n. 9. welcher den Effect der Legitimation allein der Ehe zuschreibet / daß dahero weder der Vatter / noch Sohn / durch ihren Dissens solche verhindern können.

§. 4.

Ferner wird auch de Jure Civili nothwendig requiriret / daß bey dieser Ehe / sollen anderst die Legitimatio und derselben anhängende Jura, dadurch erfolgen / Pacta nuptialia, nicht eben dotalia, aufgerichtet werden / damit hieraus erhelle / daß nunmehro der Mann seine vorige Inclination zu dem Weibsbild in eine eheliche Liebe verwandelt habe: Die Constitutio dotis aber ist dabey nicht nöthig.

§.fin.J.de nupt.L.10.& 11.C.de nat.lib. Eck ad ff. tit. de his qui sui §.16. Struv.Ex.3.th.50. Zœs.d.l.n.15. Brunn.ad L.5.de nat.lib.n.8. N.12.c. 4.N.18.c.fin.N.74.N.78.c.3.Coll.Argent.tit.de concub.n.10.

Heut zu Tag aber / da die Benedictio Sacerdotalis bey Hochzeiten nöthig ist / und die Matrimonia in den Kirchen-Büchern eingeschrieben werden / scheinen solche Pacta nuptialia zum Wesen der Legitimation per subsequens Matrimonium nicht mehr nöthig zu seyn / welches auch dem Juri Canonico conform ist.

c.3.x.de claud.spons.arg.d.c.6.qui fil.sint Leg.Vin.ad d. §.fin. Wesenb. Cons.44.n.44. Hopp. d. §. fin. verb.dota lib.Instrum. in usu hodierno. Lauterb.ad ff.Tit.de his qui sui vel al.n.20. Struv.d.l. Fachin. 3.controv.51.Stryck.in Usu Pand.Tit.de his,qui sui §.10.

Hingegen ist an theils Orten der Gebrauch / daß dergleichen Kinder / wann ihre Eltern sich trauen lassen/und sie bereits von hiezu geschicktem Alter seynd/der Mutter Kleidung angreiffen / und werden dahero Mandel-Kinder genannt.

Schulz.ad §.f J.de nupt.Lit.K. Hahn ad Wesenb.Tit.de his, qui sui vel al. Jur. Hopp.d.l.

Wie wann aber schon ehelich-erzeugte Kinder vorhanden / können sodann gleichwohl die Unehelichen per subsequens Matrimonium legitimiret werden? Resp. Ja dann obschon in L.5.C.de nat.lib. requiriret wird / daß kein aus vorhergehender erzeugtes Kind vorhanden sey / so ist doch ein anderes per N.12. c. 4. & auth quod Jus C.de nat.lib.verordnet.

Struv.Ex.3.th.50, Hopp.ad d.§.fin.

Wann aber der unehlich erzeugte Sohn verstürbe / ehe der Vatter seine Mutter heyrathete / und hinterliesse ein Kind / so seynd die meisten Dd. der Meynung / daß der Gros-Vatter den Enckel durch Heyrathung der Concubin ehrlich machen / und dieser in Locum des Vatters succediren könne.

Struv. Ex. 3. th. 5. adde Zoes. ad ff. Tit. de Concub. n. 8.

Wovon aber andere mit bessern Recht dissentiren. Dann wo der Nepos von seinem Vatter ehrlich gezeugt ist / so braucht er keine Legitimation / hätte aber sein Vatter ihn ausser der Ehe gezeugt / so kan ihn der Gros-Vatter / der des Sohns Concubin nicht ehelichen darff / nicht legitimiren.

vid. Lauterb. diss. de Legit. per subseq matr. th. 31

§. 5.

Was die Effectus und Würckungen der Legitimation betrifft / so gehen theils alle Species an / theils nur ein und andere. Der gemeine Effect der Legitimation bestehet 1. in der vätterlichen Potestät / dann alle Legitimationes führen deren Adquisition mit sich.

§ fin. J. de nupt. elig. Dd.

2. In der Legitimität und Rechtigkeit / weil die Legitimatio allen Mackel aufhebt / und die Legitimirte Kinder denen Ehelich-Erzeugten gleich stellen.

Arg. c. 2. Nov. 74. & N. 89. c. 9. Gail. 2. th. 140. n. 3.

3. In dem Jure Suitatis und dem anhangenden Successions-Recht / krafft dessen die Legitimirte mit denen Legitimis zugleich succediren / die Legitimam prætendiren / und wo sie prætendiret / oder ohne rechtmässige Ursach exherediret seynd / das Testament vernichten und aufheben können.

Gail. d. l n. 5. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 51.

4. Sie bekommen das Jus agnationis und den Namen und Geschlecht des Vatters.

d. N. 74. c. 2. N. 89. c. 19.

5. Gleich wie das Kind dem Vatter / also succediret auch der Vatter dem legitimirten Kind / ja auch die Collaterales erben einander / nach dem gemeinen Successions-Recht.

Arg. L. pen. C. de legitim hered. Schulz. ad J. de Success. parent. liber. legitim & de Success. collateral. legitimat.

§. 6.

Was aber die Effectus der Legitimation durch erfolgte Ehe betrifft / seynd über jetzt-erzehlte General-Würckungen folgende 1. Daß ihnen durchgehends alle Rechte zukommen / welchen ehelich-erzeugte ehrliche Kinder zu geniessen haben / so daß zwischen beeden kein Unterschied gegeben werden kan.

§ ult. J. de nupt. L. 10. C. de nat. lib. Nov. 12. c. ult. N. 18. c. ult. N. 89. c. 8. c. tacita, x. qui fil. sint. leg. Carpz. p. 2. C. 6. d. 12. Hahn ad Wes. Tit. de his, qui sui vel al. n. 2. Struv. Ex. 3. th. 51.

Dann

Dann die erfolgte Ehe reiniget alle vorhergehende Fehler/ und lässet auch keinen Mackel übrig / der denen Legitimirten könnt vorgerucket werden.

Lauterb.d.t.n.26.& d.diss.th.35. Finckel.disp.feud.6.quæst.13.

Obschon andere davon dissentiren/ und dahero vorgeben/ daß ein Legitimus nicht könne ein Assessorat beym Käyserl. Cammer-Gericht begleiten/ wegen der Worte Ord. Cam. p. 1. Tit. 3. §. 1. deßgleichen sollen die Beysitzer alle eines erbaren Wesens/ auch rechter natürlicher ehrlicher Geburt seyn.

Mynſ.4.Obſ.31. Harpp.ad §.fin. J. de nupt. Gail. 26. 140. n. 19. Speck. J Cent.1.quæst.21.n.10.

2. Werden die durch erfolgte Ehe legitimirte Kinder vor ehrlich gehalten/ wann schon nach der Ehe ein Impediment am Tag käme/ wodurch die Ehe annulliret würde.

Arg. cap. ex tenore 14. x. qui fil. sint. leg.

Müller ad Struv. Ex. 3. th. 5.

3. Es hat auch das Matrimonium den Effect, daß die Kinder ehrlich werden/ wann auch schon der Vatter darwider protestiret hätte.

Ant.Gabriel.lib.6.de Legitim.Concl.1. n. 15. Lauterb. Exerc. forens. 4. Concl. 9.

4. Man kan ihnen Geburts-Brieffe deß Innhalts/ daß sie von ehrlichen/ frommen Eheleuten/ aus einem recht-ehlichen unbefleckten ohntadelichem Ehe-Bett hergekommen/ gezeuget und gebohren/ nicht versagen.

Carpz.p.2.C.6.def.15. Richt.2.dec.80.n.15.Lauterb.ad Tit.de his,qui sui th.26. Stryck.in Usu Pand.d.t.§.9.

5. Wann in einem Statuto etwas von ehlich-erzeugten ehrlichen Kindern disponiret wird/ haben dessen auch die Legitimati per subsequens Matrimonium zu geniessen/ und können dahero von Handwercks-Ordnungen nicht ausgeschlossen werden.

Gail.2.O.141. Richt.d.l. Carpz. Jpr.Consl.2.def.236.

Wann aber die legitimirte Kinder in den Statutis expressè ausgeschlossen seynd/ so können sie nicht darwider eluctiren/ was auch Carpzov. d. l. von der Kinder Unschuld in Contrarium beybringet/ dann die Legitimatio ist ein Inventum Juris Civ. und kan dahero ein anderes Gesetz gar wohl aufgehoben werden.

Lauterb.d.l.th.25. Mynſ.3.Obſ.26.n.12.

6. Es kan ihnen das Stadt-Recht nicht versaget/ noch sie von Dignitäten des Bißthums oder Doctorats und andern ausgeschlossen werden.

Arg.L.2.C.de Dignit. Lauterb.d.l.§.26. Müll.ad Struv.d.l.th.51. Carpz. d. def. 236. n. 11. Lauterb. diss. de Legitim.per subsequens Matrim. th. 34.

7. Sie participiren von des Vatters Dignität/ Adel und Würde/ und haben die völlige Jura familiæ zu geniessen.

Lauterb.d.l.diss.Mynſ.4.Obſ.31.Stryck.d.l.

8. Sie ſuccediren dem Vatter nicht nur in Modalibus, ſondern auch nach der General-Gewonheit in bonis feudalibus.

Carpz.p.3.C.28.def.17.Mynſ.5.Obſ.42.n.2.Schulz in Syn. ſexu d.c.8.n. 43.ſeqq. Lauterb.d.Tit.§.23.Stryck.d.l.

Wann auch ſchon das Lehen vor ſich und ſeine ehelich-gebohrne männliche Leibes-Lehens Erben verliehen wäre.

Finck.diſp.feud.6.quæſt.13.

Und alſo iſt auch im Cammer-Gericht geſprochen.

Mynſ.5.Obſ.42.Gail.2.O.140.Hopp.ad § fin.J.de nupt.

Es wäre dann ein anderes per Statutum verſehen.

Hahn Tit de his, qui ſui Müll.d.l. Rhez.ad J.diſſ.6.poſ.4.

9. Sie genieſſen/nach einiger Meynung/auch das Jus primogenituræ, und werden denjenigen vorgezogen/welche nach ihnen aus rechtmäſſiger Ehe erzeuget/da ſie nachgehends erſt durch Ehelichung ihrer Mutter legitimiret worden.

Wacke de legitimat. th.22. Tiraqv. de Jure primog. quæſt. 34. num. 24. ſeqq.

Es iſt aber die widrige Meynung warhaffter/weilen der in Matrimonio intermedio keinen gehabt hat/der ihm vorgebohren geweſen/dahero kan ihm ex poſt facto ſein Jus quæſitum nicht entzogen werden/ſcheinet auch etwas abgeſchmack/den Favorem eines Baſtards über eheliche Kinder zu extendiren.

Vid. pluribus Rumel ad A. Bul. diſſ.6.p.1.th.13.

§. 7.

Der andere Modus der Verehrlichung iſt die Oblato Curiæ, wobey zu wiſſen/daß bey denen Römern in denen Municipal-Städten/die gemeine Sachen durch das Conſilium Decurionum expediret worden/welches Collegium, Curia genannt wurde: Weil aber die Verrichtungen dieſes Raths ſehr beſchwerlich waren/und dahero niemand ſich gerne hinein begeben wollen/ſo haben die Keyſere Theodoſius, Leo und Juſtinianus dieſen Modum Legitimationis eingeführet/Krafft deſſen die Eltern/die auſſer Ehe erzeugte Söhne zum Dienſt dieſes Collegii Decurionum darbotten/oder die Töchter denen Decurionibus verehlichten/wodurch ſie die Jura ehrlich-erzeugter Kinder überkommen.

L.3.4.& 9.C.de nat.lib.N.89.c.2.ſeq. Struv.d.l.th. 16.
Lauterb. d. l. th. 29.

Heut zu Tag hat es mit unſern Rathſtellen eine andere Bewandnuß/und da man die Leute nicht mehr zu Raths-Dienſten nöthigen darff/ſondern man prece & precio vielmehr ſelbige affectiret/hat dieſer Modus legitimandi wenig Nutzen mehr/wird auch eine Municipal Stadt/wo ſie einen Spurium zum Rathsherrn erwählet/ihn dadurch nicht legitimiren/weil ſie das Jus legitimandi nicht hat/würde

er

er aber von Fürsten in dem Rath gesetzet / so hätte er ihn hiemit tacitè legitimiret.

Hopp. ad §. ult. J. de nupt. ad verb. curiæ datus in usu Stryck. in usu Pand. d. Tit. §. 19.

Brunn. ad L. 3. C. de nat. lib. in fin.

Daß aber einige Dd. diesem Modo legitimandi gleich schätzen/wann ein unächtes Kind ins Kloster gegeben wird / ist der Vernunfft gantz zuwider/ weil das Kloster-Leben kein Modus constituendi patriam potestatem ist / sondern auf seine gewisse Art selbige vielmehr dissolviret. Sollte man aber ja dem Closter-Leben diese Macht zueignen / daß liberi illegitimi dadurch legitimiret würden / so würde es doch keine effectus civiles haben / sondern nur darzu dienen / daß solche Kinder zu geistlichen Aemtern können gezogen werden.

Bach. ad Treutl. V. 1. D. 2. th. 6. Et Ludw. ad §. fin. J. de nupt. Stryck. in Usu Pand. Tit. de his, qui sui vel al. §. 19.

Gleichwie aber vorgemeldter massen eine unächte Tochter / wo sie einen Decurionem geheyrathet / ehrlich wurde.

L. 3. in fin. C. de nat. lib. N. 87. c. 2. §. 3.

Also wo dergleichen Weibsbild einen ehrlichen in einer Würde befindlichen Mann ehelichet / nicht zwar Argumento Curialium, sondern weil sie durch die Ehe sich des Manns Dignität und Rechtens theilhafft machet.

L. 13. C. de Dignit. L. 8. ff. de Senat. c. tant. 6. qui fil. sint. leg. Stryck. in Usu Pand. Tit. de his, qui sui vel al. §. 20. Brunnem. ad L. C. de nat. lib. num. 3.

§. 8.

Der dritte Modus legitimandi geschicht per Rescriptum Principis, wann der Keyser/deme das Jus als ein Reservatum zukommet / oder ein anderer aus seiner mitgetheilten Macht und Authorität / auf geschehenen Anspruch des Vatters / oder der Kinder / doch daß der Vatter es im Testament verlanget / durch ein Diploma natürliche Kinder vor ehrlich spricht.

N. 74. c. 2. N. 89. c. 9. Laut. d. l. th. 31.

Wiewohl auch die Erfahrung gibt / daß Chur- und Fürsten dergleichen Recht auch exerciren / jedoch gilt es nicht weiter / als deren Territorium gehet.

Myler de Princip. & Stat. Imp. cap. 54. n. 1. Knipsch. de Civit. Imp. lib. 2. cap. 4. n. 10. Limn. L. 4. c. 9. n. 142. Rhez. Inst. J. P. l. 2. Tit. 9. §. 11.

Heut zu Tag wird diß Jus meistens von deren Comitibus Palatinis exerciret / wann es ihnen specialiter mit verliehen worden / welche aber / weil specialiter ihrer Person Fleiß eligiret ist / ihr Recht keinem andern mittheilen oder demandiren / auch nicht auf ihre Erben regulariter / und wo es nicht specialiter auf sie mit eingerichtet / transferiren können.

Tretul. V. 2. d. 16. th. 2.

Ob er aber seine eigene Kinder legitimiren könne? wird gefraget / und mit Nein geantwortet. Dann obschon die Legitimatio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis ist / so erfordert sie doch eine Untersuchung der Sache.

Arg. L. 5. §. pen. de adopt.

Wo aber diese nöthig ist / da kan dergleichen Actus in eigener Sache nicht expediret werden.

L. 10 ff. de Jurisdict. L. ult. §. pen. C. ubi Sen. vel Clariss. conv. Rhez. ad J. diss. 6. pos. 3.

Es erstrecket sich auch dieser Pfaltzgraffen Macht nicht dahin / daß sie Fürsten-Graffen- Freyherren- Kinder legitimiren könnten / sondern ihre Keyserl. May. reserviren sich diese Macht.

Lauterb. d. §. 21. Struv. d. Ex. 3. th. 54.

Bey dieser Legitimation aber / weil sie nur ein Modus subsidiarius ist / requiriren die Dd. insgemein 1. daß der Vatter keine ehrlich erzeugte Kinder zu der Zeit habe / wann schon nachgehends dergleichen in der Ehe folgen / dann diese können die einmahl geschehene Legitimation durch ihre Geburt nicht aufheben.

L. 85. §. 1. de R. J. L. 3. C. de confirm. Tut.

Der Agnatorum oder Cognatorum Consens aber ist hiebey nicht nöthig / mithin braucht es auch nicht / daß man sie dazu citiret / weil sie kein Jus quæsitum auf des Supplicantens Güter haben / als welcher selbige auch seinen natürlichen Kindern zuwenden könnte.

Arg. L. 7. de adopt. L. qui potest de R. J. Zœs. d. l. n. 21. Bocer de Regal. c. 2. n. 87.

Allein weil dem Arbitrio Principis diese Legitimatio übergeben ist / so ist er nicht verbunden solche eo Casu, wo keine Kinder da seyn / zu concediren / sondern er kan es auch thun / wann solche bereits aus rechtmässiger Ehe vorhanden / wann nur die Clausula non obstante in dem Diplomate anzutreffen ist / ausser dem wird nicht præsumiret / daß der Keyser jemand in seinem Recht præjudiciren wolle. Dahero können auch die Comites Palatini, wo Kinder vorhanden / nicht legitimiren / wo es ihnen vom Keyser nicht expresse concedirt worden.

Gail. 2. O. 142. n. 7. seqq. Mev. 9. decis. 126. seq. Hopp. ad §. fin. J. de nupt. in fin. Rhez. ad J. disp. 6. pos. 3. Zœs. d. l. n. 19. Stryck. in Usu Pand. tit. de his, qui sui §. 16.

2. Wird requiriret / daß das Weib / womit das Kind erzeugt worden / entweder schon gestorben sey / oder sich sonst ein Impediment ereigne / daß er / der Vatter / sie nicht ehlichen könne.

Lauterb. d. l. n. 30. Hopp. d. l.

Wann aber schon der Mann nach der Legitimation sich verehlichet / und Kinder zeuget / so wird deswegen die Legitimation nicht aufgehoben.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 70. seqq.

Heut

Heut zu Tag aber kan die Legitimatio geschehen / wann schon das Weib noch lebet / und geheyrathet werden könnte.

vid. Stryck. d. l. §. 17.

3. Daß der Vatter specialiter darum anhalte / oder im Testament / daß er den unächten Sohn legitimiret wissen wolle / verordne / wo er aber ab intestato stirbt / so kan zwar der Filius illegitimus selbst / auch wann der Vatter noch lebt / um die Legitimation einkommen / es kommen aber die Beneficia der Ehrlich-Werdung blos auf des Legitimati Person / daß er nemlich künfftig zu Ehren-Stellen / in Collegiis ꝛc. ohne Vorwurff aufgenommen werden kan / dem Vatter oder Liberis legitimis aber / kan er an ihrer Person und Vermögen nichts præjudiciren.

Hahn ad Wes. Tit. de his qui sui n. 2. Carpz. p. 2. C. 16. d. ult. Gail. 2. O. 142. n. 16. Laut. d. l. §. 30. Zœs. d. l. n. 20. Stryck. d. l. n. 18.

4. Daß die Legitimati consentiren / davon aber wenig Zweiffel vorfallen wird.

N. 89. c. 11. §. 1. Laut. d. l. Zœs. d. l. n. 18.

5. Daß es liberi naturales seyen die legitimiret werden sollen. Heut zu Tag aber können auch die Liberi adulterini & incestuosi vor ihre Person / nicht aber quoad effectus respectu patris vom Keyser legitimiret / und dieser Defectus civilis aufgehoben werden.

Struv. Ex. 3. th. 53. Zœs. Tit. de Concub. n. 16. Fach. 3. controv. 57. Stryck. in usu Pand. Tit. de his qui sui §. 15.

Die Effectus dieser Legitimation kommen mit denen obigen überein / ausser daß sie regulariter nicht succediren / wo rechte Kinder zur Zeit der Legitimation vorhanden seyn / es hatte dann der Fürst nach des Vatters Tod / oder wo er noch lebet / mit seinem Consens die Clausulam Successoriam hinzu gesetzet.

Struv. Ex. 3. th. 55. & Ex. 36. th. 19. & in Synt. J. F. c. 9. aph. 3. n. 10.

Sie können auch nicht in feudis succediren / noch der Fürst denen Agnatis oder Lehen-Herrn hierinn præjudiciren.

Struv. Synt. J. F. c. 9. aph. 3. n. 8. H. Pistor. l. 2. quæst. 40. Coll. Arg. Tit. de Concub. n. 11.

Sie wären dann specialiter mit auf das Lehen legitimiret / und mit investiret / und zwar / wo es ein neues Lehen ist / mit Consens des Domini feudi, wo aber ein altes / mit der Agnaten Einwilligung.

Mynf. 3. O. 42. n. 6. Gail. 2. th. 142. Laut. d. l. n. 31.

Ob aber der Edelleute unächte Kinder durch diese Legitimation edel werden? Negatur, wo nicht solches specialiter mit exprimiret wird / massen auf des Legitimanten Willen hierinn vornemlich zu sehen.

Gail. 2. O. 140. Müll. ad Struv. Ex. 3. th. 55.

Ob aber ein Fürst ausser seinem Territorio legitimiren könne? wird gefraget/ und von den Meisten mit Ja beantwortet/ weil die Legitimatio ein Actus voluntariæ Jurisdictionis sey/ und wo die Person sonst dem Fürsten unterworffen/ kan er sie auch in einem andern Gebiet legitimiren/ nicht aber sein etwa in einem andern Territorio gelegenes Vermögen dadurch afficiren/ mithin wird ihm dadurch das Successions-Recht/ ausser des Legitimantens Territorio, nicht zuwachsen.

L.fin.de Jdict. Zœs.Tit.de Concub. n.17.

Ein andere Frage ist/ ob ein Fürst eines andern Unterthanen dergestalt legitimiren könne/ daß sein Herr ihn pro legitimo müsse passiren/ und Würckungen der Legitimation geniessen lassen/ welches in alle Weege negiret wird: Dann obschon die Legitimatio voluntariæ Jurisdictionis ist/ so kan sie doch nicht vor einem jeden judice geschehen/ sondern es müssen die interessirte Personen wenigstens unter einem Superiore stehen.

vid.Bocer.de Regal.c.2.n.102. Fachin.3.controv.58.

§. 9.

Einige Observationes, der Gewonheit nach/ beyzufügen/ so ist zu notiren 1. daß wann die Ehe zur Zeit des Beyschlaffs/ oder der Geburt des Kindes mit dem Weibsbild nicht zugelassen gewesen/ so kan durch deren Heyrathung jetzo die Legitimatio nicht bestehen/ weil die Fictio, daß bey des Kindes Geburt ein Verum Matrimonium gewesen sey/ worauf sich die Legitimatio per subsequens Matrimonium fundirt, cessiret. Dahero werden die Liberi adulterini nicht legitimiret/ wann schon der Ehebrecher nachgehends die Ehebrecherin ehelichet:

Arg.L.un.C.de Concub. Brunn.ad L.5.C.de nat.lib.n.7. Hopp.ad J.tit.de nupt.§13.

Nachdem aber heut zu Tag mehr auf die Potestatem legis, als Fictiones juris reflectiret wird/ so ist nicht mehr darauf zu sehen/ ob die Ehe zur Zeit des Beyschlaffs/ oder der Geburt zugelassen sey/ sondern es hat vielmehr folgende Observation statt:

2. Wer einander zur Zeit contrahirender Ehe heyrathen kan/ der kan auch die vor der Ehe miteinander erzeugte unehliche Kinder legitimiren. Dann weil die Causa, das zugelassene Matrimonium nemlich/ richtig ist/ so muß man ihr auch seinen Effect, die Legitimation nemlich/ lassen/ dahero kan derjenige/ welcher in seinem Ehestand ein lediges Weib beschlaffen/ nach seiner Frauen Tod selbige heyrathen/ und dadurch den Partum legitimiren.

Hopp.d.l.verb.Legibus interdictum in usu moderno. Stryck.in Usu Pand. Tit.de his qui sui vel al.§.11.seq.

3. Was denen ehrlich-erzeugten Kindern vor Recht zukommet/ das haben auch die per subsequens Matrimonium legitimirte zu geniessen.

L.10.

L.10.C.de nat.lib.Hopp.d.l.verb.in potestate patris.

4. Die Legitimatio per subsequens Matrimonium, ist kräfftiger als die per Rescriptum Principis geschicht/ weiln jene in den Statutis vor ehrlich erzeugte Kinder gehalten werden/ diese aber nicht.

H.Pistor.l.5.quæst.41. Gail.2.Obs.41. Myns.3.O.26.

5. Ein Vatter kan seinem legitimirten Kind nicht mehr verlassen/ als soviel er einem andern ehrlichen Kind/ und zwar wo er bey ihnen keine Gleichheit gehalten/ dem wenigsten Antheil nach/ vermacht hat.

Gail.2.O.142.n.9. Rol.à Vall.vol.3.C.95.

6. Wann die Legitimatio ohne Citirung dessen/ der principaliter ein Interesse hieran hat/ und dem hiedurch præjudicirt werden kan/ geschiehet/ so ist sie unkräfftig.

Klock.v.3.Cons.145.

Der XXII. Titul.

Von Vormündern und Vormundschafften in genere.

SUMMARIA.

1. Was die Vormundschafft und ein Vormund sey?
2. Wie vielerley die Vormundschafft sey?
3. Wer ein Vormund seyn könne?
4. Wer es nicht seyn könne/ und prohibirt werde?
5. Ob ein Stieff-Vatter/ Jud/ Bürge des Vatters/ und derjenige/ welcher sich die Jahre geben lassen/ einen Vormund abgeben könne?
6. Wem ein Vormund zu geben sey? und ob einem schon verordnetem Tutori noch ein anderer beygefügt werden könne?

§. 1.

NAchdem von der vätterlichen Potestät/ und denen Modis, wodurch solche constituiret werde/ in vorhergehenden Tituln gehandelt/ so wollen wir nun von einer der vätterlichen Macht/ in gewissen Stücken gleich kommenden Potestät/ von der Vormundschafft nemlich/ nach Imitation der Institutionum juris, und weil in diesem Theil de Jure personarum gehandelt wird/

etwas beyfügen: Es ist aber die Vormundschafft / oder wie sie an andern Orten genennt wird / Gerhabschafft / eine von Rechten herrührende Macht und Gewalt / über eine freye/Eltern-lose / unmündige Person / um selbige/weil sie hiezu selbst annoch unfähig / zu beschützen und zu vertretten. Die Vormündere aber (welche auch an einigen Orten Pfleg-Vätter / Pfleg-Vögte / Treushalter / und in Oesterreich Gerhaber genannt werden) seyn diejenigen / welche obige Macht zu exerciren berechtiget / und danebens schuldig seynd/nach den gött-und weltlichen Rechten ihren Pupillen/als ein leiblicher Vatter/vorzustehen / und dessen Person und Güter in Obacht zu nehmen. Und diese Sorge vor solche unmündige / und sich selbst vorzustehen incapable Personen/hat nicht nur GOtt in seinem heiligen Wort Exod.22. & Deut.22. Jer.22. Zach.7. Esa.1. sehen lassen / und er dahero billich die Haupt-würckende Ursach ist / sondern es hat auch das Liecht der Natur/ lang vor CHristi Geburt / denen Heyden die Andeutung gegeben/sich der Pupillen anzunehmen/und sie nicht Recht-und Hülffslos zu lassen.

§.impuberes. 7. J. de att. Tut.Colleg.Argent.Tit.de Tutel. §.8.

Denen hernach die heilsamen Civil-Gesetze in corpore Juris, absonderlich aber auch die Reichs-Constitutiones mehrers zu Hülffe gekommen.

vid. Reform. pol. August. an. 1548. Tit. 31. & Ord. pol. Francof. 1577. Tit. 32.

Daß dahero der Ursprung der Vormundschafft dem Natürlich-und Völcker-Recht / weil die natürliche Vernunfft erfordert / die Pupillen zu schützen / insgemein zugesprochen wird / obschon die Art und Weiße / wie und wie lang solche zu administriren / und was hiebey der Vormündere Ambt und Verrichtung seyn soll / nebens andern Accidental-Qualitäten denen Civil-Rechten zugeeignet werden.

Montan.de Tutel.c.6. per tot. Hopp.pr. J. de Tutel. Meyer ad §. 1. Eod. Eck.ad ff.d.l.§.9. Coll.Arg.Eod.n.8.

Es supponiret aber die Vormundschafft eine freye Person / die weder der väterl. noch Ehemännlichen noch herrschafftl. Potestät / wie die Knechte bey den Römern/unterworffen/sondern sein eigener Herr / blos aber wegen geringen Alters in dem Stand ist / sich und seinen Sachen nicht selbst vorstehen zu können.

Montan.de Tutel.c.2.n.28. Hopp.ad §.1.J.de Tutel.

Es wird aber ein Vormund vornemlich der Person des Pupillen constituiret/ per consequentiam aber erst ihm auch die Sorge und Administration der Güter übergeben / worinn eine Tutela oder Vormundschafft / von der Cura oder Treusträgerey / welche principaliter der Güter / consequenter aber der Person wegen geordnet wird / differiren.

Mont.de Tutel.c.4.n.18. Manz.Tract.de Tutel.tit.1. n. 8. seq. Werndle Pupillen-Schild.l.1.c.1.n.23.

§.2.

§. 2.

Es hat aber die Vormundschafft unterschiedene Arten und Abtheilungen. Die 1. und vornemste ist die Testamentliche / wann ein Vatter oder Gros-Vatter in seinem Testament eine Person benennet / die seiner Kinder oder Encklein Vormund seyn mögte / wird Tutela Testamentaria genannt. 2. Wann nun dergleichen Testamentirliche Tutores nicht vorhanden / so werden des Pupillen nächste Freunde / nach Verordnung der Gesetze / selbst dazu vociret / und wird Tutela legitima genannt. 3. Seynd aber keine Bluts-Freunde vorhanden / so ist die Obrigkeit ex Officio verbunden / denen unmündigen Elterlosen Waisen mit Vormündern zu prospiciren / und wird Tutela dativa genannt. 4. Gibt es eine Ehren-Vormundschafft / oder Tutelam honorariam, da die Vormünder nicht so wol die Vormundschafft selbst administriren / als vielmehr der Vormündere Actiones observiren / und damit sie als Ehren-würdige Personen von den Pupillen destomehr respectiret und gefürchtet werden. Vulgò Ober-Vögte dicantur.

Coll. Arg. tit. de Tutel. n. 6. Eck. Eod. §. 4. Montan. de Tutel. c. 7. n. 12. Manz. d. Tr. Tit. 1. n. 123.

5. Ist eine Art der Vormündere / welche zur Nachricht / oder notitiæ Causa gegeben werden / damit sie andere von Beschaffenheit der Pupillen / oder ihres Vermögens instruiren.

L. 14. §. 1. & 6. de solut. Eck. d. l. Brunnemann. ad L. 32. §. 1. de Test. Tut.

6. Findet man in Jure auch eine Art der Vormündere / welche Protutores genannt werden / und seynd solche / welche bonâ fide die Vormundschafft administriren / entweder weil sie sich vor Vormündere halten / oder statt des abwesenden Vormunds / die Vormundschafft verwalten.

Manz. d. Tit. n. ult.

7. Es giebt auch falsche Vormünder / welche sich malâ fide und betrüglicher Weise in die vormundschafftliche Verrichtungen eindringen.

Manz. d. l.

Von welchen Speciebus nachgehends ordine gehandelt / und was bey jeder notirens würdig / angezeiget werden soll / wann wir zuvorn noch etwas generales von der Vormundschafft werden erinnert haben / wem nemlich ein Vormund / und wer hiezu gesetzet werden könne und müsse.

§. 3.

Weil einen Vormund abzugeben / eine erbare und zugelassene Sache ist / so werden alle diejenigen billich zur Vormundschafft gelassen / welche einen andern vertretten können / und in Rechten nicht verbotten seynd.

Arg. L. 1. pr. & §. §. seqq. de Postul.

Dann weilen die Vormundschafften ein dem gemeinen Wesen verträgliches und nöthiges Amt ist / dahero soll man es regulariter / nicht nur allen concediren / son-

sondern sie auch/im Fall der Noth/dazu zwingen/allermassen einer vor dem andern/ auch wider seinen Willen/zum Vormund kan gezwungen/und da er sich muthwillig widersetzet/er deßwegen gepfändet oder arrestiret werden;

L. 1. ff. de adm. Tut. L. 3. C. de Susp. Tut. Meyer ad §. 1. J. de Tutel. pag. 230. Coll. Arg. d. t. n. 9.

und hieher ziehe ich auch Bürger einer andern Stadt/wann nur der Vormund und Pupill einen Superiorem haben.

L. 32. pr. de Test. Tut. L. 10. de Tutel. L. 24. de Tut. & Cur. dat. Colleg. Argent. d. l.

Dann wann man weder ein Einwohner ist / noch unter des Pupillen Obrigkeitl. Jurisdiction begriffen / und dahero kein Burger / sondern eigentlich ein Fremder ist / hat es damit eine andere Bewandtnuß.

L. 13. §. ult. de Excus. f. 1. §. fin. L. 27. pr. de Tut. & Cur. dat. L. ult. de Jdict. §. 4. J. quib. mod. Tut. fin. Coll. Arg. Tit. de Tutel. n. 10.

man will zwar von dem vormundschafftl. Amt ausschliessen / Söhne die noch in vätterl. Potestät seyn;

L. 9. de his qui sui vel al. jur. L. 21. ad L. Jul. de adult.

allein weil Vormund-Stelle vertretten / ein öffentliches Amt/ oder munus publicum ist/ dem die vätterl. Potestät nicht im Weeg liegen kan / dahero kan ein Sohn nicht nicht nur durch ein Testament / sondern auch von der Obrigkeit zum Vormund geordnet werden / und da er kein Tutor Legitimus seyn kan / ist kein rechtlicher Verbot entgegen / sondern/weil der Vatter ihm hierinn / als näher am Geblüt vorgehet.

L. 14. pr. ad Sen. Con. Treb. pr. J. qui test. Tut. ibiq; Hopp. Huber ad J. d. t. §. 4.

§. 4.

Hingegen werden von der Vormundschafft ausgeschlossen / und nicht zu gelassen / theils Alters / theils Standes / theils Leibes- und Gemüths-Mangel / theils anderer beträchtlichen Ursachen wegen. Alters wegen werden von der Vormundschafft abgewiesen 1. Unmündige / welche das 25te Jahr noch nicht zuruck geleget / dann weil dergleichen Personen gemeiniglich selbst noch in der Vormundschafft seyn / so scheinet es etwas absurdes einen andern in seiner Gewalt zu haben: Welches aber von der Tutela legitima und dativa zu verstehen / dann daß durch ein Testament ein Minorennis zum Vormund kan gemacht werden / ist aus gesunden Rechtens/davon unten mit mehrerm.

Manz. Tract. de Tutel. Tit. 1. n. 46. Meyer ad pr. J. de Tut. pag. 238. Brunn. ad L. fin. C. de Legit. Tut.

2. Ratione Sexus werden in Jure ausgeschlossen die Weibs-Personen.

L. 16. pr. L. ult. de Tutel. §. ult. J. de Legit. patr. Tut. L. 3. §. 4. de Legit. Tut. N. 118. c. 1. L. 1. C. quand. mul. Tut. off. fin. 9.

Heut

Heut zu Tag aber werden die Mütter und Gros-Mütter/ wo kein Testamentarius Tutor vorhanden ist / ausgenommen / davon an einem andern Ort mit mehrerm.

vid. Hopp. & Meyer d.d.l.l. Manz.d.l.n.48. Coll. Arg. d.l.

3. Leibes-und Gemüths Kranckheit wegen / werden ausgeschlossen / diejenigen / welche stets kranck seynd/und ihren eigenen Sachen und Haushalten nicht vorstehen können. Dann weil solche Leute selbst einen Vormund oder Aufseher ihrer Sachen bedürffen.

§ 4. J. de Cur. L. 2. de Cur. furios.

So können sie einem andern wenig nutzen.

Arg §. 13. J de Excus. Tut.

Diesen kommen gleich die Rasende/oder Leute von blöden und simpeln Verstand / weil sie keinen Rath fassen können.

§. 2. J. qui Test. Tut. L. 11. ff. de Tutel. §. 4. J. de Cur. L. 28. C d. Exp. and.

Es gehören auch hieher stumme / blinde und taube Personen / als welche / weil sie nicht hören und reden können / ihre Authorität vor dem Pupillen vergebens interponiren würden.

§. 4. J. de Cur. L 20. de reb. auth. Jud. L. 1. §. 1. & ult. de Tutel.

Wann aber der Stumme schreiben kan /und der Taube erst durch einen Zufall dieses Vitium bekommen / und sonst lesen und schreiben/und auf diese Art des Pfleg-Sohns Person vertretten kan / wollen einige ihn von der Vormundschafft nicht ausschliessen.

Hopp. ad d. §. 4. Stryck. de Jur. Sens. d. 4. c. 2. n. 18. Coll. Arg. d. l. Manz. d. Tit. n. 46. Meyer d. l. Brunn. ad L. 3. C. qui dat. Tut. & ad L. 1. ff. de Tutel.

4. Wegen übler Sitten wird ausgeschlossen / ein Verschwender / als welcher in Verwaltung seiner Güter einen Rasenden gleich geachtet wird.

Arg. §. 3. J. de Cur. L. 1. pr. de Cur. fur L. 12. §. ult. de Tut. & Cur. dat. Coll. Arg. d. l. Meyer d. l. pag. 240.

5. Wird von der Vormundschafft abgewiesen / eine infame und unehrliche Person

L. 17. §. 1. de Test. Tut.

dergleichen ist ein in die Acht erklärter.

Gail. 2. O. 86. n. 10. O. C. p. 1. Tit. 67. Ord. pol. Franc. de an. 1577. Tit. 32. Wes. ad A. Tit. de Tutel. n. 5

6. Wann der Vatter einen zum Vormund zu nehmen verbotten / dann wann er dessen ungeachtet darzu verordnet wäre / und hätte sich nicht excusiret / so wird er / jedoch seinen Ehren unbeschadet / von der Vormundschafft removiret und abgewiesen.

L. 21. §. 2. de Tutor & Cur. Dat.

Ja

Ja wann es auch nur die Mutter verbotten hätte / ist selbiger von der Vormundschafft abzuweisen.

L. un C. si contr. matr. volunt.

7. Wann sich jemand zur Vormundschafft eindringet / oder selbige mit Geld erkaufft.

L. 21. §. ult. de Tut. & Cur. dat. §. 1. de Susp. Tut. L. 25. de Procur. Manz. d. l. n. 73.

8. Ein Soldat soll auch / wann er schon gerne wollte / oder ein naher Anverwandter / oder per Testamentum gegeben wäre / nicht zur Vormundschafft gelassen werden.

L. 4. C. qui dar. Tut. vel fur. pos. L. 8. C. de Legat. L. 7. de procur. L. 31. C. de Legat. §. 14. de Excus. Tut. Meyer ad §. 1. J. de Tutel. pag. 239. Brunn. ad d. L. 4. Cod. n. 1.

9. Gleiches will man auch von denen Geistlichen gesagt wissen. Und zwar was die Bischöffe und Mönche anlanget / werden solche / auch wann sie schon wollten / nicht admittiret.

L. 52. pr. C. de Ep. & Cler. N. 123. c. 5. Coll. Arg. d. l. n. 10. Meyer pr. J. de Tutel. pag. 239.

Was die andern Geistlichen betrifft / welche weniger als Bischöffe seynd / werden solche / wo sie nahe Freunde und Verwandten seynd / zur Vormundschafft zwar admittiret / aber nicht dazu gezwungen.

N. 123. c. 5. auth. presbyteri C. de Epis. & Cler.

10. Offenbahre Feinde seynd nicht zur Vormundschafft zu lassen / und wo sie dazu gekommen wären / wieder zu removiren.

L. 4. L. 27. §. 1. de Test. Tut. L. 8. in fin. de confir. Tut. L. 3. §. 12. de Susp. Tut. Coll. Arg. d. §. 10.

11. Es wollen auch einige diejenigen abweisen / welche mächtiger oder höhern Standes / als die Pupillen seyn / weil es schwehr fällt selbige nach geendeter Vormundschafft zu belangen.

L. 3. de alien. jud. imit. caus. Wes. ad ff. Tit. de Tutel. n. 5.

Weil aber diese Furcht eine ungewisse und contingente Sache ist / und kein Sextus Juris Obrigkeitl. oder andere mächtigere Personen ausschliesset / vielmehr aber dem Pupillen nützlich seyn kan / wann er mit einem mächtigen Vormund versehen / dahero statuiren die meisten Dd. daß man dergleichen Personen admittiren könne. Dahero auch die Keyser selbst Ober-Vormündere der unmittelbahrn Stände des Reichs genannt werden.

L. 20. de Test. Tut. Manz. d. tit. n. 72.

Diß ist nur noch in acht zu nehmen / bey Fürstl. und andern hohen Standes-Vormundschafften / und wo man Land und Leute zu verwalten hat / daß gar selten ein Inventarium gemacht werde / sondern man pfleget Regiments- oder Vor-

Vormundschaffts-Räthe zu bestellen / welche alles administriren / und wann nachgehends ein solcher Vormund oder Administrator abtretten thut / darff selbiger keine Rechnung abstatten / sondern weiset den Fürst-oder Gräfflichen Pupillen auf die Räthe und Amtleute; wie er dann auch seinen Fürst-oder Gräfflichen Stand zu weilen aus des Pupillen Vermögen führet / und hierzu ein gewisses ausgemacht zu werden pfleget.

Eyb. ad Zoes. tit. de Tutel. in addit.

12. Jure Novellarum werden von der Vormundschafft abgewiesen / des Pupillen Glaubiger und Schuldner /

N. 72. c. 1. seqq. auth. minoris debitor C. qui dat. Tut. pos.

wann sie nemlich die Schuld verschweigen / die Vormundschafft würcklich übernommen / und die Schuld vor angetrettener Tutel contrahirt gewesen.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 17. & 19. & 2. dec. 119.

Von dieser Regul aber werden insgemein ausgenommen die Eltern / mann-und weiblichen Geschlechts / weil die Elterliche Liebe allen Argwohn der Untreue ausschliesset.

N. 89. c. 1. Manz. d. l. n. 62. Brunn. ad L. 8. C. qui dat. Tut. n. 12.

Gleiche Exception leidet auch eine geringe Schuld / und ein Tutor Testamentarius, wann der Testator die Schuld gewust hat.

L. 35. de Excus. Manz. d. l. n. 63. Brunn. ad L. 8. C. qui dat. Tut. n. 9.

Wiewohl andere wegen der Generalität rechtlicher Verordnung davon dissentiren.

Lauterb. de honor. Tut. th. 18. Meyer ad J. pr. Tit. de Tutel. p. 240.

Es soll aber unten hievon ein mehrers vorkommen.

13. Nach den Pfälzischen Rechten werden auch diejenige von der Vormundschafft abgewiesen / welche viel schuldig seynd / aus Furcht / sie mögten der Pupillen Vermögen angreiffen.

Ord. Palat. tit. 3. §. 4. Coll. Arg. d. l.

14. Gleiches ist von demjenigen zu sagen / welcher vorgibt / der Pupill besitze etwas von seinem Vermögen / oder welcher von des Pupillen Gut in Händen hat / aus Furcht / er mögte die Documenta und Scheine entwenden.

N. 72. c. 1.

§. 5.

Es seynd aber noch einig andere Personen / davon dubios ist / ob sie zur Vormundschafft zu admittiren seyen / also fragts sichs 1. ob ein Stieff-Vatter seines Stieff-Sohns Vormund seyn könne? pro affirmativa militiret L. 32. §. 1. de adopt. woraus ein Argument von der Adoption auf die Vormundschafft fliesset / so / daß zu glauben ist / weil ein Stieff-Vatter seinen Stieff-Sohn adoptiren kan / er auch dessen Vormund seyn könne.

Coll. Arg. d. l. n. 9. Hahn diss. de Tutel. mat. th. 90. Men. 2. A. J. Q. 151. n. 9. Boer. dec. 266. n. 3. Brunn. ad L. ult. C. de contr. jud. Tut. n. 3.

Andere aber wollen selbigen ausschliessen / weil die Præsumptio einer übeln Affection vor die Stieff-Kinder wider ihn ist: und da des Stieff-Vatters halben die leibliche Mutter nicht mehr Vormündin seyn kan / wie könnte es dann der Stieff-Vatter selbst seyn?

Wes. ad ff. Tit. de Tutel. n. 5. Manz. d. Tract. de Tutel. tit. 1. n. 56. Crav. Cons. 18. n. 20.

Die beste Meynung ist / welche die Erörterung dieser Frage der klugen Vorsicht des Richters überlässet / welcher wohl zu examiniren / ob ein Argwohn wider den Stieff-Vatter vorhanden oder nicht.

Finckel. Obs. 53. n. 34.

Welche Sententia auch im Cammergericht in acht genommen wird.

vid. Autor. præjud. apud Gylm. voce Tutor.

II. Ob ein Jud eines Christen-Kindes Vormund seyn könne? solches wollen behaupten.

Bach. ad Treut. v. 2. d. 8. th. 4. Lit. C. Hartm. 1. Obs. 15. n. 6. Manz. d. Tract. Tit. de Tutel. n. 40. Hopp. ad pr. J. qui Test. Tut. Eyb. diss. de Tutel. fœm. p. 1. memb. 3. §. 7.

Ihre Argumenta seynd / daß die Vormundschafft eine Beschwerde mache / warum man dann die Juden davon ausnehmen wolle / die doch andere Munera übernehmen könnten: Es sey auch die Vormundschafft selbst von der Education des Pupillen zu unterscheiden / und könne jene dem Juden verbleiben / diese aber einem andern anvertrauet werden. Dessen aber ungeacht ist Christlicher / und denen Legibus conformer / die Juden nicht zur Christlichen Vormundschafft zu admittiren / nachdem derselben Haß gegen Christum und seine Glaubens-Genossen bekannt / und also der Pupill stets in Leib- und Seelen-Gefahr / der Jud auch in dem Stand nicht ist / das Vormundschafftliche Jurament abzuschwören.

vid. L. 15. §. 6. de Excus. Finckel. Obs. 84. n. 38. Coll. Arg. d. l. n. 10. Brunn. ad d. L. 15. §. 6.

III. Ob derjenige / welcher vor des Pupillen Vatter Bürge geworden / einen Vormund abgeben könne? Resp. aff. weil der Bürge / ehe er vor des Pupillen Vatter gezahlt / dessen Creditor nichts ist / und stehet noch auf dem Fall / ob er es jemahls werden mögte / wann nemlich der Vatter als Haupt-Schuldner selbst zahlet.

Berl. p. 2. dec. 261. Brunn. ad L. 9. §. 5. n. 12. de adm. Tut.

IV. Ob derjenige / welcher die Jahrsgebung erlanget / einen tüchtigen Vormund abgeben könne? Insgemein will man mit Nein antworten / weil dieses Privilegium sich nicht auf anderer Leute Versorgung und Administrirung ihrer Güter exten-

extendiren lasse / da besonders in beschwerlichen Sachen / wie die Vormundschafft / die Jugend viel zu gut gehalten wird.

L. 14. §. 5. de mun. & hon. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. n. 143. Cothm. 1. Resp. 46.

Andere machen einen Unterscheid inter Tutelam Dativam, & Testamentariam, daß bey jener / nicht aber dieser / die Affirmativa statt habe / wie solches mit dem Exempel vornehmer Chur- und Fürstlicher Personen comprobiret

Limn. ad A. B. c. 7.

§. 5.

Was ferner diejenigen betrifft / denen Vormünder gegeben werden / seynd solche die Pupillen / welches solche Personen seynd / welche noch in ihrer Minderjährigkeit der vätterlichen Potestät entweder durch des Vatters Tod / oder einen andern selbige dissolvirenden Weeg entrissen worden.

L. 239. de V. S. L. ult. C. de Sent. pass. & rest.

Wann aber solche Unmündige / wegen ihres eigenen Verbrechens / wie sie dann / wo sie doli capaces seynd / gestrafft werden können /

L. 23. de furt. L. 111. de R. J. L. 4. C. de auth. præst.

aus der vätterlichen Potestät gezogen / und Z. E. des Lands verwiesen werden / seynd sie deßwegen der Vormundschafft nicht fähig gemacht / weil solche Straffen die Vormundschafft selbst endigen.

§. 1. J. quib. mod. Tutel. fin. L. 14. pr. & §. 1. de Tutel. Colleg. Arg. Tit. de Tutel. n. 12.

Daran lieget aber nicht / wes Standes oder Würden ein Pupill sey / auch nicht ob er mann- oder weiblichen Geschlechtes /

Tot. Tit. C. de Tut. vel Cur. Illustr. Colleg. Argent. d. l. Manz. d. Tit. 1. num. 79.

denn der Stand und Würde ersetzen die Schwachheit des Verstandes / welches bey allen jungen Leuten sich ereignet / keines Weegs.

Struv. Ex. 31. th. 4. ibiq; Müller a. Carpz. 2. dec. 120.

Es kan aber ein Vormund gegeben werden / nicht nur denen rechtmässig-erzeugten ehelichen / sondern auch natürlich- und Huren-Kindern / welche nichts gesündiget / mithin dieses Beneficii Juris nicht zu berauben seynd.

Müll. ad Struv. d. l. Manz. d. l. n. 81.

Es kan auch dem Pupillen ein Vormund gegeben werden / er sey gegenwärtig oder abwesend.

L. 5. de Tutel. dat. Gail. 2. th. 142. n. 2. & 1. O. 13. n. 3. Manz. d. l. num. 82. Müll. d. l.

Hat aber ein Unmündiger bereits die Pubertät erreichet / das ist / hat ein Manns-Bild das 14te / ein Weibs-Bild aber das 12te Jahr zuruck geleget / so wird ihm kein solcher Vormund mehr gegeben / wie einem / der das 12. oder 14. Jahr noch

noch nicht erreichet / welchen die Leges Tutorem nennen / sondern ein Curator, der zwar / der teutschen Sprach nach / auch ein Vormund genennet wird / in effectu aber von einem Tutore differiret / weil dieser vornemlich der Person / und zwar einem impuberi, per consequentiam aber der Güter / jener aber vornemlich der Güter wegen / und einfolglich der Person / einem Minori nemlich / gegeben wird.

L. 14. qui Test. Tut. L. 8. C. de nupt. pr. J. de Curat.

Ein Tutor wird über das gantze Patrimonium gegeben / ein Curator aber / kan zu einer gewissen Sache und Geschäffte / wie auch zu einem Theil Güter constituiret werden.

§. 2. J. de Cur. Manz. d. l. n. 21. Eck. ad ff. Tit. de Tutel. §. 9. §. 17. J. de excus. Tut. §. 4. qui Test. Tut. dat.

Die Impuberes werden auch wider ihren Willen zur Tutel gezogen / dahingegen die Puberes wider ihren Willen (gewisse Fälle / davon unten mit mehrern / ausgenommen) nicht können gezwungen werden / einen Curatorem anzunehmen.

L. 2. C. quand. Tut. esse des. §. 2. J. de Curat. L. 1. C. qui pet. Tut.

Es fliesset aber aus dem / was eben gesaget worden / daß nur Elterlosen Waisen Tutores gegeben werden / daß ein in vätterlicher Potestät annoch befindliches Kind kein Tutor oder Curator gegeben werden könne.

L. 7. pr. C. de Cur. fur.

Welches aber in gewissen Fällen seinen Absatz leidet / wann nemlich einem Sohn mit dieser Condition etwas vermacht worden / daß der Vatter den Usumfructum, oder einige Gemeinschafft nicht daran haben soll.

N. 117. c. 1

Wie dann auch moribus nostris sich täglich zuträgt / daß / wann die Mutter gestorben / und die Vätter zur andern Ehe schreiten / denen Kindern Vormündere / welche Honorarii zu nennen seyn / geordnet werden / welche der Inventur und Theilung beywohnen / und ferner darauf acht geben / daß der Vatter der Kinder mütterliches Vermögen nicht angreiffe / und solches durchbringe.

Manz. d. tract. de Tutel Tit. 1. n. 86.

Weil auch / wie gemeldet / ein Tutor per consequentiam mit vor des Pupillen Vermögen constituiret wird / damit solches nicht liederlich durchgebracht / sondern behörig administriret werde

§. 4. J. de Test. Tut. L. fin. C. de auth. præst. L. 1. pr. de Leg. Tut.

so wird regulariter ein Vormund über das gantze Patrimonium verordnet / es wäre dann mehr als ein Vormund / welchen Falls die Administration des Vermögens zuweilen pfleget getheilet zu werden / so daß verschiedene Tutores auch distinctas patrimonii partes administriren können.

L. 15. de Testam Tutel.
Manz. d. l. n. 97. §. 17. J. de excus. Tutel.

Ausser

Ausser dem kan einer gewissen Sache oder Verrichtung / die Erbschaffts-Antrettung ausgenommen /

L.9.L.13.de Tut.dat.L.17.de appell.

kein Vormund/den Römischen Gesetzen nach/gesetzet werden / sondern es wäre solche Verordnung ipso jure nichtig.

L.15.de Test.Tut.Montan.c.10.n.40.Zœs.de Test.Tut.n.13.Brunn.ad L.12.ff.d.t. Manz.d.l.n.99.

Schlüßlich ist auch diß noch in acht zu nehmen / daß / wo nicht Anfangs mehr als ein Vormund geordnet ist / man dem Pupillen / welcher bereits einen Vormund hat / der auch die Vormundschafft würcklich administriret / nicht noch einen andern geben könne / nach der gemeinen Regel : Tutorem habenti Tutor dari nequit.

L.9.L.10.in fin.C.quand.dar.Tut.pos.L.9.C.qui pet.Tut.L.4.C.in quib. caus.Tut.hab.L.23.de Tut.& Cur.dat.

Die Ursach ist / weil der Vormund der Person des Pupillen vorgesetzet wird / welche unzertheilig ist / dann auch dem gantzen Vermögen / dahero er ohne Ursach und seiner Beschimpffung keinen andern wider Willen sich adjungiren zu lassen verbunden ist / wohl aber kan/auf Bedürffen ein Curator adjungirt werden.

Manz.d.tit.1.n.90.§.5.J.de Curat. Colleg. Argent. tit.de Tutel.num.12. Hopp.ad d. §.5.J.

Ob nun schon diese Verordnung Bachovius ad Wes. tit. de Tutel. n. 4. vor blosse Subtilitäten ausgiebt / so admittiren doch die Leges selbst etliche Exceptiones, da der Vormund durch gewisse Impedimenta abgehalten wird / der Vormundschafft entweder Anfangs / oder auch in währender Administration / vorzustehen. Dann wann z. E. der Vormund gleich Anfangs verhindert wird/die Tutel zu administriren / als wann er mit gewisser Condition / oder unter gewisser Zeit gegeben wird/welches aber nur von dem Testamentario Tutore zu verstehen/ so wird inzwischen ein anderer Vormund gegeben.

§.1.J.de attil.Tut.adde §.2.J.qui test.Tut.dar.

Ein anders obtiniret in dem Tutore Legitimo, bey dessen gleich Anfangs sich ereignenden Verhinterung kein Tutor, sondern ein Curator gegeben wird.

L.10.§.8.de excus.Tut.

Wañ aber dem Vormund ein Impediment nach bereits angetrettener Pflegschafft zustösset / wodurch er in fernerer Administration gehindert wird / so ist darauf zu sehen / ob das Impedimentum perpetuum sey & indeterminatum, oder nur Temporale. Erstern Falls wird ein neuer Tutor, letztern aber ein Curator zu geben seyn; also wann der Vormund suspect und removirt wird / oder stirbt / oder wird auf ewig relegirt / so muß dem Pupillen ein anderer Tutor gegeben werden.

L. 2. L. 4. C. in quib. cauſ. Tutel. hab. L. 11. de Teſt. Tutel. L. 28. §. fin. de excuſ.

Iſt es aber / daß ein Vormund zum Nutzen der Republic verſchickt wird / oder wird raſend / oder kranck / ſo wird / im Fall zeitlicher Wiederkunfft / oder zu hoffender Reconvaleſcenz, oder / wo beedes nicht zu hoffen / entweder ein Tutor oder Curator gegeben.

L. 12. de Tutel. collata cum L. 15. de Tut. & Cur. dat. & L. pen. de Tutel. collata cum L. 17. de Excuſ. Hopp. ad §. 2. & 5. J. de Curat. Bach. ad Treutl. v. 2. d. 9. th. 1. Lit. C. Struv. Ex. 31. th. 8. Carpz. p. 2. C. 15. d. 29. Coll. Arg. tit. de Tut. n. 3. Meyer ad §. 5. J. de Curat.

Wann aber der Vormund zur Adminiſtration geſchickt iſt / und nur auf eine Zeit verhindert wird / ſein Ambt zu verrichten / ſo wird / wo der Pupill noch ein Kind / oder abweſend / weder ein anderer Tutor, noch Curator, ſondern ein bloſſer Actor ad Litem, oder rechtlich Bevollmächtigter geordnet / welcher auf des Vormunds Gefahr und Verantwortung der Sachen vorſtehet / und ſelbige vertritt.

L. 11. C. de procur. §. 6. J. de Cur. ibiq; Meyer. Hopp. Eod. Brunn. ad L. 9. C. qui dar. Tut.

Heut zu Tag aber / da faſt kein Unterſchied mehr iſt zwiſchen einem Tutore und Curatore, ſeynd dieſe Rechts-Sätze nicht ſonders mehr zu conſideriren / auſſer was letztens von dem Actore geſaget worden.



Der

Der XXIII. Titul.

Von den Vormundern und Vormundschafften / in specie aber von der Testamentirlichen und bestättigten Vormundschafft.

SUMMARIA.

1. Was die Tutela Testamentaria sey / und wer durch einen letzten Willen einen Vormund geben könne?
2. Wem ein Vormund per Testamentum gegeben werden könne?
3. Wer zum Vormund per Testamentum gegeben werden könne?
4. Wer hingegen nicht zum Vormund gegeben werden könne?
5. Wie / wann Mann und Weib zwey Vormündere gegeben / wer ist vorzuziehen?
6. Von der Form und Art dieser Vormundschafft?
7. Von denen Conditionen / welche dieser Vormundschafft können beygeleget werden.
8. Ob derjenige das Vermächtnus verliere / welcher nicht Vormund seyn will?
9. Von der Tutela confirmata.
10. Ob die Obrigkeit allezeit confirmiren müsse? Was dessen Effect, und welche Obrigkeit confirmiren könne?
11. Was heut zu Tag circa confirmationem Tutoris hergebracht?

§. 9.

Weil nun die besondere Arten der Vormundschafften vorzustellen seyn / worunter die Tutela Testamentaria billich den Vorzug hat / so / daß der Testamentarius Tutor allen andern / auch der leiblichen Mutter oder Brüdern vorgeht /

L. 3. C. de Test. Tut. Montan. de Tutel. c. 13. n. 6. seq. & c. 15. n. 42. Werndle Pupillen-Schild l. 1. c. 4. n. 13.

Als wollen wir auch mit derselben anfangen / und weil in vorhergehendem Titul §. 2. selbige schon beschrieben worden / weisen / was hiebey zu notiren sey. Woben zu præmittiren / daß / wo die Tutela Testamentaria in Rechten Bestand haben soll / requi-

requiriret werde 1. Daß derjenige einen Vormund gebe / der es zu geben Macht hat. 2. Daß er denjenigen gegeben werde / denen man einen Vormund geben kan. 3. Daß er rechtlicher Ordnung nach gegeben werde / sowohl ratione formæ externæ, als solennitatum. 4. Daß derjenige gegeben werde / welcher den Rechten nach gegeben werden kan /

Arg. L. 26. de Testam. Tut. Manz. in Biblioth. aur. Tract. de Tutel. Tit. 3. n. 1.

Was nun das erste Requisitum anlanget / so ist es vornemlich ein Vatter / der seinen unmündigen unter seiner Potestät befindlichen Kindern einen Vormund per Testamentum geben kan / wiewohl er dazu nicht gezwungen / noch das Testament von Unkräfften ist / wann er schon seinen Kindern keinen Vormund setzet.

§. 3. J. de Tutel. L. 1. ff. Eod. Manz. d. tract. tit. 2. n. 4.

Unter dem Namen Vatter aber wird auch der Gros- oder Uhr-Gros-Vatter verstanden / wann er dem Enckel nach des Vatters Tod einen Vormund giebt: Dann bey seinem Leben / kan er es nicht wohl thun / weil der Enckel noch seinen Vatter hat / und in dessen Potestät ist / absonderlich moribus hodiernis, da durch den Ehestand die vätterliche Potestät aufhöret.

L. 2. §. fin. de Test. Tut. §. 3. J. de Tutel. Manz. d. l. n. 6.

Und dieses Recht haben die Vätter theils aus vätterlicher Potestät / theils wegen zutragender vätterlichen Affection und guter Meynung vor die Kinder / theils weil die Kinder des vätterlichen Vermögens Erben seynd / deren nützliche Administration sie nicht unbillich mit besorgen.

Manz. d. l. n. 5.

Weil nun diese Vormunds-Ordnung ein Effectus vätterlicher Potestät ist / so folget / daß Unvättere / oder wie sie in Jure genannt werden / Extranei, wann sie auch schon nahe Verwandte wären / keine Tutores per Testamentum geben können.

L. 28. §. fin. de Test. Tut. L. 1. §. 1. de conf. Tut. L. 73. §. 1. de R. J. §. 3. J. de Tut. ibiq; Hopp.

Und dieses wird auch auf die Mütter und Gros-Mütter / und andere mütterliche Adscendenten extendiret / ob sie schon nicht minder Treue und Liebe / als die Vätter / zu ihren Kindern tragen

L. 2. de leg. Tut. L. mulier 2. de conf. tut. Brunn. ad L. 4. C. de Testam. Tut.

Wo es aber gleichwohl geschicht / so requiriren die Leges, daß die Mutter den Sohn zugleich zum Erben einsetzen soll / alsdann wird dergleichen mütterl. per Testamentum constituirter Vormund von der Obrigkeit confirmiret / und zwar wo sie den Sohn nur in Legitima instituiret / so muß auch auf seine Mores zugleich inquiriret werden / ob er zur Vormundschafft geschickt sey: Bedencket sie ihn aber mit etwas mehrers / so cessiret die Inquisitio

L. 4.

L.4.ff.& L.4.C.de Test.Tut.ibiq; Brunn. Eck. ad.d.t.n.2. Hopp.ad §.3.J. de Tutel.Vinn.ibid. Werndle. d.c.4.n.42.seq.

Heut zu Tag aber/ da alle Vormündere von den Obrigkeiten confirmiret werden sollen/ haben diese Subtilitäten wenig Nutzen mehr/ und ist zu glauben/ daß wann auch ein Extraneus einen unmündigen Menschen/ den er zum Erben einsetzet/ einen Vormund constituiret/ solches allerdings passirlich sey/ doch daß auf dessen Qualitäten inquiriret werde.

Hopp.ad §.5.in fin.J.de Tutel.Vin.Eod. Zoes. de conf.Tut.n.4.Werndl. l.1.c.4.n.18.

Soll aber ein Vatter/oder jemand anderes/einen Vormund per Testamentum geben/ so muß er auch Macht haben/Testamenta zu ordnen/ und wäre absurd zu fragen/ ob man einen Vormund durch einen letzten Willen constituiren könne/ wann nicht schon ausgemacht wäre/ob er fähig ist/ein Testament zu machen

Coll.Arg.Tit.de Test.Tut.n.1.

Hieraus folget/ daß ein Minor, oder der das 25te Jahr noch nicht erfüllet/ ein Stummer oder Tauber/ wann nur beedes nicht beysamm ist/ ein Verschwender/ ehe er dazu decliniret ist/ Tutores vermöge eines letzten Willens geben können.

L.5.qui Test.Tut.L.4.in fin.C.Eod.§.1.& 2.J.quib.non est perm.fac.Test. L.10.C.Eod.Coll.Arg.d.l.n.4.

Wann der Vatter ins Closter gehet/ ob er schon/nach erkiester geistl. Profession/ sein Vermögen unter die Kinder austheilen kan

N. 123. cap. 38. auth. siquæ. C. de S. S. Eccl. Can. si qua 9. caus. 19. quæst. 3.

So kan er doch seinen Kindern keinen Vormund geben/ weil sie nicht mehr in seiner Potestät seyn/ sondern es kommet solches Ambt dem nächsten Bluts-Freund zu/ wo dergleichen zum Tutel Geschickter vorhanden ist/ wo nicht/so kan der Richter denjenigen approbiren/ welchen der Vatter bestimmet hat.

Manz. d.l. n. 21.

Hingegen werden von der Tutela Testamentaria ausgeschlossen/ ein Rasender: Hat er aber vor der Raserey ein Testament gemacht/ so bestehet dasselbe nebens der Vormundschafft.

§.1.J.quib.non est perm.fac.

Gleiches ist auch von einem im Kopff Verwirrten/ einen zugleich Stumm- und Tauben/einem Verschwender/dem sein Vermögen verbotten ist/von einem Sohn/ der noch in vätterlicher Potestät ist/ zu sagen

L. 6. L. 16. L. 17. ff L. 18.C. qui Test.fac.pos.L. fin. §. 3. C.de Sent. pass. & rest. §. 2. J.quib. non est perm. fac. Colleg.Arg.Tit.de Testam.Tutel. num. 4.

Etwas singulares ist es / was zum Beschluß Mev. 2. dec. 168. schreibt / daß auch ein Mann seiner Frau einen kriegerl. Vormund durch ein Testament constituiren könne / doch daß er vom Richter bekräfftiget werde.

Brunn. ad d. L. 4.

§. 2.

Anlangend diejenigen Personen / denen ein Vormund per Testamentum gegeben werden kan / so seynd solche insgemein die Kinder / so mann- als weiblichen Geschlechts / sie seyen im ersten oder andern Grad / massen auch ein Gros-Vatter seinem Enckel einen Vormund constituiren kan / wann er nur in dessen Potestät ist.

L. 1. pr. & §. fin. de Test. Tut. L. 56. §. 1. de V. S. Manz. d. Tract. Tit. 2. num. 13.

Welches aber heut zu Tag rar ist / oder gar nicht mehr geschicht / nachdem die Kinder / wo sie heyrathen / oder ein besonders Haushalten anfangen / aus der vätterlichen Potestät / wie oben schon gemldet / schreiten / mithin ihre Kinder der Gros-Vätterlichen Potestät nicht unterworffen seyn / einfolglich ihnen auch von demselben kein Vormund kan gegeben werden / wann auch schon der leibliche Vatter gestorben wäre. Gäbete aber gleichwohl in diesem letzten Fall der Gros-Vatter einen Vormund / so würde selbiger von der Obrigkeit erst zu confirmiren seyn.

Hopp. ad §. 3. J. de Tutel. Colleg. Arg. Tit. de Test. Tut. n. 5.

Noch weniger kan ein Gros-Vatter von der Mutter seiner Tochter Kindern einen Vormund setzen / weil abermahls die vätterliche Potestät mangelt.

§. ult. J. de pat. pot. L. 8. de agn. lib. Colleg. Argent. d. l. n. 6. Werndle l. 1. c. 4. n. 6.

Und diese vätterliche Potestät ist die Haupt-Ursach / warum man Vormündere geben könne. Dahero werden ausgeschlossen die Emancipirte / oder / nach dem heutigen Stylo, die von Eltern abgesonderte Kinder / denen man keinen Vormund geben kan.

Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 7. art. 4. n. 14.

Es kan auch ferner nicht nur denen gebohrnen / sondern auch künfftigen Kindern / und also auch denen Posthumis, oder noch in Mutterleib beschlossenen Kindern / ein Vormund gesetzet werden / als welche vor gebohren zu achten seyn / so offt von ihren Nutzen gehandelt wird: Doch kan der Vormund eher nichts thun / biß der Posthumus gebohren ist / weil die Vormündere den Persenen gegeben werden / und weil diese Vormund-Setzung eine tacitam conditionem in sich begreifft / wann nemlich der Posthumus gebohren wird / so folget / daß wo dieses nicht geschiehet / so ist der Vormund auch nicht seiner Vormundschafft wegen actione Tutelæ zu conveniren / sondern actione negotiorum gestorum.

§. 4.

§. 4. J. de Tutel. L. 7. de Stat. hom. L. 19. §. 2. de Test. Tut. L. 29. de Neg. gest. Manz. d. l. Eck. ad ff. Tit. de Test. Tut. §. 3. Werndle im Pupillen-Schild l. 1. c. 4. n. 5.

Ferner kan auch ein Vatter seinem Kind einen Vormund im Testament geben/ wann er es schon darinn exhereditet/ weil die Enterbung die vätterliche Potestät nicht aufhebt.

L. 4. pr. & L. 10. §. 2. in fin. de Test. Tut. L. 7. §. 5. C. de Cur. fur. Treutl. V. 2. Disp. 8. th. 2. Manz. d. l. n. 18. Eck. d. t. §. 3. Colleg. Arg. tit. de Testam. Tut. num. 5.

Wiewohln andere davor halten/ daß/ was von dem enterbten Sohn gedacht wird/ heut zu Tag/ und da per N. 115. c. 3. gewisse Enterbungs-Ursachen exprimiret werden müssen/ welche auf einen noch unverständigen und unmündigen Knaben nicht leicht quadriren/ wo er nicht schon der Pubertät nahe/ und des Betrugs fähig ist/ nicht mehr in Usu sey.

Huber. in Lect. Jur. Controv. tit. de Testam. Tut. §. 4. Hopp. ad §. 3. J. de Tutel.

Es kan auch ein Vatter seinen natürlichen Kindern einen Vormund setzen/ jedoch nur in demjenigen/ was er ihnen nach dem Præscripto L. 2. & 8. C. de natur. lib. verlassen hat; verliesse er ihnen aber nichts/ so cessiret auch dieses Recht/ weil die natürliche Kinder nicht in vätterlicher Potestät seynd/ dahero wird auch de Jure Civ. requiriret/ daß dergleichen den natürlichen Kindern gesetzte Vormündere/ erst von der Obrigkeit müssen confirmiret/ und zu Zeiten auf ihre Beschaffenheit inquiriret werden.

L. 7. pr. ff. de conf. Tut. ibiq; Brunn. Bach. ad Treutl. v. 2. d. 8. th. 2. Lit. C. Brunn. ad L. ult. C. de conf. Tut.

Es seynd aber die Worte des Tutoris, welcher einen Vormund setzet/ wohl zu unterscheiden: Dann wann er setzet: Er wolle seinen Kindern den Titium zum Vormund geordnet haben/ so werden nicht nur damit mann- und weiblichen Geschlechts Kinder/ sondern auch Kinds-Kinder darunter begriffen.

§. ult. J. qui Test. Tut. dar. L. 6. ff. de Test. Tut. L. 56. §. 1. L. 120. de V. S. Werndle. d. C. 4. n. 31.

Redete er aber nur von den Söhnen/ so werden die Enckel nicht darunter begriffen.

§. fin. & L. 6. Werndle d. l. n. 3.

es wäre dann vernünfftig zu conjecturiren/ daß der Testator auf seine Kinds-Kinder gedacht/ und dieselbe darunter verstanden habe/ wann er Z. E. entweder gar keine/ oder doch keine unmündige Söhne hätte/

Manz. d. l. n. 109. seqq. Hopp. ad §. 5. J. qui Test. Tut. Voet. ad eund. §. Vin. ad §. ult. J. qui Test. Tut. n. 2. Colleg. Argent. tit. de Test. Tut. n. 8. Brunn. ad L. 6. de Test. Tut.

Ein anderes ist von den Töchtern zu sagen / welche / im Fall nur der Söhne vom Testatore gedacht worden / auch darunter begriffen seyn.

L. 16. pr. ff. de Test. Tut. ibiq; Brunn. Werndl. c. 4. n. 27.

Würde aber denen Söhnen oder Töchtern ein Vormund benahmet / so geniessen es auch die Posthumi, als welche in ihnen nützliche Sachen vor gebohren zu halten.

§. 5. J. qui Test. Tut. L. 3. ff. de Test. Tut. L. 7. de Stat. hom. Vin. ad §. 4. J. de Tutel. Hopp. ad §. 4. J. qui Test. Tut. Zœs. tit. de Test. Tut. n. 4. Werndle. d. l. n. 34.

Nach dem canonischen Recht ist auch diß was besonders / daß / wann man denen Kindern in genere Vormündere setzet / darunter auch die Huren-Kinder aus einer gutherzigen Interpretation begriffen seyn sollen.

Voet. ad tit. J. qui Test. Tut. §. 5

Wie wann aber der Vatter nur eines Sohns im Testament gedächte / und deren doch mehr hätte / ist der constituirte Vormund auch vor die anderen Söhne verordnet zu halten? R. Ob schon die Vormundschafft ein beschwerliches Ambt ist / und dahero solches mehrers eingezogen / als extendiret werden sollte / so ist doch præsumirlich und wahrscheinlicher / daß ein Vatter allen seinen Kindern wolle prospiciret / und keinen ohne Auffsicht gelassen haben / mithin würde der benahmte Vormund sein Amt auch über alle exerciren / und denselben insgesamt vorstehen müssen.

L. 16. §. 1. de Test. Tut. Manz. d. l. n. 100. seq. Coll. Arg. Tit. de Test. Tut. n. 8. Werndle d. c. 4. n. 29.

Gleiches ist auch zu sagen von dem Casu, wo der Vatter im Testament seinen Söhnen einen Vormund constituiret / und hätte doch nur einen

Mont. de Tutel. c. 12. n. 21. Werndl. d. l. n. 30.

Es müssen aber die Kinder / denen ein Vormund in Testamento gegeben werden kan / noch impuberes und unmündig seyn.

Eck. tit. de Test. Tut. §. 3. & 4. Manz. d. l. n. 20. & 42. Hopp. ad §. 1. J. de qui Test. Tut.

Dann wann die Söhne das 14te Jahr / die Töchter aber das 12te Jahr überschritten / und also Minorennes geworden / so werden ihnen keine Tutores mehr gegeben / sondern Curatores, unter welchen beeden bey den Römern ein grosser Unterschied war / wie unten Tit. von denen Minoribus ꝛc. mit mehrern. Diß ist auch noch zu notiren / daß an einigen Orten / auch bey des Vatters Leb-Zeiten / wo er zur andern Ehe schreitet / denen Kindern ein Vormund pfleget constituiret zu werden / welcher aber propriè kein Tutor ist / weil die Kinder noch in vätterlicher Potestät bleiben / sondern ein Curator, welcher denen mütterlichen oder andern Gütern / welche die Kinder haben / vorstehen.

Hopp. ad §. 4. J. qui Test. Tut.

Einer

Einer gewissen Sache/oder einem gewissen Ding/ kan kein Vormund/als nur secundario und Folgungs-Weise gesetzet werden/ in soweit nemlich der Pupillen Bestes erfordert/ daß ihr Vermögen wohl administriret/ und sie bequemlich erzogen werden. Wann aber gleichwohl des Pupillen Güter in verschiedenen Herrschafften liegen/oder ein Theil ist Lehen/das andere Eigenthum/so daß sie nicht wohl alle von einem können verwaltet werden/ so kan alsdann auch einer gewissen Sache ein Vormund gesetzet werden/wiewohl man auch sagen könnte/daß nicht sowohl die Tutel, welche respectu des Pupillen unzertheilig ist / und einem diß/dem andern ein anderes zu besorgen überlassen wird.

Hopp.ad §.4.J.qui Test.Tut.Coll.Arg.tit.de Test.Tut.n.6.

Wiewohl heut zu Tag diese Subtilität nicht mehr observiret zu werden scheinet/ nach dem der Unterschied zwischen einen Tutorem und Curatorem nicht sonders mehr observiret wird/ mithin einer ein Vormund ist/ er werde der Person/ oder dessen Gütern vorgesetzet/davon unten mit mehrern.

Vinn.ad §.4. J. qui Test.Tut. Voet. ad §.ult.J.Eod.in fin. Gail.2.O.96.

§. 3.

Anlangend ferner diejenigen/ welche zu Vormündern per Testamentum geordnet werden können/so werden alle hiezu tüchtig geachtet/ welche in genere von der Tutel, entweder wegen natürlicher Unvermögenheit/oder aus gesetzlichem Verbott ausgeschlossen/ und/so noch hinzu zu setzen/ welchem etwas per Testamentum kan vermacht werden;dann die Tutelæ datio ist ein pars Testamenti,wer nun nichts aus dem Testament erben kan/der kan auch in demselben kein Onus bekommen.

Manz.d.tit.2.de Tutel.Test.n.44.Coll.Arg.Eod.tit.n.3.L.21.Eod. Werndl.d.l.n.8.

Hieraus folget/daß der eingesetzte Erbe selbst/ und ein vogtbarer Sohn zum Vormund über seine unmündige Geschwistere vom Vatter kan constituiret werden/ dann weil jener den Nutzen davon hat/ kan er sich der Beschwerde nicht wohl entbrechen.

L.7.de t. Manz.d.l.n.57.Coll.Arg.d.l.n.2.Werndl.l.1.c.4.n.15.

Wann aber ein Sohn / ehe er zu Jahren kommet/so kan er deßwegen seiner Geschwistere Vormund nicht werden/ und den Testamentarium ausschliessen.

L.si Tutores 3.de Test.Tut. Werndl.d.l.n.26.

Es findet sich aber bey der Tutela Testamentaria etwas besonders/daß man nemlich per Testamentum einen Rasenden/ einen Krancken/ einen Minorennen/ zu Vormunden benennen könne/ welches durchgehends/und bey andern Vormundschafften/als bey der Legitima und Dativa nicht practicabel ist.

L 77.de R.J.Zoes.tit.de Test.Tut.n.9.Vin.&Hopp.ad §.2.J.qui Test.Tut.

Es begreifft aber dergleichen Testamentirliche Verordnung/diese stillschweigende Condition/wann der Rasende wieder völlig klug wird/ nicht wann er nur seine Abwechslungen hat. Brun.ad §.1. J. qui Test. Tut.

Wann der Krancke wieder genesen / und der Unmündige die vogtbaren Jahre erlangen wird: Doch muß der Minorennis bereits so viel Jahr auf sich haben / daß er noch vor erlangter Pubertät des Pupillen Majorennis werde / dahero wo der im Testament zum Vormund benennte Minor erst von 16. oder 17. der Pupill aber von 9. oder 10. Jahren wären / so wäre diese Verordnung des Testatoris vergebens / weil der Pupill eher Puber, und das 14te Jahr erreichen wird / als der Minor majorennis werden kan.

Hopp.ad.d. §. 2. J. qui Test.Tut.Colleg. Argent.tit. de Test.Tut.num. 3. Vin. ad d. §. 2.

Wann aber ein Minorennis de facto, und da er weiß / daß er noch unmündig / die Vormundschafft übernimmet / so wird er wie ein vogtbarer Vormund obligiret / und kan sich des Remedii restitutionis in integrum nicht erfreuen.

L. 2. C. si Min. se Major.

Wie wann aber dergleichen Minorennis sich die Jahre hat geben lassen / kan er nicht so bald die Vormundschafft übernehmen? ℞. Neg. weil die Jahrs-Gebung nur zu dem Ende concediret wird / daß der Minor über sein eigenes Gut disponiren / nicht aber eines andern Vormundschafft / wozu er Alters halben incapabel ist / antretten könne.

L. 2. C. de his, qui ven. ætat. Hopp. d. l. in fin.

Es wäre dann durch Statuta oder gewisse Local-Gesetze / das vollkommene Alter in einer geringern Jahrs-Zahl determiniret / wie in Sachsen / da das 21te Jahr zur Majorennität genug ist.

Brunn. ad L. ult. C. de Legit. Tut. n. 5.

Fragestu aber: Wie wird dann inzwischen dem Pupillen geholffen / biß der Minorennis zu völligen Jahren kommet / und ein Rasender wieder klug / und ein Krancker wieder gesund wird? ℞. da muß die Obrigkeit Hand anlegen / und dem Unmündigen inzwischen einen andern Tutorem geben / so daß auch der nächste Anverwandte / als ein Legitimus Tutor, dißfalls nicht vorgehet / weil die Tutela legitima so lang zuruck stehen muß / als ein Tutor Testamentarius zu hoffen.

§. 1. J. de attil. Tutel. L. 11. de Testam. Tut. Zœs. d. l. Werndl. d. cap. 4. num. 75.

Und ob man schon sagen möchte / warum man nicht inzwischen einen blossen Curatorem verordne? So wird doch diesem Einwurff damit begegnet / daß / wo bey einem Tutore Testamentario gleich Anfangs ein Impediment obhanden / wodurch er zur Vormundschaffts-Antrettung incapabel gemacht wird / da wird kein Curator, sondern ein Tutor von Obrigkeits wegen constituiret.

§. 1. & 2. J. de attil. Tut. Hopp. d. l. Vin. ad §. 2. J. qui Test. Tut.

Es kan auch im Testament aus einer andern Stadt und Ort ein Vormund gegeben werden / dergleichen die Obrigkeit nicht thun kan / als welche auf ihre Jurisdiction / und wie weit sich solche erstrecke / sehen muß.

L. 32.

L.32.pr.de Test.Tut.L.24.de Tut.dat. Manz.d.l.n.59. Coll. Arg. tit. de Test.Tut.n.3.

Wiewohl ein und andern Orts Particular-Gesetze/ wie in Lübeck / ein anderes verordnen / und præcisè einen angesessenen Burger requiriren.

Mev.ad Jur.Lub.l.1.tit.7.art.2.n.4.

Ein in des Vatters Potestät annoch befindlicher Sohn / kan als ein solcher kein Vormund seyn / weil er sich selbst noch unter eines andern Macht und Gewalt befindet. Jedannoch kan er per Testamentum zum Vormund benennet / und auch von Obrigkeits wegen dazu constituiret werden / weil die Vormundschafft eine Causa publica ist/in causis publicis aber wird ein Filiusfam. vor einem Patrefam. gehalten.

L.9.de his,qui sui vel al. Coll.Arg tit.de Test.Tut.n.3. Vinn. ad pr. J. qui Test.Tut.dat.

Wann nun der Vatter consentiret / daß der Sohn die Tutelam Testamentariam antrette / so ist er nur/so weit das Peculium langet / obligirt.

L.25. de adm.Tut.

Williget er aber ein / daß der Sohn von der Obrigkeit zum Vormund verordnet wird / so ist er in solidum verbunden.

L.7.de Tut. Wiss.ad J.diss.7.th.11. Rhez.ad J.diss.7.th.8.

Vor diesem war bey den Römern gar gemein / daß sie ihre Knechte / auf die sie einig Vertrauen hatten / zu Vormündern verordneten / die davor die Freyheit bekamen. Heut zu Tag aber / hat dieses keinen Nutzen mehr / auch nicht bey denen Leibeigenen / dann weil dieselbe zu allen Civil-Geschäfften gelassen werden / so können nicht nur ihre Herren / sondern auch andere sie zu Vormündern benennen.

Stamm.de Serv.pers.lib.3.c.17.n.1.seqq. Hopp.ad §.1.J.qui Test.Tut. Rhez.d.diss.7.th.9.

Es kan auch ein vornehmer Vatter / Fürstl. Gräffl. oder Herrn-Standes / seinen Kindern einen Vormund geben / der weit geringerer Condition ist / wann er nur auf dessen Gottesfurcht / Geschicklichkeit und Treue sein Absehen hat.

L.1.C.de Tut. vel Cur.Illustr. Brunn. ad L.10.de Test.Tut.in fin. Carpz. dec. 120.

Und der Pupill nicht zugleich im Stand des Reichs ist / sintemahln sodann ein Plebejus sich nicht allerdings zum Vormund schicket / weil in Reichs-und Crayß-Tägen/wo die Vota der Stände abzulegen / oder die Investitur von dem Keyser und dem Reich zu bitten/ein Vormund bürgerl. Standes dazu incapabel scheinet.

Schilt.Exerc.ad ff.37.§.10.seq. Hopp.ad.§.1.J. qui Test.Tut.in usu

Vor diesem konnte ein Weib nicht zum Vormund geordnet werden.

L.1.C.quand mul.off.Tut.L.ult.de Test.Tut.L.2.de R.J.

Heut zu Tag aber / können Mütter und Gros-Mütter gar wohl per Testamentum

zum zu Vormündern geordnet werden / weil sie Tutrices legitimæ seyn können / doch kan man sie nicht zur Tutel zwingen.

Auth. matri. & aviæ C. quand. mul. Tut. off. Werndl. d. c. 4. n. 56. seq.

Wann aber die Mutter wieder heyrathet / so verlieret sie die Vormundschafft / so / daß sie auch dieselbe nicht wieder bekommet / wann schon der andere Mann verstorben wäre.

Zœs. tit. de Test. Tut. n. 12. Myns. 3. th. 93. Treutl. v. 2. D. 8. th. 3. Lit. E. ibiq; Bach. Surd. dec. 106.

Doch kan ein Vatter den Kindern ihre Stieff-Mutter nicht zur Vormündin verordnen.

Werndle im Pupillen-Schild l. 1. c. 4. n. 8.

§. 4.

Nachdem wir gesehen / wer zum Vormund per Testamentum constituiret werden könne / so wollen wir auch reden von denen / die es nicht seyn können. Dahin gehöret nun 1. eine ungewisse Person / wann Z. E. der Testator geschrieben hätte: Titius soll meiner Kinder Vormund seyn / und wäre nicht kundbar / von was vor einem Titio er wolle verstanden seyn.

L. 30. ff. de Test. Tut. Manz. d. tit. n. 66. seqq. Vin. ad §. 4. J. qui test. Tut. Müller ad Struv. Ex. 31. th. 16.

2. Der sich selbst mit seiner Hand-Unterschrifft im Testament zum Vormund verschrieben.

L. 29. ff. de Test. Tut. L. 21. §. fin. de Tut. & Cur. dat.

Es hätte dann der Vatter nachgehends das Testament / worinn er weiß / daß er sich zum Vormund angeschrieben / durch seine Unterschrifft approbiret / massen er sodann ein Tutor Testamentarius bleibet / und sich davon nullo modo excusiren kan / weil er sich durch seine eigene Hand dazu obligat gemacht.

L. 29. de Test. Tut. L. 15. § 1. de excus.

3. Wann der Testator den benahmten Vormund wieder revociret / oder verbietet / daß er Vormund seyn soll: Dann gleichwie ein Testator, die Vermächtnusse revociren kan / also auch die Vormundschafften. Doch wird die Revocatio, wo nicht mehrere Gewißheiten vorhanden / nicht daher geschlossen / wann er nach der Zeit noch einen andern Vormund ins Testament setzet / massen sodann vielmehr zu glauben / daß er dem Pupillen zwey Vormündere habe constituiren wollen.

L. 2. C. de Test. Tut. Manz. d. t. n. 73. seqq.

Wann er aber im Testament zu verstehen gegeben / daß er deßwegen andere Tutores denominire / weil die vorigen gestorben wären / und es befindet sich doch nachgehends / daß sie noch leben / so bleiben die ersten Vormündere / und die Letzten werden abgewiesen / so gar / daß wann auch schon der Erstere verstürbe / der Letztere ihm nicht in dem Ambt succediret. Ein anderes ist es / wann er Z. E. dem Titio einen andern Mævium nemlichen / mit der Condition surrogirt hätte / daß wann Titius vor Antrettung der Vormundschafft sterben würde / Mævius ihm folgen sollte / welchen

chen Falls der Letztere succediret / es stürbe Titius, oder hätte rechtmässige Ursachen / sich wegen der Vormundschafft zu excusiren.

L.fin.ff.qui Test.Tut.Manz.d.tit.n.77.Werndle.l.1.c.4.n.36.seqq.

4. Infame Personen haben keinen Theil an der Testamentirl. Vormundschafft.

L.17.§.1.de Testam.Tut.

5. Soldaten können gleichfalls nicht zu Vormündern gesetzet / und dadurch von ihren Kriegs-Geschäfften abgezogen werden.

L.4.C.qui dar.Tut.ibiq; Brunn.

6. Mönche und andere Geistl. Ordens-Leute gehören auch hieher.

N.123.c.5.auth.Presbyteros C.de Ep.& Cler.

Welches aber doch gleiche Limitation leidet / wie im vorigen Titul §.4.n.9. gemeldet worden.

vid.Voet.ad §.ult.J.qui Test.Tut.dar.

7. Creditores und Debitores, die sonst absolutè in N.72.c.1.& 3.& auth.minoris C.qui dar.tut.pos. verbotten seyn / wollen einige zu dieser Vormundschafft admittiren / wann der Vatter die Schuld gewust hat. Doch scheinet die Negativa mehrern Platz zu finden / weil diese Leute simpliciter ohne einige Distinction in Jure verworffen seynd / und sie die Leges vor suspect halten / wann schon der Testator sie nicht davor ansiehet. Vid.tit.præced. §.4.n.12. In Praxi aber scheinet doch die Affirmativa recipiret zu seyn.

Schneid.ad §.ult.J.de auth.Tut.Fab.in C.l.5.t.10.d.1.Brunn.ad L.8.C. qui dar.Tut.pos.n.6.Perez.ad C.d.t.

8. Macht auch diß keinen Vormund / wann der Vatter im Testament meldet / daß seine Kinder bey dem Mævio, oder auch bey der Mutter auferzogen werden sollen / wo nicht andere Worte und Vermuthungen dazu kommen.

Mont.c.11.n.6.seqq. Werndl.d.c.4.n.40.seqq.

Doch wollen einige Dd. schliessen / daß / wann ein Vatter jemand im Testament seine Kinder lebendig und todt anvertrauet / dieser Person auch dadurch die Vormundschafft anvertrauet sey.

Mont.d.c.11.n.4. Werndl.d.l.n.46.

9. Kan der Vatter keine solche Disposition machen / daß derjenige Vormund seiner Kinder seyn solle / welchen seine hinterlassene Ehefrau mit Namen benennen werde / weil dergleichen Modus nirgend in Legibus approbiret ist.

Werndle l.1.c.4.n.80. Mont.c.9.n.50.

§. 5.

Weil sich zuweilen zuträgt / daß Eheleute miteinander ein Testament machen / und es sich begebe / daß beede einen besondern Vormund benenneten / fragt sichs / welcher alsdann zur Vormundschafft zu lassen sey? Resp. Wann beede Eheleute / mit einstimmigen Willen / jeder einen Vormund benahmet / so seyn sie beederseits zu admittiren.

Wann sie aber dissentiren / so wird des Vatters Vormund vorgezogen / als dessen Rath und Vorsicht der mütterlichen Anstalt vorzuziehen / so gar / daß auch dergleichen vätterl. Vormund / in dem mütterl. Vermögen die Administration hat / es befinde dann die Obrigkeit / daß es dem Pupillen besser sey / keinen vätterlichen Vormund zu haben.

Peck. de Testam.conj.l.2.c.17.n.5. Manz. d.tit.n.78.seqq. Treutl.v.2.D.8.th.2.in fin.

§. 6.

Die Form und das Wesen dieser Vormundschafft bestehet darinn / daß der Vormund im Testament / oder Codicill und Neben-Zettul / wann er nur durch das Testament bekräfftiget ist / mit ausgedruckten Worten constituirt werde / und liegt nichts daran / ob es ein geschriebenes / oder mündlich ausgesrochenes Testament sey.

§.3.J.de Tutel.L.3.ff.de Test.Tut.L.1.§.1.de conf.Tut. Manz.d.tit.2.n. 25.Eck.tit.de Test.Tut.n.5.Colleg.Argent.Eod.n.7.in fin. Struv.Ex. 31.th.15.

In einem blossen Codicill aber / welcher durch kein Testament confirmiret ist / wie auch in einem blossen Hand-Brieff des Testatoris, oder auch in einem unvollkommenen und ungültigen Testament / kan kein Vormund verordnet werden.

L.1.§.1 de conf.Tut.L.3.§.1.de Test.Tut. Mantic.de Conject. ultim. vol. l.4. tit.2.n.19 Brunn.ad L.2.C.de Test.Tut.n.3.

Jedoch wollen die Dd. insgemein / daß die Obrigkeit dergleichen Tutores confirmiren solle / welche aber vor der Confirmation keine Vormündere seynd / noch einige Gefahr leiden / oder sich zu entschuldigen nöthig haben.

L.2. C.de conf. Tut. L.3. ff. Eod. Carpz.5.R.85. Masc. de prob.Conel. 1154.n.15. Mont.de Tutel.c.8.n.14.Brunn.ad d.L.2.ff.de conf.Tut. Werndle l.1.c.4.n.16.

Wie wann aber das Testament durch die Nach-Geburt eines Posthumi aufgehoben / oder per querelam inofficiosi ex capite præteritionis oder falsitatis impugnirt wird? Resp. Obschon das Testament in solchem Fall ungültig / mithin auch die Vormundschafft von gleicher Qualität ist / so wollen doch die Leges, daß es besser sey / daß dergleichen Tutores von der Obrigkeit confirmiret / und sie also admittiret werden.

L.26 §.fin.L.27.L.31.ff.de Test.Tut.

Ja wann man das neueste Recht ansiehet / so scheinet / daß die Vormundschafften in besagten Fällen dannoch ipso jure bestehen / weil heut zu Tag / die im Testament begriffene Neben-Verordnungen / als da seynd die Legata, Fideicommissa, Tutelæ rc. Ob es schon wegen einer Præterition / oder Exheredation / ungültig wird / wann nur in den Solennitäten kein Fehler vorgegangen / der es annulliret / dannoch ihre Gültigkeit behalten.

auth.

auth. ex Causa C. de lib. præter. Nov. 115. §. aliud quoq; & §. fin. Gail. 2. O. 134. Manz. d. l. n. 34. seqq.

Wie wann aber die Erbschafft nach Verordnung des Testaments nicht angetretten wird? Rz. so höret auch die Verordnung wegen des Vormundschafft auf/ weil in solchem Fall nichts/ was im Testameut enthalten/ gültig.

L. 9. ff. de Test. Tut.

Wann aber einer von unterschiedenen eingesetzten Erben die Erbschafft angetretten/ so bleibet die Vormundschafft in Kräfften/ weil zur Subsistenz des Testaments genug ist/ wann nur ein Erbe sich der Erbschafft angemasset.

d. L. 9. Manz d. l. n. 30. Zoes. ad ff. tit. de Test. Tut. n. 2. Carpz. p. 3. C. 2. d. ult. Brunn. ad L. 9. ff. de Test. Tut.

Wie wann die Erbschafft eine Zeitlang unangetretten liegen bleibet/ weil etwa die Erben verreisset seynd/ es ist aber doch die Hoffnung vorhanden/ daß sie noch werde angetretten werden Rz. Es bestehet die Vormundschafft/ doch daß inzwischen ein anderer Vormund constituiret werde/ welcher ein Ende nimmt/ wann die Erbschafft angetretten worden.

L. 10. pr. de Test. Tut. ibiq; Gothof. Manz. d. l. n. 31. seqq.

Es ist auch nicht genug/ daß einer im Testament zum Vormund gesetzet sey/ sondern es mus auch der Testator dabey beharren: Dann wann er in einen neueren Testament oder Codicill verböte/ daß der Vorbenennete nicht mehr Vormund seyn solle/ so kan er solches auch nicht mehr prætendiren.

L. 8. pr. de Test Tut. L. 2. C. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 7. & 9.

Ein anderes ist zu sagen/ wann der Testator anfangs im Testament einen Tutorem, nachgehends in dem per Testamentum confirmirten Codicill einen andern constituirt hätte/ massen in solchem Fall beede bestehen/ zumahln der Codicill das Testament nicht aufheben kan.

Arg. L. 9. ff. de Test. Tut. Brunn. ad L. 2. C. de Test. Tut. n. 1. seq.

Ist auch dem Vatter nicht gewehret/ einen oder mehr Vormündere seinen Kindern zu constituiren/ in welchem letzten Fall/ da weder der Vatter/ noch die Vormündere selbst/ die vormundschafftl. Geschäffte unter sich getheilet/ und also nur einer in der Sache gehandelt hätte so müssen es die andern auch vor genehm halten.

L. 3. ff. de admin. Tut. L. fin. vers. unius C. de auth. præst.

Also wo einer den Creditorem bezahlt/ ist es soviel/ als hätten es alle gethan. Wann aber hingegen der Vatter verordnet/ daß die Vormündere mit gesamter Hand administriren sollen/ so würde eines einigen Handel nichtig seyn/ und da einer stürbe/ würden auch die andern ihrer Pflicht los.

Crav. C. 690. n. 2. Tusch. Lit. T. C. 435. n. 7. & c. 424. n. 8. 11. Manz. tit. 8. quæst. 8. n. 81. Werndle d. l. c. 4. n. 22.

§. 7.

Es hat auch diese Vormundschafft ein und anders besonders/ dann

ausser dem/daß ein Vormund so wohl vor/als nach der Erb-Einsetzung constituirt werden kan/

§. 3. J. qui Test. Tut. dar. pos. Coll. Arg. d. tit. n. 10.

so ist auch einem Testatori zugelassen/ nach einer gewissen Zeit/einen Vormund zu constituiren v. g. sechs Monat nach meinen Tod/ oder biß auf 2. Jahr/ soll Titius Vormund seyn.

d. §. 3. & L. 81. §. 2. de Testam. Tut.

Ingleichen kan ein Testator den Vormund/ entweder purè, oder mit gewisser Condition/ einsetzen.

Struv. Ex. 31. th. 15. ibiq; Müller.

Inzwischen aber hat man die Hoffnung von der Obrigkeit/ daß sie dem Pupillen prospiciren werde/ welche Ratio, weil sie in der Tutela dativa cessiret/ dahero kan keine Obrigkeit einen Vormund auf gleiche Art setzen/ sondern muß es purè und ohne Bedingung thun.

L. 6. §. 1. de Tutel. ibiq; Gothof. Müller. ad Struv. d. l.

Wann nun die Conditio ermangelt/so bleibet die Vormundschafft zuruck.

L. 8. §. 2. de Test. Tut.

So lang aber solche noch nicht impliret ist/ wird ein anderer Vormund/ Obrigkeits wegen geordnet/ mit Ausschlüssung des Tutoris legitimi, welcher sich nicht anzumelden hat/ so lang ein Tutor Testamentarius gehoffet wird.

Manz. d. l. n. 82. seqq. Hopp. ad §. 3. J. qui test. Tut. Colleg. Arg. d. t. n. 10. Vinn. add. §. 3.

Wie wann aber der Testator mehr als eine Condition exprimiret hat? R. Es muß darauf gesehen werden/ ob er sie conjunctim oder disjunctim hinzu gesetzet. Erstern Falls/ muß man aller Erfüllung abwarten: letztern aber ist genug/ wann eine erfüllet worden.

L. 129. de V. O. L. 5. de Cond. inst. §. si plura J. de hered. inst. Manz. d. l. num 9. seq.

Wann aber der Testator zweyerley Conditiones zu zweyerley Zeiten einfliessen lasset/ v. g. Titius soll meiner Kinder Vormund seyn/ wann mir diß oder jenes Werck glücklich von statten gehet/so muß die Erfüllung der letztern Condition abgewartet werden.

L. 8. §. fin. de Test. Tut. L. 12. C. de pact. L. 3. C. de Codicill.

§. 8.

Es trägt sich zu/ daß zuweilen ein Vatter etwas an einen andern vermachet/ daß er dagegen seiner Kinder Vormund seyn soll; dahero entstehet die Frage/ wann ein solcher sich von der Vormundschafft entschuldiget/ ob er das Vermächtnus verliere? Resp. aff.

per L.

per L. Nesennius. 32. de excus. L. 28. de Test. Tut. L. 25. C. de Leg.
Mynf. 6. §. 87. Men. 4. præf. 12. 4. n. 1. Mont. c. 32. reg. 9. n. 118.

Gleiches ist zu sagen von demjenigen / der sich zwar nicht entschuldiget / gleichwohl sich der Vormundschafft nicht unterziehet / und inzwischen der Pupill verstorben ist.

L. 35. L. 36. de Excus.
Mont. c. 9. n. 31. Werndl. l. 1. c. 4. n. 82.

Es wäre dann im Testament expressè versehen / daß ihm das Legat verbleiben soll / wann er sich schon der Vormundschafft entschütte.

d. L. 32. §. non semper de Excus. L. 33. Eod. Men. d. l. n. 11.

Außer dem bleibt in dubio die erstere Sentenz, und daß er das Legat verliere / wahr / welches auch statt hat in seinen Kindern / wann denselben ein Legat eo intuitu vermacht wäre / daß der Vatter die Vormundschafft übermachen soll.

L. 28. de Test. Tut. Werndl. d. l. n. 4. 85.

Würde er aber aus einer gewißen rechtlichen Ursach / von der Vormundschafft abgewiesen / da er sonst dazu willig wäre / so ist ihm deßwegen das Legatum nicht zu entziehen.

L. ab admin. 8. Vers. cum etiam C. de Leg. men. d. l. n. 120.

Wie auch nicht in diesem Fall / da der Testator etwas vermacht / jedoch der Vormundschafft nicht gedacht / die Obrigkeit aber ihn zum Vormundt benahmet hat / und dieser excusirte sich.

L. 34. de Excus. Schneidw. in præfat Tit. de Excus. n. 3. in fin.

Ein anderes ist / wann er verdächtig ist / und dahero von der Obrigkeit verworffen wird / welchenfalls das Legatum verfällt: Wie er dann auch solches zuruck geben muß / wann er zwar die Tutel angetreten / über eine Zeitlang aber sich davon entschuldiget.

L. 35. de Excus. Mont. c. 9. n. 30. Surd. Decis. 38. n. 2. Manz. de Tutel. p. 2. Tit. 1. q. 2. n. 102.

§. 9.

Es ist auch in denen Civil-Gesetzen / eine Arth der Vormundschafften anzutreffen / welche eine bestättigte oder confirmirte Tutel genennet wird / welche weil sie von denen meisten Doctoribus ad tutelam Testamentariam referirt wird / weil deren Haupt-Ursach das Testament ist / und die Tutores confirmati denen Legitimis vorgehen.

L. 27. pr. de conf. Tut. Schw. ad Eck. tit. de Test. Tut. n. 4. Hopp. ad §. 5. J. de Test. Tut. Vinn. ad §. 5. J. Eod. Brun. ad L. 7. ff. de confir. Tut.

Wiewohl diejenige vielleicht am besten daran seynd / welche diese Arth der Vormundtschafft weder der Testamentirlichen / noch der Obrigkeitlichen oder Dativæ Tutelæ zuschreiben / sondern davor halten / daß sie von beeden etwas participire /

Eck. ad ff. tit. de conf. Tut. n. 4. Coll. Arg. Eod. n. ult.

als wollen wir etwas von derselben mit anfügen. Es ist aber diese Vormundschafftliche Confirmation eine Bestättigung deßjenigen Tutoris, der entweder nicht wie / oder deme es seyn solte / in Testament gegeben ist.

§. ult. J. de Tutel. L. 1. §. 1. Vers. si autem. de conf. Tut.

Hieraus folget / daß diese Confirmatio Tutoris alsdann nöthig ist / 1. wann derjenige einen Vormund im Testament verordnet / dem es nicht zukommet v. g. eine Mutter / oder ein Extraneus, können im Testament keinen Vormundt ihren Erben setzen / welcher ipso jure gültig wäre / sondern er muß erst von Obrigkeits wegen confirmiret / und noch dazu auf deßen Beschaffenheit inquiriret werden.

L. 4. de Test. Tut. L. 4. C. Eod. L. 1. §. 1. de conf. Tut. Vin. ad §. 1. J. de Tutel. n. 1. Brun. ad L. 1. C. de conf. Tut. Coll. Arg. Eod. n. 7.

2. Wann denjenigen ein Vormundt gegeben wird / denen man de Jure keinen nicht geben kan: Wann nemlich der Vatter einem Sohn / der nicht mehr impubes, oder aus vätterlicher Potestät geschritten ist / einen Vormundt giebt / welcher aber dannoch ohne Obrigkeitliche Inquisition zu confirmiren ist / weil vor dem Vatter die Jura das Beste præsumiren: Es wäre dann inzwischen mit dem Vormundt so was vorgefallen / wodurch die Obrigkeit eine Inquisition anzustellen bewogen würde.

L. 1. §. 2. L. 3. de Conf. Tut. L. 21. §. 5. de Cur. dat. ab his. Manz. Tit. de Conf. Tut. n. 2. 10. Brun. d. l. Struv. Ex. 31. Th. 18.

Gleiche Inquisition ist auch nöthig / wann der Vatter seinem natürlichen Sohn / dem er nichts verlaßen / oder den er unbillicher Weiße exherediret /

L. 3. de Conf. Tut. L. 2. C. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 2. Brun. ad L. 4. de Test. Tut.

einen Vormundt setzet / weil hier die vätterliche Affection cessiret. Verliese er ihm aber etwas im Testament, so ist respectu der Verlassenschafft die nuda confirmatio genug.

Mynf. §. fin. J. de Tutel. n. 4. Manz. d. t. n. 8. Struv. Ex 31. Th. 18. Treutl. V. 2. D. 8. Th. 2. C. ibique Bachov. Brun. ad L. 7. de conf. Tut.

3. Wann der Vormund nicht / wie es seyn soll / gegeben worden / nemlich in einem Testament, oder durch das Testament confirmirten Codicill. Ist nun das Testament unvollkommen / wohin auch ein Testamentum inter Liberos gehörig / wann besonders ein Extraneus, und nicht etwa einer von den Söhnen selbst zum Vormundt verordnet ist / weil respectu deß Vormundts als eines extranei, es nicht bestehen kan /

Manz. d. t. n. 24. seqq. Carpz. 5. Resp. 85. n. 6. seqq. Hahn ad Wes. tit. de Testam. Tut.

Oder

oder durch einen Posthumum aufgehoben worden / oder ein bloser per testamentum unconfirmirter Codicill vorhanden / so muß der Tutor Obrigkeitlich confirmiret/und was dergleichen Actui an seiner Vollkommenheit abgehet/ersetzet werden

d. L. 1. §. 1. L. 28. §. fin. cum L. seq. de Testam. Tut. Manz. d. l. n. 3. seq. Vinn. d. l. Mejer ad §. 3. J. de Tutel. pag. 247.

Kurtz: So offt bey der Tutela Testamentaria sich ein Mangel ereignet an der Person deß Testatoris, welche den Vormund setzet; Oder an der Person dessen/ dem der Vormund gegeben wird / oder an der Arth der Vormunds-Gebung/ so offt ist auch der Vormund von der Obrigkeit zu confirmiren: So oft aber der Defect sich bey der Person deß Vormunds selbst ereignet / ist die Tutel ipso Jure null, und nichtig / so daß sie nicht confirmirt werden kan. v. g. Wann eine Frau / ein Blinder / oder andere unfähige Person zum Vormund constituiret ist.

L. 26. pr. de Test. Tut. Hopp. ad §. 5. J. de Tutel.

§. 10.

Es fraget sich aber / welche Obrigkeit die Macht habe / dergleichen unvollkommene Vormundtschafften zu confirmiren? Und ist zu antworten / daß alle Obrigkeiten die Macht haben/Vormündere zu geben/können auch solche bekräfftigen; und geschicht solches vermittelst eines ertheilten Decrets, Sentenz und Ausspruch.

§. fin. J. de Tutel. L. 26. pr. de Test. Tut. L. 1. C. de Conf. Tut. Manz. d. l. n. 23. Eck. d. tit. de Conf. Tut.

Wer aber nur eine auffgetragene oder demandirte Jurisdiction hat/der kan nicht confirmiren.

L. 1. pr. de off. ejus. cui mand.

Heut zu Tag kan der Judex Ordinarius deß Pupillen / oder der Pupillarischen Geschäffte den Vormund confirmiren / v. g. in Lehens-Sachen der Lehen-Herr.

Schrad. de feud. p. n. Sect. 19. n. 99. Brunn. ad L. 2 de conf. Tut.

Was Pupillen und Vormündere betrifft / welche dem Reich immediatè unterworffen seynd/gehöret die Confirmatio dem Kayser / oder dem Kayserlichen und deß Reichs Cammer-Gericht zu.

R. J. Spir. An. 1570. §. was dann Gail. 1. Obs. 1. n. 47. Müller. ad Strüv. Ex. 31. Th. 20.

Es ist aber die Obrigkeit nicht schuldig / die Vormünder allezeit zu confirmiren / sondern kan solche zuweilen verschlagen; Wann er nemlich 1. etwas vom Vormund Verdächtiges weiß/welches dem Testatori verborgen gewesen / weil mehr auf deß Pupillen Nutzen als auf die Schrifft deß Testaments zu sehen.

L. 10. ff. de Conf. Tut.

2. Wann

2. Wann der Testator nach der Hand seinen Willen geändert. d. L. 10. 3. Wann zwischen der Zeit deß verfertigten Testaments, und deß Testatoris Tod eine grosse Aenderung sich zugetragen/ daß derselbe entweder am Vermögen abgenommen/ oder in ein liederliches Leben gerathen.

vid. Manz. d. tit. de Conf. Tut. n. 18. seqq. Colleg. Arg. Eod. tit. n. 6.

Der Effect und Würckung dieser Confirmation ist 1. daß der Vormund / nicht von deß Testatoris Tod an / sondern erst nach der Confirmation die Vormundschaffts Verwaltung über sich zu nehmen/ und davor zu stehen schuldig ist.

L. 58. §. 2. & ibi Gothof. de adm. tut. Brun ad L. 7. ff. de Conf. Tut.

2. Daß der Vormundt bey der Confirmation erst seine Entschuldigung / wo er deren zu haben vermeinet/ beybringen kan.

L. 1. & 2. C. de Conf. Tut. Coll. Arg. h. t. n. 8.

3. Daß ein confirmirter Vormund einem legitimo vorzuziehen.

Myns. §. fin. J. de Tutel. n. 10. Manz. d. t. n. 33.

Weil aber auch bey den Römern die Confirmatio entweder bloser Dinge geschahe / oder zuweilen auch mit der Inquisition auf die Qualitates deß Vormundes vergesellschaffet wurde / so seynd diese Reguln zu observiren: Wann derjenige/ welcher die Macht hat/ einen Vormund zu geben / solchen nicht gebührender massen constituiret/ v. g. der Vatter in einem ungültig oder unvollkommenem Testament, so hat die nuda Confirmatio ohne Inquisition statt / wann aber derjenige einen Vormund im Testament setzet/ welcher das Recht dergleichen zu verordnen/ nicht hat/ als eine Mutter oder Extraneus, so ist/ nebens der Confirmation, auch die Inquisition nöthig. Wiewohl Krafft einer fast durchgehenden Gewonheit auf alle Vormünde inquiriret wird/ ob sie hierzu düchtig seyn oder nicht / und sie hernach erst confirmiret werden.

Hopp. ad §. 5. J. de Tutel. in fin.

§. 11.

Was die mores hodiernos wegen Confirmirung der Vormündere anbelanget/ so wird heut zu Tag/ vermöge der Reichs Constitutionen, bey allen Vormündern/ es seyen obige notirte Defectus vorhanden oder nicht / eine von Obrigkeits wegen nöthige Bestättigung requiriret / so daß ohne Obrigkeitlich Decret ein Vormund nicht einmahl zur Administration schreiten kan.

Ord. Pol. de An. 1548. Tit. von Pupillen 31. §. 2. & An. 1577. tit. 32. §. 2. Gail. 2. Obs. 107. Mev. 8. Dec. 80.

Und zwar ertheilet das Confirmations-Decret derjenige / welcher die ordentliche Jurisdiction über den Pupillen hat. Da auch ein andere Obrigkeit sich dergleichen zu ertheilen unterstünde / ist solche in Jure als ein ab incompetente Judice exercirter Actus ungültig.

Carpz. Proc. Civ. Tit. 5. Art. 3. n. 39.

Wiewohl

Wiewohl andere davor halten / daß dergleichen Decret zwar kein Tutorium, doch ein Gubernium zu nennen sey / dessen Effect ist / daß der Vormund einen blossen Administratorem der Pupillen-Güter abgeben könne.

Hopp. in usu mod. ad pr. J. de Attil. Tut.

Alldieweiln aber gleichwohl die heutige Confirmations Decreta oder Tutoria, von denen alten Confirmationen der Römischen Gesetze weit differiren / als welche eine bereits constituirte untadelhaffte Vormundschafft nur declariret und veroffenbaret/und denen Vormündern die Administration anbefielet / weiters aber derselben keine Krafft zueignet / auch sonst nirgend erhellet / daß durch die denen Moribus noch eingeführte general Bekräfftigung / aller Unterschied der Vormundschafften und deren diverse Beschaffenheiten aufgehoben seynd / dahero wollen einige Dd. daß obschon rechtmässig constituirte Tutores, mit denjenigen/so hieran mangel leiden / in so weit übereinkommen / daß beede confirmirt werden müssen / und ehe solches geschehen / keiner die vormundschafftliche Verwaltung antretten könne / sie dannoch hierinn noch discrepirten / daß denjenigen Vormündern / welche einem Defect unterworffen seynd / sich nicht eher von der Tutel los zu bitten/oder zu entschuldigen verbunden seynd/als wann sie confirmirt worden.

L. 16. in fin. de Excus. L. 1. & 2. C. de conf. Tut.

Da hingegen diejenige/welche gleich Anfangs recht constituiret worden / gleich nach dessen Offenbahrung sich entschuldigen sollen / als von welcher Zeit auch die ihnen præfigirte Frist/davon unten bey dem Titul von Entschuldigungen der Vormünder mit mehrern/zu lauffen anfänget.

§. 16. J. de Excus. Tut.

Ja wo durch ihre Schuld und Verzug / wegen nicht erforderten Tutorii, denen Pupillen ein Schade zuwächset/müssen sie davor respondiren.

L. 6. C. de Test. Tut. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. act. 1. n. 24. & 32. Brunn. ad L. 1. C. de conf. Tut. Hopp. ad §. 5. J. de Tutel. Schilter ad ff. Ex. 37. Th. 41.

Und machet solche rechtmässige Vormündere das Decret nicht dazu / oder bestätiget sie zur Vormundschafft/sondern nur zur Administration.

Der XXIV. Titul.

Von den Vormündern und Vormundschafften in specie von der Tutela Legitima, wozu auch die Mütter- und Gros-Mütterliche Vormundschafft zu ziehen.

SUMMARIA.

1. Was die Legitima Tutela sey/und wann sie statt habe?
2. Wieviel Arthen der legitimæ tutelæ seyen?
3. Wer ein legitimus Tutor seyn könne?
4. Ob ein Debitor oder Creditor deß Pupillen legitimus Tutor seyn könne?
5. Von der Mutter und Gros-mütterlichen Vormundschafft/ wohin sie gehöre/ und daß sie freywillig und ungezwungen sey. Die Mutter gehet hierinn der Gros-Mutter vor/ wird blos wegen der Liebe gegen die Kinder erlaubet.
6. Ob die Uhr-Gros-Mütter/ Vatter oder Mutter/ Schwestern/ Stieff-Mütter/ Wahl-Mütter ꝛc. hieher gehören. Item natürliche Mütter?
7. Wie wann die Mutter oder Gros-Mutter mit dem Vatter/ Gros-Vatter/ oder beede Gros-Mütter von Vätter- und mütterlicher Linie concurriren? Oder ein Tutor Testamentarius vorhanden? Ob der Vatter verbieten könne/daß die Mutter nicht Vormünderin sey?
8. Daß diese Tutela von Kräfften sey/wird requirirt. 1. daß die Mutter und Gros-Mutter dem Senatus Consulto Vellejano renuncire.
9. II. Denen secundis Nuptiis.
10. III. allen rechtlichen Wolthaten und Behelffen.
11. IV. soll sie ihre bona expresse oppignoriren.
12. Diese Renunciationes musten vor diesem juratò geschehen.
13. Die Qualitäten der Mutter und Gros-Mutter müssen sich den andern Vormündern gleich befinden/ und welche dahero repellirt werden? Ob Sie ein Inventarium machen müssen?
14. Ob Sie Rechnung über geführte Vormundschafft thun/und latam ac levem culpam præstiren müssen? Item ob sich ihre Vormundschafft auch auf die Lehen-Güter extendire?

15. Müt-

15. Mütter und Gros-Mütter haben nicht nöthig/ sich zu excusiren. Wie wann sie aber selbige einmahl ausgeschlagen/ kan Sie selbige repetirn? Oder/ wo sie selbige angenommen/ wieder ausschlagen? Wie wann sie der Kinder Schuldner oder Glaubiger seynd? Oder haben Streit mit den Kindern?

§. 1.

Die Tutela Legitima ist / wann in Ermanglung einer letzten Willens-Verordnung der nächste Bluts-Freund deß Pupillen / nach Vorschrifft der Gesetze/ zur Vormundschafft erfordert wird. Und wird legitima genannt/ nicht als wann die Testamentaria und dativa Tutela undüchtig und illegitimæ wären / sondern weil sie unmittelbarer Weiße à Lege, ohne einig anderes darzu kommendes Factum, wie bey der Tutela Testamentaria und Dativa sich ereignet / denen nächsten Freunden aufgeleget wird.

L. 5. pr. de legit. Tutor.

Welches auch seine vernünfftige Ursach hat: Dann weil die nächsten Freunde dem Pupillen succediren/ und also das Commodum von ihm geniessen/ so ist es billich/ daß sie auch die Beschwerung der Vormundschafft über sich nehmen.

d. L. 5. L. 13. de R. J. Coll. Arg. tit. de leg. Tut. n. 4. Hopp. p. 2. J. de leg. agn. Tut.

Damit aber erhelle/ wann diese legitima Tutela statt habe? So seynd folgende Reguln in acht zu nehmen 1. wann der Vatter ohne Testament stirbt / so hat die Tutela legitima statt. Es wird aber hier ein Intestatus, oder der kein Testament hinterlassen/ nicht nur derjenige genannt / welcher gar kein Testament verfertiget / sondern auch der seinen Kindern keinen Vormund im Testament gegeben.

L. 6. pr. de Leg. Tut. §. 2. J. Eod. Werndle Pupill. Schild. l. 1. c. 5. n. 1.

Ja es wird auch respectu Tutelæ derjenige pro intestato gehalten/ wann der im Testament verordnete Vormund noch bey deß Testatoris Leb-Zeiten stirbet / oder ein solcher gegeben wird/ der gar nicht Tutor seyn kan / als ein Stumm und Tauber/ oder ein solcher der deß Lands verwiesen ist.

L. 10. §. fin. de leg. Tut. d. §. 2. in fin. Coll. Arg. d. l. n. 5. Manz. d. Tract. de Tutel. p. 1. tit. 6. n. 3. Hopp. ad d. §. 2. Mynf. ad §. fin. J. de leg. agn. Tut. Werndl. d. l.

Und diß hat statt / wann auch mehr als ein Tutor im Testament benennet wäre/ alle aber vor deß Testatoris Tod stürben: Ein anderes ist es / wann nur einer davon abstürbe/ massen sodann die Tutela Testamentaria nicht völlig aufhöret / und kan die Obrigkeit an deß Verstorbenen Stelle einen andern verordnen.

L. 11. in fin. de Test. Tut.

Wann aber die Tutela Testamentaria auf andere Art cessirte/ als wann der Tutor Testamentarius gleich Anfangs vor suspect erkandt und removiret/ würde/ oder der Vormund hätte eine trifftige Ursach / sich der Vormundschafft zu entschütten/ so ist die Obrigkeit schuldig/ dem Pupillen mit einem tüchtigen Vormund zu prospiciren.

d. L. 11. §. 1. & 2. ibique Gothof. Lit. O. Hopp. d. l. Manz. d. l. n. 4. seqq.

2. So offt die Tutela Testamentaria entweder würcklich / oder in Hoffnung vorhanden/ hat die Legitima keine statt.

pr. J. de leg. agn. Tut. & d. L. 11. de Test. Tut.

Ein anderes ist in den Churfürstlichen Vormundschafften / allwo der legitimus Tutor allezeit der nächste Agnatus seyn soll.

per. A. B. tit. 7. § 2. Limn. l. 1. c. 11. n. 103. seqq. Schüz. v. 1. Ex. 16. Pühel de Tutel Elect. c. 7. n. 32.

Wann nur von dem Agnaten den Pupillen keine Gefahr deß Lebens / oder Religion &c. zu befahren ist.

Conr. ad Lamp. p. 3. c. 4. n. 25. Oldenb. ad J. P. 1. D. 25. memb. 2. §. 5. Schilt. ad ff. Ex. 37. §. 36. Hopp. ad J. Tit. de leg. Tut. Manz. d. Tit. 4. n. 10.

3. Wann zweyen Brüdern/ deren der eine noch kein Jahr alt ist / der andere aber das 13. te schon adimpliret / und das 25. te erreichet / ehe der jüngere Bruder puber wird/ so höret deßwegen die Tutela Testamentaria nicht auf / und kommt der Jüngere in deß Aeltern Bruders Tutel , weil die Testamentaria Tutela niemals der legitimæ cediret.

L. 9. §. 1. de Tutel act. L. 3. C. de Test. Tut.

Ein anderes ist es / wann in Ermanglung eines Testamentarii und legitimi Tutoris, die Obrigkeit einen Vormund setzet / und ehe noch der Pupill zur pubertät gelanget/ ein naher Bluts-Freund Majorennis wird / massen sodann die dativa Tutela aufhöret / und der nahe Anverwandte die Vormundschafft bekommet / weil die dativa Tutela der legitimæ weichen muß.

L. 1. §. 1. de Tut. & rat. distr. L. 10. §. 7. de Excus. Colleg. Arg. d. l. Manz. d. tit. 4. n. 7.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann über deß Vatters verlaßene 2. oder mehr Söhne/ etwa dessen Bruder die Tutelam legitimam bekäme / und derselben Söhne einer mittler Zeit das 25. te Jahr erreichete / und dahero die Vormundschafft über seine noch unvogtbare Brüder verlangte / so wäre ihm solche/ wo er sonst tüchtig/ nicht zu versagen.

L. si Tutor. 5. §. si duobus impuberibus ff. de Tutel. & rat. distr. Werndl. Pupill Schild. l. 1. c. 5. n. 16.

4. Wann

4. Wann der erste Tutor legitimus verstorben wäre / oder wegen Land-Verweisung sich der Vormundschafft verlustig gemacht hätte / so succediret der nächste Anverwandte.

L. 3. §. 5. 7. 8. de Leg. Tut. L. 16. §. 1. de Tutel. Coll. Arg. d. t. n. 5. Hopp. ad §. 2. J. de leg. agn. Tut.

§. 2.

Es wird aber diese Tutela legitima in eine ordentliche und ausserordentliche getheilet: Die erstere gründet sich auf die Succession / wie vor schon gemeldet.

L. 1. pr. de Leg. Tut. L. 73. de R. J.

Und waren deren unterschiedene bey den Römern; dann ausser derjenigen / welche wie gemeldet / denen nächsten Blut-Freunden oblagen / war auch eine / welche die Patroni über ihre freygelassene Kinder / die Eltern über ihre emancipirte Kinder / und eine Fiduciaria, welche die Brüder über die jüngere Brüder hatten. Die Extraordinaria aber ist diejenige / welche der Mutter und Gros-Mutter concedirt worden.

Eck. ad ff. tit. de Legit. Tut. §. 2.

So viel der Patronen Tutel betrifft / hat heut zu Tag selbige nicht mehr statt / nachdem die Knechtschafft und Sclaverey / mithin auch die Freylassung / nicht mehr gebräuchlich. Und obschon könte gezweifelt werden / ob nicht bey heut zu tag annoch anzutreffenden Leib-Eigenschafft / wann dergleichen leibeigene Leute entlassen und freygesprochen werden / und unmündige Kinder hinterließen / diese Patronorum Tutela könte appliciret werden / so will es sich doch nicht wol thun lassen / weil solche Leib-Eigene keine Römische Knechte / und ihre Herren nach deren Erlassung keine Patroni zu nennen seynd / mithin auch ihnen nicht succediren.

Hopp. ad J. tit. de legit. patr. Tut. in usu modern.

Jedoch will man deß Lehen-Herrns Vormundschafft über seines Vasallen Kinder hieher ziehen / wann solche weder einen Testamentarium, noch legitimum Tutorem, oder sonst einen Mitbelehnten haben / und die Mutter oder Gros-Mutter solche Stelle nicht verlangen / obschon einige den Lehen-Herrn ihnen vorziehen wollen. Und solches / weil in Jure gar was gebräuchliches ist / daß man von denen Freygelaßenen auf einen Lehen-Mann / und von einem Patrono auf den Lehen-Herrn argumentiret.

Schrad. de feud. p. 10. Sect. 19. n. 71. Hopp. d. l.

Was die vätterliche Vormundschafft über emancipirte Kinder betrifft / hat solche heut zu tag kaum einigen Nutzen mehr / weil man die unmündige Kinder vor erlangter pubertät nicht leicht emancipiret. Dann obschon an theils Orten / wie zu Lübeck dergleichen impuberes liberi von ihren Eltern können abgesondert / abgefunden oder abgeschieden werden / welches eine Art der emancipation ist.

Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 33. n. 116.

So hat doch solche Separatio nur in Successions-Fällen ihren Effect, und hebt an und vor sich die vätterliche Potestät nicht auf / und gehöret die Tutel nicht so wohl denen Eltern zu / als denjenigen / welche man den Kindern bey der Separation von ihren Eltern / zu Beystanden der Kinder benahmset / und von der Obrigkeit dazu bestättigt worden.

Mev: d. l. n. 90. Cothm. 3. Resp. 9. n. 14.

Und gesetzt / es könte auch heut zu tag der Vatter seines unmündigen Kinds emancipiren / so wäre er wie ein anderer Bluts-Befreunder ein Tutor legitimus. Ob auch schon ein Vatter heut zu tag wann die Mutter gestorben / und keinen Vormund im Testament benahmset hat / die mütterlichen Güter administriret / und dahero ein natürlicher Vormund genennet wird / und wann er auch vor Gericht im Nahmen der Kinder erscheinet / solches in natürlicher Vormundschafft seiner Kinder zu geschehen pfleget / so ist doch diese Redens-Art ziemlich mißgebraucht / weil er solche nicht sowol jure Tutelæ, als patriæ potestatis, mithin mit einer mehrern / als Vormundschafftlichen Gewalt / administriret.

L. 6. §. 2. L. fin. §. 3. C. de bon. quæ lib.

Dahero braucht er hierbey weder eine Confirmation, noch Vormundschafftliches Decret, und ist frey von Verfertigung eines Inventarii, welches alles bey einem Vormund nöthig ist.

Carpz. proc. tit. v. art. 5. n. 11. seqq. Hopp. ad J. tit. de leg. par. Tut. Manz. d. tit. 4. n. 18. seqq.

Hätte aber der Sohn gewiße Güter / deren Eigenthum sowohl als Nutz-Niessung ihm allein zustünde / so wollen einige / daß respectu dern der Vatter ein Tutor oder Curator seyn könne / mithin auch denjenigen Præstationibus, welche andern Vormündern obliegen / daß er nemlich ein Inventarium aufrichte / Rechnung thue ꝛc. unterworffen sey.

L. 14. C. ad L. Falc. L. 5. C. de dol. mal.

Gail. 2. O. 72. n. 15.

Eyb. Tract. de Tutel. mulier p. 3. in 5. n. 2.

Ja es ist in theils Orten per statutum hergebracht; daß wo der Vatter zur andern Ehe schreitet / er der Kinder Mütterlichen und andern Vermögens halben / ihnen einen Vormund constituirn muß / oder er wird ex Officio gegeben / vor welchen der Vatter ein Inventarium machen muß / und ob er schon die Administration der Güter behält / so ist doch der Tutor gleichsam als ein Honorarius und Aufseher über sein Verhalten.

Rittershus. ad Nov. p. 4. c. 8. n. 9.

Carpz. Resp. 70. n. 21.

Eyb. Tract. de Tut. Mulier: p. 3. m. 5. n. 5.

Was auch letzlich die Tutelam fiduciariam betrifft / welche alsdann statt hatte / wann der Vatter unmündige Kinder emancipirte / und währender ihrer impubertät

pertät verstorben war / massen sodann der erwachsene und vogtbare Bruder / des unmündigen emancipirten Bruders Vormundschafft übernehmen müste / ist heut zu Tag nicht nöthig / deßwegen eine besondere speciem Tutelæ zu machen / weil erwachsene Brüder ihrer unmündigen Geschwistere legitimi Tutores seyn / ohne einige Reflexion auf die Emancipation.

Coll. Arg. tit. de Leg. Tut. in fin. Manz. d. l. n. 30.

§. 3.

Die Personen belangend / welche zu dieser Vormundschafft capabel seyn / so ist in genere diese Regul zu observiren / daß wer nicht per Testamentum, noch auf andere Art zum Vormund kan gültig constituiret werden / der kan auch die Tutelam legitimam nicht verwalten.

L. 10. §. 11. de Leg. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 6.

In specie aber seynd die erstere und vornehmste / zu dieser Vormundschafft requirirte Personen / die Agnaten / oder vätterl. Geschlechts Anverwandte / sonst Vatter-Bündige / und die von des Pupillen Familie seyn.

L. 7. de Leg. Tut. §. 1. J. Eod.

Heut zu Tag / obschon noch ein Unterschied ist unter denen Agnaten und Cognaten oder Mutter-Bändigen / und sie ihrer Beschreibung nach differiren / so ist doch / was die Succession und Vormundschafft betrifft / unter ihnen keine Differenz, als welche nicht nur per Nov. 118. c. 5. sondern auch moribus hin und wieder aufgehoben / so daß heut zu Tag alle / welche ab intestato zur Succession allein / oder mit andern zugleich gelangen / auch auf gleiche Art zur Tutela legitima gezogen werden: Blos in Sachsen werden die Agnati noch denen Cognatis in Vormundschafften vorgezogen.

L. R. l. 1. art. 23. Eck. ad ff. de legit. Tut. n. 3. Brunn. ad L. 1. C. de Leg. Tut. & ad L. 9. ff. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 14. Werndl. im Pupillen-Schild l. 1. c. 5. n. 7. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 25. (a)

Wie dann auch in Lehen-Gütern die Agnati denen Cognatis vorgehen / und dahero was von der Gleichheit der Agnaten / mit den Cognaten in Materia Tutelari gemeldet worden / von den Allodial-Gütern zu verstehen ist.

Brunn. ad auth. sicut C. de Leg. Tut. Hopp. ad §. 1. J. de Leg. agn. Tut.

Und wann der verstorbene Vasall, sowohl Lehen- als Allodial-Güter hinterlässet / so ist in jenem der nächste Agnatus, in diesem aber auch der Cognatus, wo er von gleicher Proximität ist / zugleich ein legitimus Tutor.

Stryck. in Exam. J. F. c. 7. quæst. 18. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 25. β.

Im übrigen ist diese Ausgleichung beederley Freunde dergestalt zu verstehen / daß der Nächste von denselben mit Ausschlüssung des Weitern jedesmahl vorgezogen werde / welches nicht nur / wann Agnati und Cognati unter sich / sondern auch wann Adscendenten concurriren massen die Mutter dem Groß-Vatter vorgehet / zu verstehen.

N. 118.

N.118.c.5. Carpz.p 2.C 11.d.13. Brunn.ad L.1.de Legit.Tut.n.ult.
Schilt.Ex.37.th.59.§.ult.J.de cap.dim.L.9.de Leg.Tut.

Und wann mehr als einer gleichen Gradus und Proximität vorhanden/ werden sie alle/ wo sie nur dazu geschickt seynd/ zur Vormundschafft gelassen/ mithin werden Gros-Eltern vom Vatter und Mutter zugleich admittiret.

d.N.115.c.2. Stryck.diss.de Jure avorum c.2.n.159.seqq.

Wann aber in concursu unter denen/ die gleicher Proximität seyn/ minorennes sich befinden/ werden sie zu dieser Tutel nicht gelassen.

L.8.L.9.ff.& L.fin.C.de Leg.Tut.N.115.c.5.§.13.J.de Excus.Tut.Brunn. ad J.Ex.3.tit.de fiduc.Tut.n 4. Hopp.Eod.

Und diese Minores, wo sie einmahl Alters halben ausgeschlossen seynd/ kommen hernach nicht zur Vormundschafft/ ob sie schon noch vor Endigung der Impubertät des Pupillen Majorennes würden/ weil demjenigen/ der schon einen Vormund hat/ keiner mehr gebühret.

Werndle im Pupillen-Schild. L.1.c.5 n.32.

Wann aber der Tutor legitimus verstorben wäre/ und der Minor wäre inzwischen vogtbar worden/ so wird er zur Vormundschafft gelassen.

Coll.Arg.Tit.de Leg.Tut.n.9.

Und aus diesem Vorzug/ welchen die Succession gibt/ schliessen die Dd. daß wann auch ein Statutum, wider das gemeine Recht/ einen zur Succession vocirte/ er auch in der Vormundschafft/ nach demselben zu tractiren sey.

Honded.1.Cons.88.n.20. Men. 2. A. J. Q. 150.n.32. Brunn.ad L.1.ff.de Leg.Tut.

Es wird aber hier auf den nächsten Befreundten mit dieser Bedingnus und Reservation gesehen/ wann er nur auch zur Vormundschafft geschickt ist/ und des Pupillen Erbe seyn kan.

Honded.1.C 88.n.30.auth.sicuti C.de Leg.Tut.L.6.L.9.ff.Eod.

Dahero fragt sichs/ wann er hiezu incapabel, ob sodann der nächste Befreundte zu admittiren sey? Wobey zwey Reguln in acht zu nehmen 1. So offt dem nächsten Anverwandten/ gleich Anfangs ein Impediment im Weeg stehet/ warum er nicht Vormund seyn kan/ e. g. Wann er rasend/ oder noch minorennis ist/ so offt wird von Obrigkeits wegen/ ein anderer Vormund gesetzet.

§.pen.J.de Curat.Leg.10.§ 7. in fin. de excus. Tut. Argent.L.3.de Cur. furios.

Dann weiln der nächste Befreundte/ dem die Vormundschafft vor andern gehöret/ annoch vorhanden/ so kan der/ welcher etwas weiters verwandt/ nicht Platz finden/ es wäre dann ein stets-würiges Impediment v. g. Wann der nächste Freund ein Weibsbild/ dann in solchem Fall ist der nächst-folgende zu admittiren.

per. L.1.§.1.L.pen.de Leg.Tut.

2. Wann

2. Wann aber dem nächsten Freund ex post facto, erst eine Hinderung auffstösset/ die der Richter nicht verursachet / so wird der nächst-folgende zur Vormundschafft gezogen; also wann der nächste Freund gestorben / oder des Lands verwiesen ist/ so succediret der nächst-folgende in der Vormundschafft.

L.3.§.pen.de Leg.Tut.

Ein anders ist / wo er von der Vormundschafft removiret ist / oder seine trifftige Entschuldigung hat / oder das Impediment ist nur temporal und kurtzwürig / massen in solchem Fall die Obrigkeit einen andern Vormund zu stellen hat.

L.3.§.8.de Leg.Tut.L.1.§.2.Eod.Brunn.ad L.3.ff.de legit.Tut.n.4.Vin.ad J.§.5.de capit.dim. Hopp.ibid.

Nach dem Sächsischen Recht ereignet sich auch etwas besonderes / daß / obschon Anfangs der nächste Agnatus zur Vormundschafft untüchtig ist / v.g. wann er minorennis, dannoch die Obrigkeit keinen Vormund geben könne / sondern der Proximus gradu zur Vormundschafft gelassen werde/biß der nächste Freund hiezu geschickt wird.

Weichb.art.49. Hopp.ad d.§.5.J.de cap.dim.

Oben ist gemeldet worden / daß / wo unterschiedene Befreundte in gleicher Sippschafft vorhanden / sie alle zur Vormundschafft zu lassen seyn. Doch ist der Obrigkeit nicht verbotten / darauf zu sehen / daß er es dahin richte / damit die Vormundschafft nur von denen Geschickesten administriret werde / so daß dannoch die andern mit vor die Gefahr stehen / und ihr Vermögen dem Pupillen tacitè obligat bleibe.

L.9.de Leg.Tut. N.118.c.5.& auth.sicut hereditas C.de Leg.Tut.

Werndle im Pupillen-Schild.l.1.c.5.n.15.

Wann aber gleichwohl die andern nicht consentiren wollten / daß der vom Magistrat erwählte allein administrire / sondern alle davon participiren wollen / kan man sie daran nicht hintern.

d.L.3.§.8.de Leg.Tut. Manz.d.tit.4.n.47.seq.

Nach dem Sächsischen Recht / wo viel Agnaten gleicher Verwandtschafft concurriren / wird der Aelteste allein zur Vormundschafft gelassen.

L.R.lib.1.art.23. Hopp.ad d.§.ult.J de cap.dim.

Welches auch alsdann statt hat/wann durch ein Statutum und Land-Recht/der Agnatus dem Cognato in der Succession vorgezogen wird.

Men.2.A.J.Q.150.n.32. Montan.de Tutel.c.15.n.4.

Wo auch / wie in Sachsen sehr gebräuchlich / viel mit Belehnte / oder Vermöge der gesambten Hand Belehnte seynd/so wird die Vormundschafft demjenigen zu Theil / der dem Vasallo ratione Successionis der nächste ist / ob er es schon dem Geblüt nach nicht ist.

Schrad.de feud.p.10.c.19.num.9. Kopp. in usu pract. Just. lib. 1. Obs. 60.num.21.

Im übrigen ist auch diß zu notiren / daß die Bluts-Freunde / wo sie nicht Lust zur Ubernehmung der Tutel hätten / von Obrigkeits wegen können dazu gezwungen werden / weil die LL. ihnen die Tutel anbefehlen / nicht aber nur / wie bey der Mutter und Gros-Mutter / permittiren.

Mont. de Tutel. c. 15. n. 7. Hond. 1. Consl. 88. n. 27.

Dahero wann der nächste Freund / welcher den Todesfall / und mithin / daß ihm die Vormundschafft obliege / weiß / sich dieser Sache nicht annehmen wollte / und 4. Monat vorbey streichen liese / und die Obrigkeit diß vor eine stillschweigende Entschlagung halten / und einen andern Vormund constituiren würde / so bleibet es bey diesem / und ist der Befreundte weiter nicht zu hören.

Werndle im Pupillen-Schild. l. 1. c. 5. n. 18.

§. 4.

Oben Tit. 22. § 4. ist in genere von der Tutel gemeldet worden / daß dazu nicht zu lassen seyen die Debitores und Creditores, und zwar solches ex jure Novellarum.

Nov. 72. c. 4. & 5. auth minoris C. qu. dar. Tut.

Gleiches ist nun in specie auch von den Tutoribus legitimis zu sagen / so daß / wo sie das Debitum, oder Creditum dolosè verschweigen / oder dissimuliren / der Creditor die Action / der Debitor aber die Solution verliere.

d. N. c. 4. Montan. c. 9. n. 15. Berl. p. 2. dec. 260. n. 14.

Und hievon seynd auch die Personæ Illustres nicht befreyet / weil die Nov. general ist / es wären dann Fürsten und Souveraine Landes-Herren / auf welche kein Verdacht des Betrugs fället / dahero wo sie schon die Vormundschafften übernehmeten / und die Schuld nicht offenbahreten / so haben doch erwähnte Straffen keine statt.

Puhel Tract. de Tutel Elect. c. 2. n. 11. Gail. de P. P. lib. 2. c. 5. n. 6. Carpz. p. 2. dec. 119. n. 17.

Doch können Mütter und Gros-Mutter / wie auch der Gros-Vatter / vätterl. und mütterl. Stammes / Vormündere seyn / wann sie schon Schuldnere oder Glaubigere der Pupillen abgeben / weil hier die muthmaßliche Liebe und Affection vor die Kinder prævaliret.

L. 7. pr. de Cur. fur. Mont. c. 9. n. 63. Treutl. v. 2. D. 8. th. 4. C. Sande lib. 2. tit. 9. Def. 2. Berl. p. 2. dec. 217. n. 11.

Ein anderes ist von Brüdern zu sagen / bey welchen die Liebe nicht einerley / dahero wird auch ein Bruder / welcher mit dem Pupillen gemeinschafftl. Güter hat / von der Vormundschafft removiret.

Gratian disc. for. 914. n. 15. Berl. d. l. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 31. n. 14. & 15.

§. 5.

Insgemein wird auch unter die Species Tutelæ legitimæ gerechnet / die müt-

Mütter- und Gros-Mütterliche Vormundschafft: Wiewohl andere solche vor eine irregulare und ausserordentliche Speciem halten / weil sie der Mutter und Gros-Mutter wider Willen nicht kan aufgeladen werden / noch wegen der nahen Verwandschafft / sondern wegen der inniglichen Liebe und Geneigschafft vor die Kinder und Enckel ihnen die Vormundschafft auf ihr Verlangen gelassen wird.

N.94.c.1.auth.matri & aviæ C. quand.mul. Tut.off. Bach.ad.Treutl.v. 2.D.18.th.3.D.

Hahn.differt.de Tutel.mater.th.31. Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.

Und wird dahero beschrieben / daß es sey eine Macht und Gewalt / die Kinder und Kinds-Kinder zu beschützen / welche der Mutter und Gros-Mutter / wann sie zuvorn der weitern Verehlichung dem SCto Vellejano, und andern rechtl. Wolthaten renunciret / ausserordentlicher Weise zukommet. Vor diesem zwar konnte gar kein Weibsbild zur Tutel, als einem männlichen Ambt / streben /

Leg 16.Leg.ult.de Tut. Leg. 26. de Testam. Tut. Leg. 21. pr. de Tut. & Cur. dat.

so daß auch der Vatter die Mutter im Testament ihren gemeinschafftl. erzeugten Kindern / nicht zur Vormündin verordnen konnte / welches auch der Obrigkeit nicht erlaubt war.

d. L. 26. Arg. Leg. 24 de Tut. & Cur. dat. Leg. 1. C.quand.mul. Tut. off.

Nachgehends aber / seynd zuweilen durch besondere Concessiones, und mit gewissen Bedingungen die Weiber zugelassen worden wie zu sehen

in L.2.& fin.C.quando mul. L.ult.de Legit.Tut.Hahn.d.l.th.9.seqq.

Biß die neuen Constitutiones einen Theil der vorherigen Bedingungen aufgehoben / und der Mutter und Gros-Mutter die Vormundschafft ohne vorherige special-Concession erlaubet.

N.94.c.1.& auth.matri.& aviæ C.quand.mul.Tut.off.

Doch seynd sie zu dieser Vormundschafft nicht gezwungen / sondern können ohne einige Gefahr und Allegir- oder Probirung der Ursachen / davon abstehen / so daß / wann auch schon der Vatter die Mutter im Testament dazu benahmet hätte / dannoch in ihrem Willen stünde / selbige anzunehmen oder nicht.

Coll.Arg.tit.de Legit Tut.n.3.Eck.Eod.§.ult. Ant.Fab.in C. tit. quando mul.def.1. Bach.ad Treutl.v.2.D.8.th.4.E. Hahn.d.l.th.30.

Weil nun die Mutter und Gros-Mutter nicht mehr nöthig hat / eine special-Erlaubnus der Vormundschafft auszubitten / sondern / wann sie nur will / sogleich selbige antretten kan / so kan auch von derselben gesaget werden / daß sie ipso jure der Mutter und Gros-Mutter / nicht anderst als wie die Tutela legitima denen Agnatis und Cognatis, zukomme. Doch ist die Confirmatio Magistratus hier nicht auszuschliessen. In Sachsen aber wird ihnen der nächste Agnatus, oder ein Kriegerl. Vormund / aus deren Rath und Hülffe sie alles thun muß / adjungiret.

 Carpz.

Carpz.p.1.C.11.def.11.n.11. Hahn d.l.th.33. Müller d.l.

Es werden aber Mutter und Gros-Mutter / nach der Reyhe und successivè zur Vormundschafft gelassen / so daß erstlich die Mutter / und wo diese ermangelt / erst die Gros-Mütter Vormündinen seyen.

d.auth Nov.118.c.5. Hahn.d.diss.th.35. Müll.ad Struv.d.l.

Weiln aber diese Vormundschafft nicht in Obsicht der nahen Verwandschafft oder der Succession / sondern wegen der natürlich-eingepflantzten Liebe concedirt wird /

d.auth.matri.& aviæ L.24.C.de his, qui accus.non poss.

so folget / daß / wann die Mutter und Gros-Mutter / durch ein Statutum von der Kinder Succession abgewiesen würden / sie dannoch diese Vormundschafft prætendiren können / mithin hat die Regul: Wo die Erbschafft hingehet / da folget auch die Vormundschafft nur in denen Tutelis ordinariis, die man anbefehlen kan / nicht aber in den Extraordinariis Platz.

Meyer ad J.Tit.de legit.agn.Tut.p.254. Hahn.d.diss.n.3.Müll.d.l.

§. 6.

Die Personen nun / welche weiblichen Geschlechtes zu dieser Vormundschafft gelassen werden / seynd die Mutter und Gros-Mutter / welches auch einige auf die Uhr-Gros-Mutter extendiren.

Dec.3 Cons.16.n.4. Bach.ad J.Tit.de legit par.Tut.

andere aber wollen selbige ausschliessen / weil dieses neue Gesetz etwas singulares einführet / welches auf andere nicht zu extendiren.

Nov.118.c.5.Gudel.de J.noviss.l.1.c.12. Eyb. diss.de Tutel.fœm.p.2. memb 3.n.1.

Weiln aber die Ratio Nov.94.c.1. auch auf die Uhr-Gros-Mutter quadriret / und die Dispositiones Novellarum kein singulares, sondern vielmehr ein gemeines / und durchgehendes Recht machen / so scheinet die Affirmativa warhaffter / wenigstens in Praxi recipirt zu seyn / obschon die Casus sich wenig zutragen.

Hahn.d.diss.th.38.Coll.Arg.tit.de Leg.Tut.n.14.
Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.

Nachdem nun / wie gemeldet / die sonderbare Mütter- und Gros-Mütterliche Lieb die Ursach ist / warum erwähnte Personen zur Vormundschafft gelassen werden / so folget / daß davon ausgeschlossen seyen 1. andere Anverwandten / als Vatter und Mutter Schwestern.

N.118.c.5. Dict.auth.matri,& aviæ.

Wiewohl Gylman in decis. voce Tutela ein Præjudicium anziehet / daß der Mutter Schwester / jedoch nicht allein / sondern in Gesellschafft anderer Tutorum zur Vormundschafft gelassen worden / weil sie von des Pupillen Verlassenschafft gute Wissenschafft gehabt.

Arg.

Arg. L. 5. C. de peric. Tut. & Cur. Hahn. d. diss. th. 38.

2. Die Stieff-Mütter / ob sie schon sonst nach gemeiner Redens-Art Mütter genannt werden / weil bey ihnen keine Liebe / sondern vielmehr ein mißgünstiges Gemüth gegen ihre Stieff-Kinder præsumiret wird.

Burch. Berl. de Jure Noverc. n. 1004.

Welches die Dd. extendiren / daß sie auch nicht im Testament zur Vormünderin benahmset werden könne.

Arg. L. 56. de Test. Tut.

3. Eine Wahl-Mutter / oder Mater adoptiva, weil auch bey derselben eine natürliche Liebe und Affection nicht zu hoffen.

Eyb. diss. de Tut. fœm. p. 2. m. 4. n. 18. Meyer ad Tit. J. de leg. agn. Tut. pag. 256.

4. Werden in Gegenhaltung der Mutter und Gros-Mutter zuruck gesetzet / alle Agnati oder Cognati von Seiten-Linien / deren keine ihnen beeden vorgehen.

N. 94. c. 1. Eyb. de Tut. mat. p. 2. m. 3. n. 3. seq.

Unter dem Mutter Namen aber wird verstanden eine solche / die entweder durch die Ehe / oder durch blossen Beyschlaff / natürlicher Weise eine Mutter geworden / mithin kan auch die Letztere eine Tutrix ihres natürlichen Kindes nach des Vatters Tod seyn / und wo derselbe im Testament einen Vormund setzet / wird er der Mutter vorgezogen / doch daß er von Obrigkeits wegen confirmiret werde.

L. fin. C. quand. mul. Tut.

Meyer ad J. tit. de leg. agn. Tut. pag. 255.

Müller ad Struv. Ex. 31. th. 46. 1.

Weil die mütterliche Affection sich auch in denen Prostibulis ereignet / so werden die Mütter auch zu denen erlauffenen Huren-Kindern admittiret / nicht aber zu denen / die aus einem blutschändenden und verdammten Beyschlaff erzeuget worden.

N. 89. c. ult. N. 74. c. 6. Eyb. d. l. n. 15.

Brunn. ad L. 3. C. quand. mul. Tut.

Ob auch eine Mutter niedrigen- oder hohen Standes sey / machet keinen Unterscheid / nachdem auch Fürstliche und Gräffliche Mütter / blos zu Churfürstlichen ausgenommen per A. B. Tit. 7. ihrer Kinder Vormünderinnen seyn können.

Schrad. de feud. p. 10. Sect. 19. n. 28. seqq. Rol. à Vall. 2. Cons. 18. n. 53. Eyb. d. p. 2. memb. 4. n. 14. & 19. Reinck. l. 2. Clas. 2. c. 9. n. 19. Hag. in Jprud. l. 2. c. 4. n. 10. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 26. 1.

§. 7.

Ob nun schon die Mutter und Gros-Mutter erwähnter massen / allen Collateral-Verwandten vorgezogen werden / so hat es doch mit einem Theil Ascendenten eine

eine andere Beschaffenheit. Dann wann die Mutter in der Tutel eines emancipirten Sohnes mit dem Vatter concurriret/ so wird der Vatter / gleichwie auch respectu nepotis, der Gros-Vatter der Gros-Mutter vorgezogen / weil die Mutter keine Vormünderin abgeben kan/ so lang der Vatter lebt. Ein gleiches hat auch statt wann der Vatter mit der Gros-Mutter concurriret.

L. fin. pr. l. quand. mul. Tut. Hahn. d. diss. Th. 40.

Ob aber die Mutter dem vätterlichen Gros-Vatter zu præferiren ? Davon seyn diverse Meynungen. Welche die Mutter vorziehen/ urgiren / daß die Mutter in der Succession näher sey als der Gros-Vatter/ und daß in N. 115. c. 5. blos die Testamentarii Tutores ihr vorgezogen würden.

N. 118. c. pen. L. 73. de R. J. Treutl. v. 2. d. 8. Th. 3. D. Hopp. ad §. 5. J. de cap. Dim. Brun. ad avth. matri C. quand. mul. Tut. oft.

Hingegen streitet vor dem Gros-Vatter vom Vatter / daß die Mutter nur denen legitimis Tutoribus von der collateral linie vorgehe / und daß der Gros-Vatter gleiche Affection vor seinem Enckel/ als die Mutter vor dem Sohn trage.

d. Auth. matri. N. 118. c. pen. Carpz. p. 2. C. 11. def. 11. Coll. Argent. de legit. Tut. n. 5. Hahn. d. diss. Th. 41. Franz tit. de in off. Test. n. 77. Vin. Eod. n. 2. Eck. Tit. de Leg. Tut. §. 4. Werndl. in Pupill. Schild. l. 1. c. 5. n. 25. Mull. ad Struv. Ex. 31. Th. 26.

Wann aber die leibliche Mutter mit dem Gros-Vatter von der Mutter concurriret/ so wird die Mutter vorgezogen / weil ihre Liebe der gros-vätterlichen vorgehet.

Hahn. d. diss. Th. 43. Brunn. ad Auth. matri & aviæ & ad L. 1. de Leg. Tut.

Wiewohln andere auch hier den Gros-Vatter vorziehen.

Mejer. ad J. tit. de leg. agn. Tut. pag. 255. Bach. ad Treutl. v. 2. D. 8. Th. 3. d. Carpz. p. 2. C. 11. d. 13.

concurrite aber die Gros-Mutter von der Mutter / mit dem mütterlichen Gros-vatter/ so wird dieser vorgezogen.

Coll. Arg. d. l.

Zuweiln seynd Gros-Müttere von Vatter und Mutter noch bey Leben / welchen falls beede zugleich zu admittiren / weil sie beede dazu geschickt / und in gleichem Gradu seyn/ nichts minders die Liebe und Neigung von beeden gegen den Pupillen præsumiret wird.

N. 94. c. 1. Carpz. e. dec. 122. Coll. Argent. d. l. Mejer d. l. pag. 155. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 26. 1.

℞. Wie wann aber ein vom Vatter denominirter Tutor Testamentarius vorhanden ? ℞. Es wird sodann derselbe der Mutter und Gros-Mutter vorgezogen / weil der Vatter præsumptivè die beste Vorsehung vor seine Kinder thut.

§. 3. J. de Tutel. L. 2. C qui. test. Tut.

Wel-

Welches aber von dem Casu zu verstehen/ wann der Vatter expressè einen Tutoren benahmet.

N. 118. c. 5. vers. hæc enim.

Ein anderes ist es/wann der Mann nur die Intention hat / seine Frau der Vormundschafft zu berauben/und dannoch keinen im Testament benahmet. Dahero er dieselbe dessen nicht berauben kan/wann er schon im Testament verbietete / daß seine Frau als Mutter Vormünderin seiner Kinder seyn sollte / weil sie die legitimam Tutelam nicht dem Mann zu dancken hat / sondern selbige ihr à Lege conferiret wird/und käme etwas unbillich heraus / daß dasjenige dem Arbitrio deß Manns unterworffen würde / was der mütterlichen Pietät und Liebe geschencket worden.

Montan. de Tutel. c. 15. n. 45. Svendend. ad Eck. tit. de Leg. Tut. §. 4. Treutl. v. 2. D. 8. Th. 3. A. Müll. ad Struv. Ex 31. Th. 26. 1.

Wovon aber andere vielleicht mit bessern Grund dissentiren / weil eines jeden Menschen lezter Will/welcher nicht wider die Rechte laufft/zu halten ist: Nun ist aber diese Dispositio, worinn ein Vatter inhibiret / daß die Mutter nicht solle der Kinder Vormündin seyn/nirgends verbotten / vielmehr aber seyn die Mütter- und Gros- Mütterliche Vormundschafften nur permittiret: und wird der Tutor Testamentarius in N. 118. c. 5. der Mutter deßwegen vorgezogen / weil es der Defunctus also haben wollen: Wann ers nun nicht haben will/so cessire ja die Tutela matris.

Coll. Argent. de Legit. Tut. n. 3. Perez. in C. Tit. si contr. matr. vol. Tut. Werndle in Pupillen Schild. l. 1. c. 5. n. 22. seqq.

§. 3.

Daß aber diese Tutela matris & aviæ von Kräfften sey / werden unterschiedene præstationes ihrerseits erfordert. Und zwar 1. daß sie dem Senatus-Consulto Vellejano renuncire: Dann wann die Mutter oder Gros- Mutter sich dieses beneficii bedienen könnte / so könnte von ihr nichts kräfftiges deß Pupillen wegen gehandelt werden / besonders wo man ihnen die except. non factæ renunciationis entgegen setzet. Und diese renunciatio kan auch per Procuratorem geschehen.

arg. L. 43. §. 1. de procur. c. 4. Eod. in 6.
Müll. ad Struv. Ex 31. Th. 26.

Heut zu Tag wird zwar diese renunciatio bey Antritt der Vormundschafft selten observiret/ welches vielleicht ex ignorantia juris an theils Orten eingerissen/ wie von Bayern attestiret

Balthas. tit. 5. ref. 3. n. 16. Werndl. Pupill-Schild/ l. 1. c. 4. n. 92.

An andern wird sie zwar gleich Anfangs nicht / währender Vormundschafft aber so offt erfordert/ als die Mütter vor die Pupillen einkommen.

Huber. in lect. contr. ad I. Tit. de leg. parent. Tut. n. 6.

Ja

Ja wann sie auch gar nicht diesem Senatus-Consulto renuncirt hätten / so könnte es weder den Pupillen schaden/noch der Mutter nutzen.

Arg. L.1.& 2.ff.quod falso Tut.L.3 de off prætor Eyb. de Tutel. fœm. p.3. memb.2.n.4.

Wann sie auch in pactis dotalibus oder im Testament zu Vormünderinnen benahmet würden / so will man sie gleichfalls von dieser Renunciation befreyen / damit sie nicht deterioris Conditionis seyn / als andere Tutores Testamentarii.

Boër.dec.124.Brun.ad Auth.matri.C.quand.nul.Tut.

Ja an denen Orten/wo diese renunciatio Senatus Consulti vellejani nicht gebräuchlich / wie in Bayern/ werden der Mutter und Gros-Mutter Beyständer und Vormünder adjungiret / welche wo die Mutter freywillig die Vormundschafft übernimmet / (ein anders ist es wo sie in pactis dotalibus oder Testamento zur Vormündin verordnet ist/) ordentlich verpflichtet werden / und ihnen die Mutter jährlich summarische Rechnung thun muß. Womit auch die Nürnbergische Reformation übereinkommet.

vid. Chur Bayerl. Land-Recht tit. 5. art. 3. Reform. Norica tit. fin. §. es sollen auch Werndle Pupill.Schild.l.1.c.4.n.92.

§. 9.

11. Muß eine Mutter und Gros-Mutter der andern Verehlichung renunciren / sie mag gültig oder ungültig seyn / sintemahln diese Vormundschafft denen Wittiben concediret ist/ mithin seynd diejenige ausgeschlossen/ welche ihr und ihrer Kinder Leben und Güter vielen Männern anvertrauen.

L.22 §.Lex autem.C.de adm.Tut.N.118.c.7.Auth.matris & aviæ Carpz. p.2.C.16.d.18.Boër.dec.14.Montan de Tutel.c.15. n.34.

Und dieses hat auch statt / wann die Mutter im Testament zur Vormünderin verordnet ist.

Mynf.3.O.83.Gv.Pap.quæst.539.Müll.ad Struv.Ex 31.Th.26.λ.

Die Straffe unterlassener Renunciation ist 1. die Verlierung der Vormundschafft/wann sie auch schon im Testament zur Vormündin verordnet / und darinn versehen wäre/daß die andere Verehlichung ihr nichts schaden soll / weil der Vatter die LL. durch sein Testament nicht aufheben kan : Es fällt aber in solchem Fall die Tutela anderen legitimis zu/wo die Mutter nicht zuvor gebetten/ denen Kindern andere Tutores zu verordnen.

Müll.ad Struv.Ex.31. Th.26. Mynf.3. Obf.83. Boër.dec.124.n.12.& dec. 266.n.4.A.Fab.in C.lib.5.tit.2.def.2. Heig.2.q.13.n.46. Eyb.d.l.n.6.

Und diese Vormundschafft bekommet sie nicht wieder / wann auch schon der andere Mann wieder gestorben wäre.

Eck tit.de Leg Tut.in fin. in not.Svendend. Mejer ad J. tit. de Leg. agn. Tut.pag.257.Müll.ad Struv.d.l.

Sie

Sie hätte dann bereits Rechnung abgeleget/ehe sie geheyrathet / und der Pupill hätte inzwischen noch keinen andern Vormund bekommen / oder es wollte sich auch keiner dazu gebrauchen lassen/oder die Mutter hätte nur vorgegeben/ sie wolle wieder heyrathen/es wäre aber nicht erfolget.

Bœr. d. dec. 266. n. 5. Afflict. dec. 357. n. 3. Mejer d. pag. 259. Hahn. d. diss. Th. 63. Müll. d. l.

Wiewohln andere zur Amission der Vormundschafft / die Sponsalia de præsenti genug zu seyn halten/welches ob es schon dem juri Civili conform. Dennoch denen Canonibus, und heutiger Gewohnheit / da dergleichen Sponsalia dem Matrimonio nicht gleich gehalten werden/zuwieder ist.

Men. 2. A. J. Q. 151. n. 7. Hahn. d. diss. Th. 65. Eyb. de Tut. fœm. p. 3. m. 4. n. 13. Bœr. & Afflict. dd. ll. Müll. ad Struv. Ex 31. Th. 26. λ.

2. Wann die Mutter zur andern Ehe schreitet / ehe sie Rechnung thut / oder den Kindern einen Vormund bittet/so verlieret sie das Successions-Recht.

Arg. L. 2. §. sed: qui ad Senatus-Consultum Tertul. Montan. de Tutel. c. 15, n. 84. seqq. maximè n. 90.

Und dieses hat noch mehr statt bey einer unerbar- und unkeusch-lebenden Mutter/ welche nicht nur die Vormundschafft verlieret / sondern auch alle andere Straffen leidet/welche der andern Ehe gesetzet seynd.

Mont. d. l. n. 93. Gail. 2. O. 98. n. 16. Brun. ad L. 3. C. quand mul. Eyb. d. diss. p. 3. m. 4. n. 4. seqq.

3. So seynd auch deß andern Mannes Güter und Vermögen der Frauen/welche ohne zuvorn Rechnung zu thun / und vor dem Pupillen einen andern Vormund auszubitten/ad secunda Vota geschritten/tacitè obligiret.

per. t. x. L. pen. C. in quib. caus. pign. Crav. C. 230. n. 4. Dec. C. 591. Berl. p. 1. C. 67. n. 82. Montan. c. 15. n. 96. Brunn. ad L. 2. C. quand. mul. Tut. n. 3. Hopp. ad. §. 1. J. de leg. agn. Tut. Mev. p. 9. Dec. 37. Mejer d. l. pag. 258.

Wie wann aber die Mutter nicht zwar sich wieder verehlichet / doch mit einem Manns-Bild in Unzucht lebet/seynd dann deß Hurers Bona auch den Kindern obligiret/und verlieret die Mutter die Succession? ℞. Es scheinet / daß weil die ratio L. 2. C. quand. mul. Tut. Off. in diesem Fall gleichfalls statt hat / es sey die Frage mit ja zu beantworten; Weil aber eine Hypotheca legalis, ohne expresse Verordnung deß Gesetzes/nicht constituirt werden kan / und die Successions-Beraubung eine Straffe der zweyten Ehe ist / die Straff-Gesetze aber nicht zu extendiren seynd/so ist die Negativa wahrscheinlicher.

L. 5. C. ad Senatus-Consultum Tert. L. 155. §. fin. de R. J. Hahn. d. diss. Th. 18. & 62.

Oberwähntes aber leidet seine limitationes 1. wann die Mutter noch Minorennis ist/ und das 25. te Jahr noch nicht erfüllet hat 2. wann die Mutter nach der

Kinder Tod zur andern Ehe geschritten / ob sie schon keine Rechnung annoch abgeleget. 3. Wann sie zwar Rechnung gethan / aber den Rest noch nicht abgetragen. 4. Wann die Kinder gar arm / und die Mutter oder Gros-Mutter keinen Vormund begehret. 5. Wann sie durch Schwach- und Kranckheit daran gehindert werden.

L.2.§.23.ad Senatus Consultum Tertull.Hahn.d.diss.Th.66. Mont.d. c.15.n.10.seqq.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.26.λ.

Heut zu Tag wird an vielen Orten die Renunciations-Art nicht practiciret / obschon von Sachsen/und daß sie daselbst noch gebräuchlich Præjudicia anführet.

Carpz. p.2.C.11.d.14.Brunn.ad Avth. matri & aviæ n.5. Busius ad L.1. de Leg. Tut.

Jedoch wird dieses noch observiret/ daß die Vormundschafft ein Ende nimmt / wann die Mutter zur andern Ehe schreitet.

Sande.lib.2.tit.9.def.3.

Es concedirte ihr dann der Fürst oder Haupt deß Stands/daß sie/der andern Ehe ungeachtet/ Vormondin bleiben soll.

Brunn.ad Avth.Sacramentum C.quand.mul.n.6.

§. 10.

Ausser obigen gemeinesten Renunciationen , will auch III. Lex. fin. C.quand. mul. Tut. haben / daß die Mutter und Gros-Mutter allen rechtlichen Wolthaten und Behelffen renunciren soll.

N.94.c.2. Welche test. Müll.ad Struv.Ex.31.Th.26.κ. per N.118. nicht aufgehoben werden.

Durch diese Renunciation verlieret die Mutter alle Jura und Privilegia , welche ihr sonst als Mutter / oder auch nur als einem Weibs-Bild ratione Sexus competiret haben/so daß sie nun den männlichen Rechten nach tractirt wird.

Montan.d.c.15.n.64.seqq.Hahn.d.diss.Th.5.

Jedoch ist diese Renunciatio nicht auf solche Beneficia , und rechtliche Behelffe zu extendiren/welche der Mutter als Mutter zukommen/und die Ratio nicht sowohl in favore Sexus,als in der Erbarkeit und öffentlichen Wohlstand beruhet / mithin unrenuncirlich seyn / dann sonst würden die Mütter schlimmerer Condition/ als die Manns-Bilder/denen sie doch nur die Leges æquipariren wollen.

Eyb. de Tut. fœm. p.3.memb.4.n.9.

Dahero kan die Mutter wo sie übel administriret / und allen Veneficiis renunciret nicht ins Gefängniß geleget werden / wann schon ihr Vermögen zu Zahlung deß Pupilli Schulden nicht zulänglich seyn/ weil sie das Beneficium competentiæ nicht nur hat dem man nicht renunciren kan/

§.13.J.de act.L.16.de re jud. L.14.§.1.sol.matr.

sondern auch das Privilegium nicht incarcerirt zu werden.

Hahn.

Hahn. d. diss. Th. 52. Brunn. ad L. 3. C. quad. mul. Tut. off. n. 4. Eyb. de Tut. fœm. p. 3. Memb. 2. n. 10.

Im übrigen ist auch diese Species renunciationis, an den allerwenigsten Orten hergebracht/sondern per desvetudinem abgekommen.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 14. Eck. de leg. Tut. in fin.

§. 10.

Obschon bey allen Vormündern Rechtens/daß ihre Güter denen Pupillen tacitè hypotheciret seyn/ so ist doch 10. bey dieser Mütter- und Gros-Mütterlichen Tutel etwas besonderes/daß diese Personen ihr Vermögen expresse hypotheciren sollen.

L. fin. C. quand. mul. Tut N. 94. c. 1. C. A.

Thesaur. L. 1. quæst. for. 21.

Mont. de Tutel. c. 15. n. 171.

Eyb. de Tut. fœm. p. 3. m. 2. n. 13. Mull. ad Struv. Ex. 31. Th. 26.

Welches aber heut zu Tag / nichts besonders bey der Mutter und Gros-Mutter ist/nachdem die Constitutiones Imperii erfordern / daß die Vormundschafftliche Hypothecen mit Verpfändung aller Haab und Güter geschehen sollen / und dahero die Caution an statt derjenigen / welche denen Legibus nach/ mit Bürgen geschehen soll / substituiret zu seyn scheinet / wiewohl auch diese letztere Art nicht völlig aufgehoben.

§. 11.

Vorerwähnte Renunciationes müssen vor diesem eydlich geschehen.

auth. Sacramentum C. quand. mul. Tut. N. 94. c. 2.

Welches aber per d. c. 2. von dem Kayser Justiniano aufgehoben / und absonderlich was die eydliche Entsagung der andern Ehe betrifft / vor gefährlich gehalten worden/durch einen Eyd von der Ehe / welche ihre natürliche Freyheit haben solte/abhalten/dieses aber hat er ex d. c. 2. & N. 117. C. 5. behalten / daß solche Renunciationes gerichtlich geschehen sollen / und wo denen zuwieder die Mutter wieder heyrathet/ohne zuvorn einen andern Vormund erlanget / die Rechnung abgeleget / und den Rückstand abgetragen zu haben / sie stracks von der Vormundschafft gestossen werde. Heut zu Tag aber/ da nach den Reichs-Gesetzen alle Tutores schwören müssen.

Ord. pol. A. 1548. Tit. von den Pupillen R. P. 1577. tit. Eod. ord. Cam. de A. 1448. §. der Eyd/so einer/ & de A. 1555. p. 1. tit. 76. Müller ad Struv. Ex. 31. Th. 26.

So ist die Mutter und Gros-Mutter zwar nicht davon eximirt / jedoch ist ein Unterschied unter diesem der Administration halben zu præstirenden Jurament, und demjenigen / da man erwähnte Renunciationes mit einem Eyd bekräfftiget/ welche heut zu Tag nicht mehr in usu.

Hahn.d.diss.th.56. Gylm.Symph.p.2.lib.1. Suppl.1.& p.3. Tom.2. Tit. 18. Suppl.21. Rul.de Commiss.p.3.lib.5.c.16.n.6.

Dieses ist aber noch bey mentionirten Renunciationen / wo sie rechtmässig und gültbar seyn sollen / gebräuchlich / daß eine gerichtliche Certioration und Vorstellung vor dem Judice competente vorher gehen soll.

Hahn. d. diss. th. 58.

§. 12.

Was die übrige Qualitäten / welche von der Mutter und Gros-Mutter requiriret werden / wo sie Vormündere seyn wollen / betrifft / ist diese Regul in acht zu nehmen: Alles was in genere bey der Vormundschafft erfordert wird / das hat auch bey dieser Mütter- und Gros-Mütterlichen statt / so daß / was bey diesen Personen / in denen Legibus besonders verordnet ist / sich nur als eine Exceptio à regula ansehen lässet.

Hahn. d. l. th. 78.

Also können keine stumme / taube / rasende / verschwenderische Mütter und Gros-Mütter zur Tutel gelassen /

Carpz. 5. Resp. 80. n. 23.

Und wo die Mutter noch Minorennis, muß inzwischen / und biß sie vogtbar wird / ein Curator gegeben werden.

Richt.p.1.dec.121.n.13. Eyben.de Tut.fœm.p.2.m.4.n.2.

Dann obschon / der Gewonheit nach / die Ehe / die vätterliche Potestät aufhebet / so folget doch nicht / er ist noch in vätterlicher Potestät / ergò kan er kein Vormund seyn: Oder: Er ist nicht mehr in vätterlicher Potestät / ergò kan er Vormund seyn.

Eyb.d.diss.de Tutel.fœm.p.2.memb.4.n.3.

Absonderlich aber seynd Mütter und Gros-Mütter / denen Verordnungen der Reichs-Constitutionen mit unterworffen / mithin brauchen sie auch ein Decretum Magistratus oder Tutorium, worinn sie 1. versprechen ihrem Ambt getreu und fleissig vorzustehen / 2. eine Caution und Versicherung / davon im §. 10. 3. müssen sie ein Inventarium aufrichten. Dann obschon einige davor halten / weil der Vatter kein solennes Inventarium machen darff / sondern eine blosse Designatio genug ist / gleiches bey der Mutter statt habe.

Hering.de Fidej.c.6.n.78. Myns.2.th.90. Finck.O.76.n.18.

Dieweil aber dannoch das Jus Civile sowohl / als die Recessus Imperii, von den Vormündern in genere ein Inventarium erfordern / als welches das Fundament ist / worauf sich die vormundschafftliche Rechnung gründen muß / so kan sich die Mutter schwerlich davon excipiren / ja es extendiren es vielmehr andere dahin / daß wo man nicht mit einer beschwornen Designation vergnüget seyn will / wider selbige in Litem geschworen / und sie der Kinder Succession privirt werden könne.

Arg.

Arg.L.fin.§.Licentia C.de J.del.Moller.2.Sem.14. Hahn.d.dist.th.81.seq. Eyb.d.memb.2.n.14.

§. 13.

Weil nun eine Mutter vom Inventario nicht ausgenommen ist/ so ist auch gleiches von Abstattung der Vormundschaffts-Rechnung zu sagen/ weil in denen Römischen Gesetzen die Mütter nirgend ausgenommen werden: Welches dahin extendiret wird/ daß auch der Vatter ihr solche nicht erlassen könne/ weil sie den Kindern zum Besten verordnet ist.

L.1.& 3.& t.t.de Tut.& rat.distr. L.2.C.quand. mul. Tut. Hahn. d. diss th. 82.

Personæ illustres aber/ lassen durch die Beambte/ welche das Rechnungs-Wesen auf sich haben/ selbige abstatten.

Eyb.d.diss.p.3.m.2.n.15.

Weiln auch von denen Vormündern in genere erfordert wird/ daß sie den Betrug/ dabey latam & levam culpam præstiren müssen/ so wird der Mutter hierinn gleichfalls nichts besonders zu machen/ ja ihre Aufsicht vielmehr ad levissimam culpam zu extendiren seyn/ weil solche von denjenigen erfordert wird/ der sich zu einem Geschäfft anerbietet: Nun kan aber der Mutter und Gros-Mutter diese Vormundschafft nicht aufgeladen werden/ wo sie sich nicht zu deren Reception freywillig offeriren.

L.7.arb.Tut.L.23.de R.J.L.53.§.2.de furt.Hahn.d.diss.th.86.

Dieses fragt sich noch/ ob Mutter und Gros Mutter auch die vormundschafftliche Administration über die Lehen-Güter habe? Und wird insgemein mit Ja beantwortet/ dann weiln in denen Lehen-Rechten deßwegen nichts besonders verordnet/ so gehet man den gemeinen Keyserlichen Rechten nach/ welchen gemäß ist/ daß ein Vormund über das gantze Vermögen ein Inventarium machen/ und selbiges verwalten kan. Und schadet nicht/ daß die Mutter keine Lehen-Dienste thun kan/ weil auch der Pupill dazu in Person nicht verbunden ist.

2.Feud.55.§.si quis & §.firmiter add. Const. Imp. de An. 1548. & 1577. verbis indistinctis alle Güter/ liegend und fahrend/ Schulden/ Brieffe und Register. Schrad.p.10.Sect.10.n.15.Rosent.c.10.concl. 10.n.20.& c.12.concl.10.n.62. Honded. 1. Cons. 88. num. 28. seq. Stryck.in Syn. J.Feud.c.7.quæst.16. Hopp.ad §.1.J.de leg.agn.Tut. Hahn.ad. Wes.tit. de Tutel.n.5.& d.diss.th. 85. Dissentit Carpz.3. Resp.14.n.29.& 5.Resp.80.n.5.seq.& p.2.C.11. def.11.n.9. cui satisfacit. Eyb.d.diss.p.2.memb 6.num.4.seqq. Werndle im Pupillen-Schild. l.1.c.4.n.93. Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.in fin.

§. 14.

Dieses ist bey dieser Vormundschafft etwas besonderes/ daß da sonst alle Vormündere/ wo sie die Tutel nicht annehmen wollen/ sich excusiren müssen/

Arg. L. fin. §. Licentia C. de J. del. Moller. 2. Sem. 14. Hahn. d. diss. th. 81. seq. Eyb. d. memb. 2. n. 14.

§. 13.

Weil nun eine Mutter vom Inventario nicht ausgenommen ist/ so ist auch gleiches von Abstattung der Vormundschaffts-Rechnung zu sagen/ weil in denen Römischen Gesetzen die Mütter nirgend ausgenommen werden: Welches dahin extendiret wird/ daß auch der Vatter ihr solche nicht erlassen könne/ weil sie den Kindern zum Besten verordnet ist.

L. 1. & 3. & t. t. de Tut. & rat. distr. L. 2. C. quand. mul. Tut. Hahn. d. diss th. 82.

Personæ illustres aber/ lassen durch die Beambte/ welche das Rechnungs-Wesen auf sich haben/ selbige abstatten.

Eyb. d. diss. p. 3. m. 2. n. 15.

Weiln auch von denen Vormündern in genere erfordert wird/ daß sie den Betrug/ dabey latam & levam culpam præstiren müssen/ so wird der Mutter hierinn gleichfalls nichts besonders zu machen/ ja ihre Aufsicht vielmehr ad levissimam culpam zu extendiren seyn/ weil solche von denjenigen erfordert wird/ der sich zu einem Geschäfft anerbietet: Nun kan aber der Mutter und Gros-Mutter diese Vormundschafft nicht aufgeladen werden/ wo sie sich nicht zu deren Reception freywillig offeriren.

L. 7. arb. Tut. L. 23. de R. J. L. 53. §. 2. de furt. Hahn. d. diss. th. 86.

Dieses fragt sich noch/ ob Mutter und Gros Mutter auch die vormundschafftliche Administration über die Lehen-Güter habe? Und wird insgemein mit Ja beantwortet/ dann weiln in denen Lehen-Rechten deßwegen nichts besonders verordnet/ so gehet man den gemeinen Keyserlichen Rechten nach/ welchen gemäß ist/ daß ein Vormund über das gantze Vermögen ein Inventarium machen/ und selbiges verwalten kan. Und schadet nicht/ daß die Mutter keine Lehen-Dienste thun kan/ weil auch der Pupill dazu in Person nicht verbunden ist.

2. Feud. 55. §. si quis & §. firmiter add. Const. Imp. de An. 1548. & 1577. verbis indistinctis alle Güter/ liegend und fahrend/ Schulden/ Brieffe und Register. Schrad. p. 10. Sect. [illegible] 0. n. 15. Rosent. c. 10. concl. 10. n. 20. & c. 12. concl. 10. n. 62. Honded. 1. Cons. 88. num. 28. seq. Stryck. in Syn. J. Feud. c. 7. quæst. 16. Hopp. ad §. 1. J. de leg. agn. Tut. Hahn. ad. Wes. tit. de Tutel. n. 5. & d. diss. th. 85. Dissentit Carpz. 3. Resp. 14. n. 29. & 5. Resp. 80. n. 5. seq. & p. 2. C. 11. def. 11. n. 9. cui satisfacit. Eyb. d. diss. p. 2. memb. 6. num. 4. seqq. Werndle im Pupillen-Schild. l. 1. c. 4. n. 93. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 26. in fin.

§. 14.

Dieses ist bey dieser Vormundschafft etwas besonderes/ daß da sonst alle Vormündere/ wo sie die Tutel nicht annehmen wollen/ sich excusiren müssen/

die Mutter und Gros-Mutter dergleichen Entschuldigung nicht bedürffen/ sondern sich nur mit Ja und Nein declariren können/ ob sie diese Vormundschafft übernehmen wollen/ oder nicht/ und solche Negativa declaratio kan auch tacitè geschehen/ waun sie nemlich binnen Jahr und Tag ihren Kindern einen Vormund zu geben bittet/ wiewohl andere diese Zeit nur auf 4. Monat restringiren/ in welchem Fall die Vormundschafft den nächsten Bluts-Freunden gehöret; sie schlüge dann einen andern vor ihre Kinder vor/ welches auch der Stieff-Vatter seyn kan; wo die Obrigkeit kein besonders Bedencken dabey hat.

L.2.§.43.ad SCt. Tert. L.3. 8. & 9.C.qui pet. Tut. Honded. 2. Conf.22. n.17. Arg.L.alienationis d. V. S. & auth. præsbyteros C. de Episc. & Cler. Eyb.de Tutel.fœm.p.3.m.1.n.7. Werndle Pup. Schild. l. 1. c. 5.n.13.& 26.seq.Mont.c.16.n.9.seq. Surd.dec.106.n. 6. Men.A.J.Q. 151.n.3. Müll.ad Struv.Ex.31.th.26.1.

Wie wann sie aber einmahl die Vormundschafft ausgeschlagen/ kan sie selbige/ wo sie wieder apert wird/ repetiren? Aff. in dem Fall/ da die Legitima Tutela statt hat/ wann nemlich keine Testamentarii vorhanden/ oder selbige/ gleiches ist auch von den Legitimis und Dativis zu sagen/ schon verstorben.

L.11.§.3.& 4.de Test.Tut.L.3.§.9.de Tut. Eyb.de Tut.fœm.p.3.memb. 1.n fin.& memb.4.n.12. Mynf.3.th.83. Boër.d.266.n. 5. Affl. d. 338. num. 3.

Wann aber die Mutter und Gros-Mutter die Vormundschafft annehmen will/ so muß sie solches vor der Obrigkeit declariren/ und dessen Confirmation mit Ertheilung eines Tutorii begehren.

L.2.C.quand.mul.Tut.N.94.c.1. ord. pol. An. 1548. An. 1577. Tit. von Pupillen §. daß ein jeglicher

Hat sie auch die Vormundschafft einmahl übernommen/ so kan sie solche ohne trifftige Ursach nicht nach Belieben aufgeben/ dann die Endigung der Vormundschafft hat ihre gewisse Modos, und wird der Mutter hierinn nichts besonders geordnet/ ja ist in gewisser Maas noch mehr als andere Vormündere verbunden.

§.ult. J.quib.mod.Tut.fin.L.10.seq.L.20.L.30.L.40. de excus. Tut. L. 2. quand. Tut. vel cur esse des. Sand. l. 2. tit. 9. def. 4. Eyb. d. Tr. p.3. m.4. n. 16.

Etwas besonders ist auch bey dieser der Mutter und Gros-Mutter Tutel, daß sie admittirt werden/ wann sie schon Schuldnerinnen oder Glaubigerinnen ihrer Kinder und Enckel seynd v. g. wann sie ihr Heyratgut fordern/ oder das Gegen-Geld restituiren müssen.

auth.adhæc.C.quand.mul.Tut.off.Mont.c.15.n.34. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 26.

De

Da aber währender Vormundschafft zwischen der Mutter und Kindern ein Streit entstünde/ so müste zu dessen Austrag den Kindern ein sonderbarer Curator verordnet werden.
Werndle im Pupillen-Schild. l.1.c.5.n.21.

Der XXV. Titul.

Von den Vormundern und Vormundschafften in specie.

Von der Tutela dativa, oder obrigkeitl. Vormundschafft/ und wer einen Vormund begehren könne/ oder müsse?

SUMMARIA.

1. Was ein Tutela dativa sey? und wann sie statt habe?
2. Ob und wann man demjenigen einen Vormund geben könne/ der schon einen hat?
3. Wer einen Vormund geben könne?
4. Die Obrigkeit muß dem Pupillen und Vormund unter seiner Jurisdiction haben.
5. Wie wann einer verschiedene competente Obrigkeiten hat/wer giebt sodann den Vormund?
6. Wer keinen Vormund geben könne? und wie/ wann zweyerley Güter vorhanden/ oder das Jus dandi Tutores strittig ist?
7. Wer von der Obrigkeit zum Vormund gegeben werden könne?
8. Wem von Obrigkeits wegen ein Vormund gegeben werden könne?
9. Von der Form der Tutelæ dativæ.
10. Wer einen Vormund von der Obrigkeit begehren kan und muß?
11. Von wem die Vormünder zu begehren/ und wie sie zu begehren?
12. Ob andere Personen mehr vor die Pupillen einen Vormund begehren können?

§. 1.

Die Tutela dativa ist/ welche die competente Obrigkeit/ entweder auf Verlangen der nächsten Freunde des Pupillen/ oder von Ambts wegen, verordnet.

Ludw.

Ludw. disp. ad J. 3. th. 5. Coll. Arg. Tit. de Tutor. vel cur. dat. n. 1. Struv. Ex. 31. th. 28.

Es hat aber diese Tutela in genere statt / so offt weder ein Testamentarius noch legitimus Tutor vorhanden / oder ist zwar vorhanden / wird aber auf eine Zeit lang die Tutel zu exerciren verhindert.

pr. & §. 1. & 2. J. de Attil. Tut. L. 11. pr. & §. 1. & 2. de Testam. Tut. Struv. Ex. 31. th. 27.

Dann weil die Obrigkeit nach den Eltern und nächsten Freunden / dem Pupillen am meisten gewogen zu seyn / præsumiret wird / so lieget ihm auch des gemeinen Wesens wegen ob / dahin zu sehen / daß solche Eltern-lose Waisen nicht unbeschützet gelassen werden.

Hopp. ad pr. J. de attil. Tut. Zœs. ad ff. de Tut. & Cur dat. n. 3.

Insonderheit aber hat diese Vormundschafft statt / 1. wann man gar keinen Vormund hat / nemlich / weder einen Testamentarium, noch Legitimam; dann so lang diese zu hoffen / cessiret der Dativus, und wäre die Bestellung null und nichtig / so lang von Bemeldten einer vorhanden.

L. 9. C. qui dar. Tut. poss. Coll. Arg. de Tut. & Cur. dat. n. 2. Manz. Tr. de Tutel. p. 1. tit. 5. n. 2. seqq.

2. Hat diese Vormundschafft statt / wann der Tutor Testamentarius die Vormundschafft noch nicht antretten kan / weil er entweder mit gewisser Condition / oder auf gewisse Zeit gegeben worden / und keines annoch erfüllet ist.

§. 1. J. de Attil. Tut. L. 1. pr. L. 10. pr. de Test. Tut. Coll. Arg. d. l. Manz. d. l. Zœs. d. tit. n. 3. Struv. d. l. ibiq; Müll.

3. Hat dergleichen Vormundschafft statt / wann über die Gültigkeit des Testaments / oder ob der Vatter nicht intestatus gestorben sey / disputiret wird / und die Erbschafft noch nicht angetretten werden kan.

L. 26. §. ult. de Tut. & Cur. dat. L. 26. pr. de Testam. Tut. Struv. d. l. ibique Müller.

Wo aber das Testament pro inofficioso angefochten werden will / so bleibet nach dem neuesten Recht / die Vormunds-Verordnung in ihrem Werth / obschon das Testament vor ungültig erkannt würde.

N. 115. c. 3. §. ult. & c. 4. §. ult. Coll. Arg. d. l. n. 2.

4. Wann ein anderer Vormund abgehet / es sey nun / daß er eine zu rechtgültige Entschuldigung hat / oder als verdächtig removirt worden.

L. 11. §. 1. de Test. Tut. Manz. d. l. n. 14. Coll. Arg. d. l. L. 2. C. de Tut. vel Cur qui satis non ded. L. 4. C. in quib. caus. Tut. hab.

5. Wann der geschriebene Vormund appelliret / oder abwesend ist.

L. 2. C. de Tut. vel Cur. dat. L. 11. §. 1. de appell. Coll. Arg. d. l.

6. Wann die im Testament verordnete Vormündere / oder auch die legitimi Tutores, das rechte Alter noch nicht erreichet / welches sie zur Tutel capabel machet.

L. 9. §.

L.9.§.1.de Tut.& rat.distr.L.10.§.1.de Excus.Coll.Arg.d.l.

7. Wann die Eltern denjenigen / welcher sonst legitimus Tutor seyn sollen / nicht zur Vormundschafft lassen wollen / und dessen wichtige Ursachen haben.

L.21.§.1.& 2.de Tut.& Cur.dat. Coll.Arg.d.l.

§. 2.

Weil nun mit etlichen Casibus gewiesen worden / wann die Tutela dativa statt hat / so ist übrig zu dociren / wann sie nicht gebräuchlich ist. Wobey diese General - Regul vorfället / daß man demjenigen / der bereits einen Vormund hat / (dann Anfangs kan man einen Pupillen mehr als einen Vormund geben) keinen Vormund geben könne.

L.9.L.10.in fin.C.quand.dar.Tut.pos.L.9.C. qui pet. Tut.L.4.C.in quib. caus. Tut. hab.

Und ist diese Regul vornemlich von demjenigen zu verstehen / der würcklich die Vormundschafft administriret / dann diesem kan kein Tutor , wohl aber zuweilen ein Curator adjungiret werden.

L. 27. de Test. Tut.

Die Ursach dieses Lehr-Satzes ist / weil ein Vormund der Person des Pupillen vorgesetzet wird / welche unzertheilig ist: Wann nun ein Vormund einer gantzen Person Gubernirung übernommen hat / so kan sie wider dessen Willen keinem andern aufgetragen werden.

Hopp. ad §. 5. J. de Curat.

Doch leidet diese Regul unterschiedene Limitationes , und cessiret 1. wann unter etlich-gegebenen Vormündern einer als verdächtig recusiret / verstorben oder relegiret ist.

L.2.C.4.in quib.caus.Tut.hab.L.11.de Test.Tut.

2. Wann der eine Vormund zur Vormundschafft untüchtig.

L.17.de Tut.L.10.§.7.de Excus.

3. Wann der Vormund dem gemeinen Wesen zum besten / nicht aber seiner eigenen Geschäffte wegen verreisset ist.

L.11.de Tut.& Cur.dat.Brunn.ad L.1.C.in quib.cas.Tut. vel. Cur. hab.

4. Wann des Pupillen Güter in unterschiedenen Orten unter verschiedenen Obrigkeiten liegen.

L.21.§.2.34. L.29.L. 10.§.4.de Excus. Coll. Arg. Tit. de Tut. vel Cur. dat.n.3. Meyer ad §.5.J.de Excus.

5. Wann der constituirte Tutor , wegen einer darzwischen gekommenen Hinderung / die Vormundschafft würcklich nicht administriren kan / massen solchen Falls / jedoch nach Beschaffenheit der Hinderungen / entweder ein anderer Tutor , oder ein Curator gegeben werden ; dann so offt dem Vormund gleich im Anfang etwas im Weeg stehet / welches ihm an dem Antritt der Tutel

hindert / so offt wird ein anderer Tutor gegeben. Welches aber nur von dem Tutore Testamentario zu verstehen / nicht aber von dem Legitimo, deme / wo er Anfangs verhindert wird/ein blosser Curator zu ordnen ist.

Exempla seyn im §. 1. J. de Attil. Tut. ad d. §. 2. J. qui Test. Tut. L. 10. §. 8. de Excus. Tut.

So offt aber das Impediment erst währender Vormundschafft aufstösset / um dessen Willen der Vormund seine Tutel nicht continuiren kan / so offt wird / wo das Impediment stets-würig ist / ein anderer Tutor, wo es aber temporal, ein Curator, blos den Fall anzutrettender Erbschafft / worzu simpliciter ein Tutor nöthig ist / L. 17. §. 1. de appell. L. 19. de auth. Tut. constituiret. Also wird an statt eines removirten Tutoris, ein anderer Tutor, an statt eines relegirten aber bald ein Tutor, bald ein Curator gegeben / nachdem die Relegation / entweder ewig / oder nur auf eine Zeit währen soll.

L. 4. C. in quib. caus. Tut. hab. L. 28. §. fin. de excus. L. 12. de Tutel. juncta L. 15. de Tut. & Cur. & L. pen. de Tut collata cum L. 17. de Excus. Hopp. ad §. 2. & 5. J. de Cur. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 9. th. 5. C. Struv. Ex. 31. th. 8. Carpz. p. 2. C. 15. d. 29.

Wann aber der Tutor zu seinem Ambt qualificiret ist / wird aber auf eine Zeitlang an der Administration gehindert / und der Pupill ist entweder noch ein Kind / oder abwesend / so wird kein Curator, sondern ein blosser Actor oder Bevollmächtigter zum Gericht / von dem Vormund constituiret / der entweder eine Klage anbringe / oder den Pupillen darwider defendire.

L. 11. C. de procur. Meyer. ad §. 6. J. de Cur.

Und dergleichen Actor wird auf des Vormunds Gefahr gegeben / und weil seine Verrichtungen den Pupillen nicht obligiren können / so muß er Caution stellen / daß der Pupill selbige künfftig ratihabiren werde.

arg. L. 40. §. 2. de procur. Hopp. ad §. 6. J. de Cur. Brun ad L. 9. C. quidar. Tut.

§. 3.

Die datio Tutoris war bey den Römern von solcher sonderbaren Consideration / daß sie nicht allem obrigkeitl. Personen zukam / sondern nur denjenigen / welchen es die Gesetze zugaben / dahero konnte es auch von keiner Obrigkeit einem andern demandiret werden.

L. 5. §. 2. de Tutel L. 8. de Tut. & Cur. dat. Coll. Arg. d. t. n. 1. & 7. Franz. Ex. 3. quæst. 1. Hopp. ad pr. J. de Attil. Tut. Manz. de Tutel. p. 1. tit. 5. n. 5. Eck tit. de Tut. & Cur. dat §. 3. Zœs. Eod. n. 1. & 2. Struv. Ex. 31. th. 28. & 29. ibique Müller.

Heut zu Tag aber / da meistens alles / was vor diesem besonders muste concediret werden / der Obrigkeit / krafft ihrer ordentlichen Jurisdiction zukommet / kan auch eine jede Obrigkeit / die eine ordentliche Jurisdiction über den Pupillen hat / ihme einen Vormund geben.

ord.

Ord.pol.de An.1548.Tit.von Pupillen & de An.1577.Tit.32.§.1. Brunn. ad L.6.de Tutel. Struv.d.th.29.ibique Müller.

Und weil diese Reichs-Verordnung die Macht/ Tutores zu geben/ allen Obrigkeiten zueignet/ so ist auch die Municipal-Obrigkeit nicht auszuschliessen/wann sie nur die Erb-oder Untergerichte exerciren darff.

Carpz.p.2.C.15.d.26. Franz.1.resol.16.n.4. Schilt.Ex.37.th.65. Müller. ad Struv.d.th.29.β.

Woraus ferner fliesset/ daß auch die Tutelæ datio einen andern könne demandiret werden.

Hopp.ad §.4.J. de Attil.Tut.in fin.

In vielen Reichs-Städten aber/ wie auch andern Orten/ finden sich gewisse hiezu verordnete Vormunds-Räthe/ oder Vormunds-Commissarien/ welche alle solche vormundschafftl. Affaires tractiren/ welches eine Speciem der alten Röm. Verordnung machet/ krafft deren/ wie gemeldet/ Tutela datio specialis concessionis war/ und der ordentlichen Obrigkeit nicht zukam.

Scip.Gentil.l.1.c.2.de Jurisdict.Grœnew.ad §.4.J.de Attil.Tut.Spiz.diss. de Tutel.confirm.c.3.th 8.

Was diejenigen/ welche dem teutschen Reich immediatè unterworffen seynd/ anlanget/ wird ihnen entweder vom Keyserl. Reichs-Hoffrath/ oder dem Keyserl. Cammergericht/ ein Vormund verordnet/ weil auch diese ihre ordentliche Richter seyn.

O.Cum.p.2.Tit.3. Gail.1.O.1.n.47 Coll.Arg.Tit.de Tut.& Cur.dat.n.8. Manz.d.tr.p.1.Tit.5.n.9.seq.& n.19. Limn.l.9.c.2.n.153. Klock.1. Cons.6. Rosent.de feud.c.12.Concl.10.n.64. Müller ad Struv. d.th.29.

§. 4.

Obschon eine jede ordentliche Obrigkeit heut zu Tag einen Vormund geben kan/ so bleibet doch dieses noch vor sich/ daß die Obrigkeit die Terminos ihrer Jurisdiction nicht überschreiten könne/ mithin kan sie keinem einen Vormund geben/ auch keinem andern zum Vormund erwählen/ als die ihrer Jurisdiction unterworffen; sintemahl die Tutoris datio ein Actus contentiosæ Jurisdictionis ist/ welche auch den Benahmten wider Willen aufgetragen werden kan.

Arg.pr.J.de excus.Tut.L.fin.de Jurisdict.Lauterb.de volunt. Jurisdict.§. 5.& 51. Hopp.ad §.4.J.de Attil.Tut.Struv.Ex.31.th.30.

Hieraus folget/ daß wer den Pupillen nicht unter seiner Jurisdiction hat/ derselbe kan ihm auch keinen Vormund geben.

L.1.§.fin.de Tut.& Cur.dat.

Also kan eine Stadt-Obrigkeit auf Universitäten keinem Studenten/ und die academische Obrigkeit keinem burgerlichen Pupillen einen Vormund geben. Es ist

 aber

Wiewohl an theils Orten / wie von Lübeck das Jus. Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. ibique Mev. testiren / die Frembde auch nicht zur Tutela Testamentaria oder Legitima gelassen werden / wenigstens seynd sie von der Obrigkeit / worunter die Pupillen gesessen/ zu confirmiren/ und zwar nach einiger Orten Gebrauch mit renuncirung deß Privilegii fori.

Carpz p. 2. C. 15. d. 26. & in proces. Tit. 5. art. 3. n. 40. Cothm. 6. Resp. 13. n. 2. Hopp. ad d. §. 4 Gail. 2. Obs. 102. n. 1.

Doch ist vorheriges dahin zu declariren / daß wo 1. die Obrigkeit in ihrem Gebiet keinen tüchtigen Vormund findet / Sie unter einer andern Jemand aussehen/ und dessen Obrigkeit durch Subsidial-Schreiben ersuchen kan / daß Sie selbigen zum Vormund constituire und bestättige.

L. 24. de Tut. & Cur. dat. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7 art. 2. n. 3. Brunn. ad L. 24. ff. de Tutel. & Cur. dat.

2. Wo auch der Pupill und Vormund einen Obern haben/ v. g. wann beede von zweyen Städten/ diese aber einem Fürsten zuständig wären / so kan der oberste Herr immediatè angegangen / und daß der vom inferiore Magistratu denominirte Vormund constituirt und bekräfftiget werde/ erlanget werden/ welches auch der Praxi gemäß ist.

Brunn. ad L. 5. C. qui dar. Tut. in fin. Franz. 1. res. 12. n. 42.

§. 5.

Wie wann aber der Pupill unterschiedene competente Obrigkeiten hat / wer giebt sodann den Vormund? Resp. hat der Pupill eine unmittelbare Unter-Obrigkeit/ und eine mediate Ober-Obrigkeit / so kommt dem Unmittelbaren untern oder nächsten Richter die Vormundschaffts-Setzung zu / weil solches der Weeg zu procediren/ und die zuhaltende Ordnung/ welche nicht anderst / als durch Appellation den Zutritt an die höhere Obrigkeit erlaubet erfordert.

Rosent. Syn. Feud. c. 12. concl. 10. n. 49

Wie wann er aber viel Judices immediatos hat / v. g. einen in loco seiner Geburt/ einen andern wo sein domicilium ist / einen andern/ wo er sich dermahln aufhält/ einen andern/ wo sein Vermögen befindlich ist? Resp. Wann der Pupill in loco originis, und in seinem Vatterland sein Domicilium und Güter zugleich hat/ so ist die Sache klar / daß derjenige einen Vormund geben könne / wo diese 3. Stücke concurriren. Hält sich aber der Pupill an einem Ort nur auf eine Zeitlang auf / und hat keine Intention sich daselbst häußlich niederzulassen / sondern hat vielmehr sein Domicilium und Güter an einem andern Ort / so ist diese Sache der Obrigkeit/ wo er seine Güter und Domicilium hat/ zu überlassen.

L. un. vers. quod. 51. L. C. ubi pet. Tut.

Hat aber der Pupill an einem Ort seine Geburt und das Domicilium zugleich / die Güter aber anderstwo liegend / so kan der Magistratus originis einen Vormund geben/ wie schon im vorigen §. gemeldet worden.

Gail. 2. o. 123. n. 6. & 2. O. 30. Manz. d. tr. p. 1. 5. n. 32.

Wann aber die Obrigkeit / wo der Pupill gebohren / mit derjenigen/ wo er wohnet/ concurriren/ so wollen zwar einige den Judicem originis vorziehen.

Treutl. V. 2. d. 8. Th. 4. F. per tex. L. un C. ubi pet. Tut. ibique perez.

Andere aber halten es mit dem Judice domicilii, und wo der Pupill Bürg ist/ oder sich häußlich niedergelassen / welches auch der durchgehenden Gewonheit conform ist/ nachdem man überall dem foro originis renunciren / und sich anderweit niederlassen kan / so daß/ wann er auch in loco originis angetroffen würde/ er doch keine Obligation mehr vor dasiges Gericht auf sich hätte.

Mont. de Tut. c. 20. n. 5.

Rosb. in proc. civ. tit. 3. n. 10. Manz. d. l. n. 40.

§. 6.

Nachdem wir gehöret / welche Obrigkeit einen Vormund geben könne / so ist zu wissen/ daß einige auf gewisse Maas davon excipiret werden: Also kan eine Kriegs-Obrigkeit keinen Vormund setzen / obschon andere ex L. 21. §. 1. de excus. das Contrarium darthun wollen / welcher aber nur von einem im Testament verordneten Spies-Gesellen redet.

Coll. Arg. tit. de Tut. & Cur. dat. n. 9.

Eine geistliche Obrigkeit kan keinen weltlichen Pupillen einen Vormund geben/ und vice versâ.

Mynſ. ad §. 4. Jd. Attil. Tut. c. fin. de Judic. in 6. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 29.

Weiln keiner deß andern Jurisdiction unterworffen. Doch kan ein Geistlicher einen Vormund dem weltlichen Richter benahmen / daß er von Amts wegen denselben zu Ubernehmung der Vormundschafft zwinge.

Manz. d. tit. 5. n. 54.

So kan auch der Richter in Criminal-Sachen keinen Vormund geben/ noch sich in Civil-Händel misciren.

L. 61. §. 1. de Judic. Manz. d. l. n. 14. Müll: d. l.

Im übrigen/ was oben von dem Tutore legitimo, auch respectu der Mutter und Gros-Mutter/ gemeldet worden / daß nemlich selbige sowohl über die Allodial, als Lehen-Güter ihrer Administration extendiren könne / das hat auch in dem Tutore dativo statt / obschon solcher nicht von dem Lehen-Herrn / sondern dem Judice ordinario gegeben worden.

Manz. d. l. n. 16. Rosent. de feud. c. 12. concl. 10. n. 52. seqq. Werndl. im Pupillen-Schild l. 1. c. 5. n. 33.

Dann weil der Vormund vornemlich dem Pupillen respectu Personæ gegeben wird/ deren die Güter nachfolgen / so extendiret sich die vormundschafftliche Potestät auf alle deß Pupillen Güter/ wo sie ichtens gelegen seynd.

L. 7.

L.7.§.12.de reb.eorum,qui L.21.§.licet de Excus. Schrad.de feud.p.10. Sect.19.n.85.Mont.c.4.n.23.

Doch ist es besser / man melde im Decret nichts davon / daß diese vormundschafftliche Gewalt sich auch auf eine frembde Jurisdiction extendire / weil solches eine Schwürigkeit verursachen könnte.

Masc.tr.de Statut.Conclus.6.n.24.Werndle. d.l.1.c.6.n.13.seqq.

Wie wann aber das Recht-Tutores zu constituiren/unter zweyen Ständen strittig ist/wer giebt inzwischen den Vormund? Einige wollen auf die Possession sehen / die Praxis aber lehret/daß inzwischen der Reichs-Hoffrath / oder das Cammer-Gericht einen Vormund stellet / damit keinem Theil ein Præjudiz zuwachse/und gleichwohl dem Pupillen auch prospiciret werde.

Roding.Pand.Cam.l.1.tit.18.§.5.R.Deput.spir.A.1600.§.Wann zwischen 2. unmittelbaren ꝛc. Werndl.l.1.c.4.n.91.

§. 7.

Es fragt sich aber ferner: Wer dann zum Vormund von Obrigkeits wegen gegeben werden könne? Und wird geantwortet / daß es alle diejenige seyn können/ welche Vormündere abzugeben nicht verbotten werden / und nicht bereits im Testament dazu verordnet/oder legitimi Tutores seyn. Dahero werden von dieser Tutela dativa ausgeschlossen 1. die Weibs-Personen.

L. ult. de Tutel.

2. Soldaten L.4.C.qui dar.Tut.§.14.de excus.Tut. L.8. C. de Legat. Struv. Ex.3.Th.31.ibique Müller.

3. Blind und Taube. L 3.C.qui dar.Tut.poss.Struv.d. Ex.31.Th.31.

4. Der noch nicht 25. Jahr erfüllet hat L.ult.C.de leg. Tut. Struv. d.l.

5. Diejenigen/welche in Gesandschafft verschickt seynd. L.21.§.3.de Tut &. Cur. dat.

6. Welche sich zur Vormundschafft dringen/oder mit Geld selbige erkauffen. d.L.21.§.ult.L.15.§.2.de susp. Tut.Struv.d.l.

7. Diejenige/welchen die Eltern/so Vatter als Mutter/die Vormundschafft verbotten.

d. L.21.§.2.Coll.Arg.tit.de Tut.& Cur.dat.n.10.

Struv.d.l.Manz d.t.n.59.& 60.

Zoës.ad ff.tit.de Tut.vel Cur.Dat.n.4.

Brunn.ad. L.un C.si contr.vol.matr.

Ordentlicher Weiße können nur diejenige gegeben werden/welche der Jurisdiction der Obrigkeit / welche den Vormund giebt/unterworffen ist.

L.5.C.qui dar.Tut.L.13 §.fin.de excus.Tut.Zoës.d.Tit.n.4. Montan.c. 20.n.1.seqq.

Davon aber schon im vorhergehenden §. 4. mit mehrerm gehandelt worden. Dahin soll sich aber doch die Obrigkeit befleißen / daß sie einen Vormund gebe/ der

der aus demjenigen Ort ist/wo der Pupill gebohren/oder sein Vermögen und Güter hat.

L.1.c.ubi pet. Tut.

Jedoch kan das Kayserl. Cammer-und Reichs-Hoffraths Gericht / auch denjenigen zum Vormund geben/welcher nicht immediatè, sondern mediatè demselben unterworffen ist/weil sich ihre Jurisdiction über das gantze Reich erstrecket. Doch muß ein mediatus seinem foro renunciren / und was die Vormundschafft betrifft/sich der Cammer-oder Reichs-Hoffrath immediatè unterwerffen.

Mynf.6.O.99.Coll.Arg.Tit.de Tut.& Cur.dat.n.12.

Es kan auch so wohl einer als mehr Vormündere einem Pupillo gegeben werden/ jedoch zugleich und zu einer Zeit / nicht erst darnach / es geschehe dann aus wichtigen / und von der Obrigkeit genugsam untersuchten Ursachen.

L.23.de Tut.& Cur.dat.Coll.Arg.th.n. 14.

Manz.d.tit.5.n.61.seqq.

§. 8.

Wem von Obrigkeits-wegen ein Vormund gegeben werden könne / ist leicht zu errathen/nemlich allen Unmündigen / welche sich noch nicht guberniren können / und also eines andern Hülffe und Beystands bedürffen / und noch mit keinem Vormund versehen seyn/Er sey abwesend oder gegenwärtig / es geschehe mit oder wider seinen Willen und Wissen.

L.5.L.6.L.8.§.ult.de Tut.& Cur.dat.

Hingegen kan denenjenigen kein Vormund gegeben werden/welche noch im vätterlicher Potestät seyn.

pr.J.de Tutel.Coll.Arg.tit.de Tut.& Cur.dat.n.16.

Wäre aber der Vatter abwesend/gefangen rc. so wird über dessen Vermögen ein Curator gesetzet.

Mev.4. dec.94.

Einer gewiessen Sache oder Stritt wegen/wird kein Tutor gegeben / als welcher um der Person willen constituiret wird.

§.4.J.qui Test.Tut.dar.L.12.seq.Eod.

Hätte aber der Pupill eine Erbschafft anzutretten / so muß ihm ein Vormund deßwegen gestellet werden / unter dessen Authorität er die Erbschafft apprehendirn kan.

L.9.de Tut.& Cur.Dat.L.17.§ 1.de appell.

Gleiches ist auch zu sagen/wann ein Heyrath-Gut zu constituiren / zu vermehren oder zu vermindern ist.

L.7.de Tut.& Cur.dat.L.60.L.61.de J.dat.Colleg. Arg.d. Tit.de Tut. & Cur.dat.n.19.

Weil auch ein Vormundschafft auf das gantze Patrimonium gegeben wird / dahero erstrecket sich seine Administration auch auf anderweit / und ausser Obrigkeitlichen

lichen District gelegene Güter/ wo er sich nicht davon entschuldiget / quo casu die Obrigkeit/ wo die Güter gelegen/ einen Vormund setzet.

L.21.in fin.de Tut.& Cur.dat. Mynſ.1.Obſ.67.Mev.ad Jus Lub.l.1.Tit.7. art.2.n.6.ſeqq.

§. 9.

Was die Form/ und wie diese Tutela dativa zu exerciren? belanget/ so geschiehet solche mit Ertheilung eines Decrets, wann der Vormund zuvorn præstiret/ was er præstiren sollen/ davon in folgendem XXVII. Titul.

L. 1. C. de Tut. vel Cur. Ill. L. 6. L. 11. C. qui dar. Tut. L.26.d.t. Coll. Arg. Eod.

An Feyertagen sollen zwar sonst alle gerichtliche Actus cessiren / ein Vormund aber kan alle Tage gegeben werden/ wo man sonst gerichtliche Sachen nicht tractiret/ blos die Sonn-Täge ausgenommen.

L.2.3.6.8.C.de feriis.L.8.§.2.de Tut.& Cur.dat.

Es kan aber keine Obrigkeit einen Vormund / auf eine gewiesse Zeit oder Condition geben/ weil die Tutoris datio ein actus legitimus ist / welcher keine expresse Bedingungen annimmet/ ob es schon tacitè geschehen kan?

L.14 §.ult.de Tutel.L.77.de R.J.Brunn.ad L.6.§.1.de Tutel.n.1.ſeqq.

Und solche tacita datio geschiehet / wann der Vormund etwa vom Feind gefangen ist oder ein Tutor in Testamento sub conditione gegeben ist / und die Obrigkeit biß zu dessen Erfüllung einen andern setzet.

§.1.& 2.J.de attil.Tut.L.26.§.ult.L.27.pr.de Teſt.Tut.Coll.Arg.Tit.de Tut.& Cur.dat.n.ult.Manz.d.Tit.5.n.63.

§. 10.

Weil aber die Obrigkeit ihr Amt nicht mittheilet/ Sie werde dann darum ersuchet / also giebt sie auch regulariter keinen Vormund / sie werde dann darum ersuchet. Nun seyn in jure einige Persohnen verbunden/ Vormündere auszubitten/ theils thun es aus guten Willen.

L.2.§.1.qui Pet.Tut.

verbunden seyn hiezu 1. die Mutter.

L.1.& 2.qui pet.Tut.L.2.§.25.ſeqq.ad Tit.Tert.

In welchen legibus denen Müttern diese Straffe gesetzet wird / daß wo sie ihren Kindern keinen Vormund zu setzen / oder an statt deß abgesetzten / einen andern unter Jahr und Tag / (dann ehe solches verflossen / hat die Straffe nicht statt) ausgebetten haben/ sie von der Kinder Succession, wo sie als impuberes stürben/ ausgeschlossen seyn sollen.

L.10.C.de Leg.her.L.2.§.43.ad Tit.Teſt.

Müll.ad Struv.Ex.31.Th.32.5.

Coll.Arg.Tit.qui per.Tut.n.8.Manz.d.tr.p.1.tit.6.n.2.Müll.ad Struv.Ex 31.Th.32.Fab.in C.lib.5.tit.18 def.2.n.3.

Welches die Dd. auch auf die legitimam, oder was der Mutter jure Statutario zukommet/extendiren/

Mont.c.15.n.9.

Brunn.ad L.1.ff.qui Pet.tut.

Item wo sie hiezu gezwungen/ein anderes ist es/wo sie dazu vermahnet worden.

L.1.§.24.& 25.ad Senatus Consultum Test.

Einen Curatorem aber seyn/sie auszubitten nicht verbunden / weil der Minor ihm selbst dergleichen verlangen kan.

Brunn. d. l.

Soll aber die vorerwähnte privatio Successionis statt haben / so werden hierzu gewiße requisita erfordert 1. daß sie binnen Jahr und Tag einen Vormund zu begehren vernächlässiget.

L.10.C.de leg.hered.§.6.J.de Senatus-Consulto Tert.

2. daß die Kinder in ihren unmündigen Jahren gestorben; dann wann sie zur Pubertät gelanget/so ist die Mutter entschuldiget.

d.L.10.& §.6.L.3.C.ad Senatus-Consultum Tertul.Fab.in C.lib.5.tit.18. d.2.n.2.Hill.ad Don.3.C.8.Lit.H.

3. Daß der Mutter keine andere in der Vormundschafft vorgezogen werden.

4. Daß die Mutter schon Majorennis sey.

L.1.C.si advers. delict.

5. Daß es auch dem Pupillen verträglich sey/ihm einen Vormund zu geben / und die Mutter sich mit keiner rechtmässigen Ursach entschuldigen könne.

Carpz.p.2.c.11.d.15.

Müller.ad Struv.Ex 31.Th. 32.

Ob aber auch schon die Mutter die Erbschafft verlieret/ wann sie intra annum keinen Vormund begehret / so ist sie doch deßwegen von ihrer Kinder Vormundschafft nicht ausgeschlossen.

L. 3. Vers.sed etsi de Leg.Tut.Carpz.p.2.C.11.d.16.n.2.

Müll. d. 100.

Weil aber heut zu Tag die Mutter selbst eine legitima tutrix ist / dahero lasset sich das/ was von der mütterlichen Obligation, einen Vormund zu verlangen/ gemeldet worden/ nur auf solche casus appliciren / da sie entweder sich entschuldiget/oder sonst von der Vormundschafft abgewiesen wird.

Manz.d.l.Brunn.ad L.3.C.qui pet.Tut.& ad L.fin.ff.Eod.

Es ist auch nicht genug/daß die Mutter einen Vormund vor die Kinder in genere begehre/sondern sie soll selbige auch benahmen/ihn auch seines Amts erinnern.

L.2.§.2.qui pet. Tut.l.2.§.23.& 28.ad Senatus-Consultum Tert.Brunn. ad L.27.C.de adm.Tut.n.9.& L.1.& 2.ff.qui pet.Tut.Werndl.Pupill Schild.l.2.c.6.n.1.

2. Groß-Mütter seynd gleichfalls gehalten/ vor ihren Enckeln Vormündere zu begeh-

begehren / und wo sie es nicht thun / seynd sie gleicher Straffe / wie die Mütter / unterworffen.

L.2.§.28.ad Sen.Consult.Tert.Struv.Ex.31.th.32.ibiq; Müll.

3. Bluts-Freunde / welche entweder aus dem Testament / oder ab intestato künfftig zu erben hoffen / wobey dann auf die Nov. 118. und was dieselbe der Succession wegen verordnet / zu sehen. Wann zwar die Mutter noch lebet / seynd sie eben nothwendig / einen Vormund zu begehren / nicht verbunden / weil die Mutter näher zur Succession ist / sie können es aber freywillig thun. Ist aber die Mutter todt / so fället die Necessität auf diejenigen / die allezeit die nächsten zur Succession seynd / und wo sie es unterlassen / so seynd sie der vorigen Straffe unterworffen. Die der Mutter determinirte Jahrs-Zeit aber / fänget alsdann erst an / denen nächsten Freunden zuzulauffen / wann die Mutter entweder binnen Jahrs gestorben / oder der Succession renunciret hat / und sie also wissen die nächste zur Erbschafft zu seyn.

L.10.C.de legit.hered.Müll.ad Struv.d.th.31.N.diss.Fach.8.C.59.

Dahero laufft auch solches der Gros-Mutter nicht / so lang die Mutter noch ihr vorgehet.

Manz.d.Tit.6.n.4.seqq.Carpz.p.2.C.11.d.16.Brunn.ad L.10.C.qui pet. Tut. Werndle d.l.n.4.Müll.ad Struv.Ex.31.th.32.κ.&λ.

§. 11.

Es seynd aber Vormündere vor diejenige Pupillen zu begehren / welche keine Vormünder haben / oder welche sich entschuldiget / oder sonst verworffen oder gestorben seynd.

L.1.pr.& L.2.qui pet.Tut.L.2.§.23.35.38.40.ad SCt.Test.

Die Kinder aber mögen legitimi oder naturales seyn / so hat es hiemit gleiche Bewandtnuß.

L.ult.C.qui pet.Tut.Don.3.Com.8.

Das Sachsen-Recht aber / welches denen Liberis naturalibus gar keinen Vormund gibt / scheinet hierinn zu wider zu seyn.

Land-Recht lib. 1.art. 48.

Gleiches ist auch von rasenden Kindern zu sagen / massen bey allen die Vormunds-Forderung nöthig / oder bey deren Unterbleibung / die Straffe zu erwarten ist / wobey die Mutter und Gros-Mutter nicht befreyet seyn / wann sie schon ignorantiam Juris, oder ihren bäuerischen Verstand vorwenden wollten / weil die natürliche Regung sie dahin verbindet.

L.fin.C.qui pet.Tut.Eck.Tit.de Tut.&Cur.dat.n.ult.Hill.ad Don.3.C.8. F.Brunn.ad L.3.seqq.C.qui pet.Tut.n.7.seqq.

Wann aber die Mutter / Kranckheit wegen / binnen Jahr keinen Vormund begehren könnte / oder der Pupill vor Verlauff des Jahrs stürbe / oder Blut-arm wäre / und nichts im Vermögen hätte / so ist Mutter und Gros-Mutter eben nicht verbunden / einen Vormund zu begehren. L.2.§.26.45.& 46.SCt.Tert.auch

demjenigen nicht/ welchen der Vatter einen Vormund zu begehren verbotten/ sondern daß die Mutter das Seinige administriren soll/ verordnet hat/ wann sie nur die Vormundschafft annimmt/ dann wann sie solches nicht thäte/ und gleichwohl auch vor den Pupillen keinen Vormund forderte/ so läufft sie/ des vätterlichen Verbotts ungeachtet/ in die Straff der Succeßions-Beraubung.

d.L.2.§.25.& 44.ad SCt.Tert.Coll.Arg.Tit.qui pet.Tut.num.6.Müll.ad Struv.Ex.31.th.32. Carpz. p.2.C.11.d.15

Es sollen auch ferner die Mutter und Gros-Mutter einen tüchtigen Vormund begehren/ der nemlich Vermögenhafft ist/ ist aber mit Fleiß ein Armer/ oder Unwürdiger und Verbottener von ihnen vorgeschlagen worden/ so seynd sie auch deßwegen straffbar/ nicht aber wann sie einen Privilegirten/ und der nicht gezwungen werden kan/ mit allem Fleiß begehrten.

d.L.2.§.23.35.39.45. Coll.Arg.d.l.Müll.ad Struv.Ex.31.th.32.δ.

Würde aber ein Vormund erst nach angetrettener Vormundschafft/ ohne Beytrag und Verschulden der Mutter oder Gros-Mutter Suspect, und die Mutter und Gros-Mutter klagten ihn nicht als einen solchen an/ so verdienen sie auch obserwähnte Straffe nicht.

L.ult.§.ult. qui. pet. Tut. d.L 2.§.41.Coll.Arg.d.t.n.5.Brunn.ad L.fin. §.pen.& ult.qui pet.Tut.

Wann aber die Mutter einem an sich selbst tüchtigen Vormund/ auf ihre Gefahr ausgebetten hätte/ und derselbe administrirte hernach nicht wie er gesollt/ so kan der Pupill nicht nachgehends die Mutter belangen/ welche sich mit dem SCto Vellejano behelffen kan/ sondern die Obrigkeit/ es wäre dann in dem Decret expreßè exprimiret/ daß auf der Mutter Gefahr der Vormund gegeben werde.

L.1.& 2.C.si mater indemn.promisit.ibiq; Brunnem.

§. 12.

Wann die Mutter/ Gros-Mutter/ und andere nahe Freunde/ welche die Succeßion zu hoffen haben/ dem Pupillen einen Vormund zu geben/ vernachlässiget haben/ so kan es ein anderer/ wer der auch ist/ thun/ und die dazu angewendete Kosten repetiren. Absonderlich aber können diejenige/ welche entweder einen Streit mit dem Pupillen haben/ oder sonst ein Intereße, wann er etwa ein Creditor des Pupillen ist/ prætendiren können/ die nächsten Freunde/ und denen die Besorgung des Pupillen oblieget/ vermahnen/ daß sie vor den Pupillen einen Vormund begehren/ thun sie aber solches nicht/ so können sie es verrichten/ und lieget sodann der Obrigkeit ob/ die nahen Verwandten/ Schwäger und Freunde von des Pupillen Vatter vorzufordern/ und warum sie weder selbst die Tutel antretten/ oder einen Vormund begehren/ zu vernehmen.

Arg. L. 2. C. de N. G. L. 2. §. 3. qui pet. Tut. L. 2. §. 2. de Tutel. L. 1. 4. & 7. C. qui pet. Tut. Ratio est in L. 28. §. 1. C. de adm. Tut. Mont. c. 17. n. 9. Werndl. im Pupillen-Schild. l. 1. c. 6. n. 6. seqq.

Wann nun nach denen Eltern und Befreundten/sonst niemand sich findet/der einen Vormund vor den Pupillen begehrte/so kan alsdann die Obrigkeit ex Officio einen Vormund geben/damit der Mutter und Freunde Nachlässigkeit/den Unmündigen unschädlich sey; wo er es auch nicht thut/so fällt er in die Straffe des Syndicatus.

L. 6. C. qui dar. Tut. Manz. d. Tit. 6. n. 22. seqq. R. J. de An. 1548. & 1577. Tit. von Pupillen. Franz. ad J. §. 5. de Attil. Tut. Meyer. Eod. Tit. p. 266. Knipsch. de Jur. Civit. Imp. l. 5. c. 17. n. 2. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 27. & 32. in fin.

Dahero ist von einigen Orten zu rühmen/wo man gewisse Waisen-Herren/oder Vormundschafft-Räthe hat/welche nach der Eltern Tod/sogleich den unmündigen Kindern mit Vormündern prospiciren.

Brunn. ad L. 6. C. qui dar. Tut. poss. Werndl. d. l. n. 8.

Der XXVI. Titul.

Von Vormündern und Vormundschafften/und in specie Von der Tutela honoraria, und andern unvollkommenen Arten der Vormundschafften.

SUMMARIA.

1. Was die Tutela honoraria sey/und wann sie zu verordnen?
2. Wer ein Tutor honorarius seyn könne/und ob er höhern Standes seyn müsse/als der Ordinarius?
3. Was ihre Verrichtung vor Antrettung der Vormundschafft sey? Ob sie schwören/Caution stellen/Inventarium machen/confirmiret werden sollen?
4. Ihr Ambt/nach angetrettener Vormundschafft: Ob sie authoritatem interponiren/und Zeugschafft von dem Pupillen geben können/wie auch was sie vor einen Fleiß præstiren müssen?
5. Von erdichteten und falschen Vormündern.

§. 1.

Die honoraria Tutela wird also genannt / weil sie denen Vormündern nur Ehr- und Respects halben / ohne Verwaltungs-Last aufgetragen wird. Dahero wird auch ein honorarius Tutor, zu teutsch ein oberster Vormund / ein Ober-Pfleger genannt / welcher / ohne der Administrations-Last / zu dem Ende constituiret wird / daß er der ordentlichen Vormunder Inacht-Nehmer und Aufseher seyn / und den Pupillen wider ihre Bosheit und Negligenz defendiren soll.

L. 3. §. 2. de adm. Tut. Hahn. ad Wes. Tit. de Tutel. n. 5. Lauterb. de honorar. Tutel. c. 1. §. 4. & 5.

Weil nun das Absehen der Gesetze / bey Constituirung dergleichen Ober-Pfleger / dieses ist / daß denen Pupillen desto besser prospiciret / und die Vormünder zu so mehrern Fleiß veranlasset werden / dahero haben selbige so wohl in der Testamentlichen / als andern Vormundschafften statt / wie zu sehen

in L. 3. §. 1. & 2. de adm. & peric. Tut. arg. L. 26. §. 1. de Test. Tut.

Wann nur bey der Tutela Testamentaria diejenigen Requisita in acht genommen werden / welche dergleichen Vormündere erfordern / nemlich 1. daß sie gegeben seyn von denjenigen / die sie geben sollen / nemlich von Eltern / welches zur Zeit des Todes die Kinder in ihrer Potestät gehabt.

L. 1. §. 1. de conf. Tut. §. 3. J. de Tutel.

2. Daß sie denjenigen gegeben seyen / denen man sie geben soll / nemlich den unmündigen Kindern / die noch in patriâ potestate seyn.

§. 3. J. de Tutel. L. 1. §. 1. de conf. Tut.

3. Daß man diejenigen gebe / die man geben kan / und nicht verbotten seynd.

L. 12. §. 13. de Excus. Tut.

Und letzlich 4. wie man geben soll / nemlich in einem vollkommenen Testament / oder in einem durch das Testament confirmirten Codicill.

§. 3. J. de Tutel. L. 3. pr. de Tut. Testam. L. 1. §. 1. L. 5. de conf. Tut.

Wo nun eines von diesen Requisitis mangelt / so ist diese Ober-Vormundschafft nicht von Kräfften / doch kan solche in eben solchen Fällen confirmiret werden / als oben von der Tutela confirmata gedacht worden.

Arg. L. 1. §. 1. de conf. Tut. Lauterb. d. diss. c. 2. th. 10.

Es seynd zwar einige Dd. der Meynung / es können diese Vormündere blos in Testamentum constituiret werden.

vid. Wes. ad ff. Tit. de Tutel. n. 5. Colleg. Argent. Tit. de Tut. & Cur. dat. num. 1.

Allein es wird keine wichtige Ursach angezogen / warum nicht auch eine Obrigkeit / wann sie nur sonst competent ist / wie im vorigen Titul ausgeführet worden / die einen ordentlichen Vormund zur Administration constituiren kan / nicht auch einen Honorarium erwählen könne / wozu selbiger vornemlich die nächste Freunde der Pupillen nehmen kan.

L. 14.

L.14.§.1.de Solut.L.2.C.de divid.Tut.L.51.in fin.de adm.Tut.Bach. ad Wes.d.l.n.1.Hahn.ad Wes.Tit.de auth.Tut.n.3.
Lauterb.d.l.th.11.& 12.

Zuweilen/ wo viel Vormündere constituiret seynd/pfleget die Vormundschafft einem allein zu administriren überlassen werden/ da dann die Ubrigen/ welche in der Verwaltung leer ausgehen/ keine Honorarii Tutores zu nennen seynd/ weil sie simpliciter/entweder à Lege, oder von dem Testatore, oder von der Obrigkeit constituiret seyn/ und die Gefahr ihnen allen zugleich oblieget/ deren sie sich durch eine privat Convention nicht eximiren können.

L.fin.C.de divid.Tut.L.5.de Mag.conv.L.55.§.2. de adm. Tut. Lauterb. d.diss.th.13.

§. 2.

Es können aber alle diejenige Tutores honorarii seyn/ welchen weder die Leges, noch die natürliche Beschaffenheit davon ausgeschlossen/ dahero alles hieher zu ziehen/ was oben Tit.XXII §.3. gehandelt worden. Die Weiber wollen einige hieher ziehen/ weil die Tutores honorarii blosse Observatores seynd/ welche die andern Vormündere als suspect anklagen können/dazu auch die Weibsbilder capabel seynd.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.5.§.8.Cod.L.1.§.7.de susp.Tut.

Allein es ist die Generalitas L.18.C.de procur. & L.1.§.5.de postul.L.ult.de Tutel. darwider/ und bleibet die Tutela ein Munus masculorum, dahero wo die Weibsbilder nicht expressâ Lege, wie die Mutter und Gros-Mutter/ zur Tutel gelassen werden/kan man sie auch nicht zur Ober-Vormundschafft admittiren: Mütter und Gros-Mütter aber/seynd nicht davon auszuschliessen/wann sie nur præstiren/was oben von ihrer Tutel gemeldet worden.

Arg.N.118.c.5.N.21.c.40. Lauterb.d.l.th.15.

Ob auch schon die Tutores Honorarii, Ober-Vormündere genannt werden/ so folget doch nicht/ daß sie eben allezeit von höhern Stand und Würden/ als die Ordinarii seyn müssen/ weil auch bey diesen Vormündern mehr auf ihre Sitten/ Klugheit und Fleiß/ als auf deren Dignität zu sehen ist.

L.21.§.pen.de Tut.& Cur.dat.arg.L.8.de susp.Tut.

§. 3.

Weiter unten wird gehandelt werden/ was denen Vormündern/ so vor als nach angetrettener Administration/ zu verrichten oblieget/ oder nicht? Die ordinarii Tutores können heut zu Tag ihre Verwaltung nicht eher antretten/ biß sie mit einem Decret versehen/und bestättiget werden: Dergleichen seynd aber die Tutores honorarii nicht benöthiget/ weil sie zur Administration nicht verbunden seynd/ wollten sie sich aber doch mit einmischen/so hätten sie hiezu ein besonders Decret vonnöthen.

Arg.

Arg.Ord.Pol.de An.1548.&1577.Tit. von Pupillen.
Laut.diss.de Honor.Tut.th.21.

Zur Verfertigung des Inventarii aber / ist der Vormund verbunden / die ordentliche Vormündere anzumahnen / und wo sie es nicht thun wollen / sie vor verdächtig anzuklagen.

L.1.pr.L.3.§.2.de adm.Tut.L.fin.C.arb.Tut.

Doch sollen die Ober-Vormündere gegenwärtig seyn / wann das Inventarium aufgerichtet wird / und dahin trachten / daß damit recht verfahren / und nichts übergangen werde. Verbietet aber der Vatter / daß man kein Inventarium machen soll / so ist er gleichfalls genugsam entschuldiget / er thut aber doch recht / wann er die Vormünder vermahnet / daß sie wenigstens / in Beyseyn seiner und der nächsten Freunde / des Pupillen Vermögen aufzeichnen.

Wes.2.C.68.n.4. Carpz.p.2.C.11.d.4.n.8.& 5.Resp.82.n.4.
Lauterb.d.diss.th.22.

Nichts minders seynd auch die honorarii Tutores von der Vormunds-Pflicht befreyet/weil solche auf die Administration gerichtet ist: Weil aber gleichwohl dieselbe auch ihre Function darinn haben / daß sie auf die ordentliche Vormündere gute Auffsicht tragen / und daß ihrem Ambt wohl vorgestanden werde / in acht nehmen sollen / so ist es nicht unrecht / wann sie auch hierüber Pflicht leisten / es wäre dann / wie an theils Orten gebräuchlich / der Vormunds-Eyd gantz abgekommen / und ein blosses Hand-Gelübd oder Hand-Treu / an Eydesstatt hergebracht.

Carpz.p.2.C.11.d.6.n.4. Mev.ad J.Lub.l.1.Tit.7.art.2.n.45. Lauterb.d. diss. th. 23.

Die Caution aber / daß des Pupillen Vermögen keinen Schaden leiden soll / welche alle andere ordentliche Tutores zu leisten schuldig seynd / lieget auch denen Honorariis ob / und haben die Pupillen auf ihren Gütern eine tacitam hypothecam.

Ord.pol.An.1577.Tit.32.§ daß ein jeglicher N.118.c.5.in fin. L.20.C.de adm.Tut. Mev.d.l.n.52 seq. Carpz.3.R.72.n.14.

§. 4.

Was nun das Ambt dieser Ober-Vormündere betrifft / ist schon gemeldet / daß sie die Vormundschafft zu administriren nicht verbunden seynd.

L.14.§.1.de Solut.L.3.§.2.de adm.Tut.

Dahero auch ein Tutor honorarius, mehr dann 3. Vormundschafften übernehmen kan / da sonst diese Zahl andere ordentliche Vormündere von einer mehrern Ubernehmung excusiren.

L.15.§.9.de Excus.Tut.L.60.§.2.de rit.nupt.

Sondern daß sie 1.fleissig und embsig auf die vormundschafftl. Verwaltung sehen / ob der Pupill recht ernehret / erzogen und seinem Vermögen gebührend vorgestanden werde / 2. wo er einen Mangel antrifft / daß er den Vormund seines Ambts erinnere.

3. Wo

3. Wo solches nicht fruchten will / daß er die üblen Vorstehere bey der Obrigkeit anzeige/ und sie mit Verdacht belade.

d.L.3.§.2. Lauterb.d.diss.th.27.seq.

Ob aber ein dergleichen Ober-Vormund/ gleich einem ordentlichen/ vor dem Pupillen seine Authorität interponiren / in seinem Namen contrahiren/ zahlen/ Schulden einfordern / oder anderes mehr mit Bestand thun könne? wird gefraget / und von theils simpliciter negiret.

propter L.4.& 6.de auth. Tut. Wes.ad h.t.num.3. Cuj.ad L.35.pr. de Jurej.

Andere aber wollen die Negativam nur in dem Fall passiren lassen / wo dem Tutori honorario die Administration benommen oder verbotten ist / ausser dem meynen sie / daß er vorige Actus mit seiner Authorität wohl vertretten könne.

L.14.§.1.de Solut.L.4.de auth.Tut. L.51. in fin. de adm. Tut. L.49.de adq.hered. Bach.& Hahn ad Wes.Tit.de auth.Tut. Carpz.5.R.67.n. 16. Laut.d.l.th.29.

Ob der Tutor honorarius einen Zeugen vor den Pupillen abgeben könne? Ist gleichfalls dubios, und ob es schon von dem Carpz. p.1.C.16.D.53. affirmiret wird / so scheinet doch L.fin. de Testib. zu wider zu seyn / krafft dessen der Vormund / auch nach geendetem seinem Ambt in pupillarischen Sachen keinen Zeugen angeben kan.

Lauterb.d.l.th.29.

Im übrigen müssen beregte Vormündere einen solchen Fleiß in ihrem Ambt adhibiren / wie ein fleissiger Haus-Vatter eigenen Sachen zu appliciren pfleget/ dahero muß er sowohl vor dem Betrug/ als lata und levi culpa stehen / oder er wird utili Tutelæ actione belanget / jedoch erst in subsidium, wann die andere ordentliche Vormündere / ja der Magistrat selbst / schon verklaget seynd.

L.2.C.de div.Tut.L.3.§.2 L.39.§.2.de adm.Tut.arg.L.4.§3.rem pup. Salv.Coll.Arg.Tit.de Tut.& rat.distra.th.25.L.1.§.2.de Tut.& rat. distr.Lauterb.d.diss.th.30.

Schließlich ist noch hiebey zu notiren/ daß um eben solcher Ursachen willen / welche die ordentliche Vormündere von der Tutel entschuldigen / oder befreyen / auch die honorarii Tutores sich exempt machen können/ und daß ihre Vormundschafft sich eben auf diese Art ende/ wie bey denen ordentlichen Vormündern.

Lauterb.d.diss.th.32.& 36.

§. 5.

Zuweilen masset sich einer der Vormundschafft entweder aus Irrthum / oder Verstellung an/ und wie er dem Pupillen und seinen Gütern / gleich einem andern Vormund vorstehet/ also befreyet ihn weder der Irrthum oder die Stellung/ daß er nicht eben dasjenige præstiren müsse / und hierob actione Tutelæ belanget

 werden

werden könnte / was einem rechten Vormund oblieget / davon unten mit mehrern / und wird dergleichen Vormund Protutor genannt.

L. 1. §. 1. de eo qui pro Tut. L. 3. Eod. L. 4. C. de Test. Tut. Coll. Arg. tit. de eo, qui pro Tut. n. 3.

Von diesem Protutore differiret derjenige / der auf Befehl / oder in Vollmacht des ordentlichen warhafften Vormunds / oder als ein guter Freund / in des Pupillen Geschäffte / etwas verrichtet / massen er deßwegen kein Protutor zu nennen / oder actione Tutelæ, sondern negotiorum gestorum, zu belangen ist.

L. 4. C. de N. G. L. 1. C. de Test. Tut. Eck. tit. de eo, qui pro Tut. n. 2. Manz. p. 1. tit. 5. n. 8. seqq. allwo er n. 27. weiset / wie der rechte Tutor von dem Protutore differire. Fab. in C. lib. 5. tit. 28. defin. un. Brunn. ad L. 1. C. d. t. num. 7.

Von diesem Protutore differiren die falsi Tutores, welche Betrugs willen / sich der Vormundschafft anmassen / und diejenigen hintergehen / welche mit ihnen / als Vormündern / in des Pupillen Sachen contrahiren.

L. 1. pr. quod fals. Tut. gest.

Dahero wird auch solchen durch die falsche Vormundschafft hintergegangenen / wann sie nur nicht gewust haben / daß er ein falscher Vormund sey / die Restitutio in integrum, wegen erlittenen Irrthums / vergönnet: Wann er aber die Falschheit weiß / so wird er nicht restituiret / er sey dann minorennis, oder er ist im Gericht gezwungen worden / mit dem falso Tutore zu contrahiren; oder es concurriret der warhaffte Vormund.

L. 10. qui falso Tutore L. 1. § fin. L. 11. §. 2. & fin. L. 4. 5. Eod. Brunn. ad d. L. 1. §. 3.

Und diese Restitutio hat auch statt / wann ein rechter Vormund / jedoch ein solcher / welcher seine Authorität nicht interponiren können / v. g. ein Rasender 2c. sich in Pupillar-Geschäffte gemenget.

Eck. d. tit. quod fals. Tut. §. 2. Manz. Eod. num. 5. Colleg. Argent. Eod. num. 4.

Ausser dieser Klage / hat auch wider den falschen Tutorem selbst / der aus Betrug seine Authorität interponiret / die Actio in factum statt / welche wegen erlittenen Betrugs competiret / und pœnal ist / und wird hiedurch das Interesse actoris, und was ihm durch den erlittenen Betrug abgehet / gesuchet.

L. 7. §. 2. d. t. Wes. Eod. n. 4. Manz. d. l. n. 27. Struv. Ex. 31. th. 75. & seqq.

Es hat aber ferner der Pupill selbst / wann er durch des falschen Vormunds Administration einen Schaden erlitten / eine Actionem utilem wider ihn.

L. ult. ff. d. t. Manz. d. l. n. 26.

Wann aber bey dem Vormund kein Betrug vorhanden / und da er kein gegebener oder constituirter Vormund ist / sich dannoch von einem andern fälschlich dazu bere-

bereden lässet / und seine Authorität interponiret / so hat in solchem Fall die Actio nicht statt / wider den falschen Vormund / sondern demjenigen / welcher ihn fälschlich dazu beredet hat / und wird eine Actio utilis in factum genannt / welche nach dem Betrogenen selbst/wider den Betrüger / competiret.
L.fin.pr.d.l. Wes.d.n.4.,Manz.d.l.n.30.seq.

Der XXVII. Titul.

Von den Vormundern und Vormundschafften in specie.

Von dem Ambt der Vormündere / in Sachen / welche der Administration vorhergehen.

SUMMARIA.

1. Von der Agnatione Tutelæ.
2. Von dem Decreto Magistratus oder Tutorio.
3. Von der Vormunds-Pflicht.
4. Von der Satisdation der Vormündere.
5. Von der Aufrichtung eines Vormundschafftl. Inventarii, und wer dazu verbunden.
6. In was Fällen solches unterlassen werden kan?
7. Wann ein Inventarium verfertiget werden müsse?
8. Von der Form eines Inventarii, und wie es soll beschaffen seyn.
9. Von dem Effect und Würckung eines rechtmässig-aufgerichteten Inventarii.
10. Von dem Effect eines unterlassenen Inventarii.

§. 1.

NAchdem bißhero von denen vielerley Arten der Vormundschafft gehandelt worden / so will ich nun auf solche Sachen kommen / welche allen Vormundschaffts-Arten gemein seynd / und ihr Ambt betreffen. Dieses nun bestehet in zweyen Hauptstücken / nemlich in der Administration der Vormundschafft / und in der Authorität oder Consens-Mittheilung. Was jene betrifft/müssen zuvorn einige Præparatoria vorhergehen / welche theils vor diesem gebräuchlich gewesen theils noch nothwendig zu adhibiren seyn/als da seynd 1. die

Agnatio Tutelæ. 2. Das Decretum Magistratus. 3. Die Juraments-Præstation. 4. Die Satisdation/und 5. Die Confectio Inventarii. Was nun das erste/ die Agnation nemlich/betrifft / wollen die Dd. selbiger den ersten Platz unter den Vorbereitungen zur Administration zueignen.

L.9.de mun.& hon L 1.C.de susp.Tut.

Welche Agnitio aber / und daß man sich zum Vormund bekennet / nicht sowohl eine Vorbereitung der Administration ist / als eine nothwendige Folg der constituirten Vormundschafft / vielmehr ist diß ein Præparatorium der vormundschafftl. Administration zu nennen / daß ein Vormund weiß und wissen muß / er sey ein Vormund / und zur Vormundschafft beruffen / welches ihm die Obrigkeit binnen 30. Tagen wissend machen muß.

L.1.§.1.& ult. de adm. Tut. L.15. L.19.C.Eod.Coll.Arg.Tit.de adm. Tut.n.2.

§. 2.

Das zweyte heut zu Tag annoch gebräuchliche Præparatorium ist / daß von Obrigkeits wegen die Administration decretiret und zuerkannt werde / welches auch denen Reichs-Constitutionen gemäß ist.

Ord.pol.An.1548.& 1577.Tit.32.

Und geschicht solches insgemein durch Ertheilung eines Tutorii, damit der Tutor, wo er etwa des Pupillen wegen / vor frembde Obrigkeiten zu handeln hat / seine Person legitimiren könne / massen ohne desselben Orginal-Production / ihm kein Glauben zuzustellen/ wann er schon eine vidimirte Copiam des Testaments vorlegen wollte / weil die Reichs-Constitutiones, nicht das Testament / sondern das Vormundschafftl. Decret, und also den Beweiß / nicht daß er ein denominirter / sondern ein confirmirter Vormund sey / erfordern.

Brunn.ad L.23.de adm.Tut.

Bey seiner eigenen Obrigkeit aber ist die Allegirung des Decrets genug.

Carpz.3.R.14.n.2.& 8. Hopp.ad pr.J.de Satisd.Tut.

Und dieses Decret kan auch bey Fürstl. Vormundschafften / nicht minders bey der Mutter und Gros-Mutter nicht zuruck bleiben

Hahn.ad Wes.Tit.de Tutel.n.16. Werndl.l.1.c.5.n.34.

Carpz.5.R.84 n.2. Müll ad Struv.Ex.31.th.35.&.

Und was vor dessen Ertheilung gehandelt wird / ist ipso jure null und nichtig/es wäre dann eine Gefahr beym Verzug zu besorgen / oder / es stünde dem Pupillen ein sonderbarer Nutzen vor / den man ohne grosse Solennitäten ihme erwerben kan / oder die Obrigkeit protrahirte die Decrets-Ertheilung / welchen Falls der Vormund des Pupillen Güter / absonderlich die leicht verderben können / administriren / und andern Schaden abwenden kan.

Schneid.ad J.tit.de leg.agn.Tut.n.20. Mynf.2.O.37. Gail. 2.O.107.in fin. Brunn.ad L.13.C.de adm.Tut. Boer. dec. 124. n.9. Gv.Pap.dec.330. Mev.ad J.Lub.lib.1.Tot.7.art.2.n.26.seq.

Wann

Wann aber gleichwohl aus deß Tutoris Schuld und Nachlässigkeit das Decret nicht gefordert worden/ und dem Pupillen immittelst ein Schade zuwächset/ so muß der Vormund davor stehen.

L. 5. §. 1. de adm. Tut. Mev. d. l. n. 31. in addit:

Einen Tutorem Testamentarium aber/ wollen einige von der Nothwendigkeit ein Decret zu haben/ausnehmen/ wann im Testament ihme zugleich die Administration mit anvertrauet worden/selbige nach Belieben anzutretten.

Afflict. dec. 262. n. 6. Mev. d. l. n. 28. seq.

Wovon aber andere/besonders den neuesten Gesetzen nach/ dissentiren/ nachdem in d. ord. pol. A. 1577. klar versehen/ daß ein jeglicher Vormund/ er sey gleich Testaments-Weiße verordnet/ oder durch das Recht/oder von den Richter gegeben/sich der Vormundschafft nicht unterziehen soll/ die Verwaltung sey ihm dann zuvorn durch die Obrigkeit decernirt und befohlen.

vide supra Tit: 23. §. ult.

§. 3.

Das dritte vorlauffige Stück ist die Vormunds-Pflicht/ Krafft deren ein Vormund angelobet/ daß er alles zu deß Pupillen Besten und Nutzen verwalten/ den Schaden aber ableinen/wolle.

L. 27. C. de Ep. aud. L. ult. §. 5. 6. C. de Cur. fur. N. 72. c. ult. d. Const. Pol. Tit. von Pupillen. Ord. Cam. p. 1. C. 76. allwo eine Eyds-Formul zu finden. Brunn. ad L. 27. C. de adm. Tut. n. 10. seqq.

Und diß Juramentmüssen sowohl die Tutores Testamentarii, als die Legitimi und Dativi abschwören/ nicht aber die Tutores honorarii. Heut zu Tag ist zwar diese Vormunds-Pflicht nicht völlig und überall abgekommen/ dannoch ist an theils Orten/ statt deß Eydes/recipiret/ daß die vormundschafftliche Treue und Fleiß/ mit Hand-Gelübd und Hand-Treue an Eydes statt vertretten wird/ oder es werden die Vormünder ihres der Obrigkeit geleisteten Eydes erinnert/ und unter dessen Treue ihnen die Vormundschafft anvertrauet.

Mejer ad J. tit. de satis d. Tut pag. 296. Carpz. p. 2. C. 11. d. 6. n. 4. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 45. Brunn. ad L. 27. C. de adm. Tut. n. 19.

Doch ist noch an vielen Orten dergleichen Vormunds-Pflicht gebräuchlich/ und wird insgemein noch vor Ertheilung deß Decrets præstiret/auch der Vormund/ wo nicht der Verzug einen Schaden verursachen kan/ vor dessen Abschwörung nicht zur Administration gelassen.

Mont. de Tutel. c. 32. Reg. 2. & 3. G. Pap. dec. 330. Crav. Cons. 230.

§. 4.

Das vierdte Præparatorium ist die Satisdation und vormundschafftliche Versicherung/ daß des Pupillen Güter und Vermögen/in guten Stand verbleiben/und erhalten werden sollen/ damit künfftig dieselben wegen begangener

daß fast von keinem Vormund eine besondere Caution erfordert wird / theils damit man zu einem so mühsamen Ambt Leute finden möge / theils aber weil ohne hin insgemein / solche Persohnen zu Vormündern genommen werden / welche liegende Güter haben/die sodann dem Pupillen tacitè hypotheciret seyn ; theils weil die Obrigkeiten fast überall auf die Person der Tutorum heut zu Tag inquiriren/und selbige confirmiren / dergleichen Confirmati auch nach dem Civil-Recht von der Caution exempt waren.

pr. J. de Satisd. Tut. Carpz. 5. R. 82. n. 11. Sand. lib. 2. tit. 9. def. 9. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 53. Schilt. ad ff. Ex. 37. n. 90. Hopp. ad pr. J. de Satisd. Tut. in usu mod.

Ob aber der Tutor geschickt genug sey / der nicht so viel im Vermögen hat / als der Pupill ? wird dem arbitrio Judicis überlassen / welcher auf die Person deß Vormunds mit zu sehen / ob demselben zu trauen sey oder nicht. Wiewohl heut zu Tag hiebey keine Gefahr zu seyn scheinet / nachdem die Vormündere alle Jahr Rechnung über obhabende Vormundschafft thun müssen / binnen welcher Zeit sie so viel nicht absumiren können / ohne dessen in den Rechnungen wahrzunehmen.

Manz. d. l. n. 33.

Der Effect und Würckung dieser Satisdation, wo sie noch in Ubung ist / 1. daß vor derselben der Vormund die Tutel noch nicht auf sich habe.

L. 13. §. 1. de Tut. & Cur. dat.

2. Wo einmahl eine genugsame Caution geleistet worden / so ist der Vormund keine weitere zu præstiren schuldig/wann schon der Pupill nachgehends zu mehrern Vermögen kommet.

L. 2. C. de Tut. qui satis non ded. L. ult. C. in quib. caus. Tut. hab. L. 9. §. 8. & ult. de adm. Tut. diss. Coll. Arg. de adm. Tut. n. 8.

3. Daß wo einmahl eine geschickte und zulängliche Caution geleistet worden / die Obrigkeit von fernern Anspruch liberiret sey : Wo aber nicht / so kan sie nach den Vormündern und deren Erben/wie auch der Bürgen / und deren Erben in subsidium belanget werden.

L. 1. §. 11. de Mag. conv. §. 2. J. de susp. Tut. ibique Hopp.

Und ist genug/wann anfangs idoneè cavirt worden ist / wann schon nachgehends sich ein Mangel erreignete/wie zufällige Aenderungen nicht können zuvorgesehen werden/wann nur die Obrigkeit probiren kan / daß sie Anfangs eine zulängliche Caution verordnet und ihres Orts keine Schuld begangen habe.

L. 1. §. 3. de Mag. conv. Hopp. d. l. Mont. c. 32. reg 7. n. 33. seqq.

4. Wann aber der Vormund gar keine Caution leistet / so kan er mit Pfandung dazu angehalten / und wo er boßhafftig darinn fortfähret / cum infamia von seinen Ambt gestossen/wo er aber sonst Armuts halben nicht kan / ohne dieselbe removiret werden.

Coll.

Coll.Arg.d.t.n.8.Mont.c.32.reg.7.n.15.seqq.Brunn.ad L.2.C. de Tutor. vel Cur.qui satis non ded.

§. 5.

Das fünffte Præparatorium der Vormundschafft / ist die Aufrichtung eines Inventarii, welches nichts anders ist/als ein öffentliches Instrument, worinn das Vermögen deßjenigen/ der unter der Vormundschafft ist / beschrieben zu finden.

L. ult. pr. & §. 1. C. arb. Tut. L. 24. C. de adm. Tut. Colleg. Arg. d. t. n. 10.

Die Nothwendigkeit dergleichen Inventarii erhellet daraus / weil der Vormund dereins nach geendeter Vormundschafft / heut zu Tag aber alle Jahre / Rechnung abstatten muß/welches er nicht thun kan / wo er nicht ein Inventarium aufgerichtet/und daraus erhelle / ob das pupillarische Vermögen ab-oder zugenommen. Ja wann der Vormund etwas ins Inventarium gebracht hat / welches er hernach in deß Pupillen Vermögen zu seyn ablaugnet / muß er davor stehen/ wann er schon sein Assertum probiren könnte.

L.ult.C.arb.Tut.Manz.tit.de adm.& peric.Tut.n.36. Montan: c. 32. reg. 5.n.56,seq.Mev.8.dec.19.& 20.Mejer.ad J.tit.de susp.Tut.pag.295. O.P.de A.1548.& 1577.tit.von Pupillen.

Es seyn aber zur Verfertigung eines Inventarii alle Tutores obligiret / sie seyen in einem Testament, oder als Bluts-Freunde durch das Recht/ oder sonst von Obrigkeits wegen dazu erkieset oder verordnet.

Ord pol.de A.1548.& 1577.Tit:32.L.ult.§.1.C.arb.Tut.

Es ist auch ein Vatter/wann er in bonis adventitiis seiner Kinder Vormund seyn soll/der Inventur nicht befreyet/noch die Mutter und Gros-Mutter / noch der leibliche Bruder.

Munoz.de Escobar de ratioc.c.9.n.12.Carpz.p.2.C.11.d.5.& 7. Brunn. ad L.24.C.de adm.Tut.n.3.& L.ult.§.1.C.arb. Tut.n.6. Mynf.6.O. 39.n.2.Cothm.5 R.39.n.3.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.13.n.8. seq. & 4.dec.8.Manz.d.l.n.37. Werndl.Pup.Schild.l.1.c.10.n.19.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.36 &c.

Auch ein falscher oder eingebildeter Vormund ist nicht davon ausgeschlossen / weil die actio Tutelæ wider beede statt hat / und diese ihrer Administration wegen/ nicht besserer Condition seyn sollen/als rechtmässige Tutores.

Fuchs.de Juvent.c.3.n.32.Brunn.ad D.L.ult.§.1.arb.Tut.n.7.

Ehe und bevor auch ein Vormund die Verlassenschafft / oder Vermögen deß Pupillen inventiret/so kan er nicht in die Administration,und Verwaltung der Vormundschafft greiffen/und wo er es de facto thäte / würde es alles nichtig und null seyn.

L.7.de adm.Tut d.L.fin.§.illo procul.dubio C.arb.Tut. Mont.c.32.reg. 5.n.4 & 11.Werndl.Pup.Schild.l.1.c.10.n.12.adde §.7.

Und

Und nutzet auch dem Vormund nicht / wann ein anderer ein Inventarium, etwa nur über die Erbschafft deß Pupillen/oder die Creditores oder die Erben/nach deß Vatters Todt verfertiget hätten.

Berl.2.dec.289.n.7.Fuchs.d.l.n.26.Mejer tit.de satisd.Tut.pag.295.

Wie wann ferner nicht genug ist/ein Inventarium anzufangen / sondern es muß gantz vollendet seyn/ und da der Vormund eine Entschuldigung einwendet / die doch nicht zulänglich/so muß er vor den Schaden / der dem Pupillen wegen unterlassener Inventur zustösset/stehen.

Mont.d.l.n 38.Werndl.d.l.n.18.& 22.

§. 6.

Es leidet aber diese erinnerte Necessität/ein Inventarium zu machen / seine Ausnahm / und zwar 1. wann der Vatter im Testament diese Nothwendigkeit erlassen/oder gar ein Inventarium zu machen verbotten hätte / vielleicht deßwegen/damit seine Verlassenschafft nicht offenbar werde; in welchem Fall doch nur die öffentliche confectio Inventarii verbotten ist / und kan und soll der Vormund gleichwohl / mit Zuziehung ein oder andern ehrlichen Manns und Befreundtens/ eine Privat-Beschreibung von dem pupillarischen Vermögen verfertigen / weil er ohne dieselbe nicht wohl Rechnung thun könnte.

L.fin.C.arb.Tut.ibique Brunn.n.7.Bach.ad Treut.v.2.d.11.Th.8.Boër. dec.61.Manz.d.l.n.41.Brunn.ad L.7.de adm.Tut.Munnoz.de Escobar.de ratiocin.adm.c.9.n.45.Finckel.O.76.n.23.Fuchs.d.c.3.n.39. Mev.ad J.Lub.p.1.tit.7.art.13.n.11.Carpz.p.2.C.11.d.4.n.8.Mejer. d.l.Mont.d.c.3 a.reg.5.n.98.seqq.Zoës.tit.de adm.Tut.n.2.

Sollte aber nach publicirung deß Testaments, und deß darinn begriffenen Verbott deß Inventirens / eine neue dem Testatori unbekannte Ursach vorkommen / warum die Inventur nicht zu unterlassen / oder es wäre ein Unterschlag-Vertusch- oder Verruckung/aus omittirter Inventur zu besorgen/ so kan solcher und anderer wichtiger Ursachen wegen / die Inventur dannoch durch die Obrigkeit / oder wem es zu verrichten oblieget/vorgenommen werden.

Gv: Pap.quest.352.Werndl.d.l.n.25.Carpz.5.Resp.82.n.2.Müll.ad Struv. Ex.31.Th.36.ξ.

Ja wann auch durch solchen Inventur-Verbott denen Glaubigern / die bey der Verlassenschafft zu prætendiren haben/ ein Hinterstand oder Verlust verursachet werden sollte/müste auf deren Anruffen deß vätterlichen Verbots ungeachtet / die Inventur vorgenommen und verrichtet werden.

Crav.C.173.n.11.Surd.dec.50.n.2.

II. Wann eine rechte und gültige Ursach vorhanden / welche den Vormund abhält / entweder nicht so gleich ein Inventarium zu machen v.g. wann etwas nöthiges zu deß Pupillen Nutzen/vor der Inventur vorfiele / oder ein Schade vorhanden wäre/der dem Pupillen zustossen würde/wo man biß zur Inventur zu pro-

spiciren ermangeln sollte/als wann Sachen zu verkauffen wären/die sich nicht lang aufbehalten lassen.

L.7.pr.& §.1.de adm.Tut.Werndl.d.l.n.28.seqq.

Oder gar solches zu unterlassen/wann Z.E. der Pupill so arm wäre / daß die Kosten deß Inventarii den Werth deß pupillarischen Vermögens überschritte / welchem falls aber der Vormund wohl thut/wann er die Armut deß Pupillen der Obrigkeit anzeiget.

Brunn.ad d.L.7.n.4.Mev.4.dec.8.& ad J.Lub.l.1.tit.7.art.13.n.12.Mont. d.c.32.reg.5.n.95.seq.Brunn.ad L.ult.§.1.C.arb. Test.in fin.

3. cessiret diese necessitas , wann ein Vormund nur zu einer gewissen Sache/ welche keine Einkünfften trägt/oder Unkosten erfordert/oder ad litem, als ein Kriegerischer Vormund constituiret ist.

Gail.2.O.5.n.5.Coll.Arg.d.t.n.11.Manz.d.t.n.44.Montan. d. tit. 32. reg. 5.n.86.

4. Wann der Vormund damahls/da er das Inventarium machen sollen / kranck gelegen.

Masc.C.727.n.3.Wernd.d.l.n.36.

5. Wann die Gewohnheit/oder ein Statutum,die Verfertigung eines Inventarii verbietete.

Mev.d.l.n.8.Fuchs.de Invent.c.3.n.57.

6. Wann der Vormund ausser dem Inventario deß Pupillen Vermögen probiren kan.

Brunn.ad d.L.7.de adm.Tut.Mev.d.dec.8.Berl.2.d.298.n.19.

7. Wann der Vatter selbst ein mit seiner Unterschrifft verfertigtes Inventarium, oder Beschreibung seines Vermögens hinterlassen hätte / wann nur nicht kan erwiesen werden/daß der Pupill/ über die vom Vatter designirte Güter / noch ein mehrers gehabt/und der Vormund geschworen/daß er weiter nichts erhoben/ oder das Inventarium aus Betrug unterlassen habe.

Brunn.ad L,7.Mev.d.dec.8.Fuchs.d.c.3.n.60.seqq.

8. Wann der Vormund gestorben/seyn dessen Erben zur Inventur nicht verbunden.

Carpz.dec.74.v.12.Fuchs.d.l.n.65.

9. Wann der Vormund aus Einfalt/und nicht aus List/oder zu seinem Eigen-Nutzen die Inventur unterlässet.

Mont.d.l.n.47.

10. Wann die Obrigkeit selbst aus erheblichen Ursachen die Inventur unterlassen wissen wollte.

Munnoz.de Escob.d.tit.9.n.62.Mont.d.l.n.97.vid Fuchs de Invent.c.8.n. 34.seqq.Bruno.ad L.1.C.de in Lit.jur.n.2.seqq.

§. 7.

Es soll aber ein Vormund gleich Anfangs/ nachdem er zum Vormund constitui-

stituiret ist/ ein Inventarium verfertigen / es wäre dann ein Tutor Testamentarius, dem der Vatter im Testament die Macht gegeben/ ohne weitere Obrigkeitliche Licenz, sich der Administration zu unterziehen.

L.24.C.de adm. Tut. junct. L. ult. §.2.C.de J.delib. Schrad. de feud. p.10. Sect.20.n.108 seqq. Werndl. d.l.n.6.

Es ist aber was vom Anfang der Vormundschafft gemeldet worden / moraliter zu verstehen/ daß der Vormund das Inventarium verfertige / sobald es nemlich seyn kan. Dann daß man ihm 3. Monathe/ wie einem Erben bey Verfertigung eines Inventarii erlaubet / nachsehen sollte/ wie Mont. meinet cap.32. reg.5.n.31. ist nicht zu statuiren.

Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n.13. Werndl. d.l.n.8.

Doch soll es geschehen/ ehe er etwas von pupillarischen Verrichtungen angreiffet/ dann wann er so was vor Verfertigung deß Inventarii thut / wird von dem Vormund ein Betrug præsumiret/ und ist er gehalten / dem Pupillen allen Schaden und Interesse zu ersetzen/ so daß auch solches durch das Juramentum in litem kan æstimiret/ und er removiret werden.

L.7. de adm. Tut. L.24. C. Eod. L. fin. §. fin. C. arb. Tut. Manz. d.l.n.39. Carpz. p.2.C.11.d.6.

Wie dann auch das nicht genug ist / daß der Vormund zu Hauß und privatim, ohne jemands Beyseyn/ deß Pupillen Vermögen beschreibe / sondern er muß eine Ambts-Person/ oder einen Notarium und Zeugen dazu gebrauchen / und dieser das Inventarium solenniter verfertigen / damit aller Argwohn vermeidet/ und nichts ausser acht gelassen oder entzogen werde / massen auch der Vormund in seiner eigenen Sache keinen Zeugen abgeben könnte.

L.24.C. de adm. Tut. N.94.c. fin. Myns. ad pr. J. de Legit agn. Tut. n. 8. Schn. ibid. n.16. Manz d.l.n.38.

Obschon auch sonst ein Unterschied ist/ unter einem Erbschaffts- und unter einem Vormundschafftlichen Inventario, so können doch in ein Inventarium beederley Solennitäten gebracht werden.

Colleg. Arg. tit. de adm. Tut. n.13 in fin.

§. 8.

Was die Form und äusserliche Gestalt eines Inventarii anlanget/ so soll solches klar und liqvid, aufrichtig/ Stück-Weise und unterschieden seyn / daß eines jeden eingetragenen Stückes Quantität und Qualität daraus erhellen möge.

Mont. de reg.5.n.75. Coll. Arg. d.t.n.13.

Die Creditores aber zur Aufrichtung deß vormundschafftlichen Inventarii zu citiren/ ist nicht nöthig / ob es sich schon bey Verfertigung eines Erbschafftlichen Inventarii anderst verhält / und zu deß Erben Besten die Inventur geschehen ist.

Zoës.ad ff.tit.de adm.Tut.n.1.

Und zwar soll das Inventarium auf deß Pupillen Kosten / durch einen hiezu requirirten Notarium, und dazu gezogenen zweyen Zeugen verfertiget werden / weil die Vormundschafft ein Personal-Ambt ist/ dahero auch dem Vormund dergleichen Kosten nicht aufzubürden seyn.

L.1.§.3.L.ult.§.1.de mun.& hon.L.7.§.15.de excus. Myns.6.O.39.in fin. Coll.Arg.d.n.13.Manz.d.l.n.45.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.36.δ.

Es muß aber in das Inventarium alles Vermögen / es sey groß oder klein / was in das Patrimonium Pupilli gehörig/und zur Zeit der anzutrettenden Vormundschafft vorhanden gewesen/gebracht werden: Was aber noch bey deß Vatters Leb-Zeiten verdorben und abgegangen / davor stehet der Vormund nicht / auch nicht vor dasjenige Inventarium, welches der vorherige / nun aber verstorbene Vormund verfertiget / weil er auch nicht vor dessen Rechnungen zu respondiren hat.

L.22.& 24.C.de adm.Tut.L.ult.C.arb.Tut.Carpz.5.R.73.n.5.& R.74.n.3.Mont.c.32.reg.5.n.76.

In specie sollen hineingebracht werden die liegende Güter mit ihren cohærentien/auch mit Anzeigung der Grösse/ Weite und Breite / so viel es möglich ist / wie auch deren Ertrag und Nutzung.

Myns.d.O.39.n.3.Mont.d.l.n.76.Müll.ad Struv.d.l.2.

Die Mobilia und Fahrnuß mit deren Taxt und Anschlag / Maas / Gewicht und Ehln/es wären dann Raritäten / und von Vor-Eltern herrührende unschatzbare Sachen.

L.35.de min. L.38.de R.v. L.22. C.de adm. Tut. Honded. v.1.Cons. 341.n.32.Munnoz.de Ratiocin.adm.C.9.n.68.Müller.d.l.

Die Jura und Gerechtigkeiten / als die Zehend-Jagd-Fisch-Holtz-Wunn-und Waid-Gerechtigkeiten/wie auch die Servitutes activæ und passivæ: Die Activ-Schulden mit Anzeigung der Summen / und Specificirung der Obligationen.

Mont.d.c.32.reg.5.n.79.Munnoz.d.c.9.n.70.Müll.d.l.

Und obschon einige Autores der Meynung seyn / daß die Passiv-Schulden nicht sollen ins Inventarium gebracht werden / weil selbige kein res Pupilli, sondern deß Creditoris seyn/so ist doch das Contrarium warhaffter / und der Praxi conformer / massen der Tutor ohne Abzug der Schulden / das wahre pupillarische Vermögen/und was er künfftig davon aufzuheben/ nicht specificiren kan / wo er nicht die Schulden davon abziehet. Wobey dann der Tutor dem Inventario zu inseriren/was deß Pupillen Vatter ihme schuldig ist.

L.ult. Vers.sed in æstimanda C.de mag.conv. L. Tutores.24. Vers. & Instrumentorum C.de adm.Tut.Coll.Arg. d.t.n.12.Tusch. Lit. T. C. 430.n.7.

Ferner

Ferner seynd auch einzutragen /alle Brieffschafften / Documenta, Rechnungen / Verträge / Theilungs-Libelle, Urbaria, Register und andere Schrifften / wie auch Missiven / wo etwas daran gelegen.

d.L.24.C.& L.57.pr.ff.de adm.Tut. Mont.d.l.n.81. Colleg. Argent. d.t. num. 12.

Fiehle auch dem Pupillen währender Vormundschafft etwas mehrers zu / hat es der Pfleg-Vatter gleichfalls ins Inventarium bringen zu lassen/oder selbst einzuzeichnen.

Munnoz.d.c.9.n.68. Montan.d.l.n.82.

Deponirte Sachen und Pfänder müssen gleichfalls specificirt / und unter einer sondern Rubric ins Inventarium gebracht werden.

Honded. 1. Cons. 35. n. 55.

Weil dann / wie gemeldet / das gantze Vermögen des Pfleg-Kinds / in das Inventarium zu bringen ist / so verfällt der Pfleg-Vatter billich in einen üblen Verdacht eines Betrugs oder Eigen-Nutzes / wann er etwas daraus lässet / dessen er doch Wissenschafft gehabt / und keinen Irrthum übersehen / oder andere wichtige Ursache vor sich anziehen kan.

Honded.d.Cons.35.n.4.C.53.n.16. Mont.c.32.reg.6.n.13.

Oder nach dem Inventario erst einige Stücke / als hätte man solche erst ausgekundschafftet/oder bekommen/hervor bringet.

Honded.1.C.35.n.56. Tusch.Lit.T.C.430.num.4. Werndl.l.1.Tit.10. num. 41.seq.

§. 9.

Der Effect und Würckung eines rechtmässig-verfertigten vormundschafftl. Inventarii ist/ 1. daß die Vormundschafft eher nicht/als nach dessen Verfertigung könne angetretten werden.

L.7.pr.de adm.Tut.L.ult.§.ult.C.arb.Tut.

2. Daß der Vormund vor die Quantität / die er in das Inventarium gebracht hat / stehen müsse / weil vor einem solchen Instrumento publico die Præsumptio Juris & de Jure militiret; es wären dann Sachen darunter begriffen / die consumiret / oder corrumpiret werden können; welchen Falls viel dem Arbitrio Judicis zu überlassen.

d.L.ult.pr.Mont.d.l.n.69.seq. Coll.Arg.d.l.n.14. Surd.dec.184.n.3.

Brunn. ad L.ult.C.de arb.Tut.n.1. Werndl.d.c.10.n.49.seq.

Gebe auch der Pfleg-Vatter vor / daß von seinem eigenen Vermögen etwas in das Inventarium gebracht sey / wird ihm hierinn nicht geglaubet / und dergleichen Vorgeben von keinem klugen Menschen præsumiret / er könnte dann seinen Irrthum genugsam probiren / als welches auch in facto proprio zugelassen ist / und wo er auf eine rechtmässige Ursach sich gründet / zu Abwendung des Schadens zulässig objiciret wird. Gleiches ist auch von unbeweglichen Sachen zu sagen /

als welche nicht können verborgen werden; oder wann der Pupill selbst gestehet/ daß des Vormunds Sachen aus Irrthum mit hinein gekommen.

Brunn. ad L. ult. C. arb. Tut. n. 3. Werndl. im Pupillen-Schild. c. 10. l. 1. n. 48. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 36. Obs. 6. L. 22. de cond. ind.

Ein anders ist/ wo erscheinet/ daß der Vormund aus Betrug/ oder wissentlich zur Simulation/ oder wegen anderer Ursachen/ seine Sachen dem Inventario hätte einverleiben lassen/ massen/ in solchem Fall/ er sich auf keinen Irrthum zu beziehen hat.

Brunn. d. L. ult. n. 3.

Wie wann aber der Testator im Testament sein Vermögen auf 3000. ausgebotten/ da sich doch nachgehends nur 2000. finden? R. Der Vormund ist nicht mehr/ als das Befindliche/ dem Inventario zu inseriren schuldig/ und præjudiciret ihm des Testatoris Vorgeben keines Weegs.

L. 10. C. com. utr. jud. L. 6. C. de publ. Brunn. ad L. 1. C. arb. Tut.

3. Daß/ wo die Obligationes und Schuld-Verschreibungen/ durch Brand umgekommen/ der Vormund aus dem Inventario die Schuldner belangen könne/ entweder die Schuld zu zahlen/ oder eine neue Verschreibung auszustellen.

L. 57. de adm. Tut. Coll. Arg. h. t. n. 14.

4. Daß der Vormund/ nach Verfertigung des Inventarii, die Tutel ohne einige Gefahr antretten/ und er sowohl in- als ausser Gericht/ in des Pupillen Namen/ andere belangen/ und belanget werden kan.

Mev. ad J. L. 1. tit. 7. n. 13. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 36. n.

§. 10.

Was aber die Würckungen eines unterlassenen Inventarii anlanget/ seynd die LL. civiles hierinn ziemlich scharff/ indem sie 1. den Vormund ins Gefängnuß zu werffen/ oder mit andern Straffen zu belegen/ befehlen.

L. 3. §. 16. de susp. Tut. L. ult. §. fin. C. arb. Tut.

2. Daß der Vormund infam wird/ so/ daß er auch per Rescriptum Imperatorium davon nicht kan gereiniget werden.

d. L. ult. §. ult. in fin. Fuchs de Invent. c. 8. n. 29.
Müll. ad Struv. d. l. n.

3. Daß er dolosè in seiner Vormundschafft gehandelt habe/ er hätte dann eine billig- und rechtmässige Ursach anzuziehen/ warum er kein Inventarium gemachet habe.

L. 2. pr. de adm. Tut. Affl. dec. 13. n. 17. Myns. 6. Obs. 39. Colleg. Arg. d. t. num. 14.

Das Gelindeste 4. ist/ daß er seines vormundschafftl. Ambts entsetzet werde/ wovon auch die Mutter nicht ausgenommen ist.

L. fin. C. arb. Tut. Cothm. 5. R. 39. n. 3. Fuchs. d. l. n. 24. Montan. c. 32. reg. 5. n. 20. seq. Brunn. ad d. L. 7. n. 5. & ad d. L. fin.

Und

Und 5. daß er dem Pupillen ad Interesse gehalten ist / und daß wider ihn das Jurament in Litem statt hat / auch eo Casu, wo das Inventarium nicht behöriger Ordnung nach verfertiget / oder dolosè vorenthalten worden / wie er dann auch doppelt so viel restituiren muß / als er im Inventario verschwiegen.

L.7.pr.de adm.Tut. Men. 2. A. J.Q. 208. n. 19. Mynf. 6. O. 39. Fuchs. de Invent.d.c.8.n.26. Montan.c.32. Mev.7dec.282. reg. 6. Schurpf.v. 2.C.9.n.8. Brunn.ad d.L.7.n 2.& L.1.C.de in Lit.jur.

Es fragt sich aber: Ob das Jurament in Litem auch wider des Vormunds Erben statt hat? und wird mit Nein geantwortet / wo nicht mit dem verstorbenen Vormund bereits der Krieg Rechtens befestiget worden / oder der Erb vorsätzlich / und aus Betrug / die pupillarische Instrumenta zuruck hielte.

L.1.L.2.L.ult.C.de in Lit. jur. L.ult.de fidej.Tut. Brunn. ad d. L. 1. & 2. n.3. Müll.ad Struv.Ex.31.th.36.λ. Berl.p.1.concl.54.n. 9. Mev. ad J.Lub.l.2.tit.17.art.13.n.11.

Der XXVIII. Titul.

Von dem Ambt eines Vormunds / und zwar erstlich was die Education des Pupillens betrifft.

SUMMARIA.

1. Von dem Vormundschafftl. Ambt bey Alimentir- und Educirung des Pfleg-Kinds / was unter dem Namen der Alimenten komme? Wieviel er dem Pupillen zu præstiren?
2. Wie wann der Vormund den Pupillen nicht mit benöthigter Nahrung versiehet?
3. Von der Education des Pupillen / und was des Vormunds Ambt hiebey sey?
4. Bey wem der Pupill erzogen werden soll?
5. Wie / wann die Mutter nicht mehr bey Leben / oder sonst nicht zur Vormundschafft tüchtig ist?

§. 1.

Wann die Vormündere die im vorigen Titul gemeldte Præparatoria observiret / so müssen sie nunmehro auf ihr Ambt / und wie sie solchem gebührend vorstehen wollen / bedacht seyn. Gleichwie nun an der Person des

des Pflegs-Kindes mehr gelegen / als an dessen Vermögen / also ist auch billich / daß ein Vormund vornemlich dahin trachte / wie der Pupill wohl erzogen / und / nebens der leiblichen Nahrung / auch an der Seele und Gemüth nicht versaumet werde. Es begreifft also die Education und Auferziehung nicht nur die Nahrung an Essen und Trincken / und was zu des Leibes Unterhalt nöthig ist / an Wohnung / Kleidern / Artzney / wo er deren benöthigt / und anderer unentbehrlichen Nothdurfft / sondern auch daß derselbe in Zucht und Erbarkeit / Gottesfurcht / guten Sitten und Tugenden erzogen / von den Lastern abgewendet / und bey guter Leibes-Gesundheit erhalten werde / mithin kommen auch hier die Studir- und Artzney-Kosten unter dem Namen der Alimenten.

L.6.de alim.& cib. leg. L.4.ubi pup.ed.L.3.§.2.L.2.C. Eod. L. 12. §.3.L. 13.vers.secundum dignitatem de adm.& peric.Tut. L.2. de Cur.fur. Colleg.Argent.d.t.num.8. Werndl.l.1.c.12.n.28.seqq. Struv. Ex. 31.th.62.

Wann nun der Vatter / der Alimenten wegen / entweder gar nichts / oder doch etwas ungeschicktes verordnet / so lieget der Obrigkeit ob / nach dem Alter / Stand und Vermögen des Pupillen / ihme die Alimenta zu determiniren / und kan der Vormund deßwegen die obrigkeitliche Verordnung imploriren / und was dieselbe determiniret / sodann beobachtet werden.

L.2.§.1. L. 3. pr. ubi pup. ed. L. 2. C. de alim.pup. præst. ibique Brunnem. Werndl.d.c.12.n.54.seqq.

Es können auch die Alimenta verringert oder vermehret werden / nachdem des Pupillen Vermögen entweder ab- oder zunimmet.

L.3.§.fin.ubi pup.ed.

Wo auch die Obrigkeit hierinn zu viel thäte / und über des Vermögens Kräfften die Alimenta bestimmte / so kan der Vormund contradiciren / und die Beschaffenheit des unzulänglichen Vermögens vorstellen.

L.2.§.2.h.t. Manz.d.tit.2.n.32.seqq.

Will aber der Vormund die Obrigkeit deßwegen nicht antretten / so kan er auf seine Gefahr dem Pupillen die Alimenta decerniren. Dann weil er zu der Pupillen Nutzen und Nothdurfft dessen Sachen administriren kan / warum sollte er ihm nicht auch der Nahrung wegen providiren dürffen?

Arg.L.2.§.1.ubi pup.educ.L.2.C.de alim.pup.præst.

Doch soll er gewisse Maas darinn brauchen / und wissen / daß / was er ohne Obrigkeitl. Decret zu viel aufwendet / künfftig vor Gericht / oder ad arbitrium boni viri gemässiget werden könne.

L.1.§.1.d.t. Manz.d.tit.2.n.28.seqq. Coll.Arg.d.t.n. 11. Werndle d. c. 12.num. 42.

Circa modum der Nahrung / ist auch diß zu notiren / daß man nicht / wo ichtens möglich / das Haupt-Gut angreiffen / auch nicht alle Einkünfften des Pupillen dazu an-

anwenden / sondern trachten soll / daß davon noch Jährlich etwas übrig bleibe / als worauf auch ein jedweder guter Haushalter trachtet.

Manz.d.l.n.32. Coll.Arg.d.t.n.7. Brunn.ad L.3.ff. ubi pup. ed. Crav. C. 199.n.11. Men.A.J.Q.183.n.26.& Caſ.169.n.2. Munnoz.de Eſcob.de Rati.adm.c.22.n.58.ſeqq. Mont.c.32.reg.9.n.224.

§. 2.

Wie / wann aber der Vormund den Pfleg-Sohn nicht mit behörigen nöthigen Unterhalt versiehet? ℞. In solchem Fall ist die Obrigkeit anzutretten / und von derselben zu untersuchen: Ob der Vormund zugegen / oder abwesend ist. Ist er abwesend / und zwar betrüglich- und boßhaffter Weiße / damit er nur von dem Pupillen nicht angelauffen werde / so kan ihn die Obrigkeit in des Vormunds Vermögen immittiren / und daraus unterhalten / ja / bey fernerer Halsstarrigkeit / selbigen gar removiren / ob er schon sonst der Vormundschafft getreulich vorgestanden wäre.

L.1.C.de alim.pup.præſt.L.2.§.2.de ſuſp.Tut.L.4.de agn.& al.lib.

Ist er aber nicht aus Betrug / sondern aus einer Schuld und Muthwillen abwesend / und lässet die vormundschafftliche Administration hangen / so kan zwar die Obrigkeit seine Freunde citiren / um die Ursach seiner Abwesenheit anzuzeigen / und ihn zu vertheidigen / wo aber keine rechtmässige angebracht werden kan / so ist der Vormund entweder abzusetzen / oder ihm ein Curator zu adjungiren.

L.6.pr.ubi pup.ed. Manz.d.l.n.30.

Hat er aber einer nothwendigen oder unverſehlichen Ursache wegen / sich absentiren müssen / so soll ihm / wo er sonst zur Vormundschafft geschickt / und seine Zurückkunfft zu hoffen ist / ein Curator ad interim gegeben werden / um dem Pupillen die Alimenta zu constituiren.

d.L.6.in fin. Manz.d.l.n.41. Coll.Arg.d.l.n.10.

Ist aber der Vormnnd gegenwärtig / und kan dem Pupillen / seiner Armuth wegen / keine Alimenta præſtiren / so ist er genugsam entschuldiget / weil er selbigem von seinen Mitteln zu unterhalten nicht verbunden ist / sondern man muß trachten / wie man denselben sonst bey seinen Freunden / die das Succeſſions-Recht haben / unterbringet / daß ihm entweden seine Tauff-Paten alimentiren / oder wo er bereits hierzu geschickt ist / andern diene / oder auf arme Schulen und Waisen-Häuser gebracht werde.

L.3.§.fin.ubi pup ed.Coll.Arg.d.l.n.8. Carpz 4.℞.59. Mev.4.dec.40. Brunn.ad L.2.C.de alim.pup.præſt.n.12.ſeq.Hopp.ad §.10.J.de ſuſp.Tut. Müll.ad Struv. Ex. 3. th. 61. γ.

Wann auch der Vormund fälschlich vorgiebt / er habe nicht so viel Vermögen in der vormundschafftl. Caſſa, welches genug wäre das Pfleg-Kind mit genugsamer Verpflegung zu versehen / so muß er nicht nur das Verschwiegene verzinsen / sondern er kan auch removiret / und arbitrariè mit einer Geld-Buß abgestraffet werden.

L.7.§.8.de adm.Tut.L.Tutor 3.§.14.& 15.de susp.Tut. §. 5. J. Eod. Men. A.J.Q.cas.42.n.18. Mont.c.36. Reg. 1.n.32.
Werndl. d. c. 12. num. 40.

§. 3.

Uber den Leibes Unterhalt / ist auch der Vormund schuldig / dahin zu sehen / wie sein Pupill / dem Gemüth nach / wohl erzogen / dahero wo das Vermögen / und dazu geschickter Kopff vorhanden / er zum Studirn und Erlernung freyer Künste angehalten / und deßwegen ihme mit Præceptoribus und Lehrmeistern prospiciret / oder in die Schulen geschicket werde / dann auch hiezu kan ein Vormund wider seinen Willen angehalten werden / nachdem dem gemeinen Wesen nicht minders daran gelegen / daß die Pupillen wohl erzogen / als daß ihr Vermögen wohl administriret werde / so daß auch wider ihn das Juramentum in Litem statt hat / wo er seinen Pupillen in die Schul zu schicken unterlässet.

Ex.Manzin. Müller ad Struv.Ex.31.th.62.V. adde L.1.§.2.ubi pup.educ. L.1.in fin.C Eod.Manz.d.tit.2.n.15.Coll.Arg.tit.ubi pup.ed.n.5.

Wo auch ein Erb oder Legatarius , dem die Education vom Vatter per Testamentum aufgeleget worden / solche unterliesse / so verlieret er das Vermächtnus oder Erbschafft. Wider andere aber können eben dieselbe Zwangs-Mittel adhibiret werden / davon im vorigen §. gehandelt worden.

L.1.§.3.ubi pup.ed.L.11.pr.de conf.Tut. Wes.tit.si quis Jur.dic. Gail.1. O.7.n.8. Manz.d.tit.2.n.16.

Wann auch der Pupill / oder ein Minorennis, von seinem Vormund eine reichlichere Aufwendung der Kosten / zu seiner Education verlangete / als derselbe dazu bestimmet / so soll der Richter die Sache untersuchen / und vor allen Dingen von dem Vormund verlangen / daß er des Pfleg-Kinds Vermögen getreulich anzeige / nach dessen Erkundigung er sodann eine solche Disposition treffen kan / damit keinem zu viel geschehen möge.

L.3.§.4.ubi pup.ed.jung.L.7.§.8.& ibi. Gothof.de adm.Tut.
Manz. d. l. num. 33.

§. 4.

Es fragt sich aber hauptsächlich / bey wem der Pupill erzogen werden soll? R. Die Mutter und der Vormund selbst / scheinen zwar hierinn vor andern den Vorzug zu haben: Gleichwohln ist vor allen dahin zu sehen / ob der Vatter nicht dem Kind providiret / bey wem es erzogen werden soll / dann diesen vätterlichen Willen hat man billich vor allen in acht zu nehmen.

Arg.L.1.§.1.& 3.ubi Pup.ed.ibiq; Brunn.L.1.C.de alim. pup. præst. L. 3. §.si parens de adm.Tut.Struv.Ex.31.th.61.

Da aber gleichwohl die Obrigkeit des Orts ein billiches Bedencken hätte / und was der Vatter nicht observiret / bey derjenigen Person / die den Pu-

Pupillen erziehen soll / antreffe / welche des Pfleg-Kinds befahrlichen Schaden am Tag leget / so kan derselbe den Pupillen entweder dem Vormund / oder einer sicherern Person / zur Verpflegung und Erziehung andingen.

L. 1. §. 1. ubi pup. ed. ibiq; Brunn. Manz d. p. 2. tit. 2. n. 3. Mont. c. 32. reg. 9. n. 254. Struv. d. l.

Hat aber der Vatter im Testament / seines Kindes Erziehung halben / nichts verordnet / so gehöret die Education vor allen der Mutter / und der Vatter scheinet sie hiedurch vor genugsam geschickt declarirt zu haben.

L. 1. C. de alim. pup. Manz. d. l. n. 6.

Gleiches ist auch von der Gros-Mutter zu sagen / wann keine Mutter / oder jemand von aufsteigender Linie vorhanden ist.

Bald. 5. C. 367. Mont. c. 32. reg. 9. n. 251. seq. Brunn. ad L. 1. C. ubi pup. ed. n. 1. Werndl. l. 1. c. 12. n. 9.

Wie / wann aber die Mutter wieder heyrathet / kan der Pupill beym Stieff-Vatter erzogen werden? ℞. Insgemein wird mit Nein geantwortet / weil ein Stieff-Vatter communiter auch eine Stieff-Mutter machet / und da in solchem Fall die Mutter selbst nicht mehr Vormündin seyn kan / wie oben gemeldet worden / und sie die Education verlieret / warum sollte dem Stieff-Vatter mehrers Vertrauen zugeleget werden.

L. 1. C. ubi pup. N. 22. c. 38. Perez. in C. d. t. n. 4.
Struv. Ex. 31. th. 61.

Und obschon oben gleichfalls gemeldet worden / daß ein Stieff-Vatter zuweilen einen Vormund abgeben könne.

L. fin. pr. Cod. de contr. jud. Tut. L. 2. Cod. de interd. matr. L. 32. de adopt.

So folget doch nicht / er ist ein Vormund / ergò kan der Pupill bey ihm erzogen werden / dann auch die nächsten Freunde können Tutores legitimi seyn / und doch von der Education zuweilen ausgeschlossen werden. Am sichersten aber gehet man / wann man hierinn dem Arbitrio Judicis die Decision überlässet / ob die Erziehung dem Pupillen / bey dem Stieff-Vatter zuträglich sey / oder nicht / angesehen auch ein Schwager / eine zur Education des Pupillen / geschickte Person ist / warum nicht auch ein Stieff-Vatter / wann besonders von ihm kein Haaß oder Gefahr gegen den Pfleg-Sohn zu befahren / sondern er eines guten Ruffs und Wandels / die Mutter auch Tugendhafft ist.

L. 1. §. 2. ubi pup. ed. L. 15. C. de N. G. Mont. c. 32. reg. 9. n. 243.
Werndl. l. 1. c. 12. n. 7.

Ja es wollen die Dd. vor etwas rares angeben / daß heut zu Tag die Mutter und Stieff-Mutter von der Erziehung des Pupillen ausgeschlossen werden / es erforderten dann die nächsten Freunde / aus wichtigen Ursachen / daß der Pupill der Mutter oder dem Stieff-Mutter nicht überlassen werde.

 Carpz.

Carpz.p.2.C.10.d.25.seqq. Coll.Arg. ubi pup.ed.n.4. in fin. Schilt.Eod. Tit.§.163. Brunn.ad L.1.C.ubi pup.ed.deb.

Wann auch die Mutter eines liederlich-verdächtigen Lebens wäre / ob sie schon Wittib bliebe / oder wollte ihrer Tochter eine ungleiche Heyrath ausnöthigen / so können die Pupillen ihr genommen / und bey einem andern in Verpflegung gethan werden / wann auch schon der Vatter selbst im Testament versehen hätte / daß nach seinem Absterben / die Kinder bey der Mutter auferzogen werden sollen.

Men.2.A.J.Q.168.n.5.seqq. Mont.c.32.reg.9.n.236. & seqq. Crav.C. 15.n.3.& 11. Werndl.d.c.12.n.3.6.& 8.

§. 5.

Wann aber die Mutter nicht mehr bey Leben / oder zwischen ihr und den nächsten Freunden eine Controvers entstünde / so fragt sichs: Wer alsdann den Pupillen erziehen soll? Und wird insgemein hierinn dem Arbitrio und Gutbefinden eines discreten Richters viel überlassen / welcher mit dahin zu sehen / daß er nicht leicht dem Pupillen solchen anvertraue / welche desselben nächste Erben seynd / und also das Commodum successionis zu hoffen haben / welches bey verhandenen grossen Vermögen / oder wo Land und Leute zu erben seyn / desto gefahrlicher.

L.1.& 21.C.de alim.pup.præst.L.1.ff.ubi pup.ed.L.5. Eod. Perez. in C. d.t.num.2.

Welches aber einige Dd. nur von denen verstehen / welche durch eine Testaments-Verordnung / Substitution oder andern Titul / nicht aber als ein Bluts-Freund / die Succession / nach des Pupillen Kinderlosen Tod zu hoffen haben.

Men.d.cas.168.n.16. Mont.d.c.32.reg.9.n.249. Manz.d.l.n.5.

Dahero kan der Pupill wohl bey seinem leiblichen Bruder oder Schwester / wann sie sonst eines erbarn Lebens und Wandels seynd / erzogen werden / ein anders ist es / wo dieselben übel beschreit wären.

Gv.Pap.quæst.539.n.3.L.2.C.ubi pup.ed. Werndl. d.c.12.n.20. Struv. Ex.31.th.61.

Wären auch sonst Nachstellungen des Pupillen Lebens / oder daß die Töchter ihrer Ehre wegen / bey dem Educatore in Gefahr stünden / oder eine üble und ärgerliche Erziehung zu besorgen / so hat man die Pupillen lieber von solchen Leuten zu entfernen / und absonderlich die Tochter in ein Kloster zur Kost und Unterhalt anzudingen / oder sonst einer ehrlichen Frauen zu übergeben / und wo der Pupill an einem guten Ort sich befindet / allwo er mit der Kost / Zucht / Lehr und andern wohl versorget ist / soll selbiger ohne erhebliche Ursachen nicht davon verruckt werden / auch nicht / wann schon der Pupill selbst solches verlangete.

L.5.ubi pup.ed. Men.2.A.J.Q.168. Perez.d.t.n.2.
Mont.d.c.32.reg.9.n.237. & 255.seqq.
Brunn.ad L.1.C.ubi pup.ed. Werndl.d.c.12.n.20.& 27.

Ist

Ist nun bey der Mutter und nahen Befreundten / der Pupill nicht zu erziehen / so kan die Obrigkeit selbigen dem Vormund selbst anvertrauen / und wo derselbige das Pfleg-Kind zu seiner Handthierung / und Kauffmann- oder Wirthschafft brauchen würde / so kan er um so weniger Kost-Geld / oder etwa gar keines fordern / nachdem das Pfleg-Kind zu des Vormunds Nutzen zu gebrauchen ist / oder nicht / welches der Obrigkeit zu erwägen überlassen wird.

Munnoz. de Escob. c. 22. n. 9. Werndl. d. c. 12. n. 47.

Der XXIX. Titul.

Von dem Ambt eines Vormunds / bey administrirung seiner Vormundschafft / und wie er sich bey alienirung der pupillarischen Güter zu verhalten.

SUMMARIA.

1. Ein Vormund kan mit Zwang zur Administration angehalten werden.
2. Wie / wann mehr als ein Vormund ist / wer muß die Tutel administriren?
3. Wie vielerley Sachen in die Vormundschafftl. Administration lauffen / und zwar erstlich von denjenigen / die der Vormund mit dem Pfleg-Sohn auszumachen hat / und dann was er mit dem Mit-Vormund in acht zu nehmen.
4. Was er in denjenigen Sachen / welche die Pupillen mit andern auszumachen / zu observiren / in specie circa debita activa.
5. Was er bey den Debitis passivis in acht zu nehmen.
6. Von des Vormunds Ambt in Judicial-Vertrettung des Pupillen.
7. Von dessen Ambt in Extrajudicial-Sachen / und zwar circa adquisitionem.
8. Von dessen Ambt circa sumptus erogandos.
9. Was er hiebey nicht thun könne?
10. Was bey Kauffen / der Pupill sowohl / als der Tutor, vermöge?
11. Weitläufftigere Deduction von des Vormunds Ambt / circa alienationem, der pupillarischen Güter.
12. Limitationes, wann der Vormund des Pupillen Güter ohne obrigkeitlich Decret alieniren kan.
13. Wie der Vormund beschaffen seyn müsse / wann er vor gemeldten Limitationen / noch etwas ohne obrigkeitl. Decret alieniren könne.

14. Was vor Solenitäten/ bey alienirung der unbeweglichen Güter in acht zu nehmen/und wie hiebey requiriret werde I. daß die Noth die Alienirung erfordere.
15. II. Wird sufficiens causæ cognitio erfordert.
16. III. Wird das Decretum Magistratus erfordert. Ob auch die Subhastatio nöthig/und wer hierinn judex competens sey?
17. Diese Requisita werden conjunctim erfordert/ und in was vor pupillarischen Gütern?
18. Wer diese Requisita in acht nehmen soll.
19. Wie die alienatio sine decreto facta, zuweiln ex post facto gültig wird.
20. Was der Effect einer unberechtigten Alienation sey?
21. Wie/wann bey observirten Solennitäten/ dannoch der Minor lædiret ist?
22. Ob der Vormund de re Pupillari transigirn könne?
23. Ob er compromittiren könne?
24. Ob er es verlassen könne/ um einen Bestand-Zinß.
25. Ob er es im Emphyteusin geben könne?
26. Wie er sich bey deß Pupillen Lehen-Gütern zu verhalten/ und ob der Pupill/wegen negligirter Investitur-Bittung straffbar?
27. Von einig andern Speciebus alienationum, welche denen Vormündern verbotten.
28. Von der Form der vormundschafftlichen Administration.

§. I.

SObald ein Vormund weiß/daß er zum Vormund constituiret/ und heut zu Tag von Obrigkeits-wegen confirmiret ist/ wo nicht periculum in mora,vor derselben ein anderes erfordert/ wovon oben schon gemeldet worden/so ist er verbunden die Vormundschafft zu administriren/ so daß er auch dazu kan gezwungen werden/und es auf seine Gefahr und Verantwortung geschiehet/wo er davon abstehen/oder nachlässig seyn wollte.

L. 5. in fin.de adm. Tut. §. 1. J.de Excus.L.1.pr.& §.1.L.5.in fin.de adm. Tut.

Es geschiehet aber der Zwang nicht ohne förmliches gerichtliches Verfahren/wie solches der favor Pupillorum erfordert/sondern es kan die Obrigkeit/wo sie von deß Vormunds-reluctanz Nachricht hat/ gleich executivè wider ihn verfahren/ und ihn zur Administration entweder durch Pfandung/ oder durch dictirte Geld-Straffe/ oder durch Gefängniß/ oder immittirung deß Pupillen/ in sein Vermögen/dazu zwingen.

L.3.§.3.de Tutel.Goth.ad L.1.§.1.de adm.Tut.Schn.pr.J. de Excus.tut. n. 2.

n.2.Manz.de Tutel.p.2.tit.4.n.4.seqq.Colleg.Arg.tit.de admi.Tut.n.16.Brunn.ad L.6.C.de Test.Tut.

Und diese Administrations-Anbefehlung / soll auch ex officio von der Obrigkeit geschehen/so/daß er/wegen deß dem Pupillen daraus zuwachsenden Schadens/ex syndicatu belanget werden kan.

Ord.Pol.de A.1548.& 1577.tit.31.& 32.Manz.d.l.n.6.

Es cessiret aber solcher Zwang / wann der Vormund eine rechtmässige Ursach hat/der Vormundschafft sich zu entschlagen / und er selbige zu behäriger Zeit opponiret.

L.1.§.1.de adm.Tut.

Oder ist/sub conditione, vom Testatore im letzten Willen zum Vormund verordnet/massen sodann erst der Eventus der Bedingung zu erwarten / oder er hat einem andern die Vormundschafft aufgetragen / oder er hat bereits / obschon in dem wenigsten/sich der Administration angenommen / sintemahln sodann kein Zwang mehr nöthig / sondern er kan zur Continuation actione Tutelæ angehalten werden.

L.5.§.1.& 3.de adm.Tut.L.4.§.3.rem.pup.salv.for.L.3.C.de divid.Tut.L.6.C.arb.Tut.Coll.Arg.tit.de adm.Tut.n.16.Brunn.ad L.6.C.de Test.Tut.n.3.

Wie dann auch ferner die Tutores honorarii,und die/ welche notitiæ causa dati genannt werden/gleichfalls von der Administration befreyet seyn.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.60.§.2.de rit.nupt.L.14.§.1.de solut.Coll.Arg.d.t.n.18.

§.2.

Zuweiln werden zu einem Pupillen/mehr als ein Vormund gesetzet/wer soll auf diesem Fall die Vormundschafft administriren ? Wann man deß Ulpiani Rath in L.3.§.6.& seqq.de adm.Tut.folgen will / so ist es besser / es werde die Vormundschafft von einem administriret / dann viele versehen eher etwas als einer/ dahero zur general-Regul in achtzunehmen / daß / so offt mehr als ein Vormund constituiret und die Vormundschafft nicht gar zu weitläufftig ist / so offt soll die Administration nur einem committiret werden / welches auch denen moribus hodiernis conform ist/und bey allen Tutoren statt hat.

d L.3.§.6.Carpz.5.R.82.n.17.Hopp.ad §.1.J.de Satisd.

Wann nun dem zu Folge einem die Administration anzuvertrauen ist / so gehet dieser vor/ welcher genugsame Caution stellet / als wodurch den Pupillen sowohl als anderen Vormündern/auch am besten gerathen ist.

d.§.1.J.de Satisd.L.7.rem.pup.salv.L.17.pr.L.19.§.1.de Test.Tut.Brunn.ad L.4 de Tut.qui satis non ded.

Es wäre dann der Cavent eine verdächtig oder infame Person / oder hätte sonst schon übel bey der Vormundschafft gehauset/dahero behutsam zu verfahren / und wo

wo die andern Vormündere eines guten Ruffes und Lebens / dabey Vermögsam/so ist besser man nehme aus diesen einen / und übergebe ihm die Administration.

L.17.§.1.de Test.Tut.§.fin.J.de susp.Tut.Brunn.ad d.L.4.C.de Tut. qui satis non ded.n.3.

Allermassen dann auch wo ihrer mehr vorhanden / welche caviren und Bürgschafft stellen wollen/der Geschickteste zu eligiren / oder der die beste Caution offeriret: Wären sie aber alle gleich geschickt / und mit zulänglicher Caution versehen/so kan keiner ausgeschlossen werden / sondern/wo sie alle caviret haben / so seyn sie auch alle zur Administration zu lassen.

d.L.17.pr.Manz.d.l.n.13.Coll.Arg.d.t.n.21.
Brunn.ad L.3.de adm.Tut.

Wie/wann aber kein Vormund sich zur Satisdation offeriret? ℞. alsdann ist nach deß Vatters Disposition, wann selbige nur dem Pupillen zum Besten angesehen gewesen/und der von ihm benamte / inzwischen nicht hiezu ungeschickt geworden / oder an Treue/Sitten und Vermögen abgenommen hat/nachzugehen.

§.1.J.de Satisd.Tut.ibique Hopp.L.3.§.1.& 3.de adm.Tut.ibique Brunn. L.10.de conf.Tut.Manz.d.l.n.18.seqq.Coll.Arg.d.l.n.20.

Hätte aber der Vatter im Testament nichts exprimiret/so soll derjenige zur Administration gelassen werden / welchen der mehreste Theil der andern erwählet/ dann weil es auf ihre Gefahr und Verantwortung ankommet / so kan man ihnen die Wahl nicht disputirlich machen.

L.3.§.7.C.19.§.1.de Test.Tut.L.3.pr.de postul.c.1.c.fin.x.de his quæ fiunt à Maj.N.118.c.5.

Können aber die Vormündere sich hierüber nicht vergleichen / so kan der Richter sein Ambt interponiren/und den Geschicktesten erwählen/ja zuweiln auch zweyen die Administration auftragen.

d.L.3.§.7.L.3.pr.de protut.L.24.§.1.de adm.Tut.

Wollten aber alle Vormünder sich der Administration unterziehen / so kan solches die Obrigkeit nicht wehren / weil sie insgesamt auch vor die Gefahr stehen müssen.

d.L.3.§.8.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.21.Manz.d.l.n.23.Brunn.ad L.3. de Tut.qui satis non ded.n.4.Hopp.d.l.

Und in solchem Fall so theilen entweder die Vormünder die Administration oder nicht. Jenes geschicht entweder Stückweiße/v.g.zur Helffte/Drittel/Viertel/oder den Gütern nach/daß einem die Stadt - dem andern die Feld-Güter / dem dritten die Handelschafft/ oder abgelegene Güter zu administriren/überlassen werden.

L.47.§.2. de adm. Tut.

Und ist viel daran gelegen / ob die Vormundschafft getheilet werde oder nicht/ dann

dann wo sie unzertheilet bleibet / so können all und jede die Vormundschafft führen und verwalten/und was ein oder andere Bona fide gethan hat/das muß der andere ratihabiren/wann auch schon nur ein einiger etwas verwaltet / oder den Pupillen vertretten und defendiret hätte.

L. 3. pr. L. 24. §. 1. de adm. Tut. L. 7. §. ult. de Cur. fur. L. 1. C. si ex plur. Tut.

Was aber / wo die Vormundschafft getheilet ist / ein oder anderer vor Gefahr ausstehen/oder vor seine Person zu hafften hat/das soll bald folgen.

§. 3.

Es lauffen aber vielerley Sachen in die vormundschafftliche Verwaltung/ deren theils zwischen dem Pupillen und Vormund / theils zwischen dem Vormundt und mit Vormundt/Theils zwischen dem Pupillen und einem andern versiren. Zum ersten gehöret/die Ernehr- und Auferziehung deß Pupillen / davon bereits im vorigen Titul gehandelt worden ; Dann auch wo etwas vorfället/welches so wohl den Vormund als Pfleg-Sohn obligiret / welchenfalls folgende Regul in acht zu nehmen : Was der Vormund dem Pfleg- Sohn wider einen andern zu præstiren schuldig ist/das soll er auch / wo nicht noch ein mehrers / wider sich in acht nehmen. Also kan er deß Pupillen Sachen ausser Noth nicht kauffen/weil er sie auch einem Fremden nicht könnte zu Kauff geben.

L. 19. §. 3. de adm. Tut. L. 5. §. 2. de auth. Tut. L. 34. §. ult. de contr. empt. Coll. Argent. d. t. n. 26.

Item Wann der Pupill wider ihn eine Action hätte / die nur eine gewisse Zeit erforderte/soll er machen / daß sie durch die Litis contestation perpetua werde / weil er dergleichen auch gegen einen Fremden in acht nehmen würde.

Brunn. ad L. 9. §. 2. de adm. Tut.

Also kan er vor dem Mit-Vormund von deß Pfleg-Sohns Geldern / gegen gleiche Zinß-Rechnung/als ein anderer præstiret/etwas entlehnen / und aus deß Pupillen Cassa nehmen / wann nur der Contract öffentlich und bona fide, oder welches besser/vor Gericht geschiehet.

L. 54. de adm. Tut. ibique.

Brunnem. Wernd. l. 2. c. 2. n. 13.

Was das andere betrifft/was nemlich zwischen einem Vormund / und Mit-Vormund vorlauffen kan/ist dabey diese Regul in acht zu nehmen / daß ein jeder Vormund/seines Mit-Vormunds Thun und Verrichtungen wohl observiren soll/ weil deß Contutoris factum auch dem Tutori imputirt wird. Dahero kan er die Caution von ihm erfordern/wann er siehet / daß er an Vermögen allmählich abnimmt. Dann wann er auf einmal in Armut fiele / ist es dem Mit-Vormund nicht schädlich/wann er schon die Satisdation nicht erinnert.

L. 9. §. 8. in fin. L. 14. L. 53. in fin. de adm. Tut.

Es kan auch ein Vormund den andern / der seinem Ambt nicht treulich vor-

stehet / vor verdächtig anklagen / weil sonst die anderen dadurch graviret werden.

L.14.L.19.L.38.§.1.L.39.§.16.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.27.

§. 4.

Was letztens diejenige Sachen betrifft/worinn die Pfleg-Kinder mit andern meliret seyd / so seynd solche entweder gericht- oder außergerichtlich auszumachen. Also können die Vormündere die vätterliche/ auf die Kinder vererbte debita activa einfordern/und die Schuldner verklagen.

L.15.de adm.Tut.L.13.L.18.C.Eod.Zoës.d.t.n.3.Werndl.l.1.c.11.n.11. Coll.Arg.d.t.n.32.Manz.d.t.7.n.91.

Wann er auch dergleichen Schulden einzufordern unterlässet / und die Schuldner nehmeten inzwischen am Vermögen ab / so kan der Pupill den regreß an den Vormund nehmen / doch mit der Erläuterung / daß er bey den vätterlichen Schulden eine latam culpam, oder Vermeidung eines gar grossen Unfleisses / bey denen aber/ die Zeit seiner Vormundschafft contrahiret worden / eine levem culpam præstire.

per L. 15. de adm. & per. Tut. L. 57. Eod. L. 7. l. arb. Tut. ibiq; Brunn. Carpz. p. 2.c. 11.d.24. Montan. c.39. n. 56. Mev.p.4. dec.11. Wernd. d.l. n. 12.

Wobey doch der Vormund begehren kan / wann er das Geld hin und wieder unter die Debitores versteckt / daß der Pupill entweder den gantzen Contract agnoscire/oder gar davon abtrette/weil sich dergleichen Sachen nicht Stuck-Weise ratihabiren lassen. Welches auch sodann statt hat / wann der Vormund aus seines Pfleg-Kindes Geld/einige Güter miteinander gekaufft/dann es müste der Pupill entweder alle behalten/oder sich deren aller entschlagen.

Munnoz.de ratioc.admi.c.14.n.14.Brunn.ad L.15.de adm.& peric. Tut. Werndl.l.2.c.2.n.1.

Wäre aber ein pupillarischer Schuldner schon zuvorn / ehe der Pfleg-Vatter in die Vormundschafft getretten / nicht habhafft oder solvendo gewesen / oder der Debitor geriethe ohne einige deß Tutoris Schuld / etwa durch Unglücksfall ins Verderben/so kan ihme deßwegen nichts imputiret werden / wie er dann auch den allergenauesten Fleiß culpam diligentissimam zu præstiren nicht gehalten ist.

L.4.C.de peric.Tut.L.7.C.arb.Tut.Wernd.d.l.1.c.11.n.13.seqq.

Wann auch die Eintreibung einer pupillarischen Schuld / mehrere Unkosten erfordern würde/als die Schuld importiret / so ist ein Pfleg-Vatter nicht verbunden/ein solches Debitum einzutreiben.

Honde.v.2.C.34.n.74.Wernd.d.l.n.15.

Und dergleichen Schuld-Einfordrung / ist der Vormund an sich selbst zu exerciren/und das Debitum in deß Pupillen Cassam zu bringen / auch biß dahin zu verinteressiren/schuldig.

L. 5.

L.5.§.4.L.9.§.5.de adm.& per.Tut.Wernd.d.l.n.17.

Er kan auch die Schuld bey einem Debitore auffkündigen / und das Geld wieder einem andern etwa sicherern Debitori vorstrecken. Oder sich selbst aus dem Pupillar-Vermögen/ein Anlehen gegen land-übliche Zinßen nehmen / doch daß er solches dem Mit-Vormund anzeige/und nebens ausgestellter Obligation das Anlehen in Rechnung bringe.

Munnoz.c.14.n.16.Werndl.d.l.2.c.2.n.13.

Wollte aber ein Schuldner dem Minder-Jährigen selbst/ ohne Willen und Wissen deß Curatoris,oder der Obrigkeit die Schuld zahlen / und derselbe hätte das Geld unnützlich durchgebracht/so wird derselbe seiner Schuld nicht los/sondern er muß noch einmal bezahlen.

L.7.§.2.de minor.

es wäre dann das Geld noch vorhanden/oder dem Pfleg-Kind erweißlich zu Nutzen gekommen/welches er zu probiren schuldig ist.

§.ut ex contrario J. quib.al.lic.L.pupillo 15.L.in pupillo. 47. de solut. L. 4.de Except.Zang.de Except.p.3.c.1.n.91.seq.

Ja wann auch schon deß Pfleg-Vatters Wissen und Willen dabey wäre / daß die Schuld dem Pupillen bezahlt würde / so wird zwar der Debitor von seiner Obligation los / jedoch wann auch hoc casu der Pfleg-Sohn / das Geld liederlich durchgebracht hätte/so kan derselbe restitutionem in integrum suchen / und der Bezahler muß die Schuld noch einmal abtragen / oder der Pfleg-Vatter kan per actionem tutelæ, weil er das Geld nicht zu handen genommen / belanget werden.

L.46.§.tutelæ 5.de adm.tut.Wernd.l.2.c.5.n.8.seqq.

Welches auch statt hat/wann der Schuldner einem wissentlichen schlimmen Vormund das Debitum pupillare auszahlet / und derselbe das Geld durchgebracht hätte.

L.etiam.3.C.si Tut.vel cur interv.

Sonst aber wann jemand einem Pfleg-Kind schuldig / und der Vormund bekommt von ihm die Zahlung / so wird der Schuldner hiedurch der Schuld ledig und los.

L.quod si 14.§.7.C.quamvis 45.§.1.L.49. Vers. Tutori quoque L. 100. de solut.Zang.de Except.p.3.C.1.n.105.Berl.dec.78.n.15.

Doch wo er völlig gesichert seyn will/so thut er wohl / wann er zuvorn ein obrigkeitlich Decret und Permission zur Zahlung ausbringet/wie solches requirirt.

L.25.L.27.C.de adm.Tut.§.nunc admonendi J.quib.al.loc Werndl.l.2. c.5.n.10.

Hätte auch der Pupill 2. Vormündere/ so ist genug / wann nur dem einen von ihnen die Zahlung geschicht/es wäre dann durch den Testatorem oder Obrigkeit verordnet/ daß kein Vormund ohne den andern etwas handeln soll/

L.4.de adm.Tut.L.quod si 14. §.1.& §.sive autem de solut,Zang.d.l.n. 109.&p.2.c.16.n.36.

§. 5.

Gleichwie der Vormund deß Pupillen ausstehende Schulden einfordern soll/also ist er auch berechtiget/ desselben Passiv - Schulden zu zahlen/wo sie nur gewiß und liquid seynd/ weil der Pupill selbst / wo er dem Seinigen vorstehen könnte/selbige zu zahlen schuldig wäre.

L.69.in fin.de fidei. L.78.§.1.de contr.empt.L.13.de N.G.L. 32. §.6.de adm.Tut.L.9 §.6.Eod.

Ja wann der Vormund deß Pupillen Creditor ist / wie es dann auch nach dem neuesten Recht N.72.zuweilen geschehen kan/so kan er sich selbst zahlen/

L.9.§.5.de adm.Tut.Manz.d.tit.7.n.85.Brunn.ad d.L.9.n.13.& adL.24. Eod.Werndl.l.2.c.5.n.17.

Wiewohl er sicherer gehet / wann ers mit Vorwissen deß Richters/ oder deß Mit-Vormundes thut.

L.non.existimo.d.t.Alth.in Dicæol.l.2.c.17.n.20.

Sonst aber wo ein Vormund neue Schulden machet / und im Nahmen seines Pupillen von jemand eine Summa Gelds entlehnet / welches er allermeist sodann nicht thun soll/wann er selbst Capitalia ausstehend hat / sondern soll dieselbe lieber eincassiren / so ist künfftig das Pfleg-Kind nicht schuldig / dem Creditori solches Anlehen zu erstatten / es werde dann durch den Creditorem oder dem Vormund erwiesen/daß mit diesem vorgeliehenen Geld deß Pupillens Nutz / in ein oder andern Weeg befördert worden/oder das Geld noch vorhanden sey.

arg.L.3.§.5.de contr.Tut.act.L.si in rem 3.C.quand.ex fact.Tut. Coler. de Execut.p.2.c.3.n.258.Masc.c.1165.n.26.Mont.c.40.n.49.

Wie dann auch dem Darleyher schlechte Hoffnung / zur Recuperation übrig bleibet / wann er dem Minder-Jährigen selbst/ohne Vorwissen und Willen seines Vormunds/Geld vorstrecket/ wo er nicht erweisen kan / daß es zu dessen Nutzen verwand worden/wohin auch die Information zu ziehen / oder er es einem andern wieder vorgeliehen/welchen falls er sein Debitum seinem Creditori cediren kan.

L. 27.§. 1. de minor. L. sicut alleg. 2. C. si adv.credit. L.19.§.1.in fin. si cert.pet.Simoncel: de Decret.l.1.tit. 1.n. 53.

Es ist aber nicht nur dem Vormund zugelassen / seines Pfleg-Kinds Schulden abzuzahlen/wo er hiezu die Mittel hat/und fernere Verzinsung zu vermeiden/sondern wann er hierinn nachlässig ist / so muß er diesen Schaden seinem Pfleg-Kind ersetzen.

L.9.§.5.de adm.Tut.L.23.C.Eod.L.7.C.arb.Tut.L.13.de N.G.Munnoz. c.23.n.1.Mont.c.32.reg.9.n.97.

Hingegen ist einem Minder-Jährigen/der das 25te Jahr seines Alters noch nicht erreichet / nicht verbotten / wo er ohne Curatorn ist / jemand andern Geld zu leyhen.

L.1.§.quæsitum ad Senatus Consultum Treb.Werndl.d.l.2.c.2.n.9.

§. 6.

§. 6.

Zum Verwaltungs-Ambt deß Vormunds gehöret auch vornemlich/ daß er seine Pupillen in Gericht vertrette und vertheidige.

L.28.pr.C.de adm.Tut.L.30.ff.Eod.

Wann aber deß Pfleg-Sohns wegen der Vormund belanget / dieser aber noch ante litem contestatam, und ehe er sich eingelassen / puber oder nach heutigen moribus majorennis wird/so ist der Vormund nicht schuldig/den Proceß auf sich zu nehmen.

L.28.pr.de adm.Tut.

Hätte er aber noch in deß Pupillen Minder-Jährigkeit sich gerichtlich eingelassen/ so muß er auch die Sache noch ferner durch seine Adsistenz, in erster und anderer Instanz außführen/und von dem üblichen Urtheil nicht nur appelliren / wo er eine gute Sache hat/sondern auch die Appellation prosequiren.

L. 1. C. ut caus. post. pub. ad s. L. 11. C. de adm. Tut.

Manz. d. t. 7. n. 93.

Dann darauf muß auch ein Vormund sehen/ daß er nicht indistinctè sich vor den Pupillen in Processen einlaße/sondern bona fide vor den Pupillen verfahre/ und einen unnöthigen Streit evitire/ dann/wo er gefraget würde/die Warheit/ wann auch schon dem Pupillen dadurch ein Schade geschehe/ bekenne/ auch wo er währenden Processus innen wird/daß sein Pupill keine gute Sache hat / lieber abstehe und nachgebe/als ein præjudicirliches Urtheil erwarte.

L.6.L.9.L.11.C.de adm.Tut.L.78.§.2.in fin.de Leg.2. Brunn.ad L.7.& L.9.§.6.de adm.Tut.

Wo er aber lieber temerè und ausser Noth litigiren wollte / so kan er die aufgewandte Kosten von dem Pupillen nicht repetiren.

L.9.§.6.de adm.Tut,L.6.C.eod.Coll.Arg.d.t.n.36.

Wo er auch in einer schlimmen Sache / von der wider den Pupillen ergangenen Sentenz appelliret/so muß er vor das Interesse stehen.

L. 11. C. de adm. Tut. ibique.

Brunn. & ad L. un. C. ut caus. post. pubert. adsit. Tut. L. 9. §. 5. de adm. Tut.

Die Form der Defension oder Vertrettung der Pupillen betreffend / soll solche recht und vollkommen seyn/wie es L.1. §. 2. de adm. Tut. erfordert / wozu genug ist/ wann er entweder im Nahmen deß Pupillen den Proceß übernimmt / oder der Pupill lässet solchen auf sich/nach vorhergehender Vormundschafftlichen Authorität/erkennen. Das erstere ist vonnöthen/wann der Pupill entweder noch ein Kind ist/und nicht reden kan/ oder sich abwesend befindet: Ist er aber schon über die Kinds-Jahre hinaus/so können die Processe wider selbigen erkandt werden/ und thut der Vormund seinem Ambt genug/ wann er sein Ansehen und Consens dem Pupillen/zu Ubernehmung deß Processes,mittheilet.

d.L.1.§.2.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.36.

Liesse aber der Vormund seinen Pfleg-Sohn unvertheidiget/so wird er/ als infam von der Vormundschafft removiret/ und muß allen daraus erwachsenen Schaden ersetzen.

L.28.pr.C.de adm.Tut. Coll. Arg. d.t.num.34. Manz. d. tit.7.quæst.4. num. 104.

Hingegen/wo er selbigen gebührender massen beystehet/ so hat es diesen Effect, daß/ wann schon die Sentenz wider den Vormund ausfiele/ dannoch die Actio Judicati, weniger die Executio wider ihm nicht statt habe/ um so mehr/ da er sich nicht selbst zum Streit gedrungen/ sondern nothwendig/des Pupillen wegen/ die Citation und Processe übernehmen müssen. Dann diese Regul bleibet fest: Daß die in der Pfleg-Kinder Sachen gegebene Sentenz, sie falle vor oder wider dieselbe/ ihnen entweden nutze oder schade/ nicht aber dem Vormund.

L.2.pr.de adm.Tut.Manz.d.tit.7.n.110.Coll.Arg.d.t.n.36.

Es ist aber der Vormund nicht schuldig/ Cautionem de rato, oder judicatum solvi zu præstiren/ wann er in des Pupillen Namen litigiret/ weil er hiezu Ambts halben verbunden ist/ man wollte dann sein Officium, und ob er Vormund sey/ in Zweifel ziehen; dahero ist genug/ wann er sein Tutorium, oder Vormündliche Bestättigung produciret/ und also seine Person vor Gericht legitimiret.

L.23.ff.& L.13.L.fin.§.3.C.de admin. Tut. L.2. C.jud.solv. L.21. C. de procur. Berl.p.1.C.16.n.4. Gail.2.O.107.n.1. Mynf.2.O.37.

Doch muß er Cautionem de judicio sisti leisten/ und kan zu solchem Ende/ auch ohne Decret, des Pupillen Güter verpfänden.

d.L.§.3. Brunn.ad 13.C.de adm.Tut.& ad L.1.ff.Eod.

Es fragt sich aber: An wen bey dergleichen Processen die Citation einzurichten sey? R. Ist der Pupill ausser den Kinds-Jahren/ so kan solche auf ihn/ jedoch nicht allein/ sondern zugleich auf den Vormund gerichtet werden: Wäre aber der Vormund selbst/ der Gegentheil/ so wäre die Citatio auf den Pupillen/ und dessen nächste Freunde zu ertheilen.

L.5.§.1.quib.ex caus.in poss.L.54.de R.J. Mynf.2.O.35. Hill. in Don. 23. Comm. 2.x.

In den meisten Gerichten aber/ werden indistinctè die Citationes wider die Vormündere erkannt/ und wird kein Unterschied in acht genommen/ ob der Vormund selbst streite/ oder dem streitenden Pupillen seine Authorität mittheile.

Brunn.ad L.1.ff.de adm.Tut.in fin.

§. 7.

Was der Vormündere Ambt in extrajudicial-Sachen der Pupillen betrifft/ gehöret solches entweder zu deren Adquisition/ oder Alienation/ oder zu beeden

beeden zugleich. Was die Adquisition betrifft / so kan 1. ein Vormund dem Pupillen / wann er auch schon noch ein Kind wäre / die Possession adquiriren.

L. 1. §. 20. de adq. poss. L. 11. §. 6. de pign. act. L. 3. in fin. C. de adq. pos. L. 18. in fin. pr. d. t. Coll. Arg. tit. de adm. Tut. n. 38.

2. Kan er auch dem Pupillen das Dominium erwerben / wann er in des Pfleg-Kinds Namen etwas kauffet / oder auf andere Weise ihme adquiriret.

L. 13. §. 1. de adq. rer. dom.

3. Kan er vor dem Pupillen / nach dem Exempel eines Procuratoris, usucapiren/

L. 1. C. de adq. poss. L 2. L. 49. §. ult. Eod.

Wann nur der Pupill kein Kind mehr / oder rasend ist / und also eine Wissenschafft und Verstand hat.

Colleg. Argent. tit. de adm. Tut. n 38.

§. 2.

Des Vormunds Ambt / bey Verwendung und Ausgaben des pupillarischen Vermögens (verstehe eines solchen / welches nicht specialiter / wie res immobiles, zu veräussern verbotten / davon hernach gehandelt werden soll) betreffend / ist diese Regul in acht zu nehmen: Alles was die Pupillen oder minderjährige Jünglinge / wann sie eine freye Verwaltung ihrer Güter hätten / ausgeben können / sollen und müssen / das kan auch ein Vormund thun.

L. 32. §. 6. in fin. de adm. Tut. Manz. d. tit. 7. n. 68.

Wann es nun die Nothwendigkeit seiner Verwaltung erfordert / so kan er etwas von des Pupillen Vermögen veräussern / in specie kan er 1. denen Pupillen / nach deren Vermögen und Stand / Præceptores setzen / und selbige mit einem billichen Lohn oder Bestallung salariren.

L. 12. §. 3. de adm. Tut.

2. Kan er die Bedienten und das Gesind des Pupillen / mit genugsamer Alimentation und Lohn versehen / nachdem es das Vermögen leiden will.

d. L. 12. §. 3. L. 1. §. 8. de Tut. & rat. distr.

Wohin gehöret / daß wo der eine Vormund arm ist / die andern ihn mit dem Unterhalt versehen können / damit er deß Pfleg-Kindes Sachen / desto fleissiger vorstehen kan.

L. 1. §. 6. 7. de Tut. & rat. distr.

3. Kan er seiner Pfleg-Tochter ein Heyrathgut constituiren / wann es nur noch vor der Hochzeit geschicht / und zwar nach dem Vermögen und Dignität der Pfleg-Tochter und ihres Liebsten.

L. 52. ff. & L. 9. C. de adm. Tut. L. 60. L. 61. L. 69. in fin. de J. dot. L. 15. de Sponsal. L. 10. §. 4. & 5. L. 17. §. 1. de J. dot.

Wollte

Wollte auch der Pfleg-Vatter / wichtiger Ursachen halben / das Quantum des Heyrath-Gutes nicht determiniren / so kan die Obrigkeit solches thun.

L.28.C.de Ep.aud.L.25.C.de nupt.

Allermassen dann der Vormund hiebey eine Vorsichtigkeit nöthig hat / damit nicht / wo er mehrers zum Heyrathgut versprochen / als der Pupillin Vermögen austrägt / er das Versprochene aus seinem Beutel ersetzen müsse.

L.43.§.1.de adm.Tut. Coll.Arg.d.t.n.39.

4. Er kan seines Pupillen Schwester / wo sie anderst her kein Vermögen hat / nicht nur mit benöthigtem Unterhalt und guter Erziehung / sondern auch zu seiner Zeit mit einem Heyrathgut / wo es eine leibliche Schwester ist / versehen.

L.4.ubi pup.ed.L.1.§.2.de Tut.& rat.distra.L.13.§.ult.de adm.Tut. Manz.d.t.7.n.70. Arg.L.12.§.3.vers.sed non dabit.d.t.ibique Brunn.

5. Er kan des Pupillen Mutter / wo sie arm / jener aber vermögend ist / alimentiren.

L.1.§.4.de Tut.& rat.distr. Manz.d.tit.7.n.69.

6. Er kan die Process und Reyß-Kosten / aus des Pupillen Vermögen nehmen / wann er solche ex Officio nothwendig aufwenden muß / doch soll er überflüssige Verehrungen / des Processes wegen meiden.

d.L.1.§.9.de Tut.& rat.distr.L.9.§.6.de adm.Tut.

7. Er kan der Pfleg-Kinder Schulden abtragen / ehe er auch von deren Creditoren gemahnet wird.

L.9.§.6.de adm.Tut.L.23.C.Eod.L.78.§.2.de Leg.2.Eck.tit.de adm. Tut. n.3.

8. Er kan (und de Jure antiquo civili, ist er auch dazu verbunden) binnen 6. Monat/nach angetrettener Vormundschafft / das vorhandene Geld auf Zinß ausleyhen / wo er tüchtige Schuldner haben kan.

L.15.L.49.de adm.Tut. L.24.C. Eod. L.3.§.2.& 3. de contr. Tut. act. Brunn.ad L.13.§.1.de adm.Tut.

Oder zur Erkauffung einiger sichern Grundstücke anwenden / oder er muß selbst der Zinßen halben davor stehen / besonders wo er seine eigene Gelder währender Vormundschafft wohl anzulegen gewust hat. Nun ist zwar durch das neue Recht diese Nothwendigkeit des Ausleyhens denen Vormündern erlassen/

Nov.72.c.ult.& auth.non semel C.de adm.Tut.

Wo nicht das gantze Vermögen des Pfleg-Kindes in Mobilien bestünde / massen sodann wenigstens soviel auszuleyhen / daß die Zinßen zu des Pfleg-Sohns Unterhalt zulangen.

d.N.72.c.7.Zoës.ad tit.de adm.Tut.n.6.

Es ist aber an vielen Orten das alte Recht wieder in Schwang gekommen / und seynd die Vormünder gehalten / die Gelder entweder verzinßlich auszuleyhen / oder an Immobilia zu verwenden.

Coll.

Colleg. Arg. tit. de adm. Tut. n. 39. Brunn. ad L. 7. §. 3. d. t. n. 16. seqq.

9. Kan er von denen übrigen jährlichen Gefällen dem Pupillen Güter / jedoch solche kauffen / welche von erklecklichem Ertrag seynd / und denen Beschwerden nicht zu sehr unterworffen seynd.

L. 5. pr. L. 7. §. 3. 7. L. 49. de adm. Tut. L. 4. L. 24. C. Eod. N. 72. c. 6. 7. 8. Manz. d. c. 7. n. 60.

§. 9.

Nachdem gemeldet worden / was der Vormund vor Ausgaben von des Pupillens Vermögen zu thun / oder suo modo zu veralieniren / und an etwas anderes zu verwenden vermöge / so ist hingegen zu notiren / daß er 1. die Macht nicht habe / etwas von seines Pfleg-Sohns Vermögen zu verschencken / sondern es kan das Verehrte der Pupill revociren.

L. ult. C. si maj. fact. L. 12. §. 3. in fin. L. 22. L. 46. §. ult. de adm. Tut. L. 16. Eod. L. 12. de Cur. fur. Eck ad ff. tit. de adm. Tut. n. 4.

Welcher auch die Donationes remuneratorias ausnimmt /

vid. Harpp. Conf. 7. n. 25.

Wiewohl das Contrarium durch ein Juristisches Gutachten behauptet.

Brunn. ad L. 12. §. 3. de adm. Tut.

Dann solche Verehrungen seynd kein Stück der vormundschafftlichen Administration.

L. 6. C. de adm. Tut. L. 12. de Cur. fur.

Es wäre dann eine sonderbare Nutzbarkeit (dann die Honestas, und daß man Ehren halben nicht wohl die Donation unterlassen kan / kommt in keine Consideration) vor den Pupillen / aus der Donation zu hoffen / alsdann wollen die Dd. mit Vorwissen der Obrigkeit / die Donationes concediren / ausser dem sey die Donatio auch cum Decreto Magistratus nicht zugelassen.

L. 1. §. 2. de Tut. & rat. distr. Coll. Arg. de adm. Tut. n. 41. Harpp. Conf. 65. n. 211. Manz. d. l. n. 76.

Gleiches ist auch von hoher Potentaten Vormündern / welche ihrer Pupillen Stand / nach Verehrungen thun können / zu sagen / welches in den Vergeltungs-Geschencken wenigern Zweiffel hat.

Gail. 2. O. 72. n. 8. Eck. d. l. n. 4. Manz. d. tit. 7. n. 81.

So kan auch ein Vormund bey denjenigen solennen Verehrungen / welche bey Weyhnacht-Zeit / Geburt- und Namens-Tägen / denen Eltern und nächsten Befreundten / pflegen geschickt zu werden / weil selbige nicht aus einer puren Freygebigkeit fliessen / sondern insgemein ersetzet werden.

L. 12. §. 3. de adm. Tut. ibique Goth. & Brunn. idemque ad L. 13. §. 1. Eod. n. 3.

Davon aber nehmen die Leges aus / die Hochzeit-Geschencke / welche der

Mutter / Schwester / Bruder gegeben werden / blos / weil sie nicht jährlich ordinariè sich ereignen / und also keine solennes Donationes seynd.

L.12 §.3.& ibi Cuj.L.13.§.2.de adm.Tut. Lauterb.diss. de alien. rer. quæ min. sunt n.11. Brunn.ad L.7.C.de adm.Tut.n.4.seq.

Heut zu Tag aber seynd solche Donationes, ob sie schon nicht jährlich geschehen/ billich unter die Solennes zu zehlen / und kan ein Vormund ohne Gefahr vor seinen Pupillen / der Mutter / Schwester / Bruder ꝛc. etwas zur Hochzeit schencken.

Brunn, ad d. L.13.n. ult.

2. Soll er aus des Pupillen Vermögen nichts ausgeben / was er nicht in simili aus dem Seinigen / und zwar aufs allerehrlichste / ausgeben würde.

L.12.§.2.de adm.Tut.

3. Soll er verhüten / daß des Pupillen Gütern keine neue Beschwerden / oder Servitut imponirt werde / dann auch diß wäre ein quasi Alienatio.

L.15.si serv.vind.Coll Arg.tit.de adm.Tut.n.41.

§. 10.

Was die Contractus, insonderheit Kauffen und Verkauffen anbetrifft/ kan der Vormund von dem Pfleg-Sohn / so lang seine Administration währet/ regulariter nichts kauffen / oder auf andere Art mit ihm contrahiren.

L.34.§.fin.de contr.empt.

Dann weil in dergleichen Contracten der Vormund seine Authorität vor den Pupillen interponiren muß / er aber in seiner eigenen Sache solches nicht thun / und zugleich Kauffers und Verkauffers Person vorstellen kan / so bestehet dahero der Kauff nicht. So kan auch sein Sohn / oder eine andere ihm subjicirte Person nicht mit dem Pupillen in einigen Contract tretten.

L.34.§.fin.de contr.empt.L.5.pr. & §.fin. de auth, Tut. Manz.d. tit. 7. n. 114.seqq. Werndl.l.2.c.11.n.12.seq.

Wann aber gleichwohl von des Pupillen Sachen etwas zulässiges verkaufft wird/ kan der Vormund einen öffentlichen Kauffer / vor der Obrigkeit / oder seinem Mit-Vormund abgeben / oder die Schliessung des Kauff-Pretii, besonders in bonis immobilibus, der Obrigkeitlichen und Mit-Vormündlichen Determination überlassen.

L.5.vers.sed enim.ff.de auth.Tut. Men.3.præs.80.n.10. Mont.c.30.n.91. Werndl.l.2.c.11.n.35.seqq.

Hätte auch ein Vormund mit der Administration gar nichts zu thun / wie die Tutores honorarii, so könnte er um so eher zum Güter-Kauff gelassen werden.

L.6.de auth.Tut. Werndl.d.l.n.29.

Es kan auch kein Pupill / oder minorenne Person / ohne des Vormunds Wissen und Willen / etwas verkauffen / und wer von ihnen etwas käufflich an sich brin-

bringet / muß beweisen / daß es mit Vormundschafftl. Consens geschehen / als welcher nicht præsumiret wird / es wäre dann nach dem Kauff eine zimlich-lange Zeit verflossen

L. 13. §. 2. de Publician. Masc. C. 14. n. 1. seqq.

Hätte auch der Vormund selbst etwas verkaufft / wodurch sein Pupill sich nachgehends lædirt befindet / so ist nach dessen Probirung / ihme die Restitutio in integrum zu ertheilen.

L. 49. de minor. Werndl. l. 2. c. 11. n. 3.

Kauffte aber der Minderjährige selbst etwas zu theuer / und zu seinem Schaden / so hat er gleichfalls die Restitution in integrum zu geniessen.

L. 27. §. 1. de min. L. 13. §. 25. & 28. de act. Empt. vend. Oddus de rest. in int. quæst. 57. art. 1. n. 5. Papon de arrest. l. 16. tit. 1. arrest. 8.

Welches die Dd. auch auf den Casum extendiren / wann ein erkaufftes Gut an ungesundem Ort lieget / oder einen zänckisch- und unruhigen Nachbar hat / mit dem niemand gerne zu thun haben will.

Gloss. ad L. 14. §. 1. ad Sen. Con. Treb. Men. 3. præs. 83. n. 9. seq. Werndl. d. l. n. 12.

Will aber ein Vormund vor seinem Pfleg-Kind ein Gut kauffen / so soll er sich nicht nur alles Betrugs enthalten / und sich nicht corrumpiren lassen / sondern auch sonst sich wohl vorsehen / daß er sich aller darauf hafftenden Onerum genau erkundige / sonst der Pupill seines Schadens sich an ihn erheben kan. Um / solches nun abzuwenden / thut er wohl / wann er des Pupillens Bluts-Freunde zu Rath ziehet.

L. 7. §. 2. de adm. Tut. Werndl. d. l. n. 8. seq.

Kaufft er ein Gut / oder sonst etwas / welches zur Zeit des Contracts, in billigem Werth bestanden / und es nehme derselbe nachgehends ab / so hat dessen der Vormund nicht zu entgelten / weiln hierinn auf die Zeit des Contracts zu sehen.

L. 10. §. 1. de neg. gest. L. 11. §. 4. de minor. Crav. C. 151. n. 7. Werndl. d. l. n. 6. seq.

Kauffte der Pfleg-Vatter von des Pfleg-Kinds Geld ihme ein Gut / so gehöret solches dem Pfleg-Kind zu / wo er es haben will / ob es schon nicht in seinem Namen erkaufft worden; will ers aber nicht / so bleibet der Vormund sein Schuldner.

L. si Tutor 2. quand. ex fact. Tut. L. 3. C. arb. Tut. Crav. Cons. 937. n. 4. Mont. c. 32. reg. 9. n. 181.

Hätte er aber von des Pupillen Geld etliche Güter erkaufft / so stehet ihm nicht frey / nur eines / etwa das Beste / heraus zu nehmen / sondern er muß sie insgesambt behalten / oder den Vormund vor seinen Schuldner annehmen / welchen Falls die erkauffte Güter ihm sub hypotheca tacita hafften.

d.L.2. & 3.L.Tutor 7.§.6. de adm. Tut. L. cum quæritur 16. Eod. Mont. d.l.n.183. Munnoz.c.14.n.34. L. 3. de reb.eorum,qui sub L. 6.C.de servo pign. dat. Werndl.d.l.n.18.

§. 11.

Weil bereits ein und anderes in vorhergehenden §. §. von Alienirung der pupillarischen Güter gemeldet worden / diese Materie aber von weitläufftiger Consideration ist / als will ich etwas besonders beyfügen. Und zwar wird in dieser Materie das Wort Alienatio propriè und strictè genommen / so weit es einen solchen Actum, wodurch das Dominium an einem andern transferirt / oder dessen Gebrauch benommen / und verringert wird / bedeutet / daß mithin nicht nur Käuffe / Schenckungen / Tausche und dergleichen / sondern auch Verpfändungen / Servitutes, Erlassungen zukommenden Rechts / darunter verstanden werden / ja auch die Theilungen / gemeinschafftl. Güter / wo der Minor darauf provociret ist / nicht permittiret / ein anderes ist es / wann ein Major auf die Theilung dringet / und nicht länger in communione bleiben will.

L.1.§.2.L.7.L.o.pr.de Eod.reb.eorum,qui sub Tut.L.4. C.7.& 17.C. de præd. & al. reb. min. L.3.§.pen. ff.Eod. Perez. ad d. tit. Cod. n.3.

Eck. Tit. de reb. eorum,qui sub. Tut. Manz. Eod. Tit. n. 21. Coll. Arg. Eod. n. 6.

Mev.ad Jus Lub.l.1.tit.7.art.10.n.17. Werndl.Pup.Schild.l.3.c.3.

Es wird aber die Alienatio getheilt / in eine Nothwendige / welche aus Noth und auf rechtl. Zulassung geschiehet / und eine freywillige / wo kein Nothfall oder Zwang vorhanden.

L.3.§.2.& 3.in fin.de reb.eorum,qui sub Tut.Colleg.Arg.h.t.n.6.

Vor diesem / und nach der Römer alten Jurisprudenz, konnten die Vormündere alle Güter der Pupillen / beweglich und unbewegliche / ohne Vorwissen und Licenz der Obrigkeit / alieniren / nachgehends wurden die Land-Güter / hernach auch die Stadt-Güter und Häuser ausgenommen.

L.1.§.2.L.3.§.4.5.& ult.L.8.§.ult.de reb.eorum,qui sub Tut. L. 13.C.de præd.& aliis reb. min.L.22.pr.C.de adm.Tut.Manz.tit.9.n.10.seqq.

Brunn.ad L.7.C.de præd.& aliis reb.n.7.seqq.

Heut zu Tag kan ein Vormund sine Decreto Magistratus keine bona immobilia alieniren / ja auch indistinctè diejenige mobilia nicht / quæ servando servari possunt, oder die man ohne Schaden liegen lassen und aufheben kan / wohin man gülden- und silberne Geschirr (welches zwar einige Dd. auf Altvätterl. dergleichen Stücke restringiren) Ketten / Brust-Bilder / Ringe / Hals-Gehänge / Edelgesteine / Perlen und kostbare Kleider / referiret.

L.19.pr.& §.2.de aur.& arg.leg.L.37.§.1.de Evict.Lauterb.diss. de alien. rer.quæ min. Brunn.ad L.ult.C.quand.decret.opus non est.

Mev.ad Jus Lub.l.1.tit.7.art.10.n.3.

Hin-

Hingegen kan ein Vormund alte abgetragene Kleider / und was sonst nicht über 3. Jahre haltbar ist (mit welcher Zeit die Dd. den Terminum derjenigen Sachen/quæ servando servari non possunt, einschliessen) sondern binnen des Verderbnuß / ohne Obrigkeitl. Decret, verkauffen / und wo er hierinn saummig ist / so bleibet ihm die Gefahr und Verantwortung.

d.L.22.C.de adm.Tut.in fin. L. 4. C.quand. decret. opus non. Coll.Arg. tit.de reb.eorum, qui sub.Tut. Hahn.ad Wes.Eod.tit.n.3.

Ingleichen kan er Getraid / Wein Obst / Hopffen und dergleichen Feld-Früchte/ die theils der Vatter hinterlassen / theils der Pupill erbauet / nach Belieben verkauffen / doch daß er auf die hiezu bequemste Zeit sehe / und dahin trachte / wie er alles/ dem Pupillen zum Besten/ in rechtem Werth hinaus bringen möge.

L.7.§.1.de adm.& per.Tut.Coll.Arg.d.l.

Manz.d.tit.9.n.20. Afflict.dec.316.

Doch ist er nicht schuldig / dergleichen Frucht und Feilschafften an frembde Orte / allwo sie theurer seynd / wegzuschicken / oder auf theuere Zeiten zu warten / weil deren Erfolg mißlich ist.

L.ult.§.ult. C.de adm.Tut. Manz. d. l. n. 20. Werndle. l. 2. c. 11. num. 19. seq.

Was aber von der Alienation der rerum pupillarium zu sagen / das hat auch in den rebus minorum statt / massen nicht nur den Tutoribus, sondern auch Curatoribus hin und wieder die Alienatio verbotten wird.

L.1.pr.§.2.L.3.§.1.L.5.§.11.15.L.ult.ff.de reb.eorum,qui sub.Tut.L.5.C. de præd.& al.reb.min.

Und diß findet auch Platz / wann der Pupill oder Minor sich hätte die Jahre geben lassen.

L.10.§.1.de Cur.fur.L.3.C.de præd. & al.reb. min. Coll. Arg.tit.de reb. eorum n.5. Werndl.l.3.c.3.n.14.

Wann auch schon ein Vatter Vormund wäre / so kan er doch sine Decreto Magistratus keine Immobilia alieniren.

L.3.C.d.t.L.2.§.2.ff.Eod.Manz.d.t.n.40.seq.

§. 12.

Was von der verbottenen Alienation gemeldet worden / leidet seine Limitationes, und kan ein Vormund/ohne obrigkeitl. Consens, in genere alle Alienationes thun / wann nach rechtlicher Verordnung / und Gesetz-Nothdurfft / aus Special-Ursachen selbige erlaubet seynd / weil dergleichen Alienationes nur regulariter von denen Voluntariis zu verstehen seynd.

L.1.de fund.dot.L.13.fam.erc.Brunn.ad L.1.C.quand.Decret.op.n.6.

In specie aber / kan er 1. seines Pfleg-Sohns Güter / vor dem er vor Gericht handeln muß/pro Cautione judicatum solvi obligiren / ja wann der Creditor des Pupillen verschriebenes Gut / es hätte es sein Vatter / oder der Pupill selbst

verschrieben / zu seiner Befriedigung verkaufft / oder sich adjudiciret wissen wollte/ kan der Vormund solches ohne Verantwortung übernehmen.

L. 1. & 2. C. de præd. & al. reb. min L. 1. 9. L. 3. §. 1. L. 7. §. 1. ff. de reb. eorum, qui sub Tut. Perez. n. 4. & 5. C. quand. decr. op. non est, Coll. Arg. tit. de reb. eorum, qui sub. n. 7.

2. Wann ein Pupillar-Gut dem Pfleg-Sohn abgesprochen worden / und der Vormund restituirt solches dem gewinnenden Theil.

L. 3. §. 3. ff. de reb. eorum qui sub. Coll. Arg. d. t. n. 7.

3. Wann der Vormund in des Pupillen Namen / eine Sache gerichtlich angesprochen / deren Besitzere aber nicht in die Restitution / sondern dahin condemniret worden / so viel an Werth zu restituiren / als die Sache kostete / sintemahlen hier des Vormunds Willen nichts überlassen ist / sondern er muß dem gerichtlichen Ausspruch pariren / massen / in genere alle Alienationes, welche auf richterl. Befehl geschehen müssen / zugelassen seynd.

L. 3. §. 2. de reb. eorum, qui sub Tut. Coll. Arg. d. t. n. 9. L. 2. C. de præd. min.

4. Wann des Pupillen Vatter einem ein gewisses Grund-Stück versprochen / oder er einem andern promissori succediret hätte / es geschehe nun die Promissio in Testamento, oder inter vivos: Oder er hätte ein Gut wiederkäufflich einem zu Kauff gegeben.

L. 1. §. 2. L. 5. §. 5. 6. 7. de reb. eorum L. ult. Eod. L. 3. C. quand. decret. op. non est Coll. Arg. d. l. n. 7.

5. Wann der Vormund ein versetztes Gut einem andern Creditori verschreibet / jedoch mit der Condition / daß er die darauf hafftende Schuld zahle.

L. 7. §. fin. d. t. Manz. d. tit. 9. n. 31. seqq.

6. Wann der Vormund mit eines andern Geld etwas kauffet / so bleibet solches dem Verleyher obligiret / wie auch / wegen eines Bestandes / alles des Pupillen inferirtes Vermögen dem Bestandherrn tacitè verbunden ist.

L. 3. pr. de reb. eorum, qui sub Tut. L. 7. pr. qui pot. in pign. L. 2. quand. ex fact. Tut. Gail. 2. O. 83. n. 2.

7. Wann der Vormund das Jus zu alieniren von dem Fürsten erhalten.

L. 2. C. quand. decr. op non est L. 2. vers. si igitur de reb. eorum, qui sub. Coll. Arg. d. t. n. 7. Lauterb. diss. de alien. rer. quæ min. th. 45. Manz. h. t. n. 72. Werndl. l. 3. c. 26. n. 6.

8. In genere kan der Vormund ohne Consens der Obrigkeit veralieniren / was nicht wohl conservirt werden kan. Nun fragt sichs von der Baarschafft / welche dem Schein nach / wohl aufgehoben werden kan / was der Vormund hiebey vor Macht habe? Rx. Insgemein wird davor gehalten / daß der Vormund ohne obrigkeitl. Decret dasselbe / welches zum täglichen Gebrauch destiniret ist / alieniren / das andere liegende Geld aber / hat gleichsam naturam rei immobilis, und kan zu nichts als zur Erkauffung liegender Güter / oder auf Zinß-Ausleyhung / verwendet werden.

Gail.

Gail.2.O.11.n.3. Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.10.n.32. & art.11.n.34.seq. Lauterb.d.diss.th.44.

9. Wann der Vatter / oder ein anderer Testator, dem der Minor succediret / die Alienation zugelassen / oder gar befohlen hätte / es sey das Testament gültig oder nicht.

L.1.§.2.L.fin.L. Paulus 14. de reb.eorum ibiq; Brunn. L.1.L.3.C.quand. decr.op.non est,ibiq; Brunn.Lauterb.d.l.n.45. Werndl.l.3.c.26.n.1.

§. 13.

Sollen aber die jetzt specificirte Limitationes und zugelassene Alienationes / worunter alle / oben §. 10. benahmte Species begriffen seynd / Werndl. Pup. Schild l. 3.c.3.statt haben / so wird erfordert 1. Daß die Vormünder legitimo modo vor dergleichen constituiret seyen. Dann diejenigen / welche sich nur vor Vormündere geriren / können gar nichts von des Pfleg-Sohns Sachen distrahiren / 2. Daß sie mit genugsamer Caution versehen seyen / das Vormundschafftl. Jurament abgeschworen / und ein glaubbares Inventarium über des Pupillen Vermögen verfertiget haben / auch hierauf / von Obrigkeits wegen / ihnen die Vormundschafftl. Administration anbefohlen sey.

L.7.pr.de adm.Tut.L.4.C.quib.in caus.in int.rest. necesse non est O.Pol. de An.1548.& 1577.tit. von Pupillen.

Woraus fliesset / daß die Tutores honorarii, welche nicht zur Administration des pupillarischen Vermögens / sondern nur die Vormündere zu beobachten gegeben werden / nichts veralieniren können.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.14.§.1.de solut.Lauterb.d.diss.th.15.

§. 14.

Daß aber eine Alienatio rerum immobilium gültig sey / werden von denen Dd. hin und wieder mancherley Requisita erfordert / deren Damhoud. Tract. de subhastat.cap. 2.n.11. eilffe / Werndl. im Pupillen Schild l. 3.c.2. zwölffe anführet; es können aber alle in 3. Stücke gebracht werden / welche auch fundirt seyn in L.12.C.de præd.& al.reb.min.L.22.C.de adm. Tut. Und zwar ist das erste eine rechtmässige und nöthige Ursache / warum die Alienatio geschehen muß.

d.L.22.& L.6.C.de præd.& al.reb.min.

Was aber dergleichen Noth-Ursach sey / das lehret Ulpianus in L.5.§.14.de reb. eorum,qui sub. nemlich pressante Passiv-Schulden / sie kommen vom Vatter oder Pupillen selbst her / da der Creditor auf die Zahlung dringet.

d.L.5.§.9 de reb eorum qui L.47.pr.de min.Manz.d.tit.9.n.43.seqq.

Oder wann der Pupill grosse Zinßen / wegen des Anlehens geben muß / und zu befahren / daß weiln das etwa versetzte Stück so viel nicht einträgt / es endlich durch die Zinßen absolviret werden mögte.

Zoës.ad ff.d.tit.de reb.eorum qui n.2.Coll.Arg.Eod.n.15.Lauterb.d.diss. n.29.Brunn.ad L.5.C.de præd.& al.reb.min.n.1.seqq.

Weil

Weil aber in denen allegirten Legibus nur des æris alieni Meldung geschiehet / so fragt sichs: Ob nicht andere / und etwa nöthigere Ursachen / gleichfalls eine zulässige Alienation machen? Und wird mit Ja geantwortet: Dann daß wegen des Heyrath-Gutes und Gegen-Geldes / Pupillen-Güter können alienirt werden / ist zu sehen

ex L.22.C.de adm.Tut.L.61.§.1.de J.dot. Carpz. p.2.C.11.d.28.n.4. Eck.tit.de reb.eorum, qui sub.n.2.

Gleiches ist auch in casu alimentorum zu sagen / wann die Gefälle und Einkünfften zu des Pupillen Alimentation / Unterhalt / Studir-Kosten ꝛc. nicht zulangen / oder es stehet eine grosse Gefahr eines Ubels dem Pupillen vor / die ohne Alienation des Gutes nicht kan abgewandt werden / oder es befinden sich des Pupillen Eltern / oder Geschwister in äusserster Hungers-Noth.

Wes.ad d.tit.n.4. Lauterb.d.diss.th.30. Coll. Arg.d.t.n.15. Werndl.l.3. c.5.n.2.seqq.

Die blosse Nutzbarkeit aber und daß man die Güter mit Vortheil verkauffen köñe / machet keine Legitimation zur Alienirung der unbeweglichen Pupillar-Güter.

L.5.§.14.de reb.eorum L.13.pr.Eod.Sand.l.2.tit.9.d.14. Manz. d.l.n.49. Werndl.l.3.c.4.n.1.seqq.

Dahero kan auch der Vormund ein dem Creditori verschriebenes unterpfändliches Gut / wo er die Bezahlung seiner Schuld nicht starck treibet / nicht in solutum zu schlagen / ohne obrigkeitl. Consens, unterm Vorwand / es sey besser zahlen als schuldig seyn.

L.12.C.de præd & al.reb.min.ibiq; Brunn.n.12.

So daß auch nicht genug ist / wann der Vormund blosser und unerwiesener Dinge vorgibt / der Creditor dringe auf die Zahlung / sondern der Richter muß darauf inquiriren.

L.5.§.9.de reb.eorum L.5.L.12.C.de præd.& al.reb.min.Masc.C.2442.n.44.Mont.c.33.n.19.seq.Men.A.J.Q.171.n.24. Munnoz. de Escob. de ratiocin.admin.c.16.n.30.

§. 15.

Zum andern wird bey alienirung der unbeweglichen Pupillar-Güter erfordert / eine fleissige Untersuchung der Sache und daß sie die Obrigkeit wichtig genug halte / eine Alienation zu verstatten. Sintemahln in allen Stücken / wo ein Decretum Magistratus zur Perfection eines Dinges erfordert wird / auch die cognitio causæ nöthig ist.

d.L.5.§.9 d.L.12.L.fin.C.de præd.min.L.9.§.1.de off. proconsl.L.10.§.14.de in jur.voc.

Woben doch nicht genug ist / etwa eine Noth-Ursache zu allegiren / sondern sie muß auch gerichtlich probiret werden / ausser dem / und wo durch falsche und unerwiesene Vorgebungen ein Decret erschlichen würde / so ist solches und die Alienatio selbst null und nichtig.

L. 5.

L. 5. L. 6. C. de præd. min. L. 5. §. 15. de reb, eorum L. 11. & 105. de R. J. L. 9. §. 1. de off. Proconſ. Zoëſ. ad ff. d. t. n. 2. Perez. in C. d. t. n. 9. Lauterb. d. l. Manz. d. l. n. 48. Eck. ad d. tit. ff. §. 2. Brunn. ad L. 8. C. de præd. min. n. 3.

Was aber bey dieſer Cauſæ cognitione vornemlich in Conſideration zu ziehen iſt/ das wird weitläufftig beſchrieben in L. 5. §. 9. 10. & 11. de reb. eorum, qui. &c. Nemlich: Es muß die Obrigkeit zuförderſt unterſuchen / ob nicht anderſther ohne Veralienirung der Grund-Stücke/ Mittel aufzubringen seyn/ womit die Schuld kan abgetragen werden/ zu welchem Ende die Baarſchafft die Gefälle / die eingeheimſte Früchte und ausſtehende Activ-Schulden zu exploriren / und von dieſen die Zahlung zu thun. Item ob nicht andere Sachen vorhanden / die man eher als Grund-Stücke veräuſſern könne / dann regulariter ſoll man den Anfang machen/ und was dem Pupillen am wenigſten nutzet/ am eheſten weggeben.

Carpz. p. 1. C. 11. d. 28. n. 11. Brunn. ad L. 5. ff. de reb. eorum, qui ſub. & ad L. 5. ſeq. C. de præd. min. non al. n. 4.

Wobey die Obrigkeit wohl thut / ob es ſchon eben nicht de neceſſitate iſt / wann ſie bey Examinirung ſolcher Sachen / die nächſten Freunde der Pupillen / oder wer von der Beſchaffenheit ihres Vermögens Nachricht geben kan / zu Rath ziehet/ und wo dergleichen nicht vorhanden / oder ſelbige verdächtig seynd/ kan ſie von denen Vormündern das Inventarium , und ihre Vormunds-Rechnungen fordern/ auch hierauf dem Pupillen einen Advocaten geben: Dann in ſolchen Fällen/ kan und ſoll ein Richter denen Vormündern nicht allzuviel trauen. Wie dann auch darauf zu ſehen/ ob es nicht beſſer sey / auf ein Stück Gut gegen deſſen Hypothecirung ein Capital aufzunehmen/ und die Schuld zu zahlen / als die Immobilia zu verkauffen. Iſt aber ja die Alienirung nicht zu vermeiden / ſo iſt dahin zu ſehen/ daß wegen einer kleinen Schuld/ kein groſſes pupillariſches Gut verkaufft werde/ wo man ſonſt noch ein kleineres hat / und daß allezeit dasjenige in der Alienation vorgehe/ welches den Pupillen weniger nutzet / beſonders aber wollen die Jura, daß des Pupillen-Hauſes / wo ſeine Eltern darinn gewohnet haben / und er darinn gebohren und erzogen worden/ vor andern geſchonet werde / obſchon heut zu Tag wenig darauf reflectiret wird.

d. L. 5. §. 9. 10 & 11. L. 22. C. de adm. Tut. Gail. 2. O. 72. n. 5. Carpz. 5. [illegible] 69. n. 15. Manz. d. l. n. 51 & 58. Coll. Arg. tit. de reb. eorum. qui ſub. n. 15. Eck. Eod. §. 2. Lauterb. d. diſſ. Th. 34. ſeqq.

Munnoz. d. c. 16. n. 30. Mont. c. 33. n. 16. ſeqq.

Werndl. Pupill. Schild. l. 3. c. 2. n. 6. ſeqq.

§. 16.

Hat nun/ erwähnter maſſen/ die Obrigkeit alles genau unterſuchet / ſo wird drittens erfordert/ daß er alsdann durch interponirung eines Decreti, die diſtrahirung der Grund-Stücke zulaſſe.

L.6.L.22.L.fin.& T.T.C.de præd.min.L.22.C.de adm.Tut.ord.pol.de A.1577.Tit.von den Pupillen.§.Item daß er. Carpz.5.Resp.69.n.13.

Und zwar muß solches Decret noch vor geschlossenen Contract ertheilet werden / so daß die Bestättigung der Alienation nicht genug ist/wie es also requiriret.

Carpz.5.Resp 68.n.8.

Wovon aber andere mit guten Grund dissentiren / nachdem es der Natur deß Decreti nicht repugniret/daß es auch zuweiln nach der Alienation erst folge.

L.2.de reb.eorum qui sub.Berl.d.149.Brunn.ad L.10.ff.de reb.eorum Schilt.ad ff Ex.37.Th.210.

Uber diese Requisita aber/ will Brunn. ad L.5.C.de præd.& al.reb.min.n.4. auch ferner erfordern / daß der Pupill oder Minor von seinem Vormund vertretten und defendiret/und dann/ daß das verkauffte Stück publicè subhastirt worden sey.

L.ult C.si propt.pub.pens.L.7.§.8.de min.

Wie nun jenes sich von selbst verstehet/und den Vormund die Wichtigkeit der Sache seines Ambts erinnert/

Werndl.d.l.c.2.n.14.

Also ist das Letztere/ob es schon nicht überall gebräuchlich/dannoch sowohl dem Pupillen/als den Käuffer verträglich / welcher durch die Subhastation desto sicherer gesetzet/und deß Anspruches von dem Pupillen befreyet wird.

Afflict.dec.249.n.2.Brunn.d.l.Altogradus Controv.7.n.3.Berl.p.1.d.126.

Wer aber hierinn Judex competens sey? Wird gefraget / und davor gehalten / daß wann der Vormund die Universal Administration über alles pupillarisches Vermögen/auch was extra Territorium gelegen/über sich hat/ beede Richter sowohl Domicilii als rei sitæ ein Decret ertheilen können / jener ratione Jurisdictionis in Personam, dieser aber ob Jurisdictionem in rem, und ist dahero deß Tutoris arbitrio zu überlassen/welchen er von beeden angehen will.

L.5.§.12.de reb.eorum L.16.C.de præd.min.ibique Brunnem.Berl.dec.29.Lauterb.d.diss.Th.37.seq.

§. 17.

Nachdem von den 3.zum Wesen / der gültigen Alienation erforderten Stücken gehandelt worden/so fragt sichs: Ob solche alle drey conjunctim erfordert werden? Und wird mit ja geantwortet / so daß wo ein einiges Requisitum mangelt/die Alienatio ipso jure null wird / und das Dominium bey dem Pupillen verbleibet / und er die Einsetzung im vorigen Stand zu begehren / nicht einmahl nöthig hat.

L.2 L.5.L.8.L.10.L.15.L.16.L.12.L.fin.C.de præd.min.L.3.§.13.de susp.Tut.

Dahero kan der Pupill oder Minor seine Sache/nebenst denen abgängigen Früchten von einem jeden Possessore vindiciren / wann nur der Unterschied unter einen bonæ und malæ fidei Possessorem in acht genommen/und jenem die Verbesserung deß Gutes restituiret wird.

L. 5. §. 15. L. pen. §. 1. de reb. eorum. L. 4. L. 14. L. 16. L. 10. L. 11. C. de præd. min. Mev. ad J. Lub. p. 1. tit. 7. art. 10. n. 7. Carpz. p. 2. C. 11. d. 29. n. 6. Eck. tit. de adm. Tut. n 2.

Es fragt sich aber weiters/wann ein Zweiffel entstehet / ob alle erzehlte Requisita in acht genommen/worden/ob deren Præsenz der Possessor , oder die Absenz der Minor probiren soll? und wird dem Reo, der die Adhibition erwähnter Requisiten vorgiebt/der Beweiß billich aufgeladen.

per. L. 13. §. 2. de publ. in rem. Carpz. p. 2. C. 11. d. 32. & 1. Resp. 80.

Die Sachen der minorum selbst betreffend / gehören hieher alle diejenigen/welche jure Dominii directi vel utilis dem Minori oder Pupillen zustehen / dahero kan auch ein Erbzinß-Gut nicht veralieniret werden.

L. 13. C. de præd. min. Brunn. ad L. 3. de rebur. eorum. n. 19.

Was aber dem Pupillen nur versetzt oder verschrieben / nachgehends aber von dem Vormund verkaufft worden / gehöret hieher nicht / weil der minor kein Herr deß Gutes ist/sondern es nur als ein Pfand-Schilling besessen.

L. 35. §. 1. de pign. act. L. 9. C. Eod. L. 5. §. 3. de reb. eorum. Lauterb. d. diss. Th. 39.

Weil auch hier vornemlich von den bonis immobilibus gehandelt worden/so werden darunter nicht nur die Grund-Stücke/sondern auch was darauf gesetzt und gebauet worden / verstanden / ja auch was obschon nicht in der Warheit / jedoch fictè und durch destination deß Hauß-Vatters den rebus immobilibus anhangen / oder dazu gehören. Hieher gehöreten bey den Römern die Knechte / welche zu Bestellung deß Gutes bestimmet waren / denen auf gewisse Weise in diesem Stück die leibeigene Leute können verglichen werden.

L. 22. C. de adm. Tut. Nov: 7. præfat.

Solche Sachen seyn auch die jährlichen Gefälle/oder die Actiones, welche zu prosequirung eines unbeweglichen Stückes zukommen.

Gail. 2. O. 10. n. 4. Carpz. p. 2. C. 11. d. 28. n. 2. Schult. in addit. ad M. Piston. p. 3. quæst. 124. n. 23. Lauterb. d. l. Th. 40. Mev. ad Jus Lubec. l. 1. tit. 7. art. 10. n. 32.

§. 18.

Es muß aber erwähnte Requisita, bey Veräusserung eines unbeweglichen pupillarischen Gutes/nicht nur der Vormund / sondern auch der Minor selbst/ (dann was einen Impuberem anbetrifft / wird sich ohnehin ein jeder mit ihm zu contrahiren hüten/) in acht nehmen / wann er sich auch schon hätte die Jahre geben lassen.

L.2.§.1.C. de his qui ven.ætat.L.4.L.7.L.15.C.de præd.min.Brunn.ad L. 3.C de præd.min.n.12.seqq.

So ist auch kein Unterschied unter denen Vormündern selbst zu machen / so daß auch ein Vatter/obschon die Præsumption noch so groß vor ihn ist / er werde seinen Kindern zum Schaden nichts vornehmen/dannoch bey Alienirung der rerum immobilium obige Requisita in acht nehmen muß.

L.22.C.de adm.Tut.L.11.C de præd.min.L.7.§.2.de reb.eorum.

Ein anderes ist zu sagen / wann der Vatter ein bloser Administrator deß peculii adventitii ist/ massen solchenfalls die Dd. meistens davor halten / daß er sine decreto Magistratus seines Kindes unbewegliche Güter alieniren könne.

per. L.ult.§.4.seqq.C.de bon.quæ Lib. A.Fab.in C. dict. Tit. def. 3.Gail. 2.O.72.n.14.Mynf.6.O.61.n.6.Fach.6.C.40.Affl.dec.393.Brunn.ad L.3.C.de præd.min.n.4.

§. 19.

Oben §.12.ist gemeldet worden / daß zuweilen die alienatio rerum Pupillarium ohne obrigkeitliches Decret geschehen könne. Es giebt aber auch Casus, da hernach erst dergleichen Alienationes, ohne observiruug der erwähnten Solennitäten/gültig werden können/dergleichen ist / wann der Pupill nach erlangter Majorennität die Alienation genehm hält.

tot.tit.& L.2.C.si maj.fact. alien.L.6.C.arb.Tut.

Und dergleichen Genehmhaltung geschiehet entweder mit Worten / münd- und schrifftlich/oder im Werck selbst / wann man das Pretium vor die verkauffte Sache annimmet/oder sonst etwas thut / welches die Validität deß Contractus præsupponiret ; Oder auch stillschweigend / wann man zu einer ex titulo oneroso veralienirten Sache fünff Jahr nach complirtem 25.ten Jahr schweiget/ und selbige nicht von dem Possessore repetiret.

L.fin.C.si maj.fact.ibique Brunn.& ad 2.Eod.Carpz.p.2.C.11.d.31.Eck. d.t.§.3.Richt.1.dec.13.n.11.Zoës.tit.de reb.eorum,qui n.12.Schilt. ad ff.Ex.37.§.206.

Wann der Minor nur weiß/und zwar mit allen Qualitäten / daß die Alienatio nicht legitimè geschehen / ausser dem fängt das Quinquennium erst von Zeit der Wissenschafft an;weil von demjenigen / der nichts von einer Sache weiß / nicht kan gesagt werden/daß er tacitè consentire.

Fab.in.C.tit.si maj.fact.

Carpz.p.1.C.11.d.30.n.9.

Wäre aber die Alienatio ex titulo lucrativo geschehen/ v. g. wann die Sache wäre verschenckt worden/so wird die Alienatio erst nach dem 25.ten Jahr durch ein Stillschweigen von 10.Jahren uuter den Gegenwärtigen / und 20.Jahren unter den Abwesenden confirmiret.

L.fin.

L. fin. C. si maj fact. ibique Brunn. L. fin. C. si quis ign. rem. min. Eck. d. t. in. fin.

Wann nur der Besitzer auch bonam fidem hat/ausser dem kan ihm kein Zeit-Verlauff zu statten kommen.

L. 1. C. si quis ignor. rem. min. Lauterb. d. diss. Th. 46. Coll. Arg. Tit. de reb. eorum. n. 16. Brunn. ad d. L. 1. & ad L. 5. §. 14. de reb. eorum.

Wäre aber ein pupillarisches Grund-Stück / mit Interponirung deß obrigkeitlichen Decrets zwar alieniret/und doch die Sache so beschaffen / daß der Minor die Wieder-Einsetzung im vorigen Stand begehren könnte / so wird die Alienatio sodann tacitè auf vier Jahrs-Verlauff nach erlangter Majorennität vor ratihabirt gehalten.

Wes. tit. de reb. eorum. n. fin. Manz. Eod. Tit. n. 84.
Schilt. Ex. 37. §. 207.

Es fragt sich aber: Ob diese fünff-jährige Præscription, auch in andern Contracten deß Vormundes statt habe/wann v. g. derselbe dem gewesenen Pupillen/ nach erlangter Majorennität schlimme Schulden übergiebt / und er 5. Jahr darwider nichts einwendet? Und wird obschon Carpz. 5 Resp. 76. das Contrarium behauptet/mit nein geantwortet / weil vor dergleichen vormundschafftlichen Gebrechen/dem Pupillen per actionem tutelæ prospiciret werden kan / welche nur eine exceptionem longi temporis admittiret.

vide Schilt. ad ff. Ex. 37. §. 210.

Endlich ist auch diß in acht zu nehmen / daß die Alienatio ohne vorerwähnten Solennitäten/in so weit vor nichtig zu achten / als sie dem Minori schäd- oder præjudicirlich seye. Dahero wann der Minor die Alienation vor genehm halten wollte/weil er etwa meinet / es sey ihm zum Nutzen gehandelt worden / so bestehet der Contract respectu deß Käuffers / oder an den das Gut gekommen ist/so/ daß er von dem Contract unter Vorschützung/nicht observirter Solennitäten nicht weichen kan.

L. 14. C. de procur. L. 19. de R. J. Sand. l. 2. tit. 9. def. 16.

Woraus ferner fliesset / daß wo des Pupillen unrechtmässig alienirte Sache/ bey dem Possessore durch einen Zufall umgekommen/derselbe / nicht aber der Minor, vor die Gefahr stehen müsse.

L. 25. ff. L. 6. C. de LL. c. 17. c. 61. de R. J. in 6. Vin. ad §. 3. J. quib. al. lic. n. 6.

Denen Vormündern / welche ihre eigene Güter vor die Pfleg-Kinder obligiret haben/kommet gleichfalls nicht zu statten/was den Pupillen zum faveur ist verordnet worden/sondern es kan der Käuffer solche mit Recht prosequiren.

L. 9. C. de præd. min. ibique Perez. n. fin.

und wo sie etwas verehret/oder sonst alieniret / so können sie contra factum proprium die nulliter vorgenommene Alienation nicht impugniren / oder die alienirte Sache vindiciren.

arg.L.25.de adopt.arg.L.9.C.de præd.min Sand.l.2.tit.9.d. 17. Carpz.p. 2.C.11.d.49.Manz.d.t.n.78.Brunn.ad d.L.9.

§. 20.

Was den Effect einer Alienation, wobey die behörige Requisita nicht seyn observiret worden/betrifft/so ist die Veräusserung ipso jure null und nichtig/ so daß auch die restitutio in integrum nicht einmal nöthig / mithin auch die Frage überflüssig ist / ob der Minor durch dergleichen Alienation lædirt sey oder nicht? Und hat der Minor nicht allein die personalem actionem tutelæ wider den Vormund/sondern auch die rei vindicationem, um das alienirte wieder zu fordern/es besäße es wer es wolle.

L.5.§.14.de reb.eorum. qui ibique Brunn.L.3.C.de præd.min.L.2.de eo qui pro Tut. Perez.d.Tit.C.n.9.

Und zwar müssen die Prædia dem Pupillen / ohne einige Ersetzung deß Kauff-Schillings restituirt werden/man probire dann / daß das Pretium den Pupillen zum besten angewandt worden / und er durch dessen Vorenthaltung/ mit seines Nächsten Schaden locupletiret würde.

Manz.tit.de reb.eorum.n.61.Brunn.ad L.2. C. de præd.min. Schwend. ad Eck.d.tit §.2.

Was von den Minoribus ratione dieses Effectus gesagt worden / hat auch in denen furiosis und beederley Erben statt / daß sie nemlich dergleichen alienirte Sachen / auch von dem secundo emptore, weil dergleichen real action alle Besitzer folget/repetiren können.

L.7.§.1.de Cur.fur.L.2. C.si quis ignor.rem.

Im übrigen können nicht nur das alienirte unbewegliche Stück / sondern auch die genossene Früchte/und zwar von einem malæ fidei Possessore alle / sowohl gegenwärtig/als consumirte/auch die industriales, so weit der Possessor dadurch reicher geworden / repetirt werden / es werde die Sache von dem Minore immediatè, oder mediante alio erkaufft: Ein anderes ist von einem Possessore bonæ fidei zu sagen.

L.2.C.si quis ign. L.pen.d.t.Brunn.ad D.L.2.Perez.Eod.n.3.Manz.d.l.n. 63. seqq.

Es gehöret auch diß unter die Effectus einer ungültigen Alienation, daß wer von dem Vormund wissentlich dergleichen Gut/wobey obige Requisita nicht observiret worden/kauffet/denselben niemahls præscribiren könne / weil er in mala fide versiret.

L.1.C. si quis. ign. rem.

Wann auch die Sache schon ad Tertium Possessorem gekommen wäre / weil der Anfang deß Besitzes vitios ist.

§.3.J.de usur.L.3.C. si quis ignor.rem.

Ein anders ist zu sagen wo einer bona fide dergleichen gekaufft hat. vid. §. 19.

§. 21.

§. 21.

Wie wann aber die vorerwähnte Solennia bey Alienation deß pupillarischen Gutes in acht genommen worden / und dennoch der Pfleg-Sohn durch die Alienation lædirt ist? R. So hat die restitutio in integrum statt / so daß auch der Emptor die Macht nicht hat/dasjenige / was an dem rechten Werth der Sache ermangelt/ zu suppliren/und selbige zu behalten / weil die Restitution den gantzen Contract rescindiret; es ratihabire dann der Pfleg-Sohn den Contract, wann er majorennis geworden.

L. 49. de min. L. 1. L. 11. C. de præd. min. ibique Brunn. Perez. Eod. n. 7. Eck. de reb. eorum, qui n. 2. Manz. d. t. n. 80.

Woraus dann folget/ daß das Decretum Judicii die Restitution nicht aufhebe/ wann der Minor dieselbe wider die geschehene Alienation verlanget.

Oddus de rest. in int. quæst. 22. art. 9. Brunn. ad L. 1. C. de præd. & al. reb. min.

Wäre er auch enormiter durch den Kauff lædiret so hat er über die in §. 19. erwähnte 5. Jahr die actionem rescissoriam ex L. 2. C. de rescind. vend. welche erst nach 30. Jahren elidirt werden kan.

Mev. 5. dec. 2. Brunn. ad L. 10. de rebus eorum. Schilt. ad ff. Ex. 37. Th. 208.

Wiewohl wann die Venditio deß Pupillar-Gutes/ öffentlich und sub hasta geschehen/andere davor halten/es könne der Pupill das veralienirte Gut nicht repetiren/oder auch ex d. L. 2. de resc. vend. agiren.

Berl. 1. dec. 126. Werndl. Pupill Schild. l. 3. c. 2. n. 30.

Und dieses Remedium hat auch nach der gemeinest- und billigsten Meynung / wider den secundum Possessorem statt/wann besonders der erste Kauffer / welcher den Verkauffer lædiret/oder betrogen/nicht solvendo ist/ und der andere Besitzer ex titulo lucrativo oder vitioso die Sache possidiret.

Tiraqv. ad L. si unquam C. de rev. don. n. 329. Berl. 1. dec. 157. diff. Fach. 2. C. 18.

§. 22.

Nachdem ich mich etwas weitläufftig bey der Alienation der pupillarischen Güter/besonders die durch deren Verkauffung geschicht/ aufgehalten / ist noch übrig von einigen andern Arthen der Alienation, und wie weit sich der Vormund deren bemächtigen könne? zu reden / und hernach in der Materie der vormundschafftlichen Administration fortzufahren. Fragt sich demnach: Ob ein Vormund super re pupillari transigiren könne? Und wird auf gewisse Maas mit ja beantwortet / wann nemlich dem Pupillen durch den Vergleich etwas adquirirt wird/oder dessen jura obscura und dubia seynd, mithin zu befahren ist, wo die Sache zu einer gerichtlichen Verabscheidung kommen sollte / das Pfleg-Kind wenig/ oder besorglich gar nichts behaupten würde.

L. 1. de transact. Gail. 2. O. 72. n. 1. Men. A. J. Q. 121. n. 42. Honded. 2. Cons. 34. n. 29. Mont. C. 33. n. 289.

Glei-

Gleiches wollen auch die Dd. von dem Casu sagen / da der Pupill einen gar zu mächtigen Adversarium hätte/wider den er schwerlich / oder doch mit grossen Kosten auskommen würde.

Honded.d.i.Werndl. Pupill Schild. l.2.c.8.n.27.

Wie dann auch dieses nicht verbotten / wann der Vormund seines Pupillens halben mit jemand wegen eines Gutes im Streit stehet / und endlich sich mit ihm verträgt/dem Pfleg-Kind aber kein liegendes Gut aus den Handen lässet/sondern dem Gegentheil in andere Wege die Gebühr abstattet.

Mont.d.c.33.n.241 Werndl.d.l.n.25.

Wobey doch die Dd. auch in diesen Fällen / wo res immobilis oder mobilis preciosa, quæ servando servari potest, durch den Vergleich dem Pupillen aus Handen gehet/ein obrigkeitliches Decret erfordern.

Hill. ad Don.3.Com.12.E.Brunn.ad L.46.§.ult.de adm. Tut.Urceolus de Transact.quæst.20.n.11.seq.Gomez.Var: Ref.Tom.2.c.14.n.3.

Wäre es auch nicht um ein liegendes Gut/sondern nur um etwas schlechtes zu thun/ oder da mehr Unkosten aufgehen mögten/als die Haupt-Sache werth ist/in solchen und dergleichen Fällen kan ein Vormund / auch ohne Vorwissen der Obrigkeit einen Vortrag eingehen.

Honded.2.C.34.n.45. Mont.c.33.n.247.

Ist aber deß Pfleg-Kinds Sache gerecht / und dessen Action oder Exception in Rechten fundiret/mithin lauter und klar / und keine Ursach vorhanden / warum man durch den Vertrag dem Pupillen etwas vergeben soll / so kan der Vormund auch in denen Fällen/die kein liegendes Gut anbetreffen/nicht transigiren.

L.1.de transact.L.2.C.Eod.Mont.d.c.33.n.91.Crav.Cons.717.n.7.Cons.720.n.7.Surdus dec.185.n.10.

Da auch der Minor durch dergleichen Vergleich lædiret/ und vervortheilet worden/hat er/wo die Læsion zu erweisen / das remedium restitutionis in integrum vor sich / wiewohl einige in solchen Fall eine læsionem ultra dimidium erfordern.

Oddus de rest. in int.p.1.quæst.4.art.13.n.223.& p.2.quæst.66.art.4.n.23.Honded.2.Cons.34.n.53.Werndl.d.c.8.n.32.

Es cessiret aber auch dieses Restitutions-Remedium, wann der auch über die Helffte lædirte Minor die Transaction beschworen/welches nach dem Canonischen Recht eine ausgemachte Sache ist.

Werndl. Pupill. Schild. l.2.c.8.n.38.

Es fragt sich aber auch/ob der Vormund über die / seinem Pupillen geschehene/injurien/transigiren könne? Und wird mit ja geantwortet / wann dem Pupillen deß Gegentheils Feindschafft/zum Schaden und Gefahr gereichen sollte; Wobey doch einige das Decretum Judicis erfordern.

Simon-

Simoncell. de decret lib. 2. tit. 6. n. 100.

§. 23.

Gleichwie / nun gemeldter Massen / ein Vormund de re Pupillari nicht indistinctè transigiren kan / also kan er auch seines Pfleg-Sohns liegender Güter halben ohne Ursach und Erkanntnus der Obrigkeit / sich in kein Compromiss einlassen.

c. pervenit x. de arbitr. Men. A. J. Q. 171. n. 43. Borellus de comprom. §. 1. gloss. 3. n. 56. seqq. Gilh. in arb. Jud. civ. c. 1. p. 3. n. 1. tit. de arbitr. §. 2.

Hätte auch ein Minor selbst sich ohne vormundschafftl. Consens in ein Compromiss, es wäre res mobilis, oder immobilis eingelassen / so ist er unverbunden / und der Compromiss ist nichtig.

Borell. d. gloss. 3. n. 59. Gilh. d. l. §. 2. n. 4.

Wäre aber der Minor ohne Vormund / so kan er zwar compromittiren / jedoch da ihm ein Schad daraus erfolget / kan er vor Auslauff der Restitution / Zeit binnen 4. Jahren / bey der Obrigkeit um die Restitution in integrum bitten.

Borell. d. l. n. 59. Werndl. l. 2. c. 9. n. 3.

Ja wann auch in einer zweiffelhafften Sache / ein Vormund mit Consens der Obrigkeit / in ein Compromiss eingewilliget hätte / und es wäre durch das Laudum ihme / dem Minori, eine Verbindlichkeit aufgeleget worden / so kan er darwider um die Restitution in integrum anhalten.

L. 34. §. minores 1. de min. Werndl. d. l. n. 4.

§. 24.

Es kommt auch ferner hiebey vor / ob ein Vormund des Pfleg-Kinds liegende Güter in Bestand verlassen könne? Und wird insgemein mit Ja beantwortet / wann nur die Bestand-Zeit nicht allzu weit hinaus / und zwar nach einiger Dd. Meynung / über 9. Jahr extendirt wird / welcher Bestands-Verlaß so kräfftig ist / daß selbigen auch der Pfleg-Sohn / wann er vor Auslauff der Jahre majorennis würde / regulariter nicht umstossen /

L. 8. de adm. & per Tut. Surd. dec. 299. n. 1.

es wäre dann das Haus verkaufft worden

L. 9. C. Local. Berl. p. 2. C. 45. n. 9.

Oder der Beständner gienge mit dem Bestand-Gut übel um / oder liese ungebührliche Sachen darinn vorgehen.

L. 3. loc. cond. Werndl. l. 2. c. 12. n. 9.

Wann aber der Vormund des Pupillen Gut auf zehen Jahr / oder darüber / oder so lang der Conductor lebet / ohne Consens der Obrigkeit / Bestandsweiß verlässet / wollen die Dd. solches dem Vormund nicht einraumen / welche Meinung doch / wo sie auf dem Fundament, als wann durch zehenjährigen Verlaß eine Alienatio vorgehe / sich gründet / falsch seyn möchte.

Clem. 1. & Extrav. ambitiosæ de reb. Eccl. non al. Werndle. d. l. 11.
Wäre auch eines Pfleg-Kindes liegendes Gut einem mächtigen Beständner / der nicht wohl wieder heraus zu bringen / oder von dem das Bestand-Geld nicht wohl zu exigiren ist / verlassen / so kan der Pupill gehöriger Orten das Remedium restitutionis in integrum hervor suchen.

Crav. C. 23. n. 192. Mont. c. 33. n. 456.
Was sonst ein Vormund mehr gegen den Conductorem, nachdem er sich im Bestand verhält oder nicht / thun könne / erhellet aus denen gemeinen regulis der Location und Conduction, davon im folgenden dritten Theil mit mehrern.

§. 25.

Es fragt sich ferner: Ob ein Vormund seines Pfleg-Sohns Güter in Emphyteusin geben könne? R. Wann der Pupill bereits über ein Erb-Zinß-Gut / oder Erb-Baurecht / die Grund- oder Erbzinß-Herrschafft / (Jus Emphytenticum) gehabt hat / und der Bau oder Erbzinß-Mann (Emphyteuta) wollte das Erb-Baurecht (Emphyteusin) an einen andern verwenden / welches er mit Consens des Grund-Herrn thun kan / so kan der Vormund / von pupillarischer Grund-Herrschafft wegen / ohne Consens der Obrigkeit / in die Verwendung / wo sie nicht auf ein in Rechten verbottene Person geschehen / einwilligen / und den Kauffer zu seinem Baumann annehmen / und ihm gegen Bezahlung des Handlohns / die grund herrliche Verleyhung thun. Hingegen kan weder der Minor, noch der Vormund / ein liegendes Gut von neuen jemand in Emphyteusin, oder zum Erb-Baurecht geben / und einen jährigen Grund-Zinß / ohne Erkanntnus und Consens der Obrigkeit / weder auf ewig / oder solang der Emphyteuta lebet / verleyhen.

Werndl. cum ibi alleg. l. 2. c. 13.
So wenig nun ein liegend Gut in Emphyteusin gegeben werden kan / so wenig kan auch ein Vormund dergleichen Emphyteusin, wo sein Pupill der Emphyteuta wäre / ohne Obrigkeitl. Erkanntnuß alieniren.

L. sed si. 3. L. 4. de reb. eorum L. etiam 13. C. de præd. & al. reb. min.
Wollte auch der Vormund solches hypotheciren und verpfänden / so wollen einige Dd. nicht nur des Domini directi, sondern auch des Judicis ordinariæ Jurisdictionis Consens vor nöthig achten / es hätte dann der Dominus directus zugleich ordinariam Jurisdictionem.

Zang. de proc. Ex p. 1. c. 10. n. 171. Müll. 1. S. 10. Werd. d. c. 13. n. 11.
Præstirte auch der Vormund nicht was einem Emphyteutæ oblieget / und das Gut würde als verwürckt eingezogen / so muß der Vormund dem Pupillen den Schaden ersetzen / oder wo er soviel nicht im Vermögen hat / kan das Beneficium restitutionis in integrum ihm darüber ertheilet werden.

L. 3. C. si Tut. vel Cur. interv. Werndl. d. l. n. 5.
Welches auch sodann statt hat / wann der Minor keinen Vormund / und seinen

Grund-

Grund-Herrn den Grund-Zinß oder Canonem zu gebührender Zeit nicht bezahlet/und also die Emphyteusin verwürckt hat.

Q Pap.quæst.435.n.3.

Wie/wann aber der Vormund ohne Obrigkeitl. Decret die Emphyteusin seines Pfleg-Kinds alieniret/und der Minor vindicirte solches wieder/ ist er deßwegen ein Laudemium zu zahlen schuldig? Neg. Weil der Contract null und ungültig ist.

Werndl.d.l.n.10.

§. 26.

Noch etwas von des Pupillen Lehen-Gütern/ und wie sich der Vormund dabey zu verhalten/beyzufügen/ so soll zwar ein Minderjähriger/der keinen Curatorem hat/binnen Jahr und Tag bey seinem Lehen-Herrn um die Belehnung anhalten/ wo er nicht des Lehens verlustigt seyn will/ wie deßwegen die Lehen-Rechte bekannt seynd jedannoch/wo er solches aus Unverstand/ binnen bestimmter Zeit zu thun / unterliese / so kan er deßwegen restitutionem in integrum begehren.

Wesenb.de Feud.c.6.n.8. Schneid.de feud.p.5.n.30. Rosent.c.6.concl. 40.n.6. Schrad.p.6.c.2.n.28.

Es wäre dann derselbe von dem Lehen-Herrn zur Lehen-Empfängnus angemahnet worden/und hätte sich doch nicht daran gekehret.

Schneid.d.l.n.30. Rosent.d.l. Werndl.l.2.c.14.

Hätte aber der Minor einen Curatorem, und dieser hätte auch binnen Jahr und Tag die gebührende Lehens-Recognition nicht gethan/so kan es dem Minori an der Restitution-Bittung nicht hinderlich seyn/ wo er nicht den Curatorem zu Abtrag des Schadens belangen will.

Vultej.de feud.lib.1.c.7.n.66. Rosent.c.6.c.40.n.7. Jacob. de Artizone de feud.c.72.

Hätten aber 2. oder mehr Brüder oder Vettern/ ein unzertheiltes Lehen miteinander/ und sie hätten allesambt die Lehen-Suchung in tempore negligiret/ so kommt die/dem Minori competirende Restitutio in integrum, auch denen Majoribus mit zu statten.

Heig.p.2.quæst.19.n.43.Vult.de feud.l.1.c.7.n.66. Berl.p.2.C.53.n.36. Rosent.d.c.6.Concl.41.n.2.

Es hat auch ein Minorennis diß seiner Jugend wegen besonders/ daß wo er sein Lehen ohne Vorwissen und Consens des Lehen-Herrn veralienirte/ er dadurch des Lehens/ weil die Alienatio null und nichtig ist/ nicht verlustigt werde.

Schrad.p.9.c.1.p.1.n.29. Mont.1.33.n.511. Rosent.c.9.Concl.4.Lit.C. Bald.1.C.9.n.5.

Beym Vormund ist aber diß noch zu notiren / daß er kein liegendes Gut / welches vorhin nicht Lehen gewesen / einem andern als Lehen von neuem verleyhen kan / weil es auch eine Species alienationis wäre / ein anderes ist es / wo ein altes Lehen heimfällig wird / wobey doch einige Dd. Cognitionem & Decretum judicis præsupponiren.

Vultej.de feud.l.1.c.3.n.6. Sonsbec.de feud.p.6. n. 24. Wes. de feud. c.4. n.7. Simoncell.de decret.lib.2.tit.6.insp.3.n.35.

§. 27.

Seynd noch einige Alienations-Arten übrig / wobey denen Vormündern keine Macht gegeben wird / und gehören hieher 1. Die Vertauschungen / dahero wo der Vormund des Pupillen liegende Güter ohne Ursach und Erkanntnus der Obrigkeit vertauschet / ist dieser Actus null und nichtig.

L.4.C.de præd.& al.reb.min.Papon.lib.16.tit.1.arr.4.

Wiewohln einige den Casum ausnehmen / wo das eingetauschte Gut besser wäre / als das Vertauschte.

Werndl. im Pupillen-Schild. l.3.c.3.n.3.seq.

2. Die Verhypothecir- und Verpfändung der pupillarischen Grundstücke / wo sie ohne Noth und Consens der Obrigkeit geschicht.

L.7.§.1.L.13.§.1.de reb.eorum, qui sub Tut. Surd. dec. 77. n. 2. Crav. C. 364.n.30. Men.A.J.Q.171.n.30.seq. Mont.c.33.n.182.

3. Kan man ohne obrigkeitl. Consens auf die pupillarische liegende Güter keine jährliche Güld oder Zinß schlagen lassen.

Mont.d.l.n.124.seq. Werndl.d.l.n.8.

4. Weiln auch die annui Census, die ewig-jährlichen Güld-Zinßen / und andere annui reditus vor liegende Güter zu halten / dahero können sie ohne obrigkeitl. Erkanntnus und andere Solennitäten nicht verwendet werden.

Clem.Exivi tit.de V.S. Tiraq.de Retract.lign.§.1.gloss.6.n.6.
Gail.2.O.10.n.1.Mont.d.c.33.n.123.

5. Kan auch einem pupillarischen Gut ohne Erkanntnus der Obrigkeit keine ewige Dienstbarkeit oder Servitus realis, auch nicht ein Wiederlösungs-Recht aufgebunden werden / es würde dann von dem Vormund erst ein neues Gut vor seinen Pupillen erkaufft / in welchem Fall / weil der Kauffer seinen Sachen / wie und mit was Beschaffenheit er sie verkauffen wolle / Ziel und Maas setzen / sich auch das Hypothec über das verkauffte Gut vorbehalten kan / der Vormund das Pactum de retrovendendo gar wohl ohne obrigkeitl. Consens eingehen kan / weil dergleichen der Wieder-Auflösung unterworffene Güter ohnehin weniger gelten / und in effectu von ihm nichts alieniret wird.

L.sed si 3.de reb.eorum, Mont.c.33.n.121.
M.Pist.1.Cons.64.n.6. Carpz.p.2.C.23.d.16.

6. Kön-

6. Können eines Minderjährigen Gerechtigkeiten / als da seynd das Zehend-Recht / Holtz- und Wayd / Jagens- und Fisch- Gerechtigkeiten / Berg-Wercke / oder Jura Metalla fodiendi, ohne Obrigkeitl. Erkanntnus nicht veralienirt werden.

Mont.C.33.n.150. Berl.p.3.Concl.35.n.3.seq.

Es fragt sich aber: Ob ein Pupill oder Vormund einen annuum reditum ablösen könne? Resp. Was den Pupillen betrifft / weil er nicht efficaciter contrahiren/oder etwas alieniren kan / so kan er dergleichen jährliche Pension nicht ohne seines Vormunds Einwilligung wieder ablösen: Der Vormund aber kan es thun / zu welcher Zeit er will / weil das Ablösungs-Recht des Verkauffers / nicht aber des Kauffers arbitrio überlassen ist / wann er nur das Pretium welches der Kauffer vor die jährliche Pension gegeben / restituiret.

R.J. de An.1548.& An.1577. Tit. von wucherlichen Contracten § und nachdem. Carpz.1.R.107.n.11. Besold.spec.voce Gülten. Franz.l.1. res.1. num.110.

§. 28.

Was die Form der Vormundschafftl. Administration betrifft / so wird hiezu erfordert 1. Daß die Vormünder die ihnen Ambts halben obliegende Geschäffte fleissig und getreulich verrichten / und einem getreuen Haus-Vatter hierinn nachahmen.

L.32.pr de adm.Tut.L.2.§.1.& seqq.L.10.Eod.

Dahero soll Betrug / Geschenck und Gaben bey ihm keinen Ingress finden.

L.12.§.11.d.t. Coll.Arg.d.t.n.48.

2. Soll die Administration umsonst und ohne Belohnung geschehen/so gar/daß auch das / was der Vormund auf sich ausser die nöthige Alimenta wendet / in keine Consideration kommen soll.

L.33.§.ult.de adm.Tut.

Es wäre dann dem Vormund ein gewisses Salarium von demjenigen constituiret / der ihn verordnet hat. Dann gleich wie er ausser dem keines fordern kan / weil der Vormund keinen Gewinn aus des Pupillens Vermögen machen soll / also wo ihm einmahl eines constituirt ist / kan er solches mit Recht fordern. Wohin die Dd. auch denjenigen Casum referiren / wann der Vormund gewohnt ist / andern um Lohn zu dienen / und aus seiner Arbeit einen Gewinn suchet.

L.33.§.fin.L.58.pr.de adm.Tut. Colleg. Argent.d.l. Berl. 1.dec.34.Eck. d.l.n.2.

Hätte er aber bona fide auf die Tutel selbst Kosten verwandt / Z. E. Wann er des Pupillen wegen reißen müssen / so kan er solche gar wohl wieder fordern.

Manz.tit.2.quæst.5.n.141. Eck.tit.de adm.Tut.§.2.

3. Die Art der Administration soll er nach dem Willen des Vatters oder des Testatoris anstellen/dahero wo er verordnet/daß man die Mutter bey administrirung

rung der Vormundschafft zu Rath ziehen soll / so kan selbige nicht übergangen werden / ob schon die Verantwortung dem Tutori allein oblieget / welcher doch eben auch nicht verbunden ist / einem schädlichen Rath der Mutter zu folgen / sondern kan solches der Obrigkeitl. Erkanntnuß überlassen.

L. 5. §. 8. seq. ut & §. 13. de adm. Tut. ibiq; Brunn. L. 47. pr. L. 58. pr. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 43.

Der XXX. Titul.

Von dem Ambt des Vormunds bey Interponirung seiner Authorität / was er vor einen Fleiß in seinem Ambt zu erweisen habe / und wie weit aus seiner Administration der Pupill obligirt ist.

SUMMARIA.

1. Was die Authoritas Tutorum, und wozu sie nöthig sey?
2. Welche Vormünder ihre Authorität interponiren können?
3. Wann mehr als ein Vormund vorhanden / wer interponirt die Authorität?
4. Vor wen die Authorität interponirt werden soll?
5. In was Geschäfften die Authorität nöthig sey?
6. Wann und zu welcher Zeit diese Authorität nöthig ist?
7. Was der Effect interponirter Authorität sey?
8. Was der Effect der unterlassenen Authorität sey?
9. Wie die Authorität interponirt werden müsse?
10. Von der Gefahr-Præstirung der Vormünder / und wann solche anfange / und wie lang sie währe?
11. Was der Vormund vor einen Schaden præstiren muß / welches mit gewissen Conclusionen erleutert wird.
12. Was der Vormund und dessen Erb vor eine Culpam præstiren müssen? und was vor Sachen hieher gehörig?
13. Wie / wann mehr als ein Vormund ist / wer muß vor die Gefahr stehen?
14. In was Fällen ist der Vormund von der Gefahr und Schadleistung befreyet?

15. Ob

15. Ob und wann der Pupill wegen des Vormunds Administration andere belangen könne?
16. Wann er hingegen aus eben solcher Ursach belanget werden könne?
17. Ob der Pupill auch ex dolo, delicto & culpa Tutoris könne convenirt werden / und wann?

§. 1.

Weil ein Vormund entweder selbst / krafft obhabenden Ambts / allein etwas thut / oder seinem Pupillen in einer Handlung adsistiret / und selbige durch seine Approbation authorisiret und kräfftig machet / so erhellet daraus / daß sein Vormundschafftl. Ambt / theils in der Administration / theils in der Interposition seiner Authorität bestehe / und daß / wo er in einem oder andern einen Mangel vorgehen lassen / er vor die Gefahr und Schäden stehen müsse / so wollen wir in diesem Titul von der vormundschafftl. Authorität / und was ein Vormund bey seiner Administration vor einen Fleiß anzuwenden / und Gefahr abzuwenden habe / handeln. Es ist aber die vormundschafftl. Authorität nichts anders als eine ausdrückliche Bekräfftigung desjenigen Geschäffts / welches zwischen dem Pupillen und einem andern in Gegenwart des Vormunds abgehandelt wird.

Manz. tit. 8. quæst. 1. n. 2. Coll. Arg. tit. de auth. Tut. n. 3.

Und ist zwar diese Authoritatis Interpositio Tutorum denen Pupillen zum Besten verordnet / damit sie nicht wegen ihres schwachen und leicht zu betrügenden Alters in Schaden gesetzet werden mögen.

pr. J. de auth. Tut. L. 189. de R. J. Manz. d. l. n. 4. Werndl. l. 2. c. 1. num. 8.

Bey denen Römern / gleich wie ein Unterschied war / unter einen Tutorem und Curatorem, also eigneten sie auch die Authorität dem Tutori, den Consens und Einwilligung aber dem Curatori zu / dann weil ein Impuber weniger Verstand hat / als ein Minorennis, so sollte jenes Person von dem Vormund gleichsam gantz vertretten / und vorgestellet werden / dahingegen ein Minor extra judicium contrahiren und handeln / und seine eigene Person darzu gebrauchen kan / mithin da ein Curator mehr denen Rebus als Personæ gegeben wird / ist genug / wann er in dergleichen die Güter betreffenden Handlungen consentiret.

L. 101. de V. O. L. 3. C. de min. L. 3. de in integ. rest. min. Wes. tit. de auth. Tut. n. 4.

Wie dann ferner dieser zum Unterscheid inter Authoritatem Tutoris & Consensum Curatoris dienet / daß derjenige Actus, welcher ohne vormundschafftl. Authorität exerciret wird / ipso jure nullus, derjenige aber / welcher von einem unbe-

unbevormündeten Minore, und also sine Consensu Curatoris, durch die Restitutionem in integrum zu redressiren ist.

L. 3. C. de in int. rest. Min. Hopp. ad pr. J. de aut. Tut.

Heut zu Tag aber scheinet in effectu ein schlechter Unterschied zu seyn / inter Authoritatem Tutoris & Consensum Curatoris, nicht als wann der Unterschied zwischen beeden Personen gäntzlich aufgehoben sey / sondern weiln theils die Minores, heut zu Tag nicht leicht ohne Curatoren gelassen / theils alte Röm. Solennitäten nicht mehr practiciret / theils die Authoritas Tutorum nicht eben mehr im Anfang eines Geschäffts interponirt werden muß / sondern auch darnach erst einem vom Pupillen exercirten Actui beygefügt werden kan.

Schilt. Ex. 37. th. 110. Hopp. ad d. pr. J. de adm. Tut.

§. 2.

Fragt man nun/welche Vormündere ihre Authorität beytragen können oder müssen? So ist die Antwort / daß es blos diejenigen thun müssen / welchen die Administration der Vormundschafft oblieget.

Arg. L. 4. L. 6. de auth. Tut.

Woraus folget / daß solches regulariter nicht thun können 1. Der Tutor honorarius, weil ihm die Administration nicht oblieget.

Manz. d. l. n. 76. seq. Werndl. l. 2. c. 1. n. 4.

Wiewohl andere einen Unterschied machen / unter einen Tutorem honorarium, dem die Administration verbotten ist / oder nicht.

L. 49. de adq. her. junct. §. 2. de adm. Tut. L. 14. §. 1. de solut. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 12. th. 16. C. Schwend. ad Eck. tit. de auth. Tut. in fin. Brunn. ad L. 4. ff de aut. Tut.

2. Derjenige / welcher von der Vormundschafft removiret ist.

§. 7. J. de susp. Tut. L. 4. in fin. de adm. Tut.

3. Welcher keine Satisdation über des Pupillen Schadloshaltung præstiret.

L. 7. §. 1. & 2. de Cur. fur. L. 1. C. de Tut. qui satis non ded. L. 3. L. 5. C. Eod.

4. Welcher inutiliter zum Vormund gegeben ist.

L. 47. §. 3. de adm. Tut. Coll. Arg. de auth. Tut. n. 4.

5. Wann ein falscher Vormund sich hiezu gebrauchen lässet / ist solches nicht von Kräfften / es hätte dann nebens diesem auch ein wahrer Vormund sein Ansehen interponiret.

L. 1. §. 3. quod falso Tut. gest. Coll. Arg d. l. n. 5.

7. Die sonst von der Vormundschafft excludirt werden / als ein Rasender / Tauber / Stummer.

L. 1. §. 2. & ult. quæ fals. Tut. L. 3. & 14. de auth. Tut.

Es wäre dann der Taube erst zufälliger Weise in dem Stand gerathen / verstünde aber aus Briefen/ was abgehandelt wird / und gebe hernach seine Approbation dazu.

dazu. Hingegen kan ein zufällig-gewordener Stumme seine Authorität nicht schrifftlich interponiren / weil solches mündlich geschehen muß.

d.L.3.L.1.§.5.Eod.§.2.J.Eod.Coll.Arg.d.t.n.4.

8. Wäre einer ein Vormund über gewisse Güter des Pupillens / so kan er nicht Author seyn / wann wegen anderer etwas unterhanden ist.

d.L.1.§.2.quod fals.Tut.L.5.C.de auth.præst.

9. Es kan auch ein Vatter kein Author seyn / über seines unmündigen Kindes Actiones, weil er keine Action wider den Vatter hat.

L.fin.§.2.de V.O.§.10.J.de inut.Stip.L.4.de Judic.Manz.d.l.n.73.

10. Die Obrigkeit selbst kan auch vices Tutoris nicht suppliren / und sich einer Authorität / wann der Pupill mit einem Vormund versehen / anmassen / weil sie keine Administration hat. Wäre aber der Vormund abwesend / oder der Pupill hätte gar keinen Vormund / so kan die Obrigkeit dessen Mangel suppliren / und dem Pupillen z. E. erlauben / eine Erbschafft anzutretten.

L.fin.in fin.C.de appell.L.2.C.de ann.exc.Wes.tit.de auth.Tut.n.3.
Manz.d.l.n.76.seqq. Eck.d.t.§.7.

§. 3.

Wie / wann aber mehr als ein Vormund vorhanden / wer kan alsdann die Authorität interponiren? R. Es können zwar mehr als einer solches thun / es ist aber genug/wann es nur von einem geschiehet: Dann wo viel Vormündere die Vormundschafft unzertheilt administriren / so ist eines einigen/ wer der auch sey / Authorität genug.

L.4.pr.L.5.pr.L.7.§.1.de auth.Tut.L.ult.C.de auth.præst. ibiq; Brunn.
Hopp.ad §.fin.J.d.Werndl.l.2.c.1.n.5.& 31.

Wäre auch die Vormundschafft zertheilet / so hat ein jeder vor seinen Antheil zu sorgen / und ein anderer sich nicht darein zu mischen.

L.5.C.de auth.præst.L.6.ff.Eod.Brunn.ad d.L.ult.Wernd.d.L.n.34.

Da aber die Vormünder dergestalt gegeben / daß keiner ohne dem andern etwas thun darff / so ist des einen Authorität nicht genug / auch nicht in dem Fall / da ein anderer ihme contradicirte / und seine Authorität vor schädlich halten würde.

Arg.L.7.§.fin.de Cur.fur.L.28.Com.divid.L.47.de adm. Tut. Gothof. ad L.7.ff.de adm.Tut. Manz.d.tit.8.n.82.seqq. Hopp. d. l.L.2.C.de divid.Tut.ibiq; Brunn.n.10. Berl.1.dec.278. Werndl.d.l.n.33.

Beym Keyserl. Cammer-Gericht ist in solchem Fall / da einer die Authorität interponiret / und die Debitores dem Vormund eine sufficiente Caution / daß er sie wider die andern Vormündere schadlos halten wolle / opponiren / oder der eine Vormund die Execution allein nicht leiden will / und dahero die Exceptionem divisionis, die Contutores aber exceptionem excussionis einwendet / verordnet / welches auch dem Sachsen-Recht gemäs kommet / daß wo die

die andern nicht erscheinen wollen / sie von denen præsentibus citiret / und bey fernern Ausbleiben / als suspect angeklaget / oder wo sie erscheinen / mit Zwang angehalten werden können / sich des Pupillens Sache mit anzunehmen.

Myns.2.O.66. Berl.p.1.C.16.n.22.

§. 4.

Es soll aber die Vormundschafftl. Authorität interponirt werden vor den Pupillen / welcher das 7te Jahr und also das Kinds-Alter überschritten / massen die Jura, so offt sie erfordern / daß der Vormund die Authorität vor den Pupillen interponiren soll / von einem / der die Kinds-Schuh ausgezogen / reden.

L.1.§.2.de adm.Tut.Eck.ad ff.de auth.Tut.§.1.

Dann ein Kind kan weder wollen / noch nicht wollen / wer aber ein Author eines Geschäfftes seyn soll / der muß approbiren / was verhandelt wird / weil nun ein Kind nichts thun kan / das approbirt werden könnte / dahero kan auch nicht gesagt werden / daß ein Vormund eines Kindes Handlung bekräfftige / sondern er handelt solches allein ab / im Namen des Kindes: Da hingegen ein Pupill / so die Kinds-Jahr überstiegen / das Geschäfft mit Authorität des Vormunds verrichtet.

L.89.de R.J.L.3 de aut.Tut.L.18.§.2.& 3.C.de J.Dd.

Dahero wann z. E. eines Pupillen Sachen zu verkauffen seynd / so werden bey einem Kind die Worte so concipiret: Es verkauffe Cajus im Namen seines Pfleg-Anbefohlenen ꝛc. Ist er aber infantia major, so heist es: Es verkauffe Titius mit Beystand und Voll-Wort seines Vormunds Caji ꝛc. blos die Possession wird ausgenommen / welche ein Kind nicht nur vermittelst vormundschafftl. Authorität / sondern auch / wo es ein bewegendes Gut ist / ohne dieselbe v. g. durch Schenckung adquiriren kan.

L.32.§.2.de adq.poss.L.3.C.Eod. Hill.ad Don.5.Com.11.1. Franz. Ex.3. ad J.quæst.4.n.4. Stryck.de cautel.Sect.1.c.2.§.3.& 6.

Heut zu Tag / da die Regul / quod alteri per alterum non possit adquiri obligatio, nicht attendiret wird / und der Pupill regulariter ex facto Tutoris verbindlich afficiret wird / ob er schon nicht consentiren kan / scheinet auch die Differenz unter einem Kind / und dem / welcher die Kindschafft überschritten / nicht mehr in Usu zu seyn / sondern der Vormund thut fast alles Nomine seines Pupillen. Inzwischen thut doch derjenige / welcher mit einem Pupillen zu contrahiren hat / wohl / wann er vorerwähnten Unterschied in acht nimmet.

Franz.d.quæst.4.in fin. Schilt. Ex.37.th.127.& 131. Hopp. ad. pr. J. de auth. Tut.

§. 5.

Was die Negotia und Geschäffte anbelanget / wobey die vormundschafftl. Authorität nöthig ist / so seynd solche entweder gerichtlich oder aussergerichtlich. Im Gericht werden entweder Civil- oder Criminal-Sachen abgehandelt: Was die Letztern betrifft / sollen die Tutores in alle Weege ihren Pupillen beystehen / sie

sie verklagen / oder werden verklaget / wie dann die Vormündere im Namen der Pfleg-Kinder anklagen können.

L.4.C.de auth.Tut.L.2.§.1.de accus.L.7. C. ad L. Jul. de adult.L.22.d.t. L.14.ad Sen.Con.Turp.

Kan aber auch der Pupill durch sein Verbrechen obligirt und criminaliter belanget werden? R. Ja / wann diese 3. Stücke concurriren / 1. Wo der Pupill der Pubertät am nächsten / 2. Des Betrugs fähig / und 3. das Delictum von ihm nicht omittendo, sondern committendo begangen ist.

L.111.de R.J.L.23.de furt.L.14.ad SCt.Sylan.

Doch hat die ordinare Straffe nicht statt / sondern die Jugend giebt eine gelindere an die Hand / davon an anderm Ort mit mehrern.

Carpz pract.Crim.quæst.143.n.21. Hopp.ad pr.J.de auth.Tut.

Wie dann auch denen Moribus zu wider ist / in criminalibus denen Minoribus einen Curatorem zu geben / weil ein Advocat hiezu genug ist.

Brunn.ad L.4.C.de auth.præst.

Was die Civil-Sachen betrifft / kan der Pupill nichts ohne vormundschafftl. Authorität vor Gericht handeln was ihnen schädlich / wohl aber was nützlich wäre.

L.1.L.2.C.qui legit.pers.Stand.L.2.C.si adv.rem.jud. L.11.C.qui dar. Tut.L.41.§.ult.de re jud.

So / daß / wann auch zwischen dem Pupillen und dem Vormund ein Streit entstünde / ein Curator inzwischen verordnet werden müste.

§.ult.J.de auth.Tut.Tot.Tit.C.de in Lit.dando Tut. Coll. Arg. Tit. de auth.Tut.n.6. Manz.d.Tit.8.quæst.n.19.

Was aber die aussergerichtliche Negotia anbetrifft / seynd folgende Reguln in acht zu nehmen: So offt der Pupill seine Condition und Zustand durch vorgehabte Handlung verbessert / so offt ist auch die Vormundschafftl. Authorität unnöthig.

pr.J.de auth.Tut.ibiq; Hopp.Vinn.& alii.

Woraus folget / daß wann der Pfleg-Sohn einen andern sich verbunden machet / als: Wann er etwas von dem andern stipuliret / und dieser ihm solches versprochen hätte ꝛc. Er aber nicht dagegen obligiret ist / die vormundschafftl. Authorität nicht nöthig sey. Also kan er paciſciren / daß man nichts von ihm fordere / Geschencke annehmen ꝛc.

Mynſ.ad d.pr.J.de auth.Tut. Weſ.ad ff tit.de pact.n.5.
Manz.d.Tit.8.n.20.Brunn.ad L.1.C.de aut.præst.

Die andere Regul ist: So offt der Pupill seine Condition verschlimmern kan / ist die Vormundschafftl. Authorität nöthig. Dieses aber trägt sich zu so offt der Pupill entweder durch sein Thun / oder Versprechen / obligirt werden kan / weil alle Obligationes gefährlich seynd / und gar leicht eine Læsion mit einschleichen kan / welches absonderlich in denen Contractibus, wo die Obligatio reciproca

 ist /

ist / als im Kauffen und Verkauffen / Permutationen / Locationen / Bürgschafften ꝛc. zu befahren / dahero der Pupill zwar nicht ohne vormundschafftl. Authorität / wohl aber sein Mit-Contrahent obligirt werden kan / den Contract zu halten.

Coll. Arg. tit. de auth. Tut. n. 6. Wes. de fidej. n. 3. Manz. d. Tit. 8. num. 9. Hopp. d. pr. J. de aut. Tut.

2. Daß der Pupill eine frembde Erbschafft ohne Approbation des Vormunds nicht angehen kan / dann die vätterl. Erbschafft adquirirt er ipso jure, ohne deren Adition. Die Ursach / warum er jenes nicht vermag / ist / weil auch ein nutzbar anscheinende Erbschafft / einen heimlichen Schaden bey sich heegen kan / und ein Erb vor seinen Erblasser denen Creditoribus respondiren muß.

L. 8. pr. L. 9. de adq. her. L. 20. L. 88. Eod. L. 4. in fin. ad SCt. Treb. Manz. d. tit. 8. n. 10. seqq. Coll. Arg. d. l. n. 8.

3. Daß der Pupill ohne des Vormunds Approbation nichts alieniren / oder das Dominium auf einen andern transferiren / Schulden zahlen / oder Geld ausleyhen könne / es wäre dann das Geld schon von dem / der es eingenommen / consumiret / so hat die Liberatio erstern Falls / im andern aber ein mutuum statt.

L. 9. pr. & §. 2. de auth. Tut. L. 14. §. fin. de solut. L. 7. pr. de Don. L. 19. §. 1. de reb. cred. Manz. d. l. n. 16.

4. Daß der Pupill seinen Schuldner der Schuld nicht entlassen / oder ohne vormundschafftl. Willen quittiren / oder die Forderung verändern und noviren könne.

L. 15. de solut. L. 20. §. 1. de novat. Wes. h. t. n. 4. Manz. d. l. n. 17. Coll. Arg. Eod. n. 7.

5. Daß der Pupill / wann er schon leiblich aus der Possession gesetzet würde / dannoch die natürliche behalte / dahero wann er etwas ohne Vormundschafftl. Consens distrahirte / so kan solches der Kauffer / wann ers schon lange Zeit besitzet / nicht adquiriren.

L. 29. de adq. pos. L. 3. C. de auth. præst. Coll. Arg. d. tit. n. 3.

Wie / wann aber etwas zwischen dem Pupillen und Vormund zu verrichten ist / wer interponirt alsdann die Authorität? ℞. So offt der Vormund durch sich selbst / oder diejenigen / die er in seiner Potestät hat / oder eine dritte Person / jedoch principaliter und directò zu seinem Nutzen sich etwas adquiriren / und den Pupillen obligiren / oder sich von der Obligation gegen ihn befreyen will / ist seine Authorität vergebens / und gilt nicht was er handelt.

L. 1. pr. L. 5. §. 2. L. 17. L. 18. L. ult. de auth. Tut. §. ult. J. Eod. Werndl. l. 2. c. 1. n. ult.

Also / wann er etwas von den Pupillen kauffen will / kan er solches bey Straffe des Verlusts der Sache / und vierfachen Ersetzung nicht thun / es geschehe dann mit deß Vormunds Authorität / oder in einer offentlichen Subhastation, und beedes

beedesmahl bona fide, oder deß Pupillen Creditor distrahirte die ihm versetzte Pfänder.

L. 5. §. 2. 3 & 5. de contr. empt. arg L. 54. de adm. Tut. Carpz. p. 1. C. 11. d. 31. L. 5. C. de contr. empt. L. 2. §. 8. pro empt.

Wann auch deß Vormunds-Weib/ öffentlich etwas von deß Pupillen Sachen kauffet/ ist es denen Civil-Gesetzen nach zugelassen/ daß ihr Mann als Tutor seine Authorität interponiret.

L. 5. C. de contr. empt.

Wiewohl es an den Orten/ wo dasjenige/ was währender Ehe adquiriret worden/ gemeinschafftlich wird / eine Ausnahm leiden würde. Ist aber vor Gericht zwischen dem Vormund und Pupillen etwas auszumachen/ und es ist kein Mit-Vormund da/ der dem Pfleg-Sohn adsistiren könnte / so muß demselben ein Curator gesetzt werden/ damit diese Rechts-Sache ausgemacht werde.

§. ult. J. de auth. Tut. L. 1. & TT. C. de in lit. dand. Tut. Coll. Arg. de aut Tut. n. 9. seq. Manz. d. tit. 8. n. 32. seq. & n. 36. seq.

Hätte aber der Vormund nur per consequentiam bey einem gewissen Actu, wo er seine Authorität interponirt / einen Vortheil zu hoffen/ v. g. wann er dem Pupillen gerathen hätte/ daß er seines/ deß Vormunds/ Schuldners Erbschafft antretten soll/ so ist solches zugelassen.

L. 1. pr. L. 5. pr. §. 2. 3. 4. ult. L. 7. pr. L. 12. L. 18. L. ult. de aut. Tut. Hopp. ad §. ult. J. d. t. Brunn. ad d. L. 1. Eod. & L. 5. Eod.

§. 6.

Es muß aber diese vormundschafftliche Authorität/ gleich bey dem Geschäffte selbst interponirt werden/ und der Vormund zugegen seyn / wann solches abgehandelt wird/ und zwar nicht nur mit dem Leib/ sondern auch mit dem Gemüth/ daß er verstehe/ höre und sehe/ was vorgehe / und solches mit ausdrücklichen Worten befördere. Dahero wo er gegenwärtig wäre / schlieffe aber bey der Abhandlung/ ist er nicht pro præsenti zu halten.

arg. L. 137. de V. O. & c. 29. x. de Elect. L. 3. L. 14. de adm. Tut. Coll. Arg. Eod. n. 11. Hopp. ad §. 2. J. Eod.

Hieraus folget/ 1. daß ein abwesender Vormund/ seine Authorität durch einen Brief oder Botten nicht interponiren könne / weil die Gegenwart als eine Solennität requirirt wird/ und die Einwilligung zwar / nicht aber die Authoritas schrifftlich kan ertheilet werden.

d. §. 2. J. & L. 9. §. 5. h. t. Manz. d. c. 8. n. 87. Brunn. ad d. L. 9. §. 5.

2. Daß aus ermeldter Ursach/ der Vormund seine Authorität nicht ex intervallo, und erst nach geschlossenen Negotio interponiren / und was der Pupill gethan/ approbiren könne / sintemahl die Authorität deß Vormunds eben diejenige ist/ welche die Person deß Pupillen zum contrahiren oder paciſciren geschickt macht/ ohne welche alle Handlung nichtig ist.

L.3.& L.9.§.5.de auth.Tut.Eck.Eod.Tit.

Wiewohl heut zu Tag diese Subtilität nicht so genau in acht genommen wird/ und ist genug / wann der Vormund erst eine Zeit darnach in deß Pupillen Handlung consentiret/und selbige bestättiget/wann er nur solches / und ob es seinem Pfleg-Kind nutzbar sey/zuvorn genugsam erwogen: Ja wann der Handel dem Pupillen nutzlich/kan auch den Civil-Rechten noch die vormundschafftl. Authorität/nach dessen Schluß folgen/weil dergleichen Actus auch ohne die Authorität gültig ist.

Struv. Ex.31.Th.42.Voet. ad J.h.t.§.2.Hopp. ibid. Mont. c.30.n.54. Brunn.ad L.9.§.5.h.t.

§. 7.

Den Effect interponirter Authorität belangend / ist solcher sehr kräfftig/so daß der Pupill aus allen Contracten kräfftig obligiret wird / und convenirt werden kan/nicht anderst/als wann er Alters halben sein völliger Herr wäre.

L.13.ff.de aut.Tut.

Auch wann der Contract schädlich ist / weil sonst niemand mit den Pupillen contrahiren würde/wann er nicht durch deß Vormunds Authorität gesichert wäre/ wiewohl dieser/ wo er aus Unbedachtsamkeit dem Pupillen einen schädlichen Contract verursachet/davor stehen / oder allenfalls demselben das Remedium restitutionis in integrum zu statten kommen muß.

TT.C.si Tut.vel Cur.interv.Manz.d.tit.8.n.25.seq.

Was aber von der Obligation,welche dem Pupillen aus der vormundschafftl. Authoritäts-Interponirung zuwächset/ gemeldet worden / leidet seine Ausnahm/ und zwar 1. wann der Pupill mit Authorität deß Vormunds ohne obrigkeitliches Decret seine unbewegliche Güter alienirt.

L.9.C.de præd.& al. reb.min.

2. Wo er etwas weggeschencket.

L.1.§.2.de Tut. & rat. dist.

3. Wo das Geschäfft den Vormund selbst/ oder seinen Vatter/ Kind/ Knecht rc. antrifft.

L.7.pr.& §. fin. L.5.8.fin.L.1.de auth.Tut.Manz.d.c.8.n.36.

4. Wann die Authorität auf solche Weise und Art/ wie es seyn soll/ interponirt worden. Manz. d.l.n.43. seq.

5. Daß es doch nicht so verstanden werde / als wann der lædirte Pupill das Remedium restitutionis in integrum nicht gebrauchen könne.

Tot.Tit.C.si Tut.vel Cur. interv.Manz.d.l.n.44.

§. 8.

Was aber die Würckungen der unterlassenen Authorität anlanget/ ist 1. der vornehmste/ daß/ was der Pupill ohne dem Vormund gethan hat / null und von Unkräfften ist/dahero wo er etwas verkaufft oder contrahirt hat/ist er / so weit der Contract ihm schädlich ist/zu nichts civiliter verbunden/kan auch mit keiner Acti-

on

on belanget werden/und hat sichs derjenige zu imputiren / welcher mit einem Pupillen contrahirt hat.

L.2.C.de auth.præst.L.5.§.1.de auth.Tut.pr. J. Eod. L.19. de R. J. Coll. Arg.d.t.n.12.Manz.d.tit.8.n.45. seqq.

Doch daß dem Pupillen mit deß andern Schaden / nicht gar zu sehr favorisiret werde/kan der Contrahent den Pupillen belangen / daß er mit vormundschafftl. Authorität sich erkläre/ob er den Contract ein Genügen thun / oder davon abweichen wolle/massen nach solcher Declaration er nicht mehr zuruck weichen / oder vom Contract abtretten kan.

L. Julianus 13. §. 27. de act.E.v.arg.L.20.de opt. Leg. Hopp.ad pr. J. de aut. Tut.

Ob aber nicht der Pupill erstern Falls wenigstens naturaliter obligiret sey? ist eine von denen Commentatoribus hin und hergezogene Frage / welche am Ende wenig Nutzen bringet: Und ist genug/wann man saget / daß wo die natürliche Obligation an und vor sich consideriret wird/selbige auch den Pupillen verbinde / weil er doch die Requisita Obligationis, den Verstand nemlich/und den Willen etwas zu thun.

L.21.ad L.Falc.L.64.pr.ad Senatus-Consultum Treb.L.10.de R.J.

Wann aber die natürl. Obligation ratione ihrer in jure zugeeigneten Würckungen betrachtet wird/so verbindet sie den Pupillen seiner Person wegen zwar nicht/ oder ziehet ihm einigen Præjudiz zu / daß er deßwegen könnte belanget werden / wohl aber eine dazu gekommene dritte Person / bey welcher der favor pupillaris cessiret. Also wann ein Bürge vor dem Pupillen sich eingelassen / so muß er hafften/obschon der Pupill frey ausgehet/

L.41.de cond.ind.L.59.de obl. & act. L. 6 §.2.de Jur. patr. L.127. de V. O.L.25.de fidej.)aliud exemplum vide in L.1.§.1.de nov & §.3.J. quib. mod. toll. Hill. ad Don. 12. Comm. 22. Hopp. & Ludw. ad pr. J. de auth. Tut.

2. Daß wo dem Pupillen etwas indebitè und ohne dazu verbunden zu seyn / gezahlet worden/derselbe deßwegen nicht könne belanget / oder das gezahlte / wo er nicht dadurch reicher geworden/repetirt werden.

§.1.J quib.mod.re contr.ob.Manz.d.tit.8.n.54.seq.

3. Daß wo der Pupill eine Erbschafft antritt/solches ungültig sey / so/daß es auch keine Restitution brauche/und er/der Pupill/dahero die Erbschafft/so weit sie nutzbar/behalten/so weit sie aber schädlich / selbige den Creditoribus hæreditariis überlassen kan/dann die Erbschafft ist sowohl dem Nutzen als Schaden/nach unzertheilig. Mynſ.ad.§.2.J.de auth.Tut.Manz.d.l.n.54.seq.

4. Daß wo der Pupill Geld ausgeliehen/er selbiges/wo es noch vorhanden / vindiciren/wo es aber bereits consumiret/per Conditionem repetiren kan.

§.26.J.de rer.div.§.2.J.quib.alien. lic.

5. Daß/wo der Debitor das geliehene Geld dem Pupillen wieder giebt / er deßwegen

gen nicht liberirt sey/ es wäre dann das Geld noch vorhanden / oder der Pupill dadurch reicher geworden/ sondern er kan es noch einmal fordern / wann er es übel durchgebracht / oder sonst eingebüsset hätte.

Manz. d. l. n. 57. seq. d. §. 2. J. quib. alien. lic. Myns. d. l.

6. Daß wo er eine Schuld einem andern abzahlet / er das Geld damit dem Accipienten nicht zueigne/ weil es ein Alienatio ist/ die dem Pupillen nicht zugelassen / sondern er kan das Bezahlte repetiren.

d. §. 2. J. in fin. L. 41. de cond. ind. L. 59. jur. & L. 10. de O & A. Wes. tit. de auth. Tut. n. 2. Manz. d. l. n. 59.

Es leidet aber Eingangs-erwähnte Lehre von den Effectibus unterlassener Authorität ihre limitationes, und hat nicht statt 1. wann der Pupill durch den Contract sich bereichert hat.

L. 5. pr. & §. 1. de Auth. Tut.

2. Wann er beym Contract einen Dolum begangen / weil eo casu die Bosheit den Abgang am Alter ersetzet.

L. 1. §. 15. depos. L. 4. §. 26. de dol. mal. exc. L. 23. de furt. L. 111. de R. J.

3. Wann die Obligation auß der Sache selbst / und deren inwendigen Natur entspringet/ und die Billichkeit selbst eine Action an die Hand giebt/ v. g. Wann der Pupill einen gemeinschafftl. Acker/ Hauß/ Wiesen/ ꝛc. mit einem andern hat/ und es wären nothwendige Kosten darauf zu wenden/ so ist zu deren Præstation der Pupill nicht nur naturaliter, sondern auch civiliter verbunden.

L. 46. de O & A. Hopp. ad pr. J. de Auth. Tut.

§. 9.

Daß aber die vormundschafftl. Authorität zu Recht interponiret sey / wird requiriret 1. daß der Vormund zuförderst wisse/ was abgehandelt werde / dahero muß er/ wie schon gemeldet animo & corpore præsens seyn/ und alles aufs genaueste untersuchen und erforschen. Dahero seyn Schlaffende und Trunckene nichts hiebey nutz.

L. 9. §. 5. C. 14. de aut. Tut. Hopp. ad §. 2. J. Eod.

2. Daß er expressè & purè, nicht conditionatè consentire / und ist dahero nicht genug/ wann er gegenwärtig ist/ und alles stillschweigend mit ansiehet und anhöret. Dann hier seynd expressa verba nöthig/ womit der Vormund anzeiget / daß ihm gefalle / was der Pupill handelt. Es fielen dann solche Negotia vor/ die durch Actus declariret und verrichtet werden/ v. g. wann bey Erbschafften der Vormund deß Testatoris Schulden zahlet/ oder einnimt; oder der Vormund ist in Judicio gegenwärtig und schweiget.

Brunn. ad L. 3. de aut. Tut. Mont. c. 30. n. 44.

aus vorigen aber folget/ daß/ wo der Vormund mit Zwang und Gewalt zu Ertheilung der Authorität angehalten wird/ solches ungültig sey / weil der Zwang den Consens, und also auch die Approbation ausschliesset.

L. 1.

L. 1. §. fin. de aut. Tut. Manz. d. Tit. 8. n. 95. seqq. Wes. h. t. n. 5. Werd. de l. 2. c. 1. n. 36.

Kan dann aber ein Vormund/ wann er die Authorität nicht mittheilen wollte/ nicht dazu gezwungen werden? Negat Paulus in L. 17. de auth. Tut. Dann entweder nutzet es dem Pupillen/ daß er solches nicht thun will/ so hat man sich wider den Vormund nicht zu beschweren; oder es schadet ihm/ so kan der Pupill durch die actionem Tutelæ Satisfaction von dem Vormund fordern.

Wes. d. l. n. 3. Manz. d. l. n. 105.

Werndl. l. 2. c. 1. n. 23. seq.

Wann aber dannoch die Befreundte deß Pupillen seheten/ daß ihren Befreundten durch Unterlassung der Authorität-Interposition einen Schaden leiden würde/ so können sie solches der Obrigkeit anzeigen/ ja es kan auch ohne deren Erinnerung selbige ex officio den Vormund heut zu Tag zur Approbation zwingen.

Mev. 3. dec. 214. Brunn. ad L. 17. de auth. Tut.

Manz. d. tit. 8. n. 107.

3. Verba solennia aber seynd hiebey nicht nöthig.

L. 3. de auth. Tut.

4. Auch nicht/ daß der Vormund das Instrumentum Contractus unterschreibe/ und besiegle/ weil dessen Consens auch anderst bewiesen werden kan.

L. 20. de auth. Tut.

5. Auch nicht/ daß der Pupill/ dem der Vormund die Authorität mittheilet/ rede; dann wann er auch schweigt/ ist er durch den vom Vormund approbirten Actum obligiret.

L. 13. ff. de auth. Tut. L. 6. de Tutel. Manz. d. l. n. 112.

§. 11.

Alle vormundschafftl. Administration ist mit Furcht der Gefahr vereiniget. Es bestehet aber die Gefahr darinnen/ daß der Vormund seinen Pupillen oder Minorennen schadlos halten soll/ wann ihm ein Verlust aus seiner üblen Administration zugewachsen/ oder er hat etwas an demjenigen negligiret/ oder verrichtet/ was seinem Amt gemäs oder zuwider gewesen.

Perez. in C. tit. de peric. Tut. & Cur.

Manz. Tit. 7. p. 2. n. 143. seqq.

Nach den gemeinen Rechten lieget die Gefahr-Abwendung dem Tutori, gleich von der Zeit an/ ob/ da er weiß/ daß er zum Vormund constituiret sey/ und was er hernach versäumet/ gereichet zu seiner Verantwortung.

L. 1. §. fin. de adm. & peric. Tut. L. 5. §. fin. Eod. L. 8. C. Eod.

So lang ihm nun solches verborgen/ oder er ex justo errore sich excusabel hält/ kan ihm keine negligenz, consequenter auch keine Gefahr-Leistung angesonnen werden/ die Wissenschafft aber muß eben nicht solennis seyn/ und durch obrigkeitl. An-

Anzeige geschehen/ sondern es ist genug/ daß ers weiß / es komme die Wissenschafft her/ wo sie wolle.

d.L.5.§. fin. Manz.d.l.n. 146. L.37.§. 1.de Excus. Brunn.ad d. L.8.C.de per. Tut.& in L.1.de adm Tut.

Weil aber in dubio die Ignoranz præsumirt wird / so muß der Pupill/ wo keine Muthmassungen wider den Vormund streiten/ dessen Scienz probiren.

L.6.de adm. Tut.c. 47. de R. J. n. 6. L.5. C. de per. Tut. Manz. d. tit.7. p. 2. n. 149.

So ist auch der Vormund der Gefahr nicht unterworffen / wann er binnen gehöriger Zeit seine Excusationes, womit er sich der Vormundschafft entschütten will/ vorbringet : Dann wer von der Tutel selbst excusiret ist/ der bleibt auch befreyet von der Administration, einfolglich auch von der Gefahr. Wann aber die Excusation nicht vor wichtig erkandt worden/ so muß er noch vor alle Fauten, die sich sowohl von Zeit seiner Excusation, als seiner Vormunds-Benahmung zugetragen/ stehen.

L. 20. de adm. Tut.

Manz. d. l. n. 150.

Wäre auch der Vormund inutiliter von demjenigen / der es nicht Macht hat/ oder sub conditione gegeben/ und es trüge sich unterdessen ein Schade zu / ist er davor zu respondiren nicht verbunden / wann nur der inutiliter datus Tutor sich nicht in die vormundschafftl. Geschäffte mischet.

L.13 §.12.de Excus. L.40. de adm. Tut. L.4. in fin. C. de Test. Tut. L.39.§. 2 & 9. de adm. Tut. arg. L. 8. de test. Tut.

Heut zu Tag kommt auch diese Limitation dazu / daß vor decretirter Administration von Obrigkeits-wegen der Vormund vor keine Gefahr zu stehen hat.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 153. seqq.

Es währet aber die Gefahr bey dem Vormund/ solang die Vormundschafft selbst tauert.

L. 6. C. de peric. Tut.

Dahero wann nach geendeter Vormundschafft dem Pupillen ein Schade zustösset/ so ist der Vormund zu dessen Præstation nicht verbunden/ v. g. wann deß Pupillen Schuldner nach geendeter Tutel nicht mehr solvendo ist.

d. L. 6. L. 11. C. arb. Tut. L.39. L.43. de adm. Tut.

Es hätte dann / nach geendeter Vormundschafft/ der Vormund in seiner Administration continuiret/ oder er hätte in der Vormundschafft ein Geschäfft angefangen/ welches ihm zu absolviren oblieget / oder er hätte den Pupillen/ nach zuruck gelegtem 14.ten Jahr / nicht ermahnet/ daß er sich nach Curatoren umthue/ und es stösse ihm inzwischen ein Schade zu.

L.37. L 5. de adm. Tut. L.11. in fin. C. de his, quib. ut indign.

§.12.

§. 12.

Es muß aber der Vormund vor denjenigen Schaden stehen und antworten / der durch dessen Schuld/Negligenz und Betrug dem Pupillen zugestossen / wann er nemlich gethan hat/ was er unterlassen / oder unterlassen hat / was er thun sollen.

L.1.pr. de Tut.& rat. dist. L.2.L.7.C.arb. Tut. L.7.§.2. L.15.L.39.§.14. 16.de adm. Tut.Coll.Arg.Tit.de adm.Tut.n.46.

Dann ein Vormund soll sich gleich einem fleissigen Haushalter aufführen / und ist dahero nicht genug/wann er sagen wollte/er habe deß Pupillen Sachen/ so gut als seinen eigenen vorgestanden / wann er in denselben sich nicht einem fleissigen Haushalter gleichet.

d.L.1.junct.L.33.pr.de adm.Tut.Mont.c.39.n.21. Mev.4.dec.9.Brunn. ad dict.L.33.n.1.

Wann aber casu fortuito v. g. durch Brand / durch Einfall der Feinde ꝛc. dem Pupillen ein Schade zustehet/hat der Vormund davor nicht zu stehen / dann solche Casus gehören dem Herrn einer Sache zu tragen / dergleichen ein Vormund nicht ist/und kan der Vormund zuweiln / wann es auf dem Beweiß deß casus fortuiti ankommet/zum Jurament gelassen werden.

arg L.fin.C.de fid.Instr.L.32.§.1.de adm. Tut.L.9.de pign.act. L.4.C.de peric.Tut.Brunn.ad L.3.& 4.C.de per.Tut. Wes.ad tit.de Tut.act n. 5. Manz.d.tit 7.p.2.n.164.seq.

Wie wann aber der Vormund deß Pupillen Getraid in sein Haus geleget / da er es in deß Pupillen Scheuren bringen lassen/oder verkauffen sollen / und deß Vormunds Haus gienge per casum fortuitum im Rauch auf? ꝛc. In solchem Fall/ muß der Vormund vor den Schaden stehen / weil seine Schuld dazu gekommen.

L.3.C.de per. Tut. Mont. c. 39.n.44.Mev. p.4.dec.9.n.6.

Aus obigem folget: 1. Daß wo die Sachen / welche ohne Abgang und Schaden nicht haben können aufgehoben werden/verderben / die doch wohl hätten können eher verkaufft werden/der Vormund den Verlust ersetzen müsse.

L.3.C.de per. Tut.L.5.§.4 & 7. Commod.c.2.x.de depos.

2. Daß wo der Vormund deß Pfleg-Sohns Geld übel ausgelehnet / oder den Schuldner dolo oder culpa nicht gemahnet oder belanget hat / und er darüber in Abkräfften gekommen/oder sich die Schuld verschlimmert / die Gefahr dem Vormund oblieget.

L.57.pr.L.39.§.16.L.16.de adm.Tut.L. 52.§.1. de fidei. L. 2.C.arb. Tut. adde L.22.C.de adm.Tut.

Manz. d. l. n. 167. N. 72. c. 2. in fin.

Doch muß der Pupill bey vätterlichen ausgeliehenen Geldern probiren / daß zur Zeit angetrettener Vormundschafft der Debitor solvendo gewesen / und alsdann ist der Vormund nur latam culpam, wo er aber währender Vormundschafft selbst Geld ausgeliehen / levem culpam zu præstiren / und zu beweisen schuldig / daß tempore Contractus die Schuld ohne Gefahr gewesen / und wo er diß probiret hat / der Pupill aber vorgebete / daß solche erst durch deß Vormunds Nachlässigkeit schlimm geworden / so muß er solches beweisen.

d.L.2.L.37.§.1.de neg. gest. L.7.C.arb.Tut.L.1.§.3.de mag.conven.L.57. in fin.de adm.Tut. H. Pistor. l.1. quæst.49. Hill.ad Don.15.C.19.F. Carpz.5.R. 70. Brunn ad C.18.C.de adm. Tut.

3. Daß wo der Vormund eine wichtige und calumniose Klag / im Nahmen deß Pfleg-Sohns anstellet / und dabey einbüset / oder da er von deß Pupillen Creditoren convenirt würde / und ihm die Sache ohne Noth schwer machet / er vor die Gefahr zu stehen habe.

L.6.C.de adm. Tut. L.9. §.6. ff. Eod.

4. Daß wo er in einer gerechten Sache von der / wider den Pupillen / ergangenen Sentenz nicht appelliret / oder die Appellation deseriret hätte / er den Pupillen schadlos halten müsse.

L.11.C.de adm. Tut.

5. Daß wo er übel contrahiret / oder dem Pupillen nichts vorträgliches eingekaufft / er davor respondiren müsse.

L.7.§.2.de adm. Tut.N.72.c.7.

6. Daß wo er in Person nicht gerichtlich vor dem Pfleg-Sohn erschienen / sondern einen Actorem gestellet / er vor dessen Fehler stehen müsse.

§. fin. J. de Curat.

7. Daß der Vormund nicht nur vor dem Schaden in Gütern / sondern auch wo dem Pupillen an seinem Leib und Gemüth eine Verderbung zugestossen / davor stehen müsse.

L.12.§.2 de adm.Tut.Vigel.in method.J.Civ.l.5.c.17.ex.17.& 18.Manz. d.tit.7.p.2.n.171.seqq.

§. 13.

Es muß aber ein Vormund / dolum, culpam latam & levem præstiren / nicht aber levissimam, wie etwa ein Befehls-Haber / weil ein Vormund insgemein dieses Onus mit Widerwillen auf sich nimmet.

L.1.de act. Tut.L.33.de adm.Tut.L.10.Eod.L.7.C.arb.Tut.L.3 §. ult.de susp.Tut.

Wann er nun Z. E. den jährlichen Canonem, von deß Pupillen Gut nicht gereichet / und solches eingezogen worden / muß er ex dolo davor stehen.

L.2. C.de J.Emph.L.23. C.de adm. Tut.

Brunn.ad L. 2. de adm.Tut.

Und

Und diese levis culpæ præstatio hat auch in denen Stücken statt/ wo er dem Pupillen etwas adquiriren können/und es verhindert/v.g. wann ihm/Pupillen/etwas legiret/oder sub Conditione,die der Vormund leichtlich hätte adimpliren können/geschenckt worden / und der Vormund hatte es verhindert/quo casu er ad Interesse verbunden ist.

Brunn. ad. L. 21. C. de adm Tut.

Er muß aber culpam levem in abstracto præstiren / nicht in Concreto , mithin ist nicht genug/wann er bey den Pupillar-Sachen gleichen Fleiß/wie bey den Seinigen adhibiret.

L. 1. pr. de Tut. & rat. dist.

Brunn. ad L. 20. ff. de adm. Tut.

Hätte aber in Erkauffung liegender Gründe / vor den Pupillen der Vormund einen Fehler begangen/so ist genug/wann er latam culpam præstiret / weil bey Einkauffung solcher Güter/ auch der Gescheideste gefähret werden kan.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 180. seqq.

Berl. p. 2. C. 12. n. 29. seqq.

Was aber die Sachen selbst betrifft / deren Gefahr der Vormund über sich hat / seynd solche/sowohl die beym Antritt der Tutel gegenwärtige/als in Zukunfft dazu gekommene Sachen/massen ein Vormund über das gesammte Patrimonium gegeben wird : Es wäre dann einer nur zu gewissen Sachen / oder zu einer gewissen Gegend zum Curatorn geordnet/massen sodann der andern / etwa an einem ihme unanbefohlenem Ort gelegenen Sachen wegen/er nicht zu antworten hat.

L. 7. §. 7. C. de Cur. fur. L. 9. §. 8 & 9. de adm. Tut. L. 10. §. qui in Testamento ff. de excus. L. 2. C. Eod.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 189. seqq.

§. 14.

Wie / wann aber mehr als ein Vormund ist / muß sodann ein jeder vor den Schaden und Gefahr stehen ? Resp. Es ist ein Unterschied zu machen / ob die Administration Tutelæ getheilet sey oder nicht : Und wo jenes / ob es vom Richter/ dem Testatore, oder durch eine privat Convention der Vormündere geschehen : Wo sie aber nicht getheilet ist/ob die Vormünder alle / oder nur etliche von ihnen/ oder gar keiner die Vormundschafft administriret habe. Erstenfalls da die Vormundschafft von der Obrigkeit / oder dem Testatore selbst in gewisse Güter / oder Revieren/ist getheilet worden/so stehen sie nicht alle zugleich vor die Gefahr/sondern ein jeder vor sein ihm specialiter anvertrautes Vermögen.

L. 2. Vers. in divisionem C. de divid. Tut. L. 5. de adm. Tut. Brunn. ad L. 2. C. de peric. Tut.

Er hätte dann seinen Contutorem , der übel in seiner Administration verführet / vorsätzlich , und boßhafftiger Weise nicht vor verdächtig angegeben / oder wo er gesehen/daß er an Vermögen abnimmet / keine Satisdation von ihm gefor-

gefordert / oder seinen Mit-Vormund / wegen Beschaffenheit der pupillarischen Güter / da er es gekönnt / nicht informiret.

L.2.C de div.Tut.L.9 §8.L.14.de adm. Tut.ibiq; Brunn. L.39.§.3.& 7. L.47.§.2.Eod. Manz.d.tit.7.p.2.n.193.seq.

2. Hätten aber die Vormündere durch eine privat-Convention unter sich die vormundschafftliche Administration vertheilet / so lieget ihnen dannoch insgesambt die Gefahr auf dem Hals / nicht anderst / als administrirten sie pro indiviso, und dahero ist auch ein jeder in solidum obligiret.

d.L.2 §.fin.O.C.de divid.Tut.L.3.C.Eod. Perez.ad d.t.n.2. Manz.d. Tit.7.p.2.n.198.

3. Ist aber die Vormundschafft gar nicht zertheilet worden / so ist auch die Gefahr gemeinschafftlich / und müssen alle Vormündere in solidum hafften

L.55.pr.de adm.Tut.

Doch ist hiebey noch ferner dieser Unterschied zu machen / daß entweder sich gar keiner der Vormundschafft angemaßt / oder nur etliche / oder es haben alle die Vormundschafft administriret. Erstern Falls / und wo es besonders aus einer Halsstarrigkeit geschicht / so müssen sie alle hafften / und hat der Pupill die Wahl / welchen er conveniren will.

L.38.pr.de adm.Tut.L.39.§.11.L.55.§.3.Eod.

Wo sie aber alle Solvendo seynd / so hat das Beneficium divisionis statt.

d.L.38.pr.de adm.Tut.

Wo aber etliche hiezu nicht geschickt seynd / so müsten die Ubrigen den Abgang ersetzen / weil sie doch alle durch ihre Halsstarrigkeit zum Schaden geholffen.

d.L.38 §.1. Manz.d.Tit.7.p.2.n.200.seqq.

4. Seynd unterschiedene Vormünder / deren einer oder etliche nur administriret haben / die andere aber nicht / ist ein jeder dem Rigori Juris nach in solidum verbunden: Doch wann derjenige / der nichts administriret hat / convenirt würde / kan er sich mit der Exceptione rei non gestæ, oder auch ordinis excusiren / und bitten / daß derjenige / welcher administriret hat / nebens dessen Erben und Bürgen erstlich executiret werde.

L.3 C.de divid.Tut.L.8.C.de adm.Tut.L.39.§.11.de adm.Tut.

Es hätte dann derjenige / der nicht administriret hat / es einem andern aufgetragen / oder derjenige / der administriret / wäre nicht solvendo.

L.5.§.3.L.39.§.11.de admin. Tut. L.1. C. si Tut. non gess. L.6.C. arb.Tut.

Und in solchem Fall seynd auch die Tutores honorarii und notitiæ causa dati, welche der andern Vormündere Actiones observiren sollen / und ihre Negligenz nicht angezeiget / der Gefahr und Verantwortung unterworffen / doch daß sie das Beneficium ordinis geniessen / und diejenige erst exequirt werden müssen / welche die Tutel administriret.

L.32.

L. 32. §. de Test. Tut. L. 3. §. 2. de adm. Tut. Berl. p. 2. C. 12. n. 39. Zang. de Except. p. 2. c. 16. Brunn. ad L. 1. C. de peric. Tut. Brunn. ad L. 3. de adm. Tut.

Doch hat der Vormund / welcher seines Mit-Vormunds wegen convenirt wird / das Beneficium cedendarum actionum, und kan vom Pupillen begehren / daß er ihm die Actionem Tutelæ, die er wider den Vormund gehabt hätte / abtrette / um sich seines Schadens an ihm / wo er zu bessern Mitteln kommen sollte / zu erholen.

L. 1. §. 10. & 14. de Tut. & rat. distr. Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 210.

Ja / wann auch der Vormund die Cessionem Bonorum zu begehren ausser Acht gelassen / und die gantze Summ bezahlt hätte / so wollen ihm doch die LL. ex bono & æquo eine utilem actionem, entweder Tutelæ, oder negotiorum gestorum, oder in factum geben / weil die Textus Juris hievon nicht in einer Meinung seynd.

L. 1. §. 13. de Tut. & rat. dist. L. 30 de neg. gest.

5. Wann alle Vormündere administrirt haben / so kan der Pupill entweder alle / oder etliche belangen / doch daß er denen Beklagten seine Actiones wider die Unbeklagte abtrette.

L. 2. pr. C. de div. Tut. L. 6. in fin. C. arb. Tut. Perez. in C. Tit. de divid. Tut. adde L. 12. rem. pup. salv.

Wann sie aber alle conveniret / und durch ein Urtel condemnirt würden / so ist die Gefahr und Schadleistung getheilet / und darff keiner vor dem andern hafften.

L. 2. C. si plus. un. sent.

Würde aber nur einer belanget / oder nur etliche / da sie doch alle Solvendo seynd / so können die andern exceptionem divisionis opponiren / und bitten / daß die unter denen Vormündern getheilet / und ein jeder pro rata verbunden gemacht werde.

L. 1. C. de divid. Tut. L. 1. §. 15. de Tut. & rat. distr.

Wann sie aber nicht alle solvendo seynd / so müssen die Ubrigen das Solidum præstiren / weil des einen Mangel nicht dem Pupillen / sondern dem Mit-Vormund schaden muß; jedoch daß derjenige / der zahlet / wie vor gemeldet entweder das Beneficium cedendarum actionum, oder actionis utilis geniesse.

L. 1. §. 11. de Tutel. §. 4. J. de fidej. Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 205. seqq.

6. Wann der Vormund einen Theil der Vormundschafft verrichtet / das andere aber liegen lässet / so hafftet er zu förderst wegen des Verwalteten / wegen des Unverwalteten und negligirten aber seynd die andern alle gehalten.

L. 3. C. de div. Tut. L. 8. pr. C de adm. Tut. L. fin. C. si Tut. vel Cur. non gest. L. 55. §. 3. de adm. Tut. Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 220.

§. 15.

Es giebt aber gewisse Fälle / da der Vormund von der Gefahr und Schadleistung absolviret ist / dergleichen seynd: 1. Wann einer blos zu einem kriegischen Vormund ad litem gegeben ist.

L. 3.

L. 3. C de in lit. dand. Tut.

2. Wann er eine wichtige Entschuldigung angebracht / und sich hiedurch von der Vormundschafft los gemacht hat.

L. 21. C. de Excus. Tut.

3. Wann er als Suspectus removiret worden / hat er vor das hernach Zugestossene nicht zu stehen.

L. 10. de susp. Tut.

4. Wann der Anfangs wohlhabende Vormund plötzlich von Mitteln gekommen / kan in solchem Fall einem andern Vormund / der in der Sache nicht gearbeitet / nichts aufgebürdet werden.

L. 14. in fin. ff. de adm. Tut.

5. Wann der Mit-Vormund / erst nach geendeter Tutel, sich noch einiger Verwaltung unterziehet / und dem Pupillen einen Schaden verursachet / so ist der Curator nicht schuldig davor zu stehen.

L. 31. de adm. Tut. L. 13. de Tut. & rat. dat.

6. Wann der Vormund / welcher den Schaden verursachet / nach abgelegtem Ambt / solvendo gewesen / man hat ihn aber nicht so gleich belanget / und er ist inzwischen verarmet / so kan der Contutor seinetwegen nicht belanget werden.

L. 39. §. Tutoribus & L. 53. de adm. Tut.

7. Hätte auch der Pupill den einen Vormund nach erlangter Pubertät / welches auch heut zu Tag nach erlangter Majorennität statt hat / quittiret / und von der vormundschafftl. Rechnung losgesprochen / so kan er seinetwegen keinen andern Vormund belangen / weil es theils unbillich / etwas wegschencken / und vom andern wieder fordern / theils keine Cessio actionis in Collegam, wie doch oben requiriret worden / geschehen könnte.

L. 45. de adm. Tut.

8. Ist der Vormund inutiliter / und nicht / wie sichs gehört / gegeben / so cessiret auch bey ihm alle Gefahr.

Manz. d. tit. 7. p. 2. n. 221. seqq.

9. Wann der Vormund keine Schuld auf sich hat / so darff er auch nicht vor den Schaden stehen.

L. 34. C. de peric. Tut. L. 32. §. 1. L. 50 de adm. Tut.

10. Wann der Vormund dem gemeinen Wesen zum Besten abwesend ist / und es ist immittelst dem Pupillen ein Schaden zugestossen.

L. 1. C. si Tut. vel Cur. Reipr. caus. Colleg. Argent. Tit. de admin. Tut. n. 45.

11. Ehe der Vormund weiß / daß er dergleichen sey / darff er vor die vorhero zugestossene Gefahr und Schaden nicht stehen / doch muß der Vormund die Ignoranz probiren.

L. 1.

L.1.§.1.L.5.§.ult.L.6.L.17.L.20.de adm.Tut.L.5.C.de peric.Tut.L.1.C. de adm.Tut.Brunn.ad d.L.5.

12. Wäre auch der Vormund zu der Zeit gestorben / da er noch idoneus gewesen / so seynd die Erben vor den Schaden zu stehen nicht gehalten.

d.L.39.§.10.de adm.Tut. Coll.Arg.Eod.Tot.n.45.

§. 16.

Bißhero ist gemeldet worden / daß ein Vormund in seinem Ambt / entweder seine Authorität in seines Pfleg-Kinds Geschäfften interponiren / oder auch solche administriren könne / jetzo fragt sichs: Ob dem Pupillen dergleichen vormundschafftl. Verrichtungen nutzen oder schaden könen / und ob er krafft deren andere könne belangen / oder belanget werden? Und zwar ist eine gemeine Rechts-Regel / daß niemand durch eines andern Thun oder Contract könne obligiret werden.

L.pen.& t.C.ne ux.pro mar.L.un.C.ut null.ex vi can.

Deren aber ungeacht ist recipirt / daß obschon über dergleichen Fällen die Actiones directæ nicht statt haben / dannoch Actiones utiles in gewissen Fällen / sowohl dem Pupillen wider diejenigen / so mit dem Vormund contrahiret / als diesen wider jenen competiren / wann der Vormund nur nicht in seinem / sondern des Pupillen Nutzen contrahiret hat.

Perez.tit.C.quand.ex fact.Tut. Manz.d.p.2.tit.9.n.2.seqq. Coll.Arg. Tit.quand.ex fact.Tut.num.2. L.ult.C.quand.ex fact.Tut.ibique Brunnem.

ad speciem aber zu gehen / so kan 1. der Pupill ex locato agiren / wann der Vormund sein Hauß oder Gut im Bestand verlassen hat.

L.pen.C.quand.ex fact.Tut.

2. Wann der Vormund Geld ausgeliehen / kan er ex mutuo agiren.

L.2.C.quand.ex fact.

3. Wann der Vormund von des Pupillen Vermögen etwas gekaufft / obschon in seinem Namen / so hat er doch eine utilem rei vindicationem.

Wes.tit.de adm & per.Tut.n.1.L.2.ff.d.t. Perez.Eod.n.2.

Manz.p.2.Tit.9.n.10.seq.

4. Hätte auch der Vormund im Namen ded Pupillens eine Action gehabt / und darinn victorisirt / so kan der Pupill ex judicato agiren.

Manz.d.l.n.13.

5. Generaliter / wann der Vormund in des Pupillen Sachen / oder im Namen des Pupillen einen nützlichen Contract geschlossen / kan der Pupill actionem utilem instituiren.

Manz.d.l.n.12.Coll.Arg.tit.quand.ex fact.Tut.n.3.

§. 17.

Gleichwie / gemeldter Massen / der Pupill / krafft vormundschafftl. Actionen / einen andern / der etwa mit dem Vormund gehandelt / conveniren kan / also kan

kan auch er ex facto Tutoris utili actione convenirt werden / welches geschehen kan 1. Wann ein Creditor dem Vormund/dem Pupillen zum Besten/und zu seinem offenbaren Nutzen / Geld vorgestrecket hat.

L.2.de Cur.fur. Perez.in C.d.t.n.1. Brunn.ad L.3.C.quand.ex fact.

2. Wann der Vormund im Namen des Pupillen cavirt hat / so kan dieser ex stipulatu convenirt werden.

3. Wann der Vormund im Namen des Pupillen eine Action erhoben / und condemnirt worden / so kan der Pfleg-Sohn actione judicati utili convenirt werden.

L.1.C.d.t.& ibi Cuj.Brunn.ad d.L.3.C.quand.ex fact.

4. Ist er indistinctè gehalten / wann der Vormund die Negotia des Pupillen nützlich verrichtet / davor zu respondiren.

per.L.4.C.de Evict.

5. Wann er dem Pupilleu zu Nutz contrahiret hat / und solches ihme würcklich zum Besten gerichtet ist / welches aber von dem Actore probirt werden muß.

L.4.§.15. depos. Brunn ad d.L.3. quand.ex fact.

Doch leiden vorige Sätze ihre Limitation. 1. Wann der Vormund in seinem Namen Geld entlehnet / und dem Pupillen zum Besten verwandt hat. Dahero liegt ihm ob / wann er contrahiret / expressè zu melden / daß es im Namen des Pupillen geschehe/oder daß er das Geld dem Pfleg-Sohn zum Besten anwenden wolle / sonst wo er simpliciter contrahiret / so muß er die Action über sich ergehen lassen / um so mehr / wo sich vor ihn einiger Vortheil hervor gibt / und daß es ratione officii geschehen / sich nicht veroffenbahret.

L.39.de adm.Tut.Coll.Arg.d.t.n.4.

2. Wann ein falscher Vormund sich der Action unterzogen / massen die wider ihn ausgesprochene Sentenz dem Pupillen nicht præjudiciren kan.

Fab.in Cod.l.7.tit.22.def.2.Brunn.ad L.3.C.quand.ex fact.Tut.

3. Wann der Vormund sich und seine Güter obligiret / oder wegen einer mit dem Pupillen gemeinhabenden Sache contrahiret hat.

M.2.A.J.Q.171.n.77.

4. Wann der Vormund sich nicht nur contrahendo, sondern auch delinquendo verbrechbar gemacht hat / v. g. wann er des Pupillen arrestirtes Geld exigirte / massen er sodann / wann schon das Geld dem Pupillen zum Nutzen verwandt worden / wegen des violirten Arrestes, davor stehen muß.

Mev. 4. dec. 122.

5. Wann der Vormund einem andern befielet / dem Pupillen Geld zu leyhen / massen hoc casu der Vormund selbst actione mandati hafftet.

L. 6. §. 4. mand.

6. Wann auch der Vormund weiß / daß der Pupill nicht solvendo ist / und doch contrahiret/so kan er in subsidium belanget werden / wie es mit einem Præjudiz confirmiret.

Berl.dec.73. Brunn.ad L.5.§.1.quand.ex fact.Tut.

§. 18.

Es fragt sich aber: Ob der Pupill auch wegen des Vormunds Betrug/Verbrechen und Schuld könne belanget werden? Neg.

L.3.pr.quand.ex fact.Tut.L.198.& 171.de R.J. L. 11.§. 2. de adq. & aqu. pluv.Coll.Arg.tit.quand.ex fact.Tut.

Wäre aber der Pupill durch des Vormunds Betrug reicher geworden / oder durch denselben etwas an ihm gelanget / so muß er auch davor stehen/dann wie des Tutoris Betrug ihm nicht schaden soll/so kan er ihm auch nicht nutzen.

Wes. d. t. n. 2. Perez.in C.Eod.n.3. Brunn. ad d. L. 3. Eod. & ad L. 1. ff. Eod.d.L.3.§.1.L.21.§.1.de pecul.L.3.§.1.de Trib. act. Coll. Arg. d. l. Manz.d.tit.9.n.21. Eck.ad ff.tit.quand.ex fact.Tut.§.1.

Gleiches ist auch zu sagen / wann durch des Vormunds Schuld oder Betrug meine Sachen bey dem Pupillen verderbt worden / daß nemlich der Pupill davor antworten muß / wann er nur dadurch reicher geworden / und der Vormund bezahlen kan / und ist letztern Falls genug / wann sodann der Pupill die Action wider den Vormund cediret.

Struv.Ex.31.th.47. Brunn.ad L.fin.de adm.Tut.

Was von des Tutoris Schuld / und daß der Pupill / wann dadurch etwas an ihn gekommen / obligiret werde/gesagt worden/hat auch in culpa levi statt.

L.46.d.O.& A.Coll.Arg.tit.quand.ex fact.Tut.n.5.

Die Zeit aber/und wann der Pupill ex facto Tutoris belanget werden kan? betreffend / ist solche die Zeit geendeter Vormundschafft / dann so lang solche noch währet/ wird die Action auf den Vormund gerichtet / welcher aus des Pupillen Vermögen Satisfaction giebt.

Perez.in C.tit.quand.ex fact. Tut.n.1. Eck.ad ff.Eod.Tit.

So gar / daß wann auch der Vormund im Namen des Pupillen condemnirt wäre / und ehe er Satisfaction thut / das vormundschafftl. Ambt ein Ende hätte / die Actio judicati nicht wider ihn / sondern die Actio utilis wider den Pupillen statt hätte.

L 39.§.5.de adm.Tut.L.1.C.d.t.ibiq; Perez.Manz.d.Tut.9.n.24.



Der XXXI. Titul.

Von der Vormündere Excusationen / deren Verdacht und Ambts-Endigung.

SUMMARIA.

1. Der Numerus vieler Kinder excusiret von der Vormundschafft.
2. Wie auch / wann man mit verschiedenen Vormundschafften bereits belegt ist.
3. Alters halben / und wo man mit einem mühsamen Ambt behafftet ist / kan man auch excusiret seyn.
4. Officia publica bey Fürsten / oder auf Universitäten / die Professorn, nicht aber das blosse Doctorat, die Absentia Reip causa, der Soldaten und geistl. Stand / excusiren von der Vormundschafft.
5. Die Feindschafft oder Streit mit den Pupillen / wie auch / daß der Vormund ein Debitor oder Creditor des Pupillen ist / excusiren.
6. Die Ungeschicklichkeit / allzu grosse Armuth / die Entlegenheit / die Perpetua relegatio, die Stands-Ungleichheit / und die Ehe excusiren.
7. Von denen ungültigen Ursachen und Entschuldigungen.
8. Ob alle Vormündere die angezogene Excusationes gebrauchen können?
9. Was die Obrigkeit bey solchen Excusationen in acht zu nehmen / besonders ratione temporis.
10. Was der Effect proponirter Excusation sey?
11. Von denen Suspecten Tutoribus, wer diesen Namen verdiene?
12. Was vor Vormündere als suspect können angeklaget werden / und ob es auch vor angetrettener Tutel geschehen könne?
13. Wann die Anklage der Verdächtigkeit cessire?
14. Wer den Tutorem vor suspect anklagen könne oder nicht?
15. Wer über des Vormunds Verdacht judiciren könne?
16. Was hat die Postulatio suspecti vor Effectus?
17. Wann diese Cognitio suspecti sich ende?
18. Wie die Vormundschafft ein Ende nehme 1. wann der Pupill Puber wird.

19. 2. Wann der Tutor oder Pupill stirbt 3. oder wann/er wie auch der Pupill / capitis diminutionem leiden.

20. Die 4te Ursach ist die Lands-Verweisung 5. wann der Vormund rasend / taub / stumm 2c. 6. wann der Furiosus wieder klug wird / 7. wann die Ursach cessiret / wann der Vormund auf eine gewisse Zeit / oder 9. Condition gegeben worden / 10. wann die Mutter wieder heyrathet / 11. der Vormund removiret wird / und letzlich das Pfleg-Kind sich verehlichet.

§. 1.

DIe Vormundschafft ist ein munus publicum, oder öffentliches und allgemeines Ambt / und Obliegenheit / zu dessen Ubernehmung man auch wider Willen kan gezwungen werden.

pr. J. de excus. Tut. L. 1. pr. de adm. Tut. L. ult. C. Eod.

Es habe dann einer seine gewisse Entschuldigungen / dergleichen auch denen Vormündern in Rechten vorbehalten. Von solcher Art seynd nun 1. die Anzahl der Kinder / worinn zwar vor diesem ein Unterschied zwischen denen / so in Rom / in Italien / oder in den Provinzien wohneten / gehalten wurde; heut zu Tag aber / seynd indistinctè fünff Kinder / wie bey andern dergleichen Personal muneribus, also auch bey der Vormundschafft / genug an den Orten / wo der numerus liberorum añoch in acht genommen wird / dann an vielen Orten wird darauf nicht gesehen / so / daß alle Tutores / auch die Honorarii, sich dieser Excusation gebrauchen können. Und ist diß dem fruchtbaren Ehestand zum Faveur also verordnet.

pr. J. de Excus. Tut. L. 1. §. 3. de vacat. & excus. mun. Hopp. ad pr. J. h. t. Mej. ibid. L. 36. §. 1. de excus. Lauterb. de Tut. honor. th. 36. Perez. in C. tit. qui num. lib. n. 4. Sand. l. 2. tit. 9. d. 8. Schulz. in Syn. J. h. t. Lit. A. Schilt. Ex. 37. §. 156. Philip. in usu pract. Eclog. 90.

Und lieget nichts daran / ob die Kinder noch in vätterlicher Potestät / oder von einem andern adoptiret seynd oder nicht.

d. pr. J. L. 2. §. 1. de Excus.

So daß auch die Enckel / wann der Sohn gestorben ist / dem Gros-Vattern zu statten kommen / jedoch dergestalt / daß sie alle miteinander die einige Person des Vatters repræsentiren / und nur vor ein Kind gehalten werden

d. pr. & L. 1. §. 7. de Exc. Werndl. l. 2. c. 1. n. 3.

Hingegen nutzen nur 1. die gebohrnen Kinder / nicht aber diejenigen / die erst zu hoffen / und noch in der Mutter Leib seynd / dann diese werden nur pro natis alsdann gehalten / wann es ihren / nicht aber eines andern Nutzen betrifft.

L. 2. §. 6. de Excus. ibiq; Brunn. L. 1. de stat. hom. Coll. Arg. d. t. n. 7. Wernd. d. l. num. 3.

2. Die ehrlich-erzeugte / nicht aber unächte Kinder / wo sie nicht legitimiret seynd.

L.2.§.3.de excus.Coll.Arg.d.t.n.7.

3. Nutzen nicht die erkieste Kinder / weil sie ihren natürlichen Vatter haben / und durch die Liberos adoptivos, die Stadt nicht vermehret wird.

L.2.§.2.de vacat. & excus. mun. d. pr. J. de excus. Colleg. Argent. d. t. num. 7.

4. Enckel von der Tochter / kommen dem Gros-Vatter nicht zu statten.

d. pr. & Coll. Arg. d. l.

5. Auch nicht verstorbene Kinder / sie wären dann vor dem Feind in der Schlacht geblieben / oder doch darinn tödtlich verwundet / und in, oder ausser dem Lager gestorben / welches auch einige auf die Winter-Quartier extendiren.

L.2.§.4.de excus.L.ult.de vacat. Manz p. 2. tit. 1. n. 12. Brunn. ad L. 1. C. qui num. lib. se excus. Werndl. d. l. n. 3.

Es ist aber genug / wann die 5. Kinder zur Zeit deferirter Vormundschafft gelebet haben / ob sie schon nachgehends / oder auch unter der Zeit / da über diese Entschuldigung cognoscirt wird / eines stürbe.

d. L 2. §. 4. de Excus. Colleg. Argent. d. l. Brunn. ad L. 1. C. qui num. lib. exc.

Ein anderes ist / wann einer / der damahls schon 4. Kinder hätte / zum Vormund begehret / oder benahmet worden / ehe er aber noch von der Obrigkeit mit einem Decret versehen ist / das fünffte Kind bekommet / wie also judicirt zu seyn anziehet /

Sande l.2.tit.9.def.9. Brunn.ad L.27.de excus.

§. 2.

Die 2te Ursach / warum man eine Vormundschafft ableinen kan / ist / weil man schon mit drey anderen / man hätte nur Pupillen und minderjährige Kinder / oder rasende und verschwenderische Leute zu besorgen / versehen ist / massen er sodann die 4te wohl ableinen kan.

§. 5. J. de excus. L. 2. §. ult. Eod. L. 1. C. qui num. lib. Schilt. d. Ex. 37. th. 156.

Es seynd aber diese drey Vormundschafften nicht nach der Zahl der Pupillen / wann deren schon mehr als 3. wären / sondern der Patrimoniorum und Elterlicher Verlassenschafften zu zählen / dann diese lauffen in die Rechnuugen / deren Vielheit eben / und die sich dadurch hauffende Verrichtung / eine Ursach der Excusation machet. Und dahero kan auch eine einige weitläufftige / in viele Verrichtungen lauffende Vormundschafft genug seyn zur Excusation / und hingegen drey geringe / keine Befreyung von der vierden machen.

d. §. 5.

d. §. 5. J. & L. 3. ff. Eod. L. 31. in fin. ibiq; Brunn. d. t. L. 15. §. 15. in fin. Eod. Hopp. ad pr. J. d. t. Manz. d. l. n. 14. & 16. Coll. Arg. d. l. n. 8. Brunn. ad Tit. C. qui num. Tutel. & ad L. 4. ff. de Excus.

Daß aber die Excusation von Kräfften sey / wird erfordert 1. Daß keine affectirte Vormundschafft / und wornach der Vormund sich bemühet / darunter begriffen sey.

§. 5. J. de Excus. L. 15. §. 12. & 15. Eod. L. 18. §. 18. ad L. Corn. de fals. Brunn. ad L. un. C. qui num. Tutel.

Werndl. l. 2. c. 8. num. 15.

2. Daß die 3. Vormundschafften würcklich administriret werden / dahero die Tutela honoraria, welche keine Administration machet / nichts nutzet.

d. §. 5. J. d. t. L. 2. §. ult. Eod. L. 60. §. 2. de R. N. d. L. 15. §. 9. d. t. Werndl. d. l. num. 17.

Hat aber das Ambt der Vormundschafft ein Ende / ob schon die vormundschafftliche Rechnung noch nicht abgeleget worden / so kan man von derselben nichts mehr profitiren.

L. 1. C. qui num. Tutel. L. 31. pr. de Excus. L. 60. §. 1. de R. J. Meyer ad §. 5. J. d. t.

3. Daß nicht schon das Ende der einen Vormundschafft vor der Thür ist / welches dahin zu verstehen / wann binnen einen halben Jahr die eine Vormundschafft sich endigen wird.

L. 17. pr. de Excus. L. 13. §. 2. C. de Judic. Werndl. d. l. n. 16.

4. Daß man würckliche Vormundschafften / nicht aber deren Gefahr auf sich habe / dergleichen auch die Bürgen / ja die Obrigkeit selbst unterworffen seyn können.

L. 15. §. 9. de Excus. Manz. d. tit. n. 24. Coll. Arg. Eod. n. 8.

§. 3.

Das entweder gar zu jung / oder allzu hohe Alter / giebt 3. auch eine Excusation an die Hand / und dahero können diejenige / die unter 25. jährigen Alter mit der Vormundschafft wollen beleget werden / sich gar wohl excusiren.

§. 13. J. de Excus. L. 10. §. 7. Eod.

Manz. d. l. n. 32. Coll. Arg. d. t. num. 5.

Wegen des allzu grossen Alters aber / seynd die siebenzig-jährige Greissen von neuen Vormundschafften / nicht aber von denen / die sie bereits auf sich haben / entschuldiget.

L. 2. pr. de Excus. ibiq; Brunn. Sande lib. 2. Tit. 9. def. 57.

Es müssen aber die 70. Jahre völlig zuruck geleget seyn / und wo man daran zweiffelt / solches erwiesen werden.

L. 3. de

L.3.de jur. immun. Hopp.ad §. 13. J. de excus. Mont. c. 35. reg. 1. n. 15. Masc. Concl. 313. n. 14. Werndl. l. 1. c 8. n. 21.

Heut zu Tag ist diese Verordnung der Civil-Gesetze zwar noch in Brauch / wie solches mit Præjudiciis bezeugen.

Sande d. l. def. 5. & Philipp. in usu pract. Just. Ecl. 91. n. 11. adde Giese-berd. in peric. 2. statut. 21. n. 41.

Inzwischen weil die Abkräfften des Leibes bey einem später / beym andern früher sich einfinden / so wird eben auf das 70te Jahr nicht so genau zu sehen / und dem Arbitrio Judicis hiebey viel zu überlassen seyn / welcher diese Jahre / nach des Tutoris Beschaffenheit / mindern und mehren kan.

Brunn. ad tit. C. qui ætat. vel prof. se exc. n. fin. Hopp. d. l.

Die 4te Ursach kan die Ungesundheit oder Kranckheit / welche einen zu Expedirung seiner eigenen Geschäffte undüchtig machet / sub ministriren / welches Impediment nicht nur von der neu-anzunehmenden / sondern auch bereits obhabenden Vormundschafft / wiewohl nicht stets und in perpetuum, sondern nur so lang die Kranckheit währet / wohin auch das Podogra gehöret / entschuldiget.

L. un. C. qui morb. se excus. L. 10. in fin. L. 11. L. 12. ff. de Excus. §. 7. J. Eod. Coll. Arg. d. t. n. 3. Hopp. ad d. §. 7.

Werndl. l. 1. c. 8. num. 24.

Dahero wo ein Vormund seiner Sinnen beraubt wird / oder ist Hoffnung / daß er bald reconvalesciren wird / vorhanden / ist er darum nicht völlig zu excusiren / sondern es wird ein Curator inzwischen adjungiret.

L. 12. pr. de excus. L. 9. C. Eod. L. 13. de Tutel.

Manz. d. l. n. 57. Brunn. ad tit. C. qui morb. se excus.

Ist aber keine Hoffnung der Genesung übrig / so wird ein anderer Vormund gesetzet.

L. 40. de excus. L. 1. C qui morb. se excus. Meyer ad §. 7. J. de Excus.

Werndl. l. 1. c. 8. n. 23.

§. 4.

Die 5te Excusation können das obhabende Ambt / und die dem gemeinen Wesen zum Besten obliegende Verrichtungen / mittheilen. Unter jene werden gezehlet Professores auf Universitäten / nicht aber gemeine Schulmeister / Land-Medici, welche über einen gewissen District bestellet seynd / nicht aber die nur / ihres Nutzens wegen / gewisse Familien bedienen / weniger die Landstreiner und Quacksalber.

L. 1. §. 6. de extraord. cogn. §. 15. J. de Excus. L. 6. §. 2. Eod. Hopp. & Meyer. ad §. 15. J. de Excus. Coll. Arg. h. t. n 9. Schilt. ad ff. h. t. §. 157.

Die Philosophi, wo sie die Jugend in diesem Studio unterweisen / gehören auch mit unter die ausgenommene.

d. L. 6.

d.L.6.§.5.Coll.Arg.d.n.9.Hopp.ad §.15.J.de Excus.

Die Doctores Juris aber geniesen dessen nicht/dann diese seyn zur Vormundschafft am geschicksten / sie hätten dann gleichsfalls mit Information der Jugend zu thun / oder wären zu Fürstl. Raths - Collegien gezogen. Welche doch ihres gleichen Kinder Vormundschafft sich nicht entschlagen können.

d.L.6 §.12.L.6.C.in fin. de profess. & med. L.30. de Excus. L.8. pr. Eod. Hopp.ad d. §.15.Coll.Arg.d.n.9.

Heut zu Tag ist etwas ausgemachtes/daß alle Professores, sie seyen welcher Facultät sie wollen/von dem Amt der Vormundschafft sich excusiren können / sie halten sich auf Universitäten/oder Gymnasiis auf/ sie seyn Ordinarii oder Extraordinarii,weil vor allen diejenige rationes streiten/welche L.6.C. de Profess. & med. exprimiret / welches auch von denen Doctoribus und Magistris,welche auf Universitäten öffentliche Collegia halten/und darinn fleissig / auch unter der eingeführten Zahl seyn/statuiret werden will.

d.L.6 §.4 L.5.7 & 8. C. de prof. & med.

Hopp. ad §. 15. J. de Excus.

Ausser dem aber / werden noch heut zu Tag die Doctores als Doctores nicht excusiret/auch die Medici,wo sie nicht practici,oder eines Fürsten Hof- Aertzte seyn. Præceptores aber in Trivial-Schulen / deren Amt beschwerlich genug ist/ wollen von einigen unter die Excusatos gezogen werden/ welches aber auf die Winckel-Schulmeister nicht zu extendiren.

Hopp. d.l. Mejer. ad d. §. 15. J. de Excus.

Ausser jetzt benahmten/ seyn auch andere ihrer obhabender Aemter halben befreyet/als da seyn / welche der Verwaltung der Fürstl. Güter und Einkommen/ deß Fisci vorgesetzet seyn / wohin heut zu Tag die Rent-Meister/Cammer-Meister / Steuer-Einnehmer und andere Rent - Cammer - Bediente zu referiren / so lang sie dergleichen Amt verwalten. Gleiches wollen die LL. von Fürstl. Geheimen Räthen und Bedienten statuiren.

L. 22. L. 30 ff. de Excus. L. 10. C. qui dar. Tut.

Gothof. ad L. 3. C. de Silentiar. Manz. h. t. n. 49.

Mejer. ad §. 1. J. de Excus.

Heut zu Tag können alle Fürstl. Räthe und Obrigkeitl. Personen / sich von einer neu aufgetragenen Tutel excusiren/wo sie selbige nicht freywillig antretten wollen/ von der alten aber seyn sie nicht befreyet.

Schulz. in syn. J. tit. de Excus. Lit. L. Schilt. Ex. 37. Th. 161. Sande l. 2. tit. 9. def. 6.

Mejer. ad §. 4. J. de Excus. Brunn. ad L. ult. C. de Excus. Tut.

Werndl. l. 1. c. 8. n. 12.

Ferner gehören auch hieher / welche dem gemeinen Wesen zum besten verreisset seyn/dann diese können mit neuen Vormundschafften nicht belegt / die Alten aber

nicht aufgehoben werden/sondern es wird inzwischen ein Curator gegeben / doch so/daß/wo der Abwesende sich nicht mit seiner Noth-Reyse excusiret hätte/ er vor die Gefahr und Schaden / die auch durch den Curator dem Pupillen zuwächset/ stehen muß/ doch daß der Curator erst executiret werde: Hat er aber seine Entschuldigung angebracht/so ist er nicht schuldig/vor die Gefahr zu stehen.

L. 32. L. 36. L. 38. §. 1. ex quib. caus. maj. L. 10. pr. de Excus. §. 2. J. Eod. L. 1. C. si Tutor. vel Cur. Reip. Hopp. & Mejer. ad §. 2. J. de Excus. Coll. Arg. h. t. n. 13.

Wer sich aber nur zu dem Abwesenden / v. g. einem Gesandten / um desto sicherer fortzukommen/seines Privat-Nutzen halben gesellet / der genieset dieses Beneficium nicht/oder kan von ihm gesaget werden/daß er Reip. causa verreyset sey.

L. 14. de Leg. Hopp. d. l.

Brunn. ad L. 1. C. si Tut. Reip. caus.

Wäre aber zu befahren / daß der Vormund/vor erlangter Pubertät deß Pupillen/ nicht wiederkommen dörffte/so wird inzwischen ein anderer Tutor, nicht aber ein Curator gegeben.

L. 12. de Tutel. L. 3. §. 10. de susp. Tut. Hopp. d. l.

Kommt aber dieser Reip. causa absens wieder/ so tritt er nach einiger kleinen Zeit-Vergünstigung/die Vormundschafft wieder an/ von einer neuen aber/ bleibt er ein gantzes Jahr befreyet.

L. 4. de vacat. mun.

Brunn. d. l. Hopp. & Mejer. ad d. §. 2. J. de Excus.

Was von denen Absentibus Reip. Causa gesagt worden / leidet auch seine Extension auf diejenige/die ihres Privat-Nutzens wegen ihr Domicilium nach ordentlicher Aufkündigung / und mit Vorwissen der Obrigkeit mutiren / massen sie sodann nicht nur von neuen Vormundschafften liberiret seynd/ sondern man muß auch die aufgehabte nach abgelegter Rechnung von ihnen nehmen / und den Pupillen anderweit prospiciren.

L. 12. §. 1. de Excus. arg. L. 4. C. de J. Fisci Bach. ad Treutl. l. 2. d. 9. Th. 1. Lit. F. Mejer. ad d. §. 2. de Excus.

Unter denen Reip. causa absentibus, gehören auch auf gewisse Maas die Soldaten/ welche zwar mit ihrem Willen keine Vormundschafft übernehmen können / wann sie noch würcklich Soldaten seyn / dann wann sie abgedanckt / hat es damit eine andere Bewandnuß / es geschehe dann Alters halben / dann dergleichen Veterani seyn excusiret / wo nicht ein anderer Veteranus ihn zum Vormund verlangte.

L. 31. C. Locati L. 4. C. qui dar. Tut. L. 8. §. 2 & 3. de Excus. L. 2. C. de Excus. veter.

Hopp. & Mejer. ad §. 14. J. de Excus. Colleg. Arg. tit. de Excus. n. 13.

Manz. h. t. n. 34. seqq. Brunn. ad d. L. 8. pr.

Und

Und diß/ was von denen Soldaten und Veteranis gemeldet worden/ hat auch bey unsern Soldaten/ obschon einige davon dissentiren/ statt.

vid. Hopp. ad d. §. 14. adde Brunn. ad L. 2. C. de excus. veter. n. 4.

Was auch von denen Soldaten/ welche mit Gewehr streiten/ gesagt worden / hat in gewisser Maas auch statt bey den geistl. Soldaten / nemlich bey Catholischen Bischoffen und Mönchen / andere Geistliche aber werden nur ad Tutelam legitimam gelassen/ es fiele dann ein Casus necessitatis vor.

N. 123. c. 5. auth. presbyteri. C. de Ep. & Cler. can. 2. dist. 87. Brunn. ad d. auth. Rittersh. ad NN. p. 8. c. 1. n. 14.

In unsern Evangelischen Kirchen / können die Geistliche nicht nur die legitimam tutelam übernehmen / sondern auch andere Arten der Vormundschafft/ wann sie wollen/ wo sie nur an ihren geistl. Amts-Verrichtungen dadurch nicht zu sehr abgehalten werden / es wäre dann ein Nothfall / oder treffe andere geistliche Kinder an. Haben sie aber einmal eine Vormundschafft angenommen / so müssen sie auch Wider-Willen dabey bleiben / weil sie ihrem Privilegio durch freywillige Ubernehmung der Tutel gleichsam renunciret.

Arg. L. 8. pr. de Excus. Sande. L. 1. tit. 9. def. 7.
Hopp. ad §. 14. J. de Exc. Coll. Arg. h. t. n. 13.
Manz. Eod. n. 92. seqq.

§. 5.

Die 6.te Ursach suppeditiret die Feindschafft/ wann zwischen dem Vormund und deß Pupillen Vatter / oder dem Pupillen selbst Capital-Feindseeligkeiten / welche nemlich wegen einer Capital-Sache/ die Leib und Leben/ Ehr und Gut/ oder den Verlust zeitlicher und ewiger Wolfahrt antreffen/ vorlauffen.

§. 11 & 12. J. de Excus. Tut. ibique Hopp. & Mejer. L. 6. §. 17. Eod. ibique Brunn. Manz. d. t. n. 63. seq. Coll. Arg. h. t. n. 10.

Wäre aber zwischen beeden feindseel. Theilen eine Reconciliation erfolget / welche auch sodann vermuthet wird/ wann der Vatter seinen Feind / zu seines Sohns Vormund im Testament benahmet/ er thäte es dann blos deßwegen / daß er/ wegen hinterlassener Unrichtigkeit / ihm durch die vormundschafftliche Verwaltung/ viel Verdruß verursachen möge / so kan die Vormundschafft nicht wegen der alten Feindschafft abgeleinet werden.

d. L. 6. §. 17. Hopd. ad §. 9. J. de Excus.
Mejer. ibid. Coll. Arg. dl.

Gleiche Bewandnuß mit den vorigen hat es / wann der Vormund dem Pupillen/ oder Minderjährigen in Procefs verfallen / es träffe nun das gantze Vermögen/ oder sonst etwas wichtiges / oder eine strittige Erbschafft an / oder er wäre mit dem Pupillen in gemeinschafftlichen Besitz einiger Güter / welche strittig seyn.

Berl. dec. 557. n. 34. Brunn. ad L. 8. C. qui dare Tut. n. 7. & L. 7. C. de Excus. Tut.

Ausser dem / hindert die blose Communio Bonorum die Vormundschafft nicht mehr / und kan die Divisio durch einen gegebenen Curatorem geschehen.

L. 21. C. de Excus. Tut.

Manz. h. t. n. 228. Brunn. ad d. L. 21. L. 21. pr. de Excus. L. 16. C. Eod. §. 4. J. Eod. ibique Mejer.

Dem neuesten Rechten nach / excusirt nicht nur der Streit über das gantze Vermögen / sondern auch über einen gewissen Antheil / ja auch nur die Ursach zu einen künfftigen Streit / nemlich wann der Vormund deß Pupillen Creditor oder Debitor ist / er sey dann Vatter / Mutter / oder Gros-Mutter / ja es kan dergleichen Person nicht einmal Vormund seyn / und wo er diese Qualität dolosè verschweiget / sein Recht und Anspruch verlieren.

N. 72. c. 1 & 4. & Auth. minores. C. qui. dar. Tut. vel Cur. Mejer. d. l. N. 94. c. 2. & Auth. ad hæc C. quand. nul. Tut. off. Sand. l. 2. t. 9. def. 2. A. Fab. in C. l. 5. tit. 21. d. 2. n. 8.

Nach der heutigen Praxi, was auch nach dem Civil-Recht obtiniren mag / deme auch das Sächsische sich confirmiret / machen die Pragmatici verschiedene hactenus, auch zimlich recipirte Limitationes, welche generaliter in diese Regul können gebracht werden / daß wo bey dem Glaubiger und Schuldner kein Argwohn deß Betrugs vorhanden / dieselbe zur Vormundschafft können admittirt werden. Dahero wollen sie die vornehme Stands Personen / oder wann die Obrigkeit von der Schuld weiß / oder die Schuld gering ist / oder wann der Vormund durch ein Testament von dem Testatore, der von der Schuld weiß / constituiret worden / oder der Vormund hätte bey Antritt der Vormundschafft / das Debitum angezeiget / und sich protestando verwahret / ausnehmen.

Richt. ad Auth. minoris C. qui dar. Tut. in fin.

Carpz. p. 2. dec. 119. & p. 2. c. 11. d. 19. n. 5 & 5. ℞. 89. Berl. lib. 2. dec. 257. n. 18. & dec. 260. Strauf. Diss. ad Jur. Justin. 5. Th. 20. A. Fab. in C. l. 5. tit. 20. def. 1. Sand. d. tit. 9. def. 1.

Schilt. Ex. 17. Th. 87. Brunn. ad L. 8. C. qui dar. Tut.

Hopp. ad §. 4. J. de Excus.

§. 6.

Die 7.te Ursach subministriret die Einfalt und Unerfahrenheit / nicht etwa im studiren / dann sonst würde es wenig Vormündere geben / sondern im Lesen und Schreiben.

L. 6. §. ult. de Excus. §. 8. J. Eod. ibique Hopp.

Doch seyn zuweilen auch solche Leute zu vormundschafftl. Geschäfften dergestalt geschickt / daß man sie wohl gebrauchen kan / dahero dem Arbitrio Judicis hiebey etwas zu überlassen / und mit darauf zu sehen ist / ob einer nicht nur ungelehrt / oder

im Lesen und Schreiben unerfahren / sondern auch zugleich ungeschickt ist / einer Sache vorzustehen. Dahero siehet man täglich / daß Bauern Vormünder seyn / und ihre Rechnungen entweder durch andere machen lassen / oder / wo das Vermögen nicht weitläufftig / auf Kerb-Höltzern ihre Rechnung vorstellen können / welche nicht minders / als die Geschriebene ihren Beweiß haben.

Carpz. p.2.c.4.d.7. Stryck. diss. de bacillis fiss. c.3.n.24. seqq. Hopp. ad §.8. J. de Excus. ibique. Mejer. Manz. Eod. n.71. Coll. Arg. h.t.n.11. Werndl. d.c.8.n.26.

Die 8.te Entschuldigung machet / die allzu grosse Armuth / welche nicht verstattet / der Vormandschafft ein Genügen zu thun. Es muß aber die Armuth probirt werden / und zwar in præsenti, durch sattsame Demonstration, daß ihm in seinen Sachen und Verrichtungen / wodurch er sich Nahrung schaffen muß / nicht soviel Zeit übrig / daß er andere Geschäffte übernehmen könne / dahero auch hier dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen ist.

Men.6.præs.25.n.3. Carpz p.1.C.23.d.14 L.7 & 40. §.1. de Excus. Brunn. ad d. L.7. Hop. ad §.6. J. de Excus. Coll. Arg. Eod. n.12. Manz. Eod. n. 58. Mev. 7. dec. 277. n.4.

Werndl. l.1.c.8.n.22.

9.tens excusiret die Entlegenheit / wann nemlich deß Pupillen Güter in einer andern Provinz liegen / als wo der Tutor wohnet.

L.10.§.4. L.13.§.3. L.19. L.21.§.3. & ult. L.ult. §.ult. de Excus. L.2. L.11. C. Eod. Manz. h.t.n.74. Coll. Arg. Eod. n.13.

10. Wann der Tutor in perpetuum relegirt ist / wird er genugsam excusirt gehalten.

L.28.§.ult. L.29. de Exc. Tut. Coll. Arg. d. §.13.

11. Die Stands-Ungleichheit machte bey den Römern auch eine Entschuldigung / und konnte dahero ein Raths-Herr / von der Tutel eines Burgers sich entschuldigen.

L.15.§.3. de Excus. Manz. d. tit. n.66. Coll. Arg. d. §.13.

12. Könnte auch ein Mann zur Vormundschafft seines Weibs bey den Römern nicht gezwungen werden / und zwar nur was die Bona receptitia betrifft / dann in den Dotalibus hat der Mann schon das Dominium, in den Paraphernalibus aber die Administration.

L.4. C. de Excus. L.14. de Cur. fur. §.19. J. Eod.

Heut zu Tag aber cessiret solches / und ist dem Mann so wenig seiner Frauen Vormundschafft verbotten / daß er vielmehr / so bald er in die Ehe tritt / ipso jure dero Vormund und Ehe-Vogt in den bonis receptitiis wird / es hätte sich dann die Frau die Administration darwider reserviret. Krafft dessen kan auch an vielen Orten / doch nit durchgehends wie die Praxis es genug erläutert / keine Frau kräfftig und rechtsgültig sich obligiren / oder inter vivos über das ihrige disponiren / we-

weniger vor Gericht agiren / oder sich defendiren / wo der Mann nicht in ehelicher Vormundschafft ihr adsistiret.

Sand.l.2.tit.4.d.3. Mev.ad J.Lub.l.1.tit.10.act.1.n.18.

Die Kauffmanns-Weiber aber / die zum offenen Laden oder Marck sitzen / können in ihrer Handthierung ohne des Manns Consens contrahiren.

Sand.d.tit.4.d.4. Berl.p.1.Concl.17.in fin. Carpz. p. 2. C. 15. d.22.seqq. Hopp.ad §.19.J.de Excus. Brunn.ad L.4.C.Eod.

§. 7.

Gleichwie oberzehlte Excusationes in Jure gültig seynd / also seynd diese nicht genug / wann der Vormund 1. sich vor einen Beschnittenen ausgebe.

L.15.pr.de Excus. Coll.Arg.Eod.n.18.

2. Wann sich deren auch die Tutores honorarii gebrauchen wollten.

d.L.15.§.9.L.60.§.2.de R.N.

Oder 3. Die Bürgen / welche vor der Salvation der pupillarischen Sachen / sich obligat gemachet.

d.L.15.§.9.dict. L.60.§.1. Manz.h.t.n.122.

4. Seynd blos die vollkommene Arten der Entschuldigung zu regardiren / die unvollkommenen aber / wann deren schon etliche auf einmahl angebracht würden / gar nicht v.g. wann er 4. Kinder hätte / und über 60. Jahr alt wäre.

L.un.C.qui num.lib.ibiq;Brunn.n.6.L.10.§.11.deExcus.Myns.5.Obs.33. Manz.d.l.n.231.Coll.Arg.h.t.n.14. Eck.Eod.§.ult.

5. Wann der Vormund eine Immunität von den Civil-Aembtern vorschützen wollte / ist er darum nicht von der Vormundschafft befreyet / wo er nicht auch hierüber in specie ein Privilegium bekommen.

d.L.15.§.12.de Excus.L.17.§.3.Eod. Manz.d.l.n.236.

6. Die Ursach / welche von einer Vormundschafft liberiret / hat nicht eben bey andern dergleichen durchgehende Krafft / sondern sie muß bey der andern Vormundschafft aufs neue wieder allegiret / und darüber cognoscirt werden.

d. L. 15. §. 13. de Excus. L.25.de Testam. Tut. L.44.pr. & §.2.de Excus. Tut.

7. Es kan die veränderte Condition des Pupillen / auch die Excusation ändern / wie zu sehen.

in L.44.pr.& §.1.de Excus.

8. Die vorgeschützte Unbekanndschafft mit des Pupillen Vatter / giebt keine tüchtige Excusation / verstehe / daß er ihn nicht von Gesicht kenne / weil genug ist / wann er ihm von Gericht und Sitten bekandt ist.

L.213. de V.S. Hopp. ad §. 10. J. de Excus. Meyer. ibid. Manz. d.l. num. 121.

9. Des

9. Des Pupillen Dürfftigkeit / oder daß er die blosse Proprietät des Vermögens / ein anderer aber den Usumfructum hat / giebt keine Excusation / weil der Vormund vornemlich der Person gegeben wird. Zwar ist der Vormund nicht schuldig / den Pupillen zu alimentiren / er kan aber seine Freunde hierzu exciriren.

L. 18. C. de Excus. Tut. Manz. d. l. n. 228. Brunn. ad L. 6. C. de Excus. Carpz. 4. R. 59.

§. 8.

Es fragt sich aber: Ob alle Vormündere sich obiger Entschuldigungs-Arten bedienen können? Und wird regulariter mit Ja geantwortet / dahero kan selbige auch ein leiblicher Bruder gebrauchen / und wo er die Excusation bey einer Tutel nicht opponiret / kan er es bey der andern thun; nichts minders auch / wo er eine nicht probiren können / seynd ihm / andere Entschuldigungen zu gebrauchen nicht versaget / weil solche Excusationes eine Art der Exception seynd / deren man / so viel man vermag / vorbringen darff / und thut ein Vormund in solchem Fall wohl, wann er alle Excusationes entweder auf einmahl vorbringet / oder sich reserviret / andere über die angebrachte annoch zu allegiren / wann er die vorgebrachte nicht genugsam probiren könnte.

L. 2. §. 1. L. 13. §. 4. L. 39. §. pen. de Excus. L. 12. C. Eod. §. 16. J. Eod. Hopp. ad d. §. 16. ibique Meyer, Manz. d. t. num. 68.

Werndl. l. 1. c. 8. num. 34.

Hingen können sich der Excusation nicht bedienen 1. Ein Vatter / dem die natürl. Liebe zu seines Kindes Besten treibet.

L. 36 de Excus. L. 1. §. 5. C. de rei ux. act. Coll. Arg. h. t. n. 16.

2. Welcher vorhero einen Vormund abzugeben versprochen / es wäre dann erst nach der Zeit eine neue Excusation / deren er renuncirt zu haben nicht præsumirt wird / entstanden.

L. 15. §. 1. de Excus. L. 29. in fin. de Test. Tut. arg. L. 9. §. 1. de Transact. Colleg. Argent. d. l.

Brunn. ad L. 2. C. si Tut. vel Cur. fals. all. & ad d. L. 15. §. 1. de Excus.

Werndl. l. 1. c. 8. n. 32.

3. Wann er per Testamentum zum Vormund verordnet / das dabey vermachte Legatum eingezogen / massen er sodann entweder die Tutel übernehmen / oder das Legat restituiren muß / es hätte dann der Testator anderst disponiret.

N. 1. c. 1. pr. L. 5. §. 2. de his quæ ut indign. L. 36. de Excus. L. 78. de Test. Tut. ibiq; Brunn. Meyer. ad §. 12. J. de Excus. Coll. Arg. h. t. n. 15. Brunn. d. l. & ad L. 32 ff. de Excus.

4. Wann der Vormund sich mit eigener Hand im Testament vor dergleichen eingeschrieben.

L. 29.

L.29.in fin.de Test.Tut.L.18.in fin.ad L.Cornel. de fals. Colleg.Argent. tit. de Excus.n.16.

5. Wann er einmahl die Vormundschafft angetretten / und seine rechtmässige Entschuldigung nicht adhibirt hat / es wäre dann eine solche / die auch der angefangenen Tutel im Weeg stünde.

L.30.& 40.ff.de excus.§.2.J.Eod.L.2.C.Eod.ibiq; Brunn.

§. 9.

Was hat aber die Obrigkeit bey solchen vorgebrachten Excusationen ihres Orts in acht zu nehmen. ℞. Sie hat vornemlich zu erwägen. 1. Ob die eingewendete Ursach so beschaffen / daß sie als zulässig in Rechten / entweder ausdrücklich exprimiret / oder sonst per Observantiam hergebracht sey. 2. Ob die Ursach in facto wahr / und auf den Proferenten zu appliciren sey? Dann falsche Ursachen liberiren nicht von der Tutel.

§. fin. J. de Excus.

3. Ob solche Excusation in Rechts gehöriger Zeit angebracht worden. Dann da ist zu wissen / daß die Excusationes binnen 50. Tagen von der Zeit an / da sie Tutores wissen / (welche Wissenschafft wider sie probirt werden muß.)

L.6.de adm.Tut.Mont.c.35.reg.3.n.15.

Daß sie zu Vormündern erkieset / constituiret / oder confirmiret seyen/oder wo er im Testament sub conditione gegeben / von der Zeit / da die Bedingung erfüllet / und die Erbschafft / wann er auch schon purè gegeben wäre / angetretten worden / müssea opponirt werden / nach deren Verlauff aber/werden sie nicht mehr angenommen.

L.13.§.9.ff.§.16.J.de Excus.L.3.L.11.L.20.C Eod.L.45.§.1.de Excus.L.9. de Test.Tut. Brunn.ad L.6.C.Eod.

Und diese Zeit müssen alle Vormünder observiren/sie würden dann durch Kranckheit / oder einen andern unableinlichen Zufall gehindert.

L. 13. §. 1.3.& 7.ff. h. t.

Und ist genug/wann er unter dieser Zeit die Excusation vorgebracht / ob er sie schon binnen des nicht probiret hat.

d. L. 13. §. 6. L. 38. de Excus.

Stieße auch erst währender dieser 50. Tag dem Vormund eine erhebliche Hinderung zu / so kan er solche auch erst nach Verlauff der 50. Tagen vorbringen.

L. 13. §. si enim. 7. de Excus.

Wann nun die Entschuldigung binnen 50. Tagen vorgebracht / muß sie nachgehends binnen 4. Monat bewiesen und ausgeführet werden / damit der Pupill nicht zu lang unbeschützet gelassen werde / es würde dann der Vormund von seinem Gegentheil daran gehindert.

L. 38.

L.38.de Excus.L.39.Eod. Myns.ad §.10.J.Eod. Manz.h.t.n.153. Gail. 1 O.91.n.9. Coll.Arg.h.t.n.14.

Es muß aber die Entschuldigung vor dem Judice competente, das ist / demjenigen / der den Vormund giebt oder bestättiget / vor Gericht angebracht werden / in Gegenwart des hiezu citirten Pupillen / und dessen Freunde / als welche / Falls die Excusation unerheblich / die Nothdurfft vor dem Unmündigen oder Minorennen vorbringen / und ihn vertretten können / oder wo 2. Tutores, kan der eine diese Verrichtung übernehmen / oder es kan letzlich gar ein Curator, wo die Freunde ermangeln / ad hunc Actum von Obrigkeits wegen gesetzt werden.

L.2.C. de Excus. L.15.§.10. ff. Eod. L.1.C. si Tut. vel Cur.fals.ibique Brunn.

Wes.h.t.n.4. Manz.d.l.n.157.Colleg.Argent.Eod.n.14.Werndl.l.1.c.8. num.9.seq.

Hätte aber der Vormund rechtmässige Ursachen / und der Richter wollte sie nicht attendiren / kan er davon / nicht aber von der blossen Nomination / oder Delation der Tutel appelliren.

L.13.in fin.L.1.§.1.quand.appell. Manz.h.t.n.162. Hopp.ad §.16.J.Eod. Zoës.ad ff.h.t.n.9. Vinn.ad d.§.16. Fab.in C.l.7.tit.26.def.48. Don. 13.l.9.p. Brunn.ad L.6.C.de Excus.

Welche Sentenz, ob sie schon gemeiner / und in Praxi hergebrachter ist / dannoch von andern will angefochten / und die Appellation auch sodann verstattet werden / wann man gleich bey der Nomination sich deren bedienen wollte.

Mev.8.decis.89.per L.4.pr.L.13.pr. L.16. ff. L.18. C. de Excus. Eck.h.t. ibiq; Schwend.

Es gaben auch die Römische Gesetze dem etwa weit entlegenen Vormund zur Reyse täglich gewisse Meilen / die er absolviren / und an den 50. Tagen abrechnen muste / welches aber heut zu Tag wenig Nutzen hat / nachdem eine jede Obrigkeit einen Vormund geben kan / deren Gebiete besonders in Municipal-Städten / sich nicht über 2. oder 3. Meilen erstrecket / mithin der Vormund so viel Tage zur Ankunfft nicht nöthig hat / es müste dann der Vormund bey der Fürstlichen Regierung constituiret werden. Gleiches ist auch von der Zeit der 50. Tage zu sagen / daß nemlich solche nicht so genau mehr observiret werden / massen an theils Orten selbige auf wenigere Tage / anderstwo auf eine Sächsische Frist restringiret / insgemein aber dem Arbitrio Judicis die Termini überlassen werden.

Giseb.per.11.Stat.art.21.n.102. Hopp.ad §.16.J. de Excus. Schilt. ad ff. d.t.th.162.

§. 10.

Die Effectus und Würckungen proponirter Excusationen seynd / 1. daß / wo

wo der Richter dieselbe verwirfft / von seiner Sentenz könne appellirt werden.

L.18.C.de Excus. Perez.Eod.n.26.L.13.pr.& L.16.ff.Eod.

2. Hat aber der Vormund von dieser Sentenz nicht appelliret / sondern dabey adquiescirt / so wird er weiter nicht gehöret / sondern muß sich der Tutel unterziehen.

L.3.L.6.C.de Excus. Werndl.l.1.c.8.n.12.

3. Hat es aber appelliret / und eingebüsset / so muß er vor den Schaden und Gefahr stehen / der sich immittelst hat zugetragen / und daher fliesset / daß / wann schon währendem Appellations-Proceß der Pupill majorennis würde / dannoch derselbe zu continuiren sey / damit man sehe / wer den inzwischen entstandenen Schaden tragen müsse.

L.19 L.20. de adm. Tut. L.15. C. de Excus. ibique Brunn. Werndl.d.c.8.n.15.

4. Wann die Obrigkeit die Excusation vor gültig und erheblich erkannt / so ist der Vormund vor allen Schaden frey / er hätte dann durch falsche Allegata das Urtel erschlichen.

L.22.C.de Excus.L.1.& 2.C.si Tut.vel Cur.fals.alleg.§.fin. J.de Excus.L.33.de repud. Hopp.ad d.§.fin. Werndl.d.c.8.n.18.

5. Wann der Vormund einmahl von einer gewissen Vormundschafft absolviret ist / kan er zur selbigen nicht weiters / wohl aber zu einer andern gezogen werden / auf welche die Excusations-Ursachen nicht quadriren.

L.15 §.13.de Excus.L.25.de Test.Tut. Manz.h.t.n.168.seq.

6. Würde aber einer zum Vormund erkieset / der denen Rechten nach nicht Vormund seyn kan / so hat er keine Verantwortung / wann er auch schon seine Entschuldigung binnen oben erwähnter Zeit nicht angebracht hat / er wäre dann von der Obrigkeit bestättiget / oder hätte sich in die Vormundschafft gemischet.

L.13.§.12.& ult de Excus.Tut.L.3.§.1.de Test.Tut. Werndl.d.c.8.n.20.seq.

Heut zu Tag / wann derjenige / dem die Vormundschafft entweder ex Officio, oder per Testamentum aufgetragen worden / sich entweder gar nicht entschuldiget / oder seine Excusationes nicht angenommen werden / wird ihm / sich der Administration zu unterziehen / durch ein Mandatum arctius anbefohlen / und da er dem wieder nicht nachkommet / wird ihm / wo es eine Persona honorabilis, eine Geld-Straffe aufgeleget / und bey fernerer Resistenz selbige exequiret. Ist es aber eine Persona privata, oder bürgerlichen Standes / wird er so lang mit Gefängnus beleget / biß er sich zur Annehmung der Tutel und Curatel erkläret.

vid. Werndl.d.c.8 n.ult.

§. 11.

§. 11.

Von verdächtigen Vormündern.

Wann der Vormund keine Entschuldigung hat / und also die Vormundschafft nicht decliniren kan / ereignen sich doch zuweilen solche Suspiciones, die fähig seynd / ihn vom Ambt zu removiren. Es ist aber ein verdächtiger Vormund ein jeder / der nicht nach Treu und Glauben der Vormundschafft vorstehet / oder nicht vorstehen wird. Wer nun nicht ex fide die Tutel verwaltet / der kan als Suspectus vom Ambt verstossen werden. Dergleichen seynd nun in genere alle / die einen Dolum oder latam culpam währender Vormundschafft begehen.

§. 5. J. de susp. Tut. L. 19. ff. de admin. Tut. Colleg. Argent. Tit. de susp. Tut. n. 8.

Wie / wann aber der Tutor nur levem culpam committiret hat ? ℞. Er kan dannoch removiret werden: Ein anderes ist von der Culpa levissima zu sagen.

L. fin. C. de susp. Tut. L. 3. §. pen. & ult. Eod. Wes. h. t. n. 7. Manz. Eod. num. 27.

Insonderheit aber wird der Tutor suspect 1. wann er von des Pupillen Vermögen etwas abzwacket / und in seinen Nutzen verwendet.

L. 3. §. 5. de susp. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 9. Manz. Eod. n. 3.

2. Wann er verbottene / und zu alieniren unvergönnte Sachen / dolosè distrahiret / und das Geld zum Theil oder gar in seinen Nutzen verwendet.

L. 3. §. 13. de susp. Tut. Manz. d. l. n. 4.

3. Wann er aus Betrug oder Unbedachtsamkeit von einer dem Pupillen zugefallenen Erbschafft abstiniret.

d. L. 3. §. 17. Manz. d. l. n. 5.

4. Wann er in Verwaltung der Vormundschafft mit seinem Collega nicht communiciret.

L. 19. de adm. Tut. Manz. d. l. n. 6.

5. Wann er dem Pupillen die Alimenta schwehr machet / und sich deßwegen verbirgt / ob er schon sonst der Vormundschafft nicht übel vorstehet.

L. 3. §. 14. L. 7. §. 2. de susp. Tut. §. 9. J. Eod. L. 4. de agn. & al. lib. Manz. d. l. num. 7.

6. Wann er kein Inventarium gemachet.

L. fin. C. arb. Tut. L. 7. de adm. Tut. Manz. d. l. n. 8. Meyer ad §. 5. J. de susp. Tut.

7. Wann der Vormund die Tutel gar nicht administriren will / und weiß doch / daß er constituirt ist / wann er nur zuvorn die Vormundschafft anzutretten vermahnet worden.

L.2.& 3.C.de susp.Tut. Mynſ.ad §.5.J.h.t.L.7.§.fin.de susp.Tut. Brunn. ad L. 2. C. Eod.

8. Wann der Vormund/ ob er schon in Pupillar-Sachen citirt worden/nicht erscheinen will.

L.7 §.3.de susp.Tut.L.53.§.1.de re jud. Manz.d.l.n.10.

9. Wann er die Vormundschafft an sich gekaufft hat/ massen alsdann zu vermuthen/ daß er es zu seinem Nutzen thue.

L.3.§.15.in fin.de susp.Tut.§.10.J.Eod. Meyer.ad d §.5. Manz.d.l.n.11. Brunn. ad d. L. 3.§.5.

10. Wann einer des Pupillen oder seines Vatters Feind ist/ und dannoch nach der Vormundschafft strebet.

L.3.§.12.d.t. Meyer.ad d.§.5.

11. Wann er keine Caution über die Salvation der pupillarischen Güter geleistet.

L.13.§.quamvis de Tut.Dat.L.2.C de Tut.qui satis non.

12. Machen auch die Sitten und Conduite des Vormunds ihn zuweilen suspect, wann er schon sonst reich genug ist.

L.8.ff.de susp. Tut. §. fin. J. Eod. L. 12.§.3. de admin. Tut. Manz.h.t. num. 14.

13. Wird auch hierinn dem Arbitrio Judicis viel überlassen/ wie dann auch die Vormünder zuweiln wegen der Faulheit und Alberheit/ Unwissenheit und Simplicität/ und generaliter so offt es der Obrigkeit vor nöthig/ und dem Pupillen nützlich anscheinet/ suspect werden können.

L.3 §.12.& fin.d.t.Coll.Arg.h.t.n.9. Mont.c.36.n.7. Brunn ad L.3.§.5.h.t.

Was ist aber von einem armen Vormund zu sagen? Ob schon sonst die Armuth dem Ansehen und Glauben der Person einen Stoß thut/ so ist doch kein armer Vormund/ wo er sonst getreu und fleissig ist/ als verdächtig zu removiren: Dann da sollen mehr die Mores, als der Reichthum attendiret werden.

Leg. 8. ff. de susp. Tut. §. fin. J. Eod. L. 5. C. Eod. L. 21. §. 5. de Tut. & Cur. dat.

Doch kan man zuweilen einem Vormund einen reichen Contutorem oder Curatorem adjungiren/ wann er besonders so arm ist/ daß bey seiner Administration des Pupillen Vermögen in Gefahr stehet.

L. 6. C. de suspect. Tut. L. 3. Eod. Manz. d.l. n. 16. Hopp. ad §. 5. J. d. t.

§. 12.

Es können aber alle Vormündere/ von jederley Art suspect werden/ ob sie schon reich und zur Satisdation capabel seynd.

§. 2. J.

§. 2. J. de susp. Tut. Leg. 1. §. 5. L. 6. Eod. L. 4. C. Eod. §. 5. & fin. J. Eod.

Dann obschon vor den Tutoribus Testamentariis die Præsumptio militiret / so muß sie doch der Warheit weichen / und des Pupillen Nutzen prævaliren.

L. 1. §. 5. de susp. Tut. ibique Brunn. & ad L. 4. C. de susp. Tut. Werndl l. 1. c. 4. n. 11.

Doch soll bey denen Tutoribus legitimis, welche mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft verwandt seynd / glimpfflich verfahren / und ihre Ehre geschonet werden / ob sie schon als suspect zu removiren seynd.

L. 1. §. 5. L. 9. de susp. Tut.

Dieses kan nun geschehen / wann der Richter keines begangenen Betrugs gedencket / sondern die Fehler einer Trägheit / Unwissenheit / Unverstand oder Simplicität zuschreibet.

per L. 3. §. ult. L. 4 pr. de susp. Tut.

Es ist aber der Richter nicht allezeit schuldig / die Ursach der Remotion zu exprimiren: Ja er kan zuweiln / wo nicht ein solcher Betrug untergelauffen / daß es besser ist / den Vormund gar zu removiren / ihm einen Curatorem adjungiren / oder wann mehr als ein Vormund vorhanden / ihme die Administration inhibiren.

L. 9. de susp. Tut. L. 4. §. 3. Eod. L. 6. C. Eod. Coll. Arg. h. t. n. 5. Eck. Eod. n. 2. Manz. Eod. n. 19. seq. Meyer ad §. 2. J. Eod.

Was aber hier von denen Tutoribus gesagt worden / hat auch in denen Curatoribus statt / sie mögen denen Minoribus, oder denen Furiosis und Prodigis gegeben seyn.

L. 3. §. 2. de susp. Tut. Eck. Eod. §. 2. Manz. Eod. n. 23.

Kan aber ein Vormund als suspect removiret werden / ehe er noch die Vormundschafft angetretten? aff. Wann sein vorheriges liederliches Leben bekandt / und daß er dem Pupillen übel vorstehen werde / zu befahren ist.

§. 5. J. de susp. Tut. ibique Hopp.

§. 13.

Es gibt aber Casus, da die Anklage der Vormündere / wegen Verdächtigkeit / cessiret / nemlich 1. Wann er etwas in des Pupillen Vermögen begangen / ehe er die Vormundschafft angetretten.

L. 3. §. 5. de susp. Tut. ibique Brunn.

2. Wann einer aufgehört ein Vormund zu seyn / und nehme doch nachgehends die Vormundschafft wieder an / so kan er wegen des in erster Vormundschafft committirten Fehlers / nicht mehr als verdächtig angeklagt werden / dann dieses hätte der Curator thun sollen: Wann er aber keinen Mit-Vormund gehabt / so kan er noch Actione Tutelæ belanget werden.

Manz. h. t. n. 31. seqq.

3. Gleiches ist auch von demjenigen / welcher Reip. Causis verreissen muß / inzwischen aber einen andern Vormund ihme zu substituiren gebetten / zu sagen/ dann wann dieser revertiret / und die Vormundschafft wieder antritt / kan er wegen der vorherigen Administration nicht als suspect angeklagt werden.

L. 3. §. 10. h. t. Manz. d. l.

4. Generaliter cessiret die Accusatio suspecti, wann nach geendeter Vormundschafft der Tutor, wegen übler Administration Actione Tutelæ kan conveniret werden.

L. 1. C. de susp. Tut.

Ja / wann auch schon die Cognitio über die Suspicion / währender Vormundschafft ihren Anfang genommen hätte / so höret doch solche nach geendeter Vormundschafft auf / weil die durch solche Suspicion-Klage meistens auf die Remotion des Vormunds gesehen wird / welches finita Tutela ohnehin erfolget ist.

L. 3. §. 11. de susp. Tut. L. 1. C Eod.
Manz. Eod. n. 37. & 37. Eck. eod. n. ult.

§. 14.

Wer kan aber den Vormund vor suspect anklagen oder nicht? Rt. Nachdem diese Anklage eine Vergleichung mit der Accusatione publica hat/so ist sie dahero allen zugelassen.

§. 3. J. de susp. Tut. L. 1. §. 6. ff. eod.

Dahero kan / ja es soll auch / ein Vormund seinen Mit-Vormund / sowohl / wann er noch Vormund ist / als auch wann seine Tutel ein Ende hat / anklagen.

L. 3. pr. de susp. Tut. L. 1. L. 8. C. de peric. Tut. ibiq; Perez. n. 4. Brunn. ad L. 6. C. Eod.

Ja wann ein Vormund als suspect wäre removirt worden, kan er dannoch seinen gewesenen Mit-Vormund/ gleichen Fehlers halben/ anklagen.

L. 3. pr. d. t. Manz. h. t. n. 40. seq. Eck. Eod. §. 3. Coll. Arg. h. t. n. 6.

Und hiezu ist auch ein Tutor honorarius verbunden / wie auch ein Tutor der Notitiæ Causa gegeben ist / widrigens müssen sie vor den Schaden stehen.

L. 1. C. de per. Tut. L. 2. C. de divid. Tut. L. 51. in fin. ff. de adm. Tut. Meyer ad §. 1. J. h. t. Brunn ad d. L. 1. C. de peric. Tut.

Nach geendeter Tutel aber / kan der Vormund von jetzt-gemeldten Personen nicht vor suspect angeklagt werden / weil sein Ambt ohnehin ein Ende hat.

L. 33. de adm. Tut L. ult. C. de peric. Tut. L. 11. de adm. Tut. Brunn. ad d. L. ult.

Hingegen können dergleichen Anklage nicht exerciren. 1. Die Weibs-Bilder/ als welche ohnehin niemand anklagen können; es wären dann solche Weiber / welche

welche aus gottseel. Trieb gegen den Pupillen den Vormund anklagen / dergleichen bey der Mutter / Gros-Mutter / Schwester ꝛc. præsumirt wird.

L. 1. 2. & 8. de accusat. L. 2. de R. J. L. 18. de procur. L. 1. §. 7. de susp. Tut. L. 6. seqq. C. Eod. §. 3. J. Eod. Brunn. ad d. L. 6. Manz. d. l. n. 47. seq. Eck. h. t. § 3. Meyer ad §. 3. J. d. t. Zoës. h. t. n. 4.

2. Die Pupillen selbst können ihre Vormündere nicht als suspect anklagen / weil ihr Verstand soweit nicht reichet über der Vormündere Thun / denen sie ihrer Person und Sitten halben subject seynd / zu judiciren.

§. 4. J. de susp. Tut. L. 7. pr. Eod. L. 6. in fin. C. Eod. L. 13. § 3. de adm. Tut. Manz. d. l. n. 51. Colleg. Argent. Eod. n 7. Hopp. & Meyer ad §. 4. J. h. t.

3. Können auch die Minores ihre Curatores nicht anklagen / wo sie es nicht auf Einrathen ihrer Anverwandten thäten. Wollten aber diese nicht consentiren / und des Vormunds Verhalten wäre verdächtig / so können sie das richterl. Ambt selbst imploriren.

L. 7. ff. de susp. Tut. §. 4. J. Eod. Myns. §. 4. J. h. t. Manz. d. l. num. 52. seqq.

Wäre aber gar keiner da / der bey offenbahren Verdacht des Vormunds / selbigen anklagen wollte / so kan er von der Obrigkeit ohne Anklage / nach vorheriger Inquisition / removirt werden ; dann deßwegen wird auch die Obrigkeit ein Ober-Vormund genannt / daß er / wo alle cessiren / sein Ambt interponiren soll.

L. 6. de cust. & exh. reorum L. 3. §. 4. de susp. Tut.
Manz. d. l. n. 54 seq. Ref. pol. de An. 1577. tit. 32. §. 3. Hopp. ad §. 3. J. de susp. Tut. Meyer ibid. §. 1.

§. 15.

Vor diesem könnten bey den Römern nicht alle obrigkeitl. Personen über die verdächtige Vormündere cognosciren / weil sie auch nicht alle Vormünder geben könnten.

vid. L. 1. §. 3. de susp Tut. §. 1. J. Eod.
Manz. h. t. n 55 seq. Coll. Arg. Eod. n. 4.

Heut zu Tag aber können alle ordentliche Obrigkeiten / krafft ihrer Jurisdiction und obrigkeitl. Ambts / wie oben gemeldet / Vormündere setzen / also können sie auch über deren Verdacht cognosciren / doch muß der Unterschied in acht genommen werden / daß wo wider den Vormund nur civiliter auf die Remotion agiret wird / ein jede ordentliche Obrigkeit / wo aber eine Leibes-Straff intendiret wird / nur diejenige cognosciren könne / welche die hohe Jurisdiction exerciren kan.

Arg.

Arg.§.10.& 11.de susp.Tut. Brunn.ad L.1.ff.Eod.n.2.& Ex. 5.ad J.§.1.h.t.
Schilt.Ex.37.th.141. Hopp.ad d.§.1.
Manz.d.l.n.62. Eck.h.t.§ 1.ibiq; Schwend. Zoës.h.t.n.2. Mev.ad J.Lub.
l.1.tit.7.art.5.n.13.seqq.

Woraus/ und weil auf zweyerley Art / wider dem Tutor eingekommen werden kan / erhellet / daß die Postulatio suspecti Tutoris nicht absolutè eine Actio, noch Accusatio genannt werden kan / sondern/wie gemeldet/darauf zu sehen ist / ob er civiliter oder criminaliter belanget wird.

Treutl.v.2.d.9.th.3. Manz.d.l.n.41.

§. 16.

Was die Effectus dieser Postulation anlanget / bestehen solche darinn / 1. Daß dem Vormund sogleich nach geschehener Beschuldigung / die Administration so lang verbotten wird / biß die Sache untersucht worden / und wird dem Pupillen inzwischen ein Curator verordnet / oder wo der Vormund ein naher Anverwandter / ihme nur adjungiret.

§.7.J.de susp.Tut.ibiq;Hopp.Meyer &Brunn.ad eund.Manz.d.t.n.64.seq.
Eck.Eod §.4. Zoës.Eod.n.7. Affl.d.357.n.45. Mont.c.36.reg.3.n.18.
Brunn.ad L.7.C.de susp.Tut. Schilt.Ex.37.th.142.

2. Wann der Vormund in dieser Sache condemnirt worden / so wird er des Ambts entsetzet / und kan nicht mehr Vormund seyn / wann er auch schon eine Caution offerirte: Nahe Freunde aber werden nicht leicht removiret / sondern ihnen Argwohns wegen ein anderer Vormund oder Curator beygefüget.

§.fin. J.quib.mod.Tut.fin.L.4 §.3.de susp.Tut.
Manz.d.l.n.68. Eck.d.l.

3. Wann der Vormund eines Betrugs wegen removirt ist / wird er infam, welches doch wenigstens in diesen Terminis, bey der Sentenz zu exprimiren: Weiln genugsam dargethan / daß Cajus betrüglich / und seinem Pupillen zum Schaden / ihm aber selbst zum Vortheil / die Vormundschafft verwaltet 2c. Ausser dem / und da des Betrugs nicht gedacht wird / so bleibet er bey seiner Existimation/ und verlieret nur das Vormundschafft-Ambt.

§.6.J.de susp.Tut.L.1.§.4.de dol.mal.L.3.§.fin.L.4.§.1.h.t.
Manz.d.l.n.73. Eck.d.l §.4.
Brunn. ad L. 4. §. 2. d. t.
Hopp. ad §. 6. J. Eod. Zoës. d. t. n. 8.

4. Ist der Vormund nur wegen einer Schuld und Nachlässigkeit / wann es auch schon eine culpa lata wäre / removiret / so wird er nicht infam , obschon ihrer viel einer andern Meynung seynd/wie zu sehen beym

Treutl.

Treutl. v. 2. d. 9. Th. 3. C. ibique Bach. Perez. in C. h. t. n. 5. Vin. ad §. 6. J. de susp. Tut. Zoes. d. t. n. 9. Mont. O. 36. reg. 8. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 5. n. 25.

Dann weiln auch eine liederliche Ursach vom Betrug befreyet / und bey den Vormundschafften öffters aus Einfalt und Unverstand gesündiget wird / und ob culpam levem niemand removirt werden kan / per L. 7. §. 1. de susp. Tut. so folget / daß die Culpa lata hier nicht dem Betrug zu æquipariren sey.

Brunn. ad L. ult. C. de susp. Tut. n. 2. & ad L. 4. §. 2. ff. Eod. Eck. d. t. §. 4. Ungep. Ex. 4. quæst. fin. Coll. Arg. h. t. n. 12.

Hopp. ad §. 6. J. d. t.

Mejer. ibid. Franz. Ex. 3. quæst. 8.

3. Wann der Vormund wegen schlimmer Thaten / die er in der Vormundschafft begangen / suspect wird / so verliert er nicht nur sein gutes Gerücht / sondern kan auch an Leib und Vermögen gestrafft werden; Wohin gehöret / wann er dem Pupillen keine Alimenta schaffet / oder da er es könnte / vergebens vorgiebt / der Pupill habe kein Vermögen dazu. Dann wo es wahr ist / so bleibt er ausser Schuld.

L. 1. §. fin. cum leg. seq. §. 10. J. de susp. Tut. L. 3. §. 14. L. 7. §. 12. Eod. Hopp. Vinn. & alii ad d. §. 10. L. 3. §. ult. ubi pup. ed. L. 2. in fin. C. de alim. pup. præst.

Kan aber der Tutor nicht als ein Dieb mit dem Strang abgestrafft werden / wann er etwas dem Pupillen entwendet hat? Neg. weil alle in der Administration begangene Verbrechen regulariter gelinder gestrafft werden / nachdem sie eine Sache nicht so wider deß HErrn Willen / wie ein Dieb / contractiren / und dahero nur wider Treu und Glauben handeln.

per. L. 55. §. 1. de adm. Tut.

Carpz. pr. Crim. quæst. 85. n. 13.

Hopp. ad §. fin. h. t. Brunn. ad d. L. 55. n. 7.

Wie wann aber der Vormund von der Anklage absolvirt wird / kan der Angeber nicht von ihm injuriarum belanget werden? Neg. um so mehr / wo er ihm kein gewisses Laster objicirt hat: Dann die LL. erlauben einem jeden dergleichen Anzeige zu thun / wird auch animus injuriandi, bey dergleichen Angeber nicht præsumirt / sondern nur / daß er deß Pupillen Schaden abwenden wollen.

L. 55. de R. J. arg. L. 15. §. 2. ad Senatus-Consultum Turp. L. 2. & 4. C. de Calumn.

Manz. d. l. n. 86.

Heut zu Tag geschehen dergleichen Postulationes selten / und wollen daher einige solche gar aufgehoben halten / besonders da nach der Const. pol. de An. 1548. die Vormündere alle Jahr Rechnung thun sollen / wobey deren Verhalten sich

 leicht

leicht veroffenbaret. Allein weil öffters/gleich beym Antritt/ Verdachts-Ursachen vorhanden seyn / und die Vormündere auch bey abgelegten Rechnungen/ dennoch dem Pupillen Schaden verursachen können/ist die Sentenz besser/ welche dergleichen Anklagen nicht vor aufgehoben halten.

Manz. d. l. n. 90.
Struv. Ex. 31. Th. 55.
Brunn. ad L. 9. ff. de susp. Tut.

§. 17.

Es endet sich aber diese Cognitio suspecti mit eben diesen Arten / womit sich die Vormundschafft selbst endet / weil diese Klage auf die Remotion abzielet; Wann nun die Vormundschafft ein Ende hat / so braucht es keiner Remotion mehr.

L. 1. C. de susp. Tut. L. pen. ff. Eod.

Doch hat die actio Tutelæ noch statt/welche 30. Jahr währet.

L. 3. §. 6. de susp. Tut. Hopp. ad §. 8. J. Eod. Mejer ad Eund. Brunn. ad L. 1. C. de susp. Tut. n. 2.

Dahero/wann währender Cognition der Vormund stirbt / so hat sie damit ein Ende/weil abermals die Remotio nicht mehr statt hat.

Per. §. 8. J. d. t. & L. 11. ff. Eod. Mont. c. 36. reg. ult. n. 1.

oder die Tutel nehme pendente cognitione sonst ein Ende.

L. 3. §. 6. d. t.

Wäre aber die Accusatio nicht nur auf die Remotion, sondern auf eine dem Pupillen zu applicirende Straffe/eingerichtet/ so höret die angefangene Klage/ durch deß Vormunds Todt nicht auf.

Mynf. ad §. 8. J. de susp. Tut. arg. L. 4. C. si reg. vel accus. mort. Brunn. ad L. 1. C. de susp. Tut.

§. 18.

Nachdem bishero von dem Amt der Vormündere / und wie sie sich dabey zu verhalten/wo sie nicht abgesetzt und in Schand verfallen wollen / gehandelt worden/so ist noch beyzufügen / wie sie dann ohne ihr Verbrechen / und also ohne ihren Schimpf/der Vormundschafft können los werden / diß geschicht nun 1. wann der Pupill in die annos Pubertatis, oder ins 15.te Jahr tritt.

L. 13. §. ult. de Tut. dat. L. 34. §. 1. de adm. Tut. Pr. J. quib. mod. Tut. fin.

Dann nach erlangter Pubertät/kan der Minor sich zum Theil selbst rathen / und seinem Hauß und andern Geschäfften vorstehen. Ob aber schon die Tutel ipso jure, durch die Pubertät ihre Endschafft bekommet / so muß der Vormund den Pupillen vermahnen/daß er sich einen Curatorem geben lasse / vor dem er seine Rechnungen ablege. Dann obschon die Vormundschafft ein Ende hat / so endet sich

sich doch die Gefahr nicht/biß der Vormund seiner Administration halben Rechnung geleistet; wie er dann währender Vormundschafft angefangene Sachen vollends ausführen muß.

L. 5. §. 5. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 3. seqq. Hopp. ad pr. J. quib. mod. Tut. Fab. in C. lib. 5. tit. 21. def. 2. L. un. C. ut caus. post. pub. Gail. 1. O. 96. n. 4.

Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 11. n. 15. seqq.

Es muß aber der Pfleg-Sohn das 14.te Jahr / die Pfleg-Tochter aber das 12. Jahr/völlig zuruck gelegt haben / welches auch bey Fürstl. Personen im Gebrauch/ wo die Fundamental-Gesetze nicht ein anders verordnen.

L. ult. C. quand. Tut. vel Cur. ess. desin. pr. J. d. t. Mont. c. 37. reg. 3. n. 71.

Brunn. ad dict. L. ult.

Heut zu Tag höret an vielen Orten / die Tutel mit erwähnten Alter der Pupillen nicht auf/sondern wird continuiret/biß sie majorennes werden.

vid. Jus Lub. l. c. tit. 7. art. 1. ibique Mev.

nach welchem der Tutor wider seinen Willen die Curatel continuiren muß.

Græv. ad Gail. 2. O. 96. n. 3 & 4.

Wo aber dergleichen Gewonheit oder statutum in specie nicht vorhanden / so bleibe es beym gemeinen Recht/daß noch heut zu Tag durch die Pubertät/die Vormundschafft aufgehoben wird / und wo die Tutores gleichwol auch die Curatel übernehmen / geschicht es entweder mit ihren ausgedruckten / oder stillschweigenden guten Willen / so daß sie dazu wider Willen nicht können gezwungen werden / wann sie nur Rechnungs-Leistung parat seyn/und sich dazu offeriren / die Administration aufgeben / und dem Minori einen Curatorem anhalten. Und also ist auch mehrmal in Camera concludiret und sententioniret worden.

vid. Gail. 2. O. 96. n. 6.

Carpz. p. 2. C. 11. d. 10. Mev. 3. dec. 202. n. 5.

Hopp. ad d. pr. J. Mejer. ad §. 18. J. quib. mod. Tut. fin. Brunn ad L. 5. C. de Exc. Tut.

Hätte er aber einige Zeit darnach/sich dannoch deß Minoris Sachen und Geschäffte aufs neue angenommen/kan er sich nachgehends nicht entschuldigen.

Brunn. ad L. 1. C. qui pet. Tut. n. 5.

Werndl. l. 1. c. 1. n. 24. seqq.

§. 19.

Die andere Ursach ist deß Vormunds- oder Pfleg-Kinds Todt / dann dieses Amt wird in Ansehung gewisser Personen concediret / dahero muß es auch mit deren Todt exspiriren. Welches doch nicht zu verstehen / als wann durch deß Vormunds Tod/die Vormundschafft völlig ein Ende habe / und der Pupill keines

nes Vormunds mehr bedürffe / sondern daß sie nur respectu deß verstorbenen Vormunds ein Ende habe / da immittelst der Pupill dannoch mit einem neuen Vormund zu versehen/so daß/wo kein Testamentarius nicht da ist / der legitimus oder dativus folge / nicht aber die Vormundschafft/auf deß verstorbenen Vormunds Erben transferirt werde.

L. 16. §. 1. de Tutel. L. 4. §. 1. de Tut. & rat. distr.

Inzwischen können doch die Erben actionem Tutelæ, wegen ihres Erblassers Fehler belanget werden / ja wann der männliche Erb schon sein rechtmässiges Alter auf sich hat/so ist er verbunden / deß Vormunds angefangene Verrichtungen/ vollends zum Ende zubringen/massen diß ein General-Satz ist/daß so offt ein Geschäffte nicht auf die Erben transferirt wird/dannoch dieselbe/wo sie hiezu geschickt seyn/deß Defuncti angefangene Verrichtung continuiren müssen / doch daß sie blos den Betrug und latam culpam præstiren.

L. 1. §. 16. de Tut. & rat. dist. L. 1 & 4. de fidej. & hered. Tut. L. 40. pro socio.

Hopp. ad §. 3. J. quib. mod. Tut. fin.

Drittens wird die Tutel geendet / wann der Pupill nach den Röm. Gesetzen die capitis diminutionem, es sey auch welche es wolle/ gelitten hätte / das ist / wann er seine Libertät und Stadt-Recht verlohren / oder von einem Befreundten männlicher linie arrogiret worden/und also seine familie geändert hatte.

L. 2. de Leg. Tut. §. 1. & 4. J. quib. mod. Tut. fin. §. 2. de cap. dim.

Heut zu Tag/da dergleichen Straffen in andere/ nemlich in die Reichs Acht/condemnirung auf die Galeren/den Staupenschlag/ der ewigen Relegation degenerirt haben / endet sich auch die Vormundschafft/wo dergleichen Straff auf einen Pupillen fallen kan. Was aber die Arrogation betrifft/weil der Unterschied unter denen agnatis und cognatis aufgehoben / wird sich durch dieselbe die Tutel nicht aufheben/weil sie nicht in die potestatem patris arrogatoris tretten.

N. 118. c. 5. §. 1 & 4. J. d. t.

Brunn. Ex. 4. ad J. §. 4. n. 2. seq.

Manz. h. t. n. 9. seqq.

Weil auch die Leib-eigene Knechtschafft unter den Christen aufgehoben / und die Kriegs-Gefangenschafft gleichfalls keine Leib-Eigenschafft mehr mit sich bringet/ so verlieret sich deßwegen die Vormundschafft nicht / sondern wo der Vormund gefangen würde/wird inzwischen ein Curator, biß zu seiner Ruck-kunfft/dem Pupillen gegeben.

L. 35. ex quib. caus. maj. L. 6. §. 4. de Tutel.

Manz. d. l. n. 17. seq.

Hopp. ad d. §. 1.

§. 20.

Die vierdte Ursach/ ist die ewige Lands-Verweisung deß Vormunds / und wird

wird inzwischen ein anderer Tutor gesetzet: Wo aber die Verweisung nur ein Zeitlang/und so/daß inzwischen die Jahre der Impubertät nicht verlauffen/ währen soll/wird ein Curator gestellet.

L. 29. pr. de Exc. Tut. L. 24. §. 3. de solut.

Die fünffte Ursach ist/ wann der Vormund rasend/ stumm/ taub/ blind oder kranck wird/ massen er sodann die Tutel ablegen/ und dem Pupillen ein anderer Vormund gegeben werden kan.

L. 40. de Excus. Tut. L. 17. de Tutel.

Werndl. p. 1. c. 1. n. 29.

Sechstens wann ein Furiosus oder Prodigus, dem ein Vormund gegeben worden/wieder in bessern Stand gerathen/ hört die Vormundschafft ipso jure auf; ein anderes ist wann der Furor nur Absatz-Weise sich ereignet.

L. 1. pr. de Cur. fur. L. 6. C. d. t.

Siebendens/endet sich generaliter die Vormundschafft/wann die Ursach/warumb er gegeben worden/cessiret.

L. 9. pr. de Tut. & rat. dist.

Achtens/wann der Vormund auf eine gewisse Zeit gegeben worden/ und diese zu Ende gelauffen/ welches doch nur von dem Tutore Testamentario zu verstehen/ dann der Richter kan keinen Vormund auf eine gewisse Zeit geben/ auch eine Tutela legitima nicht nur auf einen gewissen Termin tauern.

§. 5 J. quib. mod. Tut. fin. L. 14. §. 3. de Tutel. Hopp. ad §. 5. J. d. t.

Es fragt sich aber/ ob nicht wenigstens ein Vormund mit einem andern paciscciren könne/ daß er nach einem gewissen Zeit-Verlauff/ die Vormundschafft über sich nehme? Und wird mit Nein geantwortet/ weil dergleichen pacta kein Modus seyn/die Tutel zu endigen/und ist die Vormundschafft ein munus publicum, was aber juris publici ist/kan durch gewisse pacta einiger Privat-Personen nicht aufgehoben werden.

L. 38. de pact. Sand. l. 2. tit. 9. def. 4.

Hopp. ad § ult. J. quib. mod. Tut. fin.

Neundtens/wann der Vormund im Testament mit gewisser Bedingnuß gegeben ist/und selbige ist impliret.

§. 2. J. d. tit. L. 9. §. 2. de Tut. & rat. dist.

Zehendens/wann die Mutter Vormündin ist/und zur andern Ehe schreitet.

Manz. d. t. n. 22.

Eilfftens/wann ein Vormund als verdächtig removirt worden/ oder eine Entschuldigung v. g. absentiam Reip. causa &c. hat/

§ fin J. quib. mod. Tut. fin.

Endlich und Zwölfftens/ endet sich nach generaler Gewonheit in Teutschland die Vormundschafft/wann der Pfleg-Sohn oder Pfleg-Tochter heyrathet/ ob es schon den gemeinen Rechten nicht gemäß ist/ weil diß nicht miteinander streitet/

unter eines andern Vormundschafft seyn / und doch Weib und Kinder in seiner Potestät haben/weil niemand deßwegen kluger wird/weil er geheyrathet.

L.non eo minus C.de.procur.L. maritus C.qui Tut.dar.Manz.h.t.n.25. seqq.Brunn.ad L.22.C.de adm. Tut.

Hingegen ist zur Vormundschaffts-Endigung nicht genug/ wann der Pupill nicht mehr darunter stehen wollte / massen auch wider Willen die Pupillen mit Vormündern versehen werden können.

L.2.C.quand.Tut.esse desin. ibique Brunn.

Oder es wird die Curatel deßwegen aufgehoben / weil der Minor ein und andermahl etwas gescheider verrichtet.

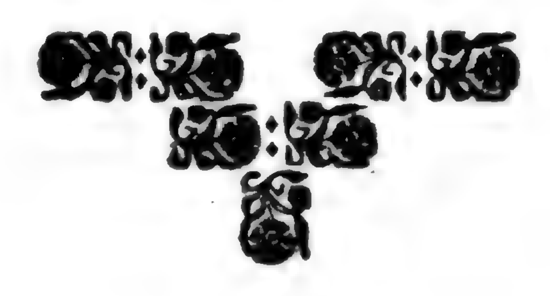
L.1.§.fin.de min. Perez. in C. Tit. quand.Tut.vel Cur.esse des. n.4.

so hebt auch diß die Tutel nicht auf/wann einem Tutori zuweiln ein Curator adjungiret wird.

L.fin.C.in quib.caus. Tut.vel Cur. Manz.d.l.n.26.seqq.

Wie wann der Richter zweyen Unmündigen einen Vormund giebt / einer von denselben wird mündig / fragt sichs ob die gantze Vormundschafft hiemit ein Ende hat? Und wird mit ja geantwortet / weil dieser Adultus nachgehends ein Legitimus Tutor seines Bruders seyn kan. Ein anderes ist von einem Tutore Testamentario zu sagen / sintemahln wo ein Pupill adultus wird / bleibet doch die Vormundschafft noch über den andern Pupillen.

Brunn.ad L.9.ff.de Tut.& Rat.distr.



Der

Der XXXII. Titul.

Von den Actionen / welche die Pupillen wider die Vormündere / ihre Erben / Bürgen und endlich wider die Obrigkeit selbst haben.

SUMMARIA.

1. Was die Actio Tutelæ sey / und woher solche competire?
2. Ein Vormund kan zuweiln auch wegen Sachen / die nach der Vormundschafft sich zutragen / belanget werden: und wann die Actio cessire?
3. Wem / und wider welchen die actio Tutelæ competire / und worauf?
4. Wie wann viel Vormündere seynd?
5. Ob sie auch wider deß Vormunds Erben competire?
6. Wann kan sie instituirt werden.
7. Wie lang diese Actio wehre / und wer Judex darinn sey?
8. Was durch diese Action gesuchet wird?
9. Wem die Probation in dieser Action zukomme?
10. Wann die Actio nicht statt habe.
11. Den Vormund muß man nach abgelegter Rechnung / quittiren / und wie wann der Pupill es nur einen thäte?
12. Von der andern Action de rationibus distrahendis, was diß vor eine sey?
13. Der Pupill hat auch actionem Hypothecariam ex tacita hypotheca, über deß Vormunds Vermögen.
14. Was vor Actiones wider deß Vormunds Erben statt haben / und wie weit sie können belanget werden?
15. In was Fällen der Vormündere Erben leichter tractirt werden / als die Vormünder selbst.
16. Wie und ad quid die Bürgen zu belangen / und wer hier ein Bürge sey?
17. Warum sie convenirt werden können / und wie weit? und wie / wann mehr als ein Bürg vorhanden? Item ob die Bürgen das Beneficium divisionis und excussionis haben?

18. Wann

18. Wann sie können convenirt werden.
19. Wann die Obrigkeit der Tutel wegen zu belangen?
20. Wer diese Action instituiren kan/und wider wen?
21. Ob auch wider die heredes Magistratus, oder wider die Bürgen/und ad usuras diese Actio statt hat?
22. Wie/wann mehr als ein Obrigkeit zu conveniren?

§. 1.

Damit die Vormünder/in ihrer Administration, desto getreuer mit denen Pupillen umgehen/so seyn ihnen zum Besten/unterschiedene Actiones in jure vorbehalten. Die erste davon ist die actio Tutelæ, welche nach geändeter Vormundschafft/dem gewesenen Pupillen wider den Vormund zukommet/daß er Rechnung von seiner Administration thue/das unersetzte restituiren/und was er aus Betrug oder Schuld demselben an Schaden verursachet/oder an Nutzen vernachlässiget/ersetze.

Manz.ad Tit.de Tutel & rat. distr.Perez.ad C. tit. arbit. Tut.Coll. Arg. de Tutel & rat.n.2.

Sie wird aber in directam & utilem getheilet: Jene competiret wider den Tutorem: Diese wider den Curatorem. Es ist auch eine Actio utilis Protutelæ genannt/welche wieder denjenigen zukommet/der sich vor einen Vormund geriret hat.

L.11.C. arb. Tut. L.1.ff. de Tut. & rat. dist.
Schwend. ad Eck. h.t. §.1.

Es competiret aber diese Actio über alles/was der Vormund gethan hat/was er nicht thun sollen/und was er unterlassen/da er es verrichten sollen.

L.1.pr.de Tut.& rat.dist.L.17.C.arb. Tut.

Doch soll der Pupill auch keine liederliche Ursachen/wo er sich nicht deß Undancks schuldig machen will/hervorsuchen.

Frider. Mind. l.2.de mand.c.49.n.ult.L.ult. C. de alim. pup. præst.

Es seyn aber auch dem Pupillen oder Minori deß Tutoris, oder Curatoris Güter ihrer Negligenz halben tacitè verpfändet/so daß bey übler Administration der Pupill/selbige von einem jedem Besitzer actione Hypothecaria vindiciren kan/wann nur der Principal erst executiret ist.

L. un.§.11.C.de rei ux. act.L.20.C.de adm.Tut.auth. Hoc. si debitor C. de pign.

Brunn.ad L.17.C.de adm.Tut. davon in §. 13. mit mehreren

Special-Ursachen aber können seyn/1. wann er in seiner Administration ausgesetzet.

L.1.§.1.de adm.Tut.

2. Wann

2. Wann durch des Vormundes Betrug und Negligenz, wiewohl ob culpam levem er nur in 3. Fällen / davon hernach / verwircket ist / der Pupill etwas verlohren / oder nicht erworben.

L. 1. C. de hered. Tut. L. 7. C. arb. Tut. L. ult. de adm. Tut. L. 2. C. de his, quæ ut ind. L. 5. de dol. mal.

3. Wann der Vormund übel contrahiret / oder dem Pupillen schlimme Güter eingekaufft hat.

L. 7. §. 2. L. 57. §. ult. de adm. Tut.

4. Wann er die Pupillar-Schuld nicht eingefordert / und der Debitor inzwischen von Mitteln gekommen.

L. 2. C. arb. Tut. L. 18. L. 21. C. de adm. Tut. L. 15. L. 39. §. 14. 16. L. 57. pr. de adm. Tut.

5. Wann er von der / wider den Pupillen / ausgefallenen Sentenz nicht appelliret.

L. 11. C. de adm. Tut.

6. Wann er des Pupillen Geld zu seinem Nutzen verwandt hat.

L. 7. §. 4. 5. 6. 12. L. 46. §. 2. L. 58. §. 2. de adm. Tut.

7. Wann er etwas von des Pupillen Sachen beyseit gebracht.

L. 1. §. 21. 22. d. t. L. 55. §. 1. de adm. Tut.

8. Wann eine unnöthige Handlung oder Rechtfertigung anfänget / und deßwegen im Urtel unterlieget.

L. non est 6. C. de adm. Tut. Mont. c. 31. eff. 6. n. 2.

Dahero soll der Vormund sich zuvorn von gelehrten Leuten informiren lassen / und des Pupillen Freunde zu Rath ziehen / ehe er zum Processs schreitet.

Crav. Conf. 293. n. 9. Bocell. Fun. 2. tit. 39. n. 36. Werndl. l. 4. c. 1. num. 6. seq.

9. Endlich so offt er wider sein Ambt sündiget / kan er mit dieser Action belanget werden.

Coll. Arg. h. t. n. 4. Manz. h. t. n. 7.

§. 2.

Ob aber schon ein Vormund regulariter nur vor dasjenige Actione Tutelæ belanget werden kan / was währender Vormundschafft von ihm begangen worden / so geschicht es doch / daß er zuweiln auch über Sachen / welche nach geendeter Vormundschafft sich zutragen / belanget wird / dergleichen seynd 1. Wann er seinen zur Pubertät gelangten Pfleg-Sohn / nicht vermahnet hat / einen Curatorem zu begehren / damit er in dessen Præsenz Rechnung thun könne.

L. 5. §. 5. de adm. Tut. ibiq; Brunn. Gail. 2. O. 96. n. 3. Zang. de Except. p. 2. c. 16. n. 24.

2. Wann er nach der Vormundschafft die Rechnung über seine Administration nicht verfertiget und ableget.

L. 1. §. 3. de Tutel. & rat. dist. L. 9. in fin. pr. de Edend. §. ult. de Attil. Tut.

3. Wann der Vormund den währender Vormundschafft angefangenen / aber vor abgelegter Rechnung annoch unausgemachten Rechts-Streit nicht verfolgen wollte.

L. 5. §. 6. L. 39. §. 12. de admin. & peric. Tut. L. 1. C. ut caus. post pubert.

4. Wann eine gewisse vormundschafftl. Verrichtung eine solche Connexion hat / daß der Vormund nicht wohl davon abstehen kan / massen er sodann / wo es nicht in der Vormundschafft auszumachen gewesen / zu dessen Vollbringung verbunden ist.

L. 15. C. arb. Tut. L. 13. L. 14. de Tut. & rat. distr. L. 37. §. 1. de adm. Tut.

5. Zuweiln wird auch das / was vor der Vormundschafft verrichtet worden / in diese Klage gezogen / wann nemlich einer / der nicht Vormund war / dannoch vormundschafftl. Geschäffte sich angemasset / und nachgehends erst Vormund geworden ist.

L. 1. §. 5. de eo, qui pro Tut. Coll. Arg. tit. de Tut. & rat dist. n. 5.

Kan aber dem Vormund nichts imputiret werden / so cessiret auch diese Actio. Dahero wann der Vatter verbotten hätte / man solle gar nichts von seiner Verlassenschafft distrahiren / und der Vormund alienirte doch solche Sachen / die nicht können conservirt werden / ist er deßwegen nicht zu belangen.

Arg. L. 5. §. 9. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 8.

Es kommt aber diese Actio demjenigen zu 1. dessen Vormundschafft geführet worden / welcher noch immer respectu verflossener Zeit ein Pupill genannt wird.

§. 2. J. de obl. quæ ex quas. contr. L. 1. §. 2. 3. L. 9. §. 4. L. 13. de Tutel. & rat. dist. L. 15. de adm. Tut.

2. Können die Mit-Vormündere selbige wider ihren Collegam anstellen.

L. 9. §. 6. d. t. Coll. Arg. Eod. n. 8.

Wiewohl ein anderes statuiret

Manz. h. t. n. 28. per L. 12. pr. L. 19. L. 32. § fin. de adm. Tut.

3. Des Pupillen Erben / weil es eine Actio rei persecutoria ist.

L. 33. §. 2. de admin. Tut. L. 1. §. 17. h. t. L. 12. C. arb. Tut. L. 49. de O & A.

Manz. d. l. num. 27.

4. Demjenigen / welcher des Pupillen Erben succediret.

L. 2. C. comm. de success. L. 65. L. 70. pr. de V. S. L. 194. de R. J. Coll. Arg. d. t. num. 8.

Wider wen aber hat diese Actio statt? ℞. Die Actio directa hat principaliter wider den Vormund statt / ohne Unterscheid / ob er in Testamento, à Lege, oder von der Obrigkeit gegeben worden.

L.39.§.15 de adm.Tut.L.5.6.8.9.C.arb.Tut.L.5.§.ult.de leg.Tut.L.46. §.6.de adm.Tut.

Also werden in Jure benahmet 1. Der Vatter / wo er von seinen emancipirten Kindern belanget wird.

L.14.C.ad L. Falcid.

2. Die Mutter Arg.N.155 § fin.N.20.c.40. Manz.h.t.n.12.
3. Des Vatters Bruder L.46.§ 6.de adm.Tut.
4. Der Mutter Bruder L.6.C.de Test.Tut.
5. Der Stieff-Vatter L.ult.C de contrar.jud.Tutel.
6. Die Tutores honorarii, wann sie die anderen Vormündere nicht wohl observiret / doch daß diese erst executiret werden.

L.3.§.2.de adm.Tut.L.4.§.3.rem.pup.salv. Hahn.ad Wes.d.t.n.8. Harp. Cons.95.n.640.seq.

7. Der Fiscus selbst / wo er des Vormunds Güter confiscirt hätte / weil er einen Erben desjenigen / der die Straffe verdienet / vorstellet.

L. 9. §. pen. h. t. L. 2. C. ad L. Jul. de vi publ.L 31.sol.matr. Manz. h. c. num. 24.

8. Wann auch schon der Vatter im Testament versehen hätte/daß der Vormund von der Rechnungs-Abstattung frey sey.

L.5.§.7.de adm.Tut. Manz.h.t.n.10. Coll.Arg.h.t.n.6.

9. Wann er schon in keiner Sache Author in Pupillar-Sachen gewesen.

L.18.de adm.Tut. Manz.d.l.n.83.

10. Wann auch schon der Schade in seiner Abwesenheit / wo sie nicht Reip. causa geschehen / dem Pupillen zugestossen wäre.

L.10.C.qui dat.Tut. Manz.d.l.n.84.

Im übrigen gehet diese Actio regulariter / wie alle andere Actiones in solidum, es würde dann ein Vatter seines Sohns wegen belanget / massen er sodann nur so weit das Peculium des Sohns reichet / oder dem Vatter zu Nutz gegangen / belanget werden kan / wo er nur die Vormundschafft des Sohns nicht approbiret hat / sintemahln er sodann gleich einem Bürgen in solidum hafften muß.

L.11.de Tut.& rat.dist.L.21.& 37.§.2.de adm.Tut.L.7.de Tutel. Manz. h.t.n.72.seq. Eck.h.t.§.4. Coll.Arg.Eod.n.11.

§. 4.

Wie / wann aber mehr als ein Vormund vorhanden / kan ein jeglicher belanget werden? ℞. Ja bißweilen gar/und in solidum, bißweilen zum Theil dahero folgende Casus zu observiren. 1. Wann der Testator selbst / oder die Obrigkeit die

die Güter des Pupillen abgetheilet / und jedem Vormund seine Portion zu administriren assignirt hat / so stehet er nur vor seinen zugeeigneten Theil / und darff vor seine Mit-Vormündere nicht respondiren.

L. 2. C. de per. Tut. L. 2. C. de div. Tut. L. 5. C. de mag. conv.

Hätte aber der eine Vormund des andern Negligenz nicht angezeiget / und dieser wäre inzwischen vom Vermögen abgekommen / so muß er vor dem andern stehen.

L. 2. de divid. Tut. L. 9. §. 8. in fin. L. 14. L. 19. L. 39. §. 16. de adm. Tut. Brun. ad L. 2. C de div. Tut. n. 10.

2. Wann die Vormündere unter sich ex conventione, die Vormundschafft getheilt haben / so seynd sie alle die gemeine Gefahr zu præstiren unzertheilt / und pro indiviso de Jure schuldig / sie können aber doch das Beneficium divisionis opponiren / weil es nicht folget / der Pupill kan wider den Vormund in solidum agiren / Ergò, hat der Vormund das Beneficium divisionis nicht zu geniessen / und muß auch der Pupill dem belangten Vormund seine Actiones, die er wider die andern hätte / cediren.

L. 2. in fin. L. 3. C. de div. Tut. L. 6. in fin. C. arb. Tut. L. 1. §. 18. de Tut. & rat. distr. Cothm. 2. ℞. 83. n. 154. Brunn. ad L. 2. C. de div Tut.

Wie / wann aber der Pupill keine Action mehr cediren kan / weil er bereits dem andern Vormund quittiret hat? ℞. Alsdann kan der Pupill abgewiesen / und wider ihn excipirt werden.

Per. L. si Pupillus 45. de adm. Tut. Tusch. Lit. T. C. 437. n. 20.

Es soll aber die Cessio insolidum geschehen / wann der Vormund wegen eines andern Schuld / zum Theil aber nur / wann er wegen einer gemeinschafftlichen Schuld convenirt wird. Würde er aber seines eigenen Verbrechens oder Schuld halben convenirt / oder es hätten gesambte Vormündere dolosè verfahren /

L. 38. §. 5. & ult. de adm. Tut. L. 2. C. si Tut. vel Cur. non ges.
Manz. h. t. num. 104.

so kan er gar keine Cession verlangen.

Mont. c. 19. n. 141. L. 1. § 14 de Tut. & Rat. distr. Brunn. ad L. 2. C. de div. Tut.

3. Wann gar keine Theilung unter den Vormündern geschehen / kan der Pupill einen auslesen / an dem er seine gantze Prætension suche / doch daß er abermahls seine Action dem erkiesten Vormund wider die andern cedire / weil die Gefahr und Schade gemeinschafftlich ist / es hätten dann alle Tutores dolosè mit dem Pupillen verfahren / oder wären contumaces in administrirung der Tutel gewesen / maßen der Vormund sodann des Bezahlten wegen / an die andere keinen Zuspruch hat / mithin kan ihm auch nichts cedirt werden.

L. 2. pr. C. de div. Tut. L. 55. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 103.

Doch

Doch hat ex communi Sententia Dd. in diesem Fall / wo alle Tutores in dolo gewesen das Beneficium divisionis statt / welches auch die natürliche Billigkeit zu subministriren scheinet.

L. 38. de adm. Tut. Cæval. quæst, 845. Boër. dec. 59. n. 3. Don. 15. C. 20. Zang. de Except. p. 3. C. 19. n. 16. Brunn. ad L. 2. C. de div. Tut. n. 11. seq. & ad L. 38. de adm. Tut.

Es hat aber auch ohne die Cession der executirte Vormund Actionem utilem wider seine Contutores.

Hering. de fidej. c. 27. quæst. 3. n. 16. Brunn. ad L. 1. § 13. de Tut. & rat. distr. n. 8. vid §. 14. Eod.

4. Wann sie alle administrirt haben / und seynd alle solvendo, so wird die Satisfaction ex æquitate unter sie getheilt / welches nach dem Carpzovio so zu verstehen / daß wann die Rechnung abgeleget / und die Vormündere schuldig bleiben / so dann unter ihnen der Rest ausgetheit werde.

Wann aber ein Tutor Separatim seine Rechnung thun wollte / ist der Pupill nicht schuldig solche anzunehmen.

Carpz. 5. R. 92. n. 12. L. 1. C. si plur. un. Sent. L. 5. arb. Tut. L. 1. C. de divid. Tut. ibiq; Brunn. & ad L. 1. §. 11. de Tutel. & rat. dist.

Wären aber etliche nicht solvendo, stehet den Pupillen frey einen zu erwählen / doch daß er seine Action wider die andere cedire / und wo dieses nicht geschicht / competiret dem Vormund wider die andern eine Actio utilis oder negotiorum gestorum.

L. 1. §. 3. & 12. de Tut. & rat. dist. L. 30. de Neg. gest. Bach. ad Treut. v. 2. d. 9. th. 5. B.

5. Wann die Vormundschafft unzertheilt geblieben / und theils nicht administrirt haben / so werden diejenigen in solidum belanget / welche ihr Ambt verwaltet / wann sie nur geschickt zum zahlen seynd. Und kan ihnen dahero von den andern das Beneficium ordinis objicirt werden.

L. 31. de adm. Tut. L. 8. C. Eod. L. 2. C. de hered. Tut. L. 6. C. arb. Tut. Brunn. ad d. L. 8. C. de adm. Tut. n. 4.

Seynd aber diejenige nicht solvendo, welche die Vormundschafft gerirt haben / so kan der Pupill das / was er von ihnen nicht gar erhalten können / von den übrigen exigiren.

d. L. 6. C. arb. Tut. L. 3. C. de divid. Tut.

Entstehet aber die Obligatio des Tutoris nicht ex gestione Tutelæ, sondern aus der Unterlassung und Negligenz, so müssen sie alle wegen des Unterlassenen hafften / ohne sich eines Beneficii ordinis erfreuen zu können / es wäre dann die Tutel getheilet / und das Unterlassene unzertrennlich mit demjenigen / was gehandelt worden / conjungiret.

L. 5. §. 1. 2. 3. L. 39. §. 11. L. 55. pr. de adm. Tut. Brunn. ad d. L. 5. §. 3. & L. 8. C. de adm. Tut. n. 4. L. 2. C. si Tut. non gess.

Und dahero kommt es / daß auch honorarii Tutores, und notitiæ causa dati, weil sie auf der Pupillen Thun acht haben sollen / davor respondiren müssen / wo die rechten Tutores nicht solvendo seynd.

L. 1. C. si Tut. non gess. L. 39. §. 11. L. 3. §. 2. de adm. Tut. L. 6. arb. Tut. N. 118. c. 3. in fin.

6. Wäre etwas / was doch hätte geschehen sollen / von denen Vormündern unterlassen worden / so seynd sie alle ad præstationem latæ culpæ verbunden.

L. 2. C. si Tut. non gess.

7. Wer als Suspectus removiret worden / oder sich à Tutela excusiret hat / ist zu Præstirung des folgenden Schadens nicht gehalten.

L. 11. de susp. Tut. L. 22. de excus. Tut. Coll. Arg. tit. de Tut. & rat. distr. num. 12.

§. 5.

Es können aber auch des Vormunds Erben mit dieser Action belanget werden.

L. 1. §. 16. de Tut. & rat. dist. L. 12. C. arb. Tut. h. t. C. de hered. Tut. L. 49. de O. & A.

Doch ist diß bey denen Erben etwas singulares, daß / obschon die Vormündere culpam levem præstiren / dannoch dessen Erben nur ad culpam latam obligiret seynd / es wäre dann etwas von des Pupillen Gut an sie gefallen.

L. 1. seq. C. de hered. Tut. L. 4. de fidej. & hered. Tut. ibiq; Brunn.

Welches doch einige von dem Casu verstehen / wo der Erbe von neuen convenirt wird / nicht aber / wann schon die Sache mit dem Vormund im Streit ex levi culpâ verfallen.

Bach. ad Wes. h. t. n. 4. Manz. h. t. n. 17. seqq.

Wovon hernach mit mehrern: Wie wann aber der Pupill den Vormund belangen will / und vorgiebt / daß der Vormund ihm sein Vermögen aufhalte / und dahero bittet ihn zu Subministrirung der Process-Kosten anzuhalten / ist er deßwegen zu hören? R. Obschon die Affirmativa plausibel scheinet / so haben doch die LL. ein anderes verordnet / und wollen seinem Petito nicht deferirt wissen / es sey dann offenbahr / daß ihm der Vormund das Seinige vorenthalte. Dann weil eben die Actio dahin gehet / daß der Vormund von seines Pupillen Gut Rechnung thun soll / und also / ob er ihm etwas schuldig sey / in quæstione ist / so wäre unbillich / daß er hiezu die Kosten reichen sollte.

L. 17. ff. de Tut & rat. distr. L. 10. de postul. L. 11. C. de testib.
Manz. d. l. num. 26.

§. 6.

§. 6.

Die Zeit belangend / wann diese Actio könne instituirt werden / de Jure civili ist / wann die Vormundschafft sich geendet hat : Dann obschon der Vormund währender Tutel aus verschiedenen Ursachen den Pupillen obligiret werden kan / so offt er nemlich in seinem Ambt sündiget ; so kan er doch nicht gleich Actione Tutelæ würcklich belanget werden/ weil ein anderes ist die Competentia actionis, ein anderes dessen Exercitium.

L.4.pr.L.1 §.fin.L.18.in fin. L. 9. §.4.de Tut. & rat. distr. L. 37. de adm. Tut. Coll.Arg.h.t.n.19. Brunn.ad L.26. de adm. Tut. & ad L.1.de contr.Tut.act. Schilt. ad ff.tit.de act.Tut.§.174.

Hent zu Tag / muß der Vormund nach Anleitung des canonischen Rechts Clem. 2.§. 5. de rel. dom. alle Jahr / entweder des Pupillen Freunden / oder der Obrigkeit Rechnung über seine Administration erstatten / welches nicht nur denen Pupillen nützlich/ sondern auch denen Reichs-Constitutionen / und andern Particular-Rechten conform ist.

vid.ord.pol.de An.1577.Tit.32.§ Item daß er 3. Jur. Sax. p. 2. Const. 11. ibique Carpz. d. 2. Bavaricum Tit. 2. art. num. Schilt. Exer. 27. th. 174.

So offt nun der Vormund zur Rechnung verbunden ist/ so offt hat auch die Actio Tutelæ wider ihn statt.

Brunn.ad L.1.de contrar.Tut.act.n.4.

Doch wird heut zu Tag diese Jahrs-Zeit nicht so genau in acht genommen / welches aber nicht denen Gesetzen / welche klar genug seynd / sondern denen Vormündern zuzuschreiben / weil sie auch unermahnet Rechnung thun sollen / und wo sie damit über die Zeit verziehen / kan man sie per Mandata sine Clausula dazu compelliren.

Mev.p.2.dec.112. Brunn.ad L.1 ff de Tut.& rat. dist.

In Sachsen werden die Tutores legitimi, wann sie zugleich des Pupillen nächste Erben seynd / und gemeinschafftliche Güter mit demselben haben / von der jährlichen Rechnungs-Leistung enthoben / und legen solche erst nach der Pubertät ab.

Carpz.d.l.def.3. Hopp.ad §.ult.J.de attil.Tut. Berl.p.2.C.12.n.20. Brunn. ad d.L.26. Schilt.d.l.

In eben diesem Sachsen-Recht wird die Mutter ausgenommen / welche der Kinder Vormundschafft / gleich dem Vatter / administriret / und die Nutzniessung von ihren Gütern solang einziehet / biß die Kinder von ihnen separiret werden.

Wes.ad tit.de Tutel n.5. Berl 2.c.12 n.14.

Zuweiln werden die Vormündere / wo nicht zur völligen Rechnungs-Leistung / doch dahin angehalten / daß sie dannoch ihre Manualia vorlegen / und sich daraus ersehen lassen müssen / um zu erfahren/ wie sie ihrem Haushalten vorgestanden.

Mev.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 7. art. 11. n. 22.

Zuweiln ist auch de Jure civili durante Tutela der Vormund Rechnung zu thun gehalten / als wann er Reip. causa verreyset / und inzwischen ein anderer gestellt werden muß / ist er zuvorn Rechnung zu thun schuldig / ob er schon nachgehends bey der Ruckkunfft wieder Vormund würde.

L. 9. pr. de Tut. & rat. distr.

Manz. h. t. n. 34. seq. Coll. Arg. Eod. n. 22.

Gleiches ist auch zu sagen / wann die Rei vindicatio, oder die Actio facti, wider den Vormund anzustellen ist. Dahero kan der Pupill / nach vorgeschlossener Rechnung begehren / daß ihm der Vormund die Res mobiles und die Schuld-Verschreibung aushändige / weil er hiezu rei vindicationem hat.

ad d. §. 8. p. L. 9. §. fin. de Tut. & rat. distr. Tusch. Lit. T. C. 452.

Mont. c. 39. n. 225. Brunn. ad L. 26. de adm. Tut.

Berl. p. 1. C. 27. n. 12. Surd. Cons. 296. 12. 23. & dec. 184. n. 11. Schilt. ad ff. Tit. de Tut. act. §. 176.

Zuweiln kan auch über die Zeit abzulegender Rechnung die Actio Tutelæ angestellet werden / wann z. E. der Vormund Geld nützlich oder nothwendig ausgeliehen / und der Terminus solutionis wäre noch nicht da / so kan / bey dessen Erscheinung der Vormund erst von dem Pupillen ihme diese ausgeliehene Gelder zu schaffen angehalten werden.

L. 8. de adm. Tut. Manz. h. t. n 43. Coll. Arg. h. t. n. 23.

Wären auch noch Sachen übrig / die eine Connexität mit denen andern hätten / welche der Vormund administriret / so muß er auch diese nach geendeter Tutel ausmachen / und davor stehen.

L. 6. C. de per. Tut. Brunn. ad L. 11. C. arb. Tut.

§. 7.

Was die Zeit / wie lang diese Actio zukomme / betrifft / so wird sie in Jure unter die Actiones perpetuas gerechnet / und währet dahero 30. Jahr von Zeit der Pubertät anzurechnen.

L. 8. C. arb. Tut. L. 5. C. quib. non obst. long. temp. L. 3. vers. ult. de præscr. 30. vel 40. n.

Manz. h. t. n. 44. Coll. Arg. Eod. n. 24.

Brunn. ad L. 8. C. arb. Tut.

Ja wann offenbahr ist / daß der Vormund die Rechnungen nicht offeriret hat / so seynd auch diese 30. Jahr nicht genug / in dubio aber / wird wegen eines solchen langen Zeit-Verlauffes præsumiret / daß der Vormund die Rechnung offerirt habe / dahero / wo es der Gegentheil laugnet / muß er es probiren / wozu dann auch Muthmassungen genug seynd / wann nemlich die Belege noch bey dem Vormund anzu-

anzutreffen/von der Rechnungs-Ablegung in den Actis, oder auch in denen Quittungen nichts zu finden ist xc.

Mev. 4. dec. 17. L. si cui libertas de cond. & dem. Schilt. ad ff. tit. de act. Tut. §. 171.

An theils Orten Teutschlands/ wird diese 30. jährige Zeit nicht so genau observiret/sondern eingezogen/ besonders wann man mit deß Vormunds Erben zu thun hat. Also wird nach dem Nürnb. Stadt-Recht/ der Erb deß Vormundes nach 2. Jahren nicht mehr belanget.

Reform. Noric. p. 3. fin.

Deme sich auch conformiret das Stadt-Recht zu Franckfurth.

Ref. Francof. p. 7. tit. 11. §. fin.

Wann auch schon der Vormund Rechnung gethan hätte / und absolvirt wäre / so hat doch noch die actio Tutelæ, oder de rationibus distrahendis annoch statt/ wann sich findet / daß der Vormund aus Betrug oder lata culpa etwas begangen / oder sich findet / daß von deß Pupillen Vermögen etwas bey ihm anzutreffen ?

Brunn. in L. 9. & L. 28. de liber Leg.
Schilt. ad ff. tit. de act. Tut. §. 175.

Was den Richter/vor dem diese Actio anzustellen/betrifft/ so wird der Vormund/ wo es nur einer ist/bey seinem ordentl. Richter belanget: Seynd aber deren mehr/ oder mehr als ein Erbe deß verstorbenen Vormunds/ welche an vielerley Orten wohneten / so können sie wegen der Continenz bey dem höchsten Iudice belanget werden.

L. 2. C. de Jurisdict. om. Jud. O. 8. x. de for. comp. L. 5. C. arb. Tut. T. T. ff. de quib. reb. ad eund. Jud. Manz. h. t. n. 45. Brunn. ad L. 5. C. arb. Tut.

§. 8.

Was das Objectum dieser Action, und worauf solche abzielet/ betrifft / so gehet solche vornemlich auf die Rechnungs-Leistung deß Vormunds über seine Administration, dann das ist etwas generales, daß jeder Verwalter seiner Verwaltung halben Rechnung thun muß / also auch ein Vormund / und hiezu ist er verbunden/so bald er erfährt/daß er Vormund sey / weil er auch von selbiger Zeit zur Administration gehalten ist.

L. 1. §. 3. de Tut. & rat. dist. L. 5. in fin. de adm. Tut.

Wann aber über die Scienz deß Vormunds dubitiret wird/so muß der Pupill solche mit Beweiß auf den Vormund bringen/ es wäre dann eine widrige Præsumption dem Pupillen entgegen.

L. 6. C. de adm. Tut. L. 47. de R. J. in 6. L. 5. C. de per. Tut. Gail. 2. O. 48. Manz. h. t. n. 47. seq.

Hernach kan auch von dem Vormund belanget werden / daß er die Rechnung ausantworte / um solche durchzugehen / und über alle Posten klare und besondere Erleuterung zu thun / über alles / was er gethan oder gelassen hat.

L. 82. L. 111. de cond. & dem. L. 1. §. 3. L. 13. §. 2. de man. Test.

Men. 2. A. J. Q. 208. n. 16.

Bes. in Thes. voce Pfleg-Rechnung.

Weil auch die Rechnungen ein Inventarium, als woraus der Pupillen Vermögen zu sehen / supponiret / so ist auch zu dessen Production der Vormund gehalten / und zwar vor Ablegung der Rechnung / so daß auch der Vormund nicht begehren kan / seine Rechnungen erst abzulegen / und hernach das Inventarium erst anzusehen.

L. ult. C. arb. Tut. Manz. h. t. n. 50. Carpz. dec. 94. Brunn. in L. 1. de contr. Tut. act.

Schilt. de act. Tut. §. 176.

Wollte auch ein Vormund das Inventarium nicht herausgeben / oder er hätte gar keines gemacht / sowohl als keine Rechnung verfertiget / so kan er mit einer Geld-Straff oder Gefängnuß dazu angehalten / oder in litem wider ihn geschworen werden / was der Pupill hiedurch ohngefehr vor Schaden leide. Es hilfft ihm auch nicht / wann er vorgeben wollte / er habe die Rechnung verlohren / weil auch diß seines Amts ist / solche gebührend zu verwahren / es wäre dann ein probabler Umstand vor ihn / welchenfalls er ad Instrumentum purgatorium könnte gelassen werden.

arg. L. 8. pr. L. 7. de adm. Tut. Schilt. d. t. §. 126. & in addit. L. ult. C. de in lit. jur. Manz. h. t. n. 51. Bach. ad Wes. h. t. n. 5.

Berl. 2. dec. 160. n. 27.

Sonst aber hat in puncto Probationis das Inventarium so viel Gültigkeit / daß / wo es publicè verfertiget ist / wider dasselbe keine Probation admittirt werde.

L. ult. C. pr. arb. Tut. Coll. Arg. h. t. n. 26.

Drittens / kan er der Pupill begehren / daß der Vormund ihm seine Sachen / und was nach abgelegter Rechnung übrig bleibet / ihm restituire: Vor abgelegter Rechnung aber / ist er deß Pupillen Gelder hinaus zu geben nicht schuldig / weil erst nach der Rechnung erscheinet / ob er deß Pupillen Creditor oder Debitor sey.

L. 9. C. arb. Tut. Wes. h. t. n. 5. Fach. 8. C. 58. Perez. in C. Tit. de usur. pup. n. 4.

Vierdtens / kan durch diese Action alle dasjenige begehret werden / was durch Betrug und groben und mittlern Versehen / (Culpa lata vel levi,) deß Vormundes dem Pupillen an Nutzen ab / und an Schaden zugehet.

L. 7. C. arb. Tut. Manz. d. l. n. 55.

Fünff-

Fünfftens/gehet diese Actio auch auf das Interesse deß Pupillens / wann er etwa z. E. eine zugefallene Erbschafft unbedachtsam fahren lassen.

L. 7. de adm. Tut. L. 4. C. arb. Tut. L. 17. Loc. cond. Manz. d. l. n. 56.

Und wird sodann der erlittene Schaden und entgangene Nutz / entweder / wo es seyn kan / von dem Richter æstimiret / oder wider den Vormund in litem beschworen.

d. L. 1 & 2. C. de in Lit. jur. L. 71. de R. v. Coll. Arg. h. t. n. 11.

Sechstens/muß der Vormund auch vor die Früchte stehen / nicht nur diejenige/ welche der Vormund würcklich percipirt hat / sondern auch bona fide percipiren können/es mag nun solche der Vormund selbst genossen und eingezogen / oder negligiret haben.

L. 32. §. 2. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 57. Coll. Arg. d. l. Brunn. ad d. L. 32. §. 2. Men. 2. A. J. Q. 209. n. 32. Honded. 2. consf. 82. n. 19. Carpz. 5. R. 70. n. 2. Klock. v. 3. Consf. 148. n. 32.

Siebendens/kommen zuweiln auch die Zinßen in diese Action, als welche sodann die Stelle der Früchte versehen.

L. 34. de usur. L. 1. & tot. tit. C. de usur. pup.

Es seyn aber solche Zinsen um mancherley Ursachen willen / von dem Vormund zu entrichten. 1. Wann er deß Pupillen Geld zu seinen Nutzen und Gebrauch verwendet/und solches klar zu beweisen ist; In welchem Fall er auch centesimas usuras nach den Röm. Gesetzen geben muste / welche in hundert Monaten dem Capital gleich kommen.

L. 54. de adm. Tut. L. 38. de N. G. Mont. c. 32. n. 207. Mev. ad J. Lub. C. 1. Tit. 7. act. 7. n. 12. Brunn. ad L. 1. C. de usur. pup. Rol. à Vall. 1. C. 49. n. 26. Crav. C. 216. n. 1.

(Wiewohl einige diese usuras centesimas heut zu Tag per L. eos C. de usur. aufgehoben zu seyn glauben Cuj. ad tit. C. de usur. pup. Rittersh. ad N. N. p. 8. c. 6. n. 21. Mev. ad J. Lub. L. 1. Tit. 7. art. 7. n. 13. Rauchb. 3. quæst. 26. n. 27.)

Oder auch die eingezogene Zinßen zu seinen Nutzen ziehet. Ein anders ist es/ wann die Zinß-Gelder noch vorhanden/und er bewiesen hätte/daß er sie nicht sicher ausbringen können.

L. 7. §. 4 & 12. de adm. Tut. Rauchb. l. 2. quæst. 26. L. 58. §. 1. & ult. d. t. Berl. 2. dec. 268. n. 10. Brunn. ad d. L. 7. §. 12. n. 24. Werndl. l. 2. c. 2. n. 17.

Weil nun in diesem Fall der Vormund usuras usurarum entrichten muß/ so fragt sichs/wann er deß Pupillen Schuldner wäre / liese aber die Zinßen aufschwellen / und brächte sie nicht in die Rechnung / ob er nicht selbige nachgehends verzinßen müsse ? R. Ob schon die Affirmativa wahrer seyn mögte / weil ein jeder Administrator das Interesse vom Capital in seine jährliche Rechnung bringen soll / da er

es aber unterlässet/ist es billig/daß er die Zinßen davor bezahlet / weil es respectu seines Principalens, dem er Rechnung thun muß/gleichsam ein Capital ist; so wollen doch die Dd. ex æquitate die Negativam vorziehen.

vid. Carpz. p. 2. C. 30. d. 32. Sande lib. 3. tit. 14. n. 6.
Brunn. ad L. 7. §. 12. de adm. Tut. n. 15.

2. Wann er mit Unwarheit vorgiebt / es wären keine Gelder zu deß Pupillen Alimentation da.

L. 7. § 8. 10. de adm. Tut.

3. Wann der Vormund seines Vatters Schuldner gewesen / und von sich selbst die Schuld nicht eingefordert hat.

L. 7. §. 5. de adm. Tut. L. 9. §. 4. Eod.

Hätte aber in diesen letzern zweyen Fällen der Vormund von seinen Geldern etwas zu deß Pfleg-Kindes Nutzen verwandt / so wird beedes miteinander compensiret.

L. 3. §. 2. de contr. Tut. act.
Manz. d. t. n. 58. seqq. Coll. Arg. h. t n. 13.

4. Wann der Vormund nicht das müssige Geld zu Erkauffung gewisser Grund-Stücke angewandt hat.

L. 7. §. 3 & 7. de adm. Tut. L. 3. C. de usur. pup. N. 72. c. 7. Brunn. ad L. 5. C. de usur. pup.

5. Sonst würde er auch ad usuras verbunden / wann er das Geld müssig liegen lassen/welches aber nachgehends per N. 72. c. 6. geändert worden.

vid. L. 15. L. 7. §. 3. de adm. Tut. L. 3. C. de usur. pup. Coll. Arg. h. t. n. 13.

Was auch von den Zinßen gesagt worden / daß der Vormund dazu verbunden sey/das hat auch bey dessen Erben statt / nichts minders bey dem Mit-Vormund / wann er seinen Cameraden nicht in Zeiten verdächtig gemacht hat.

L. 4. §. 2. de fidej. & hered. Tut. L. 7. §. 14. de adm. Tut. L. 2. C. de usur. pup. Coll. Arg. d. l.

Im übrigen seyn zwar einige der Meinung / daß die Zinßen bey den Vormündern heut zu Tag abgekommen wären / und statt deren das Interesse gefordert werde. Allein weil die Zinßen zum Theil denen / mit der Pupillen Vermögen betrüglich umgehenden Vormündern zur Straffe aufgelegt werden / so ist dieser Meinung nicht allerdings nachzugehen / und allenfalls in deß Pupillen Willen zu stellen/ob er lieber auf das Interesse, als auf die Zinßen klagen wolle. Wie dann auch dem Pupillen zu überlassen ist / wann der Vormund von seinem Geld etwas erkaufft / ob er das Geld mit den Zinßen wiederfordern / oder sich der erkaufften Sache utili rei vindicatione, vel actione hypothecaria anmassen will; Es hätte dann der Vormund mit Geld / welches er und sein Pupill gemeinschafftlich gehabt / negotiiret / massen ausser dem die Præsumptio wider den Vormund ist / daß er im Namen der Pfleg-Kinder negotiiret habe. L. 3.

L. 3. C. arb. Tut. ibique.
Brunn. & ad L. 2. C de usur. pup. Mev. d. l. L. 46. §. 2. & arg. L. 47. §. 6. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 68. seq.
Masc. de prob. C. 38. n. 2.

Wo der Vormund mit Pupillen-Geldern handelt / so ist es nicht genug / wann er die Zinßen davon giebt / sondern er soll auch den Nutzen / welchen der Vormund davon schöpfet / dem Pupillen lassen / weil er aus der Vormundschafft dergleichen nicht ziehen soll.

L. 58. pr. de adm. Tut.

Er hätte dann aus einer rechtmässigen Ursach die verkäuffliche Sachen deß Pupillen an sich genommen / und in seinem Nahmen verkaufft / massen sodann genug ist / wo er das Pretium verpensioniret.

L. 47. §. 6. de adm. Tut.
Manz. h. t. n. 66. seqq.

Es lauffen aber die Zinßen auch nach geänderter Tutel, biß der Vormund seine Rechnung abgeleget / weßwegen er den Pupillen / wann derselbe in mora solche præstiren zu lassen / wäre / anmahnen kan / sich einen Curatorem zu schaffen / oder er kan ihn vor Gericht fordern / um daselbst seine Rechnungen übernehmen zu lassen / und wo er länger cessirte / kan der Vormund seine Rechnung gerichtlich deponiren / und was er an Geldern hat / auffzeichnen / und ad perpetuam rei memoriam die bey der designirung gewesen / abhören / oder / welches sicherer / solches gleichfalls verpetschiret gerichtlich niederlegen.

L. 28. §. 1. de adm. Tut. L. 19. C. de usur. L. 1. §. fin. Eod. Sich. ad d. L. 19. n. 11. Schulz. de oblat. pec. c. 6. n. 5.
Salyc. ad L. fin. C. de usur. pup. Munnoz. de Escob. de ratiocin. adm. c. 15. n. 42. Coll. Arg. h. t. n. 17.

§. 9.

Die Ordnung dieses Processus erfordert auch eine Probation, welche dann dem Pupillen als Klägern zukommet / welcher beweisen muß / daß der Vormund gewust hat / daß er zum Vormund sey constituirt worden / und doch nicht administrirt habe.

L. 4. C. de edend. L. 6. de adm. Tut.

Wie / wann aber der Vormund zwar die Ubernehmung der Vormundschafft gestehet / dabey aber protestiret zu haben erweiset / daß er zu keiner Rechnungs-Abstattung wolle verbunden seyn? R. Er muß dannoch Rechnung thun / und kan actione Tutelæ belanget werden / dann alle Protestationes / wann sie gültig seyn sollen / müssen wegen Sachen / die in deß Protestanten Mächten stehen / abgeleget werden / nicht aber wegen solcher Händel / wozu man de jure verbunden ist / wie in præsenti die Rechnungs-Abstattung. Doch wann der Vormund seinem ge-

wesenen Pupillen Rechnung zu thun/öffters offeriret / und selbige durchgehen zu lassen/ihn ermahnet/und weil es nichts helffen wollen/sich damit verwahret/daß im widrigen Fall er und seine Erben zu nichts verbunden seyn wollen/ haben verschiedene Universitäten dergleichen Protestation vor gültig geachtet / weil aus solchen geflissenen Verzug ein dolus und calumnia, und daß man die unschuldigen Erben mit Fleiß betrengen wolle/ præsumiret wird / als welchen ihres Erblassers Exceptiones nicht so bewust seyn mögen / dessen sie aber billich verschonet seyn sollten.

Men.2.præs.91.n.7.Mev.p.2.dec.110.

Richt.dec.13.n.24. Brunn.ad L.3.§.7.de N.G. und vor allen. Schilter. ad ff. tit. de Tut. act. §. 170.

Wiewohl Carpz. dec.75. davon dissentiret/ und haben will / daß der Vormund den Pupillen judicialiter hätte belangen sollen / wann er die Rechnung anzunehmen detrectirt hätte.

Manz.de Escob.de Ratiocin.c.6.in fin.

§. 10.

Es giebt aber Casus,da die actio Tutelæ nicht statt hat/oder doch elidirt und abgeleinet werden kan. Dergleichen seyn 1. wann der Testator seinem Posthumo einen Vormund verordnet / und dergleichen nicht lebendig auf die Welt gekommen/massen sodann / seiner Verwaltung wegen / nur die actio utilis negotiorum gestorum statt hat.

L.29.de N.G.L.19.§.fin.de Test. Tut. L. 24 de Tut. & rat. distr. Manz. h. t. n. 88.

Eck.Eod.§.5.Coll.Arg Eod.n.7.

2. Wann der Vormund nach der Tutel einige Geschäffte verwaltet / welche mit derselben keine Connexion haben / massen sodann auch nur die actio negot. gest. statt hat.

L.13.de Tut. & rat. distr. L. 11.C. arb. Tut.

Manz. d.l. n. 19. Eck. d.l.

3. Wann der Vormund schon einmahl actione Tutelæ belanget / und davon absolviret worden / sintemal ihm sodann die Exceptio rei judicatæ zu statten kommet/oder es wäre ihm diese Actio erlassen worden.

L.15.C.L.39.§.13.de adm. Tut. L.5.§.7. L.41.in fin. ff. Eod. Eck. d. §.5. Coll. Arg.d.l.n.7.

Doch wo nur einem Vormund die Actio erlassen wäre/kommt es dem Contutori nicht zu statten.

L. 1. C. de transact. junct. L. 27. §.4. de pact. L. 63.pr.de re jud. Eck.d.l. Manz.de.l.n.91 & 96.seq.

4. Wann ein Vormund völlig bezahlt / hat die actio Tutelæ wider die andern nit statt/sondern es kan dem Pupillen die Exceptio solutionis opponiret werden.

L. 15.

L.15.de Tut.& rat.distr.L.25.de adm.Tut.

5. Wann der Vormund dem Curatori seines gewesenen Pupillen ausstehende Schulden sub designatione übergeben / und derselbe sie alle agnosciret und approbiret / kan er deßwegen weiter actione Tutelæ nicht belanget werden.

L.44.de adm.Tut.ibique Gothof.

Doch wo der Pupill sich an dem Curatore nicht erhoben kan / hat er restitutionem in integrum wider den Tutorem.

Manz. h. t. n. 95.

Brunn. ad L. 19. de Tut. & rat. distr.

6. Wann ohne des Vormunds Betrug oder Negligenz, blos ex casu fortuito deß Pupillen Sachen in Schaden gerathen.

L.1.pr.h.t.L.1.C.arb.Tut.L.3.4.C. de per.Tut.

Dahero obschon per Nov.72.c.46. der Vormund vor die Gefahr der ausgeliehenen Vormunds-Gelder stehen muß / jedoch wann er sie denjenigen geliehen / welcher zur Zeit deß Contractus von jedermann Idoneus gehalten worden / und auch sonst in deren Exigirung keinen Verzug begangen / so ist der Vormund nicht gehalten / wann der Schuldner unversehens und gehling an Vermögen abnimmet.

L.7.C.arb.Tut.L.111.de cond.& dem. L.37.§.1.de N.G.Coll.Arg.h.t.n.7.

Wann vor der Wissenschafft zugedachter Tutel, oder nach deren Endigung / der Pupill einen Schaden gelitten.

L.1.L.8.in fin.L.19.C.de adm.Tut.L.53.Eod.L.1.§.1.L.5.§.ult.L.6.L.17.L.20.Eod.L.5.L.ult.C.de per Tut.L.11.C.arb.Tut.

8. Wann der Vormund aus einen probablen Irrthum / weil er gemeynet / sich genugsam entschuldigt zu haben / von der Administration abgestanden.

L.37.§.1.de Excus.

9. Wann der Testator in seinem letzten Willen verordnet / daß der Vormund keine Rechenschafft geben soll.

L.41.de adm.Tut.Coll.Arg.tit.de Tut.& rat.distr.n.7.

In welchem Fall eben nicht alle actiones wider den Vormund aufgehoben / sondern es ist nur die allzugenaue Inquisition auf seine Verwaltung / und dabey begangene levem Culpam, nicht aber auf den Betrug und groben Versehen remittiret.

L.111.de Leg.1.Hill.in Don.15.C.20.d. Munnoz. de Escob. c.5.n.16. Tusch. Lit. T, C.442.n.19. Brunn.ad L.8. C.arb. Tut.& ad L.5.§.7.de adm.Tut.n.4.

nach dem Sächs. Recht / wann der Testator dem Vormund die Aufrichtigung eines Inventarii erlassen / wird er auch von der Rechnungs-Leistung absolviret gehalten.

L.72.

L. 72. §. 2. de cond. & dem. Boer. dec. 61. Moller. 1. sem. 38. Berl. p. 2. C. 12. n. 22.

10. Wann der Vormund Geld auf gewisse Jahre ausgeliehen/ und der Termin ist bey Endigung der Tutel noch nicht verflossen.

L. 8. de adm. Tut. ibique Brunn.

§. 11.

Wann nun der Vormund seine Rechnungen abgelegt / so ist billich/ daß er auch darüber quittiret / oder selbige unterschrieben werden. Hatte er aber die Quittung durch Betrug herausgebracht / so kan er/ der Ablegung ungeacht / noch einmal belanget werden.

Arg. l. 3. §. 1. de contr. Jud. Tut.

Welcher Betrug alsdann præsumiret wird / wann die Quittung geschehen ist / ehe man das Inventarium gesehen / oder die Rechnung durchgangen / und man solche entweder gar nicht/ oder doch confus, unordentlich / und mangelbar vorgebracht hat/ da viel ausgelassen worden/ was hinein zu setzen gewesen/ auch der Calculus nicht richtig formiret wird / oder auch sonst eine enorme læsio deß Pupillen erscheinet.

Dec. consf. 216. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 7. art. 11. n. 23. seqq.

Wo sich auch schon der Vormund durch ein Pactum freygemacht hätte / so kan doch binnen 30. Jahren die Durchgehung der Rechnung nochmahls vorgenommen werden / wann man einen errorem calculi antrifft / und denselben sichtbarlich dociren kan.

L. un. C. de err. calc. Masc. concl. 1206. n. 14. Heig. quæst. 20. n. 57.

Damit aber dergleichen neue Einwürffe dem Vormund nicht zustossen mögen / so thut er wohl/ wann er vor Gericht die Rechnung ableget / dieselbe zu calculiren/ und sich per sententiam Judicis, oder auf eine andere gerichtl. Art/ los zu sprechen/ bittet/ dergleichen Sicherheit giebt auch die Transaction, und wiederholtes Examen der Rechnungen/ und darauf erfolgte zweymahlige Quitanz, wie auch wann der gewesene Pupill die Liberation beschworen hätte.

Wes. Consf. 4. n. 25. Dec. Consf. 350. n. 8. Men. 2. A. J. Q. 209. n. 38. Mont. de Tutel. c. 38. n. 170. Mev. d. l. n. 33. seqq.

Wie wann aber zwey zur Rechnungs-Leistung / in solidum obligirte Vormündere vorhanden wären/ dern einen der Pupill von der Rechnung liberiret / wider den andern aber in solidum agiret / kan dieser sodann auch in solidum condemnirt werden? Neg. dann indem er den einen Vormund / es geschehe nun durch ein Pactum, oder auf andere Weise/ frey spricht/ so erkennet er von ihm seines Antheils halben bezahlt zu seyn/ mithin kan er es nicht noch einmal von dem andern fordern/ noch dem andern Vormund eine Action wider denjenigen / den er nicht conveniren will/ cediren/ welches er doch in alle Wege schuldig wäre.

Mont. c. 9. n. 76. Brunn. ad L. 45. de adm. Tut.

§. 12.

§. 12.

Es competirt aber dem gewesenen Pupillen / über bißher tractirte actionem Tutelæ, auch die Actio de rationibus distrahendis, welche so genannt wird / weil sie wider denjenigen competiret / der die vormundschafftl. Rechnungen distrahirt und perturbiret hat / oder weil dadurch dasjenige verlangt wird / was dem Pupillen nach der Rechnungs-Leistung aussiehet / es hab es nun der Vormund nicht hinein gebracht / oder entzogen / und sich zugeeignet. Nun kan zwar diese Actio mit der actione Tutelæ concurriren / jedoch wann diese erstlich angestellet worden / cessiret jene.

L.1.§.21.de Tut.& rat.dist.

Eck.h.t.§.7. Manz.Eod.n.131.

Wissenb.disp. ad J.48.Th. 14.

Hätte nun der Pupill erstens actione de rationibus distrahendis agiret / und etwas durch dieselbe erhalten / so cessiret die actio Tutelæ, nicht zwar gantz und gar / jedoch soweit / als bereits durch die andere Action erlanget worden / und wird das bereits erhaltene davon abgezogen.

d.L.1.§.21.Oldend.clas. 4.act.36.

Mit dieser Action kan auch / wo der Vormund doloser und diebischer Weise verfahren / die actio furti, oder Condictio furtiva concurriren / doch daß / wo man das Ausstehende durch eine Action erlanget hat / die andere keinen Platz mehr finde.

L.2.§.1.& fin.de tut.& rat.

Manz.d.l.n.133.seq.Eck Eod.§.7.

Ist demnach der Unterschied zwischen der actione Tutelæ, und de rationibus distrahendis dieser / daß jene general sey / unterschiedene Species und Causas begreiffend / diese aber special, und nur auf die unterschlagene Sachen zielend: Jene fordert nur das Simplum, diese das Duplum: Jene competirt auch wider die Erben / diese nicht.

L.38.pro soc.L.55.§.1.de adm.Tut.L.1.§.16.& 23.L.2.§.fin.de Tut. & rat. dist.

Eck.h.t.§.7.in fin.

Es kommet aber diese Actio dem Pupillen und seinen Erben zu / ob schon durch dieselbe auch zum Theil eine Straffe gefordert wird /

L.1.§.21.& 23.de Tut.& rat.L.49.de O & A. Manz.d.t.n.117.

wider den gewesenen Vormund / welcher etwas von deß Pupillen Vermögen entzogen hat / ohne Unterschied der Vormündere / ob sie Testamentarii oder Legitimi seyn.

L.2.pr.L.1.§.19.de Tut.& rat.dist.

Wäre aber ein Tutor nicht rechts-gebührend constituiret / oder hätte die Vormundschafft nicht verwaltet / dergleichen die Tutores honorarii seynd / so kan er

nicht mit dieser/sondern andern Actionen belanget werden. Hätten aber die Tutel mehr als einer administriret/so können sie alle/und ein jeder in solidum, belanget werden/und kan derjenige/so bezahlet / von dem Mit-Vormund nichts recuperiren/weil er seine eigene Straffe leidet / wider die Erben aber hat diese Actio, weil sie pœnal ist/nicht statt.

L. 1. §. pen. de Tut. & rat. distr.

Wie wann aber etliche Vormündere deß Pupillen Sachen entwandt hätten? Es ist ein Unterschied unter die Actionen zu machen. Ist einer actione furti conveniret/und er hat das Duplum bezahlet / so ist der andere Vormund damit nicht frey/sondern kan mit gleicher Action belanget werden / weil die Delicta einen jeden in solidum obligiren/ wann er aber nicht als ein Dieb / sondern actione de rationibus distrahendis, als ein Vormund conveniret wird / und einer bezahlt das Duplum, so seynd die andern befreyet.

Bach. ad Wes. tit. de tut. & rat. distr. in fin. Manz. Eod. tit. n. 137.

Die Ursach/warum diese Actio statt hat / ist die von dem Vormund geschehene intercipirung pupillarischer Sachen/es mag nun solches aus Betrug / oder ohne denselben geschehen seyn: Dann obschon erstern Falls die Actio furti statt hat / dannoch kan der Pupill auch den gelindern Weeg gehen / und diese Action anstellen/welches sich darinn erzeiget / weil die Actio furti infamiret / die andere aber nicht so öffentlich / ob sie schon auch dem Vormund bey erbaren Leuten ein übels Gericht machet.

L. 1. § 22. de Tut. & rat. dist. L. 2. §. 1. Eod. Manz. h. t. n. 123. seq.

Es gehet aber die Actio auf das Duplum dessen / was entwandt worden / doch daß darinn auch der Werth deß Entzogenen begriffen / und wird nur der Werth der entwandten Sachen/nicht aber das Interesse dupliret.

L. 55. §. 1. de adm. Tut. L. 2. §. fin. de Tut & rat. dist. Wes. h. t. n. 6. L. 1. §. 20. d. t. Manz. Eod. n. 127.

Gleichwie aber die actio Tutelæ den gemeinen Rechten nach / erst nach geendeter Vormundschafft statt hat / also auch diese actio de rationibus distrahendis, und währet gleich jener 30. Jahr.

L. 1. §. fin & §. 25. de Tut. & rat. distr. Manz. d. l. n. 128. seq.

§. 13.

Uber diese erwähnte zwey Actiones personales, hat der Pupill auch über deß Vormunds Güter/ eine hypothecam tacitam, wann auch schon Vatter / Mutter und Gros-Mutter die Vormunds-Stelle führeten.

Werndl. l. 1. c. 7. n. 9. seqq.

Mithin auch eine hypothecariam, so/daß er/Krafft deren deß Vormunds Vermögen auch à tertio Possessore vindiciren kan/

L. 20. C. de adm. Tut. L. un. §. 11. de rei ux. act. auth. hoc si Debitor. C. de pign. Neguz. de pign. m. 4. p. 2. pr. n. 2. Carpz. Jpr. p. 2. C. 24. d. 12.

Berl.

Berl. p. 1. C. 67. n. 19. Mont. C. 31. Effect. 2. n. 20. Brunn. ad L. 17. C. de adm. Tut.

und diese Hypothec competiret auch den Erben deß Pupillen.

Carpz. d. l. def. 13. n. 2. Brunn. ad L. 17. C. de adm. Tut. Munnoz. de Escob. c. 39. n. 1. seq. Surd. Cons. 7. n. 16.

Wiewohl das Privilegium prælationis, welches denen Pupillen dieser Hypothec wegen zukommet / nicht auf die Erben zu extendiren.

L. 42. de adm. Tut. Brunn. ad L. 17. C. Eod. n. 5. L. 24. §. 1. de re jud. Coler. dec. 274. Berl. p. 1. C. 67. n. 33.

Ein andere Frage ist / ob diese tacita Hypotheca denen Pupillen / auch in ihres gewesenen Tutoris Erben Güter competire? Und obschon die Frage dubios scheinet / propter L. 12. §. ult. C. de judic. verb. heredesque & res eorum: So ist doch solches zu verstehen von denjenigen Sachen / welche der Erb vom Vormund bekommen hat / nicht aber von seinem eigenen / massen auch in einer expressen und general-Obligation, die Bona heredis nicht mit begriffen seyn / um so weniger in Obligatione tacita.

arg. L. 3. de reb. cred. L. 195. de R. J. Berl. p. 1. C. 67. n. 36. seq. Neguz. de pign. memb. 4. p. 2. pr. n. 11. seq. Franch. dec. 321.

Es fängt aber diese tacita Hypotheca nicht an / von der Zeit der üblen Administration, sondern zugleich mit dem Anfang seiner angetragenen Vormundschafft / welches auch dem Sächsischen Recht gemäß kommet.

L. cum. oportet. §. ult. C. de bon. quæ lib. Surd. Cons. 7. n. 18. process. ord. Sax. Joh. Georgii Tit. von dem stillschweigenden Pfand.

Und diese stillschweigende hypotheca hänget des Pfleg-Vatters Gütern dergestalt an / daß wann er sie auch schon währender Vormundschafft anderstihin verwendete / so kan doch der tertius Possessor deßwegen belanget werden / wann der Vormund zuvorn / executiret ist.

L. 43. de adm. per Tut. L. 23. de reb. aut. jud. pos.

Da er sie auch verschenckete / oder per Testamentum vermachte / so ist ihm zwar solches nicht verbotten / weil die hypotheca tacita keine Alienation hindert / allein der es bekommet / muß mit der Zeit dem Pupillen davor respondiren.

L. 17. C. de adm. Tut. L. 12. C. de distr. pign. L. 10. C. de remiss. pign. L. un. C. rem suam grent. e Brunn. ad dict. L. 17. n. 2.

Da man aber fragen sollte / ob die Pupillen auch in denen Feudal-Gütern des Vormunds tacitam hypothecam haben? Wird billich mit Nein geantwortet / weil nirgend in Jure zu finden ist / daß die hypotheca tacita in feudis statt habe / als welche ohne Consens des Lehenherrn nicht können hypothecirt werden. Doch können die Fructus percepti in hypothecam tacitam kommen / als welche schon des Lehenmanns Eigenthum seynd / ein anderes ist / von denen Fructibus percipiendis oder pendentibus zu sagen / welche noch ein Theil des Lehens seynd /

und nach ereignendem Fall des Vasallen / den Lehensfolgern / oder Lehen-Herrn gehören.

Schrad. 2. p. 9. n. 49. Vult. de feud. l. 1. c. 10 n. 42. seqq. Bechm. in usu pract. feud. Ex. 7. n. 57. Werndl. l. 1. c. 7. n. 18. seqq.

Im übrigen hat dieses stillschweigende Unterpfand / nicht nur in den Gütern der Tutorum, sondern auch der Curatorum, wann sie den Minoribus so wohl als furiosis, prodigis, mutis, surdis &c. gegeben werden. Ja es wird auch auf einen Protutorem, der kein bestellter Vormund ist / sich aber doch als ein solcher in deß Pupillen Sachen einschläget extendiret.

L. 13. L. 19. §. 1. de reb. art. Jud. poss. L. fin. de Tut. & rat. distr. L. 4. de eo qui pro Tut. Munnoz. c. 39. n. 3. Manz. d. t. n. 4. Wernl. Pup. Schild. l. 1. c. 7. n. 12.

Allwo er solches auch auf die Curatores ad litem, oder Kriegerl. Vormündere extendiret / welches aber seine Exception bey denjenigen leidet / die nach dem Sächsischen Rechten den Weibern gegeben werden.

Berl. p. 1. c. 67. n. 25.

Schlüßlichen wann die Mutter / welche Vormündin ihrer Kinder ist / wieder heyrathet / so seyn in diesem Fall ihres neuen Ehemanns-Güter / ebenfalls stillschweigend ihren Kindern verpfändet / um alles das / was sie / Mutter / ihren Kindern veruntreuet / oder vernachlässiget.

L. si mater. 6. C. in quib. caus. pign. vel hyp. tac. L. 2. C. quand. mul. Tut. off. Crav. C. 230. n. 4. Munnoz. d. c. 39. n. 14. Gail. 2. O. 90. n. 9. Wernd. d. l. n. 15.

§. 14.

Bißher haben wir von denen Actionibus, die wider den Vormund selbst statt haben / gehandelt; folget jetzo die Actio, die nach dessen Tod wider die Erben kan angestellet werden / dann diese / obschon die Tutel auf sie nicht erbet / können dannoch actione Tutelæ belanget werden.

L. 3. & 4. C. de hered. Tut. L. 17. C. de N. G.

Auch sodann / wann der Vormund ohne eine rechtmässige Ursach beyzubringen / die Vormundschafft nicht administrirt hätte.

L. 2. C. de hered. Tut.

Um so mehr aber muß er Rechnung thun / über seines Erblassers Thun und Lassen / wann er würcklich die Tutel administriret hat.

L. fin. C. Eod. Manz. Tit. de fidej. & nomin. conv. n. 33. seqq. Coll. Arg. Eod. n. 12.

Würde aber der Erbe eines Mit-Vormunds halben belanget / oder doch nach geendeter Vormundschafft noch solvendo ist / so ist er nicht schuldig davor zu stehen.

L. 39. §. 10. de adm. Tut. L. 2 & ult. C. de hered. Tut.

Gleiches ist auch zu sagen / wo ein Vormund illegitimè gegeben worden / der sich aber der Administration nicht hätte angenommen. L. ult.

L.ult.pr.de fidej. & nom.L.5.C.qui dar.Tut.pos.

Es können aber die Erben fast aus eben den Ursachen / als ihre Erblassere / belanget werden: Dahero wo etwas von deß Pupillen Vermögen an die Erben gekommen / seynd sie es zu restituiren schuldig.

L.4.C.de hered. Tut.L.206.de R J.Manz.h.t.n.37.seq.

Wann aber auch nichts an sie gekommen wäre / können sie wegen deß Vormunds Betrug / nicht nur so weit hiedurch etwas an sie gekommen / sondern in solidum belangt werden. Hernach können auch die Erben / wegen deß Erblassers committirten Betrug und Schuld belanget werden / wo dergleichen bey der Administration vorgefallen / obschon sonst die Erben / wo der Dolus und Delictum abstractivè considerirt werden / ordinariè deßwegen nicht hafften.

L.8.pr.de fidej.& mand.L. un. C. ex del.def.in gran.her. L. 49. de O & A. Manz.d.t.n.39.Coll.Arg h.t n.12.

Nur fragt sich / was dann vor eine Culpam die Erben præstiren müssen? Und obschon einige der Meinung seynd / daß sie nebens der culpa lata auch die levem præstiren müsse: So ist doch L.1 C.de hered. Tut. nur mit der culpa lata zu frieden.

adde L.4.de mag.conv.cum L.2.C Eod.item.L.39.§.5 de adm.Tut. Coll. Arg.tit.de hered. Tut.n.12.Manz.Eod.n.40.Brunn.ad L.5. C. de hered.Tut.Stryck.diss.de facto def.ab her præst.c.2.n.6.Bach. ad Tr.v. 2.D.9.Th.5.Lit E.Carpz.p 2.C.11.d.35.

Doch werden im bemeldten L.1.C. de her. Tut. 3. Casus ausgenommen / 1. wann mit dem verstorbenen Vormund bereits der Streit angefangen / und contestiret sey. 2. Wann der Erb einen Nutzen aus deß Pupillen Schaden geschöpffet hätte / wiewohl andere diß vor genug halten / wann der Vormund einen Nutzen davon gezogen.

L.ult.C.de hered.Tut.Perez d t.n 1.Manz.h.t.n.42.

3. Wann dem Pupillen der Vormund etwas adquiriren können / und es nicht gethan hat.

Manz.h.t.n.43.Brunn.ad d.L.1.2.3 & 4.C.de her.conv.& ad L.4.de fidej. & nomin.Tut.& ad L.fin.Eod.

Es wird aber der Erb nicht nur de gestis deß Vormundes / sondern auch seiner eigenen Person wegen / wann er nemlich das / was der Verstorbene angefangen / vollendet / oder auch / wann er gebührenden Alters ist / ausmachen muß / und solches unterliese / belangte.

L.1.pr L.4.pr.de fidej.Tut.L.27.de appell.L.1.§.ult.si pend.appell. L. 60. de adm.Tut.

Gleiches ist zu sagen / wo er deß Pupillen Sachen besäse / und wäre davon etwas von dem Vormund auf ihn gefallen / oder er hätte in deß Erblaßers Kasten Pupillen-Geld gefunden / und solches consumiret / ja er muß es auch verzinsen / biß er den Pupillen vermahnet / sich wider einen Vormund setzen zu lassen.

L. 1. §. 1. de fidej. Tut. L. 4. pr. Eod. L. 7. §. 13. de adm. Tut. Manz. h. t. n. 60.

Und in diesen specificirten Fällen / ist der Erbe blos den Betrug und latam culpam zu præstiren schuldig / nicht aber culpam levem.

L. 1. in fin pr. d. t. d. L. 4 §. 1. L. 4. de mag. conv. Coll. Arg. h. t. n. 14. Manz. Eod. n. 53. seq. L. 7. §. 13. de adm. Tut.

§. 15.

Es seynd aber auch Particular-Fälle / da die Erben der Vormündere leichter / als die Tutores selbst angesehen werden: Also 1. wann etliche Vormündere bey gemeinschafftl. obliegender Gefahr / von Mitteln kommen / und nicht solvendo werden / da doch bey aller Tutorum Leb-Zeiten sie insgesamt zahlen können / seynd die Erben nicht zur Satisfaction gehalten; Ein anders ist / wann währender Vormundschafft etliche von Mitteln kommen / massen solches denen andern Vormündern / und deß verstorbenen Erben zuwächset.

L. 39. §. 5. & 10. de adm. Tut. L. 31. L. 51. Eod. L. 2. C. de div. Tut.

Daher flieset diese Regul: Das Ende der Vormundschafft / hebt auch die Obligation der künfftigen gemeinschafftl. vormundschafftl. Gefahr auf / nicht aber die gegenwärtige / oder bereits vergangene; sintemaln bey dieser unzertheilten Obligation, womit die Vormündere / wegen der vormundschafftl. Administration verhafft seyn / die Beschaffenheit der Zeit / bey Endigung der Vormunnschafft / nicht aber wie sie hernach geworden / angesehen werden muß.

d. L. 39. §. 5. & L. 31. Coll. Arg. tit. de fidej. & nom. n. 15.

2. Die Vormunds-Erben werden nicht leicht in usuras condemniret / es hätte dann der Vormund damit gewuchert.

L. 4. §. 2. de fidej. Tut.

3. Da sonst wider den Vormund / welcher das Inventarium und andere Instrumenta nicht aushändigen will / und sich also eines Doli schuldig machet / das Juramentum in Litem statt hat /

L. 7. pr. de adm Tut. L. 8. de in Lit. jur.

So findet solches wider dessen Erben / wegen deß Tutoris begangenen Betrugs keinen Platz / es wäre dann schon mit demselben lis contestiret worden.

L. 4. L. ult. §. 1. de fidej. & mand. & her. Tut. L. 26. L. 33. L. 55. de obl. & act. L. 68. L. 87. de R. J.

4. Wann der Vormund kein Inventarium gemacht hat / wird deßwegen wider dessen Erben nicht in Litem geschworen / sie hätten dann nur das vormundschafftl. Inventarium verheelet / oder wollten ihr Erbschafftl. Inventarium, über deß Vormunds Vermögen nicht produciren / oder wehreten sich Rechnung zu thun.

L. 2. L. ult. C. de in lit. Jur. Coll. Arg. tit. de fidej. Tut. n. 15. Mynf. 4. o. 12. Setzer. de Juram. l. 5. c. 6. n. 14. Schilt. Ex. ad ff. 37. §. 188. in addit.

Es ist auch hierinn die actio Tutelæ gelinder gegen deß Vormunds Erben / weil sie nicht

sie nicht infam werden/wann die Sentenz deß Vormunds übler Administration wegen/und also nomine alieno wider sie ausfällt; Ja sie können auch nicht einmal suo nomine condemnirt werden/weil sie in der Vormundschafft nicht succediren/ sondern nur in deß verstorbenen Vormunds Schulden.

L.6.§.2.de his,qui not.inf.L.7.§.7.de adm. Tut. L.1.pr. de fidej. Tut. Coll. Arg.d.t.n.15.

§. 16.

Wann die Vormündere und ihre Erben nicht zahlen können / so können alsdann die Bürgen/und deren Erben / und zwar actione ex stipulatu nach geendeter Tutel,belangt werden/ und zwar auf das Interesse deß Pupillen / oder so viel ihm wegen übel geführter Vormundschafft zuruck geblieben.

L.1.L.4.§.4.L.9.L.11.rem.pup.salv.L.32.pr.de adm. Tut. L.2. C. de fidej. Tut.

Was nun von dem Vormund actione Tutelæ kan gefordert/ das kan auch actione ex stipulatu begehret werden: Und hingegen/ wo die Tutelæ Actio nicht statt hat/da cessiret auch die actio ex stipulatu.

L.9.in fin.rem.pup.salv.L.4.§.6.Eod.Manz.tit.de fidej.Tut.n.12.

Diese actio ex stipulatu nun hat wider die fidejussores, und deren Erben / oder andere Successores statt/auch wider diejenige/welche nicht eben expresse Bürgen geworden/ jedoch / da sie hiezu benahmet worden/gegenwärtig still geschwiegen / und sich gerichtlich einschreiben lassen.

L.6.L.10.L.4.§.2.rem.pup. salv. L.3. de fidej. Tut. L.6. de Mag.conv.c. 43 de R.J.in 6.Coll.Arg.tit.de fidej.Tut.n.3.seq.Manz.Eod.n.3.

Ja auch diejenige/welche nur vorgeben/ daß die Vormündere hiezu geschickt seynd/ und es befindet sich nicht so/oder einen zum Vormund begehrt haben/es wäre dann eine Mutter können actione ex stipulatu belanget werden.

L.2.de fidej.Tut.d.L.4.§.fin.Eod.L.9.de dol.Manz.d.tit.n.5.seq.L. 1.& 3.C.si mat.indem.prom.Struv.Ex.31.Th.78.

§. 17.

Es kan aber wider die Bürgen aus eben diesen Ursachen / warum die Tutores zu conveniren seyn/ agiret werden; Und hingegen / warum ein Vormund nicht kan belangt werden / darum hat auch die actio ex stipulatu nicht wider den Bürgen statt.

L.1.rem.pup.salv.

Wann aber die Vormündere nach geendeter Tutel ohne Noth / aus freyen Willen/noch etwas in deß Pupillen Sachen vorgenommen / welches doch keine connexität mit der administrirten Sache hat / und darinn etwas versehen hätten / seynd die Bürgen davor zu stehen nicht gehalten.

L.46.§.4.de adm. Tut. Brunn. ad L.1.C. de fidej. Tut.n.1.Perez.ad C. h.t.n.5.

Allwo er statuiret / daß weil heut zu Tag insgemein die Vormundschafft sich erst mit

mit dem 25.ten Jahr deß Minorennis ändert / und die Tutores auch Curatores bleiben/so extendirt sich auch die bürgliche Caution biß auf solche Jahre.

Manz.tit.de fidej.Tut n.15.

Es kommt aber in diese Action alles was wegen geführter Vormundschafft actione Tutelæ gebeten werden kan/ und kommt dahero in diese Action alles/ was die Vormündere præstiren sollen/und nicht können/mithin das Interesse, und gantze Schadlos-Haltung deß Pupillen.

L.9.in fin.L.11.rem.pup.Coll.Arg.d.t.n.5.Manz.Eod.n.17.seqq.

Gleichwie nun bey solcher Bewandnuß ein Bürge / so gut als der Vormund/und in tantum,als dieser obligirt ist / also kan er auch nicht härter oder mehrers/als dieser/ verbunten werden/ sondern geniesset alle die Beneficia , welche dem Tutori wider den Pupillen zu statten kommen.

arg.L.12.pr.de adm.Tut.L.3.de fidej.Tut.L.5.Eod.L.2.C.Eod.

Wie wann aber mehr als einer Bürge ist/ können sie singulariter in solidum convenirt werden/ oder stehet nur ein jeder pro rata ? Resp. damit der Pupill nicht auf vielerley Debitores verwiesen werde/ist in jure versehen / daß er einen allein conveniren kan doch daß dem belangten die Actio wider die Mit-Bürgen cedirt werde.

L.fin.rem.pup.salv.Manz.d.t.n.22.Coll.Arg.Eod.n.6.

Doch haben zuweiln die Bürgen nicht sowohl aus ihrer / als deß Vormunds Person/das Beneficium divisionis v.g. Es wären 3. Vormündere / und jeder hätte seinen besondern Bürgen/alle 3. administrirten die Tutel pro indiviso , und wären dabey solvendo, dann weil sodann die Vormündere das Beneficium divisionis haben / so kommt es auch billig denen Bürgen zu statten. Ein anderes ist es/ wann ein Vormund viel Bürgen gestellet hätte / massen sie sodann dieses Beneficium nicht haben.

L.1.C.de hered.Tut.Brunn.ad L.5.ff.de fidej Tut.& ad L.ult.C.Eodem. Manz.d.l.n.22.seq.Coll.Arg.Eod.n.6 & 8 Eck.Eod.§.2.Struv.Ex.31. Th.29.ibique Müll.

Es fragt sich aber : Ob die Bürgen nicht das Beneficium excussionis haben? Resp. obschon sie jure veteri dieses nicht hatten.

L.1.C.de fidej.Tut.L.5 & 23.C.de fidej.

So wollen doch viel Dd.davor halten / daß sie heut zu Tag dieses Beneficii fähig seyen.

auth.præsente C.de fidej.N.4 pr.Coll.Arg.d.t.Manz.d.l.n.27.Eck.d.l. Struv.d.l.

Allein weil diese Nov. und Auth. nur von denen Bürgen in Schuld-Sachen reden/und der favor Pupillorum, denen Gesetz-Gebern nicht wird entfallen gewesen seyn/so will deßwegen dissentiren

Schilt.Ex.33.ad ff.Th.92.

Bey

Bey welcher Sentenz folgte / daß dem Pupillen frey stünde / seine Action erstlich wider den Vormund oder dem Bürgen / anzustellen / und von jenem die Helffte / die andere von diesem zu begehren: Ob jede aber zugleich in solidum zu belangen / wäre nicht zugelassen / und unchristlich.

H. Pistor. 1. quæst. 37. n. 47. Brunn. ad L. 1. C. de fidej. Tut.

§. 18.

Wann kan aber die Actio ex stipulatu, wider die Vormundschafftliche Bürgen instituiret werden? R. Nach geendeter Tutel, weil ein Bürge vor dem Vormundt nur in subsidium stehet / wann er nemlich nicht zahlet: Nun ist aber der Vormund vor geendeter Tutel nicht schuldig zu zahlen / Ergo auch der Bürge nicht.

L. 5. rem. pup. solv. L. 4. §. 4. Eod. Coll. Arg. Tit. de fidej. & mand. n. 7. Manz. Eod. n. 29. seqq.

Hingegen können auch die Bürgen / wann die Vormundschafft noch so lang währeten / sich der Bürgschafft vor geendeter Tutel nicht los machen / weil sie sich vor die völlige Administration verbinden.

Franc. de fidej. c. 5. n. 566. Brunn. ad L. 1. C. de fidej. Tut. n. 2.

Was nun nach der Pubertät / oder nach heutiger Gewonheit zu reden / nach der Majorennität von dem Vormund begangen wird / davor hat der Bürge nicht zu stehen. Brunn. ad L. 46. §. 1. de adm. Tut.

§. 19.

Wann die Pupillen das Jhrige weder von dem Vormund und dessen Erben / oder dem Bürgen und dessen Erben erlangen können / so ist vor sie noch eine Actio subsidiaria, zu deren Schadlos-setzung wider die Obrigkeit selbst übrig / jedoch nicht eher / biß die Vormündere selbst auch die honorarii, wo sie nicht fleissig auf der Vormündere Thun acht gehabt / und sie vor verdächtig angeklaget / und deren Erben / die Bürgen und ihre Erben executirt seynd: Dann so lang einer von diesen noch solvendo ist / kan der Magistrat nicht belanget werden.

L. 5. C. de Mag. conv. Manz. tit. de Mag. conv. n. 3. Eck. Eod. §. 1. Coll. Arg. Eod. n. 1. Hopp. ad §. 2. J. de satisd. Tut.

Es entstehet aber diese Actio aus verschiedenen Ursachen / 1. wann die Obrigkeit dem Pupillen gar keinen Vormund / oder doch nicht zu rechter Zeit / ob er schon dessen erinnert worden / gegeben / massen sie solchenfalls vor allen binnen deß erlittenen Schaden stehen muß.

L. 1. §. 6. de mag. conv. Manz. tit. de mag. con. n. 9. seqq.

2. Wann sie zwar Tutores gegeben / oder benahmet / welche aber hiezu nicht geschickt seyn.

L. 3 & 5. C. de mag. conv. L. 2. §. 5. ad mun. Brunn. ad. L. 1. de mag. conv. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 81.

3. Wann sie zwar idoneum Tutorem gegeben / jedoch gleich anfangs keine genugsame Caution von ihm gefordert.

Xxxx §. 2. J.

§.2.J.de satisd. Tut.L.1.§.11.L.2.in fin. de mag. conv.

Doch ist der Magistrat entschuldiget / wann der Vormund zu Zeit der deferirten Tutel idoneus gewesen / ob er schon / oder auch seine Bürgen / nachgehends an Vermögen abgenommen/um so mehr aber dann/wann er nach erlangter Pubertät deß Pupillen annoch solvendo gewesen.

Müller. ad Struv. d. Ex.31.Th.31. Manz. d. t. n. 15. seq. Coll. Arg. Eod. n. 2.

Dann die zukünfftige Casus und deß Pupillen Zufälle ist er nicht schuldig zu præstiren.

L.6.§.si vero de mag.conv.Manz.Eod.n.20.Coll.Arg.Eod.

Doch muß die Obrigkeit probiren / daß sie idoneam cautionem ausgebracht / und hierinn keinen Betrug und Schuld begangen habe.

L.1.§.3.d.t.Struv.Ex.31.Th.82.Masc. Concl.1138.n.45. Hopp. ad §.3.J. de satisd.Tut.Struv.Ex.31.Th.82.

mehrere casus vide apud. Manz.d.t.n.25.seq.Müll.ad Struv. d.l. Coll. Arg.d.t.

§. 20.

Es competirt aber diese Actio subsidiaria, dem Pupillen und dessen Erben/ nicht aber dem Mit-Vormund/ der wegen seines Collegæ gezahlt hat.

L.1.L.5.C.de mag.conv.L.2 ff.Eod.Coll.arg.h.t.n.3. Manz.Eod.n.26.

Und zwar wider die Obrigkeit / worunter die Römischen Gesetze nur die Magistratus minores begriffen/die Majores aber wegen ihrer dignität excipirt haben. Ja die municipal-Obrigkeit selbst / könnte nicht in toto ordine belanget werden/ sondern nur derjenige / der zu dieser vormundschafftlichen Verrichtung deputirt war / welches sich heut zu Tag auf die/ an einigen Orten verordnete Vormunds-Räthe oder Vormundschaffts Auffsehere appliciren läßt.

L.1.pr. & §.1.de mag.conv.Wes.h.t.n.4.Manz.h t.n.30.L.fin.C.Eod.ibique Perez.Coll.Arg.h.t.n.4.Manz.Eod.n.31.seq.

Der Collega aber derjenigen Obrigkeit / welche den Tutorem gesetzt / und dergleichen Fehler/wie zuvor erwähnt/ begangen hat / kan gleichfalls belanget wer-den/wann sie auch schon miteinander paciscirt hätten / daß nur auf des ein[illegible] fahr der Vormund gegeben werden soll/massen dergleichen Convention [illegible] pillen nicht præjudiciren kan. Wiewohl in solchem Fall derjeni[illegible] ist/der den Vormund denominiret.

L.1.§.9.de mag. conv. Brunn ad d.L.1. & L.3.C.[illegible]

Heut zu Tag aber kan ein gantzes Raths-Collegium [illegible] Tutor constituirt worden/mit dieser Action belan[illegible]

Schilt.ad ff.Ex.37.§.199.

Ob auch schon viel der Meynung seyn / daß [illegible] torum nicht sonders erfordert wird / und gar [illegible]

der Vormundschafft wegen belanget wird / diese Actio subsidiaria gar nicht mehr im Gebrauch sey/

vid. Mont. c. 32. reg. 7. n. 64. Bach. ad L. 1. h t. Tuld. in C. Eod. n. 3. Groenew. ad §. 2. J. d. t. n. 2. Perez. ad. C. h. t. in fin.

Treut. V. 2. d. 9. Th. 7. C.

so irren sie sich doch darinn sehr / indem der Obrigkeit nicht nur oblieget / auf die Caution oder Satisdation der Vormündere / sondern auch auf deren Geschicklichkeit zu sehen / und zwar ex Officio.

Ref. pol. 1577. tit. 32.

Und bleibet dahero wahrhaffter / daß noch in Praxi diese Actio statt habe / und zwar so offt der Obrigkeit eine Schuld / bey constituirung deß Vormunds imputirt werden kan / welches auch den Sächs. Rechten gemäß ist.

vid. decis. Sax. Elect. noviss. 41. Carpz. p. 2. C. 11. d. 41. Brunn. ad L. 1. de Mag. conv. Hopp. ad §. 3. J. de satisd. Tut. in fin. Phil. in Ecl. ad J. lib. 1. Ecl. 82. Schuz. in Syn. Inst. tit. de satisd. Tut.

Weil auch unter denen Obrigkeiten / welche Vormündere setzen / und denen / welche die Satisdation von ihnen begehren / kein Unterschied mehr ist / sondern diejenige / welche Tutores geben / sollen auch die Satisdation absordern / einfolglich / wo sie was versehen / von dem Pupillen belanget werden können / dahero hat die bey den Römern gebräuchlich gewesene distinctio inter Magistratus Majores & Minores heut zu Tag keinen usum mehr / um so weniger / dadurch die Ref. Pol. A. 1572. Tit. 32. alle obrigkeitl. Personen / so majores als minores, und wer das Recht Tutores zu constituiren hat / eine idoneam Cautionem zu exigiren angewiesen werden.

Schilt. Ex. 32. Th. 200.

§. 21.

Es fragt sich aber / ob diese Actio auch wider deß Magistrats Erben könne instituirt werden ? aff. §. 2. J. de satisd. Tut. jedoch können selbige nicht wegen deß Tutoris [illegible] ckten geringen Nachlässigkeit / sondern nur wegen seines Betrugs / und gr[illegible] hens belanget werden.

[illegible] ag. conv. ibique. Brunn. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 52. α.

Die [illegible] selbst muß vor die Culpam levem stehen.

[illegible] Hopp. ad §. 2. J. de satisd. Tut. Coll. Arg. d. t n. 4. Eck. [illegible] 7. Th. 197.

[illegible] h statt / wider die Bürgen der Obrigkeit ꝛc. Neg. [illegible] ge nur von dem Schaden / welcher der Republic [illegible] / nicht aber vor deß Pupillen Angelegenheit.

[illegible] 41. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 82. β.

[illegible] Zinsen von dem Magistrat können begehret wer[illegible] beantwortet / weil die Zinsen hier nicht zur St[illegible]

§.2.J.de satisd. Tut.L.1.§.11.L.2.in fin. de mag. conv.

Doch ist der Magistrat entschuldiget / wann der Vormund zu Zeit der deferirten Tutel idoneus gewesen / ob er schon / oder auch seine Bürgen / nachgehends an Vermögen abgenommen/um so mehr aber dann/wann er nach erlangter Pubertät deß Pupillen annoch solvendo gewesen.

Müller. ad Struv. d. Ex. 31. Th. 31. Manz. d. t. n. 15. seq. Coll. Arg. Eod. n. 2.

Dann die zukünfftige Casus und deß Pupillen Zufälle ist er nicht schuldig zu præstiren.

L.6.§.si vero de mag.conv.Manz.Eod.n.20.Coll.Arg.Eod.

Doch muß die Obrigkeit probiren / daß sie idoneam cautionem ausgebracht / und hierinn keinen Betrug und Schuld begangen habe.

L.1,§.3.d.t.Struv.Ex.31.Th.82.Masc.Concl.1138.n.45. Hopp. ad §.3.J. de satisd.Tut.Struv.Ex.31.Th.82.

mehrere casus vide apud. Manz.d.t.n.25.seq.Müll.ad Struv. d.l. Coll. Arg.d.t.

§. 20.

Es competirt aber diese Actio subsidiaria, dem Pupillen und dessen Erben/ nicht aber dem Mit-Vormund/ der wegen seines Collegæ gezahlt hat.

L.1.L.5.C.de mag.conv.L.2 ff.Eod.Coll.arg.h.t.n.3. Manz.Eod.n.26.

Und zwar wider die Obrigkeit / worunter die Römischen Gesetze nur die Magistratus minores begriffen/die Majores aber wegen ihrer dignität excipirt haben. Ja die municipal-Obrigkeit selbst / könnte nicht in toto ordine belanget werden/ sondern nur derjenige / der zu dieser vormundschafftlichen Verrichtung deputirt war / welches sich heut zu Tag auf die/ an einigen Orten verordnete Vormunds-Räthe oder Vormundschaffts Auffsehere appliciren lässt.

L.1.pr.& §.1.de mag.conv.Wes.h.t.n.4.Manz.h t.n.30.L.fin.C.Eod.ibique Perez.Coll.Arg.h.t.n.4.Manz.Eod.n.31.seq.

Der Collega aber derjenigen Obrigkeit / welche den Tutorem gesetzt / und dergleichen Fehler/wie zuvor erwähnt/ begangen hat / kan gleichfalls belanget werden/wann sie auch schon miteinander paciscirt hätten / daß nur auf des einen Gefahr der Vormund gegeben werden soll/massen dergleichen Convention dem Pupillen nicht præjudiciren kan. Wiewohl in solchem Fall derjenige erst zu exequiren ist/der den Vormund denominiret.

L.1.§.9.de mag. conv. Brunn ad d.L.1. & L.3.C.Eod.Manz Eod. n.37.

Heut zu Tag aber kan ein gantzes Raths-Collegium oder Gericht / von dem/ der Tutor constituirt worden/mit dieser Action belanget werden.

Schilt.ad ff.Ex.37.§.199.

Ob auch schon viel der Meynung seyn / daß weil heut zu Tag die satisdatio Tutorum nicht sonders erfordert wird / und gar selten geschicht / daß eine Obrigkeit

der

der Vormundschafft wegen belanget wird / diese Actio subsidiaria gar nicht mehr im Gebrauch sey/

vid. Mont. c. 32. reg. 7. n. 64. Bach. ad L. 1. h t. Tuld. in C. Eod. n. 3. Groenew. ad §. 2. J. d. t. n. 2. Perez. ad. C. h. t. in fin.

Treut. V. 2. d. 9. Th. 7. C.

so irren sie sich doch darinn sehr / indem der Obrigkeit nicht nur oblieget / auf die Caution oder Satisdation der Vormündere / sondern auch auf deren Geschicklichkeit zu sehen/und zwar ex Officio.

Ref. pol. 1577. tit. 32.

Und bleibet dahero wahrhaffter / daß noch in Praxi diese Actio statt habe / und zwar so offt der Obrigkeit eine Schuld/ bey constituirung deß Vormunds imputirt werden kan/welches auch den Sächs. Rechten gemäß ist.

vid. decis. Sax. Elect. noviss. 41. Carpz. p. 2. C. 11. d. 41. Brunn. ad L. 1. de Mag. conv. Hopp. ad §. 3. J. de satisd. Tut. in fin. Phil. in Ecl. ad J. lib. 1. Ecl. 82. Schuz. in Syn. Inst. tit. de satisd. Tut.

Weil auch unter denen Obrigkeiten/welche Vormündere setzen / und denen/welche die Satisdation von ihnen begehren / kein Unterschied mehr ist / sondern diejenige/welche Tutores geben / sollen auch die Satisdation absordern / einsolglich/ wo sie was versehen/von dem Pupillen belanget werden können / dahero hat die bey den Römern gebräuchlich gewesene distinctio inter Magistratus Majores & Minores heut zu Tag keinen usum mehr / um so weniger/dadurch die Ref. Pol. A. 1572. Tit. 32. alle obrigkeitl. Personen/so majores als minores, und wer das Recht Tutores zu constituiren hat / eine idoneam Cautionem zu exigiren angewiesen werden.

Schilt. Ex. 32. Th. 200.

§. 21.

Es fragt sich aber/ob diese Actio auch wider deß Magistrats Erben könne instituirt werden ? aff. §. 2. J. de satisd. Tut. jedoch können selbige nicht wegen deß Tutoris verwürckten geringen Nachlässigkeit/sondern nur wegen seines Betrugs/ und groben Versehens belanget werden.

L. 4. & 6. de mag. conv. ibique. Brunn. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 52. δ.

Die Obrigkeit aber selbst muß vor die Culpam levem stehen.

L. 7. ff. de mag. conv. Hopp. ad §. 2. J. de satisd. Tut. Coll. Arg. d. t n. 4. Eck. Eod. §. 3 Schilt. Ex. 37. Th. 197.

Hat dann solche Actio nicht auch statt/ wider die Bürgen der Obrigkeit ꝛc. Neg. L. 1. pr. de mag. conv. weil selbige nur von dem Schaden / welcher der Republic zustossen kan/sich obligat gemacht/nicht aber vor deß Pupillen Angelegenheit.

Manz. tit. de Mag. conv. n. 41. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 82. β.

Ob aber auch bey dieser Action Zinßen von dem Magistrat können begehret werden ? Wird gefraget/und mit ja beantwortet/weil die Zinßen hier nicht zur Straffe ei-

se eines nachlässigen Magistrats, sondern zur Schadloshaltung deß Pupillen gefordert werden/welches auch daher erhellet/weil alles was man von dem Vormund begehren kan/auch bey der Obrigkeit statt hat.

L. ult. de Mag. conv. Coll. Arg. dict. Tit. n. 6. Manz. Eod. n. 43. seq. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 82.

§. 22.

Es competirt aber diese Actio, wo mehr als eine obrigkeitl. Person zu conveniren/und sie allerseits solvendo seyn/(dann ein anderes ist es/ wo es an einen hierinn mangelt/) nicht wider alle in solidum, sondern pro parte virili.

L. 3. C. de Mag. conv. L. 7. ff. Eod. Müll. d. l.

Es hätte dann die Obrigkeit mit Betrug/ und ex lata Culpa wider den Pupillen gehandelt/massen sodann der Pupill die Wahl hat/von wem er deß gantzen Schadens halben sich erholen wolle.

d. L. 7. Coll. Arg. h. t. n. 6. Manz. Eod. n. 45. seq. Brunn. ad L. 3. C. Eod. Müll. d. l. β.

Die Probatio aber wegen deß Betrugs / und daß dergleichen nicht vorgelauffen/ v. g. daß die Obrigkeit einen dichtigen Bürgen gestellt haben/kommt dem Magistrat zu/und ist die Præsumptio vor dem Pupillen.

L. 1. §. 3. ibique. Brunn. n. 11. de mag. conv. Manz. Eod. n. 50. Coll. Arg. Eod. n. 7.

Doch muß/wie oben erwähnt / diese Ordnung in acht genommen werden / daß man nicht eher den Magistrat convenire/biß zuvorn die Vormündere / und deren Mit-Vormündere/und allerseits Erben/executiret seyn / und was in fraudem Creditorum alieniret worden/revociret ist.

L. 1. L. 3. L. 4. L. 5. C. de mag. conv. Müller. ad Struv. Ex. 31. Th. 81. β.

Hätte auch eine Obrigkeit allein den Vormund gegeben/ist sie erstlich zu befangen.

L. 1. §. 9. de mag. conv. Coll. Arg. h. t. n. 7. Brunn. ad d. L. 4. C. h. t. Müll. ad Struv. d. Ex. Th. 82.

Es kan aber diese Actio wider die Obrigkeit eher nicht / als nach geendeter Vormundschafft instituirt werden / weil auch die Vormündere selbst erst zur selbigen Zeit belanget werden / und ehe diese executiret seyn / die Actio subsidiaria nicht statt hat.

Manz. d. l. n. 52.

Letzlich ist noch zu notiren / daß diese Actio subsidiaria nicht privilegirt sey / wie die actio Tutelæ, daß bey dem concursu Creditorum, die Pupillen eine Prælation hätten/weil die obrigkeitl. Güter ihnen nicht tacitè obligirt seynd.

L. 1. §. 14. de Mag. conv. Manz. d. l. n. 5. Coll. Arg. d. l. n. 7. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 81. δ.

Der

Der XXXIII. Titul.

Von der Action, welche die Vormündere wider die Pupillen haben.

SUMMARIA.

1. Die Pupillen können auch von den Vormündern belanget werden / wie solche Actio genennet werde / ob sie auch die Erben excusiren können und wider deß Pupillen Erben statt hat?
2. Was der Vormund durch diese Action suchen könne?
3. Was er hingegen durch dieselbe nicht erlangen könne?
4. Wann diese Actio könne instituirt werden / und wie wann der Pupill die actionem Tutelæ anzustellen differiret?
5. Ob der Vormund seine Unkosten excipiendo erhalten / oder wo der Richter nicht drauff siehet / actione Contraria solche repetiren könne?
6. Observationes über die vormundschafftl. Materie, wie solche bißhero in etlichen Tituln tractirt worden.

§. 1.

NAchdem es sich öffters zuträgt / daß die Vormündere von den ihrigen / etwas zu deß Pupillen Nutzen verwenden / und die Billigkeit erfordert / daß bey ihren mühsamen Ambt / sie nicht noch in Schaden gesetzt werden / so haben deßwegen die Röm. Gesetze / ihnen durch eine besondere Action prospiciret / die sie contrariam Tutelæ actionem nennen / welche zu dem Ende introduciret worden / daß die Vormündere / sich um so williger zu solchem Ambt verstehen mögten / wann sie wissen / daß die Pupillen ihnen verbunden werden können.

L. 1. pr. de contr. Tut. act. Schilt. h. t. §. 183.

Und zwar kommt diese Actio dem Vormund zu / wann er auch schon als suspectus removirt wäre / oder die Actio de rationibus distrahendis, wider ihn wäre angestellet worden.

L. 1. pr. §. 1 & 3. L. ult. L. 2. L. 4. de contr. Tut. act Coll. Arg. h. t. n. 4. Manz. Eod. n. 17 & 18. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 70.

Hernach haben deren auch zu geniesen / die Erben der Vormündere.

L. 3. §. ult. d. t. L. 5. C. Eod. Coll. Arg. & Manz. ad d. loc.

Hingegen hat sich deren nicht zu erfreuen/ der nur vor einen Vormund negotiiret/ weil dieser eine andere Action hat / nemlich contrariam protutelæ actionem.

L.ult.& t.t.de eo, qui pro Tut.neg.gesſ.Coll.Arg.d.t.

Denen Curatoribus aber/ sie seyen denen Minoribus, oder denen furiosis und prodigis constituiret/ competiret die Actio contraria utilis.

L.1.§.2.h t.L.3.§.5.de N.G.Manz.h.t.n.8.

Es competiret aber diese Actio sowohl wider die Pupillen selbst/ als dero Erben.

L.1.pr.L.3 §.ult.L.5.de contrar. Tut. act.

§. 2.

Es wird aber durch diese Action dasjenige gesuchet / was der Vormund von dem Seinigen / dem Pupillen zum Besten / auf dessen Person oder Vermögen/ (gleiches ist auch von dem Curatore respectu Minoris zu sagen/) verwandt hat/ v.g. auf dessen Alienation, disciplin &c. ja was ihm auch sonst der Tutel wegen abgehet.

L.2.pr.ubi pup.educ.L.ult. C. de alim. pup. præst. Manz.h.t.n. 10 & 36.
Brunn.ad L.2.C.de alim.pup.præst.n.7.

Dahero er auch dasjenige / was er nomine Pupilli verehret hat / wann nur nach richterl. Erkanntnuß/ solches dem Pupillen zu Nutzen geschehen / sonst aber nicht/ weil derjenige nichts wegschencken kan / dem nur die blose Administration zukommet.

L.fin.C.de cur.fur.Müll.ad Struv.Ex.31.Th.70.

Soll aber der Vormund die Expensas repetiren / müssen solche bona fide aufgewandt seyn/ und obschon davon nichts mehr aufzuweisen / so ist doch genug / daß solche dem Pupillen zu Nutzen verwandt worden / v. g. wann er ihm etwas nothwendig gekaufft und solches verdorben oder abgetragen wäre.

L. 3. §.pen. h. t. Arg. L. planè de pet. hered.
Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 71. 13.

Was auch vor und nach der Vormundschafft/ dem Pupillen zum Nutzen ausgegeben worden/ wann nur das Geschäffte eine Connexion mit dem vormundschafftl. Verrichtungen hat/ kommet auch in diese Action

L.3.§.8.de contrar.Tut.act. Müll.d.l.

und lieget nichts daran / ob der Pupill die Actionem directam Tutelæ wider den Vormund angestellet hat/ oder nicht.

L.1.§ fin.L.2.ff.d.t.

Hätte auch der Vormund sich oder seine Güter/ vor dem Pfleg-Sohn obligiret/ so kan er durch diese Action begehren/ daß er davon befreyet / auch da er Bürgen gestellet/ selbige liberiret/ und der erlittene Schade ersetzet werden möge.

§.2. in fin. J. de obl. quæ quaſ. ex contr. L.6.h.t.
Struv. Ex. 31. Th. 69.

Nichts minders/ wo er in deß Pupillen Stritt-Sachen die Gerichts/ Advocatur und

und Reiß-Kosten vorgeschossen/ wann er auch die Sache schon verlohren hätte/ massen genug/ daß er bona fide litigirt hat / oder hätte auch honoraria bey deß Pupillen Processen ausgetheilet / kan er solches alles durch diese Action wieder fordern/ sintemahln in genere genug ist/ zur Repetition der aufgewandten Kosten / daß der Vormund ehrlich und mit Fleiß administrirt habe/ obschon seine Verrichtung einen widrigen Ausgang gehabt hat.

L. 10. §. 9. L. 12. §. 9. L. 46. in fin. mand. L. 10. de N. G. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 71. L. 1. §. 9. de Tut. & rat. distr. arg. L. 3. §. 7. de contr. Tut. act. L. 33. §. ult. L. 9. §. 6. de adm. Tut. L. 3. C. Eod. Brunn. ad L. 1. §. 6. de contr. Tut act. n. 16. Coll. Arg. Eod. n. 32.

Wäre auch dem Tutori ein Salarium constituiret worden / dann ausser dem kan er solches sich nicht selbst machen/ oder sich der Intention von deß Pupillen Sachen bedienen/ kan er solches durch diese Action fordern / weil diese Actio auf das abzwecket/ was man dem Vormund wegen geführter Tutel schuldig ist / worunter das von Obrigkeits wegen constituirte salarium billig gehöret. Quo Casu er aber seine Personal-Mühe nicht mehr anrechnen darff.

arg. L. 37. §. fin. de adm. Tut. Schilt. ad ff. tit. de Tut. ult. §. 177. Finckel. Obs. 67. n. 24. seqq. Carpz. p. 2. C. 11. def. 40. Andler. in J. prud. lib. 2. tit. 5. n. 79. Fab. in Cod. lib. 5. tit. 36. def. un. Berl. p. 1. dec. 114.

Ja wann auch kein Salarium gesetzet wäre/ und dannoch auf deß Vormunds Person Kosten aufgegangen / wann er Z. E. in deß Pupillen Geschäfften verreisen müssen/ so kan er diejenige Ausgaben / die er zu Hauß nicht bedorfft hätte / oder was ihm inzwischen/ da er mit Pupillar-Geschäfften obruirt gewesen/ am Nutzen abgegangen/ dem Pupillen billich aufrechnen/ und in diese Action bringen.

L. 33. §. fin. de adm. Tut. Brunn. ad L. 3. C. Eod. n. 2. Manz h. t. n. 37.

Gleiches ist auch zu sagen/ wann der Vormund eine Peculiar-Mühe ausser seinem Ambt / vor den Pupillen anwendet / massen er sodann billich ein salarium oder honorarium fordert/ v. g. wann er in deß Pupillen Sachen advociret / der Vormund wäre ein Schneider/ und machte dem Pupillen ein Kleid ꝛc.

Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 71. ε.

§. 3.

Hingegen kan der Vormund durch diese actionem Tutelæ contrariam nicht begehren/ 1. was er vor sich aufgewandt/

L. 33. §. ult. de adm. Tut.

2. was er ohne Schuldigkeit bezahlet.

L. 13. §. ult. L. 22. §. 6. d. t.

3. Wann er zum Uberfluß und über dem Ertrag der Güter/ oder mit Erschöpffung seines Vermögens auf deß Pupillen Erziehung/ noch Unkosten von dem Seinigen aufgewandt.

L. 2. §. 1. ubi pup. ed. Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 71. ζ.

Es

Es wäre dann ein offenbarer Nutzen / durch fleissige Erziehung und Begreiffung freyer Künste/dem Pfleg-Sohn zugewachsen.

L.3.pr.de contr.Tut.act.ibique.

Brunn.Mev.4.dec.20.Fab.in Cod.lib.5.Tit.23.def.2.Struv.Ex.31. Th. 7. ibique.Müll.Zœs.h.t.n.1.

4. Wann er vor dem condemnirten Mit-Vormund etwas gezahlet.

L.1.C.de contr.jud.Tut.

5. Wann deß Pupillen Vatter/dem Vormund etwas schuldig geworden / kan es durch diese Action nicht gesucht werden / weil die Schuld nicht occasione Tutelæ contrahiret worden. Gleichwohln wo diese vätterl. Schuld liquid ist/ kan die Compensatio statt haben / dann weil ein Vormund sich die vätterl. Schuld selbst zahlen kan/warum sollte er sie nicht auch compensiren können.

L.9.§.5.de adm.Tut.Mev.5.dec.133.Brunn.ad L.1.de contr.Tut.act.n.12.seq.Müll.ad Struv.d.l.

Kan aber auch ein Vormund den Pupillen / wegen der Zinßen durch diese Action belangen? aff. weil bey denen Actionibus bonæ fidei Zinßen von Zeit deß Verzugs begehret werden können / wie dann auch der Vormund sein Geld einen andern ausleyhen kan.

L.3.§.1.h.t.L.23.§.2.de usur.

Hätte aber der Pupill so viel in seiner Substanz, die Kosten damit ohne deß Vormunds Vorschuß zu bestreiten / oder er hätte das ausgelegte/ schon längst wieder aus deß Pupillen Vermögen bezahlt nehmen können / so kan er keine Zinßen von ihm fordern/es wäre dann das Geld zu Kauffung Güter / oder in andern Absehen deponirt oder verschlossen gewesen / und die Obrigkeit hätte auf deß Vormunds Ansuchen/und remonstration seiner Forderung/ihn nicht zahlen wollen.

L.3.& 6.§.1.h.t.Manz.ad eund.n.40.Coll.Arg.Eod.n.9.Müll.ad Struv. Ex.31.Th.71.ε.

Wäre auch der Vormund dem Pupillen gleichfalls Zinß schuldig/und solche in die actionem Tutelæ gebracht/können sie beederseits compensirt werden.

L.3.§.2.h.t.Coll.Arg.Eod.n.9.

Andere aber wollen/daß ein Vormund nicht / so wohl Zinßen / als das Interesse, wann er solches zu demonstriren weiß/fordern könne.

L.3.§.2 1.h.t.Manz.Eod.n.40.seqq.

§. 4.

Es kan aber diese Actio eher nicht / als nach geendeter Vormundschafft angestellet werden/oder wann der Vormund als suspect removirt wird / so daß obschon heut zu Tag / da Vormündere alle Jahre Rechnung über ihre Tutel thun sollen/die actio directa Tutelæ instituiret werden kan / dannoch ein anderes in der actione Contraria statt habe / es wäre dann ein Uberschuß über die Einnahm/ aus denen Vormunds-Rechnung offenbar / und gantz liquid gefunden worden / dann

dann in solchem Fall kan der Vormund sich aus deß folgenden Jahrs Einkunfften bezahlt machen.

per. L. 9 §. 5. & 7. de adm. Tut. L. 4 ff de contr. Tut. act. Brunn. ad L. 1. h. t n. 5. Struv Ex. 31. Th. 30.

Wie / wann aber der Pupill die Action wider den Vormund anzustellen / differiret? Es kan zwar der Vormund in solchem Fall / ihn nicht zum klagen zwingen / doch kan er ihm in Beyseyn zweyer Zeugen provociren und wo er ferner vorziehet / kan er die Rechnungen entweder gerichtlich deponiren / oder das Geld / soviel er ihm schuldig / verpetschiren / oder ihn ex L. diff. mari belangen.

Finck. obs. 46. n. 12. Perez. ad C. tit. de usur. pup. Brunn. ad L. ult. d. tit.

Hat aber der Vormund / welcher vor seinem Curatore zugleich / und also in solitum bezahlt / nicht die actionem contrariam wider den Pupillen / daß er ihm die Action wider den Mit-Vormund cedire? R. Entweder hat der Vormund schon das Solitum bezahlt / so kan der Pupill keine Action mehr cediren / weil er nichts mehr zu fordern hat oder er hat bey der Solution, die cessionem Actionis bedungen / oder die Zahlung mit der Condition gethan / daß der Pupill die Action wider den Contutorem cedire / so kan er auch nach der Zahlung die Cession urgiren.

L. 76. de solut. L. 1. C. de contrar. jud Tut. L. 36. de fidej. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 28. Th. 6. B. Berl. p. 2. C. 22. n. 77. Carpz. p. 2. C. 17. d. 16. Brunn. ad d. L. 1. C.

§. 5.

Wie wann der Vormund Unkosten ausgewandt / kan er solche excipiendo entgegen setzen / wann er von dem Pupillen convenirt wird? aff. wann aber dessen ungeacht / der Richter ihn zu Zahlung der schuldigen Resten condemniret / so kan er dessen ungeacht actionem contrariam anstellen und auf seine Expensas klagen.

L. 7. §. 1. de comp. L. 15. comm. divid. Mev. 3. dec. 308.

Er hätte dann zugleich auf die Expensen gesprochen / und selbige verworffen / massen sodann die Exceptio rei judicatæ ihm im Weeg stehet.

d. L. 7. §. 1. Mev. 3. dec. 170.

Brunn. ad L. 1. C. de contr. Tut. act. n. 5. seq.

Allwo er n. 11. hinzu setzet / wann offenbar sey / daß der Vormund Unkosten bey seinem Ambt anwenden müssen / obschon das Quantum noch ungewiß sey / könne er dannoch sich deß Juris retentionis wider den Pupillen bedienen / biß er cavirets / daß bey liquid gemachten Unkosten / er solche dem Vormund restituiren wolle. Doch kan der Vormund die Corpora, oder in dem Inventario specificirte Sachen nicht retiniren / sondern muß sie aushändigen / weil in speciebus keine Compensatio statt hat /

Carpz. 1. dec. 94. Brunn. ad L. 1. ff. de contr. Tut. act. in fin.

Wie / wann aber der Pupill den Vormund / seiner obgehabten Tutel wegen / nicht will

will quittiren ? ℞. So kan der Vormund die Rechnungen vor Gericht bringen / und dociren / daß er alles præstiret habe / und noch præstiren wolle / mithin das Officium Judicis imploriren / daß der Pupill zur quittirung angehalten werde. Wann aber auch der Pupill schon quittirt hätte / und sich in derselben Quittung auf die abgelegte Rechnung beruffe / so gilt die Quittung nicht / wo nicht die Rechnung auch producirt wird.

Mev.4.dec.228. Escob.de ratioc.adm.c. 40.n.16. Brunn. ad L. 3. §. 1. de contr.Tut.act.n.2.seq.

Schließlich ist noch zu notiren / daß obschon des Vormunds Güter dem Pupillen tacitè obligirt seynd / dannoch vice versa dergleichen nicht von des Pupillen Gütern zu sagen.

Mont.c.31.eff.2.n.38. Werndl. im Pupillen-Schild.l.1. c.7.n.16.

§. 6.

Damit ich nun diese vormundschafftl. Materie beschliesse / so will ich der Gewonheit nach annoch einige Observationes beyrucken.

1. Keinem Kind / welches nicht in vätterl. Potestät ist / kan ein Vormund im Testament gegeben werden / weil dieses ein Effectus patriæ potestatis ist. Dahero kan heut zu Tag der Gros-Vatter denen Enckeln keinen Vormund geben. Gleichwohln / wo der Vatter dem seiner Potestät entgangenen Sohn / einen Vormund setzete / ist solcher zu confirmiren.

L.4.de Test.Tut.L.1.§.2.L.3 de conf.Tut.L.7.pr.Eod.

2. Wann dem Tutori legitimo gleich anfangs / ein solches Impediment im Weeg stehet / daß er nicht Vormund werden kan / so succediret nicht der nächste Befreundter / sondern die Obrigkeit kan einen andern constituiren : Weil alle Successiones in des Erblassers habendes Recht geschehen ; Nun aber hat der nächste Befreundte / weil er gleich anfangs Tutor nicht seyn können / kein Recht gehabt / dahero kan sein Successor dergleichen nicht prætendiren.

3. Wann aber nach bereits angetrettener Vormundschafft / dem befreundeten Vormund eine Hinderung / warum er dieser nicht mehr seyn kan / aufstösset / so succediret der nächste Freund / weil die Vormundschafft schon einmahl auf die Erben devolviret worden / dahero billich bey demselben bleiben muß.

L. 3. §. pen. de Atril. Tut.

4. Wer unter des Pupillen obrigkeitl. Jurisdiction nicht stehet / der kan wider Willen kein Vormund / oder das Munus Tutelæ über sich zu nehmen / schuldig seyn. Hätte er aber einen gemeinen Ober-Herrn mit dem Pupillen / so kan ihn dieser denominiren.

Brunn.ad L.5.C.qui Tut. dar. pos.

5. Wann die Vormundschafft mehr als von einem administriret wird / und einer würde deßwegen belanget / so hat das Beneficium divisionis statt / weil nicht sowohl einer / als alle / den Schaden verursachet haben / wann nur alle zugegen / dabey solvendo seynd / und dem Beneficio nicht renunciret haben.

Mev.

Mev. 7. dec. 297.

6. Wann mehr als ein Vormund ist / und es würde einer davon wegen des andern Thun angefochten / so hat er sich des Beneficii Excussionis zu erfreuen / nachdem es der Billigkeit gemäs kommet / daß derjenige erst Rechnung thue / welcher sich des Wercks vornemlich angemasset / es wäre dann derselbe nicht mehr solvendo, quo casu dannoch auf des Mit-Vormunds begehren / die Excussio vor sich gehen kan / wann er nur caviret / das übrige zu suppliren.

Hahn. ad Wes. de adm. Tut. n. 8. Mev. 7. dec. 397. & 296. L. ult. C. de div. Tut. Brunn. ad L. 2. Eod.

7. Wann der Testator oder der Richter die vormundschafftl. Administration unter die Vormündere ausgetheilet / so hat ein jeder vor seinen assignirten Theil zu stehen / er hätte dann den übelhausenden Mit-Vormund suspect zu machen unterlassen.

L. 51. de adm. Tut. Perez. ad C. Tit. de divid. Tut. n. 1. Barb. l. 18. Tit. 37. ax. 10. Brunn. ad L. 2. C. de div. Tut.

8. Wann aber die Vormündere unter sich selbst die Vormundschafft getheilet haben / so seynd sie dessen ungeacht alle in solidum obligirt / weil dergleichen Privat-Theilung / denen Pupillen nicht præjudiciren kan.

L. 2. C. de div. Tut. Barbos. d. l. ax. 11.

9. Wann der Vormund des Pupillen Sachen übel vorgestanden / so ist der Pfleg-Sohn weiter nicht verbunden / als so weit der Vormund solvendo ist: Weil der Vormund durch sein Verbrechen einem andern nicht schaden kan: Es wäre dann der Pupill dadurch reicher geworden.

10. So offt der Vormund wohl administrirt hat / ist der Pupill davor zu stehen schuldig / wann der Tutor auch schon nicht solvendo wäre v. g. wann der Vormund Geld aufgenommen / und solches in des Pupillen Nutzen verwandt hätte.

L. 1. §. 4. de Evict. L. 9. quand. ex fact. Tut. Carpz. 5. R. 78. n. 12.

11. Wann der Vormund dasjenige thut / wozu er Ambts halben gehalten / so wird es im Namen des Pupillen geschehen zu seyn geachtet. Dahero wo er mit des Pupillen Geld etwas erkaufft / obschon in seinem Namen / so wird doch præsumiret / daß ers dem Pupillen zum Besten gekaufft / und ihm das Dominium adquirirt habe.

L. 2. quand. ex fact. Tut. H. Pist. p. 1. quæst. 7. n. 3. Carpz. p. 2. c. 11. d. 38.

12. Was der Vormund vor Schulden gemacht hat / darinn ist er levem culpam, in den andern aber / die des Pupillen Vatter contrahiret / nur dolum & latam culpam zu præstiren schuldig / welche culpam doch der Pupill probiren muß.

L. 58. de adm. Tut. Mev. 8. dec. 76. & 78. Barb. d. l. ax. 16.

13. Wann der Vormund sichere Gelegenheit hat / des Pupillen Gelder auf Zinsen auszulenhen / und unterlässet solches / so ist er selbst zur Zinßleistung verbunden / es hätte dann der Pupill der Gelder zu seiner Sustentation bedürfft.

Mev. p. 1. dec. 200. Barb. d. l. ax. 17.

14 Wann auf den Schuldner oder Glaubiger keine Præsumptio des Betrugs fället / so kan er heut zu Tag Vormund seyn / weil die Ratio prohibitionis hier cessiret / dergleichen Exempel geben die Mütter und Gros Mütter / und ein kleiner Schuldner an die Hand.

N.94.c.1. Brunn.Ex.ad J.tit.de Excus.Tut.ad §.4.

15. Wer die Vormundschafft nicht getreu und redlich führet / der ist vor suspect zu halten. Derjenige aber thut es nicht / welcher unterlässet was seines Amts ist / sowohl vor Antrettung der Tutel v. g. Wann er kein Inventarium aufrichtet / währender Tutel, Z. E. wann er dem Pupillen wegen der Alimentation nicht prospicirte / als nach der Vormundschafft / wann er etwa nicht Rechnung thun / und das Residuum bezahlen wollte. Barbos.d.l. axiom. 19.

16. Wann ein Vormund übler Administration halben vor suspect angeklaget wird / so muß er sich der Administration enthalten / wann er nicht ein naher Freund / oder solvendo ist / und vor allen Schaden caviret.

L. 1. C. de susp. Tut. §. ult. J. Eod.

17. Der Vormund wird einem Herrn gleich gehalten / wann er nemlich des Pupillen Sachen wohl administriret / nicht aber wo er solche verschlimmert / und sonst sich übel aufführet.

L.12.§.1.L.28.de adm.Tut.L.7.§.3.pro Empto. Barb.d.t.ax.24. Brunn. ad L.27.de adm.Tut.

18. Wer seinen eigenen Geschäfften / sowohl wegen eines publici, als privati Impedimenti nicht vorstehen kan / der kan sich auch von der Vormundschafft entschuldigen. Barb.in Thes.lib.5.cap.32.ax.3.

19. Die Obrigkeit des Orts / wo der Pupill wohnet / kan ihm einen Vormund geben / über seine anderweit gelegene Güter / jedoch nicht expressè, weil an einem andern Ort seine Jurisdiction nicht veneriret wird / sondern per consequentiam, weil durch die Vormunds-Setzung auch andere abgelegene Güter per consequentiam afficiret werden.

Brunn.ad L.un.C.ubi pet.Tut.n.4.seq.

20. Wo des Pupillen meiste Güter liegen / da kan auch ein Vormund gegeben werden / weil an diesem Ort præsumirlich auch das Domicilium Pupilli fundirt ist.

Brunn.ad L.un.ubi pet.Tut.n.6.

21. Wann der Pupill 3. Vormündere hat / und einer excusirte sich / so kan an dieses Abgehenden Stelle / kein anderer Tutor eligirt werden / sondern es ist genug / wann ihm ein Curator substituirt wird / welcher aber wider Willen nicht kan gezwungen werden / daß er nach erlangter Pubertät des Pfleg-Sohns / ferner einen Curatorem abgebe / weil er nur dem abgehenden Tutori surrogirt wird / und nach seinen Qualitäten zu tractiren ist.

L.2.C.in quib.caus.Tut.hab.ibiq; Brun.L.10.§.2.siquis caut.ibiq; Brunn.

22. Ein Vormund / der Ambts wegen seines Pupillens Bestes beobachten muß / kan

kan bey dessen Observirung sich nicht præjudiciren. Dahero wo er im Namen des Pupillen contrahiret / und sein Vermögen verpfändet / kan er / nach geendetem Ambt nicht actione hypothecaria belanget / oder das Judicatum wider ihn exequiret worden / er hätte dann des Pupillen Vermögen noch in Händen / oder hätte sich suo nomine vor den Pupillen obligirt gemacht / oder einen Betrug unterlauffen lassen.

L.1.C.quand.ex fact.Tut. Mantic.de Tac. & amb. conv. l. 6. tit.17.n.16. Carpz.p.2.C.15.n.34. Coler.de proc.execut.p.2.c.3.n.258. Brunn. ad d. L.1.C.

23. Mit Endigung der Vormundschafft / höret auch die vormundschafftl. Gefahr auf / wo der Vormund sich nicht freywillig in neue Händel mischet / oder einige bereits angefangene Verrichtungen zum Stand zu bringen seynd / v. g. die ergriffene Appellation zu prosequiren.

L.27.de appell.L.46.§.4. de adm. Tut.ibique Brunn. & ad L.ult. C. de peric. Tut.n. 2.

24. Ein Armer / der währender Vormundschafft reich geworden / ist deswegen vor denjenigen nicht zu halten / daß er in des Pupillen Vermögen gegriffen hätte / weil nicht das Vermögen / sondern die üblen Sitten einen suspect machen / es wäre dann der Vormund ein träger und unfleissiger Mann.

L.10.C.arb.Tut.L.51 pro soc.L.31.§.1.de reb aut. Jud. L.3.de susp.Tut. Brunn.ad L.3.C.Eod.& ad L.10.C.arb.Tut.Pacian.de prob.l.1.c.45. n.25. Men.6.præs.28.

25. Wann ein Vormund des Verdachts halben einmahl removiret ist / soll er / ob er schon Besserung verspräche / dannoch nimmer admittirt werden.

Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.5.n.21. Brunn.ad L.8.C. de susp.Tut.n.2.

26. Wann der Vormund eine gültige Excusation hat / derselben aber gegen einen gewissen Pupillen nicht gebrauche / wird nicht gehindert / sich deren in einer andern vorstossenden Tutel zu bedienen.

L.12.C.de excus.Tut.ibiq; Brunn.

27. Der Vormund / welchen der Vatter gegeben / wird dem Mütterlichen / auch in dem Vermögen / welches von der Mutter herkommet / vorgezogen / wo diß Pupillen Nutzen / nicht ein anderes erfordert.

Brunn.ad L.4.de Test.Tut.n.4. Mont c.8.n.39.

28. Vormündere sollen in Person der Pupillen Häuser visitiren / und da sie dem ereignenden Schaden nicht helffen / solchen von dem Ihrigen ersetzen.

Perez.ad C.tit.de condit.in publ.horr.x. Brunn.ad L.2.d.t.n.8.

29. Die Hoffnung zur Tutela Testamentaria, machet die Legitimam so lang wartend / biß etwa die Condition erfüllet / oder der Tag / worauf sich im Testament beruffen wird / erschienen ist / und hat inzwischen die Tutela dativa statt.

Brunn.ad L.11.ff.de Test.Tut.

30. Wann aus des Testatoris disposition die Gewißheit des Tutoris nicht erhellet / so ist diese Tutoris datio null und nichtig.

Mont.de Tutel.c.10.n.21. Brunn.ad L 30.de Test.Tut.

31. Niemand kan sich selbst zum Vormund machen / weil die datio Tutoris ein actus mixti Imperii ist / niemand aber kan sich selbst befehlen.

L.4.de Tut.& Cur.dat. ibiq; Brunn.

32. Ein Vormund kan im Namen der andern / wo sie nachlässig seynd / agiren und sie defendiren / weil ein jeder sein Ambt in solidum vertritt / es wollten dann die andern zugleich mit agiren.

L.24.de adm.Tut. L.un.C.si ex plur.Tut.

Wann aber der Gegentheil von dem Vormund fordert / daß sie einen Actorem constituiren sollen / so seynd sie dazu gehalten / es wäre dann die Frage von einem solchen Punct / worauf die Endigung der Tutel erfolget.

L.ult.C.de auth.Tut.

Welches doch in dem Keyserl. Cammer- und Sächsischen Gerichten anderst observiret / und aller Tutorum Authorität requiriret wird.

Carpz.proc.tit.5.art.3.n.80.& dec.26.num. 15. Brunn. ad L. 24.§.1.de adm.Tut.

33. Wann der Vormund im Namen des Pupillen etwas versprochen / ist er nicht schuldig solches von dem Seinigen zu entrichten / er hätte dann dolosè versprochen / und da er gewust / daß so viel in des Pupillen Vermögen nicht befindlich sey.

Mev.1.dec.226.n.3.& 228.n.2. Brunn.ad L.43.§.1.de adm.Tut.

34. Kein Tutor begehet einen Diebstall / ad effectum, daß die Actio furti wider ihn statt habe / wann er schon das Pupillen-Geld zu seinem Nutzen verwendet / weil die Definitio furti hieher nicht quadriret / indem er des Pupillen Gelder wider des Herrn Willen nicht contrectiret / und die Administration insgemein das Verbrechen ringert.

Dd.ad L.55.§.1.de adm.Tut.Brunn.d.l.dist. Wes.tit.ad L.Jul.pecul.n.9. Carpz.pr.Crim.quæst.85.n.5.seq.

35. Wann 2. constituirte Vormündere einen Betrug begangen / so nützet des einen Transaction dem andern nicht.

L.15.& 27.§.4.de pact.

Wann aber einer davon den Pupillen seines Interesse wegen befriediget / so ist auch der andere liberiret.

Mont.c.39.n.73.& 126. Brunn.ad L.15.de Tut.& rat.distr.

36. Wann der Vormund den Contract ratione officii subscribiret / so ziehet er sich hiedurch kein Præjudiz zu / und kan dahero nach abgelegtem Ambt nicht belanget werden.

L.15.C.de adm.Tut. Harpp.Cons.95.n.393.

37. Wann

37. Wann der Vormund ohne obrigkeitl. Decret ein unbewegliches Stück verkaufft / und der Kauffer weiß von der Sache Beschaffenheit / so ist er keine Eviction zu leisten schuldig.

Harpp. Consf. 26. n. 145.

38. Hätte des Pupillen Vatter seines Sohns künfftigen Vormund etwas verkaufft / aber noch nicht zugestellet / und wäre darüber gestorben / so kan der Vormund sich solches selbst übergeben / und dem Pupillen der Possession berauben.

L. 78. §. 1. de cont. empt. Harpp. C. 59. n. 31.

39. Wann der Vormund nomine des Pupillen agiret / so kan er seiner eigenen Schuld wegen nicht reconvenirt werden / weil er Ambts halber / gezwungen agiren muß.

L. 2. §. 3. vers. ei quoq; de Judic. L. 14. §. ult. de Sent. & interl. Gail. de P. P. lib. 1. c. 12. n. 3. Cothm. vol. 1. R. 29. Berl. p. 1. C. 22. n. 13. & 22.

40. Weme etwas sub onere Tutelæ vermacht ist / verlieret das Legat, wo er die Vormundschafft ausschlägt.

L. 32. de excus. Tut.

41. Wann ein Statutum die Agnatos denen Cognatis in der Succession vorziehet / so præponiret es sie auch in der Vormundschafft / blos die Mutter ausgenommen.

Rheyg. in Thes. Jur. voce Tutor. n 133.

42. Wann der Vormund durch Urtel und Recht dazu bestättiget ist / muß er / wann er schon von der Sentenz appellirte / dannoch dem Pupillen vor dem Schaden und Interesse stehen.

Papon. de Arrest. l. 15. tit. 5. art. 4.

43. Obschon sonst ein Bruder seines unmündigen Bruders Vormund seyn kan / so cessiret doch solches / wann sie in einem gemeinschafftlich und noch unzertheilten Patrimonio sich befinden.

Cabedo 2. decis. 130. n. 80. Franch. p. 2. dec. 401.

44. Ein Vormund kan keine Erbschafft / welche dem Pupillen zu gefallen / wann sie auch schon schädlich wäre / verschlagen / ehe noch darüber cognosciret worden.

Rheyg. d. l. n. 87.

45. 1. Wann der Vormund seine Rechnung simpliciter / und ohne vorherige Calculirung / oder auch ohne obrigkeitl. Authorität dem Pupillen übergeben / so kan selbige jederzeit revidiret / und ein Irrthum von dem gewesenen Pupillen vorgeschützet werden / wann er schon nicht probiret würde.
2. Wäre aber die Rechnung von Rechnungs-Verständigen / oder der Obrigkeit selbst / durchgegangen / und calculirt worden / so ist die Præsumptio vor die abgelegte Rechnung / und wer solche noch einmahl abgehört wissen will / muß zuvorn einen Fehler oder Irrthum probiren. 3. Ist aber nicht klar und offenbahr / ob der Vormund vollkömmlich / und wie sichs gehöret / mit Exhibirung des Inven-

Inventarii, und Erläuterung der Posten-Rechnung gethan habe / so muß er / der erhaltenen Quittung ungeacht / noch einmahl solenne Rechnung thun / wo er nicht / daß es bereits ohne Betrug und Vervortheilung geschehen / probiren kan / oder es wäre die Quittung schon vor 20. Jahren ertheilet.

Menoch. 3. A. J. Q. 269. n. 37. Rol. à Vall. 1. Conf. 49.

46. Wann der Vormund nach geendeter Vormundschafft conveniret wird / er lässet sich ein / vergisset aber seine vormundschafftl. Befreyung und Quitanz zu produciren / so kan er dannoch nachgehends / auch nach ertheiltem Bescheid / die Exceptionem liberationis opponiren.

Zang. de Except. p 3. c. 26. n. 82. Berl. decis. 71. n. 4. seqq.

47. Wann der Vormund währender Vormundschafft im Namen des Pupillen Geld aufgenommen / wie er gewust / daß der Pupill nicht solvendo ist / kan er nach geendeter Tutel, wann er auch schon von allem Anspruch quittirt und liberirt worden / dannoch in subsidium, wegen seines untergelauffenen Betrugs / annoch belanget werden.

Berl. p. 1. decis. 73. Bocer. decis. 80.

48. Wann der Vatter zur andern Ehe schreitet / verlieret er deßwegen die Vormundschafft nicht / wie die Mutter / weil die Leges dem Vatter mehr Treue und Fleiß bey seiner Kinder Vermögen zuschreibet / als der Mutter.

Gutier. de Tutel. p. 1. c. 9. r. 22.

49. Die Obrigkeit kan aus einem andern Territorio einen geschickten Vormund erwählen / wo sie dergleichen nicht selbst hat / und überschreitet damit doch nicht die Terminos ihrer Jurisdiction: Dann obschon ein Vormund unter desjenigen Jurisdiction seyn soll / der ihn constituirt / so ist doch ein anderes / einen Vormund / der eines andern Unterthan ist / erwählen und benennen / ein anderes aber dergleichen / aus eines andern Territorio / ohne vorherige Reception, zum Vormund verordnen. Jenes ist zugelassen / dieses aber nicht.

Fab. in C. lib. 5. tit. 19. defin. n. 6. Rosent. de feud. c. 12. concl. 10. n. 54.

50. Alsdann wird dem Vormund geglaubet / daß er bona fide mit seinem Pupillen gehandelt / wann er / in Beyseyn der Mutter und nächsten Anverwandten / oder auf vorhergehendes Decretum Judicis contrahiret hat.

Carpz. 1. R. 68. n. 2.

51. Ein Vormund soll regulariter sein Ambt umsonst verwalten / wann er auch schon dadurch von seinen Geschäfften abgehalten würde / und da er etwas empfangen / kan es Condictione indebiti / oder ob turpem causam restituirt werden / wann nicht die Obrigkeit aus rechtmässiger Ursach ihm ein Salarium constituirt hat / dergleichen Ursachen seyn / wann der Vormund arm / die Vormundschafft reich und weitläufftig / und der Vormund von seinen Geschäfften dadurch abgehalten wird / oder gewohnet ist seine Arbeit und Mühe sich belohnen zu lassen.

Berl.

Berl.p.1.dec.144.n.3.Munnoz. de Escob. de ratiocin. 1. C.27.n. 4. Mev. ad J.Lub.l. 1.pag.286.n.1.seq.

52. Ein Vormund / welcher etwas von deß Pupillen Gütern verkaufft / ist die Eviction zu præstiren nicht gehalten/wann er es Tutorio nomine und aus Noth thut/ein anderes ist es/wann es in seinem Nahmen/ und ohne Noth geschehen.

Cabedo.decis.112.n.61.lib.1.Boer.decis.80.

53. Wann ein Vormund conveniret wird/kan er deßwegen die andern nicht zwingen/daß sie dem Pupillen defendiren müssen/wo die Administratio divisa ist.

Aut.præjud.Camer.apud.Gylman.voce Tutela.j

54. Wann bey deß Vatters Leb-Zeiten / Tutores begehret werden / seyn in Camera die Processe abgeschlagen worden.

Aut. Proc. Cam. d l.

55. Die Regel/daß man keinen weitern Vormund geben könne / wo schon einer vorhanden/cessiret/wo der schon gegebene Vormund consentiret / oder der Agent sich einen zu adjungiren bäte.

Ita in Camera pronunciatum testatur. d. Aut.d.l.

Der XXXIV. Titul.

Von der andern Arth der Vormündere Curatores, genannt / dann von denen Minoribus, und ihnen zukommenden Beneficio Restitutionis in integrum.

SUMMARIA.

1. Was die Cura und ein Curator sey/und wie er à Tutore differire?
2. Wie vielerley die Curatores seyn?
3. Von dem Curatore ad Litem.
4. Von dem kriegischen Vormund der Weiber.
5. Vom Curatore bonorum.
6. Von dem Curatore der den Minoribus gegeben wird/und ob es mit ihrem Willen geschehen müsse?
7. Von denen Curatoribus furiosorum.
8. Von denen Curatoribus prodigorum.
9. Wem noch mehr Curatores gegeben werden können?
10. Wer Curatores gebe/und wer gegeben werden könne?
11. Wer einen Curatorem begehren könne.

§. 1.

DJe Cura, wovon die Curatores den Nahmen haben/ Germ. Pflegschafft/ Tragschafft/ ist eine gewisse Potestät/ Macht und Gewalt/ eines Unmündigen/ jedoch in die Pubertät getrettenen Jünglings/ Güter und Geschäffte zu administriren/ welcher selbigen aus Mangel Alters/ und genugsamen Verstandes/ annoch nicht gebührend vorstehen kan.

Manz. in Biblioth. aur. Tract. de Tutela Tit. 1. n. 15.

Wer nun dergleichen Macht exerciren kan/ wird in Jure ein Curator genannt/ Germ. Treus-Träger/ Treu-Versorger/ Versorger/ Treu-Sorger/ Vorgeher/ Anweiser/ Träger/ Pfleg-Vatter/ Verwalter. Es differiret aber ein Tutor und Curator in verschiedenen Stücken/ 1. Daß ein Tutor vornemlich der Person/ folglich aber den Gütern: Ein Curator aber vice versâ vornemlich den Gütern/ consequenter aber der Person gegeben wird.

L. 14 qui test. Tut. L. 5. C. de nupt.

2. Ein Tutor wird denen Pupillis oder Unmündigen/ ein Curator aber denen Unmündigen oder Puberibus gegeben.

pr. J. de Curat.

3. Die Unmündigen müssen wider Willen Tutores annehmen/ die Puberes aber nicht/ als wann sie vor Gericht zu stehen haben.

L. 2. C. quand. Tut. esse desin. §. 2. J. de Cur. L. 1. C. qui pet. Tut.

4. Ein Tutor wird über das gantze Patrimonium gesetzet/ ein Curator aber kan nur einem Theil/ oder einer gewissen Sache vorgesetzet werden.

§. 7. de exc. Tut. §. 4. qui test. Tut. §. 2. J. de Cur. Manz. d. l. n. 21. Eck. ad ff. de Tutel. n. 9.

5. Ein Tutor soll gleich beym Anfang eines Geschäffts zugegen seyn/ ein Curator aber kan/ seiner Authorität nach/ einigen Zeit-Verlauff interponiren. Heut zu Tag wird

wird unter diesen beeden Officiis fast gar kein Unterschied mehr observiret / weil derjenige der Tutor ist / insgemein auch/ nach deß Pupillen erlangten Pubertät/ die Vormundschafft continuiret / und Curator wird / wie oben mit mehrerm Tit. von Endigung der Vormundschafft erwiesen / dabey aber dargethan worden/ daß wann ein Tutor nach seines Pupillens erlangter Majorennität/von der Vormundschafft abbauen wolle / ihm solches nicht wohl würde können abgeschlagen werden/wo eine offenbare Gewonheit / wie in Bayern nicht in Contrariummilitiret.

Gail.2.O.96.Fabric.in not.ad d.l.

§. 2.

Es seyn aber mancherley Arten der Curatorum, und zwar 1. entweder Legitimi, welche die Gesetze selbst constituiren; oder Dativi,welche der Magistrat ordnet.

L.5.L.ult.§.6.C.de Cur.fur.§.3.J.de Curat.

2. Ist entweder ein Generalis, der dem gantzen Werck/oder einer gantzen Sache vorgestellet/und in jure Curator plenissimus genannt wird; oder specialis, der nur einem gewissen Geschäfft vorgesetzt ist/sonst Curator ad species genannt E. g. der wegen eines Abwesenden/oder eines schwangern Leibes gegeben wird.

L.61.pr.de J.dot.L.28.C.Eod.L.15.L.20.de Tut.& Cur.dat.L.6.de Cur. fur.L.22.§.1.de bon.aut.Jud.

3. Giebt es Curatores,die theils den Minoribus, theils denen Majoribus, v. g. denen Rasenden/denen Verschwendern/Stummen/Tauben rc. vorgesetzt / und jene Curatores ordinarii, diese Extraordinarii pflegen genannt zu werden.

pr.& §.2.3.5. J.de Curat.Coll.Arg.Tit.de Tutel.§.7.Eck.Eod.§.8.Coll. Arg.Eod.n.14.

4. Heut zu Tag kan auch eine neue species Curatorum passiren / welche Testamentarii können genannt werden / weil die Constitutiones Polit. de A. 1548.& 1577.Tit. von Pupillen rc. ohne Unterschied von Tutoribus und Curatoribus reden.

Schulz.in Syn.J.tit.de Curat.C.Eck.d.l.§.8.Hopp ad §.1. J.de Cur.

5. Es giebt auch ferner Curatores ad litem, welchen ein Minor, wo es sein Gegentheil haben will/auch wider seinen Willen annehmen muß / und ist gleichsam wie sein Procurator, hat auch mit der Administration seines Vermögens weiter nichts zu thun/er immiscirte sich dann de facto, quo Casu er auch gleich einem Vormund hafften muß.

§.2.J.de Curat.L.1.C.qui pet.Tut.L.12.& ult.C.de in lit.dand. Cur.L. 1.pr.de eo qui pro Tut.

6.Giebt es auch Curatores mulierum, welche auch die Römer in ihren Gesetzen/ vor diesem geduldet / und heut zu Tag in foroSaxonico in frequentem Gebrauch seyn.

7. Finden sich Curatores bonorum, welche über eines abwesenden Gut gesetzet wer-

werden/oder wo ein Concurs in Abwesenheit deß Debitoris über sein Vermögen formiret wird.

8. Seyn auch die Curatores ventridati nicht zu vergessen / da einer schwangern Frau/auf dern Geburt viel hafftet/auf Anhalten deß verstorbenen Mannes Freunde/oder ex officio, ein Curator gesetzt wird/der biß zur Niederkunfft/ die Schwangere Frau mit aller Nothdurfft versehe.

Struv. Ex. 30. Th. 82. ibique Müller.

Weil nun bey ein und andern dieser Curatorum, einige Erinnerungen so nöthig als nützlich seyn/so will ich von einer jeden insonderheit etwas beyfügen.

§. 3.

Mit dem Curatore ad litem den Anfang zu machen / so wird derselbe denjenigen geordnet/welche noch keine geschickte Person im Gericht vorzustehen/repræsentiren. Und wird selbiger von demjenigen Richter gegeben/wo der Streit erörtert wird.

Berl. 2. C. 18. n. 3. Klock. 3. Consf. 181. n. 79. Martini Comment. For. Tit. 8. §. 1. n. 100.

Und verschlägt hier ratione der Personen nicht / ob ein geistlicher Richter einen weltlichen Litiganten/& vice versa, einen solchen Curatorem gebe/ wann nur vor einem jeden litigiret wird.

c. fin. de Jud. in 6. Marant. in spec. p. 4. dist. 11. n. 13. & 39. Mynf. 1. O. 87. Carpz. Jpr. Eccl. l. 3. def. 10.

Es wird ihm aber vom Richter ein Curatorium zugestellet/ welches er produciren muß/wann er vor Gericht passirt werden soll.

Gail. 2. O. 107. n. 1. Carpz. in process. tit. 5. art. 3. n. 49. Mev. 2. dec. 133. & 126.

Es wird aber dergleichen Curator vielen Personen constituiret/als den Weibern/ davon hernach mit mehrern; oder wann zwischen dem Vormund und Pupillen ein Streit entstehet/und kein Contutor vorhanden/ wird dem Pupillen ein Curator gegeben.

§ ult. J. de auth. Tut. L. 1. C. de in lit. dand. Tut. ibique. Brunn. L. ult. §. 4. de adm. Tut.

Und in diesem Fall/oder wann auch ein anderer mit einen Minore zu thun hat/ kan auch wider seinen Willen/ein Curator ad litem gegeben werden / und wird in Praxi observiret/daß der Richter auf deß Klägers Instanz, deß Minoris oder Pupillen Freunde ermahnet / daß sie binnen gewisser Zeit einen Curatorem ad litem vorschlagen/wo es aber nicht geschicht/so kan er ex Officio einen stellen.

Gail. 2. O. 108. n. 3. Mynf. 2. O. 31. Afflict. dec. 256. Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit. 7. art. 3. n. 20. Brunn. ad L. 1. C. de in lit. dand.

Doch kan keiner wider Willen zur Ubernehmung dieses Ambts/ wo er nicht ein öffentlicher gerichtl. Anwald ist/gezwungen werden.

Moller. 4. Semest. 24. n. 6. Fab. in C. lib. 5. tit. 27. def. 2. Häs-

Hätte auch der Pupill keinen Tutorem, und dannoch zu streiten / so wird ihm / was andere darwider einwenden / ein Curator gegeben.

Carpz. 5. R. 86. n. 18. Brunn. ad L. 5. C. de in Lit. dand. Tut. n. 4.

Doch wo ein Curator ad litem dem Pupillen / oder einem andern gegeben wird / so hat er mit andern Sachen und Geschäfften nicht zu thun / kan auch dazu nicht gezwungen werden / sondern wie er über das allein / wozu er bestellet / Rede und Antwort geben muß / also kan er auch / wann er schon wollte / nicht aus seinem Ambt / wozu er bestellt gewesen / schreiten.

L. cum. post. 45. §. 1. L. 61. de jur. dot. junct. L. 7. C. de autor præst. Fab in C. lib. 5. tit. 24. def. 5. Martin. Comm for. tit. 9. §. 2. n. 36. seqq. L. 9. §. 8. de adm. Tut. Brunn. ad L. 3. C. de in lit. dand. Tut.

Und weil sein Ambt in keiner Administration bestehet / so ist er auch zu Verfertigung eines Inventarii nicht verbunden.

Gail. 2. O. 118. n. 11. Mev. ad J. lub. l. 1. tit. 2. art. 11. n. 4. Marta digest. noviss. Tom. 5. Tit. de Curatore dec. 15. Brunn. ad L. 3. C. de in lit. dand. Tut.

Es währet aber sein Ambt nicht länger als der Streit / um deßwillen er verordnet worden.

per. L. 3. §. fin. de Tutel. ibique. Brunn. n. 6. Gail. 2. O. 108. n. 6. Mev. d. l. n. 3.

Es kan auch einem solchen Curatori, mit allem Recht ein Salarium constituirt werden / besonders / wann er auch andern vor eine gewisse Belohnung zu dienen pfleget / v. g. wann er ein Advocatus oder Procurator ist.

L. 7. L. 9. §. 9. mand. Berl. p. 1. dec. 234.

Weil auch / gemeldter Massen / ein Curator litis keine Administration hat / so hat auch derjenige / welchem er gegeben ist / keine hypothecam tacitam über seine Güter / wie der Pupillus in bonis Tutoris, oder / wo er in dem Contract seines Curandi williget / kan er deßwegen nicht belanget werden.

Berl. p. 1. C. 67. n. 25. Carpz. 2. C. 24. d. 15. & C. 15. d. 33. & 34. Kœppen. 2. obs. 18. n. 3. Mev. ad Jus. Lub. l. 1. tit. 7. art. 4. n. 12.

Es währet aber dergleichen Curatorum ad litem Ambt nicht länger / als der Streit währet / und wann selbiger zum Ende / höret auch dieses Ambt auf / es wären dann selbige ad omnes lites, oder universaliter gegeben / und also allen Sachen vorgesetzet.

Gail. 2. O. 80. n. 6. Mev. d. tit. 7. art. 11. n. 2. seq. Carpz. p. 2. C. 15. d. 29.

§. 4.

Uber diesen Curatorem ad litem generalem, giebt es auch speciale weibliche Curatores, oder kriegerl. Vormündere / wobey zu notiren / daß nicht nur bey denen Römern vor Alters / sondern auch bey den alten Teutschen und Longobarden / die Weiber in steter Curatel ihrer Männer gewesen / und konnten nach deren Gesetzen die Weiber nicht ohne Mundio, das ist / ohne Vormund seyn / von welchen Juribus, obschon nachgehends die Gesetze / zu Zeiten deß Justiniani in so weit abgewichen / daß sie den Mann gar nicht / vor einen Vormund deß Weibes passiren lassen wollen /

L.2.C.qui dar.Tut.L.14.de Cur.L.4 & 17.C.de Exc.Tut.§.19.J.Eod.
so ist doch sowohl in Sachsen/als andern Orten Teutschlands/ nichts minders ausser demselben in Franckreich/ Spanien/Niederlanden/ Burgund rc. moribus recipiret/daß der Mann ordinariè deß Weibes Vormund sey/ doch daß auch/in gewissen Fällen/das Weib einen andern zum Vormund annehmen muß/so daß/vornemlich in Sachsen/kein Weibsbild/sie hab einen Mann oder nicht/ in oder ausser Gericht/ohne Vorwissen und Consens eines kriegischen Vormunds/etwas efficaciter handeln und contrahiren kan.

Hillig.ad Don.3.C.14.C.Schilt.Ex.37.Th.222.seqq.L.3.de Legit.Tut. L.R.lib.1.art.44.& 46.& lib.2.art.63.Carpz.de Jur.fœm.Sing.dec.3. & p.2.C.15.per.tot.Sande l.2.tit.4.def.1.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.7.art.4.

Es geben aber dergleichen Curatores die Magistratus ordinarii, welche eine Jurisdiction haben/und in Sachsen auch diejenige/welche die blose Unter- oder Erb-Gerichte haben.

Carpz.p.1.C.15.D.26.Zang.de Except p.2.c.8.n.10.Berl.p.2.C.18.n.6.

Wann es nur von einem Magistratu competente geschicht / und zwar/wann der Curator generaliter auf alle Geschäffte und Stritt-Sachen/ constituirt wird/ so ist diejenige Obrigkeit hiezu berechtiget/ unter welchen die Frau immediatè ratione Domicilii gehöret. Und dergleichen Curator kan nicht nur die Sachen/ und Strittigkeiten/welche in deß Constituenten Territorio sich begeben/versorgen/ sondern auch was seiner Curandin,ausser dem Territorio/ zustösset.

Carpz.ad proces.Tit.5.art.3.n.41.Berl.p.2.C.16.Brunn.ad L.fin.§.1.C. de adm.Tut.

Wird aber der Curator nur zu einer gewissen Sache bestellet/so wird er von demjenigen Richter gegeben/dem die Cognition über die vorfallende Sache zukommet.

L.ult.§.fin.C.de adm.Tut.

Und wo es von einem andern geschicht/ist alles/ was tractiret worden/ungültig.

Carpz.p.2.C.15.d.27.Franz.1.Res.17.n.78.Myns.1.obs.87.

Wäre auch eine Sache beym Geistlichen/oder Lehen-Gericht auszumachen / so continuiret den Curatorem der Judex Ecclesiasticus oder feudalis.

c.fin.de judic.in 6.Schrad. de feud.p.10.Sect.19.n.160.seqq.adde decis. Elect.noviss.59.Berl.p.2.C.18.n.10.

Wäre auch ein Vormund ad certam causam, und hernach ein anderer generaliter constituiret/so höret deß erstern Amt auf.

Carpz.d.Const.15.def.29.

Es wird aber der Vormund entweder auf deß Weibs Bitten / oder ex Officio, wann weder die Frau/noch der mit ihr zu thun gehabt/keinen Vormund begehren/ constituiret/damit die Acta judicii nicht eludiret werden/und muß der Vormund entweder den Handschlag thun/oder an dem Gerichts-Stab angeloben/ wo er gegenwärtig; wäre er aber abwesend / so wird ihm solches per Decretum vel Rescriptum notificiret/und das Curatorium beygeleget.

Wo

Wo diß nit geschicht/ kan der Curator nichts dem Weibsbild zum Besten handeln/ dahero er auch sein Curatorium gleich im Anfang deß Gerichts produciren muß.

König in process. c. 23. n. 7. Wes. tit. de procur. n. 4. ordin. process. Jud. Sax. tit. 7. pr.

Kan aber der Curator selbst in Judicio nicht erscheinen / so bestellet er einen Actorem, der in primo termino nebens seinem Actorio auch das Curatorium producirt. Davon aber in einem andern Theil mit mehrern. Wer aber dergleichen Curator seyn könne/ lässet sich oben / da gefragt worden / wer Vormund seyn könne/ lernen/ blos ist daselbst gemeldet worden/ daß eine Mutter und Gros-Mutter Vormündere abgeben können / einen kriegischen Vormund aber können sie nicht agiren/ sondern haben dessen selbst vonnöthen/ wann sie in Sachsen vor ihre Pupillen etwas handeln wollen.

Schultes in add. ad M. Post. p. 1. quæst. 27.

Der Mann aber/ welchen/ wie gemeldet/ die LL. civiles removiren/ wird de Jure Sax. u fast überall vor einen Vormund seines Weibes gehalten/ und ein Ehe-Vogt oder ehrlicher Vormund/ ad differentiam deß kriegerl. Vormunds/ genannt/ wobey doch zu observiren/ daß nach den Sächs. Gerichten / der Mann ein Curatorium haben müsse/ wann er in einer gewissen Stritt-Sache Vormund seyn will.

Moller. Semestr. c. 18. n. 9. seq. Rauchb. p. 1. quæst. 2. n. 46. Carpz. proc. tit. 5. art. 6. n. 46.

Es stecken aber unter dem Nahmen Weib/ alle fœminini Sexus Personæ, sie haben Männer oder nicht/ dann auch diese brauchen ihre kriegl. Vormundter/ und müssen sich solchen auch wider ihren Willen geben lassen.

Mev. ad Jus. Lub. Lib. 1. tit. 7 art. 11. n. 8. Berl. p. 2. C. 18. n. 2.

Wann auch ein fremdes Weibs-Bild/ in deren Domicilio die Constitutio eines kriegischen Vormunds nit hergebracht in Sachsen zu thun hat muß sie dannoch sich denen statutis loci, wo sie zu streiten hat subjiciren/ und einen Vormund begehren.

Berl. p. 2. Const. 17. n. 55. Carpz p. 2. C. 15. d. 8.

Personæ Illustres aber/ und hohe Stands-Personen / welche Regalia und ihre eigene Jurisdiction exerciren können/ seynd hievon ausgenommen.

Hering. de fidej. c. 7. n. 517. Schrad. de feud. p. 1. S. 1. n. 5 & 6. Schulz. de oblign. & depos. pec. c. 1. n. 56.

Kauffmanns-Weiber haben per Constit. Sax. 15. p. 2. auch wegen ihres Handels und Wandels keinen Curatorem nöthig/ so daß sie auch/ wegen aufgenommenen Geldes/ zu ihren Cram-Handel ihr Hauß und Hof/ ohne Consens eines Vormunds verschreiben können. Berl. p. 2. C. 17. n. 92. diss Moller. p. 2. C. 15. n. 33.

Das Objectum, oder in was weiblichen Geschäfften ein Curator nöthig sey / absolviren alle Geschäffte/ Obligationes, Conventiones, Contractus, wie auch Distractus und dissolutiones Obligationum, es geschehen solche in oder ausser Gericht/ wodurch ein Weib sich verbindlich machen / oder ihre Condition verschlimmern kan/ welches per Exempla, und fast durch alle Contractus erweiset und deduciret

Jaco-

Jacobi in diss. de Curat. mulier. Saxonico. c. 4. Th. 3. & seqq.

Also können sie auch ihres Rechten/ohne ihres Curatoris Consens nicht renunciren/wann auch die Renunciatio schon mit einem Eyd beståttiget wåre.

Berl p. 1. C. 17. n. 105. Zang. de Exc. p. 3. c. 7. n. 201. seqq.

Wiewohl bey dergleichen Renunciation, ausser dem vormundschafftl. Consens, auch requirirt wird / daß die Renunciatio vor dem Richter im Gericht geschehe/ die renunciantin majorennis sey / und deß Beneficii, dem sie renunciret/certiorirt werde.

Berl. p. 1. c. 21. Carpz. p. 2. C. 16. Zang. d. l.

Doch haben Weibs-Bilder der Curatorum Consens nicht nöthig/ in Verehlichungen/wo sie schon erwachsen seyn/auch nicht in Testament-Machungen / und in genere in allen Contracten/wodurch sie reicher geworden.

Beust. de spons. p. 1. c. 22. Carpz. d. C. 15. d. 10 & 11. n. 6. Moll. l. 3. sem. c. 35. n. 2. Berl. d. C. 17. n. 92. L. 5. qui test. fac. L. 26. C. de Testam.

Carpz. p. 3. c. 3. d. 7. Myns. 2. O. 34. n. 1.

Es bestehet aber das Officium eines solchen Curatoris, 1. in Hülffe und Raths-Mittheilung/ 2. daß er in weiblichen Geschäfften / so in als ausser Gericht seinen Consens mittheile. 3. Seine Authorität in ipso actu interponire. Die Verwaltung aber deß weibl. Vermögens gehört hieher nicht / es muß aber auch der Consensus expressus seyn/die blose Gegenwart/und also ein tacitus Consensus, oder wann man durch Brief und Botten solchen entdecken wollte/ist hierzu nicht genug/ wiewohl die Praxis auch in Sachsen in Contrarium.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 30. Berl. concl. 18. n. 25. seq. Jacobi d. diss. c. 5. Th. 4.

Hat nun der Vormund in solchen weibl. Geschäfften / ohne Betrug und Arglist consentiret/so kan er deßwegen nicht belanget werden/die Frau aber wird dadurch kräfftig verbunden.

L. 8. L. 26. C. de adm. Tut. Carpz. p. 2. C. 15. d. 34.

Letzlich ist noch diese Differenz zwischen einem Curatore legitimo und dergleichen kriegl. Vormund zu notiren/daß 1. die letztern nicht schwören / kein Inventarium machen / noch Rechnung thun. 2. daß eine Frau / welche mit ihres Vormunds Consens contrahirt hat/ das Beneficium restitutionis in integrum nicht geniesse. 3. daß sie in ihres Vormunds Vermögen/das Jus tacitæ hypothecæ nit habe.

Eyb. diss. de Tutel. fœm. p. 1. memb. 1. n. 9. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 3. n. 52. & tit. 7. art. 4. n. 10.

§. 5.

Es trägt sich öffters zu/ daß/ besonders unter Kauffleuten / ein Falliment geschicht oder ein Debitor dergestalt von Mitteln kommet / daß er alles hinterlässet/ und entweder davon gehet/oder doch seinen Creditoribus bonis cediret/und weil es hernach zum Concurs kommt / sein hinterlassenes Vermögen aber nicht reden / oder vor seinem Herrn sprechen kan / ein Curator bonorum gesetzet werden muß/ welcher der Creditorum Forderungen anhöre / die Obligationes recognoscire oder difficire/und was sonst dem Debitori zu statten kommen kan/beobachte.

Clem.

Clem. 1. de judic. N. 134. c. 5. Carpz. p. 1. C. 2. d. 29. & C. 28. d. 7. Mev. ad J. Lub. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 8. & lib. 2. tit. 2. art. 14. num. 17. Gail. 2. Obs. 130.

Es wäre dann / daß der Debitor selbst einen Procuratorem hinterlassen hätte / der seine Angelegenheiten beobachtete.

L. 20. de procur. L. 15. L. 39. ex quib. caus. Maj. Fab. in C. lib. 5. tit. 42. d. 9. & 11. n. 8.

Es wird aber dergleichen Curator / entweder von denen Creditoren / wann nur die meisten consentiren / erwählet / oder ex Officio von der Obrigkeit constituiret.

L. fin. de Cur. bon. dand. L. fin. de bon. aut. jud. pos. Gail. 2. O. 130. n. 11. Mev. p. 1. dec. 277. & p. 4. d. 86. Berl. 3. dec. 325. Mev. ad J. Lub. lib. 3. tit. 1. art. 10. n. 49. seq. Brunn. ad L. 2. de Cur. bon. dand.

Wider Willen aber kan keiner dazu gezwungen werden / es wäre dann ein besonderer Nothfall vorhanden.

L. 2. §. quærit. de Cur. bon. dand. Solgado de Labyr. Cred. p. 1. c. 15. n. 1.

Sein Ambt ist / daß er vor allen Dingen ein Inventarium mache / damit man sehe / was vor Vermögen vorhanden / sonsten hat das Juramentum in litem wider ihn statt.

L. 15. pr. de reb. auth. Jud. Carpz. 5. 14. 24. Struv. Ex. 44. th. 71.

Dann daß er denen Creditoribus zum Besten / das Vermögen administrire / und die wider den Debitorem einlauffende Actiones beantworte / was aber derselbe selbst ausstehend hat / einfordere / und die Schuldner belange / und endlich von seiner Verwaltung richtige Rechnung ablege.

L. 14. pr. L. 15. de reb. aut. Jud. Mev. p. 3. dec. 120. Wes. C. 108. n. 10. L. 2. §. 1. & Tot. Tit. ff. & C. de Cur. bon. dand. L. 22. §. pen. mand. Brunn. ad L. 9. pr. & §. 3. de reb. aut. jud. Struv. Ex. 44. th. 72. in fin.

Gleiches ist auch von dem Curatore einer liegenden Erbschafft / die entweder wegen Abwesenheit des instituirten Erben / oder weil sie Schulden halben derselbe repudiiret / niemand occupiren will / oder es ist die Conditio, unter welcher der Erbe instituiret ist / noch nicht erfüllet / oder es ist einer lang abwesend / und ungewiß / ob er noch lebe / zu sagen / massen auch in solchem Fall hereditati jacenti, oder denen bonis diu absentis, ein Curator gegeben wird / der entweder biß zur Ruckkunfft des abwesenden Erbens / die Erbschafft administrire / oder wo sie / vorhandener Schulden halben / nicht will angetretten werden / einen concursum Creditorum formiren / selbige / so weit die Erbschafft zulänglich / bezahle / und über seine Administration Rechnung thue.

L. ult. §. 1. C. de bon. quæ lib. L. 23. §. 2. de hered. inst. Gail. 2. O. 130. n. 1. Fab. in C. lib. 5. tit. 40. def. 11. Klock. 1. Cons. 22. n. 120. Mev. p. 5. dec. 353. n. 1. Brunn. ad L. 1. de Cur. bon. dand.

Wäre aber kein Erbe eingesetzet / und wollte sich dannoch niemand zur Succession einfinden / so sollen / ehe man einen Curatorem setzet / zuvorn alle nächste Anverwandten / die das Successions-Recht haben / vernommen werden.

Fab. in C. lib. 6. tit. 12. def. 17. Mev. p. 4. dec. 226. n. 3. & p. 8. dec. 59. & 60.

Wäre aber die Erbschafft einmahl angetretten / so cessiret dieser Curator bonorum, und derjenige / welcher sich der Succession angemasset / stehet vor dem Erblasser.

Arg. L. Tutor si 10. de Tut. & Cur. dat. L. si putas 6. C. de petit. hered. Mev. p. 4. dec. 226. n. 4.

Es pflegt aber die Curatel, über solcher abwesenden Erbschafft / insgemein denen nächsten Befreundten aufgetragen zu werden / wann sie auch schon noch minorennes wären / massen ihre Vormündere sodann auch diese Curatel mit zu versehen haben.

Brunn. ad L. ult. C. de leg. Tut. Carpz. p. 2. c. 18. d. 48. Fab. in C. lib. 5. tit. 40. def. 1. n. 6.

Und excludiret hier der nähere Freund den weitläufftigern. Wären aber unterschiedene Befreundte in gleichem Grad vorhanden / so seynd sie alle divisim zu admittiren / und ist einem soviel als dem andern anzuvertrauen.

Rich. dec. 65. n. 5.

Wiewohl wann einer von ihnen sich vigiliret / und da andere ejusdem gradus geschwiegen / die Curatel erhalten hat / so ist er dabey zu schützen.

L. 24 quæ in fraud. Cred. L. 16. ex quib. cauf. Maj. Carpz. p. 3. C. 15. d. 49.

In specie aber / was einen lange Zeit abwesenden betrifft / wann sich die nächste Freunde dessen Verlassenschafft anmassen wollen / so müssen sie probiren. 1. Daß des Abwesenden Leben zweiffelhafft sey / und weil hievon keine gewisse Zeit zu determiniren / wann die Præsumptio mortis statt habe / so seynd zuweilen 20. zuweiln 30. Jahre attendiret worden / und ist das sicherste / wann man hievon dem Arbitrio Judicis Platz lässet.

Richt. dec. 66. n. 14. Pingiz. quæst. 5. n. 18.

2. Daß sie die nächsten Freunde seynd.

3. Daß der Abwesende etwas / so sein ist / hinterlassen habe.

L. 10. pr. & §. 3. de pet. hered. L. 25. §. 18. L. 26. L. 27. Eod.

Und daß 4. diese von einem andern besessen worden / welcher allen Falls ein Inventarium oder juratam specificationem produciren muß.

L. 9. de pet. hered. L. 7. C. Eod. Struv Ex. 10. th. 67. Carpz. p. 3. C. 37. def. 6.

5. Wann diß alles probirt ist / so muß der Befreunde / oder wo deren mehr als einer in eodem gradu seyn / ein jeder pro rata eine genugsame reale oder bürgerliche Caution præstiren / daß auf dem Fall der Abwesende über lang oder kurtz wiederkommen würde / ihm sein Vermögen cum omni causa nach richterl. Erkanntnuß frey und ungehindert zugestellet werden soll.

L. 31.

L. 31. C. de postl. rev. Men. A. J. quæst. lib. 2. cas. 130. n. 25. Speidel. in specul. voce Abwesenheit.

Wo auch die Obrigkeit nicht auf Abforderung genugsamer Caution bedacht ist / und dieser nächste Anverwandte könnte alsdann nicht bezahlen / so muß selbige in Subsidium davor hafften.

Arg. L. 1. & TT. de Mag. conv.

Ist nun die Cautio gestellet / so wird die Cura oder Administratio bonorum diu absentis, dem nächsten Freund concediret / der / was oben von formirung eines Inventarii, getreuer Administration und Rechnungs-Ablegung / wann der Abwesende wiederkommet / gemeldet worden / gleichfalls zu observiren / und denen Creditoribus dabey latam & levem culpam zu præstiren hat.

L. 1. pr. de Tut. & rat. distr. L. 7. C. arb. Tut.

Denen Debitoribus aber nur culpam latam.

Arg. L. 9. §. 5. de L. 8. §. 2. de reb. aut. Jud. Struv. Ex. 44. th. 71. Men. 2. A. J. Q. 150. n. 26. Struv. Ex. 31. th. 36. & 38.

Es hat aber diese Administratio und Cura ein Ende / wann 1. der Abwesende wieder kommt / und das Seinige cum fructibus perceptis, und hierüber das Inventarium und Rechnung fordert; oder 2. wann die nächste Freunde des Abwesenden Tod probiren / welches geschehen muß durch einen Todten-Schein / er komme nun von denjenigen her / die bey seinem Todt gewesen / worzu zweyer Zeugen Aussage genug ist / die auch nur von seinem Begräbnus deponiren / oder aus dem Kirchenbuch / worinn die Begrabene beschrieben werdin / oder wo die Obrigkeit selbst Leute zur Erkundigung ausgeschickt.

Masc. de prob. vol. 1. Concl. 1077. & 1078. Carpz. p. 1. C. 16. d. 37. & 38. Struv. Ex. 29. th. 45.

3. Wann der Abwesende eine gar lange Zeit ausgeblieben. Wie lang aber diese Zeit seyn soll / ist nicht ausgemacht: Dann obschon einige 100. Jahr erfordern.

L. 56. de usufruct. L. 23. C. de SS. Eccles. Finckel. Obs. 100. n. 11. seqq.

Andere aber mit 70. Jahren zu frieden seynd.

per L. 68. ad L. falc.

So gehet man doch am sichersten / wann man die Determination dem Officio Judicis überlässet.

Arg. L. 1. de J. dot. Pingiz. quæst. 5. n. 17. seqq. Rich. 3. dec. 66. num. 8. vid. latius Diss. Simonis de Curat. diu absentis.

Wann auch die Creditores in des Debitoris Gütern ex primo Decreto immittirt werden / wird gleichfalls entweder von den Creditoren, oder von der Obrigkeit ein Curator über das Vermögen / solches zu verwahren und zu verwalten / gesetzet.

Und weil er nur custodiæ causa gegeben wird / so folget / daß er solche Verlassenschafft weder besitze / noch der Creditor die Possession verliere.

Eck. ad ff. tit. de Cur. bon dand. §. 1. & 3.

Wann er aber von denen Creditoribus die schon ex secundo Decreto in des Debitoris Vermögen immittiret worden / gesetzt wird / so hat er auch Macht solche Güter zu distrahiren.

L. fin. de Cur. bon. dand. L. 9. pr. de Cur. fur. Struv. Ex. 44. th. 69.

§. 6.

Nachdem ich von ein paar singularen Arten der Curatorum in vorigen §. §. gehandelt / so will ich nun von denen ordentlichen Curatoribus, wie solche denen Minoribus, Furiosis, Prodigis rc. gegeben werden / handeln. Und zwar auf die Frage / wem ein Curator könne ordentlicher Weise gegeben werden ? zu antworten / so will ich unterschiedene Sätze machen / und zwar 1. Daß die Gemeinesten die Minores seynd / welche das 14te / bey Manns- oder 12te Jahr bey Weibsbildern / überschritten / und das 25te Jahr noch nicht zuruck gelegt haben / denen ein Curator, wegen noch schwachen Verstandes / jedoch den Röm. Gesetzen nach / nicht wider ihren Willen gegeben wird / sondern sie können solchen selbst verlangen.

§. 2. J. de Curat. L. 13. in fin. de Tut. & Cur. dat. L. 1. C. qui pet. Tut. Vin. ad d. §. 2.

Dahero kan niemand vor einem Minore oder mannbaren Jüngling einen Curatorem begehren / wo derselbe selbst zu gegen ist: Wäre er aber abwesend / so muß er caviren / daß es der Minor werde genehm halten / daß ihm ein Curator gegeben werde.

L. 43. §. 3. de procur. Coll. Arg. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 17. Mejer. ad §. 1. J. de Jur.

Dahero können solche Jünglinge / die keine Curatores haben / ihre Sachen selbst administriren / und sich kräfftig verbinden / doch wo sie lædirt seynd / kommt ihnen das Remedium restitutionis in integrum zu statten.

L. 1. L. 24. §. 1. L. 44. & t. t. de min. L. 3. C. de in integ. rest. Mejer. ad §. 1. J. de Cur.

Haben sie aber einmahl einen Curatorem bekommen / so können sie das Ihrige nicht administriren / wann sie auch schon gute Haußhalter wären / können auch ohne des Curatoris Consens sich nicht obligat machen.

L. 1. §. fin. L. 2. §. 2. de min. L. 2. de Cur. fur. d. L. 3. C. junct. L. 6. de V. O. Meyer. d. l.

Doch werden gewisse Fälle ausgenommen / da denen Jünglingen auch wider ihren Willen ein Curator gegeben wird / und zwar 1. Wann sie vor Gericht zu stehen haben / massen sodann ihr Gegentheil nicht schuldig ist / sich mit ihnen einzulassen / wo sie nicht mit einem Vormund versehen / und sie vertheydige.

L. 4. C. qui pet. Tut.

Wel-

Welcher zwar mehr ein Curator ad litem, ein Kriegs-Vogt / oder kriegl. Vormund zu nennen ist/ der mit der Güter Administration nichts zu thun hat / dahero auch keine Satisdation gibt/ oder Rechnung ableget / wohl aber werden alle judicial- Actus wider ihn exercitet/ er contumaciret / und alles was zum Proceß dienet/ wird von ihm observiret.

Mev.4.dec.144 Müll. ad Struv. Ex. 31. Th. 7. δ. Coll. Arg. tit. de Tut & Cur. dat. n. 17.

2. Wann der Schuldner dem Minori zahlen will oder soll / dann weil er ohne vormundschafftl. Consens nicht plenè liberirt wird/ so kan er darauf dringen/ daß ihm ein Curator gesetzt werde.

L.7.§.2. de min. § fin. J. quib. al. lic. Bus. ad d. L.7. Brunn. Eod. n. 2.

3. Wann der Vormund Rechnung thun will / nach geendetem 14.ten Jahr deß Pupillen/ kan er begehren/ daß er einen Curatorem fordere.

L.7. C. qui pet. Tut. Gail. 2. O. 96. n. 3.

4. Wann der Jüngling anfienge übel Hauß zu halten / und das Seinige durchzubringen.

L. 12. §. fin. de Tut. vel Cur. dat. L. 6. in fin. C. qui pet. Tut. Manz. d. l. n. 103. seqq.

5. In genere kan ein Minor so offt zu Annehmung eines Curatoris gezwungen werden/ als ein solches Geschäfft mit dem Minore zu verrichten ist / wodurch er lædirt/ und in integrum restituiret werden kan / massen dahin zu sehen / daß man nit mit denen Contractibus nur spiele/ und das Implementum in Stecken bleibe/ oder doch eludirt werde.

L.7.§.2. de min. L.2. C. qui pet. Tut. Hopp. ad §. 2. J. de Curat. Mejer. ad d. §. 2. Vinn. ibid.

Heut zu Tag ist es gar was seltsames / daß die Minores ohne Curatoren gelassen werden/ besonders wo sie contrahiren wollen/ dahero ihnen auch wider Willen Curatores können gegeben werden.

O. Pol. de A. 1552. Tit. 32. §. so wollen wir Struv. Ex. 31. Th. 7. Brunn. ad L. 1. de min. n. 2.

Ja in Teutschland ist die Gewonheit/ daß gleichwie der Pupillen Vormundschafft sich insgemein in einer Person/ auf die Curatel continuiret / also/ und da auch schon der Vatter nach seinem Tode einen Jüngling hinterliese / so muß er doch so wohl zu Gericht / als ausser gerichtlichen Actibus einen Curatorem haben / biß er zu vogtbaren Jahren kommet/ er begehre dann veniam ætatis.

Hopp. ad §. 2. J. de Cur. Mejer. d. l.

§. 7.

Es werden auch denen Rasenden und Sinn-losen Leuten/ welche sui juris und nicht mehr in vätterl. Potestät seynd/ Curatores gegeben / wann sie das rechte Al-

 ter

ter erfüllet haben: Dann wann sie noch in geringen Jahren seynd / so hat die Tutela bey ihnen statt / massen so lange das Alter noch die Tutel erfordert / das ist / so lang der Pupill noch nicht 14. Jahre alt ist / kan die Cura nicht Platz finden.

L. 40. de Reg. Jur. L. 2. pr. de Cur. fur. dand. L. 3. pr. de Tutel. Manz. tit. de Cur. fur. n. 14.

Wäre aber schon der Furiosus oder mente Captus über 14. Jahr alt / so seyn sie doch deßwegen in keiner besondern Curatel ihres Zustandes halben / sondern werden als Minorennes tractiret / und geniesen der Pflegschafft als solche / ob sie schon auch nicht bey Verstand seyn.

L. 3. pr. & §. 1. de Tutel.
Manz. tit. de Cur. furios. & aliis dand. n. 1. seq.

Es wird aber die Curatela furiosi gleich der pupillarischen Vormundschafft / in eine Testamentariam, legitimam und dativam getheilet / und hat die Letzte nicht eher statt / als wann beede erstere ermangeln / auch die Legitima nicht eher / als wann keine Testamentaria vorhanden. Dann ob schon den Minoribus per Testamentum kein Curator gegeben werden kan / so ist doch ein anderes von denen Furiosis zu sagen.

per L. ult. de Cur. fur. §. 6. ibique.
Brunn. Perez. Eod. n. 4.
Schrad. de feud. p. 10. Sect. 19. n. 125.

In sonderheit aber seynd denen Legibus nach / die Furiosi unter dem Curatel ihrer nächsten Freunde / welche die Hoffnung zu succediren haben / deren sie sich nicht entschlagen können / wann sie auch schon der Succession renunciren wollten.

§. 3. J. de Cur. L. 1. ff. de Curat. furios.
Carpz. 4. R. 61. Schilt. Ex. 37. Th. 215.

Dann weil die Furiosi und mente Capti kein Testament machen können / so seyn die nächsten Freunde der Succession gewiß / mithin incumbiret ihnen auch um so mehr die Besorgung ihres rasenden Freundes.

§. 1. & 2. J. qui test. fac. Hopp. ad §. 3. J. de Cur.
Brunn. ad L. 5. C. de Cur. fur.

Ob auch schon einige Dd. der Meynung seynd / daß heut zu Tag die Furiosi auch in cura dativa seyn können /

propter §. 3. J. de Cur. L. 1. C de Cur. fur.

So seyn doch andere in widriger Meynung / und wollen blos die Curam lægitimam admittiren / weil noch heut zu Tag die nächsten Freunde / denen Furiosis succediren / dahero sie von dem Onere der Pflegschafft nicht zu eximiren seynd / und seyn angezogene Leges von dem Casu zu verstehen / da entweder keine / oder zur Curatel ungeschickte Freunde vorhanden.

arg. L. 13. de Cur. fur.
Brunn. Ex. 4. ad J. d. §. 3. n. 1. Hopp. ad eund.

Etwas

Etwas sonderliches ereignet sich auch bey dieser Vormundschafft / daß ein Sohn seines rasenden Vatters oder Mutters Vormund seyn kan/wiewohl ihm auch nicht verbotten/Curatores vor die Eltern zu bitten.

L. 1. §. 1. de Cur. fur. L. 4. Eod. L. 3. C. Eod. ibique. Brunn. & ad L. 12. pr. de Leg. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 6.

Heut zu Tag aber kan er/ ohne sich der Enterbung schuldig zu machen/ sothane Curatel nicht decretiren.

N. 115. c. 3 & 10. Manz. d. l. n. 19. Eck. de Cur. fur. §. 1. Schilt. Ex. 37. Th. 219.

Ist noch zu fragen: Ob eine Mutter ihres rasenden Sohns oder Tochter/Vormünderin seyn könne? R. weil heut zu Tag die Mutter und Gros-Mutter/Vormünderinnen ihrer unmündigen Kinder und Enckeln seyn können / so ist nicht zu zweiffeln / daß sie auch ihrer unvernünfftigen Kinder Vormünderinnen seyn können/wann der Vatter nicht mehr bey Leben/dann ausser dem / verwaltet der Vatter seines Kinds Güter/nicht als ein Curator, sondern als ein legitimus administrator.

Mont. de Tutel. c. 28. n. 11. Eck. tit. de Cur. fur. §. 1. in fin. Perez. in C. d. t. Brunn. ad L. 4. C. de Cur. fur.

Kan aber auch ein Mann seines rasenden Weibs Curator seyn? Neg. L. 14. de Cur. furios. damit nicht das Weib aus Affection gegen dem Mann abgeschreckt werde Rechnung über sein Verhalten zu fordern.

Manz. d. l. n. 24.

Im übrigen aber was von denen Curatoribus Minorum, oder denen Tutoribus Impuberum zu melden ist/oder bereits oben gedacht worden / das hat auch in dem Curatore furiosorum statt / und kan er seines Curanden Vermögen nicht obligiren oder alieniren / es seyn seine Güter gleich deß Tutors, dem Furioso tacitè obligiret/und hat er darinn das Privilegium prælationis; Er muß vor deß Furiosi Alimenta sorgen/ ihn entweder in seinem eigenen Hauß / oder bey den Seinigen wohl verwahren / oder durch den Magistrat in ungefährte Sicherheit bringen lassen.

L. 15. §. 1. de Cur. Fur. Eck d. t. §. 3. in fin. Montan. c. 28 n. 23. Oddus de restit. quæst. 3. n. 3. Brunn. ad L. 2. & ult. C. de Cur. furios. Schilt. Ex. 37. Th. 220. Berl. p. 1. C. 67. n. 23.

Hätte aber der Furiosus dilucida intervalla, so kan er zu solcher Zeit zwar thun/ was einem Verständigen oblieget / es bleibet aber der Curator inzwischen dannoch/seinem Nahmen und Ambt nach/ ein Pfleg-Vatter / obschon in effectu er nichts binnen solcher Zeit verwaltet.

L. 5. C. de Cur. fur. ibique. Brunn.

Wann auch einem Furioso eine Erbschafft / ausser der vätterlichen/da er ipso jure Erb ist/zufällt/ so kan er solche / auch nicht mit Authorität deß Curatoris, adquiriren.

L. 67.

L.67.de adqv.her.L.5.de Reg.jur.

Der Curator aber kan solche einsweiln annehmen/ein Inventarium darüber machen / und so lang die Raserey seines Curandi währet/ solche administriren / wo es aber mit ihm besser wird/und er repudiiret die Erbschafft/oder stürbe / so fällt die Erbschafft nicht auf die nächste Freunde deß Furiosi , sondern deß Erblassers oder auf den Substitutum.

Donell.7.C.9.pr.Noal.de Transmiss.cas.9.Sande lib.4.tit.8.def.9.Brunn. ad L.ult.§.7.seqq.de Cur.furios. Perez.tit.C.de Cur.fur.n.11. Manz. Eod.n.36.seqq.

§. 8.

Ferner prospiciren auch die LL. denen Verschwendern/ die mit Verthuung ihres Vermögens/sich gantz rasend auf führen / und dahero eine Aufsicht / vermittelst eines Curatoris bedürffen. Was aber einen Prodigum mache ist oben tit.IX. §. ult. expliciret. Diß Orts notiren wir nur / daß die Prodigi denen Furiosis nur in Alienationibus comparaisiret werden / weil beede nemlich hierinn unverständig/und unweiß handeln ; Respectu ad quisitionis aber differiren sie/ massen ein Verschwender sich adquiriren/ und etwas erwerben kan / nicht aber ein Rasender.

L.40.de R.J.Carpz.p.2.C.15.d.37.L.20.ff.L.8.C.de nupt.L.6.C. de Cur. fur.L.6.de V.O.§.2.J.quib.non est perm.

Es kan aber keinem prodigo moraliter tali ein Vormund gesetzet werden / sondern er muß juridicè talis seyn / das ist/ die Obrigkeit muß ihn vor einen Verschwender erkandt und declarirt haben.

L.3.C.de in int.rest.L.10.pr.L.16.§.1.de Cur.fur.arg. L.27.de min.
Hill.in Don.12.C.22.F.Fach.2.C.63.
Riem.3.quæst.10. Franz.3.quæst.6.
Eck.tit.de Cur. fur. §. 3.

Und weil er in der That nicht rasend/ oder ohne Verstand ist / und gleichwohl ihme sehr præjudicirlich fällt/sich einen Vormund setzen / und an eigener Verwaltung seines Gutes / hintern zu lassen / dahero wo einer nicht ein notoriè Prodigus ist/muß er citirt werden/ ad videndum sibi dari Curatorem.

Mont.c.28.n.32.Mev.ad Jus Luq.lib.1.tit.7.art.6.n.31.

§. 9.

Uber obige Personen / seynd noch verschiedene andere denen Curatores pflegen gegeben zu werden/ als da seynd albere und blöde Personen/Stumme/Taube und die stets Lagerhafft seyn/dann in soweit solche ihren Sachen nicht selbst vorstehen können/erfordert die Christl. Liebe/daß ihnen Leute bestellet werden / die ihnen hierinn unter die Arme greiffen/weil bey ihnen eben die Ratio quadriret / welche bey denen Furiosis und Prodigis anzutreffen.

§. 4. J. de Curat. Manz. tit. de Cur. fur. n. 4. Schilt. Ex. 37. th. 221. Stryck. de Jur. Sens. diss. 4. c. 2. n. n. 22. seqq.

Es ist auch nichts neues / daß einem wollüstigen Weib ein Vormund gegeben wird.

L. & mulieri 15. ff. de Cur. fur. Brunn. ad L. 1. C. de Cur. fur.

Ferner kan ein Curator zu einer gewissen Sache oder Geschäffte gegeben werden E. g. zu Constituirung eines Heyrath-Guts.

§. 2. J. de Cur. Coll. Arg. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 17.

Ob auch schon ein Unmündiger oder Pupill regulariter keinen Curatorem bekommet / so trägt sich das Contrarium zuweilen zu / daß wann sie schon einen Tutorem haben / dannoch über selbigen noch ein Curator gesetzt wird / und zwar 1. Wann zwischen dem Vormund und Pupillen sich ein Streit erhebt / es wären dann Mitvormündere vorhanden.

§. fin. J. de aut. Tut. L. 9. §. 4. de Tut. & rat. distr. L. 14. de Testam. Tut. N. 7. cap. 2.

2. Wann der Vormund nicht allerdings zur Curatel geschickt ist / jedoch keinen Betrug annoch zu Schulden kommen lassen.

§. 5. J. de Cur. L. 12. de Except.

3. Wann die Vormündere auf eine Zeitlang excusirt seynd / etwann wegen Unpäßlichkeit.

d. §. 5. §. 2. J. de Excus. L. 16. §. 6. Eod. L. 15. de Tut. & Cur. dat. L. 13. pr. de Tutel.

4. Wann der Tutor so arm ist / daß des pupillen Vermögen dadurch in Gefahr stehet.

L. 5. C. de susp. Tut.

5. Wann des Pupillen Vermögen gros und in unterschiedenen Territoriis zerstreuet ist.

L. 3. C. in quib. caus. Tut. hab. L. 11. C. de Excus. L. 9. §. ult. de adm. Tut.

6. Wann der Tutor ein naher Freund des pupillen ist / dennoch aber seiner Administration halben verdächtig wird / ist es besser / ihm einen Curatorem zu adjungiren / als ihn pro suspecto anzuklagen / und mit Schimpff zu removiren.

L. 9. de susp. Tut. Coll. Arg. de Tut. vel Cur. dat. n. 5.
Struv. Ex. 31. th. 8. ibique Müller. Manz. de Tutel. Tit. 1. n. 55.

§. 10.

Alle die Obrigkeiten welche / Tutores geben können / die können auch Curatores geben.

§. 1. J. de Curat.

Doch mit dem Unterscheid / daß / wo sie generaliter auf alle Sachen einem minori, oder sonst einem andern / gegeben werden / solches von dem Judice domicilii oder

 bono-

bonorum geschehe / wo aber zu einer gewissen Sache / von demjenigen / vor welchem die Sache untersuchet und entschieden wird.

Mynſ. 1. obſ. 57. Moller. p. 1. C. 15. n. 5.
Berl. p. 2. C. 18. n. C. Carpz. in proceſ. Tit. 5. art. 3. n. 44.
Brun. ad L. 17. C. de adm. Tut. Müll. ad Struv. Ex. 31. th. 7.

Wer aber Curator seyn könne? lässet sich oben / wo gefraget worden / wer Tutor seyn könne? erörtern/denn wer nicht Tutor seyn kan/der kan auch nicht Curator seyn. Dahero weil ein Sohn / der noch ins Vatters potestät ist / zur Tutel, als einem publico munere kan gelassen werden / so ist auch gleiches von einem Curatore zu sagen.

pr. J. qui teſt. Tut. dar. L. 9. de his, qui ſui.

Ein Bräutigam kan seiner Braut / und der Schwieger-Vatter der Schnur Curator de Jure Civili, so wenig als der Mann des Weibes seyn.

L. 1. §. ult. de excuſ. L. 25. de ſponſ. L. 17. C. de Excuſ. Coll. Arg. tit. de Tutel. n. 11. Manz. d. l. n. 69. Zoëſ. Tit. de Tut. & Cur. dat. n. 5. L. 14. de Cur. fur. L. 2. C. qui dar. Tut. poſſ.

Nachdem aber mit dem Mann/ wie oben §. 4. gemeldet worden/ ein anderes moribus hodiernis hergebracht / so dörffte es vielleicht mit dem Bräutigam und Schwieger-Vatter / besonders wo sie nur ad certam causam oder litem gegeben werden / ein anderes obtiniren. Es kan aber auch ein abwesender zum Curatorn gegeben werden / wann ihm solches nur wissend gemacht wird.

L. 5. de Tut. & Cur. dat. Manz. d. tit. 1. n. 36.

Ob auch schon zu zweiffeln / ob nach dem neuesten Recht / da Mutter und Groß-Mutter Tutrices ihrer Kinder und Enckeln seynd / selbige auch die Curatel verwalten können / weil die auth. matri & aviæ, C. quand. mul. Tut. off. nur von der Tutela redet / so ist doch ex N. 94. c. 1. & 2. woraus dicta auth. genommen ist/ klar/ das daselbst auch von der Cura geredet wird.

Franchis. dec. 348. Hahn. diſſ. de Tutel. matern. th. 36.

Es giebt auch Casus, da die Mutter oder Groß-Mutter bey des Vatters oder Gros-Vatters Leben / und da sie noch nicht Wittiben seynd / ihrer Kinder Curatores abgeben können / wann nemlich denen Kindern etwas geschenckt / oder vermacht wäre / mit der ausgedruckten Condition, daß der Vatter / oder wer sie in der Potestät hat / in solchen Sachen weder den usumfructum, noch einigen andern Antheil haben soll / doch muß die Mutter so balden dem Senatus-Consulto Vellej. der anderweiten Verehlichung aber so dann renunciren/ wann der Mann verstorben ist/ wo sie nicht lieber die Administration will fahren lassen.

Nov. 117. c. 1. Eyb. de Tut. fœm. p. 3. memb. 5. n. 6.

Nach denen Gewohnheiten gewisser Oerter / besonders in Nieder-Sachsen / Westphalen 2c. ist hergebracht / daß wann ein Ehe-Gatt stirbt/ der Uberlebende/ wann es schon die Mutter wäre / alles Vermögen administriret / wann sie auch wieder

wieder heyrathtete / ohne Præstirung dessen / was die Civil-Rechte erfordern / blos die Alienation der Proprietät ist ihnen verboten / und kan ohne vormündliche Einwilligung nicht geschehen / die Fructus aber geniesset die Mutter / so lange die Kinder unverheyratet seynd.

Eyben. d. tract. memb. 5. n. 7. & 8. Wes. tit. de tutel. n. 5.
Berl. p. 2. C. 12. n. 14. diss. Carpz. p. 2. C. 10. d. 13. & 6. [illegible]. 70.

§. 11.

Oben ist ausführlich gemeldet worden / daß etliche Personen verbunden seynd / denen Pupillen Tutores zu begehren. Ratione Curatorum hat es ein etwas andere Bewandtnuß / und ist kein solches Gebot da / doch ist es auch einigen zugelassen. Principaliter und vornemlich kan der Minor selbst einen Curatorem begehren / er sey gegenwärtig oder abwesend per Procuratorem.

L. 2. §. 4. qui pet. Tut. pos. L. 6. in fin. C. Eod.

Wolte auch die Mutter vor ihren mündigen Sohn einen Curatorem begehren / wird sie nicht gehöret.

L. 1. qui pet. Tut. L. 6. C. Eod. L. 2. §. 29. ad SCtum Tert. Coll. Arg. tit. qui pet. Tut. n. 9. Eck. ad ff. tit. qui pet. Tut. Manz. d. Tract. tit. 6. num. 15. seqq. Brunn. ad d. L. 6. C. n. 13.

Es wärenn dann gewisse Casus, wann nemlich der Sohn furiosus oder prodigus ist / oder es wäre auch einem unmündigen Sohn bey ereignenden Fällen / davon in §. 9. ein Curator auszubitten / welches nicht nur der Mutter / sondern auch andern nächsten Befreundten / die das Commodum successionis haben / oblieget.

L. 1. qui pet. Tut. L. 2. §. 29. ad SCt. Tert. Coll. Arg. d. l. Eck. d. l. Manz. d. l. n. 17.

Ein Creditor oder Legatarius, gleiches ist auch von dem Vormund / der nach erlangter Pubertät des pupillen Rechnung thun will / zusagen / ist zwar nicht schuldig vor dem minore einen Curatorem zu begehren / gleichwohl kan er ihn vermahnen / daß er umb einen Curatorem anhalte / und da er es unterlässet / kan er den Judicem competentem angehen / und begehren / daß er hiebey sein Ambt beobachte.

L. 1. L. 4. C. qui pet. Tut. L. 7. ff. Eod. L. 2. §. 5. L. 5. §. 5. de adm. Tut. Gail. 2. O. 46. n. 3. Coll. Arg. d. l. Brunn. ad L. 1. C. qui pet. Tut. n. 1.

Etwas singulares ist es / daß gleich wie einem schwangern Weib kein Tutor, sondern ein Curator ventri gegeben wird / also muß die Frau einen Curatorem begehren / und wo sie es nicht thut / wird sie gestraffet.

L. 2. §. 30. ad SCtum Tert. Coll. Arg. d. l. n. 9.

Auch diß ist etwas besonders / daß / wann derjenige einen Curatorem begehrt / der kein Recht dazu hat / vor die Gefahr und Schäden respondiren muß / der von diesem übel ausgebetenem Vormund causiret worden / wann es auch die Mutter selbst wäre.

L. 2. §. 5. qui pet. Tut. Coll. Arg. d. t. n. 9. in fin.

§. 12.

Was das Ambt der Curatorum betrifft / so müssen selbige eben dasjenige præstiren / was denen Tutoribus oblieget / dahero wird von ihnen erfordert eine satisdatio, daß des minoris oder des furiosi Güter ohne Schaden seyn sollen / es wäre dann dem furioso im Testament ein Curator gegeben.

L. ult. l. de Cur. fur. L. 8. L. fin. §. 5. & 6. C. Eod.

Er muß auch schwören / daß er seinem Ambt treulich wolle vorstehen / und ein Inventarium verfertigen / wie hievon oben / welches hieher zu appliciren / gehandelt worden.

L. fin. §. 5. & 6. C. de Cur. fur. Eck. d. t. §. 2. Manz. n. 29.

Nach angetrettenem Ambt lieget ihm ob / mit Rath und That nicht nur dem Patrimonio Minoris zu prospiciren / und solches wohl zu verwalten / sondern auch dessen Person / absonderlich aber eines furiosi, wohl zu warten / und daß ihme wegen seines Zustandes nichts übels zustosse / zu besorgen / im übrigen aber kan er alles / was ihm zukommet / in Verwahrung nehmen / Geld entlehnen und zahlen / und kürtzlich alles / was seinem Curanden nützlich ist / verrichten.

L. 2. L. ult. §. Et inventario C. de Cur. fur. L. 7. §. fin. ff. Eod.

Doch kan er ohne Obrigkeitlichen Decret und Einwilligung nichts veralieniren / auch mit dessen Consens mehr nicht / als die Nothdurfft des furiosi erfordert.

L. 12. §. ult. de Cur. Fur. Coll. Arg. h. t. n. 9. Manz. Eod. n. 30. seq.

Seiner erwachsenen Curandin kan er ein Heurath-Gut nach des Manns Würde und der Braut Vermögen bestellen / und die Hochzeit-Kosten determiniren. Hätte er aber ein mehrers / als das Vermögen erträgt / ausgesetzet / oder versprochen / so muß er das übrige von dem seinigen ersetzen / besonders wo der Curator ein naher Freund ist / von dem ein animus donandi kan præsumiret werden / oder hätte dolose das Heyrath-Gut vergrössert / umb den Freyer desto eher zu fangen.

L. 52. ff. & L. 9. C. de adm. Tut. L. 60. de J. dot. ibique. Brunn. & ad L. 9. C. de adm. Tut.

§. 13.

Es hat aber auch die Cura seine gewisse Endschafft / und zwar was die Personam curandam betrifft / wann der Mangel / er sey nun natürlich oder zufällig / warum der Vormund constituiret worden / aufgehoben worden. Jenes geschicht / wann die Minorennität zum Ende gelauffen / oder / wann das fünff und zwantzigste Jahr bey Mann und Weibs-Personen vollkömmlich zuruck geleget ist / dann zuvorn wird er noch pro minore gehalten.

Hopp. ad pr. J. de Curat.

an theils Orten / wie in Sachsen und Bajern / höret die Curatel mit dem 21ten Jahr auf /

Coler. dec. 19. n. 4. Carpz. p. 2. C. 11. d. 9. Mejer. ad J. tit. de Curat. §. 1. pag. 286. Balthas. resol. J. Civ. & Bav. tit. 5. res. 5. n. 26.

und

und ob schon scheinen mögte / daß weilen die Weiber nach dem Sächsischen Recht in perpetua Tutela seynd/ihnen das 21.ste Jahr nichts profitire/so ist doch zu wissen/ daß sie nicht in supplementum ætatis in fernerer Curatel leben / sondern wegen Geschlechts-Gewonheit/daß sie nicht mögen hintergangen werden. Dahero können sie ihre Güter frey administriren/und wo sie einen Curatorem nöthig haben/werden sie nicht als Minorennes,sondern als Majorennes considerirt. Dahero wo sie mit Consens ihres Curatoris etwas an unbeweglichen Gütern alieniret/ haben sie die Obrigkeitliche Einwilligung und Decret nicht nöthig/und wo sie lædirt werden/können sie sich des beneficii restitutionis in integrum nicht erfreuen / welches alles sich doch bey einem Minorenne anderst hat.

Carpz. p. 2. C. 15. d. 23.
Mev. ad Jur. Lub. lib. 1. tit. 2. art. 4. n. 8. sqq.
Hopp. ad pr. J. de Curat. Mejer. ibid. pag. 293. in fin.

Nach der Gewonheit in Teutschland/obschon nicht nach denen Civil-Rechten/wird die Curatel durch die Verehligung des Curandi oder Curandæ geendet / und seynd die Minorennes gleichsam in dem Stand der jenigen / welche sich die Jahre hätten geben lassen/

Vinn. ad pr. J. de Curat. n. 3. Mejer. Ibid. pag. 294.
Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit. 7. art. 6. n. 17. sq.

durch den Tod des Curatoris wird auch die Cura geendet / und dem Erben nicht aufgeleget/die Administration der Güter zu continuiren.

L. 9. §. 1. de Cur. fur. L. fin. §. 10. C. Eod. Perez. ad. d. t. n. 6.
Manz. d. l. n. 44.

Ein anders ist es / wann ein Curator einem Tutori zuweilen adjungirt wird/ massen sodann mit des Tutoris Ambts-Endigung / sich auch des Curatoris administration endiget / wie regulariter bey allen adjunctis geschicht / daß mit dem Tod oder Endigung ihres Officii,sich auch des adjuncti Verrichtung endiget.

L. 2. C. in quib. caus. Tut. hab. L. 1. C. quand. Tut. vel Cur. esse desin. L. 25. de Tut. & Cur. dat. Brunn. ad d. L. 1. C. n. 2. & ad L. 25. n. 2. de Tut. vel. Cur. dat.

Letzlich gehöret auch unter die Endigungs-Arten der Curatel , so die Minores betrifft / die Jahrs-Gebung / oder Venia ætatis. Weil aber davon schon im ersten Theil Tit. 26. §. 1. seqq. gehandelt worden / als will mich darauf bezogen haben/ und um das Wercklein nicht allzuweitläufftig zu machen/hievon weiter nichts beyrucken.

§. 14.

Was die Furiosos und Prodigos betrifft / seynd selbige so lang in der Curatel, biß jene zu rechtem Verstand / diese aber zu guten Sitten wiederum gekommen/ massen sie sodann ipso jure aus der Vormundschafft schreiten / wiewohl andere eine Sententiam declaratoriam erfordern.

 L. 1.

L. 1. in fin. pr. de Cur. fur. Perez. in C. Eod. tit. n. 10.
Coll. Arg. Eod. n. ult. Mejer. ad pr. J. de Cur. pag. 293.
Brun. ad L. 1. C. quand. Tut. esse dess. Montan. c. 37. reg. 2. n. 15.

Dann weil ein Furiosus und Prodigus zuweilen die Besserung ihres Zustandes simuliren können / damit sie nur der Aufsicht des Curatoris befreyet werden / so thut der von Obrigkeits wegen constituirte Vormund wohl/wann er ohne dessen Vorwissen nicht von der Curatel abtritt / und dem Verschwender sein Vermögen wieder einreichet/sondern von Obrigkeits wegen Befehl erwartet.

Perez. de Cur. fur. n. 14.
Manz. d. t. n. 39. seqq.
Mejer. ad §. 3. J. de Cur.

Doch ist das was von dem Rasenden gesagt worden dahin zu verstehen / wann er vollkömmlich zum rechten Verstand gelanget / ein anderes ist / wann die Raserey bey ihm nur ihre Intervalla hat/dann da kan unter solcher Zeit der Furiosus zwar seine Sachen verrichten/ v. g. ein Testament machen / schencken/ erben/ es höret aber deßwegen die Cura nicht auf/sondern währet so lang er lebet.

L. 6. C. de Cur. fur. Manz. d. t. n. 39.

§. 15.

Nach geendeter Curatel, muß auch der Curator Rechnung thun/ und gewärtig seyn/daß er seiner Administration wegen belanget werde. Und wird die Actio, welche dem Minori oder Furioso zukommet/ actio tutelæ utilis, oder actio utilis negotiorum gestorum genannt / und wird dadurch / nach dem Exempel actionis Tutelæ, gesuchet/daß der Curator Rechnung seiner Verwaltung wegen thue/die Resta, und was durch seinen Betrug/ grobe und mittlere Schuld vor Schaden committendo oder omittendo geschehen ersetze.

L. 7. C. arb. Tut. L. 5. §. 6. de adm. Tut. L. 17. C. de N. G. Eck. de Cur. fur. §. 8. Coll. Arg. Eod. n. 35. Manz. Eod. n. 138. sq.

Es differirt aber diese Actio von der actione Tutelæ , daß diese erst nach geendeter Vormundschafft/jene aber währender Curatel könne angestellet werden.

L. 16. de adm. Tut. L. 4. §. ult. L. 16. §. 1. de Cur. fur. L. 14. C. de adm. Tut. Don. 15. C. 22. in fin.
Coll. Arg. d. t. n. 37. Manz. Eod. n. 143. sq.

Wiewohl heut zu Tag nach dem Canonischen Recht/sowohl der Tutor als Curator jährlich ihre Rechnung thun müssen. Deme die Constitutiones Imperii sich conformiren.

Clem. quia 2. §. 1. de rel. domib. Ord. Polit. de anno 1548. tit. von Pupillen & 1577. tit. 32. Berl. p. 2. C. 12. n. 3. sq.

Doch kan auch den Civil-Rechten nach zuweilen vor geendeter Tutel oder Curatel die Rechnung kan gefordert werden / wann zum Exempel die Mutter zur andern

Ehe

Ehe schreitet/ der minderjährige Todes verbleichet / der Vormund suspect und removirt würde/der Pfleg-Sohn oder Pfleg-Tochter verheyrathete sich/ꝛc.

L. 6. C. ad SCt. Tertul. Montan. c. 6. n. 2. sq. Montan. c. 16. n. 2. sq. & c. 38. n. 58.

Werndl. Pup. Schild. lib. 4. c. 3. n. 21. sqq.

Nun lässet sich zwar alles was oben Tit. 32. von der actione Tutelæ gesagt worden / suo modo auch auf die Curatel, und deßwegen wider den Pfleg-Vatter anzustellenden Action appliciren: Ich will aber doch zu mehrern Information sowohl eines Vormunds selbst / als des Beambtens / der dergleichen Rechnung abhören muß/hier noch ein und anderes erinnern. Und zwar daß ein Vormund / wie alle Administratores, Rechnung thun müsse/ ist bekannt.

L. 1. §. 3. de Tutel. & rat. dist. Munnoz. de Escob. c. 3. n. 1. Montan. c. 38. n. 1.

Er muß aber solches schrifftlich thun/und solche vor der Ablegung zum Ersehen hergeben.

Tusch. Lit. T. Concl. 442. n. 4. & 7.

Zuvorn aber ein Register halten / und darinn seinen pupillarisch-oder curandischen Empfang und Ausgaben einschreiben.

L. fin. C. arb. Tut. Verollus dec. 157. p. 2. n. 11. Surd. l. 1. dec. 184. n. 3.

Es sollen aber solche Vormunds-Rechnungen gantz klar / lauter und ausführlich seynd / sonst werden sie verdächtig / und muß der Pfleg-Vatter mit der Rechnung alle dazu gehörige Inventaria, Urbaria, Theilungs-Libelle, Verträge / Testamenta, Kauff-Brieffe und andere Documenta, die des Pfleg-Kinds Vermögen antreffen/ vorlegen und heraus geben.

L. non solum 8. §. 5. de lib. leg. L. 50. vers. quæque instrumenta de condit. & dem. Men. A. J. Q. 109. n. 29. Munnoz. c. 10. n. 25.

Und da der Curator von einem oder andern Document nichts wissen wollte/kan ihm ein Jurament imponiret werden.

L. 4. de in Lit. Jur.

Hernach muß ein Curator in seiner Rechnung das völlige Vermögen in Empfang nehmen / und wo er dergleichen in sein Register oder Manual eingetragen / kan ers nicht wieder negiren/oder darwider Beweiß führen.

arg. L. 82. de cond. & dem. Men. d. cas. 209. n. 30.

Montan. c. 38. n. 93. Mannoz. d. c. 10. n. 77.

Ferner soll bey den Ausgaben alles fein specifice, nicht per Bausch / verzwickt oder verschraubt / mit Verschweigung der Ursachen und Umstände / vorgetragen werden.

L. 1. §. 3. de Tut. & rat. distr. Munnoz. d. c. 10. n. 43.

und weil es vornemlich / besonders wo nicht alle Ausgaben können beleget werden / und gleichwohl ein und andere wichtige darinn enthalten / auf des Curatoris Register oder Manual ankommet / so fordern dahero die Dd. bey dergleichen Ma-

nual

nual folgende requisita conjunctim. 1. Daß darinn der völlige Empfang/oder woher ein und naeres rühre/sich befinde/auch alle Ausgaben/ und in weß Händen sie geschehen/sich lauter und klar zeigen.

Mont. c. 38. reg. 8. n. 1. Masc. Concl. 926. n. 63.
Munnoz. c. 10. n. 42.

2. Muß bey jeder grosser Ausgab deren Ursach klar und richtig/dann Jahr und Tag/wann sie geschehen/angehängt werden.

Mannoz. d. c. 10. n. 50. seqq. Masc. C. 976. n. 64.
Mont. c. 32. reg. 8. n. 2.

3. Müssen unbescheinte grosse Ausgaben der Warheit gemäs/oder wenigstens wahrscheinlich kommen. Wiewohl fast insgemein beym Regierungs-Wesen gewisse Summen determiniret werden/die ohne Bescheinigung passiren.

Masc. d. l. n. 68. Munnoz. d. l. n. 63.

4. Muß der Vormund oder Curator, als Rechnungs-Führer einer solchen unbescheinten grossen Post/vor einen ehrlichen Mann gehalten werden/ und 5. er in sein Register nichts anderst eingeschrieben haben / als solche Ausgaben und Empfang/ die seine Curatel berühren/dann wo er seine eigene Sachen mit einmischet/wird das Buch verdächtig.

Munnoz. c. 10. n. 74. Perez. in Cod. lib. 5. tit. 11. n. 11.
Masc. d. l. n. 67. & 70.

6. Muß solche grosse Ausgab so beschaffen seyn / daß sie sonst nirgend her etwa durch Zeugen/als aus dem Register könne probiret werden.

Masc. d. concl. 926. n. 70. Werndl. Pup. Schild l. 4. c. 3. n. 27.

7. Und daß der Curator selbige auch durch ein Jurament erhörte / oder mit dem Tod bekräfftige.

Masc. d. l. n. 69. Petr. Frider. Mindan. de proces. l. 2. c. 42. §. 7.

Was aber kleine unbescheinte Ausgaben betrifft / die aber nothwendig gewesen/ und von ihm ins Manual eingetragen wären / wollen die Dd. daß solchem Glauben zu geben sey/so lang nicht eine oder andere Post verdächtig wird/welches daher entstehen kan/ wann die Ursach der Ausgab nicht beygerucket/oder selbige nicht nöthig gewesen ist.

L. 2. ubi Pup. educar. deb. Montan. de Tutel. c. 32. reg. 8. n. 3.

Doch ist hiebey dem arbitrio Judicis viel zu überlassen / der die Person des Pfleg-Vatters/seine Redlichkeit/die Ursach der Ausgab/ und wie groß die Summa sey/zu consideriren/und nicht alles aufs genaueste zu suchen hat.

L. 119. de Leg. 1. Munnoz. c. 10. n. 53. Werndl. d. l. n. 34. Men. A. J. Q. 209. n. 34.

Er gebe sich auch aus der Rechnung / daß dem Curatori ein zimlich Stück Geld in Händen verblieben/welches er inzwischen brauchen können/da er es doch nicht sollte haben feyern lassen/besonders da ers sicher hätte austhun können/so muß er vor das Interesse stehen.

L. Tutor

L. Tutor. 7. §. 12. de adm. Tut. Werndl. d. l. n. 42.

Ob auch schon sonst ein cassirter Schuld-Schein in des Debitoris Handen die Zahlung probiret/

L. Lubeo 2. §. 1. de pact. L. 24. de prob. Men. 3. præs. 141. n. 1.

Masc. C. 421. n. 1. Crav. C. 500. n. 12. Munnoz. c. 23. n. 30.

so wollen doch die Dd. von dem Vormund / wo er eine cassirte Pupillar-Obligation producirte/ohne Quittirung die Schuld nicht gelten lassen.

L. 14. C. de solut. Munnoz. c. 23. n. 30. Werndl. d. l. n. 44.

Bey Ubergebung der Rechnung / werden im Verweiß statt baaren Geldes zuweilen Obligationes übergeben/wovor doch wenig zu bekommen/ dahero seynd folgende Sätze zu observiren: 1. Kommen die Obligationes von des Pupillen Vatter her/und der Debitor ist zur Zeit angetrettener Curatel nicht mehr solvendo gewesen/ so kan der Curator nicht davor stehen / es wollte und könnte dann der Curand ein anderes / und daß der Debitor zur Zeit angetrettener Pflegschafft annoch zahlen können / und in Exigirung der Schuld/ der Curator culpam latam begangen habe/welche doch einer kleinen etwa halbjährigen Nachwarth wegen nicht gleich zu schlüssen/ dathun.

L. 2. C. arb. Tut. L. 15. L. 57. de adm. Tut. Mont. c. 39. n. 56. & c. 32. reg. 9. n. 184. Munnoz. C. 19. n. 20. & 28. L. 33. de usur.

Wäre aber der Schuldner unversehens durch Unglück von Mitteln gekommen/ so hat dessen das Pfleg-Kind/nicht aber der Curator zu entgelten.

L. 4. C. de peric. Tut. L. 32. §. 1. de adm. Tut. Munnoz. d. c. 19. n. 28. sq.

2. Hat der Curator von seines Pfleg-Kinds Mitteln Gelder ausgeliehen / und darüber eine Obligation erhalten / solche aber wollte der Curand bey Ablegung der Rechnung nicht annehmen / so ist darauf zu sehen / ob zur Zeit der Anlehnung der Contrahent ein ehrlicher und vermöglicher Mann gewesen / und daß er nicht gemächlich abgenommen habe/daß man sich bey Zeiten der Schuld erhoben können/ sondern gähling in Verlust nnd Unglück gerathen / und hiebey der Curator culpam levem adhibiret habe/ massen bey solcher Bewandnuß das Pfleg-Kind sich der Annehmung der Schuld-Scheine/ nicht wird entschütten können.

L. 43. L. 50. de adm. Tut. Mont. c. 38. n. 97. L. 35. de reb. cred. L. 37. §. 1. L. 17. de N. G. L. 111. §. cæterum de cond. & dem. Carpz. p. 2. c. 11. d. 22. seqq. Werndl. d. lib. 4. c. 3. n. 48.

Ob aber wann die Rechnung abgeleget und quittirt worden/die Rechnungs-Ablegung aufs neue könne urgirt werden davon ist Tit. 32. §. 11. geredet.

adde Mont. c. 38. n. 132. sqq. Munnoz. c. 40. n. 26. sqq. Heig. p. 1. quæst. 20. n. 30. sqq. Masc. c. 252. & Werndl. d. lib. 4. c. 3. n. 2. sqq.

Gleichwie aber ein Vormund wider den Pupillen wegen ausgelegter und in seinen Nutzen verwandten Gelder und anderer Kosten wegen contrariam actionem Tutelæ hat/also hat noch ein Curator utilem actionem contrariam wider seinen Curanden/

aus gleicher Ursach/ dahero alles/ was von jener sub Tit. 33. gemeldet worden/ sich hieher appliciren lässet.

§. 16.

Das wichtigste Remedium, welches die Minores, wo sie sich in der Curatel oder sonst lædirt befinden/ ist das remedium restitutionis in integrum. Nun ist zwar oben schon in diesem Theil Tit. 9. §. 9. sq. gemeldet worden/ was die Minores und erwähntes Remedium sey/ und was requirirt werde/ wo es statt haben soll/ worauf mich beziehe/ und dermahl nur dieses noch hinzu setze/ daß wo der Minor dieses Remedii sich bedienen will/ er vor allen sein unmündiges Alter/ oder daß er noch nicht majorennis sey/ und dann die Læsion probiren müsse.

L. 11. §. 3. ff. L. 5. C. de minor. L. 9. c. de prob. L. 9. §. 3. de jurej.

Und wo er dieses gethan hat/ so wird præsumiret/ daß er aus Schwachheit gefallen/ wo der Gegentheil nicht ein anderes probiret.

arg. L. 11. §. 4. L. 39. ff. L. 4. C. de min.

Es wird aber das Alter durch Zeugen und Juramenta probiret/ und werden zu jenen auch die Eltern/ wiewol sie nicht plenam fidem machen/ und nächste Freunde admittiret.

Carpz. p. 1. C. 16. d. 49. n. 2. & 3. L. 7. C. de min. L. 16. de prob. Bach. V. 1. d. 11. th. 8. E. & F. Struv. Ex. 3. th. 43. Masc. V. 2. C. 1063.

Die Læsio aber wird probiret/ aus der Beschaffenheit des Negotii selbst/ und ist zuweilen genug / solches zu allegiren und zu probiren / weil es des Minoris Schaden und Læsion auf dem Rucken nachträgt/ v. g. wann der Minor wäre Bürge geworden / hätte eine verdächtige Erbschafft angetretten / oder eine gute repudiiret/ ist in solchen Fällen keine Probatio læsionis nöthig.

L. 2. §. 3. & 5. de min. L. 34. §. 1. Eod. Werndl. Pup. Schild. l. 3. c. 12. n. 6.

In welchem Lege 34. klar exprimiret/ daß man nicht gleich alles / was mit den Minoribus gehandelt worden / es geschehe nun mit ihnen selbst/ oder deren Curatoren/ durch die Restitution umstossen / sondern eine offenbare Hintergehung und Læsion probiret werden soll.

adde L. 7. §. non solum 3. L. 44. de min. L. 2. C. si Tut. vel Cur. interv. Werndl. Pup. Schild. lib. 3. c. 9. n. 5. seq.

Ob er sich aber bey dem Handel klug und verständig / daß auch ein Majorennis es nicht besser hätte thun können / aufgeführet / und dannoch lædirt worden / oder es wäre ihm eine Læsion, ausser gegnerischen gebrauchtem List und Circumvention zugestossen/ das hindert ihm an der Restitutions-Klage nicht.

L. 5. L. ult. C. de in int. rest. Surd. dec. 179. n. 25. L. 7. §. non solum 3. de minor. Hond. V. 3. C. 34. n. 38. Men. 3. præs. 82. n. 15.

So stehet auch dem Minori frey sich dieses Remedii wider den Lædenten zu bedienen/ wann er schon währender Vormundschafft in Schaden gerathen wäre/ und er sich dessen von dem Vormund erholen könnte.

L. 3.

L. 3. L. fin. C. si Tut. vel. Cur. interv. Surd. dec. 253. n. 18. Crav. C. 866. n. 17.

Es trägt sich auch zu/daß zuweilen ein denen Pupillen schädlich fallender Actus ipso jure nullus ist/und es dahero scheinen mögte/ daß der Minor mit der Nullität-Klage sich vergnügen und von der Restitution-Klage abstehen könnte: Dessen aber ungeacht lassen die Dd. juris, wie auch heutige Praxis zu / daß die Nullitas und restitutio in integrum cumuliret/und beyde in einem Libello deducirt werden mögen.

G. Pap. dec. 143. Myns. 2. obs. 25. Vant. de nullitat. tit. quot. & quib. mod. null. n. 14.

§. 17.

Es kommet aber dieses Remedium, wie gemeldet/blos denen in Schaden gerathenen Minoribus zu/ nicht aber denen / welche andere vervortheilet/ und in Schaden gebracht haben.

L. 37. in fin. ff. de minor L. 48. §. 1. de R. N. L. 1. C. si adv. vel.

Daran lieget aber nicht / ob der Minor mann-oder weiblichen Geschlechts sey / ein pater-oder filius-familias, in bonis Castrensibus & quasi,

L. 3. §. 4. de minorib. ibique Brunn. Lauterb. Eod. §. 16.

Wie wann aber der Minor ein Doctor juris wäre/kan er gleichwohl restitutionem in integrum begehren? Aff. Wann er nur in seiner rechtlichen Wissenschafft / davon er Professiion machet / nicht lædirt ist / und er ignorantiam juris nicht zu Schulden kommen lassen/dann hierwieder wird er billich nicht restituiret. Ein anders ist es/wo er in gemeinen Händeln lædirt wird.

arg. L. 1. in fin. ff. de min. L. 1. C. qui & adv. quos. L. 2. de Jur. & fact. ign. L. 2. §. 43. de O. J. Perez. in C. tit. qui & adv. quos n. 2. Vinn. 3. sel. quæst. 13. in fin.

Und dieses hat auch in andern statt/ welche sich vor Meistere in einer Kunst ausgeben/oder eine gewisse Hanthierung haben/und darinn lædirt seyn wollen/

Struv. h. t. th. 55. Fach. 3. C. 5.

also / wo ein junger Kauffmann / der einmahl öffentlich in album Mercatorum recipirt ist / in Kauff-und Handels-Sachen restituirt werden wollte / wird er nicht gehöret.

Mev. ad Jus Lub. C. 3. tit. 6. art. 21. n. 26. Struv. Ex. 8. th. 57.

Werndl. lib. 3. c. 16. n. 8. Brun. ad d. L. 1. C. qui & adv. quos.

Indem ich aber dieses Remedium blos den Minoribus zueigne / so schliesse ich eo ipso die Majores aus / und deren Erben / wann selbige schon unmündig wären/ dann was den Majoribus nicht zugekommen/kan auch deren Erben nicht competiren.

L. 1. C. de restit. mil. & eorum qui Reip. L. 2. L. 4. C. de temp. in int. rest. L. 3. §. 4. de min. L. fin. C. si adv. vend. pign.

Hätte aber der Minor zu noch rechter Zeit die Restitutions-Klage angestellet / so transmittirt er solche auf die Erben/wann sie schon Majores wären.

L. 18. §. 1. L. 29. ff. de min. Werndl. d. l. n. 10.

Lauterb. tit. de min. §. 18.

Wie wann aber der Minor in einer gemeinschafftlichen Sache lædirt worden/ komt die Restitutio auch seinen Gesellen und Consorten zu statten? ℞. Die Dd. unterscheiden/ob die Sache eine Theilung leidet oder nicht. Daß ersternfalls dem Minori allein die Restitutio zu Nutzen kome/ letztern aber auch denen consociis per consequentiam.

Berl.dec.216 Cævall.quæst.pract.4.n.1.& 4. Oddus de restit.in int.p.1.quæst.3. art.12. Werl d l.3.cap.15.n.18. Lauterb.ad ff.tit.de min.n.19. Carpz.2.Resp. 98.n.2.& p.1.C.16.d.17. Heig.2.quæst. 19.n.39.

Kommt dann die Restitutio Minoris nicht auch den Bürgen zu statten? ℞. Ja/ wann der Minor durch seines Gegentheils Betrug lædirt worden.

L.2.C.de fidej.min.adde L.7.§.1.L.19.de Exc.L.2.§.Vero de doli mali exc.

Ein anders ist es/ wann er aus eigener Unbedachtsamkeit lædirt wäre/sintemal der Fidejussor zu dem Ende von dem jenigen/ der mit dem Minore contrahirt/ angenommen wird/daß er sich an dem Bürgen erholen könne.

L.3.pr.vers.in summa de min.L.1.& 2.C.de fidej.min.Laut.d.t.n.20.

§. 18.

Die Personen/ wider welche diese Actio könne angestellet werden/ betreffend/ so seynd solche regulariter alle die jenige/mit welchen man in des Minoris Sachen zu thun gehabt/und deren Erben.

L. 13. §. 1. ff.de min.L. 6. L. 7. C. Eod.

Wider einen dritten Besitzer des unmündigen Vermögens aber/ hat diese Actio regulariter nicht statt/zuweilen wird sie dannoch auf denselben extendiret/als wann dieser Tertius gewust hat/ daß die Sache von dem Minore erkaufft worden/ oder wann das obschon vom Minore selbst verkauffte Stück ein alt vätterliches Stamm-Gut ist, und nicht veralienirt werden sollen/oder der erste Emptor wäre nicht solvendo,und die Actio würde von dem Minore wider ihn vergebens angestellet/ dann so lang der Minor sich seines Schadens von dem erstern Kauffer erholen kan/ hat die Actio wider den andern/der bona fide gekaufft/nicht statt.

Lauterb. d. l. §. 24. Donell. 21. C. ult. post. Lit. G.

Brunn. ad L. 13. ff. de minor. n. 3. & ad L. 14. Eod.

Es werden aber doch etliche Personen ausgenommen/ wider welche diese Actio nicht statt hat. Also kan der Sohn wider den Vatter aus schuldiger Ehrerbietung dieses Remedium nicht gebrauchen/ es geschehe dann die læsio ex ipso facto,und der Vatter hätte keinen Nutzen davon.

L. 2. C. qui & adv. quos in integr. rest. ibique.

Brunn. Perez. Eod. Tit. n. 2. & 3. Struv. Ex. 3. th. 56.

So kan auch ein Minor wider seines gleichen sich der Restitution nicht bedienen/ nach der gemeinen Regul/ daß der Privilegiatus wider einen gleichfalls privilegirten/ sein Privilegium nicht gebrauchen könne/ es wäre dann der eine betrogen und wollte nur ohne Schaden seyn/der andere aber suchte dadurch etwas zu gewinnen.

Wären

Wären sie aber beede hintergangen / so kan keiner sich der Restitution bedienen. Hätte aber ein Minor dem anderen Geld geliehen / so kan der Darleiher die Restitution gebrauchen / obschon / der andere den SCtum Macedonianum opponiren wolte / sintemahlen dieses Remedium odiosum, die Restitutio in integrum aber favorabel ist.

L. 11. §. 6. de min. L. 24. Eod. Lauterb. d. t. §. 25. Brunn. ad d. L. 11. §. ult. Lauterb. d. l. n. 25. Perez. in C. d. l. n. 6. Struv. d. l.

Wann auch ein Weib vor einem andern/der dem Minori obligat war/intercedirte/ so kan zwar der Minor das Weib / welches ex Senatus-Consulto Vellejano auch privilegirt ist / nicht belangen / wann der Principal-Schuldner zahlen / oder dem Minori durch ein anderes remedium geholffen werden kan; Wo aber nicht / so muß das Weib ihres SCti Vellejani ungeacht hafften.

Oddus de rest. in int. quæst. 18. art. 8. n. 52. Zœs. tit. de min. n. 57. Brun. ad L. 12. ff. de min. Lauterb. d. l. num. 26.

§. 19.

Das Objectum, und wider welche Geschäffte der Minor könne restituiret werden / belangend / seynd es solche / die zwar ordentlichen Rechten nach güldig seynd / der Minor aber dadurch verletzet worden / es sey nun / daß er dadurch ein adquirirtes Recht verlieret / oder einen zu hoffenden Nutzen einbüsset / oder mit einer Beschwerlichkeit beleget wird.

L. 44. ff. de min. ibique Brunn. L. 15. pr. Eod. adde L. 1. §. 1. L. 7. pr. ff. Eod.

Und lieget nichts daran/ob die Læsio in oder ausser Gericht geschicht/ dann der Minor hat auch wieder das ausgesprochene Urtel/wann auch schon der Minor defensus gewesen / das remedium restitutionis zu geniesen / wann das Remedium appellationis nicht mehr kan gebraucht werden.

L. 4. C. si advers. rem. jud. ibique Brun. L. 7. §. 4. & fin. L. 16 in f. L. 36. de min.

Was aber aussergerichtliche Actus betrifft / so gehören dahin Käuffe und Verkäuffe / worwider der Minor restituiret werden kan / wann auch schon der Curator und die Obrigkeit selbst consentirt hätte/es wären dann der Unmündigen Sachen wegen aufgelauffenen Steuer / oder anderer herrschafftlichen Præstationum, distrahirt / und öffentlich feil geboten worden.

L. 11. C. de præd. & al. reb. min. L. 5. C. de fide & jur. hast. L. fin. C. si propt. pens. publ.

Wären aber einer Privat-Schuld wegen dergleichen Güter als verpfändet öffentlich feil gebotten / und dem Meistgebenden verkaufft / es litte aber der Minor dadurch einen grossen Schaden / so kan er / wiewohl etwas schwehrer / restituirt werde.

L. 1. C. si adv. vend. pign. L. 9. pr. & §. 8. pen. de min. Lauterb. d. l. §. 27.

Ferner gehören hieher übermässige Schenckungen / Heyrath-Gut-Setzungen/ Geldanlehen / Theilungen / transactiones und andere conventiones, nichts minders

ders solutiones, welche indebitè geschehen/ wann man sonst de jure communi solche nicht repetiren kan.

L. 2. C. si adv. don. L. un. C. si adv. dot. L. 1. L. 2. C. si adv. Cred. L. 1. L. 2. C. si adv. transact. Bach. ad Treutl. v. 1. D. 11. th. 11. A.

Wie wann aber die Zahlung mit Obrigkeitlichem Decret geschehen? R. Wann der Schuldner den Minorem oder seinen Vormund auf Obrigkeitlichen Befehl bezahlet/ so wird er billich plenè absolviret/ weil er ex necessitate juris zahlen muß/ und dahero unbillich wäre/ wann der Minor darwieder könnte restituiret werden.

L. 15. C. de adm. Tut. L. 7. §. fin. quib. alien. non. lic. §. fin. J. d. t. Carpz. p. 2. C. 11. d. 34. & 46.

Es hat auch die Restitutio statt/ wo man ein Legat agnosciret/ oder eine frembde Erbschafft angetretten/ oder selbige repudiiret hat/ wann nur alles noch in salvo, und nicht schon etwas von dem Erben distrahiret ist. Ja/ wann er auch/ wegen verlassener Erbschafft restituiret/ kan er aufs neue wider in deren Antrettung restituirt werden.

L. 7. §. 5. 7. & 9. ff. de min. L. 1. L. 2. si min. ab hered. abst. L. 1. L. 2. C. si. ut om. hered. L. fin. C. de repud. hered. L. 24. §. 2. de min. Zoes. h. t. n. 11. Lauterb. d. l. §. 28.

Es kan aber der Minor nicht nur das/ ob schon consensu Magistratus, jedoch ohne Noth und rechtmässige Ursach/ veralienirte Gut repetiren/ sondern auch die fructus perceptos, wann es ein bößglaubiger Inhaber ist/ da er auch die percipiendos erstatten muß.

L. si contra. 2. C. si quis ign. rem. min. L. 22. C. de R. V. L. 24. §. 4. de min. Surd. 1. dec. 25. n. 9. Crav. Cons. 680. n. 6. Werndl. l. 3. c. 22. n. 1. seq.

Ist es aber ein bonæ fidei possessor, so ist er die eingenommene und genossene Nutzung zu restituiren nicht gehalten/ wohl aber die fructus extantes & nondum consumptos. L. 48. de adq. rer. dom. L. 25. §. 1. de usur. L. 22. C. de R. V.

Hingegen kan der Käuffer von dem Minore seyn ausgezahltes Kauff-Geld/ zusambt dem Interesse, und nothwendigen Meliorationen/ dann die utiles impensas darf er nur ohne Schaden wegnehmen/ oder sie müsten gerichtlich taxirt werden/ repetiren.

L. un. C. de rep. quæ fiunt. L. 27. §. 2. L. 39. §. 1. de min. L. 16. C. de præd. & aliis reb. min. L. 3. in fin. ff. de reb. eorum, qui sub Tut. L. 5. C. de R. V. Werndl. d. l. 3. c. 22. n. 18. seqq.

Doch darf der Minor auch nicht mehr restituiren/ als der Curator, welcher das Geld eingenommen/ in seines Curanden Nutzen verwandt hat.

L. 10. C. de præd. & al. reb. nim. Men. 3. præs. 84. n. 2. Fach. 2. C. 46.

und obschon/ wann der Kauff bey der Obrigkeit richtig gemachet worden/ præsumiret wird/ es sey das Kauffgeld dem Pfleg-Kind zum Nutzen kommen/ so ist doch dem Minori nicht verwehrt/ ein widriges zu probiren.

Me-

Menoch. 2. præs. 75. n. 33. Werndl. d. l. 3. c. 12. n. 13.

Wäre aber ein Kauff ohne Noth / und ohne rechtmäsige Ursach geschehen / so muß der Kauffer beweisen / welcher Gestalt das Kauffgeld ihme Pupillen oder Minderjährigen zu Nutz kommen sey.

L. si prædium 16. C. de præd. & al. reb. nim. Pappon. lib. 16. tit. 5. art. 9. Men. 3. præs. 84. n. 4. Mont. c. 33. n. 137.

Welches geschicht / wann er dociren kan / daß des Pfleg-Kinds Schulden damit gezahlet / oder das Geld noch vorhanden / oder etwas anderes davor erkaufft / oder auf unentbehrlichen Unterhalt des Pfleg-Kinds verwandt sey.

L. 47. §. 1. de solut. L. si ipsa rei. 18. quod met. caus. Masc. C. 1170. n. 1. seq.

§. 20.

Es giebt aber Casus, da die Restitutio in integrum denegiret wird / entweder / weil der Minor dessen nicht bedürfftig / oder / weil / wegen gewisser Ursachen / dieses Beneficium cessiret. Jenes geschicht wann der Minor ipso jure sicher ist / als: Wann das Negotium, oder der Contract ipso jure null ist; Oder er hätte ein anderes gleich-gutes remedium ordinarium, sich dadurch seines Schadens zu erholen / weil ein ordentliches Mittel das ausserordentliche / wie die Restitutio in integrum ist / abweiset.

L. 16. de min. ibique Brunn. L. 12. de adq. hered. vid. T. T. C. in quib. caus. in int. rest. non est. Zoes. h. t. n. 13. & 18. Finck. Obs. 121. n. 21.

Dieses aber geschicht 1. Wann der Minor sich betrüglicher Weise vor einen Majorem ausgegeben / er wäre dann von einem anderen dazu dolose beredet worden.

L. 1. 2. 3. C. si min. se Maj. L. 48. de fidej. Gail. 2. O. 16.
Fab. in Cod. l. 2. tit. 35. def. 6.

Hätte er aber auß Irrthum sich pro majore ausgegeben / so kan er restituiret werden / er hätte dann sich eydlich pro majorenni bekannt / und solches Leiblich abgeleget / ein anderes ist es / wann nur dem Instrument das Jurament beygefüget wird.

d. L. 3. C. L. 4. Eod. L. 32. de min. Myns. 4. O. 20. n. 3. Brun. ad L. 2. C. si Min. se Maj. Lauterb. de min. n. 31. Struv. Ex. 8. th. 50. seq.

2. Wann er das Abgehandelte / bey erlanter Majorennität / comprobiret und ratihibiret / v. g. wann der Minor etwas gekaufft / und das Pretium bezahlt / wann er vogtbar geworden / oder einem andern Contract sein Complementum gegeben: Und liegt nicht daran / ob solches expresse oder tacitè durch einen gewissen Zeit-Verlauff / oder facto, v. g. durch die Zahlung / durch Einsammlung der Früchte ꝛc. geschehe / wann nur sothanes factum also beschaffen / daß nothwendig eine approbation dessen / was in minori ætate geschehen / darauß zu schliessen ist.

L. 1. L. 2. C. si maj. fact. rat. hab. L. 3. §. 1. de min. Carpz. p. 2. C. 11. d. 31. Struv. Ex. 8. th. 52. Laut. d. l. n. 33.

Men. recup. rem. 15. n. 118.

3. Wann

3. Wann er sich die Jahre geben lassen / und veniam ætatis impetriret hat / kan er sich deß Remedii restitutionis in integrum nicht bedienen / er hätte dann Grund-Stücke alieniret / oder es wäre dergleichen tempore curatelæ geschehen.

Struv. Ex. 8. th. 53. L. 3. C. de his, qui ven. vid. latius part. 1. des klugen Be-Beambtens Tit. 26.

4. Wann der Minor durch ein Juramentum seine Handlung confirmiret hat / obschon derselbe des Beneficii restitutionis nicht erinnert worden.

Gail. 2. O. 41. n. 5.

Ob aber durch dieses Jurament, die Contractus, die Ipso jure ungüldig seynd / bekräfftiget werden? wird gefragt / und mit Unterscheid geantwortet / daß wo die Ungültigkeit aus dem Alter des Minoris herrühre / v. g. daß kein Curator adhibiret / das Decretum Magistratus nicht interponirt worden ꝛc. die Restitutio wegen abgeschwornen Eydes nicht statt habe / wohl aber wo sie aus anderen defectibus, welche auch die Gesta Majorum ungültig machen herfliesset. v. g. daß der Minor betrüglicher Weisse zum Contract verleitet worden ꝛc.

Gail. d. O. 41. n. ult. & obs. 65. n. 9. Vinn. 1. Sel. quæst. 15. Lauterb. Tit. de min. n. 34. Struv. Ex. 8. th. 54.

Es schliesset auch diß Jurament andere remedia, welche die Minores mit denen Majoribus gemeinschafftlich haben / nicht aus v. g. das Remedium læsionis ultra dimidium ex L. 2. C. de resc. vend. wäre aber der Minor durch seines Gegners Betrug und Zwang zum Jurament verleitet worden / so kan er relaxationem Juramenti bitten / worinn man aber nicht allzu facil seyn soll.

Bus. in L. 11. ff. de min. Struv. Ex. 8. th. 54. Lauterb. d. l. n. 24.

Es giebt auch noch andere Fälle / worinn die Restitutio nicht statt hat. Also kan der verehlichte Minor nicht contra matrimonium restituiret werden / als welches seiner Natur nach indissolubel ist / wo nicht ein Ehebruch oder boßhaffte Verlassung vorgefallen.

Carpz. Jurispr. Cons. lib. 2. def. 204. n. 4. & def. 205. n. 41. Oddus de restit. p. 1. quæst. 60. art. 1. Laut. d. t. th. 29.

Also wann der Minor unter gesetzter Zeit die Action, womit er seine Rache einig und allein prosequiret / wie die Actio injuriarum, adulterii &c. nicht anstellet / die Probation in Criminalibus unterlässet / dolose in entlehnter oder deponirter Sache verfähret / kan er deßwegen nicht restituirt werden.

Hillig. 21. C. 12. F. L. 37. pr. de min. L. 9. §. 2. Eod. Struv. d. l. th. 57.

So kan auch kein Minor über ein betrüglicher Weise begangenes delictum restituiret werden.

Tob. Tit. C. si adv. del. L. 37. de min. Brun. ad L. 1. C. si adv. del.

Er hätte sich dann in der Confession übereilet / und will sonst deß begangenen Verbrechens wegen sich keine Anzeige auf den Minorem finden.

L.6.§.pen.de Confess.d.l.L.9.§.2. Struv. Ex.8. Th.57. Coll. Arg. tit. de Confess.n.8.Perez.ad C.tit.si adv.del.Men.2.A.J.Q.268.n.3.seqq.

Wider die per Culpam, obschon latam, begangene Verbrechen aber/ kan ein Minor restituiret werden / wie solche Sentenz pro communi gehalten wird.

Oddus quæst.80.art.6. Brunn.ad L.11.c.si adv.del n.7.

Es wird auch der Minor wider eine warhaffte und dolosè begangene Contumaciam, da er behörig citiret worden / doch vor Gericht nicht erschienen ist / nicht restituiret / ein anderes ist es / wo er aus jugendlicher Unbedachtsamkeit / und Negligirung seines Rechts/ halsstarrig ausgeblieben.

L.199.de R.J.c.venerabilibus 7.§. secus de sent. excom. n.6. d.L.9.§.2. h.t.L.1.si adv. del. Struv.th.57.

Endlich kan die einmahl abgeschlagene Restitutio aus voriger Ursach / warum sie einmahl concedirt worden / nicht erlaubet werden.

T T.C.si sup.rest.in integ.arg.L.14.de Exc.rei jud.

Doch kan der Minor, wo ihm die erstere Restitutio per sententiam abgeschlagen würde/appelliren / und wo er solches unterlassen hätte / wider die omittirte Appellation restituirt werden.

L.1.C.si sup rest. Oddus de restit.in integ.p.1.quæst.16.art.8. Struv.Ex.8.th.58.

§. 21.

Bekandt ist / daß die Minorennität mit dem 25ten Jahr aufhöret/mithin es scheinen sollte / daß auch mit demselben die Restitutions-Klage sich enden müsse. Allein dessen ungeacht / hat der Major nach schon erfülltem 25sten Jahr / noch 4. Jahre übrig/und kan also sothane Klage biß auf das 29te Jahr angestellet werden.

L.ult.C.de temp.in int.rest.L.4.C.de in int.rest.min.

Und diese 4.Jahre fangen auch einem Unwissenden an zu lauffen/sobald er ins 26te Jahr getretten.

d.L.fin.pr. Zoës.tit.de minor.n.62. Struv.Ex.8.th.64.

Wiewol andere / und zwar ex communi Sententia, davor halten / daß diese 4. Jahr erst von Zeit der erkundigten Læsion zu lauffen anfangen / wann auch solche erst in 10.20. biß 30. Jahren/nach zuruck-gelegtem 29ten Jahr sich veroffenbahrte.

Gail.2.Obs.48.n.5. Men.recup.rem.15.n.112. Balb. de præscr. 1.p.6.p. princ.n.27. Honded.v.2.C.8.n.84. Wurmser.lib.1.Tit.25.Obs.4.n.5.& alii allegati à Werndl. im Pupillen-Schild lib. 3.cap.17. Nov. constit.Sax.p.2.c.9.Moller.p.2.C.9.Berl.p.2.dec.218. Carpz.2.R.69.

Nach dem Sächsischen Recht / da der Minor im 21ten Jahr majorennis wird / fänget dieses Quadriennium an zu lauffen mit dem 22ten Jahr/und endet sich mit dem Anfang des 26ten / wie von der Praxi testiret.

Colerus dec.9.Fach.diff.J.Civ.& Com.p.2.diff.38.n.13.Richt.1.C.56.

Wiewohl Berl.dec.6.nach des Schöppenstuhls Ausspruch in contrarium ist/welchen Spruch doch andere von einem Statuto municipali verstehen.

Schilt.Ex.11.th.27. Müll.ad Struv.Ex.8.th.64.β.

Hätte auch einer veniam ætatis begehret / so fänget das Quadriennium vom Tag der Concession an zu lauffen / doch so / daß / wann er auch im 18ten Jahr die Jahrs-Gebung erhalten hätte / dannoch die Restitution ihm biß zum Antritt des 26ten Jahrs wider das / was vor dem 18ten Jahr geschehen / und wodurch er lædiret worden / zu statten kommet. Und in genere, wo auch/per statutum, eingeführet wäre / daß ein Minor im 18ten Jahr Majorennis sey / so währet doch das Quadriennium biß nach erfülltem 25ten Jahr.

L.5.C.de temp.in int.rest.ibiq; Brunn.Berl.dec.6. Struv.Ex.8.th.64. Lauterb.tit. de min. n. 37.

Weil auch die Erben/ratione restitutionis,in die Jura ihres Erblassers succediren / so fragt sichs: ob sie auch dieser 4. Jahr geniessen können? und ist zu unterscheiden 1. Ob ein Minor einem Minori succedire/ da dann das Quadriennium, welches der Verstorbene zu geniessen gehabt hätte / ihm nicht eher laufft / als bis er majorennis geworden / v.g. der Verstorbene ist 24. Jahr alt gewesen / so hat sein Erb noch ein Jahr zu Competirung der Majorennität / und hernach das Quadriennium. Wäre aber der Erb noch nicht nahe bey 25. Jahren/ sondern etwa nur 20. Jahr alt / so hat er wegen seiner Person/noch 5. Jahr/ und hernach erst das Quadriennium. 2. Ob ein Minor einem Majori succediret/so wird ihm/ was an dem Quadriennio dem Majori noch übrig gewesen / gelossen / doch daß solches Residuum ihme nicht eher lauffe / als biß er Majorennis geworden. 3. Ob ein Major einem Minorem erbet/so fänget das Quadriennium gleich nach angetrettener Erbschafft an zu lauffen. 4. Ob ein Major einem Majori succediret / so geniesset er das Residuum von den 4. Jahren / welches der Erblasser noch zu geniessen gehabt.

L.5.C.de temp.in int.rest.L. 19. ff. de min. ibiq; Brunn. Oddus de rest.in int. quæst. 20. art. 8. 9. Gomez. 2. resol. 14. n. 12. Perez.ad C.tit.de temp.in int.rest.Müll.ad Struv.Ex.8.th. 64. α. Werndl. im Pupillen-Schild.l.3.c.19.

Dieses ist noch zu erinnern/ daß binnen diesen 4. Jahren nach dem Præscripto Juris Civ. die Restitutions-Klage / nicht nur hat sollen angestellet / sondern auch geendet werden / welches Letztere aber weder in Camera, noch sonst in Praxi observiret wird.

Mynf.1.O.51.n.8.Brun.ad L.ult.C.de temp.in int.rest.n.2.Struv.Ex.8.th.64.

§. 22.

Diesen Titul nun auch mit einigen Observationibus zu beschliessen / so dienet 1. Wann ein Actus, woraus einiges Præjudiz zuwachsen kan / mit andern zu verrichten / ist der Minor einen Curatorem zu begehren schuldig / weil der andere sonst/

sonst / wegen des Remedii restitutionis, nicht sicher mit dem Minore agiren könnte.

L. 1. L. 7. C. qui pet. Tut. Ord. Pol. An. 1577. Tit. 32. §. so wollen ꝛc.

2. Wann des Minoris Obligation nicht sein Vermögen / sondern ein gewisses übernommenes Geschäfft antrifft / so ist solche / ohne vormundschafftl. Consens, giltig / weil diese Obligatio ad factum nur die Person des Minoris angehet / v. g. wann er ein aufgetragenes Mandat exequiret ꝛc. ein Curator aber nicht der Person / sondern denen Gütern gegeben wird.

L. 101. de V. O. Barb. in Thes. lib. 3. c. 104. axiom. 5.

3. Wann ein solches Geschäfft mit dem Minore vorfället / weßwegen er restituiret werden kan / so offt kan er gezwungen werden einen Curatorem anzunehmen / weil sonst das Gericht vernichtet / und der Minor mit des andern Schaden bereichert würde. Barbos. d. l. ax. 3.

4. Wann die Ursach der Curatel aufhöret / so cessiret auch die Curatel selbst. Also höret die Curatel auf / wann der Unmündige vogtbar / der Rasende klug / der Verschwender sparsam geworden.

5. Was dem Curatori minoris blieget / das incumbiret auch dem Curatori absentis. Struv. Jpr. For. l. 1. tit. 28. §. 1. Carpz. p. 3. C. 15. d. 48. n. 5.

6. Die Minorennitas operiret nichts in solchen Sachen / welche nicht von des Minoris Willen dependiren.

L. 1. pr. L. magis puto 5. de reb. eorum. Barb. lib. 11. c. 41. ax. 1.

7. Wann der Minor einen errorem juris begehet / so verdient er nicht minders die Hülffleistung / als wann er in facto irrete / weil die Præsumptio wider ihn ist / daß er die Jura verstehe.

L. 29. de cond. ind. L. 9. §. 1. de Jur. & fact. ign. Cravet. Cons. 192. n. 5. & C. 792. n. 5. seqq.

8. Wann ein in der Majorennität exercirter Actus, nicht nothwendig eine Approbation dessen / was in der Minorennität gehandelt worden / involviret / so wird keine Genehmhaltung daraus geschlossen. Die Ursach ist / weil die Ratihabitio nicht præsumirt wird / besonders in Fällen / da man die Læsion vermeiden / und sich der Restitution im vorigen Stand bedienen will. Also wird es vor keine Ratihabition gehalten / wo ein Minor ein Hauß gekaufft / und als Major Unkosten darauf gewandt hat. Hingegen wird die Genehmhaltung præsumiret / wann man bey vogtbarem Alter erst den Kauffschilling zahlt. L. 3. §. 2. de min. Barb. d. l. ax. 6.

9. Wann der Minor restituirt seyn will / so muß er nothwendig die Minorennität und die Læsion probiren / weil darinn das Fundament seiner Intention bestehet / und wo eines von diesen nicht probirt wird / so cessiret auch die Restitutio.

L. 39. de min. Barb. d. l. ax. 8.

10. Wann ein solcher Actus von dem Minore exercirt worden / wobey die Jura selbst eine Læsion præsumiren / so hat er solche zu probiren nicht nöthig / dergleichen

Actus seyn die Præscriptio, Renunciatio, Compromissum, aditio hereditatis suspectæ &c. und in genere, woraus dem Minori kein Nutzen zuwächset.

Struv. Ex 8. Th. 48. l. 1 & 2. C. si adv. Cred. Werndl. lib. 3. c. 9. n. 7. Brunn. ad L. 1. C. de in int. rest. min. n. 4. seq.

11. Wann der Minor mit Ablegung eines Eydes contrahiret / so kan er die Restitutionem in integrum nicht begehren / weil das Jurament aus dem Minore einen Majorem machet / wann es nur mit freyen Willen geschehen.

Auth. Sacramenta puberum C. si adv. vend Barb. d. l. ax. 9.

12. Wann der Minor eine Reverenz schuldig / als da seyn die Eltern / wider dieselben kan er keine Restitution begehren / weil mit Anziehung der Læsion, die denen Eltern schuldige Ehrerbietung lædirt würde. Doch kan er wider einen andern die Restitution begehren / wann schon selbiger den Regress wider den Vatter hätte: Wider die zur andern Ehe schreitende Mutter aber / kan er restituirt werden.

L. fin. C. qui & adv. quos L. 2. C. si adv. don. N. 155. c. 1. Barb. d. l. ax. 11. Brunn. ad L. 20. de min. n. 1.

13. Wann der Minor seine Erbschafft cum beneficio Inventarii angetretten / kan er die Restitutionem in integrum nicht verlangen / weil ihn das Inventarium schon ausser Schaden setzet. Mev. 3. dec. 18. Brunn. ad L. 6. de min. n. 2.

14. Wann der Schuldner dem Minori, seine Schuld mit Consens deß Pfleg-Vatters uud Obrigkeitl. Decrets bezahlt hat / so kan derselbe keine Restitutionem in integrum suchen. Brunn. ad L. 7. de min. n. 2. Hill. ad Don. 21. C. 10. Lit. D.

15. In Bekanntnuß deß Verbrechens hat der Minor keine Restitution zu hoffen / auch nicht wo er aus eines andern Delicto einen Nutzen zu ziehen hätte.

Oddus. de restit. in int. p. 1. quæst. 4. art. 9. Franch. dec. 421. n. 4.

16. Wann etwas nicht mit dem Minore, sondern mit dem Verstorbenen / dem der Minor succediret / abgehandelt worden hat die Restitutio nicht Platz / es sey dann etwas hiezu gehöriges zugleich mit dem Minore, als Erben / tractiret / oder das Implementum, an Seiten deß Verstorben / auf die Person und Alter deß Minoris verschoben worden. Crav. Consl. 685. n. 8. Brunn. ad L. 38. de min. n. 4.

17. Es kan ein Minor, nach bereits erhaltener Restitution, sich dessen gereuen / und sein Recht fahren lassen / so daß der Andere / sein Gegentheil / sich darauf mit Effect nicht beziehen kan / v. g. wann er in der Minorennität etwas verkaufft / und darwider durch Rescindirung deß Kauffs die Restitution erhalten hätte / er wollte aber dannoch bey dem Kauff es verbleiben lassen / und von der Restitution abstehen / ist ihm solches nicht zu verwehren. Brunn. ad L. 41. ff. de min. n. 1.

18. Wann ein Minor vor dem Majore Bürge geworden / so kan jener restituirt werden / dieser aber nicht / weil der Minor allein lædiret ist / und die Restitutio sich über die Læsion nicht extendiren soll. Brunn. ad L. 48. ff de min. n. 1.

19. Die Minores können wider eine expresse Renunciation restituirt werden / wider eine stillschweigende aber seyn sie ipso jure sicher. L. 1. C.

L.1.C.in quib.caus.in int.rest. Brunn.ad L.1.C.de in int.rest.min.n.3.

20. Die Læsion wird bey dem Minore nicht allezeit præsumiret / sondern muß bewiesen werden/und folget nicht/er ist ein Minor, ergo ist er lædiret.

Masc.l.963.n.2.Besold.Cons.75.n.2.

Brunn.ad L.5.C.de in int.rest.min.n.9.

21. Es kan ein Minor ohne Absurditât etlichmal restituirt werden.

L.7.§.9.de min.L.5.C.de in.int.rest.min.ibique.Brunn.n.6.seqq.

22. Der Minor kan sich nicht vor hintergangen oder betrogen halten/ welcher dem gemeinem Recht nachgegangen/das ist/welcher gethan hat/was ein jeder Verstândiger thut/ oder zu thun schuldig ist. Wann er aber circa modum lædirt ist / kan er sich deß Remedii Restitutionis bedienen. Also / wann er vor seinen gefangenen Vatter Bûrge wird/so thut er/was das gemeine Recht erfordert.

Auth.si Captivi C.de Episc.c.Cler.

Wann aber er ein mehrers geben sollte / als die Ranzionirung deß Vatters gekostet/so kan er wieder restituirt werden.

L.9.C.de in int.rest.min.ibique.Brunn.

23. Was dem Minori zu statten kommet/das dienet in casu Communi auch denen Majoribus. Also wann in einer gemeinschafftl. Sache/der Minor wider die Præscription restituiret wird/so nutzet solches auch denen Majoribus. Also wann der Minor, als Mit-Beklagter/ auf einen privilegirten forum provociret hâtte / so kommt es seinen Mit-Consorten/wann sie schon Majores seyn/auch zu statten.

L.10.C.de judic.Berl.2.dec.220.Carpz.2.Resp.16.n.19.seqq. Brunn.ad L. un.C.si in una eademque caus.in int.rest.postul.

24. Wann der Minor vorgiebt / er sey blos durch deß Richters Unbillichkeit/ vermittelst eines in seiner Minorennitât ausgesprochenen Urtheils lædirt worden / kan er nicht anzeigen / daß etwas in Proceß negligirt sey/kan er nicht in integrum restituirt werden ; Ein anderes ist es/ wo er vorgebe / es sey etwas in Actis ausgelassen worden/ v. g. ein zulânglicher Beweiß/ rc. massen er sodann die Restitution begehren kan.

Oddus de restit.quæst.72.art.5. Afflict. dec. 250. n. 2. Brunn.ad L.1.C. si adv. rem. jud.

25. Die Restitutio in integrum wider ein ausgesprochenes Urtheil/ muß nicht in domicilio deßjenigen angestellet werden/wider den der Minor zu thun hat / sondern vor dem Gericht/wo das Urtheil emaniret ist/ oder vor dem hôhern Richter.

Mev.6.dec.72.n.2.Brunn.ad.L.2.C.si adv.rem.jud.rest.in fin.

26. Eine wider einen unvertheidigten Minorem emanirte Sentenz, ist ipso jure ungiltig/ und keine Restitutio darwider nôthig / es wâre dann offenbar/ daß dem Minori keine Defensio zukomme.

L.4.C.si adv.rem. jud.L.45.& 54.de re. jud.

Brunn.ad L.4.si adv.rem jud.n.1.seq.

27. Die Interventio Curatoris hindert die Restitutionem in integrum nicht/ obschon nicht mit dem Minore, sondern mit dem Pfleg-Vatter / jedoch im Nahmen deß Pfleg-Kindes die Sache abgehandelt worden/ und kan der Pfleg-Sohn sich deß beneficii Restitutionis eben sowol bedienen/ wann die Sentenz wider den Vormund auslauffet/ als wann sie wider ihn publicirt wäre.

Oddus de restit. in int. quæst. 22. art. 1. n. 4.

Brunn. ad L. fin. C. si adv. rem. jud.

28. Die Restitutio in integrum muß nicht nur den Minder-Jährigen / sondern auch seinen Gegentheil in vorigem Stand setzen / und dahero/ wo der Minor will restituirt seyn/ muß er auch dem andern wiedergeben/ was er von ihm hat.

L. 24. §. 4. de min. L. un. C. de reputat. L. 1. C. si adv. transact. L. 14. C. de transact. Brunn. ad d. L. 1. C. n. 3. seqq.

29. Denen Minoribus wird die Restitutio eher vergönnet / wann sie omittendo als committendo peccirer.

L. 9. §. pen. de min L. 6. C. de his. quib. ut. ind. L. 1. §. impuber. L. 14. de SCt. Sylan. N. 115. c. 3. §. 13. Brunn. ad L. 2. C. si adv. del.

30. Wer sich aus Betrug pro Majorenni ausgiebt/ da er doch Minor ist / der kan sich deß beneficii Restitutionis nicht bedienen/ es hätte dann der Contrahent aus dem blosen Ansehen wissen können / daß er mit einem Minore zu thun hat/ oder sie wären beederseits in dolo

L. 2. L. 23. ad SCt. Vellej. Gail. 2. O. 65.

Brunn. ad L. 2. C. si min. se maj.

31. wider eine bereits denegirte Restitution, hat keine weitere Restitution statt/ es komme dann eine neue Ursache dazu.

Ord. Cam. p. 3. tit. 52. Myns. 1. Obs. 52. Brunn. ad L. 1. C. si sæpius in int. rest.

32. Obschon der Minor keine idoneam Personam standi in judicio hat / jedannoch bestehet das/ was er sine Curatore vor Gericht gehandelt hat / wann es nicht zu seinem Schaden/ sondern Nutzen und Vortheil gereichet.

L. 28. de LL. L. 6. C. Eod. L. 14. C. de procur.

Mejer. ad §. 2. J. de Curat.

Einem Beambten zur Nachricht folgen drey Curatoria, eines / wie es aus dem Käys. R. Hofrath/ das andere aus Fürstl. Cantzleyen / und dann drittens ein Curatorium ad litem, wie es in Sächs. Gerichten ausgefertigt zu werden pfleget.

Wir Leopold/ von GOttes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten Unsern/ und deß Reichs lieben Getreuen N N. Unser Käys. Gnad / und habt ihr euch guter Massen zu erinnern/ als wir aus gewissen und erheblichen Ursachen/ euch über Weyland NN. hinterlassener Kinder / Nahmens NN. die Tutel und Vormundschafft gnädigst an und aufgetragen/ was Gestalten ihr / darauf euch solcher

Vor-

Vormundschaffts-Administration gehorsamst zu unternehmen entschlossen / und zu solchen Ende/gegen Abstattung der Vormundschaffts-Pflicht/ um Aussertigung eines gewöhnlichen Tutorii gehorsamst anlangen/ und bitten lassen. Wann Wir dann hierauf aus obliegendem obristen Vormunds Ambt/ und auf solche eure gehorsamste Erklärung / euch diese Vormundschafft zu committiren gnädigst verwilliget / auch nunmehr auf die vorhero/ vermittels eures vollmächtigen Gewalt-Trägers/deß Ehrsamen/unsers und deß Reichs lieben Getreuen N. Agentens, an unserm Käyserl. Hof/abgelegte gewöhnliche Vormundschaffts-Pflicht / euch also zu obbenennter Kinder Vormündern gnädigst für- und angenommen/ auch darzu confirmirt und bestättiget haben: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst / und wollen / daß ihr euch dieser Vormundschafft gehorsamst unterziehet und beladet / obbenannter Kinder anbehörige Haab und Güter / inner und ausserhalb Gerichts / wann und so offt solches ihre Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird/ in unserm als obristen Vormunds Namen/wie sich gebühret / versehet / derselben Nutz und Frommen besten Vermögens befördert / dargegen Schaden und Nachtheil abwendet/über deren Haab und Güter Inventarium machen lässet / von der vormundschafftl. Administration zu gebührlicher und rechter Zeit / wann es die Nothdurfft erfordert/und von euch begehrt wird / gebührliche Rechenschafft Red und Antwort gebet/ mit vollkommener Uberlieferung alles dessen / so dieser Vormundschafft halber zu euern Handen kommen/und vielgedachten Pupillen zustehet/ und sonst alles dasjenige thut und handelt / was getreuen Vormündern dißfalls gebührt und oblieget/inmassen ihr solches gegen GOtt dem Allmächtigen/am jüngsten Gericht zu verantworten/getrauet/getreulich ohne Arglist und Gefährde. Und gebieten darauf allen und jeden Chur- und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten/Graven/Frey-Herren / Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Haupt-Leuten/Vitzdomben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Ambt-Leuten / Land-Richtern/ Schultheisen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden / und sonst allen andern/Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würden Stands oder Wesens die seynd/ernstlich/ und wollen / daß sie mehrgedachte Vormündere/an würcklicher Vertrett- und Verwaltung obverstandener Vormundschafft/und was derselben anhängig / nicht hindern noch irren / sondern dieselbe ruhig und unangefochten verbleiben lassen / sie hierwider nit bekümmern oder beschwehren/noch solches andern zuthun gestatten/ als lieb einem jeden seye/unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff zu vermeiden / Das meinen wir ernstlich. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt / mit unserm Käyserl. aufgedrucktem Secret Insiegel; geben in unserer Stadt Wien / 2c.

Von GOttes Gnaden Wir NN. Uhrkundten und bekennen hiermit/welcher gestalt bey uns NN. Wittib zu Culmbach / uff absterben ihres Ehemanns NN. in unterthänigster Demuth supplicando einkommen / und sich darinn zur Vermünderinn ihrer beeden Söhne NN. offeriret/ dabey aber um Adjungirung deß NN.

NN.

NN. innständige Ansuchung gethan/dieselbe sich auch hierinn gebrauchen zu lassen/ erkläret/und darauf anheute/nebenst besagter Wittib/ die gewöhnliche Vormundschaffts-Pflicht würcklich mit uffgehobenen / und respective uff die Brust gelegten Fingern/geleistet/und in Treuen versprochen und zugesagt / gedachten beeden N. Söhnen/nach ihrem besten Vermögen nnd Verständnus/ treulich und fleissig vorzustehen/deren Nutz und Frommen zu befördern / hingegen Schaden und Nachtheil/so viel an ihnen abzuwenden zu verhüten/ und zu vermeiden /und alles dasjenige zu thun/was einem getreuen und fleissigen Vormund oblieget/und gebühret; Als ist von Obrigkeit wegen/ihnen sothane Vormundschafft uffgetragen und anbefohlen/sie auch hierzu allerdings confirmiret und bestättiget / und denenselben diese offene Urkundt und Tutorium, sich derselbigen an Ort und Enden / da es vonnöthen/zu gebrauchen/und ihre Person damit zu legitimiren/unter unsern vorgetruckten Cantzley Secret verfertiget/zugestellet worden. So geschehen und gegeben ꝛc.

Wir zur Hochfürstl. Regierung anhero verordnete Cantzler und Räthe / hiermit uhrkunden und bekennen / daß dato von uns der edlen tugendsamen Frauen NN. uff ihr schrifftlich beschehenes geziemendes Suchen und Bitten/ zu denen/ der Mittbelehnschafft und Succession halber/über ihres Vatters / deß weyl. Gestrengen/Vesten Christoph N. seel. verlassene beede Güttere/ NN. vorseyenden Tractaten und andern Begebenheiten/Herr NN, als welchen sie hierzu bittlichen vermocht/er sich ;auch in Schrifften willig darzu erkläret / zum Curatorn und kriegischen Vormunden dergestalt / daß bey solchen Tractaten / und sonsten derselben Nutz und Bestes/er fleissig in acht haben/suchen/fördern / und sich darinnen allenthalben / als einem treuen Vormunden zu Recht / und nach Gewonheit eignet und gebühret/und er es zuförderst gegen GOtt seine Pflegs-Befohlne / und männiglichen zu verantworten getrauet / erzeigen und erweisen solle / confirmiret und bestättiget/ihme auch darüber dieses Curatorium, unter dem uns anvertrauten Cantzley-Secret ausgestellet worden; So geschehen ꝛc.

Der XXXV. Titul.

Von Betrachtung deß Menschen / nach der dritten einfachen Societät / da der Herr und Knecht vorgestellet / hiernächst von dem heutigen Dienst-Bothen / und Gelegenheit von leibeigenen Leuten gehandelt wird.

SUMMARIA.

1. Von Ursprung der Knechtschafft / und wie solche bey den Römern und andern Völckern beschaffen gewesen.
2. Diese Dienstbarkeit ist bey den Christen abgekommen.
3. Derselben kan auf gewisse Maas die Leib-Eigenschafft verglichen werden.
4. Was heut zu Tag ein Dienstboth / und wie vielerley er sey / auch von den Röm. Knechten differire?
5. Wer ein Dienst-Both seyn könne / und wie er constituirt werde.
6. Deß Herrn Ambt bestehet 1. in der Alimentation deß Knechts / und was darinn begriffen
7. 2. soll er ihm seinen gewissen Lohn geben / wie viel / und wann?
8. Wie / wann der Herr den Knecht davon jagt / oder gar zu streng ist / daß der Knecht davon gehet / kan er das gantze Salarium begehren?
9. Wie / wann der Herr vor Verlauff deß Jahrs gestorben? Wie / wann der Knecht den Lohn von den Erben noch eins begehrt / den er schon empfangen? Und ob die Erben den Knecht / wider Willen in Dienst behalten können?
10. Ob der Knecht den gantzen Lohn begehren könne / wann sich seiner seits eine Hinterung ereignet?
11. Wie / wann eine Hinterung / ohne deß Dienst-Bothens Schuld einfällt / absonderlich wann er kranck wird / kan er den gantzen Lohn fordern? Und wie / wann eine Hinterung vorfällt / die weder der Herr noch Knecht causiret?
12. Ob nicht der Knecht / den wegen Kranckheit unverdienten Lohn / noch abverdienen könne? Herren sollen den Dienst-Bothen ihren Lohn ohne Ursach nicht beschneiden / Dienst-Bothen aber auch nichts vernachlässigen.

13. Ob der Dienst-Both nicht seine Dienste per substitutum ersetzen könne?
14. Der Lohn soll nach der Arbeit gemehret/ und gemindert werden/ der Dienst-Lohn hat seine besondere Privilegia.
15. Deß Hn. Ambt bestehet auch in Beschützung deß Knechts/ wieviel Macht er über seine Arbeit habe/ und ob den erlittenen Schaden der Knecht ersetzen müsse? Ob der Herr den Knecht müsse begraben lassen?
16. Von deß Dienst-Bothens Ambt gegen seinen Herrn?
17. Wie weit sich der Herren Potestät und Correction über die Dienst-Bothen erstrecke?
18. Ob der Herr vor deß Dienst-Bothen Verbrechen stehen müsse?
19. Ob der Knecht ein wider seinen Herrn geschmideten Schaden eröffnen soll?
20. Ob der Knecht/ welcher in das anvertraute Geld greifft/ einen Diebstal begehe? Wie wann er entlaufft/ und man gehet hernach etwas irre? Oder er laufft mit dem anvertrautem Geld davon?
21. Wie weit der Dienst-Both von den Privilegien seines Herrn participire?
22. Wie sich die Dienst-Bothenschafft endige.
23. Von Institorn oder Factoren/ was und wie vielerley sie seyn/ wie und von wem sie gesetzet werden? Wer auch ein Factor seyn könne?
24. Der Effect der Factori-Setzung/ ob er von den Contrahenten könne belanget werden/ und sie wieder belangen? Ob auch der principal könne belanget werden/ und was hiebey nöthig?
25. Observationes.

§. 1.

NAchdem der Mensch bißhero nach den zweyen Societatibus simplicibus, dem Ehestand nemlich und Vatterschafft consideriret worden/ ist noch übrig die dritte/ nemlich welche zwischen den Herrn und Knecht vorfället. Und zwar/ was die Knechte antrifft/ waren es bey den Römern und andern Völckern solche Leute/ die im Krieg gefangen und ihnen das Leben/ welches in deß Uberwinders Handen stunde/ erhalten/ hingegen aber die Knechtschafft aufgeleget worden. Sie wurden Servi genannt/ weil sie beym Leben erhalten/ oder auch Mancipia, weil sie mit Handen gefangen worden. Und zwar musten sie rechtmässig gefangen werden/ das ist/ von Feinden/ denen man den Krieg ordentlich angesaget/ und sie überzogen hatte/ oder die den Krieg angekündiget/ und wider die man sich vertheidigen muste. Dahero waren diß keine Knechte/ die in bürgerl. Krieg/ oder von Raubern und Corsaren gefangen wurden. Weil dann nun bey den mehresten Völckern/ (die Teutschen will man ausnehmen/) dergleichen Gefangene zu Knechten

ten zu machen/recipiret gewesen/so wird die Knechtschafft introductivè, und Einführungs-weise dem Völcker-Recht/ratione Approbationis aber und Billigungs-weise/dem Civil-Recht zugeschrieben.

§.2 & 3. J.de Jur.pers.ibique.Hopp.Lauterb.ad ff.tit.de stat.hom.§.7. Arnis.Pol. Cap. 3.n.1.seq. Stamm.de servit.pers.l. 1.tit. 1.c. 2.n.1.in fin. Struv.Ex.3.th. 17.

Es hatten aber die Herren über ihrer Knechte Person / Sachen und Arbeit eine vollkommene Gewalt/ dergestalt / daß sie über deren Leben und Tod disponiren konnten / und wurden sie dahero denen vierfüßigen Thieren verglichen / und vor nichts geachtet.

§.1. J.de his qui sui vel al. jur.L.2.pr. ad L.aquil. Arnis.d.l. Sect. 1. n. 8. & cap.3.sect.8.per tot.

Doch ist diese Potestät nachgehends limitirt/ und verordnet worden / daß/wer boshaffter Weise einen Knecht umbbringt/nicht minder pœnæ L.Corneliæ angesehen werden soll/als der einen freyen Menschen getödtet hat; Hatte sich auch der Herr allzuscharff und grausam gegen den Knecht erwiesen/war er gezwungen / selbigen auf gute Condition zu verkauffen.

L.1.§.1.ad L.Corn.de Sicar.§.fin.J.de his qui sui vel al.

Was der Knechte Sachen anbetraff/hatten sie nichts Eigenes / sondern sie musten alles dem Herrn erwerben.

d.§.1.J.de his qui sui §.3.J.per quas pers.Lauterb.d.tit. de stat.hom.n.9.& 10.L.3.pr.ex quib.caus.maj.25.

Sie konnten nicht testiren/usucapiren/contrahiren.

L.20.§.7.qui test.fac.poss.L.118. de R. J. L. stem. art. 21.pr.ex quib. caus. maj.L.nec servus 41. de pecul.L.22.de R. J.

Uber obige Art/ Knecht zu machen/per Captivitatem,hat das Jus Civile auch noch andere Modus eingeführt. Als wann jemand sich einem andern verkaufft/ und seine freye Condition gewust / auch ein würckliches Kauff- Pretium bekommen hatte / oder er wurde mit einer pœna capitali beleget / wiewol Kaiser Justinianus diese Straffe aufgehoben. N.22.c.8.Auth.sed hodie C.de don.int. vir.& ux. oder er war von einer Magdt gebohren/so wurde er vor einen Knecht gehalten.

L.5.§.1.L.21.de stat.hom.L.2.si ingen.est.dic.§.pen.J.de J.pers.Lauterb. d.l.§.7.Struv.Ex.3.Th.18.Arnis.d.c.3.sect.6.per tot.

§. 2.

Heut zu Tag ist diese strenge Dienstbarkeit unter denen Christen nicht mehr gebräuchlich/sondern hat im Seculo XIII. ihre völlige Endschafft bekommen / als welche gleichsam Glieder eines Leibes in Christo seyn / und in gemeiner Brüderschafft leben/dahero unter keiner solchen Knechtschafft stecken sollen/ wie dann auch die unter Christl. Partheyen im Krieg Gefangene nicht mehr zu Knechten gemacht werden/sondern bleiben frey/und werden entweder gegen eine Ranzion, worüber ein Cartel pflegt aufgericht zu werden/ ausgelöset / oder gegen andere Gefangene ausgewechselt.

R.J.de A.1570.art.95.Hopp.ad §.3.J.de Jur.perſ.
Struv.Ex.3.th.21.Stryck.in uſu Paud.tit.de ſtat.hom.

Was aber die Kriege/die mit denen Türcken und andern Unglaubigen geführt werden/anlanget / ſo können die Geſangene jure retorſionis gar wol zu Knechten gemacht werden/weil jene es auch alſo mit den Chriſten halten. Ob aber ſchon die Chriſtliche Geſangene bey ſolchen Unglaubigen vor Knechte gehalten und tractiret werden/ſo werden ſie doch von denen Chriſten noch vor freye Leute gehalten/und wo ſie in der Türckey ein Teſtament machten/ wird ſolches von den Chriſten vor giltig geachtet.

Hopp.d.l.Stryck.in uſuPaud.tit.de ſtat.hom.§.4.R.Imp.de A.1542.§.und wiewol ibi in die tyranniſche viehiſche Dienſtbarkeit.Huſſan. de prop. hom.c.1.n.34.ſeqq.

Hingegen/aber können die Chriſten die gefangene Unglaubige auf Römiſche Arth tractiren/ſelbige verkauffen/ vermachen / verſchencken / wie ſolches die Experienz zur Genüge offenbaret. Und obgleich einige davor halten / daß/wann dergleichen Geſangene ſich tauffen laſſen/ſie eo ipſo frey ſeyn/ wie dann Pabſt Pius V. dergleichen Geſetz gemacht haben ſoll/ſo will doch ſolches nicht admittiren

Stryck.d.l.§.3.Gudel.de J.noviſſ.lib.1.c.4.§.attamen.
Lauterb.d.l.th. 12.

§. 3.

Ob nun ſchon die alte bey den Römern / und andern Völckern/ im Schwang gegangene Dienſtbarkeit und Knechtſchafft bey den Chriſten aufgehöret hat/ſo wollen doch einige die heut zu Tag noch hin und wieder anzutreffende Leib-Eigenſchafft derſelben vergleichen/wiewohl noch eine merckliche Differenz, unter Leibeigen-und Knechtſchafft anzutreffen/indem das Leibeigen ſeyn/heiſſet gleichwohl eigene Güter haben/aber ſeinen Leib nicht verrucken dürffen/unter eine andere Herrſchafft / ohne ſeines Herrn Willen: Knechte aber/ſeyn mit Leib/Weib und Kind/Haab und Gut/ ihres Herrn.

Otto Tract. von der Leib-Eigenſchafft p.2.pag.10.

Ob nun ſchon dergleichen Leibeigene in Teutſchland nicht einerley Tractement genieſſen/ſondern an einigen/beſonders Nordiſchen Oertern/härter/an andern aber gelinder gehalten / jedoch durchgehends mit einem Kennzeichen der Dienſtbarkeit beleget / und dahero Leibeigene genannt werden ; Alſo werden in der Laußnitz die Leibeigene gar übel gehalten / indem ſie mit ihrem Leib und Gut / gantz und gar ihren Edel-Leuten unterworffen ſeyn/alſo daß ſie alle Arbeit ihnen umbſonſt thun/das Feld bauen/Bothen lauffen / ſchneiden/und alle andere zu der Haußhaltung gehörige Geſchäffte verrichten müſſen/auch ohne derſelben Einwilligung/ſich anderſt hin nicht ſetzen dürffen. In andern Orten aber geben dergleichen Leute jährlich ihren Leib-Herren eine gewiſſe Contribution und Leib-Zinß/ zur gebührender Erkanntnuß/und Anerinnerung der Dienſtbarkeit und Gehorſams/ als Capaunen / Hahnen/

nen/Hüner/Geld/Früchte/Dienst und anderes mehr: Dahero geschicht es auch/ daß/wann dergleichen Leute sterben/ihre Herren das beste Kleid und Stück Viehe davon ziehen/welches die Canonisten Mortuarium, oder Leib- und Todesfall- oder Hauptrecht nennen/dergestalt/daß wo der Mann stirbt/das beste Vieh oder Pferd/ wo aber die Frau/das beste Kleid oder Kuhe dem Leib-Herrn heimfällt:

Otto d.p.2.pag.11.seq.& p.4 pag.37.& p.5.pag.60.

So will man doch solche eher unter freye Leute zehlen/als unter die alten Knechte/ wiewol ihre Freyheit dergestalt limitiret ist / daß sie ihren innhabenden Gütern/ und darauf stehenden Dienstbarkeiten im geringsten nicht præjudiciren können/ dahero sie und ihre Kinder vor glebæ adscriptis, wie sie sonst genannt werden/ zu halten seyn.

Stamm.de serv.pers.l.3.cap.2.n.3.Mev.3.dec.8.Hopp.ad §.4.J. de J. pers. Stryck. in usu Paud. tit. de stat. hom. §.5.Otto Tr. von der Leib-Eigenschafft p. 2.

Dann daß sie freye Leute seyn/erhellet dahero / daß sie mit andern Röm. Bürgern deß gemeinen Rechts/welches in jure Connubiorum, Contractuum und Testamentorum bestehet/theilhafft seyn/welches von Knechten nicht kan gesagt werden.

L.32.de R.J.

Dann/was das Erstere betrifft/ist aus dem Canonischen Recht/welches in Ehe-Sachen gebraucht wird/bekandt/ daß sogar auch denen Knechten / verstehe wie sie die Römer gehabt/der Ehestand vergönnet gewesen/dahero selbiger um so weniger denen Leib-Eigenen zu mißgönnen ist/wann sie sich nur dadurch ihrer schuldigen Dienst nicht entziehen/oder sich von dem Brand / womit sie dem Gut mit Diensten / und andern Præstationen verbunden seyn/ liberiren wollen/an theils Orten aber/dürffen diese Leibeigene ihre Kinder nicht anderst / als an ihres gleichen Leibeigene verheyrathen sie erlangen dann solches von ihren Herren.

Myns.2.O.23.Besold. Thes. voce leib-eigene Leute Otto d. Tract. p. 2. pag. 9. in fin.

Die Frau muß auch in der Leib-Eigenschafft dem Mann folgen / und die Kinder tretten in die Condition deß Vatters/nicht der Mutter/wann solche schon frey wäre/wie dann auch der Vatter die Kinder in seiner Potestät hat/welches alles Würckungen einer wahren Ehe seyn.

c.1.x.de conj.serv.Mev.2.dec.231.& 232.

Stamm. de serv. Pers.l.3.c.17.n.3.

Das Andere betreffend/ist abermahls gewiß / daß sie contrahiren können/ so weit der Contract nicht dem Hof/und was dazu gehöret præjudicirlich ist. Dann ausser dem/können sie auch mit ihren Herren selbst frey contrahirn/durch ihre Arbeit/ ohne Abgang Herrschafftl. Schuldigkeiten etwas erwerben/können Bürgen abgeben/und das Ihrige/das Gut oder den Hof ausgenommen/alieniren.

Cothm.1.R.42.n.94.Mev.2.dec.89.n.6. Hering.de fidej.c.7.n.317.seq. Husan.de homin.propr.c.6.n.24.seqq.

Das Dritte/nemlich die Testaments-Ausrichtung/kan ihnen auch nicht genommen werden über diejenige Sachen/welche nicht zu dem Prædio gehören.

Husan.d.tract.c.6.n.22.seqq.Stamm.l.3.c.17.n.5.

Sie können auch über gemeldtes vor Gericht stehen / und ihre Herren selbst belangen/besonders wo sie zu sehr beschwehret werden / Zeugschafft wider ihren Herrn selbst geben/Bürgen seyn 2c. öffentliche Aembter aber und Dignitäten/Zunfftgenoß oder Burgerschafft/werden denen Leibeigenen nicht mitgetheilt.

Mev.4.dec.133.n.2.Stryck.d.tit.de stat.hom. §.8. Ott. d. tract. p. 4. pag. 49.& p.5.pag.58.

Wo man aber im Gegentheil die Leibeigene nach ihren besitzenden Gütern / und Dienst-Leistungen ansiehet / so seyn sie nicht anderst/ als ein Stück von Grund und Boden zu halten/ und wo dieser alienirt wird/ folget der Leibeigene auch nach / ja die erzeugte Kinder folgen hierinn der Eltern Condition, und können ohne des Herrn Consens, nicht aus dem Gut gehen/wo es aber geschicht/ können sie von dem Herrn vindicirt werden/und zwar nicht durch einen ordinaren / sondern summarischen Process.

L.2.& L.7.C.de agr.& censit.Mev.p.3.dec.8.n.1 & 2. 1.dec.69.n.1.8.dec. 224.4.dec.22.3.dec.9.n.2 & 5.dec.228.Husan.d.Tr.quæst.4.part.poster.n.70.Otto d.tr.p.4.pag.50.& p.5.pag.59.

allwo er doch statuiret/daß ein Leibeigener sich anderst wohin mit Leib und Gut / ohne Herrschafftl. Wissen und Willen/ verändern könne / und zwar gegen deß Abzugs-oder Nachsteuer-Entrichtung / welcher Leibeigene/ wann er schon in der Stadt wohnet / dannoch seines Leib-Herrens / wo er ihn nicht manumittiret hat/ Leibeigener bleibet / und müsse er dahero seine Leib-Henne/und andere Jura seiner Leib-Herrschafft erstatten/sey auch die Regel falsch/daß über die Mauer keine Henne fliege. In theils Orten succedirt auch der Herr dem Leibeigenen / wo er keine Kinder hinterlässet/auch in seinem beweglichen Vermögen/ (dann mit dem unbeweglichen/ hat es eine andere Beschaffenheit / welches er extra Territorium liegend hat/) und bestehet solches zuweiln in dem halben/ dritten oder vierten Theil deß Vermögens/ wie wegen der Helffte von Westphalen attestiret Otto d.Tr.p. 2.pag.9.& p.5.pag.60.L.37.de adqv.rer.dom.L.62.L.177.pr.de R.J. Husan.d. Tr.c.7.n.77.seqq.

Was die Endigung solcher Leib-Eigenschafft betrifft / kan solche der Colonus nicht nach eigenem Belieben auffkündigen/ besonders wo er sich einmal personaliter, simpliciter und purè dem Herrn unterwürffig gemacht / und ihme Treu und Gehorsam geschwohren.

Husan.de homin.propr. c.8.n.2.seqq.

Gleichwohln ist in Hessen/Thüringen/und einig andern Orten hergebracht / daß wann der Leib-Eigene so viel Stücke Vieh/ an Kühen/ Pferden/ Ochsen/ Schaafen/Schweinen/Gänsen/Endten 2c. hinterlässet / als er bey Antritt deß Guts angetroffen/welches deßwegen eisern Viehe genannt wird/er emigriren könne.

Husan.

Husan.d.c.8.n.10.seqq.

zuweiln endet sich auch solche Leib-Eigenschafft / durch Surrogation eines andern / wann es mit deß Herrn Willen geschicht; Oder durch Untergang deß Prædii, worauf man gesessen.

L.1.C.de Jur.Emph.L.36.pr de usufr.Husan.d.c.8.n.17.

Der gemeineste Modus ist aber die Manumission und Freylassung / welche entweder vom Herrn freywillig inter vivos, oder per testamentum geschicht / zuweiln aber durch Geld von dem Leibeigenen erworben wird / oder man hätte sich 20. und mehr Jahr vor einen freyen Menschen / ohne Contradiction deß Leib-Herrns / aufgeführet; Oder der Leibeigene hätte das Gut / worauf die Leib-Eigenschafft hafftet / ein anderes ist es / wo er auf der Person stehet / aufgegeben / oder selbiges sonst zu Grund gehet. Wobey doch der Freygelassene eben den Respect gegen seinen Freylasser zu gebrauchen / den bey denen Römern die Liberti ihren Patronis zu præstiren schuldig waren.

L.fin.Vers.reverentia C.de bon.libert.

Husan.d.l.n.18.seq.Otto d.tract.p.73.

Wann auch der Herr in die Acht erkläret würde / oder hielte den Leib-Eigenen gar zugrausam / und mißbrauchte also seine Gewalt / ist er dadurch loß.

L.fin.C.de bon.libert.L.2.de his qui sui vel al.

Gail.de p.p.lib.2.c.6.n.2.

Schlüßlich will ich nur mit wenigem einer Art der Leib-Eigenen gedencken / welche der Chur-Fürst von Pfaltz sich vindiciret / sowohl aus Käys. Privilegien, als hergebrachter Gewohnheit / Krafft deren alle ausser rechtmässiger Ehe erzeugte / oder sich sonst in der Pfaltz / und was die Unehlichen betrifft / auch in den anliegenden Orten / über Jahr und Tag aufhaltende Personen / zu Leibeigenen gemacht / und als wie ein niemand zustehendes Stück Wild gefangen wird. Dahero auch dergleichen Leute Wildfänge genannt werden / davon bey den Publicisten / der deßwegen im vorigen Seculo, zwischen Chur-Maintz und Pfaltz vorgewesene / und durch Schieds-Richter ausgemachte Streit zu lesen ist.

vid.Oldenb.ad J.P.p.1.disc.26.memb.2.n.8.seq.Otto d.tract.p.2.in fin.

§. 4.

Nachdem gemeldter massen / die Römische Knechtschafft mit ihren Juribus aufgehoben worden / und man heut zu Tag freye Leute zu Knechten und Mägdten brauchet / so ist nöthig / daß ich davon etwas mehrers / als von denen Mancipiis, oder Römischen Leibeigenen Knechten rede. Und ist dahero heut zu Tag ein Famulus, oder Dienst-Both / nichts anders / als ein freyer Mensch / welcher um einen gewissen Lohn / oder auch ohne denselben / jedoch auf deß Herrn Kosten / freywillig dienet. Und differiret dergleichen Dienst-Both von denen Römischen Knechten / daß er / nicht wie diese / verkaufft / vermacht / vertauscht / nicht vindiciret / nicht vor ein Instrument deß prædii gehalten / von bürgerlichen Actibus, als von der Ehe / von Gericht nicht aus-

ausgeschlossen werden/sondern alles dasjenige/ was den Röm. Knechten verbotten ist/verrichten kan.

vide latius Stamm. de servit. pers. lib. 1. tit. 1. c. 2. n. 3.

Doch können noch ein und andere Argumentationes von den Römischen Knechten gar wohl auf die heutige Dienst-Bothen gezogen werden.

Stamm. d. tr. l. 2. c. 1. n. 1.

Es giebt aber entweder offentliche Knechte (servi publici,) welche ein öffentliches Ambt zu verwalten haben/Forst-Knechte/Stadt-Knechte ꝛc. oder Privat-Knechte/ welche nur Privat-Sachen/oder bürgerliches Hauß-Wesen mit zu besorgen haben/ und wo solche Geschäffte in der Stadt zu verrichten/ werden sie servi urbani, auf dem Land aber rustici Bauern-Knechte/genannt.

Stamm. d. l. 2. c. 1. n. 5.

§. 5.

Es können aber alle Dienst-Bothen abgeben/und andern um den Lohn dienen/ welche nicht von Natur hierzu untüchtig/ oder im Rechten zu dienen/ prohibiret seyn. Also soll kein Christ eines Juden Knecht seyn/und ihme Hand-Dienste reichen/ sonderlich an ihren Sabbathen/ wiewohl per Consuetndinem heut zu Tag überall/wo Juden wohnen/ein anderes hergebracht.

L. 1. C. ne Christian. manc. c. Judæi. c. multarum. & c. fin. x. de Judæ.

Stamm. d. tract. l. 1. tit. 5. c. 1. n. 20.

Ist dann die Frau nicht auch deß Manns Magdt zu nennen? ℞. Es sollte zwar so scheinen/weil der Mann deß Weibes Haupt/und ihr Herr ist/auch alles Vermögen zu verwalten hat/

c. est ordo. c. cum. caput. c. Adam. 33. quæst. 5.

Allein die Leges wollen sie zu keiner Magdt machen/ sondern nennen sie eine Hauß-Frau und Ehegattin/dahero wird sie nirgend/als etwa bey barbarischen Völckern/ vor eine Magd tractiret; weßwegen sie sich auch etwas/ ausser deß Mannes Geschäfften/ adquiriren kan.

L. 19. §. 1. ibique Gothof. de an. leg. l. 1. rerum amot. junct. L. 38. §. 4. de Leg. 3. Myns. 2. O. 92. latius Stamm. l. 2. c. 1. n. 9. seqq.

Die Art und Weise/ wie heut zu Tag die Knecht- oder Magdtschafft constituirt wird/geschicht insgemein durch den Contractum locationis conductionis, da Herr und Dienst-Both übereinkommen/über einen gewissen Lohn gegen zu leistende Dienste/wozu gemeiniglich an Seiten deß Dienst-Bothens ein Handschlag und Angelobung geschicht: Zuweiln wird auch eine Dienst-Pflicht deßwegen von denen Knechten erfordert. Daß aber dieser Contract schrifftlich aufgesetzet/und eine Bestallungs-Notul darüber verfertiget werde/ist nicht von Nothwendigkeit/ dienet aber doch zu besserm Beweiß dessen/ was zwischen Herrn und Knecht abgeredet worden.

Stamm. de Serv. Pers. l. 2. c. 1. n. 17.

§. 6.

§. 6.

Weil / wie gemeldet / heut zu Tag Herr und Knecht einander ex contractu obligiret seyn / so muß einem jeden von ihnen etwas obliegen / und ist auch in Wahrheit so / daß nicht nur der Knecht dem Herrn / sondern auch in gewisser Maaß der Herr zu etwas gewisses / und zu dem was seines Ambtes ist / verbunden. Es bestehet aber des Herrn Amt / nach dem der Knecht / auf deß Herrn Kosten / wie in vorigem §. gemeldet / dienen soll / 1. in Reichung der Nahrung und Unterhalt / dann auch das Gesind gehöret unter diejenige / von welchen Paulus erfordert / daß sie von dem Hauß-Vatter sollen versorget werden / und wer kan vom Wind leben?

L. fin. C. de alim. pup præst. L. pen. de oper. lib.

Und s[illegible] abet nicht / daß man sagen wollte: Der Dienstbot habe seinen Lohn / daher o g hörten ihm weiters keine Alimenta, sintemahlen überall bey Knechten und Mägden / wo nicht ein Wideviges expresse bedungen worden / der Unterhalt tacitè mit begriffen ist / und muß man die Operas artificiales von denen officialibus, Handwercks Verrichtungen von Knecht und Mägds Diensten / unterscheiden. Jene begreiffen eben den Victum nicht / dann ich bin nicht schuldig einem Schneider oder Schuster / der mir ein Kleid oder paar Schuh in seinem Hauß macht / den Unterhalt zu schaffen; wol aber diese.

L. 18. §. 2. commod. L. 2. de his qvi sui vel al. Coler. de proc. ex p. 1. c. 9. n. 13. & 98.
Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 22. seq. Stryck. diss. de Jure domestico. c. 4. §. 3.

Es fragt sich aber: Ob unter dem Namen der Nahrung auch die Kleidung hier begriffen sey? Und wird zwar / besonders wann die Alimenta einem legirt werden / unter dem Namen Victus auch die Kleidung verstanden:

L. 43. cum seq. L. 234. §. fin. de V. S. junct. L. 8. §. de calceario, de transact.
L. 6. de alim. leg. Rol. à vall. 1. Cons. 22. n. 11.

Allein / weil hier von dem contractu locationis conductionis die Frage ist / so kan man gesicherter sagen / daß dem Dienstboten unter dem Namen Victus mehr nicht als Essen / Trincken und Wohnung / nicht aber die Kleidung gehöre / sie wäre dann Specialiter mit eingedungen / oder es brächte es deß Orts Gewonheit also mit sich.

L. 34. de R. J. L. 31. §. 20. de ædil. edict. Stamm. l. 2. c. 5. n. 6. seq

Dahero kan der Knecht seines Herrn / die Magd ihrer Frauen / abgelegter Kleider sich nicht anmassen. Doch wo Herr oder Frau stirbt / und das Vermögen hiezu vorhanden / pflegen die Dienstboten in Trauer gekleidet zu werden

L. 25. sol. matr. ibiq. Dd. Stamm d. l. n. 7. Hees. de adqu. conjug. p. 2. loc. 5. n. 146.

Es fragt sich aber ferner; ob unter den Nahrungs Namen auch die Artzneyen / wo der Knecht kranck wird / zuverstehen seyen? Insgemein machen die Dd. einen Unterschied unter grosse und kleine Kosten.

Bart. in *L.* 23. §. si autem n. 8. & ibi Alex. n. 6. Solut. matr. *L.* 45. de usufr.
L. 30. §. 1. de æd. ed. *L.* 18. §. 2. commod.
Kock. 4. Cons. 62. n. 33.

Fffff Dann

Dann obschon allegirte Leges von denen Römischen Knechten reden / so erfordert doch die Christliche Liebe / daß der Herr auch eines solchen gemiethеten Knechts bey zustossender Kranckheit sich annehme / und etwas geringes nicht ansehe. Ja wann er auch etwas mehrers / und Grosses auf deß Dienstbottens Curirung / ohne Reservation deß Wiederforderns / aufgewandt hätte / wollen einige Dd. daß er es nicht repetiren könne / sondern præsumiren / daß er es animo donandi aufgewandt habe.

Fab. in C. lib. 4. tit. 7. def. 19.

Heeser de adquæst. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 332. seq.

§. 7.

Zum 1. bestehet deß Herrn Amt darinn / daß er / über die Alimenta, dem Knecht auch seinen gewissen Lohn constituire und ordne. Und zwar ist sich ratione quanti entweder zwischen den Herrn und Knecht verglichen / oder nicht. Wo jenes geschehen / hat es damit seine Richtigkeit / und muß dem Dienstboten gereichet werden / was ihm versprochen worden.

2. Cor. 3. L. 2. L. 30. & T. T. Locat. L. 2. C. Eod.

Ist aber deßwegen gar nichts / oder doch nichts gewiesses versprochen und abgehandelt worden / so muß darauf gesehen werden / was insgemein an dem Ort denen Dienstboten vor ein Lohn pflegt constituirt zu werden / oder was ex statuto verordnet ist / wo aber auch das Statutum und consvetudo mangeln / so muß der Richter sein officium interponiren / und nach Beschaffenheit deß Herrn und Dienstbotens / wie auch deß obhabenden Dienstes selbst / das Quantum determiniren.

Men. A. J. Q. 555. & 514. n. 10. Coler de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 99.

Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7. n. 2. seq. Stamm. lib. 2. c. 8. n. 4. seq.

Stryck. diss. de Jure domesticorum c. 4. n. 4.

Zuweilen wird es der Dienstboten Jurament, was sie meynen abverdient zu haben / überlassen / welcher doch zuvorn 3. Stücke probiren muß 1. daß er gedienet habe / welches eben kein Jurament brauchet / 2. daß zwischen ihm und dem Herrn eines Lohns wegen Abrede geschehen / welches zwar suo modo vermutlich ist / weil niemand gern ohne Lohn dienet. 3. daß ihm sein Lohn nur mündlich sey versprochen / und deßwegen kein Miethbrief oder Bestallung schrifftlich aufgericht sey.

Berl. p. 1. C. 64. n. 69. H. Pistor. q. 8. n. 6. & 10. p. 1.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 14.

Wäre aber vor das erste Jahr ein gewiser Lohn bestimmet / und da der Dienstbot im andern Jahr wieder bleibet / nichts deß Lohns wegen bedungen / so wird deß erstern Jahrs Lohn vor stillschweigent accordirt gehalten.

L. 14. Locat. Heeser de adquæst. Conjug. p. 1. loc. 5. n. 362.

Wer auch in deß abgehenden Dienstbotens stelle tritt / hat in dubio dessen Lohn zu fordern / wann er nur zum Dienst mit gleicher Geschicklichkeit versehen ist.

Stamm. d. c. 8. n. 5.

Es

Es fängt aber der Lohn an zu lauffen / nicht von Zeit der Erwählung oder Mietung deß Dienstbotens / sondern nach dem er in Dienst getretten / dahero / wo er durch eine Kranckheit / oder andern Zufall / gehindert würde / nicht zu rechter Zeit seinen Dienst anzutretten / so schadet solches dem Knecht / nicht aber dem Herrn / so viel die Lohns-Reichung betrifft.

Natta. 2. Conf. 351. arg. *L*. 1. C. de re militan. lib. 12. *L*. 5. pr. de cond. caus. dat. Stamm. d. c. 8. n. 9.

Wie wann aber der Herr selbst den Dienstbotē hinterte / seinen Dienst anzutretten? Resp. Wann der Herr keine rechtmässige Ursach hat / kan der Dienstbot die Obrigkeit antretten / und dem Herrn aufflegen bitten / daß er ihm an Antretung deß Dienstes keine Hinterung mache / oder einsweegs als dem andern den verheissenen Lohn abstatte.

Stamm. d. c. 8. n. 10.

Wann muß aber der Lohn abgerichtet werden? Resp. regulariter nach zur Endelauffung der zum Dienst bestimmten Zeit / massen auch Handwercker eher nichts fordern können / biß ihre Arbeit geschehen ist / es wäre dann ein anderes Bedingen / oder / nach des Orts Gewonheit / hergebracht / oder deß Dienstbotens Beschaffenheit erforderte ein anderes

L. 1. §. 4. de migrando *L*. 42. de V. O. Sich. ad *L*. 2. C. *L*oc. Stamm. d. c. 8. n. 7. Mev. ad J. *L*ub. p. 3. tit. 8. art. 7.

Wie wann aber der Herr / statt deß Lohns / nur die Kleidung e. g. ein Winter und Sommer-Kleid versprochen hätte? Resp. Diesen Casum entscheidet *L*. 1. C. de milit. vest. lib. 12. daß das Winter-Kleid im Monat September, das Sommer-Kleid aber im Monat April. müsse gegeben werden.

Barb. ad d. *L*. 1. Stamm. d. c. 8. n. 8.

§. 8.

Wie wann der Herr hart und unbillich gegen seine Dienstboten ist / daß er sie im Zorn / ohne wichtige Ursach / aus dem Hauß jaget / oder der Dienstbot kan selbst / wegen deß Herrn Grausamkeit / nicht länger in seinen Diensten verharren / ist so dann der Herr / ohne einigen Abzug deß Lohns / selbigen zuvergnügen schuldig? Aff.

L. 36. *L*oc. *L*. 13. de ann. leg. *L*. 3. C. de nunt. fœn. Kopp. 2. dec. 2. n. 3.

Und kan der Dienstbot sich erstern Falls / und da ihn der Herr den Dienst auffsaget / deß juris retentionis bedienen / und nicht eher aus dem Hauß gehen / biß ihm der verdiente Lohn gegeben werde

Carpz. p. 2. C. 25. def. 22. Heeser. de adqu. conjug. p. 2. loco 14. n. 257.

Und dergleichen ist auch in dem Bäyerischen Land-Recht / tit. 42. art. 2. und nach dem Sächsischen lib. 2. art. 32. recipiret. Wann nur der Dienstbot inzwischen keinen andern um den Lohn gearbeitet / und keinen andern Herrn bekomen können.

Caroc. de locat. Cond. p. 1. q. 33. n. 19. seq. Stamm. de servit. pers. l. 2. c. 10. n. 1. sq. Stryck. de Jur. domestic. c. 4. §. 5.

Wozu aber die Dd. noch setzen / wann der Herr / nach verrauchtem Zorn / in seiner Meynung verharret / und den Dienstboten fortgeschafft haben will; dann so viel muß man eben Knechten und Mägden auch nicht einräumen / daß sie / gleich auf dem Fall ihnen nicht nach ihren Willen begegnet / und Essen und Trincken allemal dargereichet wird / sie nach eigenem Belieben ihres Herrn Dienst verlassen können / sondern sie sollen zuvorn sich bey der Obrigkeit deßwegen beklagen / wo der Herr nicht in sich gehen / und den Fehler verbessern will / welcher dann weder einen allzustreng- und harten Herrn / noch einen allzudelicaten Blödling gehör geben / sondern die Entscheidung dergestalt vornehmen soll / damit dem Knecht so viel determiniret werde / als deß Leibes Unterhalt erfordert.

Heeser de adquæst. conjug. p. 2. Loc. 5. n. 375.

§. 9.

Es fragt sich aber weiter: Wann der Herr vor Verlauf deß Jahrs gestorben / ob dem Dienstboten dannoch der gantze Jahrs-Lohn gehöre? Resp. Hieher wollen die Dd. obige distinction appliciren / ob nemlich der Dienstbot in der ruckständigen Zeit seine Arbeit einem andern vermüthet habe / oder nicht. Erstern Falls gehöret ihm nur so viel Lohn / als er würcklich abverdienet. Letztern aber halten die Dd. insgemein davor / daß er den gantzen Lohn fordern könne / weil der Erbe vor eine Person mit dem Verstorbenen zu halten.

L. cum à matre 14. C. de R. V. L. 19. §. pen. & seq. L. 38. Loc. cond. L. diem. funct. 4. de off. asser.

Hätte aber nach deß Herrn Tod der Dienstbot sich an einen andern anständigen Herrn verdienen können / und hat es nicht thun wollen / so ist es seine Schuld / und kan dahero den völligen Lohn nicht fordern. In Sachsen und andern Orten mehr / pflegen die Dienstboten deß Verstorbenen gemeiniglich noch einen Monat von denen Erben unterhalten zu werden

L. R. l. 2. art. 31. Stamm. l. 2. c. 10. n. 5. Carpz. p. 2. C. 51. d. 11.

Hingegen kan auch der Erb den Knecht oder Magd nicht zwingen / daß sie / nach deß Herrn Tod / ihm wider willen ihre Dienste continuiren.

Heeser. de adqu. conjug. p. 2. loco. 5. n. 379.

Stürbe aber der Knecht vor dem Herrn / und ehe das Jahr zum Ende gelauffen / so haben dessen Erben / so viel er abverdienet / zu fordern

Arg. L. 15. §. item, cum. Loc. cond. L. 3. §. 12. de re milit.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 11. Coler. 1. dec. 201. n. 14.

Schuz. Jur. publ. vol. 2. disp. 9. th. 9. E. pag. 614. in fin. Stam. l. 2. c. 10. n. 15.

Und dieses ist auch dem Sächsischen Recht allerdings gemäß

L. R. l. 2. art. 32. Mev. ad Jur. Lub. l. 3. tit. 8. art. 7. n. 26.

Weil aber es zuweilen sich zuträgt / daß der Dienstbot / nach deß Herrn Tod / den schon empfangenen Lohn noch einmal fordert / fragt sichs: Wie er zu straffen / wann sein Betrug an Tag kommet? Antwort: Wann die Bezahlung und deß Dienst-

Dienstbotens gebrauchter Betrug klar ist / wollen die Dd. ihn als einen Dieb tractiret wissen.

Ex Rebuffo Stamm. l. 2. c. 10. n. 26. Masc. de prob. concl. 11. 39.

§. 10.

Nachdem sich auch zutragen kan / daß an Seiten des Dienstbotens sich eine Hinternus ereignet / so ist die Frage: Ob er alsdann den gantzen Lohn mit Fug begehren könne? Resp. Bey dieser Frage ist darauf zu sehen / was die Verhinterung verursache / ob solche aus einer billich oder unbillichen Ursache herkomme: Von jener soll im §. seq. folgen / zu dieser gehöret / wann der Dienstbot ohne einige wichtige Ursach aus dem Dienst gehet / welchen Falls / und wo er die übrige Zeit nicht gar ausdienet / ihm der künfftige Lohn nicht zukommet.

L. 15. §. 6. *Loc.* cond.

Ja wo er hinter seinem Herrn davon gehet / wollen die Dd. daß ihm gar kein Lohn gehöre / weil niemand aus einem Contract mich conveniren kan / der demselben nicht erst selbst ein Genügen geleistet / und ist der Knecht schuldig / die gantze Zeit erst abzuverdienen / auch subtili Jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget. Und dieses ist auch verschiedenen Statutis gemäß / wie solche beybringet

Stamm. l. 2. c. 11. n. 3. Treutl. v. 1. D. 29. th. 2. G. Munnoz. de Escob. l. 1. c. 27. n. 19. Mantica de tac. & amb. com. lib. 5. tit. 6. n. 19.

Ja es extendiren es auch die Dd. dahin / daß der Dienstbot den bezahlten Lohn restituiren müsse.

Arg. *Leg.* 15. §. 6. *Loc.* cond. Venedig. ad Rheyg. Thes. voce famul. n. 1. Parlad. quot differ. 130. §. 9. n. 4. seq. Mev. ad J. *Lub.* l. 3. tit. 8. art. 5. n. 8.

Nach dem Sächsischen Recht verlieret der Dienstbot nicht nur den versprochenen Lohn / sondern er muß auch doppelt so viel restituiren.

L. R. l. 2. art. 31. Moller. 2. sem. 17. Coler. 1. dec. 201. n. 13. Carpz. p. 2. C. 51. d. 13.

Andere aber wollen gelinder gehen / und halten vor billich / daß dem Dienstboten / was er abverdienet / gereichet werde / oder / welches sicherer / so viel zuruck behalten werde / als des Herrn Interesse erfordert / daß der Dienstbot vor der Zeit abgestanden / die Bestraffung aber dem Richter zu überlassen / und kan er / der Herr das Interesse per Juramentum in litem erhärten / und so lang des Dienstbotens Sachen aufhalten / biß ihm Satisfaction, ratione Interesse wiederfahre.

Stamm. lib. 2. c. 11. n. 8. Coler. procesf. Exec. p. 2. c. 2. n. 214. Mev. ad J. *Lub.* p. 3. Tit. 8. art. 5. n. 8. seq.

§. 11.

Unter die Hinterungen / die ohne des Dienstbotens Schuld sich zutragen / gehöret die Kranckheit / dahero entstehet die Frage: Ob einem kancken Dienstboten der gantze Jahrs-Lohn / oder nur so viel er abverdienet hat / gehöre? die Dd. seyn

auch hierin nicht einerley Meynung. Einige wollen ihm den gantzen Lohn zueignen/ weil der Dienstbot wider seinen Willen nicht dienen kan / da er sonst gern wollte.

L. 4. §. 5. de stat. lib. L. 15. de oper. lib. L. 38. Loc. L. 13. de ann. leg. L. fin. pr. ad L. l. hod. Coler. de proc. Ex. p. 1. c. 9. n. 22. Brunn. ad d. L. 4. §. 5. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 3. art. 11. n. 12.

Mit welcher Opinion sich auch das Lübeckische und Hamburgische Recht conformiret / nach welcher folget / daß der Dienstbot / währender Kranckheit / weder einen Substitutum zustellen / noch die unabgediente Zeit zu suppliren schuldig sey.

Mev. d. l. n. 15.

Andere aber halten das pure Contrarium, und gestehen dem Dienstboten/ währender Kranckheit/ keinen Lohn/ welche Sentenz auch pro communi gehalten wird.

Vivius comm. opin. l. 1. opin. 285. per. L. 15. §. 5. L. C. Stryck. de Cautel. contr. sect. 2. c. 9. §. 3. Parlad. quotid. differ. 130. §. 9. n. 1. seq.

Andere / als

Bonacos. de famul. qu. 102. n. 6. Seb. Medices de Cas. fort. p. 2. quæst. 6. n. 16. Cavor. de Loc. cond. quæst. 33. n. 25.

Wollen/ daß die erstere Sentenz der Æquität/ die Letztere aber denen Legibus gemässer komme; oder daß die Erstere der Gewonheit / die Letztere aber ausser derselben; diese in einer vom Knecht durch seine Schuld zugezogenen / die andere ihm zufällig überfallenen Kranckheit obtinire.

Vand. 1. quæst. 7. Hill. ad Donel. 3. C. 9. D. Escob. de ratiocin. adm. c. 27. n. 23. seq.

Andere aber / welche hierin am sichersten gehen / überlassen hiebey viel dem arbitrio Judicis.

L. cum. fieres 4. §. 4. de stat. lib. L. 46. L. si longius 18. de Judic. Stamm. de serv. pers. l. 2. c. 10. n. 13. P. Frider. de Jnterd. tit. 2. n. 37. seq. Berl. dec. 210. n. 10. Heeser. de adq. conj. p. 1. loc. V. n. 386. seq.

Wann aber eine solche Hinterung einfällt / die weder der Herr noch der Dienstbot causiret v. g. wann wegen eingefallenen Gewitters / ergossenen Wassers 2c. der Dienstbot seine Arbeit nicht verrichten / oder das Angefangene ausführen kan / so ist er billich zu entschuldigen.

Arg. L. si vehenda 10. §. 1. ad L. Rhod.

Ein anderes ist / von denen Taglöhnern / die umbs Taglohn Arbeiten / zu sagen.

Stamm. d. l. n. 18.

Doch muß die eingefallene Hinterung specificè probiret werden / und daß dadurch die Arbeit sey verhindert worden.

L. 135. ibique Decius de R. J. Myns. 3. O. 93. Wes. Cons. 2. n. 94.

§. 12.

Wie/ wann sich aber der Knecht erbietet; den wegen eingefallener Kranckheit unverdienten Lohn noch abzuverdienen/ und so viel Zeit noch abzustehen / als er kranck gewesen? Resp. Wann in conductione operarum mehr auf ein gewisses Geschäfft/ als

als auf die Zeit gesehen worden / v. g. wann ich einen dinge / mir ein Buch abzuschreiben / oder ein Hauß auffzubauen / ohne einige bedingte Zeit / so kan gar wohl der Dienstbot wieder nachholen und einbringen was er durch die Kranckheit versaumet hat.

L. 14. seq de v. o. junct. *L.* 41. §. 12. de fideic. libert.

Wann er aber mehr auf die Zeit / als conducirte Arbeit gesehen / welches bey Knechten und Mägdten zu geschehen pfleget / als welche insgemein auf ein Jahr gedignet werden / so kan derselbe dasjenig / was er versaumet / nicht ersezen / weil die bedungene Zeit in favorem des Herzen / als Conducentens / beygesetzet worden.

Stamm. l. 2. c. 10. n. 14.

Im übrigen aber sollen sich rechtschaffene Herzn und Frauen hüten / daß sie nicht liederlicher Ursachen wegen denen Dienstboten ihren Lohn beschneiden / verkürzen oder auffenthalten / und zuweilen von denen Dienstboten erlittenen Schaden und Verlust vorwenden / damit sie selbige nur um dem Lohn bringen / welches eine Todt- und Himmelschreyende Sünde ist.

Gen. 31. vers. 7. & 41. Stamm. d. c. 10. n. 25.

Dagegen soll auch der Dienstbot nicht geflissentlich seinen Herzn in Schaden sezen / sonst kan ihn freylich sein Lohn / nach Proportion des Schadens / gar / oder zum Theil genommen werden / wann nur seine Negligenz zu dem Schaden unmittelbar concurrirt.

L. 11. C. de annon. lib. 10. Stamm. l. 2. c. 10. n. 21.

§ 13.

Kan dann nicht ein Dienstbot / dem eine Hinderung auffstösset / seine Dienste in eigener Person zu verwalten / einen Substitutum sezen? Resp. Daß ein Diener / Knecht oder Magd / mit Vorwissen und Consens des Herzn / einen andern / zu Verwaltung des obhabenden Dienstes / stellen könne / ist kein Zweiffel: Ob aber der Dienstbot / zu Verschaffung eines andern / könne gezwungen werden / der inzwischen seine Stelle versehe / und die manquirende Dienst-Zeit erfülle? ist eine andere Frage. Und zwar / wann der Dienstbot den Lohn von der gantzen accordirten Zeit geniessen will / kan es nicht wohl anderst seyn / er muß einen dichtigen Substitutum schaffen.

Arg. à contrario, *Leg.* 14. ibiq. Bart. & *Luc.* de Penna C. de Prox. sacr. scrin. *Lib.* XII.

Er würde dann ohne seine Schuld / um des Herzn Willen daran gehindert oder gefangen gehalten. Allermassen er dann auch / bey ereigneter Unpäßlichkeit / zwar durch einen Substitutum dienen / doch daß ers thun müsse / nicht gezwungen werden kan.

L. 1. vers. quod si morbo C. de præpos. agent. in reb. lib. 12.

Jedoch geschicht solche Stell-Vertrettung auf des Dienstbotens / der substituiret / Gefahr und Schaden / dahero / wo Substitutus dem Herzn etwas verträget und entführet / muß der Substituent darvor stehen / es hätte dann der Herz den Substitutum selbst verlanget / oder der Substitutus wäre durchgehends vor einen frommen / ehrlich und treuen Menschen gehalten worden.

Arg.

Arg. L. 3. pr. ad tit. Maced. d. L. 1. C. de præpos. agent.

Allermassen dann auch der Herr den Substitutum, wo er zu seines gebrauchten Dienstbotens Geschäfften undichtig / anzunehmen nicht verbunden ist / hat er ihn aber einmal admittiret/so kan er ihn nicht wieder abschaffen/verstehe in dem Absehen/ daß sein gewesener Dienstbot ihm einen andern anständigern schaffen müsse.

Stamm. de serv. pers. lib. 2. c. 2. n. 7.

§. 14.

Weil ich in vorigen §§. von der Dienstboten Lohn gehandelt / so will ich / propter connexionem, darinn fort fahren/und melden / daß wann des Dienstboten Arbeit sich mehret/der Herr auch den Lohn steigern und erhöhen muß/mithin/wo der Herr dem Diener / neben seinem vorigen/noch ein Ambt zu'eget / so gehöret ihm auch ein zweyfacher Lohn. Hingegen / wo die Arbeit des Dienstbotens abnimmet / kan der Herr auch den Lohn verringern/ wie aber ratione quanti, so ein als andern Falls die Sache anzustellen/ist bey ereignender Differenz dem arbitrio Judicis zu überlassen.

L. 49. de oper. lib. Stamm. l. 2. c. 12.

Dieser Dienstlohn hat auch einige besondere Privilegia, dann in concursu Creditorum hat der Dienstbot das Jus prælationis, so daß er allen Creditoribus die eine vorherige obschon expresse Hypothec haben/ vorgezogen wird/ welches nicht nur dem Sächsischen Recht gemäß ist/

L. R. lib. 1. art. 22. Carpz. p. 1. C. 28. de 24.

Sondern es conformiren sich auch unterschiedener Orten Statuta, so daß es einige Dd. vor eine general Gewonheit ausgeben wollen.

Köpp. decis. 28. n. 14. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 1. art. 11. n. 56. Hahn. ad Wes. Tit. qui pot. in pign. n. 3.

Wie wohl die Römische Gesetzen dergleichen nicht disponiren / sondern nur den Dienstboten/und deren Lohn denen nachfolgenden oder posterioribus creditoribus hypothecariis vorziehen.

H. pist. p. 1. quæst. 5. n. 12. Berl. p. 1. C. 64. n. 65. Stryck. diss. de Jure domest. c. 4. §. 6.

Wie wohl auch diß noch in acht zu nehmen / daß / wo man des Lohns wegen eine prælation prætendiret / der Dienstbot probiren müsse / 1. daß ihm ein gewisser Lohn sey versprochen worden. 2. Daß er bey des Debitoris Todt / oder da der Concurs über sein Vermögen erwachsen / er noch in seines Herrn Hauß / und in seinem Brod sich befunden habe.

Carpz. 2. C. 28. d. 25.

Hätte aber der Dienstbot sich seinen ausstehenden Lohn von seinem Herrn verzinssen lassen / so verlieret er das Privilegium prælationis.

Carpz. p. 2. C. 28. d. 33. Moller. d. C. 28. n. 6. seq. Stamm. de serv. Priv. l. 2. c. 8. n. 1. seq.

Es ist auch dieß was besonders / daß wo der Dienstbot wegen seines ausstehenden Lohns klaget / solche Sache summariter und executivè tractiret / und keine exception

tion

tion darwider angenommen / noch eine Appellatio von der vor dem Dienst-Lohn ergangenen Sentenz admittiret / oder den Dienst-Bothen seinen Lohn auch in Sonn-und Feyertagen zu begehren verdacht werde.

Moller.4.Sem.6.n.2. Levit.19.13. Deut.24.14. Stamm.d.c.8.n.1.

§. 15.

Es bestehet aber III. des Herrn Ambt auch darinn / daß er seinen Dienst-Boten wider eines andern unbillichen Gewalt vertheidige. Wiewohl / wann dem Knecht eine injurie geschiehet / kan er als ein freyer Mensch selbst darüber klagen / es wäre dann der Knecht dem Herrn zum Schimpff injuriret worden.

§.6.J.de injur.L.15.§.48.Eod. Alex.2.Conf.142.n.2. Stryck.de J.domestic.c.4.n.4. Stamm.l.2.c.5.n.2.Gail.1.O.125.n.5.

IV. Was die Arbeit der Dienst-Bothen betrifft / bestehet des Herrn Ambt dariñ / daß er dem Dienst-Bothen mögliche und mässige Arbeiten / wie ihr Ambt auf sich zu haben pfleget / auflege / nicht aber etwas unmögliches / es sey nun von Natur unmöglich / oder wider die Erbarkeit und Christliche Liebe / anmuthe.

L.34.de oper.lib.junct.L.15.& L.fin.de cond.Inst.L.26.de V.O. Masc. de prob.concl.1308.Rol.à Vall.3.Conf.18.n.9. Stamm.lib.2.c.5.n.3.

Kan aber nicht der Herr den Dienst-Bothen zwingen / daß er auch einem andern Dienste thue? Es ist ein Unterschied zu machen / ob die Dienste nur vor die Person des Herrn conduciret seyn / so können sie als personales nicht geändert / und auf eine andere Person verwandt werden / oder es seynd solche Dienste / die von einer erlerneten Kunst oder Handwerck præstirt werden / v. g. mahlen / schreiben rc. und solche können von dem Herrn einem andern delegirt werden /

Leg.63.§.2.de Leg.3.Leg.6.L.9.§.1.L.23. de oper. libert. L.26.§.12. de cond. ind.

so daß der Knecht auch wider Willen diese Dienste einem andern præstiren muß / er hätte dann ein Interesse, warum er seinem Herrn / und keinem andern / dienen wolle / weil etwa der andere zänckisch / feindseelig / oder an einem andern Ort / als wohin sich der Diener verdungen / wohnhafft ist.

L.fin.C.de pact.L usuras.8.C.de solut. Stamm.l.2.c.6.n.1.seqq.

V. Bringt auch des Herrn Ambt mit sich / daß wo der Knecht in seinem Dienst ein Instrument v.g. Hauen / Hacken / Schauffeln zerbrochen / er den Schaden leide / nicht aber der Dienst-Both solchen an seinem Lohn ersetze / er hätte dann aus Bosheit und Unverstand den Schaden causiret. Ein anders ist auch von den Taglöhnern zu sagen / welche den Schaden in ihrem Handwercks-Zeug leiden müssen.

Stamm.l.2.c.10.n.24. Heeser.de adqu.conj.p.1.loco.5.n.390.

VI. Obschon de Jure ein Herr nicht schuldig ist / wann der Dienst-Both in seines Herrn Diensten an seinen Leib und Gliedern Schaden leidet / solchen zu ersetzen / angesehen dergleichen Casum fortuitum niemand regulariter / und also auch kein Conductor, præstiren darff.

L.23.de R J.arg.L.9.§.3.Locat.L.25.§.6.Eod.

So erfordert doch die mitleidende Christliche Liebe ein anderes / um so mehr / wann des Herrn Schuld mit diesem Zufall concurrirte / und er Z. E. den Dienst-Bothen zu unanständigen / ungewöhnten und gefährlichen Arbeiten gezogen hätte / oder der Dienst-Both wäre aus Haß gegen den Herrn übel gehalten / und am Leib beschädiget worden / und durchgehends / wo der Herr Ursach und Gelegenheit zum Schaden gegeben / so wird er vor den Schadens-Bringer selbst gehalten v.g. Wann der Herr Händel angefangen hätte / und der Diener wäre dabey verwundet worden / indem er dem Herrn helffen wollen.

L.30.§.qui nullar.2.Loc.L.25.§.4 Eod. Carpz.p.2.C.5.d.14. Mev.ad Jus Lub.c.3.tit.8 art.11.n.7 seqq. Fab. in Cod. lib.4.tit.41.d.14. Heig p.2.quæst.12.n 64.

Doch ist dieses nur von den zugestossenen Leibes-Schäden zu verstehen / dann wann er an seinen Sachen währendem Dienst Schaden gelitten hätte / so müste der Herr davor respondiren / weil nicht diese / sondern nur die Person des Dienst-Botens dem Herrn obligat war / es wäre dann ein anderes expressè, oder tacitè paciscirt und bedungen worden.

Carpz.p.2.C.51.d.14. L. R. lib.3.art.6. Mev. d. art. 11.n.10. Stryck.de Jur.domest.c.4.§.11.

Ist die Frage übrig / wann der Dienst-Bot in des Herrn Diensten stirbt / wer die Leich-Kosten zu tragen habe? R. Wann der Dienst-Bot selbst vermögend ist gewesen / so müssen die Kosten von dem Seinigen genommen werden. Wo nicht / so fordert die Christliche Liebe / daß der Herr solche vorschiesse / und wo des Verstorbenen Erben von Mitteln seynd / sich der Auslage halben an ihnen erhole.

L.12.§.3.L.seq.§.1.L.31.§.1.de relig & sumpt.fun. Stamm.l.2.c.10.n.17.

§. 16.

Obschon die heutige Dienst-Boten freye Leute seynd / und durch gewisse Contractus verbunden gemacht werden / so seynd sie doch ihren Herren alle Ehrerbietung / Treue und Gehorsam / die ihnen die H. Schrifft selbst auferleget / schuldig / und haben sie sich / indem sie einen Herrn angenommen / eo ipso ihrer völligen Freyheit / in Sachen / so des Herrn Bedienung anbetrifft / begeben.

Ephes.6.9. Coloss.3.22.Tit.2.19. Müller.ad Struv.Ex.3. th.32. Stryck. de Jur. domest.c.4.§.9.

Hieraus / und weil der Dienst-Bot dem Herren getreu seyn soll / folget / daß er / nach dem Exempel der Römischen Knechte und Freygelassenen / seines Herrn Leben / Ehre und Güter vertheydigen müste. Dahero wo er seinen Herrn von einem andern überfallen siehet / so ist er schuldig / ihm auf alle Weiß und Weege beyzustehen und zu vertheidigen / doch nicht daß er des Herrn Leben dem Seinigen / wie die Knechte bey den Römern schuldig waren / vorziehen müste / sondern es ist genug / wann er observiret / was ein Vasall gegen seinem Lehen-Herrn in acht zunehmen hat / davon zu sehen

2.F.23.c.1.Tot.Tit.ff.& C.ad SCt.Sylan.L.1.§.28.& 25.L.19.d.t.Stamm. de serv.pers.l.2.c.2.n.2.& c.13.n.27.

Weil auch ein Famulus seinem Herrn Ehrerbietung schuldig ist / so muß er von ehrenrührigen Klagen abstrahiren / und darinn keines Betrugs und Hintergehung gedencken / wann er wider den Herrn etwas anzubringen hat.

L.6.§.1.cum seqq. de obseq.par.& patr.præst.

So kan er ihn auch keines Ehren-verletzlichen Lasters beklagen / er wollte dann seine eigene Injurie prosequiren / welchen Falls er doch die Action aufs glimpfflichste einzurichten / und den Verlauff aufs einfältigste zu erzehlen hat / so / daß nur das Factum daraus erhellet.

L.10.§.pen.de in jus voc. Stamm.l.2.c.2.n.4.

Es ist auch ferner der Dienst-Bot seinem Herrn Diensleistung schuldig / und zwar erbare und zugelassene / heßlich und unerbare aber / soll er / wann sie ihm schon von seinem Herrn befohlen wären / nicht leisten / ja er würde darüber in Straffe fallen / wo er dergleichen Dienste thun sollte.

L.20.de obl.& act.L.22 §.6.mand.

Dahero kan ein Herr keine Magd zur Unzucht / wie bey den Römern / brauchen / noch der Knecht seinem Herrn / ohne eine zu gewarten-habende ausserordentliche Straffe / eine Hure zuführen.

c.nemo.c.meretrices 32 quæst.4.Heb.13.4.Covar.var.lect.l.3. c. 14.n.2.

Hätte sich auch der Dienst-Bot indeterminatè in des Herrn Diensten begeben / so seynd solche Dienste zu verstehen / die er zu Zeit des Versprechens exerciret / und bißher Profession davon gemacht hat: Wie dann auch / wo er sich zu schuldiger Dienst - Leistung verbunden hätte / die gewöhnlich darunter zu verstehen seynd.

Bald.5.Cons.507.n.4.

Ob auch schon heut zu Tag die Dienst-Boten sich selbst etwas adquiriren können / so gehöret doch das / was sie in ihres Herrn Diensten / wozu sie gemietet seynd / erwerben / ihrem Herrn.

L.25.Loc.cond.L.64. de procur. L. 1. §. 2. de instit. act. Stryck. de Jur. domest.c.4.§.10.

Wie / wann aber ein Knecht 2. Herren hätte / wem soll er am meisten folgen? Rebuff. ad auth. habita C.ne fil. pro patr. verb. & nobis ejus ministr. hält davor / daß / wo er kan / er allen gehorchen soll: Wo nicht / so sollen die Herren sich darüber vergleichen / wessen Befehl er erstens in acht nehmen soll: Können sie aber nicht eins werden / so soll er dem Vornehmsten erstlich dienen: Wo aber die Herren in gleicher Dignität und Alter seynd / kan er demjenigen erstlich dienen / von dem er den grösten Nutzen zu hoffen hat: Wann er aber gleiche Hoffnung / sich von einem / als andern zu machen / soll er das nöthigste Geschäffte vorziehen; und wo auch dergleichen nicht vorhanden / so will gedachter Author, daß er demjenigen gratificiren könne / dem er am meisten geneigt ist / oder man könne die Entscheidung dem Loß überlassen.

Stamm.de serv.pers.l.2.c.2.n.8.

§. 17.

Wie weit erstreckt sich aber heut zu Tag eines Herrn oder Frauen Macht über den Dienst-Botten/ und wie können sie selbigen unter ihre Correction nehmen? ℞. Ein Herr kan heut zu Tag einen Dienst-Boten/ wo er was versehen/ nicht nur mit Abmahnung und Scheltworten/ sondern auch mit Schlägen/ welches zwar einige nur auf Lehr Jungen restringiren wollen/ und wo keines verfangen will/ mit dessen Abschaffung und Dienst-Aufkündigung begegnen.

L.un.C.de emend.serv.L.5.§.ult.in fin. ad L. Aquil. L. 15.§. 38. de injur. Fab.in C.lib.9.tit.5.def un.

Doch müssen es nur geringe und im Haußwesen vorgelauffene Excesse seyn/ wann der Herr darüber cognosciren soll: Dann wann der Knecht mit einem Auswärtigen etwas zu thun hätte/ kan wider dessen Willen der Herr die Sache nicht entscheiden/ oder darüber cognosciren. Gleiches ist auch zu sagen/ wo er sich an einen Frembden verbrechbar machte/ wann es nur sein Ambt nicht betrifft.

Stamm.de serv.pers.l.2.c.4.n.6.seq.

Was aber von Correction der Dienst-Boten gedacht worden / ist von Civil- nicht aber Criminal-Sachen/ deren Bestraffung dem Mero Imperio anhängig/ zu verstehen. Dann wie wann der Knecht im Hauß oder anderstwo einen grossen Diebstahl begangen hätte? So muß sodann nicht der Herr/ sondern die Obrigkeit darüber cognosciren.

L.1.de jure patron.L.1.§.10. de off.præf.urb.L.un.C.de SCt. Cland.toll. Stamm. d. l. num.14.seq. Schüz. Jur. publ. V. 2. d. 11.th.9. Lit. E. pag. 613.

Daß aber die Correction auch in zugelassenen Fällen passiren könne/ wird requiriret 1. Daß sie aus einer rechtmässigen Ursach geschehe/ dann wer einen Dienst-Boten ohne Ursach züchtiget/ giebt ihm Anlaß zu widerstehen.

Arg.L.29.§.pen.ad L.aquil.

2. Daß er auch in der Correction eine gewisse Maas halte/ massen widrigens der Dienst-Bot aus dem Dienst gehen/ der Excess aber von der Obrigkeit arbitrariè gestrafft werden kan.

L.un.C.de emend.serv.L.1.§.1.L.2.de his, qui sunt sui L.item apud.§.5. & 38. de injur. H. Hartm.2. Tit.50. Obs.10. num.31.seqq. Men. A. J. Q.138.

Ja wo der Dienst-Bot übel geschlagen oder verwundet worden/ kan er oder seine Eltern den Herrn injuriarum belangen/ auch sodann/ wann Herr oder Frau Ehrenrührige Benennungen wider die Dienst-Boten ausgestossen/ und der Animus injuriandi offenbahr ist/ als welcher bey Herren und Frauen nicht præsumirt wird/ und sie dahero nur als culposi, nicht aber als dolosi können angegeben werden/ so daß auch nicht einmahl Zeugen wider den Herrn/ als wann er dolosè mit dem Dienst-

Dienst-Boten verfahren hätte / admittirt werden / zumahln es auch nicht in die menschliche Sinnen laufft / quo animo der Herr den Knecht gezüchtiget habe / sondern es müste solches ebenfalls aus der Beschaffenheit des Herrn / aus der Art der Schläge / und des Instruments, welches man zur Correction gebraucht / erkandt werden.

Stamm. d.l.n.16.seqq. Mev.ad J.Lub.l.3, tit. 8. art. 10, Stryck. de J. domest.c.4.§.2.

Kan aber ausser dem Herrn auch ein anderer den Knecht / der ihn etwa mit Worten oder Wercken zu nahe getretten / corrigiren und straffen? Hievon handelt Stamm. de jure pers.l 2.c.4 pro & contra, und schliesset endlich pro affirmativa, wann besonders derjenige / der von Dienst-Boten beleidiget / und injuriret sey / eine adeliche- oder sonst in Dignitate stehende Person sey / indem zwischen derselben und einem Knecht keine Gleichheit / und dahero Scheltworte mit Scheltworten sich nicht æquipariren und compensiren lassen / dahero wurden auch bey den Römern die Knecht zur Straffe dem Beleidigten übergeben.

L.17.§.4.seqq.de injur. adde L.ult.Eod. Stamm.d.l.n.20.seqq.

Es kan aber auch ein Herr einen ausgerissen oder in der Flucht begriffenen Knecht propria Authoritate fangen / und nach einiger Meynung so lang eingesperrt behalten / wann es auch schon über 20. Stund wäre / biß er sein Verbrechen verbüset / und wäre ihm deßwegen nicht zu imputiren / daß er ein Privat-Gefängnus halte.

L.un.C.de priv.carcer. Stamm.d.l.n.25.

Andere aber wollen dem Herrn soviel Macht nicht zugestehen / weil ein Herr in seinem Hauß über den Dienst-Boten keine Jurisdiction habe / dahero würden die öffentlichen Gerichte turbiret / Confusiones verursachet / und endlich soviel Jurisdictiones eingeführet / als Häuser in einem Ort wären. Verwahrungs-Weiße aber kan der Dienst-Bot so lang / biß er dem Richter ausgehändiget wird / eingesperret werden.

Papon.de arrest.lib.23.tit.1.arrest.1.Fab.in C.lib.9.tit.5.def.un. Mev.ad Jus Lub.p.3.tit.8.art.11.n.10.

Wann auch jemand einen ausgerissenen Knecht verbergen sollte / so kan actione utili de servis fugitivis, oder auch utili interdicto de libero homine exhibendo, oder wann der Knecht sonst verführet / und schlimm gemacht würde / Actione utili de servo corrupto, von dem Herrn wider denselben verfahren werden.

Arg.t.t.C.de serv.fugit.& de lib.hom.exhib. Franz.ad tit.ff.de serv.corr. Hahn. Eod.

Es fragt sich aber / nachdem man vor diesem entflohene Knechte vindiciren können / ob nicht der Herr seinen entwichenen Dienst-Boten von einem andern wieder absordern könne / um seine Dienst-Zeit auszuhalten? Nach dem Lübeckischen

Recht wird distinguirt / ob der Knecht etwas mitgenommen / wann es auch nur der noch nicht verdiente Lohn wäre / oder nicht ; daß erstern / nicht aber letztern Falls / dem Herrn / die Persecutio des Dienst-Botens zukomme.

Mev.ad Jus Lub.p.3.tit.8.art.9.n.4.seqq.

§. 18.

Nachdem sichs auch öffters zuträgt / daß Dienst-Boten einen Schaden oder Unglück anrichten / an denen man sich nicht erholen kan / so entstehet die Frage: Ob und wie weit der Herr vor des Dienst-Botens Verbrechen stehen / und davor hafften müsse? Und zwar ist ausgemachet / daß per statutum kan verordnet werden / daß der Herr vor des Knechts Verbrechen stehen müsse.

Stamm.l.2.c.14.n 4.seq.

Gleichwohln nachdem das Verbrechen billich an dem Verbrecher / nicht aber an einem Unschuldigen regulariter zu straffen/auch in Jure unerhört ist / daß ein freyer Mensch vor einem andern unwissend und ohne einigen Beytrag hafften soll / so seynd die meisten Dd. darinn einig / daß der Herr wegen des Dienst-Botens Verbrechen / welches er in seinem anbefohlenem Ambt begangen / oder wo er in dessen Verwaltung excediret / stehen / und civiliter hafften müsse / so / daß dem Kläger frey stehet / den Knecht oder den Herrn zu belangen / doch / daß er von dem andern abstehe / wo er von dem einen schon satisfacirt worden.

L.6.§.ult.L.7.§.4.naut.caup.Stab L.27.§.11.ad L.aquil. L.1.C.ad L. Jul.repet. Moller 4.Sem.18.n.3. Men. A.J.Q.345.n.9. Exempla vide apud. Stamm.l.2.c.15.n.2.seqq.

Und ist der Herr nicht befreyet / wann er schon den Dienst-Boten ausliefern / oder vorgeben wollte / er wisse von seinem Verbrechen nichts / ja wann auch der Dienst-Bot inzwischen gestorben wäre.

L.7.§.4.naut.caup.Stab.L.1.§.11.16.seq. de vi & vi arm. Stamm.d.l.2.c. 15.n.18.seqq. Joh.Bapt.Costa de facti scient.& ignor.inspect.42.

Hingegen wo der Dienst-Bot ausser seinem Ambt etwas begangen hat / ist der Herr nicht zu respondiren schuldig.

c.Petrus x.de homicid.L.Electio §.fin.de nox.act.Dynus & Dd. in c.non debet de R.J.in 6.

Doch wird hierbey diese Limitatio zu appliciren seyn / wo der Dienst-Bot ohne des Herrn Wissen und Willen das Delictum begangen / oder einem andern geschadet hat / massen widrigen Falls der Beleidigte die Freyheit hat / entweder den Herrn / oder den Knecht zu belangen : Und diß findet sodann vornemlich Platz / wann der Herr den Schaden zuvor sehen / und ableinen können / und hat es doch nicht gethan.

Schenk.à Teutenb.in viridar.Jur.concl.113.

Nach dem Sächsischen Recht hafftet der Herr weiter nicht / als des Dienst-Botens Lohn gehet.

L.R. lib 2. art. 52. Finckel. Obs. 89. n. 17.

Wer aber den Consens des Herrn vor sich anziehen will / muß selbigen specificè probiren.

Gail. de Pign. c. 5. n. 5.

Welches / weil es zimlich schwer fället / so seynd folgende Conclusiones zu attendiren / woraus der Consens des Herrn geschlossen wird.

1. Wann der Herr ein Verbrechen / welches einen Zeitlauff erfordert / an dem Dienst-Boten wahrnimmt / und verwehrt es nicht / oder verhindert es / und leinet es ab / da doch in seiner Macht solches zu hindern gestanden ist.

L. 44. § 1. cum. L. seq. ad L. aquil. L. 2. 3. 4. & 5. de nox. act. Crav. C. 988. n. 13. Alciat. præs. 40. n. 3. Honded. v. 2. C. 97. n. 9. L. 1. § 1. si fam. furt. fec. L. 3. & 4. L. 21. de nox. act.

2. Wann der Herr in seinem Hauß notorische lose Leute und Dienst-Boten hält / sintemahln er durch derer Verbrechen ex quasi maleficio obligirt wird.

L. 27. § 11. ad L. aquil. L. 2. §. 4. naut. caup. Stab. Afflict. dec. 82. n. 5. Masc. de prob. Concl. 1307. Stryck de J. domest. c. ult. §. 4.

3. Wann der Herr des Knechts Verbrechen genehm hält / weil auch in denen delictis die Ratihabitio dem Befehl gleich gehalten wird.

L. 1. § 10. de vi & vi arm.

Wann nur 1. das Maleficium im Namen des Herrn von dem Dienst-Boten begangen worden.

L. 6. §. 6. de N. G. c. ratum de R. J. in 6.

und 2. der Herr das Delictum mit der Qualität vor genehm hält / daß es in seinem Namen und von seinem Dienst Boten begangen worden.

L. 3 § 11. de vi & vi arm. Natta. 3. Cons. 493. n. 12. Gœden. Cons. 107. Honded. 2. Cons. 96. Stamm. lib. 2. c. 14. n. 13. seqq.

4. Wann der Herr die Auslieferung des schuldigen Knechts / von dessen Verbrechen er völlige Wissenschafft hat / detrectiret / oder denselben verhelet.

L. 1. & T. T. C. de iis, qui latiori. vel al. crim. reos. L. si quis 3. §. 12. ad SCt. Sylan. L. 1. de Recept. Rol à Vall. 1. Cons. 45. n. 11.

Und in diesen Fällen kan der Herr nicht nur um Ersetzung des Schadens / sondern auch / wo des Knechts Delictum committendo, nicht aber omittendo begangen worden / zur Straffe belanget werden / wie solches weitläufftig ausführet

Stamm. d. l. 2. c. 18 per tot.

Hieraus lässet sich auch diese Frage erörtern / ob der Herr denen Benachbarten vor den Brand-Schaden / welcher durch geschehene Verwahrlosung des Feuers / von dem Dienst-Boten entstanden / ersetzen müsse? Daß nemlich regulariter mit Nein zu antworten sey.

L. 2. § 2. naut. caup. L. 25. § 7. de ædil. Ed. Gail. 2. O. 21. Rol. à Vall. 2. C. 95. num. 11.

Wann

Wann der Herr nicht schlimme und lose Knechte gemietet / oder der Dienst-Both hat in dem ihme specialiter anvertrauten Ort / und in seinem Ambt und Dienst / einen Brand verursachet / v. g. die Magd in der Kuche / der Knecht im Stall 2c. welche Sentenz vor gemein gehalten wird / und sich fundiret in

L.27 §.11.ad L.aquil.L.1.§.fin.furt.ad v.naut.L.27.§.10.ad L.aquil.Masc. concl.893.n.7. Stryck.diss de J.dom.c.ult.§.4.

Wann aber der Dienst-Both sonst fleissig / vorsichtig und fromm ist / und ausser seinem Ambt durch üble Verwahrung des Feuers den Nachtbaren Schaden brächte / so kan er / nicht aber der Herr / deßwegen belanget werden.

L. 27. §. si fornicarius ff. ad L. aquil.

Stamm. lib. 2. c. 17. n. 28. seqq.

Wie / wann der Herr seinem Diener anbefohlen hätte / vor ihm Geld aufzunehmen / welcher dem Creditori hierob eine Obligation aushändiget / kan der Herr ex mutuo deßwegen belanget werden? Es scheinet quod sic, weil dergleichen Scheine eine Obligationem literarum und Beweiß gezahlten Geldes mit sich führen / auch vernünfftig zu schliessen ist / daß wem Geld aufzunehmen anbefohlen wird / demselben auch erlaubet sey / darüber einen Schein auszustellen.

Salic.in L.si ex pretio.n.6.C.si cert.pet.& in L.si ex cautione n.30.C.de non num.pec.

Dessen ungeacht aber ist die contraria Sententia warhaffter / weil der Knecht kein Mandatum gehabt hat / eine Obligation auszustellen / mithin / weil er die Fines Mandati überschritten / kan er hiedurch blos sich selbst / nicht aber einem andern præjudiciren. Es hätte dann der Herr diesen Diener mehrmaln und ordentlicher Weise zum Geld-Aufnehmen gebraucht / und seine ausgestellte Obligationes bey anderen vor gültig erkandt.

L.5.mand. Köppen.p 1.quæst.21.n.3.seqq.

§. 19.

Oben ist gemeldet worden / daß des Dienst-Bothens Ambt erfordert / seinem Herrn getreu zu seyn. Dahero fragt sichs: Wann er ein Delictum weiß / welches wider seinen Herrn ausgeübt werden soll / ob er solches anzuzeigen schuldig sey? aff. Wann er solches anzeigen / und die Gefahr von ihm abwenden kan / und wo er diß unterlässet / ist er straffwürdig.

L. 1. §. 18. 22. & 28. ad SCt. Sylan.

Doch ist er nicht schuldig solche Delicta anzuzeigen / die er bey des Beklagten Verlaugnen nicht probiren könnte / massen sonst der Dienst-Both sich leicht in schwere Processe einwickeln / und Ungelegenheit auf den Hals ziehen würde.

Men.A.J.Q.355.n.10. Capyc.dec.155.n.10. Rol.à Vall.2.C.88.L.nostris 8.C.de Calumn.c.qua propter.2.quæst.7.

Wie-

Wiewohl Stamm. l. 2. c. 13. n. 12. dannoch haben will / daß der Dienstboth per nudam Denunciationem aut Admonitionem, dergleichen vorstehende Gefahr anzeigen soll / damit er nicht in die Suspicion eines Complots, und Theilhabung deß Bubenstückes gerathen möge.

L. 6. de pœn. Men. A. J. Q. 198. n. 30. Fach. 9. C. 86. Mynſ. 5. O. 40. Gabr. lib. 7. concl. ult. n. 5.

Wie wann aber der Dienst-Both einen expressen Befehl seines Herrn vor sich hat / der ihm / zum Exempel befiehlt / einen umbzubringen / kan der Knecht deßwegen pœna ordinaria beleget werden? R. Daß ein Knecht / oder auch ein Sohn / bey Exequirung dergleichen Befehls / wegen deß schuldigen Gehorsams / gelinder zu straffen seyn / wollen behaupten.

Schenk. in viridar. concl. 10. Capyc. dec. 132. n. 2. Men. A. J. Q. 354. n. 29. seq. per text. in L. Servos C. ad L. Jul. de vi. L. 17. §. 7. de injur.

Hingegen wollen andere mit mehrerm Warheits-Grund / das Contrarium behaupten / weil dergleichen schändliches Mandat gar nicht verbindlich ist.

L. 6. §. 3. L. 12. §. 11. L. 22. §. 6. mand. L. 21. §. 1. rer. amot. Thoming. dec. 65. Stamm. l. 2. c. 19.

Wie / wann auch der Dienstboth / auf eines andern Grund und Boden / einen Schaden causirte / ist er damit der Straffe befreyet / wann er zu seiner Entschuldigung / sich auf seines Herrn Befehl beruffet? R. Solches wollen Consulendo unterschiedene behaupten / weil diejenige in bona fide seyn / welche die von ihrem Herrn / ihnen anbefohlene Arbeit verrichten.

Bald. 1. Conſ. 174. & 5. Conſ. 436. Rol. à Vall. 1. Conſ. 54. Köpp. p. 2. quæſt. 2. n. 19. Men. A. J. Q. 354. n. 25. Latius Stamm. l. 2. c. 19. n. 1. seqq.

§. 20.

Es fragt sich aber ferner / ob der Dienst-Both / welcher mit Geld weggeschickt worden / wann er in dasselbe greifft / und zu seinen Nutzen verwendet / vor einen Dieb zu halten und zu straffen sey? R. Einige wollen einen Unterschied machen / ob ihm das Geld verobsignirt / oder nur zugezehlt gegeben worden; daß erstern / nicht aber letztern Falls / er einen Diebstahl begehe / mit welcher Distinction sich conformiret / die Churpfältzl. Malefiz-Ordnung tit. 58.

Allein daß in beeden Fällen ein Diebstahl begangen werde / ist klar zu sehen

ex L. si 15. 7. ibique. Sich. C. de Furt. L. 22. §. 7. mand.

Womit übereinstimmet / die Constitutio Saxonica p. 4. C. 40. welche dergleichen Zugreiffung / wo sie 20. Ducaten erträget / mit dem Strick / wo es aber ein wenigers gewesen / mit dem Staupen-Schlag und Lands-Verweisung abgestrafft wissen will.

Moller. 4. sem. 2. n. 1. Latius Stamm. d. lib. 2. c. 25. n. 1. seqq.

Wie / wann der Knecht von dem Herrn entlaufft / und derselbe wird alsdann innen / daß ihm etwas entkommen / ist der Knecht deßwegen vor den Dieb zu halten? R. Es

macht zwar die Flucht ein Judicium deß Diebstahls/ ist aber doch nicht genug/ den entlauffenen Knecht deßwegen zu condemniren/ wo nicht noch kräfftigere/ und unableinige Muthmassungen mehr sich hervor thun. Wann aber der Diebstahl einmal auf dem Dienst-Bothen gebracht worden/ kan der Herr das Quantum mit einem Jurament behaupten.

Boër.dec.219.n.19.Masc.C.823.Ord.Crim.art.25.& 27.Müller,adStruv. tit.de fugitiv.in fin.Stamm.lib.2.c.11.n.11.& seqq.

Es fragt sich auch ferner/ wann dem Dienst-Bothen Geld/ anderst wohin zu bringen anvertrauet worden/ und derselbe laufft damit davon/ daß man keine Satisfaction bekommen kan/ wer den Schaden leiden müsse/ der Debitor oder Creditor? ℞. Deß Geldes Herr/ leidet den Schaden: Wer aber derselbe sey/ muß sich aus dem ergeben/ wer den Bothen oder Knecht abgeschickt hat/ und wie er es verrichtet. Dann entweder schickt ihn der Creditor zu seinen Schuldner/ mit dem Befehl/ ihn seiner Schuld wegen zu mahnen/ und die Gelder einzuheben/ und er gehet damit fort/ oder leidet unterweegs schaden/ so fällt solcher auf den Creditorem

L.12.§.1.commod.

Oder der Schuldner schicket etwas an den Glaubiger/ und wo die Schuld in quantitate, oder in gewissem Geld bestanden/ und das Uberschickte wird verlohren/ so ist der Schuldner nicht liberiret/ sondern es bleibt ihm der Verlust.

L.25.pro soc.

Wäre aber jemand ein Debitor speciei ex Commodato, Mandato, oder einem andern Contract geworden/ so ist auf das/ zwischen beeden Contrahenten eingegangene Pactum zu sehen/ und wo es specificè exprimiret/ wer die Sache überbringen soll/ so muß man auch bey solcher Person beharren/ so daß/ wann der Debitor die Sache einem andern anvertrauete/ und selbige würde verlohren/ so hafftet der Debitor noch davor. Ist aber deßwegen nichts gewisses bedungen/ und der Debitor ist in mora, die Sache wieder zu geben/ oder erwählet einen ungetreuen Menschen zum Uberbringern/ so muß er abermals vor den Verlust stehen.

L.10.§.fin.cum ll.duabus seqq. commod.

Wäre es aber einem getreuen Knecht/ von dem man sich nichts böses versehen können/ mitgegeben worden/ und es wäre gleichwohl derselbe unterwegs von bösen Leuten betrogen worden/ so ist der Uberschicker der Sache entschuldiget.

L.20.commod. Gilhaus.arb Jud.crim.tit.27.n.16.Boër.dec.282.Stamm. l.2.c.25.n.10.

§. 21.

Weil die Knechte und Dienst-Bothen/ einen Theil der Hauß-Vätterlichen Familie machen/ so fragt sichs/ ob u. wie weit sie von denen Privilegien ihrer Herren participiren? ℞. Regulariter kan ein dem Herrn concedirtes Privilegium auf dem Diener nicht extendiret werden/

Ord.

Ord. Regim. zu Augsp. A. 1500. rubr. von den Steuern der geistl. Gesinde.

dann solche Privilegia seyn stricti juris, und können nicht von einer Person auf die andere extendiret werden/es wäre dann das Privilegium mehr der dignität / als einer Special Person/anhängig / oder es würde das Privilegium sonst der Person selbst unnützlich / massen solchen Falls es billich auf andere Personen zu extendiren ist.

c.licet.de Privil.in 6.§.15.J.de usu & hab.L.4.§.1.ff.Eod.

Dahero wo einem ein sichers Geleit gegeben ist / so begreifft es auch seine Diener / die er zum Dienst nöthig hat.

Men.A.J.Q.336.n.8.

Also werden der Geistl Privilegia, auch auf ihre Bauern und Dienst-Bothen extendiret/wann sie ausser dem ihres Privilegii keinen Genuß hatten.

Men.A.J.Q.562.n.11.Carpz.dec.12.L.2.§.1.C.de Epis.&Cler.Brunn.Jur. Eccl.l.3.c.1.n.12.Parlad.differ.9.§.1.n.8.

Also weil denen Dd. und Studiosis das Privilegium Fori concedirt ist / geniesen auch dessen ihre Diener und Jungen.

Bald.in auth.habita C.ne fil.pro patr.Thes.dec.12.n.3.

Stamm.l.2.c.7.n.8.

Wiewohl in solchen Fällen blos der Effectus Privilegii, nicht aber das Privilegium selbst auf die Dienst-Bothen extendirt wird.

Stamm.d.l.2.c.7.per tot.Struv.Ex.9.Th.30.ibique.Müller.

§. 22.

Es endet sich aber die Dienerschafft auf verschiedene Art: und zwar 1. durch den Tod deß Herrn/ und deß Dieners/ massen weder deß Herrn Erben/seinen gewesenen Diener zu fernern Diensten/noch der Herr deß Dieners Erben dergleichen imponiren/oder die Continuation der Knecht- und Magdschafft von ihnen fordern kan.

Stamm.de serv.pers.l.lib.2.cap.26.n.1.

Nach dem Sachsen-Recht aber ist hergebracht / und wird auch an vielen Orten observiret/daß deß verstorbenen Herrn Erben/ die Dienst-Bothen noch 30. Tage nach ihres Erblassers Tod/unterhalten müssen/damit sie sich inzwischen nach andern Diensten umbsehen können.

L.R.l.1.art.22.§. von dem Erbe soll man dem Gesind 2c. Mev.ad J.Lub.p.3.t. 8. art. 7.

2. Wann die Zeit/biß zu welcher die Miethung deß Dienst-Bothens geschehen/verflossen/dann ferners zu dienen/kan keinem Dienst-Bothen wider Willen aufgeleget werden.

L. sicuti C. de obl. & act.

Würde aber der Dienst-Both von einem andern/durch Offerirung mehrern Lohns irre/

irre/und also durch Corruption von seinem Herrn abwendig gemacht / so hat derselbe wider den Corrumpenten Actionem ad Interesse,noch mehrers aber die Exception,und Retention deß Dienst-Bothens und seiner Sachen.

Mev.4.dec.385.n.5.

3. Wann der Dienst-Both in seinem Ambt nachlässig / ungehorsam / halsstarrig und untreu ist/kan er auch vor außgelauffener Bestand-Zeit / mit zuruck-Haltung deß künfftigen/noch unverdienten Lohns weggeschafft werden/

Men.A.J.Q.55.n.13.seq.Stamm.l.2.c.26.n.4.

ausser dem/und da sich ein Dienst-Both auf eine gewisse Zeit obligat gemacht hat / kan er vor dessen Verlauff seinen Abschied nicht begehren / und können ihme die Paßport oder Abschied rechtmässig versaget werden / ist auch in denen Reichs-Gesetzen verbotten/daß man solche Flüchtlinge nicht in Dienst nehmen soll

Refor.pol.A.1548.Tit.24. verb. wollen wir/daß keiner. Schuz. J.publ.V.2. Ex.9.Th.9.Lit.E.pag.613.

bey denen von Adel (wie auch an Fürstl. Höfen/ gegen jungen Edelleuten und Pagen practiciret wird/) ist hergebracht/daß sie ihre Jungen/ wann sie eine Zeitlang bey ihnen gedienet/erlassen/und sie zuvorn wehrhafft machen / welche Art von der Römer Emancipation entlehnet ist.

L.ult.C.de Emanc.N.81.præfat.

Es geschicht aber solche Wehrhafft-Machung/vermittelst ein oder zwey Ohrfeigen/ mit diesen angehängten Worten / diese soll er noch von ihm/ seinem Herren/leiden/ weiters aber von keinem mehr/sondern mit dem Degen/ der ihm zugleich/bißweiln auch ein Pferd gereichet wird/ ableinen.

Schuz.J.publ.vol.2.Ex.9.Th.9.Lit.E.pag.613.

Es kan sich auch kein Dienst-Both zu ewigen Diensten dergestalt verbinden / daß er nicht nachgehends abtretten/ und seinen Abschied fordern könne; Massen wo er auch von dem Herrn wollte aufgehalten werden/und er gienge heimlich davon/kan er nicht als ein Flüchtling tractirt/oder gezwungen werden / daß er wider seinen Willen länger diene/büsset auch deßwegen seinen abverdienten Lohn nicht ein.

Müller.diss.de fuga.§.10.

§. 23.

Denen Dienst-Bothen seynd/wo nicht durchgehends/doch in mehristen/gleich zu halten die Institores oder Factors,der Kinder Præceptores, die Taglöhner ꝛc. wann sie nur in deß Hauß-Vatters Hauß/ und in seinem Brod sich befinden / auf keine besondere Oeconomie führen.

Moller. p. 4. c. 28. n. 5. Carpz. ibid. def.25.

Stryck. de Jur. domest. c. 4. §. 12.

Was die Institores betrifft/seyn es solche Leute/die von dem Herrn/oder wer dessen Stelle vertritt/einer gewissen nutzbringenden Handlung vorgesetzet werden. Bey den Kauff-Leuten werden sie Factors genannt / absonderlich wann sie in frembde

Orte

Orte verschickt worden. Item Laden- oder Gewerb-Diener/Buchhalter; in Apothecken heissen sie Provisores, in Wirths-Häusern Keller/von welchen die Hauß-Knechte differiren/als welche so viel Gewalt nicht haben/ im Nahmen deß Herrn zu contrahiren.

Mev. ad Jus. Lub. l. 3. tit 6. art. 5. n. 11. & 14. Hahn. ad Wes. tit. de Inst. act. n. 1. & 6. Besold. in Thes. pract. voce Factor. Spedel in specul. Eod. Struv. Ex. 20. Th. 31. ibique Müller.

Es seynd aber diese Institores entweder generales, welche in genere denen Herrschafftl. Geschäfften/ oder Speciales, die einer gewissen Handthierung vorgesetzet werden.

L. 5. pr. & §. seqq. de Inst. act. Lauterb. d. t. §. 3. Struv. Ex. 20. Th. 31.

Welche aber nur zu einen einigem Actum bestellet werden/ die seyn keine Factors, sondern Gevollmächtigte und Procuratores zu nennen.

Wes. d. t. n. 4 ibique Bach.

Es werden aber solche Factors constituirt/ durch aufgetragene Commission deß Præponenten/und deß Institoris reception, und hat dahero eine Verwandschafft mit dem Contractu Locationis Conductionis. Eine special-Vollmacht oder Befehl aber/ist eben dazu nicht nöthig. Ja es laufft bißweilen dergleichen Factors-Setzung/in gar keinen Contract, wann Z. E. der Herr seinen Knecht/ der Vatter den Sohn/solchen Geschäfften vorsetzet/ weil unter diesen Personen keine Obligatio ist/ sondern was der Sohn und Knecht/ in deß Vatters Händeln adquiriret/ dem Vatter und Herrn gehöret.

L. 1. de instit. act. §. 2. J. quod cum eo, qui in al. arg. §. 6. J. de inut. Stip. L. 29. §. 2. de N. G.

Es kan auch tacitè ein Factor gesetzet werden/ wann der Herr geschehen lässet/ daß ein anderer sich seines Handels annimmet/ und was einem Institori zukommet/ verrichtet.

arg. L. 1. §. 5. de Exerc. act. L. 18. mand. L. 7. §. 11. ad SCt. Maced. Joh. Bapt. Costa de facti scient. & ign insp. 43. n. 2.

Es können aber dergleichen Factors setzen/ nicht nur die Kauffleute/sondern auch die Handwercker/ welche angeschaffte Sachen verarbeiten/ und wieder verhandeln/ oder im Bestand verlassen/oder sonst Nutzens halben negotiiren; worunter auch Gast-Wirthe zu zehlen/es mögen nun Manns- oder Weibs-Bilder/Alte oder Junge seyn/wann diese nur den vormundschafftl. Consens adhibiren.

L. 13. de intr. vel instrum. leg. L. 5. §. 4. ff. L. 4. C. de instit. act. L. 9. L. 10. L. 11. pr. & §. 1. ff. Eod. Laut. ad d. t. §. 6.

Wer nun Genusses halben nicht handeln kan der kan auch keinen Institorem setzen.

arg. L. 46. de contr empt. L. 1. §. 1. de admin. rer. ad civit. pert.

Dahero werden davon ausgeschlossen/und zwar nach dem Canonischen Recht/ die Geistlichen

c.15.c.16.x.de vit.& hon.Cler.c.6.x.ne Cler.vel Mon. secul.

Edelleute/womit sich auch das Sächs. Recht conformiret/ und pflegen dergleichen Adel. Personen/welche Kauffmannschafft treiben/nicht einmal zu Ritter-spielen gelassen zu werden.

L.3.C.de Comerc.& merc.L.12.§.fin.C.de cohortal.princip. Carpz.p.2.C.6.d.4.

Soldaten/und nach den Römischen Gesetzen/die Philosophi, wo sie auch dergleichen thäten/verlieren diese excipirte Personen ihre Privilegia.

L.un.C.negotiat.ne milit.L.15.L.16.C.de re mil.L.6.§.2.de Excus.Lauterb.h.t.§.7.

Es können aber alle Institores abgeben/welche menschlichen Verstands seyn/mann- und weiblichen Geschlechts/Alte und Junge/massen sich der Herr zu imputiren hat/ wo er einem Unmündigen dergleichen Handelschafft anvertrauet / wann er durch ihn Verlust leidet. L.7.§.1.& 2.L.8.de instit.act.

Die Geschäffte betreffend/denen die Factors vorgesetzt werden/seyn solches alle/woraus ein Nutzen durch Handel-und Wandel zu schöpffen / es geschehe zu Land/oder zu Wasser.

§.2.J.quod cum eo, qui in al.pot.L.16.L.18.ff.de Inst.act.

§. 24.

Der Effect dergleichen Factors- Setzung/ beruhet meistens in denen wider ihn und reciprocè wider diejenige/so mit ihm contrahiret/anzustellender Action. Und zwar weil die Obligatio und Actio in der Person deß Factors, wo er anderst eine freye Person/und nicht in deß præponentens Potestät ist/radiciret ist / so kan er währenden Ambt/ aus dem mit einem andern eingegangenem Contract agiren/ und die Schuld einfordern; da hingegen der Præponent, sothanen Contracts wegen/den andern nicht belangen kan / es habe ihm dann der Factor seine Action cediret/oder er wäre abwesend/ oder ohne Erben gestorben / massen solchen Falls er proprio nomine den Schuldner belangen kan.

L.1.L.11.§.5.de Instit.act.§.2.J.quod cum eo qui in al. Hahn.tit.de inst. act.n.7.Laut.Eod.§.12.

Wie nun der Institor die Schuldner belangen kan/also kan er auch im Gegentheil/ wo er schuldig worden/belanget werden.

L.7.§.1.ff.de Inst.act.Carpz.p.2. C.20.d.14.n.2.seq. Mev. ad J. Lub.l.3. tit.6.act.5.n.5.Hahn.h.t.n.6.

Jedoch nur als ein Factor, und daß er aus seiner Handlung Satisfaction schaffe/ nicht aber von dem Seinigen/weil er auch nicht in Seinem/sondern deß Herrn Namen contrahiret hat.

arg.L.19.pr.de Reb.cred.L.3.de O & A. L. fin.de Inst. act.Carpz.p.1.dec. 10.Laut.ad tit.de Inst.act. §.13.

Wie dann in genere wahr bleibet/daß wer als ein Administrator, oder Verwal-

tungs-

tungs-Weise contrahiret/derselbe verspricht die Zahlung nicht von seinem/ sondern deßjenigen Geld zu thun/in dessen Nahmen er contrahiret hat.

L.34.de N.G.L.43.§.1.de adm.Tut.L.5.L.7.ff.L.1.C.quand.ex fact.Tut. L.15.C.de adm.Tut.

Dahero kan keine Execution, kein Arrest wider dem Factor, oder dessen Vermögen ergehen.

Carpz.p.1.C.30.def.11.& p.1.C.32.def.14.n.5.

Berl.p.1.Concl.75.n.38.

Hat aber deß Factors Ambt ein Ende/so hat auch seine Verbindung ein Ende/und kan er weiter nicht belanget werden.

L.fin.de Inst.act.Coler.l.2.dec.248.Mev.d.tit.6.art.5.n.7.Zoës.ad d.tit.n. 4.Carpz.p.2.C.20.def.ult.Hahn.d.t.n.6.

Oder er hätte nomine proprio ungemeldet seines Ambts/contrahiret/oder in specie seinen Treu und Glauben verschrieben / oder die Fines seines Ambts excediret.

L.67.de procur.L.3.§.2.de adm.rer.ad Civit pertin.L.5.pr.§.1.quand.ex fact.Tut.L.15.C.de adm.Tut.Carpz.1.dec.10.n.9.& 4.R. 80.n.3.& p. 2.C.19.d.6.n.6.Berl.1.dec.14.& 15.Gail.2.obs.27.n.24.

Hätte auch der Factor etwas von dem Seinigen bezahlet / so kan er solches nicht repetiren/oder seinem Facto zuwider handeln / wann auch schon der Herr solvendo wäre.

arg.L.49.mand.L.6.in fin.L.44.de cond. ind. Lauterb. d.tit. §. 15. Struv. Ex.20.Th.38.

Haben dann die Contrahenten/ wider den Herrn deß Factors keine Action? R. nach dem Civil-Recht hätten sie keine: Weil aber gleichwol der Nutzen aus deß Factors Handlung auf ihn fällt/dahero hat der Prætor eine actionem Institoriam eingeführet/krafft deren er ersetzen und gut machen soll / was mit dem Factor abgehandelt worden.

Struv.Ex.20.Th.30.Lauterb.tit.de Inst.act.§.17.

Daß aber diese Actio statt hat, wird requiriret 1. ein Contract, welcher mit dem Institore eingegangen worden/und lieget nicht daran / was es vor ein Contract sey/oder ob es pacta, Transactiones,oder quasi-Contractus antrifft.

§. 2. J. quod cum eo qui in L. 1. & 2. L. 5. §. 11. de inst. act. L. 2. L. 4. L. 6. C. Eod.

Hätte aber der Institor etwas verbrochen/so kan der Herr deßwegen nicht belanget werden.

L.1.§.2.de Exerc.act.Hahn.ad Wes.d.t.n.5.

Müller.ad Struv. Ex.20.§.32.

Lauterb.de Inst.act.§.19.

2. Daß derjenige/mit dem contrahirt worden / ein wahrer Institor oder Factor sey.

sey. Dahero hat diese Actio, wann man erst/nach geendigtem Ambt mit ihm contrahiret/und er das erhandelte durchgebracht hätte/nicht statt.

L.16.L.19.de Inst.act.arg.L.11.§.6.Eod.

Der Tod aber deß Præponenten/hebt die Action wider dessen Erben nicht auf.

L.5.§.17.L.11.pr.L.17.§.2.& 3.de Inst.act. Brunn.n.3.Bach. ad Treutl. v.1.d.24.th.7.E. Hahn.d.l.n.4.

3. Daß der Contract über Sachen / denen der Factor vorgesetzet worden / und nach der Form seiner Vorsetzung aufgerichtet sey. Dahero wo der Factor in seiner Handlung den Befehl/oder Instruction nicht hat/Gelder aufzunehmen/ so gehet derjenige zimlich unsicher/ der einem Institori etwas leyhet / wenigstens muß er probiren/daß der Herz dem Factor Geld zu entlehnen permittirt habe / oder daß das Geld zu der Negotiation nothwendig/und mit Nutzen verwandt worden / so sonst / wann der Institor Geld aufzunehmen/ befehligt gewesen / dem Darleyher nicht zu erweisen oblieget / ob das Geld zu deß Factors Handthierung verwandt worden/oder nicht.

L.5.§.11.& 13.L.11 §.5.ff.L.3.C.de Inst.act. Mev.d.tit.6.art.5.n.4. Wes. h.t.n.2.& ibi

Hahn.Lauterb.Eod.tit.§.21.Berl.dec.252.n.3.

Müll. ad Struv. Ex. 20. Th. 33.

Es kan aber diese Action nicht nur derjenige/der mit dem Factor contrahiret / sondern auch dessen Erben/wider den Præponenten und dessen Erben anstellen/ jedoch pro rata deß Erbschaffts Genusses.

L. 14.inf. L.15. de Instit. act.

Brunn. ad L. 17. ff. Eod. n. 4.

Hätten aber unterschiedene in einem gemeinsamen Handel / nur einen Factor gestellet/so seyn sie alle in solidum obligiret / doch so/daß/was einer præstirt hat/ der andere/ actione pro socio, oder communi dividundo, recuperiren könne/welches doch/und daß nicht ein jeder in solidum haffte/in Praxi abgekommen/und in See-Oertern nicht observiret wird/sondern es hat das Beneficium divisionis statt.

L.13.§.fin.L.seq.ff.de inst.act.vinn.ad §.2.J.quod cum eo qui in al.Brunn. ad L.2.C.de Exerc.act.Lauterb.h.t.§.22.

Müller.ad Struv.Ex.20.Th.36.

§. ult.

Folgen der Gewonheit nach / etliche Observationes 1. mein Leibeigener ist nicht gleich auch mein Unterthan/und vice Versa: Dann die Erfahrung gibt/ daß eben derjenige einem/wegen seiner Güter und Dienste/mit Leib-Eigenschafft kan zugethan seyn/der eines andern Herzn / unter dessen Bothmässigkeit er wohn- oder säßhafft/Unterthan ist. Dann ein Unterthan seyn/ ist mehr/ als ein Leibeigener/massen die Personal-Dienstbarkeit/oder die Güter-Besitzung allein/ keinen Unterthanen machen/sondern das Domicilium und Wohnung.

Stamm.

Stamm. de serv. pers. l. 3. cap. 4. Otto von der Leibeigenschafft p. 3. pag. 16.

2. Ein Leibeigener ist deßwegen kein Unterthan / ob er schon ein Jurament abgeleget / dann ein anders ist das Homagium, oder persönliche Huldigungs-Pflicht / gehorsam / treue und hold zu seyn / ein anderes das Juramentum assecurationis, oder Dienst-Pflicht / dem Leib-Herrn nicht abschweiffig / oder flüchtig / sondern treu / hold und mit Frohn-Diensten / Leibsteuer / Pön / Fällen / gelassen rc. gewärtig zu seyn / auch Leib und Gut / Weib und Kinder so leibeigen / nicht zu verändern. Otto d. tr. p. 3. pag. 16.

3. Auch noch heut zu Tag folgen in der Leibeigenschafft die Kinder den Müttern / obschon der Vatter frey gebohren ist. Wiewohl an etlichen Orten die Töchter allein nach der Mutter / und die Söhne auch des Vatters Condition sich richten müssen.

Otto von der Leibeigenschafft p. 3. pag. 17. & p. 6. pag. 70.

4. Es ist der natürlichen Freyheit nicht zu wider / daß ein freyer Mensch sich durch ein Pactum und Vergleich zu eines andern Herrn Leibeignen Menschen macht / welches auch der H. Schrifft conform ist.

Deut. 14. v. 12. Husan. de hom. propr. c. 5. n. 34. Gail. de arrest. Imp. c. 7. n. 6. & c. 6. n. 23. Otto. d. tr. p. 3. pag. 19.

5. Wann jemand 10. Jahr lang solche Dienstbarkeiten geleistet / wie ein anderer Leibeigener Mensch seinem Leib-Herrn / so ist die Vermuthung wider ihn / daß er solche als ein Leibeigener præstiret habe.

Stamm. lib. 3. c. 13. n. 12. Otto d. p. 3. pag. 20.

6. Alle leibeigene Knechte / seynd leibeigene Leute / aber leibeigene Leute / seynd nicht alle leibeigene Knechte / sondern haben bey uns in Teutschland noch etwas weiters vor jenen / indem sie unter andern auch eigene Güter besitzen / und ihnen selbst auch gewinnen / worüber sie zu testiren berechtiget.

Otto d. tract. p. 5. pag. 58.

7. Der flüchtige Dienst-Both / ist dem Herrn ad Interesse, und erlittenen Schaden / wegen unterlassener Dienste / verbunden / welches Interesse der Herr / auch vermittelst eines Juraments taxiren kan.

Müller ad Struv. Ex. 15. th. 52.

8. Wann der Knecht vor Verlauffung der Dienst-Zeit davon gehet / kan ihm der Herr die Kleider oder Livreé, die er ihm beym Antritt des Dienstes machen lassen / wieder abnehmen.

Bonacossa de famulis quæst. 79. Müll. ad Struv. d. l.

9. Eines Dienst-Botens Zeugschafft vor seinem Herrn / wird in Jure vor suspect gehalten / so / daß er auch nicht einmahl von Sachen / die vor seiner Dienst-Antrettung vorgegangen / vor dem Herrn zeugen kan.

c. in literis vers. credo x. de testib. Rol. à Vall. 1. C. 41. n. 25. Gomez. var. resol. Tom. 3. c. 12. Farin. de Testib. quæst. 55. n. 137.

Doch wollen ihn einige admittiren / wann er ohne Lohn und mit eigenen Kosten sich erhält.

Masc. Concl. 758. n. 7. Müll. ad Struv. Ex. 28. th. 39.

10. Eine billiche Ursach aus dem Dienst zu tretten / ist diese zu achten / wann dem Dienst-Bothen eine Heyrath zustösset / welchen Falls ihm pro rata abgedienter Zeit der Lohn gehöret.

Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 4. art. 5. n. 3. seqq.

Ein anderes ist in der Bayerl. Land-Ordnung p. 4. tit. 12. art. 7. fol. 662. allwo erfordert wird / daß der Dienst-Both entweder das Ende seines Bedings getreulich auswarte / oder einen andern Ehehalten / welcher der Herrschafft annehmlich / an seine statt stelle.

Heeser de adqu. conjug. p. 1. loc. 5. n. 419. seqq.

11. Obschon des Dienst-Bothen Sachen / dem Herrn wegen seiner Treue nicht obligirt seynd / jedannoch wo er ohne Ursach aus dem Dienst gehet / und dem Herrn den erlittenen Schaden oder Interesse ersetzen will / kan der Herr sothane Sachen biß zu seiner Satisfaction ihme aufhalten.

Coler. proc. Ex. p. 2. c. 2. n. 214. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 5. n. 13. Mant. de tac. & amb. conv. l. 11. tit. 15. n. 39.

12. Alle Ursachen / welche den Dienst-Bothen ohne seine Schuld und Beytrag / von der obliegenden Dienstleistung abhalten / die sprechen ihm auch von der Strafse los / und kan ihm deßwegen der versprochene Lohn nicht vorenthalten werden / ja wo er soviel dem Herrn entführet / als der ruckständige Lohn betragt / begehet er keinen Diebstahl.

L. qui operas Loc. cond. L. Mævia pr. de amiss. leg. Mev. p. 3 tit. 8. art. 5. n. 38. seqq ad Jus Lub.

13. Der Dienst-Both / der nicht in Dienste tretten will / kan hiezu nicht gezwungen werden / weil die Obligationes facti, oder da man etwas zu thun verspricht / nicht præcisè mit Zwang können exequiret werden / sondern es ist genug / wann der Abtretter das Interesse zahlet / welches auch hier der Dienst-Both dem Herrn zu entrichten hat. Nach dem Lübeckischen Recht muß er den halben versprochenen Lohn geben / welchen auch der Herr præstiren muß / wann er den Knecht nicht will einstehen lassen.

Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 8. art. 5. n. 7.

14. Wo des Dienst-Botens Verbrechen so beschaffen / daß es mit blosen Schlägen sich nicht will abstraffen lassen / muß der Herr solches den Gerichten anzeigen. Dahero ob er schon einen kleinen Diebstahl abstraffen kan / so ist doch ein anderes von einem grossen zu sagen.

Mev. d. tit 8. art. 11. n. 12.

15. Wann der Dienst-Both / da ihn der Herr mässig straffet / zufälliger Weise in Schaden oder Verwundung geräth / so ist der Herr hieran unschuldig / und referirt

ferirt Mævius, daß als ein Dienst-Both in des Herrn Straffe entlauffen wollen / und darüber so gefallen / daß er auch daran sterben müssen / der Herr sey absolviret worden.

Mev. ad Jus Lub. d. l. n. 13. seq.

Der XXXVI. Titul.

Von den vermischten Societäten / und zwar erstlich vom Hauß oder Familie, wobey von Hauß-Vätter und Hauß-Müttern / und was auch sonst bey Häusern und Haußhalten sich mehr ereignen mag.

SUMMARIA.

1. Was eine Familia sey / und in wieviel Personen sie bestehe?
2. Wer die Haupt-Person einer Familiæ sey / was er vor Macht habe?
3. Was der Domesticorum Ambt / ob und wie weit sie sich verbinden können?
4. Wie wann sich die Hausgenossen an den Haus-Herrn versündiget?
5. Was das Wort Hauß involvire / und ob ein Hauß-Vatter ein eigenes Hauß haben müsse?
6. Von denen Domiciliis, und zwar erstlich von dem Generali oder allgemeinem Vatterland.
7. Von dem special-Vatterland oder Domicilio originis, was es sey / und woher es zu kennen?
8. Von dem Domicilio necessario, und wie wann der Mann bey der Frau einheyrathet?
9. Woraus ein freywilliges Domicilium zu schliessen sey?
10. Woraus der Animus und Habitatio zu schliessen sey?
11. Was der Effect eines constituirten Domicilii sey?
12. Wie das Domicilium könne dissolviret werden. Ob man mit dem Mann paciscirten könne / daß er nicht aus des Weibs Domicilio ziehe?
13. Woher die Aenderung des Domicilii zu schliessen / und was bey einem und andern Ort hiebey zu observiren?

14. Das Domicilium endet sich mit dem Tod des Domiliantens.
15. Von der Nunciatione novi operis, was sie / und was ein Novum opus sey?
16. Ein neues Werck ist noch etwas zukünfftiges / ob derjenige eine Nunciation verdiene der erst die Materialien zum Bau zusamm schaffet? Verbesserung und Reparirung macht kein neues Werck.
17. Wie vielerley die Nunciatio novi operis sey? Ob ein Notarius dabey nöthig? Ob eine blosse Protestatio nicht genug sey?
18. Wem man ein novum opus nunciiren könne? Ob ein Socius dem andern ein neu Gebäu nunciren kan? Wer es nunciiren könne? In causis publicis wer?
19. Gegen wem die Denunciatio geschehen könne? Wie / wann mehr als einer bauet? Wie wann die Nunciatio den Handwerckern und Bau-Leuten geschehen?
20. Von dem Haupt-Effect dieser Nunciation / und wann solche nicht könne geachtet werden.
21. Die Nunciatio kan remittirt werden / entweder durch beeder Theile Paciscirung / oder obrigkeitl. Untersuchung. Durch die Caution cessiret die Nunciatio.
22. Durch den Tod des Nunciantens / höret die neu Bau-Ankündigung auf: Oder wann er dasjenige alieniret / warum er die Nunciation vorgenommen; nicht aber durch den Todt des Nunciati.
23. Wie / wann der Bau-Herr sich an die Nunciation nicht kehret? Was beym Keyserl. Cammergericht dißfalls Styli?
24. Wie wann der Bau-Herr genugsame Caution gestellet?
25. Wie und auf was Art gebauet werden soll?
26. Man soll die eingefallene Häuser wieder aufbauen / und wie wann es ein Socius wider des andern Wissen und Willen thäte.
27. Was bey gemeinschafftl. Mauern in Acht zu nehmeen?
28. Von baufälligen Nachbars-Häusern / und deßwegen zustellender Caution de damno infecto.
29. Observationes.

§. 1.

Nachdem ich bißhero von denen drey einfachen Societäten / welche zwischen Eheleuten / zwischen Eltern und Kindern / und zwischen Herren und Dienst-Bothen ereignen / gehandelt / so muß ich nunmehro zu denen vermischten Societäten schreiten / und zwar erstlich von denen reden / welche das Hauß oder eine Familie vorstellet. Es ist aber eine Familia eine Anzahl Personen / welche der Macht und Gewalt eines Haus-Vatters / entweder von Natur / oder recht-

rechtlicher Disposition unterworffen seynd / zu Erlangung eines gemeinen Gutes.

L. 195. de V. S. Steph. in Oecon. legal. l. 1. c. 2. n. 9.

Dieses commune bonum aber / welches respectu boni publici zwar nur ein privatum zu nennen ist / kan nicht anderst erhalten werden / als wann dasselbe / was die Familie unterhält / dazu kommet / welches in 3. Stücken bestehet / nemlich in Personen / Sachen und einer Ordnung / oder häußlichen Regiment. Die Personen betreffend / so kan zwar eine einige Person keine Familie machen / doch ist die Anzahl der Personen nicht allezeit und bey allen einerley / sondern variiret nach der Condition / und Stand des Haus-Vatters. Doch muß die Anzahl der Personen auch nicht gar zu gros seyn / sonst würde aus dem Hauß eine Universitas, Dorff / Flecken oder Stadt.

Menoch. 2. A. J. Q. 598. n. 2. Stephan. d. l. n. 13.

Wo sie aber am vollkommensten ist / so muß sie die 3. einfachen Societäten begreiffen. Doch können nicht alle Familien sich eben dieses Glückes rühmen / weil öffters der Ehestand unfruchtbar ist / und also die vätterl. Societät ermangelt; zuweiln ist auch der Hauß-Herr so arm / daß er keinen Knecht halten kan / und selbst die Knechts-Arbeit übernehmen muß / gleichwohl kan in beeden Fällen gesagt werden / daß ein Kind- und Knecht-loser Haus-Vatter dannoch eine Familie und Haußhalten habe / wann er nur mit einem Weib versehen ist.

Lauterbeck in seinem Regenten-Buch l. 2. c. 3.

Eine Concubin aber / wie sie den Namen einer Hauß-Mutter nicht verdienet / also kan die auch keinen Theil von der Familie constituiren.

L. 46. §. 1. L. 144. de V. S. L. 4. de his, qui sui. Steph. d. cap. 2. num. 30. seqq.

Wie / wann aber einer von den Ehegatten stirbt / kan dannoch die Familie bestehen? R. Obschon durch den Tod des einen Ehegatten / die Ehe ihre Endschafft hat / so bleibet doch die Familie, weil selbige / wo sie einmahl constituirt ist / auch biß auf eine Person herab kommen / und conserviret werden kan.

Rom. 7. v. 2. L. 114. § 17. de Leg. 1. L. 195. de V. S. L. 7. quod cujusque univers.

Dahero kan auch eine Wittib / wann sie Kinder und Gesind hat / ein Haußhalten führen / in welchem Absehen ihr auch Paulus 1. Tim. 5. v. 4. vorschreibet / wie sie sich dabey verhalten soll: Und dahero kommt es auch / daß eine fromme und erbare Wittib / ihres Manns Jura und Privilegia genieset / und dessen Hauß und Arbeit durch Gesellen continuiren kan.

Gail 2. O. 98. n. 15. Grav. 2. Comb. 1. Men. 2. A. J. Q. 379. num. 4. Gv. Pap. dec. 379.

Die Form aber eines Haußhaltens bestehet in dem Regiment des Hauß-Vatters / durch welchen diese Hauß-Societät zum gemeinen Besten der Hauß-Genossen

dirigiret wird; welches sich doch nicht auf gleiche Art exerciren lässet / wie er auch solches nicht auf einerley Art besitzet / massen er die Macht über die Kinder von Natur / über die Frau und Dienst-Bothen aber aus mitgetheiltem Recht hat.

L. 1. de J. & J. Gen. 3. 17. 1. Cor. 14. v. 34. L. 215. de V. S.

Und dahero wird die sonst in sich einfache Hauß-Vätterl. Potestät / dreyfacher Betrachtung / in so weit sie über die Frau / über die Kinder und über das Hauß-Gesind exerciret wird / von welchen dreyen Speciebus aber bißhero schon zur Gnüge gehandelt worden.

Steph. in de. con. Leg. d c. 2. n. 49. seqq.

§. 2.

Die Haupt-Person eines Haußes / wird Hauß-Herr oder Hauß-Vatter genannt / weil er allen / die in der Familie sich befinden / mit vätterlicher Treue vorstehen soll. Und wird der getreue GOtt deßwegen auch in H. Schrifft öffters einem Hauß-Vatter verglichen.

Matth. 13. vers. 52. Men. 2. A. J. Q. 42. pr.

Die ihm ehlig beygefügte Mit-Person aber / wird Hauß-Frau genannt / und da jenem eine Potestät über die Kinder und Dienst-Bothen zugeschrieben wird / so hat diese nur einer Reverenz und Befehl sich anzumassen.

Stephan. d. l. 1. c. 4. n. 11. Struv. Ex. 3. th. 33.

Das Recht aber der Familie, oder dem Haußwesen vorzustehen / kommt dem Hauß-Vatter principaliter und hauptsächlich zu / als welcher gleichsam ein König und Fürst in seinem Hauß ist: Secundariò aber / und weil die Frau als Hauß-Mutter dem Haußwesen gleichfalls mit vorstehen / und selbiges verwalten helffen soll / kan auch ihr einiges Recht zugeschrieben werden.

Struv. d. Ex. 3. th. 35.

Es kan aber einer ein Haus-Vatter oder Haus-Mutter seyn / wann er / oder sie schon keine Kinder hat / genug daß er Dienst-Bothen und Leute im Hauß zu versorgen hat / und mit ihnen das Haußhalten führen muß.

L. 195. §. 2. de V. S. Lauterb. ad Tit. de his, qui sui vel al. §. 1.

Doch muß hiebey auch ein Unterschied was die Personam, worüber sich die Potestas patris familias erstrecket / anbetrifft / gemachet werden / unter Hauß-Bedienten und Hauß-Genossen: über jene / welche auch Brödlinge genennet werden / weil sie von des Hauß-Herrn Tisch und Brod leben / nicht eben als wann sie mit ihm an einem Tisch sitzen / oder von einem Brod essen müssen / sondern es ist genug / daß sie vom Haußhaltungs-Tisch / und von des Hauß-Herrns deputirten Kost leben / hat der Haus-Vatter seine Potestät zu exerciren.

Faber. §. Servus J. de J. pers. Steph. in Oecon. leg. l. 1. c. 4. n. 117.

Hauß-Genossen aber können auch Hauß-Bestandtner seyn / welche des Hauß-Herrn

Herrn Disposition nicht unterworffen / wiewohl beede unter dem Namen Domesticorum exprimirt/ und indistinctè Hauß-Genoßen pflegen genannt zu werden.

§. 3.

Von denen Domesticis, die aus denen 3. einfachen Societäten entstehen / ist schon in vorigen Tituln gehandelt / und in specie was der Mann / Vatter und Herr über das Weib/die Kinder und Dienst-Boten vor Potestät habe/weitläufftig dargestellet worden. Uber dieses alles aber hat ein Hauß-Vatter / als ein Privatus, zwar keine Jurisdiction / doch etwas/welches derselben gleich kommet.

Arg. L. un. C. de emend. Serv. Dd. ad. L. 1. C. de priv. Carcer.

Also kan er in Sachen sein Haußhalten betreffen / wie solches anzurichten / und zu führen / seinen unterworffenen Leuten verbindlich vorschreiben / wie er es in einem und andern wolle gehalten haben / welche Dispositiones aber auf andere auswärtige Sachen nicht zu extendiren.

L. fin. C. de Jurisdict. ibique Bald. n. 3. & 4. L. 2. C. de const. pec. §. 4.

Die Domestici hingegen und Hauß-Genoßen / haben mit dem Hauß-Vatter ein Domicilium, welches ratione der Frau und Kinder richtig: Was aber die Dienst-Bothen antrifft / weil selbige heut zu Tag freye Leute seynd / sich auch nicht ewig zum Dienst verbinden / verändern durch die Knechtschafft ihr voriges Domicilium keines Weegs / wo nicht so was dazu kommet / woraus zu schliessen / daß sie solches anderstwohin transferiren wollen.

Arg. L. 2. C. de incol. L. 2. C. ubi Senat. vel Clariss.

Carpz. p. 3. C. 38. d. 18.

Hätte aber der Herr ein besonders privilegirtes Forum, wie die abgesandten Studenten &c. so bedienen sich dessen billich auch die Dienst-Bothen / wie oben schon Tit. anteced. §. 21. gemeldet worden.

Stryck. de J. domestic. c. 5 §. 3.

Wie weit sonst ein Domesticus aus des andern Contract oder Verbrechen obligirt werden können? ist gleichfalls bey denen 3. Societäten zur Gnüge dargethan. Dahero will ich nur dieses hinzu setzen / daß die Domestici unter sich das Beneficium competentiæ zu geniessen haben / und keiner von dem andern Schulden halben dergestalt könne executirt werden / daß ihm nicht die Nothdurfft gelassen würde / wie solche sein Stand und Condition / auch Anzahl der Kinder erfordert.

L. 16. L. 17. L. 23. de re jud. Coler. de proc. Exec. p. 2. c. 3. n. 120.

Welchem Beneficio sich auch die Domestici durch kein Pactum oder Renunciation begeben können.

Coler. d. l. n. 27. Carpz. p. 1. C. 32. d. 19. Stryck. d. diss. c. 5. n. 6.

§. 4.

Weil ein Hauß-Vatter gleichsam ein König / und der unstrittige Oberste in seinem Hauß ist / so folget / daß ihm auch davor ein Respect und Ehrerbietigkeit gehöret /

höret / und er dahero von denen Haus-Genossen nicht zu schimpffen sey / widrigens werden die Verbrecher mit empfindlicher Straffe angesehen.

L.7.& 8.de injur.§.J.Eod.

Wären auch die Lästerungen allzu empfindlich und Ehrenrührig / oder es hätte sich einer unterstanden/gar Hand anzulegen / und realiter zu beschimpffen / so wird er mit einer Extraordinar-Straffe des Gefängnuses oder Lands-Verweisung angesehen: Wären es aber grobe und mit Verwundung begleitete Schläge/so pfleget auch der Staupenschlag / mit ewiger Lands-Verweisung / oder gar die Hand-Abhackung zu erfolgen.

L.1.de Obs. par.& patr.præst L.3.& 4.C.de patr.pot. Wes.ad tit.ff.ad L. Pomp.de parric.n.12.Carpz.pract.Crim.p.2.quæst.110.& p.4.c.3.d.9.

Hingegen / wo die Hauß-Genossen sonst etwas im Hauß-Wesen versehen und sündigen / kan solches der Hauß-Vatter mit einer Privat-Correction abstraffen / wo er nur nicht allzuhart verfähret / und sich nicht selbst der Straffe / ja wo des Haus-Genossen Tod von dem üblen Tractement erfolget / des Todes schuldig machet.

L.un.C.de emend.Serv.L.un.C.de emend.propinqu. Men. 2.A.J.Q.130. Gail.1.O.17. Carpz.pr.Crim.p.1.quæst.15. Stryck.d.c.ult.§.ult.

§. 5.

Es wird aber das Wort Hauß / davon das Wort Hauß-Vatter / Hauß-Mutter / Hauß-Genossen deriviret wird / entweder materialiter genommen / so weit es aus Stein / Holtz und anderen Materialien zusamm gefüget ist. Oder Juridicè und civiliter / vor eine Familie und bestelltes Haußwesen / von unterschiedenen Personen / wie es in L. 195. & seq. de V. S. beschrieben wird / von welchen Personen in diesem Titul / und anderstwo schon Melduung geschehen / welche letztere Acception doch nicht propria, sondern metonymica ist / da das Continens pro contento genommen wird / massen propriè zu reden / das Haus ein Receptaculum und Innhalt einer Familie, wie eine Stadt eines gantzen Volckes ist.

Steph.in Oecon.Jur.l.1.c.3.n.4.

Ob nun schon / was die erste Acception betrifft / es scheinen mögte / daß ein Beambter hievon nicht viel Information brauche / weil solches mehr den Maurern und Zimmerleuten zukommet: so ereignen sich doch hiebey einige Betrachtungen / die ich nicht vorbey gehen kan / und zwar sollte ein eigenes Hauß billich eines jeden erstes Gut seyn / als welches so nöthig ist / als die Alimenta, nachdem auch darunter die Wohnung gehöret / und man ohne diese so wenig als ohne Speise leben kan.

L.ult.de alim.leg.L. 44. de V. S. ibique Gold. Steph. Oecon. leg. l. 1. c. 3. num. 2.

Wie dann auch in H. Schrifft unter dem Namen des Haußes/als dem vornehmsten Theil des Patrimonii, das gantze Haushalten designiret wird.

Exod.

Exod.20.17.P.127.pr. Prov.14.pr.& v.11.v.63. Syr.3.v.11.& c.21.v.9. Jer.1.v.10.Prov.15.v.25.& 27.Syrac.27.v.4.

Ob aber schon / wie gemeldet / das Hauß nichts anders ist / als ein Gebäu / welches von einem Dach / Wänden und Grund bestehet / so wird es doch besser von dem Ort verstanden / wo der Haus-Vatter vor sich / seine Sachen / und Glück / seinen Sitz und Wohnung erkieset. Welches in jure Domicilium genannt wird / sintemal von allen Orten / wo man wohnen kan / es sey in der Stadt / oder auf dem Land / der Name Hauß und Wohnung kan prædiciret werden.

L.203.de V.S.& ibi Goed.L.4.§.5.de dam.inf.L.8.§.1.L.22.ad L.Jul.de adult.L.13.C.de usufr.Steph.d.l.n.5.

Wer nun dergleichen Wohnung nicht hat / der hat weder eine Familie, noch Stadt-Recht / sondern wird vor einen Vaganten gehalten.

L.239.§.2.& 4.de V.S L.27.§.2.ad mun.

Ob aber einer ein eigenes oder gemiethetes Hauß besitze / thut nichts zur Sache / massen dannoch von ihm kan gesagt werden / daß er wohnhafft sey / und eine Familie oder Haußhalten habe.

L.5.§.2.de injur.L.4.§.5.de dam.inf.

§. 6.

Etwas mehrers aber von denen Domiciliis beyzurucken / als welche Materie vielfältig in die Jura lauffet / so wird solches entweder latè und impropriè vor das Vatterland genommen / oder strictè und propriè, vor die Wohnung und Sitz / welchen man in einem Ort constituiret / mit der Intention, dabey beständig zu bleiben / wo er nicht davon abgefordert / oder verhindert würde /

L.7.C.de incol.L.190.L.203.de v.S.L.65.de judic.Struv.Ex.9.Th.20.

und dergleichen erkiester Sitz wird Domicilium genannt.

Speidel voce Wohnen.Lauterb.diss.de Domicilio §.2.cap.1.

Was die erste Bedeutung betrifft / waren bey den Römern zwey Vatterlande / ein allgemeines oder ein eigenes. Jenes war die Stadt Rom / welche aller Röm. Burger / wo sie ichtens wohnhafft waren / ihr allgemeines Vatterland genannt / und solches nachgehends auch von Constantinopel gesagt wurde / dessen sich nach deß Kaysers Antonini Pii Constitution, welche Justinianus weiters extendiret / alle dem Röm. Reich Unterworffene zu erfreuen hatten.

L.13.de stat.hom.L.un.C.de Latin.lib.toll.§.3.J.de libert.N.78.pr.

Der Effect dieses Burger-Rechts war / daß ein jeder Röm. Burger in Rom / wo er daselbst anzutreffen war / konnte conveniret werden.

arg.L.2.§.4.& 5.L.24.de Judic.c.fin.x de for.comp.Donell.17.Com.13. Lauterb.dict.diss §.5.

Nachdem aber mit der Form deß Röm. Reichs / sich auch der Zustand von Rom geändert / so hat der Röm. Burger-Nam / und dessen Würde / gleichsfalls aufgehört: Und obschon einige das Kayserl. Cammer-Gericht / und den Reichs-Hofrath / ein

allgemeines Vatterland nennen wollen/ so seyn sie es doch nicht/ nachdem/ bekannter massen der Stände mediatè Unterthanen/ ob sie schon daselbst angetroffen / dannoch in der erstern Instanz nicht können daselbst belanget werden.

Ord. Cam. p. 2. tit. 1. §. Es soll auch 2c. Frid. l. 1. processf. c. 16. n. 1.

Doch kan man dieses dem Gailio, und andern einräumen/ daß das gantze R. Reich collectivè genommen / und in so weit alle Einwohner gemeinen Gesetzen unterworffen/ und insgesambt die gemeinen Rechte im Handel / in denen Ehe- und Successions - Sachen geniesen / ein allgemeines Vatterland könne genannt werden/ besonders da auch in Justiz - Sachen dahin appelliret / nullitates beygebracht / und / wegen denegirter Justiz, ein jeder mittelbarer Unterthan seine Nothdurfft klagend vorstellen kan.

Gail. 2. O. 36. n. 3. Struv. Ex. 9. Th. 15. ummius ad processf. d. 4. Th. 1. n. 6.

§. 16.

Was aber das Special - Vatterland / welches sonst Domicilium originis, oder die natürliche Wohnung genannt wird / weil sie natürl. Weise durch die Geburt/ sowol sein als deß Vatters Person/ alsobald adquirirt wird/ betrifft/ ist solches aus dem Ort / wo der Vatter ein Burger oder Inwohner ist / zu erkennen.

L. 1. §. 1 & 2. L. 6. pr. & §. §. seqq. L. 17. §. 9. L. 22. ad munic. L. 3. C. Eod. L. 7. C. de incol. Gail. d. Obs. 36 n. 2. Gilh. in arb. Iud. Civ. c. 1. p. 2. §. 2. n. 17.

Dann deß Vatters/ nicht aber deß Groß-Vatters/ oder der Mutter Person/ es hätte dann das Kind keinen Vatter/ oder wäre sonst unächt erzeuget / ist hiebey zu consideriren.

Perez. ad tit. C. de munic. n. 2. Fabl. lib. 9. Cod. tit. 30. d. 24. L. 19. de stat. hom. L. 1. §. 2. ad munic. L. 9. L. 15. §. fin. L. 22. pr. L. 23. L. 29. pr. Eod.

Was aber die Findel-Kinder betrifft / wird ihre Geburts-Stadt vor diejenige erkandt/ wo sie gefunden/ ernähret/ und erzogen seyn / weil man ihnen keinen andern Ort geben kan/

Lauterb. diss. de Domicilio c. 1. §. 9.

aus dem aber/ was Eingangs dieses §. gemeldet worden/ folget/ daß bey diesem Domicilio originis, nicht auf die Geburt deß Kindes zu sehen sey/ wie einige Dd. statuiren/

Arnis. de Republ. l. 1. c. 5. Sect. 10. n. 4. Wehn. Obs. pract. voce Burger.

sondern daß die sicherste Meynung erfordere/ nicht auf den Ort/ wo man gebohren/ sondern wo der Vatter Burger ist/ zu sehen.

L. 3. C. de municip. Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 9. Coll. Arg. tit. ad mun. Th. 4. Mev. ad Jus Lub. p. 1. tit. 2. n. 14. seq. Reink. l. 1. clas. 3. c. 4. n. 15.

Dahero lässet sich auch generaliter schliessen/ wo jemand im Durchreysen seiner Eltern gebohren worden/ er doch ein Bürger derjenigen Stadt sey / wo der Vatter ein Burger ist / wann er sich auch schon eine Zeitlang an dem Ort / wo das Kind ge-

gebohren ist/aufhielte. Also wann deß Königs in Franckreich Abgesandter/zu Madrit einen Sohn zeuget/ist selbiger deßwegen kein Spanier/sondern ein Frantzos.

L.35.§.3. de hered.inst. L.78.§. fin. de Leg. 3. Fab. in C.l.9.tit.30.d.24. Leon.Conf.34.& 44.dissentit Groenew.adL.3.C.de municip.Perez. in C.Eod.n.4.

Ein anderes ist zu sagen/wann der Vatter kein beständiges Domicilium hätte/im Durchreisen aber/ ihm an einem gewissen Ort ein Kind gebohren/und daselbst getaufft würde/sintemaln solches alsdann das Domicilium selbigen Orts annimmet.

Perez.d.l.n.4.Lauterb.d.diss Th.11.

Es ist aber dieses Domicilium Originis, oder Geburts-Wohnung / nach den Civil-Rechten unveränderlich / und kan weder durch Renunciation , oder Wohnungs-Aenderung aufgehoben werden.

L.6. ad munic.L.4. C. de municip. Fab. in C. lib.9.tit. 30. d.24. Mev.ad J. Luc.p.1.tit.2.n.16.

Doch können die Würckungen dieses Domicilii Originis , durch andere positiv-Gesetze verhindert/geändert/oder gar aufgehoben werden.

arg.§.11.J.de J.N.G.& C.Græv.l.2.concl.36.n.4.seq.Reusn.l.2.dec.2.n.23.

Heut zu Tag aber/da in gantz Teutschland/ durch eine Universal-Gewonheit hergebracht/daß ein jeder wegziehen/und sich nach einer andern Wohnung umsehen / und also ein Domicilium accidentale voluntarium , oder freywillige Wohnung constituiren kan/wird die Geburts-Wohnung / weder was die Competentiam fori,noch die nothwendig zu übernehmende Munera und Onera betrifft / mehr in Consideration gezogen/wann man schon daselbst angetroffen wird/ wann nur die Aenderung der Wohnung nicht aus Boßheit und Betrug geschehen.

Zang.p.2.C.1.n.75.Paurm.de Jurisdict.l.2.c.9.n.46. Franzk.l.1.res.16. n.44.Coler.in proc.ex.p.2.c.1.n.12. Carpz. de proces. tit. 3. art.1.n. 56.Fab.d.def.24.

In dubio aber wird davor gehalten / daß die angebohrne Wohnung man nicht geändert habe,wo es nicht probirt wird.

L.20.ad mun.Gail.2.O.35.n.7.Men.6.præs.42. Masc. Concl. 334.n.1.seq. Carpz.d.d.tit.3.art.1.n.11.

§. 8.

Ausser gemeldter freywilligen Wohnung / giebt es auch ein Domicilium necessarium,welches einer/aus dringender Noth/oder gesetzlicher Verordnung überkommet. Dergleichen Domicilium hat ein / nach einem gewissen Ort relegirter/ und verwiesener Delinquent,welcher allerley Ursachen wegen daselbst kan belanget werden/ob er schon auch dasjenige/woraus er relegirt worden/behält.

L.27.§.3.L.27.§.fin.ad mun.L.7.de interd.& rel.

Hieher gehören die Ehe-Frauen / welche auch gleichsam mit Recht-Zwang deß Manns Domicilium annehmen müssen/ so bald sie mit dem Mann copulirt seyn.

Carpz. de proc. tit. 3. art. 1. n. 52. L. 65. de judic. L. fin. §. 3. L. 37. §. 2. ad mun. L. fin. C. de incol.

So lang sie aber nur ihre verlobte Bräute seyn/ behalten sie ihr Domicilium

L. 32. ad munic. Carpz. Jurisprud. Consist. l. 2. d. 131.

wo auch die Frau zur Wittib wird / behält sie deß Manns Domicilium, so lang sie nicht zur andern Ehe schreitet/ oder demselben freywillig renunciret / und ihr voriges wieder antritt.

L. 22. §. 1. ad mun. L. fin. C. de bon. mat. Perez. ad C. tit. de incol. n. 11. L. fin. c. de incol.

Ob sie aber schon frech und unkeusch lebet / verlieret sie deßwegen ihres erstern Manns Domicilium nicht / wohl aber machet sie sich seiner Dignität und Privilegien verlustigt.

arg. L. 7. C. de rev. don. Carpz. d. art. 1. n. 54. seq.

Wann aber der Mann wie offt geschicht/ zur Frau einheyrathet/ übernimmt er deßwegen deß Weibes Domicilium keines weegs/ sondern constituiret ein besonderes/ nicht Krafft der Frauen/ sondern seiner eigenen Person/ und ex facto proprio.

Hill. ad Don. 17. C. 12. L. Carpz. d. art. 1. n. 19.
Struv. Ex. 9. Th. 28.

§. 9.

Daß man aber von einem sagen könne/ er habe ein freywilliges Domicilium constituirt / wird nicht der blose Wille und Vorsatz / noch die ledige Wohnung hiezu vor genug gehalten/ sondern es wird beedes zugleich erfordert/ daß man nemlich nicht nur den Willen habe/ in einem gewissen Ort beständig zu verbleiben/ sondern auch in der That sich daselbst aufhalte.

L. 17. §. 13. L. 27. §. 2. ad Mun. L. 4. L. 7. C. de incol. Men. 6. præs. 42. cas. 16. Carpz. 2. Resp. 22. n. 20.

Wann nun schon jemand in einer Stadt/ ein oder mehr Häuser hätte/ und wohnete doch nicht daselbst/ so hat er auch der Orten kein Domicilium.

d. L. 17. §. 13. L. 27. §. 1. ad mun. L. 4. C. de incol. Coler. de proc. ex. p. 2. c. 1. n. 30. Paurm. l. 2. de Jurisdict. c. 8. n. 28.

Wo nun eines von diesen 2. Requisitis mangelt / da ist kein Domicilium, dahero wann jemand aus einer temporal Ursach / wie die Studenten auf Universitäten / sich an einem Ort aufhält/ der hat zwar seine Wohnung / nicht aber sein Haußhalten oder Domicilium daselbst/ ob er schon immittelst in der Obrigkeit Schutz lebet; und ist dahero entweder ein Gast/ oder Einwohner zu nennen.

Knipsch. de Jur. ac privil. Civit. Imp. l. 2. c. 29. n. 82. Lauterb. d. diss. Th. 27. c. 4.

Hieraus folget/ das Gesande/ Officirer und Hoff-bediente/ und was sonst zur Fürstl. Hoffstatt gehöret/ ob sie schon 20. und mehr Jahre in der Fürstl. Residentz/ im Bestand/ oder auch in ihren eigenen Häusern wohnen / dannoch kein Domicilium haben/

ben/sondern blos in Ansehung ihres Amts sich daselbst aufhalten/und wann solches zum Ende gehet/davon ziehen / es wären dann kräfftige Muthmassungen in Contrarium vorhanden/ welche dem Arbitrio Iudicis zu überlassen. Gleiches ist auch von Kauffleuten zu sagen/die einen beständigen Laden in einer Stadt haben / und in Jahrmärckten ihre Handthierung treiben.

L.19.§.2.de Judic.

Carpz.6.Resp.38.& ad proc. Tit.3.art.1.n.36. Lauterb.d.l.§.28.

§. 10.

Weil nun die gemeldte 2. Stücke/zu formirung eines Domicilii nöthig seyn/ so fragt sich/woraus dann deren beder Gegenwart zu schliessen sey? R. die Habitatio,welche in die Augen fällt/ist zwar gar leicht zu probiren / die Intention und der Wille aber/eine beständige Wohnung aufzuschlagen / ist etwas schwerer zu beweisen. Doch veroffenbaret sich dieser Wille/entweder expressè oder tacitè. Jenes geschicht durch münd- oder schrifftl. Erklärung / daß man sich beständig an einem Ort wolle nieder lassen/welches/wo es offenbar / braucht es weiter nichts nach dem Willen zu fragen/sondern es ist die würckliche Habitatio genug / ob man schon sein Haus-Wesen noch nicht angerichtet: Gleiches ist auch zu sagen / wann einer das Bürger-Recht angenommen/und die Erb-Huldigung geleistet / häußlich und beständig sich nieder zu lassen: Hingegen wo er gleichfalls sich declariret/daß er nicht beständig an einem Ort bleiben wolle / so hat er kein Domicilium constituiret / wann er auch schon sein meistes Vermögen dahin gebracht hätte.

L.20.L.27.§.1.ad municip.

Franz.1.resl.16.n.15.Carpz.2.Resp.21.n.11.Mev.ad Jus Lub.l.1.tit.2.n. 28.Masc.de prob.vol.1.C.434.n.3.

Habn.ad Wes.tit.de Iudic.n.16.

Wo aber eine ausdrückliche Declaration nicht vorhanden muß man die Muthmassungen zu Hülff nehmen/worunter diese nicht die letzte ist / wann einer sein Haab und Gut verkaufft/und sich mit Weib und Kind/wie auch gantzem Vermögen/anderstwo niederlässet und thut was andere Einwohner zu thun pflegen.

arg.L.27.§.1.ad mun.L.203.de V.S.L.2.C.ubi Senat.Struv.Ex.9.Th.25. Gail.2.O.36.n.2.

Lauterb.d.diss.th.31.

Wie viel Zeit aber hiezu vonnöthen ist?wird von denen Dd. hin und wieder ventiliret. Einige halten einen 10. jährigen Zeit-Verlauff vor sufficient,

L.2.C.de incol.Cothm.1.Resp.21.n.64.

andere aber stellen es dem Arbitrio Judicis anheim/welche Meynung auch die sicherste ist.

Zang. de Except. p. 2. c. 1. Men. A. J.Q.36.n.12.Masc.d.l.n.8.seqq.Mev. d.l.n.64.

Heut zu Tag ist an vielen teutschen Orten/durch Statuta und Consvetudines ver-

sehen/daß wer sich in einem Ort/eine Zeitlang v. g. ein Jahr aufhält / nach dessen Verlauff das Burger-Recht annehmen müsse.

Gail.2.O.86.n.8.Masc.Concl.534.n.12 Mev.d.tit.2.art.2.n.45.

§. 11.

Der Effect eines constituirten Domicilii ist/daß gleichwie der Ort/ also auch die Person / die einen Innwohner abgeben will / sich der Macht und Gewalt deß Orts Herrn/eo ipso,da er sich wohnhafft niederlässet / unterwürffig mache/ und zwar/ wo deren mehr als einer/dem obersten.

L.fin.in fin.C.de munic.L.6.C.de incol.L.29.ad munic.

Vor allem hat sich der Dominus Territorii,der Unterwürffigkeit eines solchen neuen Haußmanns anzumassen / wo er nicht die Exemption oder Immedietät probiren kan/

Reinck.l.1. Clas.5. C.3.n.3.Müler. de stat. Imp. c.38.n.7. Rosent. cap.6. concl. 85. n. 9.

welches doch einige bey Fürsten nnd Ständen deß Reichs limitiren/ so / daß wann selbige sich in eines andern Fürsten Land niedergelassen / und sein Domicilium darinn aufgeschlagen/ deßwegen nicht sein Unterthan und Land-Saas werde.

Ziegl.ad Calvol §.Landsassii n.24.Thilem.de Benign.vot. Cam. Synt.4. d. 1. vot. 10.

Gleiches prætendiren auch die Unmittelbare von Adel/und dahero verstattet man ihnen nicht gerne/in den Städten sich häußlich nieder zu lassen. Regulariter müssen auch dergleichen Inwohner/Treu/Gehorsam und Unterthänigkeit leisten/ darüber Huldigung/und alles dasjenige thun/was einem Unterthan oblieget/ davon weiter unten Tit.ult. mit mehrerm.

§. 12.

Gleichwie aber/wie gemeldet / das Domicilium durch die Declaration deß Willens/und würcklicher Habitation constituiret wird;also kan solches auch durch widrige Willens-Meynung/wieder aufgehoben werden /welches die Unterthanen und Eingesessene/auch wider der Territorial-Herrn oder Stadt-Obrigkeit Willen/ exerciren können.

arg.L.20.L.27.§.2.L.34.ad munic.L.5.§.1.de capt.& postl.

Mev.ad J.Lub.l.1.tit.2.art.2.n.69.

Wiewohln/(ausser den Religions-Fall / da der freye Auszug / vermöge deß Religion-Friedens de A. 1555. §. Wo aber unsere 2c. & Inst.Pac.art.V.§. 12.concedirt worden / und deme nicht contravenirt werden darff/) per Statutum introducirt werden kan/daß kein Unterthan sein Domicilium verändern könne/ wider seines Herrn Willen/von einigen Doctoribus ausgemacht ist.

Mev.ad J.Lub.l.1.tit2.art.2.n.70.Stamm.de Serv.Pers.l.3.c.12.n.11.

Rumel.ad A.B.p.2.diss.5.Th.5.Arum.ad A.B.disc.6.Th.12.

Es

Es trägt sich bisweilen zu/daß die Eltern/die ihr Kind lieb haben / mit in die Ehe-Pacta bringen/daß sie der Mann nicht soll ausser ihrem Vatterland führen/sondern darinn sein Domicilium behalten/fragt sichs dahero/ob dergleichen Pactum zugelassen? R. Ob schon viel Dd. dergleichen Pactum verwerffen / weil es der natürlichen Libertät / und der Ehrerbietung / welche dem Mann gehöret / zuwider lauffet /

Gail.l.2.de P.P.c.2.n.20.Mev.ad J.Lub.l.1.tit.5.art.10.n.66. & alii allegati à Lauter.d.diss. de Domicilio §.61.

so ist man doch contrarer Meynung / weil dergleichen Pactum, weder eine moralem turpitudinem seiner Natur nach/ begreiffet / noch durch Gesetze verbotten worden/

Stamm. de Serv. Pers.lib.3.c.12. Capyc. dec. Neapol.135.n.3. & allegati à Lauterb.d.l.

welches doch nicht dahin zu verstehen / als wann der Mann nicht dem Pacto zuwider/ gleichwol an einem andern Ort sich niederlassen könnte / und die Frau ihm zu folgen/nicht obligiret wäre / sondern daß die Frau den Mann/wegen übergangenen Pacti,ad interesse, oder auf die dem Pacto etwa angehangte Straffe / conveniren könne.

Lauterb. d. l. Th. 62.

Hingegen kan er ohne einige Straffe/das Domicilium ändern / wann er/wegen eines mächtigen Feindes/deß Lebens nicht sicher / oder die Lufft ihm nicht zuschlagen will/dann/ob er schon auch in diesem Fall/ wider den Inhalt deß Pacti handelt / so handelt er doch nicht wider die Intention, und Meynung der Paciscenten / welche diese Condition tacitè verstanden haben wollen : Wo nicht eine wichtige und unableinliche Ursache/die Aenderung deß Domicilii urgirte.

arg.L.38.pr.de Solut.L.9.de servit.L.15.pro soc.

Was aber von der Renunciation deß Domicilii gedacht worden / hat in dem Domicilio volantario, nicht aber in dem necessario statt. Dann da kan ein an einen gewissen Ort Relegirter/ nicht anderst hin gehen/nach seinem Belieben / noch die Frau von ihrem Mann ziehen/oder Leibeigene von ihrem Herrn.

arg. L.22. §.3. ad mun. arg. L. 8. §. 7. de pœn.

Stamm. l.3.c.37.

Husan. de hom. propr. quæst. 5. n. 10. seq.

§. 13.

Soll aber / wie gemeldet / das Domicilium geendet und aufgehoben werden / so muß beedes / sowohl der Wille / als Aenderung der Wohnung vorhanden seyn. Dann wie jener / er werde münd- oder schrifftlich declariret / nicht genug ist ; also macht es auch die blose Haußhaltungs-Aenderung nicht aus/und kan

kan einer seines Amts wegen/wie bey denen Gesandten sich ereignet / etliche Jahre an einem Ort sich aufhalten/und doch sein Domicilium behalten/wo nicht der Wille solches zu verlassen / klärlich mit vorhanden ist/massen derselbe nicht præsumirt wird.

L.20.ad mun.arg.L.7.§.ult.de Cur.fur. Carpz.6. Resp.46.n.17. Lauterb. d.diss.§ 65.

Heut zu Tag wird an vielen Orten/wo man das Domicilium ändern will / etwas mehrers requiriret/ daß man nemlich vor der Obrigkeit/ das Stadt-und Burger-Recht wieder aufgebe/an einigen Orten auch ein Stück Geld zahle / und wo deren keines geschicht bleibet man noch mit bürgerl. Pflichten verwandt / an meisten Orten auch/und fast durchgehends / ist bey dergleichen Wohnungs-Aenderungen/die Nachsteuer/Abzug/Abschoß rc.hergebracht/da man nach deß Orts Gewonheit/den 10.15.20.ten Pfenning von dem Wegbringenden Vermögen zahlen muß/davon im ersten Theil dieses Werckes gehandelt worden.

Gail.2.O.36.n.9.

Klock. de contrib. c.1.n.236.

Gleichwie nun derjenige/ welcher gedachter massen das Domicilium ändert / aufhöret/ein Burger oder Unterthan zu seyn / also kan er auch nicht mehr von denen bürgerl. Freyheiten participiren/und neue Beschwerungen gehen ihn / wann er nicht boßhaffter Weise dem vorigen Domicilio renunciret hat / weiter nicht an; von denenjenigen aber/welche schon aufgelegt gewesen/ist er vor völliger Abstattung nicht befreyet.

L.34.ad mun.L.1.C.de incol. Lauterb. d.diss. th.68. arg. §.4. J.de societ. Mev.ad Jus.Lub.l.1.tit.2.n.71.

Wie dann auch wo ein Proceß in loco Domicilii, als foro Competenti, angesponnen ist / die Instanz wegen mutirten Domicilii,nicht aufhöret / sondern/wo der Streit angefangen/daselbst sich auch enden muß. Ja wann auch der Streit noch nicht angefangen wäre / jedoch vor mutirten Domicilio, einem andern eine Actio zukäme/so kan solcher noch in loco Domicilii belanget werden / wie einige wollen. per expres. L.2. C. de Jurisdict.

Bach. ad Treutl. v.1.d.3.Th.8. Lit.C.&D.

Ob aber schon diese Sentenz der Billichkeit gemäß gehalten wird / so dissentiren doch andere/oder es will auch durch gewisse Statuta, eine determinirte Zeit / binnen welcher er noch im vorigen Gericht stehen muß/bestimmet werden / wie in den Würtenberg. ein Jahr observiret wird.

Würtenb. Land-Ordnung t.2.§ 7.in fin. Brunn.ad d. L. 2. C. de Jurisdict. Lauterb.d.diss. th.69.

§. 14.

Ferner endet sich auch das Domicilium durch dessen Tod / der solches an einem Ort gehabt hat.

L. 4.

L. 4. Locat. L. 23. pr. de A. & A. poss.

Ob aber schon das / erwähnter massen extinguirte Domicilium auf die Erben sich nicht transferiren lässet / jedoch wo aus des Verstorbenen Domicilio einem andern ein Recht zugewachsen / so kan er solches wider den Erben v. g. des defuncti Creditores, sowohl prosequiren / als er gegen den Verstorbenen gekonnt hat / ob schon sonst der Erb seinen Forum daselbst nicht hat / noch mit seinem Erblasser lis contestiret ist.

L. 35. pro suo L. 19. pr. de Judic. Lauterb. d. diss. Th. 71. Donell. 17. Com. 11.

Oder der Erb eine Persona privilegiata wäre / v. g. ein Pupill / Soldat / Wittib rc. Weil kein Erbe wider des Verstorbenen Creditores, sich seines Personal-Privilegii bedienen kan / weil der Erb nicht nach seiner / sondern des Verstorbenen Person zu consideriren ist / welche er repræsentiret.

d. L. 19. pr. ad procesf. D. 4. th. 1. n. 6.

Letzlich endet sich auch das Domicilium, und zwar an Seiten des Weibs / durch die Ehe / weil selbige dem Domicilio des Manns / es sey der erste oder der andere / folgen muß. L. 22. §. 1. ad mun. L. fin. C. de incol.

Schließlich will ich noch diese Frage hinzu setzen / ob in einem Hauß mehr als ein Haußhalten oder Familie seyn können? Entweder kan ein jeder Hauß-Vatter separatim und divisim, in einem Hauß / denen Stockwercken oder Gemächern nach / sein Haußhalten führen / und von des andern Wohnung unterschieden seyn / so ist die Frage billich zu affirmiren: Wann aber mehrere Hauß-Vätter ein Hauß pro indiviso bewohneten / so hat zwar ein jeder seine Familie, und geniesset jeder das gantze Hauß civiliter pro indiviso, es thut aber dergleichen Communion nicht lang gut.

L. 2. C. de metat. lib. 12. L. 15. de dam. inf. L. 5. L. 3. in fin. de excus. Tut. L. 9. de Servit. L. 17. de recept. arb. Steph. in Oeconom. l. 1. c. 3. num. 46. seqq.

Es trägt sich zuweiln zu / daß die Eltern den Kindern das Haußhalten übergeben / höret dann damit des Hauß-Vatters Recht bey dem Vatter auf? Aff: Weil die Familie mit aller Potestät extinguirt wird / und hingegen eine neue Familie, des Sohns nemlich / anhebet.

L. 4. C. de his, qui num. liber. Wehn. voce Verpfändung Steph. in Oecon. d. l. num. 52.

Ein mehrers von dieser Materie des Domicilii wird künfftig im 4ten Theil dieses Werckes sich veroffenbahren / dahero es vorjetzo mit dieser bewendten lasse.

§. 15.

Es ereignet sich zuweiln / daß wegen des Haußes nach seiner materialen Betrachtung / sich einige Hinderungen gleich Anfangs bey der Aufbauung von den Nachbarn / oder andern / gemachet / und dem Bauherrn ein novum opus nunciiret

 wird /

wird / dahero auch hievon etwas beyfügen will / nachdem es besonders eine fruchtbare und sich öffters zutragende Materie ist. Es ist aber die novi operis Nunciatio, oder die Verkündigung eines neuen Baues/oder eines neuerlichen Gebäues/nichts anders/als ein solenne Ankündigung und rechtmässiger Verbott / welcher denen Bauenden / verstehe dem Herrn sowohl als Bauleuten/ geschicht / daß sie von dem Bau absiehen / oder einhalten sollen/ biß die Sache rechtlich ausgemacht / und darüber genugsame Caution gestellet worden.

P.Frider.Mund.de Mand.l.2.c.30.§ 1.Struv.Ex.39.th.2.

Es macht aber derjenige ein novum opus, der eines vorigen Werckes oder Gebäues / oder auch nur eines unbeweglichen Grundstuckes Gestalt und Ansehen verändert / welches geschehen kan / durch Bauen / durch Zusatz oder Abnahm/ durch Erhöhung des Gebäues/durch Graben / oder etwas anderes / wodurch einem andern ein Præjudiz zuwachsen kan/wozu eben nicht nöthig / daß es auf einem frembden Grund und Boden geschehe / sondern auch auf seinem eigenen/ etwa wider die hergebrachte Servitut, oder zur Æmulation und Nachahmung / und zu des andern Schaden v. g. wann ich in meine Wand ein Fenster brechen wollte / um dadurch in eines andern Hauß oder Gemächer wider die constituirte Servitut sehen zu können.

L.1.§.opus 11.& seq.de oper nov.nunc. P.Frider.d.l.n.2.

§. 16.

Es wird aber ferner durch ein neues Werck nicht ein solches verstanden / welches bereits / obschon erst neulich / in völligen Stand gedien / sondern was noch zukünfftig ist. Dann bey jenem hat das Edictum novi operis nicht statt/sondern die Actio quod vi aut clam.

L.1.§.1.de N.O.N. Frider.d.l.§.2.n.3. Struv.Ex.39.th.7.

Welcher dahero den Rath giebt / daß man bey Zeiten/ und gleich im Anfang / die Nunciation vornehmen soll/damit durch ein einiges Mittel allen Gefahrlichkeiten könne gesteuert / oder/wo dannoch mit Bauen fortgefahren würde / alles durch ein einiges Mandat könne über den Hauffen geworffen / und in vorigen Stand gesetzet werden. Wäre aber bereits mit dem Bauen der Anfang gemacht werden / so thut der Nunciant wohl / wann er den Zustand / wie er tempore nunciationis gewesen / beschreiben lässt / damit man künfftig unterscheiden kan / was nach der Inhibition noch dazu gebauet worden.

L.8.§.1.& 5.de N.O.N. Frider.d.l.n.4.

Wie / wann aber noch gar nichts aufgebauet / sondern nur erst die Materialien zum Bau beygeschafft worden/und also der Conatus zu Bauen erst vorhanden ist? Einige wollen sodann die Denunciation vor noch unzeitig halten / und nur der Actioni confessoriæ oder negatoriæ Platz geben.

L.15.de nov.oper.nunc. ibique Brunn. Lyncker. in Annot. ad Struv.Ex. 39.th.1.& Müll.ad Ex.39.th.7.

Andere

Andere aber behaupten das Contrarium mit besserm Recht / weil zur Nunciation genug ist / wann mit Abstechung oder Ausräumung / oder auch Beyschaffung der Materialien die Intention zu bauen declariret wird.

Oldend.clas.3.art.7.per L.1.§.8.& L.prætor ait §.sive autem de N.O.N. Schilt.h.t.§.6. Frider.d.l.§.4. Müll.ad Struv.Ex.39.th.2.

Wären aber noch indicia remota da / so kan ich actionem negatoriam wider ihn anstellen / daß er von seinem Vorhaben absiehe: Wie hingegen der andere / der sich zum Bau berechtigt hält / und eine Contradiction befahret / actionem confessoriam anstellen / und sein Recht zum Bauen deduciren kan / mit Verlangen / ihm allen Einspruch zu verbieten / biß er sein Inhibitions-Recht probiren wird. Nach der Denunciation aber / lässet sich aus dieser Action nicht mehr agiren.

P. Frider.d.cap.30.§.5.n.8.

Letzlich ist auch dieses in acht zu nehmen / daß / wo etwas ein novum opus seyn soll / so was geschehen müsse / welches vorher nicht gewesen. Dann wann einer nur eine Sache verbessert / renoviret / das Hauß unterstützet / macht er hiemit kein neues Werck / sondern hilfft nur dem Alten / oder wann er gar das alte Werck niederrisse / und in der alten Form wieder aufbauete.

L.1.§.13.de N.O.N. P.Frider.d.l.§.6. Struv.Ex.39.th.7.

§. 17.

Es wird diese Nunciatio novi operis getheilt 1. in eine publicam und privatam. Jene geschicht gerichtlich und durch obrigkeitl. Authorität / wann sie auf Ansuchen desjenigen / der sich durch den neuen Bau lædirt hält / das Bauen inhibiret / biß er sein Recht beygebracht / oder mit seinem Gegentheil sich deßwegen verglichen hat. Diese aber geschicht entweder mit Worten / oder mit der Hand / da der Nunciant 2. oder 3. Steine aus solchem neuen Gebäu / oder von einem andern Ort nimmt / und über das Gebäude zur Bekräfftigung geschehener Nunciation wirfft / welches entweder der Interessent selbst / oder ein anderer thut / und wird insgemein ein Notarius mit zweyen Zeugen dazu gebraucht / und die Ursach / warum man diesen neuen Bau nicht leiden könne / dabey exprimiret / der Notarius aber ersuchet / hierüber ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen / welcher Modus, ob er schon nicht gar offt gebrauchet wird / dannoch nicht gar aufgehoben ist. Mit blossen Worten aber wird die Nunciatio verrichtet / wann / ohne eines Steinwurffes / der eine Theil zum Bau tritt / und entweder die Bauleute / oder andere Anwesende / also anredet: Ich kündige euch hiemit den Bau auf / oder ich verbiete / oder warne euch / daß ihr darinn nicht weiters fortfahret / und so selbst / als durch andere nichts neuerliches beginnet. Wobey er auch die Ursach / weil er etwa Herr des Orts ist / oder eine Servitut daselbst hat / oder einen Schaden durch den Bau leidet / zu exprimiren / absonderlich wo der Bauherr wissen wollte / warum

er ihm im Bauen einen Einspruch thue: ja er muß auch/wo es der Bauherr verlanget / das Juramentum calumniæ abschwören.

L. de pupillo §. qui opus 14. ff. de N.O.N.

Hahn ad Wes. tit. de N.O.N. n. 10. Struv. Ex. 39. th. 3. ibique Müller. Eck. Eod. tit. §. 11. P. Frider. d. c. 30. §. 9. & 14. Schilt. Ex. 42. §. 2. seqq.

Ob aber bey solcher verbal-Nunciation auch ein Notarius und Zeugen vonnöthen seyn? Wird mit Ja beantwortet; dann ob es schon die Leges civiles nicht erfordern / so ist es doch consuetudine also eingeführet / und an sich selbst nützlich / damit / wann der Denunciatus laugnen wollte / daß ihm ein neuer Bau wäre nunciiret worden / er dessen sogleich durch Rechts-giltigen Beweiß könne überwiesen werden. Dahero wird insgemein in den Supplicationibus sich darauf beruffen / und das Instrumentum beygeleget.

Gail. 1. O. 16. n. 11. L. 8. §. 1. de N.O.N.

Ist aber sobald kein Notarius zu bekommen / so ist es genug / wann nur 2. ehrliche Zeugen dazu genommen werden. P. Frider. d. l. num. 14.

Wie dann auch bey der obrigkeitlichen Nunciation / ein Instrument durch Notarium und Zeugen aufzurichten / unnöthig ist / geschehe es aber dannoch / so kan es / als etwas überflüssiges / nicht schaden. P. Frider. d. l. num. 15.

Es ist aber bey diesen Arten der Nunciation diese Differenz zu beobachten / daß die Denunciatio publica und realis geschicht / wann ein anderer auf dem Unsrigen bauet / und man sich nicht aus der Possession / setzen lassen will; die Verbalis aber / wann der andere zwar auf seinem Grund und Boden bauet / aber wider die alte Form / oder das Jus servitutis.

Hahn. ad Wes. h. t. n. 9. Struv. Ex. 39. th. 3. Eck. h. t. §. 13.

Ob aber eine blosse Protestatio eben soviel sey / als eine novi operis Nunciatio? Wird gefragt / und mit Nein beantwortet / massen darinn ungeacht der Nunciatus zu bauen / fortfahren kan / jedoch auf seine Gefahr / und daß er einmahl / wo sein Gegentheil die Unbefugnus des Bauens weiset / alles wieder einreissen muß.

L. de pupillo §. 7. de N.O.N. P. Frider. d. l. n. 18. seq.

§. 18.

Was das Subjectum, oder wer ein novum opus nunciiren kan / anlanget / ist ein Unterschied zu machen / ob diese Nunciatio / in einer Causa privata oder publica geschehe. Was jene betrifft / können alle diejenige eine Nunciation verrichten / welche in der Sache / derer durch den Bau ein Schade zugewachsen seyn soll / das Dominium, es sey ein plenum oder minus plenum, oder sonst ein Jus in re haben. Also kan ein Vasall, ein Erbzinß-Mann / der eine hypothec oder servitut auf einer Sache hat / doch daß dieser Letztere nur wider den Tertium utilem Nunciationem, wider den Herrn selbst aber / gar keine exerciren kan / ein Possessor bonæ fidei, nicht aber ein Usufructuarius in seinem Namen / wohl aber als ein Bevollmächtigter / nunciiren.

L. 1. §.

L.1.§.19.& fin.L.3.§.3.de N.O.N.arg.c.un.2.F.8.& 43.arg.L.16.de servit. L.9.ff.de N.O.N.L.un.§.3. de rem.L.136.de R.J. Perez.in C.de N.O. N. num.

Ob in einer gemeinen Sache ein Socius dem andern ein neu Gebäu denunciren könne? Wird von meisten negiret / weil ein Socius, der auf einem gemeinen Ort etwas bauet / auf dem Seinen gebauet zu haben zu achten ist.

Zoës.tit.de N. O. N. Müller. ad Struv. Ex. 39. th. 3.1. Diss. Schwend. ad Eck. d. t. §. 7.

Præjudicirte aber das neue Gebäu mehr als einem Herrn / so nutzet die von einem allein geschehene Denunciation einem andern nicht / sondern es müssen alle und ein jeder insonderheit nunciiren / weil hierinn der gravirten Condition/nicht von einerley Beschaffenheit seyn kan.

L.5.§.6.de N.O.N.ad d.L.21.§.6.Eod. Struv.Ex 39.th.4.

Ist es aber/daß das Gebäu dem gemeinen Wesen oder publico schädlich ist / so können die Burger / und nach diesen alle Innwohnere ein novum opus ankündigen / weil eines loci publici, gleiches ist auch von einem loco sacro und religioso zu sagen / Gebrauch allen competiret.

L.1.§.16.& 17. L.3.§.4 L.5.§.9.de oper.nov.nunc.arg.L.4.Eod. & arg.L. 1.§.fin.de via publ. Struv.Ex.39.th 4.

Es wäre dann die Administration und Verwaltung eines loci publici, dem durch das novum opus geschadet wird / einer gewissen Person committiret / massen in solchem Fall derselbe allein zugelassen wird.

L. 2. §. 24.ne quid in loc. publ.

So werden auch Pupillen und Weibsbilder / als personæ inhabiles, in solchen causis publicis nicht admittiret / wann es auch schon mit vormundschafftl. Consens geschehe. Ein anderes ist es in causa privata, und wo der neue Bau den Pupillen selbst angehet / massen sodann derselbe authoritate Tutoris zu admittiren / und kan der Vormund es auch allein thun.

L.8.de muner.L.13.de manumiss. Eck.h t.§.8.

Weil nun in causis publicis nur Bürgere und Innwohnere admittiret werden / so folget / daß Frembde davon ausgeschlossen seyn / es würde dann durch den Bau der offenen Landstrassen ein Præjudiz und Schaden zugezogen.

L. 10. C. de servit. Müller. ad Struv. Ex. 39. th. 4. n. Eck. h. t.§.8.

In Privat-Sachen aber werden gleichfalls ausgeschlossen / diejenige / welche kein vorerwähntes Jus in re haben / worunter blosse Beständtner und Pächter eines Haußes oder Gutes begriffen.

Arg.L.3.§ 3.de N O.N.Müll.ad Struv. Ex.39.th.5. allwo er einige Exceptiones beydrucket.

Oder von welchem offenbahr / verstehe durch ein Instrument, einer abgeurtelten Sache / oder klaren Augenschein / kein Recht zukommet / oder der auch seiner

Person wegen zur Nunciation ungeschickt ist / in welchen Casibus sich auch der Nunciatus in seinem Bau irre machen zu lassen gar nicht Ursach hat.

Perez.in C h,t.n.5.6.7 Struv Ex.39.th.5. Eck.h.t.§ 7.

§. 19.

Was diejenige betrifft / gegen welche die Nunciation geschehen könne / seynd solches alle diejenige / welche als Herren des Hauses und Baues / oder als Handwercker / die den Bau verfertigen helffen / gegenwärtig gewesen / nachdemmahlen die Renunciatio nicht sowohl wider die Person des Herrn / oder der Bauleute / als wider die aufzubauende Sache selbst geschicht / und dahero selbige zugegen seyn muß. Und pfleget gegen die Handwercks-Leute die Denunciatio mit diesen Formalien zu geschehen: Man wolle ihnen hiemit das Handwerck niederlegen: Wo sie ehrliche Meister wären / sollten sie inne halten biß zur richterlichen Entscheidung.

Müll.ad Struv.Ex.39.th.6.V. Eck h.t,§.15.L.5.§.3.L.10.ff.de N.O.N.

Dahero ist es nicht genug / wann auf dem Marckt / oder an einem andern vom neuen Bau entlegenen Ort / die Nunciatio geschiehet / sondern es soll in ipso loco geschehen / damit man gleich von dem Bau abstehe / und der Denunciant wissen könne / wie weit man damit bey seiner Contradiction gekommen sey / massen was nach derselben aufgebauet worden / zu destruiren / oder doch so lang / biß die Bauens-Gerechtigkeit erwiesen / davon abzustehen ist. Doch wann der Herr und die Bauleute sich bey dem Bau nicht antreffen lassen / kan die Denunciatio an der Haußthür des Herrn angeschlagen werden.

Struv.Ex.39.th.6. Eck.tit.de N.O.N.§.9. P. Frider. d. c. 30. §. 13.L.4.§.5. de damn. inf. ibique Brunn.

Ob aber der Herr / oder der bauen lässet / minorennis, oder gar furiosus sey / hindert nicht / und ist genug / wann gegen die Handwercksleute / die Denunciation geschehen / damit selbige vom Bau abstehen. Dahero auch gerathen wird / daß man zu mehrern Beweiß derselben Namen aufzeichne.

L.10.& 11.A.de N.O.N. Müll.ad Struv.d.l.

Verschwiegen auch die Handwercker solche Abmahnung / und zeigten es dem Herrn nicht an / so rettet ihm solches nicht das erbauete nieder zureissen / ob er schon nachgehends seinen Regress wider die Bauleute nehmen kan.

Eck.d.l.§.9. P.Frider.Mind.d.l.§.13.

Wann aber mehr als einer bauet / so ist es genug / wann einem die Denunciation geschicht / dann der Bau / den es vornemlich angehet / ist nur ein Stück.

L.5.§.5.& 6.L.18.de N.O.N. Eck.d.l.§.9.

Im Gegentheil / wo der Bau in mehr als einem Ort geschehe / so ist auch eine Denunciatio nicht genug. L.5.§.16.de N.O.N.Struv.Ex.39.th.6.

Hätte aber der gravirte Theil nicht auf den gantzen Bau / sondern nur auf einen gewissen Antheil desselben zu sprechen / so muß der Denunciant den Ort / der ihm præjudiciret / specificè demonstriren.

d.L.5.§.15. Struv.d.l.ibique Müller.

§. 20.

§. 20.

Der Haupt-Effect dieser Nunciation ist respectu des Bauherrns / daß nach dessen Vollbringung derselbe gleich von allem fernern Bauen abstehen / und die Sache vor Gericht mit dem Denuncianten ausmachen soll / es würde dann die Nunciatio erlassen / oder sonst erloschen. Es geschicht aber solche Remissio oder Erlassung auf viererley Art / 1. ipso jure, und von Rechtswegen / 2. mit Consens des Nunciantens / 3. nach genugsamer Untersuchung der Sache / und 4. durch geschehene Satisdation und Versicherung. Was den ersten Modum betrifft / ereignet sich selbiger in solchen Fällen / da man ohne einig Verbrechen der Nunciation entgegen handeln darff / als wann 1. gewiß und offenbahr ist / daß der Denunciant kein Recht zu dieser Neubau-Ankündigung hat / wie er dann auch in solchem Fall ex dolo actione injuriarum conveniret werden kan.

L.31.de dol.L.13.§.fin.de injur.L.45.§.fin.de procur.Eck.ad ff.h.t.§.18. P.Frider.d.l.c.31.§.2 & 9.

Dergleichen offenbare incompetenz erhellet aus denen zwischen beeden Theilen aufgerichteten Instrumenten / durch ergangenes Urtel / durch den Augenschein der Sache / durch des Nunciantens Inhabilität / wann es v.g. ein Furiosus, oder ein mit genugsamen Gewalt nicht versehener Procurator wäre.

P.Frider.d.lib.2.de mand.c.31.§.2.L.1.§.fin.h.t.& arg.L.5.§.6.Eod. Carpz.2.R.7.n.2. Gail.2.O.16.n.fin.

2. Wann dem bauenden Theil durch Verzug des Bauens eine Gefahr oder grosser Schaden durch die Nunciation zuwächset / oder die Noth die Beschleinigung des Bauens erfordert / wann / zum Exempel / wider Wassers-Gefahr / oder einbrechenenden Feind / oder zu Verhütung des Einfalles vom Hauß / ein neuer Bau verfertigt / noch mehr aber / wann das alte / obschon etwa mit einem nöthigen Zusatz / repariret werden muß.

L.un.C.de nov oper.nunc. P. Frider.d.c.31.§.3. Eck.h.t.§ 14.

3. Wann die Nunciatio wegen eines Orts geschicht / der schon im Streit / und darüber lis pendens ist / und derjenige solche exercirte / welcher wegen der Proprietät des Orts bereits eine Controvers gemacht hat / wie solches weitläufftig ausführet. P. Frider.l.2.de mand.c.31.§.4.

§. 21.

Was den andern Modum remissionis betrifft / welcher mit der Partheyen Consens geschicht / kan solcher entweder durch Bitte / oder durch einen Abtrag / und andere Ursachen mehr geschehen / und der Denunciant, wie er contradiciren können / also kan er auch von seinem Recht wieder abweichen.

P.Mindan.d.l.§.5.Eck.d.l.Struv.Ex.39.th.10.

Den dritten Modum belangend / welcher durch obrigkeitl. Cognition ausgemacht wird / kan der Richter / besonders um folgender Ursache willen / die Nunciation remittiren / wann der Nunciant das Juramentum calumniæ nicht abschwören will / wo es sein Gegentheil von ihm fordert. L.5.

L.5.§.14.de N.O.N.ibique Brunn.Hahn.d.t.n.11.Schilt.Eod.§.13. Müller ad Struv. Ex. 39. th. 10. r.

Item wo die Nunciation Procuratorio nomine,ohne genugsame Legitimation geschehen / oder der Nunciant hat nicht probirt was er probiren sollen.

d.L.5.§.18.L.1.pr.de N.O.N. Struv.d.th.10.ibique Müll.P.Frider.d.l.§.6.

Der vierdte und gemeineste Modus geschicht durch genugsame Caution / als wodurch beeden Theilen gerathen ist / dem Nuncianten / daß künfftig der Bau muß niedergerissen werden / wann er unbillich verfertiget worden/dem Nunciato aber/ weil er ungehindert fortbauen kan / und ist genug / daß diese Caution und Versicherung / ausser Gericht geschicht / ja wo sie sufficienter offeriret ist / und der Gegentheil will solche nicht annehmen / so kan er doch mit Bauen fortfahren/nicht anders/ als wann die Nunciatio remittiret wäre.

L.un.C.de N.O.N.L.5.§.17.L.20.§.5.9.Eod.Struv.Ex 39.th. 10. Gail.1. O.16.n.12.p.Frider.d.l.§.7.in fin.

§. 22.

Ausser vorigen Modis wird auch die Nunciatio extinguiret / durch den Tod des Nuncianten/als mit welchem sich auch das Dominium der Sache und das Jus prohibendi ändert / und dahero/ wo der Nunciant gestorben/wird die Nunciatio nicht auf seine Erben transferiret / wann noch res integra , das ist/ wo der Nunciatus mit dem vorhabenden Bau nicht fortfähret/ noch Satisdation giebt. Dann wo der Nunciation ungeachtet er dannoch mit dem Bauen continuirte/und gleichwol dem Nuncianten durch das prætorische Edict, ein Jus zugewachsen ist/ dergleichen auf die Erben transferirt werden kan/ so hat doch das adquirirte Recht bey den Erben soviel Krafft / daß des künfftigen Baues wegen / welcher mit den vorigen eine Connexion hat / das Interdictum de demoliendo statt findet.

L.8.§.6.de N.O.N.ibique Brunn. Perez.in C. Eod. n. 21. Struv. Ex.39.th. 10. ibique Müller. *n*.

Gleichfalls endet sich auch die Nunciation/wann der Nunciant dasjenige alieniret/ worum er die Nunciation vorgenommen/dann durch diese Alienation cessiret auch das Interesse des Nunciantens/und per consequens auch die Actio,die ad Interesse gehet. Doch muß eine solche Alienation verstanden werden / wodurch das Dominium, oder doch dasjenige Recht / um weßwillen die Nunciatio geschicht / mutiret / und das Jus prohibendi geendet wird.

L.8.§.6.d.t.ibique Brunn.Müll.ad Struv.Ex.39.th.10.I.

Durch den Tod des Nunciati aber / wird die Nunciatio nicht aufgehoben / auch nicht wann er das Hauß/worinn er ein neues Werck aufrichten will/ alieniret/weil die Nunciatio respectu des Bauherrns etwas reales und wesentliches ist und mit der Sache auf des Possidenten Person transferiret wird/da hingegen selbige respectu des Nunciantens sich personal hat/und also mit der Person ungetilget wird.

Perez.in C.h.t.n.21. Struv.Ex.39.th.10 L.5.§. nunciat. L. 8. in fin. ff. h. t. Müll.ad d.l. Struv.in fin. allwo er noch mehr Modos anziehet.

§.23.

§. 23.

Wann nun die Nunciation behöriger massen geschehen / und der Nunciatus kehrete sich doch nicht daran / sondern continuirte mit dem Bau / so hat de jure Civili das Edictum restitutorium, welches auch demolitorium genannt wird / statt/ krafft dessen der Bau-Herr auf seine Kosten alles dasjenige / was über beschehene Nunciation seither unerkandten Rechtens/u. unerlangt einer remission aufgebauet worden / Inhalt der Rechte und Reichs-Ordnung / abthun und abbrechen/und alles in dem Stand / darinn es à tempore nunciationis gewesen / wiederstellen/ oder/ wo der Nunciant damit zufrieden/ das Intresse præstiren soll; und liget nichts daran / ob er auf einem lären Ort mit Recht oder mit Unrecht / weil das Edictum Prætoris in L. 20. §. 3. de N. O. N. general ist / etwas neues aufgerichtet/

d. L. 20. §. 1. 3. & 4. de N. O. N.

Struv. Ex. 39. th. 11. ibiq. Müller. Hahn. ad Wes. Tit. de N. O. N.

Beym Käyserlichen Cammer-Gericht / wann beede Theile dem Reich unmittelbar unterworffen seynd / werden in solchem Fall / da der Bau-Herr der Nunciation nicht Gehöre geben will / sondern im Bauen fortfahren lässet / Mandata inhibitoria pœnalia sine clausula, mit dem Bau einzuhalten / und demolitoria um das bereits aufgebauete wieder niederzureissen/ erkandt / es sey nun die Nunciatio auf Befehl der Obrigkeit / oder mit blosen Worten / oder realiter durch den Stein-Wurff geschehen / wann nur der Kläger durch ein Instrument die geschehene Verkündigung erwiesen hat.

O. Cam. p. 2. tit. 23. Gail. 1. O. 16. n. 12.

P. Frider. de mand. l. 2. tit. 32.

Hätte auch der Kläger durch die von seinem Gegentheil verachtete Nunciation einen Schaden oder Unkosten gelitten/so ist auch der Nunciatus davor zu stehen/und den Schaden Interesse und expensas zu tragen schuldig

L. semper §. 7. quo vi ant. clam. L. stipulatio. §. fin. de N. O. N.

P. Frider d. c. 32. §. ult.

Wie wann aber derjenige dem die Nunciation geschehen / verstürbe / und dessen Erbe besässe den Bau ? Res. So muß er zwar geschehen lassen / daß der Bau eingerissen werde/ jedoch geschicht es nicht auf seinen Kosten. Dahero ist es vor dem Nuncianten gut/ wann er nicht nur dem Herrn / sondern auch den Bau-und Handwercks-Leuten das neue Werck ankündige/ sintemahlen auch diese/ wo sie auf deß Herrn Befehl zu bauen fortfahren / auf erwähnten Fall auf ihre Kosten den Bau niederreissen müssen.

P. Mindan. d. l. §. 4. Struv. Ex. 39. th. 11. ibiq. Müller C.

§. 24.

Hätte aber der Bau-Herr genugsamme Caution gestellet / oder es beruhet beym Gegentheil/ selbige anzunehmen / oder er würde auf eine andere Weise nach bereits remittirter nunciation verhintert / so hat derselbe auch ein Interdictum prohibitorium

hibitorum vel de non impediendo ædificare zu hoffen/ welches wieder den Nuncianten dahin ertheilet wird / daß er dem Bau-Herrn an Aufrichtung seines Gebäues weder durch Gewalt / noch sonst / einige Hinterung thun / und ihn an seinem Recht turbiren soll zum Exempel / wann der Bau-Herr 3. Monat nach geschehener Denunciation mit dem Bau eingehalten hätte / und der Nunciant hätte inzwischen seine Berechtigung nicht genugsam dociret/ jener aber erböte sich zur Caution, welche aber der Nunciant nicht annehmen / und ihm noch immer das Bauen verwehren will / so kan derselbe in solchem Fall pro Mandato de non impediendo suppliciren/

P. Frider. lib. 2. de mand. c. 32. §. 2. Struv. Ex. 39. th. 12.

Schwanem. proc. Cam. l. 1. c. 11. per tot.

Ja wann der Bau-Herr gleich in continenti dociren kan und will / und deßwegen einen Augenschein begehret / so ist er nicht schuldig præcise 3. Monat mit dem Bau einzuhalten / sondern er verdienet alsobald gehöret zu werden / um so mehr/ da er Satisdationem offeriret / ob sie schon nicht gleich vom Gegen-Theil angenommen wird.

Gail. 1. O. 16. n. 17. Müller. ad Struv. Ex 39. th. 12. d.

§. 25.

Uber dieses / was anjetzo wegen neu aufzurichtender Gebäude gemeldet worden / seynd die Römischen Gesetze auch besorgt gewesen / wie die Gebäute zu erigiren seyen / und was man hiebey in acht zu nehmen habe. Und zwar sollte wol niemand eben gezwungen werden können / ein Hauß aufzubauen / wie auch noch nicht dergleichen practicirlich ist: Jedannoch musten bey den Römern die Municipal Raths-Herren Curiales oder Senatores, ihre eigene Häuser haben/ und dahero/ wo sie nicht damit vorsehen / neue aufbauen / weil sie in den Städten einen beständigen Sitz haben musten / worinn auch einige Statuta locorum sich conform bezeugen

L. 8. C. de ædif. privat. Brunn. ad h. tit. n. 6. Perez. Eod. n. 1.

Wer aber dannoch bauen will / und einen eigenen Platz hat / dem ist es regulariter und der natürlichen Freyheit nach unverwehrt/ auch biß an den Himmel zu bauen/ wann er sich nur damit nutzen kan / ob es schon seinen Nachtbarn / deme er keine servitut schuldig / schädlich ist

L. fluminum 24. §. fin de damn. inf. L. 9. L. 14. de serv. urb. præd.

Men. A. J. Q. 156. n. 4. Surd. 1. Cons. 17. n. 1. L. ult. C. de servit. & aqu.

Gail. 2. O. 69. n. 10. L. 11. ff. de S. U. P. ibique Brunn.

Wäre aber ein anderes paciscirет / oder nach denen Stadt-Gesetzen eine gewisse Höhe der Häuser / wie dann die allzugrossen Gebäude bey entstehendem Brand/ und wo sie Alt und zum Einfall bequem werden / an vielen Orten verbotten seyn/ und wie hoch man bauen dürffe/ determinirt ist/ so hat es mit dieser Bauungs Freyheit eine andere Bewandtnuß.

d. L. 11. & ibi Brun. Perez. ad C. tit. de ædific. n. 4. Brun. Eod. n. 3.

Es muste auch nach demselben Recht die alte Bau-Art in acht genommen / und über die gewöhnliche Grösse ein gewisser Raum und Winckel zwischen dem Bau-Herrn und seinem Benachtbarten gelassen werden / welcher unter Privat-Häusern in 12. wann aber eine Kirche / Rathauß / oder dergleichen gemeiner Stadt Gebäue an das neu erbauete gräntzete / in 15. Schuhen bestehen muste / welches aber heut zu Tag nicht überall in acht genommen / sondern entweder nach dem Stadt-Gebrauch gesehen / oder dem Arbitrio Judicis die Determination überlassen / ja in billichen Zweiffel gezogen wird / ob solches von dem intertstitio oder Winckel-Recht beeder Häuser / und nicht vielmehr wo man eine neue Gassen bauen will / zu verstehen sey / daß man nemlich gegen über so viel Raum lassen soll / angesehen es sonst grosse ungebauete Plätze in einer Stadt geben / und die anderweite Verordnungen vergebens seyn werden / welche nur ein oder 2. Schuhe erfordern.

L. ult. ff. fin. reg. L. 9. L. 12. §. 2. C. de ædif. priv.
Gail. 2. O. 69. n. 26. Honded. V. 2. C. 10. n. 24.
Klock de ærar. l. 2. c. 18. n. 19. & c. 95. n. 39.
Knipsch. de Jur. Civit. Jmp. l. 5. c. 27. n. 7.
Perez. in C. de ædif. priv. n. 2.

Doch ist noch heut zu Tag darauf zu sehen / daß man nicht seinem Nächsten zur Nachahmung / Schimpf und Ungelegenheit nachbaue. Dann obschon die Æmulatio nicht præsumirt wird / und dahero probirt werden muß / so ist sie doch hieraus zu schliessen / wann der Bau-Herz davon keinen Nutzen / der Nachbar aber Schaden ziehet / indem er etwa deß Nachbarn Heimlichkeiten erforschen / oder Anlaß zum Zanck geben will

L. opus novum de oper. publ. c. Piscina X. de restit. spol. Gail. 2. O. 69. n. 17. Cœpol. de Serv. arb. præd. c. 39. n. 3. Men. A. J. Q. cas. 156. n. 9. & 6. præs. 19. Masc. de prob. Concl. 621. n. 1. Knips. lib. v. c. ult. n. 23. seq.

Es war auch bey dem Römern zugelassen wider feindlich- und rauberischen Einfall seine Behausung mit Wällen und Mauern zu umgeben / ohne einigen herzschafftlichen Consens, wann es nur nicht dem Nachbarn zur æmulation geschahe; welches aber heut zu Tag keinen privato, ohne Consens des Lands Herzn / zugelassen ist.

L. 3. ff. de oper publ. L. 10. C. de ædific. Gail. 1. o. 69. Perez. in C. d. t. n. 6.

§. 26.

Uber die neue Aufbauung der Häuser ist auch auf deren conservation und restauration zu sehen. Dann da war bey den Römern nicht zugelassen / Häuser niederzureissen; und die Matterialien etwa zu verkauffen oder anderstbin ausser der Stadt zu verwenden /

L. 2. & 6. C. de ædific. Perez. Eod. n. 7. Knipsch. d. l. n. 10. alwo er meldet daß dergleichen noch in Eßling observiret werde.

sondern es lag ihnen ob eingefallene Häuser wieder aufzubauen / worauf gewisse Personen die Aufsicht hatten: Und ist noch an verschiedenen Orten statuti und Land-Gesetz-mässig / das binnen gewisser Zeit ein eingefallenes Hauß von seinem Herrn wider müsse erbauet werden / oder die Obrigkeit des Orts nimmt den Grund und Boden / oder aream weg / und lässet ihn entweder selbst bebauen / oder verkaufft ihn an einen andern/der bauen will/

L. 46. de dum. inf. L. 8. C. de ædif. priv. L. 4. & ult. C. de Jur. Reip. Knipsch. d. l. n. 11. Perez. d. l. n. 10.

Wann aber zwey Socij ein Hauß in Gemeinschafft hätten / welches eingefallen/ und dahero zu repariren ist / der eine aber wollte nichts darauf wenden / so kan der andere communi nomine das Hauß auf seine Kosten bauen lassen / und wo der andere binnen 4. Monaten das ausgelegte mit dem Zinsen nicht restituiret/ das Hauß vor sich allein vindiciren / und thut der Mitgenoß des Hauses wohl/ wann er gleich Anfangs / da er den Bau antritt / sich dieses beneficium reservirt / als welches eben nicht aufgehaben ist / wie einige Dd. irrig meinen / davon zu lesen

Brunn. ad tit. C. de ædif. priv. n. 24. seqq. L. 52. §. 10. pro soc. L. 4. C. de ædif. Priv. Klock. 2. Cons. 67. n. 13. C. Ant. Tessaur. dec. 41. n. 3.

Es muß aber der Mitherr des Hauses / wie gemeldet / dem Bau communi nomine gethan haben; dann wann er es suo nomine thäte / weil in re communi er sine nota malæ fidei nicht bauen kan / indem er solches vor das seine eo ipso allein ausgiebt / so kan er das ausgelegte nicht repetiren / ob er schon solche nöthige Ausgaben per retentionem, oder actione pro socio, oder actione communi dividundo, recuperiren kan.

L. 5. C. de R. V. L. 5. C. de ædif. priv. ibiq. Brunn. n. 27. Perez. d. l. in fin. L. 52. §. idem respondit pro soc. L. 35. de dam. inf.

Bey solcher Mitherrschafft und communion an einem Hauß / ist auch zu mercken / daß der eine Mitherr in solchem untertheilten Hauß / welches eben zur Bewohnung destiniret ist / wann der andere nicht drinnen wohnen will / gantz einnehmen und beziehen kan / ohne deßwegen einen halben Hauß-Zinß zu geben: Wann aber der Mitherr auch im Hauß wohnen wollte / und der andere wiedersetzte sich / so muß er die Helffte des Hauß-Zinses zahlen.

Vinc. de Franchis dec. 160. Ant. Tessaur. decis. 41. n. 1.

§. 27.

Es stehet zuweilen eine Mauer beeden Nachbarn zu / entweder pro diviso, oder indiviso, und hat es zwar damit seine Richtigkeit / wann deßwegen etwas gewisses abgeredet und paciscirt worden; wo aber nicht / seynd zur Erkandtnuß/ ob die Mauer gemeinschafftlich sey oder nicht / folgende Reguln in acht zu nehmen. 1. Wann in der Mauer gehauen / oder sonst zu finden ist / wer sie bauen lassen / so gehört sie ihm und seinen Nachkommen allein.

Arg.

Arg. L. 2. §. fin. L. fin. de oper. publ. Cæpol. de ſ. 11. p. c. 40. n. 16. Men. 6. præſ. 73. n. 3.

Gleiches iſt auch zu ſagen/ wo in der Mauer einer gewiſſen Perſon Wappen eingehauen zu finden.

d. L. 2. Cæpol. d. l. Manz. th. Bibliot. auri Tract. de Servitut. in append. n. 4.

2. Wann nur von einer Seiten der Mauer-Löcher und Blindfenſter gehauen seynd / ſo wird demjenigen die proprietät zugeeignet / der ſolche machen laſſen: Wäre aber dergleichen auch von der andern Seiten durchgebrochen/ iſt die Mauer vor gemeinſchafftlich zu halten / es hätte dann der eine ſein Fenſter heimlich hinein partiret / welches præſumiret wird / wann das benachbarte Hauß eine zeitlang nicht bewohnet worden / und die Löcher oder Blindfenſter seynd nur eingeſpitzt / oder eingehauen / nicht aber mit in der Mauer eingebunden.

Manz. d. l. n. 5.

3. Wann gar keine Anzeigungen vorhanden / daß die Mauern einem allein eigenthumlich zukomme / ſo wird ſie vor gemeinſchafftlich gehalten / es wäre dann einer allein in der poſſeſſion. 4. Wann beede Nachbarn etwas in die Mauren geleget oder gebauet / und zwar nicht über die Helffte / ſo iſt die Mauer pro diviſo gemeinſchafftlich. 5. Wann beede durch die gantze Mauer etwas durchgezogen hätten / ſo iſt die Mauer pro indiviſo gemeinſchafftlich: Gleiches iſt auch zu ſagen / wann der Balcken oder Bau nicht durch die gantze Mauer/ jedoch über die Helffte hindurch gehet. 6. Hätte nur ein Theil etwas immittiret / ſo wird die Mauer ihm allein zuſtändig gehalten: Gleiches iſt 7. auch zu ſagen / wann der eine durch die gantze Mauer einen Balcken oder Stütze des Hauſes ziehen laſſen / der andere aber nur zur Helffte / maſſen hier abermals der erſtere allein Herr der Mauer iſt / und was der andere in die Mauer bauet/ wird einer darauf habenden ſervitut præſumptivè zugeſchrieben. 8. Wo an der andern Seiten der Mauer Pfeiler zu deren beſſern Unterhaltung aufgerichtet seynd / vor demſelben ſtreitet auch die Proprietät der Mauer. 9. Gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taſchen ableg seynd / oder gegen wem ſich die Abſätze lenden / dem gehört auch die Mauer. Bey welchen Regeln allen aber viel auf der Untergänger und geſchwornen Meiſtere Entſcheidung beruhet.

Surd. 1. Conſ. 126. Brunnem ad L. 39. de domn. inf. n. 1. Cœpoll. de ſerv. urb. præd. d. c. 40. n. 13. ſeq. & pluribus Manz. d. l. n. 8. ſeq.

Auf dergleichen pro indiviſo, nicht aber pro diviſo, dann da hat ein jeder auf ſeinem Theil zu bauen macht/ beſeſſenen gemeinſchafftlichen Mauern nun / iſt zwar dem Mitherrn nicht gäntzlich verbotten / ferner zu bauen / und ſelbige zu Verbeſſerung des Nutzens am Hauß höher zu machen / wann es nur deren Güte und Dicke erleiden kan / und dem Socio dadurch kein Schade zuwächſet / ſondern ihme viel mehr nützlich iſt: Doch wird auf ſolchen Fall dieſer Zuſatz gemeinſchafftlich / wiewohl der andere ſich deſſen nicht eher anmaſſen kan / als biß er vorhero die Koſten zur Helffte erſetzet.

Ant. Tessaur. dec. 23. n. 2. & dec. 41. n. 4. L. Soc. quod. dictum §. si ex tribus de S. U. P. Cœpol. de serv. urb. præd. c. 40. n. 20. & 27. Manz. d. tr. & loco. n. 23. seq.

Eine gemeinschafftliche Mauer aber kan kein socius allein niederreissen / weil er nicht allein Herr darüber ist.

L. 8. de Serv. præd. urb. L. 26. Eod. Manz. d. tract. in append. n. 43.

Er kan sie auch nicht wieder allein ohne Wissen des Consocij repariren / wo es nicht nöthig ist / wobey doch derjenige am meisten Gehör findet / der die wiedere Aufbauung auf die bequemste Art bemercken will.

L. 41. de damn. inf. Manz. d. l. n. 44.

Ja es kan an einer solcher gemein Mauer kein Herr wider des andern Willen etwas thun / weil bey dergleichen gemein Sachen der niedrige Theil das meiste Gehöre findet / es würde dann des andern Recht dadurch nicht lædirt / oder der bauende Theil nehme den Bau nach dem destinirten Gebrauch der Mauer vor.

L. 28. comm. div. c. 56. de R. J. in 6. L. 19. de S. U. P. §. 9. J. de R. D. Manz. d. l. n. 41. seq.

§. 28.

Es ist bißweilen des Nachbarn Hauß / oder doch etwas davon / wäre es auch ein Ercker / so baufällig / daß zu befahren / es mögte durch dessen Einfall einem andern ein Schaden zuwaschen: Sich nun darwider zu schützen / haben die Römer ein Edictum prætorium eingeführet / krafft dessen der Herr des baufälligen Hauses caviren muß / daß / wo durch den Hauß-Fall dem Nachbarn ein Schade zuwachsen sollte / Er selbigen ersetzen wolle. Und kan der Hauß-Herr oder dessen Besitzer actione damni infecti belanget werden.

L. 7. pr. & §. 1. L. 2. L. 18. L. 19. §. 1. L. 24. §. 5. de damno inf.

Es muß aber ein dergleichen zu besorgender / obschon noch nicht geschehener Schade / so beschaffen seyn / daß er aus der üblen Beschaffenheit des Hauses / den dessen Herr abwenden können / nicht aber aus einem ungefehren Zufall ex accidenti oder aus einem berichtigen Bau v. g. wann der Nachbar Fenster in meinen Hoff bräche / und ich bauete dagegen eine Mauer auf rc. herrühre.

d. L. 24. §. 3. & 10. Eck. tit. de damn. inf. §. 1. Struv. Ex. 39. th. 13. & 19. Brun. ad L. 26. de dam. inf. Zoes. Eod. n. 19.

Und diese Caution können alle diejenige / welche durch den Einfall des Hauses / oder dessen Theil / eine Gefahr vor ihre Person / oder Güter / zubefürchten haben / exigiren; dahero kan sich deren nicht nur der Hauß-Herr / sondern auch alle Inwohnere / (ausser die Gäste L. 15. §. 4. de damn. inf.) die das Juramentum Calumniæ abschworen / ob sie schon kein Interesse probiren / bedienen.

L. 13. §. 3. 8. L. 18. pr. de damn. inf. Eck. d. l. §. 4. Struv. d. l. th. 15.

Es wird aber die Caution von demjenigen begehret / der ein Jus in re an dem Hauß hat / davon die Gefahr besorget wird / es sey nun ein Herr ein bonæ fidei possessor, auch

auch ein solcher / der eine servitut auf dem Hauß hat / wann nur von dem Ort specificè, worauf die servitut hafftet / ein Schade zu besorgen ist.

L. 9. §. ult. L. 10. L. 13. pr. & §. 1. L. 30. de damn. inf. Struv. Ex 39. th. 16.

Will aber der Beklagte keine Caution stellen / oder vor Gericht erscheinen / so kan der Kläger / dem die Gefahr bevorstehet / auf sein Anmelden / in die Possession des schadhafften Stückes ex primo decreto gesetzet werden / deren Effect dieser ist / daß der immissor, so lang das schadhaffte Stück in Verwahrung hat / biß der halßstarrige Gegentheil aus Verdruß / daß ein anderer ein Mit-Recht über das seinige haben / und dasselbe definiren soll / dann eine rechtliche Possession bekommet er hiemit noch nicht / doch ein pignus prætorium,

L. 3. §. 1. de reb. eorum, qui sub. tut.

erscheinet / und Versicherung vor den Schaden stellet.

L. 15. §. 12. 13. & 29. L. 3. 8. §. 1. de damn. inf. Eck. h. t. §. 2.

Struv. Ex. 39. §. 2. Men. 2. A. J. Q. 6. n. 7.

Wären auch mehr als einer / die den Schaden zu befahren haben / und Caution begehren / so können sie auch alle ex primo decreto immittiret werden / ohne Observirung einer Ordnung wo sie nur alle aus einem Titul v. g. wegen befahrlichen Schadens immittirt worden. Dann wo die Tituli diversi seynd v. g. der eine wird immittirt wegen Vermächtnus / der andere wegen erhaltenen Urtels / der dritte wegen befährlichen Schadens &c. so gehet derselbe vor / welcher das älteste Recht hat / oder prior tempore ist.

Eck. d. §. 7. L. 2. C. qui pot. in pign. Struv. Ex. 30. th. 22.

Die Formul einer solchen Immission bestehet darinn: Wir Beysitzere und Rath der Stadt N. Urkundten hiemit / demnach N. N. wider N. klagend angebracht / daß sein / Klägers / nächst anstossendes Hauß durch der Besitzere Negligenz in solchen ruinosen Zustand geraden / daß fast täglich dessen Einfall zu befahren: Und dann er bey dessen unglücklichen Erfolg / nicht nur vor sein Hauß / sondern auch / nach GOttes Verhängnuß / vor sich und der seinen Person / einen zum Theil irreparablen Schaden zu besorgen habe / dahero daß Wir Beklagten zur genugsamen Caution de damno infecto anhalten solten / geziemend gebetten; und Wir dann sothane Klage Beklagten zu seiner Verantwortung communiciret / und zu allenfalsigen Genugthuung gegnerischen petiti angemahnet / selbiger aber auf dreymahlige geschehene Citationes und Erinnerungen weder ein noch anderes præstiret: Daß wir nunmehro auf Klägers fernerweites Begehren ihn zu deß beklagten Gütern einzusetzen / selbigen nach abgenommenen Eyd vor Gefährde / Krafft dieses bey Urtels von obgemeldten Beklagtens Ungehorsam wegen / die Possession und Besitzung N. Guts eingeantwortet / thun auch solches nochmals dergestalt und also / daß er solches Gut verwahren und behalten / und dabey / wie sichs gebühret / gehandhabet werden soll. Zur Urkundt haben wir unser Rath Insiegel vordrucken lassen / so geschehen &c. Wann nun dieser erstern immission ungeacht /

der

der Beklagte in seiner Halßstarrigkeit ferner verharret / und die Caution mit Refundirung der Unkosten nicht stellet / so kan die Obrigkeit / nach genugsamer der Sache Untersuchung / und noch einiger Zeit Verstattung / den Kläger ex secundo decreto in das Schaden drohende Gut immittiren / und ihm die Possession zusprechen. L. 15. §. 21. L. 4. §. 3. seq. L. 7. pr. de dam. inf. L. 26. ad munic.

Der Effect dieser andern immission ist / daß der Eingesetzte nicht nur die Possession, und daß der Herr deß Hauses von derselben gestossen wird / sondern auch das Dominium prætorium adquiriret

L. 15. §. 15. & 33. L. 5. L. 19. L. 44. de damn. inf. Eck. d. t. §. 7. Struv. Ex. 39. th. 24. Brunn. ad d. L. 15. n. 5. Schilter Ex. 47. §. 37.

Hätte aber der Herr deß schlimmen Hauses weder Caution gestellet / noch den ex primo & secundo decreto immittirten in der Possession gelassen / so hat die Actio in Factum wider ihn statt / daß er so viel præstiret / als die aufgelegte / aber von ihm negligirte Caution ausgetragen

L. 15. §. fin. Struv. Ex. 39. th. 35. Eck. d. l. §. 11.

Wäre aber die Cautio de damno infecto gar nicht gefordert / oder doch die Obrigkeit deßwegen nicht angegangen worden / und das Hauß wäre eingefallen / und hätten einen Schaden gebracht / so hat keine Actio statt / weil er durch seine Schuld den Schaden verursachet / indem er seine Sache nicht zeitlicher angefangen

L. 6. L. 44. de dam. inf.

So daß auch die meisten Dd. der Meynung seynd / es könne der Nachtbar nicht einmal gezwungen werden / die Rudera deß eingefallenen Hauses aufzuräumen / wann er nur alles vor verlassen halten will

Eck. d. l. §. 11. Struv. Ex. 39. th. 26. §. ult.

Etliche Observationes noch bey zurucken / sey dieses das 1. daß ein Unterscheid sey unter einem Hauß (domum) und Wohnung / (domicilium) jenes bedeutet das von Holtz und Stein aufgerichtete Gebäu / worinn jemand wohnet oder wohnen kan / ob es schon nicht würcklich geschicht: Dieses aber bedeutet eine beständige Wohnung / mit dem Vorsatz / stets daselbst zu bleiben; so daß ein Hauß ohne domicilio, dieses aber nicht wol ohne Hauß seyn kan.

L. 5. §. 2. de injur. L. 17. §. 13. ad munic. Steph. de Jdict. l. 1. c. 28. n. 30. Cujac. 2. obs. 34. Mev. ad J. Lub. p. 1. tit. 2. n. 55.

2. Es kan ein Hauß-Vatter verschiedene Domicilia haben / und wo er Ablösungs-Weise in einem und andern wohnet / so kan gar wol von ihm gesagt werden / daß er aller Orten sein Domicilium haben / mithin ist er bey einem jeden / wo er ein Hauß hat / die gewöhnliche Onera an Steuer / Wacht / Frohn 2c. zu præstiren schuldig / doch bleibet deßwegen nur eine Familie und Haußwesen.

L. 5. §. 6. de Trib. act. L. 10. C. de metat. L. 71. pr. de Leg. 1. L. 112. §. 2. Eod. L. 27. §. 2. ad munic. Wehn. voce Häußlich und Heblich Bocer. de Collect. c. 9. n. 4. Steph. in œcon. Leg. l. 1. c. 3. n. 32.

3. Wann

3. Wann ein Hauß-Vatter mehr als ein Hauß hat / welche in verschiedenen Orten liegen / so muß man auf dasjenige sehen / wo er sich am meisten aufhält / und das Vornehmste ist. Dann ein Haußhalten muß nach demjenigen Ort æstimirt werden / wo der Hauß-Vatter entweder beständigen Gebrauchs wegen / oder die meiste Jahrs-Zeit wohnet / oder das meiste Vermögen liegen hat.

L. 39. §. 1. de aur. & arg. leg. L. 18. §. 12. de instr. leg. L. 2. C. ubi Senat. vel Clariss. Munoz. de Escob. de ratiocin. c. 29. n. 22.

4. Das blosse Hauß oder Güter-Besetzung an einem andern Ort / machet weder ein Haußhalten / noch Einwohnschafft / ob man schon von jenem die Steuer geben muß.

L. 17. §. 13. ad munic. L. cum neque C. de Incol. Bocer. d. c. 9. n. 6. Steph. in Oecon. leg. l. 1. c. 3. n. 37.

5. Wann beede Ehe-Leute mit ihrem Willen an 2. Orten wohnen / ist auf deß mariti domicilium, als das vornehmste / zu sehen / und wo es künfftig wegen des Heurath-Guts zum Streit komme / muß auf das Statutum des Orts / wo der Mann wohnet / gesehen werden.

L. fin. §. 3. ad mun. L. fin. C. de incol. L. pen. de Jurisdict. L. un. C. de mul. in quo loc. Steph. in œcon. l. 1. c. 3. n. 40.

6. Ein Hauß-Vatter soll sein Hauß nicht mißbrauchen / sondern wie es einem ehrlichen Mann zustehet / keine Laster darinn nachsehen / und die Nachbarschafft damit ärgern.

L. 3. C. locat. L. 18. §. 2. de dam. inf. L. 20. pr. de alim. leg. Steph. in œcon. leg. l. 1. c. 3. n. 64.

7. Das Hauß soll deß Hauß-Herrns und seiner Familie sicherste Auffenthaltung seyn / worauß niemand unterm Vorwand einer Privat-Schuld wider Willen heraus zu ziehen /

L. 10. de in jus voc. L. 103. de R. J. L. 4. §. 5. de dam. inf.

wo er nicht ein Missethäter ist / dann einen solchen soll auch die Kirche nicht beschützen.

Exod. 21. 4. N. 17. Boer. dec. 109.

Dahero kan man auch eines ehrlichen Manns Hauß wegen gestohlener Sachen nicht betretten / und hat der Hauß-Herr actionem injuriarum wider denjenigen / der wider seinen Willen in das Hauß dringet / wo der Hauß-Herr nicht in Verdacht ist / oder die Hauß-Suchung publica authoritate geschicht.

§. 8. J. de inj. L. 5. pr. L. 23. Eod. L. 16. de S. R. P. Besold. voce Hauß-Suchung. Stryck. diss. de J. domest. c. 5. n. 5. Steph. in Oecon. Lib. 1. c. 3. n. 65.

9. Wann klar ist / daß der Nunciant mit Unrecht einen Bau hintern will / so soll dem Bau-Herrn im Bauen zu continuiren verstattet; Hingegen aber wo offenbar ist / daß er kein Recht zu bauen hat / so soll mit der Prohibition fortgefahren werden.

P. Frider. de mand. l. 2. c. 31. Mev. p. 2. dec. 179. Brun. ad L. 20. de N.O.N. n. 10. sq.

9. Der Richter soll geneigter seyn in re dubia das Bauen zu verstatten/ als ohne genugsame Ursach zu inhibiren.

Mev. p. 2. dec. 180. Brun. d. l. n. 12.

10. Bau-Sachen sollen summariter tractirt werden / so daß man auch in Weinlees-Zeiten darüber handeln kan.

Mev. p. 1. dec. 81. n. 6. & p. 6. dec. 261.

11. Aus dem Fundament eines Baues erhellet auch dessen Länge und Breite.

Mev. p. 2. dec. 340. n. 2.

12. Wann wegen der Güter-Theilung zweyerley Statuta, ein anders in Domicilio deß Manns / ein anders in deß Weibs vorhanden / so ist auf jenes zu sehen / es wäre dann klar und offenbar / daß er zum Weib einheurathen wollen.

Carpz. p. 3. C. 23. def. 13. Brunnem. ad L. 65. ff. de Judic. n. 4. seq.

13. Dem das Bauen verbotten / ist eben nicht verwehret / das Gebauete zu verbessern oder nothwendig zu erhalten.

Klock. vol. 3. C. 149. n. 32.

12. Einem andern zur æmulation zu bauen / ist nicht zugelassen / wann auch schon der Stadt dadurch eine Zierde zuwüchse.

Fab. in Cod. lib. 3. tit. 24. def. 5. n. 3.

Der XXXVII. Titul.

Von Universitäten oder gantzen Gemeinden und Collegien.

SUMMARIA.

1. Was eine *Universitas* sey / und wie vielerley?
2. Was das Wort *Universitas* in sich begreiffe?
3. Von den *Administratoribus* in Gemein-Sachen und zwar 1. in *extrajudicialibus*.
4. Von denen *Administratoren*. 2. in *Judicial*-Sachen / oder den *Syndicis*.
5. Wie vielerley die Gemein-Güter seyn? und was bey jeden zu beobachten?
6. Ob die Gemeinde *ex Testamento* oder *ab intestato succedire*/ oder derselben etwas geschenckt werden könne?
7. Wie die Gemeinde die *Possession adquirire*?
8. Wie sie sich andern *obligiren* könne/ und ob alle Glieder *consentiren* müssen?

9. Wie

9. Wieweit eine *universitas ex mutuo obligirt* werde: Ob die *Probatio versionis* nöthig und wem solche obliege?
10. Ob ein neu-eintrettender gemein-Mann die alten Schulden mit zahlen? und ob ein abziehender Burger zuvorn *pro rata* zu Abtragung der Schuld *concurriren* müsse?
11. Was die Gemeinde vor Macht *circa alienationem* der Gemein-Güter habe / und was bey deren Verkauffung zu *observiren*.
12. Die Gemeinde kan ihre Güter verpachten / oder in *Emphyteusin* geben.
13. Kan zu Bestreitung der Schulden in gewissen Fällen Zölle und Steuern auflegen.
14. Kan andere Güter *præscribiren* / die Ihrige aber auch durch die *Præscription* verlieren.
15. Was in Gerichtl. Sachen der Gemeinde obliege und wie sie zu *tractiren*.
16. Wie *in criminal*-Sachen / ob / wie und wann eine Gemeine könne *delinquiren*?
17. Wie sie zu bestraffen.
18. Was *Majora* bey solchen Gemein-Schlüssen zu nennen / und wie weit sie zu *regardiren*?
19. Von *Collegiis*.
20. *Observationes*.

§. 1.

NAchdem ich den Anfang der vermischten Societäten mit dem Haußstand oder familia gemachet / so will ich nun fortfahren / und von denjenigen reden / welche wieder von vielen vermischten bestehen / als da seynd die Dörffer / Flecken Städte ꝛc. wo gantze Universitates und Gemeinden anzutreffen. Ehe ich aber solche in specie angehe / will ich zuvorn etwas in genere von den Universitäten oder Gemeinden præmittiren. Nun verstehe ich aber unter dem Wort einer Universität oder Gemeinde / nicht eine solche / welche auch den unvernünfftigen Thieren und sinnlosen Sachen zugeschrieben wird / als einer Heerde Vieh / einer Erbschafft / Territorio &c. deren jene universitas facti, diese aber juris genannt wird /

L. 239. §. 8. de V. S. L. 1. §. 1. quor. bon. L. 1. L. 56. de R. V. Lossæ, de Jure univers. p. 1. c. 1. n. 3. Laut. tit. quod cujusque univ. nom. §. 2.

sondern es ist hier die Frage von der Universitate personarum, oder von einer Communität und Gemeinde / welche nichts anders ist / als eine Societät oder Anzahl verschiedener vereinigten Personen / welche zum gemeinen Nutzen gemeinschafftlichen Gesetze brauchen.

L. 1. §. 1. quod cujusque univ. Struv. Ex. 7. th. 41. Lauterb. d. l.

Es machen aber die Dd. 4. classes der Gemeinden / die erste nennen sie eine Provinz, die andere eine Stadt / die dritte einen Flecken / oder Dorff / und die vierte ein Collegium oder Zunfft.

Richt. diss. de univers. c. 1. th. 3. Lossæ de Jure univ. p. 1. c. 2. n. 1. seqq.

§. 2.

Es ist aber das Wort universitas ein nomen juris, nicht aber personarum, ob es schon ein Corpus von gewissen Personen begreifft / nicht anderst / als wie die Erbschafft ein anderes ist von denen Erb-Stücken. Jedannoch repræsentiret eine Gemeinde gleichsam eine erdichtete oder mystische Person / und tribuiren ihr die Rechte gleichsam die Stelle einer lebenden Person.

L. 22. de fidejuss. Lossæ. d. tr. p. 1. c. 1. n. 38.

Obschon die Personen in der Gemeinde von der Gemeinde selbst nicht anderst als die Erb-Stücke von der Erbschafft differiren.

L. 10. §. 4. de in jus voc. Rol. à Vall. 4. cons. 53. n. 6.

Dahero geschicht es auch / daß die Gemeinde bleibet / wann schon die Personen sich ändern / absterben / und andere dagegen sich hinein begeben /

L. 7. §. in decurionibus 1. quod cujusque univ.

und daß ein anderes sey die Gemeinde / ein anderes die einzelne Personen / so zur Gemeinde gehören.

Costa de Facti scient. & ign. Cent. 1. dist. 36. n. 8. Uran. Tom. 3. Cons. 15. num. 12.

Dahero seyn auch die Gemein-Güter nicht auch jeden Personen von der Gemeinde eigenthümlich / und vice versa, was jede Person hat und besitzet / gehöret nicht der Gemeinde / welches durch das Exempel eines Vasallen / der Lehen von einer Gemeinde hat / illustriret wird / welcher zwar der Gemeinde Lehen-Mann ist / und dieselben Lehen-Pflicht und Dienste thut / nicht aber einem jeden von der Gemeinde insonderheit / Lossæ. d. tract. p. 1. c. 1. n. 15.

gleichwie auch vice versa wo eine Universitas ein Lehen von einem andern recognoscirte / nicht alle Innwohner das Lehen-Eyd abschwören / oder Dienste thun / sondern es wird solches durch einen Lehenträger verrichtet / weil nicht alle Vasallen seyn / sondern nur die Universitas.

Lossæ. d. l. n. 18. Uran. T. 3. Cons. 15. n. 12. Lauterb. d. l. §. 8.

§. 3.

Weil aber dergleichen Gemeinden / wo sie besonders zahlreich seynd / sich nicht selbst regiren oder gemeinschafftliche Geschäffte in corpore allezeit verrichten können / so seynd dahero gewisse Gemein-Vorstehere und administratores nöthig / welche bey den Römern Decuriones genannt worden / denen heut zu Tag die Beysitzere und Raths-Herrn / und in den Dörffern die Schultheissen und Gerichts-Schöpffen können æquipariret werden.

Loss. de univ. l. 1. c. 3. n. 12. seq. Rol. à. Vall. 1. Cons. 90. n. 2. Richt. d. dissert. c. 2. §. 1. in fin.

Es werden aber solche Administratores und Officianten nach denen Gesetzen / Statuten / und Gebräuchen jedes Orts / entweder von allen und jeden aus der Gemeinde /

meinde/oder von denen/welchen das Wahl-Recht und Macht dergleichen Leute zu constituiren zukommet/erwählet.

L. pen. C. de J. F. lib. 10. L. item. 6. §. 1. in fin. quod cuj. univ. nom.

Weil aber diese Administration entweder die Verwaltung der gemeinen Güter/ oder der Justiz antrifft/so gehören auch zu beyden besondere Administratores. Was jene betrifft / weil ihnen zuweilen ein zimlich grosses Vermögen anvertrauet wird/ so müssen sie auch eine genugsame Versicherung insgemein durch Bürgen / an theils Orten aber auch eine Real-Caution, durch Vorstreckung einer gewissen Geld-Summa, die entweder gar nicht / oder nur zur Helffte inzwischen und biß zu seinem Tod verzinset / wo er aber oder seine Erben in der Rechnung nicht bestehen / der Regreſs an das Capital genommen wird/ stellen / wie dann ferner die Communität das jus tacitæ hypothecæ über alles sein Vermögen hat / nicht nur von Zeit der üblen Administration, sondern so bald er sich derselben unterzogen.

L. fin. C. quo ord. quisque conv. deb. L. 2. C. in quib. caus. pign. tac. contr. Struv. Ex. 26. th. 15. Mannoz. de Escob. de ratioc. c. 39. n. 6. Perez. in C. tit. de Jure Reip. n. 12.

Es müssen aber solche Vorstehere nicht nur de dolo, sondern auch de lata & levi culpa, nicht aber de levissima caviren / und können nicht nur ihrer / sondern auch ihrer Collegen Fehler wegen/ wann der Belangte nicht solvendo ist / convenirt werden.

L. 2. §. 8. L. 5. de adm. rer. ad Civit. pert. Struv. Ex. 50. th. 78. L. 11. §. 1. ad munic. L. 3. C. de conven. fisc. debit. lib. x. L. 1. sqq. C. quo ord. quisque conv. deb.

Hat sich aber ein Administrator in seinem Haußhalten als einem guten Hauß-Vater aufgeführet/und nach des Ortes oder Landes Gebrauch und Gewonheit administriret/ so ist er vom Betrug/ grober und mittlern Schuld frey/ was auch solcher Beambten Bürgen betrifft/seynd solche nur in Sachen/welche die Administration des gemeinen Wesens anlangen / obligiret / nicht aber was zur Straff wegen begangenen Betrugs und Schuld irrogiret wird / wie sie dann auch nicht vor die Zinsen/ sondern nur das Capital stehen/ noch vor Executirung des Capitals belanget werden können.

L. un. C. de peric. eorum, qui pro Mag. interv. L. 21. §. 1. ad Munic. L. 1. C. de conven. fisc. deb. lib. x. Richt. d. diss. c. 2. §. 4.

Damit aber desto eher am Tag komme/ ob einer wohl oder übel administriret habe/ so soll man ihn zur bestimten Zeit zur Rechnungs-Ablegung anhalten / die er auch/ wie sichs gehöret / pflichtmässig einrichten soll.

arg. L. 2. §. 2. de adm. rer. ad Civ. pert. Struv. Ex. ult. th. 77.

Hat er nun seine Rechnung abgelegt/ so laß er sich auch darüber quittiren/damit er sicher sey/sintemahlen wo dieses einmahl geschehen/wird nicht leicht eine Rechnung wieder durch examiniret / und calculiret / besonders untern Vorwand eines blosen Irrthums/ wo nicht nach der Zeit an Tag kommet/ daß sich die Sache anderst verhalte/und daß ein Irrthum in calculo vorgegangen / welches der jenige zu probiren

hat / der den Irthum vorschützet / massen sodann / und wo diß geschehen / solche Rechnungen wider den Administratoren binnen 20. wider dessen Erben aber binnen 10. Jahren wieder hervorgesuchet werden können / besonders wo man einen offenbaren / nicht aber nur einen vermuthlichen / Betrug dabey in acht genommen.

L. 50. de cond. & dem. L. 2. C. de apoch. publ. Men. A. J. Q. 209. L. un. C. de error. Calc. Rol. à Vall. 1. C. 49. n. 50. Heig. quæst. 20. n. 36. L. 13. §. 1. de diverſ. & temp. præſc. Richt. d. diſſ. c. 2. §. 5.

§. 4.

Was aber die administratores Justitiæ anbetrifft / oder welche agendo oder defendendo das gemeine Wesen / vertretten müssen / werden solche in jure Syndici genannt / weil die gantze Gemeinde selbst hiezu nicht gelangen / und dahero auch wider Willen angehalten werden kan / sich eine gewisse Person zu erwählen / mit der man in ihrem Namen könne zuthun haben /

L. 4. §. 9. de fidei. comm. libert. Carpz. p. 1. c. 13. def. 15.

von welchen Syndicis aber in dem vierdten Theil mit mehrerm und ausführlicher soll gehandelt werden /

L. fin. §. 13. de mun. & hon. Weſ. tit. quod cujusque univ. n. 4. ibique Hahn. Richt. d. diſſ. c. 2. §. 9. Struv. Ex. 7. th. 39.

nur will etwas weniges hier beyrucken / wie nemlich 1. solche Syndici nicht nur in civil- sondern auch criminal-Sachen / da sonst vor Privat-Personen in peinlichen Haut und Haare betreffenden Sachen Procuratores nicht admittirt werden / zulässig seyen.

L. pen. §. 1. de publ. jud. L. 18. §. ut autem. de re milit. Carpz. pr. Crim. quæst. 105. n. 3. Men. A. J. Q. 79. n. 13. seqq. Gail. de P. P. l. 2. c. 9. n. 3. Mynſ. 4. obſ. 76. Rosb. proc. Crim. tit. 1. c. 3. n. 24. ſq.

2. Wer in Privat-Sachen nicht kan ein Procurator seyn / der kan auch in causa universitatis keinen Syndicum abgeben.

auth. res quæ C. comm. de leg. Rosb. proc. Civ. tit. 12. n. 19.

3. Wann unter der Gemeinde keine hiezu geschickte Person zu bekommen ist / so kan auch ein Frember zum Syndico erkieset werden / ja es kan auch / damit das gemeine Wesen nicht unvertheidiget bleibet / ein jeder / der cautionem de rato offeriret / zugelassen werden.

L. 11. §. 1. de mun. & hon. L. 1. in fin. quod cujusque univ. Struv. Ex. 2. th. 39. Hahn. ad Weſ. d. t. n. 5.

4. Einen Syndicum constituiret der jenige / nach eines jeden Orts Gewonheit / der solche Sachen zu besorgen / es sey nun die gantze Gemeinde / oder die Vorstehere des gemeinen Wesens / da dann jedesmals der gröste Theil die Wahl machet / weil die constitutio Syndici die Communität / als universos, nicht aber als Singulos angehet / mithin auch eines jeden privati Approbation nicht nöthig hat. Doch müssen alle Per-

Personen von der Gemeinde / wann diese den Syndicum constituiret / convociret werden.

L. 3. quod cujusque univ. L. 1. C. de auth. præst. L. 60. §. 1. de R. J. Struv. d. Ex. 7. th. 42. sq. Laut. tit. quod cujusque univ. §. 17.

5. Zur Constituirung eines Syndici ist der Consensus Superioris nicht nöthig: Dann was jure communi erlaubet ist/dazu brauchet man keinen specialen Consens: Nun ist aber der Gemeinde erlaubet einen Syndicum zu wählen / dahero brauchet es keines obern Consens.

L. un. C. de Thesaur. L. 1. §. 1. L. 3. quod cujusque univ. Laut. h. t. n. 16. Richt. d. diss. th. 10. c. 2.

6. Dem constituirten Syndico ist nachgehends eine Vollmacht zugeben / in fast eben denen Formalien / wie einem andern Procuratori gegeben wird / bloß daß an Statt des Namens Erben / Nachfolgere / oder Successores genannt werden; ist auch nicht nöthig daß alle aus der Universität ihre Namen beysetzen / sondern es ist genug / wo ein nomen collectivum v. g. eines Capituls /, Communität/ꝛc. nicht aber wir Capitulares dieser Kirche/ wir Burger dieser Stadt/ es wäre dann ein Wort dazu gesetzet/welches ein gantzes Corpus an Tag gebete/v.g. Wir gesamte Bürger.

Roding. Pan. Cam l. 3. tit. 29. n. 6. Mynf. 1. O. 76. & 3. O. 18. arg. L. 217. §. 1. de V. S. Hahn. ad Wes. tit. quod cujusque univ. n. 4. Laut. Eod. §. 19.

7. Es wird auch nicht aller Gemeins-Leute Pittschaffte oder Signeten requiriret/ sondern es ist genug wann das gemein Siegel vorgedruckt wird; oder man kan auch von einem Notario in Beyseyn der gantzen Gemeinde ein Instrument über das Syndicatum machen lassen / ohne daß es von der Gemeinde unterschrieben und besiegelt werde.

Carpz. 3. R. 9. n. 7. Berl. p. 1. C. 14. n. 89. Struv. Ex. 7. th. 42. Mynf. 3. th. 18. Allein hiervon wird/wie schon gemeldet/im vierdten Theil mehrers gehandelt werden.

§. 5.

Was die gemeine Sachen und Güter anbetrifft / welche der Universität als einer Gemeinde/ und allen von derselben als einem corpori und personæ mysticæ zukommen/seynd solche zweyerley/ theils dienen der gesamten Commun,und seynd sowohl der Proprietät als Gebrauch nach in Patrimonio der Universität / nicht aber eines jeden insonderheit/ und gehören die Einkünfften dem Fisco oder zur gemeinen Cassa.

L. 6. de contr. empt. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 3. art. 1. n. 1. Loss. de J. univers. p. 3. c. 1. n. 4.

Dahin gehören gemeine Güter/gemeine Schäfferey/gemein Bräuhauß/Würthschafft/Bergwercke/Lichtmeß oder Stadtsteuer/ Pflaster/Zoll/Umgeld/Aufschlag und dergleichen / davon die Nutzung dem gemeinen Wesen zum Besten kommet:

Tit.

Tit. Cod. de Collat. fund. rei Privil. T. T. ff. de adm. rer. ad civit. pert. T. T. C. de Jure Reip.

theils gehören nur der Proprietät und Eigenthum nach der Universität / aber des Genusses wegen / nehmen alle Gemein-Personen davon ihren Antheil / so daß/ wann sie von deren Genuß verhintert werden wollen / sie wider den Hinterer actionem injuriarum anstellen können. Und zu solchen Gemein-Sachen gehören der Marck-Platz/das Rath-Hauß/Strassen und Gassen/Kirchen/ Spitäler und andere denen armen und elenden Personen zum Besten gewidmete Häuser / Stadt-Mauren/Stadt-Brunnen/Wasser-Gänge/Gemein-Hut/Gemein-Holtz/rc. und dergleichen Sachen/welche zu eines jeden besondern Nutzen destiniret seynd.

L. 2. §. 9. ne quid in loc. publ. T. T. ff. & C. de oper. publ. & Tit. de adm. rer. ad Civit. pertin. Men. 1. A. J. Q. 106. n. 13. Masc. de prob. concl. 1414. n. 1. Rol. à Vall. 2. Cons. 72. n. 15.

Doch kan die Commun durch ein Statutum oder gemein Verbott diesen letztern Sachen eine gewisse Maas und Zeit / wann und wie weit man deren gebrauchen soll/vorschreiben/und muß bey dem Genuß eine Moderation adhibiret/und sich aller Æmulation enthalten / auch der usus weiters nicht extendiret werden / als die Beschaffenheit einer jeden Person und Vermögens / auch wie viel er sonst dem Publico nutzet / an Hand giebt. E. g. ein liederlicher Burger und Taglöhner braucht nicht so viel Gemein-Holtz / als ein einträglicher mit einem weitläufftigen Haußhalten versehener Burger/rc. Ja was diese Gemein-Sachen/ kan sich gar keiner etwas besonders daran anmassen / mithin kan niemand eigenes Gefallens auf einem Gemein-Platz bauen / Löcher und Fenster durch die Stadt-Mauren brechen / Bäue drauf setzen oder Balcken drauf legen oder einspitzen / oder in genere den Gemein-Nutzen auf einerley Weise hintern und schmälern.

L. 2. §. 2. & 20. ne quid in loc. publ. L. 2. de loc. & itin. publ. L. 1. L. 2. & quid in loc. publ. L. 9. §. 4. de R. de Loss. d. p. 3. c. 7. n. 7.

Hingegen stehet einem jeden aus der Gemeinde frey / dergleichen von einem Gemein-Glied eigenmächtig vorgenommenen facto zu contradiciren / ein novum opus zu denunciren/und dem Bau zu widersprechen.

L. 1. ff. de loc. & itiner. publ. L. 3. §. ult. L. 4. de N. O. N. L. 2. §. 43. & 44. ne quid in loco publ.

Was aber die erstern Gemein-Sachen betrifft / welche pleno jure zum Patrimonio und Eigenherrschafft der Communion gehören/kan eben kein jeder Privatus darinn etwas bauen/doch auch nichts verbieten/sondern es muß von den jenigen geschehen/ welche solchen Gemein-Sachen vorgesetzet seynd / wer auch davon etwas entwendet/wird eines criminis peculatus schuldig.

L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 81. de furt. L. 4. §. ult. ad L. Jul. pecul. Struv. Ex. 49. th. 77.

Ob aber schon über diesen Gemeind-Gütern / wie gemeldet / die einzelne Personen kein

Eigenthum oder Dominium sich anmassen können / jedannoch / wann ein casus dabilis wäre / daß die gantze Gemeinde biß auf einem ausstürbe / so könnte dieser letzte über solche Gemein-Güter nach Belieben disponiren / selbige vermachen / oder anderſthin verwendten / wann nur solche Güter vornemlich wegen der Gemeinde und jedem insonderheit zu dessen Nutzen und Besten beygeschaffet werden; ein anderes ist es / wo sie wegen eines gemeinschafftlichen Ambtes / oder Arbeit vor dem gantzen corpore, oder unter andere auszutheilen / zur commun gekommen / massen so dann nach dissolvirten corpore solche Güter dem Obern zufallen.

L. 10. de ann. leg. Hahn. ad Wes. tit. quod cujusque unio. Carpz. p. 2. C. 6. d. 17. n. 5.

§. 6.

Es kan aber eine universitas so wohl ex testamento als ab intestato succediren. Ja wo kein Erbe sonst vorhanden / so schliesset eine commun den fiscum ratione successionis aus.

L. 3. §. 6. de suis & leg. her. L. 4. L. 5. C. de heredit. de cur. sim. Pist. V. 2. C. 1. n. 35. Loss. p. V. n. 43. Pereg. de J. Fisci. l. 4. c. 3.

Welches aber heut zu Tag schwerlich mehr in usu ist / sondern es werden dergleichen Güter pro bonis vacantibus tractiret.

L. 1. C. de bon. vac. lib. 10. ibique Perez. n. 2. Pereg. de J. Fisc. l. 4. tit. 3.
Gail. 2. O. 130. n. 15. Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 2. art. 14. n. 64. seq. latius
Stryck. de succes. ab int. Diss. V. c. 1. n. 38.

Per testamentum aber und anderen gildigen letzten Willens Arten / kan noch heut zu Tag / so wohl eine ganze Gemeinde / als ein gewisser Theil derselben succediren / es werde nun die gantze Erbschafft / oder nur ein Theil / oder auch ein legatum vermacht / doch so / daß was einem gantzen corpori, oder einem determinirten Theil / oder denen Bürgern und Einwohnern in genere, oder den Gemein-Vorstehern intuitu der Gemeinde / vermacht ist / der Gemeinde zugehöre.

L. 32. §. fin. de Leg. 1. L. 1. L. 23. C. de ss. Eccl. L. 2. de reb. dub.
Richt. d. diss. de J. universit. c. 3. §. 5.

Es können über denen Communen nicht nur res corporales, sie seyen beweglich oder unbeweglich / sondern auch incorporales und jura vermacht werden. Nun ist die Frage / weil die Gemeinde nicht abstirbt / wie lang die Nutzniessung / wann dergleichen vermacht worden / währet? Antwort / damit die proprietät nicht in Ewigkeit und gäntzlich unbrauchbar wird / so ist die Zeit der Nutzniessung auf 100. Jahr zu extendiren / wiewohl dieselbe auch durch einen nicht Gebrauch binnen gewisser Zeit kan verlohren werden.

L. 21. quibus mod. usus f. L. 8. de usu & usuf. leg. L. 6. C. §. fin. de Leg. 2.

Was aber jetzo gemeldet worden / ist von zugelassenen Communen oder Zunfften zu verstehen: Dann denen unzugelassenen kan nichts vermachet / sie auch ab intestato nicht admittiret / wohl aber einzelen Personen / doch auch nicht einer gewissen Sect zugethanen aus derselben / etwas verschafft werden.

L. 8. C. de hered. Jnst. L. 20. de reb. dub. L. 21. §. 1. de Capt. & postl. rec. L. 4. C. de hæret.

Was von der succession gesagt worden / hat auch bey denen Verehrungen statt/ sintemal denen Communen nicht minder als Privat-Personen kan geschencket werden/ entweder purè oder mit condition, und haben diese letztere erst ihre Krafft/ wann sie dem gemeinen Wesen nützlich seynd / dann wann die zugesetzte Bedingnussen schädlich wären/seynd solche nicht zu observiren/ wie dann auch das versprochene eben nicht zu præstiren ist / wann es ohne Ursach versprochen worden.

L. 13. ff. de pollicit. L. 1. §. 1. L. 3. Eod. Wesenb. l. c. n. 5.

§. 7.

Was die adquisition der possession betrifft/ ist wohl in acht zu nehmen / daß solche nicht durch ein und andern Actum, welchen einzelne Privat-Personen aus der Gemeinde exerciret/ adquiriret werde/ wann auch schon selbige gewust haben / daß sie ihren Actum in einem Gemein-Gut / und mit dem Vorsatz solches im Namen der Gemeinde zu possidiren / exercirt/sondern es bleibet allen falls nur eine particularis, nicht aber universalis possessio; es wären dann diese Actus im Namen der Universität / auf vorherigen deren Befehl / oder erfolgter ratihabition, geschehen/

L. 7. §. 3. ad exhib. L. 2. de adqv. poss. L. 3. §. 1. de pollicit. Honded. 1. Cons. 17. n. 76. Crav. C. 383. n. 4. & C. 317. n. 4. Richt. d. diss. c. 3. §. 17.

Welche ratihabition, und per conseq. auch die possessio universitatis, durch viele nach und nach continuirte singulare Actus probiret / und præsumiret wird / welches doch auch in dubio noch nicht genug / wo nicht der Gemeinde / oder deren Vorstehere scienz und patienz probiret wird.

Honded. 1. Cons. 81. n. 77. Crav. Cons. 382. n. 5. Richt. d. l. §. 18.

§. 8.

Es können aber communen nicht nur adquiriren/ sondern auch sich andern obligiren / oder andere verbinden / und dieses geschicht durch pacta contractus und andere ausser gerichtliche Actus, entweder durch sie selbst / oder durch ihre Vorstehere. Soll aber eine universitas aus ihrem contract efficaciter obligirt werden/ welches dann bey kleinen Gemeinden um so eher geschehen soll und muß/es wäre dann die Gewonheit in contrarium, sollen alle Burger und Gemeind-Genossen solemniter durch den Glocken-Laut / oder auf eine andere eingeführte Weise/ an gewöhnlichem Ort convociret werden / und von denen / welche erscheinen / wird alsdann ein conclusum gemacht / wann nur die Abwesende aus ihrer eigenen Schuld und Halsstarrigkeit / da man sonst an deren citation nichts ermangeln lassen / ausbleiben.

Arg. L. 17. §. fin. & L. seq. de recept. arb. cap. quod sicut x. de Elect. Trentac. resol. l. 1. tit. quod cujusque univ. res. 1. n. 2.

Gleichwie auch gesambte membra einer commun zugleich zu convociren seynd / also ist auch eben nicht nöthig / daß sie einzeln consentiren / sondern es ist genug / wann sie versammlet insgemein / oder particulariter einwilligen / welches auch derjenige

tacite

tacitè gethan zu haben geglaubet wird / welcher bey geschehen. . proposition nichts
aget / und weder mit Ja oder Nein seine Gedancken exprimiret. Sollte aber der
wenigste Theil/ wann alle beysamm gewesen/davon gehen/können dannoch die mei-
sten wegen eines gewissen Actus sich conformiren / und denselben ausmachen: Glei-
ches ist auch zu sagen / wann der geringere Theil zwar zugegen geblieben / jedoch
ohne wichtige Ursach dissentiret; jedoch ist dieses nur von Sachen zu verstehen/
welche der Gemeinde in universum gemeinschafftlich ist / und einen jeden in sonder-
heit nicht præjudiciret. Dann wo auch einzelen Personen/als solchen/an der Sa-
che gelegen / und ihr Interesse dabey versiret / so ist auch ihrer aller Consens dabey
nöthig / wo der zu expedirende Actus voluntarius ist; dann wo er nöthig ist / und
der gantzen Gemeinde nützlich / v. g. wann Schulden zu zahlen / die Stadt zu be-
vestigen rc. so ist es genug / wann der gröste und gescheideste Theil consentiret / und
seine Steuer ausschläget / dann die causa publica, die hier mit unterlaufft / gehet al-
le Bürger und gemeine Leute an.

L. 160. §. 1. de R. J. *L.* 19. ad munic. Klock. de Contrib. c. 6. n. 15. c. 48. x. de Elect.
L. fin. C. de auth. præst. c. ult. x. de his quæ fiunt. à Maj.
Perez ad C. tit. de Indict. n. 16. M. Pistor. 1. Cons. 21. n. 88.

Hätten aber die Gemein-Vorstehere freye Macht zu guberniren / so können sie oh-
ne Vorwissen der Gemeinde selbige gegen andere / und andere gegen sie / obligat
machen: Ist aber ihre Macht restringiret / so können sie über dieselbe nicht eva-
giren.

*L*ossæ. p. 3. c. 3. n. 14. Richt. d. diss. c. 4. §. 1. in fin.

Da auch die Gemeinde einem Syndicum erwählet / so ist die Frage: Wie weit er
in Contracten und obligationen die Personen und Güter der Gemein-Leute zu Obser-
virung des Contracts verbinden könne? R. hiebey seyn nach den Regeln
der Alten Dd. diese Säze in acht zu nehmen. 1. Hat der Syndicus einige particu-
lar Personen / oder Güter ohne deren Wissen und Einwilligung obligiret so gilt
die Obligatio nicht. 2. Der Syndicus befehliget nicht nur die gantze Gemeinde/
sondern auch singulas personas und deren Vermögen zu obligiren / so kan der Syn-
dicus, wann es das gemeine Beste erfordert / solches thun / wann auch schon sotha-
ne einzelne Personen nicht consentiren: Doch können singulæ personæ nicht in so-
lidum, sondern ein jeder nur pro rata obligirt werden. 3. Treffe aber die Sache
nur einen privat Nutzen an / v. g. wann die Gemeinde vor einem privato wäre
Bürge worden / und wollte particular Person aus ihrem Mittel davor obligiren / so
ist die Obligatio nicht von Kräfften.

Vid. latius *L*ossæ. de Jur. univ. p. 3. c. 3. n. 10. seq.

§. 9.

Bey dem Anlehens Contract, welcher bey Gemeinden sich mehrmal ereignet/
fallen verschiedene considerationes vor / welche jezo in etwas zu berühren. Und
zwar / daß eine universitas, es sey eine Stadt / Dorff oder andere Gemeinde/
Geld

Geld aufnehmen und entlehnen könne / ist ausser Zweiffel zu setzen. Es geschiehet aber solches / entweder von der gantzen Commun, durch vorheriger deren Zusammforderung/und gesammleten Stimmen / worauf auch nachgehends die Obligation in diesen formalibus pfleget eingericht zu werden: Wie Schultheiß/ Gericht und gantze Gemeinde / genemlich reich und arm zu N. bekennen öffentlich vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen / daß wir gemeiniglich und unterscheidentlich mit guter zeitligen Betrachtung und einhellichen Rath/ so wir hierum gepflogen rc. oder von den Gemein-Vorstehern und Regenten der Stadt/welche das gantze Volck oder Gemeinde vorstellen / als da seynd in Städten Burgemeistere und Rath mit den Verordneten von der Gemeinde Gulden-Viertel und Zunffmeistern.

Carpz. p. 2. C. 6. def. 13. n. 3. seq. & def. 18. in fin. Lauterb. diss. ad L. 27. de reb. cred. c. 3. §. 12.

Oder von einem von der gantzen Gemeinde constituirten/ und hierzu specialiter bevollmächtigten Syndico.

L. 5. §. 3. de adm. & peric. Tut. L. 12. §. 12. de vi & vi arm. Sande l. 3. tit. 2. def. 3.

In welchen dreyen casibus kein Zweiffel waltet / daß eine universität nicht nur ex mutuo obligirt werde / sondern sie sey auch schuldig das Entlehnte zu ersetzen / es mag in ihren Nutzen verwandt seyn oder nicht.

Arg. cap. pen. x. de fidej. Arg. N. 120. c. 6.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 366. Fab. in C. tit. de O & A. def. 5. n. 9.

Carpz. p. 2. C. 6. d. 18.

Zas. ad L. 27. de reb. cred. H. Pist. l. 1. q. 37. n. 48. seq.

Doch ist hiebey in acht zu nehmen / daß durch dergleichen Verschreibung nicht zugleich singulorum bona obligiret / oder auf dieselbe die Execution kan vorgenommen werden / wo nicht eine special Ursach / welche alle Gemein-Genossen angehet/ darzu kommet / oder es hätten singuli sich gegen die Gemeinde / oder deren Vorstehere vernehmen/ lassen / daß sie sambt und sonders davor hafften wollen / oder sie hätten die Obligation alle approbiret / wie dann beede letztern modi alsdann genugsam probirt seyn / wann alle Gemein-Genossen die Obligation unterschrieben / oder gelitten / daß sie unterschrieben worden.

Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 372.

Hart. Pist. p. 1. q. 37.

Mev. p. 2. dec. 312. Lossæ de J. univ. p. 1. c. 1. n. 25. seq.

Ein anderes aber ist zu sagen / wann die Stadt oder Gemein-Vorstehere im Namen der Stadt oder Gemeinde / da sie doch kein mandat dazu haben / auch die gantze Gemeinde nicht repræsentiren / Gelderaufnehmen / dann hierdurch wird die Gemeinde nicht obligiret / es sey dann das Geld zu deren Nutzen erweißlich angewendet.

L. 27. de reb. cred. L. 29. L. 32. Eod. arg. L. 6. §. 1. de neg. gest. L. fin. de exerc. act. L. fin. pro Soc. L. 12. C. de transact.

Und

Und ist nicht genug / wann schon der Administrator erwiesen / daß er das Geld zu einer der Stadt oder Gemeinde nöthigen und nützlichen Außgabe aufgenommen habe / sondern es muß præcise die nützliche Anordnung erwiesen werden. Oder es hat die Exceptio non versionis in rem statt.

Arg. L. 3. §. 3. de in rem. vers. H. Pist. l. 1. q. 37. n. 37. seq.
Lauterb. ad d. L. 27. c. 3. §. 16.

Und diese Exceptio ist von solcher Wichtigkeit / daß sie auch einem instrumento guarentigiato zur Verhinterung parater execution kan opponiret werden

Carpz. 2. Res. 106. n. 36.

Weil dann nun die Gemeinde nicht vor die Schuld stehet / soll dann der Darleyher das Seinige einbüssen? Res. Er muß seinen Regress an dem Vorsteher oder Syndico der das Geld aufgenommen / suchen / denn der Creditor, welcher dem Administratori etwas leyhet / thut es sonder Zweiffel in dem Absehen / daß das Geld in der Gemeinde Nutzen / als in dern Namen es entlehnt worden / verwandt werde / und wo es nicht geschicht / daß die Gemein-Vorstehere davor Rede und Antwort geben / und das Geld restituiren müssen.

Arg. L. 25. de prob. T. T. de cond. ind. t. t. de cond. caus. dut. caus. non. sec. L. 14. de cond ind. Laut. d. l. c. 3. n. 24.

Und diese Obligation währet auch noch nach geendetem Ambt / ja deß Administratoris Erben müssen davor respondiren

Arg. L. 3. §. 1. de adm. rer. ad Civit. L. 49. de O. & A. Carpz. p. 2. C. 6. d. 21. n. 3.

Hätten aber mehr als ein Vorsteher im Namen der Stadt Geld aufgenommen / so seynd sie alle und einzeln obligiret.

Arg. L. 60. §. 2. mand. L. 2. §. fin de Cur. bon. L. 55. pr. de adm. Tut. junct. L. 3. pr. de adm. rer. ad Civit. pert.

Hätte aber nur einer davon das Geld zu seinem Privat-Nutzen verwandt / so ist es billich / daß er auch erstens belanget / und wo er solvendo ist / ein anderer verschonet werde: Da aber alle einen Nutzen davon gemacht / so wollen die Dd. ex æquitate die Action unter ihnen theilen / wie bey den Vormündern verordnet ist

Arg. L. 3. pr. de adm. rer. ad Civ. N. 4. c. 1. L. 13. ad mun. Arg. L. 22. de pos. A. Fab. in C. tit. de O. & A. def. 18. Struv. Ex. 13. th. 9. Lauterb. d. l. th. 26.

Es fragt sich aber / wem die Probation zukommet / daß das entnommene Geld zu der Stadt oder Gemeinde Besten angewandt sey? Res. Insgemein wird solches dem Darleyher aufgebürtet / weil er seine Intention darauf fundiret / und ihm dahero die Probatio affirmativæ oblieget / welches auch so dann statt hat / wann schon im Instrument gedacht würde / daß das Geld zu der Gemeinde Besten sey verwandt worden

Pistor. l. 1 q. 37. n. 30. Carpz. p. 2. C. 6. d. 19. n. 7. & p. 2. C. 44. d. 10. n. 5.
Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 352.
Lauterb. d. diss. c. 5. §. 4.

Weil aber dergleichen versio dem Creditori schwer fallen mögte / so kan der Richter auf dessen Begehren denen Gemein-Vorstehern auflegen / dem Creditori beyzustehen / und was ihnen hievon wissend / zu veroffenbaren.

Gail. de arrest. c. 9. n. 5. in fin.

Carpz. l. 2. R. 107. n. 17. & 5. Res. 78. n. 22. Laut. d. c. 5. §. 5.

Ja es kan der Creditor, der wieder die Gemeinde agiret / begehren / daß man ihm der Vorstehere Rechnungen vorlege / um sich daraus zu informiren / dann ob schon regulariter der Actor des Beklagten documenta zu Fundirung seiner Action zu ediren nicht begehren kan / so ist es doch zugelassen zu deren Behelff / um ein und anderes dabey zu suppliren.

L. 1. C. de edend. Berl. p. 1. C. 45. n. 28. seq. Carpz. 3. Res. 78.

Hahn. ad Wes. tit. de edend. n. 12.

In Ermanglung kräfftigern Beweisses werden zuweiln Mutmassungen und præsumptiones admittiret v. g. daß der Vorsteher ein ehrlicher und glaubbarer Mann sey / und der Stadt oder Gemeind Bestes bißhero stets beobachtet habe. Wiewol / weil diß allein die Sache nicht ausmachet / diejenige am besten gehen / welche hiebey dem Arbitrio Judicis einen Antheil überlassen.

Arg. L. 3. §. 9. de in rem. vers. Men. A. J. Q. 432. n. 35. Masc. de prob. Concl. 1167. n. 10.

Endlich ist genug / wann der Creditor dargethan / daß das Geld einmal zu der Gemeinde Besten sey verwandt worden / ob es schon nicht stets nutzbar gewesen / sondern dergleichen zu seyn aufgehöret hat.

Men. d. cas. 432. n. 46. Masc. d. concl. 1167. n. 36.

Lauterb. d. c. 5. §. 7.

Die Actio aber / welche wider die Administratores Statt hat / ist nicht die Condictio ex mutuo, weil er nicht proprio sondern Civitatis vel communitatis nomine das Anlehen aufgenommen / sondern die Conditio sine causâ oder causâ datâ causâ non secutâ.

vid. latius Lauterb. ad d. L. 27. de Reb. cred. c. 5. §. 12.

Doch kan wider dieselbe nicht executivè gleich verfahren werden / wann schon das Instrumentum alle Qualitäten eines guarentigliati hätte / weil es nicht auf die Vorsteher / sondern auf die Gemeinde eingerichtet ist / und hafftete er nur auf dem Fall / da das Geld nicht in den gemeinen Nutzen verwandt worden / dessen aber in der Obligation keine Meldung geschicht.

Carpz. 4. R. 10. & 2. R. 109. n. 12. Lauterb. d. c. 5. §. ult.

Im übrigen aber beruhet es in deß Creditoris Arbitrio, wann dubios ist / ob das vorgeliehene Geld zu der Gemeinde Besten angewandt worden / oder nicht / ob er erstens die Gemeinde Actione ex mutuo belangen / und die Version in derselben Nutzen probiren / oder gleich den Administratorem conveniren will.

Carpz. 2. R. 109. Lauterb. d. §. ult.

§. 10.

§. 10.

Ehe Ich noch diese Materie ende / will Ich noch 2. Fragen beyrucken / und zwar 1. ob und wie weit ein neu angenommener Bürger und Gemeins-Mann zu Bezahlung alter Schulden / welche von einer Stadt oder Gemeinde vor langen Zeiten / oder wenigstens noch ehe er das Burger-Recht bey derselben gewonnen und angenommen / contrahirt worden / angestrenget werden möge? Welche pro affirmativa streiten / nehmen ihre Ration von der Unsterblichkeit einer Gemeinde/ und daß solche stets bleibe / ob schon einige abgehen und an deren Stelle andere einrucken/ mithin auch neue Gemeins-Leute vor alte Gemeinschulden billich stehen müssen / welche Sentenz nicht nur pro communi gehalten / sondern auch von vielen Statutis confirmiret wird.

Paul. de Castro. 1. Cons. 455. Gu. Pap. dec. 272. Brunn. ad L. 76. n. 3. de judic. Mev. de arrest. c. 9. n. 221. Manz. decis. pub. q. 4. n. 15. seq. Knips. de Jurib. Civ. Jmp. l. 5. c. 6. n. 34. Perez. ad tit C. de incol. n. 22. Reyger in Thes. voce Civis

Welche die Negativam behaupten / wollen ihre Sentenz dem Juri und der Billigkeit conformer halten / und ziehen deßwegen L. 23. C. de decur. nebens die natürlichen Billichkeit vor sich an / deren zuwieder ist / wegen eines andern Schuld zu hafften

L. un. C. ut null. ex vic. lib 12. L. 12. C. de omni agro desert. 11. N. 52. c. 1. & 2. Harpp. in sing. dis super. hac. mater. c. 3. §. 15. Tabor Tr. de obligat. Success. in off. c. 4. §. 3. Bocer. de collect. c. 11. n. 9. Klock. de Contrib. c. 11. n. 16. Burger Singul. Observ. Cent. 4. obs. 159. Loss. p. 3. c. 9. n. 29. Gail. de arrest. c. 9. n. ult. in fin.

Gleich wohln scheinet doch die erstere Opinion die sicherste zu seyn/ und zwar deßwegen / weil ein neuer Burger oder Gemein-Mann eo ipso, da er sich in die Gemeinde begeben will / sich tacitè zu allen gemein Beschwerungen/ wie sie dazumal vorhanden seynd/ sich obligiret/ gleichwie er hingegen auch alle Privilegia eines gemein-Ortes geniesset / und neue Burger gleichsam die Verstorbenen repræsentiren / um so mehr / wann sie derjenigen Güter kauffen / die zur Zeit gemachter Schuld selbige als gemeine Leute besessen

Mev. de arrest. c. 8. n. 222. Heeser. de adqu. conj. p. 1. Loc. 23. n. 265. Brunn. ad L. 4. §. 3. de censib. Maul. de homag tit. 9. n. 88. Berl. dec. 215. n. 8. seq. Tub. d. c. 4. §. 5. in fin.

Die 2. Frage ist: Ob wann jemand sein Burger- oder Gemein-Recht an einen Ort auffkündiget / er vor seinem Auffzug zu derjenigen Schulden Bezahlung/ die in Zeit seines fürgewährten Gemein-Rechts gemacht worden / pro rata angehalten werden könne? Es seyn aber auch hier die Dd. nicht einerley Meynung. Dann daß ein Burger oder Gemein-Mañ könne allenfalls mit arrest angehalten werden/ seine Portion pro rata an der Gemein-Schuld zu zahlen weil solche præsumptivè der gantzen Gemeinde / und also auch ihm zum Besten contrahiret worden / und ihm die

die Ursach / warum es geschehen / mit angegangen / dahero er seine Angelegenheit und dargegen obliegenden Beytrag mit Fug keinem andern aufladen könne/ behaupten.

Lossæ p. 3. c. 9. n. 26. Berl. p. 1. C. 76. n. 28. Perez. ad tit. de incol. n. 21. seq. Franchis dec. 8. n. 15. Surd. C. 146. n. 12. Gail. de arrest. c. 9. n. 12. welche sich meistens in L. 34. ad munic. arg. L. 1. pr. §. 1. & 2. de pœn. L. 67. pr. pro soc. gründen Grot. de J. B. & P. l. 2. c. S. §. 24. n. 2. Pufend de J. N. & G. lib. 8. c. 11. §. 3.

Hingegen ist pro negativa die allen gemein Leuten und Bürgern zukommende Freyheit / ihr Stadt-oder Gemein-Recht aufzukündigen : Dann wo ich keinen aufhalten kan / so kan ich ihn auch zu einem künfftigen Nutzen nicht wider seinen Willen anhalten

L. 12. §. 9. de capt. & postl. Brunn. ad L. 31. n. 2. ad mun. Mev. 5. dec. 240. Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 5. concl. 5. ibiq. Myler in not. Manz. dec. Palat. 18. Knips. de Civit. Jmp. l. 2. c. 20. n. 2.

Andere aber machen gewisse Absätze und absolviren 1. den Abziehenden / wann die Stadt oder Gemeinde mit einem solchen patrimonio versehen / daraus sie die Schulden zahlen kan/dann weil dergleichen der Gemeinde zum Besten verwandte Schuld / ein debitum universitatis, nicht aber singulorum ist/so seynd auch dahero nicht einzelne Burger / sondern die gantze Universitas obligirt ; mithin muß die Execution nicht über der Gemeins-Leute/sondern deß gantzen corporis der Gemeinde Güter geschehen.

Knips. l. 5. c. 6. n. 12. Carpz. p. 2. C. 16. d. 24. Coeppen dec. 60. H. Pistor. l. 1. q. 34. Schulz. in Coll. J. P. V. 2. d. 7. th. 4. H.

Und hindert nicht / obschon alle Gemeins-Leute in die Schuld consentirt / und ihren Vorstehern deßwegen mit einem Mandat versehen / ja in der Obligation sich expresse sambt und sonders obligiret hätten.

H. Pist. d. q. 37. n. 6. & 25. Andreol. Contr. for. 4. 60. n. 9. Knips. d. l. 5. c. 6. n. 18. Schulz. d. l. Carpz. p. 2. C. 30. def. 12. Mev. 2. dec. 312. n. 3. Latissimè Harpp. dissert. de ære alieno Civitatis à Cive novello & migrante solvendo c. 4. §. 20. seqq.

Und diß hat um so mehr statt/wann der Burger oder Gemeins-Mann seine Nachsteuer bereit zur Anzeige erlassenen vinculi bezahlet hat : Wäre aber eine Anlage zu Zahlung einer alten Schuld/oder verfallener Nothwendigkeit / nicht aber auf die zukünfftige / zu der Zeit aus geschlagen / und wären die Steuer-Zetteln schon unter der Burgerschafft umgeleget / da der Gemein-Mann sein Gemein-Recht renunciret / so ist er von dem Beytrag nicht zu absolviren

L. 34.

L. 34. ad mun. Surd. C. 146. n. 12.
Bocer. de Collect. c. 11. n. 13.

gleiches ist auch zu sagen / wann die Schuld jeden Burger und Gemein-Mann zum Particular-Nutzen / oder Abwendung eines jeden Schaden in sonderheit angewandt worden / v. g. in Plünderungen / Brand / oder bey Hungers-Noth / zu Beyschaffung nöthigen Getraides.

Laut. de æquit. Leg. Rhod. th. 21. & 24. Harpp. d. diss. §. 48. seqq.

2. Wäre aber eine Commun mit keinen Gemein-Gütern versehen / woraus sie die Schulden bezahlen könnte / so seynd die Dd. der Meynung / daß sie ihren Burgern oder Gemeins-Leuten zu deren Abtrag eine Anlage machen / und exigiren könne / und solches auch von dem Emigranten /

Rosent. de feud. c. 5. concl. 75. n. 1. Klock. 1. Consl. 20. n. 102. & 2. Consl. 44. n. 37. Marc. Ant. de Amatis dec. 130. n. 6.

3. Wann eine Gemeinde und deren Glieder durch Krieg und andere Pressuren so enervirt seynd / daß die Schulden unmöglich von derselben können bezahlet werden / sondern das Beneficium cessionis bonorum zu erwählen / oder ein Concursus Creditorum zu erwarten ist / so ist der abziehende Gemeins-Mann oder Burger nicht schuldig / etwas beyzutragen / weil die Gemeind selbst annoch Schuldnerin bleibet / und endlich die Burger nur in subsidium vor der Stadt und Gemeinde Schulden hafften / wann die Anlage unter den Burgern gleich außgetheilet / nicht aber dem Ausziehenden allein seine Portion imponiret wird.

Harpp. d. diss. th. 51.

4. Ist aber die Gemeinde noch versehen / daß sie aus gemeinschafftlichen Gütern zwar nicht alles / doch etwas bezahlen kan / zu den übrigen aber eine Gemein-Anlage nöthig hat / welche die noch nicht so gar ausgesaugte Gemein-Leute zahlen können / so muß der abziehende Burger / wann eben zu selbiger Zeit und ehe er die Nachsteuer entrichtet / die Anlage publicirt worden / pro rata contribuiren.

Harp. d. l. §. 52.

§. 11.

Es kan aber eine Gemeinde nicht nur ex mutuo, sondern auch aus andern Contracten / wann sie auch schon auf eine alienation der Gemein-Güter abzieleten / obligirt werden. Und zwar können solche Güter nicht nur aus Noth / sondern auch / wo es der Gemeinde Nutzen erfordert / alienirt werden / angesehen dergleichen Gemein-Güter Proprietät und Dominium der Universität in eben solcher Beschaffenheit zukommet / als einem privato seine Privat-Güter /

L. 21. C. mand. Lossæ p. 3. c. 5. n. 1. Thes. de c. 257. n. 2. & 7. tot. tit. C. de vend. reb. Civit. lib. 11.

und zwar wann Sachen alieniret werden sollen / welche servando servari non possunt, oder die kein langes Auffhalten und Lager leiden / kan solches von der Gemeinde oder deren Vorstehern ohne einige Solennität geschehen. Ja es haben

auch solche Gemein-Güter dieses besonders / daß wo sie mit einem privato etwas gemein haben / wann auch der Gemeinde schon das wenigste davon zukäme / sie doch alles nicht nur verpfänden / sondern auch / weil gemeinschafftliche Sachen nicht wohl an einen Mann Stuckweisse zu bringen / gantz verkauffen / oder auf andere Weise / auch wieder deß socii oder condomini Willen / distrahiren könne / wann ihm nur der Werth seines Antheils hinaus gegeben wird / es wolte dann der Socius eben so viel als ein anderer davor geben / und also die gantze Sache an sich handeln.

L. un. C. de vendit. rer. fisc. cum priv. comm. L. 77. §. 20. in fin. de Leg. 2. Perez. ad d. tit. C. n. 2. seq.

Hätte aber die Commun einige Sachen / welche auffgehoben werden können / jedoch der Gemeinde keinen Nutzen bringen / und an sich gering seynd / so können solche die Vorstehere ohne besondern Befehl alieniren.

arg. cap. Terr. 53. quæst. 2. c. 12.

Wann sie nur selbige nicht selbst / oder durch andere unterschobene Personen an sich handeln.

Cacher. decis. 109. Richt. d. diss. §. 27.

Seynd es aber Güter und Gemein-Sachen von grosser Wichtigkeit / ob sie schon pleno jure der Gemeinde zukämen / so können sie nicht ohne Consens der Gemeinden / oder deren Vorstehere expressen mandat, und mit Observirung dessen / was etwa die Statuta oder Gewohnheiten / oder die Dispositio L. fin. C. de vend. rer. civit. mit sich bringen / worunter auch die Subhastation begriffen / alienirt werden.

Loss. d. c. 5. n. 4. seqq. Rol. à Vall. 1. Cons. 50. n. 19. seqq.

Welchen Solennien auch die Gemeinde nicht renunciren können / weil das Jus publicum solche vorschreibet / deme die Privati nicht derogiren können: Es wäre dann eine solche Gemeinde / welche die Jura Superioritatis hätte / und die Macht Statuta oder Leges zu ordnen exerciren könnte.

L. 38. de pact. Knips. de Civit. Imp. lib. 5. c. 5. n. 20. Perez. ad d. tit. de vend. rer. univ. n. 2. ad Brun. ad L. ult. d. t. Loss. d. c. 5. n. 15.

Was aber diejenige Sachen anbetrifft / welche der Universität nur der Proprietät nach / zugehören / im übrigen aber zum Gebrauch der einzeln Personen destiniret seind / können solche / als dem commercio nicht dergestalt / wie die Vorigen unterworffen / regulariter nicht distrahirt werden / und wer von deren Zustand weiß / und sie doch kauffet / mag den Schaden leiden / der es aber nicht weiß / kan deß gespielten Betrugs wegen ad interesse agiren.

L. 72. §. fin. de contr. empt. L. 6. pr. L. 62. §. 1. Eod. Richt. d. diss. §. 27. c. 4.

§. 12.

Es kan auch eine universitas ihre Güter verlassen oder verpachten / und das Be-

Bestand-Geld zum gemeinen Nutzen anwenden. Und geschicht solche Verpachtung ins gemein von gesambten Vorstehern / oder doch denjenigen / welchen die Sorge über solche Güter obliget. Wobey die Rechte erfordern / daß der Pacht-Mann Caution stelle / sothanen Gütern getreu und redlich vorzustehen / den causirten Schaden zu ersetzen / und den jährlichen Pacht richtig abzutragen/

L. 2. C. de præd. decur. fin. decr. non al. lib. 10. L. 4. §. 1. L. ult. §. 3. de adm. rer. ad Civit. pert.

hätten aber die Administratores nicht auf genugsame Caution gesehen / mögen sie so dann vor den Schaden stehen / wann der Pachter nicht solvendo ist.

Lossæ de J. univ. p. 3. c. 7. n. 4.

Es wird auch zur Gültigkeit des Pachts solcher Gemein-Güter erfordert / daß sie öffentlich ausgebotten / und auf den meistgebenden reflectiret / und wo ihm selbige zugeschagen worden / kan die versprochene Pacht-Zeit nachgends nicht mehr rescindirt werden / wann auch schon ein anderer bessere Bastands-Conditiones offerirete.

L. 2. C. de vend. rer. civit. lib. xi. L. 3. C. de locat. prædior Civit. lib. xi. L. 2. & ult. C. Eod. Rol. à Vall. 1. C. 99. n. 20. L. 21. §. ult. ad munic. Lossæ, d. l. n. 7.

Wann aber die Pacht-Zeit verlauffen / höret auch der Pacht auf / jedoch wo der erste Pacht-Mann bey fernerer Verlassung der Gemein-Güter eben so viel Pacht-Geld geben will / als der neue Beständner / so ist er auch demselben vorzuziehen.

L. 4. C. de Locat. præd. Civit. lib. xi.

Inzwischen haben dergleichen Pacht-Leute / obschon nur auf eine geringe Zeit / dannoch so gleich ein nutzbares Recht / dergestalt / daß sie alles dasjenige thun können / was die Gemeinde selbst in corpore zu thun vermag.

Loss. d. l. n. 11. Richt. d. diss. §. 31.

Was von einer zeitlichen location gesagt worden / das hat auch in einer ewigwährenden Stadt / nemlich in der Emphyteusi oder Erb-Zinß-Gütern / da gegen einem jährlichen Canone oder Zinß Gemein-Güter überlassen werden / doch daß es auch mit Consens der Gemeinde / oder nach deß Orts Gewohnheit / deren Vorstehere / geschehe. Wie dann auch dergleichen Güter zu Lehen gegeben / oder / wo man sie von andern zu Lehen hat / wieder als Affter-Lehen können verliehen werden. Davon aber an einem andern Ort mit mehrern.

Struv. Synt. J. F. c. 6. Aph. 12.
Schrad. de feud. p. 4. c. 1. n. 73.
Richt. d. l. §. 32.

§. 13.

Weil bißweilen die Gemeinden oder einige vor den andern keine Gemein-Güter haben / welche sie verbachten oder verkaufften / und hiedurch die nöthige

Gemein-Außgaben bestreiten / oder Schulden bezahlen können / so wird ihnen zuweilen von ihren Obern zu gelassen / einen gewissen Zoll oder Steuer auszuschlagen / wie dann fast insgemein und bey den mehresten Municipal-Städten gebräuchlich ist / daß gemeiner Stadt ein Weeg oder Pflaster-Zoll / dann eine Stadt-Steuer zu erheben zugelassen / das Quantum aber von der Herrschafft determiniret / zuweilen auch ein gewisses Privilegium darüber ertheilet wird.

Lossæ, de Jur. univ. p. 3. c. 8. per tot.

und zwar was die Steuern betrifft / die zu Zahlung einer Gemein-Schuld ausgeschlagen werden / ist in jure versehen / daß solche die Gemeinde mit ihren Vorstehern / auch ohne der Ober-Herrschafft Vorwissen / wo nicht ein anders hergebracht / oder die Steuer von der Gemeinde aus einer willkührlichen Ursache / oder einer solchen / die den Nutzen und Noth deß gantzen Vatterlandes antrifft / imponirt würde / ihren Gemein-Genossen aufflegen können.

L. 1. §. ult. in fin. quod cujusque univ. L. omnes C. de oper. publ. Tessaur. dec. 149. & dec. 257. num. 1. & 4. Boer. dec. 60. num. 5. seqq. Loss. p. 3. c. 11. n. 2. seq.

Gleichwie aber / wie gemeldet / dergleichen Collectirung zu Abtragung der Schulden / nur in diesem Fall zugelassen / da keine Gemein-Güter vorhanden / und die Universitas keine Gemein-Cassam hat / dann diese wäre sonst vor allen zu executiren / und so wohl die beweglich-als unbewegliche Gemein-Güter anzugreiffen / ehe man an die einzelne Gemein-Leute kommet; also und wo dergleichen ermangeln / kan auch der Gemeinde von ihren Obern aufferleget werden / zu Zahlung der Schuld / weil einzelne Privat-Güter und deren Personen davor allein zu hafften nicht gehalten seyn / eine Collectam auszufinden und zu repartiren.

L. fin. C. de mun. patrim. lib. x. Boer. dec. 60. num. 5. seqq. Lossæ d. c. 7. n. 6. seqq.

Doch ist bey solcher Steuer-Imposition nöthig / daß alle aus der Gemeinde convocirt werden / weil es das Interesse und Præjuditz gesambter Gemein-Leute angehet / so daß auch der Consens deß grösten Theils nicht genug ist / wobey eine juste Gleichheit in acht zu nehmen / und wo ein und der andere daran zweiffelt / ihme das Catastrum und Anlags-Buch vorzulegen / ihnen auch die Zeit / binnen welche solche Steuer bezahlt werden soll / zu determiniren ist.

L. ult. C. de indictio. lit. 10.

§. 14.

Unter die Modos, wodurch gemeinschafftl. Güter verlohren können werden / zählet sich auch die Præscriptio oder Verjährung. Und zwar kan eine Gemeinde nicht minder als ein Privatus eines andern Sachen præscribiren / wann die hiezu nöthige Requisita vorhanden. Weil aber bona fides bey einer gantzen Gemeinde schwehr zu beweisen fällt / und wo nur einer oder zwey eine Scienz hätte / daß die

von

von der Gemeinde possedirte Sache einem andern zustehen/die possessio vitios würde; dahero requiriren die Dd. einen hundertjährigen Verlauff/ binnen welchen alle Gemeins-Leute præsumptivè absterben/ und alsdann könne erst die Præscriptio angefangen werden.

L. 2. de adq. poss. Lossæ. & alleg. Dd. d. tr. p. 3. c. 17. n. 3.

Was aber die præscriptionem passivam betrifft / wollen zwar einige davor halten/ es könnten solche Gemein-Güter gar nicht præscribirt werden / weil sie auch nicht alienirt werden sollen. Allein das contrarium ist in jure klar versehen.

vid. L. ult. C. de SS. Eccles. L. si finita 15. §. si de vectigalibus 26. ff. de dam. inf. L. omnes C. de præscr. 30. vel 40. anni.

wieviel Zeit aber hiezu requiriret werde? Ist gleichfalls zweiffelhafft. Die sich auf L. ult. C. de SS. Eccl. fundiren wollen / daß in den Stadt-Gütern / und zwar in 4. Fällen / wann nehmlich selbige durch Erbschafft / durch Vermächtnuß/ durch Geschenck oder durch Kauff an die Stadt gekommen / eine hundertjährige Possession nöthig sey / in andern aber sey eine Possessio von 30. oder 40. Jahren genug / welchen Lehrsatz andere auch auf Flecken/Dörffer und andere Gemeinden extendiren/

Rol. à Vall. 1. Cons. 90. n. 24. latius Loss. d. c. 17. n. 12. seqq.

wovon aber im dritten Theil mit mehrern wird gehandelt werden.

§. 15.

Was aber ferner die gerichtlichen Sachen/worinn die Universität impliciret werden kan / anlanget / so geschicht solches entweder daß sie klaget / oder verklagt wird. Ist jenes/so muß sie den forum rei folgen/und ihre Action vor dessen ordentlichen Obrigkeit anbringen. Ist aber dieses/ so muß sie gleichfalls vor ihrer eigenen Herrschafft stehen. Hätte aber ein Herr selbst mit seiner Gemeinde v. g. ein Fürst mit seiner municipal-Stadt zuthun / so muß die Sache beym Cammer-Gericht oder R. Hofrath / wo nicht ein anderes durch alte Gewonheit oder Privilegium adquiriret ist/angebracht werden.

Roding. Pan. Cam. l. 1. tit. 4. n. 16. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 3. n. 15. Mynf. 5. O. 1. n. 1. Gail. 1. O. 1. n. 18.

Hingegen und wo vice versa eine municipal-Stadt oder Gemeinde mit ihrem Fürsten zuthun hätte / so thun sie wohl / wann sie in der erstern Instanz ihre Noth vor dessen Räthe vorbringen / wie dann in dergleichen Fällen löbliche Fürsten und Regenten von selbst geneigt seynd / ihren Unterthanen zu helffen/ und demnach in solchen Fällen gewisse ihrer Pflicht erlassene Räthe niederzusetzen pflegen / welche die Sache unpartheyisch untersuchen/und nach Befindung entscheiden.

Gail. d. l. n. 19. Richt. in d. dissert. c. 5. §. 2.

Den Process selbst betreffend / wo nicht solche Sachen zur Klage kommen/ welche ein summarisches Verfahren zulassen / v. g. Fiscal/ Zehend/ Zinß/Ehe-Sachen/rc. wird mit den Gemeinden nicht anderst als mit Privat-Personen/nach dem ordentlichen Lauff Rechtens/verfahren/davon weitläufftiger zusehen

Richt d. diss. c. 5. §. 4. seqq.

Woraus nur in Compendio dieses notire / daß die Citation wider eine Gemeinde an dem Ort / wo sie sich zuversammlen pfleget / insinuiret/oder an die Rahtshauß-Thür genaget/oder wo die Gemeinde ihre ordentliche Administratores hat/dieselbe citiret/und ihnen die Citatio eingehändiget wird.

Ord. Camm. p. 1. tit. 38. §. zum vierten 10. & 13. Berl. p. 2. dec. 190. n. 10.

Erscheinet nun die Gemeinde/ so muß es durch einen Syndicum geschehen/davon im vierten Theil. Beym Beweiß führen wollen die Dd. die Gemeind-Genossen zur Zeugschafft admittiren/wann es eine Sache ist / welche die Gemeinde als eine universitatem v. g. in Gräntz-Scheidungen / ꝛc. nicht aber als singulos angehet/v. g. in Gemein-Holtz / Gemeinheit-Sachen / wann ihnen nur das Homagium womit sie der Herrschafft oder Gemeinde zugethan / abgenommen / und sie schwören/ daß sie bey ihrer Deposition keinen Nutzen zuhoffen haben.

Men. A. J. Q. l. 2. c. 106. n. 5. sqq. Masc. C. 1414. n. 21. c. tertio 5. x. de probat. c. 6. & 12. x. de Testib. Carp. 3. R. 93. Ayrer p. 1. c. 9. obs. 2. n. 6. Mev. p. 2. d. 46.

Wann aber mit der letztern Gattung auch andere Vollglaubige concurriren/ oder nebens diesen Zeugen auch documenta producirt werden / oder das Factum wäre so beschaffen/ daß es von niemand könne attestiret werden / als von Gemeins-Leuten/ so seynd sie gleichfalls zu mehrerem Beweiß zu admittiren

Surdus Cons. 28. n. 44. & 46. arg. L. Consensu 8. §. servis 6. C. de repud. Schneid. Comm. ad J. Tit. de R. D. §. universitatis 6. n. 5. in fin. Brun. ad d. §. 6.

Wann auch die Universitas durch eine Sentenz oder anders schädliches factum lædirt worden / wollen die Dd. daß sie die jura minorum geniesse / und also restitutionem in integrum binnen 4. Jahren begehren könne/davon weitläufftig zu lesen.

Lossæ de J. univ. p. 3. c. 18. vid. L. Respublica 4. C. quib. ex caus. maj. L. Rempublicam 3. C. de Jure Reip.

§. 161

Seynd die criminal-Sachen noch übrig und zu notiren / daß gleich wie wider eine Gemeinde könne gesündiget werden / v. g. durch Schmähung und Injurirung derselben / oder ihrer Vorsteher / oder auch einzelner Gemein-Genossen / wann es nur intuitu universitatis geschicht.

L. 1. §. 3. de injur. P. Frider. Mind. lib. 1. de proc. c. 34. n. 7.

Gail. de pignor. obs. 6. n. 11.

Und können über eine der Gemeinde angeschmitzte Injurie nicht allein die injurirte/ sondern auch deren Successores agiren/weil es der gantzen Universität/als einem unaussterblichen gantzen corpori angethan worden/

Carpz. 2. R. 5. & 65. L. sicut. 7. §. fin. quod cujusque univ. Klock. 3. Cons. 45. n. 114. seq. Guid. P. p. decis. 464. n. 2.

also kan auch eine universitas wider andere delinquiren/

per;

per. L. metus 9. §. animadvertendum 1. ff. quod met. caus. L. sicut. 7. ff. quod cujusque univ. L. 21. ff. quib. mod ususfr. amit. auth. item quæcumque communitas C. de Epis. & Cler. Lossæ p. 5. c. 1. n. 3. seqq.

welches aber viel Dd. mit dem Bartolo mit Unterschied wollen verstanden haben: Nemlich / entweder ist die Frage von einem Delicto, welches durch Unterlassung oder omittendo begangen wird / v. g. wann die Universitas etwas unterlässet / welches sie hätte thun sollen / wann es auch schon durch ihrer Vorstehere negligenz geschehe / so begehrt sie verè ac propriè ein Delictum,

L. jubemus nullam 10. C. de S. S. Eccl. juncta L. 8. §. 4. ff. mund.

oder es ist die Frage von einem Verbrechen / welches committendo begangen wird / wobey wiederum theils von niemand anderst als einer Universität oder Gemeinde v. g. Statuta zu machen / Steuern auffzulegen / Jurisdiction zu exerciren / rc. dann dergleichen kan kein Privatus thun / theils aber auch von Privatis können begangen werden / v. g. einen Todtschlag begehen / Gewalt zugebrauchen / Furcht einzujagen / rc. dergleichen Delicta letztern Art kan eine Gemeinde propriè nicht begehen / weil dergleichen Verbrechen eine warhaffte Person requiriren / eine universitas aber ist keine warhaffte / sondern nur fingirte Person / gleichwohlen kan impropriè von ihr gesagt werden / daß sie delinquire durch ihre Vorstehere und Administratores der Gemeinde / oder wem dergleichen Factum aufgetragen worden.

Bart. in L. ant. facto §. non nunquam n. 2. sqq. de pœn. Mynf. 4. obs. 78.
Gail. de P. P. l. 2. c. 9. lib. 1. Lossæ de J. univ. p. 5. c. 1. n. 11. sq. Joh. Bapt. Costa de facti scient. & ign. Cent. 1. dist. 36. n. 8. sqq.

Daß aber von einer Gemeinde könne gesagt werden ein delictum committendo, ein anders ist omittendo

vid. Lossæ. p. 5. c. 1. n. 26. Richt. d. diss. c. 6. §. 2.

begangen zu haben / ist nicht genug / daß es ihre Vorstehere ausgeübet / auch nicht daß der meiste Theil darein consentiret / sondern es muß die gantze Gemeinde convociret / darüber deliberirt und geschlossen seyn; ausser dem ist nicht sowohl die Commun, als die einzelne einwilligende Personen des Verbrechens schuldig / welches die Dd. dahin extendiren / daß wann auch nur noch ein einiger von der Gemeinde zuwider gewesen wäre / dannoch von der gantzen Gemeinde nicht könne gesagt werden / daß selbige gesündiget habe.

Hahn. ad Wes. tit. quod cujusque univ. n. 6. Masc. de prob. C. 1413. n. 1. sqq. Gail. de P. P. l. 2. c. 9. n. 4. Rosent. de feud. c. 10. concl. 4. n. 7. Lossæ. de J. univ. p. 5. c. 1. n. 14. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 21. §. 7. Bes. 2. cons. 47. n. 17. Schurpf. cent. 3. cons. 55. n. 13.

Noch weniger aber befindet sich die gantze Gemeinde graviret / wann von ihren Bedienten und Vorstehern / wann sie schon eine freye Macht zu administriren hätte / ein Delictum verübet wird / weil auch vom mandato generali nicht zu glauben ist / daß dadurch freye Macht zu sündigen gegeben sey.

arg.

arg. L. 15. §. 1. & 2. de dol. Masc. d. l. n. 8. sq. Schrad. 2. F. p. 9. sect. 9. n. 51. Rosi c. 10. concl. 4. n. 3.

Es hätte dann die Gemeinde ihrer Vorstehere Verbrechen verwehren und hintern können / mithin durch dessen Permittirung sich mit wissend und theilhafftig gemachet/

Crav. C. 595. n. 2. Mynf. 4. O. 79.

wie dann auch / wo sie die Verbrechbare aus der Gemeinde / es seyen Vorstehere oder privat-Personen darunter/ dultet/ und sie nicht nach Gebühr abstraffet/ sie eo ipso das delictum tacitè ratihabiret / und sowohl als der Verbrecher in dolo constituiret wird / wann schon diese einzelne kein Mandat von der Gemeinde vor sich haben/mithin sich der Straffe unterwürffig machet.

L. 152. §. 2. de R. J. L. 60. Eod. L. 1. §. 14. de vi & vi arm. L. 18. mand. c. 10. de R. J. in sexto Ros. d. l. n. 13. M. Pistor. C. 16. n. 52. Crav. C. 195. n. 6. Rol. à Vall. 2. C 66. n. 32. Mynf. 4. O. 79.

und ist in diesem Fall eben nicht nöthig / daß das gesammte Volck nach Gewonheit convociret / und über das Factum deliberiret werde / weil solche Deliberirung nur in delictis momentaneis , welche gleich ausgemacht seynd / v. g. in Todtschlag/ Brand/ꝛc. nicht aber in denjenigen statt hat / welche eine Zeit erfordern / als da seynd Rebellionen/Turbationes eines andern Rechts/Befehdungen/ ꝛc. sintemahlen wo die Gemeinde solchen Lastern nachsiehet / ist sie indistinctè ohne Observirung obiger Solennien zur Straffe verbunden.

Gail. d. l. n. 5. & 31. Mynf. 4. O. 79. Masc. d. C. 1413. n. 16. M. Pistor. d. Cons. 6. n. 52. Loss. d. p. 5. c. 1. n. 19.

§. 17.

Was aber die Bestraffung der Gemeinde anlanget / ist solche nicht einerley/ und geschicht entweder in Geld/ oder auf schärffere Art. Ersternfalls / pflegt die Straffe erstens von den bonis communibus genommen/in deren Ermanglung aber eine Steuer unter die Gemeinde ausgeschlagen zuwerden/und zwar nur auf diejenige/welche gesündiget/oder darein gewilliget/ oder solches genehm gehalten/ nicht aber denen Unschuldigen/und welche expressè widersprochen haben.

Gomez. var. res. lib. 3. c. 1. n. 53. Klock. de Contrib. c. 17. n. 356. & 251. sq. & Tom. 3. Cons. 135. n. 258. Surd. dec. 275. n. 6. Burger. Cent. 4. obs. 55. in fin. Grot. d. c. 21. §. 8. Loss. d. l. n. 34.

Wäre auch sonst auf das Delictum , wann es auch schon das crimen læsæ majestatis ist/eine Leibes-und Todes-Straffe zu imponiren / so wird doch dergleichen nicht leicht über eine gantze Gemeinde/da so viel unschuldige Weiber und Kinder enthalten / verhänget / sondern man pfleget die Rädelsführer oder Vorstehere exemplariter am Leib zu straffen/andere zuverweisen/der Gemeinde ihre Privilegia zu nehmen/ Städten die Mauern nieder zureissen/selbige in geist-und weltlichen Bann zuthun/ theils von der unruhigen Gemeinde anderstwohin zu religiren/ꝛc.

Gomez.

Gomez. var. res. T. 3. c. 1. n. 53.

Rol. à Vall. 2. cons. 66. n. 27. Arnis. 1. Polit. 5. Sect. 2. n. 6.

Schœnbor. l. 7. pol. c. 21. pr. Wisenb. disp. ad Pan. 12. th. 2.

Wiewohl heut zu Tag die Excommunication wider gantze Gemeinden verbotten ist.

c. Romana 5. §. universitatem x. de sent. excommun. in sexto. Gail. de PP. l. 2. c. 9. n. 18. Crav. C. 330. n. 11. Ayrer in proc. p. 1. c. 5. obs. 3. n. 49. Uran. cons. 334. n. 13.

Dergleichen ist auch von der Reichs-Acht zusagen/ daß solche nicht leicht auf gantze Gemeinden zu extendiren / sondern/ wie insgemein geschicht / die Straffe in eine Geld-Buß verwandelt wird/ welches der Praxi gemäß/

O. Cam. de anno 1542. §. würde sich aber jemand 102. Reink. de R. S. & E. lib. 1. clas. 5. c. 6. n. 122. Gail. d. l. n. 17. Myns. 2. O. 30.

würde auch eine Universität in bonum Imperii declariret / so fallen deren Jura und Güter dem Executori der Reichs-Acht zu / welches insgemein die Craiß-Obristen seynd/ der sie so lang brauchen kan/ biß der Aechter von der Acht befreyet ist / und er die Executions-Kosten recuperiret hat.

Ord. Cam. p. 3. tit. 49. §. 4. & 5. Richt. d. dissert. c. 6. §. 5.

Gleichwie aber eine Commun durch ihr Verbrechen jetzt gemeldtermassen ihre Jura und Privilegia verlieren kan/ also wo selbige durch Unglücksfall/ als Erdbeben/ feindliche Verheerung/ Verschwemmung/ rc. gantz zerstöret und zerstreuet würde/ so verlieret dieselbe deren keines / sondern wo der Uberrest der Gemeinde nebens andern den Ort/ es sey eine Stadt/ Flecken/ oder Dorff wieder aufbauet/ so revivisciren so dann die gleichsam ohne Leben gewesene Jura und Privilegia.

Klock. 3. Cons. 47. n. 11. Gail. 2. O. 61. n. 5. sq. Sforz. Addus de restit. in int. 2. quæst. 38. n. 25. Rosent. c. 10. concl. 4. n. 14. P.

§. 18.

Weil in dieser Materie der Gemeinden und Gemein-Sachen etliche mal der meisten Stimmen/ und daß solchen nach- oder nicht nachzugehen sey/ gedacht worden / so wird nicht undienlich seyn hievon eine wenige Erleiterung was vota majora heissen/ und wann oder wie sie zu regardiren seyn/ beyzusetzen. Wobey in acht zunehmen/ daß die Majora, oder meisten Stimmen/ auf dreyerley Art können consideriret werden. 1. Respectu partis dignioris , oder in Ansehung derer aus der Gemeinde/ oder einem Collegio , welche die würdigsten seyn. Diese Würdigkeit aber fliesset nicht aus der Geburt und Adel/ sondern aus der Ehren- und Ambts-Stelle/ welche man aus seiner Scienz, Erfahrung/ Alter/ Klugheit und guten Verstand erworben hat / oder auch nur aus den Tugenden / worinn in einem Collegio einer vor den andern prævaliret.

Farin. de testib. l. 3. tit. 7. quæst. 65. n. 115.

Zœs. ad L. 36. de re jud. n. fin. Men. 6. præs. 85. n. 3.

Allein weil weder das Jus Civile , noch auch die Reichs-Constitutiones und Praxis

der Reichs-Tage / diesen Vorzug der Dignität in votando observiret/ massen auch sonst keine Verständnuß und Einigkeit unter denen Votanten seyn könnte/ weil sich ein jeder so gut oder besser als der andere achten würde / so wird billich hierauf keine sonderbare Consideration gemacht. 2. Werden mehrere Stimmen genannt/ welche saniora, und mit mehrer Klugheit / wichtigen Vernunffts-Gründen/ und rechtlicher Ausführung versehen seynd. Wobey sich dann zutragen kan/ daß zuweilen saniora vota denen Dignioribus, ob sie schon sonst eine grosse Præsumption wegen ihrer adquirirten Dignität vor sich haben / vorgezogen werden / weilen doch nicht alle Köpffe einerley Verstand und Wissenschafft haben/ und zuweilen in einer gewissen Sache ein sonst wenig geschickter einem Klügern im votiren vorgehen kan. Und diese Seniora werden nicht sowohl in weltlichen Händeln als nach Disposition des Canonischen Rechts in geistlichen Sachen observiret.

Felin. in c. 6. x. de constit. n. 19.
Tusch. C. 17. Litera M.

3. Werden mehrere Stimmen genannt / welche abstractivè von der votanten Dignität oder Verstand/ bloß den meisten Numerum machen/ worauf fast in allen Collegiis heut zu Tag gesehen wird / und zwar nicht unbillich / weil es der gemeine Nutz einer Universität oder Collegii erfordert / als welches seinem Endzweck nimmer glücklich erlangen könnte / wann bey dissidirenden votis nicht auf den Numerum gesehen werden soll ; theils auch weil es vergebens wäre / eine gewisse Zahl der Gemein-Vorstehere/ Raths-Herrn oder Räthe denen Gemeinden Collegiis zu determiniren/ wo die meisten nur pro forma da sitzen/ und ihre Stimmen nicht die Majora mit machen sollten.

L. 3. §. 4. quod cujusque univ. L. 19. ad mun. L. 7. §. ult. de pact. L. 17. §. 6. de rec. arb. c. 7. x. de testib. cog. Barb. in Thes. lib. XI. c. 5. ax. 2. Klock. de contrib. c. 6. n. 14. sqq. Gu. Pap. dec. 631. n. 8. de Franchis. dec. 182. n. 8. Crav. C. 27. in fin. & C. 195. n. 8. Costa, de fact. scient. & ign. insp. 30. n. 4.

Jedoch leidet diese Lehre ihre Exceptiones, 1. wann die Sache/ wovon in Collegiis, oder von Gemeinden gehandelt wird/ nicht die Gemeinde als Gemeinde in universum, sondern als singulos angehet / dann in diesem Fall gehöret aller Consens zu einem Concluso, weil sie alle ihr Interesse prætendiren.

L. 29. de R. J. in 6. ibique Dyn. c. 6. §. 4. de constit. L. 11. de S. R. P. Carpz. p. 1. C. 30. def. 13. n. ult. Tusch. Lit. M. Concl. 15. n. 16. Capuc. dec. 152. n. 2. Mev. p. 3. dec. 162. n. 2. & p. 4. d. 201. n. 4. Ring. prog. 1. n. 5. seqq.

2. So offt des jenigen Consens nöthig / und dahero derselbe zu citiren ist / der dem Actui contradiciren kan / so offt können die meisten Stimmen denen wenigern Abwesenden nichts vergeben.

Klock. de contrib. c. 6. n. 90.
Franch. decis. 12. n. 4. Hart. Pist. l. 1. quæst. 37. n. 11.

3. Wann actus voluntarii vorfallen/ das ist solche / welche nicht zur Nothdurfft

oder

oder nöthigen Unterhalt einer Sache requiriret werden / v. g. wann zum Pracht/ zur Verehrung / zur Verbesserung einer Gemein-Sache / Kosten auffzuwenden/ oder Anlagen deßwegen gemacht werden / ist der consensus majoris partis nicht genug/sondern eines einigen Contradiction ist hiebey giltig.

Joh. Bapt. Costa de fact. scien. & ignor. insp. 30. n. 9. Klock. d. c. 6. n. 106. sqq. Barb. d. c. 5. ax. 2. Gu. Pap. d. 631. n. 8. Ant. Tessaur. d. 257. n. 4. M. Pistor. l. 2. C. 21. n. 90.

4. Wann die meisten von der Gemeinde etwas wider deren Statuta oder Privilegia beschliessen wollten/dann weil hiedurch der gantzen Gemeinde ein ewigwährendes Præjudiz zuwüchse/so ist der meisten Consens nicht nöthig.

L. fin. vers. sed. hæc. C. de auth. Tut. Surd. 1. Cons. 65. n. 17. sq. Klock. d. l. n. 145. sqq.

5. Wann die Sache/wovon die meisten von der Commun deliberiren und votiren/nicht zu ihrer Cognition, Macht und Jurisdiction gehöret.

Dyn. & Peck. ad cap. quod omnes 29. de R. J. in 6. L. 1. §. 1. de mag. conv. Klock. d. l. n. 156. sq.

6. Wann ein actus præjudicialis vorgehet/wodurch der Gegentheil lædirt werden kan/sollen billich alle die ein Interesse daran haben citirt werden.

L. 47. de re jud. auth. si omnes C. si minor. ad hered. Marant. spec. p. 6. n. 2. Møller. 4. sem. 6. n. 6. Zang. de Except. l. 2. c. 12. n. 2 sq. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 4. n. 16. sqq. Afflict. dec. 288.

Sonst haben auch die protestirende Stände in Comitiis remonstriret/in was Sachen die Majora nicht könnten statt finden/und zwar

7. In Religions und Gewissens-Sachen / daß der mindere Theil glauben und approbiren soll/was der grössere Theil sich pro articulis fidei erwählet.

8. In Contributions-Sachen / weil kein Theil dem andern sein Geld aus dem Sack votiren kan. Bey welcher Materie doch / und daß bey Steuer-Anlagen die Majora zu considerirten seynd/weitläufftig ausführet

Klock. de contrib. d. c. 6. n. 113. sqq.

9. In Cammergerichts-Sachen / weil demselben sein starcker Lauff gelassen werden soll/welcher weder durch Majora noch sonst zu inhibiren/zu restringiren oder zu limitiren.

10. In Freyheiten Privilegien und Immunitäten / welche sonst einigen Ständen per majora gar leicht könnten genommen werden.

11. In Religion-Frieden/ samt dessen Zu- und Angehörungen.

12. In Prophan-Frieden und andern Sachen des gemeinen Vatterlandes Ruhe und Frieden betreffend.

13. In denjenigen Sachen/ worüber die R. Cathol. mit den Evangel. streiten.

14. In Sachen so wider die Billigkeit und wider die Regul quod quisque juris in alium lauffen.

15. In Austrägen / weil sonst Stände des Reichs leichtlich darum gebracht werden könnten.

16. In Fällen so die Executions-Ordnung / Reichs-Constitutiones, Güldene Bull/und dergleichen anlanget.

17. In Erbeinigungen/ Verträgen/ Compactaten oder dergleichen / haben die Majora auch nicht statt/lassen sich auch per Majora nicht ändern oder glossiren/rc.

vid. latius Limn. Jus publ. l. 9. c. 1. n. 189. Klock. d. l. n. 161.

§. 19.

Was letztlich die Collegia oder Zunfften und Consociationen gewisser Personen/welche auch den Namen einer Universität verdienen/betrifft/ist hievon schon im ersten Theil Tit.24.gehandelt worden/worauff ich mich beziehe/und hier nur soviel beydrucke / daß die Collegia zweyerley seynd / zugelassene und unzugelassene. Jene seynd eine Consociation und Vergesellung von 3. und mehr Personen gleicher Condition und Macht / welche mit Consens der Obrigkeit geschehen / als da seynd die Collegia Doctorum,Studiosorum,&c. Handwercks-Zünfften von Becken/Schneidern/Schustern/rc. dann vor sich kan niemand indistincte ein Collegium anstellen/ es sey dann im Rechten/nach der Gewonheit / Krafft Privilegii oder einer Praescription ihme zugelassen.

Rosb.proc. Civ. Tit.2. n.10. Ayres in proces. l. 1. c.2. obs. 10. n.3. Berl.dec. 150.

dergleichen Collegia licita in catalogo vorstellet

Lossae. de J. Univ. l. 1. c. 2. n. 76. seqq.

diese aber/nemlich die illicita, seynd eine Zusammrottirung 3. oder mehr Personen/ davon die Obrigkeit keine Wissenschafft hat / oder ihren Consens nicht dreingegeben.

L. 85. L. 173. de V. S. L. 3. §. 1. de Colleg. & corp. Eck. h. t. §. 2. & 3.

Wer nun dergleichen Collegia anstifftet oder aufnimmet/ der begehet ein ausser ordentliches Verbrechen/ wie es in jure genannt wird/obschon dergleichen unzugelassene Conventicula nach Beschaffenheit ihres Absehens / und wann ein Aufstand und Rebellion dadurch machiniret würde/ auch eine ordentliche Straffe ex crimine laesae Majestatis,vel ex Lege Julia de vi publica verdienet/

L. 1. pr. L. 2. de Colleg. & corp. L. in quaestionibus ad L. Jul. maj. L. qui coetu ad L. Jul. de vi publ.

und zwar werden regulariter alle dergleichen Versammlungen Societäten und Conventicula vor unzulässig gehalten/wo sie nicht confirmirt zuseyn probirt werden.

Müller. ad Struv. Ex. 48. th. 111.

Doch ist auch diß zu mercken / daß nicht alle collegia illicita eben auch undultlich seyn: Dann es kan ein Collegium illicitum seyn/und dannoch toleriret werden/wie man dergleichen an den Juden zu sehen hat/ denen nichts von den Christen kan vermachet werden/ weil sie ein Collegium illicitum haben / und dannoch werden sie gedultet/ob sie etwa noch zu bekehren wären.

L. 1.

L. 1. L. fin. C. de Juda. junct. L. 9. C. de hered. inst. L. 2. & 3. C. de incert. pers. Schwend. ad Eck. d. §. 2. Carpz. p. 3. c. 13. d. 36. n. 13. seq.

Es differiret aber ein Collegium von einem Corpore, weil jenes in etlichen Personen/ dieses aber in etlichen Collegiis bestehet.

Eck. d. l. §. 3.

Es differiren auch die Collegia von den Societäten/ dann dergleichen etliche können auch ohne Vorwissen und Approbation der Obrigkeiten/ v. g. unter Kauffleuten/ da zwey/ drey/ und mehr eine Compagnie machen/ und einen gemeinschafftlichen Handel führen/ angestellet werden/ welches keine confirmation brauchet: Ein anders ist von starcken Kauffmannschafftlichen Compagnien/ wie in Holl- und Engeland dergleichen nach Ost und West-Indien handelnde Compagnien/ anzutreffen zu sagen/ dann weil selbige viel Macht auch in Jurisdictionalibus haben/ brauchen sie billich eine Confirmation und Zulassung von ihren Oberen.

Mev. ad J. Lub. lib. 4. Art. 3. n. 11. L. fin. C. de Jurisdict. Brun. ad L. 2. de Coll. & coep. n. 5. Müller. d. l. 7.

Solche Collegia licita haben gemeiniglich ihre gewisse/ jedoch auf Sachen/ die das Handwerck oder Collegial-Actus, nicht aber causas criminales anbetreffen/ restringirte Statuta und Ordnungen/ dabey sie von Obrigkeits wegen geschützet werden/ auch keinen Frembden/ der nicht im Collegio ist/ sich in dessen Sachen/ Hantirung/ und Hand-Arbeiten zu mischen/ oder solche zu verfertigen/ oder zu verhandeln/ verstattet wird/ er werde dann præstitis præstandis ins Collegium genommen/ und hätte sich dessen Statutis und Gewohnheiten unterworffen.

L. 23. verb. Absurdum est. C. de testam. Berl. p. 1. dec. 150. n. 28. seq. Mev. p. 1. dec. 108.

Doch kan die Obrigkeit zuweilen gewisse Freymeister/ das ist/ solche/ verstatten/ die zwar ein gewisses Handwerck können/ sich aber nicht in die Handwercks-Zunfft begeben/ oder einschreiben lassen/ es wäre dann dem Collegio die Freyheit/ ihr Handwerck oder Profession privativè zu exerciren erlaubet/ das ist/ daß niemand/ als der in der Zunfft die Kunst oder Handwercke exerciren dürffe/ sintemahln hiedurch die Obrigkeit als ex pacto publico obligiret ist/ die Zunfft-Genossen bey der Concession zu schützen/ es wolte dann solches dem Publico schädlich fallen/ oder den Stadt-Gesetzen zu wider lauffen/ oder in eine Speciem Monopolii degeneriren.

Mev. p. 1. dec. 55. & 56.

Ob aber auch schon einem Collegio ein privativum exercitium einer gewissen Kunst oder Handwerck concediret wäre/ so kommt doch demselben die Macht nicht zu/ wo es nicht specialiter der herrschafftlichen confirmirten Ordnung einverleibet ist/ andere/ die dergleichen Kunst oder Handwerck in der Stadt oder auf dem Land treiben/ zu pfänden/ und ihnen ihre Arbeit wegzunehmen. Dann ob sie schon eine aliqualem Jurisdictionem über Handwercks-Sachen zu cognosciren/ und sel-

bige zu entscheiden/ja die Verbrecher auff gewisse Maaß zu straffen / so seynd doch darunter die Extranei, und die nicht von dem Handwerck oder Zunfft/ und derselben immatriculirt seynd / nicht begriffen. Ja weil solche pignorationes actus mixti Imperii seynd/und unter der simplen Concession einer Jurisdiction eben nicht allezeit enthalten wird/

L. 3. A. de Jurisdict.

so können auch die Handwercker wider ihre Genossen / wann sie ihnen schon eine Straffe zu dictiren berechtiget / solche durch Pfandung nicht exequiren / es wäre dann consuetudine ein anderes hergebracht. Wie dann an einigen Orten sie gewisse Pfandt-Vögte haben / ausser dem müssen sie solche Pfandung mit Consens der Obrigkeit thun / welche ihnen entweder die Macht mittheilet / solche selbst zu exerciren / oder die Stadt-Diener zur Execution mitgiebt.

Mev. p. 5. dec. 254. & p. 2. dec. 38.

Weil auch die Handwercker / besonders wo sie solche privativa Privilegia haben / sehr insolent in Lohn-Fordern oder Æstimirung ihrer Arbeit seynd/ und unter sich auf ein gewiß Quantum comblottiren / so können nicht nur selbige zu einem gewissen Lohn / womit sie zu frieden seyn und Arbeiten müssen / adstringiret / sondern auch dem / welcher der Arbeit bedarff / erlaubet werden / einen andern auch Unzünfftigen zu seiner Arbeit zu gebrauchen: Welches auch statt hat/ wo sie gar den Bürgern nicht arbeiten wollten: Ja es kan in solchem Fall zur Straffe das Collegium gar aufgehoben/ und andern / den Burgern zu dienen / verstattet werden.

L. 29. de mun. & hon. L. 224. de V. S. L. 38. de R. V. Mev. p. 2. dec. 156. & 157. Carpz. p. 3. dec. 285. n. 3.

Daß aber ein Collegium ein privativum jus habe/ andere von ihrem Gewerb und Handwerck abzuweisen / wird requiriret / daß selbiges in stäter Possession und Verbott gegen andere / welche ihnen Eintrag thun wollen / gewesen seyn: Dann wo es solches bey einem und andern übersehen / oder daß er gleiches Gewerb getrieben / gelitten hat / so hat deß Collegii jus per non usum exspiriret / wann nur durch den Zeit-Verlauff zu schliessen/ daß die Zunfft-Genossen mit dem Püvilegio nicht mehr continuiren wollen / oder solche actus begangen hätten / welche mit dem Collegio nicht subsistiren können / v. g. wann die Zunfftmeister auffgehöret haben/ die Zunfft-Täge nicht mehr besuchet / die gemeine Güter oder Cassa aufgehoben / und die Gebräuche / sich einschreiben zu lassen / oder aufzudingen nicht mehr frequentiret werden.

Mev. p. 5. dec. 169.

Schlüßlich will noch dieses beyfügen / daß denen Jungen und Handwercks-oder andern Zunfft-Ordnungen / wann solche von Obrigkeits wegen confirmirt werden / gemeiniglich diese Clausul beygesetzet wird / daß man sich vorbehalte / dieselbe zu vermindern und zu vermehren / zu verbessern und zu ändern / oder etwas beyzusetzen 2c. welche Clausul, wie sie nicht eben müssig u. ohne effect seyn darff/sondern etwas

was operiren muß / also ist sie nicht eben so zu verstehen / daß die Obrigkeit pro libitu und ohne einige Consideration dasjenige/ was sie concediret / könne wieder ändern und auffheben / als welches so wohl den ersten Willen derjenigen / so die Clausul hinzu gesetzet / nach dem solcher nicht dahin gegangen / sich mit dem Collegio zu vexiren / oder selbiges mit revocablen concessionen zu lactiren / als auch dem menti der Impetranten zu wider / welche solche Vergönstigungen als ein jus speciale adquiriren wollen/ mithin solches ohne rechtmässige Ursach ihnen nicht zu entziehen ist.

L. 1. ff. de Coll. & corp. L. fin. §. fin. C. de mod. mulctar.

es ist auch ferner zuweilen der Condition dessen / was concedirt worden / ungemäs / und dem Statui Reip. nicht vorträglich / solcherley / obschon particular leges nach Belieben und ohne einige rechtmässige Ursach aufzuheben: Sondern diese clausul hat dann ihre Krafft / und kan von der Concession necediret / selbiger derogiret / oder die Observanz aufgehoben werden, wann eine wichtige Ursach/ welche die Nothwendigkeit / oder ein besonderer Nutz an die Hand giebet / sich ereignet / wodurch dem gemeinen Wesen ein besserer Nutz kan geschaffet werden / als bey fernerer in acht Nehmung einer Zunfft oder Handwercks-Ordnung. Absonderlich aber können diese vor recht wichtige Ursachen/ dergleichen Ordnungen aufzuheben/ passiren / wann solche anfänget der Burgerschafft zu schaden / oder denen commercien eine Hinderung zu geben / oder den Nutzen der Collegien selbst zu mindern.

vid. Mev. p. 5. dec. 229. & 230.

§. 20.

Schlüßlich will ich nun auch/ der Gewohnheit nach/ etliche observationes beyfügen. 1. Eine Gemeinde und Collegium bleibet in der Qualität / wann auch unterschiedene/ ja die Meisten/ biß auf einen sterben solten. Dahero wo die Universitas etwas zu thun übernommen oder versprochen / so muß es der Letzte von derselben halten / und hat doch den effect, als hätte es die gantze Gemeinde gethan.

L. si cui 7. in fin. ff. quod cujusque univ. Berl. 2. dec. 114. n. 3. seqq. Mev. 7. dec. 140.

2. Eine Gemeinde stirbt nicht / wann schon alle von derselben stürben / verstehe / wann andere nachwachsen / oder sich einlassen. v. g. Es giebt eine Universität ihrem Syndico ein Mandat in einer gewissen Sache / in 20. oder 30. Jahren aber seynd alle diejenige todt / welche das Mandat gegeben / fragt sichs: Ob / weil die Sache noch nicht zum Ende gegangen / der Syndicus von dem neuen Gemein-Genossen ein neues Mandat brauchet? R. neg. Weil wegen der Nachkommenden Gemein-Glieder die Gemeinde nicht vor abgestorben zu halten / noch das Mandat durch der Verstorbenen Tod revociret wird/ doch können die neuen Burger oder Gemeins-Leute solches revociren/ wo sie wollen.

Berl. p. 2. dec. 214. n. 9. seqq.

3. Wann auch alle Personen einer Gemeinde abgestorben wären / so bleibet doch

doch die universitas, nicht zwar in den Personen / doch in denen Gütern und gerechtsamen habitu & intellectualiter, wie die Dd. reden / nicht aber actu, welcher sich aber wider exseriret / wann die Güter wider bewohnet werden.

Lossæ d. J. univ. p. 1. 1. n. 32. seq.

4. Die blosse Wissenschafft eines Dings / ob es schon der gantzen Gemeinde vor Ohren käme / præjudicirt ihr nicht / wo sie nicht gehöriger Massen convociret / und über dieselbe rechtlicher Ordnung nach deliberiret worden.

Berl. p. 2. dec. 218. n. 13.

5. Hat der Feind von einer Gemeinde wegen exigirter contribution Geissel mitgenommen / so ist die gantze Gemeinde sie wider auszulösen schuldig / weil dergleichen Geissel / nicht aus seiner Schuld / sondern der gantzen Gemeinde wegen gefangen worden: Der Schade aber / den ich eines andern wegen leide / muß mir ersetzet werden.

L. si merces 25. §. culpa. ff. Locat. L. pen. ff. solut. matrim. Heig. 1. quæst. 12. n. 68. seq. Sande Lib. 5. Tit. 7. def. 1.

6. Was der Gemeinde zugehöret / stehet eben nicht allen Gemein-Genossen zu: Dahero was man der Gemeinde schuldig ist / ist man nicht eben allen Bürgern oder Gemeins-Leuten schuldig und vice versa: Was die Universität schuldig ist / seynd nicht alle ihre Glied[illegible] schuldig / einfolglich können um solcher Schuld nicht einzelne Gemeins-Leute gefangen und arrestirt werden / es hätte dann der Magistrat, oder die Vorstehere / mit der Gemeinnts-Leute Wissen und Willen singulorum bona obligiret.

L. 7. §. quod cujusque univ. L. 4. C. de execut. & ex actorib. lib. 11. L. un. C. ut null. ex Vican. L. 11. C. de omni agr. desert. Schneid. ad §. 6. J. de R. D. Berl. p. 1. concl. 76. Coler. de proc. exec. p. 2. c. 3. n. 334.

7. Eine universitas geniesset die Jura minorum.

Besold. 2. cons. 47. n. 13. Oddus de rest. in int. p. 1. art. 9. Trent. lib. 2. tit. de restit. min. re[illegible]. 3.

8. Zu Tragung der Gemein-Beschwerden oder Bezahlung einer Gemein-Schuld / kan eine Commun ohne Vorwissen ihres Obern eine Steuer / Schloß-Umbgeld / Marck-Geld anlegen.

Bocer. de collect. c. 5. Besold. 2. Cons. 79. n. 11. Tessaur. dec. 257.

9. Eine Commun ist regulariter nicht gehalten / über die Administration ihrer Gemein-Güter ihrem Ober-Herrn Rechnung zu thun / weil dergleichen Rechnungs-Forderung ein effectus dominii, nicht aber Imperii ist; nun seynd aber Fürsten und Lands-Herren keine Domini über der Unterthanen / und also auch nich über die Gemein-Güter; es brächten dann die Verträge / Gewohnheit / oder ein wichtiger Verdacht wegen übler administration ein anderes mit sich / oder die Burger selbst führeten über ihrer Vorstehere üblen administration eine Klag.

L. 4.

L. 4. §. hæ autem de R, d. L. si cujus §. æquissimum de usufr. L. 26. §. 1. de usu & habit. Goeden, Cons. 31. Maul, de homag. o. 13. Bes. p. 3, C. 91. num. 14. seq.

10. In Gemein-Sachen/ welche alle und jede von der Gemeinde angehen/ müssen alle ihre approbation thun/ wann sie sollen giltig seyn.
Costa inspect. 30. n. 11, seq.

11. Wann ein Statutum vorhanden/ welches einer Gemeinde imponiret den Schaden/ welcher Reissenden in ihrem district zustösset/ zu ersetzen/ hat solches keine statt/ wann der Delinquent, oder der den Schaden verursachet/ bekandt/ und selbiger solvendo ist. Gleiches ist auch zu sagen/ wo ein Schade casu fortuito, oder vi majori, deren die Gemeinde nicht widerstehen können/ auffstösset.
Costa, Cert. 2. dist. 87. n. 2. seqq.

12. Vor ein Commun ist allezeit die Præsumptio, daß sie bezahlen könne.
P. Wes. Cons. 17. n. 49.

13. Wann einem Gemein-Glied eine injuria zugefüget wird/ kan die gantze Gemeinde deßwegen injuriarum agiren/ sintemahln wer ein Glied angreifft/ greifft auch den Leib an.
Gilh. in arbor. Crim. c. 2. tit. 34. §. 5. n. 31.

14. Drey Personen machen ein Collegium, jedoch ist deßwegen nicht gleich ein actus null- und nichtig/ wann bey dessen celebriz- oder Begehung weniger vorhanden gewesen/ weil die Gegenwärtige die Vices der Abwesenden versehen.
L. nulli 3. ff. quod cujusque univ. L. 19. ad mun. Mev. p. 4. dec. 152.

15. Ein geendet/ zerrissen oder auffgehobenes Collegium kan niemand vor sich ohne Erlaubnüß deß Obern wieder anrichten/ weil das extinguirte ein Ende hat/ und das etwas neues ist/ so auffgerichtet werden will: Niemand kan aber ohne Oberherrl. Consens ein neues Collegium vor sich auffrichten. Es wird aber ein Collegium pro extincto gehalten/ nicht nur wann es ausgestorben/ sondern auch wann diejenige/ die sonst das Collegium constituiret haben/ solches wieder auffheben/ oder der Zunfft-Ordnung renunciren.
Mev. 4. dec. 378.

16. Collegen seyen gleichsam Brüder/ und ist unter ihnen kein Vorzug/ verstehe in actibus collegialibus, weil eines jeden Stimm so viel gilt/ als deß andern/ obschon wegen der etwa mit anvertrauten Aembter/ oder auch Alters wegen/ einigen mehrere Ehre und reverenz, nicht aber Gehorsam/ gehöret.
Mev. p. 7. dec. 176.

17. Wann einer ex Collegio den andern deß Collegii unwürdig machen will/ darff er pendente lite nicht von denen Actibus collegii ausgeschlossen werden/ weil er schon einmahl in der Procession ist: Strebete er aber erst ins Collegium zu-

kommen / und es würde ihm eine incapacität opponiret / so ist er billich nicht eher zu admittiren / biß er die Sache mit seinem Gegentheil ausgemacht.

Mev. 8. dec. 478.

18. Wann dem Collegio eine injurie, geschehen / so wird sie deßwegen nicht extinguiret / wann schon alle Collegen absterben / sindemahln die Nachkommen dannoch die Actionem injuriarum continuiren können.

Carpz. 3. Resp. 65. Coth. in prax. fori Germ. p. 2. pag. 210. in fin.

19. Denen specialiter nicht confirmirten Collegiis kan nichts vermacht werden / dahero kan einem gantzen Collegio der Juden nichts legirt werden / obschon gegen einzelen Juden solches geschehen kan.

L. 8. de hered. inst. Carpz. p. 3. C. 13. def. 36.

20. Eine Wittib eines Handwerckers / welche unkeusch gelebet / und sich schwängern lassen / kan deßwegen aus der Zunfft gestossen werden / worinn sie nach deß Manns Tod tolerirt worden.

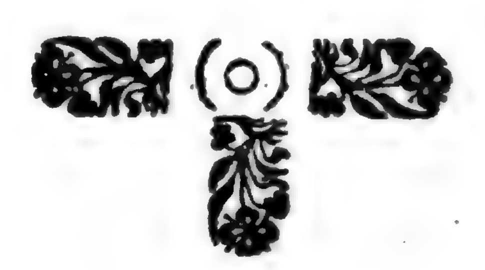
L. 4. de V. S. L. 2. C. de dign. L. 2. de offiic. Assess. Carpz. 6. Resp. 100.

21. In Collegiis sollen nicht zugleich admittiret werden / welche einander mit naher Blutfreund- oder Schwägerschafft verwandt seynd / weil es doch nicht leer abgehet / daß solche nahe Anverwandtschafft nicht die Freyheit invotiren hintern / und dadurch denen Partheyen præjudicirt werden sollte.

Carpz. Jurisprud. Eccles. lib. 2. def. 404. n. 11. seqq.

22. Zweyerley Collegiorum jura, und Commoda sollen / nicht unter einander confundirt / sondern ein jedes bey den Gesetzen der Fundation gelassen werden.

Mev. p. 5. dec. 228.



Der

Der XXXVIII. Titul.

Von Flecken/ Dörffern und Weylern/ und deren Juribus und Pertinentiis, wie auch von den Bauren und deren Gütern / Diensten und übrigen Beschaffenheiten.

SUMMARIA.

1. Was ein Dorff sey/ und was bey den Alten ein *Pagus* gewesen? wie vielerley die Dörffer seyen?
2. Wie die Dorffs-Innhaber genannt werden? was Bauern / und wie vielerley sie seyen? woher die Bauerschafft bewiesen / oder auch *præsumiret* wird? ob der Bauer nach Belieben davon ziehen könne?
3. Von den Bauer-Gütern wie vielerley selbige seyen?
4. Ob die Bauern-Güter frey werden / wann sie ein Edelmann kaufft?
5. Von der Bauern Dienste in Frohnen und deren *Speciebus*; Ob Hund-halten/ Schloß-bewachen / rc. unter die gewöhnlichen Frohnen gehören?
6. Von denen *Operis determinatis* und *indeterminatis*, oder gemessen und ungemessenen Frohnen.
7. Etliche bey der gemessenen Frohn erörterte Fragen.
8. Etliche bey den ungemessenen Frohnen erörterte Fragen und *Observationes*?
10. Ob der Unterthan auch *extra Territorium* frohnen müsse?
11. Wer Frohn-Dienste begehren könne / und ob es zur hohen oder niedern *Jurisdiction* gehörig?
12. Wer zu frohnen schuldig sey?
13. Aus was Ursachen die Frohn-Dienste begehret werden können.
14. Wann die Frohn-Dienste nicht zu *præstiren* seyn.
15. Ob der Herr die Frohn-Dienste einem andern verpachten oder sonst cediren? item solche in Geld verwandeln / oder die Geld-*Præstationes* in Frohn-Dienste *convertiren* könne? und was *vice versa* der Unterthan zu thun vermöge?

§. 1. Ein

§. 1.

Ein Dorff wird zu Latein Pagus genannt / von dem Griechischen Wort πηγὴ, welches einen Bach heist / weil erstens etliche Familien sich bey Bächen / weil das Wasser eines der nöthigsten Stücke menschlichen Lebens/ und gemeiniglich bey den Bächen guter Wiesen-Wachs anzutreffen/und das Vieh desto besser zu halten ist/ niedergelassen/ in der Intention stäts daselbst zu bleiben.

Arnis. ce Republ. cap. 5. Sect. 1. n. 3.

Die alten Römischen Scriptores aber nennen pagum einen gewissen district. Also wurde die gantze Schweitz in vier Pagos getheilet / German. Gow oder Gäw/welche viel Städte/ Flecken und Dörffer begreiffen / und seynd aus alten Diplomatibus sowohl als auch ex vocum usu die Namen Norgau/Brißgau/Zurgau/Speyergau/ɾc. wohl bekannt.

vid. Knipsch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 1. n. 74.

Hier nehm ich aber das Wort Pagus in dem ersten Verstand / worinn er sowohl von einem Marck oder Flecken / als einer Stadt differiret. Dann ein Dorff und Flecken seynd insgemein/(dann daß es auch Dörffer/so Mauern haben/und Städte / die keine haben /gebe/behauptet)

Fritsch. de jure pagorum c. 3. §. 3. Knipsch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 8. n. 4.

beede nicht mit Mauern versehen wie eine Stadt / geniessen auch die Städtische Privilegia, und bestehet der Unterschied theils in der Grösse/ weil die Marck-Flecken gemeiniglich grösser seyn als die Dörffer/ jedoch nicht allezeit/weil es Dörffer gibt/ wo in 3. biß 400. Haußhalten wohnen/ dergleichen in mancher Stadt nicht zu finden/

Fritsch. d. Tr. de jure pag. c. 3. §. 3.

theils in besondern Gerechtsamen / welche ein Marck-Flecken vor einem Dorff hat. Wie sie dann gemeiniglich ihr eigenes Halß-Gericht / Stock und Galgen haben.

Besold. voce Marck-Flecken.

Unter denen Dörffern aber machet man an einigen Orten noch einen Unterscheid/ daß die mit etwas mehrern Häusern und Innwohnern versehene Oerter/die ihr besonders Gericht haben/Dörffer/ die mit wenigern aber versehen/ und an einem andern Ort gerichtbar seynd / Weyler genannt werden. Wo aber ein einziges Hauß mit seiner Zugehör auf einem Bauern - Gut / das vom Dorff abgesondert liegt/anzutreffen/ heissen wie es einen Mayer-Hoff. Ein Schloß hingegen ein eingemauertes Hauß/das mit Gräben/Mauern und Thoren beschlossen ist; wann es aber mit Wällen/Pasteyen und andern Fortifications-Werckern versehen/ heisset es eine Vestung oder Burg: Ein alt abgenommenes Schloß aber / so nicht mehr bewohnet wird/ein Burgstall/Burgstadel.

vid. Otting. de jurib. lim. lib. 1. c. 7.

Es seynd aber solche Dörffer bey den alten Teutschen auch biß zu Carl des Grossen Zeiten fast allein / und die Städte gar wenig in Gebrauch gewesen / biß der Hunnen Einfall in Teutschland die Aufbauung mehrerer Städte / besonders zu Zeiten des Heinrici Aucupis, an die Hand gegeben.

Besold. de Civ. Imp. n. 2.

Knipsch. de jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 5. n. 5.

Worauf auch der Unterscheid zwischen Burgern und Bauern entstanden / indem diese vom Bauen / verstehe des Feld-Baues / jene von Burgis, das ist / Oertern / welche mit Mauern versehen / den Namen haben.

Cluv. de Germ. antiqu. l. 1. c. 13. Freher. de Orig. Pal. p. 1. c. 7.

Myler. in Archol. Ord. Imp. c. 17. §. 3.

Burg. in notit. Imp. p. 1. dissc. 21. m. 4. §. 5.

Knich. de Super. Territ. c. 4. n. 164.

Es ist aber ein Dorff eine Versammlung verschiedener Leute / welche zu bequemer Bestellung des Feld-Baues sich an einen gewissen Ort niedergelassen / und daselbst sich mit einer ihren Stand nach bequemer Wohnung versehen: Ob aber schon die Dörffer mit keiner Mauern versehen / so seynd doch derselben Häuser mit den darum gelegenen Gärten und ungebauten Gütern / von den gemeinen offenen Feld-Gütern aber durch Zäune unterschieden / und rings um das Dorff herum eingefangen / welcher Einfang / und was innerhalb dessen begriffen ist / eine Etter heisset / dann was die Ring-Mauer in einer Stadt / das ist der Etter in einem Dorff / und was in- und auserhalb Etters gelegen / das wird zu Dorff und Feld verstanden. Und dergleichen Etter haben auch einzelne Bauern in ihren Gütern / welche aber nicht einerley Determination leidet / massen an theils Orten die Etter des Hauses sich nicht weiters extendiret als die Dach-Trupff langet / an andern aber die gantze Hoffreuth begreiffet / woraus auch viel Strittigkeiten bey vermischten Dörffern / da eine Herrschafft die Jurisdiction nur binnen Ettern hat / muß ausgemachet werden. Es ist aber der Dörffer Zustand in Teutschland nicht einerley: Dann da gibt es freye Reichs-Dörffer wie deren in genere in Inst. Pac. art. V. §. 2. gedacht wird / von Ludolph Hugo. aber de Stat. Reg. Germ. c. 1. §. 8. mit diesen Worten angezogen werden: Es gibt auch freye Reichs-Dörffer / Suffelheim / Godamstein / Gamb und Ulechles / auf der Leutkirchner Heyde / rc. und andere so mit hohen und niedern Gerichten begabt / und allein Käyserl. Maj. ohne Mittel unterworffen. An theils Orten gibt es Ambts-Dörffer / welche der Fürstl. Beambten Jurisdiction immediatè unterworffen; an andern Gerichts-Dörffer / darinn die von Adel die hohe und niedere Gerichte exerciren. Wann auch in manchem Dorff mehr als ein Herr die Jurisdiction und andere Gerechtsame haben / so werden sie Gemein-Dörffer genannt.

Gail. de pignor. c. 20. Knich. de Super. Territ. c. 4. n. 56.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie aber die Innwohner der Städte / Burger / weil sie in Burgis oder gemauerten und vesten Oertern wohnen / genannt werden / also heissen die Dorffs-Innwohnere Bauern; Dahero das gemeine Sprichwort, Burger und Bauer schändet nichts als die Mauer.

Speidel. in Specul. verb. Burger.

Und werden Bauern beschrieben / daß es Leute seyen / die keinen Adel noch burgerlichen Standt haben / sondern auf dem Land des Ackerwercks abwarten / und daher ihr tägliches Brod erwerben /

Ord. Pol. de Anno 1530. & 1548. Tit. Wie Burger und Bauern Eyb. Elect. Jur. Feud. c. 8. §. 12.

allwo er erinnert / daß in latiori significatione alle Land-Leute / oder die auf dem Land wohnen / wann sie schon Adel. Geschlechts seynd / und vom blosem Feld-Bau leben / Bauern genannt werden können / wie dann dergleichen Edelleute in Schwaben sammete Bauern genannt werden.

Manz. patroc. deb. dec. 2. quæst. 4. Choppin. de privil. rust. l. 3. c. 13.

Es ist aber der Bauern Condition in Teutschland nicht einerley / dann einige seynd keiner Herrschafft ausserhalb dem Römischen Käyser unterworffen / welche des Heil. Römischen Reichs Bauern genannt werden / die in Jurisdictionalibus, die Fraisch-Fälle ausgenommen / vid. part. 1. deß klugen Beambt. Tit. 37. §. 7. keiner Herrschafft / als dem Röm. Käyser / unterworffen.

Mager. de advoc. arm. c. 6. n. 17. & c. 10. n. 124. seqq. Eyb. in Elect. jur. feud. c. 8. §. 2.

Etliche seynd unter andern Fürsten / Grafen / Städten und Herrschafften auf dem Land gesessen / und treiben den Ackerbau auf ihre eigene Güter / seynd aber nicht Diensthafft / sondern freye Leute / die nichts anders / als die gemeine Land-Onera tragen / zuweilen von ihren liegenden Gründen recognition oder Schutz-Geld entrichten / im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyet seynd / dergleichen in Francken / Schwaben und andern Orten zu finden / und Frey-Bauern genannt werden.

Stamm. de Servit. pers. lib. 3. c. 3. n. 2.

andere aber werden zwar zu Frohnen und Diensten nicht gebraucht / haben aber doch Aecker / Wiesen und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit / und müssen davor jährlich einen gewissen Erbzinß / Güld oder Pacht entrichten / werden dahero Pacht-Leute / anderstwo aber Lands-Adler genannt.

Stamm. d. c. 3. n. 1.

Andere müssen neben der Zinß / Güld und Steyer auch Pferd oder Hand-Frohnen verrichten / können aber mit ihren Gütern freywillig schalten und walten / selbige veralieniren / und sich an andere Orte wenden / und werden denen Leibeigenen

nen Bauern die in Pommern/ Mecklenburg/ Holstein 2c. bekandt seynd/ entgegen gesetzet / als welche über obige Onera von ihren Gütern nicht weichen / oder auffsagen / weniger selbige veralieniren können / davon oben Tit. 35. doch kan ein Bauer nicht eigenes Willens davon lauffen / sondern wo er verkundschaffet wird / kan er von seinem Herrn repetirt, selbiger auch unter 30. Jahren / als nach welcher Zeit die Actio furti verjährt ist / nicht præscribirt werden.

Mev. p. 2. dec. 101.

Weil nun die Conditio der Bauern in Teutschland erzehlter Massen variiret / so kan auch kein General-Satz von allen formiret werden / sondern es müssen eines jeden Orts Statuta, mores, und Verträge in acht genommen/ auch deßwegen den alten Saal- und Lagerbüchern nachgegangen werden.

Kopp. III. quæst. 13.
Vult. de Feud. l. 10. C. 4. n. 7.

Es wird aber einer in dubio vor einen Bauern gehalten / wann er / was andere Bauern thun/ gleichfalls verrichtet / unter einem Herrn lang wohnet/ und operas rusticas abstattet / seinen Canonem oder Bauern-Zinß / in Niedersachsen Pechte genannt / entrichtet / und sich zu andern Baueren gesellet. Doch stehet ihm offen / diese præsumptiones durch bessern Beweiß abzuleinen.

Cothm. 1. Resp. 42. n. 17. 38. 53. & 78.
Mev. p. 6. dec. 101.

Dann wann er sich nur auf eine gewisse Zeit / oder so lang es ihm gefället / auf eines Herrn Hoff als ein Bauer aufgehalten / und operas rusticas præstiret hat / ist er deßwegen des Hoff-Herrn Bauer nicht geworden / kan auch nicht mit dem Hof an einen andern alieniret werden.

L. 3. ff. L. 1. C. de transact. pen. de Serv. export. Mev. p. 4. Dec. 17.

Doch kan auch dieser vermeinte Bauer nicht nach eigenem Belieben davon gehen/ besonders wo die versprochene Zeit verlauffen/ sondern er muß erst wiederkommen und resigniren / wo er ohne üble Nachrede nicht nur / sondern auch der action ad interesse will befreyet seyn.

Mev. p. 4. dec. 18.

Ist aber einer eines Bauern Sohn / so ist die Præsumptio wider ihn / daß er auch ein Bauer sey.

L. fin. C. de impub. & al. Subst. L. 13. §. 1. de adqu. possess. Mev. p. 4. Dec. 22.

§. 3.

Gleichwie nach unterschiedener Orte Beschaffenheit die Bauern nicht einerley Condition seynd / also seynd auch deren Güter nicht einerley Art. Denn theils werden wegen zu leistender Dienste / welche entweder von den Bauern gar nicht geleistet werden / freye Bauer-Höfe/ Siedel-Höfe; Andere aber / wo man Dienst

Dienst und Frohn thun muß / Dienst und Frohn Güter oder Höffe genannt. Und diese letztere leiden wieder eine Abtheilung / indem einige/welche mit Pferden oder Ochsenfrohnen / Anspann-Güter / andere aber die nur mit der Hand arbeiten müssen/ Hand-frohn Güter genannt werden.

Besold. voce Frohn-Güter Fritsch. Tract. 19. de pag. Germ. c. 7. n. 1.

Ferner seynd solche Bauern-Güter entweder Emphyteutica oder Erb-zinßbar/oder Censitica, oder blose Zinß-Güter. Jene werden unter einem vorbehaltenen utili Dominio oder Erb-Zinß-Recht/ besonders wo die Güter noch öde und unbebauet seynd denen Bauren/als ewigen deren Bebauern concediret.

Arg. L. 2. verb. nomine meliorationis L. fin. C. de J. Emph. Franz. de laudem. c. 9. n. 1.

Von welchen Gütern im dritten Theil mit mehrern wird gehandelt werden Diese aber / Bauer-Erb-oder Zinß-Güter genannt / seynd solche / welche ohne Lehenschafft einem Bauern verkaufft oder concedirt seynd/worauf aber der Herr/zur Bezeugung/daß er sich nicht aller Herrschafft darauf begeben/etwas gewisses vor jährlichen Zinß / welches eben nicht gar viel austräget / schläget. Und diese Güter haben nicht so wohl aus den geschriebenen Rechten / als Gewonheit ihren Ursprung.

Coler. p. 1. de proc. Exec. 10. n. 194. seq. Franz. de Laudem. c. 10. n. 8.

Und obschon dieser Zinß dem Canoni Emphyteutico oder Erb-Zinß sehr nahe kommet/so differiren doch die bona Emphyteutica von denen Censualibus bonis, weil jene einen Erb Zinß-Lehen-Herrn agnosciren/ dahero bey Veränderungen wieder zu Lehen genommen und das Laudemium gezahlet werden muß/ wie dann auch ohne des Herrn Vorwissen solche Güter nicht können alieniret werden/

L. fin. C. de Jur. Emph. L. 1. C. de fund. patrim. lib. 11.
Coler. d. c. 10. n. 194.

Was aber die Zinß-Güter anlanget / behält zwar der Herr ein dem Dominio directo ziemlich gleich kommendes Recht / in dessen recognition auch der Zinß gegeben wird / jedoch hat auch der Zinß-Mann bey seinem Gut mehrere Freyheit / als der selbiges nicht verlieret / wann schon in zwey oder drey Jahren kein Zinß gezahlet wird / da doch die Emphyteusis binnen solcher Zeit wegen nicht bezahlten Erbzinses kan verlohren gehen ; er kan auch ohne des Herrn Willen sein Gut alieniren / und giebt seinen Canonem wegen des auf ihn von dem gewesenen Herrn transferirten Dominij , und kan anders mehr thun / welches der Emphyteuta nicht kan.

Carpz. p. 2. C. 39. d. 1. Struv. Synt. J. F. c. 2. aph. 10. n. 3. Rhez. diss. de Censu fundo cohær. c. 1. n. 56. Coler. p. 1. dec. 24. n. 1. Rosent. d. Feud. cap. 10. Concl. 34. n. 21. Berl. p. 2. C. 47. n. 8. Franzk. de laudem. d. c. 10. n. 38. seq.

Allwo er n. 84. statuiret / daß in dubio die Güter eher vor censual als Emphyteutisch zu halten seyen/weil deren condition besser und erträglicher / und man in dubio dem wenigsten beyfallen soll.

L. 14. L. 39. §. 6. de Leg. 1. L. 9. de R. J.

Ferner werden in vielen Orten die Bauren-Güter in gewisse Husen oder Huben getheilt / und ist ein Hub ein Stuckland so viel ein Bauer zu Bestellung seines Haußhaltens nöthig hat / welche theils Orten in zehen/Theils in mehr Morgen- oder Tagwerck-Feld bestehen/und von diesen Huben werden die Possessores Hubener / welches nichts anders als Emphytheutæ nach einiger Meinung seyn sollen/ genannt.

Besold. Thes. voce Hub.

Solche gantze Huben können nachgehends getheilt werden / und ein Stuck davon hat v. g. ein Hauß / Scheuern / Stadel / Weingarten rc. der ist kein Hubner / sondern ein Affterlehner / der des Universal-Rechts der Huben wie ein Hübner nicht fähig ist. Und wie das Wort Affterlehen supponiret / daß die Huben Lehen seyn müssen / also trägt auch dieses Recht/ seiner Natur nach/eine Lehens-Bedeitung mit sich / und wird der Dominus directus ein Eigen-Herr oder Lehen-Herr/der Hübner aber ein Affterlehner genannt. Hat aber der Dominus directus solche Güter von einem Obern / Fürsten oder Bischoff / zu empfangen / so wird der Fürst Ober-Vogt des Lehens genannt; seynd auch dieser Güter oder Hub-Hoff-Gerechtigkeiten wegen an einigen Orten besondere Hubner-Gerichte gebräuchlich / und werden solche Huben selbst mit verschiedenen Namen getaufft/ indem theils Herren-Höffe / andere Zinß-Höffe / Güld-Höffe und Düng-Höffe oder Hollenhöffe genannt werden.

Vid. Speidel in Spec. notab. voc. Hub. Wehn. in obs. eod. verbo.

In übrigen seyn wegen solcher Bauer-Güter in Teutschland hin und wieder besondere Ordnungen / wie es mit denselben zu halten / vorhanden/ woraus sich eines jeden Orts Beambter belehnen kan. Hierinn dörfften sie aber wohl alle Conform seyn / daß die Bauers-Leute ihre Huffen-Zinsse / Erb-Lehen und frohnbare Güter ohne der Herrschafft Wissen und Willen nicht sollen zerreisen oder Stuckweisse verkauffen / damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet/ die Zinse gebührlich entrichtet / und andere Unart/ so hieraus erfolget/ vermieden werden möge / wovon hernach §. 36. mit mehrern.

Fritsch. d. Tract. de Pag. Germ. c. 7. n. 6.

§. 4.

Es fragt sich aber/nachdem dergleichen Bauer-Güter ihre Beschwerden auf sich haben / ob sie solche verlieren / und frey werden / wann sie ein Edelmann kaufft? Resp. So wollen es zwar einige affectionirte von Adel haben/unterm Vorwand / daß der Güter Beschaffenheit sich müsse richten nach der condition der Personen / die sie besitzen / dahero den Reichs-Adel von solchen oneribus ausnimmet.

Carp. à Lerch in diss. de Equ. Ord. Germ. pag. 170. adde Fab. in C. lib. 9. Tit. 29. d. 3. Gv. Pap. dec. 384. n. 1.

Allein

Allein es ist die widrige Sentenz weit besser fundiret / weil dergleichen onera den Bauer-Gütern realiter inhæriren / und dahero mit den Gütern auf jeden deren possessorem, auch einem Edel-Mann / der die Commoda der Gemeinde mit geniesset / und also nicht so wol als einen Edelmann / sondern als Besitzern eines Bauern Gutes können devolvirt werden. Wie dann auch an sich unbillich wäre / daß andern Bürgern und Unterthanen die Last durch Befreyung einiger Burger und Bauer-Güter zu wachsen / und des Adels Commodität mit ihrem Schaden müsse verbessert werden

L. ult. §. 24. de Muner L. 8. C. de Exact. Trib. L. 1. C. de præd. Navicul.
Klock. de ærar. c. 58. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 132. Maul. de homag. Tit. 9. n. 68.
Besold. 3. Cons. 233. n. 68. Crav. Cons. 642. n. 4.
Mod. Pistor. V. 2. cons. 9. n. 41. Klock. de Contrib. c. 15. Sect. 1. n. 18.
Balthas. de oper. Subdit. c. 8. p. 149. seq. Gail. 2. observ. 52.
H. Hartm. l. 2. tit. 52. obs. 5.

Und diese Sentenz ist auch der Praxi gemäß / und daß der immediate Adel wegen erkauffter Bauer-Güter von den Steuern nicht befreyet sey / als welche Immunität und Steyer-Befreyung / als etwas gehässiges stricti juris und ausser des Adels Stand / und deme zugeeignete Güter nicht zu extendiren ist

Nold. de Nobil. c. 14. n. 31. & 34. Bidenb. quæst. nob. 19.
Kopp. quæst. 60. n. 9. seq. Rol. à. Vall. 3. Cons. 80.

Solchen übel auch vorzubauen / wird an etlichen Orten verbotten / keine Bauer-Güter an den Adel zu verkauffen

vid. Ord. Pol. Anhaltina Tit. Bauer-Güter. Ord. Pol. Sax. Vinariens. Tit. 36.
Ord. Pol. Mecklenb. Tit von Gewerb und Handterung der Bauern ꝛc.

Bey welchen Verkauffungen der Bauern-Güter auch ausser dem Adel / noch dieses zu notiren / daß man dahin trachten soll / wie die Kauff allezeit beym Ambt- oder Gerichts-Herrn angezeiget und registiret / nicht aber / wie an einigen Orten gebräuchlich / vor dem Dorff-Schul-Meister protocolliret werde.

§. 5.

Was nun der Bauern ihre Beschwerden betrifft / so bestehen solche erst und vornehmlich in Frohnen oder Frohn-Diensten / welche ein vermischtes onus seynd / weil sie von den Bauern auf dessen Kosten / in Ansehung der Güter / præstiret werden. Dahero wird das Frohnen so wol von dem Gut / als von der Person v. g. Es ist ein Frohn-Gut / Er ist ein Fröhner ꝛc. prædiciret.

Mund. Tr. de Muner. & hon. c. 2. Meichs. decis. Cam. 5. Tom. 2.

Es werden aber solche Bauern-Dienste in unserer Sprach Frohnen / Dienste / oder conjunctim Frohn-Dienste; in Bayern Scharwerck; in Oesterreich Robwold / die sie aber præstiren müssen / Fröhner / Frohn-Bauern und die Vorgesetzten welche die Frohn andeuten müssen / Frohn-Vögte genannt.

Wes. p. 1. C. 40. n. 4. Klock. de Contrib. c. 7. n. 32. Balthas. de oper. Subdit. c. 3. p. 39.

Es seyn aber vielerley Arten und distinctæ Species dieser Frohn-Dienste: Dann da werden sie getheilt 1. in Gewöhnliche und ungewöhnliche. Jene/ welche nach einer gewissen Provinz oder Orts Gewonheit zu præstiren hergebracht / germ-Land übliche oder Landgebräuchliche Frohn-Dienste: Diese aber seynd / welche wider das alte Herkommen exigiret werden / und dahero nicht zu præstiren seynd / wann nicht zwischen den Herren und den Unterthanen deßwegen etwas specialiter abgeredet und bedungen / oder an demselben Ort eingeführet worden. Dahero wo die Frage ist / ob die Operæ consvetæ oder inconsvetæ seynd / ist vor allen auf die alten Pacta, Verträge und Lehen-Brieffe zwischen dem Herrn und den Bauern aufgerichtet / und wo diese mangeln / auf das Herkommen des Amts / oder auch besondern Orts und Gutes zu sehen/ welches Herkommen und Observanz aus etlichen gleichförmigen exercirten actibus colligirt wird.

Klock. 3. C. 142. n. 6. Myns. 6. O. 42. n. 3.

Besold. 6. Cons. 270. n. 18.

Generaliter aber kan gesagt werden / daß diejenige Arbeit / welche durch gebrodete Ehehalten / Knecht und Mägde zu Hauß verrichtet werden / als Holtzhauen/ Wasser in die Kuche tragen / Ausspühlen / Tischdecken / Brodbacken / Ruben-Schelen 2c. nicht unter die Bauer-Arbeiten und Frohn-Dienste gehören: Hingegen gehören hieher / deß Herrn Feld zu gewöhnlicher Zeit bestellen / welches an theils Orten der Hoffbau genannt wird / Wein / Bier und Getraid dem Herrn zuführen/ das Getraid/ Heu und Grumet einerndten und heimführen/ dem Flachs oder Hanff rauffen / rösten / brechen / Hopfen pflücken / Botten lauffen / Jagt-Frohne verrichten/ Eycheln sammlen und dergleichen/ jedoch so viel davon an einem und andern Ort hergebracht.

Balthas. de oper. Sub. C. 11. Fritsch. Tr. de Jur. Pag. c. 8. §. 5.

Von Hund-Halten wird gefragt/ ob selbiges unter die Operas consvetas oder inconsvetas zu zehlen? Und zwar will die Bauern und Unterthanen hierzu nicht gehalten wissen.

Gyland. l. 1. decis. 12. n. 26. Wehn. voce Forst-Recht.

Weil solche Beschwerden weder operæ obsequiales, noch artificiales, noch ministeriales seynd/ sondern eine harte Personal-Dienstbarkeit mit sich führen / da arme Bauern/ die sich kaum selbst ernähren können / erst noch Hunde aufziehen müssen. Durch ein gewiß Beding aber / oder immemorialle præscription kan dennoch ein Unterthan zu dergleichen Hund-Halten obligirt werden.

L. 22. pr. C. de agr. & cens. lib. XI. Balthas. d. c. 11. pag. 279. seq.

Nochweniger ist diß dem Bauers-Mann aufzulegen / daß wo ein Jagd-Hund vom Wilden Schwein / oder sonst auf der Jagd verletzt worden / der Bauer entweder solchen heilen lassen / oder einen andern Hund schaffen müsse.

Gyland. l. 1. dec. 12. n. 26. Wehn. pr. obs. voce Forst-Recht

Balthas. d. c. 11. pag. 285.

Fer-

Ferner wird gefragt: Ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnliche Frohn-Dienste zu zehlen sey / und der Herr die Unterthanen dazu zwingen könne? und wird mit nein geantwortet / weil davon nichts geordnet / auch keine general-Gewonheit vorhanden.

Arg. L. un. C. ne oper. à Coll. exig. lib. X. L. 1. & 2. C. ne rust. ad obseq.

Pacian de prob. l. 2. c. 35. n. 51. Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 69. Böer. decis. 217. n. 1. Maul. de Homag. tit. 4. n. 9. Berl. p. 2. C. 64. n. 1.

Carpz. p. 2. C. 51. d. l. Mev. ad Jus Lub. 13. tit. 6. art. 16. n. 4.

Es wäre dann 1. an gewissen Orten ein anderes hergebracht welches / wo es der Bauer laugnet / zu probiren ist / Klock. l. C. 26. n. 29. oder 2. also paciscirct / und mit denen Unterthanen verglichen / oder 3. Kriegs-Zeit vorhanden / oder 4. Mordbrenner zu befahren / oder 5. der Herr hätte einen Todfeind / dessen Uberfall zu fürchten / sintemal in diesen Fällen die Unterhanen durch ihr Eyd verbunden seynd ihren Herrn zu beschützen /

Berl. p. 2. C. 64. n. 4. Carpz. d. l. n. 4. Maul. d. l. n. 4. Sixt. d. l. n. 69.

Husan de propr. hom. c. 6. n. 98. Fritsch. Tract. 30. de Jure Ecub. c. 6. n. 5. seqq.

Jedoch nur in demselben Schloß / dahin sie der Jurisdiction nach gehörig / weil sie auch respectu dessen ihres Herrn Unterthanen seynd / nicht aber in andern Orten / wie einige Doctores wollen.

Boer. dec. 202. n. 18. Berl. p. 2. C. 64. n. 21. Carpz. p. 2. c. fi. d. 2. n. 5.

Welchen widerspricht

Balthas. de oper. sub. c. 11. p. 294. seq.

Und hieran seyn so dann keine Fröhner auszuschliessen / sie mögen mit der Anspann oder mit der Hand frohnen / weil die Gefahr und Nutze gemein ist. Die blosen Advenæ, Einwohner / Beständner- und Frembdling aber / seyn darvon befreyet / als welche zu keinem personal-munere verbunden seynd / wie die Schloß-Wacht ist.

L. 60. §. vel de Muner. L. 18. §. 10. de Excus. Gu. Pap. dec. 9. n. 1.

Böer. dec. 212. n. 7. Berl. p. 1. C. 64. n. 15. Carpz. p. 2. C. 12. def. 4. n. 1.

Es verstehet sich aber hierbey ein solches Schloß / welches dem Herrn zustehet / und worinn er entweder die hohe oder niedere Obrigkeit hat / auch wo vor diesem Wacht gehalten worden. Dann wo ein Privatus sein Hauß oder Wohnung / welches er unter seines Herrn Jurisdiction besitzet / bevestigen lässet / so mag ers auch auf seine Kosten bewachen lassen. Weil die Operæ regulariter nur dem Jurisdictional-Herrn zu præstiren seynd.

Böer. d. dec. 212. n. 2. 9. & 18. Berl. p. 2. Concl. 64. n. 16. 18.

Carpz. d. const. 51. d. 2. 6. Gail. d. l. c. 10. n. 12. Fritsch. d. l. n. 16.

Frider. de process. l. 2. c. 45. n. 7.

Gleiches ist auch von einen frembden Herrn zu sagen / und kan der Eigen-Herr einem andern seiner Unterthanen Wacht nicht cediren / oder abtretten / weil solche excubiæ operæ ministeriales seynd / welche nicht können cedirt werden.

zu præstirung der Frohn erinnerte Bauer solche abzustatten negligiret/ und also die Unterlasung sich zuzuschreiben habe / so ist er der Billichkeit nach obligiret / das muthwillig Versaumete nachzuholen.

Arg. L. 4. L. 30. §. in liberorum L. 44. de oper. lib. Maul. de homag. tit. 4. n. 15. Husan. de propr. hom. c. 6. n. 75. Ziegl. ad Calv. §. Nobilis n. 131.

Oder der Herr hat der Frohn-Dienste nicht nöthig gehabt / oder sie nicht exigiren lassen / welchen falls / wo die Dienste determiniret / vom Herrn aber nicht abgefordert seyn / die Bauern nicht zwar die Dienste selbst in Natura zu exhibiren / jedoch die Æstimation davor zu entrichten schuldig seyn

Maul. d. c. 4. n. 15. Ziegl. ibid. n. 129. Husan. ibid.

Dann weil die Frohn auf einige gewisse Tage restringiret ist / so sollte der obligirte Unterthan auch ohne einige Mahnung sich zur Frohn angemeldet haben / wo dergleichen Arbeit zu verrichten ist.

L. 12. de contr. stipul. Mant. de tac. & amb. conv. lib. 23. tit. 2. n. 22.

Seynd es aber ungemessene Frohnen/ wozu der Unterthan verbunden ist/ und der Herr ist in mora, solche zu exigiren / so seyn sie nicht schuldig/ die ohne ihre Schuld und Verzug in einem Jahr unterbliebene / das andere Jahr zu ersetzen / wohin auch des Unterthanen Kranckheit gehöret / welchen falls doch andere die Arbeit durch einen Substitutum versehen zu lassen requiriren.

L. 34. L. 22. de oper. lib. L. 15. pr. Eod. L. 7. de usufr. L. 19. §. 9. Locat. L. 1. C. de præp. agent. lib. X. L. 16. C. de Epis. Ziegl. d. l. n. 127 Maul. lib. 14. tit. 29. n. 73.

§. 8.

Was die ungemessenen und ungesetzten Frohnen / an Tagen / Zahl / und Werckern oder universaliter aller Dinste betrifft/ werden es solche genannt/ welche von des Hn. Willen dependiren/ und so offt/ als man sie verlanget / præstiret werden müssen

Gail. 2. O. 62. n. 12. Coler. de process. p. 1. c. 9. n. 68.

Carpz. 1. R. 54. n. 6. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 13. n. 4.

Und in dergleichen Dienst-Exigirung scheinet der Herr/ Krafft seiner Jurisdiction, eine fundirte intention zu haben / so daß die Unterthanen / welche nur determinirte Dienste schuldig zu seyn vorgeben / solches probiren müssen

Merkelb. ap. Klock. 1. Cons. 26. n. 23. L. 1. C. in quib. caus. colon. dom. accus. P. Frider. de proc. lib. 2. C. 45. n. 6.

Es fragt sich aber von dem Wort ungemessen / wie es zu verstehen sey. Resp. Es werden ungemessene Frohnen nicht in dem Verstand also genannt / daß solche auf eine unendliche Zahl und Weise können extendiret / und wann man nur wolle/ von den Unterthanen allerley Dienste exigirt werden / sondern es ist genug/ wann solche von gewisser Arbeit/ oder Diensten explicirt/ jedoch/ daß solche nicht eben auf gewisse Tage restingirt/ sondern/ so offt es nöthig ist/ abgefordert werden/ wann man nur bey denen von Alters hergebrachten oder bedingten Frohn-Diensten/ und also

bey

bey der Ding-notul, wie man sie zu nennen pfleget / bleibet/denn darauf ist erstlich zu sehen

Ziegl.d.l.n.56.Carpz.1.Ref.54.n.13.Balt.d.c.12.p.313.Besold.in Thes.pr. voce Frohn.

Gail. 1. O.17. n.3. Coler. p. 1. de process. Ex. c. 9. n. 68. Mev. p. 4. dec. 131.

Wann aber keine Gewonheit / oder Observanz vorhanden / so muß man auf den Lands-Gebrauch sehen

L. 13. §. 1. Comm. præd. L. 1. L. 3. de ædif. priv. Gylm. decis. Cam. lib. 2. dec. 4. n. 11.

Carpz. 1. Ref. 54. n. 18. Balthas. c. 12. pag. 315.

Wann aber keine Observanz sich äussert / so sollen die Frohn-Dienste auf die Art und Weise erfordert werden/wie andere selbigen Orts solche zu præstiren pflegen.

Schrad. de Feud. p. 6. n. 5.

Ist aber auch hierinnen nichts gewisses auszufinden / so soll dennoch einem scharffen Herrn nicht frey stehen / den armen Unterthanen mit Frohnen dergestalt zu belegen/ daß ihm dadurch die Nahrung vor sich und die Seinigen entzogen werde.

L. 19. de oper. lib. Gail. 2. O. 62. n. 13. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 9. n. 68.

Sixt. de Reg. l. 2. c. 13. n. 48. Carpz. 1. Ref. 54. n. 23. Mev. p. 4. d. 133.

Rol. à Vall. 3. C. 18. n. 27.

Und seynd bey solchem Excess die Frohn-Dienste ad arbitrium boni viri zu reduciren.

L. 30. pr. de oper. lib. Husan. de propr. hom. c. 6. n. 68.

Rosent. c. 5. concl. 71. n. 4. Carpz. d. l. n. 25.

Woraus Summarisch zu schliessen/daß unter dem Vorwand ungemessener Frohnen / einem Herrn nicht zugelassen sey / die Unterthanen auf ungemeine und grausame Art dergestallt mitzunehmen / daß sie ihre eigene Felder und Häusser nicht bestellen können.

Balth. de oper Subd. p. 323. Mev. 4. dec. 132. & 133.

Dahero kan sich auch ein Unterthan nicht dahin obligiren / so viel Dienste zu thun als der Herr von ihm fordern werde / sondern es werden solche Worte tacitè dahin interpretiret / was das Arbitrium boni viri vor billich halten wird

L. 7. pr. L. 35. §. 1. de contr. empt. L. 13. C. eod. Wes. eod. n. 10.

L. 30. pr. de oper. lib. Gv. Pap. decis. 475. n. 1.

Wann auch schon im Lehenbrieff oder in die Ding-notul gesetzt wäre / daß dem Herrn die Unterthanen / wohin und zu was Geschäfften er den Unterthanen gebrauchen will / frohnen müssen so ist doch solches nicht so indefinitè zu verstehen/ daß die Unterthanen auch ausser das Territorium, und in Sachen/wovon ihr Herr keinen Nutzen hat / fahren müssen / auch nicht wann der Herr absonderliche und weit entlegene Güter hätte / da eines von dem andern nicht dependiret / welches um so mehr statt hat / wo das Gut und die Dienste lehenbar sind / sintemal alsdann nicht zu præsumiren / daß die Lehen-Dienste zu einem andern Ende / als zur Conservation und Melioration deß Lehen angesehen seynd/mithin sind eines Lehenbaren Castri Unterthanen einem andern Castro zum besten zu dienen nicht verbunden.

Doch

Doch ist billich / daß wann der Herr den Unterthanen in loco nicht bedarff / daß sie ihm davor ein recompens erstatten / oder ohne ihren Schaden anderstwo frohnen. Allenfalls aber / und wann ja diese Wort einen Effect haben / und etwas bedeuten sollen / könnten doch die Unterthanen wegen deren Ungewißheit und damit sie nicht gar zu sehr gravirt werden / eine determination und gewisse Täge begehren / die ihnen auch nach Billigkeit zu verstatten seynd.

Balthas. de oper. Subd. c. 12. in fin. Bes. Thes. voce Frohn.

§. 9.

Ferner werden der Zeit nach die Frohn-Dienste in diurnas & nocturnas getheilet. Dann obschon regulariter die Bauern ihre Frohnen bey Tage verrichten müssen / so kan sich doch zu tragen / daß man zu weilen auch zu Nacht-Zeit mit Anspann / oder zu Fuß / durch Bothen-Gehen / frohnen muß / oder / wo es die Gewohnheit / oder ein gewisses pactum erfordert / des Herrn Schloß bewohnen muß. Davon oben §. 5.

Balthas. de Oper. Subd. cap. 13.

Zur Zeit gehöret auch / daß man nicht an Sonn- oder Fest-Tägen frohne.

L. quotiens 24. de oper. lib. L. 1. de Oper. Serv.

Wie wann nun der Unterthan des Jahrs drey Tage zu frohnen verbunden ist / ob / wann er von dem Herrn verschicket wird / daß er in einem Tag nicht hin und her kommen kan / sondern zwey Täge dazu brauchen muß / diese zwey Täge von denen schuldigen dreyen abzuziehen / oder die gantze Frohn nur vor einen Tag zu halten ? Resp. Es werden zwey Tage von der Frohn abgezogen.

Vid. L. quod nisi 20. §. 2. de Op. lib. Gv. Pap. dec. 217. n. 2.
Stamm. lib. 3. c. 21. n. 6.

Uber diß werden auch die Frohn-Dienste nach dem Instrument, womit selbige verrichtet werden / getheilet / in Hand- und Fuß-Dienste / und die solche leisten / werden Land-Fröhner / Hintersteiler / Söldner / Haltner oder Kottsaasen genannt / weil sie mit der Hand und Fuß frohnen / v. g. Getraid schneiden / Heu machen / wachen / jagen / Bothen-lauffen 2c. die aber Pflug-Dienste / Wagen-Dienste / mit Zug-Vieh / Pferd und Ochsen / leisten werden / Anspanner / Erbanspänner / Husner / Pferdner 2c. genannt.

Besold. voce Pflug-Dienste Fritsch. Tract. d. jur. pag. c. 8. §. 7.

§. 10.

Es werden auch die Frohn-Dienste ratione loci getheilet / in solche / die entweder in oder ausser dem Territorio verrichtet werden. Wobey dann die Haupt-Frage dahin auslaufft: Ob ein Unterthan ausser dem Territorio seines Herrn und dessen Jurisdiction Dienste zu thun verbunden ist ? Nun seynd die meisten Doctores in der negativa, und daß der Unterthan nicht verbunden sey / seinem Herrn ausser dessen Gebieth zu frohnen.

Husan. de propr. hom. c. 6. n. 89. Ziegl. ad Calvol. §. Nobiles n. 141. Rosent. d. Feud.

d. Feud. c. 5. concl. 71. n. 5. Maul. de Homag. Tit. 4. n. 18. Struv. diss. de Oper. rust. pos. 8.

und fundiren sich selbige.

in L. Operæ 71. d. Oper. lib. arg. L. 4. §. 2. de Censib. Arg. L. cum 5. L. 9. §. ult. de transact.

Welches auch in Camera durch præjudicia confirmiret worden in causa Hatgau contra Hanau vid. Balthas. de Oper. Sub. c. 14. Doch leidet dieser Lehrsatz seine limitationes, und kan der Unterthan auch extra Territorium zur Frohn angehalten werden / wann durch die Gewohnheit ein anderes hergebracht / oder der Güter Zustand die Dienste auch ausser des Herrn Gebiet erfordern / oder der Herr an eines andern Territorio grentzet / und ihm die Dienste seiner Unterthanen entweder gar keinen / oder wenig Nutzen bringen würden / wo er nicht auch derselben sich extra Territorium bedienen dörffte /

Husan. d. l. n. 90. Maul. d. tit 4. n. 15.

an theils Orten werden solche Frohnen auf gewisse Meilen restringiret. Also können im Churfürstenthumb Baiern die Unterthanen von denen Edelleuten über 6. oder 7. Meil von ihres Herrn Gütern zur Frohn nicht gezwungen werden.

Chur Baierisch. L. R. Tit. 22. art. 5. Balthas. d. Tr. c. 14. in fin.

§. 11.

Nach erörterten Abtheilungen der Frohn-Dienste / fragt sichs nun: Wer solche de jure exigiren könne / und ob sie Krafft der Jurisdiction oder eines directi dominii abzufordern seyen? Nun seynd zwar gar viel Doctores der Meynung / daß weiln die Unterthanen wegen ihrer Güter / die sie von ihren Herren zu recognosciren haben / solche Frohn-Dienste thun / und theils eines Vertrags oder Verjährung wegen zu frohnen schuldig seynd / dabey auch ausgemachten Rechtens / daß die Jurisdiction, es sey nun die hohe oder niedere / mit den Bauer-Diensten und Frohnen keine Gemeinschafft habe / solche einem Domino directo zuzuschreiben seynd / und daß der Eigenthums-Herr / Krafft seiner habenden Proprietät / an den Bauer-Gütern / dergleichen Operas rusticas dem Gut nicht auflegen und den Besitzer damit beschwehren könne.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 2. memb. 2. n. 192. Gail. de arrest. l. 2. c. 10. n. 2. Maul. de Homag. c. 4. n. 2. seq. Ziegl. ad Calvol. §. Nobiles concl. 1. n. 51. Moller. 2. Semestr. 32. n. 1. Berl. p. 2. concl. 65. n. 13. seq.

Diesem aber ungeachtet / werden doch solche operæ rusticorum heut zu Tag fast durch gantz Teutschland inter fructus Jurisdictionis gezehlet / welche der Herr durch das Homagium über seine Leute bekommet / als welche eine Wurtzel und Grundstein aller Dienste ist.

Gail. d. Arrest. c. 10. n. 2. Klock. de Contrib. c. 2. n. 38. Merckelb. ap. Klock. 1. Cons. 8. n. 122. & Cons. 10. n. 734. & Vol. 2. cons. 26. n. 24. & 43. Gylm. Symph. Tom. 1. p. 3. vot. 12. n. 8. Frider. de process. l. 2. c. 45. n. 6.

concl.

concl. 79. Goth. 1. Resp. 11. n. 43. Böer. Dec. 200. n. 11.
Balthas. de oper. Sub. c. 7.

Allwo er auf obige widrige Argumenta antwortet.

Doch ist diß so zu verstehen / daß inzwischen auch einem Eigenthums-Herrn oder Domino directo gleichfalls Frohn-Dienste von seinen Unterthanen können geleistet / und solche durch eine ausgedruckte Bedingung paciscirt werden / welche Dienste hernach ein Theil des Canonis oder jährlicher præstationen zu nennen ist / und wird die Güld-Schaarwerck / Güld-Frohn-Dienst genannt ; Oder es kan auch der Dominus directus die Operas adquiriren / wann der Bauer ein solches Gut / darauf diese Beschwerung hafftet / wissentlich kauffet / oder er hätte das Jus operarum rechtmässig præscribiret / wann nur dem Jurisdictional-Herrn an seinem Recht der Frohn-Dienste nichts abgehet / und der Unterthan mit Frohnen nicht dergestalt graviret wird / dann wo er beeden nicht satisfaction geben kan / muß der Dominus directus, der sein jus nur ex pacto oder præscriptione hat / dem Dn. Jurisdictionis, der die Dienste ex jure consuetudinario & proprio prætendiret / weichen.

arg. L. Si debitor. 10. de pign. L. ult. de pact. L. 6. de Condict. caus. dat. Balthas. de. Oper. Subd. c. 7. p. 112. seqq.

Wann dann nun die Frohn-Dienste ein fructus Jurisdictionis seynd / so fragt sichs weiter : Zu welcher Art der Jurisdiction, der obern oder niedern / selbige zu referiren sey? Welche vor die Obergerichte streiten / ziehen vor sich an L. 239. §. 8. d. V. S. allein weil das Merum Imperium mit diesen Frohn-Diensten gar nichts / sondern mit Bestraffung der Maleficanten zu thun hat / so wird diese Meynung billich verworffen. Otto de J. publ. c. 11. Wurmbs. de J. P. Ex. 6. concl. 41.

Balthas. d. Tract. c. 7. pag. 119. seq.

Andere wollen es ad Jurisdictionem Territorialem referiren / wann derjenige / der die Nieder-Gerichte hat / dessen Unterthan ist / dahero müssen sie in Oesterreich und Meissen / da der Adel Landsässig ist / das Frohn-Werck erkauffen.

Besold. de trib. domest. Societ. Specieb. disc. 1. c. 5. n. 6.

allein wo diese Sentenz generaliter genommen wird / wird sie schwerlich durchgehends / obschon selbige nach ein oder andern Orts Gewohnheit passirlich / den Stich halten / erwogen die Frohn-Dienste weder unter die Regalien / noch unter die Species oder Folgereyen der Territorial-Superiorität gezählet / und / wie es scheinet / mit denen Angariis oder Diensten / welche der Herrschafft bey Reisen oder im March der Soldaten geleistet werden müssen / confundiret werden / davon im ersten Theil Tit. 37. §. 17. seq. bleibt dahero dabey / daß diese Frohn-Dienste zur niedern Gerichtbarkeit gehören.

Balthas. d. c. 7. pag. 124.

Wie wann aber der Jurisdictional-Herr stirbt / und hinterlässet etliche Kinder / wem seynd alsdann die Frohn-Dienste zu præstiren? Resp. Entweder wird die Erbschafft indivisim von allen besessen / so seynd die Unterthanen schuldig / die Dienste auf

sie auf die Art zu præstiren / wie sie dem Verstorbenen geleistet worden / nicht aber einem jeden insonderheit: Oder die Erbschaffts-Güter seyn unter den Erben vertheilet / so wird das Jus operarum mit dem Gut / worauf es hafftet / mit transferiret / und der Dienst denjenigen præstiret / der den Frohnbauern-Hof mit der Jurisdiction geerbet hat.

Klock. V. 2. Conf. 61. n. 58. Cothm. 2. R. 11. n. 43.

§. 12.

Was ferner die Personen anbetrifft / welche Frohn-Dienste thun müssen / seynd solches alle diejenigen / deren Güter unter eines Ober-Herrn niedern Gerichtbarkeit gelegen seynd / wo nicht ein anders durch Gewohnheit hergebracht / oder durch gewisse Pacta versehen / oder per præscriptionem adquiriret worden. Dahero derjenige / der simplicem Jurisdictionẽ an einem Ort exerciret / fundatam intentionẽ vor sich hat / so / daß derjenige / der sich davon befreyet / ausgiebt / solches probiren muß.

Maul. de Homag. Tit. 4. n. 2. Coth. 2. Resp. 11. n. 43.

Daraus folgt / daß die Bauern wegen derer Güter solchen Frohn-Diensten regulariter unterworffen seyn / als deren Condition auch mit sich bringet / andern durch ihre Arbeit zu dienen. L. 2. pr. de Nundin. Balth. d. Tr. c. 8. p. 134. seq.

Es giebt aber auch Dienste / davon sich kein Innwohner des Landes oder Stadt ausschliessen kan / welche nemlich den öffentlichen Nutzen eines Landes / Territorii, Stadt oder Dorffes angehen / wohin zu referiren der Brucken-Bau und Weegs-Verbesserung. L. 7. C. de SS. Eccl. L. 4. C. de priv. dom. august. lib. 11. L. ult. C. de immun. nemin. conced. L. 10. L. 7. C. de oper. publ. Crav. C. 872. n. 11. Klock. Tom. 3. Conf. 149. n. 39.

Wie wann aber der Bauer / der gewisse Frohn-Dienste thun müssen / verstorben und unterschiedene Kinder hinterlassen / seynd selbige alle zu frohnen schuldig / oder seyn solche Dienste unter sie zu theilen? Insgemein distinguiren die Doctores, ob solche Frohn-Dienste / Krafft des Huldigungs-Eydes und Gehorsam / abgestattet werden müssen / und also etwas personales seynd / oder ob es in Ansehung des Gutes geschehe. Ersternfalls / ist ein jeder seine Dienste in solidum zu præstiren schuldig: Letzternfalls aber ist derjenige / der das Prædium oder Frohn-Gut bekommet / die anhangende Onera zu præstiren gehalten / weil das Gut mit allen seinen Qualitäten und Beschwerden auf einen so universalem als particularem possessorem transferiret wird.

L. 67. de contr. Empt. L. 12. commun. præd. C. ex literis 5. x. de pignor.

Wann aber mehr als ein Sohn im Gut succedirten / und solches pro indiviso oder Stückweisse besässen / und die Frohn-Dienste liesen sich theilen / so wäre ein jeder vor seinem Theil zu frohnen verbunden.

arg. L. si duo 22. duo 22. depositi. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 146. Husan. de propr. hom. c. 6. n. 83.

Leiden aber die Dienste keine Theilung / so ist ein jeder Sohn in solidum zur Frohn verbunden.

L. 2.

L. 2. §. 2. de V. Obl. L. 5. § 7. judic. solv.
hätte aber einer allein die Frohn-Dienste gantz entrichtet / so seynd die andern davon absolviret/müssen aber dem Frohner vor ihre Portion Satisfaction thun.
L. 44. pr. de Leg. 2. L. 3. §. 1. de duob. reis L. 25. §. 10. fam. ercisc. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 147. Husan. c. 6. n. 84.

§. 13.

Belangend die Ursachen / warum Frohn-Dienste können gefordert und præstiret werden/ so können zwar die Herrn dergleichen nicht pro lubitu ihren Unterthanen imponiren/sondern wo solche zu exhibiren seynd / so kan es aus folgenden Ursachen geschehen: 1. Wann deßwegen zwischen dem Herrn und Unterthanen sich verglichen worden.
L. 22. C. de agric. & cens. lib. XI. L. 1. pr. L. 7. de pact. Gv. Pap. dec. 314.
2. Wann die Frohn-Dienste durch Gewonheit eingeführet seynd.
L. 32. §. 1. L. 33. de LL. c. 13. x. de for. comp. c. 4. x. de arbitr.
Gail. 1. O. 1. n. 18. & de arrest. cap. 10. n. 2.
3. Wann ein besonders Land-Gesetz deßwegen vorhanden / wie dergleichen hin und wieder in Teutschland anzutreffen.
4. Wann eine gemeine Noth die Frohn-Dienste erfordert. Es ist aber eine gemeine Noth welche das gemeine Beste der gantzen Universität begreifft/ nicht aber die Erleichterung ein oder des andern in particulari, wie in dergleichen Fall in causa Pappenheim contra Elgau in Camera gesprochen worden.
Klock. V. 2. C. 28. n. 96. Rol. à Vall. 3. Cons. 80. n. 1.
Honded. 1. C. 18. n. 26. Faust. de ærar. Class. 4. cons. ord. 431.
5. Wann sie rechtsbewehrter Weise præscribirt seynd/
Klock. 1. C. 10. n. 749. & de Contrib. c. 2. n. 46.
Maul. de homag. tit. 4. n. 2.
und wo solche Præscriptio wider die meisten geschehen / so seynd auch die bißhero nicht gefrohnet / dadurch obligat gemacht / weil solche præscribirte jura realia oder mixta auf alle Territorial-Unterthanen sich extendiren.
Crav. C. 55. n. 1. & C. 27. n. 7. Surd. C. 323. n. 44.
Klock. V. 1. C. 11. n. 333. & C. 10. n. 749.
Maul. d. t. 4. n. 2. Gavsias de Expens. c. 9. n. 38.
Balthas. d. Tr. c. 9. allwo er auf die widrige Argumenta antwortet.
Ein anders aber ist von den Operis personalibus zu sagen/ als in welchen keine extensio von einer Person zur andern kan gemacht werden / sondern nur diejenige/ wider welche die Actus exerciret worden.
Gars. d. c. 9. n. 41.
Es fragt sich aber wieviel dann Jahre zur Præsumption der Frohn-Dienste requiriret werden? ℟. Man muß das Petitorium von dem Possessoro unterscheiden. Was jenes betrifft/ so seynd die meisten darinn eins / daß aus dem blosen Zeit-Verlauff

von 10. oder 20. Jahren ohne rechtmässigen Titul das Frohn-Recht sich nicht adquiriren lasse.

L. 31. de Oper. lib. L. 7. C. de usur. Maul. d. tit. 4. n. 5. L. 4. §. 1. de O. & A.

Wann aber zu diesem Zeit-Verlauff nebens dem bona fide auch ein justus und legitimus titulus kommt / oder die patientia, welche in incorporalibus loco tituli ist / so kan dieses Frohn-Recht nicht in Petitorio behauptet werden /

L. 10. si Serv. vind. Pet. Ant. de Petra de potest. Prin. c. 6. n. 4.
Maul. d. tit. 4. n. 6. Husan. c. 5. n. 26.

und seynd einige / welche glauben / daß auch aus der blosen Præstation der Frohn-Dienste binnen 10. biß 20. Jahren ein Titulus præsumptus erwachse / und die Unterthanen das Contrarium erweisen müsten / weil solche Servitia præsumptivè mehr aus Schuldigkeit als aus guten Willen und Freygebigkeit herrühren /

Moller. 4. Semest. 38. n. 11. Maul. d. tit. 4. n. 8.
Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 74.

denen aber andere mit bessern Recht widersprechen / daß nemlich aus einem blosen zehenjährigen Zeit-Verlauff kein Titulus zu præsumiren sey.

Klock. 1. C. 10. n. 763. Hard. 2. C. 100. n. 72.
Masc. de probat. Concl. 1308. n. 1.

Wann aber ex possessorio agirt wird / so ist der Hr. so lang bey der Possession zu schützen / biß die Unterthanen ein anderes in petitorio beygebracht /

arg. c. 24. x. de Elect. c. 1. x. ut. lit. pend. L. 7. de Aqu. quotid. P. Ant. de Petra c. 6. n. 3. Maul. tit. 4. n. 7. Ziegl. d. l. n. 57.

dergleichen possessio momentanea auch durch einen einigen Actum, wann er nur nicht violentus, clandestinus oder precarius ist / adquiriret werden kan /

Balb. de præscr. p. 5. pr. quæst. 9. n. 5.
Men. retin. rem. 3. n. 586.

dann in possessorio wird meistens auf den jüngsten Actum gesehen.

L. 14. §. 2. de alim. leg. R. J. de anno 1548. §. hätte aber der ausgezogene. R. J. de anno 1576. Wo aber / etc. A. Thesaur. d. 16. n. 7.

Es hätten dann die Unterthanen contradiciret / und da sie wegen neuer Frohn-Anlage sich gegen die Obere nicht beklagt / dennoch darwider gemurret / sich widersetzet / protestiret /

Men. A. J. Q. 160. n. 11. Pacian. de prob. l. 1. c. 30. n. 8.
Garsias de Exp. c. 9. n. 3. Gail. 2. O. 66. n. 6.

wäre aber der Hr. mit der Jurisdiction oder Frohn-Diensten belehnet / so kan durch Exercirung eines einigen Actus er in quasi possession des gantzen Rechts gelangen.

Wes. 1. C. 48. n. 20. Men. d. cas. 160. n. 2.

Es seynd auch viel Doctores, welche davor halten / daß durch 30. jährigen Verlauff / wann

wann nur bona fides, obschon kein Titulus vorhanden / sich das Recht der Frohn-Dienste præscribiren lasse/

L. 3. L. 4. L. 8. §. 1. C. de præscrib. 30. vel. 40. ann.
Gail. de arrest. c. 7. n. 17. Klock. 1. C. 10. n. 760.
Maul. d. t. 4 n. 4. Husan. c. 5. n. 21.
vid. latius Balthas. d. c. 9. pag. 216. sq.

am sichersten gehen aber wohl die jenige / welche ein tempus immemoriale zur Præscription der Frohn-Dienste erfordern / weil selbige ad Servitutes discontinuas, die nicht allezeit præstiret werden / gehören / dergleichen aber eine undenckliche Zeit/ wann sie sollen præscribiret seyn/erfordern.

Maul. d. tit. 4. n. 3. Klock. 1. Cons. 10. n. 751.
Garsias d. c. 9. n. 5. L. 14. pr. d. Servit. Gv. Pap. d. 573. n. 3.
Balthas. d. c. 9. n. 218. sq.

§. 14.

Es können sich aber Casus ereignen / da auch an sich schuldige Frohn-Dienste nicht zu præstiren seyn. Dergleichen Ursachen seynd 1. des Unterthanens Schwach- oder Kranckheit.

L. 34. de oper. lib. L. 15. pr. Eod. L. 2. §. 7. de Vacat. mun. L. 4. §. Stichus 5. de Stat. lib. Sich. ad rubr. C. de Oper. lib. n. 17.

Deme auch das hohe/und zur weitern Arbeit untüchtige Alter verglichen wird.

L. 35. de Oper. lib. L. 3. de jur. immun. Tusch. lit. S. concl. 113. n. 5.
Men. 6. præs. 46. n. 26.

Doch weil alte Leute nicht von einerley Beschaffenheit seyn / und die Kräfften bey manchem sich noch ins hohe Alter erstrecken / so ist hiebey dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen.

Men. 2. A. J. Q. 58. n. 3. & 6. præs. 46. n. 25.

Hieher gehören auch die Blinden / Lahmen / verstehe an dem Glied / damit sie die Frohn verrichten sollen.

c. licet 4. x. de cons. L. 1. §. 7. de ædil. Ed. L. Sextum §. 7. de vacat. mun. Men. 2. A. J. Q. 60. n. 20.

Was aber von jetztgemeldten Hinterungen gedacht worden / absolviret nur die Person/welcher die Frohn obliget selbst / nicht aber daß sie per Substitutum frohnen müsse/

L. 1. C. de præpos. agent. Lib. x. L. 16. & auth. ad scriptior. C. de Epis. & Cler. L. 137. §. 5. d. V. O.

dann die Frohn-Dienste seynd ein onus mixtum, und affeiren auch das Patrimonium oder die Güter selbst/davon weder Krancke noch Alte befreyet seynd.

L. 1. §. 1. de muner. Gail. 2. Obs. 52. n. 10. L. 2. §. 7. de vacat. mun. Balthas. c. 10. pag. 235.

2. Wann der verlangte Dienst unerbar und sonst unzuläßig ist/

L. 7.

L. 7. §. 3. L. 16. pr de oper, lib. L. 15. de cond. inst. L. 37. §. 4. de pact.
wohin auch zu ziehen seynd die ungebräuchliche / unmässige / zu ungewohnter Zeit und Ort exigirte Frohn-Dienste.

L. 6. de Evict. L. 31. §. 10. d. ædil. Ed. Gail. 2. O. 52. n. 18. L. 19. d. op. lib. L. 20. §. 1. L. 21. eod. Berl. p. 1. dec. 67. n. 4. Maul. de homag. tit. 4. n. 14.

3. Wann durch eine Præscription die Frohn-Befreyung erworben worden. Dann wann die Unterthanen 30. oder 40. Jahr / die von ihren Herzn erforderte Frohn-Dienste recusiren/und also die Possession intervertiren / und der Herz adquiesciret / und sinnet inzwischen dergleichen Dienste ihnen nicht mehr an / so verlieret er das Recht solche weiters zu fordern/es wären dann die Unterthanen in offenbahren üblem Glauben.

Maul. d. tit. 4. n. 27. Bart. in L. 22. n. 7. C. de agric. & Cens. lib. XI. Gail. 2. O. 60. n. 4.

Es hat aber der Unterthan / der sich auf die Præscription fundiret / zu probiren/ 1. daß er zur Frohn gefordert/aber nicht erschienen sey / sondern selbige abgeschlagen/ 2. derselben contradiciret / und 3. solches bona fide gethan / 4. der Hr. aber dabey adquiesciret und also scientiam & patientiam am Tag geleget / und hierauf 5. der Unterthan dreyssig biß vierzig Jahr in quieter Possession der Befreyung gestanden habe/

Masc. de prob. concl. 885. n. 2. Balthas. d. c. 10. pag. 245.

ein anders ist solchem nach zu sagen/ wann dem Herzn keine Gelegenheit aufgestossen die Frohn-Dienste zu exigiren / oder er deren nicht bedürfftig gewesen / massen ihm solchenfalls keine Schuld oder Nachlässigkeit zu importiren ist/

L. 35. C. de Decur. lib. 10. Böer. decis. 132. n. 2. Gail. 2. O. 60. n. 1.

ja wann er auch der Frohn-Dienste bedürfft / selbige aber nicht exigirt hätte/ seynd dennoch deßwegen die Unterthanen in keine Freyheits-Possession l. quasi gesetzt/ und kommt kein tempus præscriptionis ihnen zu statten / wie einige Doctores statuiren/

Schrad. de feud. p. 6. n. 62. Balb. de præscrip. 2. p. 5. pr. quæst. 7. n. 4.

denen aber widersprochen.

Maul. de homag. tit. 4. n. 28. Rosent. c. 6. concl. 82. n. 22.
Rol. à Vall. 1. Cons. 77. Balthas. d. c. 10. pag. 249.

4. Wann der Hr. einem oder andern Unterthanen die Frohn entweder umsonst/ oder gegen einen Geld-Abtrag auf ewig/oder auf eine gewisse Zeit erlassen hat.

L. 3. C. de Oper. lib. L. 14. §. 1. de Servit. N. 78. c. 2. Maul. d. tit. 4. n. 27.

Wann nur diese remissio denen andern nicht zu mehrer Beschwerung und Unbilligkeit ausschläget.

Casp. Ziegl. ad Calv. §. Nobiles n. 137.
Ant. de Petra de potest. Princ. c. 32. p. 3. n. 9. Six. de Regal. l. 2. c. 2. n. 23.
Crav. C. 945. n. 3. Græv. 2. O. 56. n. 2.

Es

Es fragt sich aber / wann ein Herr in einem Dorff 20. frohnbare Höfe hätte / die des Hn. Feld bestellen müsten/es ereignete sich aber daß in Kriegs-Zeiten das Dorff eingeäschert / und die Häuser nicht wieder aufgebauet und bewohnet würden / ob die jenig wenigere v. g. an statt der 20. etwa 12. oder 15. Bauern/ eben sowohl des Herrn Feld mit Frohnen bestellen müsten / als die 20. Unterthanen vor diesem gethan haben? Und wird mit Nein geantwortet / weil diese Frohn-Dienste die Unterthanen als einzelne Personen consideriret / und die Frohndienst-Leistung ein onus mixtum ist / welches dem Gut inhæriret / und in Ansehung der Possession, nach Beschaffenheit des Gutes / præstiret werden muß.

Crav. C. 945. n. 14. sq. Balthas. d. c. 10. pag. 258.

§. 15.

Es fragt sich aber / weil zuweilen der Herr seiner Unterthanen Dienste nicht nöthig hat/ob er selbige nicht einem andern könne verpachten/ cediren/ verkauffen? R. Es wollen einige Doctores, wann der Unterthan gewisse oder gemessene Frohn-Dienste schuldig / und durch diese Veränderung des Unterthanens Condition nicht verschlimmert wird/die Frage bejahen.

L. 3. de usufr. leg. L. 27. L. 6. in fin. de op. lib.

Coler. de process. ex. p. 1. c. 9. n. 91. Besold. C. 189. n. 8.

Allein die contraria sententia ist besser fundiret / und können nur operæ artificiales, Kunst-Dienste/v. g. Mahlen/Schreiben/Drechseln/rc. nicht aber obsequiales oder Gehorsams-Dienste/wie die Frohnen seynd / als welche der Person des Possessoris fundi anhangen/cediret werden/

L. 26. §. 12. de cond. indeb. Tiraqu. de vetract. §. 26. Gloss. 2. n. 41.

Berl. p. 1. dec. 77. n. 4. Maul. de tit. 4. n. 14. Husan. c. 6. n. 74.

Coler. proc. p. 1. c. 9. n. 12. Gv. Pap. dec. 472. n. 2. L. 9. §. 1. de Oper. lib.

doch admittiren andere eine Limitation, und wollen die Cession passiren lassen/ wann der Herr in grosse Schulden gerathen / dann da kan er entweder vor die Frohn-Dienste eine Beysteuer so viel die Frohnen importiren/fordern / oder selbige einem andern cediren/

Berl. p. 1. dec. 67. n. 12. Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 31.

Balthas. c. 16. pag. 374.

kan dann der Herr / wann er regulariter die Frohn-Dienste keinem andern lociren oder cediren kan / wenigstens nicht die Frohn-Dienste in ein gewisses Geld verwandeln? Resp. Wann der Herr mit seinen Unterthanen sich dahin verglichen/ daß inskünfftige stäts die Frohn-Dienste gegen Empfangung eines gewissen Geldes sollten entrichtet seyn/ so muß er über dieses Pactum halten/ und kan die Unterthanen nicht mehr mit der Frohn belegen / noch die Unterthanen an statt des Geldes die Diensten præstiren.

L. 17. L. 24. de Servit. Husan. c. 6. n. 76.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 75.

Gleiches ist auch zu sagen / wann das Pretium auf etliche Jahre ist paciscirt worden/massen solche Zeit gleichfalls abzuwarten/und binnen des nicht zu verändern ist.

L. 1. §. 2. de edend. L. 1. §. 3. de V. O.
Mant. de tac. & amb. Conv. l. 3. tit. 15. n. 51.

Ist aber zwischen dem Herzn und Unterthanen nichts bedungen / so kan der Herz wider der Unterthanen Willen an statt der Frohn-Dienste kein Geld fordern / wo nicht abermahl der Nothfall darzu kommet / quo casu doch die Æstimation der Frohn nach Billigkeit geschehen soll.

L. 39. §. 1. de oper. lib. Sixt. l. 2. c. 13. n. 76. Husan. dict. c. 6. n. 79.

Dergleichen Nothfall ist auch derjenige / wann der Herz weit von dem Ort / wo er die Frohn-Dienste zu fordern hat / entsessen ist / oder deren schon überflüssig geniesset.

L. 25. §. 1. de oper. lib. Köpp. dec. 13. n. 2. Bes. 4. Cons. 189. n. 17.

Wann aber der Nothfall sich endet / so ist billich / daß sodann auch die Veränderung der Frohn in Geld sich gleichfalls ende/ wann der Unterthan die Operas lieber præstiren will/

Sixt. d. l. n. 76. Balthas. c. 16. p. 380.

hingegen fragt sichs è contrario : Wann die Unterthanen in 30. oder 40. Jahren statt der Frohn jährlich ihr gewisses Geld bezahlt haben/ ob sie nachgehends können gezwungen werden / die Frohn-Dienste in natura dem Herzn zu præstiren ? Welche vor die Affirmativam reden / behaupten solche unter der Limitation, wo nicht Unterthanen vom Herzn seynd ermahnet worden / Dienste zu thun / welches sie aber recusiret / und der Herz hat binnen so langer Zeit es beym Widersetzen bewenden lassen ; weil ex actibus voluntariis keine quasi possessio adquiriret / oder res meræ facultatis præscribiret werden können / es wäre dann von Seiten des Præscribenten ein Verbott oder Widerspruch / an Seiten des Herzn aber eine Obedienz oder Adquiescenz dazwischen gekommen : Dann in Servituten oder andern juribus negativis, wohin auch die Denegatio der Frohnen gehöret/ hat keine Præscription statt/ wo nicht ein Verbott oder Contradiction dazu gekommen.

L. 2. de via publ. arg. L. 41. de acquir. poss. L. 13. §. 1. de precar.
Bolb. de præscr. 4. p. 5. pr. quæst. 5. n. 5.
Cœpoll. de Servit. urb. præd. c. 20. n. 7.
Gv. Pap. dec. 298. Böer. dec. 125. n. 5.
Crav. C. 111. n. 22.

Wie dann auch in Camera hergebracht/ daß jährliche Præstationes aufs Zukünfftige nicht können præscribirt werden/sondern nur auf jedes verflossenes Jahr/so daß so viel Præscriptiones als Jahre seynd.

Gv. Papæ dec. 406. Myns. 3. O. 13. Gail. 2. O. 73. n. 1.
Wurmbs. l. 1. tit. 45. obs. 5. n. 4.

Welche aber vor die Negativam streiten/ fundiren sich auf die Natur der 30. oder 40. jäh-

40. jährigen und also der längsten Præscription, welche alles Recht / und alle actiones regulariter aufhebt / und der Herr / der binnen so langer Zeit das Geld vor die Frohn genommen/ scheinet die Præstation selbst gebilieget zu haben / und diese Sentenz will man auch aus der gemeinen Praxi in Teutschland bestärcken/

Köpp. dec. 13. n. 8. Berl. p. 2. C. 6. n. 2.
Klock. V. 1. C. 10. n. 526.

Doch setzen sie noch etliche Limitationes hinzu; und zwar 1. wann die Bauern keinen gewissen und einstimmigen Geld-Abtrag gethan / sondern zuweilen mehrers/zuweilen wenigers gegeben; weilen auf diese Art die Præscriptio interrumpirt wird.

Berl. d. Concl. 6. n. 5. §. 7. J. de usurcap. L. 2. C. de Præscript. long. temp.

2. Wann die Unterthanen aus blosem guten Willen und Freundschafft/an statt der Dienste Geld/oder an statt Geldes die Dienste abgestattet haben/welches doch nicht præsumiret wird.

Gail. de arrest. c. 7. n. 17. Berl. d. concl. n. 7.

3. Wann der Herr wegen entlegener Abwesenheit / oder weil er der Frohnen nicht bedorfft/ ein gewiß Geld genommen / und sich nachgehends diese Betrachtungen verlohren/so kan er wieder zur natürlichen Dienstreichung greiffen.

M. Pistor. 1. Cons. 7. n. 14. Sixt. d. c. 13. n. 76.
Klock. 1. C. 10. n. 567. Carpz. p. 2. C. 4. def. 4. n. 2.
Berl. p. 2. C. 6. n. 8.

Dessen aber ungeachtet / will doch die erstere Sentenz mehrern Anhang bekommen/ wie zu sehen beym Balthas. de oper. Subd. c. 16. pag. 381. sqq. allwo er p. 395. auf die Gegnerische Rationes antwortet.

§. 16.

Es fragt sich aber: Ob der Herr/dem der Unterthan gemessene Frohn/ etwa 3. Tag zu schneiden / schuldig ist / dem Unterthanen statt des Schneidens eine andere dreytägige Arbeit auflegen könne? Resp. Der Herr kan solches wider des Unterthanen Willen nicht thun / weil solche gemessene Frohnen binnen ihren determinirten Schrancken bleiben sollen / und ist die inclusio eines Dienstes des andern Ausschlüssung/

L. 23. §. 1. C. de agric. & cens. lib. XI. Ziegl. ad Calv. d. §. nobiles n. 119.
Rosent. c. 8. concl. 21. n. 1. Carpz. 1. Resp. 56. n. 8.

es wären dann diese gemessene Frohn-Dienste dem Herrn nichts nutz / weil er entweder keine Aecker/oder selbige an andere verkaufft hat / dann die Billigkeit erfordert alsdann / daß der Unterthan statt solcher Dienste andere præstiren müsse / jedoch daß seine Condition dadurch nicht verschlimmert werde.

Balthas. d. c. 16. pag. 400.

2. Fragt sichs/wann die Unterthanen alternativè entweder zu den Frohn-Diensten oder Geldreichung obligiret seynd/ wem die Wahl dißfalls zukomme/ dem Hn.

oder dem Unterthanen? Resp. Wann zu deß Herrn Besten die Unterthanen sich zu einem gewissen Geld verstanden/so bestehet ers in seinem Willen/ob er das Geld/ oder die Operas annehmen wolle.

L. 1. §. 5. depos. Carpz. p. 2. C. 4. d. 5. n. 1.

Ist aber dergleichen Pactum nicht vorhanden/so muß darauf gesehen werden/ob die Wort der Investitur oder Bedingnuß zu dem Herrn dirigirt werden/v. g. dem Hn. soll frey stehen/ entweder die Frohn/ oder / statt dessen / das Geld zu fordern; oder aber zu dem Unterthan v. g. der Unterthan soll entweder die Dienste/oder/statt deren/das Geld exigiren. Dann ersternfalls/ hat der Herr / letztern/ der Unterthan die Wahl; ist aber das Geld oder der Dienst simpliciter versprochen / und die Worte weder auf einen noch andern dirigirt / so hat der Unterthan die Wahl/ob er die Frohn-Dienste oder das Geld præstiren wolle.

L. 10. §. ult. d. J. dot. L. 6. §. 1. de jur. patron. Carpzov. p. 2. C. 4. d. 5. n. 3. Fab. in C. lib. 4. tit. 24. d. 3. n. 1. Balthas. d. c. 16. pag. 401.

3. Wird gefragt: Wann die frohnbare Unterthanen etwa durch Ankauffung mehrer Güter/ oder auf andere Art ihr Vermögen vermehret hätten / ob auch die Frohn-Dienste sich deßwegen vermehren müssen? Resp. die Negativam defendiret weitläufftig/

Carpz. 1. Resp. 54. n. 4. adde Coler. proc. Ex. p. 1. c. 9. n. 68.

weil solche Operæ neu und ungewöhnlich wären / welche in jure verbotten / so/ daß sie auch nicht de loco ad locum können gezogen werden. Dessen ungeacht / hat doch die Affirmativa auch ihre Beyständner/weil solche Servitia nach Proportion des Prædii zu mensuriren seynd.

L. 2. C. de alluv. c. un. de allod. L. 11. §. 6. de pupl. in rem. act. L. 8. d. Jur. dot. Klock. 1. C. 10. n. 731. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. n. 4. Ros. de feud. c. 10. concl. 44. n. 44 Balthas. d. c. 12. p. 324. sq.

4. Ist auch dieses eine nutzliche Frage: Wann der Unterthan anderen mit Pferden oder Hand-Arbeit gegen accordirten Lohn dienet/ ob der Hr. ihn zwingen könne/daß er ihm vor einem andern um den Lohn arbeite? Resp. Die Affirmativa scheinet daher fundirt zu seyn / weil ein Erb-Zinß-Herr in den Bestand tretten kan/ wann der Erb-Zinß-Mann seine Emphyteusin verpachten will / dahero sollte er ja auch dergleichen Recht über die Unterthanen Dienste haben.

L. ult. C. d. J. Emph. Köpp. dec. 52. n. 4.

Allein die Negativa will dannoch bey denen Doctoribus prævaliren / weil / wie niemand seine Sachen zu verkauffen gehalten ist/ nachdem auch das jus retractus heut zu Tage nur in denen Fällen observiret wird/wo es de jure hergebracht ist sogar/daß auch wider den Zwang Mandata sine clausula in Camera statt haben / also auch seine Operas zu verpachten niemand kan gezwungen werden.

L. 11. L. 14. C. de contr. empt. L. 16. C. de jur. delib. L. 11. C. de Locat. Rol. à Vall. 1. C. 21. n. 8. Carpz. p. 2. C. 51. d. 9. & 1. Resp. 58. n. 7. Balthas. c. 8. pag. 176. sqq.

allwo

allwo er pag. 184. 2. limitationes beybringet / wann nemlich durch ein besonders Pactum, Gewonheit oder Præscription, ein anderes hergebracht / oder dem Unterthanen nichts verschläget / seine Dienste dem Herrn / oder einem andern umb gewisses Geld zu verpachten / wann es nur nicht schon zum würcklichen Abschluß des Contracts gekommen / und der Herr eben das Pacht-Geld / welches der Frembde versprochen / geben will. Letzlich fragt sichs auch; Auf wessen Kosten die Frohnen zu præstiren / und von wem der dabey erlittene Schaden zu tragen sey? Weil aber davon im ersten Theil tit. 33. §. 17. gehandelt worden / will ich mich lediglich darauf beziehen.

§. 17.

Wann es zuweilen dahin kommet / daß die prætendirte Frohn-Dienste sollen probiret werden / so fragt sichs / wie solches geschehen müsse? Und zwar ist die Confessio der Unterthanen sonder Zweifel der beste Beweiß / besonders wann sie vor Gericht geschiehet / wiewohl auch ausser demselben die in Gegenwart der Parthey geschehene Bekandtnuß / wann sie schon der andere nicht expresè acceptiret / plenè probiret.

Gabr. Com. concl. lib. 1. tit. d. confess. concl. 2. n. 6.

Klock. 1. C. 10. n. 6. Masc. concl. 346. n. 1.

Faber. in C. l. 7. t. 3. d. 4.

Hernach können auch die Frohn-Dienste durch Zeugen / oder durch Bücher und schrifftliche Documenta, besonders publica, bewiesen werden.

Gv. Pap. cons. 244. L. 3. d. Test. Struv. diss. de Oper. rust. c. ult. n. 7.

Da dann insonderheit zu fragen vorfällt: Ob die Zinß- und Saalbücher / Stiffts-Register ꝛc. Eine genugsame Probation wider die Unterthanen subministriren / wann wegen der Dienste ein Streit entstehet? Pro affirm. dienet / daß dergleichen Bücher vor offenbahren Schrifften oder Instrumentis Publicis, die vollen Glauben machen / zu halten seyen.

Avth. adhuc C. d. fid. instr. M. Pist. V. 2. cons. 8. n. 10.

Boër. dec. 105. n. 13. Schurpf. cent. 3. cons. 90. n. 9.

Pro negativa hingegen / daß dergleichen Bücher insgemein so geschrieben seyen / daß man daraus weder die Zeit sehen / noch in wessen Gegenwart / oder von wem selbige geschrieben seyen / erlernen kan / dahero nicht besser / als eine Privat-Scriptur zu æstimiren seyen / folgte auch sonst / daß die Herrn in propria causa testes seyn könten / zu geschweigen / was von ein und anderm Herrn vor ein Zusatz ins Saalbuch könnte gebracht werden.

L. 5. C. de prob. L. 6. L. 7. C. eod. avth. si quis C. qui potior in pign. Wehn. voce Bücher & Erb-Bücher Rul. de Commiss. p. 2. lib. 5. c. 13. n. 2.

Carpzov. 1. Resp. 61. n. 6. Nicol. de Passer. de Script. priv. lib. 4. quæst. 1.

Moll. 4. Semest. 37. n. 1. Nold. de Stat. Nob. c. 17. n. 136.

Es wären dann solche Bücher von denen Unterthanen in andern Fällen approbiret / oder

oder sie wären in Gegenwart eines Notarii und Zeugen verfertiget / denen Unterthanen wörtlich vorgelesen / und von ihnen nichts erinnert / sondern von einem jeden die zugeschriebene Frohnen gestanden / und darauf von ihnen geschworen worden; Oder die Unterthanen zögen solche Bücher zu ihren Favor und Nutzen an / dann so müssen sie selbige auch wider sich admittiren / oder diese Bücher werden noch mit andern adminiculis bestärcket / v. g. daß die Bücher alt / aus einem Orte genommen / mit mehr andern einstimmig seyen / denselben sonst nie contradiciret / nicht von einem allein / sondern successivè unterschiedenen geschrieben / der meiste Innhalt nie in Zweiffel gezogen / noch mehr aber / wo schon in andern Fällen darauf gesprochen worden.

Carp. d. Resp. 62. n. 1. Nic. de Pass. d. l. 4. quæst. 1.

Moll. 4. Sem. 37. n. 3. Balthas. quæst. 17. pag. 427. seqq.

Wären auch in den Zinß-Güld- und Frohn-Büchern die Præstationes der Unterthanen in so lange Zeit eingeschrieben / welche zu einer Præscription, genug ist / so ist dergleichen Buch umb so mehr Glauben zuzustellen.

Boër. dec. 105. n. 12. Carpz. 1. Resp. 63. n. 10.

Es fragt sich auch: Wann das Zinß-Buch dem Lehen-Brief zuwieder ist / da v. g. in jenem ungemessene / in diesem aber gemessene exprimirt seynd / welchem ist mehr zu glauben? Resp. vor das Buch streitet / daß es ein Instrumentum publicum, der Lehen-Brief aber ein Privatum sey; Daß das Buch generaliter ohne Determinirung gewisser Dienste rede / und gegen andern Scripturen den Vorzug verdiene.

Crav. C. 158. n. 5. M. Pistor. V. 1. C. 14. n. 12.

Allein dessen ungeacht / behält doch der Lehen-Brief den Vorzug / so / daß / ausser denen daselbst ausgedruckten / der Unterthan zu nichts gehalten ist / als welcher certa servitia exprimiret, und contrahiret oder transigiret gleichsam der Herr durch solche Briefe mit dem Unterthan / was er von ihm præstiret wissen will.

Berl. p. 2. d. 281. n. 28. Carpz. 1. Resp. 65. n. 12.

Latius Balthas. pag. 437. seqq. Wo er ad contraria antwortet.

§. 18.

Es ereignent sich zuweilen zwischen dem Herrn uud Unterthanen Mißverständnüsse wegen des Frohnens / indem sich die Unterthanen hiezu / oder doch nicht / wie man es verlanget / nicht bequemen wollen / da fragt sichs sodann; Was die Herren vor remedia wider ihre halsstarrige Unterthanen gebrauchen können? Resp. Nach der Gewohnheit in Teutschland kan wider solche Leute mit real- und Personal-Arrest verfahren / die Bauern eingesteckt / die Früchte ihnen abgenommen / die Anspann abgepfändet / und das gantze Gut so lang gleichsam sequestrirt werden / biß sie sich zu den gewöhnlichen Frohn-Diensten bequemen.

Gail. 1. O. 17. n. 8. Sixt. de Regal. l. 2. c. 13. n. 65. Berl. p. 2. C. 34. n. 17. Ziegl. ad Calv. d. §. nobiles n. 104. Maul. d. tit. 4. n. 23. Gail. 1. O. 39.

Wann auch schon die Unterthanen sich dazu nicht schuldig hielten / so ist doch ge-

ung

nug / wann sie selbige nur zuvorn abgestattet haben / oder der Herr nur einen einigen actum vor sich anziehen kan /

L. 6. §. 1. de pœn. Ziegl. d. l. n. 57. & 61.

welches auch statt hat / wann von dem obern Gericht eine Inhibition erfolgete / sintemahln wider den ungehörten Herrn keine Madata erkannt werden sollen.

Gail. 1. O. 17. n. 8. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 13. n. 59.

Ja wo sie in ihrer Halstarrigkeit verharren / kan sie der Herr zwingen / das Gut zu verkauffen / und sich an einem andern Ort zu wenden.

Berl. p. 2. C. 9. n. 20. Balth. cap. 18. pag. 45.

Ferner wo der Hr. nicht gemeldte Weege / seine Unterrhanen zur raison zu bringen / gebrauchen will / so kan er den Ober-Richter angehen / und durch denselben suchen / daß sie mit Rechts-Zwang zu Observirung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden / allermassen dann Mandata inhibitoria wider die ungehorsame Unterthanen pflegen erkanndt zu werden.

Maul. d. t. 4. n. 24. P. Frider. de Mand. l. 2. c. 46. n. 1.

Wäre auch etwa ein Mit-Herr im Dorff / welcher die Unterthanen vom Frohnen abhielte / kan die Actio confessoria intendiret werden.

Schultz. Cent. 1. cons. 69. n. 13. Maul. d. tit. 4. n. 25. Balth. c. 18. pag. 452.

Ist aber der Herr in der rechtmässigen / das ist / vi, clam oder precariò unbefleckten Possession; so hat er wider die Unterthanen oder andere Turbanten das Interdictum uti possidetis, oder wo er davon dejicirt wäre / die remedia restitutoria ex c. redintegranda.

Men. retin. rem. 3. n. 115. & recup. rem. 1. n. 81. L. 1. pr. & §. ult. L. 3. pr. uti poss. Maul. d. t. 4. n. 26.

Wollte auch ein Frembder deß Herrn Unterthanen mit Frohnen / die sie nicht schuldig / molestiren / so hat der Herr wider den Gravanten die actionem negativam, daß er von solchen Turbationen abstehe / den Schaden ersetze / und vors Zukünfftige Caution stelle de non amplius molestando.

Maul. d. t. 4. n. 6. Balthas. c. 18. pag. 455.

§. 19.

Gleichwie nun der Herr wider die Unterthanen seine gewisse Klagen und Remedia hat / allso kommen solche auch denen Unterthanen wider die Herrn zu / und zwar / wo er sie mit neuen und ungewöhnlichen Frohnen beschwehret / können sie ihn ex L. 1. C. in quib. caus. Dom. accus. pos. belangen /, daß er davon abstehe / und das unbillich Genossene ersetze.

Maul. d. tit. 4. n. 17. Husan. c. 6. n. 27.

Wo auch der Herr eine allzugrosse Strenge und Grausamkeit wider die Unterthanen mercken liese / können sie nicht nur Officium Judicis imploriren / sondern der Richter selbst kan Ambtswegen denen Unterthanen providiren / und wo keine Besserung an Seiten deß Herrn zu hoffen / ihn gar des Rechts verlustigt machen /

L. 6.

L. 6. §. ne petantur 2. d. off. præf. L. 23. §. 1. C. d. agric. & Cens. lib. xi.
Carpz. 1. Resp. 53. n. 3. Fach. 1. Contr. 4. n. 25.
Sixtin. de Regal. l. 2. c. 13. n. 24. Coler. de proc. p. 1. c. 9. n. 69.
Gail. 1. O. 17. n. 7. Myns. 5. O. 8. n. ult.

können auch die Unterthanen der Herren Sæviz klar dociren, so können sie bey denen höchsten Reichs-Gerichten Mandata sine clausula erlangen; Wo aber solches nicht klar oder wahrscheinlich / so werden die Herren erst admoniret / mit den schwehren Frohnen die Unterthanen zu verschonen.

P. Frider. de Mand. l. 2. c. 47. n. 4. Gail. 2. O. 17. n. 1.
Sixt. l. 2. c. 13. n. 57. Maul. d. tit. 4. n. 17.

Sie können auch actionem negatoriam utilem wieder den Herrn anstellen / daß er nicht mehrere oder neuere Operas prætendire, als er berechtiget.

Maul. d. t. 4. n. 17. Fab. ad §. æquè J. d. act. n. 34.
Jason. ibid. n. 56. Schn. ibid. n. 29.

Wären sie auch bißhero von diesem neuen Frohnen befreyet gewesen / so haben sie das utile interdictum uti possidetis, Krafft dessen der Herr auch zur Caution angehalten werden kan / bey den alten Diensten es verbleiben zu lassen.

Men. retin. rem. 3. n. 122. Maul. d. t. 4. n. 17.
Scharf. C. 1. cons. 78. n. 5.

Man will ihnen auch die actionem, quod metus causa, weil solche unberechtigte Dienste gemeiniglich mit Zwang abgepresset werden / actionem injuriarum, actionem L. aquil. Wann sie Schaden gelitten / zu eignen /

L. 11. de his, quæ metus causa L. 32. de injur. Carpz. 1. Resp. 53. n. 19. & 21. dec. 24. n. 12.

an theils Orten können solche gravirte Unterthanen emigriren / und nach abgelegter Schuldigkeiten davon ziehen.

Balthas. d. c. 18. in fin.

Schließlich will ich auch diese Frage anhängen: Wann die Unterthanen vorgeben / sie hätten bißhero nur precariò und aus guten Willen gefrohnet / der Herr es aber de jure prætendiret / wann kommet die Probation zu? Wann super possessorio agirt worden / so ist billich vor dem Herrn zu sprechen: Wo aber super petitorio, scheinet in dubio vor den Bauern das Urtel auszufallen. Wann sie nun actionem negativam anstellen / der Herr aber excipiendo vorgiebt / daß sie ihm die Dienste schuldig seyen / so muß er solches probiren: Bleiben aber die Unterthanen nicht in den Terminis actionis negativæ sondern geben etwan vor / daß sie die Dienste vi, clàm oder precariò præstirt hätten / so kommet ihnen / nicht aber dem Herrn / der Beweiß zu / dann weil sie sich auf eine gewisse Qualität der Action fundiren / so seyn sie auch schuldig / solche zu probiren.

Carpz. p. 2. C. 41. d. 8. & 1. Resp. 68.
Struv. diss. de oper. rust. pos. 1. n. 2. seq.

§. 20

§. 20.

Uber diese Frohn-Beschwerden/ welche die Bauern auf sich haben/ liegen ihnen noch viel andere Onera ob / die fast nicht zu zählen seynd / wohin gehören die vielerley Arten der Folge / Jagd-Folge / Gerichts-Folge / davon im ersten Theil gehandelt worden. Wegen ihrer Güter haben sie ferner Zinß/ Steuer/ Zehend/ Hand-Lohn / Einquartirung im durch-March fremder Völcker 2c. auf sich / und wer kan alle Arten / deren sich viel öffters extraordinariè ereignen / erzehlen. Doch ist zu betauern / daß die Herrschafften öffters und an meisten Orten selbst / wie von den Aegyptiern dem Volck Israel geschehen / die Arbeit und præstation verdoppelt / und der arme Bauer zu allen Excessen beytragen / und solche abtretten helffen muß / so / daß jener recht gesagt / daß wann auch was von Himmel herunter kommen könnte / der Bauer zahlen müsse : Wird ein Lands-Fürst gebohren/ getaufft / in die Länder verschickt / verheyrathet oder stirbt / der Bauers-Mann muß zu allen contribuiren : Er isset mit truckenem Mund auf allen Panqueten/ er dantzet mit matten Füssen auf allen Operen und Balleten / die Pferde im Marsstall fressen seinen Schweiß / der müssige Soldat sein Blut / und der hoffärtige Staats-Mann sein Fleisch 2c. bey allem solchem schlimmen Tractament und beschwerlichen Stand der Bauern / lassen ihnen doch die Jura nach einige Befreyungen/ davon aber oben schon Tit. 10. §. 24. gehandelt worden/ worauf ich mich beziehe.

§. 21.

Gleichwie in den Städten die Burgerschafft einige gemeinschafftliche Stadt-Güter oder res universitatis hat / also besitzet auch an etlichen Orten eine Dorffs-Gemeinde dergleichen Gemein-Güter / welche zu des Dorffs Patrimonium gehören/ und eben nicht allen Inwohnern zum Gebrauch exponirt seynd / sondern es werden selbige verlassen / oder gemeinschafftlich gebauet / und was davon gelöset/ und von den Gemein-Vorstehern eingenommen wird / das wird in die Dorffs-Cassa gebracht / und wieder zu dessen Nutzen verwendet / wiewol dabey solche præcaution zu gebrauchen / daß weilen die Vorstehere / solche Gelder öffters mißbrauchen/ und zu andern Sachen/ als es seyn sollte/ verwenden/ von denen Schultheissen oder Einnehmern dieses Geldes jährlich über Einnahm und Ausgab von denen Beambten richtige Rechnung zu thun auferlegt werden. Auser diesen haben die Dörffer/ auch Weiler und einzelne Höfe ihre besondere Gerechtigkeiten/ unter welchen der vornehmste der Viehtrieb und Weidgang / dessen sie sich / so weit ihre Zweig und Bäume gehen/ einig und allein zu gebrauchen / darinn ihnen regulariter niemand Eingriff thun darff / es hätte dann ein Nachtbar/ durch alten Gebrauch oder Vertrag/ die Weidhut auf der Marckung hergebracht/ und seynd solche Dorff-Gemeinden in ihrem Weidgang so wol fundiret/ daß auch ein Lands-Fürst und Herr/ der sonst die Jurisdiction über den Dorff-Fluhr und Bann hat/ den Gemeinden in ihren Weidgang keinen Eintrag thun/ denselben den Aus-

 herri-

herrischen verleyhen / oder vor sich selbst eine solche starcke Heerde halten kan / daß dadurch die Weiden überschlagen / und der Gemeinde Weidgang ein Abbruch zugezogen wird. Wie er dann auch die Weide und Viehtrieb den Gemeinden zum Nachtheil und Schaden nicht kan zu Feld machen / oder zum Garten-Recht einfangen

Otting. de jur. lim. l. 1. c. 8. n. 11.

Diese gemeinschafftliche so wol / als andere Privat-Güter nun / werden ein Fluhr genannt / welches nichts anders ist / als ein gewisser district und Bezirck / oder Anzahl Aecker / welche binnen des Dorffs Gräntzen gelegen / wobey doch zu mercken / daß unter dem Wort Aecker / auch Höltzer / Wiesen / Gärten / Weinberge und in universum allerley Bauern-Güter verstanden werden. Bey den Stadt-Gütern und deren Bezirck wird dergleichen Fluhr nach Sächsischer Gewonheit ein Weichbild genannt.

Fritsch. Tr. XX. de universit. agrorum c. 1.

Dann vor Alters pflegte man ein höltzernes Creutz oder Bildstock / darauf eine Hand mit einem Schwerdt geheftet / an die Gräntz zu setzen / zu dem Ende / daß man damit verwehren wollen / damit ein anderer von dessen Bild weiche / oder / klärer / sich einige Jurisdiction der Orten anmasse / wie man denn noch heut zu Tag an den Strassen und Gräntzen gewisse Stöcke und Bilder siehet / den unbefugten Eingang damit zu verwehren. Dahero es auch von andern Weitbild oder Weitbiet / weil das Recht so weit gehet / als das Gebiet genannt wird

Wehn. observ. voce Weichbild. Schurf. Cent. 1. cons. 23

Was auch von dem Wort Fluhr gemeldet / ist in seiner general-accession zu verstehen / denn Specialiter wird nur ein Theil der Dorffmarckung damit verstanden / weil in fruchtbaren und wolgebaueten Ländern eine jede Marckung / nach dreyen Orten deß Ackerbaues / in drey Theile unterschieden / und der eine Theil über Winter / der andere über Sommer gebauet / und der dritte in Brag geleget wird / welche Abtheilung / Fluhr oder Zellen genannt werden. Es ist aber gar eine nützliche / und von allen Beambten zu observirende Sache / daß eines jeden Orts / und also auch eines Dorffs / district, Gräntz / Gebiet / Zwing und Bannt von denen Benachtbarten unterschieden werde / wozu / wo es erst geschehen soll / eine Anzahl Aecker / nicht etwa nur ein- oder zwey Stücke / welche keinen Fluhr machen / sondern wenigstens ein 10. Morgen oder Tagwercke requiriret werden. Hernach / und wo es ein rechter Fluhr seyn soll / müssen die Felder von einander unterschieden / eines jeden Antheil durch verständige Feldmesser determiniret / desselben Besitzer exprimiret / und das Lager mit denen Anstossern benahmet / und dieses alles in ein gewisses Register / Fluhr oder Saal-Buch gebracht werden. Wobey dann auch nicht undienlich / wann die gantze Gegend in einen gewissen Grund-Riß gebracht / und jeder Acker nach seinem Quanto und Besitzer darauf verzeichnet werde / damit man lange Jahre darnach die Alten Possessores ersehen / und das

strittige

strittige Stück vom Feld und dessen wahren Herrn wissen könne/ und dergleichen Saal-Bücher/ Register und Abrisse haben/ wo andere oben gemeldte Requisita vorhanden/ plenam fidem, und ereignet sich heut zu Tag tota die, daß wo in Kriegs-Zeiten die Fluhr-Gräntzen confundiret/ und durch ungetreue Nachtbarn mehr als sich gehöret/ an sich gezogen worden/ der Recurs auf die alten Saal- und Lager-Bücher genommen wird. Und nach diesen Saalfluhr oder Gräntz-Buch/ werden auch die Erbzinß und Geschoß-Bücher/ wie auch Steuer Register eingerichtet.

§. 22.

Was aber die Form solcher Fluhr/ Gräntz und Marckungs-Bücher antrifft/ und wie solche einzurichten/ wollen einige nach dem præscripto Legis 4. pr. de Cens. daß sie nach dem Fuß der Erb- und Lehenbücher eingerichtet/ und darinn des Inwohners Namen/ und bey demselben/ was er vor Güter habe/ wie viel Hufen/ Morgen oder Tagwercke/ Aecker/ Wiesen ꝛc. besitze/ neben wem sie liegen/ und wann sie Lehen- und Güldbar seyn ꝛc. verzeichnet werde: Wiewol bey Zerstreuung der Unterthanen/ oder wo die alten Leute nebens den Anstössern absterben/ oder die Güter in pupillen- und ungetreuer Vormündere Hände kommen/ oder die Anstösser ihnen keine aufrichtige Anzeige thun/ oder nicht thun können/ besonders wann es auf die Grösse eines Feldes oder Ackers ankommet/ diese præcautiones nicht durchgehends zulänglich seynd/ dahero der gelehrte Seckendorff den Vorschlag giebt/ man solle die Fluhr oder Marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit/ und nach Aecker- und Ruthen Maas/ nicht aber nach bloser Ordnung der Personen oder Namen der Inwohner und Besitzer/ beschreiben/ auch die Aecker und Morgen alle mit ihrem gewissen numero in der Beschreibung bemercken/ und/ wo möglich/ einen Grundriß verfertigen

Seckend. im Fürsten Staat in addit. p. 46.

Inzwischen thut diß/ absonderlich gegen die Benachbarte/ zur Abwendung aller Confusion viel beytragen/ wann die Gräntz- und Marckungen des Fluhrs fleissig bezogen/ visitirt und beritten werden/ wie dann in verschiedenen Orten durch besondere Lands-Ordnungen versehen ist/ daß die Dorffs-Fluhren/ und derselben Felder/ Wiesen und Gehöltze/ so zuvorn nicht verreinet und vermahlet gewesen/ oder die Marckung sich verlohren und verrucket worden/ alle Jahre besichtiget/ und der Abgang an Verrein- und Versteinung der Grenzen ersetzet werde.

Vid. Ord. Provinc. Magdeb. c. 32. Ord. Prov. Saxo. Goth. p. 2. c. 3. tit. 35.

Damit aber diese Fluhr-Visitation und Grentz-Besichtigung angestellet werde/ seynd nachfolgende cautelæ in acht zu nehmen. 1. Soll die Visitation nicht aus privat-Veranstaltung der Bauren oder Burger (dann auch Städte haben ihre gewisse Gemein-Fluhren) sondern publica autoritate der Obrigkeit geschehen/ welchen die Jurisdiction über denselben district zukommet/ und da solche Bauern-Güter an die herrschafftlichen Güter/ oder immediates Territorium stüssen/ ist es gut/ wann

wann die Besichtigung in Beyseyn eines Fürstlichen Bedientens/oder Commissarii geschehe. 2. Soll diese Visitatio in beyseyn der Benachbarten und Angränzern geschehen / besonders wo der Gegend eine neue Abmarckung und Grentzstein-Setzung vorgehen soll/denn was die alte Grentz-Visitation betrifft/ welche ihre gewisse Zeit hat / wird solche ohnehin einen jeden Benachbarten aufmuntern auf seiner Hut zu stehen/ wie sie dann solchen Falls keine Clandestinität / Unzeitigkeit und Betrug vorschutzen können. 3. Sollen geschworne Feldmesser / Steinsetzer/ Siebner und Untergänger adhibirt werden / welche in der Partheyen Gegenwart die Grentzen besichtigen / die turbirten und gar ausgestossenen Stein und Marckungen ersetzen/und neue aufrichten / welche auf beeder Theile Kosten verschaffet/und da die alten Grentzen / wohin die Steine gehörig / nicht mehr offenbar seynd/beede Benachbarte einen gewissen Ort und Stuck Landens abtretten sollen / worein die Grentzsteine zu setzen seyn. 4. Ist der Augenschein und Besichtigung vollbracht / so ist solche dem Fluhr und Grentzbuch um bessern Beweises willen zu inferiren. Wann auch schon kein Stritt mit einem andern der Fluhr-Grentzung-Willen obwaltet / so pfleget doch die Grentz-Bereitung und Visitation zu gewissen Zeiten zu geschehen/deren / wo nicht alle / doch die Meisten/von der Gemeinde/mit denen Siebnern beywohnen / danebens junge Knaben dazu nehmen/ und wo ein notabler / etwa der Benachbarten wegen zu notirender / Grentzstein aufstösset / selbige bey Haren/zu künfftiger Erinnerung gezogen / Nisseln und Brezen / auch kleine Müntze unter sie geworffen / der gantze Actus aber zuweilen mit Schiessen von der gewehrten Bauerschafft/wo man besonders wegen der Benachbarten eine Unruhe befahret/ dann mit Trummlen und Pfeiffen verrichtet werden

§. 23.

Weil nichts Gemeiners ist / als wegen der Grenzungen im Stritt begriffen seyn / wobey öffters grosse Difficultäten vorfallen / welche durch die etwa von langen Jahren her währende Unrichtigkeit vermehret werden / so ist solchenfalls der sicherste Weg/ wann man durch Vergleich die Sache zu componiren suchet/oder/ wie es auch hin und wieder zu geschehen pfleget / die Parthey es der Feldmesser/ Siebner und Untergänger Ausspruch überlässet. Wann aber der Herrschafft durch beeder streitenden Partheyen gütlichen Vergleich ein Præjudiz zuwachsen kan/ wie zu befahren / wann zum Exempel mit eines benachbarten - Fürstens - Bedienten oder Unterthanen ein Grentzstreit waltet / und solche occasione der Fluhr-Beziehung ihres Herrn Territorial-Grenzen zu extendiren suchen / und hierdurch diesseitige Jurisdiction, Jagd-Gerechtigkeit / Trifft und andere Jura zweiffelhafft machen wollten / kan der Herr solches billich verwehren / ausser dem aber und wo dergleichen Præjudiz nicht zu befahren / können Benachbarte aus eigener Autorität ihre Güter oder Feld-Markungen determiniren/und hierzu Steine sezen/ wann sie nur andern an ihren Aeckern mit Fortsetzung der Reynwege keinen Schaden oder Nachtheil zufügen,

L. 2.

L. 2. ibique Gothof. C. fin. reg. L. 11. ff. eod. Carpz. p. 2. C. 41. d. 17. Brun. ad d. L. 2. Myler. in Metrolog. c. 15. §. 17. n. 3.

Das Recht aber Grentzscheidungen vorzunehmen und selbige zu derigiren beliebet ein pertinens der Vogtheyligen Obrigkeit so wohl als die Macht Feld-Messer und Grentzscheider zu constituiren / dann obschon an einigen Orten und Dörffern die Gemeinde dergleichen Leute erwählen kan / so müssen sie doch von denen Beambten und also von Herrschaffts wegen zu ihren Ambt verpflichtet und confirmiret werden.

Fritsch. Tr. 20. de universit. agror.

§. 24.

Was die Effectus und Wirckungen eines Dorffsfluhrs betrifft / lässet sich zwar von dessen Grentzen nichts auf das Territorium oder Gerichte argumentiren / als welche diversa / und Fluhr-Steine keine Land-Grentzen und Gerichts-Steine seynd. Es ist auch gar keine Folgerey: Dieser Acker / Wald oder Weinberg lieget in dem Dorffs-District, Ergo ist Er auch der Dorffs-Jurisdiction unterworffen / nachdem diese sich zuweilen enger und weider erstrecken kan; gleichwohln lässet sich noch vieler Arten Gewonheit in Teutschland gar wohl nach denen Grentzen eines Bezirckes und districtus auf die Jurisdiction einen Schluß machen / so daß / so weit einer Stadt oder eines Dorffs Fluhr / Marckung oder Bezirck gehet / so weit auch gemeiniglich dessen Gerichte zu gehen pflegen / weil die Jurisdictio sich vom Territorio nicht trennen lässet / sondern demselben gleichsam unentbehrlich anhänget / es werde dann ein anders durch eine rechtsbewährte Præscription, widrige Gewonheit / Privilegium oder gerechtern Præsumption erwiesen.

Fritsch de univers. agror. c. 8. Otting. de Jur. limit. l. 1. c. 8. n. 10.

Was von der Jurisdiction præsumptivè gesagt worden / das lässet sich auch auf die Jagds-Gerechtigkeit extendiren / daß nemlich die Grentzen des Bezirckes / auch die Jagds-Gerechtigkeit begrentzen / doch ist diß auch kein general-Satz / nachdem bekannt / daß in eines andern Territorio sich öffters verschiedene Jura exerciren lassen / und seyn die Fluhr und Jagd-Grentzen / um so eher zu unterscheiden / weil diese insgemein auf andere Art gesetzet / und mit Heegseulen determinirt zu werden pflegen. Wie wohl abermal in dubio die Jagd-Gerechtigkeit in den Terminis superioritatis territorialis eingeschlossen zu halten seyn.

Fritsch. d. c. 8. §. 3.

Noch sicherer lässet sich argumentiren von der Trifft / Hut und Weide / daß solche sich über das Ende des Fluhrs nicht erstrecken / dahero auch derjenige / der sich ein Hut-Recht auf eines andern Grund und Boden anmasset / solches probiren muß / es ist auch etlicher Orten gebräuchlich / weil die Zehenden gemeiniglich auf den Aeckern und Gütern / die in der Marckung liegen / dem Zehend-Herrn desselben Orts zugehörig seynd / und die Zehends-Gerechtigkeit sich auch so weit erstrecket / als die Zweig / Bäume und Fluhr begreiffen / daß man die Zehend-Marckung vor die

Dorffs- und Fluhr-Marckung nimmt / die sonst von einander weit unterschieden seynd.

Otting. d. c. n. 5. Fritsch. d. l. n. 4.

§. 25.

Wann aber gar offt etwa um eine Hand oder Schuh breit Landes Strittigkeiten / so wegen des general Dorff-Fluhrs / als particular-Grentzen unter dem Nachbar zu entstehen pflegen / und es auf die Probation der Grentzen / wann der in vorigen §. 23. recommendirte gütliche Vergleich nicht verfangen sollte / ankommet / so ist zwar bey beeden modis, man vertrage sich / oder führe die Sache gerichtlich aus / ein Augenschein zu præmittiren / und zu mehrern Behuff die Gelegenheit der strittigen Güter / in einen Abriß von einem erfahrnen Feldmesser auf gemeinschafftlichen Kosten zu bringen / worein die Plagæ mundi, oder die vier Welt-Theile zu setzen / die Marcksteine und andere Grentzen ordentlich nach einander zu verzeichnen / die anreinende Ort auch dabey anzuhencken / und die Revier so præsentiren / daß es mit dem alten Situ pünctlich übereinstimmet / und demselben allerdings gemäß sey / wie solches / und was so wohl ein Commissarius, als der Feldmesser selbst in dergleichen Fall zu observiren hat / weitleuffig ausführet /

Ruland. de Commiss. l. 6. c. 3. seq. Otting. de Jur. limit. l. 2. c. 6. R. J. de anno 1654. §. wann es um Grentzen / Weidgang rc.

Nach diesem / und so zum Beweiß der Fluhr-Scheidung zu schreiten / ist. 1. Zu sehen auf die alten Fluhr- und Grentz-Bücher / wann sie nur recht und solenniter verfertiget seynd. 2. Auf die Verträge / Recesse, Abschiede und Beziercks-Briefe. 3. Auf der Zeugen Aussage / wie wohl die Instrumenta hier mehr zu attentiren. 4. Auf die Fluhr und Marcksteine / deren Beschaffenheit sich doch nach mancherley Orten Gewonheit richtet / und nicht von einerley Gattung ist. 5. Auf den gemeinen Ruff / und was man so wohl im Dorff als der Angrentzung / besonders alter Bauern Vorgeben nach / hievon raisonniren kan. 6. Auf den Augenschein / welcher der kräfftigste Beweiß-Grund ist.

L. si irruptione §. fin. L. 3. & seq. fin. reg. Knich. de subl. Terr. Jur. c. 3. n. 85.

7. Kan auch auf præsumptiones, wann der Beweiß schwer fället / gesehen werden.

Fritsch. Tract. 20. de univ. agrorum. cap. 9.

§. 26.

Weil von Aeckern / Feldern und Wiesen öffters in diesem Titul gedacht werden / so ist zuwissen / daß dieLänderey um eine Stadt / Flecken / Dorff / Weiler rc. ein Feld / welches Grund und Boden von der gantzen Marckung begrifft / genandt werde / darinn seynd nun entweder gebaute oder ungebauete Güter zu finden. Was zum Frucht-Wachs gebauet und genossen wird / das heiset ein Acker / und werden in geschlachten fruchtbaren Lande solche Jährlich / an andern

Orten

Orten aber zu drey Orten gebauet / als ein Jahr über Winter / das andere über Sommer / und das dritte im Brach / welches ein Pflug-Recht genannt wird. Etliche werden etliche Jahre bebauet / nachgehends aber im 10. oder 20. Jahr wieder wüste gelassen / und weil sie dadurch verwilden / und aufs neue wieder zum Bau umgerissen werden müssen / werden sie Egarten genannt. Ist aber ein gantz wildes Feld/welches zuvor nie / oder länger als sich Menschen Gedächtnuß erstrecket / nicht gebauet worden / erstmals umgerissen worden / so heisset es ein Neugereit oder Neubruch : Wird das Feld zu einen Grasboden gemacht / heisset man es ein Mäh-Acker oder Mähe-Feld ; welches aber nicht umgebrochen wird / und Futter an Heu und Grummet trägt / nennet man eine Wiesen / und das nur Heu und kein Grummet trägt / eine Mad : Ist ein Wiesen umzäunet/ und mit Fruchtbaren Bäumen bepflantzet / nennet man einen Garten. Und diß wären die vornehmsten Bau-Güter. Von den ungebaueten ist etwas im ersten Theil gemeldet worden/

vid. Tit. 32. §. 20.

Ferner werden unter die ungebaute Güter gerechnet die Holtzmarcken / welches seynd abgesonderte Felder/ die in der Wilde gelegen/ und daher Wälder genannt und allein zum Holtzgewächs vorbehalten werden / dahero auch die Eigenthums-Herren solche/ohne Bewilligung der hohen Obrigkeit/oder auch deß Freisch-Herren der die Jagd darinn hat / nicht gantz ausreuten / und zu Feldung machen/ sondern nur nach Nothdurfft zum bauen und brennen brauchen können / wovon aber hernach mit mehrerm.

§. 27.

Weil auch die Feld und Garten Früchten öffters der Dieberey sehr exponiret seyn / so pfleget die Obrigkeit gewise Auffseher zu bestellen / welche Fluhrer oder Feldschützen genannt werden / deren Ambt ist 1. sich die Fluhr-revier und was darunter lieget/wol bekandt zu machen/2. auf Feld und Garten Diebe/ und diejenige/so sonst in Feldern Schaden thun/so Tags als Nachts gute Auffsicht zu haben/ und niemand hierinn nachzusehen / sondern diejenige / die sie über der That erwischen / alsobald zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzeichen in die Gerichte/ mit umständlicher Anzeichung deß Facti, gegen gewöhnliches Pfand-Gebühr/ einzuliefern/ 3. darauf zu sehen / daß niemand ohne Noth über eines andern Acker gehe oder treibe / oder den Früchten Schaden thue. Gleichwie nun die Satzung dergleichen Fluhrer oder Feldschützen eine Jurisdiction oder Territorial-Superiorität/ wann sie von einem Fürsten oder dessen Bedienten geschicht / anzeichet / wie wol Wehnerus obs. pr. voce Forst-Recht / solches zur Forsteylichen Obrigkeit referiren will / also beweiset auch die Bestraffung solches Feldschadens eine Jurisdiction an Seiten deß Straffenden

Knich. d. c. 3. n. 359. seq.
Fritsch. d. Tract. 20. in fin.

An etlichen Orten wird unter die Vogtheylichkeit gezehlet / daß/ zu Abwendung deß Feld-Schadens/ ein gewisses Geld gezahlet wird / welches man das Wäyd Geld nennet / damit besonders der Schaden an der Gemein-Hut und Wäyde/ und wiederum auch der Trieb auf der Bauern-Güter/ zu geschlossener und unzulässiger Zeit/ verhütet / und deßwegen durch öffentlichen Verbot oder Steckung gewissen Zeichen den Schäfern und Vieh-Hirten Einhalt gethan werde.

Knich, d. c. 3. n. 360. & c. 4. n. 633. seq.

§. 28.

Zu den Feld-Gütern gehöret auch der Wiesenbau / und wird nicht leicht ein Bauern-Hof ohne Wiesen seyn / oder bestehen können / dahero will auch ich etwas weniges davon melden. Und zwar was eine Wiesen sey / ist etwas bekandtes / und braucht dahero keine definition. Nur ist zu wissen / daß ein Unterschied sey unter einer Wiesen und einer Wäyde oder Viehtriffte dann die Wiesen; pflegen nicht abgehütet / sondern das Heu und Grummet oder Ohma davon eingeheimset / und zum Winter-Futter angewandt zu werden/

L. pratum 31. de V. S. L. forma 4. pr. de censib.

Es gehöret aber das Heu unter die Fructus merè naturales und reditus fundi, und wollen einige Dd. das Heu und Ohmat unter die Jährliche gewisse Einkunfften zehlen /

Carpz. in. asyl. debet. c. 1. n. 107.

Fritsch. Tract. 21. de jur. prator. c. 2. §. 5.

Es seynd aber die Wiesen nicht überall einerley / dann theils werden simpliciter Wiesen genannt / wordurch gehegte Wiesen verstanden werden / da man nur zu gewissen Zeiten das Viehe / ungehindert deß Eigenthums Herrn/ darauf treiben darff; theils aber haben das Garten-Recht / worauf wider deß Herrn Willen niemand die Hut hat.

Speidel. voce Wiesen. & voce Wayd.

Die Zeit aber betreffend / binnen welcher die Wiesen geheget werden / ist solche nicht überall einerley / sondern ändert sich 1. nach Beschaffenheit deß Orts / weil an manchen das Gras eher und spater hervorsticht/ 2. nach hergebrachter Gewonheit/ oder 3. durch Præscription erlangten Recht. In vielen Orten / wie von Thüringen attestiret Fritsch. d. tract. memb. 2. §. 7. wird die Gemeinhut auf den Wiesen von Georgi an biß Michaelis nicht gedultet. Welcher hinzusetzet / daß in den Orten / wo der Wieswachs starck ist / als in Westphalen / Holstein / Polen / Hungarn rc. keine Zeit der Hut und Weide vorgeschrieben sey: Doch kan auch zuweilen die determinirte Zeit eine Erweiter- oder Einziehung erfordern/ nachdem das Wetter und Wiesen Wachsthum sich anlässet. Inzwischen kan kein Gemeingenoß die vorgeschriebene Zeit nach eigenen Willen restringiren/ und auf seinen Wiesen den Vieh-Trieb zeitlicher versagen / noch/ wo die Wiesen abgeläret/ sein Vieh allein

allein auf seine Wiesen waiden / und das Gemeinde-Vieh ausschliessen / es wäre dann durch Gewonheit oder gewisse Verordnung ein anders eingeführet.

Fritsch. d. l. §. 8. sqq.

Er kan auch nach eigenen Gefallen aus einer Wiesen keinen Garten machen / und selbige mit einem Zaun versehen / mithin denselben welcher das jus pascendi darauf hat / daran Hinterung thun: Gleiches ist auch zu sagen / wo er aus der Waide wollte einen Acker in præjudicium juris pascendi machen / es hätte dann ein anderer solches Recht nur zu gewisser Jahrs-Zeit / wann die Felder offen seynd / zu geniessen.

Gail. 2. O. 67. n. 5. M. Pist. V. 1. Cons. 7.

Schneid. ad pr. J. de S. V. P. tit. de servit. rust. n. 33.

Berl. p. 2. C. 49. n. 23. sqq.

Doch ist zugelassen etwa zu Abwendung wilder Thiere Einbruch/ oder des von den Vorübergehenden zubefahrenden Schadens/ die Wiesen mit einem Zaun zu versehen / wann nur das darauf zukommende Waid-Recht keinen Abgang und Præjudiz leidet.

Fritsch. d. Tract. XXI. de jure pratorum memb. 2. §. 13.

§. 29.

Es kan aber denen Wiesen auf mancherley Art Schaden geschehen / und zwar 1. durch Gehen/Reiten/Treiben und Fahren/welches öffters von muthwilligen Leuten zu geschehen pfleget / und weil insgemein andere den gemachten Pfad oder Geleiß nachgehen oder nachfahren/ so ist leicht geschehen / daß in Kurtzem eine Gerechtigkeit daraus erwächset / welche hernach wieder schwehr abzubringen ist. Dahero durch verschiedene Land-Ordnungen mit Setzung gewisser Straffe diesem Ubel an einigen Orten prospiciret ist. Was aber ungebauete Aecker betrifft/ ist darüber zu fahren nicht verbotten/

vid. Sächs. Land-Recht lib. 2. art. 27.

Wann auch der Reisende die Land-Strassen / wegen hohen Wassers / grossen Schnee/ zerrissenen Wege/ꝛc. nicht passiren kan/ und die Obrigkeit/der es doch zustehet/wollte dieser Hinterung nicht helffen/ so kan man auch über angräntzende Aecker und Wiesen gehen/reiten nnd fahren.

Fritsch. de regali viar. public. jure c. 9. & 14.

Hätte auch einer eine zwischen andern Aeckern und Wiesen/ die keine Servitut schuldig seynd/liegende Wiesen / zu der er nicht kommen/ und dieselbe abmähen kan/wo er nicht des Nachbars Feld oder Wiesen berühret / so kan derselbe durch Obrigkeitlichen Gebott gezwungen werden/ihm einen Weg zur Wiesen zukommen / einraumen.

arg. L. pen. si serv. vind. L. ult. pr. de S. U. P. L. 1. L. 15. §. 1. de usu & usufr. leg.

2. Wird denen Wiesen ein Schade zugefüget durch Ubermähen / wann nemlich

lich der angräntzende Nachbar gar zu weit und in eines andern Wiesen mähet/ welches/ wo es nicht aus Irrthum geschicht/ ein Diebstahl zu nennen/ wo es aber aus Muthwillen geschehen/ eine willkührliche Straffe verdienet.

3. Durch Wegnehm und Entwendung des Heues/ welches eine Pœnam extraordinariam an Geld oder auch Relegation verdienet.

Ordin. Crim. art. 167. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 83. n. 28.

4. Durch Etzen und Abfretzen des Grases von fremden/ zahmen/ oder auch wilden Vieh/ welche letztere man durch Schreyen/ oder Schreck-Schüsse/ oder auch Einzäunung/ oder Grabenführung um die Wiesen oder Aecker abweisen kan/ wiewohl solches an einigen Orten/ aber mit wenig Christlicher Liebe und Erbarmnuß nicht gelitten/ und dem Wild den Zutritt zu verhintern verbotten/ an andern Orten aber höchstens ein Geländer von einigen Stangen zuführen erlaubt ist. Wann aber zahmes Vieh/ Ochsen/ Schaafe/ Pferde/ einen Schaden thun/ hat die actio de pastu, welche auch mit der actione utili Legis aquiliæ concurriren kan/ wie auch actio negatoria, injuriarum, interdictum uti possidetis &c. statt: Wäre auch der Hirt schuldig daran/ muß er allein vor den Schaden stehen/ wie dann auch die Gemeinde vor des Gemein-Hirtens negligenz in solchem Fall nicht zu respondiren hat.

arg. L. 60. §. fin. mand. Fritsch. d. Tr. 21. memb. 3. §. 8.

Zu Abwendung dergleichen Schaden/ haben auch die Fluhrer/ oder wie sie in specie genannt werden/ Wiesen-Vögde/ Wiesen-Knechte/ wie vor von den Aeckern gemeldet/ ihr Aussehen zu haben/ und das Vieh zu pfänden/ und wird seinem Vorgeben soviel als einem andern Officianten/ weil er von seinen Ambts-Geschäfften deponiret/ und zwar ohne Jurament, geglaubet.

L. fin. C. ad L. Jul. repetund. Fritsch. d. Tr. m. 3. §. ult.

§. 30.

Ein besonderer Nutzen wächset denen Wiesen zu/ wann sie das Wässerungs-Recht haben. Nun sollte zwar der natürlichen Freyheit nach einem jeden der gemeine Wasser-Gebrauch erlaubet seyn/ wann solches vor allen genug ist. Gleichwohl haben die Römischen Gesetze des Fürsten Consens requiriret/ wann jemand Wasser aus einem freyen Fluß führen wollen.

L. 1. §. 42. de aqua quotid. & æst. P. Frider. de Interd. tit. 11. n. 20. L. ult. de aqua & aqu. pluv. arc.

Heut zu Tag seynd jedes Orts Gewonheiten und hergebrachte alte Gebräuche anzusehen. Also wird die Wässerung der Wieß-Mader aus einem öffentlichen Fluß schwehrer vergönnet/ weil bey Uberlauffung desselben/ oder wo er gar den Alveum mutirte/ Schaden geschehen kan.

L. usum aquæ C. de aqu. duct. Lib 10.

Merckelb. ap. Klock. 1. Cons. 33. n. 32.

Weil auch allen Wiesen durch die Wässerung nicht kan geholffen werden/ und zuweilen ein und anderer der Wiesen Besitzer so eigennutzig ist/ daß sie den Abschlag gar

gar zu lange brauchet / und das Wasser hiedurch andern Wiesen entziehet / so ist gar was löbliches / wann hierüber eine gewisse Ordnung verfasset / und jedem Wiesen Herrn seine Zeit / wie lang er das Wasser geniessen soll / determiniret werde / nach welchem Præscripto er auch den Gebrauch zu reguliren / oder eine Bestraffung im widrigen Fall zu erwarten hat. Wann aber auf meinem Grund und Boden eine Quelle entspränge / kan ich solche einfassen / und verhintern / daß sich das Wasser auf meine Wiesen und keine andere ergiesse? Aff. weil er seines Gutes und habenden Rechts sich bedienet / und nicht schuldig ist mit seinem Unlust eines andern Nutzen zu befördern / es hätte dann der andere die Servitut der Wasser-Leitung in seinem Hoff.

L. 6. C. de servit. L. ex mer. L. via §. si lacus de S. R. P. L. 26. L. fluminum §. fin. de damn. inf. L. Scævola ult. de aqua & aqu. pluv. arc. men. 6. præs. 29. n. 10. Honded. C. 79. n. 60. & 64. Rauchb. 2. quæst. 27. Merckelb. d. Cons. n. 27. Surd. Cons. 447. n. 23.

Es kan auch der Herr des Flusses / wegen dieser Wässerung einen Zinß nehmen / ja es kan es auch derjenige prætendiren / welcher das Fisch-Recht in dem Wasser hat / wann durch dessen Ableitung ihm an der Fischerey etwas abgehet.

Merckelb. d. cons. 33. n. 4.

Im übrigen seynd alle Besitzere der Wiesen / so die Wässerung geniessen / schuldig / die Gräben zu verfertigen / worein das Wasser sich sammlet / und nicht aus einem Graben unterschiedene Wiesen zu wässern suchen / weil es ohne ein und der andern Schaden nicht abgehen / oder das Wasser durch einen Graben auf alle Wiesen geleitet werden kan.

§. 32.

Wie / wann meine Wiesen nahe beym Wasser lieget und offt überschwemmet wird / kan ich / um solches abzuwenden / dieselbe mit Wällen / Gräben oder andere Beschützung versehen?

affirm. in L. 1. §. sed etsi alia, &c. ff. ne quid. in flum. publ. Cœpol. de servit. post. c. 37. n. 6.

und hintert nichts / ob ex accidenti dem Nachbarn dadurch ein Schade zuwächset /

L. 9. §. 1. de cond. Caus. dat. L. 4. C. de adul. L. 55. L. 177. de R. J.

er thäte dann solches bloß zur Æmulation, und aus Vorsatz / ihm zu schaden / welches die Beschaffenheit des Baues / und die ocular-Inspection, am besten erläutert.

L. 1 §. sed & 4. de aqu. & aqu. pluv. arc. L. 38. de R. V. Fritsch. d. Tract. 21. memb. 5. §. 2.

Wann auch zuweilen dergleichen Gräben / wodurch gemeiniglich dem Wasser-Schaden vorgebieget / oder das Wasser getheilet wird / eingehen / wer muß sie repariren? R. zu förderst muß die Observanz und Gewonheit jedes Orts angesehen / wer-

werden/denn/wo die Gräben der gantzẽ Gemeine zum Besten gehören/sonst Fluth-Gräben genannt / so seynd sie auch aus gemeinem Kosten der gantzen Commun zu repariren/ um so mehr/ wann deßwegen die Anstösser sich darüber verglichen/ ausser dem ist auch viel auf die Situation ein oder des andern Wiesen / welche nemlich der Uberschwemmung am meisten exponiret/zusehen/und dem vor allen die Reparation aufzulegen / bey dessen Wiesen der Graben baufällig worden / und dadurch das Wasser nicht nur in sein / sondern auch der benachbarten Wiesen sich ergiessen können.

L. 1. §. 5. de aqu. & aqu. pluv. Cæpoll. dict. Tract. c. 37.

§. 32.

Binnen den Dorff-Fluhren befinden sich auch Gärten / dahero auch hievon etwas erinnern will. Es ist aber ein Garte ein mit Zaun oder Holtz-Werck eingefaßter Ort/ es sey in- oder ausser der Stadt/ worinn Kräuter und Bäume gezogen werden. Ob aber ein Garte ein Burger- oder Bauern-Gut sey/muß der Gebrauch und Bestimmung des Garten geben; Dann wann nur Geträyd / und andere feilbare Sachen darein gebauet werden/ist er vor ein prædium rusticum zu halten; wo er aber zur Commodität des Hauses angerichtet / um sich darinn zuerlustigen / die erbaueten Früchte auch nicht verkaufft werden/ so wird er pro prædio urbano gehalten: Welche Distinction auch auf die Frage: Ob ein Garten-Hauß unter die Stadt-Güter zu zählen sey/quadriret.

L. 198. in fin. ibique Goedo de V. S. Cœpol. de Servit. urb. c. 11. n. 4.
Zöes. ad tit. de servit. n. 24. Fritsch. de Jur. Hort. §. 5.

Es giebt aber unterschiedene Arten von Gärten/ als Kraut oder Kuchen-Garten/ Obst und Baum-Garten/ Blumen-Garten/ Specerey und Kräuter-Garten/ rc. und weil ein sehr nützliches Werck ist / wann das Land mit guten und fruchtbaren Gärten versehen/so kan ein Fürst seinen Unterthanen gar wohl auflegen/daß sie sich mit Gärten versehen / und fruchtbare Bäume darinn pflantzen. Also muste bey des Hertzog Ernsts zu Gotha löbl. Regierungs-Zeiten ein jeder Bauer / wo es seiner Güter Gelegenheit litte / etwas jährlich pflantzen oder pfroffen / oder er wurde um 1. Gulden gestrafft. Und im Hertzogthum Würtenberg ist bey einigen Orten der Gebrauch/ daß ein jeder Bauer gleich nach seiner Annehmung einen fruchtbaren Baum auf die Allmand oder Gemeinde setzen muß.

vid. Fritsch. d. Tract. de jur. hrto. §. 11.

Ob aber die Früchte aus den Gärten vor natürliche oder ausgearbeitete zu achten/ wird meistens ad arbitrium Judicis ankommen/weil theils meistens durch natürliche Würckung/wie das Obst an Aepffeln/Birnen/Kirschen/rc. theils durch menschlichen Fleiß wie die Ruben/Kraut/ Erbsen/Linsen und anderes Gemüs hervor kommet.

L. 8. de serv. L. 45. de usu & rat. Men. 2. A. J. Q. 210. n. 2. sq. Gryph. in Oecon. Leg. l. 1. c. 17. n. 176.

Back.

Bach. ad Treutl. V. 1. d. 15. th. 11.
Carpzov. p. 3. c. 32. d. 24. n. 12.

Es haben aber die jenige Oerter das Garten-Recht / welche können eingezäunet und verbauet werden/ und worauf man mit dem Vieh nicht treiben darff/ wiewohl auch die jenigen / welche das Zaun-oder Beint-Recht nicht haben / zu geschlossenen Zeiten ihre Felder und Wiesen verwahren können/ daß nicht ein Gang oder Fuhr-Weg darüber gemacht/doch daß zur Vieh-Trieb-Zeit solcher wieder geöffnet werde. Ausser dem ist gar was nützliches / daß die Gärten mit Zäunen verwahret werden/ weil es viel nachbarliche Zwistigkeiten verhindert / wollte auch der Nachbar dergleichen Einzäunung widersprechen / so kan es dannoch auch wider seinen Willen geschehen / weil es eine res meræ facultatis ist / ja es kan bey zänckischen Nachbarn die Obrigkeit ex officio anbefehlen / daß ein jeder seinen Garten verzäune. Führe aber der Nachbar mit seinem Zaun heimlich oder mit Gewalt zu weit herein auf meinen Grund und Boden / so kan ich de jure ex privata authoritate solches niederreissen.

per. L. 7. §. 3. L. 22. §. 2. quod vi ant. clam. 29. §. 1. ad L. aquil. L. 27. pr. de S. U. P. Bach. ad Treutl. V. 2. D. 18. th. 2. G. Struv. de vind. priv. c. 6. aph. 7. Speck. Cent. 3. claſ. 3. quæst. 23. n. 36. ſqq.

Weilen aber bey solcher Eigenmächtigkeit gemeiniglich zu mehrern Excessen geschritten / und nicht nur injuriose Schelt-Worte / sondern auch Thätlichkeiten untermenget werden / so ist es besser / wo man einen Richter in der Nähe hat / den nachbarlichen Eingriff zu klagen / eine Besichtigung auszubitten / und sodann das Aufgerichtete mit Ersetzung des verursachten Schadens niederreissen zu lassen. Hätten auch zwey Nachbarn einen gemeinschafftlichen Zaun / und er wäre zerrissen/der eine Nachbar aber wollte zur Reparation keine Kosten aufwenden / so kan er von Obrigkeits wegen zur mit Reparation , oder Ersetzung der ihn betreffenden Kostens-Portion angehaltenten werden.

L. C. com. divid. L. 4. §. 3. & ſeq. ff. Eod.

Es seynd aber solche Zäune / entweder natürlich / weil sie mit einer selbst-wachsenden Materie angeleget seynd / und werden dahero lebendige Zäune genannt : Oder bauerisch mit eingegrabenen höltzernen Plancken / Säulen und Stangen/ oben mit Past zusammen gezogen / und mit Gesträuchen durchwunden ; oder kriegerisch und soldatisch / mit Gräben und Wällen / absonderlich wo sie an denen Wassern oder Land-Strassen liegen / verwahret ; Oder werden von Kalch und Steinen/und also mit Mauer-Werck eingefaßt; Es giebt auch eine Art Zäune welche Baum-Zäune genannt werden / welche die Unterthanen um ihre Güter theils Orten machen müssen / und werden solche jährlich visitiret / und wo darinn unvermachte Lucken zu finden/wird der Bauer / wo er nicht in gewisser hiezu determinirter Zeit selbige zugemacht/ gestraffet.

Fritsch. de Jure hortor. §. 24.

§. 33.

Seynd noch einige Fragen/ welche erwähnter Fritsch. tract. de hortis vorbringet/die ich zum Theil/ jedoch gantz kurtz/mit anhero zu setzen vor nützlich halte. Und zwar fraget sichs Erstlich/ob jemand sein Hauß / und daraus einen Garten zu machen / niederreissen könne ? Neg. weil eine Stadt von den Häusern ihren Staat zu machen hat / und mit Brand-Städten und ledigen Plätzen nicht zu deformiren ist.

L. an in totam C. de ædif. priv. L. Senatus pr. de contr. empt. Cæpoll. de serv. urb. præd. c. 76. n. 6.

2. Ob man aus einem Garten eine Wiesen machen könne ? Aff.

per L. apud Trebatium 3. §. Si vicinus 2. de aqu. & aqu. pluv. arc. Cæpoll. d. l. n. 7.

Gleichwie hingegen auch auf den Feldern und Plätzen/ die nicht Garten-Recht haben / Garten-Früchte können gebauet werden / wann nur der Huth-Zehend / und andere Schuldigkeiten / dadurch kein Abgang zustösset / die Statuta nicht dargegen seynd/und der Obrigkeit oder einem andern Tertio nicht præjudicirt wird.

3. Ob die von meinem Baum in meines Nachbarn Garten fallenden Früchte demselben zugehören ? Nachdem gemeinen Rechtens ist dem Herrn des Brunnens zugelassen bey jedem dritten Tag die überfallende Früchte auffzulesen / und wo es der Nachbar prohibiren will / hat das Interdictum de glande legenda wider ihn statt.

L. un. ff. de gland. leg. L. Julianus 9. §. 1. ad exhib.

nach dreyen Tagen aber ist es nicht mehr zugelassen / weil er die Früchte gleichsam pro derelictis gehalten. Heut zu Tag aber wollen einige/daß diß Recht abrogirt/wenigstens eines jeden Orts Gewonheit zu attendiren sey.

Struv. Ex. 45. th. 163. Schneid. ad §. 31. J. de act.
Brun. ad L. un. de gland. leg.

In Sachsen gehöret der Uberhang des Brunns dem Herrn des Gartens/ welcher Macht hat die überhangende Früchte pro diviso einzusammlen / oder / wo ihm die Zweige hintern/ selbige gar abzuhauen / ausser dem aber ist sicherer / sich des Uberhangs wegen bey der Obrigkeit zubeklagen/und die Abstellung zu bitten.

L. R. l. 2. art. 52. Weichbild art. 125.
Carpz. p. 3. C. 32. d. 25.

Sonst aber wird auch de Jure Civili auf die Wurtzel des Baums gesehen ; absonderlich wo er auf der Gemein-Grentzen gesetzet worden / daß nachdem der Baum viel oder wenig Wurtzeln in des Nachbarn Grund und Boden getrieben / auch der Gemein-Nutz zu æstimiren sey. Würde aber der Baum gar ausgehauen/ gehöret er beyden Nachbaren zu gleichen Theilen.

L. 8. de A. R. D. L. 19. pr. Comm. divid. §. 31. J. de R. D. ibique Hopp.

Die

Die Wurtzeln aber / die in meinem Grund und Boden zu finden / kan ich nicht eigenen Willens abhauen.

L. 6. §. 2. arb. furt. cæs. Struv. de vind. priv. c. 6. aph. 7. n. 4.

4. Wie wann aber des Nachtbarn Baum über mein Hauß reichete / und der Herr wolte solchen nicht abschaffen / so erlauben mir die Rechte solchen auch biß auf den Boden abzuhauen.

L. 1. §. 2. de arb. cæd. Coll. Arg. Eod. n. 6.

Wiewohl hier abermahln besser ist / man übergebe die Vindication der Obrigkeit.

Fritsch. Tract. 22. de hort. th. 34.

5. Ob ein Reisender / wo er in einen offenen Garten oder Weinberg gehet / und einen Apffel oder Trauben abbricht und solchen gleich isset / vor einen Dieb zu halten? Neg. Wann er sonst keinen Schaden gethan / und nicht mehr genommen / als er verzehren wollen / doch wird es an etlichen Orten nicht Straff-frey passiret. Wiewohl auch die Garten-Diebe nur arbitrarie mit Gefängnuß / an Pranger rc. nicht aber capitaliter gestrafft werden / doch die zu Nacht geschehen / härter / als die bey Tage sich zutragen.

Devt. 23. v. 24. seq. can. discipulos. 26. de consecr. dist. 5. Ord. Crim. Art. 167.

6. Ob ein zu Nachts-Zeit im Garten ertappter Dieb könne todtgeschossen oder erstochen werden? Aff. Wann es zu defension des Garten-Herrns und seiner Früchte geschicht / und er den zugeruffenen Dieb nicht erkandt / oder auch fangen können: Ausser diesen Umbständen hat der Todtschläger eines solchen Diebs eine ausser-ordentliche Straffe der Relegation, Gefängnusses / oder einer Geld-Buß zu erfahren.

Ripa de noct. Temp. c. 14. n. 38. Damhoud. pract. Crim. c. 78. Carpz. pr. Crim. quæst. 32. n. 38.

Doch ist nicht recht auf die Menschen ein Selbgeschoß / womit man sonst das Wildpret abzuweisen pfleget / zu legen / wohl aber Fußeissen zu adhibiren.

Fritsch. d. l. §. 42.

7. Wie diejenige zu straffen / welche die Bäume boshaffter Weisse niederhauen und zu nichte machen? Nach den gemeinen Rechten ist ein besonderer Titul, arborum furtim cæsarum vorhanden / worinn unterschiedene Straffen benahmet werden. Nach der Peinlichen Halßgerichts-Ordnung aber / sollen sie nach jedes Lands Gewohnheit / doch nicht mit dem Tod oder Strang / gestraffet werden.

Ord. Crim. Art. 168. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 83. n. 24. & in Jurisprud. For. p. 4. C. 37. d. 3. n. 6.

In Sachsen werden dergleichen Schäden an Bäumen über die Æstimation deß Werthes mit 30. Solidis, deren jeder 12. Schillings Pfennige begreiffet / zuweilen auch nach den Umbständen schärffer bestraffet: Ja wo sie solche Bäume gar ausheben und Nutzens wegen entwenden / machen sie sich des Diebstals schuldig / doch hat die Pœna mortis nicht statt.

Carpz.

Carpz. d. quæst. 83. n. 5. Eck. ad ff. tit. arb. furt. cæs.

§. 34.

Weilen das Land-und Bauer-Volck zuweilen unter seinen Gütern entweder eigene Holtzung/ oder/ wie in einigen Orten / die Freiheit hat / die Benöthigung aus der Herrschafftlichen / oder Gemein / oder jure servitutis aus einer Privat-Waltung zu hauen / so ist nöthig auch hiervon etwas zugedencken. Ob aber solche Holtzungs-Berechtigung / die der Bauer in eines andern Wald jure servitutis hat / eine servitus realis oder personalis sey? Davon will ich nicht viel melden/

vid. Manz. in Bibliot. aur. Tract. de servitut. & in specie de servitut. Rusti. præd. Tit. 3. quæst. 20. n. 325.

auch nicht wie dieses / als eine servitur, auf eben die Arten / wie andere Dienstbarkeiten / nemlich durch gewisse Pacta und Verträge / letzten Willen / und Præscription, wozu aber als einer Servitute discontinua in praxi ein tempus immemoriale will erfordert werden / adquiriret werde/

Manz. d. l. n. 326. Klock. 1. C. 37. n. 332. Myns. 4. O. 53.
Carpz. 1. Resp. 36. n. 8. Franz. Ex. 5. quæst. 4. vin. quæst. 31.

sondern nur/ wie solche in eines andern Holtz zukommende Beholtzung oder Holtzschlag zu exerciren sey. Dann 1. ist dem gantzen gemeinen Wesen daran gelegen / daß die Wälder durch allzuvieles Holtz-Hauen nicht gar divastiret werden/ welches abzuwenden / auch mandata in denen höchsten Reichs-Gerichten pflegen erkandt zu werden.

P. Frider. Mind. de mand. lib. 2. c. 39. n. 2.

Hernach und 2. seynd die Servitutes als odiosæ strictè zu interpetriren / welches in specie auch in jure lignandi statt hat.

Brunnem. 4. dec. 71.

3. Ist die Art der Concession, was/ wie/ und wie viel/ auch aus was Ursachen/ die Holtzung concediret sey / dann weil solches auf mancherley Art zu geschehen pfleget / nemlich entweder uneingeschränckt / oder determiniret / vollkommen oder unvollkommen / krafft einer real oder personal-servitut, oder auch nur jure familiaritatis, oder aus guten Willen / so muß auch der Gebrauch und exercitium dieses juris variiren.

4. Wann dieses Recht jure ususfructus und Nutzniessungs-Weise zukommet/ so muß solches / wie es einem fleissigen Hauß-Vatter zu kommet / gebraucht werden /.

L. 9. pr. L. 13. §. 4. & 5. de usufr.

und begreifft dieser ususfructus nicht nur dasjenige Holtz / was man zu seinem Haußwesen brauchet / sondern noch ein mehrers: Dahero wo in den Ehe-Pacten unter dem Leib-Geding ein Revier Holtz gegriffen / dessen usum fructum die Wittib hat / und der modus, wie es zu nutzen / nicht exprimiret ist / so kan sie / wo es ein sylva cædua und abhaubares niederes Brenn-Holtz ist/ welches nemlich von Stamm mit der Zeit wieder hervor wächset/ einem guten Hauß-Vatter gemäß/ das Holtz abhau-

abhauen lassen / wann die Zweiche / Gesträuche / und Buschwerck seine gewöhnliche Grösse erreichet haben / und solches nicht nur zu ihrem Haußhalten gebrauchen / sondern auch verkauffen.

arg. L. 9. §. instrumento L. 10. L. 48. §. 1. de usufr. L. 7. §. 12. sol. matr. L. 22. de usu & habit.

Ist es aber kein sylva cædua, sondern mehr ein Bauholtz / so kan sie die grossen Bäume / wo sie dern nicht zum Bauen bedarff / und sonst mit andern Holtz versehen / nicht niederhauen / sondern nur die Wind-Brüche zusam̄ hauen lassen. Hat sie aber kein anderes Holtz / so kan sie von diesem Bau-Holtz zu ihrer Nothdurfft brauchen / aber davon nichts verkauffen.

Fritsch. Tract. 38. de Jure boscandi. memb. 3. §. 4.

5. Vor allen Dingen aber ist auf die vorhandenen Forst und Holtz-Ordnungen / was dieselbe hierinn vorschreiben / zu sehen / welche meistens dahin gehen / daß diejenigen / die kein eigen Holtz haben / entweder etliche Tage Brenn-Holtz holen / oder nur das dürre und gefallene lesen / oder ihr Bau-Holtz zu gewissen Gebäuen aus der Herrschafft Wäldern erlangen / oder etwas gewisses an Stämmen oder an Klafftern und Schocken daraus empfangen / die Maaß ihrer Berechtigung und Herkommens in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zur andern Zeit / als es ihnen vergönnet / in die Höltzer kommen / ihnen selbst auch nicht nach Belieben abhauen / sondern der Anweisung von Beambten oder Forst-Knechten erwarten sollen.

Seckend. im Fürsten-Staat p. 3. c. 3.

6. Wann einem in eines andern Wald das Holtzungs-Recht vor sich und seine Familie concediret worden / ob wann sich diese vermehret / die Holtzung über den alten Gebrauch könne extendiret werden? Negatur.

L. non modus ibique Dd. C. de Serv. & aqu. L. Julianus in fin. cum. L. seq. de Leg. 3. Kœppen. quæst. 17. n. 15. Cœpoll. de Servit. urb. præd. c. 5. n. 18. Carpz. 1. Resp. 45. n. 5.

Würde aber dem Holtz durch die Alluvion etwas zugeworffen / so vermehret sich auch hiemit das jus lignandi.

per L. hoc jure §. si aquam L. item si fundi. §. hinc vicinus de usufr. arg. L. si ex toto pr. de Leg. 1. Aymus Tract. de alluv. l. 2. c. 16. n. 15. seqq. Carpz. d. l. n. 19.

7. Wann das Holtz dem Eigenthums-Herrn / und demjenigen / der die Servitut darauf prætendiret / nicht zum Gebrauch genug ist / so ist der Holtz-Herr dem andern vorzuziehen / und diesem erstlich mit Nothdürfftigen Holtz zu providiren

Gabriel. com. opin. l. 5. de præscr. concl. 1. n. 10. Surd. dec. 236. n. 20. Fritsch. d. l. n. 4.

8. Der Herr eines Waldes selbst / worinn ein anderer die Jagd und Forst-Gerechtigkeit hat / kan ohne dessen Bewilligung den Wald nicht ausreuten / und

das Holtz unmässig heraus hauen / sondern ist gehalten / selbiges zimlicher massen zu gebrauchen / so / daß es der Wildfuhr ohnnachtheilig.

Gail. 2. Ob. 67. n. 9. P. Frider. de mand. c. 39. n. 8. Otting. l. 1. c. 10. n. 26.

9. Wann Nutzniesere eines Holtzes wider die vorgeschriebene Maas / oder hergebrachte Holtzung / im Wald verfahren / solches ohne Maas schädlich erhauen und verwüsten / können sie sich dardurch ihrer Gerechtsame verlustigt machen.

Rol. à Vall. V. 3. C. 18. & 2. Conf. 49. pr. J. de usufr. L. 1. L. 9. Eod.

10. Weil oben von sylva cædua und non cædua gemeldet worden / so ist zu mercken / daß etliche Wälder von sich selbst auffgehen / und seyn ohne Zuthun anderer Mittel von Alters her frey aufgewachsen / die heisset man hohe Wälder oder Bann-Wälder (sylvæ non cæduæ) welche mit groben Bau-Holtz versehen / dessen man auf einem Nothfall zu verschonen / und solche ohne der Obrigkeit Bewilligung nicht erhauen darff. Darnach seynd etliche Wälder / welche durch dem Bau und Hand-Arbeit zum Holtzwachs gepflantzet und besamet werden / die heisset man Laubhöltzer und hauige Wälder (sylvæ cæduæ) darum daß sie zu gewissen Zeiten abgehauen / und nachgehends Schlagsweisse wiederum gebannet werden / biß sie fähig und erwachsen seyn. Ferner giebt es einen fährigen Wald / welches ein junger Hau ist / der abgeraumt worden / aber allbereit wieder so erwachsen / daß das Vieh an den jungen Bäumlein die oberste Sprossen oder Gipffel nicht mehr erreichen noch abfressen / und darein man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Hingegen wird ein gebauter Hau ein abgeraumter Wald genannt / welcher noch nicht erwachsen / daß man ihn ohne Schaden mit dem Vieh betreiben kan. Dahero wann auch schon jemand den Waid-Gang ins Holtz hat / darf er doch binnen etlichen Jahren nicht hinein treiben / so lang die jungen Sprossen in Gefahr seynd abgefretzet zu werden / sondern muß warten / biß der Wald wieder erwachsen und fähig wird.

P. Frider. lib. 2. mand. c. 39. n. 11. Otting. de Jur. Lim. l. 1. c. 10. n. 29. seqq. Gail. 20. 67. n. 9. Sixt. de Regal. p. 2. c. 18. n. 68. seq.

11. Ist das Holtz gemeinbar / so hat die gantze Gemeinde das Holtz nach Notdurfft daraus zu hauen / und zwar nicht nach den Gütern / sondern nach den Köpffen / es wäre dann ein anderes per Statuta aut consuetudines hergebracht.

Berl. p. 2. C. 29. n. 20. Fritsch. Tract. 38. memb. 3. §. 8.

12. Wo ein Uberfluß an Gehöltz ist / wird einem jeden Unterthanen zugelassen / das dürre Holtz zu brechen / kein grünes aber abzuhauen / ja es wird diese dürre Holtzbrechung an etlichen Orten unter die Forst-Dienstbarkeiten gerechnet.

Wehn. observ. voce Holtzfahr-Kunst.

Wer hingegen im grünen Holtz / oder in verbottenen Schlägen mit Axt und Heppen gefunden wird / der wird gerüget oder gepfändet.

vid. ordin. Forest. Gothana Tit. Von der Holtz-Gerechtigkeit §. 1. Fürstliche Würtenbergische Holtz-Ordnung. Tit. vom Holtzschneiden.

13. An

13. An theils Orten müssen die Unterthanen vor das Recht / Holtz zu hauen / oder die Waldrisse zu geniessen / einem gewissen Holtz oder Waldhaber geben.

Brun. 4. dec. 71. n. 2.

14. Das Jus lignandi wird verlohren / wann der gantze Wald ein Ende nimbt / v. g. wann er abbrennete: Wiewol wann er wieder von neuem hervor gewachsen / diese Gerechtigkeit sich auch wieder erneuert.

L. 20. §. 2. de serv. præd. urb. L. 31. Eod.

Oder wann man das Recht mißbrauchet / und sich dadurch dessen verlustigt machet / oder wann aus dem Holtz ein Acker oder Wiesen gemacht / und also das Holtz ausgestocket ist / welches doch indistinctè, absonderlich in præjudicium dessen / der die Holtzung darinn hat / nicht geschehen kan. Hätte auch jemand unter gesetzter Zeit / nemlich 10. Jahre unter gegenwärtigen / und 20. unter abwesenden / in Sachsen aber binnen 31. Jahren sich dieses Rechts nicht bedienet / da er es doch wohl thun können / so ist er durch den Nicht-Gebrauch dessen verlustigt worden.

L. pen. & ult. C. de servit. & aqu. L. 8. quemad. serv. am. L. ult. C. de servit.

§. 35.

Nachdem ich bißhero von Bauern und Land-Gütern gehandelt / so ist nun auch von der Bauern Arbeit zu wissen / daß solche meistens im Feld-Bau / einem zwar der Würde nach geringen / doch nach der Aelte und Nothwendigkeit considerabelsten Geschäfft / welches GOtt selbst im Paradeyß eingesetzet.

Gen. 3. v. 17. Steph. in oecon. leg. l. 1. c. 17. n. 1.

Nun will ich mich dabey nicht aufhalten / ob der Acker-Bau eine Kunst sey / massen impropriè derselbe diesen Namen verdienen mag / sondern nur fragen / ob selbiges der Würde und Dignität einer vornehmen v. g. adelichen Person entgegen und zu wider sey? Welches mit Nein zu beantworten / weil der Feld-Bau nicht unter die Artes mechanicas gehöret / welche die Leute verachtbar machen / mithin / wo ein Edelmann seine Aecker selbst bestellete / verlieret. Es deßwegen die Privilegia des Adels nicht; So wenig als ein Geistlicher sich dadurch der Geistlichen Immunitäten verlustigt machet. GOtt selbst nennet sich einen Ackers-Mann / Hirten und Wein-Gärtner.

Tiraqv. de nobil. cap. 32. Gv. Pap. decis. 392. & dec. 41. Steph. d. l. n. 7. seq. Joh. 16. pr. Matth. 20. pr. Luc. 8. & 13. v. 7.

Der Effect des Ackerbaues ist die Erndte oder Einsammlung der Früchte / die man ausgesäet / welche einem jeden / wann das Getraid zeitig / zugelassen / und braucht keine Special-Concession, wie bey dem Weinlesen in einigen Orten gebräuchlich ist.

Myler. in metrolog. c. 20.

Es pflegen aber die Herren sich hiebey ihrer Bauern Frohn-Dienste zu gebrauchen / wer aber dergleichen nicht hat / mag sich Schnitter um sein Geld schaffen. Nur fragt sichs: Wann die Bauern zur Erndte nicht frohnen wolten / wie dem Herrn in der Eyle zu helffen? R. sie seyn unbeschadet ihres Rechts ob favorem messis, und

daß das Getraid dem Herrn nicht zu Schanden gehet / schuldig zu frohnen.

Fritsch. Tract. 33. mem. 3. n. 11.

Was auch den Schnitt-Lohn betrifft / weil die Tag-Löhner / besonders zur Noth-Zeit / sich excessiv im Fordern bezeugen / ist eine Löbl. Sache / wann durch gewisse Lands- oder Ambts-Ordnung den Schnittern / Mädern / Dreschern und dergleichen Tag-Löhnern / ein gewisser Taxt geordnet und vorgeschrieben wird / welcher jedoch nach Unterscheid der Oerter und Aecker variiret / massen an theils Orten der Schnitt ums Geld / an andern um die Garben / das ist / daß er einen Theil an Getraid Garben bekomme: Oder um die Körner zu geschehen pfleget: An theils Orten / da die Geistlichen Feld-Bau zu ihrer Besoldung haben / welches doch nützlicher abzustellen / und ihnen ihre Besoldung an Geld zu geben ist / pflegen die Pfarr-Kinder dem Geistlichen entweder umsonst / oder um ein Geschenck / welches insgemein in einer Mahlzeit bestehet / den Acker-Bau zu bestellen und einzuerndten / wobey öffters / wann besonders ein Dorff viel-Herrisch ist / zu geschehen pfleget / daß die guten Herren Geistlichen dem Episcopo an seinem Recht etwas vergeben / damit sie der Bauern Herrn zu guten behalten / und die Frohn ihnen nicht verbotten werde. Es fragt sich aber / ob die Erndte an Sonn- und Fest-Tagen zu verstatten? Resp. ausser dem Nothfall nicht / wohl aber wo lange Zeit Regen und anderes zur Erndte unbequemes Wetter eingefallen / massen in solchem Fall so wohl das Civil- als Canonische Recht und Lands-Ordnungen / die Einerndung erlaubē.

L. omnes 3. C. de feriis. c. 3. x. de feriis. ord. Eccles. Saxon. art. gener. 17. Brun. ad d. L. 3. Bald. in cas. consc. l. 2. c. 13. cas. 4. Mengering in scrutin. consc. c. 7. quæst. 65. Danæ. in Ethic. Christ. l. 2. c. 10. Carpz. Jurispr. Cons. l. 2. def. 251. n. 6.

Es soll aber die Permission von der Obrigkeit auf gewisse Maas geschehen / und zwar 1. Daß nach dem vormittägichen Gottes-Dienst die Verstattung geschehe 2. Die Noth und die Verderbung der Früchte am Tage liege. 3. Die Obrigkeit darum ersuchet / und 4. Damit nicht die anderen sich ärgern mögten / die Ursach von der Cantzel eröffnet / und 5. nicht der gantze Tag biß auf den Abend zur Feld-Arbeit angewandt werde. Weil auch zuweilen die künfftige Erndte / oder die stehende Früchte pflegen verkaufft zu werden / so fraget sichs / wann die Früchte durch eingefallenes schlimmes Wetter verderben / wer den Schaden zu leiden hat? Resp. der Käuffer / es habe dann der Verkäuffer den casum fortuitum übernommen.

§. 3. J. ibi Dd. de Empt. vend. L. 73. de V. O. Steph. in œcon. leg. l. 1. c. 17. n. 90.

An theils Orten aber / wie auch durch die Reichs-Policeyen / wird dergleichen Verkauffung der Frucht / Heu / und Wein-Erndte verbotten / weil der arme Bauers-Mann / den die Noth nach Geld anstösset / gemeiniglich dabey Schaden leidet.

Ref. pol. de An. 1548. Tit. von Verkauffung der Früchte auf dem Feld & O. pol. An. 1577. Eod. Tit.

Wann der Herr des Feldes die Früchte eingesammlet / ist einem jeden vergönnet / die

die Aehrn nachzulesen / welches denen armen Wittiben und Waisen vor allen zu verstatten / sintemahln sie pro re derelicta zu halten / und dahero dem ersten occupandi cediren / womit auch das Göttliche Gesetz übereinkommet Lev. c. 19. v. 9. & c. 23. v. 22. Devt. 24. v. 17.

arg. L. 1. & 5. pro Dezel. §. pen. J. de R. divis.

Es hätte dann die Obrigkeit Ursach wegen des Mißbrauchs/und daß starcke Bettler sich dessen bedienen wollen / solches zu verbieten; Wie dann auch ohne des Hn. Willen zwischen den Garben oder Mandeln Aehren zu lesen nicht zugelassen ist. vid. Ruth. c. 2. v. 7. & 15. Noch eher aber ist das Stoppeln-Sammlen zugelassen/ besonders an denjenigen Orten/ da wegen Holtz-Mangels selbiges gedörret / und zum Brennen gebraucht wird. Es hat aber diese Erndte-Zeit oder wie sie in Camera genannt werden / Canicular-Feriren / dieses auch besonders / daß diejenige / die damit occupirt seynd / nicht können vor Gericht geladen werden.

L. 1. de feriis. R. J. de An. 1654. §. 88. L. 1. C. de agric. & cens.

Ob aber schon die LL. und deren Absehen nur mit den Ferien denjenigen prospiciren wollen / welche mit der Ernde zuthun haben /

Brunn. ad d. L. 1. C. de agric. & de procesl. Civ. c. 6. n. 24.

so ist doch die widrige Meinung der Praxi conformer.

Scacc. de Indic. lib. 2. c. 5. n. 147. Speckh. C. 1. quæst. 62. Hill. ad Don. 24. C. 70. Bach. ad Treutl. T. 1. D. 2. th. 9. d. Carpz. p. 1. C. 3. def. 22. Ord. Cam. p. 2. tit. 33.

Wiewohl wann der Sachen Nothdurfft eine Eyle erfordert/ oder es träffe miserable Personen an/ oder es wäre ein Nothfall/ welcher den Gerichts-Lauff erfordert/ es geschehe nun expresse oder tacitè, durch Annehmung der Citation, sothane Ernd-Ferien nicht zu respectiren seyen.

Clem. sæpe 2. de V. S. c. 5. de feriis. L. 28. §. 3. de judic. L. 4. de damn. inf. L. 6. de fer. Gail. 1. O. 53. n. 16. Zang. de Except. p. 2. c. 7. n. 10.

Es hat auch die Erndte-Zeit dieses Beneficium in jure, daß der Bauers-Mann/ so lang er damit geschäfftig / von andern Personal-Beschwerden befreyet/ mithin mit Frohnen/ Jagt-Fuhren und Diensten / und was ihn sonst an der Erndte hintert / verschonet werden soll. Ein anders ist von den muneribus patrimonialibus zu sagen/ deren sie nicht enthoben. L. 1. C. de agric. & Cens. ibique Brunnem.

Es soll auch billich zur Erndte-Zeit wider keinen Bauern die Execution dergestalt ergehen / daß/ wie an etlichen Orten gebräuchlich / ihm das Getraid vom Feld zu führen verbotten wird / biß er der Sentenz ein Genügen gethan / welches insgemein den Acker mit einem Wisch bestecken heisset. Dann die Vernunfft gibt es / daß es besser sey/ den armen Bauern das Getraid einerndten zu lassen/ und wo es in der Scheuer/ einen arrest darauf zu schlagen / als es auf dem Feld dem Verderben zu exponiren. Fritsch. Tract. 33. de J. messis c. 9. §. 4.

Es hat auch/ wie billich / die auf dem Feld noch stehende Frucht dieses / daß

man kein Vieh weder darein hüten / noch hinein zu lauffen / und Schaden zu thun verstatten soll / sondern wo es geschehen / kan der Herr deß Ackers das Vieh pfänden/den Schaden æstimiren/und dessen Verursacher zur Restitution condemniren lassen. Ist aber das Getrayd vom Feld/ so kan man das Vieh gar wohl/wo es die Gewonheit ist / zu diesen offenen Zeiten auf die Felder treiben / wiewohl an einigen Orten der Hr. des Ackers noch einen Vorzug auf etliche Tage hat/sein Vieh allein auf seine Aecker zu treiben / ehe hernach der Gemein-Hirt darauf kommet/ und wo die Gemeinde solches hergebracht / kan der Herr des Ackers nicht gleich nach der Erndte selbigen wieder umreissen/und also den Vieh-Trieb hintern.

Cothm. 3. R. 49. n. 58. Fritsch. d. l. c. 11. u. 3.

Wann aber auch die Menschen Schaden an der Frucht thäten / v. g. die stehende Früchte/oder Garben auf dem Feld anzündeten/so hat die ordinaria pœna des Feuers statt.

Carpz. pr. Crim. quæst. 38. n. 36.

Wann das Getrayd eingeerndtet / pfleget es in die Scheuern geführet zu werden / welche wegen Feuers-Gefahr nicht leicht in den Städten / und binnen der Ring-Mauer / sondern ausser derselben an gewissen Orten aufgebauet werden / deren seynd zuweilen etliche so enge / daß der völlige Wagen nicht hinein gehen / sondern die Deichsel durch ein Loch in des Nachbarn Grund und Boden reichen muß / welches eine Art der Land-Dienstbarkeit ist / und das Deichsel-Recht genannt wird.

Manz. Tract. de Servit. rust. præd. Tit. 3. n. 359.

§. 36.

Weil vor die Herrschafft nicht nur / sondern auch die Bauern selbst/ gar was schädliches ist / wann die Bauern-Höffe zerstickelt / und ein und anders Pertinens an Feldern und Wiesen vom Gut verkaufft wird/so ist hierwider / und da es gleichwohl heimlich oder aus Noth geschehen wäre/an vielen Orten das jus congrui, oder das Gespielte / Gespielt-Recht / Theil-Losung / ꝛc. hergebracht / Krafft dessen der Besitzer des Hoffes denjenigen Theil / der vom Hoff vor diesem alieniret worden/ von dem Käuffer oder dessen Erben wieder fordert / und mit seinem Hof consolidiret / dem im Würtenbergischen Land der retractus censualis , oder Zinß-Losung gleich kommet/ da die jenigen Stücke/ so unter einem gestanden/ und hernach dem Erbzinß-Gut durch Kauff oder Tausch abgerissen worden / zu Ergäntzung des Lehen und Zinses wieder zusamm gebracht werden.

Fritsch. Tract. XXXVI. de Jure congrui. c. 2.

Da es aber ja ein Nothfall erforderte etwas vom Gut zu alieniren/ so muß es doch mit Consens des Herrns der Zinß / Güld/ Frohn / oder Lehenschafft auf demselben hat / geschehen / welcher allenfalls den Wieder-Kauff bedingen kan / als wodurch die Güter wieder zusammen gebracht / besser angebauet / und die herrschafftliche Onera an Steuern / Zinsen und Frohnern desto richtiger præstiret werden können.

Es

Es hat aber mit diesem Gespielte diese Bewandnuß / daß nicht nur die Possessores eines Zinß-Gutes / wo etwas davon weggekommen / solches refuso pretio retrahiren können / sondern auch / wo es der Besitzer wieder anderwärts veräussern will / den Vorkauff haben / so daß er solches des Gutes Herrn erstlich wieder anbieten / oder / wo er schon mit einem andern eventualiter abgeschlossen / alle Kauff-Conditiones anzeigen und eröffnen muß /

Mev. 2. decis. 252. n. 1.
H. Pistor. lib. 2. quæst. 12. n. 39. sq.

welche Denunciation geschehen muß / wann schon des Guts Herr wüste / daß das von seinem Gut abgerissene Stück einem andern wolle verkaufft werden;

M. de Afflict. de Jur. protim. §. 2. n. 1. & 2. L. denunciasse L. 18. de adult.

Doch ist nicht nöthig / wo nicht ein anders durch Statuta und Gewonheiten eingeführet ist / daß diese Denunciatio eben judicialiter geschehe / sondern es ist genug / wann es ausser gerichtlich wissend gemacht wird / was man vorhabe.

Tiraqu. de retract. §. 36. glos. 2. n. 58.

Wo nun keine Pacta vorhanden / und dannoch der Guts-Besitzer ein Stück retrahiren will / so muß er zuförderst / weil das Gespielt-Recht nur consuetudinis ist / probiren / daß die Gewonheit ihn zum Wieder-Kauff berechtige / und das verkauffte Stück zu seinem Gut gehöret habe / und ein Corpus mit demselben gewesen sey / welches sich am besten aus denen Erb- und Zinß-Büchern probiren lässet. Wobey er letzlich / wo das Wieder-Kauff-Recht probiret ist / nicht nur das völlige paciscirte Pretium, sondern auch die aufgelauffene Kosten restituiren muß / welches an einigen Orten auch auf das Hand-Lohn extendiret wird / so daß der Retrahent nicht nur dem neuen Venditori sein Ausgelegtes ersetzen / sondern vor sich auch ein Laudemium entrichten muß / welches aber / als etwas unbilliges / nicht zu toleriren ist.

Carpz. p. 2. C. 33. Richt. 2. dec. 76.
Fritsch. d. Tract. de Jure congrui c. 8. §. 7. & 8.

Diesem Gespielt-Recht ist auch der Retractus Territorialis, die Marck-Losung gleich / Krafft dessen nichts aus der Marckung einer Stadt / Districts, oder Dorffs an einem fremden und ausherrischen / ja zuweilen auch nicht an einem andern Ambts Unterthanen / ob sie schon beyderseits einen Ober-Herrn haben / verkauffet / wo es aber geschehe / das Verkauffte von einem jeden des Orts Innwohnern retrahiret werden kan.

Renneman in Jurisprud. Rom. Germ. p. 2. pag. 461.

§. 37.

Es wird meistens bey allen Dörffern hergebracht seyn / daß die Gemeinde einen besondern Hirten über ihr Vieh halten / und denselben besolden / wobey sie von dem Gemeind-Herrn / Krafft des Hirten-Stabs beschützet / und wo ein und anderer aus der Gemeinde seinen Lohn pro rata nicht beytragen / und der Gemeinde Cor-

rectiones

rectiones nicht achten will/derselbe exequiret werden. Nun wird das Wort Hirten-Stab in mancherley Verstand gefunden. Dann da wird es pro Jurisdictione genommen/weil der Hr. des Orts gleichsam der Hirt seiner Unterthanen ist.

M. Pistor. V. 1. Cons. 61. & 2. cons. 16. n. 3.

Andere begreiffen unter den Hirten-Stab alle Gebotte und Verbotte zu Dorff/ Holtz und Feld/wie auch Bestraffung der Frevel die sich darauf zutragen.

vide acta Lindaviensia fol. 806.

Wiederum wollen andere nur unter dem Hirten-Stab die Macht / den Weg zu bauen/Ausschlag des Viehes zu ordnen und zu machen/wann Schaden vom Vieh geschehen/zu bestraffen/schadhafftes Vieh zu pfänden und dergleichen/ begriffen haben.

Consil. arg. Tem. 1. cons. 2.

Strictissimè aber wird darunter bloß die Einsetz- oder Confirmirung eines Hirtens und Besorgung seines Lohns angedeutet / und hänget insgemein der Dorffherrschafft mit an / und wo mehr als ein Dorff- oder Gemein-Herr vorhanden / und es hat es nicht einer von ihnen allein hergebracht/ exerciren sie solches entweder insgesammt/oder wechselsweise. An theils Orten muß der Hirt dem Herrn / der den Hirten-Stab hat/ eine Recognition von etwas weniges an Geld thun / damit der Hr. seinen Trieb schütze/ und der ihm nachtheilige Feld-Schaden abgewandt werde. Sonst aber wird durch die Clausul. alle vogtheyliche Obrigkeit/ ꝛc. auch das Recht/den Hirten-Stab zuverleyhen und mitzutheilen begriffen.

Knich. de Territ. Jur. c. 4. n. 512. sq. Klock. de ærar. l. 2. c. 2. n. 32.

Was aber eines Gemein-Hirtens Ambt sey / ob und wie weit er vor den Schaden oder Abgang des Viehes stehen müsse ? Davon wird im dritten Theil unter dem Titul der Servituten gehandelt werden.

§. 38.

Nachdem man bißhero den Bauers-Mann nach seiner Person Gütern / Gerechtigkeiten und Beschwerden consideriret / so ist auch von den Bauer- oder Dorffs-Gerichten noch etwas beyzufügen. Und zwar hat es in den Dörffern / wo nicht einen besondern/mit der Jurisdiction versehenen Beambten/ wenigstens einen Schultheiß mit einigen Dorff-Vorstehern und Schöpffen/von welchen zu wissen/ daß vor diesem Schultheissen die jenige waren / welche in Abwesenheit der Grafen / als welche über einen gantzen District oder Gaw zu richten / die Justiz administrirten / in seinem Anwesen aber die vornehmste Beysitzer waren / und mit Zuziehung der Schöpffen einen Recht-Schluß machen helffen / und war deren Ambt nicht erblich.

Besold. 4. Cons. 180. n. 177.

Coler. p. 2. C. 1. n. 126.

Heut zu Tag aber haben die Schultheisen keine Jurisdiction, oder competiret ihnen einige causæ cognitio, sondern werden nur der Bauerschafft vorgesetzet / daß sie die

Dorffs-

Dorffs-Gemeinde repræsentiren / und das jenige thun und verrichten / was ihnen von Gemeind wegen oblieget. Und werden solche zuweilen beeydiget / zuweilen aber nicht / und entweder auf gewisse Zeit / oder Zeit Lebens constituiret. Es können aber solche Schultheissen die jenigen setzen / welche die hohe und niedere Gerichte in dem Dorff haben

Wehn. voce Vogthey. Speidel. voce Halßgericht. in addit & voce hohe Obrigkeit. Knich. de Super Terr. c. 4. n. 561.

Ob nun schon andere die Macht / Schultheisen zu setzen / den Niedern Gerichten nit zugestehen wollen / welches sich auch suo modo wol hören lässet / wann man denselben solche Macht radicaliter und abstractivè zueignen wollte / nachdem alle Amts-Stellen und deren Besitzungen von dem obern Haupt des Landes herflüssen; wann man aber dannoch consideriret / daß ein Fürst und Herr deß Landes einem untern oder Lehen Mann die niedere Gerichtbarkeit über ein Dorff verleyhen kan / und aber selbiger eines Schultheisen bedürfftig ist / so wird eo ipso ihme tacitè quasi auch die Macht gegeben / Krafft der ihm verliehenen Jurisdiction, einen Schultheiß zu constituiren / und dahero kan die Macht / Schultheissen zu ordnen / in so weit auch der niedern Obrigkeit immediatè zugeschrieben werden / ob sie schon ursprünglich von dem Territorial-Herrn und Brunnen aller Jurisdictionen und Obrigkeiten fliesset / und ist das Jus, Obrigkeiten zu creiren / von dem Modo creandi zu unterscheiden / weil sich dieser nach Beschaffenheit deß constituenten ändert / und wo der Dominus Territorij solches thut / das Recht / krafft Landsfürstlichen hohen Obrigkeit / exerciret wird; geschicht es aber von demjenigen / der nur Regalien exerciren kan / so competiret auch das Recht jure Regalium; ja endlich auch Krafft der niedern Gerichtbarkeit / wann es derjenige ausübet / der nur simplicem Jurisdictionem hat.

Sixt. de Regal. l. 2. c. 15. n. 4. seq.
Hillig. ad Donell. 17. Comm. 7.
Reink. l 1. class. 5. c. 4. n. 104. seqq.

Wie wann aber ein Dorff zwey oder mehr-herrig ist / wer constituiret alsdann einen Schultheiß? Resp. Entweder exerciren sie die Jurisdiction divisim und zertheilt / oder unzertheilt. Wo jenes ist / so kan ein jeder einen Schultheiß setzen / dahero ist es auch nichts neues / daß man in einem Dorff 2. 3. und mehr Schultheissen antrifft: Wo aber dieses / welches auch geschicht / wo die Unterthanen theils unter deß Lands-Herrn / theils unter deß Lehen-Manns Jurisdiction, und dessen Gerichts Unterthanen seyn / so gehet billich jener vor / doch ist hierinnen vornemlich auf die Gewonheit zu sehen / und wird auch an theils Orten die Zahl der Unterthanen / wer deren am meisten hat / in Consideration gezogen / und die Sache darnach entschieden.

Fritsch. Tract de Statu ac jure pagorum German. c. 11. n. 6. seqq.

An theils Orten ist gebräuchlich / daß die Unterthanen einen Schultheiß denominiren /

niren / als welchem an besten bewust / wer unter ihnen hiezu am geschickſten iſt/ welchen nachgehends der Gerichts-Herr confirmiret. Es kan auch eine Gemeinde dieses recht durch eine unverdenckliche Verjährung adquiriren / wann der Territorial-oder Gerichts-Herr weiß und leidet / daß die Gemeinde Schultheissen erwählet. Zuweilen aber wählet ihn der Herr selbst / welches auch sicherer / wann nur auf die Person gebührend inquiriret worden.

Fritsch. d. l. n. 11. seq. Hartung differt. de Schultetis Heimburgiis & Scabinis paganicis c. 1. §. 20. seq.

§. 39.

Das Amt der Schultheissen betreffend / bestehet solches in so vielen Geschäfften und Verrichtungen / daß sie nicht wol in gewisse Zahl und Gräntzen können eingeschrencket werden / um so mehr / da solches nach Unterschied der Oerter auch unterschieden ist. In genere muß er alles thun was ihm von Obrigkeits wegen anbefohlen und aufgeleget wird. In specie aber muß ein Schultheiß 1. seiner Obrigkeit / in Sachsen dem Schösser oder Ambtmann / die im Dorff begangene delicta anzeigen / sie seyen klein oder gros

C. R. lib. 3. art. 29. Coler. d. l. n. 131. Finckelt. obs. 75. n. 6.

2. Haussuchung anstellen / wann einem Dorffs-Einwohner etwas entwendt worden.

3. Wann der Saat oder dem Getraid durch Negligirung deß Viehes ein Schade zugewachsen / selbigen nebens denen Schöppen æstimiren.

Köpp. q. 41. n. 28. Carpz. p. 2. C. 27. d. 9. n. 4.

4. Wann ein todter Cörper auf gehoben / geöffnet oder nach der Wunden gesehen wird / dabey seyn.

5. An theils Orten muß er Elen / Gewicht und Maas visitiren.

6. Die wider die Bauern ergehende Citationes insinuiren / oder wenigstens mündlich eröffnen / daß sie zu der Zeit und Stund vor Gericht erscheinen sollen.

7. Muß er zur Frohn gebieten / und das Frohn-Geld einnehmen

8. Wann unmündige oder abwesende Kinder hinterlassen werden / muß er das Vermögen mit den Scabinen aufschreiben und consigniren

9. Am meisten Oertern wohnet er auch den Theilungen bey.

10. Sorget / daß den Pupillen Vormündere und den Wittiben Curatores verordnet werden

11. Soll jährlich / wo es seyn kan / mit denen ältesten und Feldschiedern den Fluhr beziehen

12. Hat darauf zu sehen / daß der Vieh-Trieb exerciret / und darwieder nichts præscribiret / einfolglich der Gemeinde kein Schade zugefüget werde.

13. Zu Verhütung Feuers zu gewisser Zeit die Schlöt und Feuer Oeffen zu visitiren / und daß solche gefegt werden / unter gewisser Straffe aufzulegen

14. Dar-

14. Darauf zu sehen/ daß Bronnen gebutzet/ die Weege und andere Oerter gesäubert/ Brucken und Steege/ wie auch Gemein-Häuser im baulichen Wesen und Würden erhalten werden

15. Daß Ziegäuner/ starcke Bettler/ und andere müssige Vaganten, und was mehr zu solchem liederlichen Volck gehöret/ abgetrieben/ oder sonst aus dem Dorff geschafft werden

16. Daß Aecker und Wiesen von denjenigen/ die das Grasen exerciren können/ nicht in Schaden gesetzet/ sondern das Grasen in Stücken zu rechter Zeit verbotten werde.

17. Dahin zu trachten/ daß der Sabbath von den Einwohnern nicht entheiliget werde

18. In theils Dörffern/ wo keine verwahrte Gefängnüsse seynd/ werden die Delinquenten in deß Schultheissen Hauß gebracht/ und/ nach Beschaffenheit deß Verbrechens/ mit oder ohne Banden von Bauern bewohnt.

Carpz. pract. Crim. q. 106. n. 53.

19. Vor allen liegt ihm ob/ dahin zu sehen/ daß der obrigkeitlichen Ordnung und Mandatis, welche gemeiniglich von der Kirchthür/ oder an einem andern dazu destinirten Ort vorgelesen werden/ insonderheit aber der Dorffs-Ordnung/ welches in gewissen Orten jährlich abgelesen wird/ von allen gehorsamst nachgelebt werde. Welche und andere ihm zu observirende Puncta mehr in einigen Orten in eine gewisse Instruction gebracht/ und dem Schultheiß zugestellt werden/ dergleichen Schultheissen-Ordnung der weyl. löbliche Regent Herr Hertzog Ernst zu Gotha heraus gegeben an. 1652. welche zu finden in deß Fritschii Tract. XIX. de stat. ac. jure pagor. Germ. in adjectis, p. 682.

§. 40.

Nachdem von der Schultheissen Amt etwas berühret worden/ so fragt sichs ferner/ was dann ihre Authorität vor Würckungen habe/ und wie weit sie zu extendiren? Resp. Wann sie ihre vorgeschriebene Instruction oder einen special Befehl von ihrer Obrigkeit vor sich haben/ so haben sie denenselben billich stricte zu inhæriren. Nun sollte zwar diese præjudicial-Frage præmittirt werden/ ob ein Schultheiß eine Jurisdiction habe? Weil aber schon in dem ersten Theil tit. 38. §. 12. & tit. 41. §. 1. mit Nein geantwortet worden/ so will ich mich hiebey weiter nicht aufhalten/ und nur dieses hier beyrucken/ daß ob schon in etlichen Orten Schultheisse und Schöppen ein Gericht formiren/ vor welchem die Dorffs-Sachen nach der Dorffs-Ordnung entschieden werden/ solches doch nicht eine Jurisdiction mache/ nachdem er selbst die Straffe nicht dictiret/ sondern nur/ was in der Ordnung/ oder im special Befehl enthalten/ oder von der Gemeinde/ die es etwa per præscriptionem hergebracht/ ausgesprochen worden/ exequiret. In specie aber fragt sichs:

1. Ob man ein Testament/so vor dem Schultheiß und Schoppen gemachet ist/ als ein gerichtlicher letzter Wille zu consideriren sey? Resp. Wann es ein Unterthan oder anderer Bauer thut/ wird mit Nein geantwortet/ weil diese Leute keine Jurisdiction haben/ sondern nur Diener der Gerichts-Herren seynd; nun soll aber bey einem Testamento judiciali ein Actuarius und judicial-Acta vorhanden seyn bey welchen das Testament zu reponiren.

L. 19. C. ibi actis C. de Testament.

Carpz. p. 3. C. 3. d. 21. n. ult. Berl. 1. dec. 93.

Ein anderes ist/ wann der Schultheiß und Schöppen auf ihres Herrn Befehl zum Testatorn auf dessen Verlangen abgeordnet würden/seinen letztern Willen anzunehmen/ doch daß sie solchen dem Herrn überbringen.

Berl. d. dec. 93. n. 10. Carpz. d. l. n. 8. Finck. O. 11. n. 8.

Doch dieses nur von Sachsen zu verstehen/wo die Schultheissen keine Jurisdiction haben/ dann an den Orten/ da sie damit versehen/ hat es eine andere Bewandtnuß Hartung. d. diss. c. 1. §. 35.

2. Wie wann aber der Edelmann/als Herr deß Dorffs/sein Testament bey dem Schultheiß-Amt reponiret? Resp. aff. weil der Hr. oder Edelmann die Jurisdiction hat/ und das Testament bey sich selbst/ warum nicht auch vor seinem Schultheiß deponiren kan.

Berl. 3. Concl. 14. n. 33. & 1. dec. 93. n. 11. adde part. 1. Tit. 38. §. 5. in fin.

3. Ob ein hypothec vor den Schultheiß und Scabinen könne ausgerichtet werden? Resp. Entweder ist der Edelmann oder Herr selbst ein Creditor in der Sache/ so kan er gar wol vor seinen Schultheiß und Schöpffen ein hypothec aufrichten/ welche die Krafft einer judicial-Versicherung hat.

Rauchb. 1. quæst. 24. n. 16. seq. Carpz. 4. Resp. 31. n. 1. seqq.

Oder der Edelmann ist debitor, so kan er kein hypothec vor seinen Schultheiß ausstellen/ weil dieß ein Testimonium in propria causa wäre/ weil doch der Debitor Versicherung thun muß/ daß sein Vermögen keinem andern verhafft sey/ und die Constitutio hypothecæ kein Actus purus voluntariæ Jurisdictionis ist/ sondern eine causæ cognitionem erfordert

L. 10. de testib. Rauchb. d. l. n. 10. Hartung. d. c. 1. §. 39.

4. Ob der Edelmann seine Bauern vor dem Dorffschultheiß könne belangen? aff. nach der Gewonheit/ und einer in Sachsen eingeführten besondern Verordnung. vid process. Jud. Tit. 2. §. ob wir auch wol 2c. doch daß der Schultheiß die Acta einem Juristischen Collegio zuschicke und darüber sprechen lasse.

Moll. ad Const. Elect. 23. p. 2. n. 12. Ziegl. ad Calvol. nobiles. concl. 1. n. 17.

Berl. 1. C. 42. n. 5. seq. Carpz. 1. Resp. 14. n. 12. & de process. Tit. 3. art. 3. n. 101.

§. 41.

Es haben auch die Dörffer ihre gewisse Vorstehere und Wort-Rednere/ wie bey den Römern die Tribuni plebis gewesen seyn mögten/ welche in denen

Dorffs-

Dorffs-Affairen / oder wo das Dorff in corpore belanget wird / vor dasselbe reden / stehen und handeln. Diese Leute nun werden Heim-Bürgen / Vorstehere / Heimer / Dorff-Meistere / Dorff-Vormündere genannt.

Bes. voce Heim-Bürgen.

Und dieser Heim-Bürgen werden gemeiniglich zwey gefunden / einer / welcher von den Anspannern oder Pferd-Frohnern / der andere aber / welcher von den Hintersättlern und Handfröhnern erwählet wird. Es werden aber solche von eben der Obrigkeit gesetzet / welche die Schultheissen constituiren kan / wiewohl sie zweyerley Personen seynd / indem ein Schultheiß vom Dorff-Herzn principaliter, in dem Absehen constituirt wird / daß er die Excesse im Dorff anzeige ; ein Hein-Bürge aber vornemlich deßwegen constituirt wird / daß die Bauren-Sachen desto besser administrirt und exequirt werden. Jedoch / wo das Dorff klein und von wenig Inwohnern ist / pflegen die Geschäffte eines Schultheissen auch die Heim-Bürgen zu versehen / solchem nach ist das Ambt der Heim-Bürgen die bona universitatis zu administriren / und dasjenige zu thun / was der Gemeinde selbst zu thun oblieget / es wären dann Sachen von Wichtigkeit / da der gantzen universität consens nöthig ist. Hat die Gemeinde Wiesen / Höltzer 2c. so muß er darauf sehen / wie solcher wohl gepfleget / die Früchte davon zu rechter Zeit eingesammlet / und zum Gemein-Nutzen verwandt werden / die Contributiones von solchen Gemein-Stücken fordern die Heim-Bürgen / und bringen sie an gehörigen Orten / und da die Proventus hierzu unzulänglich / schlagen sie eine Anlange aus ; an etlichen Orten wohnen sie der Inventur und Theilung bey / visitiren die Feuer-Mauern und Feuer-Oeffen / und præcavirn den Brandt / besuchen Weeg und Steeg / und zeigen deren Gebrechen an / entlehnen auch Geld im Namen der Gemeinde / wo sie dessen zu ihrem besten benöthigt. Die Constitutio geschicht gemeiniglich durch ein bloses Hand-Gelübd / daß sie der Gemeine wollen treulich vorstehen / und deren Haushaltung auf das Beste führen / ihr Ambt aber pfleget nur temporal zu seyn / und etwa ein Jahr währen / weil es eine Last und Beschwerde ist / womit einer allein in der Commun nicht zu belegen ist. Was sie auch nützliches vor der Gemeinde handeln / gehet derselben zu gut : wo sie aber etwas versehen / und die Universitas wird lædiret / so hat sie das Beneficium restitutionis in integrum, wie sie dann auch jährlich ihre Rechnung dem Beambten / des Orts / oder wohin das Dorff gehörig / ablegen müssen.

§. 42.

Es giebt auch in unterschiedenen Dörffern / besonders in Sachsen / gewisse Schoppen-Leute / welche die geringe Dorff-Sachen / nebens denen Schultheissen / ex bono & æquo, weil man keine grosse Klugheit und rechtliche Wissenschafft von diesen Leuten erfordern darff / ausmachen / dahero wird ein einfältige Erörterung in einer geringen Sache / ein Schultheiß-Bescheid genannt. An einigen Orten in Francken werden sie die Vierer oder Zwölffer / nach Anzahl der Personen / genannt

nannt. Es werden aber hierzu insgemein die Aeltesten / wann sie nur nicht gar zu alt seyn/oder doch die Klugesten / die Lesen und Schreiben können / auch sonst eines erbaren Lebens und Wandels seynd / genommen. Dahero kan kein Meineydiger / wohl aber ein Huren-Kind einen Scabinen abgeben.

Carpz. d. III. & p. 1. C. 14. d. 6. n. 3. Thoming. dec. 47.

Ihre Geschäffte/ die sie zu verrichten / treffen entweder die Obrigkeit / oder die Gemeinde an. Also müssen sie dabey seyn / wann gefundene todte Cörper aufgehoben / oder ein Freisch-Pfand von ihnen genommen wird / wann die Medici und Chirurgi Wunden visitiren / sie schätzen den durch Mutwillen oder negligenz zugefügten Schaden an Getreyd und Wieß-Wachs/ taxiren / in concursu Creditorum die Güter / welches aber von eigenen Stücken zu verstehen/ sie heegen das Gericht in Criminal-Sachen / zuweilen wird ihnen auch aufgetragen / wann sie besonders einen guten Gericht-Schreiber haben / die geringen Verbrechen zu untersuchen/ und das Protocoll zur Hauptmannschafft einzuschicken rc.

Wehn. voce Zenth/ Speid. voce Freisch-Pfand / Hartung d. diss. de Schultetis Heimb. & Scab. c. 3. §. 13.

Sie werden aber von dem Dorffs-Herrn oder dessen Beambten constituirt / jedoch ohne Pflicht-Leistung / doch mit Angelobung / daß sie der Gemeinde Bestes beobachten wollen.

§. 43.

Weil denen armen Bauern zu beschwerlich ist / in allen Vorfallenheiten/ welche vor die Obrigkeitliche cognition gehören / in die Städte oder Aembter zu lauffen / so haben löbliche Regenten solchem Ubel durch gewisse constituirte Dorff- und Feld-Gerichte prospiciren wollen. Und will ich zwar nichts von den alten Dorff-Gerichts-Arten reden / als welche meistens abgekommen.

Vid. Fritsch. Tract. 19. de statu ac Jure Pagorum Germ. c. 13.

Sondern nur nach dem heutigen Stylo melden/daß an theils Orten/vornemlich in Sachsen / da die Dörffer entweder Gerichts-oder Ambts-Dörffer seynd/ sich auch die Gerichte ratione der Richter ändern ; in jenem pflegen die Gerichts-Herren oder Dorff-Richter / welche gemeiniglich adeliche Vasallen seynd / nicht mehr durch die Schultheissen / die Gerichte bestellen zu lassen / sondern sie sitzen entweder selbst in den ordentlichen Gerichts-Tägen vor Gericht / oder überlassen es einem gewissen Bedienten / welcher Gerichts-Halter / Gerichts-Verwalter / Gerichts-Schreiber rc. genannt wird / und in diesen Gerichten werden auch zuweilen der Edelleute Sachen selbst wider die Unterthanen ventiliret / nicht zwar / daß der Edelmann den Process dirigire / oder die Schultheissen darein sprechen / sondern daß sie nur das Gericht besetzen / hingegen ein geschworner Notarius die Acta beschreibe / colligire/ und auf eine Universität zum Spruch-Rechtens überschicke.

Ziegl. ad Calart. §. nobiles concl. 1. n. 17. seq. & Ziegl. Jun. in dicast. concl. 12. §. 31.

Andere

Andere / welche unterschiedene Dörffer haben / und selbige mit aller Gerichtbarkeit besitzen / die haben gewisse Räthe / Schoppen / und andere Beambte in Bestallung / welche solche Dorffs-Gerichts-Händel untersuchen und ausmachen. Und diese Gerichts-Sachen werden entweder zu gewissen Terminen / besonders wo sie so beschaffen / daß sie Verzug leiden / ausg machet / und werden solche Judicia Ehe-Wandel oder Helff-Gerichte genannt. Was aber die Ambts-Dörffer anlanget / müssen selbige ihre Händel vor Ambt / oder im Ambt-Hauß / und also nicht im Dorff selbst / es wären dann geringere und dem Schultheiß etwa überlassene Sachen / vor den Ambts Männern / Schössern / Ambts-Vögten 2c. ausmachen. Wie aber in denen Dorffs-Gerichten zu verfahren / und wie hingegen excedendo procediret / die Cognition gemeinen Schreiben oder Jäger-Knechten / oder doch ungeschickten Leuten übergeben / die geringsten Händel mit unerschwinglichen Straffen / und diese nicht nach der Beschaffenheit des Verbrechens / sondern des Verbrechers / ob Er arm oder reich sey / mensuriret / den Beambten kein Salarium, sondern statt dessen die Straffen / entweder alle oder zum Theil assigniret / oder selbige gar verpachtet werden / davon kan weitläuffiger gelesen werden. Fritsch. de stat. ac Jure pagorum c. 16.

§. 45.

Damit das Bauren-Volck desto besser in seiner Obligenheit erhalten werde / seynd in den meisten Ländern gewisse Dorffs-Ordnungen eingeführet / dergleichen zu constituiren nicht demjenigen / der die Jurisdiction im Dorff hat / weniger denen Schultheissen und Dorffs-Vorstehern / oder der Gemeinde selbst / sondern dem Territorial-Herrn zukommet / und die Bestättigung insgemein von dem Ambtmann / Castner oder Vogten / selten aber von Hoff aus / oder aus der Cantzley zu geschehen pfleget. Nun ist zwar schon hiervon etwas im ersten Theil Tit. 38. §. 13. gemeldet / und eine kleine incomplete Dorffs-Ordnung annectiret worden. Weil aber hier der Rechts-Sitz von dieser Materie ist / so will zwar nicht eine anderweite weitläufftige Formul vorschreiben / jedoch die Summa Capita, wornach dergleichen Ordnung einzurichten / berühren. Und soll demnach eine vielständige Dorffs-Ordnung handeln.

1. Von Gottes-Dienst / daß solcher fleissig besuchet / und vom Schultheiß darauf gesehen / unter der Predigt nichts unzulässiges / noch an Hand-und anderer Arbeit den gantzen Sonn-und Festtag vorgenommen / Spielen / Fressen / Sauffen vermieden / unter der Predigt keine Zech-Gäste gesetzet / und von Brauen und Backen / es sey dann die höchste Noth / abgestanden / auch auf dem Kirchhoff nichts ge-oder verkaufft werden möge.

2. Daß den Geistlichen und Schulmeistern im Dorff dasjenige / was ihnen nach ihrer Bestallung oder Observanz gebühret / gereichet werde.

3. Daß die Vorstehere ihre Gemein Rechnung zu gewöhnlicher Zeit ablegen / die Gefälle aber zuvorn gebührend einfordern sollen / wobey ein Straffe wieder die Säumige Zahler beygerucket werden kan.

4. Daß

4. Daß niemand zu gemeinen Gerechtigkeiten / als Brauen / Failbacken und dergleichen admittirt werden soll / er wäre dann auf einem Erbgut / und nicht in einem Haußgenossen Hauß.

5. Da auch ein gemeinschafftlich Brauhauß im Dorff / ist darauf zu sehen / daß das Brau-Geschirr sauber gehalten / und das Kessel-Geld zu rechter Zeit abgetragen werde

6. Wann die Tavern-Wirthe allein zu brauen und zu schencken haben / ist solches anderen zu verwehren; widrigens / und da ein jeder von der Gemeinde brauen und Bier schencken darff / soll darauf gesehen werden / daß / das älteste zu erst geschencket / und zu dessen Ausbringung eine gewisse Zeit determiniret / nachgehends aber der Folgende im Alter zum Bierschencken admittiret werde / doch daß dem Vorhergehenden / wo er noch Bier übrig hat / nach Gelegenheit zu trachten / wie er solches vollends loß werde / unbenommen seyn möge / doch soll vor der ihn betreffenden Zeit keiner des Bier weder Fäßleins- noch Kannen-Weiß verkauffen / man wollte dann eine limitation vor Freunde und Gevattern machen / auch in Ehrenfällen im Dorff einem jeden die Freyheit gönnen / wo er Bier nehmen will.

7. Kan wegen Verfälschung des Biers eine Straffe gesetzet werden.

8. Soll kein Einheimischer Macht haben frembdes Bier aus andern Dörffern / so lang es im Dorff Bier hat / Faß-Weis zu führen.

9. Kan auf die falsche Eiche eine Straffe gesetzt werden / oder wo ein anderes als das Dorff-Maas gebraucht wird.

10. Bey Gastereyen und Gemein-Zechen soll keine Uppigkeit / verbottene Spiele und GOttes-Lästerung vorgehen / und wo es geschicht / selbige vom Wirth angezeigt werden.

11. Den Bier-Borgern kan ein Termin zur Zahlung præfigiret werden.

12. Das Brod / Fleisch / Butter / Käse sollen wöchentlich gewogen und geschätzet werden / wobey des Gewichts-Quantum determiniret werden kan.

13. Hierbey kan den Becken verbotten werden / keine Gersten / Erbsen oder anders Getreyd ineinander mahlen und vermengen zu lassen.

14. Sollen die Becken / und andere im Dorff ihre Feuer-Essen rein halten /

15. Wann Sachen vorfallen / so die gesambte Gemeinde antreffen / oder sonst von Wichtigkeit seynd / sollen sie auch alle / nach gegebenem Zeichen / erscheinen / die Proposition anhören / was jeder dabey zu reden bescheiden vorbringen / von Schelten und Schmähen / auch allzu vielem Reden aber / wo man dessen erinnert worden / abstehen.

16. Wann von gantzer Gemeinde wegen etwas zu arbeiten / solle eine Gleichheit der Personen gehalten / und nicht kleine Knaben zu einer Arbeit / welche eine Manns-Stärcke erfordert / geschickt werden.

17. Daß mit dem Gemein-Holtz räthlich umgegangen / kein grüner Baum / ohne Noth abgehauen / das nothdürfftige Brenholtz angewiesen / nicht aber nach eigenem Belieben sich zugeeignet werden soll.

18. Kein

18. Kein Bauer so Bau-Holtz bekommen / soll es zwey Jahre unverbauet liegen lassen.

19. Deß Feuer-Holtzes soll ein jeder mehr nicht / als er in seinem Haußhalten braucht / zu hauen macht haben.

20. Hat einer aus der Gemeinde sein eigen Holtz / so kan er sich dessen / so lang es dichtig / gebrauchen / niemand ihm aber davon etwas weg tragen.

21. Das gemein Rind-Vieh soll im Frühling biß Grgorgi auf den Wiesen und Gärten gehütet werden.

22. Soll das so genannte Ruhen mit dem Vieh auf ein oder andern gemein genosse n Feldern und Wiesen abgeschaffet / oder restringiret werden.

23. Die Ziegen / als ein den Büschen und Gehültzen schädliches Vieh / sollen entweder gar nicht gehalten / oder auf eine gewisse Zahl restringiret / und bey der Hut besonders auf selbige gesehen werden / dergleichen Verbott ist auch an theils Orten wegen der Schweine und Gänse gebräuchlich.

24. Niemand soll weder in noch ausser dem Dorff den Weeg / wodu rch die Trifft gehet / mit Zimmern und Holtz belegen.

25. Keinem soll nachgegeben werden sein Vieh allein zu hüten / es sey dann mangelbar.

26. Holtz und Feld-Dieberey mit ziemlicher Straffsetzung zu vermindern / und solche auch auf diejenige / so solchen Diebstahl nicht anzeigen / zu extendiren.

27. Weeg und Steege sollen im baulichen Wesen und Würden erhalten / auch auf den Strassen nichts unreines / Kehrig und anderer Unflat geschüttet / und auch die Hoffraiten / so viel möglich / reingehalten werden.

28. Die Brunnen und Tränckträge sollen gleicher gestalt rein / und in baulichem Wesen gehalten / auch denselben auf keinerley Weise Schaden zugefüget werden.

29. Soll die Gemeinde im Rath-oder einem andern gewönlichen Ort / wo Gemein-Sachen vorkommen / sich versammlen: Wären aber mehr als ein Dorff-Herr / wäre jedesmals / wann sie besonders ihre Schenckstätten haben / zu alterniren / und bey desjenigen Herrn Würth die Zusammenkunfft zu halten / wer selbigen Jahrs den Hirten-Staab hat.

30. Daß kein Gemeins-Mann mit gewehrter Hand / es sey was vor gefährliche Waffen es wolle / vor der Gemeinde erscheinen soll.

31. Daß niemand auf einem Acker / wo die Samblet und Garben noch liegen / es sey vor Frucht was es wolle / mit den Pferden / Fohlen / Kühen oder andern Vieh hüten.

32. Wo man in der Erndt oder anderer Zeit ein Pferd / Fohl oder Jährling ungezäumet und unverwahrt nachlauffen lässet / und dasselbe Schaden thäte / ist selbiger zu ersetzen.

33. Wo unrein-und schädliches Viehe in der Heerde wäre / sollen das die Hirten bey ihren Pflichten anzeigen.

34. Soll keiner mit Pferden auf den Raynen zwischen dem Getrayd / es seynd die Aecker sein eigen oder nicht / hüten.

35. Soll niemand kein Feuer bey Tag oder Nacht aus des andern Hauß in sein Hauß öffentlich / sondern wohl verwahrt tragen / nicht mit brennenden Schaben und Spähnen über die Gassen gehen / das Feuer in Häussern / besonders bey Bereitung des Flachses / in guter Hut gehalten / und kein Flachs in Stuben zu dürren gestattet werden.

36. Sollen die Schultheißre / Schöppen oder Burgemeistere / in Beyseyn eines herrschafftlichen Beambtens / alle Jahr / zu gewissen Zeiten / Rug-Gericht halten.

37. Sollen alle diejenige / so Vieh halten / auch die Hand-Rossere / ihre Hirten-Pfrimt bezahlen.

38. Soll des Schiessens im Dorff von den Bauern unter gewisser Straffe sich enthalten / ein Frembder aber erstens gewarnet werden.

39. Keiner soll mehr als einen Hauß-Genossen einnehmen / wer aber ein Hand-Roß hat / und es nicht bewohnet / dem können zwey verstattet werden.

40. Wann ein Hauß-Genoß ins Dorff ziehet / soll der Hauß-Herr solchen erst vor die Gemeinde bringen / und vor ihm um ein gewiß Geld Bürge werden.

41. Wann der Hirt einen Schaden an Trieb und Treib antrifft / soll er solches anzeigen.

42. Wann die dictirten Straffen nicht bezahlet werden wollen / sollen sie verdoppelt / und bey fernerer Widersätzlichkeit der Verbrecher gepfändet werden.

43. Es soll keiner ein Burgemeister werden / er sey dann etliche Jahr im Dorff.

44. Ist zu determiniren / wann neue Burgemeister / Schöppen oder Gemein-Vorstehere zu setzen seynd.

45. Niemand frembdes soll länger als eine Nacht beherberget / da aber eine Hinterung einfiele / solches bey den Vorsteheren angezeiget werden.

46. Daß die Dorffs-Ordnung / so offt die Schöppen / Burgemeistere / Vorstehere oder Schultheiß erwählet werden / der Gemeinde vorgelesen werden. Ein mehrers kan / nach Beschaffenheit des Orts und dessen hergebrachter Gewonheit / beygerucket werden.

§. 45.

Es ist über obige Bauer-Gerichte / an Theils Orten in den Dörffern auch ein Rugegericht eingeführt / in welchem auch die geringste Verbrechen der Bauern von denen hierzu bestellten Rugemeistern den Ruge-Gerichten denunciret / selbige untersuchet und gestrafft werden. An Theils Orten / besonders in Sachsen / geschehen solche denunciationes von den Schultheissen bey denen Schöffern oder Ambtmännern. Es heist aber rugen / nach seiner alten Bedeutung / so viel / als Klagen fürbringen / oder anzeigen / auch / nach Verhörung beyder Theile und

fleis-

fleissigen Nachforschen erörtern und urtheilen. Dahero kommt das Wort Ruggraff/ welcher vor diesem ein königlicher Procurator war/ durch den die fiscalischen Sachen und Busen in den Gerichten vorgebracht wurden.

Besold. in Thes. voce Ruge.

Damit aber ein Beambter oder andere Obrigkeitliche Person wissen möge/ was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit dergleichen Ruge-Gericht habe/ und was vor Laster/ Verbrechen/ und straffbare Handlungen in dieses Gericht lauffen/ und wie solche zu bestraffen/ will ich ihn auf die Fürstliche Sächsisch-Gothauische Ruge-Gerichts-Ordnung gewiesen haben/ welche zu finden bey Fritsch. Tract. 19. de stat. ac Jure pagor. Germ. pag. 699.

§. 46.

Was nun schlüßlich auch die Marckflecken anbetrifft/ hat einer vor dem andern etwas mehrere Freyheiten und Gerechtsamme/ welche selbige um so eher von den Dörffern discerniren/ da sonst fast alles/ was in diesem Titul von den Dörffern gemeldet worden/ sich auf gewisse Art auf die Marckflecken extendiren lässet. Beede/ so wohl die Flecken als Dörffer/ seynd zwar ohne Mauern/ dahero werden jene auch offene Flecken genannt: Doch seynd jene insgemein grösser/ und haben dabey ihre eigene Halß-Gerichte/ Stock und Galgen/ weil nicht hergebracht oder zulässig/ daß ein jeglicher an einem jeden Ort seiner hohen Obrigkeit dergleichen Exercitia Criminalia haben möge.

Limn. in addit. ad lib. 4. c. 8. pag. m. 644. Besold. voce Marck-Flecken.

Es Bedeutet aber das Wort Flecken nicht nur die Häuser/ Gassen/ und was binnen den Ettern begriffen/ sondern das gantze Territorium, so weit sich die Zwing und Bann erstrecken. Also wann man saget: Dieser ist Herr im Flecken/ wird das gantze Territorium, so weit sich die Limites und Bannsteine erstrecken/ verstanden.

Diether. ad Besold. voce Flecken.

Die Jurisdiction aber/ welche dergleichen Flecken anhänget/ wird Hoffmarck oder Hoffmarcks-Gerechtigkeit/ und der Herr des Fleckens mit solchen Gerichten Hoffmarcks-Herr genannt.

§. Ult.

Folgen hierauf etliche Observationes. 1. Der Herr hafftet nicht vor des Bauern gemachte Schulden/ er hätte dann solche seinem Herrn zum Besten verwandt.

L. 16. de O. & A. Mev. 2. dec. 233. n. 2.

2. Es kan der Creditor unter dem Vorwand geliehenen Geldes den Bauern seinem Herrn nicht aufhalten/ sondern wo er solvendo ist/ kan der Herr ihn zur Zahlung anhalten/ oder allenfalls der Creditor, wo er von des Debitoris Vermögen etwas zulängliches in Händen hat/ sich Jure retentionis selbst bezahlt machen; kan er aber nicht zahlen/ so mag er sich damit vergnügen/ wann der Bauer verspricht zu Zahlen/ wo er zu Mitteln kommet; der Herr aber/ daß er ihm hierzu behülfflich seyn wolle.

Coler. proc. Ex. p. 1. c. 2. n. 214. Mev. p. 2. dec. 233.

3. Wann jemand einen Bauern-Hof/ Schuldner wegen/ hypotheciret/ kan der Debitor den Bauern nicht davon wegnehmen/ sondern es kan der Creditor selbigen pignoris Actione vindiciren / weil der Debitor zum Schaden und Verminderung deß Pfandes/ ohne deß Creditoris Wissen und Willen/ nichts vornehmen kan.

Mev. 4. dec. 24. L. debitorem C. de pignorib.

4. Frohn-Dienste seynd/ ihrer Qualität nach/ nicht zu extendiren/ sondern binnen ihren gewöhnlichen Schrancken zu erhalten.

L. 23. §. 1. C. de agric. & Cens. lib. XI. L. 1. C. in quib. caus. Colon. lib. XI. Balthas. de oper. Subd. c. 11. p. 262.

5. Wann der Bauern-Hof einem andern cedirt und übergeben worden/ so seyn auch dessen pertinentien / mithin auch der Bauer selbst/ übergeben

Gail. 1. O. 129. Mev. 8. dec. 224.

6. Der Bauer oder Leibeigene ist zu keinen anderen Frohnen zu zwingen / als wozu er sich verbindlich gemacht / es wäre dann aus den Worten der Convention zu schliessen / daß die Dienste nicht restrictivè oder Einziehungs-Weise / sondern nur zum Exempel und demonstrativè benahmset worden.

Husan. de hom. prop. c. 6. Struv. diss. de oper & servit. rust. pos. 8.

7. Wann etliche Unterthanen/ wegen gewisser Güter/ mit der Anspann frohnen müssen / so seynd deßwegen andere / welche gleichfalls Anspann halten / deßwegen zu deren præstirung nicht verbunden.

Struv. d. diss. pos. 8. n. 9.

8. Wann die Unterthanen die Frohn über sich haben/ ihrer Herren Schlösser zu repariren oder aufzubauen / so können sie nicht gezwungen werden Scheuer/ Ställe und anderes zu bauen / oder den Weeg zu verbessern

c. odia de R. J. in 6. Carpz. 1. Resp. 50.

9. Der Bauer ist keine Frohn schuldig / wo sie ihm nicht angefordert wird. Dann weil das Frohnen ein Stück seines Amts ist / so wäre absurd, zu glauben/ daß er seine Amts præstationes an einem andern Tag abzustatten schuldig sey / als da es derjenige verlanget/ dem sie zu præstiren seynd.

10. Auf was Art die Præstation der Frohn-Dienste kan constituiret / nach solchen können solche auch probirt werden

Struv. diss. de oper. Rustic. c. ult. n. 5.

11. Frohn-Dienste machen keine Unterthanen / wo sie nicht vi Jurisdictionis exigiret werden.

P. Frider l. 2. de mand. c. 46. n. 6. Rudinger 2. obs. 51.

12. Wann/ nach alter Gewonheit/ eine Dorffschafft von 4. 8. oder mehr Nachbarn zum Zugeausrüsten/ oder einen Heerwagen halten muß/ und es haben anderer Herrschafft Bauern in diesen Dorff Aecker und Wiesen / so müssen / wann eine Anlage auf die Güter geschicht / solche forenses auch contribuiren / weil sie respectu der Güter geschicht.

Svevus

Svevus diss. de Privil. Rusticorum th. 138.

13. Einem Burger stehet nicht zu/ in seinem Garten-Hauß allerley Beständner/ nach seinem Belieben/ ohne Vorwissen der Obrigkeit/ einzunehmen.

Fritsch. Tract. 22. de jure hortor. §. 47.

14. Wer das Recht hat/ sich auch eines andern Wald mit Brenn-Holtz zu versehen/ der kan keine gesunde Baustämme/ sondern nur abgestandene Storren/ dürre Aeste/ Windbrüche ꝛc. hauen.

Oetting. de Jur. limit. c. 10. n. 30.

15. Obschon einer in eines andern Wald das Jus lignandi zum Bauen und Brennen hat / so kan doch / zu Abwendung der Wald-Verwüstung / der Eigens-Herr diese Gerechtigkeit in gewissen Gräntzen einschräncken

Mindan. de mand. c. 39. n. 9. & seq. Oetting. d. l. n. 27.

16. Die Bauern-Dienste seynd/ als ein ohnehin contra jura communia lauffende Beschwerde / mehrers zu restingiren / als zu extendiren

Brunn. ad L. 1. C. ne rustic. ad ullam neg.

17. Der Bauern Art oder Rusticität ist etwas zu gut zu halten / und schadet nicht/ was aus rusticität unterlassen wird.

L. 2. §. 1. si quis in jus voc. non ier. L. 1. §. ult. de ventr. insp.

Doch wo der Bauer klug und verschlagen / seine Sachen heimlich und verstohlen thut / und dasjenige unterlässet / was juris naturalis ist/ oder zur Essenz eines Actus requiriret wird / so nutzet ihm seine vorgeschützte Einfalt nicht.

Barbos. in Thes. lib. 16. c. 80. aph. 1.

18. Regulariter seynd die Bauern nicht schuldig ohne Lohn ihren Herren Dienste zuthun / es beweise dann der Herr seine Berechtigung / so / daß auch die Possessio longi temporis nicht genug ist / es erfordern dann solche das Gemeine Beste / oder die immemorialis consvetudo, oder wäre per contractum oder præscriptionem 40. annorum erworben / oder der Lands-Gebrauch brächte es mit sich.

Perez. in C. tit. ne operæ à. collat n. 2. seq. Barb. lib. 17. c. ult. aph. 3.

19. Wann die Bauern-Frohnen gemessen seyn/ so ist sie der Bauer zu præstiren schuldig / wann sie schon nicht gefordert werden / weil die determinirte Zeit ihn hiezu genugsam mahnet und in Verzug setzet: Ein anderes ist/ wo es operæ indeterminatæ seynd.

L. 12. C. de contr. & commit. Stip. L. 22. pr. de oper. libert.

Der XXXIX. Titul.

Von Städten/Stadtrechten/Burgern/Vorstädten/öffentlichen Gebäuten/Wirthshäusern/Brunnen rc. und was bey jeden zu consideriren vorfallen kan.

SUMMARIA.

1. Vom Ursprung der Städte/ und was eine Stadt sey?
2. Wie die Städte getheilt werden?
3. Von denen Reichs-Städten.
4. Von Stadt-Obrigkeiten/ und wie sie beschaffen seyn sollen?
5. In was Personen die Stadt-Obrigkeit bestehe
6. Von dem Stadt-Sigill/ ob und wann es nöthig aufzudrucken?
7. Keine Stadt-Obrigkeit kan ohne *Jurisdiction* seyn.
8. Hat darauf zu sehen/ daß die Stadt-Güter wol verwaltet werden.
9. Was bey *alienation* der Stadt-Güter zu *observiren*.
10. Die *Administratores* der Stadt-Güter seynd Rechnung zu thun schuldig: und wem?
11. Von der Stadt-Obrigkeit Ambt/ was die Sitten der Burger betrifft.
12. Von Kleidern/ was darunter begriffen?
13. Von vielerley Arten der Kleider/ und wer darüber *disponiren* könne?
14. Was *inter vivos* der Kleider halben *disponirt* werden kan/ oder sich sonst ereignet?
15. Was in *Materia Testamentorum* bey denen Kleidern vor Betrachtungen vorfallen?
16. Von der Kleider unrechtem Gebrauch/ wie man sich in und an denselben versündigen/ und wer deß *maleficanten* Kleider *prætendiren* könne?
17. Wie viel Macht einem Schuldner über deß *Debitoris* Kleidern zukomet.
18. Der Obrigkeit Sorge vor die Jugend/ Wittiben und Waisen/ Pest/ und Teurer Zeit/ auch Begräbnüsse/ soll die starcke Bettler ausschaffen/ auf die Armen-Häuser und Hospitäler acht haben.
19. Die Obrigkeit soll auf die *Commercia* und *Mercaturen* sehen.
20. Was Obrigkeiten bey den Märckten zu *observiren*.
21. Werden unterschiedene Stücke erzehlet/ die der Stadt-Obrigkeit zu besorgen obliegen

22. Von

22. Von Wirthen und Wirths-Häusern/ was und wie vielerley sie seyen?
23. Wer das Recht habe/ Wirths-Häuser aufzurichten oder zu concediren?
24. Wer ins Wirthshauß zu recipiren?
25. Was respectu recipirter Sachen der Gäste vor eine Action wider den Wirth statt habe?
26. Wider wen/ und welcher Sachen halben die Actio de recepto statt habe?
27. Wie wann der Gast nicht zahlt/ oder wird auf ihn in Kranckheit gewandt? vom Gast-Recht.
28. Was das Amt eines Gastes sey? Ob er müsse recipirt werden oder nit?
29. Von Bronnen.
30. Von Burgern und Inwohnern/ wie diese von jenen differiren?
31. Wie vielerley die Bürger seyen?
32. Was das Burger-Recht sey/ und wie es getheilt werde?
33. Vom ersten Modo ein Burger zu werden/ nemlich von der Geburt.
34. Von dem andern Modo, nemlich der Reception der Burger.
35. Was derjenige zu observiren/ welcher zum Burger angenommen werden will?
36. Ob einer zweyer Städte Burger seyn könne?
37. Worinn der Burger Amt bestehe?
38. Was sie vor operas und onera zu tragen/ in specie vom Wachen/ wie vielerley sie sey? und insonderheit vom Nachtwachen.
39. Wer Wachen müsse? und ob sichs mit Geld lasse abkauffen?
40. Wer davon exempt sey?
41. Von andern Arten der Wachten/ welche auch andern Unterthanen zukommen.
42. Von Bewachtung der Gefangenen/ deß Getraids/ wider das Wild.
43. Von noch einigen Arten der Wachten bey Jahrmärckten/ in Pest-Zeiten/ Feuerwachten/ wider die Landstreiner ꝛc.
44. Von andern burgerlichen Beschwerden.
45. Fernere burgerliche Onera und Obliegenheiten gegen ihre Obern.
46. Von den Burgerlichen Juribus, Commodis und Freyheiten?
47. Wie das Burgerrecht verlohren werde.
48. Observationes.

§. 1.

Bißhero haben wir so wol von den einfachen/ als vermischten Societäten gehandelt: Es ist aber von der letztern Gattung noch die vornehmste zuruck/ nemlich die Stadt. Es haben aber die Städte zum Urheber den Cain gehabt/ welcher aus Furcht/ wegen begangenen Bruder-Mords/ oder Begierde/ sich grösser zu machen/ die erste Stadt erbauet

Genes.

Genes. 41. 17.

Dahero ist der Ursprung nicht aus der Furcht wider unbillichẽ Gewalt / sonst hatten die Patriarchen wider die unbillige Nachstellung der Canoniten den Anfang machen sollen.

Pufend. d. J. N. & G. lib. 6. c. 1. §. 4. seqq.

Noch von dem natürlichen Einfluß mit dem Conring. diss. de Urb. Germ. §. 8. seq. her zu deduciren / welches er aus der dem Menschen von der Natur mitgetheilten Rede und Vergesellung probiren will / weil ja der Mensch beedes auch in denen einfachen Societäten exerciren können.

Hornius de Civit. l. 1. c. 4. §. 6. Brunnem. diss. de increment. Urb. c. 1. §. 1. seq.

Ist also Cain der erste Stadt-Bauer gewesen / deme nachgehends andere Noth oder Nutzens halben gefolget / und obschon einige necessitatem & utilitatem nur pro occasione, nicht aber pro causa rei angeben / so ist doch der affectus consociationis gar zu general, causam efficientem & proximam zu constituiren / als welcher seinen finem auch extra Civitatem erlangen kan / was auch deßwegen schreiben

Rhez. diss. de absol. Princ. pot. c. 2. n. 6. seq. Eichel. de J. Civit. ap. Fritsch. c. 3. Knipsch. de Jurib. & Privil. Civ. Jmp. l. 1. c. 5. n. 3.

Was es aber auch mit denen erstern Städten der Welt vor Beschaffenheit habe / so ist doch bekandt / daß die Teutschen / besonders dißseits Rheins / lang nach Christi Geburt in Dörffern gewohnet / und keine Städte erbauet / die Römer aber jenseit Rheins hiezu den Anfang gemachet / und insgemein diejenige Oerter / wo sie ihr Lager oder Haupt-Qartier ausgestochen / auf Italienische Art mit Häusern / Wällen oder Mauern und Gräbern versehen haben / wodurch die meisten Städte am Rhein / Maintz / Speyer / Straßburg / Cöln / und vor diesem an der Maas Trier erbauet worden. Lehm in Chron. Spir. l. 1. c. 5. zu Zeiten deß Caroli M. aber und dessen Nachkommen / hat man angefangene die besten Dörffer und Flecken zu Städten zu machen / besonders solche / wohin ein Bischoff gesetzt worden / wiewol die Anwesenheit eines Bischoffs nichts zu dem Wesen einer Stadt thut

Schulz. diss. J. P. V. 1. diss. 8. th. 21. b.

Am meisten aber haben die Städte zugenommen unter der Regirung deß Henrici Aucupis, da die Hunnen Teutschland erbärmlich devastiret / und man wider deren irruptiones Vestungen auffzurichten nöthig gehabt / dahero dieser löbliche Käyser aus allen Flecken und Dörffern den neunten Mann in die Städte verleget / und sie mit Burgern und Jnwonern versehen / deme hernach Otto M. und andere Käyser nachgefolget.

Rhez. in diss. de stat Roland. & in diss. de antiqv. German. Civit. pensione vulgo Orbeda c. 2. n. 72. seq. Bes. diss. de Civitatib. Germ. p. 1. c. 1. n. 10. seq.

Allein hiebey will ich mich / als zu meinem Zweck undienlich / nicht auffhalten / und nur melden / daß das Wort Civitas, oder Stadt / unterschiedliche Bedeu-

Bedeutungen habe/indem es 1. materialiter und latissimè die gantze Republic bedeutet / so daß das gantze Römische Reich unter diesem Namen kan verstanden werden.

Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. ult. n. 1. Limn. de J. pub. lib. 7. c. 1. n. 5.

2. Im engern Verstand bedeutet eine Stadt / abstractivè von Gebäuen und Mauern/eine Anzahl Bürger/die von eines Regenten Gebott dependiren.

L. 4. pr. & §. 15. de censib. Ziegl. ad Calv. §. civitas procem n. 4.

3. Zuweilen werden dadurch die Gebäue / Mauern / Feld-Fluhr Zwing und Bann verstanden / und begreifft Flecken / Dörffer und andere zur Stadt gehörige Güter.

Ziegl. d. l. Tusch. pract. Concl. Lit. C. concl. 280. n. 8.

4. Wird das in einer Stadt befindliche Volck / welches seine Stadt-Obrigkeit hat/also genannt.

L. 2. de nundin. L. 2. §. post. originem ff. de orig. jus. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. n. 15.

5. Propriè und dem gemeinsten Gebrauch nach / wird es genommen vor einen Hauffen oder Anzahl-Bürger/welche binnen einer Ring Mauer wohnen/und ihre sonderbare Gesetze/Ordnungen und Statuten/deren sie zugeleben/auch ihre Rechte und Freyheiten deren sie zu geniessen/haben;

L. 27. ff. si cert. pet. Limn. d. c. 1. n. 9. Knipsch. lib. 1. n. 21.

Und von diesem Wort differiret urbs, als welches die Häuser/ wie sie mit der Mauern eingeschlossen/ bedeutet: Und oppidum, welches eine kleine/ mit einem mässigen Wall oder Mauer zum Anfall verwahrte Stadt bedeutet. Vor diesē war auch ein Unterscheid unter Civitatem und Municipium, weil diese ihre eigene Rechte und Gesetze hatten/und wurden bey den Römern alle andere Städte ausser Rom Municipia, heut zu Tag Land- oder Fürsten-Städte / genannt; davon weitläufftiger kan gelesen werden.

Knipsch. de Jurib. ac Priv. Civit. Imp. lib. 1. cap. 1. n. 26. seqq. Otting. de Jur. lim. l. 1. c. 7. (1.) Rhez. de Jur. Civici præcognitis part. 1.

§. 2.

Bey der Römer Zeiten wurden die Städte in kleine / grosse/ und grösseste getheilet. In diesen waren Gerichte / denen mehr andere Städte unterworffen waren/und können heut zu Tag Haupt-Städte genannt werden; die Grossen begriffen keine andere Städte / hatten aber das merum Imperium; die Kleinen hatten zwar die hohe Obrigkeit nicht/jedoch die Nieder-Gerichte.

L. si duas 6. §. 2. verf. decet. de excus. Tut. Tusch. Lit. C. concl. 280. n. 17.
Klock. de contrib. c. 5. n. 3. & 1. Cons. 14. n. 17.

Was den jetzigen Zustand des H. Röm. Reichs betrifft/seynd die Städte in genere entweder freye unmittelbare Reichs-Städte/oder mittelbare Land-Städte/wozu einige die dritte Speciem thun/nemlich die vermischten Städte.

Keinck.l.1.claſ.4.c.20.n.3. Klock.d.c.5.n.4. Steph.de Jurisdict. l.2.p.2.c.1.n.18.

Freye Reichs-Städte seynd / welche dem Teutschen Reich und Ihro Käyſ. Maj. ohne Mittel unterworffen / in der Reichs Matricul einverleibet / und nach derselben Anschlag gebracht / auch in den Reichs-Tägen mit einer Session und Stimm versehen seyn.

Fritſch. in manual. Jurisprud. publ. Tit. Civitas. Limn. d. c. 1. n. 32. Gail. 2. O. 57. n. 7.

Und wollen einige Dd. einen Unterschied machen unter freye Reichs-Städte / und Reichs-Städte / deren jene nichts vom Adler im Wappen führen / und vormahls denen Bischöffen unterworffen gewesen seyn sollen / wovon sie sich aber los gemacht: Diese aber führen den gantzen Adler / oder doch etwas davon.

Wehn. voce freye Reichs-Städte Ruland. de Commiſſ. p. 2. lib. 5. c. 4. n. 41. K. Lehm. Chron. Spir. lib. 4. c. 4. Reink. l. 1. claſſ. 4. c. 10. n. 40. ſqq.

Allein die Constitutiones Imperii machen unter ihnen keinen real-Unterscheid / sondern gebrauchen sich dieser Wörter promiſcuè.

vide latiſſimè Knipſch. d. l. 1. c. 2. n. 18. ſeqq. R. J. Ratisbon. anno 1532. §. und wir Churfürsten in fin. & §. ſeq. R. J. anno 1551. in Epil. R. J. 1564. §. diß zu Urkund Schuz. d. diſſ. 8. th. 22. Rhez. diſſ. de ſtat. Reip. Germ. circ. ſubd. c. 3. §. 17. n. §. 17. n. 256. ſqq. Schwed. J. P. part. ſpec. ſect. 2. c. 9. n. 1. Beſold. de Civit. Germ. p. 1. c. 5. n. 7. ſqq.

Lands-Fürsten oder Erb-Städte seynd / welche immediatè einem Fürsten oder andern Territorial-Herren unterworffen seynd.

Fritſch. in d. man. J. P. voce Civitas provincialis.

Vermischte Städte sollen die jenige seyn / welche Fürsten und Ständen des Reichs / in deren Territoriis sie liegen / nicht ſimpliciter unterworffen / jedoch mit gewissen Pactis, Privilegiis, Regalibus und Freyheits-Anzeichungen versehen seynd. Dahero diese civitates mixtas, als eine besondere Speciem, einige Publiciſten acriter vertheidigen /

vid. Knipſch. lib. 1. c. 3. per tot. Limn. lib. 7. c. 1. n. 30. ſqq. Schilt. Juſt. Jur. Pub. l. 1. c. 23. §. 4.

Allein ausser dem daß dieses Wort in denen Reichs-Constitutionen nicht anzutreffen / seynd entweder solche Städte unmittelbar dem Käyser und dem H. Reich unterworffen / haben Sitz und Stimm in Comitiis, und seynd mit dem jure Territoriali versehen / so seynd sie billich vor Reichs-Städte zu halten / wann sie schon ein bedingtes Homagium einem Fürsten oder andern Ständen abschwöhren / und denselben in gewisser Maas erkennen müssen: oder sie seynd einem andern Fürsten oder Stand immediatè in Jurisdictionalibus unterworffen / ob sie schon von Käysern und Fürsten selbst schöne Privilegia überkommen hätten / so gehören sie zu den mediat- oder Provincial-Städten / weil nichts abſurdes iſt / freye Municipal-Städte zu statuiren / welche durch der Territorial-Herren conferirte Privilegia dazu gedien.

Schuz.

Schuz. V, 1. d. 8. th. 22. in not. Schweder. Jur. Publ. p. spec. Sect. 2. cap. 9. in fin. Fritsch. in manual. Jur. publ. tit. Civitas provincialis.

Es ist auch vor diesem mehr als nun eine Art Städte in Teutschland berühmt gewesen / nemlich die Hansee-Städte / welche der meisten Meynung nach nach dem 1200.sten Jahr vor der Regierung Friderici II. entsprungen/und eine Bindnuß unter sich gemacht/auch nach der Zeit so mächtig geworden/daß sie sich vielen Königen und Fürsten furchtbar gemacht. Es beliesse deren Anzahl / da sie am grösten war/ auf etliche achtzig Städte/deren Catalogum vorstellet Knipsch. de Jur. Civ. Imp. l. 1. c. 4. n. 13. und wurden in vier Classes, deren jede ihre besondere Haupt-Stadt hatte/ getheilet/ und waren diese Haupt-Städte Lübeck / Cöln / Braunschweig und Danzig. Das Absehen war die Beförderung und Sicherheit der Kauffmannschafft. Weil aber ihre Zahl/ Macht/ und Authorität heut zu Tag ziemlich abgenommen / und weitere Handlung zu dieses Wercleins Absehen nicht nöthig ist/so will auch hievon weiter nichts melden. Wer mehr davon wissen will/kan auffuchen

Werdenhagen de Rebusp. Hanseatic. Knipsch. d. l. Heinsii disser. de Civit. Hansear. Schwed. d. l. §. 7. Schuz. Jur. Publ. vol. 1. Ex. 8. th. 25.

Was die Religion in ein und anderer Reichs-Stadt betrifft / werden respectu deren einige in pure, welche nur eine Religion haben/und vermischte/wo mehr als eine Religion im Schwang gehet/und öffentlich exerciret wird/getheilet.

Just. Pac. art. 5. §. 3.

Schwed. part. spec. sect. 2. c. 9. n. 11.

Ferner ist eine gewisse Art Städte / welche Leg-Städte genannt / und worinn die Reichs-Contributiones gezählt werden / und seynd solche Franckfurt / Nürnberg/ Regenspurg/Augspurg.

R. J. de anno 1566. §. wiewohl nun Churfürsten 36. Knipsch. d. Tract. l. 1. c. 2. n. 41.

§. 3.

Weil ich von Reichs-Städten im ersten Theil dieses Wercks nichts gemeldet / so will vor ietzo von denenselben etwas anfügen : Es haben heut zu Tag die Reichs-Städte viele nnd sonderbare wichtige Jura. Dann obschon vor diesem denen Fürsten unangenehm zu hören war / daß die Reichs-Städte Stände des Reichs wären / und ihnen daher in denen Reichs-Tägen vor diesem kein Sitz und Stimm verstattet worden / so ist doch durch das Instr. pac. Osnabr. art. 8. ausgemacht/daß Reichs-Städte nunmehro in Comitiis ein votum decisivum haben.

Schuz. J. P. diss. 3. th. 23. ibique notata. Knipsch. l. 2. c. 1. n. 44. & l. 2. c. 2. n. 72. sq. Burgold. ad d. art. 8. J. P. D. 10. n. 3. sq. Limn. l. 7. c. 1. n. 46. sqq. Bes. diss. de Civit. Germ. p. 1. c. 6. n. 8. sqq.

Welches aber nicht so zu verstehen / als hätten alle Bürger einer solchen Stadt in Individuis erwähnte jura status, sondern sie haben es insgesamt/ in soweit sie mit der Stadt Obrigkeit / der sie sonst in Jurisdictionalibus unterworffen seynd / Steuer

und andere Præstationes oder Beschwerden von derselben übernehmen / und ihnen huldigen/eine Universität oder gantzes Corpus constituiren.

Schwed. d. c. 9. §. 2.

Knipsch. d. c. 2. n. 120.

Wann nun die Reichs-Städte status Imperii seynd / so kan ihnen auch die Superioritas Territorialis über ihr Gebieth nicht versaget/ mithin von denselben alle Jura, sowohl in geist. als weltlichen Händeln / prædiciret werden / welche ich in dem erstern Theil Fürsten und Ständen des Reichs zugeschrieben.

Besold. de Civit. Germ. p. 1. c. 6. n. 18. sqq.

Ob aber schon eine Reichs-Stadt vor der andern herzlicher / ansehnlicher/ reicher/ weitläufftiger/grösser/und mit mehrern Freyheiten begabet ist/ so ist doch unter ihnen kein realer Unterscheid / oder eine höher und über die andere zu æstimiren / sondern seyn in der Würde und Immedietät einander gleich.

Knipsch. d. Tract. l. 1. c. 2. n. 43. seqq.

Wie aber die Reichs-Städte zu solchen Freyheiten und juribus statuum gelanget / ist aus den Historien zu deduciren/welche weisen / daß erstlich/ und da Henricus Auceps aus verschiedenen Dörffern Städte aufgerichtet / und sie mit solchen Privilegien begabet/wie ein Stadt-Regiment erfodert/die Städte dazumahl und bey folgenden Sächsischen Käysern/ denenselben nicht anderst / als heut zu Tag provincial-Städte denen Fürsten / unterworffen gewesen / daher sie selbige versetzen / oder sonst veralieniren können/ wie sie dann auch ihre Reichs-Vögte/ Schultheissen/rc. in solchen Städten hatten/ deren Amt war denen Gerichten/besonders der fraischlichen Obrigkeit/vorzustehen/ die Einkünfften aufzuzeichnen/ die Reichs-Steuern einzufangen/Zölle aufzurichten/und wo solche Städte auch das Müntz-Recht hatten/darauf zu sehen / daß solches recht verwaltet werde / mithin haben die Käysere damahls die jura sublimiora und majora Regalia über den Städten vorbehalten. Nachdem aber / besonders zu des Käysers Henrici IV. und V. Zeiten / die geistliche Macht allzuhoch wachsen / und dem Exempel der Päbste/ auch die Bischöffe in den Städten nachahmen wollten / (dann die vorigen Käyser hatten gemeiniglich den Städten einen Bischoff vorgesetzet / und nachgehends theils expresse, theils tacitè ihnen eine weltliche Macht eingeraumet) hat man die Städte mit besonderen Privilegiis, und eine vor der andern sehr wohl versehen / und hiedurch den Geistlichen die Macht beschnitten / theils haben ihre Befreyungen erkaufft/ andere die es in denen Reichs-dissidiis mit dem Käyser gehalten / solche ex meritis überkommen/ theils sich de facto eximiret / welches nach Absterben der Schwäbisch-und Fränckischen Hertzoge vornehmlich geschehen / und weil ihnen der andern Stände Macht und Gewalt bey denen Reichs-Tägen in die Augen gefallen/ haben sie auch hiernach gestrebet/und also Stuffen-weiß/obschon nicht alle zugleich/doch pedetentim Stimm und Sitz in den Reichs-Tägen überkommen / welches doch alles erst lang darnach geschehen/ da Fürsten und Stände des Reichs die jura Superioritatis, und was sonst einem

einem Stand deß Reichs zu kommet / schon exerciret hatten. Davon weitläuffti-
ger kan gelesen werden

Knipsch. l. 1. c. 5. n. 19. seq. c. 6. n. 18. seqq. & lib. 5. c. 3.
Besold. de Civit. Germ. p. 1. c. 3. n. 3. seqq. Rhez. Inst. J. P. l. 1. c. 18.
Schüz. J. P. V. 1. diss. 8. th. 24.
Schwed. d. c. 9. n. 8. & 9.

§. 4.

Weil aber mein Absehen nicht ist ex professo von denen Reichs-Städten zu handeln / sondern nur zu einer einsweiligen Information etwas bey zurucken / so will ich nunmehro solche Sachen angehen / welche so wohl denen Freyen Reichs- als Provincial-Städten gemein seyn: Und weil beede entweder nach ihrer Materie, so weit sie von Häusern / Mauern / Kirchen / Hospitälern / Wirths-Häusern / Vor-Städten Brunnen und anderen zur Stadt nöthigen Pertinentien bestehen / oder nach deren innerlichen Form und Administration des gemeinen Wesens können consideriret werden /

vid. Knipsch. l. 1. c. 8. n. 1. Tholos. lib. 1. de Republ. c. 1.

so will ich nun auch von beeden handeln / und zwar erstens von dem formali einer Stadt / welches vornemlich in Constituirung der Stadt-Obrigkeit und deren Ambts-Verwaltung bestehet. Und zwar was die Reichs-Städte dißfalls betrifft / nachdem sie Status imperii seyn / ist kein Zweiffel daß sie auch das Jus constituendi Magistratus haben.

Reink. l. 1. class. 5. c. 4. n. 103. Knips. d. l. 2. c. 8. n. 9. seqq.

Welches nicht etwa per successionem, weil dergleichen Obrigkeitl. Stellen nicht erblich seyn / sondern durch die Wahl ersetzet und entweder durch das gesambte Volck per majora, oder einem hiezu eligirten Ausschuß der Burgerschafft / oder ohne deren Beyziehung / nach dem es die Statuta, Stadt-Gesetze und hergebrachte Gewohnheit erforderen / verrichtet werden.

L. 6. quod cujusque univ. Knips. d. l. 2. c. 8. n. 18. seq.

Allwo er in seqq. die Qualitäten worauf in Erwählung der Stadt-Obrigkeit zusehen weitleufftig erzehlet / wobey ich mich aber nicht auffhalten will / kan auch hievon bereits etwas im ersten Theil Tit. 1. gelesen werden. Kurtz und zwar nur remotivè etwas vor die Beambten / welche bey Raths-Wahlen ihr Votum haben / beyzurucken / sollen nicht zur Rath-Stelle erwählet werden. 1. Infame Leute / die ein schändliches und ehrloses Leben führen / oder eines öffentlichen Lasters überwiesen seyn.

L. 2. §. in quæstione L. 21. §. antep. ad mun. L. un. C. de reis postul. L. 12. de decurion. L. 2. C. de dignit. L. un. C. de infam. Carpz. dec. 17. n. 6. seq.

2. Leute welche geringe und liederliche Künste tractiren.

L. un. C. negot. ne milit. L. 6. C. de dignit. L. 12. §. fin. C. de Cohortal. Knipsch. d. l. n. 126.

3. Huren-Kinder / wann sie schon sonst ein erbares Leben führen.
Schœnb. 2. polit. 10. Liebent. Coll. pol. Ex. 6. quæst. 70. rd. Cam. p. 1. tit. 3. §. deßgleichen sollen 2c.
4. Ketzer / als welche von allen Ehren-Stellen außzuschliessen.
Nov. 45. pr. Schœnb. 2. pol. 6. v. 3.
Welches aber von einer andern im Teutschen Reich recipirten Religion nicht zu verstehen ist.

5. Stoltze / Aufgeblasene und Ehrgeitzige. 6. Karche Geitz-Hälse / dann diese lassen sich leicht beschmieren / und verkehren das Recht. 7. Offentliche Wucherer. 8. Die mit grossen Schulden beladen / und besonders auch der Stadt damit verhafft seyn. 9. Weibs-Bilder. 10. Leibeigene Leute / und 11. welche von Natur hierzu incapabel seynd: Davon weitläufftiger kan gelesen werden
Knipsch. d. c. 8. n. 124. seqq.
Ob aber aus einer Familia mehr als einer im Rath zu ziehen? Wird gefraget / und nach dem Jure Civili, da Vatter und Sohn und etliche Brüder zugleich decuriones seyn konten / affirmiret /
L. 1. & ibi Cujac. C. de mun. & hon. non contin. L. illud 5. L. 6. quod cujusque univ.
gleichwohl wird in wohl formirten Stadt-Gerichten entweder das Contrarium durch Statuta und Raths-Ordnungen observiret / oder doch sonst nach Möglichkeit verhütet / auch nicht gerne zwey Schwäger in Rath gelassen / sondern der Jüngere muß sich dessen so lang enthalten / biß der Aeltere verstorben.
Steph. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 270.
Es pflegen aber solche Aembter entweder Lebens-Lang oder nur temporal zu seyn; Und ist das Letzte absonderlich einer Stadt / welche Democratisch regiret wird / nützlich; Ausser dem aber dem Ober-Herrn deß Staats zur Außmachung zu überlassen / ob es ihme besser sey perpetuos oder temporales Magistratus zu eligiren.
Althus. polit. c. 32. n. 94. Danæ. pol. Christian. 6. c. 5. fol. 434.
Schœnborn. 2. pol. 3. in fin.

§. 5.

Es bestehen aber in den Städten solche Stadt-Obrigkeiten in Burgermeistern und Rath / denen in gewissen so Criminal- als Frevel-Sachen / ein Stadt-Richter oder Stadt-Vogt beysitzet / und weilen in den wenigsten Städten der Rath in gelehrten Personen bestehet / so pfleget man dahin zu trachten / wie selbige mit einem gelehrten Stadt-Schreiber versehen werden / der die von der Burgerschafft angebrachte Klagen und Beschwerden protocollire / und die Stadt-Sachen aussertige / ob er schon regulariter kein Votum bey der Raths-Session hat. Unter denen Burgermeistern ist Wechsel-Weise entweder ein gantzes / halbes / oder viertel Jahr einer der Regierende Burgermeister / dessen Ambt so dann ist / die zugeschickte Briefe auffzubrechen / und zu lesen / Supplicationes anzunehmen /
der

der Partheyen Klagen anzuhören / den Rath zu convociren / die Tractanda vorzutragen / die Vota einzusammlen / auch das Conclusum zu eröffnen / und der Execution zu übergeben. Die Art aber zu votiren ist die Sicherste / wann erstlich die ältern Raths-Glieder gefraget werden / welche eine mehrere Wissenschafft und Erfahrung vom gemeinen Wesen / haben / weil sonst / wo man von denen jüngern anhebet / durch deren Unerfahrenheit leichtlich die Majora hervorkommen / und saniora vota supprimiret werden könnten.

L. 1. in fin. de alb. scrib. L. 6. §. Privilegiis de decur. Lossæ. de J. univ. p. 1. c. 3. n. 99. Carpz. decis. Sax. 82. n. 11.

Und weil / wie in vorigem Titul schon gemeldet worden / fast in allen Gerichten die Majora vota den Schluß machen / also und wo sie paria seyn / so thut der Præses oder regirende Burgermeister wohl / wann er noch einmahl umbfraget / und wo nicht ein- oder anderer abtritt / kan er mit seinem Voto die Majora machen.

Carpz. d. l. n. 15. & 29. Fab. in C. lib. 1. tit. 7. def. 2. n. 2.

Es müssen aber die Vota in ipso consessu deß Raths colligirt / nicht aber ausser demselben die Raths-Herren gefraget / oder ihre Vota von Hauß aus abgeholet werden.

arg. L. 2. C. de decur. Sich. Tit. C. de resc. vend. n. 4.

Wären auch etliche / ja der meiste Theil der Raths-Herren abwesend / und nicht in der Stadt / so können dannoch die Gegenwärtige in vorfallenden Sachen / die besonders keinen Verzug leiden / die Majora machen / und die Sache entscheiden.

Trentac. l. 1. tit. quod cujusque univ. nom. res. 1. pr. Knipsch. l. 5. c. 2. n. 21.

Es hat aber ein gantzes Collegium diese Authorität / daß / nach der gemeinsten Opinion, kein völliger Rath Suspect gemacht / und darwider excipirt werden kan.

Gail. 1. O. 33. n. 2. O. C. p. 1. tit. 6. R. J. de An. 1559. §. Da aber hinfürter.

Es wird aber / nach mancherley Orten Gewonheit und Herbringen / der Rath getheilet in einen innern und äussern Rath: In den grossen und kleinen: In den ältern und jüngern; Und werden einem und andern / nach dessen Qualitäten / Neben-Aembter auffgetragen / daß sie Steuer / Umbgeld / Kammer-Gefälle / Brau-Häusser / Stadt-Güter / Hospitäler / Pflegen etc. verwalten / wobey doch dahin zu sehen / daß man nicht etliche Aembter einer einigen Person anvertrauet / massen ein Ambt durch eine Person besser als viele verwaltet werden.

Knipsch. d. c. 1. lib. 5. n. ult.

§. 6.

Wann aber von Stadt-Obrigkeiten wegen etwas bestättigt / publicè angeschlagen / oder judicialiter ausgesprochen wird / so pfleget das Stadt-Signet beygedruckt zu werden. Dann obschon vor alters das Jus Sigillandi blos Fürsten und anderen grossen Herren zugekommen / welche hingegen keine Unterschrifft darzu setzten / so ist doch mit der Zeit solches auch Provincial- und andern Städten erlaubet / oder nachgesehen worden / daß sie ihr Stadt-Wappen stechen lassen / und her-

hernach ihre Verrichtungen damit besiegelt; Wiewohl man auch bey dem Wachs selbst an etlichen Orten einen Unterscheid gesuchet / und denen Städten nicht leicht mit rothem Wachs zu siegeln erlaubet / wie dann noch die meisten Reichs-Städt grünes Wachs gebrauchen: Dieses aber ist ausgemacht / daß dieses Jus Sigillandi an Seiten deß jenigen / der es verrichtet / eine Jurisdiction supponiret /

Knipsch. l. 2. c. 13. n. 8. seqq.

weilen auch die Raths-Sigilla publicâ authoritate, und von Rathswegen aufgedrucket werden / so haben Instrumenta publicam fidem, und ist ihnen völliger Glauben zuzustellen / werden dahero auch Instrumenta authentica deßwegen genannt / weil sie einen gewissen und unzweiffelbaren Glauben machen.

c. cum dilecti ibi ex tenore x. de Donat. c. 2. x. de fid. instr. Gœden. Cons. 63. n. 13. seq. Ruland. de Commiss. p. 2. lib. 5. c. 30. n. 4.

Sich. ad L. 3. n. 26. C. de reb. cred.

Ob auch schon einige Dd. welches dann auch an sich sicherer ist / davor halten / daß die blose Sigillirung zu einem solchen Instrument, ohne des Raths / oder wenigstens des regirenden Burgermeisters Unterschrifft / nicht genug sey / so ist doch die Gemeineste Sententz der Dd. in contrarium.

per. c. post cessionem x. de prob. c. 2. x. de fid. Instr. Men. 2. præs. 57. n. 22.

Masc. de prob. concl. 1032. n. 11. 34. & 44.

Coler. de Proc. Ex. p. 3. c. 1. n. 88.

Ruland. de Comiss. p. 2. lib. 5. c. 30. n. 3. & 4.

Mager. de advoc. arm. c. 14. n. 49. seq. & n. 87. seq. Rhez. diss. de Juris Civ. præcog. p. 2. c. 2. §. 33. Gvid. Pap. dec. 175. n. 1.

Berl. p. 1. C. 14. n. 83. Cothm. 1. Resp. 45. n. 13.

Knipsch. l. 2. c. 13. §. 15. seqq.

Dieses ist bey solchem Stadt-Sigill noch zu notiren / daß / wo dadurch ein Contract, pactum, transaction, alienation oder was sonst vor Rath angebracht worden / confirmiret wird / solches dem Raths nichts præjudicire / weil dergleichen Instrument wider die Intention des Sigillantens nichts probiren kan.

per L. 2. C. de reb. alien. L. Cujus de pignor. act. ibique Dd. Gabriel. l. 3. comm. concl. Tit. de alienat. Concl. 2. n. 16. Knipsch. d. l. n. 13.

Doch pfleget gemeiniglich dergleichen Instrumentis folgende Clausul annectirt zu werden: Jedoch uns und unsern gemeinem Stadt Innsiegel / auch sonst keinem andern an seinem etwa habenden Recht ohne Schaden rc.

§. 7.

Es ist aber keine Stadt-Obrigkeit / die nicht eine Jurisdiction habe / weil solche einer jeden Obrigkeit qua tali anhanget / und dahero ist derjenige kein Magistratus, der keine Jurisdiction hat / wie in den kleinen Städtlein / da der Rath weder

oder

aber noch Untergerichte besetzet / sich veroffenbaret / und vice versa, wo eine Jurisdiction ist / da muß nothwendig ein Magistrat vorhanden seyn.

arg. L. 2. de Jurisdict. L. 4. in fin. de off. ejus cui mand.

Carpz. p. 3. C. 3. def. 21. n. 11.

Und diese Jurisdictio bestehet in der Macht zu gebieten und zu verbieten / welche Wörter in weitläufftigem Verstand anzunehmen / daß sie auch das Mixtum Imperium begreiffen / weil das blose Gebieten ohne Zwangs-Mittel verächtlich ist.

L. 1. L. 2. L. 4. de Jurisdict. L. ult. de off. ejus Bach. ad Treutl. v. 1. d. 3. th. 5. B. Rhez. dissert. de Juris Civici præcognitis p. 2. c. 2. §. 2.

Cothm. 3. Resp. 47. n. 8.

Was aber über die simplicem Jurisdictionem & mixtum Imperium sich ein Stadt-Obrigkeit anmasset / darüber muß sie einen Titulum produciren / so / daß nicht genug ist / wann sie solches jure Magistratus prætendiren wolten / umb so mehr / wo es solche Jura wären / die regulariter dem Domino Territorii allein zukommen.

Knich. de Jur. Territ. c. 4. n. 21. & 436. Rhez. d. diss. §. 3.

Was aber die Macht eines Stadt-Raths / und wie weit sich selbige erstrecket / betrifft / konnten beyden Römern die Municipal-Obrigkeit ihre Jurisdiction durch keine Straff-Gerichte vertheidigen / oder eine Geld-Buß dictiren /

L. 5. C. de def. Civit. L. un. ff. si quis jus dic. non obt. Perez. in C. tit. de modo mulct. n. 2.

welches aber durch die Reichs-Constitutionen ihnen concedirt zu seyn scheinet.

vid. Reform. guter Policey zu Augspurg de An. 1530. Tit. von der Juden Kleidung 22. §. 2. Tit. von teurer Zehrung 25. §. 3. Tit. von Wucherlichen Contracten 26. §. 7.

wie weit sich aber die Jurisdictio erstrecke? Lässet sich aus den Stadt-Grentzen / welche bey jedem Municipio bekandt seyn werden / determiniren / schwerlich aber auf die aus den Römischen Gesetzen genommene hypothesin, daß eine solche Stadt-Obrigkeit eine Meile im Bezirck ihre Jurisdiction exerciren könne argumentiren /

Bart. in L. ult. C. de Colleg. l. 11. Dd. in cap. ubi periculum 3. §. porro de Elect. in 6. L. nulli 28. §. quod si C. de Episc. & Cler.

massen manche Municipal-Stadt über die Ring-Mauern keine Obrigkeitliche Gewalt mehr hat.

§. 8.

Es bestehet aber ferner einer Stadt-Obrigkeit Ambt darinn / daß sie die Stadt-Güter verwalte / welche weil sie der Stadt quoad proprietatem & Dominium zustehen / und sie dahero darüber frey disponiren können / als kan der Obere ihnen hierinn keinen Eintrag de jure thun / weil der Herr einer Stadt nicht eben zugleich Hr. über alle Güter / Einkünfften / und Nutzungen ist / sondern diese Universal-Herrschafft zu dem Territorial-Recht und dem anhangenden Schutz und Schirm gehöret / und sich à jure Territorii auf die Proprietät der eintzeln Sachen und Güter nicht ergumentiren lässet.

L. 1. L. 6. §. 1. de R. D. L. 6. pr. de contr. empt. L. 14. de A. R. D. L. 1. de loc. publ. L. 21. C. mand. Maul. de homag. Tit. 13. n. 9. Wesenb. Cons. 12. n. 17. Paurm. lib. 2. c. ult. n. 72. Schurf. 2. cons. 82. n. 2.
Thoming. cons. 10. n. 55. Gail. 2. O. 62. n. 9.

Es bestehen aber solche Stadt-Güter entweder in Geistlichen / oder Weltlichen: Was jene betrifft/ können selbige Krafft des Religions-Friedens auch von Weltl. Personen / ohne Zuziehung der Geistlichen / durch hiezu bestellte Allmosen und Kasten-Pfleger / Stiffts-Verwalter ꝛc. administriret werden / wobey doch diß observiret wird / daß bey Ablegung der Pfleg- oder Gottes-Hauß-Rechnungen in den Städten die Superintendenten / in den Dörffern und Flecken aber die Geistlichen darzu gezogen werden.

Carpz. Jurisprud. Eccl. l. 2. tit. 19. def. 299.
Brautl. in Epit. J. P. l. 5. c. 7. n. 6.
Klock. de Contrib. c. 10. Sect. 1. n. 100. seqq.

Doch seind der Rath und die Administratores dieser Güter keine Herren darüber / sondern nur Hauß-Haltere / und können dahero solche dem Allmächtigen GOtt einmal gewidmete Güter nicht an sich reissen / und zum Privat- oder Weltl. Nutzen verwenden.

Cap. Semel DEO. 51. de R. J. in 6. Schurf. Cent. 1. Cons. 48. n. 11.
Cothm. Resp. 100. per tot. Reink. l. 3. clas. 1. c. 13. n. 13.

So / daß wann sie auch zu einem aberglaubischen und falschen Gottes-Dienst wären destiniret worden / sie dannoch solche nicht zu weltlichen Sachen anwenden / sondern zu einem bessern und Gottgefälligern Gebrauch v. g. zu Kirchen-Gebäuden / zur Schul-Aufrichtungen / zur Ernehrung der Armen ꝛc. anwenden sollen.

Nov. 37. L. legatum 16. de usuf. leg. L. 4. de adm. rer. ad Civit. Wes. Cons. 37. n. 8.

Die weltlichen Güter betreffend / wird nicht leichtlich eine Stadt seyn / die nicht etliche gemeine Stadt-Güter habe / welche der Proprietät nach der gantzen Burgerschafft zustehen / ob sie schon in eines Fürsten Territorio liegen / und also demselben quoad Jurisdictionem unterworffen seynd / welcher aber unrecht thut / wo er solche Stadt-Güter ein- und zu seinen Cammer-Gefällen ziehet.

Besold. 2. Cons. 25. n. 1. seq. Knipsch. l. 5. c. 8. n. 23. seqq.

§. 9.

Weil das Dominium und Eigenthum der Stadt-Güter der Stadt und Gemeinde zukommet / so können sie auch solche selbst / oder durch ihre administratores alieniren. Doch seynd so wohl bey den geist- als weltlichen Gütern gewisse requisita zu observiren. Und zwar was jene betrifft / sollen sie Regulariter als Sachen / die dem Commercio hominum entzogen seynd / nicht alieniret werden.

L. 14. & avth. seq. C. de SS. Eccles.

Jedannoch ist selbiges bißweilen zuzulassen / wann 1. Dringende Schulden vor-

vorhanden / welche von den Einkünfften nicht können bezahlt werden. 2. Der Kirche dadurch Nutz geschafft und selbige verbessert / oder 3. Eine Ungemächlichkeit dadurch von der Kirche abgewandt wird / weil etwa die Kirche weit davon entlegen / und der Güter nicht nach Wunsch geniesen kan / oder 4. Die Erbarmung und Christliche Liebe eine alienation gebietet v. g. wann Gefangene zu redimiren / Arme zu unterhalten ꝛc. seynd.

c. hoc jur. caus. 2. quæst. 2. cap. 1. x. de reb. Eccl. non al. c. Tua x. de his, quæ fiunt. à præl. c. non liceat. caus. 12. quæst. 2. c. aurum, x. de Eccles. ædif. L. 14. de SS. Eccl. Cothm. 1. Resp. 28. n. 15. & C. 30. n. 4.

Carpz. Jurispr. Cons. lib. 2. tit. 19. def. 301. n. 6. seq.

Doch wann Sachen von Wichtigkeit sollen alieniret werden (dann was nicht kan aufbehalten werden / ist ohne einige Solennität zu alieniren / andere aber so der Kirche wenig nutzen / können vom Bischoff allein distrahirt werden) soll zu forderst 1. Die Cognitio causæ vorhergehen. 2. eine rechte und genugsame Ursach vorhanden seyn 3. Des gantzen Capituls-Consens darzu kommen / und 4. Von demselben die Tractaten unterschrieben / hierauf 5. Von dem Obern authorisiret und 6. Vom Pabst darein gewilliget und bekräfftiget werden.

c. sine exceptione caus. 12. quæst. 2. c. Tua nobis 8. x. de his, quæ fiunt. à majori parte, c. fin. x. de reb. Eccles. non al. Carpz. d. l. 2. tit. 19. d. 300. 301. & 302.

Cothm. 1. Resp. 18. n. 68. & 131. seq.

Nichts minders ist auch ein- und anderes bey Alienirung der zur Stadt gehörigen weltlichen Güter zu observiren nöthig / davon in L. ult. C. de vendend. reb. civit. gehandelt wird / ist auch schon oben Tit. 36. §. 11. in etwas berühret worden. Kurtz: Es wird erfordert 1. Eine rechtmäsige Noth-Ursach v. g. daß man pressande Schulden bezahlen muß / oder publica negotia zu expediren hat / die Alienatio auch dem gemeinen Wesen zum Besten gereichet. 2. Daß die Alienatio geschehe mit Vorwissen und Consens der meisten oder 2. Drittel derjenigen / welchen die Macht über solche Güter pro Statu Civitatis ex statuto vel consuetudine zukomet / es sey nun solche bey dem Rath / oder gesammten Burgerschafft 3. Daß eine causæ cognitio, und / ausser dem Raths-Decret, auch deß Obern Confirmation und Authorität dazu komme. 4. Daß die Güter sub hasta alieniret werden. 5. Daß die Verkäuffer mit einem Jurament erhärten / wie sie glaubeten / daß die Alienatio der Stadt nützlich sey. 6. Daß der Käuffer probire / es sey der Kauff-Schilling dem gemeinen Wesen zum besten angewandt / welches requisitum aber andere nicht unbillich verwerffen.

vid. Carpz. p. 2. C. 6. def. 20. Loss. de J. un. v. p. 3. c. 5. n. 1. seqq.

Inzwischen ist diß einer Stadt zu rathen / daß wo sie ja einige Güter alieniren muß / sie dahin trachte / wie sie sich den Wiederkauff bedinge / oder die Sachen nur auf gewisse Jahre verkauffe / und sich die Einlösung binnen solcher Zeit reservire.

Klock. de ærar. l. 2. c. 49. n. 21. L. 2. C. de part. int. empt. & vend.

Ja es wollen einige solche Güter / welche zum Schutz und Erhaltung gemeiner Stadt destiniret und nöthig seyn / v. g. Gemein-Waldungen / Fischereyen / Hut und Trifft / Mühlen ꝛc. gar vor inalienabel halten / wenigstens requiriren sie ad exemplum der Pupillar-Güter den Consens des Ober-Herrns.

Besold. p. 2. C. 25. n. 3. Klock. d. c. 49. n. 26.

Knipsch. l. 5. c. 9. n. 18.

Es giebt auch noch mehrere Alienationes, die mit solchen Stadt-Gütern können practiciret werden / davon zu lesen Tit. 36. §. 12. und ist was daselbst in genere von Gemeind-Gütern gemeldet worden / hieher zu appliciren.

§. 10.

Damit aber erhellen möge / ob die Administratores denen anvertrauten Stadt-Gütern gebührend vorgestanden / müssen sie zu gewissen Zeiten Rechnung ablegen / wovon zwar oben schon Tit. 37. §. 3. etwas gemeldet / jetzo aber dieses noch hinzugesetzet wird / daß wo ein administrator eine düchtige Rechnung ablegen will / er zuvorn ein Inventarium über die ihme anvertrauete Güter machen müsse / ausser dem fället er in den Verdacht des Betrugs / und kan wider ihn in litem geschwohren werden.

L. in actionibus de in lit. jur. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 2. n. 157.

Heig. 1. quæst. 20. n. 7.

Dann muß er sein Register oder Manual über Einnahm und Ausgab halten / und die Person / die Ursach / den Tag aufzeichnen / auch hiernach die abzulegende Rechnung / nicht aber in Folle einrichten / und klar und deutlich übergeben.

L. 1. C. de apoch. publ. L. 2. §. quod de ff. de admin. rer. ad Civit. pert. L. 82. de cond. & dem. Honded. V. 1. C. 109. n. 48. Pacian. de prob. l. 1. c. 63. n. 2. Heig. 1. quæst. 20. n. 29. Cothm. 3. C. 8. n. 55.

Lassen sie nun was hievon aus / so wird der dolus præsumiret / und da sie inzwischen reich geworden / wird solches ihrer administration zugeschrieben / sie könnten dann ein anderes darthun.

Lossa de J. univ. p. 3. c. 19. n. 16.

Knipsch. l. 5. c. 10. n. 7.

Es muß aber der Administrator Rechnung an demjenigen Ort thun / wo er sein Ambt verwaltet / und zwar insgemein alle Jahr

L. 1. C. ubi de ratiocin. tam publ. quàm priv. L. 3. C. de execut. & ex act. Wes. Cons. 47. num. 6.

Heig. d. quæst. 20. num. 43.

Die Person deren Rechnung zu thun / seynd die Herren derjenigen Sachen / die sie zu administriren gehabt / dahero ist den Städten dem Rath / oder gemeinem Volck / wo solches die Administratores constituiret / Rechnung zu thun.

L. 1.

L. 1. §. officio de Tutel. & rat. dist. d. L. 2. §. quod de L. fin. C. de adm. rer. publ. Knipsch. d. c. n. 11.

Und kan regulariter der Territorial-Herr Ablegung vor sich nicht prætendiren / wohl aber wo eine wichtige Ursach und Verdacht obhanden/eine Visitation anstellen v. g. wann die Unterthanen über unterschlagenen oder anderstwohin verwandten Steuern klagen.

Crav. C. 238. n. 2. Gueden. C. 2. n. 8. & C. 30. n. 8.
Heig. 1. quæst. 20. n. 13. Paurm. de Jurisdict. lib. 2. c. ult. n. 72.
Maul. de homag. tit. 13. per tot. Gv. Pap. dec. 631. n. 1.

Hat der Beambte Rechnung gethan/ und ist solche richtig gefunden worden / so ist er zu quittiren: Ob aber eine weitere Untersuchung könne prætendiret werden/ und was die Stadt vor Versicherung auf des Administratoris Gütern habe? Davon ist oben Tit. 37. §. 3. gehandelt worden. Bestehet auch der Administrator nicht oder kan die Restanten nicht liquid machen / so wird wider ihn summariè procediret/ vornehmlich wo die Unrichtigkeit sich aus denen Rechnungen und Registern veroffenbaret.

L. hi qui C. de conv. fisc. deb. L. si aliquid. C. de suscept. L. divus, de off. præf. orient. Knipsch. d. c. 10. n. ult.

§. 11.

Ausser diesem Ambt der Stadt Obrigkeit über die Verwaltung der gemeinen Stadt-Güter lieget derselben noch unterschiedenes circa mores Civium ob/ und zwar 1. daß man allen unziemlichen Begehungen/und bey denen Bürgern einreissenden Lastern / Hinterung thue / und was verborgen gehalten wird / offenbar zu machen trachte/ zu welchem Ende in etlichen / besonders Reichs-Städten / gewisse Zucht-Herrn verordnet/oder doch solche Leute gedultet werden/ welche die verdächtige Personen und committirte Verbrechen anzeigen: An andern Orten hat man zu dem Ende gewisse Vögd- und Rug-Gerichte angestellet/davon im vorigen Titul etwas gemeldet worden / dessen Krafft dieses mit sich bringet / daß / wann dergleichen angestellet wird / wie es dann an theils Orten jährlich zu geschehen pfleget/ein jeder Burger oder Unterthan / Krafft seines geleisteten Eydes der Treue zu entdecken und anzuzeigen oblieget/was gemeiner Stadt und Wesen zum Schaden vorgegangen oder machiniret/und was sonst Böses ausgeübet worden/so daß sie auch des jenigen halben/ welches etwa noch in fieri ist/ und sie nicht probiren können/nur ihrer Wissenschafft nach/ohne einige Gefahr davor zu stehen/können offenbaren.

M. Pistor. p. 2. quæst. 61. n. 4. sq.
Meichsn. T. 4. dec. 10. n. 15.
Wehn. pract. obs. voce Rugen Stamm. de serv. pers. l. 2. c. 11. n. 5.
Mynſ. 5. O. 40. in fin. Fach. 9. Cont. 96.
Cail. 1. O. 54. n. 4. Latius Knipsch. l. 5. c. 13. n. 14. seqq.

2. Soll eine Obrigkeit darauf sehen/daß alle unnöthige und überflüssige Kosten/

Schw lxereyen / Gastereyen / Fressen und Sauffen eingestellet werden. Wobey doch nicht alle unter guten Freunden zu Bekräfftigung ihrer Einigkeit und Freundschafft angestellte Gastereyen zu verwerffen / sondern wo sie mässiglich bewandt seynd / billig zu toleriren seynd. Hieher gehören auch die Hochzeit- und Kindtauff-Mahlen / womit man an manchem Ort nicht ein oder zwey / sondern mehr Täge zubringet. Dahero ist gar was löbliches / wann man in den Städten gewisse Hochzeit- und Kindtauffs-Ordnungen machet / und alle überflüssige Ausgaben und Depencen / sowohl einmals andern theils einziehet.

vid. Refor. Pol. anno 1548. Tit. von etlichen Articuln / darinn den Obrigkeiten / Ordnungen vorzunehmen / befohlen wird / 15. pr. Knipsch. l. 5. c. 14.

3. Wo ichtens etwas eine Censur brauchet / so ist es der hin und wieder eingerissene Kleider-Pracht / da niemand sich mehr seinem Stand gemäß oder in conformität der Policey-Ordnungen kleiden / sondern ein jeder sich über seine Condition hervor thun will. Allein weil diesem Ubel kein Beambter oder eine Municipal-Obrigkeit steuern kan / sondern vom Haupt des Staats geschehen muß / so will ich mich dabey nicht aufhalten / obschon Stryck. diss. de Jur. vestiar. c. 3. n. 38. sqq. der Meinung ist / daß jede Stadt-Obrigkeit / welche Macht hat Statuta zu machen / auch Kleider-Ordnungen anstellen können. Ob aber schon die dispositio circa vestitum dem Beambten nicht zukommet / so können sich doch verschiedene Casus der Kleider halben ereignen / davon der Beambte eine Information brauchet / dahero will noch ein und anders beyfügen.

§. 12.

Es ist aber ein Kleid alles das jenige / wodurch ein Theil des menschlichen Leibes bedecket wird / es sey von Tuch / Peltz / Fellen / Zeug / Leinwand und dergleichen /

L. 23. §. 1. de aur. & arg. leg. L. 127. de V. S.

auch die Strümpffe gehören hieher / obschon Rimin. 4. Cons. 410. n. 17. ein anderes vorgiebt / welches doch in odiosis von andern gleichfalls statuiret wird / und auf gewisse Maas zu admittiren ist / davon zu lesen

Stryck. de Jur. vestiar. c. 1. n. 18. Bes. Thes. pract. voce Kleider.

Noch mehrers wird dubitirt / ob unter dem Namen der Kleidung die Schuh mit zu verstehen? Und wollen die Dd. hiebey einen Unterscheid bey den Redens-Arten suchen: Dann wann einem ein Kleid versprochen worden / wollen sie die Schuh ausschliessen / ein anders aber ist es / wann einer verspricht den andern kleiden zu lassen: Noch mehr aber / wann er versprochen ihn von Fuß auf neu kleiden zu lassen / denn der jenige ist noch nicht gekleidet / der nichts an den Füssen hat. Allein daß die Schuh unter dem Namen der Kleidung begriffen / wollen andere erweisen aus dem

L. 25. §. 4. de aur. & arg. leg. Surd. de alim. Tit. 2. quæst. 2. n. 3.
Men. 2. A. J. Q. 70. n. 30. Besold. 6. Cons. 263. n. 9. Stryck. d. l. n. 20.

allwo

allwo er in seqq. einen Mandel / nicht zwar respectu eines Bauers / jedoch eines Burgers und andern erbaren Manns / der nach des Orts Gewonheit mit einem Mandel einher gehet / unter dem Namen des Kleides / noch mehr aber den Hut comprehendiret/auch die Mützen/wo sie nicht nur zur Zierde/wie an einigen Orten bey den Weibsbildern die Winter- und Sommer-Mützen tragen / zu sehen / sondern zur Noth wider die Kälte getragen werden/nicht davon ausschlüsset. Doch will er die heut zu Tag gewöhnliche Peruquen nicht darunter begriffen haben. Ein Unterhembd aber ist billich darunter zu zählen / wie auch Uberschläge / oder Halß-Tücher / und Hand-Schuh / besonders bey solchen Leuten/ die ihrem Stand nach deren nicht wohl entbähren können.

Stryck, d. c. 1. n. 25. sqq.

Es ist aber hiebey wohl darauf zu sehen / ob man in materia contractuum, oder ultimarum voluntatem versire/ massen in jenem dieses Wort in engern / in diesem aber in weiterm Verstand genommen wird.

L. 39. de pact. L. 1. C. de SS. Eccles. L. 12. de R. J.

Hernach ist auch auf die Gewonheit des Haus-Vatters zusehen / und was er unter dem Namen des Kleides bißhero verstanden habe.

Surd. de alim. d. Tit. 2. quæst. 2. n. 4. L. 33. de aur. & arg. leg. Stryck. d. l. n. 41.

Drittens seynd auch des Testatoris Worte zu consideriren / ob er generaliter Vestimenta vermacht habe/so wird alles was zur Bedeckung des Leibes nöthig/damit verstanden ; oder unter einer Determinirung/so wird weiter nichts / als was benamet ist/darunter begriffen/ dahero als ein Testator etliche Arme jährlich mit einem Hembd / Wöllen-Kleid / und Rock versehen wissen will / seynd ihnen Schuh/ Strümpff und Hut abgeschlagen worden.

Besold. p. 6. Cons. 273. n. 20.

Wären aber des Testatoris Vermächtnus-Worte dubios oder obscus, muß auf die Person des Legatarii, was dessen Condition vor eine Kleidung erfordere/nicht minders auf des Orts Gewonheit gesehen werden/dahero obschon unter dem Namen des Kleides kein Degen kommet / jedannoch wann des Orts Gewonheit / und des Legatarii Condition das Degen-Tragen erfordert / wäre auch dieser darunter begriffen.

arg. L. 7. §. 1. & 4. de usu & habit. L. 21. §. 1. in fin. qui test. fac. pos. L. 50. in fin. de leg. 1. C. 28. §. 1. de aur. & arg. leg. Carpz. p. 3. C. 13. d. 24. n. 3. Stryck. d. c. 1. n. 46. sqq.

§. 13.

Es werden aber die Kleider 1. ratione sexus in männlich und weibliche getheilet.

L. 23. §. 2. de aur. & arg. leg.

2. Ratione dignitatis ereignen sich unterschiedene Arten : Dann anderst tragen sich

sich die Geistlichen / anderst die Weltlichen / anderst die Soldaten/anderst die von Adel und höhern Standes. Was die Geistlichen betrifft/sollen deren Kleider erbar und so beschaffen seyn/daß man einen Geistlichen daraus erkennen kan / jedoch nicht eben daß man ihn in eine Mönchs-Kutte stecke.

Clem. 2. de vita & honest. Cler. Ziegl. ad Lancell. lib. 1. Tit. 12. §. 10.

Was die weltlichen Kleider betrifft / ist zwar denen Fürsten kein Model in denen Reichs-Gesetzen vorgeschrieben / denen Grafen / Freyherrn und Edelleuten aber wird in Ref. Pol. de anno 1522. Tit. 13. ihre Tracht determiniret/ und die Doctores denen Edelleuten gleich gehalten / adde R. J. de anno 1500. Rubr. von Uberflüssigkeit der Kleider. Doch ist solches Privilegium nicht auf die Doctores Theologiæ zu extendiren / sintemahlen zu selbiger Zeit schwerlich ein geistlicher Doctor mit einem gestickten goldenen Wammes / und umgürteten Degen / eine goldene Kette um den Hals habend/ sich öffentlich wird haben sehen lassen / vielmehr ist denen Geistlichen in Ref. Pol. anno 1577. Tit. 14. §. Wir setzen / ordnen und wollen / rc. vorgeschrieben / daß sie sich in Kleidungen erbarlich / züchtig und geistlich tragen sollen/ und alle Köstlichkeit und Uppigkeit abstellen.

Latius Stryck. d. Tract. c. 2. n. 49. sqq.

allwo er mit anfüget / daß auch der Geistlichen Weiber sich sollten der Männer Trachten gemäß verhalten. Was die übrigen Personen betrifft/ findet sich gleichfalls vor sie in allegirter Ref. Pol. eine Vorschrifft/wie sie sich in Kleidern auffzuführen. Wie aber solchen heut zu Tag an den wenigsten Orten nachgekommen werde/ ist leyder am Tag / und zu betauern / daß über solche Leges vestiarias die *Obrigkeit* selbst nicht besser hält/und nicht betrachtet/was dadurch vor Schaden dem gemeinen Wesen zufället / indem demselben hiedurch die Nahrungs-Abnahm zuwächset / die Dignitäten und Ehren / die auch aus äusserlicher Kleidung zu unterscheiden seyn sollte/confundiret / durch fremde Moden die Liebe gegen Fremde eingeführet/ und unzählig andere Excesse, Sünde und Schäden dadurch causirt werden.

Stryck. d. dissert. c. 3. n. 13. seqq.

Es können aber alle Städte die eine Jurisdiction , merum & mixtum Imperium haben / dergleichen LL. vestiarias oder Kleider-Ordnungen ausgehen lassen/ weil solche nur die Administration der Stadt-Sachen begreiffen / und zwar nur wider diejenigen/die ihrer Jurisdiction unterworffen seynd.

Struv. Ex. 2. th. 42.

Dahero wo ein Doctor in der Stadt wohnet/kan er nicht an die Kleider-Ordnung wider seine in den Reichs-Constitutionen erlangte Privilegia gebunden/ oder daß er denselben / ob er schon in der Stadt sein Domicilium aufgeschlagen / sich begeben habe/præsumirt werden

Limn. lib. 8. c. 8. n. 170.

Nold.

Nold. de stat. nob. c. 5. §. 38. Stryck. d. c. 3. n. 43. sq.

Es kan aber die Determination der Kleider am füglichsten mit Vorschreibung deß Werths geschehen / dergestalt / daß kein Bauer ein Kleid über 5. fl. oder Thaler/ ein Burger über 8. biß am 10. Werth/und so fort tragen soll.

§. 14.

Gleichwie der Kleider halben sowohl mortis causa kan disponiret werden/ also fragt sich bey dem letztern 1. ob ein Ususfructus der Kleider könne constituiret werden? und wird mit Ja beantwortet/weil der Usufructuarius eine Caution ausstellen muß/ eben die genutzte Kleider zu restituiren / und das Dominium des Kleides/ welches doch in quasi usufructui nöthig wäre/nicht transferiret wird.

L. 9. §. 3. usufr. quemad. con. L. 14. §. 4. de usufr. Latius Stryck. d. diss. c. 4. n. 2. seqq.

2. Hingegen kan ein Kleid nicht etwa wie Geld vorgeschossen werden / weil es kein res fungibilis ist: Da ich aber einem ein Kleid gebe / daß er mir ein anderes von gleicher Güte und Werth restituire / ist es annoch kein mutuum, sondern eine Permutatio,

arg. L. 6. C. de rer. perm. L. 5. §. 1. de præsc. verb.

3. Als ein Commodatum aber kan ein Kleid hergeliehen werden / weil es eine gewisse Species ist / und als eine solche restituiret werden muß / wann es nur ein Kleid ist/welches nicht in kurtzer Zeit zerrissen werden kan/ oder doch nur auf wenige Zeit verliehen wird/und wo es binnen diß einen Schaden leydet/ hat solchen dessen Herr zu tragen.

L. 3. §. fin. commod. §. 2. J. quib. mod. re contr. obl.

4. Kleider können verpfändet werden/ doch mag sich der Creditor vorsehen/daß er nicht die alltäglich und nöthigen Kleider zum Pfand nehme/damit er nicht wider göttliches Verbott handele/ Exod. 22. 26. Dahero wann einer alle sein Vermögen und Güter verschrieben/ seynd doch die nöthig und täglichen Kleider nicht darunter begriffen/es wäre dann der Debitor gestorben.

L. 6. ff. de pign. ibique Brunn. n. 1.
Rauchb. p. 2. quæst. 9. n. 26.
Men. rem. 3. adip. n. 139. seqq.
Stryck. d. diss. c. 5. n. 54. seqq.

Was von der expressa hypotheca gesagt worden / hat auch in tacita statt/ und seynd eines Beständners Alltags-Kleider dem Herrn nicht tacitè vor dem Bestand-Zinß hypotheciret/wie auch nicht der Frauen Kleider/ die sie brauchet/und ins Bestand-Hauß gebracht hat.

Stryck. d. c. 5. n. 59. seqq.

5. Wie/wann ich ein Kleid beym Schneider hab/ der mich damit aufhält/oder es verderbt/was hab ich vor eine Action wider ihn? Resp. Wann man sich eines ge-

wissen Preiß wegen verglichen/ hat die actio Locati conducti statt: Wo aber nicht/ die actio mandati.

§. fin. J. mand. L. 60. §. 2. Locat. L. 22. pr. de præs. verb. L. 13. §. 6. Loc.

§. 15.

Was nun ferner in materia Testamentorum von den Kleidern vorlaufft/ kan in folgenden Puncten erörtert werden. Und fragt sich 1. wann der Testator einem alle Kleider legiret / ob auch darunter die zugeschnittene und noch nicht verfertigte Kleider begriffen? Aff. weil die letzte willen reichlich zu interpretiren seynd / und die Destinatio des Testatoris zu attendiren ist.

L. vestimentum 22. de aur. & arg. leg. ibique Brunn. Graff. recept. sent. p. 1. quæst. 21. n. 1. Men. 4. præs. 161. n. 21.

2. Ob unter dergleichen Legato auch die Sonn- und Festtags-Kleider begriffen? affimat.

Carpz. p. 3. C. 13. d. 24. Mantic. de conject. ult. vol. l. 9. tit. 3. n. 23.

ein anderes ist es / wann E. g. Titius dem Mevio vermacht hätte/ daß er aus seiner Erbschafft soll gekleidet werden / massen der Erb sodann liberiret wird / wann er nothwendige seinem Stand gemässe Kleider geschafft hat. Dahero und wann er auch seiner Frau die jährige Kleidung legiret/ seynd solche dem wittiblichen Zustand gemäß zuverschaffen.

Carpz. d. C. 13. def. 24. Stryck. d. c. 5. n. 9.

Wann er aber der Frauen nur Trauer-Kleider vermacht hätte/ so kan sie nach verflossenem Trauer-Jahr nichts mehr fordern/ weil præsumptivè die Ursach des Legati gewesen/ damit sie ihren Mann desto williger betraure.

Peck. de Testam. Conj. c. 29. n. 4.

Men. d. præs. 161. n. 27. Stryck. d. l. n. 10.

3. Wann der Testator alle Kleider legiret / ob auch darunter die jenigen begriffen / welche dem Legatario zu tragen verbotten seynd? R. Die meisten Dd. wollen mit Nein antworten / weil der Testator sich denen Gesetzen conform bezeigen wollen.

Men. 4. præs. 161. n. 23. Peck. d. c. 29. n. 3. in fin. Carpz. p. 3. C. 13. d. 24. n. 6.

Allein weil der Legatarius nicht præcisè die Kleider tragen muß/ sondern selbige verkauffen kan/ eine Frau auch/ deren der Mann seine Kleider vermacht/ davon auszuschliessen wäre/ weil sie keine Manns-Kleider tragen darff/ so hintert der verbottene Gebrauch des Kleides nichts/ es wäre dann zugleich die Possession verbotten.

Stryck. d. c. 5. n. 15.

4. Ob unter den legirten Kleidern auch die jenige begriffen/ welche erst nach aufgerichtetem Testament verfertiget worden? Aff. Wann der Testator simpliciter die Kleider / nicht aber restrictè die jenige die er zur Zeit des Testament-Machers gehabt hat/ legiret.

Peck. d. C. 29. n. 3.

Graff.

Grass, recept. sent. V. 1. quæst. 21. n. 2.

5. Wann der Testator seinen Erben befohlen / den Legatarium zu kleiden / ob er es jährlich oder nur einmahl thun müsse? Resp. Wann der Legatarius ein Fremder ist / so ist einmahl genug/damit der Erb nicht zusehr gravirt werde.

L. boves §. hoc sermone de V. S. L. 67. §. 5. de Leg. 2.

Ist aber der Legatarius des Testatoris naher Freund / den derselbe nachmahlen kleiden lassen/so ist des Testatoris Gewonheit nachzugehen.

Peck. d. c. 29. n. 6. Men. d. præs. 161. n. ult.

6. Wie / wann der Testator ein Kleid auf alle Jahr legiret / wann muß es geschaffen werden? Resp. Alsdann wann der Legatarius dessen benöthiget.

arg. L. nec semel. 12. §. 5. quand. dies leg. ced. ibique Brun. Carpz. 4. Resp. 62. n. 8.

Jedoch meinet Stryck. d. c. 5. n. 25. wo die Worte nicht dabey stehen/Er vermache ihm alle Jahr ein Kleid / wann es vonnöthen / sondern nur simpliciter alle Jahre gedacht wird/ daß sodann nicht eben auf die necessität und Bedürfftigkeit zusehen/ sondern auch ausser derselben das Kleid zu schaffen sey.

Bart. in L. fin. de agn. & al. lib. Carpz. 4. Resp. 62. n. 8.

7. Bey den Successionibus ab Intestato lauffen auch unterschiedene Observationes bey den Kleidern vor. Also gehöret in Sachsen die männliche Kleidung dem Sohn: Hingegen gehören den Töchtern die weibliche Kleidung unter der Gerade/

H. Pist. p. 1. quæst. 32. in fin. Carpz. p. 3. C. 38. d. 25.

Stryck. de Success. ab Int. c. 2. art. 3. §. 8.

und obschon in Sachsen der Mann ein Erbe ist aller weiblichen Mobilien / so kan er doch des Weibs zur Gerade gehörige Kleider nicht erben.

Carpz. p. 3. C. 23. d. 14. Berl. p. 3. c. 19. n. 61.

8. Alltägliche von den Eltern den Kindern geschaffte Kleider/seynd nicht zu conferiren/weil sie den Alimentis gleich gehalten werden/ wohl aber die kostbaren/welche denen Töchtern bey der Aussertigung mit gegeben werden: Welches auch von dem Sohn ratione der Hochzeit-Kleider zu statuiren.

Carpz. p. 3. C. 11. d. 11. n. 6. Gail. 2. O. 91. n. 5.

Hahn. ad Wes. Tit. de Collat. dot. n. 1. Struv. Ex. 38. th. 43.

Stryck. d. c. 5. n. 34. sq. & n. 43. sqq.

Hätte aber der Vatter der Tochter seinem Stand nach vor der Hochzeit mit kostbaren Kleidern / nicht aber intuitu künfftiger Hochzeit / versehen / so ist sie nichts zu conferiren schuldig/weil sie der Vatter zu seinen eigenen Ehren machen lassen.

Arg. L. 1. §. 16. de Collat. Stryck. d. l. n. 39. seqq.

Doch seynd die Kleider auch in dem Werth zu conferiren / als sie zur Zeit der Succession beschaffen seyn/wann sie nur der Conferent nicht muthwillig deteriovirt hat/ weil die Kinder nach des Vatters Willen den Gebrauch der Kleider genossen.

Perez. in C. de Collat. n. 16. Honded. 1. C. 63. n. 131.

9. Wann der Sohn nach des Vattes Disposition die Studier-Kosten conferiren muß/ist er nicht schuldig die nöthige Kleidung zu conferiren/sintemahl bey allen dergleichen collationen das jenige abzuziehen ist/was der Sohn/wo er zu Hauß gewesen wäre/ consumirt / oder der Vatter auch auf andere Kinder verwandt hätte.

Struv. Ex. 37. th. 80, Hill, ad. Don, 19. C. 4. Litt. XX.

§. 16.

Es kan aber auch mit den Kleidern nicht nur allein wegen allzugrossen Pracht / sondern auch dessen unrechten Gebrauch delinquiret / und deßwegen die Verbrecher gestrafft werden. Also verbietet nicht nur die H. Schrifft / daß ein Mann soll nicht Weibs-Kleider/und ein Weib nicht Manns-Kleider tragen. Deut. 22. 5. und kan der Ubertretter / wo er diese Mutation zu eines andern Betrug vornimmt/pœna falsi, ja als infamis tractirt/und wo eine Frau unter Männlicher Kleidung vor einen andern intercediret/ kan sie ad beneficium Senatus Consulti Vellejani nicht gelassen werden.

Zahn. de mendac, l, 2. c, 47. n, 2. & l. 2. O. 62, n. c, L. fœminæ C. ad Senatus Consultum Vell. Alex, 6, Conf. 122.

2. Die Geistlichen sollen bey ihrem geistlichen Habit verbleiben/und wo ihnen im weltlichen Habit ein Schimpff widerfähret / können sie mit Fug nicht klagen / wie hingegen auch kein Weltlicher sich in geistliche Tracht verstecken soll.

N. 123. O. ult, L. 4. C. de Episc, aud, Clem, 2. de vita & hon, Cler.

3. Wer einem andern zum Spott und Schimpff in einem ungewöhnlichen Kleid erscheinet / wobey doch der animus injuriandi probirt werden muß / kan deßwegen injuriarum belanget werden.

L. 15. §. 27. de injur. L. 39. Eod. Berl. p. 5. concl. 50. n. 101.

4. Wer in einem unanständigen Kleid injuriret wird/kan die injurie höher nicht æstimiren / als die Tracht darinn er solche gelitten mit sich bringet. Dahero wann ein Edelmann in einem Bauern Kleid geschlagen wird/ kan er die injurie nicht æstimiren/als wäre sie einem Edelmann widerfahren/

c. si judex vers. si idem de sent, excomm. in 6. Masc. de prob. concl. 849. n. 1. und wer einen Geistlichen in weltlicher Tracht/da er nicht gewust daß es ein Geistlicher sey / schläget / ist er der Straffe nicht schuldig / welche denen/ so die Geistliche schlagen/dictirt werden.

Masc. d. concl. n. 4. Brunn. ad L. 15. de injur. n. 9.

5. Wann einem die Kleider aus Muthwillen zerschnitten/oder beflecket und beworffen werden/ hat die actio Legis Aquiliæ statt / und wo es dolosè geschicht/ auch die actio injuriarum, L. 27. §. 18. ad L. aquil. arg. L. 1. pr. de injur.
würde aber auf offener Strassen von den Häusern etwas auf ihn gegossen / so hat die actio de his qui effuderint vel dejecerint Platz. Ja wo es soweit käme / daß man mit Koth beworffen oder besudelt würde / wird solches Laster unter die crimina extraordinaria gezählet.

L. 1.

L. 1. §. 2. de extr. crim. Stryck. d. diss. c. 6. n. 35. seqq.

6. Wem eines Exequirten armen Sünders Kleidung gehöre? Resp. bey denen Römern hatten solche die Præsides provinciarum zu hoffen.

L. divus §. pannicularia de bon. dam. Wes. d. t. n. 4. A. Matth. de Crimin. ad lib. 48. ff. tit. 17. c. 6. n. 11.

Heut zu Tag/ wann der Maleficant nicht begraben wird v. g. beym/ Hencken/ Rädern ꝛc. werden ihm die Kleider zum Theil zu Verbergung der ärgerlichen Leibes-Blöse angelassen/ wiewohl insgemein der Scharff-Richter/ wo der arme Sünder mit guten Kleidern versehen/ mit ihm zu tauschen pfleget: Ausser dem/ und wo ihm vor der Execution die Kleider ausgezogen werden/ und der Leib/ wie bey Todtschlägen gebräuchlich/ begraben wird/ gehören solche denen nächsten Erben/ welche aber insgemein davon abstehen.

Stryck. dict. differt. c. 5. n. 49. seqq.

§. 17.

Es fragt sich ferner/ wann ein Schuldner exequirt werden soll/ ob ihm auch die Kleider wegzunehmen: Resp. auf die Kleider soll mit aller Execution abgestanden/ und solche eher nicht/ als in subsidium, angegriffen werden/ das ist/ wann sonst an Vermögen nichts mehr vorhanden/ weil die Kleider unter dem Namen der Alimenten begriffen/ diese aber von keinem Schuldner/ so lang von anderen Gütern noch etwas übrig/ zu nehmen seynd.

Men. rem. 3. adop. pos. n. 140.

Marant. in spec. p. 6. tit. 3. de Execut. n. 30.

Ferner wo alles executiret/ ist noch ein Unterscheid zu machen/ ob der Schuldner das Beneficium competentiæ habe oder nicht/ so daß erstern falls ihm die Kleider zu lassen/ und auch nicht in subsidium darwieder zu verfahren ist.

L. 173. de R. J. L. 30. de re jud. Men. 2. A. J. Q. 183. n. 21.

Wann es nur nöthige/ und der Condition des Debitoris gemäße/ nicht aber kostbare und über Stands-Gebühr beschaffene Kleider seynd.

L. 26. de aur. & arg. leg. Wes. ad d. t. n. 3.

Mev. in Levam inop. deb. c. 5. sect. 7. n. 26. seqq.

Letzternfalls aber/ wo der Schuldner aus seiner Schuld in Armuth geraden/ ist ihm nichts/ als was zu Bedeckung seines Leibes nöthig/ zu lassen. Hat er aber durch seine Schuld nichts zu seiner Armuth bey getragen/ so können ihm zwar die kostbaren Kleider genommen/ ein alltäglich erbares aber ihm gelassen werden/ welches insgemein das jenige ist/ worinn er bonis cediret/ er hätte dann aus Betrug das beste Kleid angeleget. Wobey doch dem arbitrio judicis viel zu überlassen.

Gaitut. de Creditor c. 4. quæst. 5. n. 88. seq.

Vor des Manns Schulden aber/ können weder der Frau/ noch vor des Vatters

Schulden des Sohns Kleider hafften / es hätte dann die Frau von dem Mann kostbare Kleider bekommen / als welche noch unter dem Dominio des Manns gehören. Gleiches ist auch von des Sohns Kleidern zu sagen ; Dann nothwendige Stand-gemässe seynd bey beeden Personen der Execution enthoben.

Stryck. d. diss. c. ult. n. 27. seqq.

Was aber der Verstorbenen Kleider anbetrifft / ist ihnen ihr Sterb-Kittel / oder was man ihnen sonst anlegen will / billich zu lassen / überflüssige Kleider aber auch dem Todten-Cörper nicht anzuhängen / und können dahero die Creditores vor der Begräbnuß solche gar wohl vindiciren / dann nach derselben soll man die Todten nicht erst der Kleider wegen wieder ausgraben : Was aber sonst von Kleidern übrig geblieben / sie mögen zum nöthigen Gebrauch gedienet haben oder nicht / gehören solche indistinctè den Creditoribus.

Stryck. d. diss. c. ult. n. 33. seqq.

Schlüßlich kan auch zuweilen dem publico zum besten eine Execution vorgenommen / und Kleider von inficirten Personen verbrandt werden.

Stryck. de Jure Sen. diss. 5. c. 2. n. 18. seqq.

§. 18.

Es lieget auch ferner denen Stadt-Obrigkeiten ob 1. Darauf zu sehen / wie die Jugend erbar / Christlich und wohl erzogen / und zu dem Ende die Schulen aufs beste bestellet werden / dann diese Sorge incumbiret einer jeden ordentlichen Obrigkeit.

Cothm. 2. Resp. 64. n. 28. seq. Reink. l. 3. class. 1. c. 1. n. 20.
Carpz. Jurisprud. Consi. lib. 1. def. 9.
Knipsch. lib. 5. c. 16.

2. Denen Wittiben und Waisen / wie auch Pupillen zu prospiciren. Und gleichwie was die Pupillen und die ihnen vorzusetzende Vormünder betrifft / oben schon in etlichen Tituln gehandelt worden ; Also thut eine Obrigkeit auch löblich und wohl / wann sie denen Wittiben und Waisen auf Bedürffen gleichfals Vorstehere verordnet / sie auch nicht über Gebühr graviren lässet / oder nachsiehet / daß sie als Verlassene von andern bedränget werden.

Knipsch. d. lib. 5. c. 17.

3. Alle unehliche frühzeitige Beyschläffe zu verhüten / und dahin zu trachten / daß die Stadt mit erzeugten ehrlichen Kindern besetzet / ihnen bey der Geburt mit guten Amm-Frauen Vorsehung gemacht / und ihre Namen und Geburt in ein ordentliches Tauff-Buch eingezeichnet werden.

Knipsch. d. lib. 5. cap. 18.

4. Dahin zu trachten / daß die Stadt bey einigen von GOtt verhängten ansteckenden Kranckheiten / und gar der leidigen Post mit allen zu deß Leibes und Seelen-Erhaltung nöthigen Bedürfftigkeiten versehen werden mögen / zu dessen

bessern

bessern Behuff auch sehr dienlich ist / di. Gassen der Stadt rein zu halten / und allen Gestanck und Unflat hinaus zu schaffen / die Apothecken nothdürfftig zu versehen / und mit Pestilentz-Medicis und Chirurgis der Stadt zu providiren / davon die hin- und wieder im Druck vorhandene Pest-Ordnungen eine weitläufftigere Vorschrifft thun.

5. Auf die Erd-Bestättigung der Todten und deren Begräbnüsse zu sehen: Dann nachdem bey den Christen die Arten der Heyden / die Todten zu verbrennen / aufgehoben / und zu dem Ende gewisse Plätze / Gottes-Aecker oder Kirch-Höfe erwählet worden / stehet nicht einem jeden frey / seinen Todten wohin er will / zu begraben. Hat aber ein- oder anderer sein Erb-Begräbnuß / so kan ein Frembder kein Lager darinn suchen /

L. 2. §. 1. L. 15. qui 7. de rel. & sumpt. fun.

ausser dem aber sollen in dem offentlichen Kirch-Hof billich alle / die darein wollen / Reiche und Arme ohne Entgeld geleget werden /

Carpz. Jurispr. Consi. lib. 2. tit. 24. def. 374. n. 6. seq.

und kan unterm Vorwand einer Schuld der todte Corper von der Sepultur, unter Straff des Verlustes der Schuld / nicht abgehalten oder arrestiret werden.

L. 6. C. de sep. viol. L. 3. §. 4. Eod. L. 38. de releg. & Sumpt. fun. Gail. de arrest. cap. 11. num. 28.

Carpz. d. tit. 24. d. 395. n. 6. seq. & 389. n. 5.

Wolte auch eine Frau bey ihrem Mann / oder ein Sohn bey seinem Vatter liegen / so wollen die Leges ihnen hierinn deferirt wissen.

L. vel quod 6. pr. de rel. & sumpt. fun. c. licet. 4. & c. 1. x. de sepult. Carpz. d. l. def. 393.

Doch gibts gewisse Personen / denen eine ehrliche Begräbnuß denegiret wird / als da seynd: Offenbahre Wucherer / Diebe / Strassen-Rauber / die in flagranti crimine getödtet seyn / Juden / Excommunicirte / Verächter der H. Sacramenten / Selbst-Mörder / und in genere der Maleficanten executirte Cörper / ein anderes ist von denen Beschuldigten zu sagen / die weder confessi noch convicti seynd.

c. 3. x. de usur. Clem. 1. de sepult. c. 2. x. de furt. c. Ecclesiam & seqq. de consecr. dist. 1. c. 12. x. de Sepult. c. 5. de privil. Carpz. d. tit. 24. d. 376. 379. & 380.

6. Vor andern soll auch eine Stadt-Obrigkeit bedacht seyn / wie sie der teuern Zeit und Hungers-Noth prospiciren / und deren vorzukommen trachte / zu dessen Behuf man in wolfeilen Zeiten Getraid publicè auffkauffen / nicht aber ein- oder anderm Korn-Juden ein Monopolium verstatten / kein Getraid aus der Stadt führen lassen / bey anmeldender teuern Zeit aber unnütze Leute / Huren / Faullentzer und Gassen-Streiner aus der Stadt schaffen soll: Wie dann.

7. In genere eine Stadt-Obrigkeit darauf zu sehen / wie müssige / starcke und gesunde Bettler / Vaganten / Gartende Landts-Knechte und frembde Streiner die

die ihr Brod wohl erwerben könnten / aus der Stadt geschafft werden / weil solche Müssiggänger auf nichts gutes dencken können / sondern indem sie nichts haben / ihres Nächsten Vermögen nachstreben / und andere Unruhe in der Stadt verursachen / dahero in etlichen Reichs-Städten Zucht- und Spinn-Häuser aufgerichtet seyn / oder man lässet sie auf Vestungen und in andern operis publicis arbeiten.

Knipsch. d. lib. 5. cap. 21. & 25.

Gleichwie nun starcke Bettler billich kein Mitleiden verdienen / also soll hingegen 8. Denen recht armen und gebrechlichen Leuten von Obrigkeitswegen ihr Unterhalt verschaffet / dahero vor dergleichen Leute entweder Allmosen eingesammlet / oder sie in einem Hospital verpfleget werden. Doch ist nicht unrecht / daß die Obrigkeit zuvor dieser Leute Zustand fleissig examiniret / ob sie des Allmosen so bedürfftig / als sie sich davor ausgeben. Es werden aber solche Hospitäler oder Armen Häuser gemeiniglich von grossen Herren gestifftet / obschon einem privato, wo er es im Vermögen hat / dergleichen nicht versaget wird / doch wo er des Bischoffs oder geistlichen Ober-Herrns Consens nicht dazu erfordert / ist es nur ein weltliches / nicht aber geistliches Hospital.

N. 131. C. 10. Speidel. voce Spital. cap. ad hæc x. de relig. dom. Masc. concl. 870. Tusch. Lit. H. concl. 15. seq.

In dubio aber wird ein Hospital vor einen geistlichen Ort gehalten / wann Gottes Wort offendlich daselbst geprediget wird / oder hat einen gewissen Heiligen oder Patron.

Masc. d. l. Speid. d. l. Frits. de Jur. Hospit. c. 3. n. 2.

Wie hingegen wo diese Merckmahle nicht vorhanden / das Hospital vor weltlich zu achten ist / es stünde dann schon über Menschen Gedencken.

Magon. dec. Flor. 61. n. 15.

Trentac. Tit. de rescript. resol. 4. n. 7.

pro piis locis seynd sie aber indistinctè zu halten / und geniesen auch deren Privilegia.

Trent. d. l. L. 35. C. de Ep. & Cler. Bes. Thes. voce Spital.

Dahero will man ihnen auch eine Kirchen-Freyheit von der Steuer zueignen / won icht die äusserste Noth solche erfordert / und dahero seynd sie auch nicht von der Türcken-Steuer befreyet: Gleiches ist auch von der Einquartierung zu sagen.

L. 35. C. de Ep. & Cler. R. J. de An. 1542. §. und zu diesen Christlichen R. J. de Anno 1582. §. und demnach Klock. de Contrib. c. 12. n. 58. seq. Tabor. de metat. p. 2. c. 3. n. 9. & p. 3. c. 3. art. 2.

Hospital-Sachen gehören nach dem Canonischen Recht zum geistlichen Gericht / wie dann auch in vielen Evangelischen Consistoriis solche Sachen dahin gezogen / und tanquam causæ piæ summariter tractiret werden.

c. 2. x. de Jud. c. 3. x. de relig. dom. Berl. p. 1. C. 45. n. 42.

Weil auch die Hospitäler vornemlich denen Armen zum Besten gestifftet / so sollen nur

len nur diejenigen / welche in tieffer Armuth / hohen Alter / oder sonst mit schwerer Leibs-Kranckheit dermassen beladen / daß sie nicht mehr arbeiten und dienen können / hinein genommen / und darinn auch vornemlich auf die Einheimische gesehen werden / wiewohl an theils Orten verstattet wird / daß gegen ein gewisses Geld sich andere einkauffen können.

Ord. Imp. pol. de An. 1548. & 1577. Tit. 27. §. 1.
Klock. de ærario. l. 2. c. 2. n. 11. seq.
Knips. l. 2. c. 16. n. 92.

Man pfleget aber solchen Hospitälern gewisse Administratores vorzustellen/ (Hospital-Pfleger) welche deren Güter und Einkünfften administriren/ die Früchte/ und was nicht aufzuhalten ist/ alieniren/ die unbewegliche aber/ ohne Observirung dessen/ was oben von den geistlichen Gütern gemeldet worden / nicht veräussern können.

art. L. 14. junct. avth. seq. Hoc jus porrectum C. de SS. Eccl. L. 35. C. de Ep. & Cler. Knips. d. l. 5. c. 24.

§. 19.

Ist etwas/ wodurch die Städte in Flor und Aufnahm kommen können / so seynd es die Commercia und Handels-Freyheiten/ welche zu befördern eine Obrigkeit billich bedacht ist. Doch ist nicht eben allen Einwohnern die Kauffmannschafft zuzulassen / damit man auch Handwercker in Städten übrig behalte / noch allen Frembden anhero zu Handeln zu verstatten/ sondern auf deren Person und Waaren / ob sie der Stadt nöthig und nützlich / und nicht viel mehr zur Schwälgerey / Pracht / Hoffarth und Geld-Verschwendung Anlaß gebe. Es soll aber auch die Obrigkeit selbst und der Adel von der Kauffmannschafft/ besonders was Gerings-Sachen und Kram-Waaren betrifft / abstehen.

L. 3. C. de commerc. & merc. L. 6. C. de dignit. L. un. C. de perfectiss. dignit. L. 15. C. de re milit. L. 31. C. Locat. Knips. lib. 5. c. 22. n. 13.

Dann ausser dem siehet man hin und wider / daß Fürsten und Stände gewisse Handlungen an sich ziehen / als wie der König in Franckreich und Churfürst von Bajern das Saltz / die Stadt Breßlau den Hopffen / andere das Kupffer und Eisen rc. Was aber die Sachen/ welche in die Stadt käufflich zu bringen/ anlanget / soll vornehmlich / wie schon gemeldet / auf solche gesehen werden / die zu dem menschlichen Leben und Unterhalt nöthig seynd/ diejenige aber nicht/ die man schon in der Stadt / oder im Land selbst hat / weil dadurch die Einheimischen insgemein mit ihren Waaren verliegen / und der menschliche unordentliche Sinn immer das Frembde vor besser / als das Seinige hält. Hingegen soll man aus der Stadt verhandeln / woran wir einen Uberfluß haben / und dessen entbehrn können / nicht aber was wir selbst brauchen / und was zu unserm Schaden ausschlagen kan.

Tot. tit. C. quæ res exp. pos. Klock. de ærario l. 2. c. 25. c. 46. L. 1. & 2. C. de commerc. vide plurib. Knipsch. d. l. 5. c. 22.

§. 20.

Damit aber die Commercia desto mehr in Aufnahm kommen / werden hin und wider in den Städten Jahr- und Wochen-Märckte angerichtet. Nun ist zwar / was solenne Messen und Jahr-Märckte anbetrifft / bereits im erstern Theil gemeldet worden / wer solche concediren könne: Was aber geringere Jahr-Märckte anbetrifft / können solche / so wohl als die Wochen-Märckte / die Territorial-Herren / auch wider der benachbarten Willen / anstellen / wo es nur nicht zur æmulation geschicht.

Ming. de super. Terr. concl. 82. Ziegl. ad Galv. §. Civitas concl. 1. n. 12. Tessaur. dec. 264. n. 4. Bocer. de Regul. c. 2. n. 239. Gail. 2. O. 69. n. 24.

Weil aber von den Jahr-Märckten schon im ersten Theil gehandelt worden / so will ich nur von den Wochen-Märckten noch etwas beyfügen / und sie der Obrigkeit dahin recommendiren / daß sie auf deren Aeusserung mit allem Fleiß zu sehen / und dahin zu trachten haben / daß die benötigte Commestibilia, Victualien und Speiß-Waaren hereingebracht werden möchten / zu welchem Ende an einigen Orten der benachbarte Bauerschafft unter schweren Straffe pfleget aufferleget zu werden / auf dem Land nichts von dergleichen Sachen zu verkauffen / sondern alles erst in die Stadt zu bringen / und daselbst feil zu bieten. Es seynd aber Victualia alle Eß- und Trinck-Waaren / deren der Mensch zu seines Leibes Unterhalt nöthig hat.

L. 6. C. in fin. pr. C. de his, qui ad Eccles. conf. L. 21. de alim. leg. Carpz. 6. R. 103. n. 11. & 13. arg. L. 5. de pen. leg.

Gehören also hieher Getrayd / Meel / Brod / Fleisch / schlachtbares Viehe / Wildpret / Vögel / Fisch / Eyer / Butter / Käs / Apffel / Birn / und andere Baum-Früchte / Kraut / Ruben und allerley grünes Zeuch / Wein / Brandwein ꝛc.

L. 3. §. 1. & 2. de pen. leg. arg. L. 3. Eod.

Was das Gewürtz betrifft / ist solches wohl nicht von GOtt zu Sättigung des menschlichen Leibes geschaffen / und gehöret dahero nicht zu den victualien.

arg. L. 5. de pen. Leg.

Weil aber der Menschen Lust so weit gestiegen / daß man nichts mehr ohne Gewürtz essen will / so ist nicht zu zweiffeln / daß dasselbe nunmehro auch unter die Victualien gehöre.

arg. L. 3. § 1. & 2. L. 5. §. 1. de pen. leg.

Der Taback aber gehöret nicht unter die Victualien / als welcher zu des Leibes Nahrung nichts beyträget / wohl aber bey dessen Mißbrauch demselben schädlich ist. Vor diese Victualien nun / und daß eine Stadt damit nothdürfftig versehen werde / hat die Obrigkeit Sorge zu tragen / jedoch auch darauf zu sehen / daß solche nicht nach der Verkäuffere eigenen Willen angeschlagen / sondern von Obrigkeits wegen ein gewisser Tax / was v. g. das Getrayd / Fleisch / Butter / Schmaltz / Milch ꝛc. nach Beschaffenheit der Zeiten gelten soll / durch gewisse Tax-Ordnungen determiniret werden.

L. un.

L. un. §. 11. de Off. præf. urb. L. 1. C. de Episc. aud. c. 1. x. de E. V. & 2. F. 4. Nov. 122. Seckend. im Fürsten-Staat p. 2. c. 8. §. 9. n. 4. pag. 210.

Carpz. 5. Resp. 1. n. 26. seqq.

und diese potestät kommet auch den Magistratibus municipalibus zu.

Dinner. de just. res pret. defin. quæst. 3. Mev. 1. dec. 55. n. 2.

Es ist aber zu Einkauffung der Victualien jedermann regulariter, und wo die Noth und das gemeine Beste nicht ein anderes fordert/ und einige / besonders Frembde/ ausschlüsset / zuzulassen / und kein Unterscheid unter vornehmen und geringen zu machen/ weil der Contractus emptionis venditionis juris Gentium, und einem jeden Menschen zu kauffen vergönnet ist.

Grot. de J. B. & P. l. 1. c. 2. §. 18. & 19. ibique Ziegl. Pufend. de J. N. & G. lib. 3. c. 3. n. 11.

Carpz. 1. Resp. 42. n. 15.

Marqv. de mercat. l. 4. c. 6. n. 12. seqq. Mev. 7. dec. 122.

Wie dann zuweilen auch die Innwohner bey befahrender Kriegs- Sterb- oder teueren Zeit wider Willen zu genugsamer Einkauffung der Victualien und Provision auf eine gewisse Zeit können gezwungen werden.

Ziegl. d. l. Carpz. d. Resp. 42. n. 15.

Struv. Ex. 13. th. 6.

Ob auch schon ein jeder essen und trincken kan / wo er will / so kan doch die Obrigkeit auch hierin Ziel und Maaß vorschreiben/ und verbieten / daß ausser der Stadt und auf dem Land niemand zur Lust esse und trincke / damit hiedurch dem Stadt-Accis und Umbgeld nichts abgehe.

Speidel. in spec. voce Umbgeld. Lehm. in Chron. Spir. l. 5. c. 115.

Diß ist auch nichts unbilliges/ daß zur Einkauffung solcher Victualien die Burger vor den Frembden admittirt, und diese nicht eher zum Kauf gelassen werden / biß nach einer gewissen Zeit Verlauff/ biß daß die offentliche Marck-Fahne oder Wisch gefallen.

Stamm. de serv. pers. C. 3. c. 8. n. 10.

Carpz. d. l. n. 12. seq. Brunn. ad L. 2. de mund. n. 3.

Doch kommet den Edelleuten über ihrer Bauern Getrayd und anderes / was sie auf dem Marck tragen wollen / kein Vorkauff regulariter zu / es sey dann durch Gewohnheit oder Convention ein anderes hergebracht.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 10.

Mev. 2. dec. 279. Carpz. 6. Resp. 103.

Ob auch schon sonst niemand zum Verkauffen kan gezwungen werden / so ist doch ein anderes von denjenigen zu sagen / welche ihre Waaren auf den Marck bringen und zum Kauf auslegen.

Brun. ad L. 11. C. de contr. empt.

Ja es können die Bauern gezwungen werden / ihre Victualia in die Stadt zu bringen.

L. 2. de nund. Marqu. de mercat. lib. 2. c. 2. n. 21. seq. Boer. dec. 296. n. 6. fin. Brunn. ad L. 1. de off. præf. urb. num. 20. & d. L. 11. Struv. Ex. 23. th. 7. Treutl. v. 1. D. 28. th. 3. Lit. C. D. ibique Bach.

Was nun die Art und Zeit / wann solche Victualien sollen verkaufft werden / betrifft / kan solche die Obrigkeit determiniren. Also siehet man / daß in theils Orten die Burger Bier brauen / aber nicht Maasweiß ausschencken / sondern andern nur Faßweiß verkauffen können; Daß man die auf dem Marckt gebrachte Sachen nicht sitzend / sondern stehend verkauffe / daß man über eine gewisse determinirte Nacht-Zeit weiter kein Bier auszapffe ꝛc. Diß ist aber etwas unbilliches / daß die Burger ihr Wein / Bier / und andere Comestibilia nicht eher verkauffen dürffen / biß die Obrigkeit des Ihrigen los geworden.

Carpz. 1. Resp. 41. n. 11. Tholos. lib. 13. de Rep. c. 13. n. 4.

Der Ort / wo solche Sachen hin zu bringen / ist auch dem arbitrio Magistratus übergeben / welcher wohl thut / wann er / wo es möglich / jeder Art der Victualien ihren gewissen Platz adsigniret / daß die Fleisch-Bäncke besonders seyen / an andern Orten das Gefliegel / das grüne Zeuch / das Obst / und so fort / seinen Platz habe / und dadurch offenbar werde / wo ein- und anderes zu suchen. Dann daß man sich nach Belieben hinstelle / oder solche Victualien Haussiren herum trage / oder den Bauern vorm Thor auffpasse / und ihre Sachen / ehe sie noch auf dem Marckt komman / auffkauffe / ist nicht zu dulten.

Boer. dec. 296. n. 6.

Schlüßlich will ich diese Materie mit der Frage enden: Ob ein Richter von Partheyen Victualien annehmen könne? Resp. Bey den Römern war es denen Præsidenten und Proconsulibus in den provincien zu lassen.

L. 6. §. 3. de offic. proconf. & L. 8. de off. præsid.

Allein diese Personen waren Richter / welche in die Provincien geschickt wurden / und keinen beständigen Ort / wie die Richter heut zu Tag hatten / welche ihrer Reissen halben solche Xenia annehmen kounten / da es den andern beständigen Römischen Richtern eben nicht zugelassen war.

Ziegl. in dicast. Concl. 20. §. 31. seq. Carpz. pr. Crim. p. 2. quæst. 93. n. 61. Stryck. de J. P. sens. Diss. 6. c. 4. n. 41.

Nach dem Canonischen Recht aber seynd solche edulia zugelassen / wann sie nur mässig seynd / und freywillig gegeben werden / welche Meinung auch in praxi observiret / und bey ordentlichen Richtern / die ihre Constituta salaria haben / geduldet wird.

c. 11. v. insuper x. de rescript. Ziegl. d. l. n. 46. Stryck. d. l. n. 45. seq. Farin. Crim. quæst. 111. n. 250.

Bach.

Bach. ad d. L. 6. de offic. proconſ. Kœpp. 2. obſ. pract. 137. n. 5. ſeqq. Carpz. pract. Crim. quæſt. 98. n. 61.

§. 21.

Ferner und damit der Stadt-Obrigkeit Sorgen vor das gemeine Weſen gar abſolviret werden / lieget derſelben ob auf die Stadt-Gebäude ſo wohl geſambten Raths oder Gemeinde / als der Privat-Perſonen inſonderheit zu ſehen. Und zwar was dieſe betrifft / iſt oben ſchon Tit. 36. davon gehandelt worden: Was aber jene anlanget / ſeynd ſolche ædificia publica in den Städten 1. Die Kirchen / welche billich als Gottes-Häuſer in baulichem Weſen und Würden zu erhalten / und darauf zu ſehen / daß nicht nur von auſſen kein Schade einreiſſe / ſondern auch / von innen den Kirchen-Stühlen gebührend vorgeſtanden / die ledige verkaufft / und weil ſie de jure nicht erblich ſeyn / ſondern von den Erben eingelöſet werden ſolten / das davor erhobene Geld zu der Kirchen beſtes angewandt werde.

c. ult. diſt. 96. Carpz. Jurisprud. Eccleſ. l. 2. tit. 23. def. 359. num. 10. & d. 360. ſeqq.

2. Schulen. 3. Hoſpitäler / Arme und Waiſen-Häuſer. 4. Kirch-Höfe. 5. das Rath-Hauß / deren Auffbauung oder Conceſſiones dem Juri Territoriali zuzuſchreiben.

Knipſch. de Jurib. Civit. Imp. lib. 2. c. 5. n. 135.

6. Stadt-Mühlen / ſie werden nun vom Waſſer oder Wind getrieben / oder von Pferden gezogen. Weilen nun das Jus fluminum zu den Regalien gehöret / ſo kan auch niemand dergleichen Mühl-Aufbauung beym Fluß concediren / als der Dominus fluminis jure Territoriali.

Hering. de molend. quæſt. 19.
Roſent. de feud. c. 5. concl. 28.
Beſ. Theſ. voce Mühl.

Weil aber die Müller des Betrugs wegen vor andern Handwerckern beruffen ſeyn / ſo thut die Obrigkeit wohl / wann ſie ihnen öffters auf dem Dach iſt / Mühl-Ordnungen ſetzet / und nach demſelben Viſitationes anſtellet /

Knipſch. l. 5. c. 26. n. 39.

7. Bier und Brau-Häuſer. 8. Kalch und Ziegel-Oefen. 9. Stadt-Mauern / welche bey den Römern vor heilig gehalten wurden / davon im dritten Theil. 10. Thürnen. 11. Zeuch-Häuſer. 12. Bad-Stuben. 13. Brucken. 14. Die Marck-Plätze / darauf die Kauffmanns-Waaren feil und verkaufft werden; Wohin die Schlacht-Häuſer / Brod-Bäncken ꝛc. zu referiren. 15. Die Glocken und Stadt-Uhren. 16. Die Wirts-Häuſer und Stadt-Herbergen und 17. Die Röhr-Käſten und Brunnen / von welchen beeden letztern noch etwas beyzurucken iſt.

§. 22.

Was ein Wirths-Hauß und ein Wirth ſey / iſt einem jeden / der

nicht Sinnlos ohnehin bekannt. Doch ist davon zu unterscheiden eine Herberge/ welche man an einem Ort haben kan / wo eben kein Würths-Haus ist. Also ist ein bloser Kruger / Zapffen-Würth / Bier und Wein-Schenck nicht gleich auch ein Gast-und Tavern-Würth / und ist ihnen nicht durchgehends zugelassen Gäste als etwa nur auf einen Trunck ohne Geniessung warmer Speise/ weniger Einstellung der Pferde/ zusetzen / auch keine Hochzeit-und Kindtauff-Mahle zu übernehmen ; Ja es seynd bey den Römern solche Dorffs - und andere Winckel - Würthe auf dem Land vor so verdächtig gehalten worden/ daß man von ihnen nicht viel grössern Staat/ als von den Dieben gemachet / dergleichen doch zugelassene Gast-Würthe in den Städten nicht zu befahren gehabt.

L. 1. §. 1. naut. caup. stab. Limn. lib. 6. c. 3. n. 43.

Es seynd aber solche Würths-Häuser entweder publica oder privata. Dann obschon fast durchgehends besonders in Marck-Zeiten/ die Innwohner einer Stadt Gäste aufnehmen / und sie mit Essen und Trincken versehen / so seynd doch solche Beherbergere keine Würthe / oder ihr Hauß ein öffentlicher Gast-Hof zu nennen/ sondern der jenige verdient solchen Namen / deme von Herrschafft wegen erlaubet ist/Gäste anzunehmen/der es auch zu jederzeit gegen des Gastes Zehrung exerciret/ und zum Zeichen seines Rechts einen Schild aushänget / und sich davon nennen lässet / v. g. der Gast-Würth zum goldenen Adler / zum rothen/schwartzen/weissen Roß / ꝛc. wiewohl diese Zeichen eben nicht einen öffentlichen Gast-Würth machen/ sondern dienen nur denen Fremden zur Nachricht/daß daselbst ein Würths-Hauß sey/und ihnen darinn einzukehren frey stehe.

Rhetius dissert. de Hospitatura c. 1. n. 4.

Es ist zwar noch eine andere Art Gäste aufzunehmen / dazu der Apostel vermahnet : Gastfrey zu seyn vergesset nicht/ ꝛc. Allein weil solche in der Christlichen Liebe bestehet / und die LL. hierinn keine Ziel und Maas vorschreiben / als will auch ich mich dabey nicht aufhalten/oder vorstellen / wie die vernünfftige Heyden selbst das Gast-Recht heiliglich observiret / sondern von denen heut zu Tag gewöhnlichen Würthschafften reden.

§. 23.

Das Recht Würthschafften/Wein und Bier-Schencken anzurichten/wird in Teutschland unter die Regalia gezählt/

Uran. V. 2. cons. 8. in addit. Lit. A.

Besold. Thes. voce Gast. Klock. 1. Cons. 8. n. 125.

andere aber schreiben es der Jurisdiction, wieder andere dem mixto Imperio, zu/

Besold. in Thes. voce Gast. Klock. de ærar. l. 2. c. 19. n. 6.

Knipsch. d. l. n. 163.

da doch der jenige / welcher eine Würthschafft concediret / hiedurch weder in einer Civil-Sache recht spricht / noch ein judicatum exequiret / und wird dahero einer

Stadt

Stadt-Obrigkeit / Vermöge ihrer general-Obliegenheit das gemeine Beste zu beobachten/zugeschrieben.

Wehn. voce Vogtey. Bes. d. l. Lauterb. ad Tit. naut. caup. stab. n. 10.

Dann ob es schon eine res meræ facultatis zuseyn scheinet / Gäste aufzunehmen und zu beherbergen/und de Jure Civili ein jeder der nur will/eine Würthschafft anstellen kan/so wird es doch heut zu Tag unter die Ehehafften gerechnet/und nicht mehr pro re meræ facultatis gehalten/sondern dependiret von Obrigkeitlichem Consens.

Knipsch. de Jur. Civ. Imp. lib. 2. c. 5. n. 164.

Lauterb. in diss. super Tit. naut. caup. stab. n. 9.

Es leidet auch zuweilen der Zustand des gemeinen Stadt-Wesens nicht / daß alle Burger und Bauern Würthschafft treiben / sondern man braucht auch andere Leute / die von ihrer Profession leben. Dahero wird man an den meisten Orten wo ordentliche Würths-Häuser und Tavernen zu finden/in acht nehmen / daß sie solches Recht privativè exerciren / und ausser ihnen niemand Würthschafften zu treiben verstattet werde. Es soll aber auch sonst niemand leichtlich zur Würthschaffts-Treibung gelassen werden/der nicht ein Burger ist/ oder das Burger-Recht erlanget hat/ dann wer den Nutzen von der Würthschafft hat/ soll auch billich burgerliche Beschwehrden tragen.

Mev. ad J. Lub. lib. 1. tit. 2. art. 2. n. 2.

Rhez. d. diss. c. 2. §. 5.

Dahero ist denen Fremden und Ausherrischen / die eine Zeitlang sich in der Stadt aufhalten/ nicht vergönnet / Würthschafften zu treiben / wo sie nicht die burgerlichen Onera übernehmen : Noch weniger den jenigen / die unter dem Namen der Würthschafft allerley liederliches Huren-Gesind aufnehmen / und eine Huren-Würthschafft treiben / massen dergleichen von Obrigkeits wegen ohne Gewissens-Verletzung gar nicht gedultet werden kan.

Mev. J. Lub. C. 4. tit. 5. art. 50. n. 2.

Klock. de ærar. lib. 2. c. 146. n. 7. sq.

Wo aber dergleichen Würthschafft-Treibung per Privilegium, oder sonst concedirt worden/so geschiehet es entweder personaliter, so lang der jenige lebet/ der diß Recht erlanget hat / es würden dann der Erben und Nachkommen in dem Privilegio gemeldet : Oder realiter und erblich/ und wird ein Erb-Gast-Haus genannt/bleibet auch das Recht so lang darauff/als der Platz der Würthschafft währet/wann auch schon das Würths-Haus abgebrannt/oder vom Feind verheeret wäre.

L. 93. de contr. empt. Zöes. Tit. de constit. Princ. n. 28.

Es ist aber auch von einem solchen öffentlichen Würth / der einen offenen Schild aushänget/zuwissen / daß er wider seinen Willen einen Fremden / der bey ihm einkehren will / aufnehmen müsse / weil solche Zeichen nichts anders seynd / als Einladungen zur Einkehre.

L. 1. & ibi Bart. ff. naut. caup. stab. L. 17. §. 3. commod. L. un. §. 6. furt. adv. naut. Besold. 3. Cons. 118. n. 51.
Stamm. de serv. pers. l. 2. c. 16. n. 13.
Speckhan. Cent. 1. quæst. 23. n. 3.
Tabor. de metatis p. 3. c. 3. art. 2. §. 13. Lauterb. d. diss. n. 13.

welches auch auf die Würthe die keine Zeichen aushangen haben/ extendiret.
Rhez. d. differt. c. 3. §. 2.

§. 24.

Was die hospites passivos, oder Gäste/ die in den Gast-Höffen und Würths-Häusern eingenommen zu werden verlangen / antrifft / ist darauf fleissige Achtung zu geben/ und nicht indistinctè ein jeder der sich anmeldet zu admittiren / daher o die Würth auch an einigen Orten alle Abend ihre Nacht-Zettel und Verzeichnusse übergeben müssen/ was sie vor fremde Personen bey sich haben.
Knipsch. l. 5. c. 26. n. 29. Lauterb. d. diss. n. 12.

Wie dann in specie von Beherbergen abzuweisen seynd/ Mörder/ Diebe/ Strassen-Rauber/ Beutel-Schneider und andere Betrüger/ Huren/ Gottes-Lästerer/ Dopler/ Spieler und Spitz-Buben/ Buch- und Riemen-Stecher / Zigeuner und dergleichen loses Gesindel mehr.
Klock. de ærario lib. 2. c. 59. n. 7.

Und wo durch solche beherbergte liederliche Gäste dem Würth etwas unbilliches zustösset / hat er keine Action wider solche Leute / und wo ihme von ihnen was entwandt worden / kan er sich wider sie weder actione furti oder conditione furtiva behelffen.
L. 1. §. 3. & L. fin. C. de Aleator. Hahn. ad h. t. n. 2.

Von den Juden wird auch gefraget / ob solche in Gast-Höfen zu admittiren? und wird der Ausschlag nach Beschaffenheit der Stadt oder Orts gemachet/ allwo sie geduldet werden oder nicht: Dann wo man sie Obrigkeits wegen leidet / können sie auch in die Würths-Häuser gelassen werden. Weil nun von jetzt-berührten bösen und verdächtigen Leuten sich leicht jemand ins Würths-Haus einschleichen kan/ so bringt der Würthe Ambt mit sich/ desto fleissiger auf die Condition und Beschaffenheit solcher Leute zu inquiriren/ und wohl zu examiniren. Ehrliche Leute aber ist er schuldig anzunehmen/ und in seinem Hauß / soweit er ohne seine eigene Gefahr kan/ zu schützen/ als die sich gleichsam seiner Hut übergeben.
vid. Lauterb. d. differt. n. 14.

Und weilen ein Gast / so lang er im Haus ist / sich denen Statutis loci conformiren muß / so lieget dem Würth ob / ihm davon einige Nachricht zu geben / so daß der Würth/ wann er solches muthwillig verhält / und der Fremde dadurch in Straffe verfällt/ nach einiger Dd. Meinung selbst davor hafften muß.
Dd. ad L. fin. ff. de decret ab ord. fac. ibique Gothof. Lit. S.

Schnei-

Schneidew. ad J. tit. de oblig. quæ ex quaſ. del. §. 1. n. 6.

Ferner ſoll er den Gaſt auch mit Eſſen und Trincken vor ſich und ſeine Pferde/ nach Condition des Gaſtes/und nach dem er will tractirt ſeyn/verſehen/mit der Zehrung aber über die Gebühr nicht übernehmen.

Knipſch. d. c. 26. n. 37.

Speid. in ſpecul. voce Würth.

§. 25.

Was auch die Sachen betrifft/welche der Gaſt ins Würths-Hauß bringet/ iſt der Würth ſchuldig davor zu ſtehen / und hat die actio de recepto wider ihn ſtatt.

L. 1. §. 3. L. 3. §. 5. naut. caup. ſtab. Lauterb. d. diſſ. n. 17.

Daß aber ſolche können angeſtellet werden / wird requiriret und zwar an Seiten des Würths 1. daß er ein rechter Würth ſey / und um täglichen Gewinns willen die Würthſchafft exercire.

L. 1. pr. & §. ac Legibus ſeqq. d. t.

Dahero hat die Actio nicht ſtatt/ wann ein Freund den andern aufnimmt/ oder etwas bey einem Fürſtlichen Einzug oder Feſtin Fürſtliche Bediente oder Gäſte denen Bürgern oder andern eingeleget / und alſo aus Noth / oder guten Willen recipirt werden. Alſo seynd das keine Würthe / welche bey Meß-Zeit in Leipzig/ Franckfurt/ꝛc. fremde Kauffleute beherbergen / und ihnen die Wohnung um ein gewiſſes Geld/oder auch Eſſen und Trincken geben. Gleiches iſt auch von denſelben zu ſagen/welche die Studenten ins Hauß und Koſt nehmen/ und ſeynd dahero die Innwohner des Hauſes/ wo dergleichen Leuten etwas entwandt würde/ nicht gehalten davor zu ſtehen/ ſondern wo ſie ihren Haus-Herrn etwas aufzuheben anvertrauet / müſſen ſie ſolches durch die actiones civiles depoſiti oder mandati wieder fordern/und müſſen zuvorn latam oder levem culpam probiren.

Lauterb. d. diſſ. §. 23. Carpz. p. 2. C. 26. d. 19. welcher aber in ſo weit diſſentiret/wann der Haus-Herr den einlogirten auch Speiſe giebt arg. L. fin. ſi menſ. falſ. mod. L. 1. §. 2. de aleat.

2. Daß ein Würth als ein ſolcher etwas zur Verwahrung bekommen / nicht aber auſſer der würthſchafftlichen Conſideration, weil er ſodann mit der ordinairen action depoſiti oder locati zu conveniren iſt.

L. 3. §. 2. naut. caup. ſtab. Stamm. de ſerv. perſ. lib. 2. c. 14. n. 17. Weſ. d. t. n. 4.

Dergleichen actio locati conducti hat auch ſtatt / wann bey Marck-Zeiten der Würth einen Haus-Mann ein Gewölb oder Laden / der im Würths-Haus iſt/ verläſſet / oder zu Kriegs-Zeiten ein Zimmer im Würths-Haus einem andern einräumet.

arg. d. L. 3. §. 2. junct. L. 5. pr. naut. caup. ſtab. Laut. d. diſſ. ad d. t. n. 24.

3. Daß der Würth des Gaſts Sachen entweder ſelbſt / oder durch ſeine Leute/ Keller/Haus-Knechte/ꝛc. wiewol von dieſen letztern andere diſſentiren/übernommen.

L. 1. pr. & §. 6. d. t. Carpz. p. 2. C. 26. d. 1.

Hätte auch die Frau im Haus/welche die Würthschafft mit dem Mann treibt/oder dessen Kinder/welche in Abwesenheit des Vatters die Würthschafft exerciren/und der Vatter solches genehm hält / Sachen bekommen / so stehet der Mann und Vatter billich davor.

L. 3. §. 3. L. ult. §. ult. naut. caup. stab. Bertazol. 1. Cons. 68. n. 1.

Lauterb. d. diss. n. 25.

Es hat aber der Würth eine Sache vom Gast angenommen/nicht nur wann er sie ihm würcklich zu Handen gebracht/und vor den Schaden gesprochen/sondern auch wo er nur zugegeben / daß die Sachen ins Würths-Haus gebracht worden/ob ihnen schon kein gewisser oder ausgedruckter Ort assigniret worden/

L. 1. §. f. naut. caup. stab. L. 9. §. 3. d. J. dor. Carpz. p. 2. C. 26. d. 10. n. 4.

Stamm. l. 2. c. 14. n. 11. Mascard. C. 8. 33.

und ist hierzu auch die generalis scientia , daß eine Sache ins Würths-Haus gebracht worden/ genug/ ob er schon die Qualität derselben / oder wieviel der Sachen seynd/nicht weiß.

Bald. in L. 5. C. de Locat. n. 3. Bertazol. 2. Cons. 353.

Stamm. d. c. 14. n. 11. Masc. d. l. n. 11.

Wann aber etwas ohne einiger des Würths Wissenschafft in Gast-Hof gebracht worden/so kan er actione de recepto nicht belanget werden.

Carpz. d. def. 11. n. 3. sq. Stamm. d. C. 14. n. 17. Laut. d. diss. n. 27. sqq.

Wie dann auch in dubio, ob der Würth die Illation der Sachen gewust habe oder nicht/mehr vor das letztere præsumiret wird/ das erstere aber von dem/ der sich darauf berufft/probiret werden muß. Wiewohl einige davor halten/daß es genug sey/ wann ein Würth wissen können/daß der Gast etwas ins Haus gebracht.

Masc. concl. 1300. n. 4.

Corta de fact. scient. & ign. insp. 65. n. 7.

Es lieget auch nichts daran/ob einer umsonst/oder vor sein Geld im Wirths-Haus sich aufgehalten.

L. 6. pr. naut. caup. stab.

Es kommet aber diese Actio den jenigen reisenden und einkehrenden Personen zu/ deren Sachen von denen Würthen recipiret / aber entweder gar nicht / oder nicht ohne Schaden restituiret worden.

L. 1. pr. d. t. Coll. Arg. Eod. th. 12.

Oldend. de act. class. 7. art. 5. n. 3.

Es fragt sich aber : Ob auch bey Hochzeiten die in Würths-Häusern angestellet werden/wann den Gästen etwas entkommet / diese Actio statt hat? und wird mit Ja geantwortet weil das Edictum prætoris general ist / in L. 1. pr. d. t. und die beygefügte Ratio auch hieher quadriret.

L. 1. §. 1. & L. 3. §. 1. d. Tit. Laut. d. diss. n. 30.

§. 26.

§. 26.

Es competiret aber diese actio de recepto wider die Würthe und deren Kellern oder Haus-Bedienten / so lang sie in ihrem Ambt seynd; auch wider die Weiber/ wo sie Würthschafft treiben/und zwar nach dem Sachsen-Recht / wann sie schon ihrer kriegerischen Vormundere Consens bey Reception der Waaren nicht erfordern/

d. L. 1. §. 5. Bertaz. 1. Conf. 68.

Wibel. de contract. mul. c. 4. n. 5. sqq. it. n. 199. sqq.

Das objectum seynd die eingebrachten Sachen / sie stehen dem Reisenden eigenthümlich zu oder nicht wann ihnen nur an deren Erhaltung gelegen.

L. 1. §. 6. & 7. L. 4. §. 2. d. t.

Das Absehen der Action ist / daß solche Sachen ohne Schaden von dem Würth oder seinen Leuten restituiret/oder die Æstimatio, wo sie nicht/wie eingebracht/können restituiret werden præstirt werde / ob sie schon durch ihre Verschuldigung zum Verderb nichts beygetragen / wann nur der Verlust oder Schade nicht durch einen unableinlichen Fall und unwiderstehnlichen Gewalt/ v. g. durch Feuer/feindlichen Einfall / nächtlicher Gewaltthätigkeiten/Einbruch im Stall/ und Wegnehmung der Pferde/ꝛc. zugestossen / welchen Casum aber / wo er nicht sonst offenbar/ der Würth probiren muß: Der Gast aber/ wo er vorgeben wollte/daß dieser Zufall durch des Würths Schuld sich ereignet habe.

L. 3. pr. & §. 1. d. t. L. un. §. 4. ff. furt. adv. naut. L. 31. pr. de act. empt. Hahn. ad Wes. tit. naut. caup. n. 5.

Klock. 3. Cons. 135. n. 22. 62. sq. L. 2. & 3. de prob. Stamm. l. 2. c. 14. n. 9.

Carpz. p. 2. C. 26. d. 18. n. 6.

Lauterb. d. diss. n. 43.

Wann aber die Sachen durch einen solchen Fall entkommen wären/ welcher ohne des Würths Schuld sich nicht wohl zutragen/ wohl aber durch menschliche Sorgfalt præcavirt werden können / v. g. wann die Sachen wären gestohlen worden / so ist der Würth in alle Wege schuldig / den Verlust und Schaden zu ersetzen / weil der Diebstahl kein solcher unvermeidlicher Fall ist / daß dadurch die Würthe liberiret würden/wann man auch schon wüste/wer den Diebstahl begangen hat.

arg. L. 3. §. 1. d. t. Wesenb. Eod. n. 5. Carpz. d. C. 26. d. 18. n. 10. sqq.

Masc. Concl. 833. n. 14. Bertaz. d. Cons. 68. n. 4.

Lauterb. d. diss. n. 40. Thessaur. lib. 2. quæst. 55. n. 7.

und hilfft dem Würth nicht/wann sein Knecht oder Kellerer einen Diebstahl begangen / daß derselbe insgemein vor einen frommen und ehrlichen Menschen gehalten worden / massen diese communis opinio den Hn. nur von der Schuld absolviret/ nicht aber von der Ersetzung des Entwandten.

arg. L. 1. §. fin. L. 2. & 3. pr. & §. 1. naut. caup. stab. junct. L. un. §. fin. furt. adv. caup. & §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del.

Und obschon einige den Würth excusiren / wann des Gastes eigener Knecht die Sachen entwandt hat/ so wollen doch andere ex L. 6. §. 1. naut. caup. das Contrarium behaupten. Lauterb. d. differt. §. 42.

Hätte aber der Gast durch seine eigene Schuld den Schaden und Verlust gelitten / wann er seine Sachen in ungewöhnlichen Oertern / v. g. im Stall / oder auf der Haus-Tenne sein Felleissen/ Pack/ Mantel / 2c. liegen lassen/ so mag er sich den Schaden zuschreiben/ es hätte dann der Würth auf Befragen/ daß sie sicher da lägen/ sich vernehmen lassen.

L. 203. de R. J. L. 11. pr. ad L. aquil. Stamm. d. c. 14. n. 15. C. A. Thes. l. 2. quæst. 55. n. 4.

So liberiret auch diß den Würth nicht/ wann er dem Gast den Schlüssel zum Zimmer/ wo seine Sachen liegen gegeben/ oder auch noch dazu gemeldet / daß er seine Sachen bewahren mögte/ so gut er könne/ wann er nur nicht protestirt/ und reserviret/ daß er davor nicht stehe. L. fin. pr. naut. caup. stab. Masc. d. l. n. 13. Sichard. ad L. 1. C. de Locat. n. 5. Laut. d. diss. n. 45. & 48.

Bey welcher Protestation doch zu observiren ist/ daß sie 1. gleich Anfangs/ da die Sachen ins Würths-Hauß kommen und recipirt worden / müsse entgegen gesetzt werden/ und 2. die Reisenden dieser Protestation expresse oder tacite, in dem sie die Sachen dannoch ins Würths-Haus bringen und niederlegen/ consentiret haben.

d. L. fin. pr. Loccen. de J. marit. lib. 3. c. 7. n. 12.

Dahero wo die Gäste contradiciren / und der Würth lässet die Sachen doch ins Würths-Haus tragen/ und in denselben verbleiben/ so ist er nicht minders verbunden/ als wann gar keine Protestatio geschehen wäre / wie er dann auch nicht zu excusiren / wann er nach bereits geschehener Einlogirung der Gäste und Recipirung ihrer Sachen protestiren wollte. Sichard. d. l. Lauterb. d. n. 48.

Was nun vom Diebstahl / und da die gesammte Sachen entkommen/ gesagt worden/ das hat auch statt/ wann solche nur einen Schaden gelitten.

L. 5. §. 1. naut. caup. stab. Wes. d. t. n. 5.

Ob aber der Würth auch könne belanget werden/ wann des Gastes Sachen durch Brand zu Grund gegangen? ℞. Es ist ein Unterschied zu machen/ ob der Brand in einem andern Haus / oder beym Würth selbst ausgekommen; daß ersternfalls er absolviret/ letztern aber davor zu stehen gehalten ist/ weil regulariter dergleichen Feuer aus der Innwohner Schuld zu entstehen pfleget / der Würth aber vor dieselbe hafften muß.

L. 3. §. 1. de off. præf. vig. L. 11. de peric. & commod. rei vend. L. 1. §. fin. L. 2. & 3. pr. naut. caup. Laut. d. l. n. 50.

Wann aber von dergleichen entkommenen Sachen Werth ein Streit entstehet/ muß solchen der Gast probiren/ doch daß er bey halb beygebrachter probation ad Juramentum suppletorium, niemals aber ad Juramentum in litem affectionis kan gelassen werden.

L. 2.

L. 2. de prob. arg. L. 31. de jurej. & L. 5. pr. de in lit. jur.

es hätte dann der Gast dem Wirth seinen Kasten / oder Felleissen / verschlossen zugestellet / und der Wirth laugnete es / oder gebe es aufgeschlossen zuruck

L. si quando C. unde vi. Bach. ad Treut. Vol. 2. D. 25. th. 5. Lit. B. Masc. de concl. 833. n. 7. seqq. Laut. d. l. n. 51.

§. 27.

Ob nun schon / wie gemeldet / die Wirthe vor der Gäste eingebrachte Sachen stehen / und ihm solche ohne Schaden zuruck geben müssen / so können sie doch solche so lang zuruck behalten / ja den Gast selbst arrestiren lassen / biß derselbe die Zehrung bezahlet.

L. 2. pr. ibi ut cæterorum vectorum res, retineat. ff. de L. Rhod. Köpp. dec. 41. n. 17. Richt. dec. 77. n. 34. seqq. Carpz. p. 2. C. 25. d. 22. n. 4.

Berl. p. 1. C. 73. n. 102.

Rhez. d. diss. c. 4. n. 1.

Vor dergleichen Zehrungen aber ist der Gast regulariter keine Zinsen zu zahlen schuldig / dann die Zinsen seyn der Nutzen / welchen man über das Capital hat / nun stecket aber schon dieser Nutzen in dem Capital / weil kein Wirth ohne Nutzen die Wirthschafft exerciret.

Richter. dec. 74. num. 78.

Rhez. d. c. 4. n. 2.

Wäre auch der Gast im Wirths-Hauß kranck worden / und darüber gestorben / so geniesset das jenige / was der Wirth auf den Gast gewandt / eben die jenige Prælation in concursu Creditorum, welche die Leicht und Cur-Kosten erfordern.

L. 4. C. de petit. hered. L. 3. C. de relig. & sumpt. fun. Brunn. ad d. L. 4. L. 5. & 6. qui pot. in pign. de Coler. proc. Exec. p. 1. c. 2. n. 218.

Dieses ist auch noch denen Gästen zum besten in vielen Orten verordnet / daß ihnen die Gerichts-Täge nicht so weit / wie anderen / extendiret / sondern extraordinariè gesetzet werden / so daß man von drey zu drey Tagen / oder von einem Sonnenschein biß zum andern gegen einander verfahre / und also frembde reissende Personen nicht über Gebühr aufgehalten werden / welcher modus procedendi Germanicè ein Gast-Recht / oder Gast-Gericht genannt wird.

Besold. voce Gast-Recht. Coler. de proc. Exec. p. 3. c. 6. n. 11.

Mev. ad J. Lub. C. 3. t. 1. art. 1. n. 51. seqq.

§. 28.

Was ferner das Ambt eines Gastes / und wie sich selbiger auffzuführen betrifft / so muß er sich 1. nicht zu wieder seyn lassen / vor dem Thor seinen Nahmen und Condition, und was man sonst der Gewohnheit nach zu fragen pfleget / anzuzeigen: Wann er nun ins Wirths-Hauß kommet / so obligirt er sich tacitè

zu demjenigen / was darinn Herkommens: Worinn er sich dann bescheiden und verträglich zu halten / und weder selbst / noch durch seine Leute / dem Wirth und den Seinigen beschwerlich zu fallen. Wann er aber wieder abreisset / soll er nicht den Abschied hinter der Thür nehmen. Sonsten aber ist oben schon gemeldet worden / daß ein Wirth den anmeldenden Gast wider Willen aufnehmen müsse / und wo er solches nicht thäte / hat der Gast entweder / wo er mehrmahlen sonst daselbst eingekehret / remedia possessoria, oder petitoria, entweder durch imploration des officii Judicis, oder durch Anstellung der Action, auf eine dem Privilegio, welches der Wirth auf seine Wirthschafft bekommen / gemässe Straffe / ja wo er vom Wirth unhöflich zuruck gehalten würde / kan er propria authoritate ins Wirths-Hauß dringen.

Klock. de Contrib. c. 9. n. 673.
Boeckel. de Jure Hospitiorum c. 5. §. 13.

Hätte aber der Gast-Wirth rechtmässige Ursachen dem Gast die Reception abzuschlagen / oder würde über Gebühr von demselben gravirt / so hat er criminal und Civil-Remedia wieder ihn / nemlich das Judicium ex L. Julia de vi, wann der Gast Gewalt wieder den Wirth brauchen wolte.

L. 3. §. 2. L. 10. L. 11. pr. ad L. Jul. de vi publ.

Die Actionem in juriarum, Legis aquil. &c. Böckel. d. diss. c. 4. n. 14.

§. 29.

Was die Bronnen betrifft / giebt es einem jeden die Vernunfft / wie nützlich und nöthig selbige in den Städten seyen / als auß gemacht es ist / daß ohne Wasser der Mensch nicht leben könne. Es finden sich aber in den Städten entweder öffentliche und Gemein-Bronnen; Oder Privat und eigenthümliche Bronnen. Was diese betrifft / ist regulariter keinem verbotten / einen Bronnen auf seinen Grund und Boden zu graben / wann er nur damit einem andern an seinem Wasser oder Bronnen keinen Schaden thut.

L. ult. fin. reg. L. 1. §. 12. de aqu. pluv. arcend. L. 21. Eod. L. 26. de damn. inf.

Was die offenen Stadt-Bronnen betrifft / ist zu deren Reparation, wann es denen Häusern oblieget / ein jeder Hauß-Besitzer / als zu einem Patrimonial-Onere, verbunden; Wo es aber denen Bürgern als Burgern / so ist es ein Onus personale, und ist niemand vom Beytrag eximiret / der des Bronnen geniesset. Wiewohl es auch ein Onus mixtum heissen kan / wann es den Burgern wegen der Häuser aufgeleget wird. Und ist dißfalls auf die Statuta oder Gewohnheit jeder Stadt zu sehen.

Klock. de contrib. c. 5. n. 107. & c. 10. n. 18.
Mev. p. 4. dec. 128.

Es lieget auch einer Obrigkeit ob / auf die Bronnen fleissig sehen zu lassen / daß

daß nicht nur der Quell / wo selbiger entspringet / unverletzet bleiben / und die Röhren in gutem Stand erhalten / sondern auch nichts unreines in dem Bronnen geworffen / geflösset oder gewaschen / weniger der Bronne gar vergifftet werde. Und gleichwie in wohl bestellten Städten gewisse Bronnen-Meister bestellet werden / welche auf die Röhren und Bronnen-Hauß acht geben / also werden auch die Bronnen-Vergiffter mit strenger Straffe des Schwerdtes/und an theils Orten des Feuers angesehen.

L. 1. pr. §. 1. L. 3. pr. ad L. Cornel. de Sicar. L. 28. §. 9. de pœn. Carpz. quæst. Crim. 20. n. 63. L.R. l. 2. art. 13.

Berl. p. 4. c. 26. n. 13.

Wie dann auch in Privat-Bronnen/ wo einer die Servitut hat/ Wasser aus seines Nachbarn Bronnen zu schöpffen / und er wollte hinein waschen / und andere Unfläterey hinein sudeln / ist solches nicht zu leiden / sondern es hat der Herr das Interdictum de fonte zu exerciren.

Tot. Tit. ff. de font. P. Frider. Tract. de Interd. tit. 13.

§. 30.

Nebens andern Sorgen welche ein Stadt-Magistrat vor das Publicum tragen soll / gehöret billich auch mit / die Inspection über die Stadt und andere Privat-Wein-Keller. Und zwar weiß man wohl / daß die Jura commerciorum in Jure Gentium fundirt seynd / mithin kan niemand den commerciorum usum, und daß man davon nicht participiren solte / aufheben; Ein anderes aber ist ein Kauf-oder Handelschafft treiben / und sich dadurch zu bereichern suchen / welches eben nicht allen zu gestatten/damit es endlich nicht an Handwerckern und Bauern mangele; Ein anderes einem nichts kauffen und zu seinem Unterhalt schaffen lassen wollen. Dahero kan auch was das Wein-Schencken betrifft; die Stadt-Obrigkeit eine gewisse Form und Maas vorschreiben / wer solches exerciren dürffe. Und zwar pfleget überall einem Hauß-Vatter den selbst-erbaueten Wein zu schencken verstattet werden / und hat er hiezu kein Privilegium nöthig: Allein den Wein einzukauffen / und Maasweisse wieder auszuschencken / und ohne Special-Vergünstigung eine Weinschencke anzurichten / ist nicht zugelassen / sondern es gehöret hiezu / wie bey Constituirung anderer Tavernen / als einem Actu Jurisdictionis, die Obrigkeitliche Einwillung / und darff/ besondeners in den Reichs-Städten niemand Wein einlegen / oder verzapffen / ohne des Raths sonderliche Zulassung. Und hievon seynd auch die Land-Säsische von Adel nicht ausgenommen / es wäre ihnen dann ein Wirths-Hauß mit aller Tavern-Gerechtigkeit / zu brauen und zu schencken / concediret / oder zu Lehen verliehen / allermassen dann dieses besonders in den Landen Ober-Teutschlandes / wo der Wein-Wachs floriret / etwas ausgemachtes ist/ daß jeder Wirth/ der Wein einlegen kan/ selbigen auch gegen Abtragung des Umbgeldes ausschencken könne.

Limn. J. P. lib. 6. c. 5. n. 29.

Carpz.

Carpz. p. 2. C. 46. d. 17. n. ult.

An etlichen Orten aber / besonders in Sachsen / will man denen Land-Wirthen dergleichen Recht nicht zugestehen.

vid. Fritsch. Tract. 39. c. 2. n. 23.

Ja es wird auch nicht einem jeden / wo er nicht selbst Wein bauet / erlaubet / blos zu seinem Gebrauch Wein einzulegen / er habe es dann verungeldet / allermassen dergleichen Statuta, ob sie schon etwas hart lauten / indem sie den natürlichen Menschlichen Nahrungs-Mitteln derogiren / defendiret

Mev. d. l. 3. tit. 5. art. 11. n. 6. seq.

Es kommt aber das Jus, Wein-Schencken auffzurichten / dem Domino Territorii zu / welcher die Regalia hat / an theils Orten aber ist es auch ein Actus Jurisdictionis, nachdem es durch Belehnung oder andere Concessiones, Præscription, Statuta, oder Gewohnheit also hergebracht /

Fritsch. de Jur. oenopol. c. 2. n. 55. seqq.

und ist diß Jus nicht merè personale, sondern hanget insgemein dem Fundo oder Wirths-Hauß an. Ob aber schon einer ein Frey-Hauß besitzet / so hat er deßwegen nicht Macht / Wein darinn zu schencken / massen ein grosser Unterschied ist zwischen der Exemption von der Stadt-Jurisdiction, und Befreyung von den Handels-Beschwerden.

Mev. p. 3. dec. 325.

Doch thut eine Obrigkeit wohl / wann sie / vor der Concession einer Wein-Städte / alles wohl erwäget / und wo er Land-Weine bauet / frembde Weine einzuführen verhindert: Wo er aber ja die Weinschencke verstattet / darauf sehe / daß die Wirthe einen guten und gesunden Wein schencken / denselben nicht verfälschen oder vermischen / ihren eigenen etwa an der Güte geringern erbauten Wein erst ausschencken / ehe sie den andern erkaufften feil geben; Daß der Wein umb billichen Preiß verkaufft werde / dahero die Wirthe ehe sie den Wein ins Umbgeld schreiben lassen / ihre glaubbare Lad-Zettel vorlegen / und das Pretium des Einkauffs documentiren sollen; daß die Maas nicht verfälschet / und die Weine zu gewissen Zeiten durch verordnete Personen / Wein-Herren / Umbgeldere rc. visitiret werden.

vid. latius Fritsch. d. Tract. c. 3.

Die Onera einer solchen Weinschencke bestehen darinn / daß deren Besitzer vor den Wein seinen Accis, Zoll Umbgeld / oder Ohnengeld / geben muß.

Wehn. voce Umbgeld. Conf. Argent. Tom. 1. Conf. 10. n. 27.

Welches / seinem Ursprung nach demjenigen zu exerciren zukommet / welcher die Regalia hat / und pfleget / nach Gewohnheit Teutschlandes / entweder der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / wie in Sachsen / Meissen / Bajern rc. oder der Vogtey / wie man wegen des Reichs-Adels von Francken statuiren will / zu geschrieben werden.

Faust.

Faust. Cons. pro ærar, 347. Manz, decis. 91, n. 1. Ziegl. ad Calv. §. Landsassii concl. 1. n. 15.

Die in einem und andern Ort des Teutschen Reichs hergebrachte Gewonheit/ wird hierinn den besten Ausschlag machen / wie man dann hin und wieder siehet/ daß auch die niedere Obrigkeit in Provincial-Städten dergleichen um Geld einziehet.

Manz. d. l. n. 10. Myler de stat. Jmp. c. 65. in fin.

Das Quantum aber des Umbgelds variiret nach Beschaffenheit der Oerter / und wird solches auch nach dem Zustand des Landes verringert und erhöhet: Doch pfleget vor den Land-Wein weniger als vor frembde Weine gefordert zu werden: medicinische Wein aber / die zur Apothecken gehören / werden nicht verumgeldet.

Besold. in Thes. voce Umbgeld.

Wann der Wein nicht verkaufft / sondern nur niedergelegt / und mit der Zeit anderweit versühret wird / pflegt man kein Umgeld / sondern eine Niederlage/oder Bodenschatz / wie es an etlichen Orten genennet wird/ zu nehmen / und vor diesem Umgeld ist regulariter niemand befreyet / wann er auch schon ein Freyhauß besässe/ und in Fürstlichen Rath-Diensten wäre / sondern wer davon exempt seyn will/ muß seine Befreyung dociren.

L. omnium cum L. seq. C. de vectig. & commiss.

Ja wann einer auch ein General-Befreyung von allen muneribus hätte / ist es doch nicht auf das Umbgeld zu extendirn/ wo nicht des concedenten Wille klar und offenbar ist.

Mev. 3. dec. 157. n. 5. seq. & dec. 320. Fritsch. dict. Tract. c. ult. n. 22.

§. 31.

Biß hieher haben wir von der Stadt Obrigkeit und deren Ambt gehandelt: Nun soll noch etwas von den Burgern und Burgerrecht beygefüget werden. Es hat aber ein Burger den Namen von Burg / das ist / einem mit Mauern oder Wällen umgebenen Ort. Und differiret propriè loquendo von einen Unterthanen / dann dieses Wort ist etwas weitläufftiger als ein Burger / und übertrifft ein Burger einen Unterthanen an der Würde und Freyheiten. Dann es giebt viel Unterthanen in einer Republic, die Güter darinn besitzen / und doch keine Bürger seynd: Doch kan eine Person ein Burger und zugleich Unterthan seyn. Dann weil die Städte in der Repnblic liegen/ und von derselben ihre Macht und Libertät bekommen/ so richtet sich auch der Burger Condition nach dem Willen der Republic; wiewohl noch in den Städten bürgerliche Sachen von denjenigen / welche das gemeine Wesen angehen / unterschieden werden / so / daß die Stadt-Sachen dem Stadt-Magistrat / Jurisdiction Sachen aber / und was die Rempublicam angehet / besonderen obern Gerichten anvertrauet werden. Kan also diverso respectu einer ein Burger und ein Unterthan seyn: Ein Burger nach der burgerlichen Societät / ein Unterthan aber ratione Reipublicæ.

Liebent. in Coll. pol. Ex. 5. concl. 41. Knipsch. lib. 2. c. 29. n. 6.

Es differiret auch ein Civis oder Burger von einem incola, Einwohner / Besitzer Hintersaas.

L. 7. C. de incol. L. 239. §. 2. de V. S.

Dann obschon einige unter beeden keinen Unterschied agnosciren / und unter dem Namen eines Burgers auch einen Einwohner begreiffen / und was von jenem disponiret / auch in diesem obtinirt wissen wollen.

Gail. 2. obs. 35. n. 1. seq. per L. Provinciales ff. de V. S. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. n. 68. Wes. Cons. 40. n. 16. Knips. l. 2. c. 29. n. 78. seq.

So ist doch gewiß / daß ein bloser Einwohner / der das Domicilium an einem Ort constituiret / aber das Burgerrecht nicht erlanget hat / kein Burger sey / noch in denen Statutis unter denen Bürgern begriffen / oder denen Rechten und Privilegien der Burger theilhafft sey / wo nicht ein anderes her gebracht. Dahero einige des Gailij locum von einem incola impropriè sumpto, nemlich von einem angenommenen Bürger / der an einem andern Ort gebohren ist / verstehen wollen; andere aber machen einen Unterschied unter einen incolam & inquilinum, und wird dieser genannt / der gar kein Domicilium in loco hat / sondern nur seines Handels wegen / oder Studirens halben sich daselbst aufhält.

Knipsch. d. c. 29. n. 82. Struv. Ex. 50. th. 52. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 212. seq. Myler. ad Rumel. p. 2. diss. 5. A. B. th. 1. & de stat. Jmp. c. 58. n. 9. Speid. in spec. voce Burger.

Doch seynd auch die Einwohner schuldig / die munera civilia in dem Ort / da sie wohnhafft / zu übernehmen / sie werden zur Observirung der Statuten und Gewonheiten der Stadt verbunden / und müssen der Stadt-Obrigkeit in Sachen / die zu ihrer Jurisdiction gehören / ihren Respect, Ehre und Gehorsam leisten / und vor deren Gerichten so wohl in actionibus realibus als personalibus stehen / wo sie nicht unter einer andern Jurisdiction, wie die Geistlichen und Studenten / gehören.

L. 22. §. 2. L. 29. L. 34. ad mun. L. fin. de municip. L. 6. C. de incolis. Carpz. p. 3. C. 12. d. 16. n. 1. seq. & d. 20. L. 19. §. 2. de Judic. L. 2. C. de Jurisdict. c. dilecti 17. de for. camp. L. ult. C. ubi in rem act. Lauterb. diss. de domicilio th. 56. Brunn. ad L. 1. ad mun. n. 2.

Doch macht die blose Wohnung keinen incolam, oder verbindet ihn zu Ubernehmung bürgerlicher Aembter / wo er nicht den meisten Theil seines Vermögens dahin transferiret hat. Dahero wo ein Frembder in der Stadt ein Hauß gemietet / ist er deswegen kein Burger / oder hat das Domicilium constituiret.

Cothm. 2. R. 73. n. 88. Brun. ad L. 3. C. de incol. n. 3. & ad d. L. 1. ad munic.

Doch ist auch diß in acht zu nehmen / daß / nach den Statutis einiger Städte / ein Einwohner binnen gewisser Zeit Burger werden / oder wegziehen muß / worzu er nachgehends / wo er nicht wollte / durch Pfandungen angehalten werden kan.

Mev. 4. dec. 196. Brun. ad L. 34. ff. ad mun.

§. 32.

§. 32.

Es pflegen aber die Burger unterschiedlich getheilt zu werden. In etlichen Reichs-Städten giebt es alte Burger / worunter sich die Patricij und Geschlechter zählen, die von ihrem vätterlichen Erbe von Zinß und Gülten/und etwa dabey tragendem Ambt leben; und neue Burger / worunter die Kauff-und Handels-Leute gehören.

Ref. Pol. zu Augspurch de anno 1530. Tit. von Bürgern und Inwohnern. Generaliter werden die Bürger vor diejenigen genommen / welche die völlige Gemein-Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben haben.

Boer, decis. 260. n. 33. Knips. de c. 29. n. 15.

Es seynd aber die Bürger in generalem Verstand unterschiedener Gattung: Dann da ist / 1. Civis originarius, ein gebohrner Burger / der seinen Ursprung aus der Stadt hat/oder von bürgerlichen Eltern gebohrn worden / und in seiner Geburts-Stadt / oder wo seine Eltern seynd / sich häußlich niederlässet.

L. 1. §. 2. ad mun. L. 3. L. 6. L. 17. §. 9. L. 22. Eod. Gail. 2. O. 36. Men. 6. præs. 42.

Dann daß das Burgerrecht / wo nicht durch ein Statutum oder Gewonheit ein anderes hergebracht ist / von den Eltern auf die Kinder könne transferiret werden/ zeuget

L. assumptio 6. §. filius 1. & ibi Bart. n. 3. ad mun. Brunn. ad L. 1. ff. ad mun. n. ult.

Es ist aber genug / wann der Vatter ein Burger ist / und auf die Mutter nicht zu sehen / wo es nicht ein sonderliches Statutum erfordert / allermassen in etlichen Orten gebräuchlich / daß einer ein Bürger des Orts wird / wo er heyratet.

L. 1. §. 2. ad mun. L. 38. §. 3. Eod. L. 22. & 61. C. de decur. Franch. dec. 516. n. 15. Knips. l. 2. c. 29. n. 21. seq.

II. Giebt es einen angenommenen oder erkiesten Burger / wann nemlich ein Frembder oder ein advena, welcher sich in der Stadt niedergelassen/unter die Zahl der Bürger aufgenommen wird/und wird sonst ein freywilliger Bürger genannt/ auch in allem einem gebohrnen Bürger gleich gehalten.

L. 3. L. 22. L. 27. L. 29. L. 34. & 35. ad munic. L. 19. §. 2. de judic. Tusch. Lit. C. concl. 276. Gail. 2. O. 35. n. 1. Mager. de adv. arm. c. 10. n. 114.

Ob aber Frembde in die Städte zu recipiren/ und ihnen das Stadt-Recht mitzutheilen sey? ist eine politische Frage/ davon ich nichts beyrucken will/ als daß man freylich vorsichtig bey deren reception zu verfahren / und verschiedene Umstände zu consideriren habe / davon

Knipsch. l. 2. c. 29. n. 33.

III. Ist auch ein wahrer und vollkommener Burgern / der das grosse Burgerrecht hat / und nicht nur alle commoda und Privilegia, welche denen Burger wegen ihrer burgerlichen Societät concediret worden/geniesset/sondern auch des Raths fähig ist/massen das Burgerrecht nicht indistinctè die Rathsfähigkeit/absonderlich in denen Reichsstädten / mit sich führet. Und diesem wird entgegen gesetzet ein

unvollkommener Burger / der entweder in der Stadt wohnhafft / nur das kleine Burger-Recht hat / oder anderwerts wohnet / und gleichwol einiger Stadt-Rechte genieset

Knipsch. d. c. 29. n. 34. seq.

IV. Vor diesem gab es auch Frey-Burger / welche ihren Herren dienstbar gewesen / hernach aber frey gemacht / und in die Zahl der Burger genommen worden.

Lehm. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. pr.

V. Es war auch eine Art der Razen-Burger / welche vor diesem / da die Grafen noch die Gerichte führeten / aus der Burgerschafft als Schöppen erwählt wurden / und dahero Ratsame Burger solten genannt werden ꝛc.

Lehm. d. l. 2. c. 22. Speidel. voce Razen-Burger.

VI. In der Guldenen Bull und anderstwo wird auch der Pfalburger gedacht / welches Leute waren / die in Fraudem ihres Obern sich in anderen Orten vor Burger einschreiben liesen / um sich deren Freyheiten / Schutz und Schirms wider ihre Herren zu bedienen / welches aber verbotten worden

per d. A. B. Tit. 16. Buxt. ad A. B. d. tit. 16. th. 99. Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 5. th. 1. & 2.

Heut zu Tag will Knipsch. d. c. 29. n. 76. diejenige Pfalburger heissen / welche in den Städten als blose Inwohner sich aufhalten / und das völlige Stadt-Recht nicht / sondern nur ratione Domicilii ihrn Forum daselbst haben. An theils Orten werden sie Pact-Burger genannt / weil sie nicht absolutè sondern vermöge eines gewissen pacti und Bedingnuß / Bürger seynd / wovor sie entweder eine jährliche Pension oder Zinß geben / oder nur auf gewisse Zeit angenommen seynd:

VII. Es giebt auch confœderirte Burger / da 2. Städte miteinander sich vereinigen / daß der einen Burger auch der andern Stadt Burger-Recht geniessen sollen / wie dergleichen zwischen der Stadt Genev und dem Canton Bern paciscirет ist.

VIII. Finden sich letzlich Ehren-Bürger / cives honoraij, denen Ehren wegen das Burger-Recht offeriret und mitgetheilet worden / ausser dem aber keine burgerliche Onera tragen dürffen / wie vor diesem die Schweitzer dem König in Franckreich Ludovico XI. das Burger-Recht verliehen haben.

Knipsch. d. c. 29. n. 83. seq. Rhez. diss. de Civitatensibus c. 1. §. 5.

§. 33.

Aus dem / was jetzo von unterschiedenen Arten der Burger gemeldet worden / erhellet zugleich / auf wie vielerley Arten das Burger-Recht adquiriret werde. Es ist aber das Burger-Recht nichts anders / als eine concedirte Gewalt / sich der burgerlichen Gerechtigkeiten und Immunitäten zu bedienen / welche bestehen in Wohn / Weid / Trieb und Trab / und anderen gemein-Nutzen / und Niessungen / deren die Bürger als Bürger habschafft seynd / hingegen aber auch die Onera, welche andern Burgern obliegen / zu tragen schuldig. Knips.

Knips. l. 2. c. 29. n. 4. Eichel, de Jur. Civit. ap. Frisch, p. 1 c. 7.

Es wird aber das Jus Civitatis oder das Burger-Recht getheilet in ein allgemeines und besonders. Jenes ist/ welches einem gantzen Staat oder Republic gemein ist/ wievor diesem das Römische Burger-Recht allen Römischen Unterthanen/ und andern/ die es ausbaten/ob schon nicht allen in gleichem Grad/zukam

L. 17. de stat. hom. L. 35. ibique Gothof. de Leg. 3. L. un. C. de latin. lib. toll. Speidel voce Bürger Eichel, d. diss. p. 1. c. ult.

Dieses ist abermal zweyerley: Entweder so weit es von einer gewissen Provinz gesaget wird/ v. g. Er ist ein Burger aus Meissen/ aus Hessen ꝛc. oder nur von einer Stadt/ davon eigentlich hier gehandelt wird. Und ist solches abermals entweder ein wahres / ordentlich adquirirtes Burger-Recht/ oder ein ausserordentliches/ welches durch ein Statutum oder Privilegium Lebens lang concediret/ nicht aber auf die Erben transferiret wird. Also geniesen an etlichen Orten die Geistlichen/ Schuldiener/ Beambten ꝛc. der Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten/ seynd aber doch keine wahre Burger/ weil sie die Beschwerden nicht mit tragen. Allermassen auch in vielen Reichs-Städten die Burger nicht durchgehends der bürgerlichen Jurium in eodem gradu fähig seynd. v. g. in Nürnberg/ da die Burger in Rathsfähigen/ und Erbarn oder Unrathsfähigen getheilet werden. In Franckfurt/da die Burger in 3. classes getheilt seynd.

Limn. in addit ad lib. 7. c. 4. & ad c. 16. n. 12.

Also werden an theils Orten die Vorstädter und Pfalbürger/ so ausser der Stadt wohnen/ von den vornehmsten Nutzen und Freyheiten der Stadt-Burger ausgeschlossen/ indem sie nicht brauen und Bier schencken dürffen/ wo sie es nicht in der Stadt nehmen ꝛc. und seynd doch sonsten so wol als diese Bürgere/und bürgerlichen Beschwerden unterworffen.

§. 34.

Die würckende/ wiewol remote, Ursach deß Burger-Rechts ist das Haupt eines Staats/ oder der Territorial-Herr/ denen oblieget/die Städte mit Burgern zu versehen und zu vermehren. Die nähere Ursach ist 1. die Geburt/ dann diese machet einen Burger/ dergestalt/ daß wer von einem Burger in einer gewissen Stadt gebohren ist/ auch dessen Burger wird.

L. 1. §. 2. ad munic. L. 3. C. de municip. L. 4. L. 7. C. de incol.

Welches nicht so zu verstehen/ daß eben an dem Ort/ wo der Vatter zur selbigen Zeit/ da der Sohn gebohren worden/ sich auf eine zeitlang aufhält/ das Kind ein Burger durch die Geburt geworden sey/ sondern wo der Vatter zur selbigen Zeit das Burger-Recht besessen hat. Dann wo ich nicht Burger bin/ kan ich keinen Burger zeugen.

L. 6. §. 1. L. 17. §. 11. ad munic. Carpz. proc. Tit. 3. art. 1. §. 1. n. 4.
Hahn. ad Wes. tit. ad mun. n. 4.
Struv. Ex. 50. th. 49. ibiq. Müller C.

An einigen Orten aber müssen auch die Kinder erst nach deß Vatters Tod sich um das Burger-Recht anmelden / und sich dazu der Gebühr nach qualificiren.

Wehn. voce Burger. Lauterb. ad ff. Tit de Stat. Hom. §. 19.

Was aber jetzo gemeldet worden / hat statt / wann der Vatter bekandt ist / dann wo er unbewust / so erlangen die Kinder alsdann erst das Burger-Recht / wann sie sich vor seine Kinder genugsam legitimirt haben

Eichel. d. diss. de Jure Civit. p. 2. c. 1. §. quod autem Civilitas

Zuweilen bekommen die Kinder auch das Burger-Recht von der Mutter / wann etwa ihre Stadt mehrere immunitäten hat / oder es ist per statutum, wie zu Utrecht / solches hergebracht / oder es seynd Huren-Kinder / die keinen Vatter weisen können.

L. 1. §. 2. ad. mun. L. 9. Eod. L. 24. de Stat. hom. Eichel. d. l.

Was ist aber von Findel-Kindern zu sagen / die weder Vatter noch Mutter weisen können? Resp. Weil sie keinen andern Ursprung / als den Ort / da sie gefunden und erzogen worden / anzeigen können / so seynd sie auch vor gebohrne Burger selbigen Orts zu halten.

Knipsch. l. 2. c. 29. n. 100.

Dieses angebohrne Burger-Recht war bey den Römern / weil es aus dem natürlichen Recht fliesset / immutabel, und dahero wo man auch hinzoge / wurde man von der Jurisdiction der vätterlichen Geburts-Stadt nicht eximiret / man war auch zu præstirung der Onerum verbunden / und genosse hingegen auch die Ehre und immunitäten der Stadt.

L. 4. C. ad munic. L. 6. pr. ff. Eod. Hahn. d. l.

Struv. d. l. Eichel. d. c. 3. §. 3.

Heut zu Tag aber / wo der Civis originarius sein Domicilium anderstbin transferiret / verlieret sich dieses natürliche Burger-Recht / wie solches in Teutschland fast durchgehends also recipirt ist. Welches doch bey den Weibern / welche ihren Männern nothwendig folgen müssen / seine Limitation leidet / als welche nach dessen Tod den Willen haben / wieder in ihre Geburts-Städte zu kehren.

Brunn. ad L. 33. ad mun. Hillig. ad Don. 17. C. 20. D.

Eck. d. t. §. 5. Gail. 2. O. 36. n. 3.

Paurmeist. de Jdict. l. 2. c. 3. n. 37. Schilt. Ex. ad ff. 50. §. 19.

In dubio aber wird dannoch noch auf die Geburts-Stadt gesehen

Cothm. 2. Resp. 73. n. 38 Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. rub. n. 6. & 3. dec. 71. & 5. dec. 165.

§. 35.

Die andere heut zu Tag gebräuchliche Art / das Burger-Recht mitzutheilen / ist die Reception in die Zahl der Burger / welches alle Stadt-Obrigkeiten exerciren können.

Arg. L. 5. §. 13. de jur. imm. Struv. Ex. 50. th. 50.

Wobey

Wobey doch eine kluge Unterscheidung zu gebrauchen und nicht jederman indistinctè zu admittiren/ mithin davon abzuweissen seynd 1. Die Juden / welche wol als Schutzverwandten / nicht aber als Burger aufzunehmen seynd 2. leibeigene Leute / auch nicht die manumittirte / wo sie nicht einen Laßschein produciren.

Stamm de Servit. perf. l. 3. c. 20. n. 3.
Wehn voce Mannrecht. Bes. voce Burger
Knips. d. c. 29. n. 115. Mev. ad J Lub. l. 1. T. 2. art. 2. n. 60. seq.

Und können die Städte auch der Adel von denen Obern nicht gezwungen werden/ ihre leibeigene Leute zu Burgern aufzunehmen / wann sie auch schon eine Frau oder Wittib in der Stadt nehmen wollten/ weil das Burger-Recht durch die Frau nicht adquiriret wird.

Arg. L. 1. de Jur. immun. L. cum quædam. de Jurisdiction L. Exigere de judic.

3. Sollen Huren-Kinder nicht leicht zu Bürgern angenommen werden wovon doch andere dissentiren / jedoch erfordern / daß sie der Mutter Condition hierinn folgen/ und Burger seyn/ wo jene es ist.

L. in fin. L. 24. de stat. hom. Heig. p. 1. q. 21.
Knips. d. c. 29. n. 122.
Eichel. d. diss. p. 2. c. 1. §. Qv. an verbi &c.

4. Leute von anderer Religion , dann unter zweyerley Religions-Verwandten ist selten eine gute Harmonie , weil doch einer den andern der Religion wegen vor gottlos hält / dahero nichts als Zanck und Uneinigkeit / wie in etlichen Reichs-Städten zu ersehen / zu entstehen pflegen.

vide latius Knipsch. l. 1. c. 15. n. 36. seq.

5. Infame und Ehrlose Personen 6. Ketzer

L. 2. L. 4. C. de hæret. Mev. d. art. 2. n. 66.

7. Banniten oder in die Acht Erklärte

R. J. de an. 1521. §. ob aber Ord. Cam. p. 2. Tit. 10. §. 12.
Gail. de p. p. l. 2. c. 10. Mev. d. l. n. 65.

8. Rasende und Sinn-lose Leute

9. Kinder. 10. Pupillen / als welche sich nicht einmal ein Domicilium constituiren/ noch das Burger-Ayd præstiren können

Carpz. p. 2. c. 6. d. 6. n. ult Eichel d. l. §. impediuntur

§. 36.

Es muß aber derjenige / welcher zum Burger angenommen werden will/ etliche Solennia observiren : Und Zwar 1. Das Mann-Recht præstiren / das ist/ er muß beweisen / daß er ein freyer Mann / und keinem mehr unterworffen/ auch von seinem vorigen Herrn mit guten Willen erlassen sey / zu welchem Ende er seinen ehrlichen Abschied und Zeugschafft seines Wolverhaltens/ wie nicht weniger einen Geburtschein / daß er ehelich gebohren / zu produciren

Besold.

Es werden auch an vielen Orten die blosen Einwohner / die keine Burger seynd / in den Städten nicht gelitten / sondern müssen binnen gewisser Zeit entweder Burger werden / oder die Stadt meiden / welches aber auf diejenige nicht zu extendiren / welche ratione officii in der Stadt wohnen / oder sich auch Häuser gekaufft haben.

Carpz. p. 3. C. 12. d. 16. & 6. Resp. 3. Mev. ad J. Lub. quæst. præl. 3. n. 33. M. post. 1. q. 41. Struv. Ex. 50. th. 52. ibiq. Müll. in fin.

§. 37.

Weil / wie gemeldet / ein neuer Burger seiner Stadt-Obrigkeit das Burger-Eyd abschwören muß / so fragt sichs: Ob einer zweyer Städte e. g. einer freyen Reichs- und Municipal-Stadt Burger zugleich seyn könne? Resp. pro affirmativa streitet 1. daß in jure klar ausgemacht / daß einer in zweyen Orten ein Domicilium haben könne / aus dem Domicilio aber wird das Jus Civitatis adqviriret

L. 5. L. assumptio §. Jurisprudentibus L. 22. §. Senatores 4. ad mun. L. 5. §. 5. de injur. L. 7. C. de incol. Cap. ex parte x. de for. comp.

Mager de adv. arm. c. 10. n. 220. maximè L. 27. pr. ad mun.

Lauterb. diss. de domicil. th. 40. & 41.

Pro negativa hingegen / und daß niemand zweyer diversen Städte / ein anders ist wo zwey Municipal-Städte einen Herrn haben / Burger seyn könne / militiret / daß ein Burger nach seiner gantzen Person / Gütern und Diensten der Stadt obligirt ist / und dahero sich keiner andern mehr verbinden kan: Und wo er sich auch einer andern obligiren wollte / so wäre doch solches nicht von Kräfften / weil es in præjudicium Tertii, der bereits sein Recht auf ihn hat / liesse: Es hat auch kein diversus respectus statt / wo die Person und Güter einem andern absolutè obligirt seynd. Und diß ist auch den Moribus fast aller Völcker gemäß / dahero sie nicht leicht einen zum Burger annehmen / der nicht seinen Erlaßbrief vom vorigen Herrn aufweisen kan.

Gail. 2. O. 36. n. 7. Afflict. dec. 384. n. 13.

Rumel. ad A. Bull. p. 2. diss. 5. th. 3.

Und damit diese letztere an sich richtigere Sentenz desto besser bestehen möge / machen sie einen Unterschied / unter einem wahren und vollkommenem Burger / und unter einem blosen Einwohner oder incolam. Dann unter zwey Municipal Städte die einen Herrn haben / quo casu einer bey beeden das Burger-Recht adquiriren kan; und zweyen Städten / die zweyerley Herren unterworffen

vid. latius Knipsc. l. 2. c. 29. n. 135. seq.

Wiewol an einigen Orten dem abziehenden Bürger entweder auf eine gewisse Zeit / oder so lang er seine immobilia und liegende Güter versteuert / und andere burgerliche Onera davon trägt / das Burger-Recht vorbehalten / und also der usus in contrarium ist.

Wesenb. conf. 17. n. 16.

Eichel d. diss. c. 1. in fin.

Inzwischen wird nach der negirenden Meynung ad essentiam deß Burger-Rechts erfordert / daß ein Burger auch in der Stadt / wo er Burger ist / wohne.

A. B. tit. 16. Arum. ad A. B. D. 6. th. 11. Honded. 1. Conf. 5. n. 38. seq.

Gail. 2. O. 36. n. 8. Cothm. 2. Resp. 73. n. 43.

Wiewol auch hier andere in contrarium gehen / und das Domicilium, und wo das meiste Vermögen anzutreffen / vor genug halten / wann man schon nicht in Person daselbst wohnet.

L. 1. de his, qui dejec. L. 7. C. de incol. Tilem. de Benign. Synt. 2. decad. 1. vot. 1. n. 22. seq. Rumel. d. diss. 5. th. 4. (c)

§. 38.

Was der Burgere Ahmt betrifft / seyn sie zu förderst ihrer Obrigkeit Ehre / Furcht und Gehorsam schuldig.

1. Pet. 2. 18. L. 5. pr. de Jur. immun.

Ziegl. §. Civitas concl. 1. n. 15. seq

Dahero wird auch die der Obrigkeit angethane Schmach pro atroci gehalten und härter gestrafft.

§. atrox. 7. J. de injur. L. 7. §. ult Eod. L. 16. §. 3. de pœn.

Wollte aber die Obrigkeit eine unbillige Gewalt brauchen / absonderlich auser Gericht / und ein Damnum irreparabile zu befahren seyn / so kan man sich deren widersetzen / auch wo man mit einer notablen injurie afficirt würde / selbigen injuriarum belangen.

L. quemadmodum 29. §. pen. ad L. aquil. arg. L. 1. C. qvand. unicuiq. lic. L. 5. L. 7. C. de Jure fisc. L. 6. C. de inj. L. 38. §. 9. ad L. Jul. de adult.

Es erweisen auch die Burger ihre Reverenz gegen die Obrigkeit darinn / wann sie das beste von ihr urtheilen / nicht übel von ihr reden / ihr thun nicht zugenau durchgrieblen / und zum Argen auslegen

Rimin. Conf. 118. n. 8. Klock. 1. Conf. 20. n. 187.

Knipsch. lib. 6. c. 1. n. 21.

Was den Gehorsam der Burger betrifft / ereignet sich solcher in williger Erscheinung und Paritung; diese erfordern die Gesetze / statuta und befehle der Stadt-Obrigkeit: Jenes der Schutz der Obrigkeit / so wol als gemeiner Stadt / deren beeden sie im Nothfall zu Hilffe kommen / und die Gefahr von ihnen ableinen; vor Gericht aber / wo sie activè oder passivè erfordert werden / erscheinen sollen.

Knipsch. d. lib. 6. c. 2.

§. 39.

Ausser der Ehrerbietung und Gehorsam seynd die Burger auch ihrer Obrigkeit zu gewissen Diensten und Beschwerden verbunden / massen derjenige kein Burger seyn / oder der bürgerlichen Freyheiten und Nutzbarkeiten sich erfreuen kan /

kan / welcher sich diesen oneribus entschütten wollte / als um welcher willen er gleichsam dem gemeinen Wesen hypotheciret ist

L. 1. §. 1. L. 38. §. 1. ad munic. Buxt. ad A. B. concl. 99. lit. B. Gail. 2. O. 36. n. 8. & O. 52. n. 15. Coth. 2. Resp. 73. n. 43. Ziegl. §. Civitas. L. imit. n. 43.

Nun will ich hier nicht in genere von denen muneribus und deren Distinctionen handeln / sondern es auf den folgenden Titul verspahren / vor jetzo aber nur diejenige berühren / welche denen Burgern allein zukommen / welche meistens in Bewahrung / Bevestigung und Vertheidigung der Stadt bestehen. Wann nun die Stadtwacht hieher vornemlich mitgehöret / so ist zu wissen / daß dieses denen Burgern obliegende Munus, ihre Stadt und Thore zu bewachen / ein personale sey / weil es mit deß Leibes Hilffe verrichtet wird

L. 1. §. 3. L. 8. §. 1. de mun. & hon.

Und zwar werden sonst die Wachten in Friedens- und Kriegs; in ordentliche und ausser-ordentliche; in Tags und Nachts / in Stadt- und Dorffs-Wachten getheilet. Wie nöthig nun einer Stadt sey / ihre Thore und innere Stadt selbst mit Wachten zu versehen / kan ein jeder von selbst begreiffen / wann er sich die Kriegs- so wol als Friedens-Zeiten / da zwar keine Feinde / jedoch Mordbrenner / Diebe und anderes unnützes Gesindlein einschleichen können / vorstellet / welches durch fleissiges Wachen kan abgewandt werden. Absonderlich aber pflegen auch solche Oerter / wo man bey Tag keine Wachten hält / worunter auch Dörffer und Flecken zehle / zur Nachts-Zeit damit versehen zu seyn / und ihre Nacht-Wachten / entweder durch besondere dazu bestellte Wächter zu haben / oder unter sich zu exerciren / so daß demjenigen / den die Ordnung trifft / der Wachtspies und das Horn ins Hauß geschicket wird. Die Römer hielten auch hierüber dergestalt / daß sie einen besondern Præfectum Vigilum verordnet

Vid. Tit. ff. de offic. Præf. Vigil.

Die Form aber / und wie solche Nacht-Wachten anzustellen / wird der Obrigkeit überlassen / und pflegen solche Wacht-Ordnungen / nach Beschaffenheit der Oerter / sich zu ändern / und anderst in Städten / absonderlich wo eine Fürstliche Residenz darinn ist / anderst in Vestungen / anderst in Dörffern beschaffen zu seyn. Insgemein aber seynd die Nacht-Wachen von dreyerley Arten / theils werden auf den Kirch- oder Stadt-Thürnen gestellet / insgemein Thürner oder Haußmänner genannt; andere gehen die Stadt durch / und schreyen die Stund aus: Andere logiren in Corps de guardes oder besondern insgemein auf dem Marckt aufgebauten Wachthäusern / welcher bey befahrender Unruhe patrolliren / und sonst verdächtige Oerter visitiren / und wo sich etwas exorbitantes ereignet / zufahren / und die Verbrechere in das Wachthauß arrestirlich bringen / wird die Scharwacht / Stadt-Hüter / oder in genere die Wacht genannt. Aller dieser Wächter Amt ist nun durch die gantze Nacht munter und wachsam seyn / und hiedurch Schaden und Gefahr / welche Nacht-Zeit in der Stadt entstehen können / abzuwenden.

wenden. In specie aber ist der Türner Amt zu gewisser Nachtzeit ein Zeichgen ihrer Wachsamkeit zu geben / auch wo ein Feuer aufgehen sollte / die Glocke zu rühren / welches ihnen zwar auch bey Tag / oblieget. Weil nun / wie gemeldet / die Schaarwacht Macht hate die Nachtstreiner zu fangen und mit in die Wachtstube zu führen / so fragt sichs / wann zweyerley Jurisdictiones in einer Stadt seyn v. g. die Stadt-Obrigkeit und eine Hoffhaltung oder Academie, ob man Hofpursche und Studenten zur Nachtzeit gleichfalls aufheben und zur Wacht bringen könne? Resp. affirm. wann nur solche / wo nicht noch in der Nacht / jedoch mit dem Tag ihrer ordentlichen Obrigkeit überliefert / und ihre Verbrechen angezeiget werden.

Mev. ad Jus Lub. l. 4. tit. 16. art. 1. n. 7.

Cothm. 1. Resp. 36. n. 59. seqq.

Weilen auch der Wächter Amt ein / wie gemeldet / nöthig und nützliches Amt ist / so darff man sich an ihrer Person nicht vergreiffen / und wer dergleichen Leute mit Schläge übel tractirt oder verwundet / wird als ein reus vis publicæ mit Gefängnuß / Relegation, Staupenschlag oder gar Hand-Abhauung abgestraffet.

Decian. Tract. Crim. l. 8. c. 18. n. 9.

Carpz. p. 4. C. 13. d. 5.

Ja wo ein Wächter einen solchen in Händeln begriffenen / und mit tödtlichem Gewehr versehenen Nachtschwermer / der sich mit Gutem nicht will abweisen lassen / einen solchen Streich versetzte / daß er darüber das Leben lassen muß / so hat die ordinarie Straffe des Todschlags Statt nicht.

Fritsch. de Jur. Excub. Tract. 30. c. 3. n. 35.

§. 40.

Was die Personen / welche zu Wachen verbunden seyn / anbetrifft / seynd solche insgemein alle Burger / und welche burgerliche Nahrung treiben / sie mögen ein eigenes Hauß haben / oder nicht / weil es ein personal munus ist / wo sie nicht specialiter eximiret seyn.

L. 1. §. 1. L. 38. ad munic. Gail. 2. O. 36. n. 8. & Obs. 52. n. 15.

Knips. lib. 6. c. 13. num. 4.

Hieraus fliesset / daß / wer kein Burger ist / auch nicht Wachen dürffe / dergleichen seynd die Forenses oder frembde ausländische Leute / und die Haußgenossen / welche nur miethweise in der Burger Häuser wohnen / dann weil diese letztere der Obrigkeit ein jährliches Schutz-Geld zahlen / und die Stadt jura und Gerechtigkeiten nicht geniesen / so seyn sie auch billich mit den Stadt-Beschwerden zu verschonen.

L. 6. §. ult de mun. & hon. Böer. dec. 217. n. 7.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 4. Mev. lib. 2. ad J. Lub. art. 17. tit. 6. n. 7.

Mu nd. de muner. & honor. c. 1. n. 19.

Doch

Doch wird diese Meynung limitiret / wann per statutum ein anderes hergebracht. Wie dann an theils Orten alle / die eigenes Feuer und Rauch halten/ wachen und Bürger werden müssen / oder der Noth-Fall alle Ausnahm removiret / massen in solchem Zustand auch die Privilegirten nicht ausgenommen seynd/ welches noch hin und wieder in einigen Reichs-Städten observiret wird. Ob aber ein solches statutum könne gegeben werden / daß Forenses in loco rei sitæ, da sie zwar ein Hauß haben / jedoch nicht daselbst wohnhafft seynd / personal Oneratragen ? wird von einigen in Zweiffel gezogen/ weil die Statuenten keine Jurisdiction über die Person deß Frembden haben / in solchen personal muneribus aber wird blos auf die Person / nicht aber/ ob er Güter besitze/ gesehen / und dahero müssen dergleichen Personal-Beschwerden auch solche übernehmen / die gar nichts unbewegliches besitzen/ zu dem scheinet ja etwas unbilliches Onera Personalia an dem Ort / wo man Güter hat / und zugleich an demjenigen/ wo man wohnet/ zu præstiren / da doch die Person nicht kan getheilt werden.

Natta Cons. 158. n. 12. & Cons. 447. n. 4. & 16.

Klock. de contrib. c. 11. n. 15. seq. & c. 16. n. 200.

Allein / wann gleichwol ein Frembder in einer Stadt oder vesten Ort ein Hauß hat/ und zu weilen/ besonders in Kriegs-Zeiten/ sich dahin retiriret/ seine Mobilien dahin führet/ Geträyd aufschüttet/ und also seinen Schutz darinn findet/ so scheinet nicht unbillig zu seyn/ daß er auch vor die Beschützung der Stadt mit sorge/ und ist nicht eben nöthig/ daß er an beeden Orten in Person wache/ sondern er kan an dem einem Ort das Wachgeld zahlen / oder von einem andern wachen lassen.

Fritsch. Tract. de Jur. Excub. c. 4. n. 17. seq.

Wäre auch/ statt der Wacht/ ein gewisses Geld/ auch extra statutum, von Obrigkeits wegen ausgeschlagen / so hafftet auch der Forensis davor / wann die Ursach / warum es ausgeschlagen wird / auch die Forenses angehet / und der gemeine Nutzen oder Noth dergleichen Conecten erfordern.

Klock. de Contr. C. 2. n. 29. & c. 17. n. 195.

Surd. decis. 275. n. 6. Fritsch. d. l. n. 21. seq.

Ob sich aber die Wachten mit Geld abkauffen lassen? wird gefraget / und ein Unterschied zwischen den ordentlichen und ausser-ordentlichen Wachten gemacht / so daß jene vor ein gewisses Geld können redimirt werden/ und ist das Wachgeld auch in vielen Städten recipiret ; diese aber/ in Kriegs- oder Belagerungs-Zeiten nicht/ sondern es muß Mann vor Mann auf die Wacht ziehen.

Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 6. art. 16. n. 5.

Und solches Wachtgeld / wovor hernach der Magistrat die Wachten bestellet/ wird von dem Burger gefordert / so daß / wo er zwey Häuser als eines besitzet / welches in dubio nicht zu glauben / sondern vielmehr vor 2. Häuser zu schliessen / und præsumptive aus einer durchgehenden Wand / wodurch kein steter Durchgang ist/ aus zweyerley Namen / aus zweyen gegen die Strassen gehenden Haußthüren/

wordurch man aus- und einfahren kan / (dann ein Fahr-Thor / und ein Haus-thür zum Durchgehen / machen keine zweyerley Häuser) zu stabiliren ist / er nur eine Wacht zu verrichten hat / wäre aber das Haus gar nicht bewohnet / oder es stünde nur eine Brandstütze da / so ist der Possessor gar nichts zu præstiren schuldig.

L. munerum 18. §. 10. L. sed, & 8. §. 4. de Excus. mun.
Gvid. Pap. dec. 9. num. 1.
Mev. d. art. 16. n. 5. & 13. seq. Surd. Cons. 207.

§. 41.

Es ist zwar von den Personal-muneribus, als einem zur Noth und Zierde deß gemeinen Wesens nöthigen Stück / regulariter niemand ausgenommen /

T. T. C. de immun. nemini conced.

Gleichwol ist bey ein- und andern die Conditio so beschaffen / daß sie davon eximirt seyn / und ist hiebey diese Regul in acht zu nehmen: Welche in wichtigen Diensten und Verrichtungen vor deß Lands-Herrn und gemeinen Wesen beschäfftigt seynd / dieselbe billich von solchen geringen muneribus exempt seyn.

L. 12. C. de excus. mun. L. 4. C. de dignit.
Heig. 1. quæst. 17. n. 25. seq.

Dergleichen seynd nun geistliche Personen / Fürstliche Räthe / Præceptores, Professores und andere Lehrmeister / Advocaten und alle gelehrte Leute / Edelleute / Burgermeistere und Raths-Herren / Wittiben und Kinder / specialiter befreyete oder Frey-Häuser bewohnende Personen / wann sie nur sonst auch keine burgerliche Nahrung v. g. Brauen / Schencken und dergleichen treiben / dann ausser dem müssen solche Inquilini auch wachen / wann sie schon in Fürstlicher Bedienten Häuser wohnen.

L. 6. C. de Epis. & Cler. L. 11. C. de assess. L. 6. L. 11. C. de Profess. & Med. L. 5. L. 6. C. de adv. div. jud. Mund. de mun. & hon. c. 1. n. 192. seq. L. 7. C. de jur imm. L. 4. L. 5. L. 14. C. de dignit. L. 21. C. de decur. L. Medicos C. de prof. & med. Mev. p. 3. d. 321.

§. 42.

Es seynd noch einig andere Arten der Wachten / die eben nicht den Burgern allein / sondern auch andern Unterthanen zukommen / und die Securität der Stadt oder Orts immediatè nicht betrifft / die ich / weil diese Materie eben hier vorkommet / mit beyrucken will / und zwar weil heut zu Tag todt gefundene Cörper von dem Fraisch-Herrn pflegen aufgehoben und weggeführt zu werden / wie dann vor dem Fraisch-Herrn in solchem Fall Mandata sine clausula in Camera mehrmahlen erkandt worden /

Klock. V. 1. Cons. 10. n. 475.

Und sich aber öffters unter Benachtbarten deßwegen Stritt ereignet / so werden zu dem

dem todten Cörper Hüter und Wächter so lang gestellet / biß der Casus beym Fraisch-Gericht angezeiget / und in Beyseyn deß Richters und der Schöppen der todte Leichnam aufgehoben und begraben werde / welches / wo man einen starcken Nachbarn hat / öffters mit bewehrter Mannschafft geschicht. Die Kosten aber / welche dergleichen Wacht erfordert / haben nicht deß verstorbenen Erben / oder die Unterthanen / sondern der Fraisch-Herr zu tragen / als dessen Jurisdiction hiedurch vertheidiget wird. Wiewol an vielen Orten durch Gewonheit dieses onus den armen Unterthanen zugewachsen. Was aber die Beerdigung und Fuhr deß Verstorbenen betrifft / müssen solche die Erben tragen / wann er anderst so ivel hinterlassen / als hiezu vonnöthen.

Fritsch. d. Tr. 30. c. 8. n. ult.

§. 43.

Ferner ist ein Art der Wacht / welche denen Inhafftirten und Arrestirten / wann entweder die Gefängnüsse nicht wol verwahret / oder die verbrechbare Personen von Condition seynd / ins Gemach oder vor die Thüren gestellet werden.

Boer. dec. 216. n. 3. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. ult. q. 28. n. 3.

Und dieses geschicht anfänglich und vorschüssig in Inquisitions-Sachen auf deß Jurisdictional-Herrns Kosten / sollen aber / nach geschehener Mässigung / aus deß Verbrechers Vermögen / wo er dergleichen hat / refundirt werden / wann er nur deß delicti überwiesen / und deß Criminis schuldig verurtheilet worden / dann ausser dem soll man nicht gleich von einem jeden angegebenen und incarcerirten Beklagten dergleichen Unkosten exequiren / wie öffters / ohne daß man auch nur genugsame indicia zur Incarceration gehabt hätte / von den Beambten zu geschehen pfleget. An theils Orten aber müssen auch diese Kosten die Unterthanen tragen. Wer aber in Civil-Sachen v. g. wegen einer Schuld / einen Arrest wider einen ausbittet / der mag auch die Wacht-Kosten tragen.

L. 4. §. 15. etiam. de ed.

Men. A. J. Q. l. 2. c. 228.

Mager. de advoc. arm. c. 15. n. 377.

Gleiches ist auch zu sagen von einem Ankläger / welcher den andern eines Verbrechens wegen zu arrestiren bittet / massen er denselben so lang verkosten muß / wann er hiezu keine Mittel hat. In Sachsen muß der Ankläger Caution wegen der Injurie und Ersetzung der Expensen stellen.

Carpz. pr. crim. q. 196. n. 39. seq.

Man pfleget auch zu Ernd- und Wein-Leeß-Zeit Wächter zu setzen / auch zu Scheuhung deß Wildes / Leute zu bestellen / wobey zwar nichts sonderliches zu erinnern / ausser daß / wo dergleichen Wächter von Obrigkeits-wegen bestellet / oder von denen Interessirten placidiret und nicht ein und anderer sein Feld / Garten und

Wein-

Weinberg selbst behütet/ein jeder Interessent, der durch diese Wacht einen Nutzen erlanget / zu Bezahlung deß Wächters concurriren müsse.

Klock. de contr. C. 17. n. 146.

Ob aber ein Wächter einen Dieb / der im Feld / Garten / oder Weinberg etwas entwendet/ todt schüssen oder schlagen könne? wird communiter mit Unterscheid/ ob der Diebstall bey Tag oder bey Nacht geschehen / beantwortet. Dann was diesen betrifft, wo er / nach geschehenem Zuruff/ sich nicht meldet/ zu erkennen giebt/ oder sonst erkandt und angehalten werden kan / so wird/ zu deß Wächters und der anvertrauten Früchte defension, wann besonders der Diebstall schon mehrmals wiederholet / und auf Schreckschüsse nicht gegeben / von dem Wächter auch eben nicht intendiret worden / den Dieb gar todt zu schiessen / welchen falls man eben nicht auch Kugeln / sondern Dunst oder kleine Schröden / einzuladen hat/ wegen des erfolgten Tods keine / oder wenigstens ordinar-Straffe / zu irrogiren seyn: Was aber den erstern betrifft / ist wider ihn gar nicht mit tödtlichem Gewehr / er wollte dann dergleichen selbst wider den Wächter brauchen / zu verfahren / sondern es ist genug / wann er gepfändet / und das abgenommene Pfandt der Obrigkeit überbracht wird.

Ripa de noct. Temp. c. 14. n. 38. Damhoud. pract. Crim. c. 78.
Carpz. pr. Crim. q. 32. n. 38.

§. 44.

Es giebt auch noch etliche extraordinar-Arten von Wachten / als 1. bey Jahrmärckten / da das Einschleichen vieler und verdächtiger Leute zu befahren/ und dahero die Wächter/ so wol ausser- als inner der Stadt/ zu vermehren/ gewisse Leute hiezu zu bestellen / und alle Unordnungen und Tumulte zu verhüten seyn/ welche Wachten entweder vom Magistrat ex publico belohnet / oder von der Burgerschafft selbst bestellet werden müssen.

2. Wann in der Nähe ansteckende Kranckheiten einschleichen / pflegen die Pässe mit Wachten besetzet/ und niemand/ ohne sichern Paßport/ der Eintritt vergönnet zu werden/ zu welchem Ende auch gewisse Thor-Schreiber/ welche die Pässe examiniren / zu constituiren gebräuchlich ist.

3. Werden auch der Ziegeiner / Landstreiner / Garten-Brüder und andern Herrenlosen Gesindes wegen/ zuweilen Wachten verordnet. 4. Ist in Kriegs-Zeiten nöthig / besonders vor dem armen Bauersmann / daß derselbe an seinem Feldbau nicht gehindert / und auch sonst nicht dem Feind zum Raub und Beute werde / Wachten auszustellen / welches in dem verderblichen 30. jährigen Teutschen Krieg / durch aufgerichte Heegseilen / Stangen / Wacht-Thürnen/ Hügeln und dergleichen geschehen/ da man / bey Annahung deß Feindes/ zu Nacht mit Feuer/ deß Tags aber durch Rauch/ ein Zeichen von Gegend zu Gegend gegeben/ und hiedurch deß Landsmanns Schaden abgewendet.

5. Pflegen

5. Pflegen bey Feuers-Gefahr Wächter bestellt zu werden/ die acht haben/ daß nicht alle indistinctè zum Löschen zugelassen / und ihnen Anlaß gegeben werde/ den mit dem Feuer Gestrafften vollends um das Seinige zu bringen/ und solches sub specie des Rettens zu entwenden / dann auch nach gelöschtem Feuer darauf zu sehen/ daß die Brand-Stätte nicht von allen angefallen / und was darinn gefunden/ heraus gezogen / und sich appopriiret / sondern selbiges dem Hn. des Hauses aufgehoben werde.

6. Ist noch eine Art der Wachten übrig/ nemlich der Soldaten Schildwacht; allein weil solche vor Miliz-Personen/ nicht aber vor Beambten gehörig / will ich davon abstrahiren.

§. 45.

Ferner kommet den Burgern zu / und gehöret zu denen Beschwerden/ daß sie ihrem Fürsten und Obern / so offt er in die Stadt will / so Nachts als Tags die Stadt öffnen / und den Einzug oder in Kriegs-Zeiten die Retirade vergönnen / sie selbst aber ausziehen/ und ihren Herrn mit seinem Comitat empfangen/ und beschützen müssen.

Wehn. voce Oeffnung. Rhez. dissert. de Civitatensib. c. 4. §. 2.

Ist auch in der Stadt etwas an Mauern / Weg und Steg mangelbar/ so müssen es die Burger repariren / und entweder selbst mit Hand anlegen/ oder ihre Quotam an Geld zur gemachten Anlage beyschiessen.

Knipsch. d. lib. 6. c. 3. n. 5.

Es müssen auch die Burger als ein real munus die Einquartirungen leiden/ wovon/ ausser gewissen eximirten Personen/ niemand/ der ein Haus/ oder Feuer und Heerd hat/ mithin auch kein forensis befreyet ist.

L. 3. §. 14. de mun. & hon. L. 3. C. de mun. patrim. Struv. Ex. 50. th. 66. Eck. ad ff. Tit. de jur. immun. §. 3. L. 2. L. 8. C. de metal. & Epid. L. 6. L. fin. de prof. Klock. de contrib. c. 15. n. 101.

Dann werden auch zu der burgerlichen Beschwerde gerechnet die jenige Aembter / so publica als privata, die sie auch wider ihren Willen übernehmen müssen / v. g. die Vormundschafft / Steuer- Accis- Pfleg- Hospital und andere Aembter / wie sie dann / wo sie gar im Rath wollen gezogen werden / solches nicht ausschlagen können.

L. 9. L. 12. de mun. & hon. L. 2. L. 8. de vacat. & excus. mun.

§. 46.

Vor diese bürgerliche Beschwerden nun / geniessen die Bürger auch der Stadt Jura und Privilegia , worunter das vornehmste die Befreyung von den Frohn-Diensten/ als deren sie regulariter nicht unterworffen / und hierinn von den Bauern distinguiret seyn sollten. Gleichwohlen wird in etlichen Städten dieses nicht attentiret / sondern es müssen die Burger welche Pferde oder Zug-Vieh haben mit Anspannen/ die andern aber Bothen / Wolffstechen/ &c. gehen. Hernach

können sie auch allerley burgerliche Handthierungen treiben / und ihre Nahrung durch Kauffmannschafft und Handwerck-Treibung / Multzen / Brauen und Schencken suchen / welche Brau-Gerechtigkeit in etlichen Städten dem Hauß anhanget / und als ein jus reale ist / deme anhängig daß man kein fremdes Bier in die Stadt bringen kan / sondern wo es heimlich geschicht / haben die Burger Macht solches wegzunehmen und auszutrincken. An theils Orten / wie auch unter den Römischen Burgern Herkommens war / wurden die Burger im Kauff der in die Stadt gebrachten Sachen vorgezogen; sie haben auch an theils Orten das Privilegium de non evocando, und können in kein fremdes Gericht gezogen werden / auch diesem Privilegio nicht einmal renunciren.

Eichel. in d. differt. de Jure Civitat. p. 2. Cap. 5.

Es können auch die Burger Deputirte machen / und sie zur Obrigkeit ihr Anliegen zu klagen abschicken.

L. 1. de legat. Rhez diss. de Civitatens. c 4. n. 9.

Sie können in gemeiner Stadt Verrichtungen einen Syndicum, auch in criminal-Sachen / da sonst keinem Privato zugelassen / einen Procuratorem zu gebrauchen / erwählen / davon aber schon oben Tit. 37. gehandelt worden. Theils Städt haben auch den hohen oder Niedern Wild-Bahn / jedoch nur von Strick aus. Weil sie auch Weg und Steg halten müssen / so kan die Stadt-Obrigkeit einen Weg-oder Pflaster-Zoll auflegen. Es geniesset die Stadt-Obrigkeit nicht nur in concursu creditorum wegen ihres Schosses / Satzung / Steuer / Contributions-Wacht-Discretions-Gelder das jus prælationis, sondern es geniessen auch solches die Bürger selbst respectu der Fremden / und werden in ihren Forderungen an etlichen Orten durchgehends / an andern aber nur denen Chirographariis vorgezogen / und müssen also denen ältern / obschon fremden Hypothecariis weichen. Es kan auch eine Stadt und gesamte Burgerschafft sich des juris minorum bedienen / und gleich diesen / wann sie enormiter lædiret worden / das remedium restitutionis in integrum gebrauchen / auch wider eine andere Stadt / welches sonst unter denen minorennen nicht gelitten wird.

L. 1. quib. ex caus. maj. L. 34. de minor.

Ja sie seynd ratione ihrer Güter noch in besserm Stand als die minores, weil ihre Güter nicht können usucapirt werden / da hingegen diese letztern durch eine præscriptionem longissimi temporis können verjährt werden.

L. 3. C. de præs. 30. vel 40. an. L. fin. C. in quib. caus. rest. in int. Sutholt. diss. 6. aph. 16. Perez ad Tit. C. in quib. caus. rest. in int. n. 5. Rhez diss. de Civitatens. c. 4. n. 13.

§. 47.

Ist noch übrig etwas zu melden / wie das Burger-Recht verlohren werde? Es geschicht aber solches entweder naturaliter, wann der Burger stirbt; oder civiliter,

ter, wann der Burger verbannt / auf die Galeeren geschmiedet / des Lands verwiesen/oder sonst des Stadt-Rechts privirt wird.

§. 1. & 2. de cap. dim. L. 17. de pœn. Stamm. Lib. 3. c. 1. n. 21. & c. 2. n. 23. Carpz. pr. Crim. p. 3. quæst. 130. n. 17.

Hernach endet sich auch das Burger-Recht / wann die Stadt selbst untergehet/ oder vom Feind gäntzlich zerstöret/ oder der Rebellion wegen geschleifft wird/ oder die Burger durch die Pest absterben; oder die Privilegia der Stadt von dem Ober-Herrn genommen/ Mauern / Thürn und Thore nieder gerissen/ und sie den Dörffern gleich gemachet werden; oder es wird salva civitate den Burgern das Burger-Recht genommen/dergleichen Casus mit Exempeln erläutert.

Eichel, diss. de Jur. Civit. ap. Fritsch. p. 2. c. pen. §. 4. Knipsch. l. 1. O. 19. per Tot.

Ob aber ein Burger der ein Geistlicher geworden / aufhöre ein Burger zu seyn? R. Neg. Weil der geistliche Stand das Burger-Recht nicht aufhebet; dann ob er schon nicht zu allen burgerlichen Beschwerden verbunden ist / so bleibt er doch ein Burger/aber ein privilegirter.

L. 56. C. de Epis. & Cler. L. 22. §. Senatores ad mun. L. pen. de Senat.

Letzlich endet sich das jus Civitatis wann der Burger demselben renunciret/ und sich anderst hin wenden will / massen heut zu Tag durch gantz Teutschland zugelassen/ nicht nur dem natürlichen sondern auch dem angenommenen Domicilio und Stadt-Recht zu renunciren/ so daß auch wider des Herrn Willen einer fortziehen kan.

R. J. de anno 1555. §. wo aber unser 24. A. B. C. 16. ibique. Buxt. concl. 69. Lit. F. Gail. 2. O. 36. n. 7. arg. L. 5. §. captivus ff. de capt. & postl. L. 31. ad mun. Knipsch. l. 2. c. 1. n. 1. sq. Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 2. act. n. 69. seqq.

So daß auch einige davor halten / daß von keinem Stand des Reichs dergleichen Statutum könne gegeben werden/welches der Bürger freyen Auszug inhibirte.

p. L. 28. §. 1. Ex. quib. caus. maj. L. 71. §. 2. de cond. & dem.
Myler. ad Rumel. p. 2. diss. 5. §. 5. dissentit Surd. Cons. 210. n. 14.
Bertazzol. Cons. Civ. 56. n. 18. Klock. de contrib. c. 7. n. 241.
Mev. d. art. 2. n. 70.

wann nur die Auffkündigung nicht von dem Burger malitiosè geschicht/

L. 15. §. pen. ad mun. Besold. voce Abschoß. Mev. d. l. n. 71. sqq.

als wann er wüste daß ein Klag-Libell wider ihn unterhanden wäre oder er wäre zu einem öffentlichen Ambt destiniret/und wollte um solches abzuleinen davon gehen/ oder es wäre eine gemachte Gemein-Schuld zuzahlen.

Hahn. ad Wes. tit. ad mun. n. 4. P. Frider. Mind. de proces. l. 2. c. 45. n. 18.
Struv. Ex. 50. th. 54.

Zu dergleichen unzeitigen Renunciationum Ableinung nun können gar wohl von

den Städten Statuta gemacht/ und den Renuncianten auferleget werden/ erst seine Schulden zu zahlen / unter Jahr und Tag alle Stadt-Onera noch zu tragen / und dann die Nachsteuer und Abzug / davon im ersten Theil gehandelt worden/ zu entrichten/ dessen Quantum aber nicht einerley/ sondern nach eines jeden Orts Gewonheit variiret.

R. J. de anno 1555. §. wo aber unsere 24. Gail. d. obs. 36. n. 9. Arnm. ad A. B. Disc. 6. concl. 13. 1. R. J. Ratisb. anno 1594. §. und so viel Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 5. th. 5. Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 2. art. 2. n. 24.

Würde aber jemand ausser seiner Schuld gezwungen aus der Stadt zu ziehen/ und also das Burger-Recht aufzugeben / so kan ihm kein Abzug-Geld gefordert werden.

Berl. p. 3. Concl. 52. n. 13.
Schrad. de feud. p. 2. p. 9. pr. Sect. 13. n. 163.
Gylm. l. 3. Symph. 1. Tit. 3. vot. 1. n. 4. Cran. de pac. Rel. p. 2. publ. 1.
Nold. de nobilit. c. 16. n. 156. Wehn. voce Nachsteuer.

§. 47.

Bey den meisten Städten finden sich auch Gebäue ausser den Ring-Mauern/ Vorstädte genannt/ weil sie vor der Stadt liegen. Nun will ich hier nicht fragen/ ob es einer Stadt nützlich sey Vor-Städte zu haben? Massen bey Vestungen die Politici und Kriegs-Verständige solche Vorstädte wegen des durch sie in Kriegs-Zeiten zubefahrenden Schadens abrathen; ausser dem aber haben sie ihre Commoditäten / indem / ausser der Vermehrung der Burger / man unflätige Hand-Wercker und die ein gewisses Gepolter oder Hämmern machen / dahin weissen/ Scheuern und Städeln daselbst aufbauen/ und zuweilen Herbergen bequemer als in den Städten anrichten kan: Sondern nur darum Sorge tragen/ ob unter dem Namen der Stadt auch die Vorstädte begriffen? Resp. das Wort Stadt/ wo es simpliciter und allein genommen wird/ begreifft es mehr nicht / als was binnen den Mauern lieget / mithin können propriè die Vorstädte nicht unter dem Namen der Stadt verstanden werden; wann man aber das Wort Stadt generaliter nimmt/ so seynd auch die Vorstädte darunter begriffen. Worauf folget / daß wo nicht ein anderes hergebracht/ und sie ihre besondere Obrigkeit haben/ die Vorstädte denen Burgern in der Stadt in allem zu vergleichen seynd.

Carpz. 1. dec. 2. n. 10. sq.
Mev. p. 3. d. 165. n. 3.
Philip. in usu pract. lib. 1. tit. 1. Ecl. 3. n. 3.

Besonders wann sie gleiche Privilegia mit ihnen geniessen / und gemeinschafftliche Onera mit ihnen tragen/ auch sonst ein Corpus mit der Stadt machen.

vid. Fritsch. Tract. XXXV. de Jur. suburb. c. 61.

Es fragt sich auch hiebey: Ob eine Meil von der Stadt mit dem Ende der Mauern oder der Vorstädte müsse gezehlet werden? R. was das Civil-Recht betrifft/ scheinet

die

die Sache per L. 15. §. 1. de V. S. ausgemacht / daß mit dem Ende der Häuser die Meil müsse gerechnet werden; Nachdem Sachsen-Recht aber wollen andere das Contrarium behaubten/

Coler. 1. dec. 215. Wehn. pract. obs. voce Meil.

wiewohl daß auch dieses dem Civil-Recht nicht zuwider sey ex Marsmanno & Gœden. nebens angehängten Responsis juris, behauptet /

Fritsch. d. tr. c. 7.

am sichersten ist es / wann man hierin der Gewohnheit nach gehet. Weilen auch in Kriegs-Zeiten mehrmahlen geschicht/daß man selbsten ohnerwartet daß es vom Feind geschehe / die Vorstädte angezündet / oder niederreisset / so fragt sichs: Wer diesen Schaden ersetzen soll? R. Es wollen zwar einige davor halten / daß solchen deren Innwohnere tragen müssen /

Gail. 2. O. 56. in fin.

allein billicher handeln diejenige / welche die Ersetzung der gantzen Stadt zumuthen / daß man durch eine Extraordinari Anlage diesen Verlust ersetze / es wäre dann die Stadt selbst so herabgekommen / daß sie solches zu præstiren keine Mittel hätte. Inzwischen ist doch denen Schadhafften eine Ergötzlichkeit zu machen / und / durch Erlassung des Schosses und Steuer / Subministrirung der Materialien / und Concedirung einiger Frey-Jahre unter die Arme zu greiffen.

Vasqu. Ill. Contr. 5. n. 9.
Sixt. de Regul. l. 2. c. 13. n. 78.
Mev. discurs. levam. inop. debit. c. 2. n. 44.

Aus obigem fliesset / daß wann einer aus der Stadt relegiret worden / er in den Vorstädten sich aufhalten könne / wann solche einen besondern Magistrat haben / und also von der Stadt separirt seynd.

c. 17. x. de sent. excomm. in 6. arg. L. ult. de Jurisdict. Fritsch. d. Tract. c. 9. §. 1.

Es fragt sich ferner: Ob die Vorstädter mit vor den Stadt-Thoren wachen müssen? Und wird mit Ja beantwortet / wann die Vorstädt nicht mit besondern Mauern und Wällen versehen seyn. Dann weil die Einwohner mit ihren Weib und Kindern / Haab und Gut / sich in die Städte begeben / und darinn Schutz suchen / so ist es billich / daß sie auch einen Theil der Last / welche den Burgern oblieget / tragen / wann sie schon sonst mit ihnen nicht gleiches Recht und Freyheit geniesen.

Fritsch. d. Tract. c. 9. n. 3. seq.

Wann auch die Vorstadt mit der Stadt ein Corpus machet / der Stadt-Obrigkeit subjiciret ist / und gemeinschafftliche Rechten und Privilegia mit der Stadt genieset / so muß sie auch vor das von der Stadt begangene Verbrechen hafften / und wo etwas unter der Stadt Namen mit anderen transigiret worden / muß sie davor mitstehen / wie dann auch in Statuten und Handwercks-Zunfften solche von der Stadt-Obrigkeit und Stadt-Rechten abgesonderte Vorstädter / vor

Extraneis und forensibus zu achten. Jedoch wo ein Testament in einer Vorstadt gemacht worden / kan es nicht vor ein solches gehalten werden / welches auf dem Land mit wenigern Zeugen aufgerichtet wird/ dann ein anderes ist eine Vorstadt/ ein anderes ein Dorf / und cessiret auch hier die Ratio, warum der Bauern Testamenta etwas besonders haben.

Fab. in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 26. n. 2.

Carpz. p. 3. C. 4. def. 30. n. 5. Fritsch. d. Tract. c. ult.

§. 47.

Etliche Observationes nach der Gewohnheit noch bey zu fügen / so wird 1. Was den Bürgern verlassen oder legiret worden / billich der gantzen Stadt zugeschrieben / weil gesambte Burger die Stadt vorstellen.

L. 2. de reb. dub. Hill. ad Don. 8. Com. 6. C. Brunn. ad L. 4. C. de SS. Eccl. num. 6.

2. Die Burger können zum Bauen oder Reparirung ihrer Häuser gezwungen werden / damit die Stadt eine Zierde bekommet.

L. 8. C. de ædif. priv. Brunn. ad L. 2. C. de prædiis & omnibus reb. navicul.

3. Denen Städten und gantzen Gemeinden favorisiren die LL. mehr als Privat-Personen.

Brunn. ad L. 5. C. de diverſ. præd. urb. & ruſt. n. 6.

4. Gemeine Stadt-Bronnen können niemals von einigen Privatis adquiriret werden / auch nicht durch ein Fürstlich Rescript oder Pragmaticam sanctionem.

L. 9. C. de aquæ ductu, ibique Brunn. L. 5. C. de oper. publ.

5. Ein Burger / der seine Stadt verläst / verlieret der Stadt Privilegia, kan auch der kein Burger seyn / welcher der Burgerl. Beschwerden sich entziehet.

Gail. 2. O. 36. num. 8.

Knipſ. l. 2. c. 29. n. 159.

6. Wer in einer Stadt gefunden wird / der wird vor deren Burger præsumiret.

Maſc. concl. 295. n. 1. Menoch. 6. præſ. 30.

7. Von einem Burger wird præsumiret / daß er wisse was in der Stadt vorgehe / er wäre dann noch neu.

Maſc. d. l. n. 4. Knipſ. d. l. n. n60.

8. Nicht die Steine und Gebäude/sondern die Menschen machen eine Stadt.

Men. 5. præſ. 111. num. 15.

Knipſ. l. 1. c. 1. n. 12.

9. Wann eine gantze Stadt sich verbrechbar machet / wird die Straffe gemeiniglich in eine Geld-Buß verwandelt / welches auch im Cammer-Gericht also observiret wird.

Tiraqu. de pœn. temp. c. 47. n. 2. Gail. 2. de ℞. p. 9. n. 19. & 36.

10. Wann

10. Wann einer/ seines Verbrechens wegen/ das Stadt-Recht verlieret/ so ist solches nur quoad commoda, zu verstehen.

Rheyg. Thes. voce Civitas n. 20.

11. Burger-Recht wird vor probirt gehalten/ wann man in die Burger Matricul oder Stadt-Buch vor einen Burger eingeschrieben worden.

Decius Cons. 53. pr. n. 3. vol. 1. L. fin. C. de assess. Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 2. num. 41.

12. Ein Burger muß der Stadt Gesetze und Ordnungen observiren/ er wäre dann noch neu/ und wüste noch nichts von allen Statutis und Gewohnheiten der Stadt/ und diese Ignorantz wäre nicht geflissentlich und erdicht. Es wird aber ein neuer Burger derjenige genannt/ der erst ein Jahr in der Stadt ist.

Gail. 2. O. 48. n. 29. L. ignorans ff. Locat. Rheyg. in Thes. voce Civitas. n. 28. & 29.

13. Wann sich die Burger singulariter wegen einer Stadt-Schuld obligiret haben/ so wird ein jeder pro rata, nicht/ aber einer davon in solidum belanget.

H. Pistor. dec. 37. num. 18.

Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 3. n. 366.

Gœden. C. 5. n. 27.

14. Die Regul/ daß die Burger nicht durch des Raths-Contracten verbunden seynd/ er beweisse dann/ daß es der Stadt zum Nutzen verwandt worden/ hat nur in Contractu mutui, in Bürgschafften/ deposito und dergleichen statt/ wann nemlich nicht gleich erscheinet/ daß der Contract von den Vorstehern eingegangen/ der Stadt bestes concernire: Was aber andere Contractus betrifft/ da man auf beeden Seiten obligiret wird/ da der Stadt Nutzen oder Schaden offenbar und bekanntlich ist/ bleibet der Contract von Kräfften/ und kan exequiret werden/ wann schon nicht probiret ist/ daß es der Stadt zum besten gereiche.

Wesenb. Cons. 12. n. 7. H. Pistor. quæst. 37. n. 41.

Kœppen. dec. 60. n. 10.

15. Eine vom Käyser oder ihrem Ober-Herrn zur Zeit der Noth verlassene Stadt/ kan sich gar wohl/ ohne ihres Obern Consens, einem andern subjiciren.

Thoming. cons. 13. Felin. in cap. cum contingat. n. 6. de for. comp. Venedig. ad Rheyg. voce civitas n. 4.

16. Ein civis originarius kan in loco originis, wo er daselbst anzutreffen/ belanget werden/ wann er schon an einem andern Ort wohnet.

L. 2. C. de Jurisdict. omn. Jud. Cævall. opin. comm. quæst. 458.

17. Obschon ein Statutum in einer Stadt vorhanden/ daß die Burger sich nur vor ihrer Stadt-Obrigkeit verklagen sollen/ oder hätten sich auch per pactum darzu verbunden/ so hat doch solches nicht in actione reali statt.

Berl. 2. dec. 245. n. 6.

18. Wer das Jus Civitatis ex Privilegio erlanget hat/ der geniesset dessen nur so weit

weit es nützlich / nicht aber beschwerlich ist / wie er dann auch in der Stadt zu wohnen nicht gehalten ist.

Mev. ad Jus, Lub. lib. 1. T. 22. n. 44. seqq.

19. Burger aufzunehmen kommt auch geringen Stadt-Obrigkeiten zu / weil ein anderes ist / dem Ort ein Stadt-Recht und dazu dienliche Privilegia zugeben / ein anderes Bürger in die Stadt zu nehmen.

arg. L. 5. §. eos qui de jur. immun. Mev. ad J. Lub. l. 2. tit. 2. art. 2. n. 58. seq.

20. Wann die Obrigkeit einem von dem Burger-Recht befreyet / ist solches nur von den Beschwerden zu verstehen / nicht aber daß alle Bürgerliche Jura und Gerechtigkeiten und Obligation gegen die Stadt auffgehoben seyen.

Tilem. de Benig. synt. 2. dec. 1. vot. 1. n. 1. 26. seq. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. art. 2. num. 87.

21. Wann schon ein Sohn in seines Vatters-Hauß annoch wohnet / und seiner Kost genieset / gleichwohl seinen eigenen Handel und Nahrung führet / so ist er schuldig die Burgerschfft zu gewinnen / und die Burgerlichen Bürde mit zu tragen.

L. un. §. 4. C. de Caduc. toll. Mev. ad J. Lub. l. 1. Tit. 2. art. 2. in addit. ad n. 12.

22. Der Stadt-Obrigkeit kommet die Macht nicht zu / nach eigenem Gefallen abzuweisen / welche sich umb das Stadt-Recht bewerben / sintemahl hiedurch nicht nur der Stadt ein Burger / sondern auch dem Obern ein Unterthan entzogen wird / dahero sich auch derjenige bey den Obern beklagen kan / welcher von der Stadt-Obrigkeit abgewiesen worden.

Mev. ad Jus Lub. l. 2. tit. 2. art. 2. in addit. ad n. 57.

23. Die Stadt-Obrigkeit kan / ihrer gefangenen oder arrestirten Bürger wegen / ohne einige Vollmacht / actiones anstellen / und Mandata außwürcken / so daß ihnen hieran nichts hintert / wann schon der Bürger sich mit Geld redimiret und los gemacht hätte.

R. J. de An. 1566. §. als auch in zwey und zwantzigsten Gail. de pign. Obs. 11. Mev. ad J. Lub. lib. 2. Tit. 2. art. 4. n. 5. seqq.

Der XL. Titul.

Von der Unterwürffigkeit / Subjection und Unterthanen.

SUMMARIA.

1. In wie vielerley Verstand das Wort Unterthan genommen werde / und was ein Unterthan *propriè* sey?

2. Von

2. Von *immediaten* und *mediaten* Reichs-Unterthanen.
3. Unterschiedene Arten der *Mediaten* Unterthanen / und ob es *Territorial*-Unterthanen gebe?
4. Von *incompleten* Unterthanen.
5. Von Centbar und Vogtheyl. Unterthanen *secundum quid*.
6. Auf wie viel Arten man ein Unterthan werden könne?
7. Was eigentlich einen Unterthan mache?
8. Wie die *Subjection probiret* werde?
9. Mehrere Arten der *Probation*.
10. Ob die Worte / liebe Getreue / und in Seiten der anderen Gehorsam und Unterthänige eine *Subjection probiren*.
11. Von denen *effectibus* der *Superiorität* und Unterthänigkeit.
12. Von denen *muneribus* und obliegenden Diensten der Unterthanen.
13. Wer *munera patrimonialia* auflegen könne.
14. Was das *Objectum munerum* sey / und wem sie aufzulegen?
15. Was vor unbewegliche Güter können beleget werden.
16. Wie die *Corporalien* zu belegen seyen? Und was darunter zu verstehen?
17. Was vor Sachen von denen *muneribus* auszunehmen?
18. Von der *Vocatione* und *excusatione munerum*.
19. Von denjenigen / welche / nach rechtlicher Verordnung / befreyet seynd?
20. Wie die Befreyung / wo sie kräfftig / beschaffen seyn müsse?
21. Von der Befreyung durch *Pacta* Gewohnheit und *præscription*.
22. Art / was Art die *Munera* zu *imponiren* seynd.
23. Von *imposition* der Ehren-Aembter.
24. Wie die Unterthänigkeit geandet werde.
25. Unterschiedene *quæstiones* über die *Materie* der Unterthanen.
26. *Observationes*.

§. 1.

Eine jede Respublic, Staat oder Regiment / bestehet in zweyen Stücken / womit es gleichsam zusamm geknüpffet / und verbunden ist / nemlich in der Herrschafft / und Gehorsam. Jenen exerciret die Obrigkeit / diesen die Unterthanen. Nun ist in vorigem Titul etwas von der Obrigkeit in specie, ex professo aber in dem ersten Theil von denen Obrigkeitlichen Juribus, Superioritäten und gerechtsamen gehandelt / von den Unterthanen aber ausführlich noch nichts bey gebracht / sondern biß auf diesem andern Theil / weil auch Unterthanen suó modó ad jus personarum gehören / verspahret worden. Nun will ich nicht viel von der Nothwendigkeit der Unterthanen / und wie kein Regiment ohne Regenten und

Unterthanen bestehen / und daß ein Herrenloser Zustand niemahlen lang taueren können / schreiben: Sondern ich will nur erstlich berühren / in wievielerley Bedeutungen das Wort Unterthan genommen werde. Dann gleich wie das Wort Unterwürffigkeit alle das Recht und Macht begreiffet / welches man quovis modo über eines andern Person oder Güter hat; Also können auch in General- und uneigentlichen Verstand nicht nur alle diejenige Unterthanen heissen / die eines Fürsten oder Obern Jurisdiction unterworffen seynd / sondern auch erstlich alle diejenigen / welche denselben auf einige Art recognosciren müssen / oder ihme unterworffen seynd / worunter auch Lehen-Leute / Schutzverwandten / ja auch Frembde / so lang sie eines andern Gebiet bewohnen / wann sie auch schon anderer Orten exempt wären begriffen. 2. Welche an einem Ort gebohren seynd. 3. Welche Güter in eines Fürsten Gebiet liegen haben / massen selbige / ob sie schon sonst ratione dignitatis höher und vortrefflicher wären / dannoch respectu deren einem andern subject seyn können: Dahero kan einer Unterthanen haben / und deren Herr / und doch selbst einem andern subject seyn. 4. Kan einer ratione contractus oder delicti einem andern subject seynd.

L. 1. C. de munic. L. 6. §. 1. ff. Eod. L. 6. C. de incol. cap. ex parte 15. cap. fin. x. de for. comp. Paurm. de Jurisdict. l. 2. c. 9. n. 116.

Hill. ad Don. 17. C. 17. x.

Propriè aber werden 1. Die vor Unterthanen gehalten / welche unter eines andern Jurisdiction ihr Domicilium und beständige Wohnung haben.

L. 20. ad mun. L. 5. C. de incol. lib. x. L. 7. C. Eod. Coler. de proces. Exec. p. 2. c. 1. n. 23.

Gail. 2. O. 35. n. 2. & de pignor. Obs. 15. n. 7.

Bes. 6. C. 299. n. 8.

Bey den alten Teutschen wurden sie Lendes oder Leodes, davon noch das Wort Leute kommet / genannt. Es ist aber ein Unterthan / der eines andern Jurisdiction ratione seiner angestellten Wohnung erkennet / und demselben mit Treue / Gehorsam und Diensten verbunden ist / und hingegen dessen Schutz und Schirm genieset. Und wird hierzu vor allen Dingen erfordert / daß ein Unterthan eine zur subjection geschickte Person sey. Das ist / daß er 1. Sein eigener Herr und keines andern Potestät unterworffen sey; dann sonst kan er ohne seines Obern Willen nicht von ihm abtretten.

Masc. de prob. Concl. 117. n. 12.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 171.

Also kan dem Reich zum præjuditz sich keine Stadt einem andern Stadt subjiciren oder eximiren lassen.

Gail. 1. Obs. 21.

2. Daß er wahrhafftig / würcklich und expresse sich und das Seinige submittirt habe / sonst ist der gantze Actus der Unterwürffigkeit nichtig.

Ritter.

Ritter. de Homag. O. 3. Concl. 52. A.B. tit. 16. ibique Buxt. Arum. Rumel. & Carpz.

Dann wo einer nur zufälliger Weise und ausser dem Vorsatz einen Unterthanen abzugeben / eines anderen Befehl pariret / ist er deßwegen kein Unterthan.

Masc. C. 117. n. 13.
Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 353. seq.

Zu dieser Subjection aber muß / an Seiten des Obern / eine Jurisdiction, oder so etwas / welches den Unterthanen subject machen kan / kommen / dann wo kein Unterthan / da ist auch keine Jurisdictio.

L. fin. ibique Dd. de Jurisdict. Tot. Tit. C. si. à non comp. Jud. Crav. C. 195. num. 1;

An Seiten des Unterthanen aber ein Domicilium, davon oben Titulo 36. weitläufftig gehandelt worden / worauf ich mich beziehe. Gleichwie aber in Teutschland nichts ungemeines ist / daß eine Herrschafft zwey / drey oder mehr Herrig ist / und daß an einem Ort unterschiedene die Jurisdiction exerciren / und obschon deren administration ratione temporis vel loci unter denē Mit-Herren divers ist / doch das Dominium Jurisdictionis bey einem jeden pro indiviso bleibe; Also ist auch bey den Unterthanen nichts neues / daß einer in verschiedenen Orten unterschiedene Domicilia von einerley Art haben könne / wann nur das hiezu geneigte Gemüth und destination zu zweyen Wohnungen klar ist. Dann ob er schon an zwey Orten zugleich nicht wohnen kan / so kan er doch zwey domicilia zugleich haben / eines wo er meistens / das andere wo er zuweilen sich enthält / oder einen Hauß-Mann hinsetzet / oder inzwischen die Onera trage.

L. 5. L. 6. §. 2. L. 27. §. 2. ad mun. c. ex parte 15. x. de for. comp. Gail. de arrest. c. 6. n. 21.
Ritter. de Homag. c. 5. n. 110.
Men. 2. A. J. Q. 86. Carpz. 2. Resp. 24. n. 4. seqq.

Gleichwohl wo bey einem Unterthan mehr als ein Domicilium concurriret / ist auf das Vornehmste zu sehen.

Tenzel. de Jure subject. c. 1. n. 32.

Es wird aber nach obiger Definition auch von dem Unterthan Treu und Gehorsam / von der Obrigkeit aber Schutz und Schirm erfordert. Was jene betrifft / kan sich zutragen / daß eine Person auf einmahl auf dreyerley Art / als ein Unterthan durch die Erbhuldigung oder Erbpflicht; als ein Bedienter durch die Ambts- oder Dienst-Pflicht; und als ein Vasall darch die Lehen-Pflicht zur Treue verbunden werden / auf den Unterthan aber blos die erste Art applicirt werden kan. Was den Gehorsam / welchen der Unterthan schuldig ist / betrifft / wird solcher vornemlich der Erb-Pflicht inseriret / und wollen Vasallen nur zur Gewärtigkeit verbunden seyn / und schwören daß sie ihrem Herrn wollen gewärtig seyn / und da ja eines Gehorsams mit gedacht wird / so ist er doch restringiret / so

weit ein Lehen-Mann einem Lehen-Herrn von Rechtswegen zu leisten schuldig ist. Da hingegen der Unterthan schwöret: Daß er seinem Erb- und Lands-Herrn und dessen Erben getreu / hold / gewärtig und gehorsam seyn / deren Schaden wenden / und warnen / Nutzen / Frommen und Bestes aber werben und fördern / und alles das thun wolle / was getreue Unterthanen ihren Erb- und Lands-Herren zu thun schuldig und pflichtig seynd.

Knich. de Saxon. non prov. Jure verb. ducum Saxon. c. 5. n. 508.

Gail. de arrest. c. 7. n. 10.

Gleichwie aber vom Unterthanen der Gehorsam / also wird von der Obrigkeit Schutz und Schirm erfordert / daß sie ihre Unterthanen und dero Güter wider alle unbilliche Gewalt vertheidigen / und zu solchem Ende böse Leute in ihrem Gebieth aufsuche / und fort schaffe. Dahero wird recht gesaget / daß der Unterthanen Güter auch des Herren Güter seynd / nach der Jurisdiction Schutz und Vertheydigung / nicht aber ratione dominii & proprietatis. Aus welchem allem fliesset / daß das Jus subjectionis, oder die Unterthänigkeit nichts anders sey / als ein solches Recht / da Krafft der Wohnung und ordentlichen Obrigkeitlichen Jurisdictions Erkanntnuß der Obere Macht hat über die Person und Sachen des Unterworffenen / zu Præstirung seiner Treue / Gehorsams / und Dienste.

§. 2.

Nach dem jetzigen Zustand unsers Teutschen Reichs / werden die Unterthanen respectu Imperii getheilet in unmittelbare / und mittelbare. Beede seynd entweder geistlich oder weltlich: Und abermahls entweder pure Unterthanen / oder haben zugleich Sitz und Stimme in denen Reichs- und Land-Tägen. Diß voraus gesetzet / seynd zwar Fürsten und Stände des Reiches respectu dessen / und Ihro Käyserlichen Majestät analogicè und Vergleichnusweiß Unterthanen des Reichs zu nennen / indem sie niemand vor ihren Obern als Käyserliche Majest. und das Reich erkennen / und denselben schwören. Dann ob es schon hart lautet / ein Stand des Reichs / und zugleich dessen Unterthan zu seyn / so muß man doch das Wort Unterthan hier nicht nach dem eigentlichen politischen Virstand nehmen / und glauben / daß ob schon die Stände in particulari denen Reichs-Conclusis unterworffen seynd / und was per Majora auch wider ihre Vota abgefasset worden / von ihnen zu observiren ist; jedannoch sie im übrigen Stände des Reichs verbleiben / und dürffen Krafft ihrer Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit niemand in ihren Ländern pro Superiore agnosciren / so / daß auch ihre Käyserl. Majest. Innhalts ihrer Capitulationen (vide Capit. Leop. §. 3. & 27.) wider deren Unterthanen nichts vornehmen können. Und obschon andere / an statt des Unterthanen Namens / lieber die Stände des Reichs vor Burgere ausgeben wollen / so involviret doch auch dieser Name eine Unterwürffigkeit. Was aber die Reichs-Unterthanen in ihrem eigenem Verstand anbetrifft / worunter jenigen zu verstehen / die zwar dem Reich immediatè unterworffen / wie der unmittelbare Reichs-Adel / unmit-

unmittelbare Dörffer / etliche Teutsche Ordens-Commendaturen / auch einige Käyserliche Freye Stiffter und andere / welche aber dabey keine Stände seynd / ist kein Zweiffel / daß solche Reichs-Unterthanen können genannt werden.

J. Pac. art. 5. §. 2. & art. 8. §. gaudeant. Lud. Hugo de Stat. Region Germ. c. 5. §. 9. Schüz. Coll. J. publ. V. 1. d. 9. th. 19. Rhez. diss. de stat. Germ. circa subdit. c. 2. n. 118. sqq. R. J. Worm. de anno 1564. §. und wollen wir / ꝛc. R. J. 1548. §. wiewohl auch / ꝛc.

So viel ferner die andere Art der Unterthanen anlanget / welche dem Reich nur mediatè, Fürsten und Ständen aber immediatè unterworffen seynd / äussert sich zwar Käyserl. Maj. und des H. Reichs Macht über dieselbe noch in einigen Casibus, indem sie von des Reichs Gerichten immediatè können citiret / und wo Fürsten und Stände ihnen die Justiz nicht mittheilen / wann sie schon das Privilegium de non appellando hätten / dannoch die Sachen zu den höchsten Reichs-Gerichten gezogen werden / im übrigen aber seynd sie in allen Stücken ihrer Herrschafft Unterthanen / und haben deren Befehl vor allen andern nachzukommen / seynd derselben auch mehr als dem Käyser verbunden / weil sie ihrem unmittelbaren Herrn schwöhren müssen / und dessen Jurisdiction specialiter unterworffen seynd. Doch seynd sie durch diese Subjection und abgeschwohrnen Eyd nicht gäntzlich von allem Gehorsam gegen das Reich absolviret / sondern es wird auch tacitè in ihrem Homagio mit begriffen / daß sie auch dem Käyser und dem Reich getreu seyn wollen.

Seckend. im Teutschen Fürsten-Staat cap. 2.
Rhez. d. diss. c. 4. n. 31. seqq. R. J. de anno 1555. §. und sollen.
Schüz. Jur. publ. V. 1. Ex. 1. th. 3. (6.)
Tenzel. diss. de Jure subject. apud Fritsch. T. 1. th. 54.

§. 3.

Diese respectu des Reichs sogenannte mediat-Unterthanen / können à causa efficiente in natürlich angebohrne / die von einem Unterthanen erzeuget worden / und in des Vatters Domicilio beharren; und zufällige oder angenommene Unterthanen / die mit Consens der Obrigkeit sich an einem Ort niederlassen / getheilet werden; wohin zu appliciren was oben schon de Domicilio und von den Burgern in vorhergehendem Titul gemeldet worden. Dann werden sie à causa formali oder nach der subjections-Art in völlige absolute, Territorial-Unterthanen / und in particular, gestickte / und unvollkommene Hintersaasen getheilet. Jene seynd wahrhaffte und vollständige Unterthanen; diese limitirte und nach den Verträgen und gewissen Bedingungen unterworffene. Zwar trägt sich in den vermischten Landen zu / daß des Adels Unterthanen in eines Fürsten Territorio liegen / und selbiger die Nieder- oder auch wohl Ober-Gerichtbarkeit über dieselbe zu exerciren hat / sie müssen aber dem Domino Territorii Steuer geben / Reyß und Folge thun / oder andere jura Territorialia über sich ergehen lassen / quo casu solche Leute nicht sogar absurdè, wie man

sichs

sichs einbilden mögte/respectu des Domini Territorialis. Territorial-Unterthanen genannt werden/ da sie inzwischen ihrer Herren Jurisdictional-Unterthanen gleichwol bleiben können. Dann das blose Exercitium meri Imperii oder Jurisdictionis macht keinen Territorial-Herrn/ sondern nur eine Obrigkeit/ deren Constituirung und Jurisdictions-Mittheilung dem Domino Territorii zukommet / und lässet sich aus solchen ex Romana Jurisprudentia entlehnten Terminis Jurisdictionis & meri Imperii nicht auf die zur selbigen Zeit gantz unbekannte Landsfürstliche hohe Obrig- und Herrlichkeit argumentiren. Doch soll der Dominus Territorii dem immediaten Edelmann/oder wer die Jurisdiction hat/ an Exercirung seiner Jurium keinen Eingriff thun/es wäre dann die concurrens Jurisdictio, besonders propter rem in Territorio sitam, oder die Appellatio ad Principem hergebracht/oder in casu denegatæ Justitiæ der Zugang ad dominum Territorii vorbehalten/oder gleichfalls usu introduciret. Dergleichen Unterthanen aber beyderley Gattung seynd vor keine vollkommene Unterthanen zu halten/weil in gewissen Stücken sie nicht einerley Herrn haben: Und dahero wollen Fürsten und Stände im Land zu Francken und Schwaben/wo der unmittelbare Reichs-Adel noch floriret/ deroselben Leute/über die sie noch einige Superiotät aus einem Territorial-Jure oder fraischl. Obrigkeit haben/nicht Unterthanen/ sondern Hintersaasen nennen: Welches Wort sonst von blosen Innwohnern und Schutzverwandten will gebraucht werden / sich aber ad differentiam der vollkommenen Unterthanen gar wohl auf die unvollkommene / dergleichen auch die seynd / welche einen blosen Erb-Zinß oder Güld zu entrichten / und respectu deren dem von Adel nur die Lehenschafft und etwa eine Colonaria Jurisdictio zukommet/ appliciren lässet. Wie dann die Constitutiones Imperii selbst einen Unterscheid zu machen scheinen zwischen einem Unterthan und Hintersaasen.

vid. R. J. de anno 1512. §. nachdem uns 27.
Wehn. voce Hintersaas.

§. 4.

Unter denen mediat-Unterthanen will man ferner diesen Unterscheid machen/ daß einige provincial- oder Land-Stände seynd / welche zu denen ausgeschriebenen Land-Tägen vociret werden/und haben daselbst entweder ein votum decisivum wie der Holsteinische Adel und an andern Orten / wo es Sachen zu des gemeinen Staats Besten in Religions / neuen Steuer und andern Puncten / betrifft / oder nur consultativum, andere aber gar nicht dazu beruffen werden; unter jenen finden sich an theils Orten Prälaten/ Aebtissinnen / Graffen und Freyherrn / welche ihre Güter und Wohnungen in eines Fürsten Territorio haben / und also provincial-Stände seynd / ob sie schon sonst auch Reichs-Lehen possidiren / und respectu deren vor Reichs-Stände passiren. Hieher gehören auch die Städte und der Land-Adel/der nicht wie in Francken und Schwaben frey/sondern Landsässig ist/welches Prædicat anfangs allen von Adel zugekommen. Dann bey denen ersten Teutschen

Käysern/

Käysern / wurden die dapffern Soldaten hervorgezogen und geadelt / oder auch noch höher erhoben; und damit die Käysere und Fürsten selbst/welche in ihren Landen denen Käysern es nach thäten/und versuchte Leute æstimirten / allezeit eine gute Militz in Bereitschafft haben möchten / haben sie die Edelleute mit Flecken und Dörffern gegen gewisse Dienst-Leistung zu Feld belehnet/woraus das Wort Land-Saß / weil sie auf dem Land gewohnet / entstanden / und hat man dieses Wort vor dem Adel etwas ziemlicher / als das Wort Unterthan gehalten / ob sie schon in effectu nichts ander als Unterthanen / und deß Territorial-Herrns Jurisdiction unterworffen seynd.

Schüz. J. P. V. 2. Ex. 1. th. 6. in addit.

Wie dann in der Marck Brandenburg und Pommern alle Landsassen / sie seyen Vasallen oder Unterthanen / über dem Eyd der Treue auch ein Homagium oder Gehorsams-Eyd præstiren müssen/auch in Sachsen/Bäyern/Hessen/2c bleibet der Adel doch Landsässig/ wann ihm schon einige besondere Immunitäten verliehen worden. Doch kan sichs zutragen / daß ein solcher Landsaß zuweilen zweyerley Personen vorstellen kan; eine Landschaffliche respectu deren er ein wahrer Unterthan ist/ und eine Reichs-Person/respectu deren er ein unmittelbarer Burger/ja gar ein Status Imperii seyn kan.

Gail. de arrest. c. 6. n. 14.

Rhez. d. diss. c. 4. n. 47. seqq.

Dann es ist nichts incompatibles, daß ein Stand des Reichs in eines andern Stands Territorio seiner darinn habenden Güter wegen ein Domicilium constituire/und sich also desselben Landsassen mache/und zu des Lands Beschwerden contribuire/im übrigen aber ein immediater Stand des Reichs sey/welches auch denen Reichs Abschieden gemäß fället.

R. J. Aug. de anno 1548. §. wiewohl auch in der Regierungs-Handlung & §. aber der Grafen von Tübingen.

Es ist aber von den Landsassen oben schon Tit. X. §. 37. etwas gemeldet worden/ dahero ich hier nicht viel mehr dazu setzen will/als daß ein Landsaß nicht könne ohne einen Landsässigen Gut concipiret werden; und daß übrigens ein Lands-Fürst/oder Landsfürstliche Obrigkeit / mit dem Landsassen oder Landsässerey correlativa, und keines ohne das andere seyn könne.

Schwanem. dec. Cam. 10. n. 47.

Wehn. voce Land-Saas.

§. 5.

Ferner seynd die Unterthanen entweder Centbar oder nur Vogtbar. Jene præstiren die Cent-Pflicht / und seynd in Fraisch-Fällen der hohen fraischlichen Obrigkeit unterworffen. Diese aber erkennen ihren Vogtey-Herrn und seynd demselben mit Pflichten und Gehorsam zugethan / unter jenen seynd etliche eximi-

ret/

ret/und werden Centfrey genannt/oder besitzen Frey-Häuser/dahin man nicht fallen darf/sondern die Thäter werden heraus geliefert.

Knich. de J. Territ. cap. 4. n. 288. vide Tom. 1. Tit. 40. n. 7.

Weiters/kan einer quoad quid und auf gewisse Maas ein Unterthan / und im übrigen davon befreyet seynd / es komme nun die Unterwürffigkeit aus einem gewissen Recht her/ wohin man die oberwähnte Territorial-Unterthanen referiren kan/ oder aus einer vollkommenen Jurisdiction. Also können sich auch einige durch gewisse Pacta unterwürffig machen/ die vorhin frey gewesen/ und solche Bedingnusse Reservationes und Privilegia weisen wie weit man unterworffen sey.

Tenzel. diss. de Jure subject. ap. Arum. Ex. 2. c. 2. th. 66.

Der Religion nach / können die Unterthanen auch in Catholische und Evangelische / worunter die Lutherische und Reformirte verstanden werden / getheilet werden / unter welchen aber sowohl des Nutzens als Beschwerden halben kein Unterscheid ist.

§. 6.

Was die Arten/wodurch man ein Unterthan werden kan/ betrifft/könten deren so viel benamet werden/ als Arten es gibt die Superiorität zu adquiriren/als welches geschehen kan jure belli, Krafft dessen dem Uberwinder der Uberwundene unterworffen wird / durch Fürstliche Concession oder Investitur mit der Landes-oder hohen Ober-und Herrlichkeit/durch Præscription, Gewonheiten/Wahl/Succession, Donation und dergleichen; ich will aber doch in specie nur die vornehmsten berühren / welche doch mit den jenigen überein kommen / wo durch das Stadt-Recht adquiriret wird / wovon im vorigen Titul gehandelt worden / solchem nach kan einer ein Unterthan werden / 1. nach seinem Ursprung und Geburt / wo er von einem würcklichen wahren Unterthanen gezeuget worden.

L. 1. & 6. ad mun. L. 7. C. de incol. lib. 10.

2. Nach der Allection oder Reception, dann wer zum Unterthanen von der Obrigkeit aufgenommen worden / und sich als ein solcher verpflicht gemacht / der bleibet subject.

c. 2. de supplend. neglig. prælat. in 6. L. 22. C. de agric. & Cens. lib. XI. L. fin. C. de transact. Husan. de propr. hom. c. 5. n. 34.

Daß aber einer wegen eines Verbrechens eingezogen und abgestrafft wird / machet ihn zu keinem Unterthanen / weil der Fraisch-Herr in solchem Fall keine grössere Macht hat / als ihm die competirende fraischliche Obrigkeit tribuiret / und zwar alsdann erst/wann das Verbrechen begangen ist/dann zuvor hätte er keine Macht über die verbrechbare Person. Seynd dahero zweyerley: Ein Unterthan seyn; und einen Forum oder Gerichts-Stelle überkommen; Diese kan man durch das Verbrechen erlangen/nicht aber jenes.

Tenzel. de J. subject. c. 3. §. 74. P. Prider. Mind. lib. 2. c. 46. n. 5. sqq.

§. 7.

§. 7.

Was aber eigentlich einen Unterthanen mache? darüber wird von denen Doctoribus noch gestritten. Kurtz / generaliter machet einig und allein die Krafft Obrigkeitlichen Gewalts und Superiorität zukommende Jurisdiction einen Unterthan. Mithin macht keinen unterthan 1. die Leibeigenschafft allein / wo die Jurisdictio nicht dabey ist: Dann ein anders ist ein Leibeigener/Güld- und Zinß-Mann: ein anders ein Unterthan seyn: Dann es kan einer mein Knecht und Bauer seiner Güter und Dienste halben / und doch wegen der Jurisdiction nnd Domicilii, eines andern Unterthan seyn. Dahero und wo die Dienstbarkeiten nicht der Jurisdiction anhängig / so seynd sie von der Unterwürffigkeit allerdings zu unterscheiden / per Textum.

L. 2. C. in quib. caus. Colon. caus. lib. XI. Gaul. de pign. obs. 8.

2. Die Frohn-Dienste/ als welche nicht vi Jurisdictionis, sondern ex conventione oder præscriptione zu præstiren.

3. Nicht der Contract oder ein Verbrechen/wie im vorigen §. gemeldet.

4. Nicht die Protection, Schutz und Schirm/ dann diese wie sie keine Jurisdiction gibt/also macht sie auch keinen Unterthan.

cap. ex. parte X. de Privil. Alb. Brunus Cons. 36. n. 3.

5. Noch diese blose Güter-Besitzung / weil solche allein nicht einmahl genug ist einen Incolam oder Domicilium zu probiren.

per L. libertas 17. §. 5. & 13. ad mun. cap. ex parte 15. X. de for. comp. Gail. de arrest. c. 6. n. 8. Vultej. 1. f. 6. n. 5.

Besold. 5. Cons. 233. n. 16.

Noch weniger wird ratione possessionis Bonorum einer ein Subditus genannt/massen viel Fürsten / Grafen / etc. in andern Territoriis-Güter besitzen / deßwegen seynd sie aber keine Unterthanen vom Territorial-Herrn.

per L. rescriptio 6. §. ult. de mun. & honor. Besold. d. l. n. 16.

Franz. 1. resol. 20. n. 74. L. 4. C. de in col. Schwanem. dec. Cam. 7. n. 15. & dec. 9. n. 3. Tenzel. d. diss. th. 83.

Wobey doch diese Limitatio zu observiren wann die Güter so beschaffen/ daß sie ohne Subjection nicht können besessen werden / und dabey der Erbhuldigung unterworffen seynd / als wann z. E. ein general-Gesetz im Land wäre / daß keine Land-Güter an einen andern sollten veralienirt werden / er sey denn zugleich deßwegen ein Unterthan.

Gail. de arrest. c. 7. n. 8. R. J. Wormat. de anno. 1586. §. in Fällen aber J. P. art. 5. §. libera Imp. nobilitas, &c.

6. Noch die blose Erbhuldigung / so weit sie nur ratione rei, nicht aber personæ præstirt ist: Dann man kan/wegen eines vom Superiore zu erkennenden Gutes die Pflicht thun / und respectu dessen zu allen Beschwerden verbunden / und doch deßwegen kein Unterthan/ ratione personæ seyn.

Teuzel. d. diss. §. 85. cum ibi allegatis.

7. Noch daß man in eines andern Territorio und Landsfürstlichen Obrigkeit gesessen ist / lässet sich unfehlbar auch auf die Jurisdiction schliessen. Zwar / wie der Käyser über alle des H. Römischen Reichs Innwohnere ratione Jurisdictionis & subjectionis eine fundirte Intention hat / also auch Stände des Reichs / Krafft ihrer Landsfürstl. hohen Obrigkeit / über alle Personen und Sachen welche binnen den Grentzen ihrer Territoriorum gelegen.

Leipold. de Concurr. Jurisdict. quæst. 3. pr. cap. constitutus 6. x. de relig. domib. Masc. de prob. C. 585. n. 20.

Daß dahero diese Regul durgehends approbirt ist: Was binnen den Territorial-Grentzen lieget / das wird in des Territorial-Herrns Schutz / Macht und Jurisdiction præsumptivè eingeschlossen / so daß der jenige / der sich vor einen universal-Herrn des Territorii angeben kan / eine fundirte Intention hat über alle Landsassen und Unterthanen / und alle im Territorio entstandene civil- und criminal-real und personal-Händel / sowohl in petitorio als possessorio.

can. omnes Basilicæ caus. 16. quæst. 7. L. 1. §. 4. vers. quid quid de offic. præf. urb. Ziegl. ad Calv. §. Landsassii n. 22. Reink. l. 1. clas. 5. c. 1. n. 22. Masc. 1. concl. 217.

Jedannoch leyden alle solche vom Territorio auf die Jurisdiction genommene Præsumptiones diese Limitation, wo nicht in specie ein Privilegium oder Exemption kan vorgeleget / und also diese juris præsumptio entkräfftet werden.

c. dilectus 2. X. de capell. Monach. L. 28. §. 4. C. de Epis. & Cler. Knich. de J. Terr. c. 5. n. 152. Reinck. l. 1. clas. V. c. 1. n. 38. Tenzel. d. diss. c. 3. §. 88. & sqq.

8. Noch das blose Domicilium: Dann obschon hierinn andere dissentiren.

vid. Gail. de pignor. obs. 8. n. 5.

Tenzel. d. diss. c. 3. n. 83.

So gestehen sie doch hin und wieder selbst / daß der jenige ein Unterthan sey / welcher das Domicilium unter eines andern Jurisdiction habe; es sey auch das Domicilium ein necessarium consequens der erkandten Jurisdiction, mithin præsupponiren sie solches. Und wer kan laugnen daß einer nicht etwa ein bloses Haus / sondern eine beständige Wohnung / mit Transferirung seines meisten Vermögens / und dem Vorsatz daselbst stäts zu bleiben / an einem Ort haben / und doch kein Unterthan seyn kan? Ein Vasall oder Zinß-Mann / ein Geistlicher / kan sein Domicilium in seines Lehen-Zinß-oder des Stadt Herrns Gebiet haben / und seynd doch keine Unterthanen. Dahero die Autores, welche das Domicilium zum Wesen eines Unterthanens nöthig achten / mit dem Zusatz zu verstehen seyn / in soweit dessen Besitzer sich auch der Obrigkeitlichen Jurisdiction unterwürffig gemacht.

P. Frid. Mind. de mand. l. 2. c. 46. n. 5. seqq. Mager. de advoc. arm. c. 9. n. 162.

§. 8.

Was den Beweiß der Unterthänigkeit betrifft / ist zuförderst diese Frage zu erör-

erörtern: Wem derselbe zukomme/ob der Herr seine Superiorität/ oder der prætendirte Unterthan seine Freyheit probiren müsse? Wobey zuförderst auf die Possession zu sehen/ dann wo der Herr in quasi possession und Genuß begriffen/ so macht er seinen Gegner zum Agenten/ und wird vor dem Herrn gesprochen/ wo der Unterthan keine exemption probiren kan: Ist aber der Unterthan in quasi possessione libertatis, wovor auch in dubio zu sprechen ist/ so ist er auch dabey zu schützen/ biß der Hr. eine Subjection auf ihn bringen kan.

L. 14. de prob. L. 20. C. Eod. c. querelam. 24. x. de Elect. Gail. de arrest. c. 7. n. 3. L. 24. pr. de lib. caus. L. 14. L. 21. C. Eod. Masc. concl. 868. n. 4.

Was aber die Arten des Beweises/ wodurch man eine Subjection darthun will/ betrifft/ kan solches durch eben die modos geschehen/ wodurch man ein Unterthan werden kan. Ausser dem aber tragen zum Beweiß der Subjection mit bey 1. die Landschaffts-Bücher und Urbarien. 2. Instrumenta, woraus erhellet/ daß die Possessores gewisser Güter vor funffzig/ hundert und mehr Jahren jederzeit Unterthanen gewesen.

Knich. de J. Terr. c. 3. n. 261.

Schneid. ad J. tit. de usucap. n. 30. sub. rubr. Masc. de prob. C. 1397. n. 4. & 10.

Husan. de hom. propr. c. 5. n. 3.

3. Die Matriculn, Krafft deren der Reichs-Fiscal auch eine fundirte Intention nimmet/ nicht nur was die Contribution und Steuern/ sondern auch die Person selbst betrifft/und will daraus erweisen/ wer vom Reich exempt sey oder nicht.

Gail. 1. obs. 21. n. 4. Frider. mind. l. 2. de mand. c. 67. n. 11.

4. Die Lehen-Brieffe/ woraus sich pro & contra gar offt in foro, wo wegen der Jurisdiction, consequenter auch wegen der Unterwürffigkeit sich Streit erhebt/ beruffen wird.

Knich. d. tract. c. 5. n. 54. Tenzel. d. diss. c. 4. n. 94.

5. Chronicken und alte Historien-Bücher/ welche besondern Glauben in alten Streit-Sachen finden.

arg. L. 1. de off. præf. præt. L. unica §. 1. de off. quæst. c. cum causam x. de prob. Masc. C. 287. Natta C. 636. n. 41. sqq.

6. Die Steuer-Register/ dann durch die Einschreibung in diese Register/ wird gleichsam eine Personalis und realis obligatio contrahiret/und wie nicht leicht jemand als die Unterthanen Steuer geben/ also folget von selbst/was die Steuer-Reichung vor ein Argument auf die Subjection mache.

Masc. C. 207. n. 1. Knich. c. 3. de J. Terr. n. 338. Tenz. d. c. 4. th. 94.

§. 9.

Ferner wird 7. die Art der Subjection und deren quasi-possessio probiret durch Zeugen/ welche aber nicht nur die blosen Dienste/ sondern auch daß sie Krafft zukommender Jurisdiction, begehret/ und aus Unterthänigkeit præstiret worden/ probiren müssen.

Masc. concl. 947. & 1397. n. 4. & 6. Husan. de propriis hom. c. 5. n. 4.
Tenzel. d. l. §. 95.

8. Macht auch die Constitutio Domicilii habitationis, oder daß man von einem Unterthan gebohren/etwas zur Probation der Subjection.

Gylm. Symph. p. 2. tit. 6. vot. 1. n. 19. sq.

9. Wann sich einer vor meinen Unterthanen bekennet / so hat diese Confessio billich Krafft wider den Confitenten / wann nur noch andere Behelffe dazu kommen.

L. 9. C. de lib. caus. L. 22. pr. C. de agric. & Cens. lib. XI. Fab. lib. 7. C. tit. 3. d. 5.

10. Wann einer entweder als ein universal-Erb/ oder particular-Nachfolger in das Gut succediret/welches der Subjection unterworffen ist.

Gail. de arrest. c. 6. n. 10.
Masc. C. 1397. n. 24. Husan. d. c. 5. n. 5. sq.

11. Wann gewisse Pacta oder Verträge hierüber vorhanden / denn diesen muß man billich nachkommen.

§. si quis J. de serv. præd. L. 4. ff. de servit. L. 3. de usu & usufr. Gail. d. c. 7. n. 6.

12. Wann an einem Ort ein general-statutum oder Gewonheit wäre/ daß man nichts an liegenden Stücken adquiriren könne / man übernehme dann die Subjection.

Gail. d. c. 6. n. 10. & c. 7. n. 8.
Mas. C. 1397. n. 4. & 13.

13. Thut die continua possessio und daraus erwachsene Præscriptio einen Beweiß subministriren / so daß wann erwiesen / daß der jetzige Besitzer und seine Vorfahret jederzeit/und soweit Menschen Gedächtnuß sich erstrecket/ vor Unterthanen von allen Lands-Innwohnern / ohne einigen Widerspruch gehalten worden / und sich als solche geriret haben; ja wann einer auch nur 30. Jahr dem Herrn des Orts oder Territorii denen Unterthanen zustehende Servitia abgestattet / und Beschwerden getragen hat/solches zur Præscription einer Unterthänigkeit genug ist.

L. 6. de fund. rei priv. lib. XI. L. 23. §. 1. C. de agric.
Gail. d. c. 7. n. 16. Myns. 5. O. 29.
Masc. d. l. n. 20.

14. Die præsumptiones contribuiren zu diesem Beweiß auch etwas: Dann da wird præsumirt / daß der jenige noch heut zu Tag mein Unterthan sey / der es vor diesem gewesen/weil keine Aenderung præsumirt wird.

c. præterea 10. x. de transact. L. 11. de R. J. Masc. concl. 550. n. 1. & C. 1087. n. 1.

15. Das Exercitium Jurisdictionis an einem Ort und über gewisse Personen/wäre es auch schon in eines andern Gebiet quietè ausgeübt worden/beweiset an Seiten des Exercenten eine Superiorität/an Seiten des Leidenden aber eine Subjection.

L. ult. ibique Dd. de Jurisdict. Tusch. pract. Concl. 717. n. 13.
Obrecht. de Jurisdict. cap. 14. n. 4. Gail. d. c. 7. n. 14.

16. Ge-

16. Generaliter alle Actus wodurch die exercirte Jurisdictio probiret werden kan / als da seynd / das Recht / die Appellationes anzunehmen / Steuern außzuschreiben / Statuta, Ordnungen und Befehle zuertheilen oder anzuschlagen / Land-Täge auszuschreiben / und dabey zu erscheinen / Vormundere zu setzen / Oeffnung der Castellen zu begehren / Zölle aufzurichten etc. können an Seiten des Exercenten eine Superiorität / an Seiten des Patienten aber eine subjection probiren.

vide latius Tenzel, d. dissert, c. 4. n. 104. seqq.

§. 10.

Es fragt sich aber: Ob die Worte: Liebe Gehorsame oder Liebe Getreue von einem Fürsten gegen eine Stadt oder andere Personen gebraucht / eine Superiorität / und hingegen an Seiten des andern Theils die Worte: Unser Gnädigen Hn. Lands-Herrn / Erb-Herrn / mit der Unterschrifft unterthänig und gehorsame / eine subjection andeute? Hierüber ist bereits in vielen Stritt-Sachen / und unter denen auch in Actis, die Stadt Braunschweig betreffend / disputirt worden / und ist nicht ohne / daß / wo eine Stadt dergleichen Brieffe / darinn sie Liebe Getreue genannt werden / sine contradictione annimmt / oder in ihrem Schreiben denselben ihren Erb-Herren nennet / daß ein starckes Argument wider sie militire: Gleichwohl wird die Unterwürffigkeit daraus nothwendig nicht geschlossen / noch aus prächtigen Tituln eine infallible sequel auf die Superiorität gemacht / nachdem man siehet / daß pure Frembde und Ausheimische den Fürsten des Orts mit unterthäniger Submission in Worten und Wercken begegnen / und doch deren Unterthanen nicht seynd / und seynd solche Curialia und Ehren-Worte mehr zur Schmeicheley / als zu einer Obligations-Formirung geschickt.

Mantic. de tacit. & amb. conv. lib. 2. tit. 4. n. 48.

Ziegl. ad Calv. §. Landsassii. n. 200.

Surd. dec. 119. n. 24.

Ruland, de Commiss. p. 1. lib. 5. c. 1. K. Hipp. à Lap. de rat. Stat. p. 1. c. 3. Sect. 1. & cap. 6. Sect. 2.

Dahero können auch dergleichen Benennungen zum præjuditz des Römischen Reichs nichts operiren / und sollen zu des Vorbringers Faveur mehr als zu dessen Nachtheil ausgeleget werden.

Es fragt sich aber ferner: Ob eine Stadt / die des Fürsten Wappen in der Müntz / Signet, oder in anderen brauchet / deßwegen dem Herrn unterthänig sey? Resp. so meinet Gylm. symph. p. 1. Tit. 2. vot. 5. n. 15. und gehöret hieher was Christus selbst denen Juden vorrucket: Weß ist das Bild und die Uberschrifft etc. Umb sie zu überweisen / daß sie dem Käyser unterworffen seyen.

Bocer. de Regal. c. 2. n. 224.

Dahero wird auch eine Superioritas geschlossen / [illegible] eines Fürsten Wappen an den Thoren / Mauern / Rath-Hauß / zu finden.

Tot. Tit. C. ut nemo privat. titulos prædiis ibique Wel. Rol. à Vall. 2. C. 84. n. 23. Wehn. voce Helm. Bes. 3. C. 238. n. 52.
Tenzel. d. diss. §. 61.
Daß solchem nach / wo nicht ein völliger / doch ziemlich probabler Beweiß / aus solchen Wappen und Zeichen genommen werden kan.

§. 11.

Was den Effect der Unterthänigkeit betrifft / so erfordert solcher / respectu des Herrn / eine vollkommene oder omnimodam subjectionem, daß ein Unterthan seinem Lands-Fürsten und Herrn / und seiner Jurisdiction ohne Unterscheid unterworffen sey / weil derselbe auch in civil- und criminal, geist- und weltlichen Sachen zu befehlen hat. Wäre aber die Subjectio limitiret / so kan auch der Effect über deren Schrancken nicht schreiten. Respectu der Unterthanen aber bestehet der Effect der Unterthänigkeit in der Unterthanen Nutzen und Frommen / Sicherheit / Justitz-Mittheilung / Freyheit der Commercien / und Beförderung des gemeinen Bestens / daß der Regent der Unterthanen Gerechtsame zu conserviren / keine Neuerung einzuführen / sondern sie bey ihren alten Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten zu schützen / zu schirmen / und zu handhaben suche.
P. Frider. de Mind. mand. lib. 2. c. 44. num. 1.
Heig. 1. quæst. 19. num. 3.
Gail. de arrest. c. 8. n. 12.
Hingegen sollen Unterthanen / ihren Herrn Ehrerbietung / Treue und Gehorsam leisten / welches auch die H. Schrifft selbst von ihnen fordert.
Rom. 13. v. 1. 1. Pet. 21. 14.
So daß diejenige nicht können ohne List und Betrug seyn / welche ihres Obern Befehl nicht Gehorsam leisten.
L. 53. §. 3. de re jud. L. 199. de R. J.
Aus dieser Reverentz fliesset auch / daß des Herrn Person dem Unterthanen heilig seyn / und er wieder denselben nicht dienen noch zeugen soll.
Vult. 1. F. 10. n. 22. L. 9. de obseq. par. ac patr. præst. Ritter. de homag. c. 7. conclus. 140.
Hieher gehören auch die Gebete vor die Obrigkeit / und Land-Trauer / wo selbige mit Todt abgehet.
1. Timot. 2. v. 2. Tenzel. d. Exerc. th. 115.
Was den Gehorsam betrifft / bestehet solcher im Gehorchen und Erscheinen / jene ergiebt sich 1. in Præstirung der Erb- und Lands-Huldigung / als das erstere Stück der erkandt- und bekandten Subjection. 2. In Observirung der Herrschafftlichen Ge- und Verbote.
Ziegl. ad Calv. §. Landsassii C. 1. n. 147. Pacian. lib. 2. de prob. c. 35.
3. Straffe zu leiden / und zu geben / dann weil niemand / als der die Jurisdiction hat

hat / straffen kan / so muß eine agnitio und paritio an Seiten des Unterthanen vorhanden seyn.

Sixtin. 2. de Regal. 8. Bocer. de Regal. c. 3. n. 8.
Reink. l. 1. clas. 5. c. 4. n. 4. 86.

4. Appellationes zu admittiren.
Gail. de arrest. d. c. 7. n. 4.
Reink. d. c. 4. n. 87.

5. Der Maas / Gewicht und Ellen Determinirung sich zu submittiren.
Knich. d. Tract. c. 4. n. 236.

6. Ihrem Herrn den Eintritt zu verstatten / die Thore zu öffnen und ihn zu empfangen / und solches / welches doch nicht de necessitate ist / mit Verehrungen essender Waaren zu bekräfftigen.

7. Die obliegende Beschwerden willig zu tragen und abzustatten / davon in folgenden §. §. mit mehrern. Die Comparitio oder Erscheinung bestehet darinn daß 1. der Unterthan bey den Land-Tagen sich einfinden soll / dann dieses beweiset auch einen Unterthanen und Landsassen / wann er nur 1. öffters und so offt er vocirt worden erschienen. 2. Was andere gethan haben / auch præstiret / und 3. demjenigen ohne Wiederrede nachgekommen ist / was beschlossen worden.

Ziegl. ad d. §. Landsassii n. 139.
Knich. de J. Terr. c. 3. n. 269.
Reink. d. c. 4. n. 72.
Tenzel. d. diss. §. 124.

2. Daß er vor Gericht erscheinen und daselbst Recht geben und nehmen soll. Dahero wird auch gesagt: Wer dich richtet / ist dein Herr.

c. 6. in fin. x. de Elect. Wehn. voce Landsaß.

3. Daß er in Frieds und Kriegs-Zeiten / so offt es die Ehre und Würde des Herrn als in Beylagern Kindtauffen / Begräbnussen ꝛc. oder die Noth erfordert / erscheine / und letztern Fals / Reisse / Folge / Musterung leide.

Wehn. voce Folge / Knich. de J. Territ. c. 3. n. 352. & 359.
Maul. de homag. c. 5. n. 15.

Ein mehrers kan von diesen Actibus superioritatis, und respective subjectionis, hin und wieder im ersten Theile gelesen werden.

§. 12.

Nachdem in vorigen Titul versprochen / hier etwas von denen muneribus oder der Unterthanen Diensten und Aembtern zu handeln / so will es auch hiemit præstiren. Es wird aber das Wort munus in jure auf dreyerley Art genommen / und bedeutet 1. ein Geschenck. 2. ein Ambt. 3. eine Beschwerde oder Dienstbarkeit. Im andern und dritten Verstand soll hier davon gehandelt werden. Es ist aber im zweyten Verstand ein munus nichts anders als ein offenes Ambt einer Privat-Per-

Person / davon auf alle und jede wiederumb ein Nutzen redundiret / oder fliesset.

L. 239. §. 3. de V. S.

In der letzten Acception aber ist es eine Civil-oder öffentliche Beschwerde / welche ein Unterthan / nach Vorschrifft des Gesetzes / oder der Gewohnheit / oder auch auf Befehl des Obern / übernehmen muß.

L. 214. de V. S.

Und diese Munera in der letzten Acception seynd entweder publica oder privata. Dann obschon alle munera nach der würckenden Ursach / weil sie durch öffentliche Authorität / Macht und Gewalt aufgeladen werden / publica genannt werden / so streben doch einige nach der End-Ursach und Nutzbringung entweder nach dem gemeinen Vortheil des Staats / oder einiger Privat-Personen / und dahero werden diese Munera privata, jene aber publica genannt.

L. 14. §. 1. de V. S. Eck. Tit. de mun. & hon. §. 3.

Und diese publica munera, seynd entweder personalia, realia, oder mixta, jene werden durch leibliche Bemühung und Anwendung des Verstands / ohne dessen Schaden / dem sie obliegen / verrichtet.

L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. seqq. de mun. & honor.

Und diese personal munera seynd wiederumb mit einer Dignität begleitet / und werden Ehren-Aembter / Stadt-Aembter / genannt; Oder nicht / seynd aber vor sich auch nicht unehrlich / als da seynd die Soldaten / Zöllner / Fechter bey den Römern.

L. 18. d. V. S. L. 5. L. 7. C. de SS. Eccles.

Oder seynd gar geringe und sordida munera, welche vornehmlich mit Leibes-Diensten verrichtet werden müssen / und dahero geringern Leuten anvertrauet werden / als da ist das Thor und Nachtwachen / Frohnen / davon ein gantzer Catalogus zu finden in

L. 12. C. de excus. mun. Schilt. ad tit. ff. de mun. & hon. §. 24.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. 63. β.

was die Realia betrifft / welche auch Patrimonialia genannt werden / seynd es solche / welche mit Kosten aus dem Vermögen / einfolglich mit des Verwaltenden Schaden expediret werden.

L. 7. C. de omni. agro. des. 1. T. C. de mun. patrim. L. 1. §. 3. L. 18. §. 18. & 19. seqq. wo exempla zu finden / de mun. & honor.

Hieher gehören die Steuern / welche nach den Hufen / Tagwercken und Vermögen angesetzt werden / die Einquartierungen.

L. 3. §. 14. L. fin. §. 29. & 30. de mun. & hon. L. 4. C. de Cens. L. 12. C. de oper. publ. Hahn. ad d. Tit. de mun. & hon. n. 4.

Brunn. 1. dec. 6. n. 4.

Es seynd aber diese munera patrimonialia wiederumb dreyerley: Dann 1. werden sie wegen des Genusses so man aus der Sache ziehet / aufgeleget / und von den genosse-

nossenen Früchten etwas præstiret v. g. den Zehenden von den Früchten / Güld und Zinß-Getrayd.

L. 9. C. de susc. præpos. & arcar. L. 31. de pign. & hyp. Struv. Ex. 50. th. 66 ibique Müller.

2. Oder werden den Sachen oder Gütern der Besitzere an einen gewissen Geld aufgeleget / und werden sonst Steuer / Tribut / und wegen der Comestibilium, accis genannt.

L. 6. §. fin. de mun. & hon. L. ult. §. 21. Eod. L. 4. §. 1. de Censib. L. ult. C. de immun. nem. conced. Eck. tit. de mun. & hon. §. 6.

3. Oder werden also aufgeleget / daß der Gebrauch der Sache dem gemeinen Wesen zum besten zu concediren ist / wohin gehöret / die Einquartirung / welche den Römischen Rechten nach in der blosen Aufnehm- und Beherbergung des Soldatens bestunde / und wer ein mehrers gab / oder nahme / wurde gestrafft.

L. 5. C. de metat. & Epidem. L. 3. C. de Erog. milit. ann. L. 2. C. ne rustic ad ull. obseq. L. 3. §. 14. L. ult. §. 29. seq. de mun. & hon. L. 3. C. de mun. patrim.

Heut zu Tag aber / da der Soldat nicht der Gebühr nach mit seinem Sold versehen / oder des Soldatens insolenz gedultet wird / muß der neue Bauersmann insgemein auch die Speiß vor sich und sein Weib / und noch Futter vors Pferd geben / ja sich noch zuweilen vorschreiben lassen / was der Soldat gern essen will / dahero dergleichen Onus bey solcher Bewandnuß umb so mehr pro reali zu halten / und niemand regulariter davon excusirt ist.

Klock. de contrib. c. 17. n. 206.
Brunn. ad tit. C. de metat. & Epid. n. 1.
Struv. Ex. 50. th. 66. ibique Müller.

Ferner werden die Munera realia getheilet in ordinaria und extra ordinaria. Jene seynd / welche zum stets-würigen Unterhalt und Nothfall der Republic præstiret werden: Diese aber / welche keine gewisse Zeit oder gleichförmige stätige Abstattung / sondern nur ein unvermutheter Nothfall erfordert.

L. un. c. de vacat. publ. mun. L. un. C. de priv. Corp. L. 8. §. 3. de vac. & exc. mun. L. 12. de mun. & hon. Mund. de munerib. c. 3. n. 6.

Wiewohl solche extraordinaria munera auf vielerley Art können verstanden werden 1. ratione causæ efficientis, welche nicht vom Gesetz / sondern von Menschen imponirt werden.

L. 8. §. 3. de vacat. & excus. mun.

2. Materialiter, wann über die Steuern noch eine andere ausgeschlagen wird.

L. 4. C. de proxim. sacror. scrm.

3. Formaliter, welche nicht aus Gewohnheit / sondern einer unvermutheten Ursach wegen imponirt werden.

4. Welche nicht auf vorher absehliche gewisse / sondern ungewisse Hülffs-Mittel imponiret werden.

Gail. 2. O. 51. n. 6. Crav. C. 195. n. 6.

Müll. ad Struv. d. Ex. 50. th. 70. vide part. 1. des klugen Beambtens Tit. 28. §. 3. & 5.

Was die vermischte Munera betrifft / seynd es solche / welche theils der Person / die sie auf sich hat / Mühe und zugleich Kosten erfordern.

L. 18. §. 26. seq. de mun. & honor. ubi exempla.

Hieher will man die Frohn-Dienste / einige auch die Steuern referiren.

Wes. in fin. tit. de mun. & hon. Gail. 1. O. 17. & 2. O. 62. n. 13.

Eck. ad Tit. de mun. & hon. §. 12.

§. 13.

Die Macht Munera patrimonialia aufzulegen / kombt in dem Heil. Römisch. Reich Ihro Käyserlichen Majestät / mit Einwilligung der Stände zu / verstehe in so weit solche Beschwerden das gantze Reich mit afficiren.

J. Pac. Osnabr. art. 7. Capit. Ferdin. IV. & Leopoldi art. 28.

Schüz. Jur. pub. v. 1. Ex. 4. th. 7. in not. & v. 2. Ex. 11. th. 8. in not.

Dann was besondere Provincien Fürstenthümer und Länder des Reichs betrifft / imponiren dessen Fürsten und Stände ihren Unterthanen dergleichen beschwerden Jure Territorii, wiewohl an theils Orten der Consens der Land-Stände requiriret wird.

R. J. Anno 1530. §. und dieweil die eylende Hülffe Anno 1548. §. Wiewohl die Chur-Fürsten 95. & §. Damit aber gemeinde Stände Anno 1566. Dieweilen nun diese 41. R. J. An. 1512. nachdem Chur-Fürsten. Schüz. J. P. vol. 2. Ex. 11. th. 8. Lit. b. R. J. An. 1582. §. Und nach dem ꝛc. 100. R. J. An. 1594. §. Nachdem nun 9. Mund. de muner. c. 5. n. 1. seqq. R. J. Anno 1603. §. Nachdem es nun 17. Text. de reserv. Cæsar. Tit. 12. num. 377.

Was aber andere niedere Obrigkeitliche Personen betrifft / können selbige auch in Municipal-Städten / wann es die Noth erfordert / mit Communicir- und Einwilligung der gantzen Gemeinde denen Burgern eine Beschwerde oder Steuer auflegen / davon oben Tit. præced. etwas gemeldet worden.

Heig. p. 1. quæst. 17. n. 45. Klock. de Contrib. c. 33. n. 156. Sixt. de Regal. l. 2. c. 14. n. 12. Mund. de muner. d. c. 5. n. 2.

Sonst aber ist respectu dieser Obrigkeiten die Impositio munerum von deren distribution und Austheilung zu unterscheiden / und kan jene von dem Fürsten / diese aber von der Obrigkeit geschehen.

Carpz. 4. R. 72. n. 2. Struv. Ex. 50. th. 68.

Es seynd aber die Munera blos den Unterthanen / denen man zu befehlen hat / aufzulegen.

L. 6.

L. 6. §. fin. L. 18. §. 21. de mun. & hon. Sard. C. 262. n. 28.
Cothm. 4. R. 4. n. 263.

Und wo der Unterthan mehr als ein Domicilium hat / kan er in allen beleget werden / er hielte sich dann bey dem einen meistens auf.

L. 27. §. 2. ad mun. Fab. in C. lib. 9. tit. 29. def. 10.
Arum. ad A. B. disc. 6. th. 12. pr. Afflict. dec. 384. n. 5. & 11.

Ob aber ein Unterthan auch mit muneribus kan beschwehret werden / wegen seiner ausser dem Territorio gelegenen Güter? Davon ist schon im ersten Theil Tit. 28. §. 9. gehandelt worden. Dann was daselbst von denen Steuern / als einer Specie munerum gehandelt worden / kan auch hieher in genere appliciret / auch mit denen weitläufftig angezogenen Authoribus ein mehrers gelesen werden / beym

Mundio, de munerib. c. 5. n. 38. seqq.

Von denen forensibus fragt sichs auch: Ob und wo dieselbe ihre Beschwerden beytragen sollen / wo sie wohnen / oder wo sie ihre Güter liegen haben? Und wird nicht unrecht geschlossen / daß weil sie keine Unterthanen an dem Ort / wo sie Güter liegend haben / zu nennen seynd / sie ausser dem loco domicilii nicht können graviret werden.

L. 17. §. ad munic. L. 6. §. fin. de mun. & hon. Schurf. 1. Con. 44. n. 11.
Surd. Cons. 262. n. 28. vol. 2.
Gail. 2. O. 52. num. 12.
Cothm. 4. R. 3. n. 262.

Andere aber machen einen Unterscheid unter Reichs- und Land-Beschwerungen: Und wollen zu Exigirung der erstern auf den Ort des Domicilii sehen / weil solche Onera das gantze Patrimonium afficiren.

d. L. 6. §. fin. Gœdd. ad L. 18. n. 15. de V. S. R. J. de Anno 1500. §. Daß ein jeder nicht mehr R. J. Anno 1542. §. Dieweil aber etliche & R. J. Anno 1544. §. Damit aber solche Ordnung Myns. 5. O. 22. Gail. 2. O. 52. n. 13. & O. 53. num. 2. Bocer. de Regul. c. 3. num. 233. & de collect. c. 9. num. 11.

Was aber die Land-Beschwerden anbetrifft / wann solche Personalia oder Mixta seynd / wobey mehr auf die Person als Vermögen gesehen wird / wollen sie die Forenses davon excipiren: Wären es aber munera realia, so halten sie selbige auch zu deren Præstation verbunden.

L. un. vers. ult. C. de mulierib. quæ se propr. serv. junx. L. 4. §. 2. de cens. L. 6. §. fin. L. 18. §. 21. & seq. de mun. & hon. L. 12. C. de operib. publ. Gail. 2. O. 52. n. 15. Mund. de muner. c. 5. n. 91. seqq. adde part. des klugen Beambten Tit. 28. §. 10.

§. 14.

Das Objectum, und wovon man solche Beschwerden zu tragen habe / seynd alle Sachen / davon man einen Nutzen nehmen kan / beweglich und unbewegliche / leibliche oder unleibliche /

 L. 4.

L. 4. §. 1. de censib. L. 7. C. de donat. L. 13. de imp. in res dot. L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de usufr. R. J. de An. 1542. §. Doch sollen.

und zwar was res mobiles betrifft / v. g. Ochsen / Schaafe / Pferde / Rinder / Schweine 2c. Kan davor etwas v. g. ein Accis aufgeleget werden / wann nur vom Unterthan denenselben ein Nutzen und Einkunfft gemacht werden kan / und nicht alles wieder aufs Haußhalten gehet / sondern in die Städte feil getragen oder getrieben / und das Erlösete beygeleget wird.

L. 5. de pen. leg. L. 8. §. fin. fam. ercis. L. 20. §. 6. de fund. instr. leg. L. 3. in fin. de in rem verso arg. L. 34. de usur. Affl. dec. 95. n. 4. L. 4. §. 4. de cens. Mund. de muner. c. 6. n. 7. seqq.

Gleiches ist auch von Kram-Waaren zu sagen / und nicht unbillich / daß Kauffleute / die in eines Herrn Land ihren Nutzen schaffen / davor wider eine Beschwerde übernehmen. Dahero siehet man fast an allen Orten / daß die Handlungen absonderlich besteuert werden.

L. 16. de neg. gest. L. 3. sine censu & reliq. Cothm. 1. C. 11. n. 164. Crav. C. 217. n. 5. Afflict. dec. 95. n. 4. Rol. à Vall. Cons. 66. n. 29.

Es seynd auch außgeliehene zinßbare Capitalia nicht davon exempt.

L. 22. §. ult. ad mun. L. 1. L. 18. §. 23. de mun. & hon.

Weil die Zinsen eben der Nutzen seynd / den Man davon ziehet / davon der Staat nicht unbillich auch etwas fordern kan / wann auch schon das Geld an anderen Orten auf Zinß stünde / weil doch die Actio auf die Schuld und Zinssen in seinem Patrimonio stecket /

L. 15. §. 8. de re jud. L. 52. de A. R. D. L. 49. de V. S.

und kan in præjuditz der Obrigkeit / welche die Macht hat / solche Onera aufzulegen / der Debitor nicht einmahl / daß er die Steuern tragen wolle / über sich nehmen / er hätte dann gleich anfangs bey Entlehnung des Gelds unter anderen Beschwerden übernommen / nebens der Zinßreichung auch die Steuern abzutragen / oder der Creditor, welcher der Stadt oder gemeinem Wesen Geld vorstrecket / hätte sich die Steuer-Freyheit hievon reserviret / und solche erhalten.

Crav. C. 186. n. 7. Mund. d. c. 6. n. 114. seqq.

Doch ist das / was von Zinßen gemeldet worden / cum effectu, und daß man solche würcklich erhebe / zuverstehen / nicht aber von Capitalien / da Kriegs- und anderer Vorfallungen wegen / die Zinßen nicht zu erheben seynd.

L. 34. de usur. L. 83. pr. de Leg. 3. L. 88. §. fin. ad L. Falc. L. 4. §. 1. de censib. Crav. C. 812. n. 6. Mund. d. l. n. 118.

§. 15.

Was ferner die Unbewegliche und dabey Corporal-Sachen betrifft / so bleibt diese Regel general; Daß / was die Bauer-Güter betrifft / selbige nicht nach deren Valor und Werth / sondern nach deren Nutzen und Einkünfften / und zwar so bey

so bey Auflegung der Beschwerden zu consideriren seynd / daß weil ein Nutz und Frucht von einem Ding diesen Namen nicht eher verdienet / als was nach Abzug der Kosten/so auf Einsamlung und Ausschüttung/auch Erhaltung der Früchte nöthig seynd/übrig bleibet/auch nichts mehr/ als nach obigem Abzug der Rest / könne beschwehret werden.

L. fructus 7. sol. matrim. L. 36. §. fin. de pet. hered. L. 30. fam. ercisc. L. 4. §. 1. de censib. Crav. C. 812. n. 6.

Wes. C. 103. n. 15. Garf. de Exp. c. 11. n. 45.

Wovon auch die Mühlen / waserley Gattung sie auch seynd / wo sie einmahl ins Steuer oder anderen Registern gekommen/nicht können eximirt werden/dann obschon einige sie von Einquartirungen und einig andern Lasten eximiren wollen; so ist doch solches der Praxi zuwider / und bekannt / daß auch bey Durchmarchen die Müller ihre Einquartirungen theuer genug an den Regiments-Quartiermeister/ welchen an einigen Orten das Quartier in den Mühlen überlassen wird / bezahlen müssen.

Mund. d. c. 6. n. 136. seq.

Was von Bauer-Gütern / und wieweit die Onera zu extendiren / gesagt worden/ das findet auch in Stadt-Gütern Platz: Denn obschon von denselben Haus-und Hof-Schoß / Steuer-Balcken-Sparren-Camin-Inquilin- und Wacht-Geld / und anderes mehr gefordert wird/so ist doch alles nach dem Haus und andern Zinsen / die man davon aufzuheben hat / zu reguliren/ nicht aber wie kostbar ein Haus oder Gemach sey.

L. forma 4. §. 8. de Censib. L. 2. C. de præd. & omn. reb. navicul. lib. XI. Grav. C. 497. n. 5.

unter denen unbeweglichen nirgend ausgenommenen Stücken / gehören auch die Eissen-Messing-und Kupffer-Hammer / Schmeltz-und Drat-Hütten / Stahl-Schmitten / Pech-Oefen/ Saltz-Berge / nicht minders Fisch-Wasser/ davon die Fische verkaufft werden/Kalck-und Ziegel-Oefen und dergleichen.

L. 4. §. 6. & 7. de censib. L. 26. de usur. Mund. d. c. 6. n. 150. sqq.

§. 16.

Was incorporale und zu denen unbeweglichen Gütern applicirliche Sachen und jura betrifft / können zu denen Beschwehrungen und Muneribus gezogen werden / 1. alle Künste und Handwercke / wodurch sowohl / als aus dem Acker-Bau ein Nutzen / wiewohl an einem Ort mehr als an dem andern kan gezogen werden.

Tap in rub. de const. Princ. c. 4. n. 45.

Tusch. Lit. C. concl. 449. n. 1. seqq.

Mund. d. c. 6. n. 157. sqq. allwo er auch auf die darwider streitende Argumenta antwortet.

2. Jährliche Zinsen und Gefälle / sie seyen un- oder auflöslich / dann daß daraus ein Nutz und Gewinn gezogen werde / ist unlauglich.

R. J. anno 1542. §. und dieweil nun fünffzig / 2c. Sixt. 2. de regal. 14. n. 81.
Bocer. de Coll. c. 10. n. 64.

3. Erbzinß-Recht / so daß davon nicht der Erbzinß-Herr oder Dominus Emphyteuseos, sondern der Erbzinß-Mann oder Emphyteuta, die Onera tragen muß / weil er auch den Nutzen von den Gütern einziehet / und selbige nicht im Namen des Herrn / sondern vor sich possidiret.

L. pen. §. 1. vers. sed & qui ff. qui satis d. cog. L. 1. si ager Vectig. L. 7. de publ. & Vectig. L. 13. C. de act. E. V. L. ult. C. sine cens. vel rel. Rol. à Vall. 1. Cons. 66. n. 34.
Mund. d. c. 6. n. 203. seqq.

4. Zehenden / dann ob sie schon vor diesem als geistliche Güter privilegirt gewesen / so cessirt doch solches heut zu Tag / da auch weltliche Personen / derselben fähig werden können / und solche unter ihr Patrimonium gehören.

Vasqu. 2. Ill. Contr. 89. n. 7.
Rosent. de feud. c. 4. concl. 28. n. 1.
Gars. de Exp. c. 9. n. 93.

5. Wird von denen Lehen gefragt / ob selbige auch denen Muneribus unterworffen seynd? Meines Erachtens seynd die denen Legibus Romanis conforme munera und Onera von den jenigen zu separiren / welche die Lehen-Männer ihrer Lehen-Güter halben mit Lehen-Diensten præstiren müssen. Dann gleichwie diese was besonders / und eine in Lehen-Rechten vorgeschriebene Normam haben / also seynd sie ausser denen zu keinen andern / als Steuern / Einquartierung / Frohnen / 2c. obligirt.

vide Mund. c. 6. n. 263. seqq. & part. 1. des klugen Beambtens tit. 28. §. 16.

§. 17.

Nachdem aber gesagt worden / daß nur Sachen welche Früchte und Nutzen bringen / mit Beschwerden angesehen werden können / so seynd dahero davon auszunehmen / und zwar 1. was die bewegliche Güter betrifft / 1. müssig im Kasten liegendes Geld.

Munnoz. de Escob. p. 2. amp. 16. n. 13.
Mund. cons. 66. n. 36. V. 3. & de muner c. 6. n. 304.

2. Ungewisse und unexigible Schulden / welcher wegen bereits Klage angestellet worden.

L. 4. §. 4. de Censib. L. 4. §. 6. de re jud. L. 2. §. 8. quemadm. test. aper. Crav. C. 216. n. 12.

3. Schmuck und Geschmeid zu männ- und weiblichen Gebrauch / als Ketten / Ringe / Arm-Bänder / Perlen / kostbare Steine / Becher und Silber-Geschirr / deren man nur zum Pomp und Pracht brauchet / weiters aber keinen Nutzen davon hat.

arg.

arg. L. 6. in fin. omn. L. seq. de pignor. & hypot. L. 25. §. 2. cum L. seq. de aur. & arg. leg. R. J. anno 1542. §. doch sollen in solchem Anschlag & 1544. §. doch sollen in solchen Crav. C. 497. n. 3.

Rol. à Vall. 1. C. 66. Sixt. de Regal. l. 2. C. 14. n. 140.

Bocer. de collect. c. 10. n. 67.

4. Die Beschuldigungen der Bedienten / dann diese werden zum nöthigen deren Unterhalt gereichet / mithin können sie daraus keinen Nutzen schöpffen.

L. 5. pr. de pen. leg. L. 8. §. fin. fam. ercis. L. 20. §. 6. de Instr. vel. instr. leg. L. 18. L. pen. de oper. lib. Mund. d. c. 6. n. 313. seqq.

Was zum II. die Immobilia anlanget / werden von den Beschwerden billich ausgenommen / 1. öde unbrauchbare und ungebaute Güter / weil nach obigem Principio kein Nutzen davon zu schöpffen.

L. 7. §. 2. L. 27. §. 3. de usufr. L. 2. C. de annon. & trib. lib. 10. L. 32. de pact. Mund. d. l. n. 326. sqq.

2. Schulden und Actiones die denen unbeweglichen Gütern anhangen.

L. 1. C. de prætor. pign. Mund. d. l. n. 349.

§. 18.

Obschon die unterthänliche Beschwerden billich von allen Unterthanen sollen præstiret werden / so haben doch einige theils ihre Vacation und Verschonung / theils ihre Entschuldigung / theils gar ihre Befreyung. Die Verschonung ist eine Befreyung von Beschwerden auf eine Zeitlang / welche den jenigen vergönnet wird / welche sonst in der Republic oder Stadt-Geschäfften gebrauchet worden / um ein wenig auszuruhen / und seinen eigenen Sachen zu prospiciren / dergleichen geniessen die Gesandten / Stadt-Beschützere / ꝛc. und entheben regulariter nur von denen ausser ordentlichen Muneribus.

L. 4. L. 12. L. 10. §. fin. ff. de vacat. & excus. mun. Hahn. h. t. n. 2.

Eck. Eod. §. 1. Struv. Ex. 50. th. 72.

Die Entschuldigung ist einer in Rechten bestehenden Ursache-Anziehung / warum man sich zu Ubernehmung der zugemutheten Beschwehrung nicht gehalten weiß.

L. 1. §. 1. de vacat. & excus. mun. Hahn. d. l. Eck. d. l.

Es muß aber der jenige / der eine Excusation oder Entschuldigung hat / solche sogleich / als ihm die Beschwehrung aufgeladen wird / vortagen / und zwar durch darwider ergriffene Appellation , dann nach gewisser Zeit Verlauff wird solche vergebens opponiret.

L. pen. §. ult. de vacat. & exc. mun. Wes. h. t. n. 2. Eck. Eod. §. 3.

Es entstehen aber die Entschuldigungen entweder aus der Personen / denen die Beschwerde angemuthet wird / Beschaffenheit / oder aus besonderer rechtlichen Verordnung. Was der Personen Beschaffenheit betrifft / werden von denen Personal-

Beschwer-

Beschwerden ausgenommen / 1. wegen des Geschlechts Unterscheid die Weiber / dann diese haben weder Reise/noch Folge/ noch Wacht/ noch Musterung auf sich/ es gebe dann noch solche Personal-Munera , die dem weiblichen Geschlecht ziemen. Also wird den Bauers-Weibern das Flachs-Rauffen/ Prechen/ Hecheln/ Spinnen/ auferleget. Von den Patrimonial-und Güter-Beschwerden aber / seynd sie nicht ausgenommen.

L. 3. §. 3. de mun. & hon. L. 5. C. de his qui num. lib. L. un. C. de mulier in quo loc. mun. ibique Perez. n. 7. 9. 13. sq.

Eck. d. t. §. 4. Struv. Ex. 50. th. 72. ibique. Müller. B.

2. Alters wegen die Minorennes, als auch die über 70. Jahre erstiegen/ es wäre dann eine Ehren-Stelle/ die einem solchen Alten angetragen würde.

L. 2. L. 8. de vacat. & excus. mun. L. 8. de mun. & hon. L. 3. L. 5. de Jur immun. L. fin. C. qui ætat. se excus. Eck. d. l. §. 4. Struv. d. l.

3. Gesundheits wegen werden die Krancke / welche ihre eigene Geschäfften nicht verstehen können/ als Blinde/ Taube/ Podagrische excusiret.

L. 2. §. 7. de vacat. mun. L. 3. L. 12. C. qui morb. se excus. L. 13. C. de decur. Eck. d. t. §. 4. Struv. d. l.

4. Obhabender Würde wegen werden die jenigen von Beschwerden excusiret/ welche in Ehren-Aembtern sitzen.

L. 10. de mun. & hon. L. pen. c. de decur. Eck. d. l.

5. Armuts wegen die jenige / welche kaum so viel haben / als sie zum täglichen Hinbringen bedürffen.

c. 4. c. cum instantia de censib. L. 4. §. 1. & 2. de mun. & honor. L. 4. L. 6. C. de his qui mun. lib. lib. 10.

Rol. à Vall. 1. C. 66. n. 20. seqq.

Gail. de arrest. c. 9. n. 20. R. J. de anno 1582. §. und nachdem.

Doch seynd sie nicht mehr frey wo sie wieder zu Mittel gekommen / oder haben ein Handwerck gelernet/ woraus sie täglich etwas lucriren können.

d. L. 4. §. 1. de mun. & hon. L. 10. §. 3. de vacat. & excus. mun. Rol. à Vall. d. l. n. 23. Mand. de muner. c. 6. n. 350. seqq.

§. 19.

Was die jenigen betrifft / welche nach rechtlicher Verordnung eine Befreyung haben/ so rühret solches entweder aus einem Fürstlichen Privilegio, oder recipirter Gewonheit/ oder aus einem gewissen Pacto und Bedingung/ oder einer Præscription und Verjährung her.

L. un. C. de his qui à princ. vacat. adq. R. J. anno 1542. §. und wiewohl & 1548. §. und soll unser. L. 6. C. de præs. 30. annor.

Und zwar ist eine Immunitas nichts anders/ als ein dem Unterthanen oder Burger wider die gemeine Art der Stadt oder Landes concedirtes besonders Recht. Und diffe-

differirt von der Vacation oder Verschonung darinn / daß diese nur auf eine Zeitlang währet / und die Beschwerden gleichsam ruhen / jene aber ist eine beständige Befreyung und Enthebung der Beschwerden.

L.4.L.12.pr.de vacat.mun.L.un.C.de his qui à princ.L.18.de V.S. Vallens in partit Jur. Can. Tit de immun. Eccles.

Es werden aber die Immunitäten entweder gewissen Personen/ oder Sachen/oder gantzen Collegiis concedirt. Welche denen Personen concedirt werden/ seynd regulariter auch personal, und können nicht auf die Erben transferirt werden/ wie dann auch generaliter alle vom Fürsten ertheilte Immunitäten strictè zu verstehen / und nicht zu extendiren seynd/damit es letzlich nicht an Personen mangelt/ welche solche Beschwerden übernehmen.

Müller. ad Struv. Ex. 50. th. 73.

B. Brunn. ad L. 12. de mun. & hon.

Es seynd aber Krafft Fürstl. Privilegii von den muneribus personalibus befreyet 1. die Geistlichen/ welche mit Personal-Beschwerden die durch leibliche Arbeit/ Mühe und Fleiß / auch mit einiger Gemüths-Unruhe müssen verwaltet werden / zu verschonen / und von ihren geistlichen Ambts-Verrichtungen zu weltlichen Geschäfften nicht zu ziehen seynd.

2.Tim.2.4.junct.c.4. c.41. quæst.3.& c.3.5. c.12.quæst.1. c.1.& 3.d.88.c.4.in fin.x.ne Cler. vel Monach.L.2. L.6. auth.item nulla immunitas C. de Ep. & Cler.N.131.c.5.

Mund. de mun. c. 6.n.376. seqq.

Und diese Immunität extendirt sich auch auf ihre Weiber und Kinder.

d. L. 2. §. fin. Eck. tit. de jur. immun. §. 2.

Wiewol einige seynd/ welche

ex arg. c. 2. de immun. Eccl. c. 5. c. 23. quæst. 3. junct. c. 6. in fin. de sent. excomm. in 6.

die Geistlichen von der Wacht nicht befreyet wissen wollen; dem aber andere Canones widersprechen.

vid.c.19.caus.23.quæst.8.c.12.x.de for.comp.c.8.c.11.quæst.8.

Andere wollen den äussersten Nothfall ausnehmen / jedoch des Bischoffs Consens requiriren.

c. 10.x. de constit. c. 4. de R. J. in 6.

Gail. 2. O.82.n.26. Tessaur. dec. 134. n. 10

Rosent. de feud. c. 5. concl. 86. n. 3. Myns. 4. O.70.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. 73. Mand. d. l. n. 405. sqq.

Was auch die geistlichen Güter betrifft / seynd zu unterscheiden die jenige Güter/ welche zu Unterhalt der geistlichen destiniret und gestifftet/und im Namen der Kirche besessen werden/von den jenigen/ welche die Geistliche als ihre Patrimonial-Güter besitzen / massen jene zwar von denen Muneribus befreyet seynd / wann sie nicht vor-

vorhero schon / ehe sie zur Kirche gekommen / ein Onus auf sich gehabt haben / oder der Nothfall keine Dienstauflegung erfordert.

arg. c. 23. x. de Jur. patron. L. 5. §. 10. C. de SS. Eccles. c. 27. C. 11. quæst. 1. c. tributum c. 23. quæst. 8. c. 1. pr. x. de censib.

Carpz. Jurispr. Eccl. l. 2. def. 309.

Diese aber / absonderlich bey denen protestirenden Ständen / gar keine Befreyung haben / angesehen sie respectu deren sowohl als andere Burger und Unterthanen der Stadt Obrigkeit unterworffen seynd.

Müller. ad Struv. Ex. 50. th. 73.

2. Soldaten welche denen Legibus Civil. nach / sowohl von denen personal- als real-Muneribus befreyet seynd. Ob sie aber wegen ihrer etwa habenden Güter dergleichen Immunität heut zu Tag geniesen / scheinet der Praxi nicht conform zu seyn.

L. 9. §. 1. ad mun. L. 7. de Jur. immun. L. 38. §. 1. ff. & 10. L. 4. §. ult de mun. & hon. Eck. d. l. Struv. Ex. 50. th. 73. & seq.

Diesen werden 3. von andern gleich gehalten die Edelleute / welches von denen immediatis, ratione ihrer unmittelbaren Käyserl. Reichs-Lehen / zu dulten ist: Was aber mittelbare Landsäsige von Adel anbetrifft / seynd sie zwar ratione ihrer Lehen andern Beschwerden billich zu entheben / ratione personæ auch mit Sordidis muneribus zu verschonen: Allein daß sie von ehrlichen Officiis, als Vormundschafften / Lehen, Assessoraten / Commissariaten / rc. sollten frey / auch von der Einquartirung / Steuer und anderen Oneribus befreyet seyn / ist nicht zu asseriren / und die Praxis selbst in contrarium.

vid. part. 1. des klugen Beambten c. 28. §. 15.

Mund. d. c. 6. n. 526. seqq.

4. Professores auf Universitäten / Doctores, auch in der Medicin, Advocaten / und Fürstl. Räthe und Bediente / wie auch deren Wittiben und Kinder: Welches abermahls zwar von einigen personal-Muneribus wahr ist / von denen Patrimonialibus aber wird es sich durchgehends nirgends finden lassen / ob schon ein und anders Stück des Vermögens eine Befreyung genieset.

L. 11. C. de assens. L. 11. L. 6. C. de profess. & med. L. 5. 6. 17. §. 1. C. de adv. div. Jud. Mev. 7. dec. 143.

Brun. ad d. L. 6. C. de prof. & med. Mund. d. c. 6. n. 537. seqq. vid. p. 1. des klugen Beambten Tit. 28. §. 13. & 14. Struv. d. Ex. 50. th. 73.

5. Ein Vatter von 12. Kindern / wird den gemeinen Rechten nach von allen Oneribus, so ordinariis, als extraordinariis, personalibus & patrimonialibus befreyet / wiewol einige in personal-Beschwerden 5. noch lebende Kinder vor genug halten.

L. 24. C. de decur. L. 3. §. 6. & 12. L. 4. pr. de mun. & hon. L. 2. §. 2. & 3. de Jus imm. Eck. d. l. §. 2. & 3. Mund. d. c. 8. n. 649. sqq. maximè part. 1. des klugen Beambten Tit. 28. §. 18.

6. Ein

6. Ein siebenzig jähriger Gräß wird von denen Personal-Muneribus entschuldiget.

L. 3. de Jur. immun. ibique Brunn.

Wäre aber der Beschwerde auch eine Ehre anhängig/ so kan weder die Anzahl der Kinder/noch das Alter excusiren.

Sande l. 5. tit. 10. d. 1.

Brun. ad L. 8. ff. de vacat. & excus. mun.

7. Ausser denen Personen haben auch gewisse Häuser ihre Immunität / wo nicht von allen/doch einigen Oneribus. Also seynd geistliche Häuser / welche nemlich denen Geistlichen/ Præceptoren/ Schulmeistern/ ꝛc. zur Wohnung bestimmet/ Wäisen-Häuser/ ꝛc. billich von allen real-Oneribus ausgenommen: Von Weltlichen aber/die Raths- und Ambts-Häuser/ Fürstl. Schlösser und Paläste/und nach einiger Meinung/ öffentliche Würths-Häuser/ Apothecken/ Buchtruckereyen/ Mühlen/ꝛc.

L. 3. C. de metat. arg. L. 3. C. de excus. mun. Hering. de molend. quæst. 13. n. 19.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. 74.

Allein/gleichwie die letztere Gattungen von Häusern etwa von der Einquartirung/ nicht aber andern real-Beschwerden an einigen Orten befreyet seyn mögen/also haben sich deren eben die Beständner V. Einwohner / welche sonst der Steuer und andern Beschwerden unterworffen gewesen/nicht zu erfreuen.

Brunn. ad L. 10. de vac. & excus. mun. Mev. 3. dec. 130. Müll. d. l. λ.

§. 20.

Daß aber eine von Fürsten vorerwähnten Personen und Oertern concedirte Befreyung von Kräfften sey / und keinen Anstoß oder Beschwehrung von andern Unterthanen leyde / wird requiriret 1. daß sie aus einer rechtmässigen Ursach dem gemeinem Wesen zum Besten/nicht aber einem andern zu Schaden concedirt werden. Daheto seynd auch die Rescripta welche dem gemeinen Nutzen und Wohlstand entgegen lauffen/von keinen Kräfften.

T. T. C. si contr. jus & util. publ. L. 2. L. 3. C. de canon. frument. urbis Romæ L. 2. C. de navib. non excus. Myns. 4. O. 8. n. 5. Gail. 2. O. 56. Eck. tit. de Jur. imm. §. 4.

2. Daß der Fürst den durch concedirte Immunität erfolgenden Abgang von real-Beschwerden von dem Seinigen ersetze/damit nicht andere durch seine Gnade und Liberalität gravirt werden.

L. 4. C. de exact. Trib. L. 4. C. de annon. & Trib.

Welches auch denen Reichs-Constitutionibus conform ist / welche dem Eximirenden des Exempti Beschwerden aufladen.

R. J. de anno 1548. §. und soll anno 1555. §. damit auch ferner de anno 1566. §. damit die Hülffe Reink. l. 1. clas. 2. c. 9. n. 69.

Bocer. de Collect. c. 11. n. 54.

Klock. de contrib. c. 16. n. 23. seqq.

3. Daß die concedirte Immunität nicht auf ungewöhnliche ausserordentliche Fälle / welche aus dringender Noth etwas extraordinaires mit sich führen / worauf man tempore concessionis nicht gedencken können/extendirt werde.

L. 1. C. de indict. L. un. C. de vacat. muner. L. 11. C. de SS. Eccl. L. fin. C. de mun. patrim. Carpz. 4. R. 75. n. 27. Tab. in Thes. Barb. lib. 9. c. 10. ax. 5.

Damit das Ærarium und gemeine Cassa keinen Abgang leyde: Woraus folget/ daß wo einem die Zoll-Freyheit concedirt worden / er von neuen und zukünfftigen Zöllen nicht exempt sey es würde dann der alte Zoll nur verhöhet.

Wissenb. p. 2. D. 40. th. 11.

Müll. ad Struv. Ex. 50. th. 74. β.

Wie auch daß die Befreyung von den Dienstbarkeiten / niemand von der Obrigkeitlichen Jurisdiction befreye.

Mev. p. 3. dec. 155.

und daß die Befreyung von allen Muneribus, nicht liberire/ von der Zoll-Reichung wegen durchfahrender Kram-Waaren/weil in jenem über Abwendung des Schadens/in diesem aber über Geniesung des Nutzens certiret wird.

Mev. 3. dec. 157. n. 4.

Wie auch daß die Worte quitt/frey/ und ohne Beschwerde/ keine Befreyung von öffentlichen Beschwerden oder publicis oneribus mit sich führen.

Mev. 3. dec. 180.

Nichts minders / daß die Befreyung von ordinar- und extraordinar-Beschwerden/ nicht zu extendiren sey auf die jenige / welche zu Kriegs-und andern öffentlichen Noth-Zeiten imponirt werden / als an welche damahls der Concedent nicht gedacht hat.

Gail. 2. O. 52. n. 26. Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 1. n. 130.

Heig. 1. quæst. 18. n. 26.

Klock. 1. Cons. 27. n. 40.

Brunn. ad L. 6. de vacat. & excus.

Hätten auch Räthe / Doctores, Professores, Secretarii ihre Befreyungen an Zoll/ Steuer/Umgeld/ und dergleichen / so cessiret solche/ wann sie einen Handel anfangen/und mit Kram-Waaren oder Commestibilien handthieren wollen / massen sie sodann die Onera, welche dergleichen Handels-Leuten ausgelegt werden/ auch tragen müssen/ob sie schon sonst ratione personæ & bonorum exempt bleiben/ wie dann der jenige/ welcher respectu einer gewissen Kunst eine Befreyung erhalten/ von den oneribus publicis nicht befreyet ist/ wann er auch eine andere Handthierung treiben wollte.

Mev. 3. dec. 310. & 321. O. Cam. p. 1. Tit. 49. pr. Brunn. ad d. L. 6. de vac. mun.

Ferner ist bey diesem erstern Modo, die Befreyung zu erlangen / in acht zu nehmen / daß wo selbige gewissen Personen gegeben worden / wie dann die

concession

Concession in dubio pro personali zu halten / sie nicht auf deren Erben zu extendiren sey: Auch daß die Person sich des Privilegii verlustigt mache / wo sie eine andere Lebens-Art ergreiffet / v. g. wann ein Student burgerliche Hantirung treiben würde.

Mev. 3. dec. 158. Brunn. ad L. 1. de Jur. immun. n. 1. seqq.

Wäre aber die Immunität einem gantzen Corpori oder Collegio gegeben / so ist sie vor real und stetswährig zu halten.

Lossæus de Jure univ. l. 2. c. 7. n. 17.

Mev. p. 2. dec. 173.

Ist es aber einem gantzen Geschlecht und Nachkommen gegeben / so ist es auf das weibliche Geschlecht nicht zu extendiren.

L. 1. §. ult. de J. immun. Dec. ad L. 2. de R. J. n. 75. seqq.

Brunn. ad d. L. 1. n. 4.

Hahn. ad Wes. Eod.

Wie wann aber eine indefinita immunitas, von allen Oneribus über sein Vermögen oder Handthierung gegeben worden / ist darunter auch das / was er nachgehends adquiriret zu verstehen? So meinet Klock. de Contrib. c. 16. n. 77.

per L. si servitus 23. de servit. urb. præd. L. grege. ff. de pign. L. fin. C. quæ res pign. obl. Gv. Pap. d. 489.

Davon aber dissentiret Brunn. ad L. 1. de Jur. imm. n. 7. Weil die Exemptio odios ist / und auf diese Art ein exemptus den 10ten Theil von einer Stadt oder Ort kauffen / und solchen exempt machen können. Andere wollen limitationes machen / daß solches angehe respectu principis, und so weit es diesem allein schädlich ist / nicht aber einem Tertio, oder wann die Concession auch auf die Erben mit eingerichtet / dann solche soll auch die nach der Zeit erworbene Güter begreiffen.

Berl. p. 1. dec. 104. n. 12. seqq. cum ibi alleg. Brun. d. l.

§. 21.

Was die übrigen Modos betrifft / wodurch einer zur Immunität von denen Dienstbarkeiten oder muneribus gelangen kan / so kan solches 2. geschehen durch besondere Verträge und Pacta, wann die Obrigkeit mit dem Unterthanen sich vergleicht / was er vor Beschwerden über sich / so wohl ratione Personæ als bonorum nehmen soll / dann solche Pacta, Contracte und Verträge seynd nicht nur steiff und vest / sondern auch vor real und auf die Erben transferirlich zu halten.

Hahn. ad Wes. tit. de J. Jmmun. Eck. Eod. §. 5.

3. Wo es durch Gewohnheit also eingeführet / dann diese hat vim legis.

Eck. d. l. L. 1. C. de excoct. & translat. mil. ann. lib. XII. R. J. de An. 1542. §. und wiewohl L. 7. & 12. C. de excus. mun. L. 7. C. de exact. Trib. lib. 10. L. un. C. de aur. coronar. lib. X. Mund. c. 6. n. 673. seqq.

4. Kan auch die Præscription und Verjährung dergleichen Befreyung zu weg bringen / wann einer sich denen angeforderten Beschwerden opponiret / wo er citirt wird nicht erscheinet / nichts von andern oneribus præstiret 2c.

L. ult. C. de fund. patrim. R. J. de Anno 1548. §. und soll unser §. wann auch ein ausgezogener M. Pist. V. 1. C. 4. n. 30.

Bocer. de Collect. c. 11. n. 62.

Wie viel aber Zeit darzu requiriret werde? Darinn seynd die Dd. nicht einerley Meinung / indem einige / weil es eine favorable- und der natürlichen Libertät gemäse Sache zehen oder zwantzig Jahr vor genug halten: Andere aber dreyssig oder vierzig Jahr erfordern / als binnen welcher Zeit alle Actiones verjähret werden: Worgegen andere keine Præscription, ohne die von undencklicher Zeit / admittiren wollen / davon weitläufftig kan gelesen werden

Mund. d. c. 6. n. 666. seqq.

Crav. Cons. 111. n. 12.

Borell. Cons. 74. n. 53.

Allein gleichwie die zehen oder zwantzig Jahre zur Præscription solcher / meist in die Regalia principum einlauffenden Jurium, zu wenig: Die dreyssig oder vierzig Jahre aber genug seyn mögten / wann man einen Titulum possessionis vel quasi libertatis vel exemptionis allegiren kan; Also und wo das immemoriale tempus vorhanden / ist nicht mehr ein titulus, bona fides, Dienstforderung und deren Contradiction, oder eine Patientia und scientia des Herrn nöthig / weil alle diese requisita durch den Verlauf der unerdencklichen Zeit ersetzet werden / also welche loco tituli ist / bona fides aber præsumiret / und nirgend die Interpellation oder Wiedersprechung des Præscribentens, noch die Wissenschafft des Herrn requirirt wird.

L. 3. §. 4. de aqu. quot. & æst. M. P. V. 2. C. 4. n. 38.

Surd. C. 234. n. 34. Rol. à vall. 1. C. 5. n. 6.

Sixt. l. 2. c. 14. n. 114. Coth. 1. C. 11. n. 97.

Mund. d. c. 6. n. 672. seqq. Eck. tit. de Jur. immun. §. 6.

Struv. Ex. 50. th. 75. ibique Müller.

§. 22.

Was die Art / und wie die unterthänliche Beschwerungen aufzulegen und zu exigiren / betrifft / so ist bey denenselben die bereits klare und offenbare des Lands oder Stadts hergebrachte Gewohnheit in Consideration zu ziehen.

L. 1. §. 15. in fin. de ventr. insp. Crav. C. 775. n. 5.

Gail. 2. Obs. 52. n. 18.

In Auflegung aber solcher Beschwerden / soll auf die Noth / Nutzen und der Unterthanen Vermögen gesehen werden. Die Noth leidet kein Gesetz / und wo diese vorhanden / so trägt sie den Nutzen des gemeinen Wesens auf den Rucken nach / wann man nur unter dem Vorwand der Noth / nicht einen Particulier-

Nutzen

Nutzen suchet. Was das Vermögen betrifft / ist solches nicht nur wie es in corpore, oder bey einer Commun, sondern auch wie ein- und andere Unterthanen in sonderheit beschaffen / zu consideriren / und darüber die Beschwerung nicht auszuspannen / sondern nach dem Ertrag Zu- und Abnahm des Vermögens der Unterthanen / zu mintern und zu mehren. Dann ob schon einige die Zinß und Steuer-Register vor incorrigibel halten / und nichts darinn geändert wissen wollen / so hält doch diese Meinung den Stich nicht / und kan eine Matricul oder Steuer-Buch / es sey general oder special, gar wohl nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände geändert / und dabey die Proportio Geometrica observiret / und keiner vor dem andern graviret werden / massen es auch die Vernunfft und Billichkeit giebet / denen Armen nicht so viel als den Reichen aufzulegen / und die Beschwerungen nach dem gegenwärtigen Zustand einzurichten / mithin einem die Beschwerden zu moderiren / dem andern zu erhöhen.

L. 1. C. de annon. & trib. lib. 10. L. 4. §. 1. de mun. & hon. L. 4. §. 1. de censib. Mund. de munerib. c. 7. n. 21. seqq. R. J. de Anno 1548. §. und demnach Anno 1555. §. und wiewohl wir Rol. à Vall. 1. Cons. 66 num. 15. Crav. C. 195. n. 1. adde part. 1. klugen Beambt. Tit. 28. §. 27.

Wann aber eine revisio und Aenderung der Matricul vorzunehmen / so wird am sichersten auf folgende Art zu verfahren seyn / daß man 1. das alte Register zur Hand nimmt. 2. Die Unterthanen jedes Orts citiret. 3. Sie bey ihren Pflichten oder allenfals auch sub juramento, mit Bedrohung der Verfallungs-Straffe / anzeigen lässet / was zu ihren Gütern gehörig. 4. Wann etwas davon alieniret / deferiret und in ödschafft gerathen / oder gar noch unbekandt ist / selbiges notiret / und ein Schema auf folgende Art verfertigt werde.

Titius besitzet einen Bauern-Hof / darzu gehören zwantzig Morgen Feld / zehen Tagwerck Wiesen / und vierzig Tagwerck Holtz.

Dieser hat jährlich geben NB. hier wird das Quantum der Præstation gesetzt.	daran liegt öde und wird desert, gehen also ab: Nominetur wie viel.	bleibet beständig / ist der Uberschuß zu specificirn und darnach die Anlag künfftig zu machen.

Videatur Mund. de muner. c. 7. n. 74. seq. In Execution der Anlag aber ist mit Bescheidenheit zu verfahren / damit man das Volck nicht rebellisch mache: Wo aber einige geflissentlich sich den Oneribus zu entziehen suchen / so kan man auch das Rauhe herauß kehren / und entweder das Duplum zur Straffe gesetzet / oder Pfandungen exerciret / oder andere Remedia, davon etwas im ersten Theil dieses Werckes Tit. 28. §. 34. th. 37. appliciret / und kan mit mehrern gelesen werden.

Mund,

Mund. d. c. 8. n. 88. seqq.

Wie hingegen auch die Unterthanen / wo sie allzuhart beschwehret würden / ihre Remedia juris wider ihre Herren haben / davon bereits oben Tit. 38. gehandelt worden / und hieher gezogen werden können. Schlüßlich will ich diese Frage beyrücken: Ob bey Auflegung einer Beschwerde v. g. Steuer 2c. Wo theils von der Commun nicht solvendo seynd / die übrigen vor dem Armen das gantze Quantum præstiren müssen? Resp. Entweder ist die Steuer universaliter der gantzen Burgerschafft aufgeleget worden / so müssen / wo einige nicht bezahlen können / die übrige davor stehen / und nach eines jeden Tax und Vermögen den Abgang ersetzen: Oder es ist singulis personis aus der Gemeinde particulariter aufgelegt worden / so ist einer vor dem andern zu stehen nicht gehalten.

L. 1. C. de omni agr. des. & ibi Brunn. L. 4. C. de Censit. L. un. C. ut nullus ex vicar. & arg. L. 33. pr. de Leg. 2.

Bocer. de Collect. c. 12. n. 9.

Eck. de jur. immun. §. ult.

§. 23.

Es liegen aber nicht nur die Beschwerden und Onera denen Unterthanen ob / und sie können zu deren Præstirung wider Willen angehalten werden / sondern es giebt auch gewisse Ehren-Stellen und Honores, die auch den Muneribus gleich gehalten / und nach des gemeinen Wesens Nutz von den hiezu geschickten Unterthanen / auch wider Willen müssen übernommen werden. Es ist aber in juristischem Verstand eine Ehre oder Honor nichts anderes / als eine Verwaltung eines öffentlichen Geschäffts mit einer Würde oder Gradu dignitatis. Und wollen die Leges bey demjenigen / der zur Ehren-Stelle eligiret wird / folgendes requiriren. 1. Daß er zum Ambt geschickt. 2. Von ehrlichen Eltern gebohren. 3. genugsam begütert / und 4. so beschaffen sey / wie es die Statuta loci erfordern.

L. 14. §. 3. de muner. & hon. ibique Brunn.

Es wollen auch ferner die Jura, daß die Ehren-Aembter nicht promiscuè und ohne Unterscheid deferiret oder administrirt werden / sondern / daß man damit gradatim und Stuffenweiß verfahre und von den untern Stellen nach denen höhern getrachtet werde /

L. 11. pr. & L. 14. §. 5. de mun. & hon. L. 45. de aggest.

welches auch dem Canonischen Recht gemäs ist.

com. un. x. de Cler. per. salt. pum. cap. 7. & seqq. dist. 59. c. fin. dist. 49. cap. 1. dist. 52.

Wie aber dieses heut zu Tag observiret werde / giebt die leidige Erfahrung / indem man jungen von Universitäten kommenden Purschen so gleich die höchsten Ehren-

Ehren-Aemter conferiret / und diese dadurch prostituiret / worüber auch klaget

Brunn. ad L. 11. ff. de mun. & honor. Müller ad Struv. Ex. 50. th. 69.

Gleichwie aber die Ehr-Mittheilung gradatim und auffsteigungs-Weise geschehen soll / also können diejenige / welche schon hohen Aemtern vorgestanden / wider ihren Willen nicht ad minora officia und wieder zuruck zu dienen gezwungen werden / dann zu den Ehren kommt man durch Auf- nicht aber durch Absteigen

L. 2. C. quemadm. Civil. mun. indic. ibique Bald. Eck. tit. de mun. & hon. §. ult. Struv. d. l. th. 69.

§. 24.

Nachdem nun auch von denen Beschwerden / welche denen Unterthanen obliegen gehandelt / ist noch übrig zu melden / wie dann die Subjectio oder Unterthänigkeit ihre Endschafft bekomme ? solche geschicht nun 1. durch deß Herrn concedirte exemption, Befreyung / Loßlassung oder Alienation der Unterthanen. Dann obschon einige Dd. nicht zugeben wollen / daß ein Fürst seine Unterthanen / wider ihren Willen / gleich dem Viehe alieniren könne / sondern daß er / als ein Vormund seines Volcks / die in L. 7. §. 3. pro empt. L. 27. de adm. Tut. vorgeschriebene Regel observiren müsse.

Crav. C. 241. Bes. 5. Cons. 233. n. 61. Heig. p. 5. q. 19. Hotom. Ill. quæst. 1.
Gabriel. l. 3. concl. 1. Klock. 1. C. 20. n. 781. Stamm. de serv. pers. l. 2. c. 6. n. 6.
Rol. à Vall. 1. cons. 1. n. 34. seq. Brunn. Cons. 1. n. 214. seq.

So ist doch die praxis in contrarium; und seynd die Exempla fast täglich zu sehen.

2. Wann der Unterthan sein Domicilium freywillig ändert / und sich anderst hin begiebt / welches er auch wider seines Herrn Willen thun kan / wann es nur nicht dolose, oder hauffen weiß / und mit Bezahlung deß Abschuß oder Abzug-Gelds geschicht / wie oben von den Burgern gemeldet.

L. 31. ad mun. *L.* 5. §. fin. de captiv. Gail. 2. O. 36.
Schuz. T. 2. Ex. J. p. 4. th. 16. (a) & Tom. 1. d. 6. th. 9. in addit. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 5. §. 24.

3. Wann er / wider seinen Willen / das Domicilium ändern muß / welches geschicht durch Relegation deß Burgers / als welcher / wo er restituiret wird / die Lands-Huldigungs-Pflicht aufs neue præstiren muß.

L. 22. §. 3. & L. 27. §. fin. ad munic. Knich. de J. Terr. c. 3. n. 439.
Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 423.

4. Wann der Unterthan eines natürlichen oder civilen Todes / deme heut zu Tag die Reichs-Acht verglichen wird / stirbt.

Gail. 2. O. 86. n. 9. & lib. 2. de P. P. c. 12. n. 3.
Tennagel de decern. processf. c. 11. n. 2.

5. Wo die Herren allzuscharff und grausam mit dem Unterthanen verfahren / wollen einige den Verlust der Herrschafft zur Straffe setzen / und denen Unterthanen verstatten / sich deren ungestrafft zu entziehen.

Gail. 1. O. 17. n. 2. & 4.

Mynf. 5. O. 8. n. 3. & 5. cap. in quibusdam. 22. X. de pœn. L. 1. §. 2. L. 2. de his, qui sui vel al. §. fin. J. Eod. L. 1. C. de emend. ferv.

6. Wann man sich nur auf eine Zeitlang subject gemacht / und dieselbe ist verflossen: Oder die Administration deß Obern währet nur eine Zeit lang / v. g. wann man / als Vormund / die Administration auf sich gehabt.

Tenzel. d. differt. C. 6. n. 134.

7. Die Verjährung; obschon andere davon dissentiren.

Brantl. in Epit. Jur. P. lib. 4. c. 4. n. 6. Decius Conf. 907. n. 9.

Wann nemlich einer probiret / daß binnen 30. Jahren ihme nichts angesonnen worden / was man doch anderen Unterthanen imponiret hat. Wiewol andere zur præscribirung der Libertät wider den Herrn ein tempus immemoriale erfordern.

Gail. de arrest. c. 7. in fine. Mag. de super. Territ. c. 84. in fin. Husan. de propr. hom. c. 5. n. 39.

§. 25.

Weil auch der Subjection wegen / und was derselben anhängig / sich öffters zwischen dem Herrn und denen Unterthanen Mißverständnüsse ereignen / so ist nöthig zuwissen / was dann vor Actiones ein- oder anderer Theil instituiren könne. Und zwar / wo der Unterthan / ohne gehörige Dimission, davon gehet / hat der Herr rei vindicationem & revocationem

L. 1. & 2. C. de ferv. fug. N. 17. c. 14.

Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 2. n. 130. Crav. C. 241. n. 7. & C. 973. n. 31. & 35.

Wollen sie aber ihre obliegende Schuldigkeiten nicht præstiren / und ihren Gehorsam sehen lassen / so kan die Obrigkeit den Unterthan / entweder durch Anruffung richterlichen Ambts / oder Condictionem ex moribus, oder durch Interdicta belangen: Wo er aber selbst die Superiorität und Jurisdiction über dieselbe hat / sie durch immittirung in die Possession seiner Güter / durch Pfandungen / Geld-Bussen / arresten ꝛc. zum Gehorsam bringen / ja sie gar / als Rebellen, aus dem Land verbannen.

Brunn. Conf. 2. n. 50. seq. Gail. 1. O. 17. n. 8. & de arrest. c. 10. n. 1. Sixt. 2. de Regal. 13. n. 67. Maul. de homag. c. 4. n. 24. & 26.

Mev. 1. dec. 34. n. 14.

Können sie aber / wegen ihrer Macht / oder einer andern zu fürchtenden Gefahr und Aergernus / auf solche Art nicht gezwungen werden / so werden / auf angebrachte Klage / im Cammer-Gericht Mandata inhibitoria wider solche rebellische und factiose Unterthanen erkandt.

Reinck. c. 1. clas. V. c. 4. n. 6. Gail. 1. O. 17. n. 1.

Frider. l. 2. de mand. c. 46. n. 1.

Es kan auch der Herr / zur Erhaltung seines über den Unterthan habenden Rechts / es komme

es komme ihm solches ex jure, sive ex statuto, aut consvetudine zu / die Actionem præjudicialem utilem anstellen.

Harpp. & Schneidew. ad §. præjudiciales 13. J. de act. Husan. de hom. propr. c. 9. n. 45.

Die Actio confessoria & negatoria hat hier gleichfalls statt / in so weit der Herr ein Recht von den Unterthanen fordert / oder einem andern / der es prætendiret / widerspricht: Werden auch die Unterthanen von einem andern beschwehret / turbiret / spolijret / oder / in Ansehung ihres Herrn / beschimpffet / so kan / seines Interesse halben / der Herr Actionem de dolo, interdictum uti possidetis, oder remedia recuperandæ possessionis, zu seines Rechts Vertheidigung / auch Actionem injuriarum anstellen.

Gail. 1. O. 125. n. 4. & de pignor. Obs. 6. n. 12. & de Arrest. c. 8. n. 6.

Husan. d. Tract. c. 7. n. 71. Ziegl. ad §. nobiles n. 315.

Wann auch ein Herr eines andern Unterthanen oder Leibeigene / welche aus ihres Herrn Gehorsam entlauffen / annimt / so kan beym Käyserlichen Cammer-Gericht wider denselben imediatè die Klage / wegen violirten Land-Friedens / erhoben werde.

O. C. p. 2. tit. 14. Gail. de arrest. c. 8. n. 15.

Was aber die Remedia, welche die Unterthanen wider die Herren haben / betrifft / können sie officium Judicis imploriren / und Commissarios oder Visitatores ausbitten / welche auf deß Herrn Bezeugen wider seine Unterthanen inquiriren / und ihre Unterdruckung / Gewalt und Grausamkeit hemmen.

Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 9. n. 58. Ziegl. d. §. nobiles n. 110.

Carpz. 1. R. 53. n. 2. seqq. p. Frider. 2. de mand. c. 13. n. 29.

Schutz. v. 1. diss. J. P. 6. th. 30. (b.)

Haben sie aber einen andern Obern als den Käyser / so müssen sie den ordinaren Richter angehen / ehe sie zum Cammer-Gericht sich wenden: Wäre aber ihr Herr ein Immediatus, so kan die Cammer- oder der Reichs-Hof-Rath angetretten / und von ein oder andern Mandata erkandt / ja ex officio ihnen providirt werden / wann sie Furcht halben zu klagen sich nicht getraueten / oder daran von ihrem Herrn gehindert würden / wie sie dann / wann die Admonitio superioris nichts helffen will / gar davon gehen können.

Gvid. Pap. dec. 62. Afflict. dec. 261. n. 3.

Klock. 1. Cons. 12. n. 44. seq. L. 6. §. 2. de off. præs.

Gail. 1. O. 17. n. 1. & seqq.

Myns. 2. O. 92. & 5. th. 8. n. 13.

H. Hartm. lib. 2. tit. 54. obs. 43. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 13. n. 58.

Pet. Frider. l. 2. de mand. c. 13. n. 31.

Doch sollen dergleichen Mandata mit Verstand ertheilt / und wo der geklagte Excess nicht genug bewiesen / nicht leichtlich zu deren Ertheilung geschritten werden.

R. J. anno 1594. §. So soll auch zum fünfften / Frider. d. c. 13. n. 33.
Gail. d. O. 17. n. 6. Mev. 3. dec. 37. n. 6.

Werden sie auch in possessione libertatis turbiret / so haben sie das Remedium uti possidetis, auch condictionem ex moribus, daß er es bey denjenigen Diensten lasse / welche seine Vorfahrere exerciret.

Reinck. l. 1. clas. 1. c. 4. n. 24. L. 31. §. 20. de ædil. ed.

Wo er sie auch mit Diensten allzusehr druckete / oder neue Beschwerden auflegete / so kan der Herr nicht nur ex L. 1. C. in quib. caus. col. cens. domin. accus. pos. belanget werden / daß er bezahle oder restituire / was er über die Gebühr genossen und eingezogen / und ihm dergleichen ferner nicht verstattet werde.

Gylm. p. 2. decis. 4. n. 13. & 15. Husan. d. Tract. c. 6. n. 72.
Ziegl. d. §. nobiles n. 115.

Sondern sie haben auch utilem negatoriam, wodurch sie zu declariren bitten / daß dem Herrn nicht / wie bißhero mit Unrecht geschehen / so viel zu exigiren zukomme / und dahero um Verbot bitten ; oder das Interdictum utile uti possidetis.

Men. ret. rem. 3. n. 122. seqq.

Wann auch sonst kein Remedium übrig wäre / so hätten doch die Unterthanen Actionem injuriarum wider unbilliches Dienst-Erpressen / oder / ex L. æquilia, auf restitution deß Schadens und Interesse.

Carpz. 1. Resp. 53. n. 16. L. 32. de injur. L. 13. ad L. aquil. L. fin. de his, qui effud.
Thoming. dec. 24. n. 12. vide supra Tit. 38. §. 18. & 19.

§. 26.

Seynd noch einige hieher sich applicirende Fragen übrig / und zwar I. Ob ein Unterthan / wegen seines Herrn Schuld / könne convenirt oder exequirt werden? Neg. Wo sie sich nicht mit unter der Executions-Clausul obligiret haben / und hiezu die Land oder Stadt-Stände convociret worden / auch die Obligation mit deren Consens und Einrathung geschehen.

Coler. de Process. Ex. p. 2. c. 3. n. 318. seq. & Dec. 135. n. 16.
Klock. de contrib. c. 8. n. 93.

II. Ob ein Unterthan / Krafft Privilegii oder Gewonheit seines Ober-Herrns / Jurisdiction decliniren könne ? Neg. Weil ein Fürst oder Herr eine fundirte Intention über alle seines Lands-Einwohnere hat ; und hindert das Privilegium nicht / weil in dergleichen / die Jurisdiction angehenden Befreyungen / specialiter recipirt ist / daß sie dem Ober-Herrn nicht nur nicht præjudiciren / sondern auch revociret werden können. Wie dann auch / propter malam fidem, die Unterthanen die Jurisdiction wider den Herrn nicht præscribiren können.

Thoming. Cons. 24. quæst. 2. n. 9. seq.

III. Ob ein Herr seinen Unterthanen gebieten könne / ihme ihre Waren und Sachen / welche sie verkauffen wollen / um einen billichen Preiß erstlich anzubieten?

ten ? Neg. Weil es wider die Libertät der Commercien laufft / und also auch dem Völcker-Recht zuwider ist / mithin daß solche nicht restringirt werde / nicht nur den Verkauffern / sondern auch allen andern daran gelegen ist / und dahero eine Actio popularis nicht nur allen Burgern wider dergleichen Prætension zukäme / sondern es hätte auch die Obrigkeit Ursach ex officio dergleichen dem Gemein- und Privat-Nutzen schädliches Absehen / zu verbieten. Jedoch muß der Herr diesen Gebot thun zu seinem Privat-Nutzen und Gewinn / nicht aber zu seiner Nothdurfft ; dann in solchem Fall / wie eine Stadt-Obrigkeit die Ausfuhr der Waaren : Und commestibilien inhibiren kan / also kan ein anderer Herr / der eine Jurisdiction hat / seine Unterthanen anhalten / daß sie ihm / mit ihren kauffbaren Sachen / vor andern / nothdürfftig prospiciren.

Rol. à Vall. 4. C. 32. n. 6.

Surd. C. 323. n. 41. seq. L. 2. ff. ad L. Jul. de annon. L. 1. C. quæ res export. non. L. 2. C. 4. C. de commerc.

Mev. 2. dec. 279.

Carpz. p. 2. C. 51. d. 10.

IV. Ob die Unterthanen schuldig seyen ihrem Herrn vor anderen zu dienen ? Resp. wann sie sonst ihre Dienste andern ums Lohn vermiethen / so sollen sie billich von selbst ihrem Herrn / dem sie mit Pflichten verwandt / wo noch res integra, und er eben so viel Lohn / als ein anderer / geben will / vorziehen : Wo sie aber nicht dienen wollen / können sie und ihre Kinder auch nicht dazu gezwungen werden.

Carpz. p. 1. c. 51. d. 9. n. 6.

Richt. dec. 93. n. 14. Balth. de oper. sub. c. 8.

Manz. dec. 13. n. 19.

V. Ob ein Unterthan wider seinen Herrn das Juramentum perhorrescentiæ abschwören / und also seine Jurisdiction decliniren könne ? Resp. aff. Es ist aber ein Juramentum perhorrescentiæ nichts anders / als eine Anzeige bey dem Ober-Richter / daß man sich vor seinem supecten oder allzumächtigen immedianten Richter fürchte / er werde ihm die Justiz nicht mittheilen : Und obschon dergleichen Juramenta nicht leicht zu concediren seynd / weil der Obrigkeit respect dadurch ziemlich diminuiret wird / und dem Gegentheil auch daran gelegen / daß er der erstern instanz nicht beraubet werde / so geschicht es doch in den höchsten Gerichten tota die, daß die Unterthanen zu diesem Jurament gelassen werden / wann nur eine Suspicion auf den Unterrichter gebracht / oder dessen Macht befahrlich vorgestellet / oder eine andere Ursach erweißlich beygebracht werden kan / warum er / als Actor, mit dem Beklagten vor dem ordentlichen Gericht die Sache nicht auszumachen sich getraue / und der Processß nicht bereits schon vor dem untern Richter seinen Anfang genommen. Und werden von einigen Dd. alle die Verdachts-Ursachen / welche einen Zeugen verwerfflich machen / auch hier vor admissibel gehalten.

Pacian. de prob. l. 2. c. 45. n. 46.

Lauterb. diss. de Juram. perhorr. passim. Ertel. de Jdict. infer. c. 16.

VI. Ob ein Unterthan könne Zeugschafft in seines Herrn Geschäfften geben? Resp. nach dem gemeinen Recht dörffte mit Nein zu antworten seyn / weil zwischen dem Herrn und Unterthanen eine mutua und zwar beschwohrne Obligatio ist;

L. 6. ff. L. 5. C. de Testib. Klock. V. 4. C. 1. n. 437.

Struv. Ex. 28. th. 39. Ayrer. in processf. p. 1. c. 8. obs. 1.

Dessen aber ungeacht / lassen doch die Mores und Gewonheiten solche zu / wann sie zuvor deß Aeydes / wo mit sie ihrem Herrn verwandt seyn / erlassen worden / besonders / wann sie aus der Zeugschafft keinen Privat-Nutzen zu hoffen haben.

c. 38. de Testib. Klock. 4. C. 36. n. 33. seq.

Carpz. p. 1. C. 16. d. 64. & in proces. tit. 13. art. 5. n. 102.

Brunn. in proc. Civ. c. 20. n. 18. & ad L. 6. de Testib.

Und obschon einige diese Juraments-Erlaßung mehr aus Irrthum eingeschlichen / als den Rechten conform zu seyn erachten

per L. 5. & ibi Donel. C. de testib. Umm. processf. D. 16. n. 13.

Mejer. in Coll. Arg. tit. de Testib. th. 10. n. 16.

So erfordert doch solches die praxis.

Maurit. p. 1. Cons. Kilon. 1. n. 20.

Schwend. ad proces. Filius p. 2. c. 2. memb. 2. sect. 1. §. 4. reg. 11. n. 673.

Martin. in Comment. Forens. Tit. 20. §. 2. n. 206.

VII. Ob die Unterthanen ihrem Herrn / der ungerecht und via facti mit ihnen verfähret sich widersetzen können? aff. wann der Herr / ohne rechtmässige Ursach / gewaltthätig, und excessiver Weise / aus einem blosen Haß und Groll / extrajudicialiter wider sie verfähret / und ihnen Gewalt anthut: Dann nachdem einem Privato zu resistiren erlaubet ist / eine Obrigkeit aber bey solcher Bewandnuß nicht eine Obrigkeit / sondern eine gemeine Person vorstellet / so kan ihm mit Fug Widerstand gethan werden.

Scharpf. Cent. 2. Cons. 58. n. 37.

Gleiches ist auch zu sagen / wo er in Judicial-Sachen / ohne genugsame Untersuchung oder Observirung deß Processes / verfähret. Wobey auch diese cautelen zu observiren / daß zur Resistenz nicht eher zu schreiten / als biß kein anderes ordinares Mittel mehr übrig ist / und daß die Widersetzung in den Terminis defensionis verbleibe. Hätte aber der Richter die Formalia Processus in acht genommen / aber sonst unrecht gesprochen / so bleiben dem Unterthan andere Rechts-Mittel super nullitate, denegatione justitiæ oder die Appellation übrig.

Mev. 1. dec. 1. n. 14. Pacian. de prob. l. 2. c. 44. n. 12.

Stryck. dissert. de facto Judicis c. 7.

§. ult.

§. ult.

Einige Observationes, der Gewonheit nach / beyzufügen / sollen es diese seyn: 1. denen Unterthanen ist nützlicher unter einem mächtigen als geringen Herrn zu wohnen.

Cononistæ in c. humilis X. de major. & obed.

Klock. v. 1. C. 201. n. 239. seq.

2. Es ist besser ein Unterthan habe einen / als 2. und mehr Herren.

Klock. 1. C. 7. n. 758. seq. & Consi. 11. n. 155.

3. Wann die Herren in loco seyn / ist es denen Unterthanen vorträglicher / als wann sie abwesend.

Rol. à Vall. 1. Cons. 1. n. 34. & 88.

4. Auf die Unterthanen ist allezeit mehr / als auf Frembde / zu sehen.

Rheyg. in Thes. Jur. voce subditus n. 17.

5. Ungewöhnliche den Unterthanen aufgelegte Beschwerden / werden vor gewaltthätig præsumiret / weil die præsumptio wider die Mächtigen streitet.

Moler 4. Semest. 38.

6. Die Bekandtnuß und recognition der Unterthänigkeit / wo sie ausser Gebühr und indebitè geschehen / schadet nur den Confitenten, nicht aber dessen Kindern / weniger andern Nachfolgern / weilen in Sachen / welche die Subjection der Person betreffen / deß Vatters Obligation nicht auf den Sohn abstammet.

Costa. de facti scient & ign. insp. 53. n. 2.

Klock: de Contrib. c. 20. n. 83. seq.

7. Ein Unterthan / welcher in einen eximirten Hauß wohnet / ist deßwegen von denen Personal-Oneribus nicht ausgenommen / sondern nur von den Realibus

Mev. 3. dec. 130. n. 7.

8. Wann die Herren denen Unterthanen zum præjudiz contrahiren / besonders in Sachen / darüber sie keine freye Administration haben / ist es ipso jure null und nichtig.

Brunn. cons. 1. n. 193.

9. Wann die Unterthanen nicht huldigen wollen / können sie erstlich mit Geld gestraffet / nachgehends gepfändet / ihre Güter eingezogen / und aller Privilegien beraubet werden.

Gail. de arrest. cap. 10. n. 2. & 1. th. 17. n. 8.

Berl. p. 2. C. 34. n. 17.

Brunn. Cons. 2. n. 50. seq.

10. Ein Fürst lässet keinem andern zu / über die Jura, so ihme in seinen Land zukommen / und von seinen Unterthanen in Zweiffel gezogen werden mögten / zu erkennen / sondern er selbst ist deren Richter.

c. 3. X.

c. 3. X. de judic. §. 3. Capit. Leop. Brunn. Conſ. 166. n. 12.

11. Die Jura publica verbieten/ daß Unterthanen ſich in Sachen / die unſtrittig dem juri Superioritatis Territorialis anhängig / auf einige Weege widerſetzen ſollen.

Brunn. conſ. 66. n. 58.

12. Wann ein Advocatus den Unterthanen wider ihre Obrigkeit in judicio ſuperioris patrociniret / verlieret er dadurch ſein Burger-Recht nicht / oder kan mit einer Straffe angeſehen werden / wann ſie eine rechtmäſſige Urſach zu litigiren haben.

Carpz. p. 1. c. 1. d. 21. n. 2. Brunn. Conſ. 166. n. 67.

13. Der Unterthanen Stillſchweigen / wo ſie mit Steuern und anderen Beſchwerden allzuſehr belegt werden / iſt vor keinen Conſens zu halten / ſondern vielmehr zu præſumiren / daß ſie aus Furcht und Ehrerbietung geſchwiegen / und iſt ein ſtilles Murmeln genug/ die Præſcription nichtig zu machen.

Crav. Conſ. 643. n. 9. Pacian. de prob. c. 29. n. 80. P. Ant. de Petra de fideicom. q. 12. n. 238. Mager. de advoc. arm. c. 10. n. 190.

Klock. de contrib. c. 7. n. 41.

14. Ausgeſchloſſene Unterthanen ſeynd nicht ſchuldig ihren Herren aus ihrem Beutel und auf ihre Koſten zu dienen.

Klock. de Contrib. c. 3. n. 311.

15. Kein Unterthan kan ſich durch eine Præſcription von ſeiner Subjection frey machen/ weil deß Herrn Oberheit und Superiorität / und der ihm ſchuldige Gehorſam der höchſten Fürſtlichen Gewalt gleichſam angebohren iſt.

Molin. de Juſt. & Jur. lib. 2. c. 15. n. 1.

Klock. de contrib. c. 15. Sect. 2. n. 17. ſeq.

Brunn. ad L. 6. C. de præſc. 30. an. n. 2.

16. Wann Unterthanen miteinander ſtreiten/ kan man ſie nicht zum Vergleich zwingen / ſondern man muß dem Proceſſ ſeinen Lauff laſſen / es wäre dann ein ſcandalum zu beſahren / welchen Falls ſie wider Willen zum Vergleich können gezwungen werden.

L. un. C. de Jranarchis, ibique Brunn. L. 13. §. 3. de uſufr.

17. Derjenige Unterthan/ welcher bey ſeinem geringern Amt einiger Beſchwerungen befreyet iſt / verlieret ſolches nicht / wann er zur höhern Dignität gelanget.

L. 3. C. de Dignit. L. 3. de ſilentiar. L. fin. C. de præpoſ. argent. in reb.

Brunn. ad Tit. C. de Excuſ. mun. n. 3.

18. Obſchon ſonſt ein Privilegiatus von denen Muneribus ſordidis, v. g. Wachen/ Anſpannen / zu öffentlichen Gebäuden frohnen ꝛc. frey iſt / ſo kan er ſich deren doch/ wo ſie realien ſeyn/ nicht entſchlagen / wann er ein Hauß oder Gut / alieno nomine, beſitzet. Weil er ſo dann nicht als ein privilegirt oder eximirter / ſondern als der Herr deß Hauſſes oder Gutes zu conſideriren.

Brunn. ad tit. C. de excuſ. mun. n. 14.

19. Die

19. Die Befreyung von denen Muneribus Sordidis ist nicht pro reali zu halten/ weil sie nicht denen Possessionen eingeräumet ist/ sondern denen Personen / mithin lässet sich eine solche Befreyung nicht auf die Erben transferiren / sondern höret mit der Person des jenigen/dem es concedirt worden/auf.

L. 196. de R. J. L. 7. de Except. Enenck. de Privil. l. 2. c. 4. n. 46.

20. Das ist eben kein sordidum munus, woraus man einen Nutzen schaffen kan/ sonst müsten alle die jenige Sordida munera exerciren/welche um einen Lohn oder Bestallung arbeiten.

Menoch. Conf. 729. n. 16. Brunn. d. l. n. 13.

21. Die Fürstlichen Proper - Güter seynd von denen Muneribus sordidis eximiret.

L. 10. & pen. de excus. mun. Brunn. d. l. n. 21. Perez. Eod. n. 7.

Bes. Conf. 233. n. 99. Klock. 1. Conf. 28. n. 183.

22. Eine in Dignität gestandene Person / welche auch dahero eine Befreyung genossen/ verlieret solche nicht / wann sie nachgehends Alters oder anderer Zufälle halben resignirt hätte.

L. 14. de Excus. mun. ibique. Brunn. n. 18.

Perez. ad Tit. C. de Privil. eorum qui in sacro palat. milit. n. 9.

23. Wann munera realia zu des Reichs Besten angeleget werden / hat keine Exceptio wegen der Person Ungeschicklichkeit statt / sondern es müssen Reiche und Arme in solchem Fall hafften / und wann auch schon einer eine Befreyung von den Kriegs-Anlagen hätte / so kan doch solche nicht opponirt werden / wann der Fürst selbst mit zu Feld gehet. Daher wo der Feind ins Land fällt/kan der Hr. seinen Unterthanen befehlen/ daß sie ihm im Krieg folgen/ und der Adel auf seine Kosten diene/wann er nicht so viel hat/denen Unterthanen den Sold zu geben.

Rosent. de feud. cap. 5. concl. 72. in fin. Cabedo dec. 44.

Perez. n. 5. & Brun. num. 5. ad tit. C. de quib. mun. vel præst. nemini lic. se excus.

24. Das Podagra entschuldiget nicht von Beschwerden / sowohl als Ubernehmung der Ehren-Aembter/ es wäre dann die Person damit dergestalt afficiret/ daß sie ihren eigenen Geschäfften nicht vorstehen könnte: Oder es wären solche munera, die mit Anwendung des Leibes verrichtet werden müssen. Dahero dem arbitrio Judicis hiebey viel zu überlassen ist.

L. 2. §. pen. de vacat. mun. §. 7. de Excus. Tut. L. 10. §. ult. cum 2. LL. seqq. Eod. Carpz. 5. Resp. 90. n. 6. Men. 2. A. J. Q. 6. n. 18. sq.

25. Ein Unterthan ist schuldig seinen Herrn wider andere nicht aber wider sich selbst zu defendiren/weil ich mir die nächste Treue schuldig bin.

Mager. de advoc. arm. c. 13. n. 26. sqq.

26. Unterthanen/die ihrer Obrigkeit nicht gehorsamen/berauben sie gleichsam/ so viel an ihnen ist/der Possession ihrer zukommenden Bothmässigkeit.

c. fin. de off. Archid. c. suborta x. de re jud. Mager. d. Tract. c. 6. n. 310.

27. Der blose Adel machet keinen von denen Beschwerden des Hauses / wann man dergleichen in einer Stadt erkaufft / frey / weil hievon im Rechten nichts enthalten; diese Beschwerden seynd realia, und kan der Successor nicht besserer Condition seynd / als seine Vorfahrer / oder der Sachen Zustand sich nach der Person richten.

L. 2. §. 2. de V. O. Mev. p. 3. dec. 181.
Brunn. ad L. 6. de mun. & hon. n. 9.

28. Wann der Fürst einem die Vacation oder Verschonung eines muneris publici gegeben / ist es nicht allein auf die sordida munera, sondern auch auf solche zu restringiren / welche keine Obrigkeitl. Ehre annectirt haben / weil solche Befreyung strictè zu interpretiren seynd.

Brunn. ad L. 12. de mun. & hon.

allwo er einen neuen Modum, wodurch man munera, denen keine Ehre anhanget / evitiren könne / berühret / nemlich / man soll einen Gradum Doctoralem, Licentiatus oder Magisterii annehmen.

29. Der Hr. kan den Unterthanen / welcher ihn vor suspect hält / und deswegen nicht vor ihn stehen will / weder arrestiren / incarceriren / oder straffen / weil die recusatio Judicis suspecti ein zugelassenes Schutz-Mittel / und in der natürlichen Billigkeit fundirt ist.

L. 26. de Judic. c. 7. x. de caus. poss. & propr. Mev. p. 1. dec. 50. n. 1. & 2.

Der XLI. Titul.

Von denen Forensibus oder ausheimischen Vaganten und Herren-losen Leuten.

SUMMARIA.

1. Was *Forenses* seyen.
2. Ob sie *per statuta loci* können obligirt werden.
3. Wie weit sie in *contractibus per statuta* verbunden werden können.
4. Ob die *Forenses* auch ein *statutum favorabile* geniesen / und wie es in Ehe-Sachen mit ihnen zu halten.
5. Wie weit sie in Gerichts-Händeln *per statuta afficirt* werden / und wie es in *delictis* mit ihnen zu halten.

6. Ob

§. 1.

NAchdem in vorigen Tituln von Burgern und Unterthanen / und also solchen Personen gehandelt / welche dem Staat oder dessen Oberhaupt mit einiger Unterwürffigkeit verbunden seynd / so restiren noch zu Beschlüssung dieses Theils die jenige / die Geschäffte halben / oder weil sie nirgends eine beständige Wohnung haben / sich in einer Stadt oder Land einfinden / ihr Thun darinn verichten / und hernach wieder davon ziehen / welche dann forenses und vagabundi genannt werden / worunter aber dieser Unterschied zu notiren / daß jene an andern Orten ihr gewisses Domicilium haben können / dermahlen aber / und so lang sie ihrer Verrichtung wegen sich nur an einem gewissen Ort aufhalten. Diese aber kein gewisses Domicilium haben / sondern wo sie hinkommen daheim seynd. Sonst aber wird auch das Wort Forensis sowohl von denen / welche an dem Ort nicht gebohren / noch erzogen / und also keine cives originarii seyn / ob sie schon daselbst wohnen / und ein Domicilium haben / als auch / und zwar magis propriè von solchen gebraucht / welche weder ursprünglich / noch durch die Wohnung und incolat, unter die Zahl der Bürger oder Unterthanen gehören / sondern frembd und ausheimisch seynd.

 Cothm.

Cothm. 1. Conf. 21. n. 88. sqq.
Mev. ad Jus Lub. quæst. prælim. 4. n. 1. & 2.

§. 2.

Es fragt sich aber: Ob und wie weit ein Frembder oder Forensis an die Statuta und Land-Gesetze eines Orts gebunden sey? Resp. Regulariter seynd die Forenses nicht an die Orts-Gesetze / Gewonheiten und Gebräuche gebunden / wo sie frembd seynd. Sintemahl bey einem jeden Gesetz vornemlich die causa Efficiens oder würckende Ursach zu consideriren ist / und daß eine in gewissen Grentzen eingeschlossene Macht sich ausser derselben nicht erstrecke/oder seine Würckungen weiters extendiren könne: Nun erstreckt sich aber die Macht und Ansehen eines statuti localis nicht über seine eigenthümliche Terminos, dahero kan dessen Würckung auch nicht weiters gehen/ massen auch ein Fürst ausser seinem Territorio nicht mehr Macht zu befehlen hat/als ein Privatus.

L. fin. de Jurisdict. omn. Jud.
Rol. à Vall. 4. Conf. 49. n. 21. sq.
Mev. ad J. Lub. quæst. præl. 4. n. 3. sq.
Knipsch. de Civit. Imp. lib. 2. c. 10. n. 69. sqq.

Die Intentio der Statuenten selbst / scheinet nicht dahin zu sehen / daß sie/besonders durch profitable Statuta, Frembden providiren wollen/ die ihnen doch nichts angehen. Dahero wo ein Statutum wäre / daß niemand in der Stadt etwas an Frembde verkauffen solle / und ein Forensis hätte Güter in der Stadt/ ist er darunter nicht begriffen/noch ihm verwehret/seine Güter zuverkauffen.

Masc. Com. Conclus. circa mater. statut. Conclus. 6. n. 5.

Und diß extendiren die Dd. auf einen Actum oder Contractum, wobey das Statutum über der habilität der Person und wie solche müsse beschaffen seyn / wann sie dergleichen Contract eingehen soll / disponiret; massen solches auf einen Forensem nicht zu extendiren ist. v. g. Wann das Statutum verböthe / daß kein in Vätterlicher Potestät begriffener Sohn testiren könne/so wird hievon ein Forensis nicht ausgeschlossen.

Masc. d. l. n. 14. cum ibi allegatis.

§. 3.

Sonst aber wann gefragt wird / wieweit circa contractus die statuta loci einen Forensem obligiren? Wird geantwortet / daß zugelassene Actus und Contractus ein Forensis nach den statutis loci wo sie perficirt werden / æstimiren müsse/ auch ratione der ex statuto vorgeschriebener Solennien/sie mögen nun zur ersten Perfection, v. g. der Consens beym Kauff / die Confirmatio Magistratus bey Alienation der Güter eines Unmündigen/rc. oder zur andern gehören / v. g. daß das Dominium beym Kauff nicht transferiret/ oder aller Nutzen einem allein in der Societät zuwachse/ rc.

Wann

Wann nun Z. E. ein forensis den Contractum emptionis venditionis celebriret hätte / welcher / bekannter massen durch den blosen Consens perficiret wird / so wird er nach den juribus loci tractirt / worüber das pretium zwischen Käuffer und Verkäuffern conveniret worden / wann nur an eben dem Ort das Dominium rei, worüber man contrahirt hat / durch die Tradition conferiret worden.

Masc. d. Tract. concl. 7. n. 1. & seqq. Gabriel. Comm. Concl. lib. 6. tit. de adq. poss. Concl. 2. n. 4. Rol. à Vall. 3. Cons. 91. n. 23. & Cons. 33. n. 6.

Wäre nun ein Contract denen statutis loci nicht gemäs / so gilt er auch nicht ausser den locum contractus; und vice versâ, ist er überal giltig / wo die nöthige Solennitates in acht genommen worden.

Mascard. d. conclus. 6. n. 22. seq. Mev. ad J. L. d. l. n. 15. seq.

Und ist hiebey nicht so wohl der Innhalt der Worte des Statuti, als dessen Verstand und Absehen anzuschauen. Dann wann es auf die Person eingerichtet / nicht aber principaliter von der Person redet / obligiret es auch die Forenses E. g. das Lübeckische und Sächsische Recht verbieten ohne Consens eines Kriegischen Vormunds mit den Weibern zu contrahiren; Hier wird zwar der Person gedacht / weil sie aber nicht simpliciter undichtig zum contrahiren gemacht wird / sondern nur auf dem Fall / wann die Solennitäten ermangeln / mithin die dispositio nicht so wohl die Person / als den contract concerniret / dahero seynd auch Forenses zu Observirung des Statuti verbunden.

Mascard. d. l. n. 26. seqq. Mev. d. l. n. 16. seq.

Doch wollen einige Casus ausgenommen werden / wann nemlich der Forensis einen Actum in einem von den Stadt-Gesetzen eximirten Ort v. g. in einem Closter / welches den Statutis loci nicht subject ist / oder wann er nur im Durchreissen contrahirt / und sich gar nicht in der Stadt aufgehalten hätte.

L. heres absens si quis tutelam & §. proinde ibique Dd. de Judic. c. Romanâ §. contrahentes de foro comp. in 6. Rol. à Vall. 3. Cons. 33. n. 23. seq. Masc. d. c. 6. n. 32. seqq.

Doch erinnert hiebey Mev. ad J. Lub. d. l. n. 10. gar wohl / daß man in dieser Materie die Solennia eines Actus oder Contractus, und die daraus fliessende Würckungen mit denen Beschwerden und äusserlichen accidentien / welche auf den Contract zwar folgen / nicht aber aus dem Contract selbst fliessen / nicht confundiren soll / weil solche Folgereyen / indem sie die Form und Art zu contrahiren nicht angehen / sondern dem bereits geschlossenem Contract nur von aussen folgen / die Statuta loci contractus billich nicht achten / widrigens würde es ohne læsion der Fremden nicht abgehen. Zum Exempel: Nach dem Lübeckischen Recht / kan die Frau vor des Manns Schulden / wo sie Kinder mit ihm gezeuget / belanget / und ihre Güter deßwegen angegriffen werden: Wann nun ein Frembder sich auf das Statutum verlassen / und an seinem Wohn-Ort / wo dergleichen Statutum nicht hergebracht / mit dem Mann contrahirt hätte / und nach dessen Tod der Frau Ver-

mögen mit Arrest belegen wolte / würde er nicht gehöret werden / theils weil der Frauen Obligation nicht aus dem mit dem Mann getroffenen Contract, sondern ex societate conjugali herflieset / und weil das Statutum keine Nachricht hinterlassen / wie es mit des Manns Contracten soll gehalten werden; theils weil der Mann zwar sich / was den Contract anbetrifft / denen Statutis loci, und dem Foro, wo er sich enthält / unterwirfft / das Unschuldige Weib aber ohne ihr Factum zu keinem andern / als denen legibus domicilii, wo nemlich der Creditor wohnet / obligiren kan; theils weil an demselben Ort keine Actio wider die Frau intendiret werden kan / mithin auch keine Execution.

§. 4.

Wie wann aber das Statutum favorabile ist / v.g. wann es einen minorennen Sohn zum testiren habil machte / oder ein unächtes Kind zum Erben einzusetzen permittirte? R. auch in solchem Fall seynd die Forenses in den Statutis nicht begriffen / oder selbige auf sie zu extendiren / weil der Actus etwas zu statuiren ein Actus Jurisdictionis ist / und allein gegen Unterthanen / über welche die Jurisdiction langet / exercirt werden müssen / es mag nun favorabiliter oder odiosè disponiret seyn.

Alex. 4. Cons. 44. n. 9.
Masc. d. Concl. 6. n. 42.

Und thut nichts zur Sache / wann auch schon ein Forensis sich zu seinem Nutzen und faveur dem Statuto unterwerffen wolte: Dann weil sie aus den Statutis keinen Schaden leidet / so ist billich / daß sie auch von dem Nutzen ausgeschlossen werde. Es wäre dann ein anderes hergebracht / und die Forenses ad beneficia statutorum admittiret worden.

Rol. à Vall. 3. Cons. 79. n. 35.
Masc. d. concl. 6. n. 74.

Doch will man die Actus voluntariæ Jurisdictionis ausnehmen.

Franz. 1. res. 13. n. 93.
Carpz. 4. Resp. 31. n. 19.

Wie ist es aber in Ehe-Sachen mit denen Frembden zu halten? Weil die Ehen entweder eine Speciem contractus machen / oder præcedente contractu zum Stand gedeyen müssen / so ist ein Frembder verbunden / was das Statutum von der Habilität der Contrahenten / oder Observirung einiger solennien disponiret / in acht zu nehmen / dahero wann das Statutum verbietet / daß zweyerley Religions-Verwanten einander nicht ehelichen können / ist hiedurch sonder Zweiffel auch ein forensis gebunden.

Dd. in cap. statutum de hæret. in 6. Wolff. diss. de Forensib. ad Jus statut. relat. §. 18.
Masc. d. Tract. concl. 7. n. 4.

§. 5.

§. 5.

Was ist aber von Gerichts-Händeln zu sagen / ist ein Forensis denen Statutis, die deßwegen disponiren / unterworffen ? Resp. wann ein Statutum etwas ordiniret / wie der Process eingerichtet und geführet werden soll / so seyn demselben ohne Unterscheid alle diejenige unterworffen / welche an dem Ort / wo die Statuta gegeben worden / litigiren / sie mögen nun klagen oder verklagt werden / wann schon in decisione litis das Jus commune in acht genommen wird/

Köppen, dec. 31. n. 27.

Coler. de proc. Exec. p. 1. c. 3. n. 210. seqq.

und liegt nichts daran / wann schon die Sache / worüber litigiret wird / an einem andern Ort abgehandelt worden.

Mev. ad Jus Lub. d. quæst. 4. n. 8.

Wie dann auch ferner in genere ein forensis an dem Ort/wo er sonst ein forum hat/ auch dem Statuto loci ein Genügen thun muß.

Decius Cons. 639. n. 11.

Gothm. 1. Cons. 21. n. 105.

Wie wird es aber mit dem Forensi, wo er etwas verbricht / gehalten? Resp. Es ist ein Unterschied zu machen: Ob das Verbrechen dem Forensi mit andern Bürgern oder Unterthanen gemeinsam sey / oder nicht. Erstern Falls / und da etwas bereits durch ein General-Gesetz oder allgemeine Gewohnheit verbotten ist / muß der Forensis so wohl als andere Unterthanen vor das Verbrechen stehen: Letztern Falls aber / und da nur durch ein particular-statutum etwas verbrech- und straffbar gemacht wird / kan ein forensis, wo er besonders noch eine kurtze Zeit sich an dem Ort enthält / noch eine ignorantiam vorschützen. v. g. Wann ein Statutum erforderte / daß niemand unter gewisser Straffe ohne Vorwissen gewisser hiezu verordneter Personen etwas verkauffen könne / wird deßwegen ein neu-ankommender forensis nicht können als ein Verbrecher tractirt werden / der das jus commune, welches freye Verkauffung seiner Sachen erlaubet / vor sich hat.

Gabriel comm. opin. lib. 6. de Regul. Jur. Concl. 6. n. 3.

Struv. d. l. n. 11.

Hätte aber ein Forensis zwar wider die Statuta eines Orts / jedoch in alieno Territorio, pecciret / kan er in dem Loco statuti, als welches seine Krafft nicht auf fremden Grund und Boden extendiren kan / nicht gestrafft werden / wann er auch sich schon an einem Burger oder Unterthan des loci, wo das Statutum gegeben worden / vergriffen hätte / oder hatte Güter in demselben Ort liegen / wann nur das Verbrechen nicht in einem delicto communi, oder / welches nach denen gemeinen Rechten verbotten ist / bestehet.

Masc. d. Concl. 6. n. 56. seqq.

Sonst aber ist gewiß / daß hierinn der Unterscheid zwischen einem Burger und Frem-

Frembden bestehe / indem jener sich mit keiner ignorantz des Statuti behelffen kan / dieser aber / wo er nicht das Statutum per omnia observiret hat / und eine probable ignorantz beyzubringen weiß / restitutionem in integrum aus der general-clausul, si qua mihi justa causa &c. begehren kan.

Mev. d. quæst. 4. n. 21.

§. 6.

Es fragt sich ferner: Wann ein Forensis Güter an dem Ort hat / wo das Statutum gegeben worden / ob er nicht solchen Falls zur Observation des Statuti verbunden sey? Resp. Es ist ein Unterschied zu machen / ob das Statutum auf die Güter oder die Person eingerichtet; daß erstern Falls der Forensis wegen der Güter / welche unter der Statutuenten Jurisdiction gelegen / durch das Statutum verbunden werde / nicht aber letztern /

Cothm. 1. Resp. 21. n. 125. seq. & V. 2. Resp. 73. n. 98. seq.

wann nur klar ist / daß das Statum von den Gütern oder der Person des Forensis principaliter handelt / sintemahln hierinn vornemlich auf die Intention des Statutuenten zu sehen. Dann wann das Statutum die Person zu einer Sache nicht geschicht oder ungeschickt macht / sondern blos von den Gütern / und Sachen disponiret / und der Personen nur umb der Sachen Willen Meldung thut / so ist diß nicht eben vor ein auf die Person verfasstes Statutum zu halten / sondern vielmehr ein Statutum in rem zu nennen / und wird der Person nur secundariò und umb der Sache willen gedacht. Und vice versa, wann das Statutum etwas circa personas ordiniret / machet die Blose umb der Person willen geschehene Meldung der Sachen kein Statutum in rem.

Masc. d. concl. 6. n. 182. seq. Mev. d. quæst. 4. n. 26.

Und aus dieser Distinction kan auch die Frage determiniret werden? Ob die Forenses die gemeine Beschwerungen der Bürgere und Unterthanen zu tragen schuldig seynd? Indem communiter die Dd. einen Unterscheid machen nach Beschaffenheit der Beschwerden / so / daß à muneribus personalibus und mixtis die Forenses excipirt seynd; in denen Patrimonialibus aber vor dieselbe hafften:

vid. arg. L. 4. C. de incol. L. 6. §. fin. L. ult. §. 23. cum seq. de mun. Gail. 2. O. 52. n. 8. Myns. 5. O. 22. Schüz. Coll. J. publ. vol. 1. Ex. 3. th. 14. E. Mev. ad J. Lub. p. 2. Tit. 3. art. 2. num. 28. Tabor. ad Thes. Barbos. tit. Forum axiom. 4.

§. 7.

Was letzlich auch die Materiam successionis anbetrifft / ist / was die Testamentirliche anlanget ein Forensis schuldig denen Stadt-Gesetzen; wo er sich bißhero aufgehalten / nachzugehen / und das nach demselben verfertigte Testament zu respectiren / und zwar nicht nur was die im Territorio gelegene / sondern auch auswärtige Güter betrifft / welches pro communi sententia angiebet.

Gail. 1. Obs. 123. Myns. 5. Obs. 20. Carpz. p. 3. C. 6. def. 22. Mev. ad J. Lub. l. 2. tit. 1. art. 16. n. 5. seqq.

Masc.

Masc. d. concl. 6. n. 203. seq. & concl. 6. n. 27. seqq.

Jedoch ist solches dergestalt zu verstehen / wann das Testament binnen dem Territorio der Statuenten verfertiget worden / dann wann es ausser dem Territorio geschehen wäre / wird es schwerlich admittirt werden.

Mynf. 5. O. 26. n. 5.

Wie dann auch das Lübeckische Recht umb des willen eine Special-Verordnung p. 2. Tit. 1. art. 16. vor nöthig erachtet / unter welcher es ein an einem frembden Ort verfertigtes Testament von einem ihrer abwesenden Burger unter gewissen Conditionen vor giltig admittiret.

Vid. Mev. ad d. art. 16. n. 11. seqq.

Was aber die Successionem ab intestato betrifft / scheinet das Statutum dergleichen effect nicht zu haben / sondern die Mobilia folgen der Person allein und den Statutis des Orts / wo dieselbe stirbet / welches doch andere wiederum nur auf diejenige / welche der Verstorbene bey sich gehabt hat / restringiren: Die Immobilia aber auf diejenige Jura und Statuta verweisen / welche an dem Ort / wo sie gelegen / hergebracht.

Mev. 5. dec. 165. & 166. & p. 2. dec. 100.

Carpz. p. 2. C. 14. d. 54. n. 6.

Brunn. ad L. 1. C. de SS. Eccles.

Schlüßlich leidet alles das / was bißhero von den Forensibus, besonders wie weit sie der Statuten in favorabilibus geniesen können / gemeldet worden / seine limitationes 1. Wann nicht etwas specialiter der blosen Burger oder Unterthanen wegen verordnet ist: Oder 2. In deren Faveur etwas per statutum eingeführt worden / weil sie hingegen die Bürgerliche Beschwerden / davon Frembde ausgenommen / tragen müssen / oder 3. In blosen bürgerlichen Immunitäten und Beneficien bestehen. Oder 4. lediglich auf die Person gerichtet seynd.

Coler. de proces. ex. p. 1. c. 3. n. 204.

Mev. d. quæst. præl. 4. n. 41. seq.

§. 8.

Es fragt sich auch: Ob ein Forensis das Jus retractus exerciren könne? und seynd deren viel / welche es beneinen wollen / weil dergleichen Statutum extra Territorium der Statuenten keine Krafft habe / und dessen Beneficia billich die Fremde entbehren solten / auch generaliter die Statuta, welche von Personen reden / blos von den Unterthanen zu verstehen seynd / mithin / wann solches denen agnaten den Einstand concediret / will es blos von solchen / die zugleich subject seynd / verstanden werden.

Phil. usu pract. lib. 1. Ecl. 4. n. 9.

Andere aber wollen es mit der Affirmativa, und nicht unbillich / halten / weil die Forenses das Beneficium Statutorum in realibus oder actionibus in rem scriptis, wie die Actio ex retractu statutario ist / geniesen. Wozu kommet / daß dergleichen Fo-

 rensis

rensis nach dem retract nicht mehr pro forensi zu halten / sondern so dann des retrahirten Stücks wegen entweder Burger wird / oder doch die burgerliche Onera übernehmen muß.

Vid. L. 62. de contrah. empt. Reink. de retract. gentil. quæst. 1. n. 44.

Mev. 5. dec. 266. & 8. dec. 69. Stryck. de Succes. ab intest. diss. 6. c. 1. §. 19.

§. 9.

Was nun schließlich auch die Vaganten/oder vagabundos (dann diese beede Namen will ich hier pro synonymis nehmen/ob sie schon sonst differiren) anbetrifft/ mit denen wir auch diesem Theil sein Ende geben / und weiters nicht evagiren wollen / so seynd 1. diese nicht eben Vaganten / welche in keinem Ort sich lang aufhalten und keine Kunst exerciren/ sondern bald hier bald dar anzutreffen seynd.

Menoch. recup. poss. rem. 10. n. 50. & A. J. Q. lib. 2. cas. 531. n. 1.

Dann gleichwie die Exercirung einer Kunst nichts zu einem Vaganten machet / nachdem ein Vagant eine Kunst exerciren / und ein Domicilium haben kan / also kan auch einer ein Domicilium, und doch keine Kunst gelernet haben / mithin auch selbigen nicht exerciren können.

Thomasius. diss. de Vagabundo diss. 2. c. 2. n. 86.

2. So ist auch der seinen Fuß nirgend zu Contrahirung eines Domicilii niederlässet / sondern stets hin und her wandert / kein Vagant, nach dem eigentlichen Verstand.

Carpz. 2. Resp. 25. n. 1. Farin. prax. Crim. l. 1. quæst. 7. n. 35.

Masc. de prob. concl. 1403.

Indem nicht eben alle Vaganten und Land-Streiner Actu und in der That ohne unterlaß herumb ziehen / sondern zu weilen geraume Zeit sich an einen gewissen Ort aufhalten. Thomas. d. l. §. 88.

Am gewissesten wird derjenige vor einem Vagabondo gehalten / welcher kein Domicilium hat.

L. 4. §. 5. de damn. inf. L. 27. §. 2. ad mun. Gail. 1. O. 1. n. 33.

Schüz. Ex. J. P. vol. 2. Ex. 11. th. 15. (a.)

Und werden durch das Domicilium in genere alle dessen Arten / es sey juris oder facti, necessarium oder voluntarium, verstanden. Und ob schon mögte gesagt werden / daß der Vagabundus dannoch das Domicilium originis habe / und dahero niemand sine domicilio könne concipiret werden: So ist doch diß gewiß/ daß niemand ein Domicilium auch naturale oder originarium sich anmassen können / wann es in keinem Ort sich wohnhafft aufhält / weil die Habitatio ein wesentliches Stück eines Domicilii ist / dahero kan zwar ein Vagabundus ein forum, aber kein Domicilium haben / und kan von einem Vaganten nicht gesaget werden / daß er / als ein solcher / kein Domicilium habe / und doch ratione originis damit versehen sey / so wenig als es folget / daß einer sine domicilio seyn / und de jure civili seinen Ursprung verlassen könne.

L. 27. §. 2. ad mun. Thomas. d. l. §. 94. seqq.

§. 10.

Nachdem aus angebrachtem erhellet / wer ein Vagant sey / so folget / daß dergleichen nicht zu nennen ein herrumb irrender oder flüchtiger Mensch: Dann jener kan sein Domicilium haben / und doch öffters ausser seinem Hauß herumb schwärmen / und etwa nach genug eingeholten Zeitungen und Geschwätz erst wieder anheim kommen.

L. 17. §. 14. de ædil. Edict. L. 225. de V. S.

Dieser aber ist nicht eben ein Vagant, dann es giebt solche Land-Streiner / welche eben keine Flüchtlinge oder Fugitivi seyn / nach dem Exempel der Ziegeuner Exulanten / Bettler rc. und hingegen giebt es Flüchtlinge / welche keine Vaganten seynd. v. g. Wann einer eines begangenen Verbrechens wegen außtritt / mit dem Vorsatz / nach erhaltenem sichern Gelait / wieder nach Hauß zu kehren. So ist auch ein Müssiggänger kein Vagant, weil viel Müssige ihr Domicilium haben / und viel Vaganten eben nicht müssig seynd / sondern arbeiten / und ihre Nahrung zu erwerben suchen. Weil auch das Wort vagabundus zuweilen in gutem Verstand genommen wird / so seynd die Landstreicher / Quacksalber / Wurstreiter / Riemenstecher und dergleichen die Marckte besuchendes Gesindlich nicht darunter zu zehlen /

Thomas. d. diss. n. 109. seqq.

bleibet dahero daben / daß ein Vagabundus blos derjenige sey / der kein Domicilium hat; Woraus zugleich erhellet / daß / wo man in den Stand eines Vaganten gelangen soll / zwey Stücke requiriret werden 1. Daß man sein Domicilium verlasse / 2. Daß man kein anderes annehme: Was das erste betrifft / ist von oben her bekandt / daß zur Aenderung eines Domicilii nicht nur dessen Aufhebung und Wegziehung des Domiciliantens / sondern auch das Gemüth und der Vorsatz / sich wegzubegeben / requiriret werde / welches dahero auch bey einem Vaganten zu beobachten.

L. 20. ad mun. A. B. c. 16. ibique Arum. & Limn. Carpz. 6. Resp. 40. n. 17.

Was das andere anlanget / so geschicht solches wann der Vagant entweder sich kein Domicilium constituiren will / wie die Ziegeuner und starcke Bettler zuthun pflegen; Oder sich umbthut / wo er sich niederlassen und aufhalten könne / welches bey denen Exulanten gebräuchlich ist.

L. 27. §. 2. ad mun. Struv. Ex. 9. th. 33.

§. 11.

Es werden aber die Vagabundi getheilt in necessarios & voluntarios. Jene seynd es / welche aus einer von aussen her zustossenden Noth wider ihren Willen ihr Domicilium verlassen müssen / biß sie einen bequemen Auffenthalt erlanget haben: Diese aber seynd es / welche freywillig ihr Domicilium verlassen und im Stand der herum Irrenden verharren / ob sie schon sonst sich bequemlich niederlassen könnten.

ten. Zu jenen werden von einigen referiret die Exulanten / Relegirte / Banniten / und solche / welche zu Kriegs- und Pest-Zeit / oder wegen betrangder Religion ihre Wohnungen verlassen müssen. Allein gleichwie diejenigen / welche zu Kriegs- und Pest-Fällen auf eine Zeit lang außtretten / keine vagabundi zu nennen / sondern ihr voriges Domicilium wider zu betretten verlangen / und in animo nicht haben / solches auf ewig zu verlassen / also und was die Relegirte anbetrifft / wären solche nach den Römischen Gesetzen / da die Relegatio an einem gewissen Ort zu geschehen pflag / alwo sie sodann ihr Domicilium hatten / keine vagabundi zu nennen. Nach heutigen Moribus aber / und da die Relegatio ad certum locum nicht gebräuchlich, ist ein Unterschied zu machen / unter einer temporalen, und einer stetswürigen Land-Verweissung / welche gemeiniglich dem Staupenschlag mit anhanget. Jener / wo er sich nicht an einem andern Ort nieder lassen will / machet sich selbst zu einem Vaganten / und ist ein voluntarius vagabundus, biß er etwa nach vollbrachter Zeit sich wieder zu Hauß einstellet. Dieser wird einem deportato gleich gehalten / und ist / respectu des Landes / woraus er relegirt ist / als worinn er kein domicilium mehr hat / noch eines künfftig hoffen darff / pro vagabundo necessario zu halten.

Philip. usu pract. ad Inst. l. 1. Eclog. 73. n. 2.
Wes. ad ff. Tit. de Interd. & releg. n. 4.
Thomas. d. diss. §. 146.

Was die Banniten betrifft / ist ein Unterschied zu machen / ob ein Bannit nach der imponirten Acht in der Welt herum zu vagiren anfange / oder sich nach deren Erklärung an einem andern Ort niedergelassen habe. Der Letztere ist kein Vagabundus mehr zu nennen: Jener aber ist ein necessarius, weil er wider Willen sein voriges Domicilium verlassen / und Unsicherheit halben / und aus einer absoluten necessität in der Welt herum irren muß / welches er so lang bleibet / biß er wieder zu einer Wohnung gelanget ist.

Besold. voce Haußheblich Men. 2. A. J. Q. 53. n. 11.
Farin. pract. Crim. lib. 1. quæst. 7. n. 16.

Was die wegen der Religion exulirende Personen betrifft / seynd solche unter die Vagabundos voluntarios zu rechnen / sie würden dann von ihren Herren wieder den Innhalt des J. Pacis art. v. §. placuit porro 33. & §. quod si vero, mit Gewalt und de facto ausgetrieben.

Carpz. dec. 89. Myl. de Stat. Imp. c. 83. §. 6.
Rhez. de Jus stat. Imp. circa sacra. c. 4. §. 8.

§. 12.

Unter denen freywilligen Vaganten gehören auch die starcken Bettler / welche ausser dem Odio, den die muthwilligen Vaganten verdienen / ihre absonderliche üble Berichtigung haben. Dann obschon einen recht armen und bedürfftigen

Bett-

Bettler/ der durch Alter/ Kranckheit/ Krieg/ und andere Unglücks-Fälle zur Ergreiffung des Bettel-Stabs gezwungen worden / mit gutem Gewissen keine Allmosen soll versagt / auch von der Obrigkeit vor deren Unterhalt gesorget werden.

Deut. 15. 2. & 8. Esa. 58. 17. R. J. August. anno 1500. Tit. von Bettlern. Nov. 80. c. 5.

Welche Sorge/und daß die Bettler vor den Thüren ihr Brod betteln/ob sie schon ein Actus Jurisdictionalis zuseyn scheinet/ der ohne Vorwissen der weltlichen Obrigkeit nicht kan exerciret werden / besonders da solche Leute öffters aus dem ærario publico, oder auch aus dem Gottes-Kasten ihre Verehrungen bekommen/worüber die weltliche Obrigkeit billich die Oberauffsicht hat/ so will doch in Chur-Fürstlichen Sächsischen Landen der Consens des Consistorii erfordert werden / welches den Bettlern einen Zettel gibt/ den sie wiederum der weltlichen Obrigkeit zustellen.

Carpz. Jurisprud. Consi. lib. 2. def. 326.

Fritsch. Tract. de mendicantib. validis c. 5. n. 6. sqq.

Gleichwie aber gemeldter massen vor die Arme zu sorgen ist / also kan hingegen die weltliche Obrigkeit gar wohl und mit gutem Gewissen die offenen Land-Stadt- und Gassen-Bettler abschaffen/als welches der H. Schrifft Deut. 15. 8. der Praxi der Apostol. Kirche/und der Observanz der darauf gefolgten erstern Kirchen-Ordnungen gemäß ist.

Dedeken. V. 2. Conf. Theol. sect. 14. n. 1.

Dunte de Casib. Consc. quæst. 122.

Wann ihnen nur sonst auf andere Weise prospiciret / und entweder zu deren Verpflegung gewisse Hospitäler und Armen-Häuser angerichtet/ oder vor sie etwas gesamlet/und zu gewissen Zeiten ausgetheilet wird/welchenfalls billich jeder Ort vor seine Bettler zu sorgen hat. Wo aber dergleichen Verordnungen nicht vorhanden/und der Allmosen-Kasten/oder andere vor sie destinirte Einkünfften erschöpffet seynd / lehret die Noth denen Armen das öffentliche Betteln zu verstatten / wann nur auf ihre Condition zuvorn wohl inquiriret worden / und niemand zur Allmos-Sammlung admittiret wird/ er habe dann sein Elend und Bedürfftigkeit dociret/ und darauff einen Bettel-Brief von der Obrigkeit erhalten.

Ord. pol. de anno 1612. Tit. 15. §. wollen derowegen. Ref. pol. Rudolphi II. anno 1577. rubr. von Bettlern Carpzov. Jurisprud. Consi. lib. 2. d. 325. num. 15.

Allein wieder auf die starcken Bettler zu kommen/entstehen solche aus dem Müssiggang und Faulheit/ indem starcke gesunde Leute lieber in der Welt herum lauffen/ und ihren Unterhalt zusamm betteln/ als durch Fleiß und Arbeit selbigen erwerben wollen. Gleichwie nun dergleichen Gesindel in einer wohlbestellten Republic nicht zu dulten.

Menger. in Scrutin. Consc. Tit. de mendicant. Balduin. Cæs. Consc. lib. 4. c. 7.
Heig. p. 2. quæst. 27.
Lather. de Censu, lib. 3. c. 19.

Also gehören hieher die garthende Knechte / worunter aber alte oder blessirte Soldaten nicht zu zählen/

R. J. Aug. anno 1555. §. und damit Reink. lib. 2. clas. 1. c. 7. n. 9. ord. polit. Francof. anno 1577. Tit. von Herrn-losen und garthenden Knechten.

Die starcken Handwercks-Gesellen / die auf der Wanderschafft herum vagiren/ und ob sie schon in würcklicher Arbeit stehen / dannoch sich des Bettelns befleissen/ welches aber / wo sie auch schon nichts zu thun hätten / könnte verhindert werden/ wann man ihnen aus der Handwercks-Laden einen Zehr-Pfennig gebete / oder wo diese zu schwach ist/aus dem gemeinen Stadt-oder Allmosen-Kasten eine Beysteuer zahlen / und hiemit zu anderweiter Aufsuchung einer Handwercks-Arbeit fortweisen liese.

Fritsch. de valid. mendic. c. 8. n. 23.
Carpz. Jurispr. Consi. lib. 2. tit. 2. d. 324. n. ult.

Gleichwie nun wider solche starcke Bettler nicht nur die Imperatores Valens & Theodosius in L. un. C. de valid. mend. eine zimliche harte Straffe verordnet/ daß nemlich dergleichen starcker Bettler zum steten Acker-Bau adhibiret werden soll / sondern auch in wohlbestellten Republiquen provisional-Mittel hervorgesucht/und solche Bettler entweder nach ausgestandenem examine, und nach Befindung ertheilten Viatico, fortgeschafft / oder an theils Orten in die Zucht-Raspel-und Spinn-Häuser verwiesen werden/um ihr Brod daselbst mit Arbeit zu verdienen/

Besold. voce Zucht-Haus. Fritsch. d. Tr. c. 15.

Also haben sie auch der Ungelegenheiten / deren die Vagabundi unterworffen / sich zu befahren/davon hernach mit mehrern.

§. 13.

Zu denen Vaganten gehören auch die Zigduner / welche Ursprünglich aus Egypten oder Mohren-Land heraus kommen seyn mögen / die sich aber in Europa hin und wieder vermehret / theils von allerley Nationen sich auch zu diesem Gesindel geschlagen/und mit ihnen noch in der Welt herum terminiren/und dahero heut zu Tag nicht anderst zu beschreiben seynd / als ein Hauffe starcker aus Mohren / Egyptiern/ Türcken/Polen / Tartarn und andern Nationen bestehender Bettler/ welche von Stehlen / Rauben / Morden / Wahr-oder vielmehr Lügen sagen ein Hand-Werck machen / und sich damit fortbringen. Bey dieser ihrer Profession nun ist leicht zu errathen / wie schädlich diß Gesindel in einer Republic sey / und dahero seynd auch im H. Teutschen Reich wider sie verschiedene Verordnungen in Ref. pol. anno 1530. Tit. von Zigdunern. R. J. spir. anno 1544. §. aber der jenigen hal-

halben Ref. pol. 1548. Tit. von Zigäunern. R. J. de anno 1551. §. nachdem uns/rc. emaniret / und darinn gebotten worden/ daß kein Stand des Reichs solche Leute/ als Ausspeher und Verkundschaffter der Christen Lande durch ihr Land-Gebiet und Obrigkeit solle ziehen / handeln oder wandeln lassen / weniger Sicherheit und Geleit geben / und da sie nicht binnen gewisser Zeit sich aus dem Reich machen/ und wider sie de facto von einem und andern verfahren würde / derselbe nicht gefrevelt haben soll.

Allein ist zu betauern/daß solche heilsame Sanctiones bey einigen Ständen des Reichs selbst keinen bessern ingress finden / sondern solches Lumpen-Volck noch wohl gar mit Pässen versehen wird / welches billich unter die unheilbare Gebrechen des Römischen Reichs zu zählen. Dißmahls nehme ich nur dieses hieraus / daß solche Leute unter die starcken und müssigen Bettler / mithin auch unter die Vaganten zu zählen seynd / und zwar nachdem sie hauffenweiß nirgend wollen aufgenommen werden / einfolglich kein Domicilium constituiren können / werden sie hactenus inter vagabundos necessarios gerechnet.

Thomas. dict. diss. n. 157.

§. 14.

Was die Soldaten betrifft / seynd solche simpliciter nicht unter die Vaganten zu zählen / weil sie ein Domicilium haben / wenigstens wo sie dienen / massen sie mit einem Eyd ihren Officierern verbunden seynd / und davon wider deren Willen nicht abweichen können : Welches desto wenigern Zweiffel bekommet / wann sie Güter in ihrem Vatterland besitzen.

L. 23. §. 1. ad mun. Thomas. d. l. n. 30. & 158.

Wann sie aber die Militz verlassen / herum vagiren / und sich von Steg-Reiff ernehren / welche zu Teutsch Garth-Brüder genannt werden / so fangen sie alsdann erst an unter die Vaganten gezählt zu werden. Comödianten/ Seil-Däntzer/ Klopff-Fechter / wollen zwar auch unter die Vaganten gezählt werden / allein universaliter wird sich solches nicht behaupten lassen / weil solche Leute zuweilen gewisse Domicilia haben können / dahero alsdann erst diesen Namen / und zwar der freywilligen Vaganten verdienen / wann sie hin und her ziehen / und ihre gantze Substanz mit herum führen.

Man will auch die ausgewichene oder flüchtige Knechte unter die Vagabundos rechnen ; allein wann man es nach dem Verstand der Römischen Gesetze / da die Leibeigenschafft der Knechte in usu war / und selbige pro nullis gehalten worden / nimmt / wäre mit allem vergebens zu fragen / ob sie Vagabundi gewesen/ nachdem sie keines Domicilii fähig waren : Was aber die heutige Dienst-Bothen betrifft / seynd solche deßwegen keine Vagabundi , ob sie schon von ihren Herren weggehen / allermassen alle Flüchtige nicht mit der Intention entweichen / daß sie ihr

ihr Domicilium verlassen/ sondern einem bevorstehendem Ubel oder Verdruß entgehen wollen.

Thomas. d. diss. §. 107. & 158.

§. 15.

Nachdem nunmehro bekannt / was und wie vielerley die Vaganten seyen / und eigentlich darunter zu zählen / so will nun auch von deren Recht handeln / und zwar erstlich von deren Competenz, was das jus personale anbetrifft ; dabey fragt sich vorläuffig I. wer eigentlich in den Stand der Vaganten gelangen könne ? Und wird mit Recht geantwortet / daß es alle die seyen / welche ihr Domicilium aufgeben können / und zwar ohne Geschlechts-Unterscheid. Doch werden ausgenommen die Kinder / die hierzu keinen sufficienten Verstand haben / sie müsten dann etwa der Religion / Krieg / Pest / 2c. wegen mit ihren Eltern oder Vormündern emigriren. Was aber puberes betrifft / besonders / wo sie schon des Betrugs fähig seynd / können sie wohl von ihren Eltern / Vormündern / Lehr-Meistern / 2c. entlauffen / und ein Vaganten-Leben ergreiffen. Was aber rasende Leute anbetrifft / weil solche des Verstands und Willens beraubt seynd / mithin das Domicilium nicht aufheben können / seynd sie nicht fähig Vaganten zu werden / ob sie schon in dem sensu grammatico, wo ihnen die Freyheit gelassen wird / hin und her lauffen können.

L. 5. & 40. de R. J. Mylius diss. de J. Vagabund. c. 2. n. 9.

II. Fragt sichs : Ob ein Vagabundus fähig sey in den Ehestand zu tretten ? R. Hiebey ist vornehmlich darauf zu sehen / ob die Ursach / warum er diese Lebens-Art zu erwählen gemüssiget worden / die Verlierung des Stadt-Rechts begreiffe oder nicht ? So daß ersternfalls / wie sich bey einem auf ewig Landsverwiesenen oder bannito ereignet / das Matrimonium ihm de Jure Civili , weil er kein Burger ist / und kein Domicilium hat / zu versagen ist / obschon den natürlichen Rechten nach / ihme die Ehe nicht kan abgeschlagen werden. Letzternfalls aber / da v. g. der Religion / Pest / Kriegs / und andern unverschuldeten Zwangs wegen jemand sein Domicilium verlassen / und das Irrleben erwählen müssen / auch keinen gewissen Sitz finden können / wäre es anderst beschaffen / und die Ehe zu zulassen / besonders moribus hodiernis, da auch Fremde / wann sie schon keine Burger seynd vom Ehestand nicht abgewiesen werden.

pr. J. de nupt. L. 1. C. de inc. nupt. L. 32. de R. J. L. 22. C. de pœn. Myl. d. diss. n. 11.

III. Ob die Frau ihrem herum vagirenden Mann folgen müsse ? Resp. Es scheinet daß hierinn ein Unterscheid zu machen sey / ob die Frau gewust / daß sie einen Vaganten heyrathe oder nicht ? ersternfalls muß sie ihm folgen /

L. 13. §. 10. ad L. Jul. de adult. arg. L. 1. §. 5. de inj. L. 9. §. 1. de aqu. pluv. arcend.

lez-

letztern aber nicht/weil niemand etwas billiget was er nicht weiß.

L. 47. sol. matr. L. 116. §. 1. de Reg. J. Richt. dec. 9. n. 6.

Man wollte dann statuiren/daß der circa accidentalia einer Ehe begangene Betrug/ wie hie selbige nicht dirimire/wie doch einige haben wollen.

vid. Mylius d. diss. n. 12. ibique.
Thomas. in notis. Lit. R.

Hätte aber der Mann beym Anfang der Ehe ein gewisses Domicilium gehabt/und wäre hernach erst in diesen irrigen Stand gerathen / wollen einige daß die Frau/ so lang der Mann damit behafftet / nicht schuldig sey/ ihm zu folgen/ sondern könne zu Haus bleiben: Doch daß sie ihm / so bald er sich wieder an einen gewissen Ort niedergelassen/ folge. Und diß wollen sie auch von einem bannito oder relegato verstanden haben / daß die Frau ihm / so lang er ohne einem neuen Domicilio herum vagiret/nicht folgen dörffe.

L. 1. ff. de rit. nupt. Myl. d. l. n. 13.

Wiewohl Thomas. ad d. l. Mylii davor hält/daß die Frau schuldig sey einem bannisirt- oder rebellirenden Mann zu folgen / weil in der Ehe das Glück und Unglück beyden Ehegatten gemein seyn soll/ und durch die Rebellion nach dem Canonischen Recht und heutigem Gebrauch des Manns Ehe nicht dissolviret wird. Sonst ist auch nach dem Sächsischen Recht ausgemacht / daß / wann die Frau vor ihren ehebrecherischen Mann intercediret/ sie mit ihm das Land räumen müsse.

Carpz. Prax. Crim. p. 2. quæst. 55. n. 18. sq. Finck. obs. 9.

Welches doch Heig. p. 2. quæst. 14. nicht vor universal hält. Inzwischen kan die Frau/ wann sie auch schon ihrem Mann nicht folget / mit keinem andern in die Ehe tretten.

Myl. d. diss. n. 14.

IV. Ob ein Vagant adoptiren oder arrogiren könne? Neg. weil er kein Burger ist / welches de jure civili nöthig / moribus aber / da die Peregrini von den Bürgern in Civil-Sachen nicht mehr differiren/ mögten die jenigen/ die aus einer lobwürdigen Ursach herum vagiren / nicht davon aus zuschlüssen / wenigstens dem arbitrio Judicis viel zu überlassen seyn.

L. 25. §. 1. de adopt. Myl. d. l. n. 17. & ibi Thomas. in notis.

V. Ob ein Vagant Vormunds-Stelle vertretten könne? Resp. Neg. dann wie sollte der jenige hiezu fähig seyn / der abwesend ist / und nirgend einen beständigen Sitz hat/ mithin die Vormundschafftl. Geschäffte nicht administriren/ und die Negotia pupillaria verwalten kan.

§. pen. J. de auth. Tut. L. 14. junct. L. 1. in fin. & L. 2. Eod.
Myl. d. l. n. 19.

§. 16.

Was das andere Objectum juris, und was ein Vagabundus circa illud vermö-

ge/anbetrifft/ so fragt sichs 1. ob ein Vagant etwas adquiriren könne? Resp. Aff. es seynd res corporales oder incorporales, mobiles oder immobiles, wann es nur Sachen seynd / die ihrer Natur nach adquiriret werden können/und in jure nicht verbotten werden.

§. fin. J. de Empt. Vend pr. & §. 1. J. de mut. stipul. §. un. J. de reb. corp. & in corp. L. 15. §. 2. de re jud.

Welches nicht nur ratione dominii, sondern auch ratione possessionis zu verstehen: Dann obschon die Vagabundi vor Abwesende gehalten / und von ihnen mögte gesagt werden / daß sie keine Possession ergreiffen können; So seynd doch die Vaganten nicht eben durchgehends pro absentibus zu halten / massen sie ja sich zuweilen an einem Ort enthalten müssen/binnen daß sie gar wohl ratione dominii und possessionis sich adquiriren / und diese animo retiniren können: Ja warum sollten sie nicht auch per procuratores, die hiezu mit specialer Vollmacht versehen / adquiriren können?

§. 5. J. per quas pers. cuique adq. L. 1. C. de adqu. vel. um. pos. L. 42. §. 1. Eod. §. 42. J. de R. J. Myl. d. diss. c. 3. n. 6.

Es kan aber die adquisitio geschehen / entweder durch actus inter vivos, oder ultima voluntate. Dann daß ein Vagant sowohl / als der fixam sedem hat / inter vivos, occupatione, accessione, traditione, usucaptione, donatione und auf andere Art mehr/ sich etwas adquiriren könne / wann ihn nur seine Condition nicht davon ausschlüsset/v. g. Wann er der Acht / Ketzerey / rc. oder anderer Laster wegen / die ihm das Commercium mit andern verbiethen / und also zu weiterer Adquisition untüchtig machen/herum vagiren muß/ ausser dem kan er contrahiren/ auch per stipulationem adquiriren / weil genug ist / daß zur Zeit der Abrede er præsens ist; er kan auch ein Haus bestehen/ob er schon die wenigste Zeit darinn wohnet.

II. Ob aber ein Vagabundus eine Lehen adquiriren könne? wird gefraget. Die ratio dubitandi ist / daß der Herr sich wegen der zu præstirenden Lehen-Dienste nicht gesichert weiß. Allein weil die essentia feudi in der Treuleistung des Vasallen bestehet. 2. F. 6. welche ein Vagant auch abwesend leisten kan/so scheinet keine genugsame Ursach im Weg zu stehen / warum man ihn von Adquirirung der Lehen ausschliessen soll. Und das hat um so mehr statt / wann er gleich anfangs ein Vagant gewesen / massen der Herr ihn durch Conferirung des Lehens gleichsam habilitiret/ und den Mangel an seiner Person/wo einer vorhanden gewesen wäre / condoniret und ersetzet hat.

arg. c. imperialem. §. 1. 2. F. 15.
Myl. d. c. 3. n. 13. seqq.

III. Ob ein Vagabundus durch einen letzten Willen oder ab intestato etwas adquiriren können? Aff. dann wann ein Testator jemand kan zum Erben einsetzen/ den

den er niemahls gesehen / warum nicht auch einen Vaganten? besonders da die Differenz zwischen den Römischen Burgern und Fremden aufgehoben: Wozu kommet daß die Erbschafft ipso jure nach des Testatoris Tod auf den eingesetzten Erben fällt / und er dahero / wo er auch in der Welt seyn mag / selbige adquiriren kan. Gleiches ist auch von Condicillis oder Legatis zu sagen.

Mylius d. diss. c 3. n. 19.

Was die Succession ab intestato betrifft / ist abermahls bey denen Vaganten nichts besonders introduciret / sie würden dann von dem Fisco ex causa turpi, wovon im ersten Theil gehandelt worden / ausgeschlossen. Und ist kein Unterscheid zumachen / ob die Vaganten einem Burger oder Unterthanen / oder dieser den Vaganten succedire / doch daß respectu mobilium die statuta loci, wo er gestorben / respectu immobilium aber die statuta rei sitæ observirt werden.

Myl. d. l. n. 20. ibique.

Thomas. in not. Carpz. 6. R. 40.

IV. Wie wann der Vagant Güter hinterlässet / wer muß sie verwalten? Resp. Wann er keinen Procuratorem oder Curatorem hinterlassen / so muß ex officio einer gestellet werden / wozu dann / nach geleisteter Caution, die nächsten Freunde vor andern dazu zu appliciren.

L. 137. de R. J. Carpz. p. 1. C. 15. d. 5. sqq.

Mylius d. l. n. 21. sq.

V. Ob ein Vagabundus über sein Vermögen disponiren könne? Aff. weil er Herr über das Seinige ist / er würde dann durch ein begangenes Verbrechen und erfolgte Confiscation der Güter incapabel gemacht / und zum herum Irren gezwungen.

Carpz. 2. R. 25. n. 12.

Vinn. lib. 2. quæst. 19.

§. 17.

Was Gerichts-Sachen betrifft / können solche Vagabundi sowohl Klägere als Beklagte seyn / dahero können sie ihre Klage an dem Ort / wo sie hiezu Ursach bekommen / ob sie schon nicht lang daselbst bleiben / oder ein Domicilium anrichten / entweder selbst anbringen / oder durch Procuratores anbringen lassen. Sie können auch in Criminalibus anklagen / oder einen gravirten deferiren.

pr. J. de satisd. arg. L. 4. & 8. de accus. & arg. L. 21. de R. J.

Was aber die wider die Vagabundos anzustellende Klage betrifft / und da sie als Rei zu consideriren / fragt sichs: Weil sie kein Domicilium haben / wo sie zu conveniren seyen? R. Alle Dd. statuiren mit einstimmigem Mund / daß er überall an denjenigen Orten könne conveniret werden / wo er attrapirt wird / so daß das Sprichwort gegen ihn statt hat: Wo ich dich finde / da richte ich dich.

Coler. de Proc. Exec. p. 2. c. 1. n. 8.

Carpz. 2. Resp. 25.

Besold. voce Hausheblich.
Schüz. J. P. Vol. 2. Ex. 8. th. 15. D.

Dahero pfleget auch der Käyser auf der Creditoren Bitte wider ihre herum irrende Debitores diplomata, oder offene Brieffe zu ertheilen/daß sie auf Recht allenthalben im H. R. Reich angehalten werden mögen.

Ruding. Cent. 3. obs. 93.

Und können dergleichen Vagabundi weder exceptionem incompetentiæ

Zang. de Except. p. 2. c. 1. n. 100.

noch das beneficium revocandi domum, weil sie kein Domicilium haben/opponiren/ noch dem Kläger zum Schaden der ihn bereits an dem Ort seiner Præsenz conveniret hat/anderwärts ein Domicilium erwählen.

Zang de Except. p. 2. c. 1. n. 100.
Gail. 1. obs. 1. num. 3.
Myli. d. diss. c. 4. n. 10.
Besold. voce Hausheblich.
Schüz. J. P. Vol. 2. Ex. 3. th. 15. D. Vult. ad L. 2. C. de Jurisd. n. 15.
Limn. lib. 9. c. 7. n. 56. sqq.

Doch kan er vor dem allerhöchsten Gericht / wie sonst bey denen Sachen / die eine Continenz mit einander haben/oder da die Rei in verschiedener Hn. Territoriis wohnen/gebräuchlich ist/belanget werden.

Dd. in L. 1. ff. de quib. reb. ad eund. Jud.
Carpz. 2. Resp. 25. num. 6.

Und obschon sonst die Edictal Citationes, als etwas exorbitantes, von dem gemeinem Recht/nicht leichtlich pflegen erkannt zu werden/so leydet es doch hier / da die Citation nicht wohl personaliter kan insinuiret werden/ weil der Vagabundus kein Domicilium hat / seine Ausnahme / und kan die Edictal-Citation der Orten angeschlagen werden wo der Vagabundus gewohnet/ist sich zuweilen aufzuhalten.

Marant. Spec. p. 6. de Citat. n. 7.
Gail. 1. obs. 57. num. 4. seqq.
Schwan. obs. Cam. 25. n. 37.

Was aber jetzo gemeldet worden / hat vornemlich in personal-Actionen statt: Dann in realibus kan er bequemer an dem Ort belanget werden/wo er seine Güter hat.

per L. 1. & 2. C. ubi in rem. act. Vultej. ad L. 1. C. ubi de Crim. n. 13. & ad L. 1. C. ubi in rem. act. n. 4.

Welchenfalls die Obrigkeit einen Curatorem bonorum setzen kan/der des Vagabundi Defension übernehme.

Zang. de Exc. p. 2. c. 1. n. 38.

Bey Gerichten braucht man auch Zeugen/dahero wird gefragt: Ob ein Vagabundus einen Zeugen abgeben könne? Resp. Daß die jenigen welche nicht aus Noth/

v. g.

v. g. der Religion-Krieg-Pest-Zeit wegen / Vagabundos abgeben müssen / tüchtige Zeugen seynd / wird von allen Dd. negiret / und sie sowohl in civil- als criminal-Sachen abgewiesen / sondern sie leyden ihre Exceptiones, und dienen dahero nur ein Judicium zu geben/oder andere giltige Zeugen zu adminiculiren.

Masc. de prob. Concl. 1403.
Hyrer. in proces. Histor. p. 1, c. 7. obs. 11. n. 1.
Martini Comm. For. Tit. 20. §. 2. n. 100.

§. 18.

Was die Delicta betrifft/und was hiebey ratione der Vagabunden zu beobachten / ist zwar das Leben dieser Leute an und vor sich selbst / wann es besonders aus einer Faulheit / Müssiggang und Lust zum herum streinen herrühret (dann ausser dem macht diß keinen verbrechbar der kein Domicilium hat) tadelhafft/und cæteris paribus pro arbitrio straffbar. Gleichwohl / wo er an einem Ort ein Verbrechen begehet/ so ist er der Straff nach den Statutis loci, wo er gesündiget / unterworffen/ wann er daselbst gefunden wird : Hielte er sich aber zur selbigen Zeit an einem andern Ort auf / so kan der Judex deprehensionis über sein Verbrechen judiciren/ und da er ihn einmahl abgestrafft / kan der Judex perpetrati delicti ihn nicht weiter straffen.

L. fin. C. ubi de crimin. Coler. dec. 138. n. 10.
Vult. ad L. 1. d. tit. num. 37.
Bach. ad Treutl. V. 1. D. 3. th. 8. Lit. F.

Ob aber ein Vagabundus an den Ort wo er gesündiget zu remittiren sey ? Wird gefraget / und nach der Vorschrifft des juris Civilis, Krafft dessen die Remissiones nothwendig geschehen müssen/ bejahet/welches auch prolixè vertheidiget.

Fachin. 9. Contr. 24.
Mylius d. diss. c. 5. n. 5. & c. 4. n. 16. N. 134. c. 5.

Heut zu Tag aber ist nach durchgehender teutschen Gewonheit die Sache wieder ad tenorem L. 1. C. ubi de Crim. gedyen / so daß die Remissiones der Delinquenten nicht mehr nothwendig geschehen müssen / sondern wo es geschicht / so hat man es der Civilität und dem guten Willen des Remittenten zu dancken / und müssen deßwegen Reversales ausgehändiget werden : Doch muß der Apprehendent des Delinquentens / damit die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben / auf des andern Begehren/ selbigen gebührend straffen/oder zuruck ad locum delicti schicken.

Wes. ad ff. tit. de accus. n. 8.
Treutl. V. 1. Ex. 3. th. 8. Lit. F. ibique Bachin.
Steph. de Jurisdict. l. 1. c. 20. n. 17.
Schüz. J. P. Ex. 8. th. 15. vol. 2.

Wäre aber der Judex delicti schon angegangen worden / und also lis præventa, oder

der Delinqnent wäre gar erst nach ausgemachter Sache davon geflohen/ so hat es eine andere Beschaffenheit/und ist der Delinquent billich zu remittiren.

Carpz. pr. Cr. p. 3. quæst. 110. n. 2.
Schüz. d. l. in addit.

§. 19.

Es fragt sich aber schlüßlich woher probirt werden könne / und wer es probiren müsse / daß einer ein Vagabundus sey? Resp. In genere daß einer dergleichen Mensch sey/ will man daher beweisen / weil man kein Domicilium oder beständigen Sitz hat / sondern in der Welt herum schwärmet: Allein dieses Vorgeben ist eine petitio principii, dann wann dieses schon gewiß ist/daß man kein Domicilium habe/ so ist schon notorisch daß jemand ein Vagabundus sey / mithin braucht es keinen Beweiß/ oder es müste vielmehr vom Kläger bewiesen werden / daß er ein Domicilium hätte/mithin kein Vagant wäre.

Masc. concl. 1395. in aliis exemplaribus 1403.
Thomas. diss. de Vagab. c. 2. §. 128.

Welcher in §. seq die Sache dergestalt entscheidet / ob einer expresse sein Domicilium aufgegeben habe / so kommt dem jenigen die probatio contrarii zu / der es negiret; oder er hat den animum deserendi nicht so deutlich an Tag geleget / so haben die Muthmassungen Platz; und gleichwie der stäte Aufenthalt an einem Ort/ Muthmassungen machet / daß man daselbst ein Domicilium constituiret haben müsse; also läst es sich auch è contrario argumentiren / daß wo einer lang und stäts in der Welt herum vagirt hat / und keine andere Muthmassung vorhanden / er vor einem Vagabundo zu halten sey: Es muß aber dergleichen Vagation und herumziehen beständig seyn; Dann das blose herum Vagiren / macht keinen Vagabundum, sonst verdienten alle Reisende dergleichen Namen / sondern es muß eine langwürige Continuation solches Vagirens dazu kommen; wieviel Zeit aber hiezu erfordert werde / ist der Determination eines klugen Richters zu überlassen / probabiliter aber könnte statuirt werden / daß da einer sein voriges Domicilium geändert zu haben gehalten wird/wo er 10. Jahr an einem gewissen Ort wohnet / also auch derselbe gänzlich ohne Domicilio und ein Vagabundus seyn wollte / der nachdem er sein Haußwesen aufgegeben / zehen Jahre herum ziehet / und sich um kein ordentlich Domicilium mehr bemühet / er hätte dann an einem gewissen Ort verschiedene Güter hinterlassen/und deren Verwaltung einem Procuratori oder Factor anvertrauet/ sintemal sodann auch der zehen jährige Verlauff nicht genug ist einen Vagabundum zu machen.

arg. L. 2. C. ubi Senat. L. un. C. ubi pet. Tut.& Cur.

Hätte

Hätte er aber alle seine Mobilia und anderes Vermögen verkaufft / und hierauf herum zu vagiren angefangen / so braucht es nicht einmahl 10. Jahre / sondern man kan noch zeitlicher die unbetrügliche Conjectur machen / daß er einen vagabundum abgeben wolle.

Cothm. Resp. 73. n. 21.
Thomas. d. dissert. c. 2. n. 131.

Weil auch ein Domicilium ohne einen bewohnbaren Ort nicht kan concipiret werden / so kan auch aus dem Untergang oder Verderb des Domicilii in materialer Betrachtung und darauf erfolgtes Vagiren des gewesenen Herrn oder Besitzers sothanen Domicilii ein Vagabundus præsumirt werden.

Thomas. d. diss. c. 2. n. 132.

Inzwischen bleibet dieses auch wahr / daß wo einmahl gewiß und probirt ist / daß einer ein Vagabundus sey / er allezeit vor einen solchen præsumirt werde.

L. in bello 12. §. facti 2. de Capt. & postl. rev. Mas. d. concl. 1395. n. 3.
Martini Comm. Forens. Tit. 20. §. 2. n. 102.

§. Ult.

1. Den Nutzen oder das Beneficium, welches ein general Statutum exprimiret / kommt auch den forensibus zu statten / so weit es Actus voluntariæ Jurisdictionis betrifft / es wäre dann ein Widriges verordnet.

Mev. ad J. Lub. quæst. præl. 4. n. 37.

2. Das Testament, welches ein forensis nach den Statuten des Ortes / wo er es aufgesetzet / eingerichtet hat / ist kräfftig über alle seine Güter / sie seyen gelegen wo sie wollen.

Gail. 2. O. 123. n. 3.
Myns. 5. O. 20. in fin. Casp. Tessaur. quæst. 8. n. 11. seq.

3. Wann ein Statutum eine Person zu einem negotio geschickt oder ungeschickt macht / wann es schon favorabel ist / so kommt es doch denjenigen nicht zu statten / welche frembd oder ausser daß Statuenten Jurisdiction seynd.

Gabriel. Comm. Concl. lib. fin. Tit. de Statut. concl. 8. n. 13. & 19.
Mev. d. quæst. præl. 4. n. fin.

4. An vielen Orten ist verbotten / welches auch keine Unbillichkeit mit sich führet / daß keine unbewegliche Güter an forenses verkaufft werden. Wo es aber ja zuweilen erlaubt wird / so müssen sie binnen gewisser Zeit Burgere werden.

Surd. C. 226. n. 6.
Mev. ad J. Lub. p. 2. tit. 3. art. 2. n. 27.

5. Ein Vagant, der an einem Ort ein delictum commune v. g. Todtschlag / Ehebruch begangen / ist auch mit der gemeinen Straffe anzusehen.

Mylius diss. de Jure Vagabund. c. ult. n. 6.

6. Wann ein Vasall ein flüchtiges und herum streinendes Leben erwählet / verlie-

verlieret er deßwegen das Lehen nicht / wann ers nicht in dem Vorsatz seinen Lehen-Herrn zu verlassen gethan hat.

Arg. c. Sancimus. de feud. sin. culp. non amit. 1. F. 21. c. 1. §. 2. vers. sed non est. 2. F. 24.

7. Der Vasall ist nicht schuldig seinem vagirenden Herrn zu folgen / noch ihme Dienste zu leisten / es müste dann der Herr wegen seiner Religion also herum ziehen / und könnte kein gewisses Domicilium sich eligiren.

Myl. d. c. ult. n. 8.

5. Ein emphyteuta, der freywillig / und nicht aus einer lobbahren Noth herum vagiret / und binnen gewisser im Recht determinirter Zeit keinen Canonem zahlet / kan deßwegen deß Zins-Gutes verlustigt werden.

L. 2. C. de Jur. Emph.

9. Ein herumb vagirender Debitor ist in mora; vagirte aber der Creditor herum / so ist dem debitori kein Vorzug auffzuladen / weil niemand vorhanden / der die Zahlung annehme.

L. 9. §. 1. de usur. Arum. Tract. de mora c. 6. n. 21.

10. Wider einen Vagabundum kan auch sine indiciis ad Torturam geschritten werden.

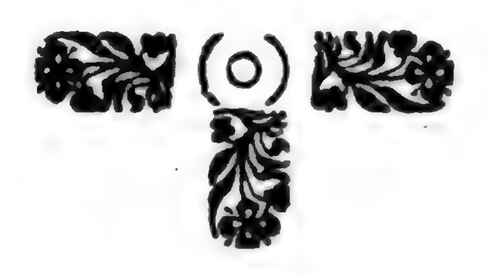
L. nam salutem de off. Præf. vigil. L. congruit de off. Præf. c. fin. de rescript. in 6. Farin. prax. Crim. lib. 1.

Cons. 99. n. 5. & 32.

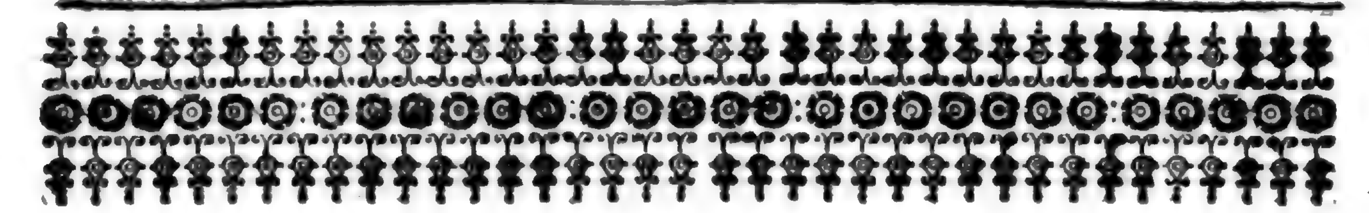
11. Vagabundi können wegen contrahirter Schuld oder anderer Obligationen wegen / weil sie nirgend fixam sedem haben / arrestirt / und nicht eher erlassen werden / biß sie Caution gestellet / die Sache mit dem Arrestanten außzumachen.

Mev. de arrest. c. 6. n. 5.

Martini Comm. for. tit. 51. §. 1. n. 52.



An-



Anweiser

Derer in diesem andern Theil des klugen Beambtens vorfallenden Materien / davon die Römische Zahl den Titul / Die kleinere aber den §. anzeiget.

A.

Adel

 rogati

Benedi-

favorabi-

D.

Die

E.

das

 Worte

 hat

Con-

Wem

tauffen

wa-

Gar-

G.

Gemei-

Von

Die

Die Frau / wo sie Kinder hat / wieviel sie pro dote geben könne. ib. Der Mann muß die onera realia tragen / wo die Frau all ihr Vermögen pro dote gegeben. ib. Ob er eine Erbschaffts-Schuld ex dote zahlen müße. ib. Ob ein Frembdes Gut pro dote könne constituirt werden. XV. 12. Was man bey vindicirung desselben vor eine Action hat. ib. Ob aus den Lehen ein Heyrath-Gut gesetzt werden könne. XV. 13. Was aus dem Geld geschafft wird / welches pro dote gegeben worden / ist deßwegen nicht dotale. XV. 14. Das Heyrath-Gut kan augirt werden. XV. 15. Das augmentum hat eben diese Befreyung welche das erste constituirte Heyrath-Gut gehabt. ib. Was der Mann im gezahlt- zugemässen- oder zugewogenem Heyrath-Gut vor Macht habe. XV. 16. wird vel æstimatò vel inæstimatò gegeben. ib. Die æstimatio geschicht auf zweyerley Art / und was einer jeden effect sey. ib. Wer vor die Gefahr deß Heyrath-Guts stehen muß / ib. in fin. Ob der Mann rem immobilem dotalem alieniren könne. XV. 17. Ob ers nicht mit der Frauen Willen thun könne. ib. Ob das Heyrath-Gut vor deß Manns Schulden könne verpfändet werden. ib. Was hier nomine immobilium komme. ib. Die Frau und der Mann können dergleichen alienirte Heyrathstücke vindiciren / XV. 17. Wann diese Verordnung cessire. ib. Wie wann der Frauen oder Manns Creditores ihre Schuld urgiren / kan alsdann dergleichen fundus dotalis verkaufft werden. ib. Was zur Form eines Heyrath-Guts constitution gehöre? XV. 18. Ob es auch nutu geschehen könne ib. oder ipso facto. ib. Das Heyrath-Gut wird zuweilen tacitè renoviret. ib. Die promissio dotis hat diese condition, si nuptiæ sequantur. ib. Kein Heyrath-Gut kan auf dem Todesfall deß Ehegatten constituirt werden. ib. Was der effect und Würckung deß versprochenen Heyrath-Guts sey. XV. 19. Der Bräutigam kan vor der Hochzeit auf die constitution deß dotis dringen. ib. Was er vor actiones hat / das versprochene Heyrath-Gut zu überkommen. ib. Der Mann ist Herr deß Heyrath-Guts. ib. Wie auch die Frau. ib. Was der Mann krafft dieses dominii vor Macht circa dotem hat. ib. Was er circa dotem vor eine culpam præstiren müsse. XV. 19. Ihm kommt die Nutzniessung zu / und was zuwächset in gewissen Fällen. ib. Wem dasjenige gehöret / so per alluvionem dem fundo dotali zugewachsen. ib. Wem der gefundene Schatz gehöre. ib. Wie wann der Mann die onera matrimonii nicht tragen will. ib. Ob die Frau von dem Mann deß Heyrath-Guts wegen Bürgschafft begehren könne. XV. 19. Was das Heyrath-Gut vor privilegia habe. ib. Beym versprochenen Heyrath-Gut wird das meiste erwählet. ib. Ein Weib kan efficaciter ein Heyrath-Gut versprechen. ib. Die Frau hat ratione dotis das jus retentionis auch in den Lehen. ib. Die Frau wird ratione dotis allen andren Creditoribus vorgezogen. XV. 19. Wann solches seinen Absatz

leide.

leide. ib. Was nach der Ehe die Frau und ihr Vatter vor actiones wegen deß Heyrath-Guts haben. XV. 20. Ob der Frauen Freunde solches fordern können. ib. per statuta gehöret fast im gantzen Reich dem Mann das Heyrath-Gut nach der Mutter Tod/ wo Kinder vorhanden. ib. Besonders in Sachsen. ib. Wer wegen restitution deß Heyrath-Gutes belanget werden kan? XV. 21. Ob auch die Bürgen? XV. 21. Wann das bewegliche Heyrath-Gut erst wieder gefordert werden kan? XV. 22. Wie wann dos æstimata gegeben. ib. Ob auch die Früchte deß Heyrath-Guts können repetirt werden. ib. Ob die Ersetzung deß Schadens. ib. Wie wann der Mann in der restitution säumig. ib. Wie wann der Mann Kosten auf das Heyrath-Gut gewandt. ib. Wann der Mann wegen deß Heyrath-Guts belangt wird/ hat er das beneficium competentiæ. XV. 23. nicht aber der/ so das Heyrath-Gut constituiret. ib. Wann das Heyrath-Gut nicht kan repetirt werden? XV. 24. Das Heyrath-Gut kan der Mann währender Ehe nicht restituiren. ib. Wird limitirt. ib. Kan repetirt werden/ wann der Mann arm wird. ib. Oder seine Creditores wollen sich in das der Frau verschriebene hypothec immittiren lassen. ib. Wie wann die Frau einen armen Mann/ oder der viel Schulden hat/ wissentlich ehlichet. ib. Verlieret deß Heyrath-Gutes Privilegia, wann die Frau verschwenderisch gewesen. ib. Wie wann der Mann wieder zu Vermögen kommt/ muß die Frau das Heyrath-Gut restituiren? ib. Die restitution cessiret/ wo das Heyrath-Gut ohne deß Manns Schuld zu Grund gegangen XV. 25. oder durch deß Weibs Schuld die Ehe zertrennet worden. ib. Wann das Weib nach deß Manns Tod sich unehrlich hält/ verlieret sie deßwegen das Heyrath-Gut nicht. ib. Was der Mann vor Kosten deß Heurath-Guts wegen zu fordern habe. XV. 26. Ob wegen versprochen und nicht gezahlten Heyrath-Gutes Zinßen können gefordert werden. XV. 4. Wann die Zinßen anfangen. ib. Wann der Mann dem Weib den usum fructum omnium bonorum vermacht/ ob sie nicht die Tochter auszustatten schuldig sey. XV. 7. Wann ein statutum locale dem Mann das Heyrath-Gut nach der Frauen Tod zueignet/ ob er auch eo casu das pro dote gegebene Lehen erbe. XV. 13. Ein versprochenes Heyrath-Gut ist kein wahres Heyrath-Gut. XV. 18. Wie die würckliche constitution deß Heyrath-Guts geschehe. ib. Wann der von der verstorbenen Frau erzeugte Sohn stirbt/ fällt das Heyrath-Gut sodann dem Groß-Vatter von der Mutter/ oder dem leibl. Vatter zu XV. 20. stante statuto, daß der Mann das Heyrath-Gut erbe/ fragt sichs/ ob er auch das versprochene lucrire. ib. Das von dem Mann alienirte Heyrathgut kan nicht præscribirt werden. XV. 45. Deß Vatters Heyrath-Gut wird pro congruo gehalten. ib. Kan nicht ohne Ehe seyn/ wol aber die Ehe ohne Heyrath-Gut. ib.

renz tacitè etwas nachlassen. ib. Können die Eltern ohne Erlaubnuß nicht vor Gericht fordern. ib. Hat in allen Kindern statt. ib. Ob es auch bey Stieff- und Schwieger-Eltern statt habe. ib. Ob die Veniæ Petitio heut auch noch nöthig. ib. Die Kinder können die Eltern nicht weiters belangen / als daß sie zahlen können. ib. Auch die Mutter nicht / wo sie Vormündin gewesen / ib. können die Eltern keines Verbrechens wegen anklagen / ib. auch nicht injuriarum belangen / ib. können wider den Vatter nicht retorquiren. ib. Der Vatter kan als Vormund nicht pro suspecto angeklagt werden. ib. Ob wider die Stieff-Mütter / wann sie etwas entzogen. ib. Können nicht wider die Eltern zeugen. ib. Können der Eltern Thun und Versprechen nicht zu wider handeln. ib. Können wider dieselbe nicht in Integrum restituiret werden. ib. Wann der Vatter den Sohn hintergangen / was dieser vor eine Action habe. ib. Ob sie das Allodium fahren lassen / und nach den Lehen greiffen / mithin sich hiedurch der Zahlung vätterl. Schulden entbrechen können / XIX. 9. hafftet nicht vor deß Vatters Schuld / auch nicht / wo er seinem Amt übel vorstehet. ib. Kan das factum Patris impugniren / wann er nicht als Erbe agiret. ib. Können bey deß Vatters Leben nicht convenirt werden. ib. Kinder hafften nicht vor deß Vatters Verbrechen / ib. seyn aber Bürgschafft vor ihm zu leisten schuldig / ib. sollen ihre Eltern betraurn. ib. Kinder seyn den Eltern Gehorsam schuldig / und worinn. XIX. 10. Wie [illegible] er was Böses befiehlet. ib. Wie wann er was Zugelassenes befohlen / m[illegible] er davor hafften? ib. Kinder werden gelinder gestrafft / wo sie auf Vatters Befehl delinquiret. ib. Der Befehl muß aber Special seyn. ib. Ob das Kind / wegen deß Vatters Geschäfften / einen Lohn nach seinem Tod fordern könne. ib. Ein anderes ist vom Stieff-Vatter und Bruder zu sagen. ib. Worinn die Kinder freyere Macht haben / ohne der Eltern Consens und Vorwissen etwas zu thun / zu belangen / anzuklagen ꝛc. XIX. 11. Können regulariter nicht klagen / oder beklaget werden. ib. Ob ein Kind im Nahmen deß Vatters agiren könne? ib. Ob er ein Testament über das peculium quasi Castrense machen könne? ib. Kindern kan nicht efficaciter geliehen werden. XIX. 13. vid. Senatus-Consultum Macedonianum. Was die Römer vor Privilegia den Vättern / welche viel Kinder gezeuget / ertheilet haben. XIX. 18. Wozu noch die Enckel vom Sohn helffen. ib. Ob auch die Kinder deß vätterl. Privilegii geniesen / wo sie majorennes werden. ib. Wie wann die Eltern 12. Kinder hätten. ib. Ob und was vor Privilegia, die Kinder von den Eltern geniesen. XIX. 19. geniesen mit den Eltern ein Forum und Domicilium. ib. Wie wann der Vatter den Adel oder Würden verlohren / schadet es auch den Kindern? ib. Worinn sie dem Vatter / und worinn der Mutter folgen? ib. Kinder seynd schon bey Lebzeiten der Eltern / Herren ihrer Güter XIX. ult. 1. Der Vatter will in dubio unter den Kindern / eine Gleichheit gehalten wissen. ib. 2. Der

Sohn

sey.

alieni-

M.

Was

Novella.

Novella. Was es seyn/und welche gültig? VIII. 6.

Novum opus. Novi operis nunciatio. Was die novi operis nunciatio sey. XXXVI. 15. Wer ein novum opus mache. ib. Was durch ein neues Werck verstanden werde. XXXVI. 16. Die Nunciation wird gleich anfangs am nützlichsten opponiret. ib. Soll den Zustand deß neuen Gebäudes/ bey der Nunciation beschreiben lassen. ib. Ob die Nunciatio statt habe/ wo erst Præparatoria zum Bauen gemacht werden. ib. Wie wann erst indicia remota da wären ib. Was mehr vor Actiones bey solchem neuen Bau statt haben. ib.

Wie vielerley die Nunciatio sey. XXXVI. 17. Kan von Obrigkeits wegen/ und privatim. ib. Vom Nuncianten mit Worten oder Wercken/ auch durch Notarium und Zeugen geschehen. ib. Realiter geschicht es durch Werffung der Steine/ ib. wie sie mit blossen Worten geschehe. ib. Ob bey dieser auch ein Notarius nöthig sey? ib. In Ermanglung deß Notarii/seyn 2. Zeugen genug. ib. Ist auch sodann kein Instrument nöthig/ wann es die Obrigkeit verbietet/ ib. was vor eine Differenz unter diesen Nunciationen sey. ib. Ob die Protestatio eben soviel sey/als die novi operis nunciatio. ib.

Wer ein novum Opus nunciiren kan. XXXVI. 18. Ein Vasall, Emphyteuta, Creditor, der eine Servitut hat/ bonæ fidei Possessor &c. können nunciiren. ib. Wie wann es dem gemeinem Wesen præjudiciret? ib. Pupillen und Weiber/werden in Causis publicis nicht admittiret. ib. in privata Causa aber/ kan der Pupill mit vormundschafftl. Authorität nunciiren. ib. Fremde können in causis publicis nicht nunciiren. ib. Die kein jus in re haben/werden von der Nunciation ausgeschlossen/mithin Beständer/Pachter rc. ib. In abgeurtheilten Sachen/ oder wo der Nunciant ungeschickt/ cessirt die Nunciatio. ib.

Gegen wem die Nunciation geschehen könne? XXXVI. 19. Mit was vor Formalien den Handwercken die Nunciation zu thun? ibid. Muß in ipso loco nicht weit davon geschehen. ibid. Wieviel davon zu demoliren? ibid. Wie wann der Herr oder die Bauleute nicht beym Bau anzutreffen? ibid. Wie wann der Bauherr minorennis, oder furiosus ist? ibid. Wie wann die Bauleute die ihnen geschehene Nunciation dem Herrn nicht anzeigen? ibid. Wann mehr als einer bauet/ ist es genug wo einem die Nunciation geschicht. ibid. Es geschehe dann der Bau mehr als an einem Ort. ibid. Wie wann der Gravirte nur auf einem gewissen Theil des Baues zu sprechen hat. ibid.

Was der Effect der Nunciation respectu des Bauherrn sey. XXXVI. 20. Wie wann die Nunciatio erlassen wird/ und auf wieviel Art es geschehen könne? ibid. Wann der Nunciant offenbahr kein Recht hat/ so ist die Nunciatio nicht zu achten. ibid. Woraus die Incompetenz zu beweisen? ibid. Auch nicht wo der Bauende durch Verzug Schaden leidet. ibid. Oder die

P.

vattern gebetten wird/ das Einbind-Geld von diesem peculio nehmen könne. ibid. Wann/ nach deß Vatters Tod/ der eine Sohn mehr Vermögen hat als der andere/ ob solches pro profectitio zu halten/ und also zu conferiren sey? ibid. Was zum peculio adventitio regulari gehöre. XIX. 26. Was es sey/ und was der Vatter und Sohn daran habe. ibid. Ob der usufructus in diesem peculio auch der Mutter zu komme. ibid. Ob auch Töchter dergleichen peculium haben können. ibid. Söhne von allerley condition. ibid. Ob der Vatter den usumfructum dieses peculii habe/ wann der Sohn Knechts- und die Tochter Magdt-Dienste versiehet/ oder der Sohn in der Fremde/ oder schon bey seinem Verstand ist. ibid. Der Vatter kan/ respectu hujus peculii, klagen/ und verklagt werden. ibid. Doch muß er die process-Kosten ex fructibus tragen. ibid. Darff keine Rechnung darüber thun/ oder ein Inventarium nothwendig aufrichten. ibid. Jedoch eine designationem bonorum machen. ibid. Hat den usumfructum dieses peculii, so lang er lebet. ibid. Wann er sich auch wieder verehliget. ibid. Wie wann der Sohn emancipirt worden. ibid. Was die statuta und mores dißfalls verordnen. ibid. Ob im Fall/ wo wegen deß Sohns dignität die Vätterl. potestät aufgehoben worden/ der usufructus bey dem Vatter dannoch bleibe? ibid. Wie es mit dem usufructu/ welcher als ein peculium adventitium legirt wird/ ratione deß Genußes/ zwischen Vatter und Sohn zu halten. ibid. Der Vatter kan diß peculium regulariter nicht alieniren. ibid. Casus excepti. ibid. Ob dann der Sohn selbiges alieniren könne. ibid. Was zu diesem peculio adventitio regulari gehöre. XIX. 27. Ob das Heyrath-Gut hieher gehöre. ibid. Wann der Sohn etwas verbricht/ kan diß peculium nicht confiscirt werden. ibid. Respectu dessen/ kan zwischen Vatter und Sohn litigirt werden. ibid. Keine execution wider deß Vatters Willen auf dasselbe geschehe. ibid. Wie wann aber der Vatter etwas begehet/ wodurch er die jura civitatis verlieret. ibid. Oder salva civitate eine publicationem bonorum verdiente. ibid. Von dem peculio adventitio irregulari worinn es mit dem regulari überein komme. XIX. 28. Was hieher gehöret. ibid. Wann die prohibitio geschicht/ daß der Vatter nicht den usumfructum von dem/ was dem Sohn vermacht wird/ geniessen soll/ so ist es ein adventitium irregulare. ibid. Ob die Mutter durch eine solche disposition dem Vatter auch in Nutzung der legitimæ præjudiciren könne? ibid. Ob das dem Sohn verliehene Lehen der Vatter als ein peculium adventitium zu usufruiren sich anmassen könne? ibid. Der Vatter kan dem usufructui in peculio adventitio renunciren. ibid. Welches auch tacitè geschehen kan. ibid. Ob in solchem Fall der Sohn das renuncirte conferiren müsse. ibid. Ob das Tauff-Pathen Geld zu dem peculio adventitio irregulari gehöre. ibid. Was der Sohn darinn vor Recht hat. XIX. 29. Wer solches administriren

10. Wer sie interpretiren könne. ibid. Wo sie wider deß Fürsten Worte/ und Willen interpretirt werden/ kan der Impetrant deren verlustiget werden. ibid. Was bey der interpretation vornemlich in acht zu nehmen. V. 11. Was bey der extensiva interpretatione privilegiorum in acht zu nehmen. V. 12. Wie wann es dir und deinen Erben/ oder Descendenten/ oder dem Mann/ oder einem Consocio, oder einem von den litigirenden Partheyen/ oder einer gantzen Universität concediret worden. ibid. & V. ult. n. 12. Favorable leiden mehrere extension. ibid. Wie wann die privilegia mit dem gemeinen Recht oder unter sich concurriren? V. 13. absonderlich wann sie von gleicher Qualität und Kräfften seyn. V. 14. Welches privilegium mächtiger ist als das andere/ und woher es zu schliessen? V. 14. Ob das Aeltere dem Jüngern vorgehe? ibid. Der Tenor erhaltenen privilegii muß veroffenbaret werden. V. 15. Im Cammer-Gericht müssen sie insinuiret werden. ibid. Wie die privilegia wieder können verlohren werden. V. 16. Durch die revocation, und was vor privilegia revociret werden können? ibid. Der Mißbrauch/ oder wo die Unbilligkeit am Tag kommt/ oder durch falsche Practiquen erlanget worden/ oder die cessatio finis hebt die privilegia wieder auf. ibid. & V. ult. n. 20. Privilegia gratiosa seyn leichter zu revociren. V. 17. Wie wann es ad beneplacitum concediret worden. ibid. Durch Anfkündigung deß Concedentens hören die privilegia auf. V. 18. Welches expresse und tacite auf verschiedene Art geschicht. V. 18. Ob der Nicht-Gebrauch zum Verlust genug sey. ibid. Theils privilegiis kan nicht renuncirt werden. ibid. Den privilegiis in Corpore Juris ist durch renunciation der privilegien nicht abgesaget. ibid. Die possession deß privilegii muß probirt werden. ibid. Mißbrauch deß privilegii hebt solches auf. ibid. Die privilegia hören auf/ wo sie auf gewisse Zeit concedirt seyn/ und selbige verflossen ist. V. 19. oder die Sache aufgehört hat. ibid.

Privilegia, hören auf durch Absterben der Person/ oder Untergang der Sache denen sie concedirt worden. V. 20. auch der Civil-Tod kommt hier in Betrachtung. V. 20. Was von den relegirten zu sagen. ibid. Das privil. endet sich wann wider dasselbe gesprochen/ und davon nicht appellirt worden. ibid. Wie wider diejenige sich zuvertheidigen/ die den privilegiis zu wider handeln? V. 22. Was requirirt/ wird wann man processus contra violatores privilegiorum ausbringen will? ibid. Wann ein Fürst/ wegen Zweiffelhafftigkeit deß privilegii, mit seinen Unterthanen in Stritt geräthe/ wie er zu verfahren. ibid. Die privilegia sollen etwas enthalten/ das dem Juri communi zuwider. V. 23. Ein Privilegirter/ kan seines privilegii wider einen gleichfalls Privilegirten sich nicht bedienen. ibid. Durch einen contraren actum wird das privilegium nicht gleich verlohren. ibid. Wann diversa privilegia concedirt werden quid juris? ibid. Privilegia, welche von Erben reden/

 wie

wie sie zu verstehen? ib. Kein General-Gesetz hebet ein Privilegium auf. ib. Der Titulus allein tribuiret kein Privilegium. ib. Privilegia erweitern sich auch auf die Familie. ib. Wann vielerley Privilegia in einer Person concurriren. ib. Wer wider sein privilegirtes Amt thut / verlieret sein Privilegium. ib. ein negativum prævaliret dem affirmativo. ib. Wann Privilegia verlohren werden/was zu thun. ib. Einer gewissen Person concedirtes Privilegium, geniesen auch diejenigen / dern er benöthiget. ib. Die Privilegia, welche gantzen Gemeinden concedirt werden / seyn favorabler als andere. ib. Wie wann es einer gewissen Zahl Leuten concedirt worden? ib. excusirt nicht von der Sünd. ib. Zu Kriegs-Zeit ruhen die Privilegia. ib. gehören ins petitorium. ib. General-Privilegia begreiffen keinen Casum, dem gemeinen Nutzen zuwider. ib. Wann dadurch das Dominium übergeben wird/ ist es irrevocabel. ib. welches gewissen Personen concedirt worden / ist auf andere nicht zu extendiren. ib. Soll zu keines andern Schaden interpretirt werden. ib. Deß Vatters erbet nicht allezeit auf den Sohn. ib. Einer Dignität und Würde gegeben/erbet auf die Successores. ib. Muß beym Cammer-Gericht insinuirt werden. ib. den Armen ertheilte Privilegia, wem sie statt haben ib. excludiren den Nothfall und das gemeine Beste. ib. werden nicht in dubio præsumiret. ib. Clausula non obstantibus, hebt die Privilegia in corpore juris nicht auf. ib. Wenn die verba dubia seyn / wie sie zu interpretiren? ib. Sollen nach ihrer Form observirt werden. ib. Wie wann sie sich auf andere referiren? ib. Wann sie dem Tertio zum Præjudiz gereichen. ib. Wann der Gebrauch in deß Impetranten Belieben gestellet wird. ib. Wer ein Privilegium über eine gewisse Handlung hat. ib.

Erben können ihre eigene Privilegia, dem Erblasser zum Besten/nicht gebrauchen. ib. Die Ubung declariret die Privilegia. ib. Privilegia sollen dem Concedenten zu keiner Beschwerde gereichen/ ib. müssen probirt werden. ib. Ihnen kan leichter als dem juri Communi renuncirt werden. ib. Die renunciatio Privilegii ist dem Concedenten unpræjudicirlich. ib.

Proclamation. Ist bey denen öffentlichen Ehren nöthig. XII. 2. und zwar 3. mahl ib. Zuweiln nur ein oder auch keinmahl. ib. Deren Unterlassung dissolviret die Ehe nicht / macht auch keine unächte Kinder. ib. Wird an theils Orten nicht verstattet/biß der Fremde Testimonia beygebracht. XII. 11.

Prodigus. vide Verschwender.

Pubertas. Wann sie anfange. IX. 9. Was die völlige Pubertät sey. ib. Wann die Alimenta biß zur Pubertät legirt worden wie lang solches währe. ib.

Pupill. Kan immediatè beym Kayser klagen. IX. 15. vid. Tit. Vormund/Minorennis.

Q.

Quacksalber laboriren levis notæ macula. X. 57.

R.

als die andere. ib. Wie sie zu den Juribus statuum gelanget / und Anfangs beschaffen gewesen. ib.

Können Magistratus constituiren. XXXIX. 4.

Religion. Ob deren Unterschied die Ehe scheiden könne. XII. 37. Ob die Eltern über die Religion der zu hoffenden Kinder / in den Pactis dotalibus disponiren können. XVIII. 24. Wie viel Macht ein Vatter über deß Sohns Religion habe. XVIII. 24. Ob die Pacta gültig / daß die Söhne nach deß Vatters / die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden. ib. Wann währender Ehe der Kinder Religion halben/ein Zwist entstehet / wer hat hierinn das meiste zu sprechen. ib. Religions-Aenderung ist zur exheredation nicht genug. ib.

Res Expeditoria vide Heergewett.

Rescripta. was sie seyen. IV. 12. Was zu deren Validität exquirirt wird. IV. 15. admittirn except. sub & obreptionis. ib. Kayserl. Majest. sollen keine Rescripta wider die öffentliche Reichs-Gesetze ergehen lassen. IV. 15. sollen unterschrieben seyn. ib. Muß das Original, wo ein Rescript kräfftig seyn soll / producirt werden / ib. sollen nicht post rem judicatam ertheilt werden. ib. Unterschied unter denen / so dolosè oder aus Irrthum und Einfalt heraus gebracht. ib. Wie wann die Rescripta einander zuwider lauffen. IV. 20. Welche den gemeinen Besten contrar, seynd nicht von Kräfften. IV. 21. Gnaden-Rescripta per sub & obreptionem erhalten / seyn ipso jure null, was auch vor Clausuln beygeruckt werden. ib. Welche contra & utilitatem publ. erkandt seyn / sollen nicht respectirt werden. ib.

Res publica. Ob dergleichen im Stand der Unschuld zu vermuthen gewesen. I. 4.

Responsa prudentum. Was sie seyn. IV. 2. Was solche vor diesem vor eine Authorität gehabt haben / und noch haben. IV. 3. Wer respondiren könne. ib. Ob Richtere darauf reflectiren / solche ad acta nehmen / und in Urtheiln folgen müssen / ib. werden theils von Partheyen / theils von Richtern eingeholet. ib. Sicherheit deß Richters / wann er nach den Responsis spricht. ib. Sollen denselben in Criminalibus folgen. ib. Wie wann die Partheyen ein Responsum einzuholen begehren. ib. Wer das Responsum expliciret. ib. Ob ein einseitig übergebenes Responsum, der andern Parthey zu communiciren. ib.

Restitutio in integrum. was es sey / respectu minorum. IX. 11. nutzet allen vor dem 25.ten Jahr. IX. 12. auch der Frucht im Leib / ib. nicht aber den Majoribus. ib. Auch nicht / wann ein Handel in der Minorennität angefangen / nach derselben aber vollzogen worden. ib. Er habe den Handel selbst / oder durch einen andern getrieben. ib. Muß der Minor würcklich lædirt seyn / IX. 13. hat es nicht nöthig / wann er in facto lædirt worden. ib. wie groß die læsio seyn müsse daß das Remedium statt hat. ib. die læsio muß aus Schwachheit deß minoris, oder List seines Gegeners entstehen. IX. 14. was er probiren müs-

auch

S.

nachgehends eine andere heyrathet / nach deren Tod/ die erstere heyrathen muß? XI. 7. Ob bey Leben deß Ehegattens/sich einer mit einer andern in Casum mortis versprechen könne. XI. 3. Ob die Sponsalia in tertii Aribitrium können conferirt werden. XI. 7. Wann die Sponsalia auf deß Vatters Consens lauten / so bleiben sie Conditionata, wann auch schon der Concubitus dazu gekommen. ib. Ob zu Beweißung der clandestinen Sponsalien, dem einen Theil das Jurament könne differirt werden? XI. 5. Wann auf die Sponsalia clandestina concubitu confirmata, eine warhaffte Ehe erfolget/ ob jene dieser vorzuziehen? ib. Wann ein pubes cum impubere Sponsalia contrahirt/kan er davon recediren. XI. 10. Ob beede impuberes von ihren contrahirten Sponsalibus ante pubertatem recediren können? ib. Wann einer eher puber wird/als der andere / kan er noch vor deß andern Pubertät resiliiren. ib. Wer in die Ehe tretten kan / kan auch Sponsalia exerciren/nicht viceversa. XI. 21. Impuberes können ihre Sponsalia erst nach der Pubertät dissolviren. ib. Wann die clandestina Sponsalia zur adimplirung obligiren? ib. Wann zu den sponsalibus clandestinis der Beyschlaff kommet/ und dieser wird gestanden/jene aber negiret/ quid juris? ib. Wie/ wann aber einer so wohl das Stuprum als Eheversprüch negirt? ib. In sponsalibus sollen manifestæ probationes vorhanden seyn. ib. In denselben wird nicht leicht das Jurament admittiret. ib. Ob es in Ehe-Sachen könne deferirt werden? ib. Nicht dem Neganten/sondern den Affirmanti. ib. In Ehe-Sachen soll man bey klarn Worten bleiben. ib. Ein general u. ungewisses Ehe-versprechen/ hat keine Krafft. ib. Wie/wann einer Dreyen zugleich verspricht / eine von ihnen zu nehmen? ibid. Wie wann das Eheversprechen alternativ gewesen? ibid. Wie wannn die Worte Zweydeutig und ambigua seyn? ibid. Ob über sponsalia könne transigirt werden? ibid. Wo ein præsens consensus der Ehe halben/ da seyn auch sponsalia de præsenti vorhanden. ibid. Wann der Consens auf gewisse Zeit/ oder einen gewissen Fall/ verschoben/ da seyn sponsalia de futuro. ibid. Wodurch der Consens deutlich kan declarirt werden/ dadurch kan man auch sponsalia contrahiren. ibid. Wann diversa sponsalia concurriren quid juris? XI. 21. Was der Ehe im Weeg stehet/ hintert auch die sponsalia. ibid. Wo zwey Zeugen bey den sponsalibus gewesen/ob sie schon dem einen Theil verwandt seynd/seyn sie doch nicht mehr pro clandestinis zu achten. ibid.

Ob diß sponsalia seyn/ wann sich einer gegen eine Jungfrau heraus lässet/ er wolle keine andere als sie ehlichen. XI. 4. Ob diß sponsalia de futuro seyn/ wann ein Mann einem verspricht/ nach seiner Frauen Tod sie zu heyrathen? ibid. Was vor Unterschied sey inter sponsalia de præsenti & de futuro. ibid. Straff der Winckel-Versprechungen/ ob die Kinder deßwegen exheredirt werden können? ibid. Wie wann sponsalia clandestina mit einen Eyd be-

der Vatter animo credendi selbige vorgeschossen. XVIII. 22. Quo casu doch die Alimenta zu detrahiren. ibid. Ob genug zur Probation ist / daß der Vatter die Studier-Kosten ins Tagbuch geschrieben ? ibid. Wie wann der Vatter bona adventitia administriret ? ibid. Wie wann die andere Kinder in legitima verkürtzet würden ? ibid. Wann der Sohn die Kosten übel angewandt ? ibid. Wann er die Studia ohne Ursach aufgiebt ? ibid.

Stylus Curiæ, was er sey ? VI. 21. Differirt von der Gewohnheit und Gerichts-Ordnung. ibid. Was hiezu requirirt wird. ibid. & VI. 26. Von dessen Effect und Würckung. VI. 27. Ob ein Stylus, der Gerichts-Ordnung zuwider, kan introduciret werden ? ibid.

Subjection, vid. Unterthänigkeit.

Subscriptio, was es sey. IV. 12.

Suppositio Partus, dessen Straff. XIX. 6. vid. Tit. Kinder.

Statuta, deren Ursprung und Veranlassung. VII. 1. Was sie seyen ? VII. 2. Seynd geschriebene Gesetze. ibid. Differiren von der Gewohnheit. ibid. Wievielerley sie seyen ? ibid. Wer die Macht hat Statuta einzuführen ? VII. 3. & 4. Ob und welche Städte es thun können ? ibid. Wer keine Jurisdiction hat / kan auch keine Statuta ordnen. ibid. Wieweit eine Provincial-Stadt Statuta ordnen könne. VII. 5. Ob bey dem Statuto einer Municipal-Stadt die Confirmatio superioris nöthig sey ? VII. 5. Ob adel. Familien Statuta aufrichten können ? VII. 6. Von der Art Statuta einzuführen. VII. 7. Wessen Consens vonnöthen ? ibid. Sollen vernünfftig seyn. ibid. Von gleich gültigen Dingen handeln. ibid. Was bey deren Publication in acht zu nehmen. VII. 8. Von deren obligirenden Krafft. VII. 8. Die Observanz des Statuti ist nicht nöthig zu beweisen. ibid. Wer ignorantiam Statuti anziehen könne ? ibid. Kan und muß darnach gesprochen werden. ibid. Das Haupt des Landes wird durch das Statutum nicht verbunden. VII. 9. Die Introducenten eines Statuti seynd dadurch gebunden. ibid. Wieweit ein Frembder ein Statutum geniesset / oder dazu verbunden ist ibid. Was bey deren Interpretation vor Reguln in acht zu nehmen. VII. 10. Seynd strictè interpretationis ibid. Verba statuti sollen nicht impropriiret werden. ibid. Wie die Statuta geendet werden. VII. 11. Ob eine Stadt-Obrigkeit ein vom Superiore confirmirtes Statutum wieder aufheben könne ? ibid. In Sachen / wo die Solennitäten das Hauptwerck machen / ist auf das Statutum loci zu sehen. VII. 12. Wie auch in Processen. ibid. Was bey Entscheidung und Execution einer Sache vor ein Statutum zu observiren. ibid. Auch in Bestraffungen. ibid. Von Krafft der Statuten über unbewegliche und bewegliche Güter. ibid. Sollen in præjudicium superioris nicht verstanden werden. ibid. Wann ein Statutum negiret wird / quid juris ? ibid. Sollen wider das gemeine

Stadt

der den Vatter könne continuiret werden? XVIII. 11. Ob er den unmündigen Sohn/zu einer Religion verloben könne. ib. Ein Vatter muß das Kind vor das Seinige erkennen/und alimentiren. XVIII. 12. Wann nur Summariè bewiesen/daß er Vatter sey. ib. Ist ihm/ wann nachgehends ein anderes erwiesen worden/ nicht præjudicirlich. ib. Wer nicht schwören kan/ das Weibs-Bild unehlich berührt zu haben/ muß das Kind alimentiren. ib. Ein Vatter ist per jus naturæ zur Alimentation deß Kindes verbunden. ib. Wo ers nicht thut/macht er sich deß Kinds Erbschafft verlustigt. ib.

Ist schuldig zu alimentiren 1. ehrlich erzeugte Kinder. XVIII. 13. Kan durch kein Pactum oder Statutum davon liberirt werden. ib. Wann er auch schon geschworen/ er wolle keine Alimenta reichen. ib. 2. adoptirte Kinder. ib. 3. legitimirte. ib. 4. unächte und ausser der Ehe erzeugte. ib. Wann er nur das Stuprum gestehet. ib. Wann schon die Geschwächte nicht schwöret. ib. Oder schon von einem geschwängert gewesen. ib. Ob er die Ehe versprochen/ hindert nicht. ib. Auch nicht/ wann schon das Weibs-Bild bey Mitteln ist. ib. Ob der Groß-Vatter oder deß Thäters Erben/ das Huren-Kind alimentiren müssen. ib. 5. Die adulterinos. ib. Auch die noch im Leib befindliche Kinder/ seyn zu alimentirn. ib. XVIII. 14. puberes und impuberes. ib. item. die noch in vätterl. Potestät/ oder bereits emancipirt. ib. Wann diese schon abgefunden wären/ und eydlich allem Anspruch renuncirt hätten. ib. Und können nicht nur vor sich/ sondern auch Weib und Kinder/vom Vatter die Alimenta fordern. ib. Wie/ wann die Kinder ungehorsam seyn? ib. Wie/wann der Sohn sich ohne deß Vatters Willen verheyrathet? ib. Wie wann die Kinder verschwendisch seyn? ib. Oder der Sohn bannisirt wäre? ib. Oder ein Ketzer? ib. Wäre aus dem Closter gegangen. ib. Wie/wann sie monstrosi. ib. Ob der Vatter die Schnur oder Eydam alimentiren müsse. ib. Wann der Sohn wegen eines Verbrechens/sich der Alimentation unwürdig machet/ kan solche doch dessen Kindern nicht versaget werden. XVIII. 13. Wie wann deß Vatters Gütter confiscirt würden? ib. Wie wann die Kinder der Alimentation halben/mit dem Vatter im Streit liegen. ib.

Wann der Vatter die Alimenta nicht schuldig seye. XVIII. 15. Wann er selbst nichts hat/oder die Kinder reich seyn/ ein Handwerck oder Kunst kennen. ib. Wann der Vatter Kosten auf den Sohn wendet/ dessen Gütter er administriret/ thut ers animo repetendi. ib. Wann der Sohn jung und starck/ und sein Stück Brod erwerben kan/cessiret die necessitas alimentandi. ib. Wann der Sohn einen solchen Undanck begangen/ um deßwillen er kan exheredirt werden. ib. Wann der Sohn durch seine Schuld/ in Armut gerathen/ ins Closter gehet/ oder der Vatter hat ihm ein Præbend geschafft/ der Tochter einen zulänglichen dotem gegeben/ oder ihre Legitimam, statt der Alimentation, empfangen. ib. Die Obligatio deß Vatters/ das Kind

zu ernähren/stirbt nie ab. ib. Wann der Vatter schuldig sey/ das Kind zu ernähren. XXIII. 16. Wie lang er die Alimenta reichen muß. ib. Absonderlich der natürliche Vatter. ib. Wie wann er der Mutter überhaubt ein Stuck Geld gegeben. ib. Wie wann aber die Mutter stirbt und nichts hinterlässt? ib. Ob die Erben auch zur Alimentation deß natürl. Kindes verbunden? ib. Junge. Tit. Alimentatio.

Der Vatter ist schuldig seine Kinder aufzuziehen/ daß sie/ als Menschen/ dem gemeinem Wesen vorstehen können? XVIII. 21. Soll dem Sohn etwas lernen lassen. ib. Ob er ihn aber præcisè ad studia anhalten soll? ib. Oder auf Universitäten schicken. ib. Wird dabey requiriret/ daß der Vatter das Vermögen/ und der Sohn ein geschicktes Ingenium habe. ib. Ob der Vatter die auf Universitäten gemachte Schulden zahlen müsse? ib. Wie wann aber der Sohn/ wider deß Vatters Willen/ auf einer Universität wäre? ib.

Was der Vatter respectu Religionis, vor Macht über die Kinder habe? XVIII. 24. Ob die Eltern per Testamentum über die Religion der Kinder verordnen können? ib. Ob sie die Ehe ob diversitatem Religionis hindern können? ib. Was von den Pactis unter den Eltern zu halten/ daß die Söhne nach deß Vatters/ die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen? ib. Junge. Tit. Eltern. Wie wann aber der Vatter ein Ketzer ist/ muß er den Sohn alimentirn? ib.

Der Vatter kan dem Sohn nichts verehrn. XVIII. 25. Es geschehe dann wegen sonderbarer Verdienst/ oder würde morte confirmirt/ oder der Sohn emancipirt/ oder per Juramentum bestättiget. ib. Was hierinn in Sachsen gebräuchlich. ib.

Ob und wann der Vatter den Sohn aus dem Hauß jagen könne? XVIII. 26. Deß Vatters Rath ist der beste. XVIII. ult. Hafftet nicht vor deß Sohns Verbrechen. ib. Kan aber per statutum dazu obligiret werden. ib. Was der Vatter dem Sohn zu Ehren anwendet/ wird von deß Sohns Vermögen geschehen zu seyn præsumiret. ib. Ist ein legitimus Administrator über alle deß Sohns Güter/ worinn er den usumfructum hat. ib. 5. Der Vatter kan den zukünfftigen Kindern/ durch seine Renunciation nicht præjudiciren. ib. 6. Kan seine Authorität in den Geschäfften/ die er mit dem Sohn hat/ nicht interponiren. ib. 7. Hat die Kinder erster Ehe/ so lieb als die andere. ib. 8. cessirt zuweiln. ib. Hat der Anverwandten Consens nicht nöthig/ wo über der Kinder Nutzen tractirt wird. ib. 9. Ein gottloser Vatter ist doch ein Vatter. ib. Wann er vor den Sohn Bürge wird/ genieset er das Beneficium excussionis nicht. ib. 11. Kan einem Kind mehr vermachen/ als dem andern. ib. 12. Ob der Vatter seine dignität/ durch deß Sohns Verbrechen/ verliere. ib. 13. Vatter und Sohn werden vor eine Person gehalten. ib. 14. Hafftet auch in Civil-Sachen nicht vor dem Sohn. ib. 19. Ist ungewiß. ib. 19. Hafftet vor den Sohn/ wann er ein öffentlich Ammt angetretten/ nicht vice versa.

XIX.

Ver-

sion, Pacta, continuam Possessionem, Statuta, Præsumptiones und Exercitium. XL. 9.

Ob durch die Worte Liebe / Getreue / Gehorsame / Unterthänige ꝛc. eine Subjectio zu probiren sey? XL. 10. Ob / wann eine Stadt des Fürsten Wappen braucht. ibid. Von dem Effect der Unterthänigkeit. XL. 11. Der Unterthan ist seiner Obrigkeit in Jurisdictionalibus unterworffen. ibid. Wie wann die Subjectio limitirt ist. ibid. Der Unterthänigkeit Effect respectu der Unterthanen. ibid. Sollen ehrerbietig / treu und gehorsam seyn. ibid. Soll wider den Herrn nicht dienen noch zeugen. ib. Vor denselben beten. ib. Præstirt die Erb- und Lands-Huldigung. ibid. Observirung Herrschafftl. Ge- und Verbots. ibid. Straffe Nehm- und Gebung. ibid. Worinn er sonst seinen Gehorsam erweisen soll. ibid. Soll willig erscheinen / und worinn sich solches ereigne. ibid.

Wie die Subjection ihre Endschafft erreiche. XL. 24. Ob ein Fürst seine Unterthanen alieniren könne? ibid. Ob der Unterthan sein Domicilium aufgeben könne? ibid. Muß zuweiln wider seinen Willen das Domicilium ändern. ibid. Ein natürlicher oder civiler Tod endet die Subjection. ibid. Auch wann die Zeit verlauffen / binnen welcher man sich unterthänig gemacht. ibid. Ob sie könne verjährt werden? ibid.

Was die Unterthanen vor Actiones wider ihre Herren haben / wann sie über Gebühr gravirt werden? XL. 25. Wann ein Herr eines andern Unterthanen annimmt / wie er zu belangen? ibid. Ob ein Unterthan wegen seines Herrn Schuld könne convenirt oder exequirt werden? XL. 26. Ob ein Unterthan Krafft Privilegii, oder Gewonheit / seines Herrn Jurisdiction decliniren könne? ibid. Ob der Herr von dem Unterthan prætendiren könne / ihm seine Waaren vor andern anzubieten? ibid. Ob ein Unterthan schuldig ist / seinem Herren vor anderen zu dienen? ibid. Ob er wider seinen Herrn das Juramentum perhorrescentiæ abschwören könne? ibid. Ob er Zeugschafft in seines Herrn Sache geben könne? ibid. Ob er sich seinem Herrn / der ungerecht / und via facti mit ihm verfährt / opponiren könne. ibid.

Unterthanen / ist nützlicher unter einem grossen Herrn zu wohnen. XL. ult. 1. Ist besser / er habe einen als mehr Herren. ibid. 2. Es ist ihnen nützlicher / wann die Herren in loco seynd. ibid. 3 Auf sie ist mehr als auf Frembde zu sehen. ibid. 4. Ungewöhnliche den Unterthanen aufgelegte Onera werden vor Gewaltthätig gehalten. ibid. 5. Eine indebita recognitio subjectionis schadet nicht. ibid. 6 Ein in eximirtem Hauß wohnender Unterthan / ist der personal Onerum nicht enthoben. ibid. 7. Ob die Herren ihren Unterthanen zum Præjudiz contrahiren können. ibid. 8. Wann die Unterthanen nicht huldigen wollen / wie zu verfahren? ibid. 9. Wann Unterthanen des Herrn Jura in Zweiffel ziehen / wie zu verfahren? ibid. 10. Können sich nicht widersetzen / in

Müt-

Mütter? ib. Mütter schliessen alle Agnaten und Cognaten aus. ib. Wer unter der Mutter Namen verstanden wird. ib. Ob prostibula Vormünder seyn können? ib. Was von Blut-Schänderinnen zu sagen? ib. Fürstl. und Gräfl. Wittiben können ihrer Kinder Vormünderinnen seyn. ib.

Wie wann der Vatter mit der Mutter oder Groß-Mutter concurriret. XXIV. 7. Ob die Mutter den vätterl. Groß-Vatter zu præferiren. ib. Wie/ wann die leibl. Mutter mit ihrem Vatter concurriret. ib. Oder der mütterl. Groß-Vatter mit der Groß-Mutter. ib. Wie wann beede Groß-Mütter vom Vatter und Mutter beym Leben? ib. Wann aber ein Tutor Testamentarius vorhanden/ quid juris. ib. Ob der Mann verbieten könne/ daß seine Frau nicht Tutrix sey? ib.

Was ad Tutelam Matris erfordert werde? XXIV. 8. Nemlich die Renunciatio SCti Vellej. ib. kan mehr als einmal erfordert werden. ib. Wo sie nicht renuncirt/ schadet es den Pupillen nicht/ und nutzet auch ihr nicht. ib. Wann die Mutter im Testament benamt ist/ cessirt diese Renunciatio. ib. An theils Orten werden statt deren/ ihr gewisse Personen adjungiret/ denen sie Rechnung thun muß. ib. Ein Mutter und Groß-Mutter muß auch dem/ secundis nuptiis renuncirn. XXIV. 9. Wann sie auch schon im Testament, als Vormünderinnen benennet werden. ib. Wie wann sie solche Renunciation unterlassen/ werden sie auch gestrafft? ib. Wann der andere Mann wieder gestorben wäre/ bekommt die Mutter die Vormundschafft nicht wieder. ib. Leidet seine Exceptiones. ib. Ob die Sponsalia de præsenti hierzu genug seyn. ib. Die Mutter verlieret das Successions-Recht/ wo sie zur andern Ehe schreitet. ib. Um so mehr/ da sie unkeusch lebet. ib. Ihres andern Mannes Güter sind dem publico tacitè hypothecitet. ib. Wie wann sie mit einem andern in Unehren l[illegible]et. ib. Die amissio Successionis cessiret in gewissen Fällen/ wann die Mutter minorennis, nach der Kinder Tod zur andern Ehe schreitet/ den Rest noch nicht abgetragen/ wann die Kinder arm. ib. An vielen Orten ist diese Renunciatio gebräuchlich. ib. Doch höret die Vormundschafft mit der andern Ehe auf. ib.

Die Mutter soll auch allen rechtl. Wolthaten renunciren. XXIV. 10. Was deren Effect. ib. Was darunter begriffen sey. ib. Die Mutter kan deßwegen nicht incarcerirt werden. ib.

Die Müter sollen auch ihr Vermögen expresè hypotheciren. XXIV. 10. Ist heut zu Tag bey andern Tuteln gebräuchlich. ib.

Diese Renunciationes musten vor diesem eydlich geschehen. XXIV. 11. Ist heut zu Tag aufgehoben. ib. Müssen aber doch gerichtlich geschehen. ib. Doch seynd sie den Vormundschaffts-Eyd zu schwören schuldig. ib. Beym Gericht soll eine Certioratio von der Renunciation geschehen. ib.

Alles was in genere bey Vormundschafften in acht zu nehmen/ ist auch bey der

Wer

Von

Was

Authorität contrahiret/nicht nur naturaliter obligirt sey? ib. Der Bürge hafftet vor den Pupillen. ib. Das indebitè solutum kan nicht repetirt werden. ib. Der Pupill kan keine Erbschafft antretten. ib. Kan das ausgeliehene Geld vindiciren. ib. Dem Pupillen kan nicht die Schuld bezahlet werden. ib. Kan keinem eine Schuld bezahlen. ib. Wann die Effectus unterlassener Authorität cessiren. ib. Wie wann er durch den Contract reicher geworden/oder die Obligatio ex re ipsa entspringet. ib.

Was wird requiriret/daß die Authorität zu recht interponiret sey. XXX. 9. Nemlich der Tutor soll wissen/was abgehandelt worden. ib. Ob er mit Zwang zur Authoritäts-Interponirung könne angehalten werden? ib. Ob verba solennia, die Unterschreibung deß Instruments, und daß der Pupill dabey rede/nöthig seynd?

Was die Gefahrs-Leistung bey der Vormundschafft bedeute. XXX. 11. Wann ihm solche obliege. ib. Wie wann er noch nichts von der Vormundschafft weiß. ib. Was vor eine Wissenschafft requirirt werde? ib. Der Pupill muß die Scienz probirn? ib. Es cessiret auch die Gefahr / wann er seine Excusationes beybringet. ib. Wie wann sie aber nicht admissibel seynd? ib. Ob ein inutiliter & sub Conditione datus Tutor davon frey sey. ib. Vor ertheiltem obrigkeitl. Decret ist keine Gefahr zu scheuen. ib. Wie lang die Gefahrs-Leistung währe? ib. Ob auch nach geendeter Vormundschafft? ib.

Vor welchen Schaden der Tutor stehen müsse. XXX. 12. Der Vormund soll sich einen fleissigen Haußhalter in abstracto gleich halten. ib. Ob er auch vor den Casum fortuitum stehen müsse/und wer ihn beweisen soll. ib. Wie wann der Vormund deß Pupillen Getraid in sein Hauß brächte / und dasselbe brennte ab? ib. Wie wann er kauffbare Sachen zu lang liegen lassen? ib. Oder das Geld übel ausgelehnet/oder den Schuldner nicht gemahnet? ib. Der Pupill muß probiren/daß bey Vätterl. ausgeliehenen Geldern/der Debitor, beym Anfang der Vormundschafft/solvendo gewesen. ib. Wie wann aber der Vormund zu seiner Zeit Geld ausgelehnet. ib. Wo er in einer ungerechten Sache den Procefs verlohren / in einer gerechten Sache nicht appelliret/ wo er übel contrahiret/statt seiner einen Actorem gestellet / und dem Pupillen am Gemüth oder Leib verderbet / muß er vor den Schaden stehen. ib.

Ein Vormund muß Dolum, latam & levem culpam præstiren. XXX. 13. Nicht aber levissimam. ib. Ist/wegen Hinterung eines Erwerbs ad interesse verbunden. ib. Muß culpam levem in abstracto præstiren. ib. In Erkauffung liegender Gütter ist die culpæ latæ præstatio genug. ib. Die Gefahr ist über gegenwärtig-und zukünfftige Sachen zu præstiren. ib. Man wäre dann nur zu gewisser Sach und Gegend geordnet. ib.

Wie wann viel Vormündere seynd / muß ein jeder vor die Gefahr stehen? XXX. 14. Wann der Vormund seinen Contutorem, wegen übler Administra-

 Toch-

 tret-

mit der Rechnungs-Leistung verziehen? ib. Was hierinn in Sachsen hergebracht? ib. Die Vormündere müssen zuweilen ihre Manualia zur Inspection vorlegen. ib. Zuweiln müssen die Vormündere durante Tutela Rechnung thun/der Pupill kan noch vor geschlossener Rechnung / die res mobiles und Schuld-Scheine vom Vormund abfordern. ib. Zuweiln kan auch über die Zeit abzulegender Rechnung die actio Tutelæ angestellet werden. ib.

Wie lang diese Actio competire. XXXII. 7. Wie wann der Tutor die Rechnung nicht offeriret hat. ib. Die 30. jährige Zeit wird an theils Orten nicht observiret. ib. Wie wann der Vormund Rechnung gethan hat / und absolviret ist/ hat die actio Tutelæ noch statt / wann sich findet / daß er ex dolo was begangen? ib. Wer Richter in dieser Action sey. ib. Das Objectum dieser Action ist die Rechnungs-Leistung. XXXII. 8. Von welcher Zeit er dazu verbunden. ib. Der Vormund muß die Rechnung ausantworten / und über alles Erläuterung thun. ib. Muß das Inventarium vor der Rechnungs-Ablege produciren. ib. Wie wann es aber der Vormund nicht herausgeben will/oder keines gemacht hat / oder keine Rechnung verfertiget? ib. Ob er vorgeben könne/die Rechnung verlohren zu haben? ib. Wie weit das vormundschafftl. Inventarium probire? ib. Nach der Rechnung kan der Pupill seiner Sachen und Geldes Restitution begehren / zuvor aber nicht. ib. Alles/was den Pupillen am Nutzen abgegangen / kan hac actione begehrt werden / auch ad interesse gehet diese Actio. ib. Die fructus percepti & percipiendi kommen auch hieher. ib. Wie auch die Zinsen. ib. Um wievielerley Ursachen willen seyen die Zinsen zu entrichten. ib. Ob er usuras centesimas zahlen müsse. ib. Ob der Vormund usuras usurarum entrichten müsse/wann er deß Pupillen Zinsen nicht berechnet. ib. Wie wann er die Gelder zu deß Pupillen Allimentation denegiret. ib. Wie wann er das Geld müssig liegen lassen/ist er alsdann ad usuras verbunden? ib. Ob die Erben und der Mit-Vormund zu den Zinsen verbunden? ib. Ob bey den Vormündern heut zu Tag die Zinsen abgekommen? ib. Wie wann der Vormund mit deß Pupillen Geldern handelt? ib. Wie lang die vormundschafftl. Zinsen lauffen? ib. Wie wann der Pupill in mora ist die vormundschafftl. Rechnungen anzunehmen?

Wer bey dieser Action den Beweiß führen muß? XXXII. 9. Wie wann der Vormund beweiset/ wider die Rechnungs-Leistung protestiret zu haben. ib. Wie wann er Rechnung thun / der Pupill es aber nicht annehmen wollen. ibid.

Wann die Actio Tutelæ nicht statt habe? XXXII. 10. Wie wann der Tutor schon einmal von der actione Tutelæ absolviret worden. ibid. Wann ein Vormund völlig bezahlet/ können die Contutores nicht belanget werden. Wie wann deß Pupillen Sachen ex casu fortuito in Schaden gerathen. ib.

Oder

 kan

kan deßwegen nicht proprio nomine belanget werden. ibid. 22. Die Gefahr des Vormunds höret mit seinem Ambt auf. ibid. 23. Ob ein armer/hernach reich gewordener Vormund/præsumptivè aus des Pupillen Vermögen reich geworden sey. 24. ibid. Ein einmahl verdächtiger Vormund ist nimmer zu admittiren. ibid. 25. Der Vormund kan einer rechtmässigen Entschuldigung/deren er bey der einen Tutel nicht gebrauchet/ sich bey der andern bedienen. ibid. 26. Des Vatters Vormund wird dem Mütterl. auch in ihrem Vermögen vorgezogen. ibid. 27. Vormünder sollen der Pupillen Häuser visitiren. ibid. 28. Die Hoffnung zur Tutela Testamentaria machet die Legitimam cessiren. ibid. 29. Die Tutoris datio per Testamentum muß klar seyn/sonst ist sie ungültig. ibid. 30. Niemand kan sich selbst zum Vormund machen. ibid. 31. Ein Vormund kan/im Namen der andern/wo sie nachlässig seynd/agiren/und sie defendiren. ibid. 32. Wo nicht der Gegentheil haben will/sie sollen einen Actorem constituiren. ibid. Des Vormunds Versprechen/nomine pupilli, ist er nicht zu halten schuldig. ibid. 33. Der Vormund begehet keinen Diebstahl/wann er des Pupillen Gelder zu seinen Nutzen verwendet. ibid. 34. Wo 2. Vormünde einen Betrug begangen/hilfft des einen Transaction dem andern nicht/wohl aber die Solution. ibid. 35. Die vormundschafftl. Unterschrifft eines Contracts præjudiciret ihm nicht. ibid. 36. Der Vormund ist keine Caution schuldig/wann der Kauffer die Condition des verkaufften Stucks weiß. ibid. 37. Ob der Vormund occupiren könne/was ihm des Pupillen Vatter verkaufft hat? ibid. 38. Wann der Tutor, nomine pupilli, agiret/ kan er/wegen seiner eigenen Schuld nicht reconvenirt werden. ibid. 39. Das Vermächtnuß gehet verlohren/wo man die Tutel nicht annimmt. ibid. 40. Die Agnati gehen den Cognatis in Tutela vor/wann sie vi Statuti in der Succession vorgehen. ibid. 41. Wann der Tutor von der Sentenz appelliret/ muß er inzwischen pro Interesse pupilli stehen. ibid. 42. Wann Brüder noch in commune seyn/kan keiner des andern Vormund werden. ibid. 43. Vormund kan keine Erbschafft/die dem Pupillen zugefallen/ abschlagen. ibid. 44. Wann der Vormund/nach erhaltener Quittung/ und abgelegter Rechnung/ wieder könne belanget werden. ibid. 45. Ob der Vormund auch/nach erhaltener Sentenz, exceptionem liberationis opponiren könne. ibid. 46. Ob der Tutor vor das aufgenommene Geld stehen muß. ibid. 47. Der Vatter verlieret die Tutel nicht/wie die Mutter/wann er schon zur andern Ehe schreitet. ibid. 48. Man kan/ex alio Territorio, einen zum Vormund erwählen/aber nicht constituiren. ibid. Wie der Vormund bey denen Contracten vor seine Pupillen/sich bonam fidem erwerben könne. ibid. 50. Vormund soll sein Ambt umsonst verwalten/und was er bekommt/vindicirt werden. ibid. 51. Der Vormund leistet keine Eviction/wo er aus Noth/nomine Pupilli, etwas verkaufft.

schul-

Wu,


ENDE.





